

1. Einleitung

„Die Stadtverfassung kann [...] von dem Gewerbeswesen unabhängig organisiert werden; beide Gegenstände haben ihrer Natur nach, in jetzigen Zeiten wenig miteinander gemein und nur zur Zeit der Entstehung der Zünfte, im Mittelalter, waren diese mit der städtischen Verfassung verwebt, da der Mangel aller öffentlichen Policy, ja der öffentlichen Rechtspflege, die Privatpolicy der sich zu Gewerben in den Städten vereinigenden Genossen erzeugte. Mit den Fortschritten der öffentlichen Rechtspflege und Policy [...] haben sich alle diese Verhältnisse geändert und es ist kein Grund vorhanden, warum man jetzt den Gewerbsgenossen Rechte einräumen will, die ehemals nothwendig und von den erfreulichsten Folgen waren, jetzt aber nachtheilig werden können [...].“¹

Die Empfehlung der Oldenburger Regierung, auf die Einordnung der mit öffentlichen Regelungsfunktionen versehenen zünftigen Korporationen in das Ordnungs- und Verfassungsgefüge der Stadt künftig zu verzichten, kann als symptomatisch für die durch Reform aber auch Restauration geprägte Umbruchzeit betrachtet werden. Die tiefe Krise, in die das zünftig organisierte Handwerk infolge von Bevölkerungswachstum, mangelnder Nachfrage, Überfüllung sowie der Entfaltung großgewerblicher Betriebsformen geraten war, offenbarte sich Ende des 18. Jahrhunderts. Sie löste eine umfassende Diskussion über die Reform des Zunftwesens bzw. dessen gänzliche Abschaffung unter den Nationalökonomien, unter denen Befürworter der liberalen Wirtschaftstheorie Adam Smiths waren, sowie der aufgeklärten Öffentlichkeit aus. In Preußen wurde schon 1810 die Gewerbefreiheit eingeführt. Sollte sie in Verbindung mit der Umgestaltung der Agrarverfassung innerhalb der Stein-Hardenbergischen Staats- und Gesellschaftsreform die ständisch-feudalen Schranken einer freien gewerblichen Betätigung des Einzelnen beseitigen, so zielte die Neubelebung der städtischen Selbstverwaltung darauf, durch Mitbestimmung und Teilhabe des als Staatsbürger verstandenen Stadtbürgers an der Verwaltung der Stadt

¹Regierungsbericht über die Regulierung des Zunftwesens v.14.6.1816, in: StAO Best. 31-9-8-4

dessen Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten wieder herzustellen. Freiheit wurde hier nicht als individuelle Freiheit vom Staat und korporativen Mächten verstanden, um die eigenen Kräfte möglichst unbeschränkt entfalten zu können, sondern als Teilhabe am Staat, als politische Freiheit, begriffen. Aus Untertanen sollten Bürger werden, die Städtereform wurde als erster Schritt zu einer Verfassung des Gesamtstaates geplant. Wesentliche Voraussetzung für die Begründung dieser kommunalen Autonomie war aber, daß die auf Privilegienrecht beruhenden Sonderrechte der Städte sowie die korporativen innerstädtischen Zwischengewalten abgeschafft, auch der staatliche Einfluß zurückgedrängt wurde.² Vor diesem Hintergrund mußten sich die Zünfte also einer zweifachen Kritik erwehren. Sie standen sowohl einer modernen Gewerbe- als auch Stadtverfassung im Weg und wurden als überholte ständische Relikte zur Disposition gestellt.

Nach Auffassung der Oldenburger Regierung, daß die Zünfte doch Fremdkörper innerhalb des Städtewesens darstellten, schien die Zeit über diese verbreitetste genossenschaftliche Organisationsform der mittelalterlichen Stadt³ hinweggeschritten zu sein. In der Tat bildeten die rechtliche Erstarrung sowie die Abschließungsbestrebungen der Handwerkerzünfte im ausgehenden 18. Jahrhundert die unrühmliche Schlußphase einer im ganzen seit dem hohen Mittelalter erfolgreichen interessegeleiteten Symbiose mit der Stadtober-

²Vgl. Nipperdey, T., Deutsche Geschichte: 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat, München 1983, S.38ff

³Zu den Merkmalen genossenschaftlicher Organisationsformen vgl. Schulze, H.K., Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter, Bd.2: Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Hof, Dorf und Mark, Burg, Pfalz und Königshof, Stadt, 2.verb.Aufl., Stuttgart 1992, S.184f. Hervorzuheben ist, daß die der Zunft eigentümliche Multifunktionalität, ihre bedeutende Rolle im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und religiösen Leben, ihre Aufgaben im Bereich der sozialen Fürsorge auch auf kaufmännische, gesellschaftliche und kommunalpolitische Vereinigungen zutraf. Vgl. auch Isenmann, E., Die deutsche Stadt im Spätmittelalter: 1250-1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988, S.299ff

rigkeit. Diese hatte den Zünften Rechte und Pflichten zur Regelung des jeweiligen Gewerbebezweiges im Rahmen der städtischen Wirtschafts- und Marktordnung übertragen, um die Versorgung der städtischen Einwohnerschaft mit Handwerksprodukten sicherzustellen.⁴ Beiden Institutionen war angesichts der begrenzten lokalen Absatzmöglichkeiten und der genossenschaftlichen Organisation daran gelegen, sowohl die Erwerbchancen des einzelnen Meisters als auch des Handwerks insgesamt zu wahren. Die Regelungen, die gemäß dieser Zielsetzungen zum Wohl von Einwohnerschaft und Handwerk aufgestellt wurden, trugen Stadt und Zünfte gemeinsam.

Bei der Neuregelung der Stadtverfassungen im Zuge der Restitution von Staat und Verwaltung nach der französischen Besetzung des Herzogtums strebte Peter Friedrich Ludwig allerdings nicht danach, die ständisch-korporative innere Ordnung der Städte aufzulösen. Eine Reform sollte sich möglichst an die jeweilige überlieferte Stadtverfassung anlehnen.⁵ Daher scheiterten liberale Kräfte innerhalb der Beamenschaft mit dem Vorschlag einer einheitlichen, nicht mehr auf Privilegienrecht beruhenden, Städteverfassung für das Herzogtum. Zwar wurde die Stadt Oldenburg in die allgemeine Landesverwaltung einbezogen; die staatliche Auftragsverwaltung jedoch wurde nicht mit dem Ziel der Stärkung einer kommunalen Selbstverwaltung eingeführt. Das konstitutionelle Element des Bürgerlichen Kollegiums blieb schwach entwickelt. Eine parlamentarische Stadtregierung, basierend auf einem gewählten Stadtverordnetengremium und dem Magi-

⁴Zur kritischen Würdigung des Zunftwesens vgl. auch Dülmen, R. van, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit Bd.2: Dorf und Stadt 16.-18. Jahrhundert, München 1992, S.98ff

⁵Zu den Tendenzen und Schwerpunkten der Neuregelung der Stadtverfassungen im Herzogtum nach 1814 vgl. Rössler, L., Die Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung im Großherzogtum Oldenburg. Ein Beitrag zum Verständnis der gemeindlichen Selbstverwaltung im konstitutionellen Zeitalter, Diss.jur., Büchen 1985, S.44ff, 147ff; im einzelnen dazu, insbesondere zu den Vorarbeiten und Inhalten der Stadtordnung von 1833 vgl. Knollmann, W., Das Verfassungsrecht der Stadt Oldenburg im 19. Jahrhundert, (Ol Studien; Bd.3), Oldenburg 1969.

strat, wurde noch nicht ins Auge gefaßt. In diesen politischen Zusammenhang ist der Verzicht Peter Friedrich Ludwigs auf die Wiederherstellung der Zünfte zu stellen. Es ging ihm dabei nicht darum, einen einheitlichen bürgerlichen Gemeinsinn in der Stadt zu fördern, sondern den möglichen Einfluß der genossenschaftlichen Verbände auf das städtische Regiment auszuschalten. Allerdings verzichtete der Herzog aber auf die ausdrückliche Abschaffung des Zunftwesens, da er dessen Vorzüge als stabilisierendes Element der städtischen Wirtschaft bejahte. Diese „patrimoniale Restaurationspolitik“⁶ erschwerte dann erheblich die Vorarbeiten des liberalen Regierungsrats Suden zur Stadtordnung von 1833. Da weder in der Stadtverfassung noch im Handwerk ständisch-korporatives Privilegienrecht konsequent abgeschafft wurde, auch ein umfassendes modernes Selbstverwaltungsrecht nicht eingeführt werden sollte, mußten die praktischen Mängel der alten Stadtverfassung in einem mühsamen Prozeß gegen den Widerstand der gestärkten Gruppe der Privilegieninhaber behoben werden. Ähnliche Probleme erwuchsen aus dieser Herangehensweise bei der Reform der Gewerbeverfassung, wie noch zu zeigen sein wird. Die Stadtordnung von 1833 war der erste Schritt zu einer modernen Kommunalverfassung, in der sich die Stadt zur öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung herausbilden würde. Es bedurfte jedoch noch mehrerer Stufen bis zur Einführung der den Stadt-Land-Gegensatz überbrückenden Einwohnergemeinde.

Dieser zähe langwierige Reformprozeß spiegelte zum einen das Problem des sozialen Wandels, die Widerständigkeit traditioneller ständischer Strukturen wider, andererseits wirkte er sich auch bestimmend auf dessen Geschwindigkeit und Umfang aus. Am Beispiel der Handwerksgeschichte der Stadt Oldenburg zwischen Zunftordnung und Einführung einer modernen umfassenden Gewerbeverfassung soll in dieser Ar-

⁶Rössler, L., Die Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung ... , S.47

beit nun Einblick in Ursachen und Verlauf des für das Herzogtum charakteristischen langsamen sozialen Wandels gewonnen werden. In den Blick genommen wird dabei die allmähliche Auflösung der ständisch-korporativ eingebundenen Arbeits- und Lebenswelt des „alten Handwerks“ und ihre Transformation unter den Bedingungen von Stadtentwicklung und staatlicher Gewerbepolitik.⁷ Berücksichtigt werden muß in dieser Untersuchung, daß hier eine umfassende Lebensform mit streng regulierter Berufstätigkeit, einer traditional genormten Wertordnung und typischen Formen der Daseinsgestaltung⁸ sich spätestens mit Auflösung der alten Stadtbürgergemeinde in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts zu einer Mittelstandsideologie mit weitreichenden politischen Folgen verengte. Es gilt Kontinuität und Wandel der inneren Struktur des zünftigen Handwerks, die allmähliche Auflösung der zunftgemäßen Lebensführung und der traditionsgerechten Berufsausübung zu verfolgen. Inwieweit wurde noch handwerklichen Normen und entsprechendem Brauchtum nachgelebt? Welche Funktionen der Zunft traten hervor? Die im Oldenburger Quellenmaterial erkennbare Resistenz des zünftigen Denkens, die für die deutsche Entwicklung im 19. Jahrhundert insgesamt charakteristisch war, soll außerdem auf ihre Ursachen hin befragt werden. Inwieweit stützten Reformen der Gewerbe- und Bildungspolitik, Einzelentscheidungen der städtischen und staatlichen Behörden sowie die Entwicklung der Stadtverfassung in Oldenburg die Verhaftung des Handwerks in der Tradition? Abgehoben wird hier also auf die Wechsel-

⁷In diesem Zusammenhang ist auch auf einen neueren Aufsatz von H.-G.Haupt zu verweisen, der, angeregt durch eine Studie von A.J.Mayer, *The Persistence of the Old Regime*, für die Untersuchung des „alten Handwerks“ mit dem Ziel, Näheres über das Fortwirken traditioneller Strukturen im 19. Jahrhundert zu erfahren, plädiert. Vgl. Haupt, H.-G., *Zum Fortbestand des Ancien Régime im Europa des 19. Jahrhunderts: Zünfte und Zunftideale*, in: Hettling, M., Nolte, P., (Hg.), *Nation und Gesellschaft in Deutschland. Historische Essays*, München 1996, S.222.

⁸Vgl. Wehler, H.-U., *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd.1: *Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur defensiven Modernisierung der Reformära 1700-1815*, München 1987, S.191f.

wirkung von zünftiger Lebensform und Modernisierungskräften.

Bevor die für das Thema heranzuziehende Literatur behandelt wird, sollen zentrale Begriffe geklärt sowie das theoretische Vorverständnis, das die Konzeptionierung der Arbeit insgesamt und die Bewertung sozialer Traditionen beeinflusste, kurz dargelegt werden. Um Wandel erfassen zu können, bedarf es zunächst überzeitlicher formaler Merkmale, die Handwerk als gewerbliche Betriebsform von anderen gewerblichen Tätigkeiten, wie Heimgewerbe, Verlag, Manufaktur und Fabrik, abgrenzen.⁹Außerdem ist aber eine qualitative Definition nötig, die das „alte Handwerk“ als sozialgeschichtliches Phänomen, das spätestens in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts seine spezifischen Charakter verlor,

⁹An dieser Stelle soll nur auf die Definition des Handwerks als gewerblicher Betriebsform bei K.-H.Kaufhold und J.Kocka hingewiesen werden, an denen sich die Arbeit orientierte (vgl. Kaufhold, K.-H., Umfang und Gliederung des deutschen Handwerks um 1800, in: Abel, W., (Hg.), Handwerks-geschichte in neuer Sicht, (Gö Beiträge zur Wirtschafts- u. Sozial-gesch., hg.v.W.Abel u. K.-H.Kaufhold; Bd.1), Göttingen 1978, S.28f.; Kocka, J., Arbeitsverhältnisse und Arbeiterexistenzen. Grundlagen der Klassenbildung im 19. Jahrhundert, (Geschichte der Arbeiter und der Arbeiterbewegung in Deutschland seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, hg.v.G.A.Ritter; Bd.2), Bonn 1990, S.227). D.Ebeling hingegen lehnt diesen in seine Augen zu engen Handwerksbegriff mit dem Arguemnt ab, daß er sich ausschließlich auf die Verhältnisse des zünftig-städtischen Lokalgewerbes beziehe und damit Wesentliches an der spezifischen handwerklichen Wirtschaftsform vernachlässige. Er plädiert für eine Stadt-Land übergreifende Betrachtung der zünftig und unzünftig betriebenen vorindustriellen kleingewerblichen Produktionsformen, da er zwischen ihnen viele Gemeinsamkeiten vermutet. Besonders die als städtische Exportgewerbe oder auf dem Land betriebene Textilgewerbe möchte er in den Handwerksbegriff einbezogen wissen. K.-H.Kaufhold hatte ausdrücklich darauf verzichtet, da hier zu viele verschiedene Betriebsformen vorherrschten, die außerdem noch regional und innerhalb des einzelnen Produktionszweiges variierten (vgl. Ebeling, D., Zur Ökonomie des Handwerks in der frühen Neuzeit. Anmerkungen zur Historiographie und gegenwärtigen Debatte, in: Kultur und Staat in der Provinz: Perspektiven und Erträge der Regionalgeschichte, hg.v. S.Brakensiek/A.Flügel/W.Freitag/R.v.Friedeburg, (Studien zur Regionalgeschichte; Bd.2), Bielefeld 1992, S.41-66).

beschreibt. Die Sozialverfassung oder auch Lebensform des Handwerks wurde durch das Zunftrecht bestimmt. In Verbindung mit Brauchtum und Herkunft prägte es die Sozialmentalität und regelte das Verhalten der Mitglieder. Die zünftige Korporation mit ihren zahlreichen Funktionen bildete die organisatorische Basis des Handwerks und integrierte es zugleich in die Stadtbürgergemeinde. Der zünftige Handwerker besaß außerdem das Bürgerrecht. Innerhalb der Zunft hoben sich nochmals die Gesellenbrüderschaften mit speziellen Vorschriften und Gebräuchen ab, die den berufsständischen Zusammenhalt unter den Handwerksgesellen beförderten. Die Arbeit verzichtet auf eine bewußte Auseinandersetzung mit Modellen und Theorien des sozialen Wandels, die angesichts der entwickelten Problemstellung geboten sein könnte. Ansatz, Strukturierung sowie Beschreibung und Erklärung von Prozessen des Wandels sind durch das modernisierungstheoretische Konzept, wie es H.-U. Wehler für das 19. Jahrhundert entwickelte, beeinflußt worden und generell einer analytisch orientierten Geschichtsschreibung im Sinne einer „Historischen Sozialwissenschaft“ verpflichtet, die Struktur- und Erfahrungsgeschichte inzwischen stärker miteinander verbindet.¹⁰ Außerdem ist die vorliegende Untersuchung durch Arbeiten, die sich ausdrücklich mit den sozialen Traditionen des Handwerks beschäftigen, ihre kulturelle wie auch gesamtgesellschaftliche Bedeutung herausstellen, auch ihre konstruktive Wandlungsfähigkeit sowie ihr nicht unerhebliches Fortwirken im 19. Jahrhundert untersuchen, geprägt worden. Einige Bemerkungen zum Verhältnis von Modernisierung, handwerklichen Traditionen und sozialem Wandel sollen die Perspektive der Arbeit abschließend darlegen. Wehler verfolgt in seiner Gesellschaftsgeschichte die Ausbildung der Moderne auf der Basis einer durch die Kriterien Wirtschaft (und Bevölkerung), politische Herrschaft, sozia-

¹⁰Vgl. dazu Kocka, J., Annäherung und neue Distanz. Historiker und Sozialwissenschaftler seit den fünfziger Jahren, in: Hettling, M., Nolte, P., (Hg.), Nation und Gesellschaft ... , S.24f.

le Ungleichheit und Kultur konstituierten historischen Gesellschaft. Modernisierung bedeutet Industrialisierung, die Durchsetzung der Marktwirtschaft, Urbanisierung, Bürokratisierung wie auch zunehmende Partizipation und Egalität. Er unterstellt einen unaufhaltsamen Drang zur Modernisierung und bewertet ihn positiv. Berücksichtigt wird dabei aber auch, daß dieser große komplexe Prozeß ständig Teilmodernitäten, Ungleichzeitigkeiten, immer andere Verschränkungen von Tradition und Fortschritt produzierte.¹¹An dieser Stelle setzen die Überlegungen J. Ehmers an. Er stellt die Beharrungskraft sozialer Traditionen im 19. Jahrhundert fest und vermutet, daß die Dynamik dieser Zeit nicht nur vorindustrielle und vormoderne Traditionen geschwächt und verdrängt, sondern sie auch benützt, bewahrt und zu einer späten Blüte geführt habe.¹²Ehmer untersucht nun einzelne aus dem alten Handwerk kommende Traditionen mit dem Ziel, Kontinuitäten zur sozialen Struktur der Arbeiterschaft herausstellen zu können. Er kommt zu dem Ergebnis, daß sich hier überall ein Übergang zu neuen Verhaltensweisen, Strukturen

¹¹Vgl. Iggers, G.G., *Geschichtswissenschaft im 20. Jahrhundert. Ein kritischer Überblick im internationalen Zusammenhang*, Göttingen 1993, S.54ff; vgl. Schulze, W., *Gesellschaftsgeschichte in der Kritik. Eine „Synthese von Ranke und Marx“? Bemerkungen zu Hans-Ulrich Wehlers „Deutsche Gesellschaftsgeschichte“*, in: GG 14(1988), S.392-402; vgl. Nipperdey, T., *Wehlers Gesellschaftsgeschichte*, in: Ebenda, S.403-415.

¹²Historischer Wandel vollzog sich in sozialen Formen, die, wie Heiratsmuster, Wohnverhältnisse, Mobilität, Strukturen der Familie etc., im Laufe der Jahrhunderte Bestandteile der Erfahrung der Menschen, ihres Verhaltens, auch ihrer Institutionen geworden waren. Diese „sozialen Traditionen“ standen nun den Menschen des 19. Jahrhunderts zur Verfügung, um den revolutionären Wandel ihrer Lebensgrundlagen zu interpretieren und zu gestalten. Sie waren damit nicht bloße Überreste, die den sozialen Wandel überlebten oder in die moderne Welt hineinragten, sondern sie gewannen im Modernisierungsprozeß kurzfristig an Gewicht. Vorhandene Ideen und Einstellungen wurden teilweise reproduziert und gestärkt (vgl. Ehmer, J., *Soziale Traditionen in Zeiten des Wandels. Arbeiter und Handwerker im 19. Jahrhundert*, (Ludwig-Boltzmann-Institut für Historische Sozialwissenschaft: Studien zur Historischen Sozialwissenschaft, hg.v. G.Botz/A.Müller/G.Sprengnagel; Bd.20), Frankfurt a.M. 1994, S.9ff).

und Institutionen anbahnte. Er verlief weder linear, noch war er allein durch den Zwang der Verhältnisse oder der Herrschenden bestimmt. Charakteristisch für den Wandel handwerklicher Traditionen war der Entscheidungsspielraum der Meister und Gesellen. Oft suchten und fanden sie in überlieferten Institutionen, Gebräuchen und Denkweisen Halt. Entgegen dem Modernisierungskonzept Wehlers, das eine Gesamtinterpretation der bewegenden Kräfte liefert und teleologisch ausgerichtet ist, - Traditionen bilden hierin mit Blick auf den deutschen Sonderweg eher hemmende und unerwünschte Faktoren - widmet Ehmer, diese Perspektive erweiternd, gerade ihnen sein besonderes Interesse, um dem sozialen Wandel, den Mischungsverhältnissen von Altem und Neuem und ihren Veränderungen besser auf die Spur zu kommen. Traditionen sind für ihn integrale Bestandteile des sozialen Wandels und haben zunächst weder die Entwicklung hemmende noch beschleunigende Wirkungen. Wehlers notwendig abstrakter Beschreibung von Strukturen und Prozessen steht mit den Ehmerschen Untersuchungen eine aspektreiche Betrachtungsweise sozialen Wandels zur Seite, die die dem Leben nächsten Verhältnisse berücksichtigt und sich dabei durch einen bewußt gewählten offenen Traditionsbegriff auszeichnet.

Der Wandel der inneren Struktur des alten Handwerks im Übergang vom Zunftsystem zur industriellen Gesellschaft ist ein altes Thema der Handwerksgeschichte. Schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts beschäftigten sich neben Gewerkschaften und Politikern, die oft selbst Handwerker gewesen waren, besonders Vertreter der historischen Schule der Nationalökonomie, wie Gustav Schmoller und Karl Bücher, angesichts der Krise, in die das Handwerk geraten war, mit der Entstehung und Entwicklung des Zunfthandwerks. Sie taten dies mit dem Ziel, so besser dessen gegenwärtige Lage beurteilen und die Zukunft dieser kleingewerblichen Produktionsform abschätzen zu können. Nach dem Zweiten Weltkrieg lebte das Interesse an Problemen des Handwerks im beschleunig-

nigten Wandel erneut auf. In der jüngsten Zeit gab Wehlers Konzeption einer kritischen Sozialgeschichte den Anstoß für eine Fülle empirischer Arbeiten, die die Auswirkungen des Industrialisierungsprozesses auf soziale Klassen und Schichten untersuchten.¹³In diesem Zusammenhang ist auf einschlägige Überblicke zur handwerksgeschichtlichen Forschung sowie speziell zu Untersuchungen der Lage der Gesellen und ihrem Protestverhalten im 18. Jahrhundert zu verweisen.¹⁴Einen guten Einblick in die Vielschichtigkeit der Untersuchungen des Handwerks im Übergang vermittelt immer noch der Sammelband von Ulrich Engelhardt. Besonders hervorgehoben werden muß schließlich die Überblicksdarstellung von Friedrich Lenger, der eine Sozialgeschichte der deutschen Handwerker in ihren ökonomischen und politischen Bedingungen vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart vorgelegt hat.¹⁵Das Handwerk als sozialgeschichtli-

¹³Zuvor hatte schon der von W.Conze 1957 gegründete „Arbeitskreis für moderne Sozialgeschichte“ sich mit den Folgen der Industrialisierung beschäftigt. (Vgl. Fischer, W., Einführung und Auswertung zur Sektion „Meister-Gesellen: Organisation, Wanderung, politisch-soziale Interessen, Konflikt“, in: Engelhardt, U., (Hg.), Handwerker in der Industrialisierung. Lage, Kultur und Politik vom späten 18. bis ins frühe 20. Jahrhundert, (Industrielle Welt hg.v.W.Conze; Bd.37), Stuttgart 1984, S.211-218; vgl. Igers, G.G., Geschichtswissenschaft ..., S.60)

¹⁴Vgl. Reininghaus, W., Gewerbe in der Frühen Neuzeit, (Enzyklopädie Deutscher Geschichte hg.v.L.Gall; Bd.3), München 1990 (darin: Das städtische Handwerk in der frühen Neuzeit, S.49-63; vgl. Kaufhold, K.-H., Handwerksgeschichtliche Forschung in der Bundesrepublik Deutschland. Überlegungen zur Entwicklung und zum Stande, in: Engelhardt, U., (Hg.), Handwerker in der Industrialisierung ... , S.20-33; vgl. Reith, R./Grießinger, A./Eggers, P., Streikbewegungen deutscher Handwerksgesellen im 18. Jahrhundert. Materialien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des städtischen Handwerks 1700-1806, (Gö Beiträge zur Wirtschafts- u. Sozialgesch. hg.v.K.-H.Kaufhold; Bd.17), Göttingen 1992 (hierin: Einleitung S.1-5); vgl. Reith, R., Arbeits- und Lebensweise im städtischen Handwerk. Zur Sozialgeschichte Augsburger Handwerksgesellen im 18. Jahrhundert (1700-1806), (Gö Beiträge zur Wirtschafts- u. Sozialgesch. hg.v.K.-H.Kaufhold; Bd.14), Göttingen 1988 (hierin: Einleitung S.1-8).

¹⁵Vgl. Engelhardt, U., (Hg.), Handwerker in der Industrialisierung ... ; vgl. Lenger, F., Sozialgeschichte der deutschen Handwerker seit 1800, Frankfurt a.M. 1988

ches Phänomen, das vielfältigen Wandlungen unterlag, steht in einem komplexen Zusammenhang mit der allgemeinen Wirtschafts-, Sozial- und Politikgeschichte. Es ist daher erforderlich, den Blick auf die sozialökonomischen Bedingungen, die Sozialmentalität und politische Orientierung des Handwerks, aber auch auf die Rechtsstellung der Stadt, auf andere gewerbewirtschaftliche Entwicklungen sowie die staatliche Gewerbepolitik auszuweiten. Außerdem muß eine Betrachtung über einen Zeitraum von beinahe eineinhalb Jahrhunderten hinweg, die sich nicht auf einen thematischen Schwerpunkt, wie z.B. die Gesellenaufstände, beschränkt, sondern das Handwerk insgesamt im Blick hat, notwendigerweise eine breite Literatur zu unterschiedlichen Aspekten der Handwerksgeschichte heranziehen. Dabei ist noch ein besonderes Augenmerk auf Ausführungen zur Sozialverfassung des alten Handwerks, zu handwerklichen Leitbildern, zünftigen Denken, der Handwerker"mentalität" überhaupt zu richten. Die Beschäftigung sowie der Umgang mit Handwerksgeschichte wurde bestimmt durch die Arbeiten von K.-H.Kaufhold und J.Jeschke zum Verhältnis von Handwerksrecht und Handwerkswirtschaft sowie von W.Fischer und J.Bergmann zur Auflösung des alten Handwerks und dessen Integration in die sich industrialisierende Wirtschaft und Gesellschaft.¹⁶ Insbesondere mit Hilfe der ersten beiden Bände der Arbeitergeschichte J.Kockas erfolgte die Einbindung der Meister und Gesellen in die Sozialgeschichte des 19. Jahr-

¹⁶Vgl. Kaufhold, K.-H., Das Handwerk der Stadt Hildesheim im 18. Jahrhundert. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie, (Gö Beiträge zur Wirtschafts- u. Sozialgesch. hg.v.K.-H.Kaufhold; Bd.5), 2.überarb.Aufl., Göttingen 1980; vgl. Jeschke, J., Gewerberecht und Handwerkswirtschaft des Königreichs Hannover im Übergang 1815-1866, (Gö Beiträge zur Wirtschafts- u. Sozialgesch. hg.v. K.-H.Kaufhold; Bd.3), Göttingen 1977; vgl. Fischer, W., Handwerksrecht und Handwerkswirtschaft um 1800, Diss., Berlin 1955; vgl. ders., Stadelmann, R., Die Bildungswelt des deutschen Handwerkers um 1800. Studien zur Soziologie des Kleinbürgers im Zeitalter Goethes, Berlin 1955; vgl. Bergmann, J., Das Berliner Handwerk in den Frühphasen der Industrialisierung, (Einzelveröffentlichungen der Histor. Kommission zu Berlin; Bd.11), Berlin 1973

hunderts.¹⁷Außerdem wurde Literatur zum Verhältnis Handwerk-Frühl Liberalismus, zur Gewerbepolitik sowie zur Zunft- und Gewerbefreiheitsdiskussion herangezogen. Weiterhin wurde die Handwerkerbewegung besonders der Revolutionsjahre 1848/49 sowie die Lage der Gesellen im 18. und 19. Jahrhundert thematisch vertieft. Hierbei handelte es sich einmal um Literatur, die die Arbeits- und Lebensbedingungen der Gesellen sowie die Lage der Unterschichten beschreibt, zum anderen um Beiträge, die die Gesellenaufstände sowie den sozialen Protest insgesamt zur Zeit der Französischen Revolution analysieren. Schließlich wurden Untersuchungen zum Heiratsverhalten der Gesellen im Übergang sowie zu Kontinuitäten zwischen den Gesellen und ihren Verbänden einerseits sowie der Arbeiterschaft und der frühen Arbeiterbewegung andererseits berücksichtigt.

In der Oldenburger Literatur wird immer wieder der langsame Wandel des agrarisch geprägten nordwestdeutschen Kleinstaats Oldenburg um die Wende zum 19. Jahrhundert unter der aufgeklärt-absolutistischen Herrschaft Peter Friedrich Ludwigs und seines Nachfolgers herausgestellt. Dies gilt auch für die besonnene, konfliktvermeidende, am Herkommen orientierte Regierungsweise, die den Herzögen, unbehelligt von einer ständischen Opposition, die Anhänglichkeit und Verbundenheit ihrer Untertanen sicherte. Eine über einen längeren Zeitraum angelegte Untersuchung der Veränderung sozialer Formen in Oldenburg mit dem Ziel, dieses Urteil zu überprüfen und gegebenenfalls zu verifizieren und den Ursachen nachzugehen, fehlt indessen. Auch aus diesem Grund beabsichtigt die vorliegende Untersuchung, einen Beitrag zur Erhellung des besonderen Verlaufs des Oldenburger Wandels zu leisten. Für eine integrierte Handwerksgeschichte der Stadt Oldenburg im oben beschriebenen Sinne kann neben älteren Arbeiten zur mittelalterlichen bzw. frühneuzeitlichen

¹⁷Vgl. Kocka, J., Weder Stand noch Klasse. Unterschichten um 1800, (Geschichte der Arbeiter und der Arbeiterbewegung in Deutschland seit dem Ende des 18. Jahrhunderts hg.v.G.A.Ritter; Bd.1), Bonn 1990; vgl. ders., Arbeitsverhältnisse und Arbeiterexistenzen ...

Zunftgeschichte und zur Gewerbepolitik in der nachnapoleonischen Zeit besonders auf neuere Auswertungen von Steuerregistern sowie Handwerkszählungen zurückgegriffen werden. Die Entwicklung des Handwerks seit Beginn des 19. Jahrhunderts wird in der Wirtschaftsgeschichte der Stadt Oldenburg von H.-J.Schulze sowie in einem Beitrag von K.Lampe zur Wirtschaft des Oldenburger Landes behandelt. Außerdem können ergänzend Untersuchungen zur Frühindustrialisierung sowie zur Bevölkerungsgeschichte herangezogen werden. Grundlegend sind nach wie vor die älteren Beiträge D.Kohls zur Verfassung und Finanzverwaltung der Stadt Oldenburg und die sich ausschließlich dem 19. Jahrhundert widmenden verfassungsgeschichtlichen Arbeiten W.Knollmanns und L.Rösslers. Zur Entstehung und Entwicklung der Arbeiterbewegung in der Stadt Oldenburg sowie im Herzogtum gibt die Dissertation von B.Parisius ausführlich Auskunft. Mit Hilfe einer schon etwas zurückliegenden, aber immer noch den aktuellen Forschungsstand wiedergebenden Darstellung der 1848er Revolution im Großherzogtum Oldenburg von M.Wegmann-Fetsch kann die Handwerkerbewegung dieser Jahre eingeordnet werden; ihre Informationen zur Beteiligung von Handwerkern an der Petitionsbewegung sowie anderen politischen Aktivitäten in der Stadt kommen der Arbeit außerdem zu gute. Die politische Geschichte der Grafschaft sowie des späteren Herzogtums wird in den Beiträgen von F.-W.Schaer und A.Eckhardt im Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg ausführlich geschildert.¹⁸

Die Grundlage der Untersuchung bilden die umfangreichen Gewerbepolizeiakten des Magistrats wie auch der verschiedenen staatlichen Behörden im 18. und 19. Jahrhundert. Sie behandeln hauptsächlich Streitigkeiten zunftrechtlicher Art im Handwerk, Forderungen der Meister und Gesellen, auch Kon-

¹⁸Die Angaben zur genannten Literatur befinden sich im Quellen- und Literaturverzeichnis unter der Rubrik „Literatur zur oldenburgischen Landesgeschichte und zur Geschichte der Stadt Oldenburg“.

flikte zwischen „Fabrik“inhabern und einzelnen Zünften. Weiterhin enthalten sie Schriftgut zu den Handwerksreformen sowie obrigkeitlichen Einzelentscheidungen, zur Aufsicht über die Gesellen (Wanderbücher, Heiratskonsense, Gesellenverbindungen, Gesellenverpflegungskassen) und Lehrlinge (Einschreibengebühren, Lehrbriefe). Schließlich finden sich in ihnen auch Mitteilungen zu den Tagelöhnen bei Maurer- und Zimmergesellen. Material zur Überwachung der wandernden Handwerksgesellen konnte ergänzend den Akten der Sitten-, Sicherheits- und Ordnungspolizei bei der Regierung (StAO Best.70) entnommen werden. In den städtischen Gerichtsakten befinden sich einerseits notarielle Beurkundungen, die Einblick in den Vermögensstand von Handwerkern geben, andererseits Prozesse, in die Handwerker involviert waren. Akten zur städtischen Verfassung und Verwaltung, insbesondere Gutachten und Vorarbeiten zur Reform der Stadtordnung Oldenburgs von 1833, sind außerdem herangezogen worden. Zunftbücher standen nur in sehr geringer Anzahl zur Verfügung. Insgesamt ist das zur Verfügung stehende ungedruckte Quellenmaterial vorwiegend zunftrechtlich ausgerichtet; die herangezogenen Akten bieten nur marginal einen Einblick in die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Handwerks.¹⁹Als wichtige gedruckte Quellen sind zunächst die Oldenburger Gesetzessammlungen sowie die ausführliche Beschreibung des handwerklichen Gewohnheitsrechtes und Brauchtums durch R.Wissell anzuführen. M.Stürmer gibt Einblick in zentrale zeitgenössische Texte zur wirtschaftlichen und sozialen Lage des Handwerks im 18. Jahrhundert und ergänzt damit W.Fischer, der sich den Lebenserinnerungen einzelner Hand-

¹⁹Zusätzlich zu der Auswertung verschiedener ungedruckt vorliegender Handwerkszählungen müssen daher Einzelinformationen zur wirtschaftlichen Lage den Polizeiakten entnommen und zusammengefügt werden. Außerdem wäre es vielleicht interessant und ergiebig, einmal ausschließlich städtische und staatliche Baurechnungen sowie Konkurse, Testamente, Versteigerungen etc. durchzusehen, um Lohnreihen der verschiedenen Handwerke zusammenstellen und Vermögensverhältnisse von Handwerkern systematisch erfassen zu können. Die Auswertung von Wanderbüchern könnte Einblick in die Wanderwege der in Oldenburg arbeitenden Gesellen geben.

werker vom ausgehenden 15. Jahrhundert bis zum Ende des 19. Jahrhunderts als sozialgeschichtlicher Quelle widmet. Neben qualitativ-beschreibender Statistik aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die einen Überblick über topographische, geographische und historische Entwicklungen im Herzogtum gibt, konnten zusätzlich einzelne veröffentlichte Gewerbe- und Handwerkszählungen herangezogen werden. Zeitgenössisches Schrifttum zum Handwerk ist überwiegend außeroldenburgischen Bezügen entnommen worden. Dennoch ist in diesem Zusammenhang auf den autobiographischen Lebensbericht eines Handwerkers aus Atens sowie auf Broschüren zu innerstädtischen Problemen, die auch die Handwerker betrafen (Octroi, Bürgerschule), hinzuweisen.²⁰ Zusätzlich sind die Jahrgänge der wichtigsten Oldenburger Zeitungen vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis etwa 1861 auf handwerkliche Belange, die die Problemstellung der Arbeit berühren, durchgesehen worden.²¹

Bevor das methodische Vorgehen und der Gang der Untersuchung geschildert werden, soll in knapper Form der Zugschnitt des Untersuchungszeitraumes sowie die Auswahl der betrachteten Handwerke begründet werden. Die Jahre 1731 und 1861, die mit dem Reichsabschied den Beginn und mit der neuen Gewerbeverfassung den Endpunkt der Arbeit markieren, sind wegen ihrer Bedeutung als gewerberechtliche Zäsuren in der allgemeinen Entwicklung des Handwerks gewählt worden. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen die städtischen Grundhandwerke der Schneider, Tischler, Schmiede, Schuster und Maurer, die auch in Oldenburg zahlenmäßig dominierten. In ihnen häuften sich innerhandwerkliche Streitigkeiten und Konflikte mit der Obrigkeit; außerdem verfügten sie über ein entwickeltes Zunftwesen mit Gesellenbrüderschaften, was eine Untersuchung der Traditionen und des Brauchtums hier besonders angeraten erscheinen ließ.

²⁰Vgl. dazu Quellen- und Literaturverzeichnis: „Gesetzessammlungen“, „Quelleneditionen“ sowie „Statistik“

²¹Vgl. dazu Quellen- und Literaturverzeichnis: „Zeitungen“

Die vorgefundene Quellenlage legte es nun nahe, die Polizeiakten in Verbindung mit weiteren Materialien im Sinne einer integrierten Handwerksgeschichte umfassend auszuwerten und dabei den Gesamtzusammenhang des einzelnen Textes möglichst zu wahren, um die Wahrnehmung und Deutung von Problemen durch die Handwerker, städtische und staatliche Behörden herausarbeiten zu können. Die Bearbeitung und Darstellung erfolgte dabei meist gestuft. Zunächst waren Hinweise zur wirtschaftlichen und sozialen Lage des Handwerks zusammen mit anderen Hintergrundinformationen den Berichten, Stellungnahmen, Protokollen etc. zu entnehmen. Außerdem ging es um die Rekonstruktion, Beschreibung sowie Analyse von Ereignissen, Abläufen und Konflikten, aber auch um die Beschreibung der argumentativen Auseinandersetzungen. Gerade dieser gewählte Schwerpunkt innerhalb der Bearbeitung, betroffene Personen selbst zu Wort kommen zu lassen, hatte Folgen für die Form der Darstellung. Weite beschreibende Passagen, die Gesagtes bzw. Gemeintes wiedergaben, mußten gestaltet werden. Gleichsam auf einer höheren Bearbeitungsstufe erfolgte dann, wo dies möglich war und einem besseren Verständnis diene, die Einordnung in allgemeine historische Bezüge und Problemzusammenhänge. Zusätzlich wurde vergleichende Literatur zur Handwerksgeschichte herangezogen, um Besonderes und Symptomatisches an der Oldenburger Entwicklung herausarbeiten zu können. Zugleich mußten die einzelnen bearbeiteten Phänomene in eine Entwicklungsgeschichte eingebunden werden, die sich, wie schon erläutert, an dem Wehlerschen Konzept der Modernisierung, modifiziert durch die Ehmerschen Überlegungen zu Tradition und sozialem Wandel, ausrichtete.

Auf eine umfassende kritische Durchleuchtung des gewählten methodischen Vorgehens wird hier verzichtet; jedoch sollen zwei Schwierigkeiten der Arbeit zumindest angesprochen werden, die symptomatisch für wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchungen sind. Da wirtschaftlichen und sozialen Phänomenen die chronologische und kausale Übersichtlichkeit fehlt, bedarf die Auswahl und Anordnung der

Quellen sowie die Deutung des darzustellenden Gesamtprozesses theoretischer Vorannahmen und Konstruktionen. Erst mit ihrer Hilfe können sinnvolle Zusammenhänge hergestellt werden. Hinzu kommt, daß die Betrachtung und Analyse wirtschaftlicher Entwicklungen für den Nichtfachmann sehr anspruchsvoll ist, und die Gefahr von Fehlschlüssen oder „willkürlichen“ Interpretationen von Daten groß ist. Der offensichtliche Konstruktionscharakter solcher Arbeiten verweist auf das vielschichtige Verhältnis von Geschichtsschreibung und sozialer Wirklichkeit. Ein anderes Problem stellt die sehr unterschiedliche Behandlung der Selbst- und Fremdwahrnehmung sowie der Deutungen der Handwerker in der handwerksgeschichtlichen Forschung dar. Ein innerwissenschaftlicher Konsens darüber, welche Bedeutung den Denk- und Verhaltensmustern von Meistern und Gesellen innerhalb der Sozialverfassung des Handwerks zugemessen werden sollte und welche Rolle sie im Prozeß des sozialen Wandels spielen, scheint nicht zu bestehen. Das gleiche gilt für Bedingtheiten und Veränderungen der handwerklichen Deutungsmuster überhaupt. Weiterführende Überlegungen in systematisierender Absicht, die letztlich auch der vorliegenden Arbeit zu gute gekommen sind, können hingegen den neuen kulturgeschichtlichen Ansätzen entnommen werden. Sie wenden sich gerade den Weltdeutungen und Wahrnehmungsweisen historischer Subjekte und Kollektive im jeweiligen historisch-sozialen Kontext zu und stellen sie als gleichwertige „Tatsachen“ den Strukturen und Prozessen an die Seite. Linguistisch orientierte Ansätze gehen in ihrer Untersuchung von Bedeutung darüber hinaus, indem sie nur noch den Text losgelöst vom Verfasser und der sozialen Wirklichkeit betrachten und einer Diskursanalyse unterwerfen. Tatsachen sind für sie die hinter den Menschen wirkenden übergreifenden Sinnstrukturen, eben Diskurse, die das Denken und Handeln der Einzelnen steuern. Den Kontext bilden wiederum andere Diskurse. Bei aller gebotenen Skepsis gegenüber diesen Annahmen dürfte die neuartige Analyse der Sprache die herkömmliche Quellenkritik sowie die damit verbundenen Er-

kenntnismöglichkeiten des Historikers auf der Ebene der „Mentalitäten“ durchaus bereichern. Die Hinwendung zum Text führte außerdem zu einer erneuten Beschäftigung mit geschichtswissenschaftlichen Erzählweisen, die wiederum der methodischen Selbstreflexivität des Historikers bezüglich der Auswirkungen der von ihm verwendeten Darstellungsform seiner Ergebnisse zu gute kommen kann.²²

Eine knappe Kapitelübersicht beschließt die Einleitung. Kapitel 2 ist als Konzeptionskapitel für die Untersuchung des 18. Jahrhunderts angelegt: es enthält den Ansatz, die zentralen Fragestellungen sowie Untersuchungsschwerpunkte. Kapitel 3 umfaßt die Zeit bis kurz vor der Französischen Revolution. Die Zäsur markiert den Herrschaftswechsel in Oldenburg, der eine regere Reformtätigkeit im Handwerk einleitete. Im Mittelpunkt steht hier die Rekonstruktion zünftigen Lebens der Meister und Gesellen und ihr Verhältnis zum Magistrat und den Landesbehörden. Die zeitliche Begrenzung des Kapitels 4 ist gleichfalls politisch begründet. In diesen von der Französischen Revolution und den Kriegen gegen Napoleon geprägten ereignisreichen Jahren gibt die „Widerständigkeit“ der Handwerker einen guten Einblick in die Stärke der Zunfttradition. Einerseits ging es um die von Staats wegen betriebene Vereinheitlichung der zünftigen Handwerksordnungen, andererseits zogen Abschließungsbestrebungen, Konkurrenzabwehr und Fragen der Ausbildung sowie Gesellenunruhen das Interesse der Behörden auf sich. Kapitel 5 beginnt mit einem Literatur- und Konzeptionsteil, in

²²Einen guten Überblick über die neuen kulturgeschichtlichen Ansätze sowie den „linguistic turn“ gibt Daniel, U., Clio unter Kulturschock. Zu den aktuellen Debatten der Geschichtswissenschaften, Teil 1, in: GWU 48, 1997, Heft 4, S.195-218; Teil 2, in: GWU 48, 1997, Heft 5, S.259-278; vgl. dazu auch die Sammelbände von Mergel, T., Welskopp, T., (Hg.), Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft: Beiträge zur Theoriedebatte, München 1997 sowie von Conrad, C., Kessel, M., (Hg.), Geschichte schreiben in der Postmoderne. Beiträge zur aktuellen Diskussion, Stuttgart 1994; imgleichen die Beiträge des GG Sonderhefts 16 : Kulturgeschichte Heute, hg.v. Hardtwig, W., Wehler, H.-U., Göttingen 1996

dem die Wandlungsprozesse im Handwerk, Ursachen für die Resistenz des Zunftsystems im Deutschland des 19. Jahrhunderts diskutiert sowie leitende Gesichtspunkte für die Untersuchung der Auflösung der handwerklichen Lebensform in Oldenburg entwickelt werden. Es schließt sich die Behandlung des Entstehungsprozesses der Oldenburger Handwerksverfassung von 1830 und der Vorarbeiten zur Stadtordnung, insoweit sie das Handwerk betrafen, an. In Kapitel 6 wird versucht, möglichst umfassend das Thema Kontinuität oder Traditionsbruch im Handwerk zu variieren. Die Lage der Meister und Gesellen im Umfeld von Wanderreglementierungen, Heiratsbeschränkungen, der Konkurrenz von Industrie und Landhandwerk, moderner Stadt- und Gewerbeordnungen etc. steht dabei im Mittelpunkt.

2. Das „alte Handwerk“, sein Niedergang Ende des 18. Jahrhunderts, Ausprägungen der zünftigen Lebensform im Handwerk der Stadt Oldenburg

2.1 Ansatz der Untersuchung: Die Ausbildung einer Mittelsstandsideologie im Kleinbürgertum; zentrale Fragestellungen

Das Handwerk hatte sich in einem mühevollen, seit dem Vormärz andauernden Anpassungsprozeß, der sowohl Verdrängung, Stagnation und Schrumpfung einiger Branchen und Berufe als auch Expansion alter, Entstehung neuer Handwerke sowie Verlagerungen in den Dienstleistungsbereich beinhaltete, Ende des 19. Jahrhunderts erfolgreich gegenüber der Industrialisierung behauptet bzw. sich auf den „Primat der Industrie“ umgestellt.¹Dabei hatte es jedoch als Wirtschaftssektor anteilmäßig an Umfang und auch an Bedeutung verloren. Die Mehrheit der Handwerkerschaft teilte zudem die gemeinsame Erfahrung anhaltender ökonomischer Labilität, denn einerseits fand eine Konzentrationsbewegung hin zu leistungsfähigeren Betrieben statt, andererseits dehnten sich proleta- roide Lebensverhältnisse im Handwerk aus. Auf die wachsende Distanz gegenüber der aufstrebenden wirtschaftsbürgerlichen Schicht der Großkaufleute und -händler, Fabrikanten und Industriellen sowie der schrumpfenden Distanz gegenüber der anwachsenden Arbeiterschaft reagierte das Kleinbürgertum mit einer Mischung aus überkommener sozialdefensiver Abwehrhaltung und moralischen Postulaten. Besonders die Hand-

¹Die folgenden Ausführungen zur Situation des Handwerks im Kaiserreich, die Ansatz und zentrale Fragestellungen der Untersuchung des Oldenburger Handwerks im 18. und 19. Jahrhundert verdeutlichen sollen, stützen sich faktisch wie auch perspektivisch und begrifflich im wesentlichen auf Wehler, H.-U., Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.3, Von der „Deutschen Doppelrevolution“ bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs: 1849-1814, München 1995, S.59-65, 130-137, 680-685, 750-757. Für die knappe Skizzierung der Affinitäten zwischen Mittelstandsideologie und nationalsozialistischer Propaganda wurde Lenger, F., Sozialgeschichte ..., S.163ff herangezogen.

werker als Kern der ehemaligen Mittelschichten in der Stadtbürgergemeinde kompensierten den Bedeutungsverlust als soziale Gruppe, indem sie die Erinnerung an die rechtlich durch Vollbürgertum und Zunftzugehörigkeit abgesicherte Stellung glorifizierten. Hinzu trat der Anspruch als „Mittelstand“ gleichsam das natürliche Zentrum der Gesellschaft, einen ihrer stabilen Eckpfeiler sowie soziale Normalität zu verkörpern. Letztere zeigte sich in ihren Augen auch darin, daß der Mittelstand über Klassen oder Stände hinaus eine sie alle umfassende Moralordnung vertrat. Tugenden, wie „Ehrlichkeit, Fleiß, Strebbarkeit, Sparsamkeit“, auch politische „Zuverlässigkeit und Verantwortlichkeit“ standen im Vordergrund dieser stellvertretend für die ganze Gesellschaft nachgelebten „Normalmoral“. Mit Hilfe dieser Mittelstandsideologie², die antikapitalistisch sowie antisozialistisch ausgerichtet war, versuchte das Kleinbürgertum staatlichen Schutz für sich zu reklamieren und zu rechtfertigen. Unter gewandelten Verhältnissen sollten Kleinhändlern und Handwerkern wie ehemals „ausreichende Nahrung“ gewährleistet, Preise und Handelsspannen festgesetzt werden. Die Regierungen und Parteien des rechten Spektrums im Kaiserreich reagierten auf die Forderungen der Verbände mit sozialprotektionistischen Maßnahmen, die weitgehend eher mittleren und großen Betrieben zu gute kamen und insgesamt die Erwartungen der Handwerker enttäuschten. Staatlicherseits gelang es jedoch, die Handwerkerbewegung in die konservative „Sammlungspolitik“ gegen die Sozialdemokratie in den 90er Jahren einzubinden. Die Handwerkerschaft insgesamt kann politisch allerdings nicht umstandslos dem konservativen Lager zugerechnet werden.³

²Vgl. dazu T.Nipperdey, Deutsche Geschichte 1866-1918, Bd.1: Arbeitswelt und Bürgerwelt, München 1990, S.258f., der präzise und informativ die Bewußtseinslage des Handwerks während der Wirtschaftskrise 1873-1896 sowie die Ziele und Hauptgesichtspunkte der sich zeitgleich ausbildenden Mittelstandsideologie zusammenfaßt.

³F.Lenger und H.-U. Wehler weisen auf den liberalen und sozialdemokratischen Flügel des Handwerks hin (vgl. Lenger, F., Sozialgeschichte ... , S.158f., vgl. Wehler, H.-U.,

Fatalerweise prägten mittelständische Vorstellungen auch weiterhin Wahrnehmung und Verhalten des Kleinbürgertums. Die über weite Strecken krisenhafte sozialökonomische Entwicklung in der Weimarer Republik, die sich besonders in Form der Weltwirtschaftskrise auch auf große Teile der selbständigen Handwerkerschaft durchschlug, löste den bekannten Reflex aus, sich von Kapital und Arbeit, den Industrieverbänden einerseits und den Gewerkschaften andererseits gleichsam in die Zange genommen zu fühlen. Das übersteigerte Selbstbewußtsein des alten Mittelstandes, das auf der Überzeugung beruhte, real und moralisch die Mitte der Gesellschaft sowie deren Werte zu verkörpern und aus dieser Sicht in jeder Bedrohung der wirtschaftlichen oder sozialen Position der eigenen Berufsgruppe eine Gefährdung der Gesellschaft oder deren Moral erblicken zu dürfen, wurde zusehends erfolgreicher von den Nationalsozialisten umworben. Die „organische Volksgemeinschaft“ bot vorgeblich Schutz vor dem Klassenkampf der sozialistischen Arbeiterbewegung. Gleichzeitig verneinte sie die moderne Fragmentierung des politischen und sozialen Lebens, was der rückwärtsgewandten, an der beschönigten Erinnerung von Einheit und Überschaulichkeit der alten Stadtbürgergemeinde festhaltenden Orientierung vieler Handwerker entsprach. Antikapitalistische Ressentiments wurden angesprochen, indem symbolisch die sozialistischen Konsumgenossenschaften und die von jüdischer Hochfinanz kontrollierten Warenhäuser als gemeinsame Feinde ausgemacht wurden. Das Kleinbürgertum wanderte

Deutsche Gesellschaftsgeschichte ... , Bd.3, S.754f.). H.Winkler schätzt die problematischen Wirkungen von Handwerkerbewegung und Handwerkerpolitik stärker ein. Für ihn wurden „die“ Handwerker durch den Sozialprotektionismus nicht nur in ein antisozialistisches, sondern auch in ein antidemokratisches und antiparlamentarisches System eingebunden. Sie wurden in die Front von Verbänden gegen Parteien, Markt und bürgerliche Gleichheit integriert (vgl. Nipperdey, T., Deutsche Geschichte 1866-1918 ... , S.259f., der selbst das Agieren der Handwerkerverbände nicht für repräsentativ hält und sich der Einschätzung Lengens und Wehlers anschließt, wenn er politisch „die“ Handwerker nicht eindeutig verorten kann (Ebenda, S.260)).

politisch seit 1918/19 kontinuierlich nach rechts. 1930 und in den folgenden Jahren wählte ein Großteil der selbständigen Handwerksmeister, besonders aus protestantischen Kleinstädten, NSDAP.

Die Beschreibung der wirtschaftlichen Lage, der sozialen Position, der Sozialmentalität sowie der politischen Orientierung des Handwerks am Ende des in der vorliegenden Arbeit berücksichtigten Untersuchungszeitraumes hat die Resistenz traditionellen, an der vergangenen zünftigen Lebensform ausgerichteten Denkens sowie dessen entscheidende Rolle für Selbstdefinition und Problemlösungen im Handwerk gezeigt. Wie kam es aber dazu? Welche Entwicklungen erhielten bzw. stützten diese Vorstellungen, die im Zuge der allmählichen Auflösung der handwerklichen Lebensform sowie ihres Umfeldes - der endgültige Zerfall der Stadtbürgergemeinde wurde in den 60er und 70er Jahren des 19. Jahrhunderts offenbar - ideologisch wurden, weil sie in der Lebenswirklichkeit keine Entsprechung mehr fanden? Mit Blick auf die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts ist aber auch danach zu fragen, warum sich das Zunftwesen überhaupt so lange erfolgreich behaupten konnte? Für Oldenburg gilt es zunächst, Einblick in die ständisch-korporativ eingebundene Arbeits- und Lebenswelt des „alten Handwerks“, wie sie sich im 18. Jahrhundert präsentierte, zu gewinnen und dann deren allmähliche Auflösung bis in die 1860er Jahre zu verfolgen. Zu diesem Zweck ist in gebotener Kürze die wirtschaftliche Lage, die soziale Position sowie die ursprüngliche innere Verklammerung zwischen Lebensordnung und Vorstellungen des städtischen Handwerks in einer noch durch die alte Nahrungsökonomie geprägten vorindustriellen Welt anzusprechen. Deutlich wird in diesem Zusammenhang auch, wie aus den Erfordernissen der Lebenssituation Sozialnormen erwachsen, die allmählich in Form von fraglos befolgten Regeln verinnerlicht wurden und langfristig die Mentalität der Handwerker prägten.

2.2 Das „alte Handwerk“ im 18. Jahrhundert: Ausprägungen der handwerklichen Lebensform in den Oldenburger Meisterzünften, ihre Bedrohung durch staatliche Gewerbepolitik

Die städtischen Mittelschichten, zu deren Kern die Handwerkerschaft zählte, umfaßten bis zu einem Drittel der Einwohnerschaft und lebten in ökonomisch labilen Verhältnissen. Zusammen mit der Mehrheit der Bevölkerung kämpften sie in einer von Knappheit bedrohten altständischen Gesellschaft um die Sicherung des täglichen Lebensunterhalts, der durch die immer wiederkehrenden agrarischen Konjunkturschwankungen und deren Begleiterscheinungen permanent gefährdet war. Daher wurde es oberstes Gebot, innerhalb der Stadt die Produktionsbedingungen in einem langfristig stabilen Gleichgewicht zu halten, um jedem nach den Bedürfnissen seines Standes eine auskömmliche „Nahrung“ gewährleisten zu können. Ungezügelter Wettbewerb mußte zu diesem Zweck ausgeschaltet werden. Dies bedeutete, daß die Anzahl der Haushalte, die mit der Anzahl der zünftigen Werkstätten gleichgesetzt wurde, nicht ohne weiteres erhöht werden durfte. Die Statik einer Stadtwirtschaft, die auf den lokalen Absatz ausgerichtet war, erlaubte dies in den Augen der Handwerker nur, wenn ein bestehender Haushalt sich auflöste oder zusätzliche Mittel geschaffen worden waren. Die Zunft übernahm die Aufgabe, den Zugang zum Handwerk zu regulieren. Zudem normierte sie die Technik des Gewerbes, die zunftkonforme Warenproduktion, die Qualität des Rohmaterials und der Erzeugnisse sowie die Zahl der Gesellen und Lehrlinge mit dem Ziel, dadurch in etwa die Gleichheit der wirtschaftlichen Lage ihrer Mitglieder herzustellen. Nach außen hin strebte sie danach, mittels Zunftzwang und Bannmeile ein Monopol über einen bestimmten Gewerbebezweig zu errichten und sich ein fest umrissenes Absatzgebiet zu sichern. Die Angst vor der Wiederkehr des Nahrungsmangels

prägte im Handwerk eine statische Wirtschaftsmoral sowie eine grundsätzlich defensive, konservativ bewahrende Haltung aus.

Die soziale Position der städtischen Handwerker wurde durch das Vollbürgerrecht begründet, das sie zusammen mit Patriziern und Honoratioren besaßen. Es ermöglichte ihnen, sich um die zünftige Meisterschaft zu bewerben, sich selbständig in der Stadt niederzulassen, sich zu verhehlen und eine Familie zu begründen; darüberhinaus durften sie als Vollbürger das aktive Wahlrecht ausüben, dem Rat angehören, städtische Verwaltungsämter bekleiden. Die persönliche wie berufliche Verankerung, die Verbindung von wirtschaftsordnenden Aufgaben und politischen Rechten in der Stadt ließ bei den Handwerkern die Auffassung sich verstärken, daß die Gewerbetreibenden den Kern der Bürgerschaft bildeten, ja den Zusammenhalt der Gemeindebürger ausmachten. Dies entsprach den realen Gegebenheiten und gehörte tatsächlich zu den Voraussetzungen für die Intaktheit der alten Stadtbürgergemeinde. Zusätzlich befestigt wurde das Vollbürgertum dadurch, daß die Zunft als korporative Organisationsform handwerklichen Lebens auch jurisdiktionelle, politische, religiöse und soziale Aufgaben wahrnahm; also ein polyfunktionales Sozialgebilde war, das Kultur und Alltag prägte und die Handwerker unlösbar mit der Stadt als Lebenssphäre, als Wirtschaftsraum, als Zentrum politischer Loyalität verband. Nach innen wirkte die Zunft als Standesorganisation, die ein Leben im Sinne der handwerklichen Ehrbarkeit vorschrieb und das Handwerk als Subkultur mit streng regulierter Berufstätigkeit, einer traditional genormten Wertordnung und typischen Formen der Daseinsgestaltung formte.⁴ Leben und Vorstellungen bildeten eine Einheit. Die Zugehörigkeit zum Handwerkerstand wurde durch die „ehrliche“ Geburt und Herkunft bestimmt. Meistersöhne wuchsen automatisch in den Stand hinein; die Kinder „unehrlicher Leute“, zu denen Vaganten, Spielleute, Schausteller gehörten, oder

⁴Vgl. Wehler, H.-U., Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.1 ..., S.191f.

„unehrlicher“ Handwerke - beispielsweise Leineweber, Bader, Müller - wurden ausgegrenzt. Die uneheliche Geburt verwehrte ihnen gleichfalls den Zutritt zum Handwerk. Die ehrbare Lebensweise forderte dem einzelnen Meister Arbeitssamkeit, Sparsamkeit, Frömmigkeit und Sittlichkeit sowie gesellschaftliches Verantwortungsgefühl ab. Sie wurde von der Sozialnorm der auskömmlichen Nahrung diktiert, diente der Abgrenzung nach unten, dem Sozialprestige des Standes und drückte sich in umfassenden Zunftartikeln sowie Herkommen und Brauchtum aus. Dieses hatte eigene Gepflogenheiten für die Arbeitswelt, das Verbandsleben und die Feiern im Zunfthaus ausgebildet. Es regelte die Verhaltensweisen der Gesellen beim Wandern und auf der Herberge. Es zeigte sich in der Grabfolgepflicht für einen verstorbenen Zunftgenossen. Das Befolgen der Ehrvorstellungen und der Standessitte hatte statusbildenden wie auch statuserhaltenden Charakter. Verstöße dagegen wurden als Verletzung und Gefährdung des handwerklichen Ordnungsgefüges empfunden und mit Hilfe der zünftigen Eigengerichtsbarkeit geahndet. Dabei zog eine Verletzung der ökonomischen Spielregeln durch ein Mitglied nicht nur ökonomische Sanktionen, sondern auch soziale und rechtliche nach sich. Die Gesellen bestrafte daneben gesondert Verstöße ihrer Kameraden gegen die Handwerksehrbarkeit, verteidigten ihre korporativen Rechte und wirtschaftlichen Interessen gegenüber Meistern und Obrigkeit.

Das ständische Nahrungs- und Ehrbarkeitsdenken im deutschen Handwerk entsprach den vorkapitalistischen Wirtschaftsgesinnungen, deren zentrale Vorstellung die Vision einer Ökonomie der Gerechtigkeit war. Die Gesellen- wie auch die Bauernaufstände im alten Reich können mit dem Protest der englischen Unterschichten im 18. Jahrhundert hinsichtlich Motivation und Zielrichtung ihres Unmuts verglichen werden. In beiden Fällen ging es darum, daß eine konservativ-traditionale volkstümliche Kultur die Ausdehnung der für sie bedrohlichen Marktökonomie, die Folgen von Rationalisierung und Individualisierung, bekämpfte. Hinter dieser defensiven Haltung standen traditional-volkstümliche Ge-

rechtingkeitsvorstellungen, ein Rechtsbewußtsein und moralische Wertungen. Das Neue wurde als Verstoß gegen Recht und Sitte, als moralisch schlecht empfunden. Unterschiede ergaben sich aus dem unterschiedlichen Stand der Entfeudalisierung, der Entkorporierung sowie der Kommerzialisierung im deutschen Reich und in England. Hier hatte sich eine marktorientierte Wirtschaft schon Ende des 17. Jahrhunderts durchgesetzt.⁵

Hinzugesetzt werden muß noch, daß die handwerkliche Lebensform in der oben beschriebenen idealtypischen Gestalt so in der Realität nicht vorkam. Der Anspruch des zünftigen Wertesystems traf auf eine Wirklichkeit, die oft ganz anders aussah. Die Idee der gleichen Nahrung konnte das individuelle Erwerbsstreben nicht zügeln. Erfolgreiche, wohlhabende Meister, unter ihnen auch solche, die die Position von Händlern und Verlegern einnahmen, hoben sich von kärglich lebenden Alleinmeistern ab. Abschließungsbestrebungen der Zünfte erschwerten es den Gesellen, sich als Meister niederzulassen. Interessengegensätze zwischen Meistern wie auch zwischen ihnen und den Gesellen ließ die Einheit des Handwerkerstandes von jeher prekär erscheinen.

Im 18. Jahrhundert wurde das alte Handwerk nun mit Entwicklungen konfrontiert, die sich im folgenden Jahrhundert noch verschärfen sollten, zunächst aber schon einmal die allmähliche Auflösung der zunftgemäßen Lebensführung und der traditionsgerechten Berufsausübung einleiteten. Obwohl das Reich kein frühmoderner Staat westeuropäischer Prägung war, und es ihm nicht gelang, eine Gesamtvision politischer Ökonomie zu entwerfen und in einem gewerbepolitischen Grundgesetz zu materialisieren, trug es doch dazu bei, die staatliche Rechtssphäre gegenüber den zünftigen Korporationen

⁵Vgl. Kocka, J., *Weder Stand noch Klasse ...*, S.188f.; auf die Formen deutschen Unterschichtenprotests sowie deren Vergleichbarkeit mit der „moral economy“ der englischen Volksunruhen im 18. Jahrhundert wird in Kap.4.4.1 „Unterschichten, sozialer Protest und Gesellenaufstände“ näher eingegangen werden.

auszudehnen.⁶ Der Reichsabschied von 1731 gab den Territorialstaaten die reichsgesetzliche Absicherung, das Handwerksrecht zu beschneiden. Er steuerte den Abschließungsbestrebungen entgegen, indem er vormals als „unehrlich“ bezeichnete Personen zum Handwerk zuließ, die Bevorzugung von Meistersöhnen aufhob. Besonders aber sollte das staatliche Rechtsmonopol gegen die korporative Eigengerichtsbarkeit der Zünfte und Bruderschaften durchgesetzt werden. An ihre Abschaffung war dabei nicht gedacht worden, da sie die Ordnung der Handwerkswirtschaft weiterhin gewährleisten sowie den Konsumenten die Versorgung mit qualitativ guter Arbeit garantieren sollten. Außerdem hielten sie, in den Augen der Zeitgenossen, die wirtschaftsmoralischen Sitten aufrecht und sicherten die sozialökonomische Position des einzelnen Handwerkers in seinem Stand ab. Diese Unentschiedenheit in der Reichs- und Territorialgesetzgebung selbst bewirkte, daß Eingriffe in das ständische Gefüge zunächst selten und relativ wirkungslos blieben. In den großen republikanischen Handelsstädten, aber auch in den kleineren Reichsstädten bewegte sich ohnehin fast nichts; das alte Handwerk überlebte hier am längsten. Erst die Handels- und Hungerkrise, die den Siebenjährigen Krieg begleitete, schien das Denken der Obrigkeiten zu verändern. Die Armut sollte nun durch aktive Beschäftigungspolitik sowie durch die Beförderung wirtschaftlichen Wachstums bekämpft werden. Dadurch gerieten die Zünfte in ihrem statischen Wirtschaftsgebaren stärker unter Druck.⁷ Stürmer schätzt indes die wirtschaftliche Krise der 60er und 70er Jahre, die mit steigenden Nahrungsmittelpreisen bei fortwährendem Bevölkerungsanstieg, der

⁶Vgl. Stürmer, M., (Hg.), Herbst des alten Handwerks. Meister, Gesellen und Obrigkeit im 18. Jahrhundert, München 1986, S.28ff

⁷Vgl. Ebenda, S.34

Der von Stürmer angegebene Zeitraum der 60er/70er Jahre, in der sich die Wende „von der etatistischen, obrigkeitlichen Einhegung der Korporationen zur Ordnungsidee des Marktes“ (Ebenda), mithin zum frühmodernen Staat, vollzogen haben soll, erscheint angesichts der zwiespältigen Gewerbepolitik der Länder des Dt. Bundes gegenüber den Zünften bis Mitte des 19. Jahrhunderts als zu eingegrenzt.

Stockung der Nachfrage nach gewerblichen Gütern, Übersetzung der Handwerke sowie sinkenden gewerblichen Einkommen einherging, in ihrer zerstörenden Wirkung auf das alte Handwerk höher ein als die Reformpolitik des aufgeklärten Fürstenstaates.⁸Hinzu trat die Vermehrung unzünftiger Gewerbetreibender sowie die Konkurrenz von Verlagen und Manufakturen. Die Einheit des Handwerkerstandes wurde durch die wirtschaftlichen Entwicklungen, zu deren Folgen auch die Ausbildung eines handwerklichen Proletariats gehörten, sowie durch die gewerberechtiglichen Eingriffe zusehends brüchiger. Die Zünfte reagierten mit vermehrter Abschließung,

⁸Vgl. Ebenda, S.277ff

Für C.Dipper ist es aufgrund der immerwiederkehrenden, durch Politik, Bevölkerungsentwicklung und Konjunkturschwankungen verursachten krisenhaften Lagen im Handwerk problematisch, am Ende des 18. Jahrhunderts vom „Herbst des Alten Handwerks“ zu sprechen. Die Krise nach 1750, deren Existenz in der Literatur überhaupt angezweifelt werde, sei weder die erste dieser Art noch neuartiger Natur gewesen. Menschenüberfluß und Konflikte der Handwerker mit der Obrigkeit hätten sie ausgelöst. Dipper konzidiert jedoch, daß der Zusammenprall diesmal stärker als bisher war und das Handwerk zur Anpassung bzw. Preisgabe seiner überlieferten Normen und seiner Organisation zwang (vgl. Dipper, C., Deutsche Geschichte 1648-1789, Frankfurt a.M. 1991, S.143). Auch K.-H.Kaufhold relativiert die These von der großen, demographisch bedingten Krise des Handwerks und ihren Folgen im zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts, indem er darauf hinweist, daß das Handwerk auch im 16. Jahrhundert schon in eine vergleichbar schwierige wirtschaftliche Lage geraten war, ohne dabei seine Produktions- und Organisationsform eingebüßt zu haben. Wichtigere Einflüsse, wie die Veränderungen der Nachfragestruktur oder die Konkurrenz großgewerblicher Betriebsformen, müßten überdies für den Nachweis ihrer Auflösung herangezogen werden. Insgesamt erscheint ihm das Handwerk als Produktionsform um 1800 weder gegenüber seinem Zustand um die Mitte des 18. Jahrhunderts wesentlich verändert, noch in seinem Bestand ernsthaft gefährdet: "Sicherlich hatten in seiner ökonomischen und sozialen „Umwelt“ die tiefgreifenden Veränderungen bereits begonnen, die das 19. Jahrhundert kennzeichneten, doch noch beeinflussten sie den handwerklichen Bereich nicht entscheidend." (Kaufhold, K.-H., Die „moral economy“ des alten Handwerks und die Aufstände der Handwerksgelesen. Überlegungen zu einer neuen Veröffentlichung, in: Arch.f.Sozialgesch. 1982, S.521;ders., Abschnitt Deutschland 1650-1850, in: Hdb.der Europ.Wirtschafts- u. Sozialgeschichte, hg.v.W.Fischer/J.A.van Houtte/H.Kellenbenz u.a., Bd.4, Stuttgart 1993, S.567f.).

der rigiden Verteidigung ihrer Privilegien. Die soziale Distanz zwischen den Meistern vertiefte sich, Interessenkonflikte zwischen Meistern und Gesellen spitzten sich zu. Dem Bild der Stagnation und der institutionellen Erstarrung, die das Handwerk am Ende des 18. Jahrhunderts bot, lag der reale Untergrund einer in Agonie befangenen Lebensform zugrunde, die von unverstandenen Kräften außer Geltung gesetzt wurde.⁹

Vor diesem Hintergrund sollen nun in Kap.3 und 4 die Ausprägungen der handwerklichen Lebensform in Oldenburg anhand von aktenkundig gewordenen Auseinandersetzungen im zünftigen Handwerk beschrieben werden. Es handelt sich dabei um Konflikte, die anlässlich der Aufnahme von Meistern, der Lehrlingsausbildung, von Verstößen gegen die Handwerksehrbarkeit, der Regulierung der Produktions- und Absatzbedingungen im Handwerk, der Durchsetzung des Zunftmonopols gegenüber unzüftigen Gewerbetreibenden sowie von Forderungen der Gesellen auftraten. Um die Wirksamkeit zünftiger Gestaltungsprinzipien im allgemeinen gegenüber den Vorstellungen und Verhaltensweisen von Meistern und Gesellen näher zu ergründen, werden zugleich die jeweiligen Bestimmungen der Zunftordnungen herangezogen. Konnte der Reichsabschied von 1731 und dessen Ergänzungen aus den Jahren 1765 und 1772 in den Auseinandersetzungen zwischen Obrigkeiten und Zünften Geltung beanspruchen? Die Argumentation der Handwerker soll außerdem daraufhin geprüft werden, wie lebendig in ihr noch das Ehrbarkeits- und Nahrungsdenken war. Wie stark und in welcher Form wurden Handwerksrecht und Gewohnheit verteidigt? Welchen Ausprägungen des Brauchtums wurde nachgelebt? Welche Funktionen der Zunft traten hervor? Hinsichtlich der oldenburgischen Gewerbepolitik wird der Frage nachgegangen, inwieweit Magistrat und Landesbehörden das Zunftwesen stützten und inwieweit sie durch die Beschneidung von Handwerksrecht und Gewohnheit zur Auflösung

⁹Vgl. Stürmer, M., (Hg.), Herbst des alten Handwerks ..., S.281f.

der handwerklichen Lebensform beitragen. Dabei sind einmal die Vorstellungen, von denen sie sich bei der Regulierung der Stadtwirtschaft und des Umlandes leiten ließen, zu ergründen. Welche Ziele verbanden sie mit einer zeitgemäßen Förderung des Handwerks? Andererseits sind die Hindernisse zu ermitteln, die der Bekämpfung von sogenannten Mißbräuchen oder sogar der Abschaffung der Zunftorganisation im Handwerk im Weg standen und Veränderungen nur in kleinen Schritten zuließen. Aber gerade hier kann die langsame Aushöhlung des Gewohnheitsrechts und Brauchtums durch gesetzliche Normierung und Begrenzung verfolgt werden. Der Staat intervenierte mit umfassenden Reformen der Handwerksordnungen oder Einzelentscheidungen. Er ersetzte beispielsweise Brauchtum, das die Aufnahme von Meistern sowie die Lehrlingsausbildung regelte, durch rational-aufgeklärt allgemeingültige Kriterien des Zugangs zum Handwerk und der handwerklichen Berufsordnung. Damit wandte er sich gegen die gängige Praxis der Bevorzugung von Meistersöhnen sowie gegen die Abschließungsbestrebungen der Zünfte im allgemeinen. Oder er ordnete das sogenannte Bönhasenjagen gesetzlich. Dabei bestätigte er zwar das Recht der Handwerker, bei unzüftigen Gewerbetreibenden, die gegen den Zunftzwang verstoßen hatten, Werkzeug und Erzeugnisse zu konfiszieren, zugleich beschränkte er aber das Ausmaß der Sanktion und unterstellte sie staatlichem Recht. Das aufgeklärt-moderne Denken, das hinter dem staatlichen Vorgehen stand, ließ Handwerksbräuche zu Mißbräuchen werden, die nicht nur die wirtschaftliche Entwicklung hemmten, sondern aus dieser Perspektive auch den gewandelten Grundsätzen von Staat und Gesellschaft widersprachen. Ende des 18. Jahrhunderts gerieten die traditionellen Denk- und Handlungsmuster des alten Handwerks in weiten Teilen der aufgeklärten Öffentlichkeit in die Kritik und damit zunehmend in die Defensive.

2.3 Die berufsständische Tradition der Handwerksgesellen in der Defensive: Oldenburger Gesellenprotest zwischen ökonomischer Krise, innerer Spaltung und staatlichem Zugriff

Auch in Oldenburg nahmen die Gesellenunruhen im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts und insbesondere in den 1790er Jahren zu. Ihre Darstellung und Analyse gibt Einblick in die besonderen Arbeitsbedingungen sowie in das Ehrbarkeits- und Nahrungsdenken der Oldenburger Gesellen und ihrer Bruderschaften, das gegenüber Meistern, Obrigkeit und Genossen verteidigt wurde. Dabei berücksichtigt die Untersuchung nicht nur Arbeitsniederlegungen, die hier mit dem quellen-nahen Begriff des „Aufstands“ bezeichnet werden, sondern auch unterhalb dieser Eskalationsstufe liegende Konflikte, in denen die Forderungen der Gesellen von der städtischen Behörde gerichtlich oder polizeilich untersucht wurden. Außerdem sollen die Oldenburger Aufstände in die Protestbewegung der Gesellen im Deutschen Reich eingeordnet werden. Einerseits werden typische Formen und Kennzeichen sowie Besonderheiten ihres Verlaufs herausgestellt, andererseits werden Erklärungen aus der Literatur hinsichtlich des Anstiegs der Aufstände in den 1790er Jahren und ihrer erfolgreichen Bekämpfung im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts daraufhin überprüft, ob sie auch für die Oldenburger Verhältnisse taugen.¹⁰

Zur berufsständischen Tradition der Gesellen gehörte das besondere Handwerksrecht und die genossenschaftliche Verbindung, die sie von den Unterschichten und dem Gesinde,

¹⁰Die Gesellenunruhen des 18. Jahrhunderts stoßen auf das Interesse unterschiedlicher Forschungsrichtungen. Sowohl Untersuchungen zum sozialen Protest als auch zur Arbeiterbewegungs- sowie zur Handwerksgeschichte beschäftigen sich mit ihnen. Im folgenden soll die sehr ausdifferenzierte Diskussionsmasse über den Anstieg des Gesellenprotests im Zeitalter der Französischen Revolution sowie zu den Ursachenkonstellationen, die zur Schwächung der Bruderschaften führten, auf einige Grundlinien reduziert werden. Die Skizzierung der Problemzusammenhänge beginnt mit einer Beschreibung der berufsständischen Tradition der Gesellen.

das auch zum Haushalt des Meisters gehörte, abhob. Gleiche berufliche Qualifikationen sowie gemeinsame Erfahrungen beruflicher Sozialisation stärkten ihren Zusammenhalt, der immer wieder neu belebt wurde durch Kontakte beim Wandern, auf der Herberge, in den Bruderschaften sowie in Konflikten mit den Meistern.¹¹Die Bruderschaften waren seit dem ausgehenden Mittelalter soziale Einrichtungen gewesen. Sie unterstützten ihre Mitglieder bei Krankheit, Arbeitslosigkeit und Tod, organisierten die Arbeitsvermittlung und regelten Form wie Ablauf von Zusammenkünften, das Verhalten und die äußere Erscheinung der Gesellen. Außerdem wollten sie ihnen ausreichende Nahrung sichern. Dahinter stand ein Bewußtsein vom gerechten Preis für ihre Arbeit, vom ausreichenden Lohn. Um nun diese Absicht zu erreichen, versuchten die Gesellschaften den Kreis ihrer Mitglieder möglichst eng zu halten und Außenseiter, die ihrem Ehrbegriff und ihren Normen zuwiderlebten, auszugrenzen. Die Bruderschaften waren aber Korporationen im umfassenden Sinn. Neben ihren sozialen Aufgaben übten sie auch eine Eigengerichtsbarkeit aus, die besonders dann in Konflikt mit dem geltenden Recht geriet, wenn sie auf Meister übergriff oder sich drastischer Mittel, wie des wirtschaftlichen Boykotts einer Stadt, bediente, um Verfehlungen zu sanktionieren oder deren Bestrafung durch die Obrigkeit zu erzwingen. Diese Druckmittel konnten ihre Wirkung entfalten, da das einzelne Vorgehen durch die überregionalen Verbindungen der Bruderschaften untereinander unterstützt wurde. Das informelle, geheimbündähnliche Kommunikationsnetz wurde von den Städten zunächst mit wenig Erfolg bekämpft. Solange Meister und Obrigkeiten die sozialen Aufgaben der Bruderschaften durch nichts ersetzen konnten, waren sie bestrebt, in Koexistenz mit ihr zu leben und begnügten sich mit dem Versuch, zwischen legaler und illegaler Tätigkeit zu unterscheiden.¹²

¹¹Vgl. Kocka, J., Arbeitsverhältnisse und Arbeiterexistenzen ..., S.344f.

¹²Vgl. Stürmer, M., (Hg.), Herbst des alten Handwerks ... , S.154, 163ff

Ende des 18. Jahrhunderts änderte sich dieser Zustand. Auf die steigende Arbeitslosigkeit und den Reallohnverfall, die vermehrten Eingriffe der Obrigkeit in die Autonomie der Bruderschaften sowie auf die zunehmende Spaltung der Mitglieder in Traditionsbefürworter und -skeptiker reagierten die Gesellen verstärkt mit Protest.¹³ Sie verteidigten ihre Arbeitsbedingungen, das Versammlungsrecht, die Gerichtsbarkeit sowie Finanzhoheit und sanktionierten besonders scharf Ehrverletzungen der Genossen. Die Gruppenkultur der Gesellen war von jeher durch die unterschiedlichen Interessen der einheimischen gegenüber den fremden, den verheirateten gegenüber den ledigen Gesellen mitgeprägt worden. Auch die Tradition wurde nie uneingeschränkt akzeptiert und war in den einzelnen Berufen unterschiedlich stark vorhanden. Diese internen Spannungen spitzten sich jetzt aus ökonomischen Gründen jedoch zu. Boykottmaßnahmen wurden von einem größeren Teil der Gesellen nicht mehr befürwortet. Die Möglichkeit, eine Arbeitsstelle in der fraglichen Stadt zu bekommen, stand im Vordergrund. Zünftige Abschließungstendenzen verschärften Konflikte zwischen Meistersöhnen, Bürgersöhnen und fremden Gesellen. Gesellen entzogen sich auch zunehmend der Eigengerichtsbarkeit. Zusammen mit der allmählichen Ausdehnung des Marktprinzips in den Arbeitsbeziehungen, die wiederum die Spaltungen innerhalb der Gesellenschaften ver-

¹³Vgl. im folgenden Grießinger, A., Gesellenstreiks und Jakobinismus am Ende des 18. Jahrhunderts in Deutschland, in: H.Reinalter, (Hg.), Demokratische Bewegung in Mitteleuropa von der Spätaufklärung bis zur Revolution 1848/49. Ein Tagungsbericht, (Vergleichende Gesellschaftsgeschichte und politische Ideengeschichte der Neuzeit hg.v.A.Pelinka u. H.Reinalter; Bd.6), Innsbruck 1988, S.155-162; ders., Handwerkerstreiks in Deutschland während des 18. Jahrhunderts. Begriff-Organisationsformen-Ursachenkonstellationen, in: Engelhardt, U., (Hg.), Handwerker in der Industrialisierung ..., S.407-434; Reith, R., Arbeits- und Lebensweise im städtischen Handwerk ...; Reininghaus, W., Die Gesellenvereinigungen am Ende des Alten Reichs. Die Bilanz von dreihundert Jahren Sozialdisziplinierung, in: Engelhardt, U., (Hg.), Handwerker in der Industrialisierung ... , S.219-241; Lenger F., Sozialgeschichte ... , S.17f.; Reith,R./Grießinger,A./Eggers,P., Streikbewegungen deutscher Handwerksgelesen im 18. Jahrhundert ...

schärften, führten diese Entwicklungen zur Entritualisierung und Schwächung der Gruppenkultur. Hinzu trat ein weiteres Faktum, das die Bruderschaft in ihrer Existenz gefährdete. Die Verschuldung ihrer Sozialkassen, die u.a. eine Folge des Anstiegs der Arbeitslosigkeit war, und die in vielen Fällen zu Tage tretende ineffektive Organisation des Einzugs der Beiträge, hohe Auflagegelder sowie ihre sachfremde Verwendung stellten die Sozialfürsorge der Gesellen in den Augen der Meister und der Obrigkeit in Frage. Außerdem meinten die Meister, auch die Arbeitsvermittlung besser organisieren zu können. Beides, die Krise des Sozialfürsorgesystems und die gleichzeitige Schwächung des überregionalen Kommunikationsnetzes der Bruderschaften trugen dazu bei, daß die Meister nicht mehr bereit waren, Konzessionen gegenüber dem Ausgreifen der Gesellengerichtsbarkeit zu machen und sich zunehmend auf die Seite der Obrigkeit stellten. Die Binnendifferenzierung der Gesellenschaften bewirkte, daß die abgestimmte Aktion zahlreicher Städte im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts mit dem Ziel, die Gesellenladen aufzuheben sowie die Kassen und die Arbeitsvermittlung Meistern und Obrigkeiten zu übertragen, kaum auf Widerstand stieß und erfolgreich verlief. Auf der anderen Seite hatte die Französische Revolution sicherlich die Repressionsbereitschaft und -fähigkeit der Städte und Territorialstaaten erhöht. Auch der innere Staatsausbau hatte Fortschritte gemacht. Zu einer Politisierung der Gesellenbewegung scheint die Revolution nicht geführt zu haben.

Im Ergebnis war es am Ende des 18. Jahrhunderts zu einem einseitigen Abbau der Zunftverfassung zuungunsten der Gesellen gekommen.¹⁴ Diese Entwicklung sollte sich noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fortsetzen. Jedoch sind die Kontinuitäten zwischen den Gesellenverbänden und den Gewerkschaften, den Aufständen und den Arbeitskämpfen in der Industriegesellschaft sowie der Einfluß zünftiger

¹⁴Vgl. Kocka, J., Arbeitsverhältnisse und Arbeiterexistenzen ... , S.358

Traditionen und Vorstellungen auf die frühe Arbeiterbewegung insgesamt offensichtlich.¹⁵

Vor diesem Hintergrund soll der Gang der Untersuchung beschrieben, die Problemzusammenhänge aus der Literatur auf das Quellenmaterial angewendet und mittels spezieller Fragestellungen für die Oldenburger Entwicklung Erkenntnisse und Einsichten gewonnen werden.

Besonders der gut überlieferte Oldenburger Maurergesellenaufstand von 1792, der sich an der Weigerung der Gesellen, einen fremden verheirateten Gesellen zur Arbeit zuzulassen entzündet hatte, gibt Auskunft über die Arbeitsbedingungen im Maurerhandwerk. Darüberhinaus werden die Motive der Gesellen, Reaktionen und Überlegungen der Obrigkeit, den Protest zu dämpfen beziehungsweise zu beenden ausführlich dokumentiert. Auch die Interessen von einheimischen verheirateten gegenüber fremden Gesellen sowie die der Meister, die sich mit den Gesellen solidarisierten, werden in dem Konflikt deutlich. In seinem Kern ging es um die Verteidigung des Rechts der Gesellen, den Arbeitsmarkt mit Hilfe nichtökonomischer Kriterien zu kontrollieren, also beispielsweise verheiratete Gesellen auszugrenzen, sowie um die Verteidigung einer Lebensform der mobilen, 20- bis 30jährigen Junggesellen. Hierin zeigte sich die Mehrdimensionalität der Motive und Zielsetzungen von Gesellenaufständen.¹⁶Ökonomische, soziale und kulturelle Interessen gingen eine Verbindung ein. Die Obrigkeit lehnte jedoch die

¹⁵Vgl. Herzig, A., Organisationsformen und Bewußtseinsprozesse Hamburger Handwerker und Arbeiter in der Zeit von 1790-1848, in: Herzig, A./Langewiesche, D./Sywottek, A., (Hg.), Arbeiter in Hamburg. Unterschichten, Arbeiter und Arbeiterbewegung seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert, Hamburg 1983, S.98-108; ders., Kontinuität und Wandel der politischen und sozialen Vorstellungen Hamburger Handwerker 1790-1870, in: Engelhardt, U., (Hg.), Handwerker in der Industrialisierung ... , S.294-319; Kaschuba, W., Vom Gesellenkampf zum sozialen Protest. Zur Erfahrungs- und Konflikt disposition von Gesellen-Arbeitern in den Vormärz- und Revolutionsjahren, in: Ebenda, S.381-406.

¹⁶Vgl. Kocka, J., Weder Stand noch Klasse ... , S.183f.

Abschließungsbestrebungen zugunsten einheimischer Gesellen sowie die dafür vorgetragene Legitimation ab; in ihren Augen war der Brauch fadenscheinig - verheiratete Gesellen arbeiteten in großer Zahl im Oldenburger Maurerhandwerk - und nur vorgeschoben, um den alten Schlendrian, was Arbeitsqualität und -weise anbetraf, aufrechterhalten zu können. Die Absicht der staatlichen Behörden, die Zustände im Maurerhandwerk durch die Aufhebung seiner Zunftorganisation zu reformieren, führte dann zur Ausweitung des Konflikts, zum Aufstand. Der damit verbundene Eingriff in die Autonomie der Meister- wie der Gesellenkorporation bewirkte die Solidarisierung anderer Handwerke der Stadt mit den Mauernern. Angesichts eines im Zuge der Zunftauflösung von der Obrigkeit eingeführten neuen „Arbeitsreglements“ erhoben die Maurergesellen Forderungen nach einer Abänderung der Arbeitszeiten sowie der Regelung beim Fortbleiben von der Arbeit. In diesem Zusammenhang geben die Akten auch Auskunft über Arbeitszeiten und Löhne bei Maurern, Zimmerleuten, Tischlern und Schmieden. Zwischen 1788 und 1810 traten angesichts steigender Preise Lohnforderungen der Tischler-, Maurer- und Zimmergesellen auf. Sie gewähren Einblick in das System der obrigkeitlichen Lohntaxen und in die bei diesen Handwerken gebräuchliche Lohnzusammensetzung. Es folgt die Beschreibung von Auseinandersetzungen um die Gerichtsbarkeit, die Arbeitsvermittlung sowie um Ehrverletzungen bei den Schmiede-, Tischler-, Schneider- und Schustergesellen zwischen 1793 und 1800. Sie werden daraufhin untersucht, inwieweit sie in den Augen der Oldenburger Behörden Anlaß gaben, die Autonomie der Bruderschaften zu beschneiden. Auch wird gefragt, in welcher Form diese Eingriffe erfolgten und welches Ausmaß sie erreichten. Gibt es Hinweise auf hohe finanzielle Belastungen der bruderschaftlichen Sozialkassen, auf Mängel bei ihrer Verwaltung sowie auf Spaltungen innerhalb der Gesellenschaft? Beeinflusste die Französische Revolution die Forderungen und Organisationsformen des Gesellenprotests? Verschärfte sie das Vorgehen der Obrigkeit? Diese Fragen bestimmen im weiteren auch

die Darstellung der Entwicklung bis zur Aufhebung der Tischlergesellenlade 1805. Die Schwächung der Gesellenkorporationen wird dann noch anhand zweier Aufstände bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts verfolgt. Sie bildeten den Anlaß, die Verwaltung der Schlosser- und der Schneidergesellenkasse den Meistern zu übertragen, das Altgesellenamt bei den Schneidern abzuschaffen und die Arbeitsvermittlung bei den Schlossern neu zu organisieren. Das Eingreifen in die Handwerkstradition wurde in dieser Zeitspanne durch die Ausdehnung der Hegemonie des französischen Kaiserreichs auch in Norddeutschland sowie schließlich durch die Annexion des Herzogtums zwischen 1811 und 1813 erleichtert. Korporationen und Zünfte wurden zunächst in einigen Nachbarstaaten, dann auch in Oldenburg selbst aufgelöst und das alte Handwerk nachhaltig geschwächt. Hinzu kam, daß die Oldenburger Regierung 1830 eine Handwerksordnung erließ, die jetzt Gesellenkorporationen sowie die Ausübung jeglicher Eigengerichtsbarkeit der Gesellen generell verbot. Es herrschte ein Versammlungs- und Streikverbot. Die Arbeitsvermittlung wurde in die Hände der Meister gelegt, Beiträge für kranke, arbeitslose Gesellen wurden von den Meistern eingezogen und in die Innungskasse gezahlt. An bestehende Gesellenkrankenkassen wurde allerdings nicht Hand angelegt. Schließlich soll die zuletzt beschriebene Phase noch daraufhin befragt werden, ob sich angesichts der Frühindustrialisierung Formen und Forderungen der Aufstände veränderten.

2.4 Die Ausgangslage: Das Zunft Handwerk in der Stadt Oldenburg

Die Untersuchung des Oldenburger Handwerks beginnt in Kapitel 3.2 und 3.3 mit der Beschreibung des städtischen Umfelds und dem Versuch, die Position, die die Handwerker in ihm ökonomisch, sozial und politisch einnahmen, zu bestim-

men. Zunächst geht es dabei um die rechtliche Seite. Nachdem unter der dänischen Vorherrschaft schon mehrmals Bestrebungen sichtbar geworden waren, die Stadtwirtschaft vor der Konkurrenz von Landhandel und -handwerk zu schützen, erhielt die Stadt 1705 ihr umfassendstes Gewerbeprivileg. Seiner Effektivität sowie seiner Bedeutung als Kompensation für höhere steuerliche Abgaben, die die Gewerbetreibenden in der Stadt zu zahlen hatten, wird nachgegangen. Besonders die städtische Einquartierungslast sollte durch Niederlassungsbeschränkungen im Umkreis der Stadt sowie Rekognitionszahlungen der ländlichen Gewerbetreibenden ausgeglichen werden. Nach 1814 entzündete sich an der während der französischen Herrschaft aufgehobenen Bannmeilenverordnung eine Entschädigungsdiskussion mit dem Ziel, die ungleiche Verteilung der finanziellen Lasten zwischen Stadtbürgern und ländlichen Gewerbetreibenden wieder auszubalancieren. Sie wirkte sich hinderlich gegenüber Bemühungen aus, die den Stadt-Land-Gegensatz allmählich aufheben wollten. Zünftige Handwerker verwiesen mit Vorliebe auf diese Diskrepanz, um ihren Forderungen nach Privilegierung und Abschließung mehr Nachdruck zu verleihen. Weiterhin werden die Rechte, die sich mit dem Erwerb des Bürgerrechts verbanden und die die soziale Position des Handwerksmeisters in der Stadtbürgergemeinde absicherten, angesprochen. Der Zwang zum Erwerb des Bürgerrechts für Gewerbetreibende verhinderte, daß eine innerstädtische Konkurrenz entstand, die keine bürgerlichen Abgaben zahlte und dann zu entsprechend niedrigeren Kosten produzieren konnte. Mit Hilfe der Vergabe des Bürgerrechts steuerte die Stadt auch Richtung und Ausmaß der Gewerbeentwicklung und besserte ihre finanzielle Lage auf. Die Mitsprachemöglichkeiten der Handwerkszünfte in der städtischen Politik waren hingegen gering. Das Bürgerliche Kollegium, das sich aus den Geschworenen - den Werkmeistern der Zünfte - sowie aus den Elterleuten - Kaufleuten und anderen unzünftigen Bürgern - zusammensetzte, hatte dem Magistrat gegenüber nur eine beratende und begrenzt kontrollierende Funktion. Dennoch kam es in der ersten Hälfte des 18. Jahr-

hunderts vermehrt zu Auseinandersetzungen zwischen Elterleuten, Geschworenen sowie der Bürgerschaft einerseits und dem Magistrat andererseits. Der Versuch der beiden „Vorsprachen“, Einfluß auf die Magistrats- und Priesterwahl zu gewinnen und ihre Kompetenzen bei der Ernennung der Stadtunterbedienten auszuweiten scheiterte. Hinsichtlich der Form, des Ablaufs der Beratungen sowie der Beschlußfassung in den gemeinsamen Sitzungen der beiden städtischen Organe erreichten die Elterleute zumindest, daß hier die Kompetenzen des Bürgerlichen Kollegiums nochmals ausdrücklich festgelegt und teilweise ergänzt wurden.

Über die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung des Oldenburger Zunfthandwerks im 18. Jahrhundert kann nur wenig in Erfahrung gebracht werden. Anhand von Steuerregistern aus den Jahren 1630, 1678 und 1744 werden Aussagen zur städtischen Erwerbsstruktur, zur allgemeinen Berufsentwicklung, zum Umfang der Wirtschaftssektoren sowie einzelner Branchen getroffen. Außerdem wird verfolgt, wie die Bearbeiter auf der Basis unterschiedlicher Arten der Steuererhebung eine städtische Mittelschicht, zu der ja das Handwerk gehörte, ermittelten. Ihr Umfang geriet kleiner oder größer, je nachdem, ob ausschließlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des einzelnen, wie 1630, oder auch der vermutete Stand, wie 1678, als Kriterium herangezogen werden konnte. Dieser einleitenden Skizzierung der Stadtwirtschaft und ihrer Bevölkerungsschichtung folgt die ausführlichere Beschäftigung mit Umfang, Struktur sowie der sozialen Position des Handwerks in der Stadt. In diesem Zusammenhang können zusätzlich Handwerkszählungen von 1780 und 1807 als Vergleichsbasis herangezogen werden. Behandelt wird die Entwicklung der Handwerkszweige, ihre Dichten und Beschäftigtenzahlen sowie die berufliche Differenzierung. Außerdem gibt die Untersuchung einen Überblick über das Ausmaß der zünftigen Organisation, über vorherrschende Betriebsgrößen in den einzelnen Handwerken sowie in den handwerklichen Berufsgruppen. Dann soll die von W.Schaub vorgenommene soziale Schichtung der städtischen Steuerpflichti-

gen von 1744¹⁷ speziell auf die jeweilige Zuordnung der Handwerker hin geprüft werden. Angaben zur Vermögensstruktur schließen die sozialökonomische Lagebestimmung ab.

Im Ergebnis bestätigen die wenigen zur Verfügung stehenden Daten einige allgemein verbreitete Grundzüge des städtischen Handwerks im 18. Jahrhundert. Durch sie können jedoch keine vertieften Einsichten in seine besondere lokale Entwicklung gewonnen werden. Das Oldenburger Handwerk war kleinbetrieblich geprägt und die lokale Versorgung mit Gütern des alltäglichen Bedarfs war vorherrschend. Die Grundhandwerke der Schneider, Schuster, Bäcker, Schlachter, Tischler und Schmiede traten daher zahlenmäßig besonders hervor. Das Maurerhandwerk gehörte zu den beschäftigungsintensivsten Berufen. Im Vergleich zu anderen mittelgroßen Städten erscheint der Umfang des Berufsspektrums in Oldenburg eher gering. Die steuerpflichtige Handwerkerschaft wurde den städtischen Mittelschichten zugerechnet. Der Handwerksbetrieb mit kleinerem Vermögen überwog.

¹⁷Vgl. Schaub, W., Sozialgenealogie der Stadt Oldenburg 1743. Zugleich ein Beitrag zur Bevölkerungs-, Familien-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, (Ol Studien; Bd.16), Oldenburg 1979

3. Das Oldenburger Handwerk unter der dänischen und frühen Holstein - Gottorpschen Regierung im 18. Jahrhundert

3.1 Verfassung, Verwaltung und Wirtschaft der Stadt Oldenburg

„Der Tod Anton Günthers war durch die darauf einfallende Pest schrecklich bezeichnet. Eben so traurig für Stadt und Land waren die ersten Jahre nach der Dänischen Besitzergreifung. Brand, und feindlicher Ueberzug wechselten zum Bedrängniß der Oldenburger. Mißwachs und wiederholte Wasserfluthen vollendeten das Elend“¹

Der Oldenburger Stadtbrand von 1676, der Verlust der Residenz, die im Zusammenhang mit den Verwicklungen Oldenburgs in die kriegerischen Auseinandersetzungen ihrer neuen Territorialherrn entstandenen finanziellen Belastungen - 1675-79 nahm Christian V. im Verlauf der europäischen Hegemonialkriege Ludwigs XIV. am Krieg gegen Schweden, Frankreichs Verbündetem, teil; 1700 dänisch-schwedischer Krieg um Holstein-Gottorpsche Interessen; 1709 Teilnahme am Nordischen Krieg, 1734 am polnischen Erbfolgestreit -, die Flutkatastrophen von 1717 und 1721, Viehseuchen und Mäusefraß in den Jahren 1715/16 und in den 40iger Jahren werden immer wieder als markante Ereignisse zur Beschreibung der Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage Oldenburgs seit dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts herangezogen². Der wachsende Finanzbedarf für Hof und Militär

¹Halem, G.A. von, Geschichte des Herzogthums Oldenburg, Tl.3 (Reprint der Ausgabe Oldenburg 1794-1796), Leer 1974, S. 27

²Vgl. die ausführliche Schilderung in Ebenda, S. 27ff; Kohli, L., Handbuch einer historisch-statistisch-geographischen Beschreibung des Herzogthums Oldenburg sammt der Erbherrschaft Jever, und der beiden Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, 2. unveränderte Aufl. der Bremer Ausgabe von 1824, Oldenburg 1844, Bd.1, S.44f; Böse, K.G., Topographisch - statistische Beschreibung des Großherzogthums Oldenburg, Oldenburg 1863, S. 398 ff; Rütthing, G., Oldenburgische Ge-

in Dänemark und die zunehmende steuerliche Belastung der Untertanen steigerten noch die Finanznot in der ehemaligen Grafschaft; der Etat von 1721³ zeigt, daß nur ein geringer Teil der Ausgaben für den Ausbau der Infrastruktur in Form von "Allgemeinen Bau- und Reparaturkosten" für königliche Bauten ausgegeben wurde. Was die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt anging, so stellt H.-J. Schulze einen stetigen Aufstieg bis zum dänischen Regierungswechsel fest. Die geographischen sowie handelspolitischen Bedingungen ließen jedoch nur eine Entfaltung im regionalen Rahmen zu: das ältere, größere und wirtschaftlich stärkere Bremen lag zu nah, die in Ost-West Richtung verlaufenden großen Handelsstraßen, insbes. die Flämische, aber auch die Friesische Heerstraße, lagen etwas abseits. Den Grafen gelang es zumindest, den Verkehr auf der letzteren, die die Verbindung nach Bremen und Ostfriesland als den wirtschaftlich bedeutendsten Bezugs- und Absatzgebieten der Stadt herstellte, über eine zweite Linie durch ihre Mauern zu ziehen. Wichtiger für die Stadt wurde indessen ihre Funktion im örtlichen Austausch. Ihr wirtschaftliches Hinterland erstreckte sich in Nord-Süd-Richtung. Infolge des Niedergangs am Ende des 17. Jahrhunderts erreichte die Stadt ihren alten Status erst wieder unter der Regierung Friedrich-Augusts⁴. Demgegenüber betonen Kohli und Böse die Verbesserung der Organisation des Deichwesens, der Rechtspflege, die Begründung

schichte, Bremen 1911, Bd. 2, S. 80 ff; Schaer, F.-W., Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst vom späten 16. Jahrhundert bis zum Ende der Dänenzeit, in: Eckhardt, A., Schmidt, H. (Hg.), Geschichte des Landes Oldenburg, Oldenburg 1987, S. 218 ff; Reiseberichte u.a. Beobachtungen unterstützen den Eindruck der angespannten Wirtschaftslage: vgl. Lübbing, H., Stadt und Land Oldenburg im Spiegelbild von älteren Reiseberichten. Ein Beitrag zur nordwestdeutschen Kulturgeschichte, in: Ol Jhb. 51 (1951), S. 5-37; Oldenburg in den Jahren 1773 und 1823. Eine allgemeine statistische Parallele, in: Oldenburgische Blätter 8 (1824), S. 33 f.

³Vgl. Schaer, F.-W., Ebenda, S. 221

⁴Vgl. Schulze, H.-J., Oldenburgs Wirtschaft einst und jetzt. Eine Wirtschaftsgeschichte der Stadt Oldenburg vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Oldenburg o.J., S. 13f

gemeinnütziger Einrichtungen, wie die Prediger-, Witwen- und Waisenversorgungsanstalt und eine allgemeine Brandversicherungskasse⁵. Hinzu kamen eine Fülle weiterer wichtiger Einzelverordnungen, so daß Kohli schon in dem ersten dänischen Landesherrn, Christian V., den "Schöpfer der in den meisten Stücken noch jetzt bestehenden hiesigen Landesverfassung" sieht.⁶

Eine Beschreibung der Entwicklung der städtischen Verwaltung muß sich, aufgrund des Forschungsstandes, auf einige wesentliche Zusammenhänge reduzieren. Im Vordergrund stehen dabei landesherrliche Verordnungen, die allgemein die Verfassung veränderten und Maßnahmen, die gezielt der städtischen Wirtschaft nach dem Brand wiederaufhelfen sollten.

1681 ordnete Christian V. an, daß die Häuser auf dem mittleren und äußersten Damm und am Stau innerhalb von drei Jahren abgebrochen und in der Stadt wieder aufgebaut werden sollten. Bürger, die ein unbebautes Grundstück besaßen, waren angehalten, dieses in der oben genannten Frist zu bebauen beziehungsweise an einen Bauwilligen zu verkaufen. Imgleichen wurde die Vereinigung der auf den Dämmen und in der Mühlenstraße sich befindenen Handwerker, die von Graf Johann V. einst mit einem hofrechtlichen Amt ausgestattet worden waren, mit den städtischen Handwerksämtern gefordert, um das Handwerk insgesamt in der Stadt zu stärken. Diese Verordnung war nötig geworden, da in Folge der zerstörten Häuser sehr viele Bürger ihren Wohnsitz aus der Stadt vor die Tore gelegt hatten, um sich den bürgerlichen Lasten zu entziehen. Das Ausbürgerrecht wurde im Laufe der Jahrhunderte von bürgerlichen Personen in größerem Umfang

⁵Vgl. Kohli, L., Handbuch ..., S. 45f; Böse, K.G., Topographisch-statistische Beschreibung ..., S. 403f.

⁶Kohli, L., Handbuch ... , S. 44; eine systematische Untersuchung der dänischen Verwaltung der ehemaligen Grafschaft Oldenburg, die als verlässliche Grundlage für die Bewertung der sich anschließenden Regierungstätigkeit der Holstein-Gottorpschen Herzöge gelten könnte, liegt noch nicht vor. Kohli und Böse stützen sich bei ihrer Aufzählung der Verordnungen wahrscheinlich auf Halems' Geschichte des Herzogthums Oldenburg.

in Anspruch genommen und führte zur Entstehung zweier vorstädtischer Ansiedlungen auf dem Stau und an der Mühlenstraße/Damm. 1680 wurden innerer Damm und Mühlenstraße daher dem städtischen Jurisdiktionsbezirk zugeschlagen. Der unfreiwilligen Konkurrenz der vor dem Heiligen Geist- und Haaren Tor Handel und Handwerk betreibenden Bürger konnte jedoch trotz Androhung harter Strafen für das Verweilen vor der Stadt in den 80iger und 90iger Jahren kaum Einhalt geboten werden.⁷

1730 erreichte die Regierungskanzlei ein Schreiben des Hausvogts Eggers, der Aufschluß darüber haben wollte, warum der Magistrat 19 namentlich genannte Handwerker zwingen wollte, ihre Wohnungen oder Häuser vor den Toren der Stadt zu verlassen und in die Stadt zu ziehen. Die vor mehr als 40 Jahren im Zusammenhang mit dem Stadtbrand erlassenen Verordnungen seien nunmehr verjährt und funktionslos. Der Magistrat hätte längst schon bei der Erbauung dieser Häuser protestieren müssen. Die Nichtbefolgung der Verordnungen hätte keinen Schaden für die Bürgerschaft verursacht, und die betreffenden Personen würden "theils Zinse und Contribution von ihren Ländereyen theils auch Hof-Rente, Zehend-Dienst- oder Schutz-Geld von ihren Häusern, Brinksitzereyen und Wohnungen der Allergnädigsten Herrschaft bezahlen, und der darunter vorhandene Contributionspflichtige zur Land-Milice und deren vorkommenden Ausgaben und Beschwerden concurrieren."⁸ Das Bürgerliche Kollegium widersprach in dem von ihm angeforderten Gutachten der Verjährung sowie der

⁷Vgl. Corpus Constitutionum Oldenburgicarum Selectarum (künftig CCO) Tl. 6 Nr. 65-69: Nr.65: Verordnung, daß die Damm- und Stau- auch andere Häuser vor den Thoren abgebrochen, und in der Stadt aufgebaut, so dann alle Aemter auf dem Damm, Mühlenstraße und Stau, denen Stadt- Aemtern incorporiret werden sollen, vom 10. Mai 1681 - Nr.66: Verordnung wegen der Leute, die vor dem Thore wohnen, vom 11. Juli 1685 - Nr.67: Desgleichen vom 2. März 1686 - Nr. 68: Desgleichen vom 26. März 1687 - Nr. 69: Desgleichen vom 20. Juli 1689; Kohl, D., Das Bürgerrecht in der Stadt Oldenburg 1345 - 1861, in: Ol Jhb. 41 (1937), S. 85 f.

⁸StAO Best.261-1A, Nr.1625: Bericht des Hausvogts v. 20.5.1730 mit einliegendem Protokoll v. 10.5.

angeblichen Bedeutungslosigkeit außerstädtischer Handwerksarbeit für die bürgerliche Nahrung.

"Wie kan aber doch eine respublic bestehen, wann derselben die Handlung und Nahrung, aus welcher gleichsahm ihr etat unterhalten werden soll, benommen und entzogen wird? Hierüber seufzet gewislich mancher redlicher Bürger, welcher bey solchen Umständen wenig Nahrung haben kan, und doch schwere bürgerliche onera abhalten muß."⁹

Bürger, die Land und Weiden in der Hausvogtei besäßen, mußten jährlich zusätzlich zu den bürgerlichen Beschwerden (ein volles Haus kostete den Eigentümer 50 RT) herrschaftliche Abgaben zahlen. Ihre finanziellen Belastungen würden somit in keinem Verhältnis zu denen von den betreffenden Personen zu tragenden stehen. 1707/08 wären einige von ihnen schon aufgefordert worden, ihre Häuser aufzugeben. Außerdem zeigten die Verordnungen, daß der Landesherrschaft mehr an der Aufnahme einer ganzen Stadt und Bürgerschaft, als an den Steuerabgaben einiger weniger vor den Toren der Stadt lebenden Untertanen gelegen sei.

Die vom Hausvogt zunächst befragten 19 Personen gaben einstimmig an, daß sie mit ihrer Tätigkeit der bürgerlichen Nahrung keinen Abbruch tun würden, sondern im Gegenteil - zumindest einige verwiesen darauf - den Bürgern nützlich wären, weil sie deren Häuser vor der Stadt mieteten sowie Torf und aus Hanf verfertigte Produkte in der Stadt verkauften. Das Bürgerliche Kollegium wies ihnen anhand ihrer nicht angegebenen Tätigkeiten nun das Gegenteil nach. Es handelte sich um 1 Amtsschneider und 2 Kahnführer auf dem Stau; 4 Zimmergesellen und 1 Schneider, 2 Fuhrleute und 1 Reepschläger vor dem Heiligen Geist Tor; 1 Krüger- und Branntweinbrenner, 1 Pergamentmacher, 2 Fuhrleute, 1 Reepschläger, 1 Reepschlägerwitwe und 1 Radmacher vor dem Eversten Tor; 1 Fuhrmann vor dem Haarentor. Die Kahnführer brachten regelmäßig Güter und Waren für die Oldenburger Kaufleute und die Bürgerschaft aus Bremen. Die Zimmergesel-

⁹Ebenda : Gutachten der Elterleute und Geschworenen, o.D.

len hatten neben ihrer Arbeit bei einem Stadtzimmermeister für einen Schuster hinter seinem Haus ein Gebäude errichtet, auch hier und da Meisterarbeit verfertigt. Der Schneider schenkte während des Pferde- und Viehmarktes Bier und Branntwein aus, heuerte und verheuerte dabei Weideland. Die Fuhrleute trieben weit mehr Vieh auf die Bürgergemeinschaft, als sie dafür bezahlten. Ein Reepschläger handelte nebenher mit Käse, Butter, Ölkuchen und geschälter Gerste und heuerte Weideland. Der Branntweinbrenner zahlte nicht die in der Stadt übliche Branntweinakzise an die Kammer. Der Pergamentmacher und der Rademacher sollten in die Stadt ziehen, da beide Handwerke dort noch fehlten.

Eine weitere, für die Stadt höchst lästige Folge der Abwanderung von Bürgern war, daß die verbleibenden Handwerker ihre Arbeit nachlässig ausführten. Zumindest klagte der Magistrat über diese Zustände beim dänischen König und forderte die Einsetzung von Freimeistern bzw. eine generelle Ermahnung der Pflichtvergessenen, was 1713 dann auch geschah.¹⁰

1699 ging Christian V. auf Bitten des Magistrats und der Bürgerschaft rigorosser gegen fremde und einheimische Kaufleute auf dem Lande vor. Fremden war der Handel außerhalb der öffentlichen Jahrmärkte in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst verboten; Einheimische mußten das Bürgerrecht einer der beiden Städte gewinnen, sich dort niederlassen und zu den bürgerlichen Lasten beitragen, die insbesondere in der Einquartierungslast bestanden.¹¹ Friedrich IV. bestätigte im gleichen Jahr das Verbot. Die neuen Bürger, die Landhandel treiben wollten, sollten eine jährliche Rekognition als Beitrag zu den städtischen Lasten zahlen, ihre Waren ausschließlich von städtischen Kaufleuten in Oldenburg und Delmenhorst beziehen. Diese wiederum waren ver-

¹⁰Vgl. CCO Tl. 6 Nr. 115: Resolution wegen freyer Handwerker, vom 7. Oktober 1684 - Nr. 116: Reskript, daß die Handwerker einem jeden zu Dienste seyn sollen, vom 7. August 1713

¹¹Vgl. CCO Tl. 6 Nr. 70: Verordnung wegen des Land= Handels, vom 19. August 1699

pflichtet, Waren zu dem "in der Stadt Bremen Marckt= gängigen Preiß" zu überlassen und an den entlegenen Orten Krambuden, Warenlager und Pack- und Kornhäuser zu errichten.¹² 1700 wurde diese Verordnung erneut eingeschärft. 1705 erhielt die Stadt ihr umfassendstes Gewerbeprivileg, das sie bis 1811 nutzen konnte.¹³ Anlaß waren wiederum Klagen von Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft über die Beeinträchtigung ihrer "bürgerlichen Nahrung" durch Landhandel und -handwerk in der Umgebung, außerdem schien auch der Verkauf von Waren an Landkaufleute und die Errichtung von Warenlagern auf dem Land Schwierigkeiten zu bereiten. Daher wurde die Verordnung von 1699 dahin abgeändert, daß jetzt Handel und Gewerbe bis auf eine gewisse Entfernung von der Stadt Oldenburg wie auch von Delmenhorst frei sein sollten. Zwischen Oldenburg und Westerstede, sonst aber innerhalb drei Meilen nach der Geestseite und innerhalb zwei Meilen nach der Marsch zu, sollten sich keine Kaufleute, Malzer, Brauer, Branntweinbrenner oder Handwerker, mit Ausnahme von Grobschmieden, Rademachern, Böttchern, Bauerschustern, Schneidern und Leinewebern niederlassen und ihr Gewerbe betreiben dürfen.¹⁴ Auf eine halbe Meile um die Stadt durfte nur städtisches Bier verschenkt werden, in die Stadt durfte kein inländisches Bier eingeführt werden. Diese Reglementierungen wurden jedoch gleichzeitig wieder gelockert durch Rechte der konsumierenden Bürger und der Landbewohner. Inländisches Bier konnte von staatlichen Bediensteten, Angehörigen des Magistrats und "ansehentlichen Burgere" für den eigenen Gebrauch in die Stadt eingeführt werden. Innerhalb des sogenannten verbotenen Distrikts durfte ein jeder für den eigenen Gebrauch Malz herstellen, Bier brauen und gegebenenfalls sein Handwerk ausüben. Den Bürgern war es weiterhin unbenommen, außerhalb der "Bannmeile" Warenlager einzurichten. 1706 wurde das Gesuch der Einwohner der Hausvogtei bewilligt, sie weiterhin in ihrer Freiheit zu schüt-

¹²Vgl. CCO Tl. 6 Nr. 71: Desgleichen vom 18. November 1699

¹³Vgl. CCO Tl. 6 Nr. 73: Desgleichen vom 28. November 1705

zen, nämlich in dem Recht, Malz herzustellen, Bier zu brauen und es an auf dem Lande wohnenden Krüger tonnenweise zu verkaufen.¹⁵

Die zahlreichen zugelassenen Ausnahmen wirtschaftlicher Tätigkeit und Konsumtion, die Neueinschärfungen der Verordnungen, die aus der Veränderung der städtischen Rechte resultierende Unklarheit darüber, in welchem Umkreis ländliche Gewerbetreibende eine Rekognition zahlen sollten,¹⁶ und die nur zeitweilig existierende Rekognitionsverordnung überhaupt (1705-1728) lassen das Gewerbeprivileg der Stadt doch sehr gemäßigt und nicht besonders wirkungsvoll erscheinen. Die Klagen der städtischen Handwerker über die Konkurrenz in der Hausvogtei rissen im 18. Jahrhundert nicht ab. Die Schwierigkeit, die städtische Wirtschaft mit Hilfe von Privilegien und Verboten auf Kosten des Landes zu fördern und auf ein Stillhalten der ländlichen Gewerbeproduktion zu hoffen, zeigte sich auch in dem Versuch, zunächst den gesamten Handel im Land an die Städte und das städtische Bürgerrecht zu binden, was dann zugunsten eines Verbots von Handel und Handwerk in einer gewissen Distanz um die Städte aufgegeben wurde.¹⁷

Die Diskussion nach 1814 über die Entschädigung des während der französischen Herrschaft abgeschafften Gewerbeprivilegs entzündete sich an der ungleichen Verteilung der finanziellen Lasten der Stadtbürger gegenüber den ländlichen Gewerbetreibenden im unmittelbaren Umkreis und wies auf die

¹⁴Eine geographische Meile hat 7.420 m , eine preußische Meile 7.532 m

¹⁵Vgl. CCO Tl. 6 Nr. 76: Rescript, wegen der Brauer in der Haus= Vogtey Oldenburg, vom 23. November 1706

¹⁶Vgl. CCO Tl. 6 Nr. 74: Desfälliges Rescript [im Zs.hang der Verordnungen über den Landhandel; Anm.d.Verf.] vom 2. April 1707 - Nr. 75: Desgleichen vom 31. Dezember 1707; CCO Suppl. I, Tl. 6 Nr. 15 (Kgl. Stadt= Commission-Schluß, wegen der Stadt Oldenburg Polickey= Gerichts= und anderer Sachen, vom 9. Oktober 1730): Nr. 36 : Aufhebung zweier Verordnungen, wegen des Land= Handels und desfälliger Recognitionsgelder betr., 22. März 1728

¹⁷Am 2. Aug. 1686 hatte Christian V. bereits in den Herzogtümern Schleswig und Holstein diese Form des städtischen Gewerbeprivilegs eingeführt, vgl. CCO Tl. 6 Nr. 73, S. 112

rechtliche Konstruktion der Abgabenverteilung zwischen Stadt und Land am Anfang des 18. Jahrhunderts hin. Hier wurde die ältere Belastung durch die städtische Einquartierungslast einerseits durch die Niederlassungsbeschränkungen in dem Bannbezirk und außerdem durch die zeitweilige Einführung von Rekognitionsgeldern der sich dort aufhaltenden Gewerbetreibenden aufgefangen. Seit 1620 war der Stadt die Einquartierungslast auferlegt worden. Daraus entwickelte sich das Servisgeld, das eine Art Ablösungssteuer für Soldatenbeköstigung war.¹⁸ Die Bürger waren verpflichtet, Soldaten aufzunehmen. Die Einführung des Servisgeldes, das von den Eigentümern der von Personal-Freien in der Stadt bewohnten und dadurch von der Einquartierung befreiten bürgerlichen Häuser stattdessen bezahlt werden mußte, sollte die von den Bürgern getragenen Lasten mindern.¹⁹ Seit 1775 wurde die Einquartierung von Personen abgeschafft und stattdessen von den Bürgern ein Quartiergeld gezahlt, hinzu kamen Bürgerwachtgelder.²⁰

Der Umfang des in der Stadt liegenden Militärs erreichte mit dem Ausbau Oldenburgs zu einer dänischen Festung 1734 einen Höhepunkt: Sechs Kompagnien des Oldenburgischen Nationalregiments und sechs Kompagnien des Oldenburgischen

¹⁸Vgl. Kohl, D., Lübbling, H., Art. „Oldenburg, Stadtkreis“, in: Keyser, E., (Hg.), Niedersächsisches Städtebuch, Stuttgart 1952, S. 274

¹⁹Einige Häuser in der Stadt waren von bürgerlichen Abgaben befreit (vgl. dazu Halem, G.A.von, Geschichte des Herzogthums ... Bd. 3, S. 221); Knollmann, W., Das Verfassungsrecht ..., S. 40 f. Diese Befreiung wurde nach und nach auf Beamte ausgedehnt, ihre Personal-Freiheit ging dann auf die Häuser über, so daß Abgaben von einem immer geringer werdenden Einwohneranteil gezahlt wurden. 1725 führten Elterleute und Geschworene gegen mißbräuchlich eingeschlichene Freiheiten Beschwerde, derzufolge eine Kommission eingesetzt wurde, die die Real- und Personalfreiheiten überprüfte (vgl. Patent der Kgl. Commission [wegen] der freyen Häuser in Oldenburg, vom 27. Juli 1725, in: CCO Suppl. I, Tl. 6 Nr. 11). 1730 wurde über die Zahlung der Servisgelder durch die Eigentümer der von freien Personen bewohnten Häuser bestimmt (vgl. Kgl. Stadt-Commission-Schluß ... Nr. 15)

²⁰Vgl. Halem, G.A.von, Geschichte des Herzogthums ... Bd. 3, S. 223

Fuß-Regiments nebst Regimentsstab ergänzten die Einwohnerschaft dieser kleinen Landstadt. Hinzu kam eine bürgerliche Wachtruppe, die gegen 1700 34 Berufssoldaten, d.h. "Stadtsoldaten", die von drei Stadtkorporälen kommandiert wurden, umfaßte. In den darauffolgenden Jahren verkleinerte sich die Garnison allmählich, 1763 wurde das Nationalregiment aufgelöst, 1764 Oldenburg aus dem dänischen Festungsregister gestrichen.²¹

Die Aufteilung der Einquartierungslast innerhalb der Stadt machte ein strukturelles Problem der Stadtentwicklung deutlich, das erst im Rahmen der Konzeption einer neuen Stadtverfassung zu Beginn des 19. Jahrhunderts angegangen wurde: die Uneinheitlichkeit der zur Stadt gehörenden Personen und Grundstücke. Sodann stellte sich das Problem, einen finanziellen oder rechtlichen Ausgleich zu den bürgerlichen Abgaben zwischen Stadt und Umland zu schaffen, so lange, wie die Stadt als privilegierter Wirtschaftskörper vom Land getrennt angesehen wurde. Erste Ansatzpunkte für eine andere Sichtweise zeigten sich auch hier erst im 19. Jahrhundert. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wies die Tatsache, daß man Bürger einer Stadt war, noch auf ständische Exklusivität hin. Die Vorrechte und den vielfältigen Schutz, den der Bürgerstand, wie andere Stände auch, bot, inmitten einer Gesellschaft, in der die staatliche Regelungskompetenz für die alltägliche Lebensvorsorge erst allmählich durch Ausweitung der Verwaltung entstand, mußten als erstrebenswert gelten.

"Der Schutz, den eine mit Mauern und Wällen befestigte Siedlung, mit eigenem Recht und Gericht, der Person, dem Eigentum und der Arbeit ihrer Bewohner gewährte, die Möglichkeit, innerhalb einer freien Ge-

²¹Verlässliche Einwohnerzahlen gibt es für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht. W. Schaub schätzt die Einwohnerzahl 1743 auf etwa 3000. 1769 belief sie sich auf 3167 (vgl. Angabe bei Hinrichs, E./ Krämer, R./Reinders, C., Die Wirtschaft des Landes Oldenburg in vorindustrieller Zeit. Eine regionalgeschichtliche Dokumentation für die Zeit von 1700 bis 1850, Oldenburg 1988, S. 42); vgl. Gilly de Montaut, W., Festung und Garnison Oldenburg, Oldenburg 1980, S. 35 ff

nossenschaft durch Tüchtigkeit, Klugheit, Redegabe und Mut zu Wohlstand und führender Stellung in Zunft, Gemeinde und Rat aufzusteigen, ließen das Bürgerrecht einer mittelalterlichen Stadt als etwas sehr Erstrebenswertes erscheinen."²²

Abgesehen von der harmonisierenden Darstellung der wirtschaftlichen und politischen Aufstiegschancen - es gab in Oldenburg wie auch in anderen kleineren Städten kein abgeschlossenes Patriziat, die Bürgerschaft mußte sich jedoch Mitwirkungsrechte bei der allgemeinen Verwaltung im Verlauf der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erstreiten - , ist der Heraushebung der Vorteile der auf der mittelalterlichen freien Schwurgemeinschaft beruhenden Vorteile des Bürgerstandes im Prinzip zuzustimmen, zumal auch besonders die Schutzfunktion der Stadt während der von Dänemark geführten Kriege noch ihren Sinn hatte.

Der Erwerb des Bürgerrechts²³ eröffnete die Möglichkeit, "bürgerliche Gewerbe", d.h. insbesondere Handel, zünftiges Handwerk und Apotheke, zu treiben. Daneben konnte der gewerbetreibende Bürger vermöge seines Bürgerrechts auch andere, nicht zünftige Gewerbe , wie Branntweinbrennerei, Bierbrauen, Schenkwirtschaft und Kramhandel frei ausüben. Aus diesem Grund war Oldenburg mit kleinen Krämern, Hökern und Schenkwirten überfüllt. Schon im 18. Jahrhundert wurde versucht, dieses vermeintliche Recht auf "bürgerliche Nahrung" zu begrenzen.²⁴ 1744 gehörten zu den häufigsten Zweiterufen in der Stadt 14 Branntweinbrenner (15,7 %), 10 Brauer (11,2%), 7 Höker (7,9 %). Im einzelnen umfasste der Bereich "Nahrung und Genußmittel" (27 Personen, 30,3 %) 14 Branntweinbrenner, 10 Brauer, 2 Bäcker und einen Tabakspinner; "Handel" (14 Personen, 15,7 %): 9 Höker und Kramer, 3 Gewürzhändler, 1 Malzhändler, 1 Getreidehändler;

²²Kohl, D., Das Bürgerrecht ..., S. 79

²³Vgl. dazu Knollmann, W., Das Verfassungsrecht ... , S. 38 ff

²⁴Vgl. Suden, Entwurf einer Stadtordnung für die Stadt Oldenburg, nebst einer Darstellung der gegenwärtigen Verfassung und Verwaltung dieser Stadt. Oldenburg 1826 (ungedr., StAO Best. 285 Nr. 33): Darstellung ... , §34

"Bewirtung" (8 Personen, 9,0 %): 3 Branntweinschenker, 2 Bierzapfer, 2 Bierschenker, 1 Zimmervermieter.²⁵Die Handwerksämter achteten darauf, daß Freimeister, unzüchtige Handwerker und andere Gewerbetreibende das Bürgerrecht erwarben, um das Entstehen einer Konkurrenz, die ohne bürgerliche Abgaben, also mit geringeren Kosten arbeitete, zu verhindern. In ihren Amtsartikeln stellte der Erwerb des Bürgerrechts eine Voraussetzung für die Aufnahme in die Zunft dar. Im 17. und 18. Jahrhundert vergab die Stadt anscheinend nicht mehr so ohne weiteres das Niederlassungsrecht an Gewerbetreibende. Unter dem Einfluß der schon bestehenden Ämter, wurden jetzt nur noch Vertreter von Gewerben zugelassen, die in der Stadt noch nicht vorhanden waren: einem Strumpfwirker, Essigbrauer, Gerber, Holz- und Steinbildhauer gewährte man ein geringeres Bürgergeld und befreite sie auf ein oder zwei Jahrzehnte von allen bürgerlichen Abgaben. Niederlassungswillige, die nicht nachweisen konnten, daß sie keine Unterstützung aus Armenmitteln bezogen, wurden abgewiesen.²⁶Mit Hilfe der Vergabe des Bürgerrechts wurde nicht nur Gewerbepolitik betrieben, sondern auch die Verbesserung der städtischen Finanzen erreicht. Die Stadt verlieh ihr Bürgerrecht an auswärtige Schiffer und Hausierer, die unter ihrem Schutz ihr Gewerbe ausübten. 1724 erging erneut eine königliche Verordnung, die den Hausierhandel einheimischer und fremder Kaufleute in den Grafschaften einschränken zu suchte. Man verwies darauf, daß schon 1699 der Verkauf nur auf den öffentlichen Jahrmärkten erlaubt gewesen sei; das Privileg des Krameramts von 1712 sicherte den fremden Kaufleuten die Möglichkeit zu, Waren, die man in der Stadt Oldenburg nicht kaufen konnte, dort auch außerhalb der Markttag anzubieten; jetzt sollten die Beamten darauf achten, daß im städ-

²⁵Vgl. dazu Mack, T., Die Erwerbsstruktur in Stadt und Hausvogtei Oldenburg nach der Steuererhebung von 1744, Magisterarbeit im Fach Geschichte (ms.), Oldenburg 1991, S. 51 ff

²⁶Vgl. Kohl, D., Das Bürgerrecht ... S. 81

tischen Bannbezirk weder einheimische noch fremde Kaufleute außerhalb der Markttage hausierten und in der übrigen Grafschaft überhaupt keine fremden Kaufleute zugelassen würden; selbstverfertigte Leinwand und Strümpfe der hiesigen Untertanen hingegen durften in Land und Stadt verkauft werden.²⁷ Bis Mitte des 18. Jahrhunderts hatten es einige auswärtige Kaufleute nun aufgrund der entgegenkommenden Haltung der Stadt erreicht, dort ihre Waren zu verkaufen, ohne jedoch bürgerliche Abgaben zu zahlen. 1758 beschwerte sich das Oldenburger Krameramt in Kopenhagen über diese Praktiken der Landhandelsleute. 1759 wurde die weitere Verleihung des Bürgerrechts an Fremde, die sich nicht häuslich in der Stadt niederließen, zunächst verboten; im weiteren wurde aber dieses Verbot auf die Hausierer beschränkt.²⁸

Das Bürgerrecht war ein exklusives Recht, das einen großen Teil der städtischen Einwohner ausschloß. Die Beisassen und die völlig Rechtlosen werden wie in anderen frühneuzeitlichen Städten zusammen mit den eximierten Personen den größeren Teil der Bevölkerung ausgemacht haben.²⁹ Eine Untersuchung der Bevölkerung unter dem Gesichtspunkt ihrer rechtlichen Gliederung bzw. sozialen Abstufung innerhalb der städtischen Gesellschaft im 18. Jahrhundert liegt noch nicht vor. Eine Analyse der Erwerbsstruktur von 1744 weist etwa 76 Personen aus, die den "Personal-Freien" zugerechnet werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Angaben zum Militär fehlen, und daß "Realfreie", also Einwohner, die ein von bürgerlichen Abgaben freies Haus in der Stadt besaßen und die kein bürgerliches Gewerbe in der Stadt betrieben, nicht erfaßt wurden. Die Zahl der in der staatlichen Verwaltung tätigen Personen belief sich auf insgesamt 34; hierzu gehörten 8 Justizräte, 4 Kanzleiräte, 3 Kammerräte, 2 Konferenzräte, 1 Kriegsrat, 1 Etatsrat.³⁰

²⁷Vgl. Kgl.Stadt= Commission- Schluß ... , Nr.26

²⁸Vgl. Kohl, D., Das Bürgerrecht ... , S.87

²⁹Zur Terminologie vgl. Knollmann, W., Das Verfassungsrecht ... , S.40 f

³⁰Die Angaben sind Mack, T., Die Erwerbsstruktur ... , S.31 f. entnommen; der Umfang der oldenburgischen Regierung, der

Die ständische Gliederung der städtischen Bevölkerung stellte ein weiteres strukturelles Problem für Reformen mit dem Ziel der Schaffung einer modernen Kommunalverfassung im 19. Jahrhundert dar. Das Prinzip allgemeiner rechtlicher Gleichheit der Staatsbürger stand der von ständischer Ungleichheit geprägten Stadtgesellschaft gegenüber.³¹ W. Knollmann meint dann auch, diese grundsätzliche Problemlage in der gesellschaftlichen Realität Oldenburgs wiederzufinden, wenn er die "starre Abgeschlossenheit" der landesherrlichen Beamtenschaft gegenüber den Bürgern, "die Zugehörigkeit zum Stande der Kaufleute" als soziales Kriterium innerhalb der Bürgerschaft, das beispielsweise in der "Bevorzugung der Älterleute gegenüber den Geschworenen" zum Ausdruck käme, die Bedeutungslosigkeit der Beisassen und die Distanz zwischen dem auf der Herrschaft einiger einflußreicher Familien beruhenden Magistrat und der Einwohnerschaft feststellt.³²

Die Veränderungen in der städtischen Verfassung während der Dänenzeit werden in der Literatur als bedeutend eingeschätzt. 1704 wurde das landesherrliche Niedergericht abgeschafft, wodurch der Magistrat jetzt zur ersten Instanz wurde. 1694 erhielt dieser mit gewissen Einschränkungen die peinliche Gerichtsbarkeit, 1703 die Gerichtsbarkeit über die in der Stadt weilenden Fremden, 1704 die über die Rats-

ein dänischer Statthalter vorsah, ist wohl trotz Verlust der Residenzfunktion doch bedeutender einzuschätzen, als dies Schaer tut (vgl. Schaer, F.-W., Die Grafschaften ... , S. 214 f.)

³¹Zur Entwicklung der Begriffe "Staatsbürger", "Stadtbürger" vgl. auch Riedel, M., Art. "Bürger, Staatsbürger, Bürgertum", in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hg. v. Brunner, O./Conze, W./Koselleck, R., Bd. 1, Stuttgart 1972, S. 672-725

³²Vgl. Knollmann, W., Das Verfassungsrecht ... , S. 53; Knollmann belegt seinen Eindruck mit einem fünfzeiligen Auszug aus einem überlieferten Bericht des dänischen Statthalters Graf Lynar, in dem es aber eher konkret um Kompetenzstreitigkeiten ging, die den Geschäftsgang zwischen Älterleuten, Geschworenen und Magistrat bei Beratschlagungen auf dem Rathaus betrafen.

mitglieder. 1694 wurde auch bestimmt, daß die Zahl der Ratsleute auf acht (vorher 15) vermindert werden sollte, "weil die Stadt durch den erlittenen Brandt noch vieler Orten öde lieget, und daher die Bürgerschaft in der Anzahl, wie vorhin, sich noch nicht wieder befindet"³³. 1696 erhielt der Magistrat das Recht, drei Kandidaten für das Pfarramt an den städtischen Kirchen St. Lambertus und St. Nicolaus dem Konsistorium und der Regierung zu präsentieren; diese stellten der Gemeinde die geprüften Vorschläge zur Wahl, das Wahlergebnis mußte vom Landesherrn konfirmiert werden. Auch bei Schulangelegenheiten sollte der Magistrat hinzugezogen werden. 1706 erreichte die Bürgerschaft die Einrichtung einer weiteren "Vorsprache" neben Bürgermeister, Rat und Geschworenen, die aus sieben Elterleuten bestehen sollte.³⁴

Die Verordnungen, die die Stadt betrafen, waren seit etwa 1700 stark durch Streitigkeiten zwischen Magistrat einerseits und Elterleuten, Geschworenen und der gesamten Bürgerschaft andererseits um politische Mitsprache, wenn auch im schmalen Rahmen, geprägt.³⁵ Der Landesherr bzw. eine von ihm eingesetzte Stadtkommission griff regelnd ein. Schon durch den sog. Machtspruch Johann des 16.ten waren ver-

³³CCO Tl.6 Nr.41 , S.82 : Confirmierte Stadt= Privilegia, vom 14. Juli 1694 ; 1722 suchten Elterleute u. Geschworene um eine abermalige Verminderung der Anzahl der Magistratspersonen nach, was jedoch mit Hinweis auf die schon erfolgte Reduzierung auf 11 Mitglieder in Folge der Verordnung von 1694 abgewiesen wurde (vgl. CCO Suppl.I, Tl.6 Nr.15 (Kgl. Stadt= Commission- Schluß ...) : Nr.10 (Kgl. Commissionsdecret vom 21. August 1724). Aufgrund dieser Information ist keine Verminderung auf acht Personen in diesem Zeitraum erfolgt.

³⁴Vgl. Böse, K.G., Topographisch-statistische Beschreibung ... , S.404; Halem, G.A.von, Geschichte des Herzogthums ... , Bd.3, S.140 f.; Schloifer, J.H., Historisch-geographische Beschreibung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und zugehörigen Lande, in: Büschings Magazin für die neuere Historie und Geographie, 3.Tl., Hamburg 1769, S. 126

³⁵Diese Konflikte, die bisher nur anhand der Verordnungen wahrgenommen wurden, weisen auf die frühneuzeitlichen Stadtrevolten hin, in denen sich "weitgehend nur bürgerliche Eliten " artikulierten, "die um die Herrschaft, Vorherrschaft oder politische Macht konkurrierten" (van Dülmen. R., Kultur und Alltag ..., S. 120).

schiedene Verordnungen zur Klärung der Befreiungen von städtischen Abgaben erfolgt. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts beschwerte sich das Bürgerliche Kollegium über die mißbräuchliche Ausdehnung dieser Freiheiten, was dann 1725 zu einer Untersuchung und Neuregelung durch einen königlichen Kommissionsschluß führte.³⁶ 1730 wurde die städtische Verfassung in einem 67 Einzelverordnungen umfassenden Stadtkommissionsschluß reguliert: In ihnen wurden die städtischen Kompetenzen bei der Magistrats- und Priesterwahl, die Verpflichtung des vorsitzenden Bürgermeisters auf Landesobrigkeit, Rat und Stadt, die Anzahl der Magistratspersonen, Form und Ablauf der Beratschlagungen von Magistrat, Bürgerlichem Kollegium und Bürgerschaft geordnet; einen weiteren Bereich bildeten die städtischen Finanzen und das Stadtgericht (Gehälter der Magistratsmitglieder und Unterbedienten, Servis- und Rekognitions gelder, Bürger gelder etc.); es folgten Verordnungen zu Handel und Gewerbe, Verbesserung des städtischen Marktes, Marktordnung, zu verschiedenen den bürgerlichen Alltag betreffenden Dingen (Säuberung der Gassen, Reparatur der Steinpflaster, Trauerkleidungs- und ordnung) und zu den Armen (Betteln vor den Türen, Verpflegung der armen Frauen und Kinder).³⁷

Die Geschworenen bestanden zunächst aus den 15 Werkmeistern der Handwerkszünfte - 1587 erstmals erwähnt³⁸ -, später wuchs ihre Anzahl bis zu 21 an. Die sieben Elterleute sollten Kaufleute oder andere nicht zünftige Bürger sein. Alle sechs Jahre sollten davon zwei abgehen. Bei eintretenden Vakanzten wurde den Elterleuten das Recht zuerkannt, dem Magistrat drei Personen für eine Neubesetzung vorzuschlagen, welcher desfalls an die Regierung berichtete, die die Auswahl traf. 1756 machte der Magistrat den Elterleuten dieses Recht streitig, indem er behauptete, daß eine Absprache zwischen beiden Instituten vor der eigentlichen Präsentati-

³⁶Vgl. Suden, Darstellung ... , § 22

³⁷Vgl. CCO Suppl. I, Tl. 6 Nr. 15

³⁸Vgl. Hemmen, H., Die Zünfte der Stadt Oldenburg im Mittelalter, in: Ol Jhb. Bd.18 (1910), S. 253

on erforderlich sei, außerdem der Magistrat berechtigt sein müßte, einen Vorschlag abzulehnen. Die oldenburgische Regierungskanzlei wies diesen Vorstoß jedoch zurück, ein Jahr später wurde dies noch einmal durch ein Reskript der königlichen dänisch-deutschen Kanzlei bekräftigt.

Das Bürgerliche Kollegium sollte das allgemeine Beste der Stadt, die Beförderung der Nahrung, Gewerbe und Handel, beobachten und seine Ansichten dem Magistrat oder der Regierung unterbreiten. Es mußte hinzugezogen werden bei Einquartierungsreglements, bei der Einstellung von städtischem Personal und Erhöhung ihrer Gehälter, bei der Abnahme der Stadtrechnungen. Der Magistrat brauchte seine Zustimmung bei der Veräußerung von städtischen Gebäuden und Grundstücken und der Unternehmung neuer Bauten, zur Erteilung von Befreiungen von bürgerlichen Abgaben.³⁹Diese neue, neben dem Magistrat entstandene kontrollierende Interessenvertretung des städtischen Bürgertums mußte zu fortdauernden Reibereien führen. 1722 ersuchten Elterleute und Geschworene nicht nur eine weitere Reduzierung der Anzahl der Magistratspersonen, sondern auch ein Mitspracherecht bei der Magistrats- und Priesterwahl. Diesem Wunsch wurde jedoch nicht entsprochen. Der Magistrat sollte die Bürgermeisterkandidaten der Regierungskanzlei präsentieren, die die Vorschläge an den Landesherrn weiterleitete; die vom Magistrat vorgeschlagenen Ratsleute sollten wie bisher direkt von der Regierungskanzlei eingesetzt werden. Auch bei der Priesterwahl wurde das Vorschlagsrecht des Magistrats bei Regierung und Konsistorium gewahrt. Man begründete dies damit, daß die staatlichen Instanzen am besten untersuchen könnten, ob es Einwendungen gegen die vom Magistrat präsentierten Kandidaten gäbe; sie könnten ihn dann anweisen, andere Personen vorzuschlagen und dadurch einen von der Bürgerschaft vermuteten Mißbrauch verhindern.⁴⁰

³⁹Vgl. CCO Tl. 6 Nr. 52: Verordnung wegen der Elter= Leute, vom 3. Mai 1706; vgl. Suden, Darstellung ... , § 57, 58

⁴⁰Vgl. CCO Suppl.I, Tl.6 Nr.15: Nr.2 (Wegen der Rahts= und Priester= Wahl, Kgl. Commissionsdecret vom 3.u.14.Dezember 1722

Einer Auseinandersetzung zwischen Elterleuten und Magistrat im Jahre 1745/46 um die dem Stadtdiener aus dem städtischen Vermögen zu reichende Kleidung folgte 1754 eine weitere bei der Regierungskanzlei verhandelte Streitsache, die die Beteiligung an der Ernennung des Stadtwachtmeisters und des Stadtdieners betraf. Der Magistrat wandte dagegen ein, daß die Ernennung der Stadtunterbedienten allein von ihm abhängen, so lange damit keine Vermehrung der Gehälter verbunden wäre; selbst wenn auch einmal die Elterleute bei der Besetzung solcher Stellen gehört werden sollten, wäre der Magistrat nicht an deren Ansichten gebunden. Überdies sei die Wirksamkeit und Heranziehung der Elterleute auf fünf konkrete Angelegenheiten der Stadt begrenzt.⁴¹ Die Regierungskanzlei wies diesen Versuch der Kompetenzbeschränkung sogleich mit Verweis auf die in der Verordnung vom 3.5.1706 zur Anstellung von Elterleuten angeführten allgemeinen Aufgaben zurück; die Elterleute seien außerdem bei der Besetzung aller Stellen heranzuziehen mit der Einschränkung, daß in Fällen, in denen es zu keiner Gehaltserhöhung käme, ihnen nur ein *votum consultatione* zustehen würde. Es folgte ein Rekurs des Magistrats an den König. Der Inhalt der Resolution von 1756 bedeutete einen Teilerfolg für die Elterleute insofern, daß die Beschlüsse der Regierungskanzlei bekräftigt wurden; die Beteiligung der Elterleute bei der Besetzung der Magistratsunterbedientenstellen war zwar beschränkt, ausdrücklich wurde aber ihre Mitwirkung bei den die Bürgerschaft besonders interessierenden Stellen, wie die des Stadtmäklers, betont. Die Ernennung des Stadtwachtmeisters und des Stadtdieners verblieb der alleinigen Entscheidung des Magistrats.⁴²

Auf untergründige Konflikte weisen auch die Verordnungen zu Form und Ablauf der Beratungen zwischen Magistrat, Elterleuten und Geschworenen hin. 1706 wurde der Beratungsmodus für das Bürgerliche Kollegium folgendermaßen festgelegt: die Elterleute sollten sich auch ohne ausdrückliche Einbe-

⁴¹Vgl. S.17

⁴²Vgl. Suden, Darstellung . . . , § 59

rufung des den Vorsitz führenden Bürgermeisters mindestens einmal im Monat mit den Geschworenen beraten. In allgemeinen städtischen Belangen sollten sie sich zunächst getrennt beraten, um dann in einer gemeinsamen Sitzung mit den Geschworenen zu einem Ergebnis zu kommen, das dem Magistrat oder der Regierung vorgetragen wurde. "[...] auch da etwas wegen der Handlungen oder des Commercii allein vorzunehmen seyn möchte, solches ohne Zuziehung der Amts= Geschworne vornehmen, und die Proponenda resolvieren: Imgleichen, was sie zu Aufnahme der Stadt und Bürgerschaft, der Handlung vor nöhtig findet, dem Magistrat vortragen [...]"⁴³ Von der Beratung über den Handel betreffende Dinge, aber auch von allgemeineren wirtschaftspolitischen Überlegungen zur Förderung der Stadt waren die Geschworenen ausgeschlossen; ein über ihre Handwerksinteressen hinausgehendes Problembewußtsein wurde ihnen wohl nicht zugetraut. In diesem Fall konnten die Elterleute ihre Ansichten allein den zuständigen Instanzen unterbreiten.

Am 2. August 1724 antwortete der Magistrat auf eine Anfrage der Regierung, wie es mit dem "modus deliberandi in curia" gehalten werde. Der Magistrat blieb sehr im allgemeinen, als er berichtete, daß Regierungs- oder Kommissionsschreiben dem Bürgerlichen Kollegium vorgelesen, andere Stadtsachen diesem zur Beratung vorgetragen würden. Käme das Gremium sofort zu einem Schluß, würde die Stellungnahme zu Protokoll genommen, bei längerer Bedenkzeit gebe es die Möglichkeit, sie schriftlich einzureichen. Dieses Magistratsschreiben wurde am 4. August 1724 von der königlichen Kommission bestätigt.⁴⁴ Schon einen Monat später mußte die Kommission eine Verordnung zur "Einigkeit unter dem Magistrat und der Bürgerschaft" erlassen. Man betonte, daß die städtische Verfassung nicht verändert werden würde. Dem Bürgerlichen Kollegium und der ganzen Bürgerschaft wurde

⁴³CCO Tl.6 Nr.52: Verordnungen wegen der Elter= Leute ... , S. 93

⁴⁴Vgl. CCO Suppl.I, Tl.6 Nr.15: Nr.19 (Wegen des modi deliberandi in curia), vom 2.August 1724

nochmals ihre verfassungsmäßige Unterordnung unter den Magistrat als Stadtobrigkeit eingeschärft (1722 war dies anscheinend schon einmal geschehen), diesem der Bürgerschaft die vom Landesherrn verliehenen Freiheiten ungehindert zu gewähren und danach zu verfahren. Von beiden Parteien forderte man die dem Landesherrn gebührende "Treue und Pflicht" Aus dem weiterhin Gesagten ergibt sich, daß es zu Unruhen und auch zu regelrechten Tumulten während der Zusammenkünfte von Magistrat, Bürgerlichen Kollegium und Teilen der Bürgerschaft gekommen sein mußte. Die Kommission wies auf die Beratungsordnung vom 4. August und auf das eigentliche Ziel der Beratungen hin: die Sorge um das allgemeine Beste der Stadt, und drohte mit Bestrafung bei weiteren Störungen.⁴⁵

Etwa ein viertel Jahr später erreichten die Elterleute eine detailliertere Festlegung der Geschäftsordnung während der Beratungen und die schriftliche Fixierung einer möglichen Absprache der Elterleute mit der Bürgerschaft. Die zur Sprache kommenden Punkte warfen dabei ein Licht auf die auslösenden Momente der vorangegangenen Konflikte: Ablauf der Meinungsbildung der beiden "Vorsprachen" der Elterleute und Geschworenen nach Vortrag des Magistrats, rechtzeitige Benachrichtigung einer anberaumten Sitzung durch den Magistrat, damit vorher Rücksprache mit der Bürgerschaft gehalten werden konnte; das Kollegium war verpflichtet, seine Ansichten dem Magistrat zu eröffnen, ohne daß dieser dies vorher tun mußte, jedoch konnte der Magistrat nach der Eröffnung gebeten werden, nähere Erläuterungen und Anleitungen zu geben; Beschlußfassung: Abstimmung der Ansichten von Magistrat und Kollegium, bei Abweichungen sollte der Standpunkt des Magistrats gesondert formuliert werden.⁴⁶

Eine Bewertung der Verfassungsentwicklung der Stadt Oldenburg während der Dänenzeit, insbesondere ihres Verhältnis-

⁴⁵Vgl. Ebenda: Nr.17 (Einigkeit unter dem Magistrat und der Bürgerschaft vom 5.September 1724)

⁴⁶Vgl. Ebenda: Nr.19 (Verordnung der Kgl. Commission wegen Regulirung des Stadt= Wesens, auf der Cantzeley Neben= Stuben, den 15. Dezember 1724)

ses zur Landesherrschaft, wird meist auf der Basis von Verordnungstexten versucht und fällt sehr unterschiedlich aus.⁴⁷ W. Knollmann stellt in dem einleitenden Kapitel zu seiner Abhandlung über das Verfassungsrecht der Stadt Oldenburg im 19. Jahrhundert der innerstädtischen Entwicklung die landesherrlichen Eingriffe gegenüber.⁴⁸ Die Konfrontation des Gedankens des Gemeinwesens, der Korporationen, der städtischen Selbstverwaltung mit der Idee der Obrigkeit im 17. und 18. Jahrhundert ist für ihn grundlegend; daher sieht er auch in der Oldenburger Entwicklung den Abfall der städtischen Gemeindequalität gegenüber mittelalterlichen Maßstäben von Freiheit/Autonomie, welcher mit der zunehmenden Alleinregierung des Magistrats und abnehmender Beteiligung der Einwohner an der städtischen Selbstverwaltung verbunden ist. Die oldenburgischen Grafen und späteren dänischen Landesherrn ergriffen diese durch die "Binnenschwächung" der Stadt eröffnete Chance, um, im Rahmen des allgemeinen Territorialstaatsausbaus der Zeit, mit ihrer Herrschaft auch die Stadt noch weiter zu durchdringen. So interpretiert Knollmann landesherrliche Verordnungen akzentuiert als machtpolitisch motivierte, eigentlich unerwünschte Eingriffe. Die Belege, die er anführt, lassen aber eher eine z.T. sogar unfreiwillige Schiedsrichterfunktion bzw. Regelungsfunktion und -kompetenz des Landesherrn gegenüber städtischen Finanzproblemen oder politischem Machtgerangel zwischen Magistrat und Bürgerschaftsausschüssen sichtbar werden.⁴⁹

⁴⁷Es liegt bisher keine Untersuchung vor, die diesen Aspekt sowie das Binnenverhältnis von Magistrat und Bürgertum eingehend behandelt. Herauszuheben sind die Einzeluntersuchungen von D. Kohl zur Stadtverfassung: Vgl. Kohl, D., Das Bürgerrecht ... ; dergl., Die Finanzverwaltung der Stadt Oldenburg in älterer Zeit, in: Ol Jhb. Bd.46/47 (1942/43), S.7-24

⁴⁸Im folgenden vgl. Knollmann, W., Das Verfassungsrecht ... , S. 32 ff

⁴⁹Kohl beschreibt den Machtspruch des Grafen Johann VII zur Regelung der städt. Baumeisterschulden 1592, der von Knollmann angeführt wird, als "eine Art Notverordnung"; das gleiche gilt für die Reform der stadtooldenburgischen Fi-

Die Absicht der Landesherrn, die Selbstregierung der Stadt einzuschränken, dokumentiert W. Knollmann mit einer Verordnung von 1694, in der sich Christian V. erstmals vorbehielt, die Privilegien der Stadt zu verändern oder auch wieder aufzuheben. Die staatliche Reglementierung der städtischen Verwaltung habe in der Dänenzeit zugenommen, wobei andererseits Vorrechte der Stadt auch erweitert wurden, wo es im militärischen Interesse des Staates lag. In der Bannmeilen- und Landhandelsregelung, der Erweiterung der Stadtgerichtsbarkeit und der Verordnung über den Abbruch der Häuser vor der Stadt infolge des Stadtbrandes, die H.-J. Schulze als wirtschaftlichen Gewinn der Stadt gegenüber der Konkurrenz vor den Toren gewichtet,⁵⁰ streicht W. Knollmann eher den Versuch der Könige heraus, die Bevölkerung zu veranlassen, ihre Häuser wiederaufzubauen, um Quartiere für die Garnison zu schaffen. Nicht wirtschaftliche Wiederbelebung, sondern die strategische Notwendigkeit, starkes Militär in die Festung Oldenburg zu legen, liege in erster Linie dem staatlichen Handeln zugrunde. W. Gilly de Montaut interpretiert diesen verordneten Abbruch der Häuser unter noch stärkerem militärtechnischen Aspekt: "Die Hauptforderung dieses "Ruse-Planes"(?) ist: Neuanlage von zeitgemäßen Bastionen (...) und - so darf geschlossen werden - Abbruch der Wohnhäuser auf dem "äußeren" Damm (1681) wegen Sichtbehinderung im Schußfeld der Festungsartillerie (1684 ausgeführt)."⁵¹ Ein weiterer "Köder" für die Bevölkerung, insbesondere für die Kaufleute, sich wieder in der Stadt anzusiedeln, sei dann die Errichtung des Instituts der Elterleute von 1706 gewesen.

Insgesamt erscheint die gleichförmige Beurteilung der landesherrlichen Verordnungen sowie der städtisch-staatlichen Entwicklung durch W. Knollmann etwas holzschnittartig und bedarf einer Überprüfung. Böses Fazit in Form einer Gewinn-

nanzverwaltung durch Graf Anton Günther (vgl. Kohl, D., Die Finanzverwaltung ... , S.13f.).

⁵⁰Vgl. Schulze, H.J., Oldenburgs Wirtschaft ... , S.15 f.

⁵¹Gilly de Montaut, W., Festung und Garnison ... , S.26 f.

und Verlustrechnung für die Stadtverfassung in der Dänenzeit unterstreicht seine Einschätzung: "So verlor die Stadt im Grunde an die Landesherrschaft ihre wichtigsten Privilegia, obgleich in geringeren Dingen ihre Rechte bestätigt blieben, oder wohl gar erweitert wurden."⁵² F.-W. Schaer äußert sich vorsichtig, wenn er die zunehmende Erstarkung der staatlichen Verwaltung in den Grafschaften und den wirtschaftlichen Rückgang der Stadt Oldenburg nach dem Brand von 1676 in einen Zusammenhang mit der Schwächung der städtischen Verfassung, besonders des Magistrats, bringt.⁵³

3.2 Umfang, Struktur und sozialökonomische Lage des Handwerks

Die wirtschaftliche Entwicklung des Handwerks im 18. Jahrhundert, insbesondere die in der Literatur oft konstatierte Verschlechterung seiner Lage gegen Ende des Jahrhunderts, kann für die Stadt Oldenburg auf der Basis der Kopf- und Vermögenssteuer von 1744, eines städtischen Gewerbespiegels von 1780, spärlicher Hinweise auf die Vermögensumstände einzelner Handwerker (Konkurse, Testamente) nur sehr beschränkt erfaßt werden.⁵⁴ Auch für die weitere Zeit stehen

⁵²Böse, K.G., Topographisch-statistische Beschreibung ..., S.405

⁵³Vgl. Schaer, F.-W., Die Grafschaften ... , S.224

⁵⁴Die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Handwerks als primäre Folge von Bevölkerungszunahme und Ausdehnung großgewerblicher Betriebsformen wird von K.-H. Kaufhold ausführlich beschrieben, vgl. Kaufhold, K.-H., Das Handwerk der Stadt Hildesheim ..., S. 239 ff. Auswertungen des Steuerregisters von 1744 sind vorgenommen worden von: Schaub, W., Sozialgenealogie der Stadt Oldenburg 1743 ... ; Hinrichs, E./Krämer, R./ Reinders, C., Die Wirtschaft des Landes Oldenburg in vorindustrieller Zeit. Eine regionalgeschichtliche Dokumentation für die Zeit von 1700 bis 1850, Oldenburg 1988; Krüger K., (Hg.), Die Grafschaften Oldenburg u. Delmenhorst nach der Steuererhebung von 1744, Teil 1: Berufliche Gliederung und Veranlagung der Steuerpflichtigen, Teil 2: Namenslisten der Steuerpflichtigen, bearb. v. M. Folkens/K. Greve/T. Mack/T. Zielke, (Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung: Inventare u. kleinere Schriften des Staatsarchivs in

nur Gewerbe- bzw. Handwerkszählungen zur Verfügung, es fehlen hingegen weitere Steuerregister, wie auch spezielle Gewerbesteuerveranschlagungen⁵⁵, die einen Vergleich zu einem anderen Zeitpunkt ermöglicht hätten. Daher wird im Verlauf der Arbeit versucht, den in anderen Zusammenhängen in den Akten auftauchenden Hinweisen zur wirtschaftlichen Situation dort im einzelnen nachzugehen.

Die Stadt hatte 1630 2719 Einwohner (ohne die gräflichen Bediensteten und Bewohner der Vorstädte) bzw. ca. 3100 (unter Einschluß der gräflichen Bediensteten); 1678 nach dem Stadtbrand verringerte sich die Einwohnerzahl auf 1823 (ohne Einschluß der Angehörigen des Hofes, des staatlichen Militärs und der Vorstadtsiedlung auf dem Damm.⁵⁶ Diese kleinere Landstadt⁵⁷ war im 17. Jahrhundert in ihrer Er-

Oldenburg; H.31), Oldenburg 1988; Mack, T., Die Erwerbsstruktur ... (1991); Mack, T., „...dessen sich keiner bey Vermeidung unser Ungnade zu verweigern...“ - Die Sozialstruktur in der Stadt und Hausvogtei Oldenburg nach der Steuererhebung von 1744, (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Oldenburg; Bd.2), zugl.: Oldenburg, Univ., Diss., Oldenburg 1996. Gewerbe-, Handwerkszählungen bis 1784: oldenburgisches Gemeindeblatt Jg. 1867 (Bd. 14), S. 153 f.; oldenburgischer Kalender auf das Jahr 1784, S. 116 ff. Den unverzeichneten Akten des Stadtgerichts (StAO Best. 262-1E) konnten etwa 24 Konkursfälle entnommen werden, die sich auf die fünf zu behandelnden Handwerke erstreckten: 12 Fälle allein bei den Schneidern standen jeweils 5 bei Schustern und Schmieden, 2 bei den Maurern und keiner bei den Tischlern entgegen; die Konkurse verteilten sich auf den gesamten Zeitraum, häuften sich jedoch in den 50iger bis 70iger Jahren; drei Testamente von Handwerkern konnten dort aufgefunden werden.

⁵⁵In dem behandelten Zeitraum ist in Oldenburg keine Gewerbesteuer erhoben worden.

⁵⁶Vgl. Meyer, R., Die Sozialstruktur der Stadt Oldenburg nach der Vermögensbeschreibung von 1630, in: Die Sozialstruktur der Stadt Oldenburg 1630 und 1678, Analysen in historischer Finanzsoziologie anhand staatlicher Steuerregister, hg. v. K. Krüger, Oldenburg 1986, S. 76

⁵⁷Vom Umfang her vergleichbare Städte waren beispielsweise Göttingen (3.308), Einbeck (3.061), Münden (2.800), Osterode (2.503), Northeim (1.589). Vgl. Angaben zu Stadt- und Stadtumlandbevölkerung 1689 der Städte der Fürstentümer Göttingen und Grubenhagen, in: Habicht, B., Stadt- und Landhandwerk im südlichen Niedersachsen im 18. Jahrhundert (Gö Beiträge zur Wirtschafts- u. Sozialgesch. hg.v.K.-H.Kaufhold; Bd. 10), Göttingen 1983, S. 116

werbsstruktur stark von Handwerk und Dienstleistungsgewerbe geprägt. K. Krüger stellt für 1678 fest: "Oldenburg zeigte sich deutlich als Handels- und Dienstleistungsstadt mit starkem Bekleidungs-gewerbe, nicht als Ackerbürgerstadt mit agrarischer Erwerbstätigkeit."⁵⁸ 1744 gaben 517 Personen ihren Erstberuf an, von denen 260 in Gewerbe/Handwerk, 217 im Dienstleistungssektor arbeiteten, 38 "unspezifische Lohnarbeit" ausübten und 2 in der Landwirtschaft tätig waren. Die Erwerbsstruktur der Stadt stellte sich im einzelnen folgendermaßen dar:⁵⁹

Land- u.	2	0,4 %
Gewerbe/Handwerk		
Metallgewerbe	33	6,4 %
Mechanische Berufe	1	0,2 %
Papiergewerbe, Druck	3	0,6 %
Bekleidung, Textil	82	15,9 %
Leder	16	3,1 %
Holzverarbeitung	33	6,4 %
Nahrung/Genußmittel	72	13,9 %
Bauwesen	20	3,9 %
Dienstleistungen		
Handel	53	10,2 %
Bewirtung	10	1,9 %
Transport/Verkehr	26	5,0 %
Ges.wesen/Hygiene	12	2,3 %
Wiss./Kultur/Unterr	16	3,1 %
Militär	2	0,4 %
Ordnungskräfte	8	1,5 %
Religion	10	1,9 %

⁵⁸Bredenhöft, S./Illge, R./Krüger, K. u.a., Die Sozialstruktur der Stadt Oldenburg nach dem Kopf-, Vieh-, und Zinsschatzanschlag von 1678, in: Die Sozialstruktur ... , S. 237

⁵⁹Die Tabelle ist Mack, T., Die Erwerbsstruktur ... , S.27 entnommen worden; die äußerst geringe Anzahl der Militärspersonen resultiert daraus, daß diese sich eigentlich auf gesonderten Listen eintrugen. Hier handelte es sich um Personen, die als Staatsbeamte Verwaltungsaufgaben für das Militär wahrnahmen.

Ungen. Berufsangaben	5	1,0 %
Komm. Verwaltung	20	3,9 %
Staatl. Verwaltung	34	6,6 %
Freiberufl. Justiz	21	4,1 %
Unspez. Lohnarbeit	38	7,3 %
Summe	517	

Mack stellt weiterhin fest, daß zwischen 1678 und 1744 sich die Anzahl der verschiedenen Berufsbezeichnungen von 88 auf 150 - 1630 waren es 80 - fast verdoppelte und damit in diesem Zeitraum der eigentliche Entwicklungsschub der beruflichen Differenzierung stattfand.⁶⁰ 1678 gehörten zu den fünf zahlenmäßig stärksten Berufen 44 Tagelöhner, 26 Hökerer, 21 Schneider, 18 Bäcker, 17 Fuhrleute; 1744 wird eine Liste der häufigsten Erstberufe von 35 Tagelöhnern angeführt, denen 28 Schneider, 18 Kaufleute, 17 Bäcker, 17 Schlachter, 17 Schuster, 16 Brauer, 16 Tischler, 13 Fuhrleute, 12 Branntweinbrenner, 11 Hökerer und 10 Leineweber folgen.⁶¹ Eine Auswertung der häufigsten Erstberufe in der Hausvogtei der Stadt Oldenburg ergab, daß sie im wesentlichen noch durch landwirtschaftliche Tätigkeit geprägt war: 19 % aller Erwerbstätigen waren Köter und Brinksitzer, 11,6 % waren als Krüger dem Dienstleistungssektor zuzurechnen, es folgten die Leineweber mit 10 % und die Tagelöhner mit 7 %. Insgesamt meint Mack jedoch, Auflösungserscheinungen in bezug auf die wirtschaftliche Aufgabenverteilung zwischen Stadt und Umland zu erkennen.⁶²

Vergleicht man die Steuerregister aus den Jahren 1630, 1678 und 1744 hinsichtlich der Anzahl der Steuerpflichtigen, des Umfangs der Wirtschaftssektoren und einzelner Branchen, so lassen sich folgende Entwicklungen hervorheben:

⁶⁰Vgl. Ebenda, S.33; bei dieser Aussage ist jedoch zu beachten, daß 1630 eine große Anzahl der Vermögenssteuerpflichtigen keine Berufsangabe machte (vgl. Ebenda, S.92).

⁶¹Vgl. Ebenda, S.33; vgl. Bredehöft, S./Illge, R./Krüger, K. u.a., Die Sozialstruktur ... , S. 205;

⁶²Vgl. Mack, T., Die Erwerbsstruktur ... , S.41

1678 erfolgte ein Einbruch der Steuerpflichtigenzahlen, der, wie die schon erwähnte Verminderung der Einwohnerzahl zu diesem Zeitpunkt, mit Pest und Stadtbrand in Verbindung zu bringen ist. Der Gewerbesektor entwickelte sich kontinuierlich: Die Anzahl der Gewerbetreibenden stieg von 152 über 192 auf 271 an. Der Dienstleistungsbereich verzeichnete 1678 einen Rückgang, zog dann aber 1744 mit dem Gewerbe gleich: die Beschäftigtenzahlen verminderten sich von 173 auf 160 und stiegen dann auf 278 an. Ein Vergleich der Branchen⁶³ zeigt, daß "Bekleidung, Textil, Leder", worunter besonders Schneider, Schuster, Leineweber, Weißgerber und Sattler ins Gewicht fallen, in den Stichjahren prozentual jeweils den größten Anteil ausmachten: 12,4%; 20,5 %; 14,2 %. Auf Rang zwei befand sich 1744 "Kirche, Schule und Verwaltung", ein Bereich, der noch 1678 mit 2,9 % den sechsten Platz einnahm. Es folgte die Bau-, Holz- und Metallbranche - d.h. insbesondere Maurer, Zimmerleute, Tischler, Schmiede - , die jeweils Rang drei einnahm. Die "Nahrungsmittel" - Bäcker, Schlachter, Brauer und Branntweinbrenner - wanderten von Platz sechs auf zwei, fielen dann anteilmäßig wieder auf Platz vier zurück. Der Anteil der im Handel Beschäftigten verminderte sich von 10,8 % (1630: Rang zwei) auf 7,6 % (1744: Rang fünf); die Schlußlichter bildeten 1744 die Tagelöhner mit 6,3 % und das Transportwesen mit 4,6 %. Bei der Betrachtung der absoluten Zahlen fällt auf, daß im Handwerk ein kontinuierlicher Anstieg der Beschäftigten erfolgte mit Ausnahme eines Einbruchs von "Bau, Holz, Metall" im Jahre 1678, der jedoch prozentual nicht ins Gewicht fiel.

Insgesamt weisen die Zahlen auf die zunehmende Bedeutung Oldenburgs als Dienstleistungsstadt in der Mitte des 18. Jahrhunderts hin, wobei der Abfall des Handels und demgegenüber der starke Anstieg der in Kirche, Schule und Verwaltung Beschäftigten diese Entwicklung besonders kennzeichneten. Zahlreiche Komponenten der Erwerbsstruktur, wie

⁶³Vgl. Ebenda, S.97

sie sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts darstellte, waren schon vorhanden.⁶⁴

Die Auswertungen der Steuerbeträge 1630, 1678 und 1744 lassen auf starke sozialökonomische Unterschiede innerhalb der Einwohnerschaft - typisch für frühneuzeitliche Städte⁶⁵ - schließen. R. Meyer kommt bei der Auswertung der Vermögenssteuerangaben von 1630, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen widerspiegeln zu dem Ergebnis, daß eine kleine Gruppe einen Großteil des Steuerkapitals hatte und die nachfolgenden Gruppen dagegen stark abfielen. "Der Mittelbereich war nur äußerst schwach, was auf eine nur wenig entwickelte Mittelschicht in der Stadt schließen läßt."⁶⁶ Demgegenüber stellen S. Bredehöft/R. Illge/K. Krüger nach Auswertung der Kopfsteuer von 1678, die die Steuerpflichtigen in Klassen mit festgelegten Beträgen gruppierete, fest: "Die Steuerklasse 2 der stadtbürgerlichen Oberschicht bestand aus 61 Personen, entsprechend 15 % der 409 Haushalte. Die größte Gruppe bildete mit 203 Steuerpflichtigen oder rund 50 % die Steuerklasse 3 der Mittelschicht - vornehmlich Handwerker - gefolgt von der Steuerklasse 4 der Unterschicht - hauptsächlich Tagelöhner - mit 124 Haushalten oder 30 %. Darunter standen noch 20 Arme - rund 5 % - , die keiner Steuerklasse zugeordnet wurden."⁶⁷

Die unterschiedliche Gewichtung der sogenannten städtischen Mittelschicht, die sich aus der Art der Steuererhebung ergeben hatte, zeigt die Problematik der Verwendung des Schichtbegriffs auf. Der soziale Status des einzelnen war in der Ständegesellschaft von einer Vielzahl von Faktoren

⁶⁴Vgl. Ebenda, S. 92 ff; der besonders starke Anstieg in "Kirche, Schule, Verwaltung" ist auf die für 1744 erfolgte Zuordnung des Bereichs "Wissenschaft, Kultur und Unterricht" sowie der staatlichen Verwaltung, die in den älteren Steuerregistern nicht auftaucht, zurückzuführen. Zur Wirtschafts- und Sozialstruktur der Stadt zu Beginn des 19. Jahrhunderts vgl. Schulze, H.- J., Oldenburgs Wirtschaft ... , S. 34

⁶⁵Vgl. Hinweis bei Kaufhold, K.-H., Das Handwerk der Stadt Hildesheim ... , S. 9

⁶⁶Meyer, R., Die Sozialstruktur ... , S. 98

⁶⁷Bredehöft, S./Illge, R./Krüger, K. u.a., Die Sozialstruktur ... (1678), S. 201

abhängig und konnte nicht auf eine Dimension reduziert werden; dazu gehörten Besitz und Vermögen als ökonomische Absicherung, die Art (Ehrenhaftigkeit) der Tätigkeit, das Maß der politischen Einflußnahme (Bürgerrecht als Voraussetzung), soziale Herkunft öffentliches (standesgemäßes) Verhalten.⁶⁸ Dennoch geben die nach Stand und vermuteter wirtschaftlicher Leistungskraft festgelegten Kopfsteuergruppen wichtige Anhaltspunkte für die soziale Stufung in der Stadt.

T. Mack beschränkt sich bei seiner Auswertung zunächst auf die Verteilung des erreichten Gesamtsteuerbetrags aus Vermögens-, Nahrungs-, Kopf-, Karossen- und Pferdesteuerbeträgen: 38 % aller Steuerpflichtigen (260 Personen) zahlten keine Steuern; 91 % (622 Personen) zahlten bis zu 20 Reichstaler [5 Pers. zahlten 20 Rt, bis 8 Rt: 261 Pers. (38,15 %) und bis 20 Rt: 101 Pers. (14,76 %)]; 9 % (62 Pers.) zahlten die Hälfte des insgesamt von der Stadt zu zahlenden Steuerbetrags, d.h. 2.674 von 5.328 Rt [die Steuerbeträge lagen zwischen 20 und 175 Rt]. Unter Ausblendung derjenigen, die keine Steuer und der, die über 20 Rt zahlten, erhält man ein "Mittelfeld" von 362 Steuerpflichtigen, die insgesamt 2.654 Rt entrichten mußten. Die vorläufigen Ergebnisse zur Hausvogtei weisen auf ein starkes Gefälle hin-

⁶⁸Vgl. van Dülmen, R., Kultur und Alltag ... Bd. 2, S. 181 ff; aus der umfangreichen Literatur zur Verwendung des Schichtbegriffs für soziale Gegebenheiten anderer Zeiten sei stellvertretend E. Maschke genannt, der auf die Bedeutung der Verknüpfung von objektiven Lagemerkmale (Vermögensgröße, Bürgerrecht, Beruf/berufl. Selbständigkeit) und spezifischen nach außen dokumentierten Statussymbolen, die Schichtgrenzen erst deutlich machen, hinweist: Vg. Maschke, E., Die Schichtung der mittelalterlichen Stadtbevölkerung Deutschlands als Problem der Forschung (1973), in: Städte und Menschen, Beiträge zur Geschichte der Stadt, der Wirtschaft und Gesellschaft 1959-1977 von E. Maschke, Wiesbaden 1980, S. 157-169.

S. Bredehöft u.a. haben anschließend noch die zusätzlichen vielfältigen Angaben in den Steuerlisten ausgewertet und eine Sozialtopographie der Stadt erstellt.

sichtlich der wirtschaftlichen Leistungskraft zwischen der Stadt und ihrem Umland hin.⁶⁹

Der Frage, wie sich neben Umfang und Struktur die sozial-ökonomischen Unterschiede der Handwerksberufe anhand der von W. Schaub analysierten Kopf- und Vermögenssteuer von 1744 darstellten, wird im folgenden nachgegangen.⁷⁰

Versucht man zunächst sich einen zahlenmäßigen Überblick über das städtische Handwerk zu verschaffen, so stößt man auf das Problem der Auswahlkriterien. Die allgemein anerkannte Definition von Karl Heinrich Kaufhold bietet einen guten Orientierungsrahmen, kann jedoch nicht alle beruflichen Abgrenzungsprobleme, die aus der jeweils speziellen Berufsstruktur einer Stadt resultieren, lösen.⁷¹ Beim Blick in Studien zum städtischen Handwerk zeigt sich überdies, daß die Trennung beispielsweise von Handwerk und städtischem Gewerbe, die Einteilung in Handwerksbranchen sowie die berufliche Zuordnung sehr unterschiedlich vorgenommen werden und zu einem nicht geringen Teil eigenen Überlegungen und Entscheidungen des Verfassers zugerechnet werden müssen.

U. Puschner⁷² beschreibt in seinen der Untersuchung vorgeschalteten "Überlegungen zum Verständnis des Handwerksbe-

⁶⁹Hinweise von T. Mack zur Sozialstruktur der Stadt Oldenburg um 1744

⁷⁰W. Schaub bietet in seiner Teilauswertung für die Stadt Oldenburg die detailliertesten zugänglichen Angaben zum Handwerk: Vgl. Schaub, W., Sozialgenealogie ...

⁷¹Vgl. Kaufhold, K.H., Umfang und Gliederung ..., S. 28: K. begreift "Handwerk" "als selbständige gewerbliche Tätigkeit", die "mit der Person ihres Trägers unlösbar verbunden ist und bei der auf der Grundlage individueller, erlernter Handfertigkeit und umfassender Werkstoffbeherrschung produziert wird (unter Ausschluß der sog. Urproduktion) oder Dienstleistungen (unter Ausschluß von Verkehrs- und Bewirtschaftungsleistungen) angeboten werden." Zudem wendet "Handwerk" eine Produktionstechnik an, "bei der Werkzeuge und Maschinen nur zur Ergänzung der Handarbeit eingesetzt werden." K. definiert "Handwerk" als gewerbliche Betriebsform und grenzt diese vor allem von Manufaktur und Verlag ab.

⁷²Vgl. Puschner, U., Handwerk zwischen Tradition und Wandel. Das Münchner Handwerk an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhun-

griffs im 18. Jahrhundert" (S. 9-20) die Unklarheit, die im 18. Jahrhundert über den Inhalt des Handwerkbegriffs aufgrund seiner Mehrdeutigkeit bestand, und die zahlreichen Definitionsversuche. Schwierig gestaltete sich die Abgrenzung zwischen "Handwerk" und "Gewerbe" sowie "Kunst" und "Manufaktur", "Fabrik". Unter "bürgerlichem Gewerbe" im engeren Sinn faßte man Handel, Handwerk, Manufaktur und Fabrik; die drei letzteren Begriffe wurden wiederum unter dem Oberbegriff der "mechanischen Künste" zusammengefaßt. Das Handwerk grenzte sich aufgrund juristischer, betriebswirtschaftlicher und technologischer Unterscheidungskriterien gegenüber Fabrik, Manufaktur und Verlag ab etc. Alle diese Definitionsversuche erwiesen sich in ihren Implikationen bei der Anwendung auf reale Gegebenheiten als problematisch. Letztendlich behalf man sich mit Positivlisten derjenigen Berufe, die damit als Handwerk ausgewiesen wurden (Anhaltspunkte, wie die zeitgenössische Einschätzung von Berufen, die geringer angesehen wurden als Handwerke, sogenannte unehrliche "verfemte" Berufe, Berufe, die als bloße Heimarbeit angesehen wurden - dienten der Eingrenzung). Puschner stützt sich bei seiner Auswahl der Handwerke auf diese zeitgenössischen Positivlisten, die ihm überdies die Grundlage für die Einteilung in Berufsgruppen bieten. So ordnet K.-H. Kaufhold beispielsweise die Berufe der Bader, Barbieri, Handschuhmacher dem Handwerk zu, wogegen U. Puschner sie unter städtischem Gewerbe subsumiert. Diese unterschiedliche Handhabung erschwert leider auch den innerstädtischen Vergleich.

Der Vergleich der Angaben zu den städtischen Handwerksberufen bei E. Hinrichs/R. Krämer/C.Reinders und W. Schaub, der alle Berufe der Steuerpflichtigen ausweist⁷³, zeigt, daß

dert (Gö Beiträge zur Wirtschafts- u. Sozialgesch.hg. v. K.-H. Kaufhold; Bd.13), Göttingen 1988

⁷³Die erfaßte Anzahl der Steuerpflichtigen differiert bei W. Schaub, K. Krüger und T. Mack. Schaub nennt 502 registrierte Bürger (S. 13), Adel und akademisch gebildetes Beamtentum seien in den Listen nicht vertreten (S. 16); Krüger (Bd.1, S. 232 ff) u. Mack zählen 684 Steuerpflichtige, von denen jedoch 147 keine Berufsangaben machten. Die ver-

jene eine Auswahl getroffen haben. Diese Beschränkung ist im Zusammenhang mit der schwerpunktmäßigen Behandlung der ländlichen Wirtschaftstätigkeit und des oldenburgischen Landhandwerks im speziellen, das eine andere Berufsstruktur und rechtliche Situation aufwies, und der Gewinnung von einheitlichen Maßstäben für Land- und Stadthandwerk zu sehen. Die Leineweber beispielsweise bildeten in der Stadt Oldenburg eine Zunft und werden von U. Puschner und K.-H. Kaufhold in ihren Studien dem Handwerk zugerechnet; E. Hinrichs u.a. gehen von der Situation der ländlichen Leineweber aus, die meist Heuerlinge waren, also zu den nichtbesitzenden ländlichen Bevölkerungsschichten gehörten, und diese Tätigkeit im Neben- als auch im Haupterwerb betrieben; sie ordnen diesen Beruf dem ländlichen Heimgewerbe zu.⁷⁴

Angesichts dieser disparaten Ausgangslage ist für die Bestimmung des doch bescheidenen Umfangs des Handwerks in der Stadt Oldenburg ein pragmatischer Zugang gewählt worden, wobei die von W. Schaub veröffentlichten Steuerangaben der Einwohner die Grundlage bilden. Da es in dieser Untersuchung um eine möglichst differenzierte Erfassung der städtischen Handwerksberufe geht, werden im Sinne der Kaufhold'schen Definition nur Handel, Schiffahrt u.a. Dienstleistungen (Kaufleute, Apotheker, Materialisten und Gewürzkrämer, Stadtmusikanten, Schiffer, Fuhrleute, Höker und Bierzapfer, Schlittenfahrer) nicht berücksichtigt; hinzu kommen die hauptamtlichen Brauer, Brenner und Gastwirte,

bleibende Differenz von 35 Personen kann wahrscheinlich mit der hier erfolgten Heranziehung der in der staatlichen Verwaltung Beschäftigten erklärt werden.

⁷⁴Vgl. dazu die Diskussion über die Rolle des ländlichen Heimgewerbes für die Frühindustrialisierung, sog. Ansatz der Protoindustrialisierung bei Kriedte, P. u.a., Industrialisierung vor der Industrialisierung, Gewerbliche Warenproduktion auf dem Lande in der Formationsperiode des Kapitalismus, Göttingen 1977; vgl. Hinrichs, E./Krämer, R./Reinders, C. Die Wirtschaft des Landes Oldenburg ... , Kap. VI. (Heimgewerbe u. Fabriken); Hinrichs, E., Reinders, C., Zur Bevölkerungsgeschichte des Oldenburger Landes, in: Eckhardt, A., Schmidt, H., (Hg.), Geschichte des Landes Oldenburg ... , S. 676 f.

die sowohl bei der Steuerklasseneinteilung der Kopfsteuer von 1744 nicht bei den Handwerksmeistern auftauchen als auch in der amtlichen Gewerbezahl von 1831⁷⁵ unter der Rubrik "Anderes Gewerbe in der Stadt" eingeordnet werden. Das Kriterium der Zunftgehörigkeit spielt bei der Zuordnung von gewerblichen Tätigkeiten zum Handwerk eine wichtige Rolle; der Nachweis, daß es sich tatsächlich immer um eine produzierende selbständige Tätigkeit, die hauptberuflich betrieben wurde, handelt, kann den spärlichen Angaben der Besteuerten so nicht entnommen werden.

In der Stadt existierten 1744 203 Handwerksbetriebe (1780 waren es 260) bei einer Gesamtzahl von 242 Meistern und Witwen.⁷⁶ Dem Textil- und Lederhandwerk mit 38,61 % folgten "Nahrung" (18,81 %), "Metall" (16,25 %), Holz (13,36 %) und "Bau" mit 6,93 %. Die Handwerksdichte bei einer angenommenen Einwohnerzahl von 3.167 betrug 64,09 pro 1.000 Einwohner⁷⁷ (Göttingen 1775: 66,6; Northeim 1777: 78,0⁷⁸). 1780 gewannen "Textil und Leder" sowie "Nahrung" dazu (ihr Anteil lag jetzt bei 42,30 % und 22,30 %), es folgten "Metall" und "Holz". 1744 erschienen 37 Berufe im Handwerk, 1780 waren es 45. Der Umfang des Berufsspektrums erscheint im Vergleich mit einer mittelgroßen Stadt wie Hildesheim, in der 78 Handwerksberufe ausgeübt wurden, eher gering.⁷⁹ Zwischen 1630 und 1678, 1678 und 1744 erfolgte zumindest im Handwerk kein größerer Differenzierungsschub wie dies T. Mack für die Erwerbsstruktur insgesamt in der 2. Phase bis 1744 annimmt.⁸⁰ 1630 sind es beispielsweise 3 Wandmacher, 1 Rohrschmied, 1 Sporenmacher, 2 Wollweber, 2 Perlensticker, die als Berufsbezeichnungen 1678 und später nicht mehr auf-

⁷⁵Vgl. StAO Best. 70, Nr.6685/F.8: "Verzeichniß der Gewerbetreibenden in der Stadt Oldenburg und im Stadtgebiete" (1831)

⁷⁶Vgl. Tabelle 1 u.2 im Anhang

⁷⁷Vgl. Tabelle 4 im Anhang

⁷⁸Vgl. Habicht, B., Stadt- und Landhandwerk ..., S. 119

⁷⁹Vgl. Kaufhold, K.-H., Das Handwerk der Stadt Hildesheim ..., S. 16f.: K. sieht dieses Berufsspektrum als angemessen und typisch für eine mittlere Stadt an.

⁸⁰Vgl. Tabelle 3 im Anhang: 1630: 37 Berufe, 1678: 38 Berufe

tauchen; für 1678 sind 2 Wandbereiter, 1 Dachdecker, 1 Gelbgießer, 1 Spitzenklöppler, 2 Senkeler angegeben, die wiederum 1744 nicht mehr in den Steuerlisten auftauchen. 1744 erscheinen neu 1 Posamentierer, 2 Handschuhmacher, 3 Perückenmacher neben jeweils 1 Korbmacher, Nadler und Gürtler; Schlosser und Rademacher tauchen wieder auf. Ein typisches Residenzstadthandwerk wie die Goldschmiede verringert sich von 5 (1630) auf 1 Person (1678), um 1744 wieder auf 4 Personen anzusteigen. Die Kürschner sinken von 7 auf 3 Meister ab und tauchen 1744 nicht mehr auf. 1678 war das Handwerk von 145 im Jahre 1630 auf 167 Personen angestiegen. Der Verlust der Residenz und der Einbruch der Einwohnerzahl nach dem Stadtbrand spiegeln sich anhand der zur Verfügung stehenden Zahlen im Handwerk so nicht wieder.

Vergleicht man die Beschäftigtenzahlen im Handwerk (1744: 348 Personen, 1780: 506)⁸¹, so ist ihr Anstieg primär auf die erhöhten Gesellenzahlen zurückzuführen und dann erst auf die Vermehrung der Betriebe. Der Gesellenanteil steigt um 111,25 %, der der Meister um 28,07 %. Auffällig hoch belief sich 1780 die Anzahl der Gesellen im Bauwesen mit 71 Personen (ein Anstieg von 317,64 % zu 1744!), was diese Branche hinter "Textil und Leder" zur beschäftigungsintensivsten machte. 1744 noch schlossen sich dieser (136 Beschäftigte) Holz (59), Metall (52) und Bau (34) an.

Bevor partiell das zünftige Handwerk in den Blick genommen wird, erfolgt ein Überblick über die zünftige Organisation im städtischen Handwerk im Jahre 1744.

1744, zünftiges und unzünftiges Handwerk

Bau:

zünftig: Glaser, Maurer, Zimmerleute

unzünftig: Maler

⁸¹Vgl. Tabelle 5 im Anhang

Metall:

zünftig: Kupferschmiede, Büchsenmacher, Messerschmiede, Nadler, Schlosser, Grobschmiede

unzünftig: Blechschläger, Goldschmiede, Zinngießer, Gürtler, Schwertfeger

Holz:

zünftig: Küpker- u. Faßbinder, Drechsler, Tischler

unzünftig: Radmacher

Textil u. Leder:

zünftig: Weißgerber, Sattler, Schneider, Schuster, Leineweber

unzünftig: Färber, Handschuhmacher, Hutmacher, Bleicher, Knopfmacher, Posamentierer, Schuhflicker

Nahrung:

zünftig: Bäcker, Schlachter

unzünftig: Tabakspinner

Gesundheit und Körperpflege:

zünftig: Barbier

unzünftig: Perückenmacher

Sonstiges:

unzünftig: Korbmacher, Schornsteinfeger, Buchbinder, Reepschläger

Ungefähr dreiviertel aller Handwerksbetriebe waren in Zünften organisiert;⁸² die unzünftigen Berufe umfaßten jeweils nur 1 bis 4 Betriebe, in denen zumeist allein gearbeitet wurde. Es existierten 15 Ämter⁸³ in der Stadt, die, mit Ausnahme der Bäcker, Schlachter, Schmiede und Schuster, erst im 17. und 18. Jahrhundert vom Landesherrn ihr Privileg erhielten.

⁸²Vgl. Tabelle 6 im Anhang

⁸³In Oldenburg wurde zumeist der Begriff Amt zur Bezeichnung einer Handwerkszunft gebraucht.

1744 erreichten die Schuster, Zimmerleute, Schneider, Tischler die höchsten Gesellenzahlen; 1780 verschob sich diese Reihenfolge zugunsten der Maurer, denen die Zimmerleute, Schneider und Schuster folgten. Im zünftigen Handwerk herrschten Zwergbetriebe vor.⁸⁴ 76 Betrieben, in denen der Meister allein arbeitete, folgten 38 kleinere Betriebe mit einer Hilfskraft (Lehrling oder Geselle), 32 mittlere Betriebe mit 2 bis 3 und nur 4 größere Betriebe mit 4 und mehr Hilfskräften. Die Berufsgruppen "Nahrung" und "Textil und Leder" wiesen die meisten Zwergbetriebe auf; bei den kleineren Betrieben führten "Textil und Leder" (insbesondere Weißgerber, Schneider), "Metall" (Grobschmiede) und "Holz" (Tischler); bei den mittleren "Textil und Leder" (Schuster) und "Holz" (Tischler); die vier größeren Betriebe verteilten sich auf "Bau" (Maurer, Zimmerleute) und "Textil und Leder" (Schneider, Schuster). Stellt man sich die Frage, ob die einzelnen Betriebe die von den Amtsartikeln festgelegte Beschäftigungszahl ausschöpften, so kann dies für 1744 verneint werden. Von den fünf ausgewählten Handwerken hatten nur drei überhaupt beschränkende Vorschriften: Die Tischler durften maximal zu viert arbeiten unter Einschluß des Meisters; zwei Gesellen und ein Lehrling oder ein Geselle und zwei Lehrlinge waren erlaubt.⁸⁵ Tatsächlich war nur ein Tischlermeister vorhanden, der drei Hilfskräfte beschäftigte. Bei den Schneidern durften sieben Personen unter Einschluß des Meisters arbeiten; ein bestimmtes Verhältnis zwischen Lehrlingen und Gesellen war nicht vorgeschrieben.⁸⁶ Ein Schneidermeister arbeitete mit sechs Hilfskräften. Die Schuster sollten höchstens zu fünft arbeiten unter Einschluß des Meisters, wobei tatsächlich nur ein Betrieb mit vier Hilfskräften arbeitete. Vorgesehen waren laut Amtsartikel entweder vier Gesel-

⁸⁴Vgl. Tabelle 7 u. 8 im Anhang

⁸⁵Vgl. kgl. Konfirmation der Amtsartikel der Tischler v. 7.4.1732, in: CCO Suppl. II, Tl.6 Nr.13

⁸⁶Vgl. Amtsartikel der Schneider v. 30.4.1731, in: CCO Suppl. II, Tl.6 Nr.22

len, drei Gesellen und ein Lehrjunge, zwei Gesellen und zwei Lehrjungen.⁸⁷

Das Bild verschiebt sich auch nicht, wenn andere bei den Handwerken Beschäftigte hinzugerechnet werden. Von den drei oben genannten Ämtern waren es nur drei Schustermeister, die jeweils einen Soldaten als zweite Hilfskraft nebenbei in der Werkstatt arbeiten ließen. Im städtischen Handwerk wurden 29 Soldaten beschäftigt, von denen 22 als Gesellen (78 Handwerksgesellen insgesamt) arbeiteten. Bei den Schustern arbeiteten allein 14 Soldaten.⁸⁸

Die Steuererhebung von 1744 enthält auch Angaben zum Umfang des Landhandwerks in der unmittelbaren Umgebung der Stadt. Die Klagen der Handwerkszünfte über unstatthafte Konkurrenz bezogen sich zumeist auf die in der Hausvogtei Oldenburg und hier besonders auf dem äußersten Damm und in Osterburg lebenden Gewerbetreibenden, die das entsprechende Handwerk im Haupt- oder Nebenberuf ausübten. Tatsächlich handelte es sich hier um 37 Personen, die ein Handwerk im Erstberuf ausübten: 20 Leineweber, 6 Schuster, 4 Schneider, 2 Drechsler, 1 Mauermann, 1 Tischler, 1 Zimmergeselle, 2 Bäcker. Hinzu kamen 1 Bäcker, 1 Schneider, 2 Schuster als Zweitberufe. Insgesamt zeigt sich also ein durchaus bescheidener Landhandwerkerbesatz von 21 Personen, wenn man die zahlenmäßig dominierenden Leineweber nicht berücksichtigt. In den verbleibenden drei sogenannten Geestvogteien der weiteren Umgebung konnten 23 Schneider, 4 Schmiede, 2 Tischler, 14 Schuster, 3 Zimmerleute und 1 Drechsler nachgewiesen werden.⁸⁹

⁸⁷Vgl. Amtsartikel der Schuster v. 3.12.1730, in: CCO Suppl. II, Tl.6 Nr.20

⁸⁸Vgl. Tabelle 9 im Anhang

⁸⁹Die Zahlen sind Krüger, K. (Hg.), Die Grafschaften ... , S. 212 ff entnommen; für Wüsteland liegen dort keine Angaben vor. Zum geographischen Umfang der vier "Geestvogteien" (Hausvogtei, Wardenburg, Wüsteland, Hatten) im 18. Jahrhundert vgl. Schloifer, J.H., Historisch-geographische Beschreibung ... , S. 127 ff; Krüger, K., (Hg.), Ebenda. Die Beschreibung des Umfangs der Hausvogtei differiert bei Schloifer und Krüger leicht (die Ortschaften Buttell, Rinderhagen, Gramberg fehlen bei Krüger, Eversten und Moorhausen bei Schloifer).

Im folgenden soll der Verteilung der Handwerksberufe auf die von W. Schaub beschriebenen sozialen Gruppen in der Stadt nachgegangen werden.⁹⁰Die städtische Oberschicht wurde von dem gelehrten Bürgermeister, dem Syndikus, dem Advokaten beim Untergericht, der Witwe des Rektors der Lateinschule sowie den Kaufleuten und Apothekern im Rat gebildet und machte 2,78 % der Steuerpflichtigen aus. Mit 17,92 % umfaßte die "obere Mittelschicht" hauptsächlich Kaufleute, die oft zugleich Brauer oder Brenner, aber auch Gastwirte waren sowie Apotheker, Materialisten und Gewürzkrämer mit überwiegend 16 Rt Kopfsteuer; abgestuft folgten "geringere" Kaufleute (mit durchweg 12 Rt Kopfsteuer) und drei Handwerksmeister, die zugleich Handel trieben. Es handelte sich dabei um zwei Weißbäckeramtsmeister und einen Kupferschmiedeamtsmeister, die den Höchstsatz von 16 Rt zahlten. Die "mittlere Mittelschicht" (53,38 %) bestand überwiegend aus den Handwerksmeistern (überwiegend 4 Rt). Zwischen ihr und der oberen Mittelschicht ordnet W. Schaub zwei Bäckeramtsmeister ein (12 Rt), die auch Branntwein brennen, und Prokuratoren sowie Barbieri (12 Rt). Die untere Mittelschicht (6,97 %) wurde von den Schulmeistern (1-2 Rt), Fuhrleuten (4 Rt), Hökern und Bierzapfern (4 Rt) gebildet. Es folgten in der "oberen Unterschicht" die Stadtdiener, auch 2 Stadtbleicher und 1 Schornsteinfeger, die Schlittenfahrer, die Schuh- und Altflicker (1 Rt) und als letzte Gruppe die Tagelöhner, worunter 8 Handwerksgesellen aus dem Maurer-, Zimmer- und Schusterhandwerk zu finden sind. Die "mittlere Unterschicht" umfaßte durchweg Personen, die keine bürgerliche Nahrung betrieben: Nachtwächter, Viehhirten, verab-

⁹⁰Auf der Grundlage der für die städtische Bevölkerung angesetzten acht Kopfsteuerklassen unterhalb des gelehrten Bürgermeisters ordnet W. Schaub die Personen zu Berufsgruppen, die einer in "obere", "mittlere" und "untere" zusätzlich unterteilten Ober-, Mittel- und Unterschicht angehören. Die Zuordnung erfolgt jedoch nicht ausschließlich nach Höhe der Kopfsteuer, sondern auch nach vermutetem sozialen Status. Wenn auch diese Begrifflichkeit formalistisch wirkt und nicht unproblematisch ist (vgl. Anm. 68), so scheint doch die vorgenommene Gruppenbildung durchaus glaubwürdig die soziale Stufung in der Stadt Oldenburg widerzugeben.

schiedete Soldaten (zwei arbeiteten als Kalkmacher und Maurermann) und deren Witwen und die "Unvermögenden". In der "unteren Unterschicht" waren die "Armen und Verarmten" zu finden mit 1,79 %. Insgesamt bildete die Unterschicht 18,92 % der Steuerpflichtigen.

Die Vermögensstruktur des zünftigen Handwerks im Jahr 1744 zeigt, daß der Handwerksbetrieb mit kleinerem Vermögen (1-3 Rt Vermögenssteuer) bei weitem überwog.⁹¹ Diesen 91 Betrieben folgten 42 mit mittleren Vermögen (3-10 Rt), 30 ohne Vermögen (unter 1 Rt) und 19 mit größerem Vermögen (mehr als 10 Rt). Größere Vermögen besaßen vor allem die Bäcker und Schlachter, aber auch hier dominierten die kleineren Vermögen mit 42,10 % bzw. 40 %, gefolgt von den mittleren Vermögen mit 26,31 % (30%). Bei den Schneidern war die höchste Anzahl vermögensloser Meister mit 8 Personen zu finden (27,58 %), ein kleineres Vermögen besaßen 14 Personen (48,27 %), ein mittleres 6 (20,68 %) und nur 1 Person konnte mehr als 10 Rt vorweisen. Im Schusteramt waren 2 vermögenslose Meister, 13 (65 %), die bis zu 3 Rt zahlten, 3 (15 %) mit bis zu 10 Rt und 2 Personen mit größerem Vermögen. Bei den Tischlern besaß der Hauptteil mit 10 Meistern (62,5 %) ein kleines Vermögen, 4 Meister (25 %) wiesen ein mittleres Vermögen nach. Eine Auszählung der im Besitz von zünftigen Handwerkern befindlichen Häuser und Wohnungen ergab jeweils 11 ganze bürgerliche Häuser bei den Tischlern, 7 bei den Bäckern, 6 bei den Schlachtern, 6 bei den Schneidern, 5 bei den Schustern. Von 1/8tel bis 3/4tel Häusern gab es bei den Schustern 8, bei den Schlachtern 6, bei den Schneidern und Bäckern jeweils 5.⁹² Die Tischler und Schneider besaßen jeweils 5 und damit die größte Anzahl an Kirchenstellen; noch andere Immobilien, wie Grundstücke, Hof, Garten, Stall, Platz etc., konnten die Schuster (8), Schneider (6), Bäcker (5) und Tischler (4) nachweisen.

⁹¹Vgl. Tabelle 10 im Anhang. Die Einteilung der Vermögen ist von K.-H. Kaufhold, Das Handwerk der Stadt Hildesheim ... , S. 280 übernommen worden. Die Dominanz kleinerer Handwerksvermögen wird auch von ihm bestätigt (vgl. S. 228)

⁹²Vgl. dazu Schaub, W., Sozialgenealogie ..., S. 161

3.3 Zunftordnung und Zunftrealität

3.3.1 Erwerb, Bestätigungen und Veränderungen der Amtsartikel

Einen Einschnitt in die Geschichte der Zünfte in Oldenburg bildete Ende des 16. Jahrhunderts der Wechsel der Zunftobrigkeit von der Stadt zum Landesherrn. 1575/76 bestritt der Graf die Gültigkeit der vom Rat der Stadt gewährten Krameramtsprivilegien, 1592 besaß er das Recht zur Mitwirkung bei der Einsetzung neuer Ämter, im 17. Jahrhundert kam das Privilegiumsrecht ausschließlich an die Grafen.⁹³ Der Großteil der Handwerksämter wurde erst im 17. und 18. Jahrhundert gegründet. Die rechtliche Grundlage bildete das Bremer Zunftrecht, das den Amtsartikeln der Oldenburger Zünfte zugrunde lag und durch Ausgestaltung seitens der Zünfte zu einem selbständigen oldenburgischen Zunftrecht sich ausbildete. Von Anfang an trat ihnen dabei in Form der sogenannten Morgensprachsherren ein städtisches Kontrollorgan entgegen, das die Bremer erst 1366 erhielten. Diese Maßnahme des Oldenburger Rates zur Begrenzung zu großer Eigenmächtigkeit der Handwerker ist im Zusammenhang mit den Zunftunruhen in Bremen zu sehen. In der Reichsstadt errichteten die zu Macht und politischem Einfluß gelangten Zünfte nach der Vertreibung des Rates 1360 ein Zunftregiment, das mit Hilfe des Oldenburger Grafen beendet werden konnte.⁹⁴

Handlungsrahmen und Kompetenzen der Zünfte waren weitgehend durch die einzelnen Amtsartikel festgelegt. Abgesehen von den berufsspezifischen Bestimmungen unterschieden sich die einzelnen Ordnungen im Umfang der Arbeitsreglements sowie der allgemeinen Verhaltensnormen und Aufsichtspflichten. Dennoch äußerten sich auch die oldenburgischen Zunftartikel zu gemeinsamen Kernbereichen zünftiger Gestaltung des Handwerks. Grundlage der wirtschaftlich-gewerblichen Seite der

⁹³Vgl. Hemmen, H., Die Zünfte der Stadt Oldenburg ..., S.214ff

⁹⁴Vgl. Ebenda, S. 200 f.

Zunft war der Zunftzwang: die Erfordernis der Zunftmitgliedschaft für die Ausübung eines Handwerks (persönlicher Zunftzwang) und die Unterwerfung der Produkte und deren Vertrieb unter Kontrolle und Strafgewalt der Zünfte (sachlicher Zunftzwang). Hieraus ergaben sich eine Anzahl von Aufnahmebestimmungen für den angehenden Meister sowie die genossenschaftliche Regulierung der Herstellung und des Verkaufs der Waren. Sie ging oft mit einer Festlegung der Beschäftigtenobergrenze, der Anzahl der Aufträge je Betrieb, des Vorkaufsrechtes der Zunft, mit Verboten unzulässiger Wirtschaftspraktiken unter den Meistern und gegenüber der Bevölkerung, der Pflicht der Meister, auf die Qualität der Arbeit zu achten sowie arbeitsrechtlichen Bestimmungen einher.⁹⁵ Teilweise wurde den Zünften das Recht, außerhalb der Zunft arbeitende Pfuscher und Bönhasen zu jagen, gestattet. Daneben wurde das sittliche Verhalten der Zunftmitglieder untereinander, die religiösen Pflichten der Meister - worunter auch die Grabfolgepflicht fiel - , ihre Aufsichts- und Erziehungspflicht gegenüber Lehrlingen und Gesellen, Lehrlingsausbildung und Gesellenwanderjahre geregelt. Hilfeleistung bei Feuersnöten und Teilnahme an städtischen Arbeiten verbanden zusätzlich Zunft- und Stadtbelange. Ein weiterer Bereich der Handwerksordnungen umfaßte die Selbstverwaltung des Amtes. Die Versorgung der Amtsarmen bei Krankheit und Tod wurde durch Beiträge zur Armenbüchse gewährleistet. Die Handwerksordnungen gliederten sich nicht nach Funktionen, sondern richteten sich an Lehrlinge, Gesellen, Meister und die Zunft als Korporation insgesamt, deren vielfältige Rechte und Pflichten sie bestimmten.

1732 ging für das Oldenburger Tischleramt der langgehegte Wunsch nach Bestätigung ihrer von Graf Anton Günther 1665 gewährten Amtsartikel in Erfüllung. 1677 wurde der Rat der Stadt Oldenburg seitens der Tischler gebeten, die Arbeit im Amt nicht zugelassener Meister in der Stadt Oldenburg zu

⁹⁵Vgl. Isenmann, E., Die deutsche Stadt im Spätmittelalter ..., S. 311: Die Zwangsrechte der Zünfte

verbieten; ein Gesuch um Konfirmation und Extension der Amtsartikel von 1704 - die Tischler schlugen eine Zusatzklausel vor, daß niemand in der Hausvogtei zugelassen werden sollte, in der Stadt außerhalb der regulären Markttage Tischlerarbeit zu verkaufen - erhielt keine Resolution.⁹⁶ In einer weiteren Supplik von 1716⁹⁷ an König Friedrich IV. von Dänemark (1699-1730) wird deutlich, daß das Amt schon seit dessen Regierungsantritt, wie alle anderen Handwerker, um Bestätigung gebeten hatte, sie auch bewilligt bekommen, aber, aufgrund unglücklicher Umstände, nicht erhalten hatte. Der formal rechtlose Status bewirkte, daß "[...] fast kein hiesiger Meister aus frembden Städten einen Gesellen bekommen oder solchen dahin befördern kan [...]." 1717 wurden Bürgermeister und Rat der Stadt im Namen der Königlichen Deutschen Kanzlei in Kopenhagen angewiesen, zum Memorial der Tischler sowie zu der angelegten Abschrift der alten Amtsartikel Stellung zu nehmen.

Angesichts der vermehrt unqualifizierten Verfertigung von Tischlerarbeiten durch mehr oder weniger Handwerksunkundige, die zu ökonomischer Bedrängnis der Tischlermeisterfamilien und zur Verschlechterung der Ausbildung führte: die Meister sahen sich nicht mehr in der Lage "Kinder und Gesinde zu nützlicher Arbeit anzuführen, in Gottesfurcht zu erziehen, und dieselbe zum wenigsten so weit zu bringen, daß sie in andern Kauff= Anser- und Reichsstädten für tüchtige Gesellen gehalten, auff und angenommen werden könnten [...]" - hatte der gräfliche Landesherr am 25.9. 1665 ein Amt gewährt. Den Nutzen der zünftigen Organisation des Handwerks sah er jedoch nicht nur in der Gewerbergulierung und der berufsordnenden Funktion, sondern auch darin, daß der soziale Zusammenhalt gefördert und der Armut entgegen gearbeitet würde. (Knaben der Blankenburg-Stiftung sollten bei Eignung und Interesse ein Handwerk erlernen). Mittels des Bürgereides sollte jeder künftige Amtsmeister schwören, die Tischlerordnung zum Besten der Stadt und des Amtes ge-

⁹⁶Vgl. Best. StAO 262-1 A, Nr.2076/F. 1

⁹⁷Vgl. Best. StAO 20-33 B, Nr.252

treulich einzuhalten, wobei sich der Landesherr die zukünftige Abänderung der Amtsartikel, auch Auflösung des Amtes, vorbehielt.⁹⁸ Von den 31 Amtsartikeln aus dem Jahre 1665 bezogen sich die Mehrzahl auf das gebotene Verhalten der Amtsgenossen untereinander, das Amtsaufnahmeverfahren und die Regelung der Lehrlingsausbildung. Die städtische Aufsicht über die Tischler wurde durch die Zuordnung von zwei Morgensprachsherren aus dem Kreis der Ratsmitglieder, die den Aufnahmeprüfungen sowie den vom Amt beantragten Versammlungen beiwohnten, festgeschrieben. Klagen eines Amtsgenossen, auch der Gesellen und Lehrlinge, wurden im Beisein der Morgensprachsherren vor dem Amt bzw. in nächster Instanz vor der Stadt geführt. Als mit im Haushalt des Meisters lebende Unselbständige konnten letztere vom Meister gestraft werden. Die Kriterien für ein widriges Verhalten wurden nicht näher erläutert und mußten Anlaß zu vielfältigen Spannungen zwischen den beiden Parteien geben. Die Obrigkeit respektierte jedoch die eigene Rechtssphäre der Gesellen, indem sie ihnen ausdrücklich Sitten und Gebräuche wie in anderen Städten zusicherte. Die Fortentwicklung des schriftlich fixierten Gewohnheitsrechts sollte gewährleistet werden, indem das Amt zusammen mit den Morgensprachsherren Vorschläge zur Ergänzung oder Abänderung von Bestimmungen bei den Landesbehörden einreichen sollte. Der Rat der Stadt erreichte mit der Begründung, daß er den Zustand der Bürger und des Stadtwesens am besten kenne, daß auch ihm diese Vorschläge von den Tischlern in Zukunft unterbreitet werden sollten. Die Benennung des Zunftvorstandes in Form von zwei Werkmeistern, die von den Tischlern und Morgensprachsherrn vorgeschlagen werden sollten, zog der Rat jetzt an sich. 1732 wurden die Amtsartikel von 1665 einschließlich der Abänderungsvorschläge des Rats von 1730 durch Christian VI. bestätigt. Neu hinzu trat das Recht des

⁹⁸Vgl. Ebenda

dänischen Königs, Freimeister zu ernennen, die außerhalb des Zunftzwanges in der Stadt arbeiten konnten.⁹⁹

1732 konfirmierte Christian VI. die von den Maurermeistern in der Stadt in Absprache mit dem städtischen Rat vorgelegten Amtsartikel, die damit das neue Amt konstituierten. Im Gegensatz zu den Tischlern standen hier hauptsächlich Arbeitsbestimmungen im Vordergrund, die schon auf die Auseinandersetzungen zwischen Obrigkeit und Maurern um die Qualität der Arbeit und Höhe der Arbeitslöhne Ende des 18. Jahrhunderts hinweisen.¹⁰⁰ Wenige Monate später schon verbanden die Maurer mit einer Beschwerde beim Landesherrn über Pflücker vor den Toren der Stadt, auf dem Damm, in Osternburg und anderen Orten in der Hausvogtei die Bitte um Extension ihrer Privilegien. Niemand sollte um und vor der Stadt sowie in der Hausvogtei sich aufhalten und das Maurerhandwerk betreiben.¹⁰¹ Die oldenburgische Regierungskanzlei sprach sich in ihrem Gutachten an den König dagegen aus, da es zum Nachteil derjenigen Leute sein würde, die sich vor der Stadt und auf dem Lande bisher mit Maurerarbeit ernährt hätten. Die Supplik der Maurermeister an den König vom 18.2.1747, in der man die verspätete Zusendung der zu konfirmierenden Amtsartikel erklärte und wiederum um eine Extension verschiedener Punkte bat, und die Stellungnahme des Rats vom 26.4. des gleichen Jahres machen nicht nur deutlich, wie beharrlich und geschickt das obige Ziel der Beschränkung von außerzünftiger Konkurrenz weiterverfolgt wurde, sondern auch die Verbindlichkeit des Gewohnheitsrechtes der Zünfte, dem sich hier die Oldenburger Maurer beugen mußten.¹⁰² Das Amt entschuldigte die Verspätung damit, daß es - anders als bei der Begründung des Amtes 1732, wo die Artikel selbst entworfen und nur vom Magistrat als

⁹⁹Vgl. CCO Suppl. II, Tl. 6 Nr.13, S.33 ff: Königliche Confirmation des Amtes= Privilegii, und der Articulen, für das Tischler= Amt in der Stadt Oldenburg (7.4. 1732) (= Abdruck der Amtsartikel)

¹⁰⁰Vgl. StAO Best.20-33B, Nr.166/F.1 (= Wiedergabe der Amtsartikel)

¹⁰¹Vgl. Ebenda

¹⁰²Vgl. Ebenda

seiner ordentlichen Obrigkeit geprüft und genehmigt und vom Landesherrn bestätigt wurden - sich mit den benachbarten Ämtern, besonders der Stadt Bremen, mit der einige Differenzen wegen dortiger Aufnahme der Oldenburger Lehrlinge und Gesellen beizulegen waren, habe absprechen müssen. Beim Vergleich der Artikel seien einige Punkte, die dem allgemeinen Amtsgebrauch entsprachen und in der Oldenburger Ordnung anders gefaßt wurden, aufgefallen. Zum Besten der Stadt und des Amtes wäre es daher dienlich, einige Abänderungen vorzunehmen. Der Ratsbericht beginnt mit der Erläuterung dieser Handlungsweise:

"[...] wie es uns zuförderst gar wohl bekannt sey, daß ein jedes Amt in Deütschland unter sich, wenigstens dem Inhalt nach, fast gleich lautende Artikeln habe, und so .. in irgend einer Stad ein neües Amt errichtet wird, dieses von denen nächsten, vornemlich Reichs= oder anderen auctorisirten Städten, wozu sich diejenige, in welcher Verbindung unter die Handwerker rechnet, seine errichteten de neües Amtsartikeln herhole, und von denenselben vorgängig genehmigen und unterschreiben lasse. Geschieht dieses nicht, so entstehen hiernechst, wann die Gesellen eines ohne dieser Formalitaet errichteten neües Amtes, reisen, und bey anderen Ämtern Deütschlands Arbeit suchen, gar besondere Irrungen, und man nimpt zuförderst den sogenannten Amtsgruß, den ein solcher Gesell von dem neües Amte überbringet nicht nur nicht an, sondern man weigert auch solchen Gesellen alle Arbeit, und sie werden nirgends angenommen noch für solche Gesellen erkannt, deren Meistere für Amtes= und Zunftmäßig zu achten, wann sie gleich die allerbeste und bündigste Artikeln und darauf die aller solemnesten Approbationes von denen mächtigsten Soverainen für sich hätten."¹⁰³

Der Rat hielt diesen Gebrauch für "sehr wunderbar, und im grunde recht impertinent", erklärte sich jedoch hilflos angesichts "dergleichen Auflehnungen und ungeziemendes Betragen auswärtig fremder Ämter". Selbst wenn in Bremen oder Hamburg Recht geschaffen würde, so würde sich das Verhalten der Oldenburger Maurerzunft von Ort zu Ort weiter herumsprechen und die Schwierigkeiten damit nicht behoben sein. Was nun die Abänderungen verschiedener Amtsartikel gemäß

¹⁰³Ebenda: Ratsbericht vom 26.4. 1747

allgemeinem Amtsgebrauch anging, so sprach sich der Rat in allen Fällen dafür aus. In bezug auf die Gesellenausbildung wurde vorgeschlagen, daß keiner als Meister in die Maurerzunft aufgenommen werden sollte, der nicht zwei Jahre von den insgesamt drei vorgeschriebenen Reisejahren in der Fremde außerhalb der Stadt Oldenburg gearbeitet und dann das dritte Jahr bei einem Meister in der Stadt als Meistergeselle sich verdungen hätte. Ein Meister sollte jetzt nur noch einen Lehrjungen halten, um zu verhindern, daß eine größere Anzahl von Lehrlingen von ihrem Meister bei einem Bau als billige Arbeitskräfte beschäftigt würden. Beide Punkte sollten die Qualität der Arbeit heben. Es folgte eine Abänderung der Arbeitsaufkündigung: wenn keine besondere Absprache zwischen Meister und Geselle erfolgt war, so sollte eine gegenseitige Kündigungsfrist von acht Tagen ermöglicht werden, und der Geselle nicht mehr gehalten sein, Ostern bis Martini (= 11. November) in Diensten zu bleiben. Bisher bezahlten nur die Gesellen wöchentlich einen Schilling in die Amtsarmenbüchse. Nun sollte eine gemeinsame Amtslade errichtet werden, in die jeder Meister vierteljährlich wenigstens 16 Schillinge, jeder Geselle 12 Schillinge einlegte.

Im letzten Teil der Bittschrift versuchten die Maurer nun ihr Monopol auf die Verfertigung von Maurerarbeiten auszuweiten. Sie forderten, daß keine außerhalb der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst wohnende Maurermeister im Land arbeiten dürfen sollten; außerdem müßten die übrigen Maurermeister in den Grafschaften verpflichtet werden, in das Amt einzutreten. Überdies wünschten sie, daß das landesherrlich gewährte Privileg des städtischen Bannbezirks sinngemäß in Form eines Verbots von außerzünftiger Maurerarbeit innerhalb von drei Meilen in ihre Artikel aufgenommen würde. Die Stadt unterstützte diese Forderungen und schilderte die mißliche Lage. Obwohl die Maurermeister, wie sie selbst anführten, in der Lage seien, auch für die Landbewohner zu arbeiten, würden diese dennoch von Bremen und anderen fremden Orten Maurermeister und Gesellen verschrei-

ben und gebrauchen, welche "das Geld bei hunderte zum Land hinausziehen". So sei es im königlichen Interesse, daß durch die Extension der Amtsartikel dem besonders durch fremde Maurer bis dahin bedrückten Maureramt aufgeholfen werde. Der Banndistrikt wurde allerdings als wirkungslos angesehen, in dem für Maurer kein Verdienst zu machen war: "[...] da überhaupt auf denen Geesten allergrößtentheils die Wände nur von Sträuchen geflochten und von denen Landleuten selbst mit Lehm übertünchet werden, und übrigens auf 2. Meilen von der Stad, die Marsch mehrentheils erst ihren Anfang nimt [...]". Die Regierungskanzlei in Oldenburg sprach sich am 29.4. für die Extension bis auf den letzten Punkt aus, da er zum Nachteil des Landhandwerks und auch des städtischen Publikums sei. Am 25.3. 1748 erfolgte die königliche Konfirmation, am 31.5. die Erweiterung der Amtsartikel im Sinn der Regierungskanzlei.

1731 wurden die Schneideramtsartikel zusammen mit dem alleinigen Recht der Schneidermeister auf Arbeit für die Einwohner der Stadt - die des Schneiderhandwerks kundigen Soldaten der Garnison durften nur für das Militär arbeiten - bestätigt. Vorausgegangen war eine Neuordnung und Übertragung der Amtsartikel in die hochdeutsche Sprache durch die Morgensprachsherrn und das Amt, die vom städtischen Rat überprüft worden war.¹⁰⁴

1718 konfirmierte Friedrich IV. die Amtsartikel der Schmiede, die in der vorliegenden Form 1731 von seinem Nachfolger bestätigt wurden. Auf die Bitte von Bürgermeister und Rat der Stadt um Konfirmation und Extension hin, forderte der König einen Bericht der oldenburgischen Regierungskanzlei ein, welche wiederum die Monita der Stadt einzog. 1747 wurde die Ausweitung des 22. Artikels abschlägig beschieden, in dem die Meister die Schmiedearbeit von Musketiers und

¹⁰⁴Vgl. CCO Supp. II, Tl. 6 Nr. 22, S.65 ff: Des Schneideramts Articuln (30.11.1730) (= Abdruck der Amtsartikel); Ebenda, S.71 f.: Städtische Confirmation der Amtsartikel (19.12.1730); Ebenda, Nr.23, S.72 f.: Kgl. Confirmation derselben (30.4. 1731)

Konstabels jetzt auch für Offiziere und Soldaten verbieten lassen wollten.¹⁰⁵

1700 konfirmierte der dänische König zwei zu Gunsten des Schuster- und Lohgerberamtes erteilten gerichtliche Bescheide von 1681 und 1690, die sich auf einen Prozeß des Amtes gegen die Schuster in der Mühlenstraße und auf dem Damm wegen Aufnahme eines Lohgerbers und auf einen weiteren gegen einen städtischen Holzhändler wegen der Lohkaufsgerechtigkeit bezogen. Eine Ausweitung der Amtsgerechtigkeit erfolgte dahin, daß weder Lohgerber- noch Schusterbönhäsen¹⁰⁶ in der Stadt und auf eine Meile um die Stadt herum geduldet werden sollten; nach dem Tod der beiden 1688 und 1696 königlich eingesetzten Freimeister des Schuster- und Lohgerberamtes sollten keine weiteren Freischuster und Lohgerber auf dem Damm vor Oldenburg und auf eine Meile herum eingesetzt werden.¹⁰⁷ 1717 erließ der Landesherr auf Klagen der Meister und des städtischen Rates hin eine Verfügung an die oldenburgische Regierungskanzlei, in der dieser aufgetragen wurde, das Amtsprivileg gegenüber widerrechtlich Schusterarbeit verfertigender Leute - speziell wurden jetzt Soldaten der Artillerie genannt, die jedoch entsprechende Anordnungen von ihren Vorgesetzten erteilt bekommen sollten - zu schützen.¹⁰⁸ 1730 wurde obrigkeitlich festgelegt, daß die im Privileg zugestandene eine Meile sich mit den Grenzen der Hausvogtei decken sollte.¹⁰⁹ Im gleichen Jahr konfirmierte der städtische Rat eine Überarbeitung und Neuzu-

¹⁰⁵Vgl. CCO Tl. 6 Nr. 95, S.175 ff: Des Schmiede= Amtes Privilegium und Amtes= Articul (15.11. 1718) (= Abdruck der Amtsartikel); CCO Suppl.III, Tl.6 Nr.29: Resolution für das Schmiedeamt vom 29sten Jul.1747. daß Soldaten für ihre Officiers und Mitsoldaten arbeiten können.

¹⁰⁶Zunfthandwerker nannten diejenigen Bönhasen oder Pfuscher, die ihr Handwerk unzüftig in ihrem privilegierten Bezirk ausübten, also ihnen unerlaubt „ins Handwerk pfuschten“.

¹⁰⁷Vgl. CCO Tl.6 Nr.96, S.181 ff: Erneuerung und Erläuterung wegen der Schuster (1.5.1700)

¹⁰⁸Vgl. CCO Tl.6, Nr. 97, S. 185 f.: Fernere Erläuterung (16.2.1717)

¹⁰⁹Vgl. CCO Suppl. I, Tl.6 Nr.20, S.104: Reglement, zwischen die Stadt= und Land= Schuster (2.3. 1730)

sammensetzung der Amtsartikel. 1731 folgte die königliche Konfirmation, die sich ausdrücklich Abänderungen oder gar Aufhebung vorbehielt.¹¹⁰

Die für Tischler und Maurer 1732, für die Schmiede 1718 und für die Schuster und Schneider 1730 überlieferten Amtsartikel bilden die Grundlage für die Analyse der zünftigen Verfassung des Handwerks bis 1785. Weitere Konfirmationen, die aufgrund von Herrschaftswechseln (1746 Friedrich V., 1766 Christian VII., 1773 Friedrich August) erfolgten, wurden, mit Ausnahme der Maurer, die 1748 eine Erweiterung der Amtsartikel zugestanden bekamen, nicht im einzelnen erwähnt. Es wurden 1747/1767 jeweils nur formale Bestätigungen ausgesprochen, die die Rechtslage nicht veränderten.

Im Zusammenhang mit der Entstehung der Reichszunftordnung von 1731 ist ein kaiserliches Kommissionsdekret vom 23.10.1730 zu nennen, das sich bei den städtischen Akten befindet. Wie schon 1727, erinnerte der kaiserliche Prinzipalkommissar Frobeni Ferdinand im Namen des Kaisers den Reichstag in Regensburg an die Notwendigkeit einer bevorstehenden Ratifizierung des Reichsgutachtens von 1672 und dazu erforderlicher zeitgemäßer Abänderungsvorschläge seitens der Reichsstände. Nachdem die Stände wiederholt um Erhebung der Beschlüsse über die bei den Handwerkern eingerissenen Mißbräuche zum Reichsabschied gebeten hatten (1680, 1707), wurde das Unternehmen erst durch den Aufstand der Augsburger Schuhknechte im Jahre 1726 beschleunigt. Der Kaiser erließ in Folge einer Eingabe der Stadt Augsburg eine Verordnung an die dortigen Schuhknechte (13.9.). Auf Betreiben des kaiserlichen Reichs- Hof- Rates in Wien und der Reichsstände wurde ein kaiserliches Patent (28.12.) im ganzen Reich veröffentlicht, das sämtlichen Schuhmachermeistern im Römischen Reich verbot, einen der in Augsburg ausgetretenen Schuhknechte in Arbeit zu nehmen, sofern er

¹¹⁰Vgl. CCO Suppl. II, Tl.6 Nr.20, S.59 ff: Deren Amts= Articuln (Abdruck der Amtsartikel, städtische Konfirmation am 19.3. 1730); Ebenda, Nr. 21, S. 64 f.: [kgl.] Confirmation derselben (30.4. 1731)

nicht den Nachweis seiner Aussöhnung mit der Stadt erbracht habe. Die Reichshandwerksordnung wurde jedoch erst am 16.8.1731 vom Kaiser ratifiziert.¹¹¹

Die oldenburgische Regierungskanzlei publizierte sie am 22.9.1732. Am 18.10. erging ein Erlaß Christians VI an den städtischen Rat, den Handwerksämtern jeweils ein Exemplar des Patents zu übergeben und diese anzuhalten, danach zu leben. Die Zustellung erfolgte am 31.10.¹¹² Der am 6.6.1765 in Oldenburg veröffentlichten Erneuerung und Erläuterung des kaiserlichen Patents folgte am 20.6. die Zufertigung an den städtischen Rat

" [...] damit derselbe über deren Befolgung ernstlich halte, solche unter den Stadt-Thoren, in denen Herbergen der Handwerks-Gesellen und wo es sonst nöthig erachtet, affigiren laße, auch einem jeden Amte einige Exemplaria, um sie in den Amtsladen wahrlich beizulegen und sich darnach achten zu können, zuzustellen."¹¹³

Am 24.9.1772 wurde eine Extension desselben vom 23.4. veröffentlicht.¹¹⁴ Der Inhalt der umfangreichen Handwerksrahmenverordnung wurde durch zahlreiche Verweise zu einzelnen Punkten im Registerband der CCO zugänglich gemacht. Die Anzahl der Einzelverordnungen bis 1785, die zumeist die Arbeit von Freimeistern und Soldatenhandwerkern, Bettelverbote für wandernde Handwerksgesellen, die Regelung der Recep-

¹¹¹Die Abschrift des Kommissionsdekrets v. 23.10.1730 befindet sich in StAO Best. 262-1 A, Nr. 2041; zur Entstehung von Reichsgesetzen vgl. Meisner, H.O., Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918, Göttingen 1969, S. 281 f.; zur Vorgeschichte des Reichsabschieds von 1731 vgl. Wissell, R., Des Alten Handwerks Recht und Gewohnheit, 2. erw. u. bearb. Ausgabe hg. v. Schraepler, E., (= Einzelveröffentlichungen der Histor. Kommission zu Berlin; Bd. 7), Bd. 3, Berlin 1981, S. 89 ff

¹¹²Publikation v. 22.9.1732 in: CCO Suppl. II, Tl.6, Nr.5, S. 9 ff; kgl. Erlaß an den städtischen Rat v. 18.10.1732 in: StAO Best. 262-1 A, Nr. 2041

¹¹³Zufertigung an den städtischen Rat v. 20.6.1765 in: StAO Best. 262-1 A, Nr. 2041; Abdruck der Erneuerung u. Erläuterung des Patents v. 6.6.1765 in: CCO Suppl. III, Tl.6, Nr.18, S.454

¹¹⁴Abdruck der Extension vom 23.4.1772 in: Ebenda, Nr.19, S.455 ff

tionsgebühren in den Ämtern, das "Saufen" und die Krugtage der Handwerker betrafen, nahmen sich dagegen gering aus. Beides weist auf die Bedeutung des Patents in Oldenburg hin. Einschränkend ist jedoch angesichts der Amtsartikel zu vermuten, daß der Spielraum für viele im Patent angeführte Eigenmächtigkeiten und Mißbräuche der Handwerker in Oldenburg gar nicht vorhanden war.

3.3.2 Der Zugang zum Handwerk: Die Bedingungen für die Meisteraufnahme

Um als Meister im Amt zugelassen zu werden, mußten zunächst die "ehrlische Geburt", ein unbescholtener Lebenswandel, die ausgestandenen Lehr-, Wander- und Gesellenjahre als fachliche Qualifikation anhand von Bescheinigungen nachgewiesen werden. Neben dem Geburts- und Lehrbrief war seit der Publikation der Reichshandwerksordnung auch eine sogenannte Kundschaft, eine Beurteilung der Arbeit und des Verhaltens des Gesellen durch den Meister, bei dem dieser zuletzt gearbeitet hatte, eingeführt worden. Ferner mußte das Bürgerrecht erworben und eine Amtsgebühr entrichtet werden. Die Höhe dieser Gebühr richtete sich danach, ob ein Meistersohn oder ein Fremder sich bewarb und ob diese jeweils Töchter sowie Witwen von Amtsmeistern oder fremde Frauen heirateten. Am geringsten fiel der Betrag für Söhne von einheimischen Amtsmeistern aus, die auch wieder in das Amt einheirateten. Neben der Amtsgebühr wurden von den einzelnen Handwerken vielfältige andere Leistungen, wie eine Amtsbewirtung mit Brot, Getränken, Tabak etc., das Brauergeld, eine Annahmgebühr für das Meisterstück genannt, die von dem angehenden Meister erbracht werden mußten. In den den Tischleramtsartikeln beigefügten 1732 konfirmierten Monita sprach sich der Magistrat für die Abschaffung der Amtskost sowie für eine deutliche Verminderung der Amtsge-

büß für Fremde aus.¹¹⁵ Die fachlichen Kenntnisse wurden durch Fertigung eines vom Amt bestimmten Meisterstücks überprüft.

1699 baten die Tischlerämter von Oldenburg und Delmenhorst in einem Memorial den Magistrat der Stadt Oldenburg, die Tischler in Bremen vor dem hiesigen Stadtgericht erscheinen zu lassen. Sie sollten die ihnen gegenüber geäußerten Verurufserklärungen rechtfertigen. Gelänge dies nicht, müßte ihnen Schweigen und die Erstattung der verursachten Kosten auferlegt werden.¹¹⁶ Die Bremer Tischler hatten 1695 vor der Lade bei der Umfrage die Oldenburger Tischler gescholten. Ein Geselle, der in Oldenburg gearbeitet hatte und dann in Bremen eintraf, war veranlaßt worden, vor dem Amt einen Reichstaler Strafe zu zahlen, damit er für ehrlich gehalten werden konnte. Nachdem das Amt erfuhr, daß er darauf sich bei einem Delmenhorster Meister aufgehalten hatte, wurde ihm bei seinem Erscheinen in Bremen die Einschreibung in das schwarze Buch angedroht, und er und sein Gefährte auf der Gasse als Schelme, Pfuscher und Bönhasen ausgerufen. Alle diejenigen, die bei Oldenburger Meistern arbeiteten, sollten ins schwarze Buch eingetragen werden; die Oldenburger seien nicht ehrlich, weil sie kein Meisterstück verfertigen würden. Gesellen, die dort arbeiteten, würden in Bremen vom Amt nicht zugelassen werden. Falls sie dennoch sich dort aufhielten, drohten ihnen die Bremer, sich mit Ämtern anderer Städte in Verbindung zu setzen und sie aufzufordern, Gesellen aus Oldenburg nicht anzunehmen.

Das Schelten und Auftreiben von Meistern und Gesellen war eines der wirksamsten Mittel des Handwerks, die Mitglieder der Zunft gefügig zu machen. Gescholten wurde ein Zunftgenosse, der gegen Handwerksgewohnheit und Brauch verstoßen hatte, jedoch geschah dies erst durch Zunftbeschluß, wenn

¹¹⁵vgl. CCO Suppl.II Tl. 6, Nr.13, S.43f.

¹¹⁶vgl. StAO Best.262-1 A, Nr.2076/F.2

jemand die ihm zudiktierte Handwerksstrafe nicht auf sich nehmen wollte.¹¹⁷

Und gerade diese von den Bremern nicht erfolgte Benachrichtigung über die Geschehnisse, die auf dem von ihnen gerügten Verstoß des Oldenburger Amts gegen die übliche Verfertigung eines Meisterstücks gründeten, monierten die Tischler. Sie unterstellten den Bremern den vorsätzlichen Willen, das Amt zu verleumden und zu schädigen, indem sie sogar auswärtige Gesellen, die von Oldenburger Tischlern angefordert, "verschrieben", wurden, von der Stadt fernhielten und dadurch das Amt sowie die Bevölkerung der Stadt in Not brachten. Sie beriefen sich auf den Regensburger Reichsabschied von 1592, der bei Strafe verbot,

"[...]daß ein Handwerk das andere nicht schelten, noch die Gesellen abhalten solle, weil daher sich oftmahls zuträgt, daß in einer Stadt, wie hier, ein Handwerk ohne Gesellen verbleiben muß, daraus große unrichtigkeit erfolget, daß nemblich, auf schlecht bloß angeben etlicher muthwilliger, eingangs benahmte Leute, ohne alle rechtmäßige ausführung, andere Gesellen aufgetrieben, dieselben mit strafen beleget, auch durch diesen gantz gefährlichen muthwillen und umbtrieben den Communen und Städten zu sondern nachtheil und aufwiegung des gemeinen Manns unordnung und Beschwerden zugezogen werden."¹¹⁸

Auch der Vorwurf, keine Meisterstücke zu verfertigen, wurde vom Tischleramt, das darin vom Magistrat unterstützt wurde, nicht gelten gelassen. Faktum sei, daß man für die Wiedererrichtung der dem Stadtbrand zum Opfer gefallen Häuser einer Vielzahl von Handwerkern und Arbeitsleuten bedurfte. Auf diese Weise sei ein Jeveraner in die hiesige Tischlerzunft auf Anordnung der königlichen Regierung aufgenommen worden, ohne ein Meisterstück zu machen. Das Tischleramt warb weiterhin um Verständnis, was den schlechten gesundheitlichen und finanziellen Zustand des Mannes zu dieser Zeit anging, dem die Unkosten des Meisterstücks aus rein

¹¹⁷Vgl. Wissell, R., Des Alten Handwerks Recht und Gewohnheit ... , Bd.2, S.222ff

¹¹⁸Vgl. Best. StAO 262-1 A, Nr. 2076/F.2: Memorial der Tischlerämter Oldenburg u. Delmenhorst v. 26.6. 1699

mitmenschlichen Erwägungen heraus nicht zugemutet hätten werden können. Demgegenüber sei das geradezu halsstarrige Festklammern der Bremer an den Amtsartikeln nicht zu verstehen. Außerdem hätten weder Hamburg, Lübeck noch andere Städte ihnen einen Vorwurf gemacht.

Es folgten weitere Argumente. Nach Tischlergewohnheit könne ein Meister auch mit einem Abriß die Prüfung bestehen. Der Reichsabschied von 1654 erlaube es, Freimeister zuzulassen, die den Amtsartikeln nicht unterworfen seien. Die Distanz zum Bremer Tischleramt wollte der Magistrat gewahrt wissen: zur Begründung des Oldenburger Amtes habe er wohl um die Zusendung der Bremer Amtsartikel gebeten; bald darauf gewährte jedoch der oldenburgische Graf den Tischlern ein anderes Privileg, das den Landesherrn auch ermächtigte, die Amtsartikel nach Gutdünken zu verändern. Die Bremer sollten ihr eigenmächtiges Handeln einschränken.

Bis 1785 liegen nur zwei Aufnahmegesuche vor, die Anlaß zu Streitigkeiten zwischen Amt und Magistrat gaben. Beide Male verweigerten die Tischlermeister die Zulassung zum Meisterstück, weil der Geselle nicht nachweisen konnte, daß er während seiner Wanderjahre bei zünftigen Meistern gearbeitet hatte. Der Magistrat ließ die Gesellen zu.¹¹⁹ In den Amtsartikeln sowie im Reichsabschied von 1731 wurde nicht ausdrücklich gefordert, daß Gesellen nur an Orten, wo Zünfte existierten, arbeiten durften. So wurde der Nachweis der Qualität der Ausbildung zur Auslegungssache.

1781 wendeten sich die Tischler an die Kammer und verwiesen auf ihre Amtsartikel. Die oberlich geforderte Kundschaft, die allein wirklich Auskunft über die Qualität der Tischlerarbeit eines Gesellen gebe, würde nur von Zünften ausgestellt. Aus der Erfordernis einer zünftigen Lehre ergebe sich die zünftige Wanderschaft mit entsprechender Legitimation. An Orten, wo keine Zünfte existierten, sei es nicht gewiß, daß der Geselle sein Handwerk vollkommen erlerne.

¹¹⁹Der Magistrat konnte seit einer Kammerverfügung v. 9.6. 1763 die Befreiung von der Wanderschaft erteilen, vgl. StAO Best. 262-1 A, Nr.2041/F.7

Das galt in den Augen des Amts auch für Amsterdam, wo der um Aufnahme nachsuchende Hilbert Meiners gearbeitet hatte. Ein Geselle solle jedoch in allen Arbeiten und Arbeitstechniken, die im Amt vermittelt würden, Erfahrung sammeln. Die Bitte um Abweisung wurde noch ergänzt durch den Hinweis auf das von Überfüllung bedrohte Tischleramt. H. Meiners konnte jedoch wenig später zu Protokoll geben, daß er nach seiner Rückkehr zwei Jahre bei einem hiesigen Meister gearbeitet und seine Fertigkeiten komplettiert habe. Die Kammer beschloß daraufhin die Annahme.¹²⁰

1784 erreichte den Magistrat eine Supplik der Tischler, in der sie um die Einschränkung der Anzahl der Meister auf 12 Personen, also um ein geschlossenes Amt, baten mit dem Zusatz, daß bei einer Bewerbung Amtsangehörigen - Witwen, Söhnen und Töchtern - der Vortritt gelassen würde.¹²¹In einem Bericht an die Kammer sprach sich der Magistrat dagegen aus. Viele tüchtige fremde Gesellen würden dadurch ausgeschlossen; aufgrund der zusätzlichen Erwerbsmöglichkeiten der Tischlermeister - sie könnten für den Handel produzieren - sei eine Schließung des Amts nicht erforderlich. Das Bäcker- und Glaseramt sei mit einer ähnlichen Bitte abgewiesen worden, und überhaupt schade eine Schließung der Ämter der Stadtbevölkerung. Würde dennoch die Gewährung eines geschlossenen Amts in Betracht gezogen, so könnten jedenfalls bei entsprechender Qualifikation weder Gesellen, die eine Amtswitwe heirateten, noch Meister- und Bürgersöhne der Stadt, auch Fremde, die eine Amtsmeistertochter ehelichten, der Amtseintritt nicht verwehrt werden.

Das Reskript der Kammer an den Magistrat ist ungleich interessanter, da hier versucht wurde, eine grundsätzliche Regelung von Mangel und Überfüllung in den städtischen Handwerken herzustellen. Zunächst lehnte man geschlossene Ämter, aber auch das praktizierte Widerspruchsrecht der Ämter bei der Aufnahme von Meistern ab. Es sollte allein dem oberlichen Ermessen anheim gegeben werden, nach den jewei-

¹²⁰vgl. StAO Best. 22, Nr.246

¹²¹vgl. Ebenda

ligen Bedürfnissen der Bevölkerung die Anzahl der Meister zu vermindern oder zu erhöhen.

"Dann wenn einige Handwerker oder Profesionisten, besonders diejenigen, welche indes blos auf Gedinge, für die alleinigen Bedürfnisse der Einwohner eines Orts arbeiten und keinen auswärtigen Absatz finden können, sich unverhältnismäßig vermehren, so richten selbige sich nicht nur selbst untereinander zu Grunde, sondern werden auch dem gemeinen Wesen schädlich und lästig, indem sie, [...] gar zu wohlfeil Preise halten um dadurch Kunden an sich ziehen zu können, dagegen schlechte Arbeiten verfertigen, und doch am Ende, wenn sie kein andere Gewerke zu ergreifen im Stande sind, zum Theil auf Kosten der übrigen Einwohner, mit den ihrigen ernähret werden müssen; und aus diesem Grunde, ist oberlich gut gefunden worden, die gar zu große Anzahl der hiesigen Schneider, jedoch ohne dieser Zunft ein geschlossenes Amt [...] einzuräumen, gewissermaßen einzuschränken und allmählig zu vermindern."¹²²

Die Lage der Tischler jedoch, die ein sogenanntes handelndes Handwerk hätten, sei nicht mit der der Schneider zu vergleichen. Die Tischler seien nicht bloß an die Bedürfnisse ihres Wohnorts gebunden, sondern könnten auf eigene Rechnung Sachen zum Verkauf und auswärtigem Absatz verfertigen. Die Anzahl der Tischler sei auch gegenüber 1732 nicht angewachsen - 1732: 13 Meister, 1780: 12 Meister, 1 Witwe¹²³ - , obwohl gerade jetzt bei so sehr "veränderter Verfassung und Lebensart" vielerlei Tischlerarbeit gebraucht wurde. Eine zu große Vermehrung der Tischlermeister, die dann ähnliche schädliche Konsequenzen, wie bei den Schneidern hervorrufen würde, läge jedoch auch immer im Bereich des Möglichen. Tischlerarbeit an oder in Gebäuden stehe in einem Verhältnis zu den vorhandenen Häusern in der Stadt. Dem Großteil der Meister dürfte es an Lagermöglichkeiten für versendbare Schränke, Tische, Stühle und Gelegenheit zum auswärtigen Absatz fehlen. Um die Schwankungen von Angebot und Nachfrage innerhalb der Stadtwirtschaft auszugleichen, schlug die Kammer vor, dem neu aufgenommenen

¹²²Kammerreskript v. 21.3. 1784 in StAO Best. 22, Nr.246

¹²³vgl. Tischleramtsartikel v. 1732, in: CCO Suppl. II, Tl.6 Nr.13 ; vgl. Angabe 1780 in Tabelle 2 (Anhang)

Meister bis zum Abgang eines älteren nur die Verfertigung von Hausgerät zu erlauben. Eine andere Möglichkeit sei die Zulassung jeweils nur eines Meisters im Jahr, wobei einem einheimischen Bewerber der Vortritt zu lassen sei. Dem Tischleramt müsse dabei eingeschärft werden, daß jeder, der das Bürgerrecht erhalten und sich zunftmäßig legitimiert habe, ohne Widerspruch anzunehmen sei. Dem Magistrat sollte es dagegen obliegen mittels der Vergabe des Bürgerrechts unter bestimmten Bedingungen oder auch der Verweigerung desselben, die Anzahl der Tischleramtsmeister zu bestimmen. Einige Monate später protestierten die Werkmeister gegen die vom Magistrat verordnete Aufnahme des Johann Hinrich Löschen. Dieser hatte seine Lehrjahre in der Stadt Oldenburg absolviert, und dann dreieinhalb Jahre als Geselle an der Mühle zu Otterndorf für den Provisor Lüdemann und noch einmal für ein halbes Jahr bei einem zünftigen Meister im gleichen Ort gearbeitet. Nach seiner Rückkehr 1775 wurde er von einem Oldenburger Amtsmeister in Arbeit genommen. Die Werkmeister bemängelten nun unter Verweis auf Reichsabschied und Amtsartikel, daß Löschen keine Kundschaft eines zünftigen Meisters vorweisen könne, sondern nur ein Attest des Provisors Lüdemann. Der Magistrat hielt jedoch Löschens Ausbildung für ausreichend und ließ ihn zum Meisterstück zu. Das Amt betonte nun die höchst nachteiligen Folgen für sich sowie die Stadt - Unruhe unter den sich in Oldenburg aufhaltenden fremden Gesellen, Weigerung der Zünfte an anderen Orten, in Oldenburg ausgelernte Jungen an- und aufzunehmen etc. - bei Verstoß gegen Handwerksgewohnheit. Man forderte zumindest den Nachweis für das halbe Jahr Arbeit bei dem zünftigen Meister. Bis dahin sollte die Anfertigung des Meisterstücks ausgesetzt werden. Der Magistrat lehnte ab.

Das Amt wiederholte sein Anliegen daraufhin vor der Kammer und bat um Schutz der Amtsprivilegien und des kaiserlich bestätigten Handwerksgebrauchs.¹²⁴ In einer Stellungnahme

¹²⁴vgl. Vorstellung der Werkmeister des Tischleramts v. 15.7. 1784, in: Best. StAO 22, Nr.246

an die Kammer wies der Magistrat darauf hin, daß oberlich verbriefte Handwerksrechte durch diesen Fall gar nicht betroffen seien, also auch nicht herangezogen werden könnten. Das Ganze sei eine Schikane, ein Unwesen, gegen das man vorgehen müsse. Streng dem Reichsabschied folgend, hätte das Tischleramt vor neun Jahren die Pflicht gehabt, den Löschen bei seiner Rückkehr aufgrund fehlender Kundschaft abzuweisen. Demgegenüber betonte der Magistrat die tatsächliche fachliche Geschicklichkeit des Gesellen. Dessen Annahme zum Meister stehe auch im Einklang mit einer in den Zeitungen bekanntgegebenen kaiserlichen Verordnung, daß nicht so sehr auf die Wanderjahre, als auf Geschicklichkeit zu achten sei. Die Kammer stimmte zu. Damit war der Fall Löschen abgeschlossen. Die Tischler baten nun, daß für die Zukunft ihre Amtsartikel ergänzt werden sollten um die Verpflichtung eines jeden Gesellen, während seiner Wanderjahre ausschließlich bei zünftigen Meistern zu arbeiten. Aus schon erläuterten Gründen verwahrte sich der Magistrat dagegen.¹²⁵

Bei den Maurern sind keine Streitigkeiten um die Annahme eines neuen Amtsmeisters bis 1784 überliefert. Beim Schmiedeamt sind es sieben, bei Schustern und Schneidern jeweils vier Fälle.¹²⁶ Zumeist entzündeten sich die Konflikte an der durch die Amtsartikel gewährte Möglichkeit für Meistersöhne, im Fall elterlicher Not ohne Nachweis der Wanderschaft in das Amt aufgenommen zu werden. Auch hier machte der Magistrat einen Erlaß der Wanderschaft von der Qualität der handwerklichen Ausbildung des Bittstellers abhängig. Zwei Schneidergesellen baten erfolgreich um Ausnahme von der Verordnung zur Einschränkung der Zahl der Schneidermeister. Einem Freimeister, der um Erlaß der Wanderschaft und

¹²⁵Vgl. Ebenda: Magistratsbericht v. 22.7. 1784; Kammerprotokoll v. 26.7. - Magistratsbericht v. 21.11. 1787

¹²⁶Vgl. StAO Best. 20-33B, Nr.166/F.2: Aufnahme von Maurer- u. Freimeistern 1751-1803; StAO Best.262-1 A, Nr. 2065/F.6: Aufnahme von Schmiedeamtsmeistern 1734-95; StAO Best. 262-1 A, Nr.2067/F.2: Aufnahme von Schusteramtsmeistern 1706-98; StAO Best.262-1 A, Nr.2066/F.9: Aufnahme von Schneideramtsmeistern

der Verordnung nachsuchte, wurde der Eintritt in das Amt verweigert. In diesem Fall überließ der Magistrat den Schneidern selbst die Entscheidung. Ein dritter Schneidergeselle konnte kein Attest des Hamburger Magistrats über sein Wohlverhalten während der Zeit, in der er sich dort aufgehalten hatte, nachweisen. Da Lehr- und Geburtsbrief vorlagen, und er sich dem Spruch des Amtes unterwerfen wollte, falls Widriges über ihn zu hören sei, bewilligte der Magistrat die Aufnahme.

Insgesamt sind bei den Schneidern zwischen 1731 und 1784 60 Neuaufnahmen festzustellen. Schaut man sich die Gesamtspanne der 30iger bis einschließlich der 80iger Jahre an, so fällt auf, daß der Anteil der Aufnahmen (insges. 64) mit 18,75 % in den 60igern und 28,13 % in den 70igern am höchsten ist. 1770 wurden einmalig sechs Meister aufgenommen. Bei den Schustern sind zwischen 1731 und 1784 50 Neuaufnahmen zu verzeichnen. Der Anteil der Aufnahmen (inges. 60) liegt hier mit 19,99 % in den 70igern und mit 26,66 % in den 80igern am höchsten.¹²⁷ Die festgestellte Erhöhung der Aufnahmezahlen, die leider nur für Schuster und Schneider nachgewiesen werden können, hängt wohl auch mit einer 1767 oberlich verordneten Verminderung der Receptionsgebühren zusammen.¹²⁸

1766 forderte die Regierungskanzlei einen Bericht des Magistrats über die bei den Ämtern erhobenen Receptionsgebühren an. Der Geheime Rat von Bernstorff, der in der dänischen Zentralverwaltung in Kopenhagen für Finanzverwaltung und Wirtschaftspolitik zuständig war, wollte aufgrund der außerordentlichen Kosten und Ausgaben für die angehenden Amtsmeister in der Stadt Oldenburg die Receptionsgebühren, wie es schon 1738 in den Herzogtümern Schleswig und Hol-

¹²⁷Die Anzahl der Aufnahmen bei Schustern und Schneidern wurde den jeweiligen Meisterbüchern entnommen, die sich als Deposita im Stadtarchiv befinden.

¹²⁸Vgl. Verordnung, wodurch die Receptions= Gebühren und andere Ausgaben der angehenden Amtsmeister in denen Aemtern und Zünften in denen Städten Oldenburg und Delmenhorst bestimmt werden. (19.10. 1767), in: CCO Suppl. III Tl.6, Nr.17

stein geschehen war, festsetzen. Schaut man sich die zu Protokoll gegebenen Angaben der fünf Ämter an, so fällt auf, daß fremde Gesellen das doppelt- bis dreifache an Gebühren gegenüber Meistersöhnen zahlen mußten. Am höchsten beliefen sich die Kosten bei den Schneidern und Schmieden, die die zahlenmäßig stärksten Ämter der Stadt bildeten: ein Schneidermeistersohn zahlte 35 Rt 66 gr., ein fremder Geselle 63 Rt 66 gr. Ein Schmiedemeistersohn wurde mit 17 Rt 57 gr. belastet, ein fremder Geselle, der in das Amt heiratete, mit 44 Rt 57 gr., und ein fremder Geselle, der sich eine Frau außerhalb des Amtes nahm, sogar mit 56 Rt 57 gr. Am wenigsten wurde bei den zu den zahlenmäßig geringsten Ämtern gehörenden Maurern gefordert: 8 Rt für den Meistersohn, 8 Rt für den fremden Gesellen, der in das Amt heiratete, und 23 Rt für den letzteren, wenn er eine fremde Frau heiratete.¹²⁹1767 wurden die Gebühren, insbesondere für fremde Gesellen, stark gesenkt und vereinheitlicht. Der Reichsabschied sicherte den Obrigkeiten dieses Recht ausdrücklich zu. Bei Schustern, Schneidern und Schmieden zahlten jetzt Meistersöhne, die eine Fremde heirateten, und fremde Gesellen, die in das Amt heirateten, jeweils den gleichen Betrag. Die Beträge für Meistersöhne, die in das Amt heirateten, sowie für fremde Gesellen, die eine fremde Frau heirateten, waren untereinander in den Ämtern ungefähr gleich. Die Tischler besaßen die höchsten Receptionsgebühren, die Maurer die niedrigsten.¹³⁰

In einem Gesuch von 1773 zur Wiederherstellung des gesunkenen Wohlstandes der Stadt und der damit verbundenen Bitte um Wiederheraufsetzung der Receptionsgebühren legitimierten

¹²⁹vgl. StAO Best. 20-33B, Nr.142/F.9: Magistratsbericht über die Kosten bei Gewinnung der Amtsgerechtigkeiten bei hiesigen Zünften v. 18.9. 1766; im Vergleich mit in verschiedenen Städten Kurhannovers erhobenen Amtsgeldern für fremde Gesellen erscheinen die der Oldenburger besonders hoch. Dies hing u.a. auch mit einem früheren Eingreifen bzw. einer Regulierung der Amtseintrittskosten durch die hannoverschen Behörden zusammen. Vgl. Habicht, B., Stadt- und Landhandwerk ... , S. 212 ff u. 255 ff

¹³⁰vgl. Tabelle 11 im Anhang

die Handwerksämter die vormals hohen finanziellen Aufwendungen für fremde Meisterschaftsbewerber mit der Abwehr von amtsfremden Einheimischen, die eine Handwerkslehre in einem der Oldenburger Handwerksämter absolviert hatten und sonst auf bequeme Weise mit sehr nachteiligen Folgen für die Qualität der Arbeit Amtsmeister werden könnten.

"[...] entsteht daraus der Schade, daß die so eben aus der Lehre gekommenen Gesellen, sich an ein Mädchen mit welcher sie nur 12 Rt bekommen können, hängen, und die mehreste Zeit, ohne aus der Stadt gewesen zu seyn, Meistere werden, und daß nicht nur die Stadt mit einfältigen und unerfahrenen Meistern angefüllt; sondern dadurch denen alten Meistern, indem dieser und jener der jungen durch seine Anverwandten und Freunde doch auch in etwas Arbeit, es sey auch so wenig als es wolle, gesetzt wird, das Brod geraubet wird."¹³¹

Hohe Receptionsgebühren und die ebenfalls oberlich abgeschafften Straf gelder bei Fehlern am Meisterstück wurden von den Ämtern als wirksame Instrumente der Qualitätssicherung von Handwerksarbeit und eines regulierten Zugangs zum Amt, merkwürdigerweise unter Ausblendung aller übrigen doch weiter bestehenden Aufnahmekriterien, herausgestellt.¹³²

1775 argumentierte das Schneideramt ähnlich verkürzt, als es die Verordnung über die Verminderung der Receptionsgebühren für die vermehrte Aufnahme untüchtiger Meister verantwortlich machte. Der Magistrat verneinte diesen Zusammenhang und verwies auf die schon bestehenden Möglichkeiten des Amts, ohne besonderen oberlichen Schutz Ausbildung und Qualität selbst zu gewährleisten:

"[...] wenn nemlich die Werkmeistere darüber, ihrer Schuldigkeit nach, gehörig halten, daß kein Lehrjunge eingeschrieben werde bevor derselbe dem Werksmeister praesentiret,, und von selbigem tüchtig befunden wor-

¹³¹StAO Best. 20-33B, Nr.143/F.11; tatsächlich sind laut Meisterbuch der Schuster zwischen 1730 und 1766 (seit 1751 waren von 31 Aufnahmen 15 mit Angaben versehen) 1 Oldenburger Bürgersohn, 7 Meistersöhne, 7 Fremde, zwischen 1767 u. 1790 15 amtsfremde Einheimische, 10 Gesellen aus anderen Städten u. 7 Meistersöhne aufgenommen worden.

¹³²Die Eintragungen im Meisterbuch der Schuster zeigen, daß alle bestehenden Aufnahmekriterien abverlangt wurden.

den, ferner die Ausschreibung nicht eher als nach völlig geendigten Lehrjahren geschieht, auch Niemand zu Verfertigung des Meisterstücks zugelassen werde, bevor derselbe seine Wanderschaft auf 2 Jahre ausgehalten, und gute Zeugnisse beygebracht, daß er sich an anderer Orten versucht habe, endlich aber Niemand zum Meister angenommen werde der bey Verfertigung des Meisterstücks keine hinlängliche Kentniß seiner profession gezeiget, sondern in solchem Fall, biß dahin, daß er sich mehrere Geschicklichkeit erworben, zurück gewiesen werde; [...]"¹³³

Dieser Position folgend, sprach sich der Magistrat jedoch für die, von den Schneidern geforderte, Verfertigung eines Meisterstücks anstatt der bisher ausschließlich üblichen Zeichnung und für die Festsetzung eines Mindestalters - die Vollendung des 21. Jahres - seitens des Bewerbers aus. Die Kammer bewilligte die Vorschläge des Magistrats unter dem Vorbehalt, Dispensation vom Alter gewähren zu können.¹³⁴

Dem Gesuch der Ämter von 1773 ist die tatsächliche Vermehrung der Mitglieder des Schuster- und des Schneideramts gegenüber 1744 zu entnehmen: 30 (vormals 17) Schustermeister, 36 (23) Schneidermeister. Die Feststellung, daß in den letzten 20 Jahren niemals ein geschickter Handwerksgeselle durch die vormals bestandenen Receptionsgebühren gehindert wurde, ins Amt zu treten, weil "dergleichen Exempel an kleinen Örtern, wie unsere Stadt ist, so wenig und selten", wirft auch ein bezeichnendes Licht auf den Zustand des Handwerks der Stadt Oldenburg zu dieser Zeit. Letztlich handelte es sich um einen geschickten Versuch der Ämter, den Zugang zugunsten der eigenen Söhne zu drosseln. Obrigkeitlicher Schutz wurde dann abschließend auch gegenüber Landhandwerkern, die den Ämtern Absatzchancen in Stadt und Umland nehmen würden, gefordert.

Aufgrund der fehlenden Einnahmen durch die Verminderung der Receptionsgebühren, sahen sich viele Ämter außerstande, ihre Amtsschulden abzutragen. Schuldenfrei waren 1780 nur Buchbinder, Drechsler, Schlachter und Bäcker. Die gering-

¹³³StAO Best.262-1 A, Nr. 2066/F.7a: Magistratsbericht v. 19.12. 1775

¹³⁴Vgl. Ebenda: Kammerresolution v. 19.2. 1776

sten Schulden mit 25 Rt besaßen die Tischler, der Großteil der Ämter lag zwischen 100 und 195 Rt. Es handelte sich dabei zumeist um ältere Kosten, die infolge der Amtsgründung, Konfirmation der Amtsartikel und vom Amt geführten Prozessen entstanden waren. In den letzten fünf bis zehn Jahren hatten sich diese Beträge nicht vergrößert. Die Zinsen für das ausgeliehene Kapital wurden zumeist von den Meistern des jeweiligen Amts bezahlt.¹³⁵

1785 verweigerte der Schneideramtsmeister Lipsius mit Verweis auf die neue Receptionsgebührenordnung die Zahlung von drei Reichstalern für die von ihm eingegangene zweite Ehe mit einer amtsfremden Frau an das Amt. Das Urteil des Magistrats fiel zugunsten der protestierenden Werkmeister des Schneideramts aus. Ein fremder Amtsmeister, der eine fremde Frau nehme, müsse gemäß der neuen Gebührenordnung drei Rt mehr bezahlen als derjenige, der ins Amt heirate. Das gleiche würde auch für eine zweite Ehe gelten. Außerdem sei dies auch in den Amtsartikeln ausdrücklich bestimmt. Eine Frau, die eventuell in die Meisterrechte ihres verstorbenen Mannes treten könne, müsse sich in das Amt einkaufen; ein Erlaß der Gebühren aufgrund von Bedürftigkeit sei hier nicht gegeben. Der Hauptgrund für die Beibehaltung der Gebühr war jedoch, wie sich später zeigte, die Verschuldung des Schneideramts. Angesichts der oberlich verordneten Verminderung der Anzahl der Schneideramtsmeister fielen dem Amt weniger Einnahmen durch angehende Meister zu. Die finanziell angespannte Situation sollte nicht noch zusätzlich verschlechtert werden.¹³⁶ Lipsius klagte bei der Kammer, von der er jedoch zur Zahlung aufgefordert wurde. Die Kammer nahm gleichzeitig diesen Einzelfall zum Anlaß, prinzipiell über die Abschaffung der Abgabe, die in ihren Augen drückend und überflüssig war, nachzudenken. Der Magistrat suchte deshalb mit den Ämtern Rücksprache. Von den 14 Handwerkern sprachen sich sechs für die Beibehaltung dieser in

¹³⁵vgl. StAO Best.262-1 A, Nr.2041/F.6: Eingaben der Handwerksämter über ihre Schulden

¹³⁶vgl. Ebenda, F.12: Magistratsbericht v. 2.4. 1785

den Ämtern unterschiedlich hohen Gebühr aus; vier gaben an, daß sie diese Abgabe nicht hätten; drei waren für die Einführung einer Abgabe von drei Rt in ihrem Amt; die Schneider verhielten sich unentschlossen. In seinem daraufhin abgefaßten Gutachten sprach sich der Magistrat nochmals für die Beibehaltung der Abgabe aus. Der größte Teil der Ämter sei verschuldet; ihre Einnahmen würden sich infolge der vom Magistrat zu praktizierenden Grundsätze über die Einschränkung der Anzahl der Meister verringern.¹³⁷ Die Abgabe sollte als Zuschuß zur Abtragung der Zinsen und der Bestreitung ihrer sonstigen Ausgaben dienen. Den Glasern, Maurern und Sattlern, die die Einführung wünschten, sollte sie gewährt werden.¹³⁸

3.3.3 Die Handwerksehrbarkeit und die Idee der Nahrung

Um die zahlreichen aktenkundig gewordenen Streitigkeiten der Amtsmeister untereinander besser zu verstehen, die dabei zum Tragen kommenden Anklagepunkte, die immer in dem allgemeinen Vorwurf des Verstoßes gegen Amtsprivilegien und -gewohnheiten und der daraus resultierenden Unehrllichkeit des betreffenden Meisters mündeten, nicht als penibel und exotisch - eben der im 18. Jahrhundert sich auflösenden traditionellen Welt des "alten Handwerks" verhaftet - abzutun, muß man sich eine Vorstellung von dem Normen- und Sittenkodex, der Leben und Arbeiten der Meister und ihrer Familien, Lehrlinge und Gesellen umfaßte und dessen Kern die stadtbürgerliche Ehrbarkeit ausmachte, vergegenwärtigen. Dieses Ethos des Handwerksstandes umfaßte die ehrliche Geburt, einen frommen und tugendhaften Lebenswandel, die handwerkliche Meisterschaft beziehungsweise handwerkliche

¹³⁷Vgl. Ebenda: Kammerreskript v. 21.3. 1784

¹³⁸Vgl. Ebenda: Kammerreskript u. Resolution v. 20.6. 1785 , Vernehmungsprotokoll der Ämter v. 12.1. 1790, Magistratsbericht v. 11.2. 1790

Zuverlässigkeit im Zusammenhang mit dem Zunft- und Bürgerrecht sowie genossenschaftliches Verantwortungsgefühl; daraus resultierte das "ehrliche" Auskommen, das die standesgemäße Lebensführung in einem festen Familienkreis ermöglichte.¹³⁹ Das Lebensziel war ein ehrbares und ehrenvolles Leben im Sinne der korporativen Wertvorstellungen, die sich in den Amtsartikeln und der Handwerksgewohnheit ausdrückten, zu führen. Jeder Stand hatte seine spezifische Ehre, die dem Einzelnen seine ständische Identität sicherte und Schutz vor Angriffen bot, die aber auch persönlich aufrechterhalten und der nachgelebt werden mußte. W. Fischer und R. van Dülmen schildern den komplexen Prozeß gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen, der letztlich im Rahmen der Auflösung der Ständegesellschaft um 1800 zur Aushöhlung und Ersetzung der alten Ehrbarkeit durch die bürgerliche Tüchtigkeit, d.h. der vorrangigen Anerkennung individueller Berufsleistung führte.¹⁴⁰ Die Vorstellung eines angeborenen und unveräußerli-

¹³⁹vgl. Stadelmann, R., Fischer, W., Die Bildungswelt des deutschen Handwerkers ..., S. 84

¹⁴⁰Dieser Prozeß kann hier im einzelnen nicht wiedergegeben werden. W. Fischer beschreibt in seinem soziologischen Aufriß den Vereinheitlichungs- und Differenzierungsprozeß der Gesellschaft um 1800 und stellt dabei gruppenbildende Faktoren heraus. Mit der Umwandlung des Bürgers zum Bürgerlichen setzt für ihn der gesellschaftliche Bewegungsprozeß der modernen Welt ein; es folgen die Auswirkungen der rechtlichen Grundlegung der modernen Einheitsgesellschaft und die der Industrialisierung. Deutlich wird dabei auch, daß die alte Handwerkswelt nicht nur in Widerspruch zu den gesellschaftlichen Veränderungen geriet und sich zwangsläufig auflöste, sondern daß diese Entwicklungen zugleich neue Chancen des Aufstiegs und der Veränderung für seine Träger boten. Dieser älteren, jedoch grundlegenden Darstellung gegenüber, stellt van Dülmen die Verhärtung/Aushöhlung der Ständegesellschaft seit dem 16. Jahrhundert pointierter und kritischer heraus: das Entstehen von neuen neben den alten Ständen; die aufgrund von Bevölkerungszunahme, Ressourcenverknappung, Marktausweitung etc. erfolgende Differenzierung und Abschottung der verschiedenen Gruppen innerhalb der Ständeordnung; die zunehmenden Eingriffe des frühmodernen Staats, zunächst um die Ständegesellschaft in ihrer veränderten Form abzusichern, dann aber auch mit dem Ziel der Heranbildung einer geschlossenen Untertanengesellschaft; die konstant zunehmenden außerständischen Gruppen und die Ausgrenzung aller nicht Nützlichen, Eigentumslosen

chen Vorrechts wurde zugunsten der angeborenen und unveräußerlichen Gleichheit aller Menschen aufgegeben.

"Die Ehre spiegelte immer weniger die gesellschaftliche Wirklichkeit, dafür aber den sozialen Anspruch wider, der nicht mehr aus eigener Kraft, sondern nur mit staatlicher Hilfe aufrechterhalten werden konnte. Die Welt der Ehre wurde eine Scheinwelt, in der Abschottung nach unten und Solidarität von Gleichgestellten weit stärker war als die Anpassung an die sich verändernden gesellschaftlichen Verhältnisse. Ehrenhaftes Verhalten war im 18. Jahrhundert zu einer restaurativen Tugend geworden."¹⁴¹

Die Ständegesellschaft schloß weitgehend Menschen unehelicher Geburt sowie alle diejenigen aus, die von Wenden, Juden und Zigeunern abstammten. Kriminelle Handlungen beziehungsweise ihre Abstrafung, wobei es keine Rolle spielte, ob der Angeklagte schuldig oder unschuldig war, machten "unehrlich". Zu den "unehrlichen" Personen gehörten "fahrende Leute" (Vaganten, Spielleute und Schausteller, Kleinhändler und Hausierer); in den Augen der Zünfte "unehrliche" Handwerksberufe oder niedere öffentliche Dienstleistungen, wie Leineweber, Schäfer, Bader, Müller, Türmer, Nachtwächter, Abdecker, Scharfrichter, wurden meist seitens der Obrigkeit in Schutz genommen. Vergehen gegen das Handwerksrecht und -herkommen, gegen die persönliche Ehre eines anderen Standesgenossen durch Beleidigungen, also Ehrabschneidungen, machten unehrlich. Dies konnte aber mit der Entrichtung der darauf gesetzten Strafe beziehungsweise Wiederherstellung der Ehre abgegolten werden.¹⁴² Von den 42 Klagen des Zunfthandwerks vor dem Stadtgericht bezogen sich 33 auf die zu untersuchenden Handwerke; davon allein 19 auf die Tischler, gefolgt von 5 Fällen bei den Schneidern, jeweils 3 bei den Maurern, Schustern und

und Unseßhaften sowie die Aushöhlung von gesellschaftlichen Wertvorstellungen durch das Vorbild der höfischen Gesellschaft und darauf durch die Idee der staatsbürgerlichen Gesellschaft. Vgl. Ebenda, S. 38-66; van Dülmen, R., Kultur und Alltag ... , S. 214-219

¹⁴¹zit. n. van Dülmen, Kultur und Alltag ... , S. 195

¹⁴²vgl. Ebenda, S. 196 ff; Wissell, R., Des Alten Handwerks Recht und Gewohnheit ... , Bd. 7, S. 146 ff

Schmieden und einer Klage, die von allen Handwerksämtern der Stadt getragen wurde. Beim Tischleramt betrafen 3 Fälle Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen (Ausschluß von der Gesellenlade, unzureichende Verpflegung, allgemeiner Streit), in 9 Fällen klagte das Amt Mitmeister an, wobei besonders ungebührliches Betragen und Beschimpfungen genannt wurden, in 4 Fällen klagte das Amt gegen Verletzung des Privilegs durch unzulässige Verfertigung von Tischlerarbeit seitens Amtsfremder, zweimal ging es um die Konfirmation der Amtsartikel, einmal um eine Amtsklage gegen zwei Lehrjungen, die aus der Lehre gelaufen waren. Im folgenden werden zwei Auseinandersetzungen im Tischleramt beschrieben, die jeweils die Spannweite möglicher Verfehlungen als auch die Ahndung durch das Amt und den Magistrat vor Augen führen.

1713 klagte das Amt einen ihrer Werkmeister, namens Gabriel Ernst Schultz an, den "erteilten privilegii, gewohnheiten und statutes, nicht allein schnur gerade, zu wieder gelebet, sondern auch in der unter Händen gehalten arbeit, sich so schlecht, und in gemeiner aufführung so verdächtig und Ehrenrührig aufgeföhret, daß dem Tischler-Ambte schon zu verschiedenen mahlen, wie sie pfuscher und verdächtige personen unter sich duldeten, vorgeworfen [...]"¹⁴³ Vorausgegangen war ein mißglückter Einigungsversuch im Amt. Da das Amt befürchtete, von der Bremer Tischlerzunft zum wiederholten Mal ausgeschlossen zu werden, reichte es zunächst bei ihrem Morgensprachsherrn die Anklagepunkte ein. Im Haus des angeklagten Werkmeisters wurde dann eine öffentliche Amtsversammlung anberaumt, damit "diese mis helligkeiten möchten abgethan, und dem ampte gebührende satisfaction verschaffet werden."¹⁴⁴ Schultz jedoch beleidigte das Amt durch gottloses Fluchen, was laut dem Amtsartikel 25, der das Verhalten bei Klagen der Meister vor dem Amt regelte, unter Strafe verboten war, und verhielt sich auch gegenüber dem Morgensprachsherrn ungebührlich. Dieser reichte darauf-

¹⁴³StAO Best.262-1 A, Nr.2076/F.3

¹⁴⁴Ebenda

hin eine Klagschrift beim Magistrat ein. Die nächsten Versammlungen wurden in die Amtsherberge verlegt, Schultz ohne Erfolg wiederholt vorgeladen. Nach Meinung der Tischler hatte er sich damit selbst aus dem Amt ausgeschlossen. Auf Veranlassung des Angeklagten ordnete jedoch der Bürgermeister die Wiederaufnahme an.

Das Amt führte in seiner Schrift zehn Hauptanklagepunkte gegen Schultz an:

- Die ersten beiden Verfehlungen betrafen das Abspensigmachen von Gesellen. Einen Gesellen hatte er aus der Arbeit eines Kollegen genommen und bei sich selbst eingestellt. Beide sollten dafür Strafe zahlen, jedoch vertranken Meister und Geselle das Strafgeld bei der Lade unter Absingen liederlicher Lieder. Einen zweiten Gesellen ließ er unter Einspruch desselben und seines Meisters bei einem anderen Tischleramtsmeister arbeiten.
- Sch. hatte die Ausschreibung seines Lehrlings verzögert und ihn entgegen der Amtsartikel als Gesellen in der Arbeit behalten.
- Sch. war wiederholt anderen Meistern, ohne sie zu fragen, in die Arbeit gegangen "und sich bey denen Leuten, solche zu erhalten auff alle ersinliche weyse eingeschmeichelt habe [...]"¹⁴⁵
- Sarggelder waren seit eineinhalb Jahren nicht bezahlt worden.
- Nach Amtsgebrauch stiftete ein ausgelernter Geselle bei seinem Abzug ein silbernes Schild an die Gesellenlade. Sch. war dem nicht nachgekommen.
- Sch. nahm Soldaten wider Amtsherkommen in Arbeit.
- Gotteslästerliches Fluchen des Sch. gegen das Amt, das ihn der Puscherei bezichtigte, während einer Versammlung.

¹⁴⁵Ebenda: 2. Klagschrift des Tischleramts

- Entwendung einer Diele aus dem Haus eines Kunden. Da der ehrenrührige Diebstahl allgemein bekannt geworden war - der Bestohlene hatte im Beisein anderer Meister den Vorfall erwähnt - ging das Amt der Sache nach, um der Reaktion anderer und auswärtiger Ämter vorzubeugen. Solange das Amt keine Satisfaktion erhalten habe, könne Sch. nicht als ehrlicher Amtsmeister anerkannt werden.

- Die Werkmeister haben, trotz Verbot des Bürgermeisters und ohne Zustimmung der anderen Meister, einen Amtsgenossen aus dem Amt gestoßen, ihn vom Leichentragen und anderen Amtsgeschäften ausgeschlossen und dem Amt den Umgang mit demselben verboten.

Das Amt hätte Schultz aufgrund dieser Delikte eigenmächtig ausschließen können, wollte den dahingehenden Urteilsspruch jedoch dem Magistrat unter Erstattung der Kosten überlassen. Da Schultz seine Verfehlungen größtenteils leugnete, erfolgte noch eine Untersuchung seiner verfertigten Arbeiten unter städtischer Aufsicht, deren mindere Qualität den Vorwurf der Puscherei unterstrich. Für alle anderen Anklagepunkte konnte das Amt Zeugen beibringen.¹⁴⁶

Am 23.5. 1715 wandte sich das Amt an den Magistrat mit der Bitte, den Tischleramtsmeister Hinrich Brunewinkel anzuweisen, sich, nachdem ein erster Versuch einer gütlichen Einigung gescheitert war, mit dem Amt wegen seiner Verfehlungen zu einigen.

Die neun Anklagepunkte:

- Beschimpfung der Meister in der Funktion als Amtsbote.- Demgegenüber beschwerte sich B. darüber, daß

¹⁴⁶vgl. Ebenda

ausschließlich er es sei, der jederzeit als Amtsbote ausgerufen würde.¹⁴⁷

- B. bezahlt weder Sarg- noch Zeitgeld an die Amtslade.- B. hätte nur seit dem Zeitpunkt seiner Ausschließung vom Amt nicht mehr gezahlt.

- B. hat seinen Lehrbrief immer noch nicht beigebracht. Bis dahin kann ihm das Amt keine Gesellen zur Arbeit geben, noch die Amtsgerechtigkeiten genießen lassen.- B. erwiederte, daß er seinen Lehrbrief nur aus Kostengründen - er sei noch ein junger Meister, der seine Haushaltung erst begründet habe - aus Hamburg noch nicht geholt habe. Sein Verhalten könne jedoch auch dem vorliegenden Schein des Hamburger Amtes über Aufweisung des Meisterstücks entnommen werden.

- 1714 wurde auf obrigkeitlichen Befehl durch die Werkmeister angeordnet, daß das Amt zwei Gesellen in die Arbeit B.'s bei einem Kunden schicken solle; B. schmätzt daraufhin die Meister.- B. leugnete dies.

- B. schmätzt einen vom Amt verfaßten Brief an das Bremer Tischleramt, der in der Versammlung vorgelesen wurde. - B. meinte, der in diesem Brief dargelegte Sachverhalt sei falsch gewesen.

- B. hat dem Amt große Kosten (60 Rt) verursacht. - B. erwiderte, daß er in seiner Funktion als Amtsbote jemanden die Arbeit habe wegnehmen müssen, die von einem Bönhasen verfertigt worden sei. Zusammen mit dem Werkmeister sei er dann in ein benachbartes Haus gegangen, um den Bönhasen zu suchen. B. lehnte es ab, die dabei entstandenen Kosten persönlich zu tragen. Eine Rechnung sei außerdem auf städtische Anordnung hin von dem Morgensprachsherrn abgetan worden.

- B. hält und behandelt seine Gesellen nicht amtsgemäß. Von Hamburg wurde dem Amt zugeschrieben, daß deshalb keine weiteren Gesellen nach Oldenburg kommen

¹⁴⁷Vgl. StAO Best.262-1 E, Nr.806: Klagschrift des Tischleramts v. 23.5. 1715; Ebenda, Nr.1134: Gegendarstellung H. Brunewinkels

wollten. - B. hielte seine Gesellen zu tugendhaftem Lebenswandel und zur Arbeit an, welche sogar bei ihm länger - eineinhalb bis zweieinhalb Jahre - als bei anderen Meistern bleiben würden; die Reaktionen andernorts seien auf verleumderische Briefe, die das Amt verschickt habe, zurückzuführen.

- B. hat dem Magistrat eine "Lügenschrift" zukommen lassen, in der er das Amt beschuldigt, ihm einen Gesellen abspenstig gemacht zu haben. - B. beharrte auf der Richtigkeit der Aussage.

- B. beschimpft die Meister als "Schelme" und "Diebe" und hat verlauten lassen, "er scheiße was auf das Amte" und sein Vater sei auch zu seinem Vorteil einige Jahre aus dem Amte gesetzt worden. - B. leugnete die Beschimpfungen.

Bis zur Abstrafung dieser Vergehen sollte sich der Angeklagte dem Amt fernhalten und keine Gesellen halten dürfen. Am 9.7. 1715 klagte der Geselle Hinrich Brunewinkels vor dem Magistrat das Amt an, daß es ihn von der Gesellenlade abgewiesen habe. Am 16.7. ordnete der Magistrat an, den Gesellen nicht nur wieder zuzulassen, sondern ihn auch als ehrlichen Gesellen zu behandeln und ihm die Gerichtskosten zu erstatten. Eine endgültige Entscheidung, wie gegenüber Meistern und Gesellen des Tischleramts zu verfahren sei, die ohne Wissen der Morgensprachsherrn den Gesellen aufgrund der seinem Meister anhängigen Amtsklage von der Gesellenlade ausgeschlossen hätten, behielt sich der Magistrat vor. Daraufhin erfolgte trotz Einspruch des Magistrats eine Appellation des Tischleramts an das oldenburgische königliche Obergericht, in deren Kern es um die Wahrung der Amtsgerichtsbarkeit ging. Das Amt argumentierte folgendermaßen:

- B. hat gegen die Amtsregeln verstoßen und sich dem Amtsspruch nicht gebeugt; der vorläufige Ausschluß vom Amt gilt nach Amtsgewohnheit auch für seinen Ge-

sellen und wird erst aufgehoben, wenn dem Amtsspruch nachgekommen worden ist.

- Die Amtsgerichtsbarkeit besteht in der strengen Unterwerfung der Amtsmeister und Gesellen unter der Werkmeister Gebot und Verbot; ein Meister hat einen anderen nebst seinen Gesellen in zum Amt gehörigen Dingen vor dem Amt zu verklagen, und nur in dem Fall, wenn das Amt nicht in absehbarer Zeit eine Entscheidung fällt, kann die Hilfe der Obrigkeit herangezogen werden.

- Meister und Geselle waren daher nicht befugt, vor dem Magistrat zu klagen.

- Bürgermeister und Rat hätten nicht in das Verfahren eingreifen dürfen mittels eigenen Urteilsspruchs; auch hätten sie weder die Berechtigung, den Prozeß in der Schwebe zu halten in bezug auf den Meister Brunewinkel, noch den Gesellen wieder zum Amt zuzulassen.

- Die Morgensprachsherrn mußten nicht herangezogen werden, da sie ihrer Funktion als Richter nicht nachkamen, sondern die Partei Brunewinkels ergriffen; desweiteren liegen vielfältige Gravamina des Amts gegen das Verhalten der Morgensprachsherrn vor; die Amtszeit des bisherigen Morgensprachsherrn sei abgelaufen: ihr Amtswechsel würde jährlich mit dem Ratswechsel erfolgen; das Amt hat vom Magistrat mehrmals andere Morgensprachsherrn verlangt; der Ratsherr Schwabe hat freiwillig auf die weitere Amtsführung verzichtet.

- Da sich das Amt nichts vorzuwerfen und der Magistrat falsch gehandelt habe, sei die Appellation an das Obergericht rechtmäßig.

Am 1.7. 1716 begründete nun der Magistrat vor dem Obergericht, warum er den Prozeß an sich gezogen hatte und die Appellation des Tischleramts nach wie vor für unrechtens hielt. Der Ausschluß von der Gesellenlade sei nicht zulässig, da wohl das Vergehen Brunewinkels an sich "famens" und

Ehrenverkleinerung des Amts und als Schuld dem Gesellen mitanzurechnen sei, jedoch der Meister seiner Verbrechen noch nicht überführt worden sei. Das Amt habe die Magistratsentscheidung nachgesucht und hätte dann diese abwarten müssen. Da die Abweisung von der Lade an sich "famens" sei, hätte dies nicht ohne Zuziehung der Morgensprachsherrn geschehen dürfen. Die Aushebelung der Morgensprachsherrn durch Verleumdung und Falschaussagen zu ihrer Amtszeit etc. müsse bestraft werden. Der Magistrat bat, die Appellation abzuschlagen und den Prozeß an ihn zurückzuweisen.¹⁴⁸

Die beiden Prozesse von 1713 und 1715 machen deutlich, wie schwer die Verletzung der Amtsehre wog, die als Delikt nicht nur vom Handwerk, sondern auch vom Magistrat ernst genommen wurde. Die Rangeleien der Meister um Gesellen und Hilfskräfte sowie Arbeitsmöglichkeiten weisen darauf hin, daß das harmonisch anmutende Prinzip der gleichen Nahrung unter den Amtsgenossen Konkurrenzdenken und "heimlichen" Wettbewerb nicht ausschloß und eben nur eine Wertvorstellung darstellte, der soweit als möglich nachzuleben war, die aber auch im Konfliktfall formal einklagbar war. Sowohl im Fall Schultz als auch im Fall Brunewinkel nahm das Amt die Obrigkeit zu Hilfe, um den Angeklagten zu zwingen, sich seinen Normen doch noch zu unterwerfen; daß der Magistrat den letzteren Prozeß an sich zog und neu entschied, lag an dem eigenmächtigen Vorgehen des Amts und zeigt auch die Grenzen seines Entscheidungsspielraums auf: Amtsausschlüsse mußten von der Obrigkeit bewilligt werden. Die Familie Brunewinkel war auch noch in weitere Prozesse verwickelt. 1712 beschwerte sich ein Geselle über Hinrich Brunewinkel wegen unzureichender Verpflegung. 1740 klagte das Amt gegen die Witwe Brunewinkel, weil sie mehr Gesellen hielt, als erlaubt war, und weil sie einen Amtsmeister beschimpft hatte. 1748 erfolgte eine Amtsklage gegen den Sohn Johann Nicolaus

¹⁴⁸Vgl. StAO Best.262-1E, Nr.806: Klage des Gesellen v. 9.7. 1715, Magistratsdekret v. 16.7.; Appellation des Tischleramts an kgl. Obergericht; Magistratsschreiben v. 1.7. 1716 an das kgl. Obergericht

Brunewinkel wegen Ungehorsam gegen die Vorladung des Amts.¹⁴⁹

Das Bestreben, eine gewisse wirtschaftliche Gleichstellung der Zunftmitglieder herzustellen, zu erhalten und allen das gleiche Anrecht auf Existenzsicherung zuzugestehen, bildete den sittlich-moralischen Hintergrund für vielfältige interne Regelungen von Produktion und Absatz. Aus diesen Arbeitsauflagen, wie sie sich in den Amtsartikeln dokumentieren, geht jedoch auch die weitergreifende gewerbeordnende Funktion für die Stadtwirtschaft hervor: Rechte und Auflagen der Meister untereinander, die die Kontrolle der Qualität der gefertigten Arbeit einschlossen, sowie Auflagen und Schutz der potentiellen Konsumenten griffen ineinander. Einige Regelungen der fünf Handwerke seien an dieser Stelle genannt.

"Kein Meister mag den andern aus seiner Arbeit ausstechen"; ein Meister darf erst die Arbeit eines anderen fortführen, wenn der letztere bezahlt worden ist; die Anzahl der Aufträge und Arbeitskräfte pro Betrieb werden begrenzt; "niemand soll eines andern Arbeit abspenstig machen oder seines Mitamtsmeisters Arbeit heimlich verkleinern"; Gesellen, Lehrlinge u.a. Hilfskräfte sollen nicht "abspenstig" gemacht werden; für die Schneider galt besonders das Verbot, Frauen und Mädchen das Handwerk zu lehren und sie "auf den Winkel" zu halten; den Schmieden wurde der gemeinschaftliche Vorkauf von Rohstoffen erlaubt, was den Kauf von Eisen, Stahl und Kohlen durch einzelne Meister ausschloß; das übrige konnte dann von der Bevölkerung gekauft werden; die übernommene Arbeit soll zügig ausgeführt werden; es soll nur gutes Eisen verarbeitet werden; nur erfahrene Gesellen sollen verwandt werden; bei den Schustern existierte ein Vorkaufsrecht für Lohe und Leder; bei den Maurern wurde auf den Schutz der Bauherrn vor Wucherpreisen, schlechter Arbeit, Zeitverzögerungen hingewiesen.

¹⁴⁹Vgl. StAO Best.262-1 E, Nr.1134; StAO Best.262-1 A, Nr. 2076/F.

Das wesentliche Merkmal der Zunft war dann auch in wirtschaftlicher Hinsicht ihre statische ökonomische Grundhaltung, das Festhalten an im wesentlichen unveränderten Produktions- und Absatzverhältnissen anstatt der erforderlichen Anpassung an die neuen Entwicklungen. Hoher Qualitätsanspruch und traditionsgebundene Produktionstechnik ließen weder die Senkung der Produktionskosten noch der Stückkosten durch größere Produktion noch ihre Modernisierung zu.¹⁵⁰ Noch in den 60iger Jahren des 19. Jahrhunderts arbeitete der aus Atens in Butjadingen gebürtige Klempnergeselle Christian Mengers bei einem Elsflether Meister, bei dem er "die Intelligenz des Handwerks" kennenlernte:

"Keinen einzigen Meister habe ich getroffen, der an Sauberkeit, Geschmack und Dauerhaftigkeit auch bei den schwierigsten Arbeiten meinen braven Meister Glantrop übertroffen hätte." Er zitierte ihn dann weiter: Kinder`, pflegte er zu sagen, ` in der Arbeit muß Musik liegen, jeder Hammerschlag muß berechnet sein, man muß mit der Arbeit sprechen können, der gefällige Geschmack muß sie repräsentieren`."151

¹⁵⁰Vgl. Kaufhold, K.-H., Das Handwerk der Stadt Hildesheim ... , S. 245 ff; Kaufhold, der grundlegend die Wechselbeziehung zwischen wirtschaftlich schlechter Lage des Handwerks und Verengung der Zünfte Ende des 18. Jahrhunderts vor dem Hintergrund gesamtwirtschaftlicher Entwicklungen beschreibt, weist der Zunft die Rolle eines "hemmenden Moments" zu. Sie reagierte sozusagen notgedrungen aufgrund, aus heutiger Sicht "falscher" Wahrnehmung - die Ursachen ihrer wirtschaftlichen Misere wurden in der Verletzung ihrer Rechte gesehen - mit den falschen Mitteln: Wiederherstellung beziehungsweise Ausweitung ihrer Rechte, auf die wirtschaftliche Krise; genauer jetzt bei Kaufhold, K.-H., Abschn. Deutschland 1650-1850 ... S. 566 f.: die Ursachen dafür, daß sich das Handwerk zwischen 1650 und dem Beginn des 19. Jahrhundert nicht weiter entwickelte, liegen für K. in der Orientierung am alltäglichen Grundbedarf sowie an der handwerklichen Produktionsweise selbst (geringe Betriebsgröße, geringe Bedeutung der sachlichen Produktionsmittel, Zunftprinzip der annähernden Gleichheit der Mitglieder ...). Die sich daraus ergebende Wendung gegen den technischen Fortschritt war aus dieser Perspektive durchaus sinnvoll.

¹⁵¹Mengers, C., Aus den letzten Tagen der Zunft. Erinnerungen eines alten Handwerkers aus seinen Wanderjahren, Leipzig 1910, S. 2 f.

1764 wurde das Vorrecht der Ämter, unter Ausschließung anderer die Profession zu betreiben, eingeschränkt auf den Fall, daß das jeweilige Amt in der Lage sein müsse, genügend Arbeitskräfte für den angenommenen Auftrag bereitzustellen. Widrigenfalls war jetzt der Kunde berechtigt, amtsfremde Hilfskräfte heranzuziehen. Den Anlaß bildete eine Magistratsentscheidung gegen das Tischleramt, die von der Regierungskanzlei für alle Handwerksämter als bindend erklärt wurde.¹⁵² Im Reichsabschied wurden die Praktiken bei der Fortsetzung der Arbeit eines anderen Meisters, Preisvereinbarungen der Meister untereinander, die Begrenzung der Arbeitskräfte pro Betrieb verboten, also zum Mißbrauch erklärt. Es zeigt sich insgesamt, daß die Reichsverordnung oft sehr viel weiter in der Erklärung von Amtsgewohnheiten zu Mißbräuchen ging als die Oldenburger Amtsartikel und die örtlichen Eingriffe der Obrigkeit. Sie gab den Territorialstaaten und damit den Landesherrn ausgedehnte Möglichkeiten zur Reform an die Hand, die jedoch, wie u.a. das Oldenburger Beispiel zeigt, nicht ausgeschöpft wurden.

1739 klagte das Tischleramt gegen einen Meister, der bei der von ihm angenommenen herrschaftlichen Schloßarbeit mehr Arbeitskräfte beschäftigte, als ihm die Amtsartikel zubilligten. Der Beklagte hätte selbst Meister mitabgestraft, die mit mehr als vier Personen arbeiteten. Überdies umfasse der Artikel 28 ohne Ausnahme jede Form der Arbeit. Ein erlaubtes Mittel, um sich weiter benötigte Hilfskräfte zu verschaffen, sei jedoch, sich von seinen Mitmeistern Gesellen in die Arbeit stellen zu lassen und sie nach dem bei der Schloßarbeit zugebilligten Tagelohn zu bezahlen. Samuel Kreys verwies nun auf das im Reichsabschied vorhandene Verbot dieser Beschränkung (Abschn. XIII,7). Das Amt bestritt dessen Geltung für Oldenburg, da hier kein Mißbrauch, der etwa durch Verabredungen der Amtsmeister untereinander entstanden war, vorliege. Das Patent sichere im Gegenteil den approbierten und oberlich konfirmierten Artikeln der Zünfte

¹⁵²vgl. StAO Best.262-1 A, Nr.2041/F.8

alleinige Geltung zu (Abschn. I). Seine Wirksamkeit beschränke sich mithin nur auf Vereinbarungen oder Gewohnheiten, denen ohne oberliche Erlaubnis nachgelebt werde.¹⁵³

1740 wandte sich das Amt an den König, um eine generelle Klärung über die Geltung von Amtsartikeln und kaiserlichem Patent in abweichenden Punkten zu erwirken. Die Tischler klagten, daß seit der Publikation des Patents vielerlei Zwistigkeiten im Amt, besonders wegen der Artikel 26 (Fortführung der Arbeit durch einen anderen Meister) und 28, ausgebrochen seien. Der Magistrat, dessen Ansicht sich an den dazu erteilten Bescheiden ablesen lasse, favorisiere das Patent, wohingegen das Amt die Amtsartikel vorziehe. Es wurden dann die Argumente, die schon in der Klage gegen Samuel Kreys verwandt wurden, wieder aufgegriffen; vor dem Hintergrund der Ansicht, daß die Amtsartikel und speziell die beiden strittigen Regelungen zum Besten und zur Aufhellung des Amtes oberlich eingerichtet worden waren, trat eine ausführliche Begründung der Funktion des Artikels 28 hinzu:

"[...] durch letzteren aber heilsamlich verordnet worden, daß ein Mitmeister nichts mehr als vier Werckstätte halten solle, damit der, überhäuffte Arbeit bekommende Ambtsmeister, seinen Mitbrüdern, das Brodt nicht vor dem Munde hinweg nehme, als welches solchenfalls, wann ihme so viele Gesellen als Er wolte zu halten erlaubet wäre, zum öfftern geschehen würde, maßen sodann ein dergleichen Ambtsmeister, die ankommende Gesellen, durch Versprechung eines mehreren als gewöhnlichen Wochenlohns, an sich ziehen, auch wohl gar die benöthigten Leute von der Milice in Arbeit nehmen, und dadurch seinen Mitmeistern zum Nacht heil und Beforderung deren ruins handeln dürffte, wohingegen die erlaubten 4. Werckstädten, einem jeden, wann Erselbige nur mit Arbeit versehen kann, den nothdürfftigen Unterhalt geben, wobey jedoch zu bemercken, daß derjenige Ambtsmeister, so etwa vor andern mit vieler Arbeit über häuffet wird, in Überkomung genugsahmer Leute, auch gar nicht verlegen ist, sintemahlen seine Mitmeistere schuldig seyn, ihme aus ihren Werckstätten sovieler Gesellen als Er bedarf zukommen zu lassen wovor selbige von eines jeden Gesellen Tage Lohn nichts weiter als 2 grote zu gewiesen haben, [...]."¹⁵⁴

¹⁵³Vgl. StAO Best.262-1 A, Nr.2076/F.6: Supplik des Tischleramts v. 7.4. 1739

¹⁵⁴Best. Ebenda, F.7

Das Begrenzungsverbot des Patents gelte überdies nur für die Städte, in denen eine bestimmte Anzahl Meister festgesetzt und von der Landesherrschaft nicht dagegen verordnet worden sei. Der Magistrat betonte in seiner Stellungnahme, daß ihm ausdrücklich aufgegeben worden sei, sich nach dem Patent zu richten und danach zu urteilen. Die kaiserliche Verordnung sei nach der Konfirmation der Amtsartikel rechtswirksam geworden und habe die zur Debatte stehenden Regelungen zu Mißbräuchen erklärt. Besonders der Zwang des Auftraggebers, den abgesetzten Meister erst auszubezahlen, bevor ein anderer die Arbeit fortführen könne, sei für das Publikum schädlich und würde zu Verzögerungen im Bauwesen führen. Der abgesetzte Meister könne die Rechnung zurückhalten oder falsch ausstellen, um letztlich seine Wiedereinstellung zu erzwingen¹⁵⁵.

Die Regierungskanzlei entschied für das Tischleramt, nachdem man sich dessen Zusicherung eingeholt hatte, den Artikel 26 nicht zum Nachteil des Publikums und nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis anzuwenden.¹⁵⁶ 1742 erreichte den Magistrat eine Supplik des Schusteramts, in der um die Befolgung der Arbeitskräftebegrenzung laut Amtsartikel mit Verweis auf das Tischleramt gebeten wurde. Der Magistrat mußte jetzt zugunsten des Amts entscheiden.¹⁵⁷

¹⁵⁵Vgl. Ebenda: Bericht des Magistrats v. 29.9. 1740

¹⁵⁶Vgl. Ebenda: Regierungskanzleireskript v. 17.10. 1740 mit einliegendem Protokoll

¹⁵⁷Vgl. StAO Best.262-1 A, Nr.2067/Konv.3, F.2: Supplik des Schusteramts u. Magistratsresolution v. 13.3. 1742

3.3.4 Abwehr von außerzünftiger Konkurrenz: Landhandwerk, Soldatenhandwerker, Freimeister u.a. Beeinträchtigungen

Das alleinige Recht auf Herstellung und Vertrieb der Waren und Dienstleistungen in ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet verteidigten die Ämter mit Hilfe ihres Privilegs. Die Durchsetzung des Gewerbemonopols beinhaltete verschiedene Aspekte, die dem städtischen Handwerkerschutz dienten:

- städtische Bannmeilen (Tischlern und Schustern wurden in den Amtsartikeln ausdrücklich Bannmeilen gewährt), Zugangsregelungen zum städtischen Markt (allgemeiner Marktzwang, spezielles Marktverbot, Hausierverbot)¹⁵⁸
- Auflagen für den potentiellen Kundenkreis
- Sanktionsmittel gegen Eingriffe in die handwerklichen Tätigkeitsbereiche durch Importe (Handel der Kaufleute mit Handwerksprodukten) oder durch die innerstädtische Konkurrenz.

1711 war dem 32 Meister umfassenden Schusteramt erlaubt worden, Schuster und Lohgerber auf dem Lande, die innerhalb der dem Amt zugestandenen Bannmeile arbeiteten, als Bönhasen zu jagen, die Lohgerber zu visitieren und das in der Lohe befindliche Leder zu entnehmen. Dessen ungeachtet wurden weiterhin Schuhe, sogar aus fremden Orten, in der Stadt verkauft. Diese Wirkungslosigkeit der Maßnahmen, so klagten die Amtsmeister, sei auch darauf zurückzuführen, daß die vom Amt konfiszierten Werkzeuge, Rohstoffe oder verfertigten Waren auf obrigkeitlichen Befehl zumeist wieder zurück-

¹⁵⁸vgl. Marktordnung v.20.9.1706 (Wochenmarkt), in: CCO Tl.6, Nr.104 und in: CCO Suppl.I Tl.6, Nr.15 (Stadtkommissionsschluß von 1730); vgl. zum Hausierverbot S. 7 - Bremische Rieme- u. Sattlerwaren durften aufgrund des gleichen Verbots für die Oldenburger in Bremen nicht auf dem Oldenburger Pferdemarkt verkauft werden. Vgl. Verordnung wegen der Sattler u. Rieme v. 1717 u. 1748, in: CCO Tl. 6 Nr. 98 u. Suppl. III, Tl. 6 Nr. 24

gegeben werden müßten.¹⁵⁹1732 wurde der Regierungskanzlei bedeutet, das Gesuch der Eingesessenen der Hausvogtei um die Bewilligung von zwei Landschustern, die auch die Lohgerberei betreiben durften, abzuschlagen. 1739 hatten sie Erfolg: zwei "Bauern= Schuster" sollten privilegiert werden, die den Einwohnern der Hausvogtei Schuhe und Stiefel verfertigten mit der Einschränkung, daß sie von dem gegerbten Leder nichts verkauften noch verfertigte Waren in der Stadt absetzten.¹⁶⁰

Der Versuch, die Stadtwirtschaft abzuschließen, war immer mit dem Problem verknüpft, sogenannte Eingriffe in die bürgerliche Nahrung zu definieren und nachzuweisen. Dies konnte geschehen, indem man schlechterdings jedes Handwerk im Umkreis der Stadt als Element der Verringerung von Arbeitschancen für die städtische Bevölkerung ansah, oder indem man zwischen handwerklicher Tätigkeit für den persönlichen Bedarf beziehungsweise für die Hausvogtei und für den der Stadt unterschied, wobei noch zusätzlich bestimmte Handwerke ganz verboten werden konnten. Diesen Weg der differenzierteren Regelung ging zumeist die Obrigkeit, die damit das Korrektiv für die der ersteren pauschalen Betrachtungsweise zuneigenden Ämter, aber auch für die Ansicht des Bürgerlichen Kollegiums, darstellte.¹⁶¹

1745 teilte der Hausvogt dem Stadtmagistrat die Gründe dafür mit, warum die bei Hermann Christian Neumann auf der Osternburg gefundene Schneiderarbeit dem Schneideramt nicht hatte ausgeliefert werden können. Die Sachen sollten jedoch acht Tage oberlicherseits in Pfändung behalten werden, währenddessen das Schneideramt überprüfen könne, ob sich darunter etwas befinde, was für städtische Einwohner verfertigt worden sei. Im gegebenen Fall solle dies dann dem Amt ausgeliefert werden.

¹⁵⁹vgl. StAO Best.22, Nr.244/F.e betr. die Schuster auf dem Lande 1714-1810: Gesuch des Schusteramts v. 19.9. 1715 um Schutz ihrer Privilegien vor Soldatenhandwerkern und besonders in der Hausvogtei arbeitenden Landschustern

¹⁶⁰vgl. Ebenda: Kgl. Reskript v. 7.4.1732 u. 16.3. 1739

¹⁶¹vgl. S.4f.

Vorausgegangen war eine auf Ansuchen des Amts vom Hausvogt und den beiden Werkmeistern erfolgte Visitation. Neumann hatte die Konfiszierung für unrechtens erklärt, da er ausschließlich für seine auf der Osternburg lebenden Kinder, den gleichfalls dort wohnenden Schwiegervater und für einen Kunden aus der Wardenburger Vogtei gearbeitet hätte. Das Schneideramt hatte sich wiederum auf seine Privilegien berufen, die die Anwesenheit von Schneidern überhaupt in der Hausvogtei verbieten würden. Daraus würde sich folgerichtig das Recht ableiten, jegliche verfertigte Arbeit sicherzustellen, die der Beklagte dann gegen Erlegung gewisser Straf gelder einlösen könnte.

Die Rechtslage stellte sich für den Hausvogt folgendermaßen dar:

1. Die Amtsprivilegien verbieten nicht den Aufenthalt von "Bauern= Schneidern" in der Hausvogtei, sondern nur den der "Winckel= Schneider", die dem Amt Eintrag in seine Nahrung oder Arbeit tun.
2. Die Arbeit oder Nahrung des Amts begrenzt sich jedoch, laut Amtsartikeln, auf die Einwohner der Stadt, so daß die Schneider in der Hausvogtei sowohl für die Bewohner dieses Bezirks als auch für andere Vogteien arbeiten könnten.
3. Die Bannmeilenverordnung von 1705 erlaubt ausdrücklich den Aufenthalt von "Bauern= Schneidern" im Umkreis der Stadt.
4. Visitationen sind bisher immer so verlaufen, daß nur die für die Stadt verfertigte Arbeit dem Amt ausgeliefert worden ist. Die Erfahrung lehrt, daß es ratsam ist, dieses Verfahren beizubehalten. Es liegen Beispiele vor, wo Ämter eigenmächtig Visitationen durchgeführt, alle vorgefundene Arbeit konfisziert und behalten haben.
5. Die Verordnungen von 1685 bis 1699, die die vor den Toren der Stadt befindlichen Handwerker veranlas-

sen sollten, in die Stadt zu ziehen, sind niemals zur Exekution gebracht worden; überdies haben sich die Umstände, unter denen die Verordnungen entstanden sind, verändert.¹⁶²

1756 bat das Tischleramt in einer Supplik an den Landesherrn um Erweiterung der Absatzschutzbestimmungen in ihren Amtsartikeln. Zunächst erfolgte eine Schilderung der beengten Absatzlage. Dem Amt zustehende Tischlerarbeit bei Reparaturen an Häusern und Gebäuden in der Stadt, wie die Verfertigung von Fensterzargen und -rahmen sowie Türzargen und Türen, wurde zunehmend von Landtischlern übernommen. In fremden Städten, wie z.B. Bremen, Hamburg und Braunschweig, wurden von hiesigen Einwohnern Kommoden, Tragkisten, Schränke und Stühle bestellt. Die genannten Städte verboten jedoch die Einfuhr fremder Arbeit bei Strafe der Konfiskation. Die erwähnten Produkte könnten zum gleichen Preis und in besserer Qualität beim Amt gekauft werden. Die zunehmende außerstädtische Konkurrenz und den damit verbundenen Einbruch in eigene Absatzgebiete faßte das Amt als Schmälerung seiner Privilegien auf. Demgegenüber stand ein Überschuß an Produktion, der auf die Vergrößerung des Amts auf 20 Meister sowie deren - nun vermehrte - Produktion, besonders für den Handel,¹⁶³ zurückgeführt wurde.

Diese Situation habe wirtschaftliche und soziale Not im Amt bewirkt: einige Meister waren gezwungen, Arbeit bei ihren Kollegen anzunehmen; andere konnten weder Gesellen noch Lehrjungen halten; die Witwen, die aufgrund mangelnder Arbeit keine Gesellen halten konnten und selbst nicht das Handwerk betreiben durften, befanden sich mit ihren Kindern in äußerster Not; einige Meister verließen Frau und Kinder, um sich an anderen Orten als Geselle Arbeit zu suchen, was wiederum die Gefahr in sich barg, daß die verlassene Familie von der Stadt ernährt werden mußte. Weiterhin vermin-

¹⁶²vgl. StAO Best.262-1 A, Nr.2066/F.8 Beeinträchtigungen betr.

¹⁶³vgl. zum Handel der Tischler S.57

derte die allgemeine schlechte wirtschaftliche Lage, die sich im "öffentliche[n] Geldmangel", der "Steigerung der Lebensmittel und anderer Waaren" offenbarte, die Nahrung des Amts.

Der bisherige Verkauf von Brautschränken, Koffern und Brautsachen an die Landbevölkerung würde durch die zunehmende Anzahl von Landtischlern und deren "unbestimmte Arbeit" gefährdet. Da sie genügend Absatzmöglichkeiten und auch noch andere Mittel besäßen, sich zu ernähren - die bekannten Argumente wurden hier genannt: finanzielle Mehrbelastung der Amtsmeister durch die städtischen und zünftigen Abgaben, ländlicher Nebenerwerb der Landtischler - sollte den Tischlern in der Stadt die ausschließliche Verfertigung der obengenannten Gegenstände zugestanden werden. Zwei weitere Forderungen bezogen sich auf das Verbot für die Bevölkerung in der Stadt und innerhalb der Banmeile, also praktisch der Hausvogtei, Produkte aus fremden Städten zu bestellen. Die Deutsche Kanzlei in Kopenhagen lehnte das Ansuchen insgesamt ab.¹⁶⁴

1752 wurde den in der Hausvogtei wohnenden Osternburger Kötern die Verfertigung ihrer Särge gestattet.¹⁶⁵ 1772 wollte das Tischleramt ein generelles Einfuhrverbot von fremden Tischlerwaren in die Grafschaft Oldenburg erwirken. Einwohner der Stadt Oldenburg, wie auch Landeseingesessene, würden allerlei auswärtige Tischlerarbeit, wie Kommoden, Schreibpulte, Tragekisten, Tische, Stühle, Schränke bestellen und in die Grafschaft einführen lassen. "Leute aus Amsterdam" und aus anderen Orten würden lackierte Waren auf den hiesigen Kramermärkten anbieten; auch Kaufleute allerhand lackierte Sachen importieren. Als Vorbild dieser Forderung gaben die Tischler das Londoner Tischleramt an, das sich erfolgreich gegen die Einführung fremder Mobilien gewandt hatte: Tischlerarbeit aus Frankreich und anderen Län-

¹⁶⁴vgl. StAO Best.262-1 A, Nr.2076/F.11: kgl. Reskript mit Berichtsforderung über ein beigelegtes Gesuch des Tischleramts pro extens. priv. v. 23.8. 1756

¹⁶⁵vgl. StAO Best.22, Nr.246: Akten betr. die Tischler auf dem Lande 1751-1808, kgl. Reskript v. 21.2. 1752

dern würde dort abgewiesen. Der Magistrat sprach sich gegen die Vergabe eines solchen Absatzmonopols aus. Könnten die Tischler nach eigenen Angaben wirklich gleiche Qualität zu gleichem Preis liefern, würde sich das Problem der Einführung fremder Tischlerware von selbst erledigen.¹⁶⁶

Die innerstädtische Konkurrenz der Oldenburger Garnisonsoldaten, die nebenher ein Handwerk betrieben, gab immer wieder Anlaß für Klagen der Ämter. Ihnen war erlaubt als Gesellen bei Amtsmeistern zu arbeiten sowie für das Militär Handwerksprodukte zu verfertigen; außerdem wurde den nach 15 Jahren Dienstzeit verabschiedeten Soldaten die Freiheit zugestanden, ihre erlernte Profession auszuüben.¹⁶⁷

Die Ernennung von Freimeistern bei den Ämtern, die prinzipiell den Wettbewerb fördern und damit die Qualität der Waren und das Preisniveau beeinflussen sollten, stand notwendigerweise in einem Spannungsverhältnis zur Auftragslage und zum personellen Umfang des einzelnen Handwerks. 1748 beantragte der Musketier Gottlieb Schlösser für sich eine "erweiterte" Freimeisterschaft beim Tischleramt, d.h. das Privileg sollte vererbbar sein und ihm die Ein- und Ausschreibung von Lehrlingen sowie die Mitarbeit von Gesellen erlauben.¹⁶⁸ Schlösser hatte sich auf acht Jahre beim Regiment des Herzogs von Glücksburg in der Kompanie des Kapi-

¹⁶⁶Vgl. StAO Best.262-1 A, Nr.2076/F.12: Supplik des Tischleramts an den Landesherrn v. 3.8. 1772, Magistratsbericht v. 20.10. 1772

¹⁶⁷Vgl. dazu die wiederholte Einschärfung der getrennten Arbeitsgebiete in den Konfirmationen der Amtsartikel, besonders der Schneider, Schmiede u. Schuster; vgl. StAO Best.262-1 A, Nr. 2041/F.1 u. 2: Bericht des Magistrats u. der Regierungskanzlei über die Eingriffe der Soldaten in die Gerechtsame der Ämter v. 8.10. 1734, kgl. Resolution betr. Einschränkung der Freiheit der Soldaten, ihr erlerntes Handwerk auszuüben v. 31.1. 1735; vgl. CCO Suppl. III Tl.6, Nr.31: Deklaration der Verordnung v. 19.1. 1733 betr. die den nach 15jährigen Diensten beabschiedeten Soldaten verliehene Freiheit, ihre erlernte Profession zu treiben v. 19.10. 1770

¹⁶⁸Vgl. StAO Best. 22, Nr. 246/ Akten betr. die Tischlermeister in der Stadt Oldenburg, 1748-1808: Akten betr. das Gesuch des Musketiers u. Tischlergesellen G. Schlösser um Konzessionierung als Freimeister des Tischlerhandwerks, 1748-1754

tän Busekisten in Oldenburg enrollieren lassen; seine Dienstzeit war noch nicht abgelaufen. 1745 hatte er eine Tochter der Tischleramtswitwe Brunewinkel geheiratet und arbeitete in ihrer Werkstatt als Geselle. Es war kein Tischlerfreimeister bisher privilegiert worden.

Das Amt wandte sich generell gegen die Ernennung eines Freimeisters sowie speziell gegen die Extension von Freimeisterrechten, die in keinem Amt, das ungeschlossen sei, geduldet würde. Aufgrund der finanziellen Belastungen und der Begrenzung der Arbeitskräfte, die dem Amtsmeister auferlegt seien, könnte der Freimeister, der befugt sei, unbeschränkt Lehrlinge, Gesellen, Soldaten u.a. billigere Hilfskräfte einzustellen, Arbeiten wohlfeiler verrichten. Die Verordnung, die den nach 15 Jahren verabschiedeten Soldaten das Recht einräume, für sich selbst die erlernte Profession frei auszuüben, beeinträchtigte zusätzlich das nach Proportion der Stadt und vorfallender Arbeit ohnehin überhäufte Tischlerhandwerk (18 Amtsmeister). Der Magistrat, der der Schilderung der Lage des Amts zustimmte, befürwortete im äußersten Fall die Freimeisterschaft ohne Extension.

"So sind wir dennoch versichert, daß Ihre Königliche Majestät die Erhaltung derer gesamten hiesigen Ämter, weil in selbigen eigentlich die hiesige Bürgerschaft bestehet, folglich auf deren Wohlstand die Wohlfahrt der Bürgerschaft beruhet, dero eigenen allerhöchsten Interesse halber allergnädigst gerne sehen, mithin ohne äußerst dringender Noht keine Privilegia ertheilen werden, dadurch einiges Amt mercklich benachtheiligt würde."¹⁶⁹

Dadurch daß die städtischen Einwohner nicht gezwungen seien, bei einheimischen Ämtern arbeiten zu lassen, sei dem Konkurrenzprinzip, auch ohne Freimeisterernennungen, genüge getan. Schlösser habe die acht Jahre noch nicht ausgedient, sein Antrag sei daher auch nicht berechtigt. Es sei leichter für ihn, Amtsmeister zu werden. Die Regierungskanzlei schloß sich dem Gutachten an, das Gesuch wurde abgelehnt.

¹⁶⁹Ebenda, Magistratsbericht v. 26.9. 1748

1750 richtete Schlösser, nun verabschiedeter Soldat und Bürger der Stadt, erneut ein Gesuch an den Landesherrn. Der Magistrat und die Regierungskanzlei sprachen sich jetzt wohlwollender für die Bewilligung der Freimeisterschaft aus, die sich jedoch auf die Person des G. Schlösser beschränken sollte. Die Bewilligung erfolgte am 11.9. 1750, wobei ihm auch die Verfertigung der Särge gestattet wurde, für die er, gleich anderen Amtsmeistern, eine Abgabe an die Amtskasse zu zahlen hatte. Schlösser beharrte im weiteren auf der Freimeisterschaft ohne Begrenzung. Der Magistrat schwankte, das Tischleramt blieb bei seiner Ablehnung. Bisher sei nur ein Freimeister bei den Ämtern vorhanden, der ohne Legitimation arbeite. Dieser Freischmied, besser Freischlosser, habe sein Privileg jedoch unter anderen Voraussetzungen als den beim Tischleramt herrschenden erhalten. Es existierten nur vier Schlosser, die stets mit Arbeit überhäuft seien und den Bedarf der städtischen Einwohnerschaft nicht befriedigen könnten. Die Behauptung Schlössers, ohne Gesellen und Lehrlinge seinen Lebensunterhalt nicht verdienen zu können, sei auf seine persönliche Unfähigkeit zurückzuführen. Die Faulheit des ehemaligen Musketier habe schon die Brunewinkelsche Werkstätte in Schulden gebracht. 1751 erhielt Schlösser die Erlaubnis, mit einem Gesellen zu arbeiten; trotz weiterer Bemühungen seinerseits blieb es dann auch dabei. Daß eine Ablehnung erfolgte, war auf das energische Dagegenhalten des Tischleramts, nicht auf den nun auch die Extension in Erwägung ziehenden Magistrat zurückzuführen. 1754 äußerte sich die Regierungskanzlei in entsprechender Weise gegenüber dem Landesherrn.

"Ob nun zwar [...] es seine gute Richtigkeit hat, daß, in so fern bey Bestallung eines Frey-Meisters der Endzweck dahin gerichtet ist, daß die Amts-Meister aus Beysorge, den Verdienst in seine Hände übergehen, zu sehen, die Arbeit tüchtig zu machen, und den Preiß derselben nicht zu übersetzen, bewogen werden sollen, solcher Endzweck sein völliges Ziel schwehrlich erreichen könne, wenn ein solcher Freymeister allzubange eingeschränket, und, dem Herkommen nach, ihm bloß einen .. Gesellen zu halten, nachgelassen wäre, in welcher Absicht, und um der industrie

hierunter keine Schranken zu setzen, die Nothwendigkeit allerdings erfordern kann, daß durch eine allerhöchste extension der Freyheit, Gesellen und Jungens zu halten, der Absicht näher getreten werde: So scheint es dennoch [...] bey gegenwärtigem Supplicant gar zweifelhaft, ob in Ansehung seiner vorangeführter Satz statt haben könne, indem der Mangel der Nahrung [...] wohl hauptsächlich daher rühret, daß er selten Lust zur Arbeit hat [...]."¹⁷⁰

Insgesamt sind 15 Freimeistergesuche in den zu untersuchen- den Handwerken bis 1784 erhalten [Tischler (1), Maurer (3), Schmiede (2), Schuster (3), Schneider (6)]. Ein regelrechter Verdrängungskampf hatte sich zwischen dem Maureramte, das kurioserweise zu dieser Zeit nur aus dem Amtsmeister Spieske bestand, und dem 1751 privilegierten Maurerfreimeister Conrad Büsing entwickelt, der 1762 in einem Prozeß vor dem Stadtgericht kulminierte.¹⁷¹

Spieske verwies zunächst auf die Unmöglichkeit, die vorhandenen 200 Rt Amtsschulden und deren Verzinsung allein, zumal in seinem fortgeschrittenen Alter und für eine vielköpfige Familie, zu tragen. Den Grund für den personellen Zustand des Amtes sah er in der Höhe der Amtsschulden, der Einschränkung des Privilegiums auf die Stadt, der uneingeschränkten Freiheit des C. Büsing und der Freiheit der verabschiedeten Soldaten, ein Handwerk auszuüben. Es folgte die Aufzählung angeblicher rechtlicher Verstöße seines Konkurrenten, die darauf hinausliefen, daß die erteilte Freimeisterschaft unrechtens sei. Die Vorwürfe, B. habe nicht das Bürgerrecht gewonnen, würde entgegen der Bestimmungen außerhalb der Stadt wohnen und unbegrenzt Gesellen und Lehrlinge halten, konnten von dem Beklagten als unwahr zurückgewiesen werden. Er habe das Bürgerrecht erworben, würde damit zu den bürgerlichen Lasten beitragen und täglich in der Stadt präsent sein, um bei Feuersbrünsten helfen zu können. 1754 habe Spieske schon einmal die Einschränkung des Maurerfreimeisterprivilegs gefordert, jedoch wurde B.

¹⁷⁰Ebenda, Bericht der Regierungskanzlei an den Landesherrn v. 16.2. 1754

¹⁷¹Vgl. StAO Best.262-1 E, Nr.1052

ausdrücklich die für das Maurerhandwerk unerläßliche unbestimmte Anzahl von Gesellen und Lehrlingen genehmigt. 1756 wurde B. erlaubt, außerhalb der Stadt zu wohnen und eine Stube in der Stadt zu mieten. Die genannten Verfehlungen - hinzu trat noch der Vorwurf, B. habe weder dem Amt noch dem Magistrat ein Meisterstück vorgewiesen - hätten, laut Spieske, dem Freimeister die Möglichkeit eröffnet, alle Arbeit an Schloß, Kanzlei, Zuchthaus, Kirchen u.a. öffentlichen Gebäuden sowie vornehmen Privathäusern an sich zu ziehen. Da B. aus dem Schutz der Amtsartikel, die nur Amtsmeistern und Freimeistern das Recht gewährten, in der Stadt zu arbeiten, großen Nutzen ziehe, müsse er auch zu den Amtschulden beitragen. Weiterhin forderte Spieske nochmals die Begrenzung der Gesellen und Lehrlinge.

Büsing lehnte in seiner Gegenvorstellung zunächst die Beteiligung an der Schuldenlast mit der Begründung ab, daß das Amt mit vormals sieben Mitgliedern bei klügerem Haushalten die Schuld längst hätte abtragen müssen. Die private Situation Spieskes sei gar nicht so desolat: drei Söhne, wovon einer bald das Meisterrecht erwerbe, würden bei ihm arbeiten, zwei Töchter seien schon verheiratet und nur zwei Kinder müßten im Haushalt versorgt werden. Spieske hielte eine Vielzahl von Gesellen und Lehrlingen, habe alle private und öffentliche bürgerliche Arbeit für sich, wie Arbeit an Toren, Wall und Stadthäusern, Pflastermachen etc. Obwohl er mit dieser überlastet sei, versuche er auch noch, Aufträge über Maurerarbeit an herrschaftlichen oder geistlichen Gebäuden zu bekommen. In der Stadt verbliebe B. nur die oberlich zugebilligte Arbeit für eximierte Personen. Im Grunde habe Spieske gar keine Konkurrenz, da B. außerhalb der Stadt an öffentlichen Gebäuden arbeite und nur ein verabschiedeter Soldat als Maurer vorhanden sei. B. klagte dann auch, daß es wohl die Hauptabsicht Spieskes sei, ihn gänzlich zu verdrängen. Er habe wohl kein Meisterstück gefertigt, sei aber seiner Zeit vor der königlichen Kammer

geprüft worden.¹⁷² Der Prozeß wurde schließlich zum Vorteil Büsings verglichen, indem dieser jährlich die Summe von drei Rt zur Abtragung der Amtszinsen zahlen sollte, jedoch nur so lange, wie Spieske als einziger Meister dem Amt vorstand.¹⁷³

1784 suchte der Maurergeselle Friedrich Rotenburg aus Osterburg um die Nachfolge der Freimeisterschaft C. Büsings nach. Der Magistrat verwandte sich für das Maureramt und riet der Kammer von einer Genehmigung ab. Die beiden Maureramtsmeister lehnten die kontinuierliche Vergabe der 1743 erstmalig zugestandenen Freimeisterschaft ab; diese sei als außerordentliche Maßnahme zu sehen, für Zeiten, in denen das Amt mit Aufträgen überhäuft sei, oder in denen im Amt zu nachlässig gearbeitet werde. Beides sei jetzt nicht der Fall. Rotenburg solle sich im Amt aufnehmen lassen oder zumindest angehalten werden, in die Stadt zu ziehen und das Bürgerrecht zu gewinnen. Die Kammer wies den Gesellen an, Bürger zu werden und sich beim Amt zur Reception zu melden.¹⁷⁴

1732 wurde die Aufnahme eines Schlossers als Freimeister beim Schmiedeamt bewilligt.¹⁷⁵ 1750 erhielt ein Blechenschläger zunächst die Konzession als Freimeister beim Schmiede- und Kupferschmiedeamt; dann wurde angeordnet, den inzwischen "taugliche Arbeit" verfertigenden Freimeister zur Verbesserung des Angebots an guten Kupferschmieden im Amt zuzulassen.¹⁷⁶ 1781 waren Streitigkeiten zwischen dem

¹⁷²vgl. StAO Best.20-33B, Nr.166/F.1 Akten betr. die Amtartikel der Maurerzunft zu Oldenburg, sonstige Verabredungen der Maurermeister 1732-1802: Gesuch des Maurermeisters Spieske v. 18.4. 1762, Gegenvorstellung des Maurerfreimeisters C. Büsing v. 1.7. 1762

¹⁷³vgl. Ebenda, Vergleich zwischen Spieske u. Büsing v. 26.11. 1762

¹⁷⁴vgl. Ebenda, F.2 Akten betr. die Aufnahme von Maureramts- u. Freimeistern zu Oldenburg 1751-1803: Acta betr. Freimeistergesuch des F. Rotenburg, 1784

¹⁷⁵vgl. StAO Best.262-1, A Nr.2065/F.5 Freimeister u. auch solche Freiheit suchende beabschiedete Soldaten betr., 1732-1790

¹⁷⁶vgl. StAO Best.22, Nr.243 /Schmiedeamtsmeister in der Stadt Oldenburg, 1732-1809

Schmiedeamt und den als Musketiers beim Infanteriekorps stehenden Gesellen ausgebrochen, die die Kammer mit allgemeinen Verhaltensrichtlinien für die Soldatenhandwerker beantwortete. Schmiedegesellen, welche Soldaten seien, sollten den übrigen Gesellen völlig gleich geachtet werden und hätten sich den Amtsartikeln zu unterwerfen. Kein Musketier solle ohne vorherige Absprache mit dem Amt berechtigt sein, eine eigene Schmiedeesse oder Werkstätte einzurichten, da in solchem Fall ein Mißbrauch der ihnen sonst zustehenden Freiheit, für Militärpersonen zu arbeiten, nicht wohl zu verhüten sei. Musketiers sollten zum Nachteil des Amts nicht die gleichen Rechte wie Freimeister haben.¹⁷⁷ 1734 und 1787 kassierte das Amt das Handwerksgerät zweier Pfu-scher; einer davon war Musketier und gab an, nur für Soldaten Schmiedearbeit zu verfertigen.¹⁷⁸

1752 und 1763 wurden Freimeister beim Schusteramt zugelassen. 1771 sollte ein Antragsteller stattdessen das Amt gewinnen. 1734 klagte das Amt gegen Übergriffe der Soldatenhandwerker, 1752 wandte sich ein Sattler an den Magistrat, weil ihm das Amt eigenmächtig Werkzeuge und Materialien weggenommen habe, weitere Klagen wegen Pfändung erfolgten 1764 und 1768.¹⁷⁹

Zwischen 1731 und 1755 sind vier Gesuche um Freimeisterschaft beim Schneideramt erhalten; ein Bewerber schwenkte um und wollte Amtsmeister werden. 1763 verwandte sich der Magistrat für das Gesuch einer Soldatenwitwe, deren Mann als Sergeant beim Oldenburger Fußregiment zwölf Jahre gedient hatte, sich mit Schneiderarbeit für Frauenzimmer ernähren zu dürfen. 1764 gab der Magistrat auf das Gesuch ei-

¹⁷⁷Vgl. Ebenda; vgl. StAO Best.262-1 A, Nr.2065/F.2 Des Schmiedeamts Beeinträchtigungen betr. 1725-1794: Kammerreskript mit Berichtsforderung über eine angelegte Vorstellung des Amts, eine vom Musquetier [...] angelegte Schmiede betr., 22.2. 1781

¹⁷⁸Vgl. StAo Best.22, Nr.243 /Freimeister u. auch solche Freiheit suchende beabschiedete Soldaten [...]; vgl. StAo Best.262-1 A, Nr.2065 Ebenda

¹⁷⁹Vgl. StAo Best.262-1 A, Nr.2067/F.1 Freimeister u. die solche Freiheit suchende beabschiedete Soldaten, 1696-1798; F.4 Des Schusteramts Beeinträchtigungen betr. 1734-1798

nes Gesellen, der die Frauenschneiderei erlernt und fünf Jahre bei einem Amtsmeister gearbeitet hatte, um die Freimeisterschaft, zu bedenken, daß schon zwei Soldatenwitwen außer dem Amt arbeiten würden.¹⁸⁰

3.3.5 Zum Standesethos der Handwerksgesellen: Solidarität, „Aufstand“ und Obrigkeit

Die Gesellenverbände hatten als Glieder der größeren Korporation der Zunft Anteil an den Normen der Handwerksehrbarkeit. Sie äußerten sich in der Behauptung von Autonomie und eigener Jurisdiktion nach außen durch Gesellenaufstände, das "Schmähen", "Schelten" und "Auftreiben" von Kollegen, Meistern und ganzen Städten" sowie auch "kollektive[r] Einhaltung des 'Blauen Montags'"¹⁸¹ und andererseits in der Pflege des Handwerksbrauchs, der Sitten der Wanderschaft, des Lebenswandels nach innen. Es existierte ein Meister- und ein Gesellenrecht, die einander entsprachen und ergänzten, aber auch widerstritten.¹⁸² Der Geselle lebte in zwei einander ergänzenden Sozialsystemen, der Bruderschaft und der Zunft; die erstere stand in enger Verbindung zu anderen Bruderschaften des gleichen Gewerbes, gleichsam in einem überregionalen Kommunikationsnetz, die letztere entfaltete sich innerhalb der Stadtwirtschaft. Der wandernde, arbeitssuchende Geselle war auf die Bruderschaft angewiesen. "Mitglied der Bruderschaft wurde man nicht durch freiwilligen Eintritt, sondern durch den Stand und den Zwang der Um-

¹⁸⁰Vgl. Best. StAo 262-1 A, Nr.2066 /F.1 Freimeister betr., F.8 Beeinträchtigungen betr.

¹⁸¹Stadelmann, R./Fischer, W., Die Bildungswelt ... , S.74; zu Standesethos und Verbänden der Handwerksgesellen vgl. Ebenda, S. 70 ff und Stürmer, M. (Hg.), Herbst des Alten Handwerks ..., S. 153 ff

¹⁸²Vgl. dazu z.B. die Krugordnung für die Gesellen und Lohnjungen der Oldenburger Schneiderzunft v. 30.3. 1652, eine Abschrift von 1768 wurde von der Regierung mit einigen Zusätzen 1778 bestätigt (Depositum der Schneiderinnung im Stadtarchiv, unverz.).

stände. Denn ohne die Bruderschaft fand der Geselle weder Unterkommen in der Herberge, noch Reisegefährten, noch Arbeit, noch Hilfe im Krankheitsfall oder, wenn es ans Sterben ging, ein anständiges Begräbnis."¹⁸³Der Doppelcharakter der Gesellenverbände als altbewährte, zunächst unersetzbare, Sozialeinrichtung und als überregionaler Solidarverband machte ihre Stärke und gleichzeitig das Dilemma von Meistern und Obrigkeit aus. Es war beinahe unmöglich, jedenfalls schwierig, die Grenze zwischen legaler, d.h. an den sozialen Ordnungsaufgaben orientierter, und illegaler, diese Aufgaben transzendierender und in Widerspruch zu geltendem Recht stehender, Tätigkeit zu bestimmen. Vor diesem Hintergrund versuchte man auch in Oldenburg seit Ende des 18. Jahrhunderts, die Gesellenverbände zu beschränken und schärfer zu kontrollieren.

1779 traten die Maurergesellen aus der Arbeit, weil ein fremder verheirateter Geselle von einem Meister trotz gegenteiliger Vereinbarung in Arbeit gestellt worden war. Am 3.7. taten die Gesellen den anwesenden Meistern vor versammeltem Amt kund, daß der fremde verheiratete Geselle nicht zur Arbeit zugelassen sei. Im Amt wurde daraufhin beschlossen, ihm keine Arbeit zu geben. Am 5.7. erfuhren die Gesellen, daß jener zusammen mit einem weiteren Gesellen bei Meister Spieske junior angestellt worden war, woraufhin der zweite Geselle von der Bruderschaft angewiesen wurde, seine Arbeitsstelle aufzugeben. Dieses Druckmittel bewirkte jedoch nichts weiter, da der Altgeselle des Maureramts, auf eine Anfrage am 6.7. hin, von Spieske nur zur Antwort erhielt, daß er den fremden Gesellen zumindest vierzehn Tage Arbeit geben wolle. Die Gesellen sahen sich gezwungen, die Angelegenheit "in corpore" zu beratschlagen und begaben sich zu diesem Zweck aus der Stadt auf die Osternburg. Vor dem Magistrat beteuerten sie, daß es sich dabei um keinen "ordentliche(n) und wohlständige(n) Aufstand mit Wegnehmung der Lade und sonstiger Sache" gehandelt habe, da sie auch

¹⁸³Stürmer, M., (Hg.), Herbst des Alten Handwerks ... , S. 158

gleich auf den Befehl des Bürgermeisters Arens sich am 7.7. wieder in Arbeit begeben hätten. Ursache und Schuld lägen allein bei Meister Spieske, der sowohl Brüche zahlen als auch für ihre versäumte Arbeit und andere Kosten aufkommen müsse. Die Meister hingegen baten um eine obrigkeitliche Regelung, wie in zukünftigen ähnlich gelagerten Fällen zu verfahren sei.¹⁸⁴

Der Magistrat entschied dahin, daß er die Gesellen wegen ihres Austritts aus der Arbeit zu einer Geldstrafe verurteilte. Zukünftig sollten sie sich allen "Auftreibens" und "Weigerung der Arbeit" enthalten, da sonst auch nach dem Reichsabschied geurteilt werden könne.¹⁸⁵ Eine inzwischen getroffene Vereinbarung zwischen den Meistern, daß einem fremden verheirateten Gesellen keine Arbeit gegeben werden solle, approbierte er gleichfalls.¹⁸⁶ Dieses eigenmächtige Vorgehen des Magistrats wurde später von den Regierungsbehörden anlässlich eines weiteren, weit schwerwiegenderen "Aufstands" der Maurergesellen gerügt.

Die Beteuerung der Gesellen, keinen regulären Aufstand verursacht zu haben, weist auf den bei Reith/Grießinger/Eggers konstatierten handwerksinternen Sprachgebrauch hin, der seit dem Reichsabschied durch die Gleichsetzung von Aufstand und Rebellion ignoriert wurde. Aus dem konkreten „Aufstehen“ zu „Tisch und Bett“ leitete sich zunächst der Kündigungsvorgang ab: der Geselle stand von der Arbeit auf und reiste ab. 1722 bedeutete "Aufstand" auch "das kollektive Verlassen der Werkstätten durch die Gesellen, sei es mit oder ohne ordnungsgemäße Kündigung."¹⁸⁷ Diese Handlung

¹⁸⁴Vgl. Magistratsprotokoll v. 8.7. 1779, in: StAo Best.20-33B, Nr.166/F.3

¹⁸⁵Der Reichsabschied, Abschn. 2 u. 5, bestrafte das "Auftreiben" der Gesellen, das "Aufstehen" und "Austreten" mit "Gefängnis= Zucht= Haus, Vestungs= Bau= und Galeeren= Strafe"; "Aufstand und Rebellion" der Gesellen und Meister wider ihre Obrigkeit darüberhinaus auch mit der Todesstrafe.

¹⁸⁶Vgl. Magistratsprotokoll v. 8.7. 1779

¹⁸⁷Reith, R./Grießinger, A./Eggers, P., Streikbewegungen deutscher Handwerksgesellen im 18. Jahrhundert (Gö Beiträge zur Wirtschafts- u. Sozialgesch. hg.v.K.-H.Kaufhold; Bd. 17), Göttingen 1992, S. 10

war legitim, wenn "bey einem Handwerge etwas vorgeht/ so wieder ihre Rechte/ Gewohnheit/ gemeinen Brauch und Herkommen lauffet/ deme anders nicht mag gesteuert werden."¹⁸⁸ Seit 1731 wurde der juristische Aufruhrtatbestand wider die Obrigkeit auf Meister-Gesellenkonflikte ausgedehnt. Die Gesellen hingegen unterschieden weiterhin zwischen dem nun rechtswidrigen Aufstand und anderen harmloseren Vorformen: das „Feiern“, „Spaziergehen“, „Austreten der Gesellen“ etc. wies auf unterschiedliche Eskalationsphasen im Konfliktverlauf hin.¹⁸⁹ Aus der Sicht der Oldenburger Maurergesellen hatte es sich bei ihnen nur um einen Auszug aus der Stadt zum Zweck der Versammlung und der Beratschlagung, wie man sich gegenüber dem wortbrüchig gewordenen Meister verhalten sollte, gehandelt.¹⁹⁰

Die Erweiterung des Reichsabschiedes von 1772 sah übrigens keinerlei Beschränkung der Beschäftigung verheirateter Gesellen vor.

Am 13.10. 1781 wurde anlässlich eines "Aufstandes" der Schneidergesellen eine außerordentliche Ratsversammlung einberufen. Dem den Vorsitz führenden Bürgermeister war angezeigt worden, daß die Gesellen nicht eher wieder die Arbeit aufnehmen würden, bis der Geselle Gottfried Lem, der vor kurzem angereist und hier Bürger geworden war und infolge eines Kammerreskripts nach fertigtem Meisterstück zum Schneideramtsmeister angenommen werden sollte, sich bei der Gesellenlade gemeldet und der Brüderschaft den Willkomm

¹⁸⁸Beier, A., Allgemeines Handlungs= Kunst= und Handwercks= Lexicon, Jena 1722, S. 26, zit. n. Ebenda

¹⁸⁹Vgl. Reith, R./Grießinger, A./Eggers, P., Streikbewegungen... , S. 11 f.

¹⁹⁰Folgt man dem idealtypischen Verlauf eines Aufstandes bei Reth/Grießinger/Eggers, so kann die Beratschlagung wohl noch der „Vorbereitungsphase“ oder ersten Durchführungsphase zugerechnet werden - sie erfolgte jedoch gemeinhin auf der Herberge in der Stadt. Der Auszug aus der Stadt hingegen war tragendes Element eines Aufstandes, das den Boykott des jeweiligen Handwerks nach sich zog. Zu ihm gehörte allerdings die Mitnahme der Gesellenlade oder der Ladenschlüssel (vgl. Ebenda, S. 16 ff).

zugebracht hätte.¹⁹¹ Vier Schneidergesellen, die bei dem Meister Weber in Arbeit gestanden und ihren Abschied teils genommen, teils erhalten hatten und sich nun auf der Schneidergesellenherberge aufhielten, wären hauptsächlich für den "Aufstand" verantwortlich zu machen.

Es stellte sich bei der Untersuchung heraus, daß ein Geselle von Weber aufgrund seiner Arbeitsversäumnisse entlassen worden war, die anderen drei sich dann angeschlossen hatten. Die vier hatten anfänglich abreisen wollen, doch die Bruderschaft hatte ihre Anwesenheit bis zur Klärung des Konflikts um Lem verlangt. So hatten sie sich erneut nach Arbeit in der Stadt umgesehen. Der Magistrat erklärte, daß sie dazu nicht berechtigt gewesen seien. Der um die Ursachen des "Aufstandes" befragte Altgeselle verwies auf den allgemein anerkannten Handwerksgebrauch, ohne jedoch konkret Orte angeben zu können, an denen diesem nachgelebt wurde. Der Magistrat entschied, daß die vier Gesellen aus Verden, Alt Brandenburg, Diepholz und Celle als Rädelsführer des Aufstandes zu behandeln seien und daher von der Wache aus dem Tor gebracht werden sollten. Sie dürften sich nicht mehr in der Stadt sehen lassen. Den Werkmeistern wurde bedeutet, ihnen keine Kundschaften auszustellen. Gottfried Lem wurde es anheim gestellt, dem Handwerksbrauch nachzukommen. Den Schneidergesellen wurde anbefohlen, sich sofort wieder an ihre Arbeit zu begeben und die verursachten Kosten zu erstatten. Am 16.10. zeigten die Meister an,

¹⁹¹vgl. StAo Best.262-1 A, Nr.2066: Magistratsprotokoll v. 13.10.1781; unter dem "Willkomm" ist das zeremonielle Überbringen von "Grüßen"des angereisten Gesellen, also die Kontaktaufnahme zur örtlichen Bruderschaft, zu verstehen. "Man fragte nach den neuen Gesellen, reichte ihnen den förmlichen Willkomm, einen symbolischen Trunk, und sie hatten über ihre und ihres Meisters Geschäfte Auskunft zu geben" (Stürmer, M.,Hg., Herbst des Alten Handwerks ... , S. 164). Zur Bedeutung der Übergabe eines „Geschenks“ an zuwandernde Gesellen in „geschenkten“ Handwerken vgl. Reith, R., Arbeits- und Lebensweise ... , S. 139. Vgl. auch die ausführliche Schilderung der Zeremonie bei Mengers, C., Aus den letzten Tagen ... , S.28; Art. 22 der Krugordnung der Gesellen und Lohnjungen des Oldenburger Schneiderhandwerks (1652).

daß sämtliche Schneidergesellen aus der Arbeit gegangen seien und sich aus der Stadt begeben hätten. Sie hielten sich zusammen mit den vier anderen Gesellen in einem Miets- haus vor dem Everstentor auf. Der Magistrat gab jedoch nicht nach. Am 18.10. gingen die Gesellen wieder an ihre Arbeit, baten jedoch um Aufhebung des Stadtverbots und die Ausstellung von Kundschaften für die vier Gesellen. Das letztere wurde zugestanden. Der Magistrat wies die Meister an, ihren Gesellen nicht eher Lohn auszuzahlen, bis diese die entstandenen Kosten bezahlt hätten, auch diese Anord- nung den Meistern anderer Ämter bekannt zu machen. Die bei dieser Gelegenheit bezeugte "Widerspenstigkeit" der Schnei- dergesellen würde zukünftig schwerer geahndet werden. Der Altgeselle erhielt den Auftrag, eine Liste der am "Aufstand" beteiligten Personen zu erstellen. Es handelte sich dabei um dreizehn Gesellen einschließlich des Verfer- tigers der Liste; sieben Personen waren auswärtig, sechs kamen aus der Stadt.¹⁹²

3.4. Zum Verhältnis von Zünften, Magistrat und Landesbehörden

Das Verhalten von Handwerksämtern, Magistrat und staatli- chen Behörden untereinander läßt sich auf der Grundlage des vorgestellten Quellenmaterials unter drei Gesichtspunkten zusammenfassen: dem Spielraum, der der Konkurrenz, dem Wettbewerb, innerhalb der Ämter und in bezug auf außerzünf- tiges Gewerbe gewährt wurde; der Durchsetzung von hand- werksständischer Konformität im Sinne der Amtsartikel in- nerhalb der Meisterzünfte durch die Amtsgerichtsbarkeit; der Motive und der Art der Konfliktregelung der Gesellen-

¹⁹²vgl. Ebenda: Magistratsprotokoll v. 16., 18. u. 29.10. 1781

aufstände.¹⁹³ Die letzteren beiden Punkte können in dem behandelten Zeitabschnitt aufgrund der wenigen Beispiele nur angerissen werden.

Die Verbotungsrechte der Ämter wurden von Magistrat und Regierungskanzlei/Kammer kräftig beschnitten. Der Zugang zum Handwerk wurde bei entsprechenden Qualifikationen allein obrigkeitlichem Ermessen, unter ausdrücklicher Ausschaltung eines Einspruchsrechts der Ämter 1784, anheimgestellt. Der Magistrat sollte über die Vergabe des Bürgerrechts die Zulassung von Meistern im Vorfeld regulieren. Ein vorübergehend geschlossenes Amt wurde nur den Schneidern aufgrund der starken Erhöhung der Meisterzahlen und der Abhängigkeit des Amtes vom städtischen Absatz gewährt. Eine Schließung von Ämtern wurde von Magistrat und staatlicher Behörde grundsätzlich abgelehnt. Bei Konflikten um die Zulassung einzelner Bewerber ließ sich der Magistrat vom Kriterium der Ausbildungsqualität leiten, fehlende Atteste, wie die Kundschaft, oder Nachweise zünftiger Wanderschaft waren für ihn dagegen sekundär. Die Forderung der Ämter von 1773 nach obrigkeitlichen Schutz mittels der erneuten Erhöhung der Receptionsgebühren wies der Magistrat zurück mit dem Hinweis darauf, daß die Einhaltung/ Befolgung der berufsordnenden Aufgaben der Zunft sowie der Prüfungs- und Nachweiskriterien für die Meisteraufnahme ausreichend seien. Die Wahrnehmung der Ämter sah indes anders aus: neben der Gewährleistung der Qualität von Ausbildung und Handwerksarbeit stand besonders die Wahrung der Absatzchancen bei steigenden Meisterzahlen in den 70iger und 80iger Jahren in den städtischen Massenhandwerken im Vor-

¹⁹³Das spezifische Verhältnis von Gesellenbruderschaften und Obrigkeit, das in den Quellen in Form von Gesellenaufständen und Reaktion der Obrigkeit darauf geprägt ist, wird, A. Gießinger folgend, im Sinne frühneuzeitlicher Arbeitskämpfe mit hohem Rationalitäts- und Organisationsgrad und damit verbundenen bestimmten Forderungen begriffen. A. Gießinger unterscheidet dabei drei Hauptkonfliktfelder, die im Bereich der Ökonomie (Lohn, Arbeitszeit, Arbeitsmarkt, Arbeitsbedingungen), der Autonomie und der Ehre liegen. Vgl. dazu Reith, R./Gießinger, A./Eggers, P., Streikbewegungen ... , S.1, 5 ff u. 52 f.

dergrund. Der Zulauf von einheimischen Amtsfremden machte ihnen Sorgen. Im Einzelfall unterstützte der Magistrat jedoch schon einmal die Belange der Ämter, wie beispielsweise 1699, als er die Tischler gegen Bremer Sanktionen in Schutz nahm oder 1747, wo es um die Ausweitung des Monopols auf Maurerarbeit auf dem Land ging. 1785 befürwortete er grundsätzlich die Receptionsgebühr von drei Rt für die zweite Ehefrau eines Meisters aufgrund der Verschuldung der Ämter. Die Abwehr außerzünftiger Konkurrenz gestaltete sich für die Ämter äußerst schwierig und wurde von Magistrat und Staat nur in enger Auslegung ihrer Amtsartikel unterstützt. Das Bönhasenjagen im Bannbezirk wurde erlaubt, die konfiszierte Arbeit mußte jedoch meist zurückgegeben werden. In der Hausvogtei wurden Handwerker zugelassen, die für die Landbewohner arbeiteten. Elterleute und Geschworene gingen 1730 gemeinsam gegen Handwerker vor, die sich vor den Toren der Stadt niedergelassen hatten. Ähnlich wie schon in den 80iger und 90iger Jahren des 17. Jahrhunderts, wo man mittels einer Reihe von Verordnungen versucht hatte, diese zu zwingen, in die Stadt umzuziehen, wurde die Sache aber nicht konsequent verfolgt. Eingriffe in die "bürgerliche Nahrung" wurden von der Obrigkeit nur in bezug auf das städtische Absatzgebiet anerkannt. Man versuchte die städtische Wirtschaft vom ländlichen Gewerbe möglichst zu trennen. Die weitreichendsten Forderungen wurden vom Tischleramt erhoben. Die Erweiterung ihrer Absatzschutzbestimmungen gegenüber der Konkurrenz der Landtischler sollte den Schutz des städtischen Absatzgebiets sowie die Einschränkung der Arbeit der Landtischler in der Stadt und auf dem Land - die Tischler waren ein handelndes Handwerk, die mit ihren Waren auch die Grafschaft belieferten - gewährleisten. Mit einem generellen Einfuhrverbot von fremden Tischlerwaren in die Grafschaft versuchten sie einige Jahre später alle etwaigen Anbieter sowie jeglichen Handel zu unterbinden. Beide Vorstöße wurden abgelehnt. Der Magistrat unterstrich seine prinzipielle Ansicht, daß sich Absatzmöglichkeiten über Qualität und Preis entwickeln müßten. Die Spannungen zwi-

schen Ämtern und innerstädtischer Konkurrenz, besonders der Soldatenhandwerker, versuchte man möglichst auszugleichen, indem man ihre Absatzgebiete voneinandertrennte. Der Zunftzwang wurde zusätzlich durch die Rechte der städtischen Kunden reduziert, die unter bestimmten Umständen amtsfremde Hilfskräfte heranziehen durften und nicht gezwungen waren, in der Stadt zu kaufen. Freimeister sollten aus staatlicher Perspektive den Wettbewerb fördern, damit also die Qualität der Waren und das Preisniveau zum Besten der städtischen Einwohner beeinflussen. Die Ämter sahen in der Privilegierung solcher Personen nur eine zeitlich beschränkte Maßnahme, um etwaige auftretende Nachlässigkeit in der Arbeit zu beheben oder um, zum Nutzen des Handwerks, dem Amt bei Arbeitsüberhäufung behilflich zu sein. Der Magistrat reagierte im Einzelfall schwankend. Die Beantragung einer erweiterten Freimeisterschaft lehnte er zunächst mit der Begründung ab, daß dem Konkurrenzprinzip in Form der Konsumentenfreiheit genüge getan sei; vorrangig ginge es um den Erhalt der Ämter, also der Bürgerschaft; es sollten keine neuen Privilegien vergeben werden, die die Ämter beeinträchtigen könnten. Später war er dem Antrag durchaus gesonnen. Die Regierungskanzlei lehnte jedoch ab.

Die Gerichtsprozesse gegen die zwei Tischlermeister im Amt und vor dem Magistrat weisen auf die Notwendigkeit hin, Verstöße gegen die Normen der Amtsartikel abzustrafen, um in den Augen der Zünfte anderer Städte und in der städtischen Öffentlichkeit nicht für "unehrlich" zu gelten. Ehrendelikte wurden durchaus von der Obrigkeit ernstgenommen. Zumindest einem der Angeklagten erschien die angedrohte Ausschließung aus dem Amt - ein Sanktionsmittel, das sich der Magistrat vorbehielt - nicht sonderlich bedrohlich. In der Frage, ob der Verstoß gegen die durch die Amtsartikel eingeschränkte Beschäftigung von Arbeitskräften zu ahnden sei, setzten sich die Ämter gegenüber dem Magistrat, der die im Reichsabschied von 1731 festgelegte uneingeschränkte Beschäftigung favorisierte, durch.

Ein Aufstand, der sich daran entzündete, daß ein Amtsmeister einen fremden verheirateten Gesellen Arbeit gab, verlief für die Maurergesellen erfolgreich: sie wurden zwar bestraft, jedoch approbierte der Magistrat ein Abkommen, daß in Zukunft im Amt keine fremden verheirateten Gesellen angenommen werden sollten. Gegenüber den aufständischen Schneidergesellen griff der Magistrat nach längerer Gegenwehr erfolgreich durch. Das Motiv für den Aufstand - ein fremder Geselle, der seitens der Obrigkeit zur Meisterschaft angewiesen war, hatte sich noch nicht bei der Gesellenlade gemeldet und den Willkomm der Brüderschaft überbracht - wurzelte im Brauchtum und war als Ausdruck des Autonomiestrebens der Gesellen in den Augen des Magistrats überflüssig und zu unterbinden.

Einen Gesamteindruck zur staatlichen Gewerbepolitik¹⁹⁴ gegenüber den Ämtern bis 1784 zu formulieren, fällt schwer. Man regulierte die Stadtwirtschaft und das Umland, indem man auf pauschale Verbote verzichtete, Absatzgebiete möglichst trennte, die bestehenden Privilegien achtete, Rücksicht auf die verschiedenen Interessen der Gewerbetreibenden und der Konsumenten nahm. Daraus ergab sich ein im Einzelfall gemäßigtes, prinzipiell auf Lockerung von Beschränkungen, bedachtes Vorgehen der Obrigkeit. Ansätze zur Vereinheitlichung zünftiger Bestimmungen zeigten sich in der

¹⁹⁴Der Begriff Gewerbepolitik wird hier nicht im Sinn der Nationalökonomie des 19. Jahrhunderts oder in seiner heutigen Bedeutung benutzt, sondern nur eingeschränkt auf die Charakterisierung städtischen und staatlichen Vorgehens gegenüber den Zünften verwendet. Diese wird in der Literatur zumeist ähnlich pragmatisch vor dem Hintergrund von Reichsabschied und Amtsartikeln vorgenommen. Vgl. dazu Fischer, W., Handwerksrecht und Handwerkswirtschaft ..., S. 31 ff; Hanstein, T., Das Handwerk in Münster im 18. Jahrhundert. Soziale Lage und zünftige Organisation unter den Bedingungen von Stadtentwicklung und Gewerbepolitik, (Quellen u. Forschungen zur Gesch. der Stadt Münster, Neue Folge Bd.12, Beiträge zur neueren Stadtgeschichte hg.v.H.Lahrkamp), Münster 1987, S.135 ff. Daneben existieren Beschreibungen der Lehre und der wirtschaftspolitischen Maßnahmen des Kameralismus sowie dessen Verhältnis zu den Zünften, vgl. dazu Kaufhold, K.-H., Abschn. Deutschland 1650-1850 ... , S. 578 ff.

Verordnung über die Receptionsgebühren. Eine umfassende Konzeption war zu dieser Zeit nicht zu erwarten.

"In den wenigsten Territorien widerstritten sich jedoch obrigkeitliche und zünftlerische Politik grundsätzlich. Es ging nicht um verschiedene Grundsätze der Gewerbeordnung, sondern um Interessenkonflikte oder um Verstöße gegen die beiderseitig anerkannte Ordnung."¹⁹⁵

¹⁹⁵Stadelmann R., Fischer, W., Die Bildungswelt ... , S. 106

- 4. Zunft Handwerk zwischen Revolution und Restauration
(1785 - 1814)**
- 4.1 Die Reform der Zunftordnungen unter Peter Friedrich
Ludwig und die Situation im städtischen Handwerk**
- 4.1.1 Überlegungen und Entwürfe seitens der Kammer, des
Grafen von Holmer und des Landesherrn zur Einführung
neuer Amtsartikel**

Die Revolution in Frankreich schien zunächst keine Unruhe in der oldenburgischen Bevölkerung ausgelöst zu haben. Jedenfalls entschied Herzog Peter Friedrich Ludwig im November 1789 nach Rücksprache mit der Regierungskanzlei, daß ein Patent der ausschreibenden Fürsten des niederrheinisch-westfälischen Kreises zur Vorbeugung innerer Landesunruhen und Gewalttätigkeiten, zur Unterdrückung aufrührerischer Schriften und Erhaltung der Ruhe im Reich in Oldenburg noch nicht veröffentlicht werden sollte.¹Zwei Jahre später sah sich ein wohlmeinender, „patriotisch“ gesinnter, Zeitgenosse doch genötigt, einen Artikel über die wirtschaftlich gedrückte Lage der Handwerker zu schreiben. Die dort direkt gezogene Verbindung zwischen Armenpflege und Handwerkerstand, die demselben zugeschriebenen Attribute der Üppigkeit, Faulheit, physischer Anfälligkeit und die Charakterisierung seiner Tätigkeit als „nicht so ganz allgemein nützlich“ wie die des Tagelöhners provozierte eine Replik zur „Vertheidigung dieses nützlichen Standes“.²

¹StAO Best.31-4-10-3

²Vgl. Art. " von den Mitteln zur Verhütung der Armuth ", in: Blätter vermischten Inhalts, Bd.4 /1791, H.3, Nr.2, S. 221 - 227; Art. " Beleuchtung des 2ten Aufsatzes im 3ten Hefte des 4ten Bandes der Blätter vermischten Inhalts, von den Mitteln zur Verhütung der Armuth ", in: Ebenda, Bd. 5 (1792), H. 1, Nr.3, S. 39-47; von den beiden anonym verfaßten Beiträgen - es wurde nur ein Buchstabe zur Kennzeichnung angegeben: R (1. Aufsatz), P (2. Aufsatz) - gab der letztere vor, von einem Handwerker geschrieben worden zu sein.

Der Verfasser des ersten Beitrags ließ sich bei seinen Aussagen zur schwierigen und kargen Lehrlings-, Gesellen- und Meisterexistenz im allgemeinen und in der Stadt Oldenburg - wobei er diese größtenteils aus jener abzuleiten schien und um einige aus der eigenen Anschauung gewonnene Eindrücke anreichterte - sowie seiner wohlgemeinten Verbesserungsvorschläge von literarischen Vorgaben leiten.³ Die Behauptung, daß die meisten Armen, die von der städtischen Spezialarmendirektion versorgt wurden, Handwerker seien, wies P zurück: Unter den gegenwärtig 180 bis 200 Armen seien nur 25 bis 30 Handwerker⁴; unter diesen fänden sich wiederum verschiedene unmündige Kinder. Das Erlernen eines Handwerks sei keine Quelle der Armut:

„Eltern, die ihre Kinder eine Profession lernen lassen, geben sie mit 14 bis 15 Jahren einem Meister, und werden sie dann schon zum Theil zur Versorgung los; und viele kleiden sich schon in der Lehrzeit von ihrem Trinkgelde. Geräthschaften brauchen sich wenig Lehrburschen anzuschaffen, und die, so es sich anschaffen, verdienen auch gleich so viel, als es ihnen kostet.“⁵

Der Gesellenwochenlohn sei verschieden, betrage für Ledige in allen Handwerken außer dem Maurer- und Zimmerhandwerk 30 gr. bis 1 Rt und teilweise mehr ohne Berücksichtigung des Trinkgeldes und bei freier Kost und Logis; dies sei ausreichend. Dem Vorwurf, daß Meister aus Üppigkeit und Faulheit heraus nicht bereit seien, ihren Lebensstandard angesichts

³Der Verf. gab Christian Garves Betrachtungen über Johann Macfalands Untersuchungen die Armut betreffend an (vgl. Macfalands, J., Predigers in Edinburg, Untersuchungen über die Armuth, die Ursachen derselben und die Mittel ihr abzuhefen. Aus dem Englischen übersetzt und mit einigen Anmerkungen und Zusätzen begleitet von Christian Garve, Leipzig 1785).

⁴Die Armenrechnung des Kirchspiels Oldenburg von 1792 gibt leider keinen Aufschluß über die Anzahl der zu versorgenden Handwerker: insgesamt wurden in diesem Jahr 5182 Rt, 45 ½ gr für " Total- u. Partialarme" ausgegeben. Armenprotokolle, Verzeichnisse der in Kost u. Pflege gegebenen Armen bzw. Rechnungen der bezahlten Kost- u. Armengelder wurden erst seit 1795 geführt (vgl. StAO Best. 262-1 Ab / V).

⁵Art. " Beleuchtung ... ", S. 41

der schlechteren Wirtschaftslage zu vermindern, widersprach P vehement. Die Beschränkung auf Vormittagsarbeit trotz steigender Lebensmittelpreise resultiere aus den begrenzten Arbeitsmöglichkeiten einiger Meister. Zu der Empfehlung R's, mit Hilfe von Religions- und Schulunterricht und der Einschränkung von Besuchen der hiesigen Wirtshäuser zu vermehrter Arbeitssamkeit und zu einem sparsameren Leben zu erziehen, äußerte sich „der Handwerker“ ausführlich.

„Daß überhaupt der Luxus in allen Ständen überhand genommen, ist leider zu sonnenklar, und also auch bey den Handwerkern. Aber daran sind die vornehm sey Wollenden am meisten Schuld. Lachen sie nicht oft, und das laut, wenn sie den Handwerksmann in einem unmodischen Anzuge sehen? Und zum Nachahmen ist der Kleine bereit (...) daß der Handwerker, so wie der Musquetier, sich seinen Thorpaß, ins Wirthshaus zu gehen, hohlet. Das wäre doch wol eine lächerliche Subordination! Daß das Verschwenden in den Wirthshäusern abnimmt, zumal von den Handwerkern, können die Wirthe am besten bezeugen. Oder gönnet der Herr Verfasser dem Manne, der es sich den Tag über sauer werden läßt, keine Erholung und Zerstreung? Der Handwerker hat hier kein anderes Vergnügen, als sich mit seines Gleichen im Wirthshause zu unterhalten? Hier wäre es nun aber zu wünschen, daß die Gesellschaften vermischter werden, und dadurch mehr Geschmack in sein Metier bringen, wovon der allgemeine Nutzen gewiß groß seyn würde.“⁶

Die Gefahr, daß aufgrund der ausschließlichen Aufnahme verheirateter Meister Gesellen ohne jeglichen finanziellen Rückhalt, nur um sich verheiraten zu können, das Meisterrecht erwerben, dann verarmen und als Pfuscher arbeiteten, verneinte P. Diese Regelung existiere in Oldenburg nicht. Meistersöhne und Töchter sollten außerdem ihre Vorrechte behalten, denn „(...) die Geburt hat ja in jedem Stande ihre Vorzüge; warum will er denn von diesen Rechten den Handwerker ausschließen, da doch der ganze Vorzug nur in Kostenersparung besteht?“⁷ Er könne außerdem verschiedene Beispiele anführen, daß Witwen durch eine zweite Heirat in

⁶Ebenda, S. 43 f.

⁷Ebenda, S. 44 f.

Wohlstand gekommen seien, die sonst der Armenkasse zur Last gefallen wären.

R's Hauptvorschlag zielte auf die Errichtung einer Vorschußkasse bei der Armendirektion, aus der dem durch Krankheiten oder Unglücksfälle verarmten Handwerker zum Ankauf von Materialien Geld vorgestreckt werden solle⁸. Den Werkmeistern der Ämter solle anbefohlen werden, sich von Zeit zu Zeit zu versammeln, um sich über die Zu- und Abnahme eines jeden Handwerks und über in Armut geratene Personen in den Ämtern zu informieren und Anzeige bei der städtischen Spezialarmendirektion zu erstatten. Die Regulierung des Zulaufs bei den Ämtern würde der Obrigkeit obliegen.

P hielt den Plan für undurchführbar, da es beinahe bei jedem Handwerk ärmere Meister mit wenig oder gar keiner Arbeit gebe. Diese Polarisierung von Meistern mit viel und Meistern mit wenig Arbeit resultiere eben aus dem Verdrängungswettbewerb, der besonders bei den zahlenmäßig großen Handwerken, die zuletzt viel Arbeit hatten, wie bei Mauernern, Zimmerleuten, Schmieden und Tischlern, herrsche. Die Nachfrage beim einzelnen Handwerker, gelenkt durch „Glaube und Vorurtheile“ des Publikums, sei entscheidend. Bei Unglücksfällen könne sich der Betroffene stillschweigend an die Armendirektion wenden, wogegen dem Faulenzer beziehungsweise dem, der über keine Aufträge verfüge, mit einem Vorschuß nicht zu helfen sei.

So selektiv und oberflächlich die Beobachtungen R's zu den kargen Verdienstmöglichkeiten der Gesellen und der seiner Meinung nach zu geringen Arbeitszeit in vielen Werkstätten bei steigenden Lebenshaltungskosten waren und bei ihm den Eindruck der schlechten wirtschaftlichen Situation im Handwerk hinterließen, so geben sie doch Anhaltspunkte für die Untersuchung der folgenden unruhigen Zeiten, die durch Ge-

⁸In Hamburg verschaffte die Vorschußanstalt der Patriotischen Gesellschaft den in Not geratenen Armen Kredite zur Selbsthilfe. Die Schuster stellten in den 1790er Jahren mit 290 Anträgen (ca. 10% aller Anträge) das Gros unter den Bittstellern (vgl. Herzig, A., Politische u. soziale Vorstellungen Hamburger Handwerker 1790 - 1870 ... , S. 297).

sellenaufstände in verschiedenen Handwerksämtern, zum Teil damit verbundenen Lohnforderungen der Gesellen und Querelen um die Gesellenladen geprägt waren. Dieser Hintergrund beeinflusste dann auch die durch den Wechsel der Landesherrschaft anstehende Konfirmation der Amtsartikel⁹ insofern, daß die Kammer, der Dirigierende Minister von Holmer und Herzog Peter Friedrich Ludwig die Aufhebung der Zunftverfassung für alle Ämter zumindest in Erwägung zogen. Holmer sprach neben den disziplinierenden auch die wirtschaftlich positiven Folgen für das Handwerk an.

Im folgenden soll der Entstehungsprozeß der neuen Zunftordnungen anhand der Schneider- und Tischleramtsartikel verfolgt, die wichtigsten Diskussionspunkte hervorgehoben und nach Berücksichtigung der Vorstellungen von Amt und Magistrat gefragt werden.

Die Kammer entwarf zunächst Amtsartikel für die vier „erheblichsten Zünfte“ in Oldenburg und Delmenhorst, d.h. für die Tischler, Schmiede, Schneider und Schuster. 1787/88 verschickte sie die Entwürfe an den Magistrat mit der Aufgabe, sie mit dem jeweiligen Amt durchzusprechen und daraufhin einen Bericht zu verfertigen.¹⁰

Die Amtsartikel waren jetzt nach einheitlichen Gesichtspunkten gestaltet, schon die Anordnung spiegelte eine Umwertung der Regelungen aus staatlicher Perspektive wider: nicht mehr der persönliche Zunftzwang, die Korporation, die Meister, die Aufnahme standen am Anfang, sondern unter der Prämisse, gute Lehrlinge auszubilden, begannen sie mit Regelungen über Annahmekriterien, Probezeit, Lehrgeld, Lehrzeit und Prüfung (17 - 18 Artikel). Die folgenden fünf bis

⁹Vgl. Patent wegen Einbringung aller Bestellungen, Privilegien, Lehnbriefe etc. im Hzgt. Oldenburg zur höchsten landesherrlichen Bestätigung v. 15.5.1786, in: StAO Best.31-2-17-12

¹⁰Vgl. Kammerreskript mit Berichtsforderung über den beigelegten Entwurf zu den neuen Schneideramtsartikeln v. 4.4.1787, in: StAO Best. 262-1 A, Nr. 2066/F. 12; desgl. für die Tischler v. 31.1.1788, in: StAO Best.262-1 A, Nr.2076/ Nr.15a und für die Schuster v. 16.2.1788, in: StAO Best.262-1 A, Nr.2067/ F.3

sechs Artikel über die Gesellen betrafen die Arbeitssuchefrist für fremde einwandernde Gesellen, Arbeitsaufnahme ohne Kundschaft¹¹, ihren allgemeinen Lebenswandel (Gesellenaufstände) und ihr Betragen in der Werkstatt, Kündigungsfristen und Beiträge zur Gesellenlade (sog. Zeitgeld). Bestimmend war hier der Gesichtspunkt der Überwachung und Konflikteindämmung. Den Meistern waren 20-23 Artikel gewidmet, die sich untergliederten in Bestimmungen zu 1. Aufnahmevoraussetzungen und Prüfung, 2. persönlichem Zunftzwang, Bannmeilen u.ä. andere Handel- und Gewerbetreibende ausschließenden Regelungen, Ausnahmen davon, Freigabe der Anzahl der beschäftigten Gesellen pro Betrieb, Abspenstigmachen von Gesellen und gegenseitige Verleumdung der Qualität der Arbeit; es folgten 3. spezielle Berufsartikel (Rechte: Vorkauf, Abgrenzung zwischen Tischler- und Zimmerarbeit, Erlaubnis der Lohgärberei für Schusteramtsmeister; Gebote zu Qualität der Materialien, Verfertigung, Arbeitsdauer, Entwendung von Materialien des Kunden, Lohnberechnung) und 4. Bestimmungen, die das ganze Amt betrafen: Institution der Morgensprachsherren, Amtsboten und der Amtsversammlungen, Begräbnis und öffentliche Stadtarbeiten, Amtsgerichtsbarkeit. Abschließend behielt sich der Landesherr in den Konfirmationen das Recht vor, das jeweilige Amt auch ganz aufzuheben.¹² Der Überblick zeigt, daß sich auch diese Überarbeitung kontinuierlich aus den alten Amtsartikeln entwickelt und am Herkommen orientiert hatte.

Die Lossprechung des Lehrlings im Schneiderhandwerk sollte in Anwesenheit des Morgensprachsherrn, der Werkmeister und

¹¹Arbeitsnachweis, den der Geselle auf seiner Wanderschaft mit sich führen mußte; der jeweilige Arbeitgeber trug dort die Arbeitsdauer ein und beschrieb zusätzlich das Verhalten des Gesellen.

¹²Die Artikel der vier Handwerke wurden am 1.3.1792 konfirmiert (vgl. StAO Best.31-4-34-2 (Schneider), StAO Best. 262-1 A, Nr.2076/15 (Tischler), StAO Best.22, Nr.243/a (Schmiede), StAO Best.22, Nr.244/ a (Schuster). Es folgten Konfirmationen zwischen 1794 und 1798 für die Glaser, Schlachter, Bäcker, Küpker, Riemer- u. Sattler, Drechsler, Weißgerber, Leineweber, Zimmerleute und Buchbinder (vgl. Hinweise in: StAO Best.70, Nr. 6666).

der beiden ältesten Gesellen erfolgen. Nachdem das Ratsmitglied diesen über seine Kenntnisse im Lesen, Schreiben und in den Hauptstücken des Katechismus geprüft hatte, befragten Werkmeister und Gesellen ihn über die hauptsächlichsten Arbeiten und Handgriffe des Schneiderhandwerks. Bestand der Lehrling die Prüfung, wurde ein Lehrbrief ausgestellt, der bis zu seiner Wanderschaft in der Lade verblieb, und sein Name wurde aus dem Lehrlingsbuch aus- und in das Gesellenbuch eingeschrieben. Bestimmungen über die Höhe der Prüfungsgebühren folgten diejenigen über die Ahndung von Mängeln. Bei geringen Fehlern in der Fachprüfung mußte der Prüfling nochmals für ein oder mehrere Jahre als Lohnbursche bei seinem bisherigen Meister arbeiten. Bei schwerwiegenden Lücken wurde er in die Lehre zurückverwiesen. Dem Lehrmeister konnten Brüche auferlegt und das Recht, Lehrlinge auszubilden, genommen werden, falls er die Nichteignung seines Lehrlings für das Handwerk bis zur Beendigung des ersten Lehrjahrs dem Magistrat nicht angezeigt hatte. Mängel im Lesen, Schreiben und Katechismus wurden auch dem Lehrmeister angelastet, denn die Annahmenvoraussetzungen sahen vor, daß nur ein Lehrling mit schon entsprechenden Kenntnissen eingestellt werden durfte; im anderen Fall war der Meister gezwungen, diesen während der Lehrjahre zur Schule zu schicken. Fernerhin sollten alle zeremoniellen Gebräuche bei der Lossprechung abgestellt werden.¹³ Die Schneidermeister sprachen sich für das Herkommen und gegen die Anwesenheit des Morgensprachsherrn und der Gesellen aus. Der Magistrat schilderte die alte Regelung, die von einer Prüfung absah: Bei der Lossprechung waren die Ältesten (Amtsmeister, die schon Werkmeister gewesen waren), die Schenkherren (Meister, die das Armengeld im Amt austeilten), die Schaffer (Meister, die vormals bei der Aufnahme neuer Meister für das leibliche Wohl bei den „Schmausereien“ zu sorgen hatten; davon sei nur noch das „auf den Tisch klopfen“ bei Zusammenkünften übrig geblie-

¹³Vgl. Entwurf der Schneideramtsartikel, in: StAO Best.262-1 A, Nr.2066/ F.12

ben), der jüngste Werkmeister und der Lehrmeister anwesend. Auf die Anzeige des letzteren, daß der Junge das Handwerk gelernt habe, wurde der Lehrbrief ausgefertigt und die Eintragung in das Gesellenbuch vorgenommen. Am nächsten Krugtag wurde er dann von den Gesellen besonders eingeführt, indem ihm zugetrunken wurde. Er mußte angeloben, sich als ein rechtschaffener Geselle aufzuführen. Besondere Gebräuche gebe es nicht. Der Magistrat sprach sich für den neuen Prüfungsmodus aus, wollte indessen anstatt der beiden Gesellen ein paar der ältesten Meister mithinzugezogen wissen. Dies wurde in der Endfassung der Artikel berücksichtigt.¹⁴

Ganz direkt wandten sich die Tischler gegen die Prüfung. Die Aneignung von Lesen, Schreiben und Religionskenntnissen falle in die Verantwortlichkeit der Schule, eine Prüfung im Amt sei also überflüssig. In diesem Zusammenhang wurde auch die Bestrafung des Lehrmeisters bei grundsätzlichen fachlichen Mängeln sowie bei fehlender Anzeige über die Nichteignung des Lehrlings für das Handwerk abgelehnt. Der Magistrat wandte dagegen ein, daß gerade die Verantwortlichkeit des Lehrmeisters dafür Sorge, daß der Lehrling während seiner Lehrzeit dazu angehalten werde, sich in dem Erlernen zu üben. Dem Einwurf der Tischler gegenüber einer fachlichen Prüfung, der darin bestand, daß die Meister nicht die Geschicklichkeit eines Lehrlings einschätzen könnten, der nur einen Tag unter ihrer Aufsicht gearbeitet habe, tat der Magistrat ab. Im Gegenteil würde dadurch der Fleiß des Prüflings angespornt werden. Die Tischler sprachen sich weiterhin für die Beibehaltung der überall gebräuchlichen „Behobelung“ des Lehrlings durch die Gesellen aus. Hier stimmte der Magistrat zu, da er die Bedenken der Meister, die Unruhe unter den Gesellen befürchteten, teilte.¹⁵

¹⁴Vgl. StAO Best. Ebenda /Nr. 9: Erklärung des Amtes v. 15.5.1787, Magistratsbericht v. 31.5.1787, Kammerreskript v. 16.7.1787, Erklärung des Amtes v. 31.7.1787, Magistratsbericht v. 2.8.1787

¹⁵Vgl. StAO Best. 262-1 A, Nr.2076/ Nr.15: Erklärung des Tischleramtes v. 11.3.1788, Magistratsbericht v. 9.5.1788

Ein weiterer strittiger Punkt betraf Lehrlinge, die bei einem Landmeister gelernt hatten und nun zünftige Gesellen werden wollten. Die neuen Artikel sahen vor, daß diese, wie andere Lehrlinge auch, eine Prüfung ablegen und neben den Gebühren zusätzlich 1 Rt in die Amtslade zahlen mußten. Dann konnten sie sofort ein- und ausgeschrieben werden, mit der Auflage, bei einem hiesigen Amtsmeister ein Jahr lang als Geselle zu arbeiten. Dem Herkommen nach wurden den Lehrlingen, die bei einem im Amt eingekauften Landmeister gelernt hatten, gleiches Recht zugebilligt. War dies aber nicht der Fall, so mußten bei Tischlern, Schustern und Schmieden diese zunächst zwei Jahre als Verbundjungen bei einem Amtsmeister arbeiten, ehe sie als zünftige Gesellen aufgenommen werden konnten. Da es sich auch hier um Gesellenbrauchtum handelte, riet der Magistrat, darauf Rücksicht zu nehmen. Die Frage der Abschaffung oder Beibehaltung von Gesellengewohnheiten im Fall der Lehrjungen von Landmeistern und im Fall der Lossprechung beschäftigte dann auch die Kammer und gab Anlaß, über den Wert der Zünfte als Hort eines „eigensinnigen“ Brauchtums und daraus resultierenden unkalkulierbaren Verhaltens der Gesellen nachzudenken. Den sachlichen Grund für die ältere Verbundjungenzeit der Landmeisterlehrlinge sah die Kammer darin, daß diesen nicht zugetraut wurde, diejenige Geschicklichkeit bereits zu besitzen, die ein auszuschreibender Lehrling erlangt haben mußte. Die Prüfung würde jedoch die Vergleichbarkeit der Ausbildung herstellen. Indes sprach man sich für die Beibehaltung der alten Regelung aus, um Beschwerden der Gesellen nicht herauszufordern. Da der Lehrling so oder so bei einem Amtsmeister arbeiten müsse, könne es dem Publikum gleich sein, ob dieser als Verbundjunge noch zu den Lehrlingen zu rechnen sei oder sich als Ausgeschriebener schon zu den Gesellen halten könne. Die Prüfung würde ja bestehen bleiben. Anlässlich der Abschaffung der Gesellengebräuche bei der Lossprechung formulierte die Kammer das Dilemma, das sie in der Zähigkeit der Tradition sah, folgendermaßen:

„Nun leidet zwar an sich keinen Zweifel, daß solche Handwerksgebräuche, oder eigentlichen Misbräuche, nicht nur für ganz überflüssig sondern sogar nachtheilig zu achten, und da sie nur Gelegenheit zu unnützen und schädlichen Trinkgelagen geben, auch dem auszuschreibenden Lehrling in verschiedener Hinsicht lästig fallen, wohl abgeschaffet werden möchten; allein es machet die bekannte Verfassung der Zünfte und Innungen im Deutschen Reiche solche Abschaffung nicht wenig schwierig, da, so lange jene bestehet, und durch einen Reichsschluß oder Uebereinkunft der Stände im wesentlichen nicht abgeändert wird, selbst manche in den Kaiserlichen Patenten enthaltene wichtige Vorschriften zum wesentlichen Schaden des Publikums unbefolgt bleiben, und in einzelnen Staaten, bey einer allgemeinen Verbindung der überall sich aufhaltenden Handwerksgesellen, auf deren Gelebung nicht einmal mit Strenge gehalten werden kann.“¹⁶

Schließlich wurden jedoch nur in den Schmiedeamsartikeln die beiden problematischen Passagen weggelassen.

Von Holmer stellte sich die Frage,

„(...) ob es nicht im ganzen für das Land und für alle Unterthanen und Einwohner die nicht selbst Handwerker sind, weit zuträglicher wäre, weder neue Amts Innungen zu errichten, noch die subsistirenden zu erneuern und zu confirmieren? (...) Dem ersten Ansehen nach könnte dadurch unendlich viel gutes bewürket, allen den Unordnungen die jetzt alle Augenblicke uns den fatalen zünftlichen Verfassungen entspringen, auf einmal für die Zukunft vorgebeuet und durch die wiederhergestellte Freiheit, daß ein jeder mit dem Handwerk wozu er sich tüchtig fühle, sich und die seiniggen auf eine ehrliche Art zu ernähren suchen dürfe, industrie und Nacheiferung mittelst vermehrter Concurrrenz allenthalben verbreitet werden (...) Auf der anderen Seite aber verdient allerdings in Betrachtung gezogen zu werden, daß es kaum möglich seyn dürfte in einer kleinen Provinz Deutschlands die ganz mit Ländern umgeben ist, wo noch die alte Verfassung der Amtsinnungen subsistiert, eine solche heilsame Veränderung zum Stande zubringen, und daß ein darauf abzielender Versuch leicht die zweckwidrige Folge haben könnte, daß die Oldenburger Landeskinder und daselbst im Land gelernte Handwerksburschen nirgend als zünftig aufgenommen und also auswärts keine Arbeit bekommen, auch dagegen in der Folge gar keine fremde geschickte Handwerker weiter zu uns kommen werden, auch daß zur Verhütung dessen die Oldenburger und Delmenhorster Meister sich zu auswärtigen Ämtern halten,

¹⁶Kammerbericht v. 4.8.1791, in: StAO Best.31-4-34-2

und hırzu in der benachbarten Reichsstadt Bremen häufige Gelegenheit finden werden."¹⁷

Angesichts der politischen Rahmenbedingungen und der Hartnäckigkeit bestehender Gewohnheiten, die Peter Friedrich Ludwig als Quelle von Mißbräuchen und Unruhen höher einschätzte als die Amtsverfassung selbst, sprach er sich für eine verschärfte Überwachung der Gesellen aus. Der die Wanderschaft antretende Geselle sollte einen offenen Brief von der Ortsobrigkeit erhalten, in dem alle anderen Obrigkeiten ersucht wurden, Wandel und Aufführung desselben zu bezeugen. Nur mit einem guten Zeugnis versehen konnte dann dieser Geselle in seinem Vaterland das Meisterrecht erwerben, ein Fremder nur, wenn er nicht an einem Tumult teilgenommen hatte. Die Wanderung sollte sich auf den kürzesten Weg zwischen zwei Orten beschränken, was anhand der obrigkeitlichen Testimonien nachprüfbar war.¹⁸ Diese Vorschläge haben keine Berücksichtigung in den Amtsartikeln erfahren, wohl aber in den neuen Tischlergesellenartikeln von 1805.

Die Schneider monierten mit Verweis auf Bremen und Hamburg, wo angeblich Reisepässe für die Gesellen ausreichend waren, daß die Strafe für einen Meister, der einen Gesellen ohne Kundschaft anstelle, zu hoch sei. Bei den Tischlern konnte bisher ein Geselle vierzehn Tage lang ohne Kundschaft arbeiten, mußte dann aber weiterwandern und bekam nur 36 gr. Gesellen aus England, Frankreich und Holland kamen ohne Kundschaft und mußten die Jahre, die sie an unzüftigen Orten gearbeitet hatten, öffentlich an der Gesellenlade anschlagen. Kanzleirat Karl Christian Scholtz, beständig präsidierender Bürgermeister der Stadt Oldenburg, sprach sich für die Überprüfung der Kundschaften durch den Magistrat aus, der allerdings Ausnahmen bewilligen könne. Der Syndikus war anderer Meinung gewesen: er hatte nichts Nachteiliges an der herkömmlichen Praxis feststellen können und sich für diese ausgesprochen. Aufgenommen in die neuen Amtsarti-

¹⁷Bericht von Holmers v. 27.8.1791, in: Ebenda

¹⁸Vgl. Anmerkungen Peter Fr. Ludwigs zum Bericht von Holmers v.1.3.1792, in: Ebenda

kel wurden die von Meistern und Gesellen des Schneideramts 1778 vereinbarten und von der Regierung zugelassenen Regelungen zu den Arbeitsaufsaagefristen.

Die Tischler wandten sich gegen die Neuerung, daß das zu verfertigte Meisterstück nach der jeweiligen Mode und damit nach dem Gesichtspunkt praktischer Verwendungsmöglichkeit von der Obrigkeit bestimmt werden sollte. Weiterhin sollte ein Meister, der schon an einem anderen Ort sein Meisterrecht erworben habe, ein zweites Meisterstück für die Aufnahme in das hiesige Amt verfertigen müssen. Der Entwurf sah eine Bescheinigung als Nachweis des erworbenen Meisterrechts als ausreichend an. Diesem modern anmutenden Vorstoß, eine damit verbundene gewisse Freiheit der Arbeitsplatzwahl zu unterstützen, wurde die Gefahr für die Stadt, mit Pfuschern überhäuft zu werden, entgegengehalten.

„Die erwähnte Bescheinigung können dergleichen Leute unso leichter erhalten, weil sie solche gerne anderer Orten los sind. Ein seine Profession verstehender Meister wird seinen einmal gewählten Wohnort, woselbst er sein Brod sicher immer so gut, ja besser halten kann, als wenn er nach einem fremden Orte zieht, nie verlassen. Wer solches thut leget gewiß dadurch klärlich zu Tage, daß er von seinem Handwerk wenig oder nichts versteht.“¹⁹

In diesem zweiten Punkt schloß sich der Magistrat der Meinung des Amts an, der Passus tauchte in den Amtsartikeln nicht mehr auf.

Eine Ausweitung der Rechte, außerzünftige Konkurrenz zu verbieten, erreichten weder die Schneider noch die Tischler. 1799 wurde die Kammer vom Herzog mit der Resolution versehen, die neuen Artikel der Handwerksämter nicht zu drucken.²⁰

Die Vorstellung der von Mißbräuchen zu befreienden Handwerkszünfte beziehungsweise das zunächst bei von Holmer durchscheinende Leitbild der Liberalisierung der Wirtschaft, in der zukünftig das von den Fesseln des Feudalsy-

¹⁹Erklärung des Tischleramts v. 11.3.1788, in: StAO Best. 262-1 A, Nr.2076/ Nr.15

²⁰Vgl. StAO Best.20-33 B, Nr.141

stems und von den Bindungen des absoluten Fürstenstaates befreite Handeln rechtlich freier und gleicher Individuen bestimmend sein sollte, ordnet sich in die Ende des 18. Jahrhunderts sich entwickelnde Diskussion um das Für und Wider der Zünfte angesichts der allgemein diagnostizierten Wirtschaftskrise ein. Kameralismus, Physiokratie sowie die seit den 90iger Jahren in Deutschland rezipierten wirtschaftsliberalen Grundsätze A. Smiths betonten die Notwendigkeit einer grundlegenden Veränderung der Wirtschaft und hatten die mehr oder minder ausgeprägte antizünftige Stoßrichtung gemein. Aber sowohl in der zeitgenössischen handwerkstheoretischen Literatur als auch in der Praxis fiel dann die Entscheidung zugunsten der Beibehaltung der Zünfte.²¹ Die theoretische Begründung des notwendigen institutionellen Erhalts einer durch Reformen auf die positiven Aspekte reduzierten Zunft erhielt entscheidende Schützenhilfe durch die auch bei Holmer anklingende praktische Er-

²¹U. Puschner nennt hier insbesondere die Schriften von Weiß und Firnhaber. Weiß beschreibt die aus der Auflösung der Zünfte resultierenden negativen Folgen: 1) allgemeine soziale und (volks-) wirtschaftliche für Staat, Gesellschaft und Handwerkerstand [Wegfall der Ordnung der Handwerkswirtschaft (Regelungen des Arbeitsfeldes des einzelnen Handwerks, Schutz des einzelnen Handwerkers vor eigennützig handelnden, handwerklich qualifizierten oder unzünftigen Konkurrenten, Chancengleichheit, geregelter Zugang zum Handwerk), Minderung der den Konsumenten bisher garantierten qualitativ einwandfreien Arbeit, Verfall der wirtschaftsmoralischen Sitten im Handwerk und damit auch von Ordnung, Fleiß und Sitte in der Gesellschaft, von Tugenden, die bisher durch das einigende Band des Zunftsystems gewährleistet wurden] 2) persönliche, sozialpsychologische für den einzelnen Handwerker (Zunft garantierte dem Handwerker einen festen Platz in der Gesellschaft, ein gesichertes Ein- und Auskommen; Verlust seiner Tradition und sozialen wie gesellschaftlichen Position) (vgl. Firnhaber, J. H., Historisch - politische Betrachtung der Innungen und deren zweckmäßige Einrichtung, Hannover 1782; Weiß, J. A., Ueber das Zunftwesen und die Frage: Sind die Zünfte beyzubehalten oder abzuschaffen? Eine von der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe am 25. Oct. 1792 gekrönte Preisschrift, Frankfurt a.M. 1798; Puschner, U., Handwerk zwischen Tradition und Wandel ... , S. 187 f.; Kaufhold, K. -H., Abschnitt Deutschland 1650 - 1850, in: Hdb. der europ. Wirtschafts- u. Sozialgeschichte ... (Bd. 4), S. 584 f.).

kenntnis, daß die Abschaffung des Zunftsystems nur von einer gemeinsamen Initiative aller oder zumindest eines Großteils der deutschen Territorialstaaten erfolgreich bewirkt werden konnte. Hinzu kam die Befürchtung, daß im Zeitalter der Französischen Revolution eine zu überstürzte Umformung der bestehenden Verhältnisse zu unkalkulierbaren Handwerkerunruhen führen würden. Der Einblick in die Diskussion um die neuen Oldenburger Amtsartikel zeigt, wie schwer sich die Obrigkeit tat, rituelle und symbolische Handlungen von Meistern und Gesellen bei der Lossprechung der Lehrlinge, der Diskriminierung von unzüftigen Lehrlingen, der Seßhaftigkeit und der engem lokalen Denken verpflichteten Abweisung von in der Fremde erworbenen Berufszugangsberechtigungen durch rational-aufgeklärt geprägte Denk- und Verhaltensweisen zu ersetzen. Diese dokumentierten sich in der Förderung nach besserer Qualität der Lehrlingsausbildung mittels überprüfbarer allgemeingültiger Leistungskriterien, dem Ziel, die Meister in die Verantwortung um Bildungsstand und berufliche Kenntnisse ihrer Lehrlinge stärker einzubeziehen sowie darin, Chancengleichheit für Lehrlinge vom Lande herzustellen und Mobilität und freiere Arbeitsplatzwahl zu fördern. Behörden wie auch Landesherr sahen dann auch in den bestehenden Gewohnheiten und Handwerksbräuchen die Beförderung des Eigennutzes der Handwerker. Der dem Gemeinwohl entgegengesetzte Eigennutz und das als anachronistisch empfundene Brauchtum bildeten in zeitgenössischer Sicht die Quelle der Mißbräuche, die wiederum die Mißstände im alten Handwerk verursachten.²²Die Öffentlichkeit be-

²²Vgl. dazu eine zeitgenössische, angeblich von Handwerkern entwickelte, Definition der Mißbräuche (Ueber verschiedene Mißbräuche bei den Handwerken und Zünften, Wien 1781, S. 15 f., zit. n. Puschner, U., Handwerk zwischen Tradition und Wandel ..., S. 184) : „ Mißbräuche sind böse Gewohnheiten, welche verhindern, daß die guten Absichten, die man bei einer Sache hatte, entweder gar nicht, oder nicht so, wie es zu wünschen ist, erreicht werden. Der Grund davon liegt theils im Eigennutze, theils im Mangel besserer Kenntnisse, theils in alten eingewurzelten Vorurtheilen. Von eingerissenen bösen Gewohnheiten gewinnt meistentheils der Eigennutz, darum duldet und hegt man sie.“ Das selbstkritische

trachtete daher zunehmend Mißbräuche nicht nur als hemmende Faktoren wirtschaftlicher Entwicklung, sondern auch als den gewandelten Grundsätzen von Staat und Gesellschaft zuwiderlaufende „Normen“ .²³

Unter dieser Voraussetzung können bei der Beschäftigung mit der Gewerbegesetzgebung des 18. Jahrhunderts und der in der Überlieferung zumeist zum Ausdruck kommenden obrigkeitlichen Sichtweise die dort deklarierten Mißbräuche nicht einfach als „Verstöße“ gegen Rechts-, Gesellschafts- und Wirtschaftsgrundsätze bewertet werden, sondern sind auch als Konflikt zwischen den zunehmend in die Defensive geratenen traditionellen und den aufgeklärt-modernen Denk- und Handlungsmustern vor dem Hintergrund sich wandelnder Normen und Werte zu sehen.²⁴ Der Magistrat nahm allerdings aufgrund der größeren Nähe zum handwerklichen Leben und im eigenen städtischen Interesse eine verständnisvollere Position ein. Zwar setzte er sich für die Verbesserung der Lehrlingsausbildung ein und hätte auch gern die Arbeitsaufnahme von Gesellen in der Stadt stärker überwacht, doch teilte er dort die Meinung der Meister, wo, wie bei dem Wegfall der Erfordernis einer zweiten Meisterprüfung, die Neuregelung eine Überfüllung der Handwerke herbeizuführen drohte. Außerdem kannte er Inhalt und Stärke des handwerklichen Gewohnheitsrechts besser als die Kammer.

Aufzeigen von Mißbräuchen im Handwerk zielte auf Verhaltensänderung der Kollegen ab.

²³Vgl. Ebenda, S. 197. Dieser Normenwandel, der dazu führte, daß die Verhaltensweisen im Handwerk in der aufgeklärten Öffentlichkeit zunehmend kritisiert wurden, setzte das Handwerk verstärkt unter Legitimationsdruck. A. Grießinger spricht von einer „Legitimationskrise“ des Handwerks (vgl. Grießinger, A., Handwerkerstreiks in Deutschland während des 18. Jahrhunderts. Begriff - Organisationsformen- Ursachenkonstellationen, in: Engelhardt, U., (Hg.), Handwerker in der Industrialisierung. Lage, Kultur und Politik vom späten 18. bis ins frühe 20. Jahrhundert (Industrielle Welt hg.v.W.Conze; Bd. 37), Stuttgart 1984, S. 430; zum Normwandel vgl. auch Schulze, W., Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der frühen Neuzeit, in: HZ 243 (1986), S. 591 - 626.

²⁴Vgl. Ebenda, S. 198

4.1.2 Lehrlingsausbildung, Meisteraufnahmen und Abwehr außerzünftiger Gewerbe als Problemlagen der Meister- zünfte

Das Hauptziel, das die Kammer mit der Reform der Amtsartikel verband: die Förderung des Oldenburger Handwerks durch Verbesserung der Lehrlingsausbildung, wurde teilweise von den Ämtern selbst behindert. Der Magistrat zeigte an, daß bei einem Großteil des Handwerks der Brauch vorherrsche, Meistersöhne weder ordnungsgemäß ein- noch auszuschreiben. Diese könnten damit die in den neuen Amtsartikeln obligatorische Prüfung für Lehrlinge umgehen.²⁵ 1791 entzündete sich ein Konflikt zwischen einem der Werkmeister und den übrigen Meistern des Schneideramts daran, daß in der Amtsversammlung ein Lehrbrief für den Sohn eines ehemaligen Oldenburger Meisters ausgefertigt und nach Hamburg verschickt worden war.

Bisher wurden Meistersöhne nur dann, wenn sie Geselle werden wollten, im Jungenbuch sofort ein- und wieder ausgeschrieben, darauf im Gesellenbuch eingeschrieben, ohne dafür eine Gebühr zahlen noch ein Probestück verfertigen zu müssen. Wenn der Vater also seinen bei ihm lernenden Sohn für tüchtig befand, sagte er dies vor Beginn der Wanderzeit dem Altgesellen. Der Sohn hatte sich dann auf der Gesellenherberge einzufinden, und wenn er von den Gesellen für tüchtig befunden wurde, nahmen ihn die Werkmeister, Beisitzmeister und die Brüderschaft als Gesellen auf. Ein Lehrbrief wurde erst dann ausgefertigt und zugeschickt, wenn er sich an einem anderen Ort als Meister niederlassen wollte.²⁶ Die Schneider verteidigten diese Praxis, die sie

²⁵Vgl. Magistratsbericht v. August 1791, in: StAO Best.262-1A, Nr.2041 /Nr.15

²⁶Vgl. Magistratsprotokoll v. 18.8.1791, Bericht des Morgensprachsherrn v. 8.9.1795 mit einliegender Vorstellung der Schneideramtsmeister, in: StAO Best.262-1, Nr.2066/ F.2, Nr.5 u. 8

als Ausfluß des Geburtsvorrechts ansahen. Die natürliche Interessenallianz zwischen Vater und Sohn sorgte überdies automatisch für eine gute Ausbildung. Bürgermeister Scholtz ließ daraufhin Berichte der Morgensprachsherren der anderen Ämter einziehen, um sich über die jeweilige Umsetzung der neuen Amtsartikel zu informieren. Deutlich wurde, daß nur die Söhne der Schmiedeamtsmeister ein Probestück verfertigen mußten.²⁷ 1795 entschied der Magistrat dahin, daß das Vorrecht des gleichzeitigen Ein- und Ausschreibens der Meistersöhne im Schneideramt weiterhin gewährt werden solle, da es auch in den anderen Ämtern üblich sei, jedoch die Ausschreibung und Einschreibung in das Gesellenbuch aufgrund der angeordneten Prüfung zu erfolgen habe.²⁸

Im darauffolgenden Jahr zeigten die Schneider an, daß ihr Werkmeister anstatt der Prüfung ein Probestück von dem auszusprechenden Lehrling in seinem Haus anfertigen ließe. Dies sei artikelwidrig und, da unter den Frauenschneiderlehrlingen in den letzten zehn Jahren und darüber hinaus kein Fremder sondern nur Meistersöhne gewesen wären, ein Affront gegen ihre Verantwortung als Eltern. Der Magistrat wiederholte, daß eine Prüfung ausreichend sei.²⁹

1793 wollten die Schneidergesellen einen Lehrling, der bei einem Landmeister gelernt hatte und dann bei einem Amtsmeister in den Verbund gegangen war, nicht als Gesellen annehmen, da er die zwei Jahre noch nicht absolviert habe. Die Brüderschaft argumentierte, daß Gerken noch nach den alten Amtsartikeln eingeschrieben wurde und daher auch zwei anstatt einem Jahr, wie es in den neuen Ordnungen festgelegt worden war, lernen müsse; überdies könnten sie nicht zulassen, daß jemand, der nur ein Jahr bei einem zünftigen Meister lerne, gleichgestellt werde mit zünftigen Lehrlingen, die drei Jahre lernen und Lehrgeld bezahlen müßten. Die Meister hielten dagegen, daß es ihnen mit Genehmigung der

²⁷Vgl. Bericht des K. C. Scholtz v. 14.9.1795 mit einliegenden Berichten der Morgensprachsherren, in: Ebenda/ Nr. 8

²⁸Vgl. Magistratsresolution v. 17.11.1795, in: Ebenda

²⁹Vgl. Erklärung des Schneideramts v. 28.1.1796, in: Ebenda/ F.12, Nr. 14

Kammer freistehe, die Lehrzeit eines Verbundjungen bei entsprechender Tüchtigkeit zu verkürzen. Der Magistrat wies den Einspruch der Gesellen zurück.³⁰

Die Weigerung der Ämter, neue Meister aufzunehmen, indem meist „Überfüllung“ sowie, je nach Herkunft des Bewerbers, die Existenz von zu bevorzugenden Meistersöhnen oder einheimischen Gesellen angezeigt wurde, beschäftigte die Kammer auch weiterhin. Tatsächlich hatte die Gesamtzahl der Handwerker jedoch gegenüber 1780 abgenommen; die Meisterzahlen in den Grundhandwerken hatten sich nicht dramatisch verändert, und mit Ausnahme der Tischler blieben auch die durchschnittlichen Betriebsgrößen in etwa konstant.

Gegenüber 1780 (260 Personen) wurden 1807 235 Handwerker gezählt.³¹ Sieht man sich die Beschäftigtenzahlen in den ausgewählten Handwerken an, so fällt auf, daß bei Tischlern und Schmieden geringe, bei Maurern und Zimmerleuten hohe Zuwächse zu verzeichnen sind. Tischler: 12 Meister, 14 Gesellen, 11 Lehrlinge (1780); 15 Meister, 21 Gesellen, 24 Lehrlinge (1807) - Schmiede: 19 Meister, 18 Gesellen, 11 Lehrlinge (1780); 25 Meister, 22 Gesellen, 13 Lehrlinge (1807). Die Gesellenzahl bei den Maurern stieg aufgrund der zunehmenden Bautätigkeit in den 90iger Jahren von 46 (1780) auf über 70 Personen (1794); die Anzahl der Zimmergesellen stieg von 24 auf 40 Personen.³² Schneider und Schuster besaßen jedoch auch 1807 mit jeweils 31 Meistern die meisten Betriebe. Nimmt man das Maurerhandwerk aufgrund seiner besonderen Struktur aus, so wuchsen die durchschnittlichen Betriebsgrößen nur bei den Tischlern seit 1744 kontinuierlich an. Tischler: 1,62 - 2,08 - 3,0; Schmiede: 0,77 - 1,52

³⁰Vgl. Magistratsprotokoll v. 14.5.1793, in: Ebenda/ F.2, Nr.7

³¹Vgl. Tabelle 12 im Anhang

³²Vgl. Vota Collegii der Kammer v. 1794, in: StAO Best.20-33B, Nr. 166/F2

- 1,40; Schneider: 0,78 - 1,13 - 1,0; Schuster: 1,58 - 1,10 - 0,93.³³

Im folgenden werden drei Fälle im Maurer-, Tischler- und Schusterhandwerk ausführlicher geschildert, bei denen es sich um die Aufnahme eines einheimischen und eines fremden Gesellen sowie um die Wiederaufnahme eines Gesellen ins Amt handelte.

Ähnlich wie schon bei der Erörterung einer zahlenmäßigen Begrenzung des Tischleramts versuchte die Kammer 1794 in Reaktion auf die Protestation der Maurermeister sich Einblick in Auftragslage, Arbeitsbedingungen und -möglichkeiten, Meister- und Gesellenzahlen, eben in die besondere Situation des Maurerhandwerks, zu verschaffen. Herbart erörterte ausführlich die Sachlage. Da die Handwerke, zünftig oder nicht, kein Widerspruchsrecht besäßen, sondern die Kriterien für die Aufnahme in den Artikeln festgelegt wären, eröffne dies der Kammer die Möglichkeit, auch außer den, über ein „ius quaesitum“ verfügenden Meistersöhnen, Fremde oder Einheimische in das Amt aufzunehmen.³⁴ Obwohl ein Vorzugsrecht der Meistersöhne anzuerkennen sei, müsse die Einzelfallentscheidung in erster Linie von den Bedürfnissen des Publikums nach Qualität, aber auch von dem Wunsch nach möglicher Entlastung der städtischen Armenkasse abhängig gemacht werden. Eine zu große Anzahl von Handwerkern sei daher zu vermeiden. Bisher seien zwei bis drei, bis zur Aufhebung des Amtes (1791) vier Maurermeister - wie schon 1732 bei der Gründung - vorhanden gewesen. Ein Meister sei verstorben. Die Auftragslage in der Stadt habe sich seither nicht merklich verringert. Die saisonal beschränkte Maurerarbeit sei vielfältig und arbeitsintensiver als z.B. die der Zimmerleute: neben der Errichtung neuer Bauten würden ständig Arbeiten an alten Gebäuden und Repa-

³³Berechnung der durchschnittlichen Betriebsgröße: Anzahl der Gesellen u. Lehrlinge eines Handwerks/ Anzahl der Meister eines Handwerks. Werte unter 1 weisen auf große Anzahl von Alleinmeistern hin.

³⁴Vgl. Votum des Kammerrats J.F.J. Herbart v. 18.3.1794, in: StAO Best.20-33 B, Nr.166/F.2

raturen anfallen. Daher auch weit mehr Gesellen bei den Maurern (70) als bei den Zimmerleuten (40) arbeiten. Da hier vier Zimmermeister vorhanden seien, könne auch ein vierter Maurermeister angenommen werden. Aus der Sicht der Einwohnerschaft dürfe der persönliche Status, Oldenburger und Bürger zu sein, nicht automatisch zur Annahme des Bewerbers führen. Anders bei Tischlern, Schmieden, Schustern und Schneidern - letztere hatten spezielle einschränkende Vorschriften erhalten - , wo man Einheimischen bei dementsprechender Geschicklichkeit das Meisterwerden nicht verweigern dürfe, weil sie sonst keine Arbeit finden könnten. Die Lage im Maurerhandwerk sähe völlig anders aus. Maurer- und Zimmermeister müßten vermögend sein, da sie in der Lage sein müßten, eine große Anzahl von Gesellen auf den Baustellen zu beschäftigen. Zuviele Meister würden zu Verarmung, zu Entlassung von Arbeitskräften führen und damit die Aufträge gefährden. Andere Handwerke könnten mit weniger Gesellen, zur Not auch allein arbeiten. Insgesamt seien jedoch wenige größere Betriebe in der Stadt vorzuziehen, da unverheiratete Gesellen billiger zu ernähren seien als Meister mit ihren Familien. Die Regulierung der Meisteraufnahme bei den Maurern träfe also sowohl den einheimischen wie auch den auswärtigen Gesellen, zumal der Maurerlehrling das Handwerk nicht erlerne, um Meister zu werden. Er versuche, seinen Unterhalt als Geselle zu erwerben, verheirate sich und verschaffe sich außerdem einen Nebenerwerb, z.B. indem sich er als „Heuersmann von Schiffen" verdinge. Tischler- und Schmiedelehrlinge dagegen erstrebten die Meisterschaft, Schusterlehrlinge könnten zumindest auch Altflicker werden. Die Hinweise der Maurermeister auf die beiden sich in Zukunft bewerbenden Meistersöhne könnten die jetzt zur Diskussion stehende Annahme nicht beeinflussen. Daraufhin verfertigte der einheimische Geselle erfolgreich ein vom Bauinspektor der Kammer aufgegebenes Meisterstück. Der Magistrat ließ ihn als Meister zu.³⁵Den Ausschlag für die An-

³⁵Vgl. Bericht des Bauinspektors Becker v. 2.6.1794, Kammerresolution v.16.6.1794, in: Ebenda; nach der Aufhebung

nahme hatte also die Überlegung, daß im Maurerhandwerk das Versorgungsprinzip gegenüber den Meistersöhnen nicht angewendet werden müsse, gegeben.

1803 protestierte das Tischleramt gegen die Aufnahme eines „aus dem Preußischen“ gebürtigen Tischlergesellen, namens Johann Friedrich Glanert, der möglicherweise durch Heirat eine Tischlerwerkstatt in der Stadt übernehmen könnte.³⁶ Das Amt bestünde aus 15 Meistern, wovon nur sieben Gesellen halten könnten, und die übrigen acht allein oder mit Lehrlingen arbeiten, ohne hinlänglich Arbeit zu haben. Der Magistrat bemerkte dazu, daß oft Klagen im Publikum über die Verzögerung der in Auftrag gegebenen Arbeit zu hören seien, daß nicht der Mangel an Arbeit die Tischler veranlasse, mit Lehrlingen zu arbeiten, sondern die Einsparung der Gesellenwochenlöhne; dazu kämen oft Arbeitsunlust, Ungeschicklichkeit und die Verarbeitung von schlechtem Holz. Die Meister wiesen auf verschiedene einheimische Gesellen hin, die bald das Meisterrecht erwerben wollten. Der Magistrat meinte hingegen, daß es dem Publikum zuträglicher sei, wenn jetzt ein Fremder angenommen würde, der durch seine Verheiratung eine alte Werkstatt weiterführen könne, auch ein Haus zu eigen bekäme und damit wohlhabender und im Stande sei, sich gutes trockenes Holz anzuschaffen, als wenn ein Einheimischer mit leeren Händen die Meisterschaft erhielte. Die wirtschaftliche Lage der Tischler schätzte der Magistrat als gut ein: neben der Möglichkeit des auswärtigen Absatzes würde ihnen durch die vermehrte Bautätigkeit in der Stadt und die immer noch zunehmende Einwohnerzahl Tischlerarbeit zukommen. Die Kammer ordnete daraufhin die Überprüfung der Geschicklichkeit Glanerts als wesentliches Kriterium in diesem Fall an. Inzwischen hatten die Tischler eine Supplik an den Landesherrn geschickt, in der sie baten, Glanert die Aufnahme zu verweigern und dem Magistrat

des Maureramts führte ein Arbeitsreglement für Maurerarbeit, die Prüfung und Erlaubnis als Meister zu arbeiten, durch die Kammer ein, vgl. dazu Kammerverordnung v.

1.3.1792, in: Lentz, I, S. 148, Nr. 24

³⁶Vgl. Kammerbericht v. 16.2.1803, in: StAO Best.31-6-34-14

die Anordnung zu erteilen, vorab jedem sich meldenden fremden Gesellen die Aufnahme zu untersagen. Holmer unterstützte die Ansicht der Kammer und äußerte im übrigen: „(...) so würde es um so mehr unrecht seyn aus einem gewissen hier doch nicht Gesetzlichen Indignats Prinzip, fremder Geschicklichkeit das hiesige Fortkommen zu verweigern (...).“³⁷ Die landesherrliche Resolution erfolgte dann im Sinne der Kammer sowie des Magistrats.³⁸ Doch die Meister gaben nicht auf. Die Kammer hatte Glanert ein Meisterstück nach einem vorher zu verfertigenden Riß in des Werkmeisters Haus aufgegeben; aufgrund der besonderen Umstände sollten nicht nur die Meister sondern auch der Bauinspektor Riß und Meisterstück prüfen und ein Gutachten verfertigen. Die Meister beanstandeten den Riß und wollten Glanert zum Meisterstück nicht zulassen; der Bauinspektor, der zunächst vom Amt nicht hinzugezogen worden war, widersprach dem Urteil. Daraufhin schaltete sich wieder die Kammer ein und ordnete die Zulassung zum Meisterstück entgegen den Einwendungen der Schneider, die den Tischlern nun zu Hilfe kamen, indem sie darauf hinwiesen, daß die Zuziehung des Bauinspektors gemäß ihrer Amtsartikel nicht erforderlich sei, an. Inzwischen verfertigte Glanert, der keine weitere Zeit verlieren wollte, sein Meisterstück, ohne den Riß vorher begutachten zu lassen. Der Bauinspektor befand es für sehr gut. Mit Rücksicht auf das zünftige Selbstverständnis der Meister erkannte die Kammer dieses Meisterstück jetzt nicht einfach an, sondern übertrug ihnen die Untersuchung und Prüfung der Arbeit und drohte ihnen gleichzeitig mit nachteiligen Konsequenzen für das Amt, falls es dabei nicht mit rechten Dingen zugehen sollte. Glanert zahlte ein Strafgeld für die vorschriftswidrig voreilige Verfertigung des Meisterstücks, das Amt eine Geldbuße für eine die Person des Bauinspektors diffamierende an die Kammer geleitete Niederschrift. Die Kammer behielt sich vor, weiteres zur Annahme des Gesellen

³⁷Bericht Holmers v. 19.2.1803, in: Ebenda

³⁸Vgl. landesherrliche Resolution für die Kammer v. 16.3.1803, in: Ebenda

zu verordnen.³⁹Wie die endgültige Regelung ausfiel, muß offen bleiben.

1798 klagte Johann Diedrich Meier von der Osternburg beim Magistrat, daß die Schustergesellenbrüderschaft ihn nicht wieder als Gesellen aufnehmen wolle, und er sich daher nicht um die Aufnahme als Schustermeister bewerben könne. Meier war in Oldenburg als zünftiger Geselle ausgeschrieben worden und hatte anschließend in seinem Handwerk gearbeitet. Später lernte er das Maurerhandwerk und wurde wie mehrere andere Osternburger, die sich in einer ähnlichen Lage befanden, von den Schustergesellen in ihrem Gesellenbuch ausgestrichen. Jetzt ergab sich für Meier die günstige Gelegenheit, eine Schusteramtswitwe zu heiraten und damit Werkstatt und Meisterschaft in Oldenburg zu erwerben. Der Magistrat berichtete, daß sich Meier daher bei der Brüderschaft gemeldet und gegen Erlegung üblicher Straf gelder um die Wiederaufnahme gebeten habe. Da ihm dies verweigert wurde, bot er an, sich wie ein Lehrjunge, der unzüftig gelernt hatte, bei den Meistern erneut ein- und ausschreiben zu lassen. Dann wollte er sich wieder vorschriftsmäßig von der Brüderschaft zum Gesellen machen lassen. Die Gesellen stimmten zu, das Amt verfuhr dementsprechend. Doch Meier wurde dann ein zweites Mal von der Brüderschaft zurückgewiesen mit der Begründung, daß sie viele Unannehmlichkeiten von Seiten anderer Brüderschaften befürchten müßten, „(...) wenn sie einen Menschen, der das Handwerk verschmähet, und ein anderes erlernt, wieder zum Gesellen annehmen (...)“.⁴⁰ Der Magistrat wies die Gesellen an, ihn aufzunehmen oder den Beweis zu erbringen, daß auswärtige Zünfte Gesellen, die das Handwerk zwischenzeitlich gewechselt hätten, nicht wiederaufnehmen würden. Dies geschah nicht. Nun bot sich die Möglichkeit mit Hilfe von Zwangsmitteln, auch Gefängnisstrafe, das Dekret durchzusetzen, Meier hatte je-

³⁹Vgl. Kammerbericht v. 30.8.1803, Bericht Holmers v. 19.9.1803, landesherrliche Resolution für die Kammer v. 28.9.1803, in: Ebenda

⁴⁰Magistratsbericht v. 3.11.1798, in: StAO Best.262-1 A, Nr.2067/ F.2, Nr.16

doch Bedenken ob der nachteiligen Folgen für das Amt. Es bestünde die Gefahr, daß sämtliche Schustergesellen die Stadt verließen und die über die meiste und beste Arbeit verfügenden Meister das Nachsehen haben. Meier wollte außer Landes gehen und sich dort wieder zum Gesellen machen lassen, wenn ihm von den Behörden zugesichert werde, daß man bei seiner Meisterschaftsbewerbung von der Wanderzeit absehe. Bei einer Abstimmung in der Amtsversammlung sprachen sich 17 von 21 Meistern für eine Dispensation aus. In dem beigefügten Gesuch zählte Meier nochmals die Gesichtspunkte auf, die für seine Annahme sprachen. Er wies darauf hin, daß er auch nur im Sommer das Schusterhandwerk nicht betrieben habe; im Winter hätte er bei hiesigen Schusteramtsmeistern gearbeitet, und seit einiger Zeit stünde er der Werkstatt einer Schusteramtswitwe vor.⁴¹ Die Brüderschaft verweigerte die Annahme und legte die Gründe ihrer Entscheidung schriftlich dar. Sie argumentierte dabei in den Vorstellungen des Solidarverbandes und des Berufsstolzes, der Gleichwertigkeit zwischen Gesellenbrüderschaft und Meisterzunft. Anscheinend war Meier zunächst zu den Meistern gegangen, die ihn weiter an die Gesellen verwiesen hatten. Die entscheidenden Stellen lauten:

„Wieder den Maurer Gesellen Diederich Meier das eine Löbliche Brüderschaft ihn nicht kan als Schumacher Gesell erkennen und es einer Loblichen Brüderschaft nachteilich ist nemlich weil ihn hat eine Löbliche Brüderschaft einmahl hat zum Gesellen gemacht. Nachdem ihn aber die Schumacher Provection nicht angestanden so hat er sich wieder bey die Maurer als Lehrbursche Einschreiben laßen also ist sey Name wieder aus dem Brüderschafts Buch gestrichen worden also hat er keine Ansprüche mehr an die Löbliche Brüder-

⁴¹Vgl. Gesuch des J.D. Meier (o.D., dem Magistratsbericht beigefügt), in: Ebenda; Die von Meier geschilderte Praxis der " Stuhlsitzer" beim Schusteramt hatte jedoch schon seit längerer Zeit den Unmut der Schustergesellen erregt, die darin eine unliebsame Konkurrenz sahen. Sie sprachen sich für die Abschaffung der " Stuhlsitzer" aus, : (...) daß ist solcher Leute, die des Sommer bey den Maurer- und Zimmerleuten, des Winters aber bey den Schustern arbeiten, und also keine zünftige Gesellen sind (...)"(Magistratsbericht v. 10.2.1794, in: StAO Best.22, Nr. 244/F. c(= Stuhlsitzer beim Oldenburger Schusteramt, 1794-1800).

schaf und weil der Vorfal noch nicht paßiret ist jemahls bey einer Brüderschaft also wollen wir uns keine Vorwürfte machen von Auswertigen Brüderschaften und da er nun willens ist zu heiraten da sollen wir nun wieder Guthgenug seyn und dennoch nicht mal sondern meldet sich bey die Meister da hat er aber den Verweiß bekommen sie kenten keinen Maurer annehmen also kennen wir auch keinen Maurer annehmen und wen die Meister Sprechen es wehre der Brüderschaft nicht Nachteilich so ist es die Meister auch nicht Nachteilich so kennen sie ihn auch als Meister annehmen."⁴²

Im folgenden steht einerseits die Abwehr innerstädtischer Konkurrenz der Schneider, die sich im Konflikt zwischen Handwerk und Militär konzentrierte, im Vordergrund. Gewerbetreibende umgingen die Zunftvorschriften, indem sie sich beim Militär einschreiben ließen. Auf der anderen Seite ging es um unterschiedliche Befugnisse der Landhandwerker in und außerhalb des Banndistrikts der Schuster. 1793 gab Peter Friedrich Ludwig anlässlich verschiedener Klagen des Schneideramts über Eingriffe und Puschereien der Militärpersonen der Kammer auf, eine allgemeine Vorschrift über das Bönhasenjagen nach Maßgabe der von ihm aufgestellten Grundsätze zu erarbeiten.⁴³ Die Kammer übermittelte diese dem Magistrat und bat aus dessen Kenntnis der Handwerksgeohnheiten, Ergänzungen oder Abänderungen vorzuschlagen. Dies sollte allerdings ohne ausdrückliche Nachfrage bei den Ämtern geschehen. Das Schneideramt würde dann mit einer gesonderten Resolution versehen werden. Die Stellungnahme des Magistrats gibt neben dem Einblick in die Praxis des Bönhasenjagens und seiner obrigkeitlichen Beschränkung auch Anhaltspunkte für den Ablauf von Gesellenaufständen und die

⁴²Schreiben der Brüderschaft der Schuhmachergesellen (unterschrieben von Friedrich Koch aus Quedlinburg , Altgeselle, und Heinrich Gönner aus Braunschweig, Deputierter) v. 13.9.1798, in: Ebenda

⁴³Vgl. landesherrliche Bekanntmachung an die Militärkommission von einer erlassenen Verfügung, die Eingriffe in die Privilegien der Handwerkszünfte und das Bönhasenjagen derselben betr. v. 23.9.1793, in: StAO Best.31-4-33-13

Stellung des Magistrats gegenüber dem in der Stadt liegenden Militär.⁴⁴

In Punkt eins der zu erlassenen Kammerverfügung wurde das Bönhasenjagen als ein den Ämtern zugestandenes außerordentliches Mittel, um die der Puscherei verdächtigten Personen auf frischer Tat zu ergreifen, von den Hausvisitationen, die wegen geschehener Diebstähle obrigkeitlich verfügt wurden, abgegrenzt. Das Bönhasenjagen sollte möglichst eingeschränkt werden und sich nur auf die Durchsuchung der Werkstätten und Zimmer, nicht aber auf Schränke, Kisten und Betten erstrecken. Eine Nachuntersuchung solle nur auf begründeten Verdacht hin und auf besonderen von der Obrigkeit zu erteilenden Befehl vorgenommen werden. Der Magistrat wünschte nun die Beibehaltung der vormaligen weitergefaßten Durchsuchungspraxis, weil sonst mit Unruhen zu rechnen sei:

"Von der Bürgerschaft selbst sind diese Unruhen zwar nicht unmittelbar zu befürchten, unsere Bürger sind zu klug und zu fein darzu, wohl aber von den unruhigen fremden Gesellen, hinter welchen sich die misvergnügten Bürger stecken, und dieselben aufwiegeln würden, wovon wir schon bei Aufhebung des Maureramts Proben gehabt hätten, ein Paar fremde Gesellen die wegen Mangel an Arbeit weiter reisen müßten, können die Veranlassung zu einem allgemeinen Gesellenaufstand werden, um dadurch zu erlangen, daß die hier mehr als an anderen Orten den Bönhasen ertheilten Freiheiten oder Begünstigungen, weshalb zünftige Gesellen hier keine Arbeit finden könnten eingeschränkt, und die vorige obbeschriebene Art Bönhasen zu jagen wieder hergestellt werden müßte".⁴⁵

Der Magistrat befürchtete auch, daß dieser von einem großen Teil der Bürgerschaft angezettelte Gesellenaufstand schwerer als die beiden letzten zu dämpfen sein werde. Wenn die Gesellen erst einmal die Oberhand behielten und man ihnen nachgeben müsse, würden sie gewiß noch weitere Bedingungen stellen, wie z.B. die Bezahlung der bei dem letzten Aufstand unbezahlt gebliebenen Verzehrkosten, die noch zum Teil auf den Herbergen angeschrieben ständen. Weder das Mi-

⁴⁴Vgl. Kammerreskript v. 20.11.1793, Magistratsbericht v. 6.1.1794, in: StAO Best.262-1 A, Nr.2041/ Nr.16

⁴⁵Ebenda

litär noch die übrigen Bönhasen könnten sich über die alte Regelung beklagen. Die Instrumentalisierung fremder Gesellen für die Belange der städtischen Handwerksmeister, die ja wohl den Großteil der hier angesprochenen Bürgerschaft ausmachten und das größte Interesse an einer Verschärfung der Verfolgung hatten, oder auch der hiesigen Gesellen scheint ein „Aufstandsmuster“ für Oldenburg zu sein.⁴⁶ Neben der schon bekannten verkürzten und verdeckten Argumentationsweise der Meister - in diesem Fall wurde die eingeschränkte Handhabung des Bönhasenjagens als der Hauptgrund herausgestellt, der bewirke, daß fremde Gesellen keine Arbeit in der Stadt fänden - war hier eine neue Möglichkeit gegeben, mit Hilfe der Gesellen die eigenen Interessen durchzusetzen. Peter Friedrich Ludwig beharrte auf der Einschränkung des Bönhasenjagens, da in seinen Augen diese Form der korporativen Selbsthilfe einen Eingriff in die bürgerliche Privatsphäre und damit in die Rechtssicherheit darstellte und als ein vergangenen Zeiten angehörendes, möglichst zu begrenzendes, lästiges Vorrecht der gängigen Praxis der staatlichen Untersuchung und Entscheidung widersprach.

„(...) und Höchstdieselben Sich nicht bewogen finden mögen, diesem gehässigen, und für die häusliche Sicherheit ruhiger Bürger äußerst beschwerlichen Rechte, eine weitere Ausdehnung zu geben, als die Aufrechterhaltung der confirmirten Privilegien der Aemter es unumgänglich erfordere, da dieses Recht schon an sich eine auffallende Ausnahme von der gesetzlichen Regel sey, nach welcher jede Parthey den Beweis ihrer Klage bey der Obrigkeit führen müßte, nicht aber die Untersuchung darüber selbst anstellen, und

⁴⁶In dem schon erwähnten Schneidergesellenaufstand von 1781 wurden vier fremde Gesellen von den übrigen Schneidergesellen angehalten, bis zur Beendigung des Konflikts in der Stadt zu bleiben: sie bezeugten den allgemein anerkannten Handwerksbrauch der Meldung des einreisenden Gesellen bei der Gesellenlade, dessen Mißachtung das Hauptargument für den Aufstand sein sollte. Der Rolle der fremden Gesellen im Maurergesellenaufstand von 1791/92 ist noch im weiteren nachzugehen.

sich die Beweise eigenmächtig verschaffen könne, (...)"⁴⁷

Ebenso verblieb es bei dem Verbot für die jagenden Ämter, einen „Reinigungseid“ von den Verdächtigen zu fordern. Der Magistrat hatte zuvor das Aufeinanderangewiesensein der alten Form des Bönhasenjagens und des abzuleistenden Reinigungseides betont; außerdem sei nur in dieser Kombination eine erfolgreiche Untersuchung möglich.

Punkt drei der Grundsätze sah vor, daß die beim Jagen vorgefundenen verdächtigen Sachen und Arbeiten, wie bisher, unter Zuziehung eines städtischen Bediensteten, einstweilen weggenommen wurden, jetzt aber der zuständigen Obrigkeit des Beklagten zu übergeben waren und nicht mehr von den Ämtern selbst in Verwahrung genommen werden durften. Herkömmlicherweise konnte dann der Pfuscher gegen das Amt beim Magistrat klagen. Das Gerichtsverfahren wurde vom Militär unentgeltlich wahrgenommen, wobei der Magistrat diesem strengste Unparteilichkeit attestierte. Die Meister würden auf jeden Fall einen Eingriff in ihre Gerechtsame darin sehen, wenn sie die bei Militärpersonen vorgefundenen Sachen beim Chef des Infanteriekorps abliefern und bei der Militärkommission ihr Recht suchen müßten. Der Magistrat befürchtete außerdem eine damit verbundene Kompetenzverschiebung und -erweiterung bei der Verfolgung von Handwerksbelangen. In diesem Punkt lenkte die landesherrliche Resolution ein: da das Amt, das verdächtige Sachen konfisziert habe, sich in deren gesetzmäßigen Besitz befände, sei es auch als beklagte Partei anzusehen und daher die ihr vorgesetzte Obrigkeit, d.h. der Magistrat und in Zukunft die Kammer, für die weitere Untersuchung heranzuziehen. Der vierte Punkt wies noch einmal darauf hin, daß das Bönhasenjagen bei den der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen auch fernerhin nur im Beisein eines Unteroffiziers zu erfolgen habe. Die Meister wendeten dagegen ein, so berich-

⁴⁷Mitteilung der Kammer v. 12.8.1794 über eine landesherrliche Resolution, in: StAO Best.262-1, Nr.2041/ Nr.16

tete der Magistrat, daß man in Bremen Visitationen nur mit Zuziehung eines Ratsdieners durchführe. Doch das hänge mit dem so ganz anders gelagerten Verhältnis der Stadtsoldaten zum dortigen Rat samt seiner Bediensteten zusammen. Aufgrund der doch bescheidenen Stellung des hiesigen Magistrats müsse es beim Herkommen bleiben.

„(...) allein in Bremen hat es mit dem Militär eine ganz andere Bewandniß als hier, der Bremer Stadt Soldat habe natürlicher Weise, für den dortigen Raths oder Herren Diener, weit mehr Achtung als der hiesige, wo der Magistrath nur ein untergeordnetes Collegium ist, (...)“.⁴⁸

Am 26.6.1794 waren die Schneiderwerkmeister anlässlich ihrer Klagen gegen den beim Infanteriekorps angestellten Tambour Mues, der in dieser Eigenschaft Schneiderarbeiten für die Militärpersonen verfertigte, obwohl er keinen wirklichen Militärdienst leistete, mit einer Resolution versehen worden.⁴⁹ Grundsätzlich sollte es nur „den beym Militair in wirklicher Nummer angestellten und dienstleistenden Professionisten“ erlaubt sein, für das Militär zu arbeiten. Das gleiche gelte für die nach 15jährigem Dienst verabschiedeten Soldaten, die dann in der Stadt arbeiten dürften. Folglich dürfe Mues nicht als Schneider arbeiten, da er „als übercomplet enrollieret worden, und noch in der übercompleten Nummer stehet“. Mues sei jedoch schon im vergangenen Jahr nach Rastede beurlaubt worden, bis er als wirklich Dienstleistender registriert worden sei. Bis dahin könne er das Schneiderhandwerk in Rastede, das außerhalb des Distrikts der Amtsprivilegien liege, betreiben. Die Oldenburger Stadtbewohner dürften bei ihm arbeiten lassen, dieser die Arbeiten ihnen zuschicken.

Die nach Meinung des Schusteramts zu große Anzahl der außerhalb der Stadt wohnenden Schusterbönhasen bewirkte, daß man 1806 um die öffentliche Bekanntmachung einer näheren Bestimmung der Grenzen der Bannmeile und der einzuschrän-

⁴⁸Magistratsbericht v. 6.1.1794, in: Ebenda

⁴⁹Vgl. Kammerprotokoll v. 26.6.1794, in: Ebenda

kenden Befugnisse der Landschuster hinsichtlich des zur Stadtbringens der bei ihnen bestellten Arbeit, der Arbeitssuche und des Maßnehmens in der Stadt bat. Die Bestimmung der Bannmeile für Schusterarbeit in den neuen Amtsartikeln, „vor den Toren“, wurde spezifiziert und zeigte den damaligen Umfang der Stadt - die Gebiete, die der städtischen Jurisdiktion unterworfen waren und als „Vorstädte“ angesehen wurden - auf:

- vor dem Dammtor bis zum blauen Haus
- vor dem Everstentor bis zur Tapkenburg
- vor dem Haarentor bis zur Wichelnstraße und den hinter dem Gerberhof belegenen Häusern
- vor dem Heiligengeisttor bis zu Klävemanns Scheune und der Witwe Bohlen Hause
- vor dem Stautor in sämtlichen Häusern bis zur Kalkbrennerei.⁵⁰

Die Osternburg wurde entgegen der Bitte der Schuster nicht in den Banndistrikt miteinbezogen.

Der Magistrat wies in seinem Gutachten ausdrücklich darauf hin, daß gemäß der neuen Amtsartikel das Verbot, das Schusterhandwerk zu betreiben, in der Stadt maßzunehmen, zuzuschneiden und anzupassen und Arbeit zu suchen nur für die Bewohner der Bannmeile gelte. Freimeister seinen selbstredend davon ausgenommen. Die Schuster strebten wohl ein ausschließendes Privilegium für in der Stadt vorfallende Schusterarbeit an, das Landschuster vollkommen vom städtischen Markt fernhalten sollte. Die Befugnisse der außerhalb des Bannbezirks wohnenden Landschuster hinsichtlich der von städtischen Einwohnern bei ihnen bestellten Arbeiten sei schon durch eine Resolution vom 17.8.1805 geregelt worden und bedürfe nur noch einer näheren Bestimmung, wie es mit dem Hereintragen der bestellten Arbeiten zu halten sei. Zum

⁵⁰Vgl. Schreiben der Kammer an den Magistrat v. 25.4.1807; Kammerverordnung v. 26.10.1807, in: StAO Best.22, Nr.244/F.a

Schutz des Schusteramts vor unerlaubtem Hausieren mit Schusterarbeiten solle jeder Einwohner, der bei einem Landschuster Stiefel oder Schuhe bestellt, demselben einen Schein über die geschehene Bestellung aushändigen, und dieser Schein müsse von ihm, wenn er die fertige Arbeit zur Stadt bringt, auf Verlangen vorgezeigt werden.⁵¹ Der Vorschlag wurde von der Kammer aufgegriffen, die anordnete, daß etwa 200 Exemplare gedruckt werden sollten und in den Kirchspielen Oldenburg, Osternburg, Holle, Wardenburg, Rastede, Wiefelstede, Zwischenahn, Hatten mittels Aushang in den Wirtshäusern und Einrücken im Wochenblatt öffentlich bekanntzumachen seien.⁵²

Die Konflikte haben gezeigt, wie stark und relativ erfolgreich das Handwerk sein Recht und Brauchtum noch Ende des 18. Jahrhunderts verteidigte. Zwar hielten die Behörden an der neuen Prüfungsregelung für Lehrlinge fest, wehrten sowohl die Abschließungsversuche der Handwerker gegenüber amtsfremden und auswärtigen Meisterschaftsbewerbern sowie gegenüber dem Landhandwerk ab, doch mußte viel Rücksicht genommen und oft viel Zeit in die Beschäftigung mit der Materie investiert werden, um Entscheidungen im eigenen Sinne, aber ohne weitere Konflikte heraufzubeschwören, treffen zu können. Die auf Ausgleich bedachte vorsichtige Haltung zeigte sich auch hier besonders beim Magistrat. Er hielt es für ratsam, das Vorrecht des gleichzeitigen Ein- und Ausschreibens der Meistersöhne beizubehalten; auch im Fall des herkömmlichen Rechts des Bönhasenjagens schlug er sich aus Furcht vor möglichen Unruhen in der Stadt eher auf die Seite der Meister. Die Bestrebungen der Gesellen, Kollegen, die bei einem Landmeister gelernt hatten, weiterhin zu diskriminieren, wehrte er allerdings konsequent ab. Auch stärkte er dem „Stuhlsitzer“ und Maurergesellen den Rücken gegenüber der ihn abweisenden Brüderschaft. Doch in diesem Fall war die Tradition stärker. Der Geselle nahm zunächst

⁵¹Vgl. Magistratsbericht v. 11.6.1807, in: Ebenda

⁵²Vgl. Votum des Kammerrats Hansen v. 26.10.1807, in: Ebenda

Abstand von seinem Vorhaben, sich direkt um Aufnahme in die Oldenburger Brüderschaft zu bewerben.

4.2 Arbeitsbedingungen und Gesellenunruhen im Maurer- und Zimmerhandwerk

4.2.1 Der Vorfall um die Zulassung eines fremden verheirateten Gesellen am St.Lamberti Kirchenbau und staatliche Pläne zur Verbesserung der Maurerarbeit (Aufhebung des Maureramts)

In den 90iger Jahren traten erstmals die Arbeitsbedingungen der Gesellen neben den schon bekannten Problemen der Meister in größerem Umfang zutage. Einerseits wurden die staatlichen Behörden veranlaßt, sich angesichts der Bestrebungen der Maurergesellen, auswärtige Kollegen unter Vorgabe ihres Wohnheitsrechts von der Arbeit auszuschließen, eingehend mit der tatsächlichen Lage im Oldenburger Maurerhandwerk zu beschäftigen. Zum anderen forderten Maurer- und Zimmergesellen höhere Löhne vor dem Hintergrund steigender Lebenshaltungskosten. Besonders der zuerst genannte Konflikt, in dem angeblich Handwerkstradition verteidigt wurde, eskalierte und machte der Obrigkeit schwer zu schaffen.

Im Juli 1791 zeigte die den Kirchenbau leitende Kommission an, daß das Maureramt erneut einen Gesellen, den der münstersche Domkapitularwerkmeister Winck für tüchtig erachtete und nach Oldenburg geschickt hatte, damit er unter den dortigen Meistern an der Kirche arbeitete, nicht annehmen wolle.

Die Abweisung mehrerer Maurergesellen im Frühjahr leugneten sowohl Meister wie auch Gesellen, und die Behörden mußte daher die Sache auf sich beruhen lassen. Auf die Frage hin, warum der am 7.7.1791 in Oldenburg eingetroffene Geselle zurückgewiesen werde, obgleich die Meister sonst den nur

langsam betriebenen Kirchenbau mit dem Mangel an Arbeitskräften rechtfertigten, verwiesen diese auf seinen Soldatenstand, auf die fehlende Kundschaft, die nach Angaben des Münsteraners beim Regiment verwahrt wurde. Beide Beweggründe wurden jedoch kurz darauf wieder fallen gelassen und ein dritter in den Vordergrund geschoben, der von Amtsmeister Spieske auch sofort den Gesellen hinterbracht wurde: der fremde Geselle habe zu Hause Frau und Kinder. Die Kommission vermutete nun hinter dem Argument des Amts, daß fremde verheiratete Gesellen gemäß den Amtsartikeln und auch allgemein nach Handwerksgewohnheit nicht zur Arbeit zuzulassen seien, eine unlautere Absicht. Die Meister zögen es vor, weiterhin mit hiesigen stadtkundig „(...) größtenteils unwissenden und aus der schlechtesten Menschenklasse genommenen, Gesellen (...)“ zu arbeiten, als „geschickte und fleißige Fremde“ zuzulassen.⁵³ Der Geselle sei überdies nicht aus freien Stücken nach Oldenburg gekommen, um hier Arbeit zu suchen, sondern von Baumeister Winck bis zum 30. September für die Kirchenarbeit eingestellt worden. Da er nach Ablauf dieser Frist nach Münster zurückkehren werde, sei eine finanzielle Belastung des Amts durch Nachzug seiner Familie nicht zu befürchten und der Geselle zur Arbeit zuzulassen. Die Kammer forderte die Maurermeister vor. Diese wiesen auf die nachteiligen Folgen eines Verstoßes gegen den Handwerksbrauch hin: Austritt der am Kirchenbau beteiligten Gesellen aus der Arbeit, Ausbleiben fremder Gesellen und Unannehmlichkeiten für hiesige Meistersöhne während ihrer Wanderzeit in der Fremde. Schon aufgrund des Magistratsdekrets vom 8.7.1779, das das Arbeiten von fremden verheirateten Gesellen hier in der Stadt verbot, und dem entsprechend abgewiesenen Gesuch eines Steinhauergesellen vom 15.3. dieses Jahres, sei Rücksicht auf die Gesellen zu nehmen.⁵⁴ Die Kammer zeigte daraufhin die widersprüchliche

⁵³Kommissionsbericht v. 9.7.1791, in: StAO Best.20-33B, Nr.166/ F.3

⁵⁴Vgl. Magistratsprotokoll v. 8.7.1779 u. v. 15.3.1791, in: Ebenda

Handhabung dieser Gewohnheit auf. Im Maureramte gebe es eine große Anzahl einheimischer verheirateter Gesellen und Lehrlingen, auch fremde Gesellen seien hier vorhanden, die hier geheiratet hätten. Den Meistern wurde unter Androhung der Auflösung des Amtes bedeutet, den Zwist beizulegen.

Intern versuchte die Kammer, die Chancen eines Gesellenaufstandes abzuschätzen und eine entsprechend konfliktvermeidende Verhaltensweise dem Magistrat zu verordnen. Die Entscheidung des Magistrats von 1779 war wieder aufzuheben, da sich dieser eine Konfirmation angemäßt hatte, die eine Änderung der landesherrlich bestätigten Amtsartikel enthielt. Den Gesellen konnte man jedoch das unrechtmäßige Verfahren des Magistrats nicht begreiflich machen. Unruhe würde die Folge sein, einen auch nur einwöchigen Stillstand der Maurerarbeit konnte man sich bei der jetzigen vermehrten Bautätigkeit jedoch nicht leisten. Die Möglichkeit eines Aufstandes fremder Gesellen war vorhanden, da in der Stadt sich einige Gesellen aufhielten, die an Bremer und anderen Tumulten teilgenommen hatten. Die Gesellen würden allerdings eine Aufhebung des Amtes nicht gerne sehen, da durch die Meister eine kontinuierliche Lohnzahlung gewährleistet war. Der Magistrat sollte zunächst nichts weiter unternehmen, wenn sich die Gesellen wegen des fremden verheirateten Gesellen meldeten, ihnen die Auflösung des Amtes in Aussicht stellen, wenn sie auf ihrem Standpunkt beharren sollten. Nur im äußersten Fall sei Zwang auszuüben, indem die Konfirmation des Magistrats aufgehoben und den Gesellen die Annahme des fremden Gesellen verordnet würde. Bei Aufstand und Aufhebung des Amtes könnte den einheimischen Gesellen das Arbeiten in der Stadt verboten werden.⁵⁵

Am 13.7. meldete sich der Altgeselle des Maureramtes beim Magistrat und bat um ein Arbeitsverbot für den Münsteraner Gesellen. Johann Friedrich Neumann gab an, daß zur Zeit kein Mangel an Arbeitern herrsche, weitere Arbeitskräfte, ebenso wie es bei Tischlerarbeit am Schloßbau geschehen

⁵⁵Vgl. Kammervotum v. 12.7.1791, in: Ebenda

sei, von den hiesigen unzünftigen Landeseingesessenen, die die Arbeit verstünden, rekrutiert werden könnten. Würde seinem Gesuch nicht entsprochen, drohe die Arbeitsniederlegung aller am Kirchenbau beschäftigten Gesellen. Der Magistrat suchte um baldige Entscheidung der Kammer an, sprach sich grundsätzlich auch für die Beibehaltung der Regelung von 1779 aus, da sonst die Gefahr bestünde, daß die städtische Armenkasse mit Bettlern überhäuft werde. Einer Ausnahme von der Regel stimmte der Magistrat nur unter dem Vorbehalt zu, daß dies nicht zu größerer Unruhe führen dürfte.⁵⁶ Am 14.7. wurden Meister und Gesellen des Maureramts vor die Kammer befohlen. Nach der Vernehmung, die argumentativ nichts Neues erbrachte, griff die Kammer den Vorschlag der Gesellen, einheimische Mauerleute einzustellen unter der Bedingung auf, daß damit Qualität und Tüchtigkeit der Arbeitskräfte gewährleistet sein müsse. Der Geselle aus Münster wurde nicht eingestellt. Die Kammer wählte das kleinere Übel, da ihr der finanzielle Schaden in der Stadt im besten Arbeitsmonat Juli, der durch den Austritt von etwa 60 Maurergesellen aus der Arbeit bewirkt würde, zu hoch erschien. Die Vorbereitungen zur Aufhebung des Amts sollten allerdings sofort getroffen werden.⁵⁷

Die Reaktion auf den Vorfall und die weiteren Überlegungen der Kammer offenbaren die größere Dimension des Problems, die darin bestand, daß dem von der städtischen Bevölkerung beklagten - offensichtlich schon lange Zeit bestehenden - Mangel des Maurerhandwerks an „Geschicklichkeit“, „Fleiß“ und „Rechtschaffenheit“ durch die Zunftverfassung Vorschub geleistet wurde und in der Abwehr fremder „geschickter“ Gesellen durch Meister und Gesellen kulminierte und seinen Ausdruck fand. Bis zur landesherrlichen Bewilligung der Auflösung am 2.12. wurden verschiedene Gutachten zur Situation des Maureramts eingezogen, die eine Grundlage für die ausführliche Erörterung der Aufhebung boten. Grundsätzlich

⁵⁶Vgl. Magistratsbericht v. 13.7.1791, in: Ebenda

⁵⁷Vgl. Kammervotum v. 13.7. u. Kammerprotokoll v. 14.7.1791, in: Ebenda

sollte im Maurerhandwerk zukünftig mehr Konkurrenz zugelassen werden; die zünftige Organisation wurde hier aufgrund der Nähe zur freien Tagelohnarbeit als wenig förderlich angesehen. Wegen der seit einigen Jahren vermehrten Bautätigkeit - viele Häuser, die nach dem Stadtbrand (1667) notdürftig wiedererrichtet worden wären, würden jetzt abgerissen und neu gebaut - brauche die Stadt genügend gute Arbeitskräfte.⁵⁸ Vermehrte Arbeitsmöglichkeiten und höherer Verdienst hätten sich im städtischen Handwerk und hier besonders im Tischlerhandwerk positiv ausgewirkt, indem verschiedene geschickte Meister sich in dem einen oder anderen Amt hätten aufnehmen lassen, welche unter anderen Umständen wohl zurückgeblieben wären. Nur die handwerkliche Qualität des Maureramts wie auch das Betragen seiner Mitglieder verschlechterte sich mit zunehmendem Erwerb. Die Meister besäßen wenig Kenntnis von ihrem Handwerk, und damit dies nicht zu offensichtlich und disziplinschädigend sich auswirke, behülften sie sich mit schlechten und unwissenden einheimischen Arbeitskräften; fremde geschickte Leute schickten sie unter Berufung auf den Handwerksbrauch weg. Die Kammer konnte hier auf die persönlichen Erfahrungen des Baumeisters Winck beim Kirchenbau zurückgreifen:

„(...) Die gänzliche Unwissenheit der Maurermeister, die nicht einmal einen Riß verstehen, vielweniger darnach zu arbeiten wissen, schadet ungemein jedem Bauherrn, der so oft in dem Fall ist sich ihrer Unwissenheit pfuscherey erfolget (...) daher auch der Grund, daß sie lieber mit hiesigen Gesellen sich herumfuschern, die, wenn man sie kennt, nicht einmal andern Orts als jungens brauchbar wären (...) daher der Grund, daß sie auswärtigen Gesellen hier auf alle Art ihr ankommen erschweren, ob es gleich im Grunde dem publikum und dem Bau selbst das nemliche ist, ob ein Geselle zünftig oder unzünftig beweibt, oder unbeweibt ist, und nur die Arbeit selbst Meister und Gesellen empfiehlt, da aber auswärtige Gesellen die Meister übersehen, und ihre unwissenheit wissen, stehe ihnen solche zu ser im weege, wie ich denn selbst davon beim Kirchenbau die probe habe, wo jeder einzelne von den auswärtigen Gesellen mer von seinem Handwerke weiß als alle hiesige Meister, bei denen

⁵⁸Im folgenden wird besonders der Kammerbericht v. 25.11.1791 an den Landesherrn, in: Ebenda, herangezogen.

dadurch auch alle Achtung für ihre Meister fortfällt.
(...)“⁵⁹

Auch die äußerst nachlässige Aufsicht der Meister über die Arbeit der Gesellen resultiere aus ihrer Unkenntnis sowie aus der Erwartung, mehr zu verdienen, wenn sich die Fertigstellung des Baus verzögere. Das Arbeitsverhalten der Gesellen beschrieb Winck folgendermaßen:

„(...) unter den vielen Mißbräuchen will ich nur einen aufzählen: außer denen ihnen von polizei wegen zugestandenen 2 freyen stunden während der Arbeit konnte ich die erste Zeit im Durchschnitt täglich noch 1 1/2 Stunden hinzurechnen wo sie gänzlich feyerten und die Zeit mit saufen zubrachten .. was sonst noch mit Herumschlendern und müßigstehen versäumt wird, und das ahndete doch kein Meister, wie eigentlich bei guter Aufsicht ihre Schuldigkeit wäre, im Gegenteil, so wie die Gesellen des Morgens zur Arbeit kamen, wo doch jeder erst zu Hauße Frühstücken kann, setzten sie sich erst mit völliger Muße oft im Beiseyn ihrer Meister zusammen, und saufen erst oft 3/4 Stunden lang, one daß nur ein Hammerschlag geschehen wäre (...).“⁶⁰

Kammerrat Bolcken gab im folgenden Einblick in die beim Maurerhandwerk gebräuchlichen Lohnzahlungspraktiken. Die Möglichkeit des Lohnabzugs für schlechtere Arbeitskräfte mache den Gewinn der Meister aus und erkläre auch das nachlässige Arbeitsverhalten der Gesellen. Der Sommertagelohn (Ostern bis Michaelis, 29.9.) für Gesellen belief sich auf 27 gr (Klein-Courant), davon erhielt ein ausländischer Geselle 24 gr (3 gr Abzug, sog. Meistergeld), der beste einheimische und älteste Geselle 23 gr (3gr Meistergeld, 1gr für Unterhaltung von Werkzeugen), jüngere und mindertüchtige Gesellen erhielten 21gr und weniger (6gr und mehr an Meistergeld). Einen noch größeren Gewinn versprächen die Lehrjungen: Sie erhielten 12gr während der dreijährigen Lehrzeit und mußten sich selbst beköstigen. Im ersten Jahr würde dieser dem Bauherrn als Zupfleger zum Kalkmachen mit 21gr (Gewinn 9gr), in zweiten als Geselle mit 27gr in Rech-

⁵⁹Bericht Wincks o.D., liegt dem Kammerbericht v. 29.12.1791 bei, in: Ebenda

⁶⁰Ebenda

nung gestellt (Gewinn 15gr). Es käme dann noch das Lehrgeld von 12 Rt oder ein weiteres Lehrjahr bei minderem Lohn von 12 - 15gr hinzu. Zur Rekrutierung der Maurerlehrlinge gab Bolcken an:

„Der Osternburger, der zu bequem ist, sich mit Dreschen, Graben und anderen schweren Handarbeiten, hier und in Holland zu Nähren, geht, oft wie er schon Weib und Kinder hat, bey einem hiesigen Maurermeister als Junge in die Lehre, um künftig ohne besondere Anstrengung, ein freilich nur mäßiges Tagelohn verdienen zu können.“⁶¹

Es gab 1791 18 Lehrburschen, 51 einheimische und 13 fremde Gesellen im Maureramt, die sich auf vier Meister verteilten (Spieske: 23 einheimische, 4 fremde Gesellen; Oltmanns: 11, 5; Rodenberg: 12, -; Wey: 5, 4). Die Chancen, fremde Maurergesellen nach Oldenburg zu bekommen, waren nach Einschätzung des Bauinspektors Becker eher gering, da größere Verdienstmöglichkeiten sich in Bremen durch die Arbeit während der Feierstunden boten (täglich wenigstens 9gr und mehr); hier sei das nicht üblich, weil die Meister daran nichts verdienen könnten. In Bremen bekäme der Geselle überdies seinen Lohn unverkürzt ausgezahlt, der Abzug für einen Zupfleger beliefe sich auf täglich 6gr.⁶² Becker führte das Verhalten der Oldenburger Meister gegenüber den

⁶¹Bericht des Kammerrats A. H. Bolcken v. 23.9.1791, in: Ebenda

⁶²Vgl. Bericht des Bauinspektors Becker v. 15.10.1791, in: Ebenda; Schwarz gibt 30gr (in Gold) als Sommertagelohn für Maurer- u. Zimmergesellen an (vgl. Schwarz, K., Die Lage der Handwerksgesellen in Bremen während des 18. Jahrhunderts, (Veröff. a. d. Staatsarch. d. F.H. Bremen, hg. v. Schwebel, K. H., Bd. 44), Bremen 1975, S. 78).

Die Attraktivität Oldenburgs für wandernde Gesellen schien ohnehin nicht besonders hoch zu sein. Im "Wanderbuch für junge Handwerker oder populäre Belehrungen" von C. Th. Saal (allerdings erst 1842 erschienen) wurde Oldenburg unter den Orten, "an welchen sich gewisse Handwerker und Künstler am meisten vervollkommen können" nur einmal für Friseure oder Perückenmacher erwähnt. In den vorgeschlagenen Reiserouten kommt Oldenburg als Station gar nicht vor. (Vgl. Saal, C. Th. B., Wanderbuch für junge Handwerker oder populäre Belehrungen, 2. vermehrte u. verbesserte Aufl., Weimar 1842 (Reprint Leipzig 1982)).

Gesellen auf die starke Position ersterer gegenüber den größtenteils Einheimischen zurück, die sich auch in den rigideren Kündigungsvorschriften ausdrückte: anstatt der in Bremen u.a. Orten üblichen Aufsagefrist von 14 Tagen und der Möglichkeit, anschließend bei einem anderen Meister am Ort zu arbeiten, werde hier der Geselle gewöhnlich zur Winterszeit für ein ganzes Jahr eingestellt. In Bremen seien nur wenige einheimische Gesellen, daher müsse der Meister dort nachgiebiger gegenüber den Gesellen sein.⁶³

Vor diesem Hintergrund sei das Interesse der Meister und Gesellen ersichtlich, möglichst fremde und geschicktere Gesellen von hier zu entfernen. Das einzige Mittel, die Mängel im Maureramt und das anmaßende Verhalten seiner Mitglieder zu beheben, sah die Kammer in der Aufhebung der Zunftverfassung.

„Denn in der Existenz des Amts lieget wohl der Grund der jetzigen Mängel, da nämlich soviel die Meister betrifft, kein anderer als ein ordentlich ins Amt recipirter Meister Gesellen halten, und Jungen in die Lehre nehmen kann, so können sie nach eigenem Gefallen schlecht und im Grunde betrüglich handeln, weil man sich an ihnen genügen lassen muß und eine Veränderung welche man mit der Aufnahme eines Meisters vornimmt, keinen Vortheil bringen kann, da ihr gemeinschaftliches, unter so wenigen Personen bestehendes Interesse sie verbindet, völlig gleich zum Nachtheil des Publikums zu handeln, da ferner, was die Gesellen angehet, selbige dabey interessiret sind, daß auswärtige tüchtige Gesellen hier wegbleiben, damit der gar zu merckliche Unterschied bey der Arbeit, nicht auf falle, so

⁶³Anders K. Schwarz, der für 1796 200 einheimische u. 24 - 25 fremde Maurergesellen(für 1782 120 einheimische u. 30 fremde), für 1796 160 - 170 einheimische u. 30 fremde Zimmergesellen in Bremen angibt. .Neben der geringen Anzahl fremder Gesellen schien sich auch das Verhalten einheimischer Gesellen nicht wesentlich von dem der Oldenburger zu unterscheiden:

" Den Zuzug bereits Verheirateter suchte man zu verhindern, und der Abstand zu den fremden Gesellen, die auf ihrer Wanderung Bremen berührten, blieb so groß, daß diese z.B. bei Auftragsmangel generell zurückstehen und sich 1802 schließlich eine gesonderte Krankenlade einrichten mußten (...)". Ähnliches galt für die fremden Maurergesellen. (Vgl. Schwarz, K., Die Lage der Handwerksgesellen ... , S. 182 u. 185).

giebt grade die Amtsgerechtigkeit, mit welcher immer thörichte, unnütze, schädliche Gewohnheiten verbunden sind, welche freilich von den Zunftverwandten selbst eingeführet worden sind, die aber von Obrigkeitwegen schwerlich abgestellt werden können, die beste Gelegenheit dazu an die Hand".⁶⁴

Die Kammer ging dann auf die Verbindungen der Brüderschaften im Deutschen Reich ein, deren Verhalten einen Hauptzweck im Staat, daß nämlich nicht zur Selbsthilfe gegriffen, sondern Recht durch den Staat gesprochen werde, ver-eitle; dem auf dieser Grundlage erfolgten Reichsabschied von 1731, der Arbeitsniederlegung und Aufstand der Gesellen verbot, wurde nicht nachgelebt und „(...) die Obrigkeit [mußte] sich von dieser Classe der Arbeiter oft gefallen lassen .., was sie keinem andern Unterthan jemals einräumet.“⁶⁵

Nach der Auflösung habe man nun die Möglichkeit, Mauerleute völlig frei arbeiten zu lassen (der Meisterstatus würde dann gar keine Rolle mehr spielen) oder Gesellen weiterhin zu verpflichten, bei geprüften Meistern mit Bürgerrecht zu arbeiten, allerdings mit dem Unterschied, daß jetzt einländische, fremde, zünftige und unzüftige, verheiratete und ledige Hilfskräfte beschäftigt würden, oder es dem Gesellen freizustellen, für sich oder für einen Meister zu arbeiten. Bei anderen unzüftigen Handwerkern dürfe der Geselle erst dann für eigene Rechnung arbeiten, wenn er das Bürgerrecht erworben habe. Dem Bürger sei jede bürgerliche Handtierung, soweit sie nicht von einer Zunft betrieben werde, erlaubt; jedoch dürfe er keine Gesellen auf ein Handwerk halten, welches er selbst nicht ausübe.⁶⁶ Den Mauerleuten würde im Unterschied zu Goldschmieden, Perückenmacher etc. die größere Freiheit des Ab- und Zugehens in der Stadt ohne den Zwang zum Erwerb des Bürgerrechts mehr entsprechen, da sie aufgrund der Saisonarbeit den Tagelöhnern nahe ständen.

⁶⁴Kammerbericht an den Landesherrn v. 25.11.1791, in: StAO Best.20-33B, Nr.166/ F. 3

⁶⁵Ebenda

⁶⁶Vgl. Kammervotum v. 31.8.1791, in: Ebenda

Aber gegen das Alleinarbeiten spreche doch die Unentbehrlichkeit der Meister in bezug auf die Organisation und Bereitstellung einer genügenden Anzahl von Gesellen für ein Bauvorhaben, seine Verantwortlichkeit für Fleiß und Geschicklichkeit seiner Arbeitskräfte auf dem Bau selbst, die Einteilung für verschiedene Arbeiten und die Tagelohnzahlung.⁶⁷

Schließlich sprach sich die Kammer für freiarbeitende geprüfte Meister und gegen unabhängig arbeitende Gesellen aus. Eine Ausnahme sei jedoch zu machen, wenn hiesige Meister keine tüchtigen Gesellen anbieten könnten; in diesem Fall sollte es möglich sein, Landmeister mit ihren Gesellen oder auch ausschließlich Gesellen kommen zu lassen. Außerdem sollte es Gesellen erlaubt sein, während der Feierstunden für sich kleine Arbeiten - das Weißen von Häusern und kleinere Reparaturen - zu verrichten. Für die Gesellen wurde ein Arbeitsreglement vorgeschlagen, das Arbeitsstunden, Pausen, Tagelöhne und das Verhalten auf dem Bau umfassen sollte. Die Meister durften in Zukunft nur noch einen Lehrlingen halten. Die Vorschläge der Kammer zu der neuen Einrichtung des Maurerhandwerks fanden Eingang in die Kammerverordnung vom 21.3.1792.⁶⁸ Im weiteren wurden noch einige „Bedenklichkeiten“ zur Sprache gebracht. Gegenüber dem Postulat des vermeintlichen Nutzens der Ämter für den Staat unterstrich die Kammer nochmals die Andersartigkeit des Maurerhandwerks: das benötigte Wissen und die Fertigkeiten seien geringer als bei anderen Gewerbetreibenden, die Ausbildung daher nicht schwer, Reisen in fremde Länder seien

⁶⁷Dazu Schwarz, K., Die Lage der Handwerksgesellen ... , S. 72: " Die Lohnzahlung erfolgte entweder direkt vom Auftraggeber an die Gesellen, oder aber der Meister übernahm sie und betrachtete das als Leistung eines Vorschusses, den er dem Bauherrn zum Jahresschluß in Rechnung stellte". Bei sog. Verdingungen von Bauten (Akkordbauten: Baukosten wurden zwischen Bauherrn und Bauunternehmer vor Baubeginn ausgehandelt - die Baukosten also nicht unmittelbar nach den abgeleiteten Arbeitstagen berechnet) wurde Vorschuß geleistet.

(Vgl. Jeschke, J., Gewerberecht und Handwerkswirtschaft des Königreichs Hannover ... , S. 140).

⁶⁸Vgl. StAO Best.22, Nr.226

nicht nötig und würden auch kaum praktiziert, da die Arbeit auf eine gewisse Zeit im Jahr eingeschränkt sei. Fremde umherziehende Mauerleute, wie die Tiroler⁶⁹, kämen meist aus unzüftigen Orten. Der Magistrat befürchtete, daß nach der Aufhebung ein Mangel an Gesellen entstehen würde, weil man hauptsächlich Gesellen aus Bremen bekäme und so nur noch mit wandernden Gesellen, die sich auf der Reise nach Holland befänden oder von dort wiederkämen, rechnen könne. Die Kammer meinte hingegen, daß ein genügend großes Reservoir an einheimischen Arbeitskräften zur Verfügung stehe. Es gebe sogar mehr, größtenteils selbst ansässige, Maurergesellen im Land als in und bei der Stadt, die doch die eigentliche Gesellenschaft ausmachen würden. Diese seien bisher nach Holland gegangen, wo sie die Profession unzüftig gelernt hätten, und würden die Möglichkeit, in Oldenburg zu arbeiten, bestimmt wahrnehmen. In Holland würden sie zwar besser bezahlt werden, jedoch hätten sich die Arbeitsmöglichkeiten aufgrund der dortigen Unruhen verringert, und viele Gesellen wären mit leeren Händen zurückgekommen. Auch seien viele geschickte unzüftige Mauerleute im Land vorhanden. Die Gelder, die die Gesellen zur Versorgung ihrer reisenden oder kranken Mitgesellen in die Lade erlegten, könnten ohne weiteres von der Armenanstalt gezahlt werden.⁷⁰ Eine weitere „Bedenklichkeit“ betraf den Zeitpunkt der Aufhebung und Einführung der neuen Einrichtung. Die Meister und Gesellen des Maureramts würden versuchen, die ganze Angelegenheit bis zum Wiederbeginn der Arbeit im nächsten Frühjahr durch Bitten und Klagen hinauszuzögern, um dann aus der stärkeren Position ihrer Unabkömmlichkeit heraus, weitere Forderungen zu stellen. Daher sei es wichtig, daß mit Beendigung der

⁶⁹ Unter den Saisonwanderern stellten vor allem bei den Maurern die Tiroler das Hauptkontingent: sie kamen meist aus dem Oberinn- und Lechtal. Zu Beginn der Saison (im März) machten sie sich in großen Gruppen auf den Weg und kehrten gegen Ende der Saison (Anfang November) wieder in ihre Heimatorte zurück. „ (Reith, R., Arbeits- und Lebensweise ... , S. 128)

⁷⁰ Vgl. Kammerbericht an Magistrat v. 1.10.1791, in: StAO Best.20-33B, Nr.166/ F. 3

Arbeit, Ende November dieses Jahres, der Plan zur Durchführung komme, auch um die notwendige Anzahl von Maurergesellen im Frühjahr nötigenfalls durch öffentliche Anforderung sicherzustellen. Die Meister müßten vorgefordert und angehalten werden, sich innerhalb von 14 Tagen zu erklären, ob sie als freie Meister weiterarbeiten wollten und in der Lage seien, genügend Arbeitskräfte für das nächste Jahr bereitzustellen. Bis dahin müßte Stillschweigen geübt werden. Am 12.12. wurden die Maurermeister vorgefordert, die Kammer eröffnete ihnen die Aufhebung und die neue Einrichtung des Maurerhandwerks.⁷¹

Eine Woche später supplizierten die Maurermeister an den Landesherrn und baten um Beibehaltung des Amts.⁷² Die zehn Seiten umfassende Darstellung des vermeintlichen allgemeinen Nutzens und der Unentbehrlichkeit der Zünfte für die Entwicklung von Künsten und Wissenschaften, die es dem Einzelstaat nicht geraten sein lasse, sie abzuschaffen, stand in merkwürdigem Kontrast zur eigenen Oldenburger Existenz und Qualität und wurde von der Kammer mit Verweis auf die im Maurerhandwerk im allgemeinen und hier im besonderen anders gelagerten Verhältnisse entkräftet. Die Vorwürfe wurden größtenteils geleugnet oder heruntergespielt, eine bessere Aufsicht der Gesellen sollte durch die zusätzliche Einstellung eines Poliers gewährleistet werden können. Das Anerbieten der Meister, von nun an auf freiwilliger Basis jeden geschickten Gesellen anzunehmen, tat die Kammer bei Fortbestehen des Amts als nicht realisierbar ab. Der Fall im letzten Sommer habe gezeigt, daß bei der Existenz des Amts immer ein Schlupfwinkel für die Meister übrig bleibe, sich diese hinter den Gesellen verstecken könnten. Man müßte schließlich wieder nachgeben, wenn beispielsweise ein Dutzend fremder zünftiger Gesellen - sei es angestachelt durch die Meister oder aus eigenem Antrieb - im Sommer während der größten Bautätigkeit drohten, die Stadt zu verlassen, falls ein fremder verheirateter Geselle zur Arbeit zu-

⁷¹Vgl. Kammerprotokoll v. 12.12.1791, in: Ebenda

⁷²Vgl. Supplik der Maurermeister v.19.12.1791, in: Ebenda

gelassen werden würde.⁷³Die Kammer informierte den Magistrat, daß den Meistern am 19.1. die Ablehnung ihres Gesuchs, verbunden mit der Möglichkeit einer weiteren Stellungnahme ihrerseits, eröffnet werde. Der Magistrat wurde angehalten, den Gesellen die Aufhebung des Amts gleichfalls am 19.1. bekanntzugeben. Dazu sollte der Altgeselle und der Krugvater vorgefordert werden, da das Herbergsschild abgenommen werden müsse. Der Vorgang sei heikel, da viele Gesellen damit rechneten, nach der Auflösung vollkommen unabhängig von den Meistern arbeiten zu können, aber auch andere untüchtige, die von der neuen Einrichtung nicht profitierten, vielleicht heimlich die Meister unterstützen würden. Die Kammer rechnete jedoch nicht mit Gesellenunruhen.⁷⁴Nachdem eine weitere Supplik der Maurermeister am 26.1. eingereicht und das Gesuch der Maurergesellen um Beibehaltung des Amts am 30.1. abschlägig beschieden worden war, forderte die Kammer am 6.2. den Magistrat nochmals auf, dafür zu sorgen, daß das Herbergsschild bis spätestens Mittag nächsten Tages endlich eingezogen werde. Die Gesellen hätten überdies eine weitere Bittschrift an den Landesherrn geschickt.⁷⁵ Der Magistrat berichtete am nächsten Morgen, daß der Altgeselle sich unfähig erklärte, das Schild gegen den Widerstand der Maurergesellen abzunehmen.⁷⁶ Kammerrat Herbart drängte darauf, daß die Anordnung noch tagsüber ausgeführt werde, da abends gewiß mit einem Auflauf der Gesellen zu rechnen sei. Anzeichen dafür hätten sich schon am gestrigen Tage gezeigt. Er schlug vor, nachdem er schon dem Magistrat angeraten hatte, sich sofort zu versammeln, daß die Mitglieder der Kammer gegen 11.30 Uhr beim Kammerrat Hendorff zusammen kommen sollten, um dort auf den Bericht des Magistrats zu warten. Würde das Schild mittags immer noch nicht abgenommen worden sein, sollte der

⁷³Vgl. Kammerbericht an den Landesherrn v. 29.12.1791, in: Ebenda

⁷⁴Vgl. Kammerbericht an den Magistrat v. 16.1.1792, in: Ebenda

⁷⁵Vgl. Kammerreskript v. 6.2.1792, in: Ebenda

⁷⁶Vgl. Magistratsbericht v. 7.2.1792, in: Ebenda

Magistrat durch einen Rats- und Polizeidiener das nötige verfügen und das Schild auf das Rathaus bringen. Major von Knobel solle benachrichtigt werden, daß soviel Soldaten als nur möglich in Bereitschaft stünden. Herbart selbst würde sich dann an den Landesherrn wenden.⁷⁷

Der Vorfall um die Schildabnahme schien dann jedoch nicht weiter eskaliert zu sein.⁷⁸

4.2.2 Motive, Schuld und Bestrafung der am Aufstand von 1792 beteiligten Gesellen

Die Kammer hatte zwar die Auflösung des Maureramts durchgesetzt und ein Arbeitsreglement für die Gesellen veröffentlicht, doch der Konflikt war damit noch nicht beendet. Die Ereignisse um den drei Tage währenden Aufstand (2.-4.4), der als Kulminationspunkt innerhalb der Auseinandersetzung um die Beibehaltung des Maureramts angesehen werden kann, lassen sich in drei Phasen unterteilen.

- Der Aufstand, in dessen Mittelpunkt die Forderungen der Maurergesellen nach Wiederaufrichtung ihrer Zunftorganisation und nach Abänderung einiger Punkte des neuen Reglements vom 21.3.1792 über gemeinschaftliches Trinken auf der Baustelle und Verlassen der Arbeitsstätte standen, verlor an Wirkungskraft, je mehr es der Kammer gelang, durch die Androhung von Strafen und durch ihr Verfahren des Einzel- und Gruppenverhörs die Gesellen in verschiedene Gruppen zu isolieren.⁷⁹

- Dem Abklingen der Unruhen schloß sich in Reaktion auf die zweite Forderung der Maurergesellen eine Untersuchung der

⁷⁷Vgl. Votum des Kammerrats Herbart v. 7.2.1792, in: Ebenda

⁷⁸Vgl. Kammerbericht v. 5.5.1792, in: Ebenda/ F.4

⁷⁹Zun Verlauf des Gesellenaufstandes konnten nur die Kammerprotokolle, die Aufschluß über Beobachtungen Herbarts und über die Vernehmungen der verschiedenen in den Aufstand verwickelten Personen geben, als Informationsgrundlage ermittelt und herangezogen werden.

Arbeitszeiten bei verschiedenen Handwerkern an, die in einer Erläuterung zum Reglement ihren Abschluß fand. Damit blieb man der für die Verbesserung des Maurerhandwerks angestrebten Linie, sich auf die Regulierung der Arbeitsverhältnisse zu beschränken, treu.

- Die Schuldfrage kam im Zusammenhang mit den von den Gastwirten präsentierten Rechnungen über die Verzehrkosten der Gesellen auf den Herbergen zur Sprache. Wegen der Unklarheit darüber, wer die treibende Kraft im Aufstand - die einheimischen oder die fremden Maurergesellen - gewesen war, gingen die Meinungen in der Kammer darüber auseinander, ob man den erstgenannten, wie vorher angekündigt, die alleinige Bezahlung aller Kosten sozusagen als Bestrafung zumuten könne, oder, ob es geraten sei, sie aus der herrschaftlichen Kasse bezahlen zu lassen. In einem weiteren Punkt ging es um die Behandlung der Gesuche einiger vom, während des Aufstandes ausgesprochenen, städtischen Arbeitsverbot betroffenen Maurergesellen um Wiedermulassung. Der Aufstand begann am 2. April. Kammerrat Herbart hielt schriftlich fest, daß seit Mittag die fremden Maurergesellen nebst dem Altgesellen die Arbeit verlassen hatten, Gespräche mit anderen Gesellen, „auführerische Reden“ in einem Haus, wo Gesellen aus Osternburg arbeiteten, darüber geführt worden seien, daß man sich abends in der Herberge treffen wollte, um die weiteren Dinge in die Wege zu leiten. Herbart nahm an, daß die einheimischen Gesellen, hinter denen eventuell auch die Meister stecken konnten, die zehn fremden, mit der ergangenen Vorschrift unzufriedenen, Gesellen dazu veranlaßt hatten. Obwohl er die Gefahr eines Tumults nicht für wahrscheinlich hielt, hatte er schon beide Bürgermeister benachrichtigt und ihnen vorgeschlagen, die Maurermeister noch am selben Tag vorzufordern und sie über die Arbeitsniederlegung der Gesellen zu befragen. Würden diese am nächsten Morgen die Arbeit nicht wieder aufnehmen, müßten sie auch vernommen und gegebenenfalls aus der Stadt gebracht werden. Den Einheimischen unter ihnen sollte ein generelles Arbeitsverbot in der Stadt angedroht

werden. Dem Magistrat sei es anzuraten, auffällige Gesellen durch den Polizeidiener gegen 22.00 Uhr aus der Herberge weisen zu lassen. Das Militär müsse überdies benachrichtigt werden.⁸⁰In einem zweiten Votum, das als Rundschreiben an die Mitglieder der Kammer gedacht war, sprach sich Herbart für die Aufhebung eines Befehls des Kapitäns von Lindelof für die Dammwache aus, eine Woche lang keine Maurergesellen mit der Schürze in die Stadt zu lassen. Dies könne sonst den Anlaß zu weiteren Irritationen geben, da Meister Spieske für den nächsten Tag zehn Maurerleute von Osternburg zur herrschaftlichen Arbeit bestellt habe. Es sei überdies nicht ratsam, eine Beschränkung aufzuerlegen, da sowohl Maurer- als auch Zimmergesellen in der Stadt auf eigene Rechnung arbeiten dürften. Falls diese Gesellen eine Zusammenkunft abhalten würden, müßte diese sofort auseinander getrieben und einige Teilnehmer vor die Kammer gebracht werden. Die Benachrichtigung des Major von Knobel und der Bürgermeister würde folgen.⁸¹Am 3.4. erschien Bürgermeister von Harten vor der Kammer und zeigte an, daß am Morgen einige Maurergesellen sich bei ihm eingefunden und ihn gebeten hatten, mit ihnen zur Kammer zu gehen, um ein von ihnen formuliertes Gesuch um Beibehaltung des Amts zu unterstützen. Den acht anwesenden Gesellen - es handelte sich um vier einheimische aus Osternburg, aus der Stadt und vom äußeren Damm und um vier fremde aus der Gegend um Hildburghausen und Schwarzburg - wurde daraufhin die Ablehnung des Gesuchs eröffnet. Die fremden Gesellen könnten sich frei entscheiden, ob sie in der Stadt arbeiten wollten oder nicht. Würden sie sich jedoch dagegen entscheiden, müßten sie die Stadt verlassen. Andere Beschwerdepunkte könnten von den Gesellen mündlich zu Protokoll gegeben werden und würden auch geprüft unter der Bedingung, daß sie sofort wieder die Arbeit aufnähmen. Daraufhin baten die Gesellen um die Abänderung zweier Bestimmungen des neuen Reglements.

⁸⁰Vgl. Kammervotum Herbarts v. 2.4.1792, in: StAO Best.20-33B, Nr.166/ F.4

⁸¹Vgl. Kammervotum Herbarts o.D., in: Ebenda

Es handelte sich einerseits um die Wiederzulassung einer viertelstündigen Pause um 8.00 Uhr morgens, bei der gemeinschaftlich getrunken wurde. Die Anordnung, daß jeder seinen Trunk selbst mitzubringen habe, solle außerdem fallengelassen werden. Die fremden Gesellen gaben zu, daß dies in anderen Orten nicht gebräuchlich sei und sie dies auch nicht für die eigene Person, sondern nur aus Rücksicht auf die hiesige Gesellenbrüderschaft forderten. Die andere Bestimmung, daß ein Geselle nicht ohne Erlaubnis des Bauherrn oder Meisters bei Verlust des ganzen Tagelohns die Arbeit verlassen dürfe, sei für einheimische Gesellen zu hart, da sie oft wegen unvorhergesehener Haushaltsgeschäfte, z.B. der Kornernte, nicht vorher Bescheid geben könnten. Eine sofortige Resolution lehnte die Kammer ab und forderte hingegen die Gesellen auf, zu erklären, ob sie am Nachmittag oder am nächsten Morgen wieder an die Arbeit gehen wollten. Die fremden Gesellen mußten im widrigen Fall die Stadt am Mittag des nächsten Tages verlassen, einheimische dürften in Zukunft in der Stadt nicht mehr arbeiten. Die Gesellen erklärten, daß sie die verlangte Erklärung erst nach Rücksprache mit der Brüderschaft abgeben könnten. Noch am selben Morgen wurden die drei Maurermeister vorgefordert und ihnen bedeutet, ihre Gesellen zu Ruhe und Ordnung anzuhalten sowie ein Verzeichnis der fremden und einheimischen Gesellen, die am nächsten Morgen nicht arbeiten würden, einzureichen. Außerdem gab die Kammer ihnen zu erkennen, daß dieser Aufstand auf keinen Fall die Herstellung des Amts bewirken werde. Die Unruhen hätten im Gegenteil negative Folgen in bezug auf das bisher von Rücksichtnahme geprägte Verhalten der Kammer gegenüber den Meistern. Die Maurermeister versprachen Folge zu leisten. Daraufhin erschienen vier Maurergesellen (zwei einheimische, zwei fremde aus Königsee und Berlin) und bekräftigten nochmals im Namen der Brüderschaft beide Forderungen (Beibehaltung des Amts, Abänderung des neuen Reglements), ohne deren Erfüllung sie nicht wieder an die Arbeit gehen wollten. Die Kammer untersagte daraufhin den beiden einheimischen Gesellen die wei-

tere Arbeit in der Stadt; die beiden fremden Gesellen baten um die schriftliche Resolution der ihnen bedeuteten Abreise, die ihnen auch gewährt wurde. Um 14.30 Uhr versammelten sich wegen der Ausweitung des Aufstandes auf Gesellen anderer Handwerksämter das Kammerkollegium, die beiden Bürgermeister und der Major von Knobel, um eine Eskalation der Unruhen zu verhindern. Es wurden die Altgesellen des Schuster-, Schneider-, Tischler-, Schmiede- und Zimmeramts vorgefordert und nach den Gründen für die Arbeitsniederlegung ihrer Mitgesellen befragt. Der Altgeselle des Schusteramts, dem die anderen beipflichteten, gab an, daß - wahrscheinlich fremde - Maurergesellen zu den Altgesellen gekommen wären und die Brüderschaft aufgefordert hätten, sich dem Aufstand anzuschließen, weil die fremden Maurergesellen aus der Stadt gebracht werden sollten. Bis Mittag hätten sie noch gearbeitet, dann sei es der Altgesellen Schuldigkeit gewesen, die übrigen Gesellen auf die Herberge zu berufen. Ein Entschluß sei noch nicht gefaßt worden. Die Arbeitsniederlegung sei nur aus Gründen der Solidarität mit den fremden Gesellen erfolgt, deren etwaige schlechte Behandlung für jeden wandernden Gesellen die nachteiligsten Folgen haben könnte. Überdies sei ihnen zu Ohren gekommen, daß weitere Aufhebungen von Ämtern erfolgen würden. Die Kammer bedeutete ihnen, daß sie wegen des Verlassens der Werkstätten zu den Aufrührern zu rechnen seien. Weitere Handwerksämter würden nicht aufgehoben werden. Die Altgesellen wollten Rücksprache nehmen. Der Zimmergeselle bat noch um Abänderung der Anordnung, daß ein jeder seinen eigenen Trunk auf die Baustelle mitbringen müsse. Ihm wurde, wie vorher den Maurergesellen, eröffnet, daß erst die Wiederaufnahme der Arbeit die Voraussetzung für die weitere Beschäftigung mit derartigen Punkten gewährleiste. Dann erschienen ein weiteres Mal die Maurermeister und gaben die Fruchtlosigkeit ihrer Bemühungen um Beilegung des Zwists an; die Gesellen blieben bei ihren Forderungen. Am 4.4. um 9.00 Uhr wiederholten die Meister ihre Aussage. Die Kammer drohte erneut mit der Wegschaffung der fremden Gesellen bis Mittag aus

der Stadt und dem Arbeitsverbot für einheimische. Den Meistern wurde eine achttägige Frist für eine Erklärung darüber eingeräumt, ob sie in diesem Sommer die erforderliche Anzahl an Gesellen herbeischaffen könnten. Andernfalls würde die Obrigkeit dafür sorgen. Im weiteren wurden die Werkmeister des Tischler-, Schneider-, Schuster- und Schmiedeamts vorgefordert, da ihre Gesellen gleichfalls die Arbeit nicht wieder aufgenommen hatten. Sie wußten nichts Näheres, meinten jedoch, das es mit der Verschreibung fremder Gesellen durch hiesige Meister an einen angeblich zünftigen Ort zusammenhänge, was unter den vorgefundenen Umständen von ihnen sozusagen als Vertragsbruch angesehen werde. Die Kammer verneinte die Existenz von Verschreibungen; dieses Jahr seien Gesellen aus freien Stücken nach Oldenburg gekommen, nachdem das Amt aufgelöst worden war. Man betonte nochmals die freie Entscheidung der fremden Gesellen, hier zu arbeiten oder wegzuwandern. Das gleiche würde auch für die Gesellen der anderen Handwerksämter gelten, ihre Namen auch bei ordnungswidrigem Verhalten als Tumultuanten und Aufrührer öffentlich bekannt gemacht werden. Es sei ein Kunstgriff der Maurergesellen durch Verbreitung von Furcht vor weiteren Zunftauflösungen, Gesellen anderer Handwerke, die die Ereignisse im Maurerhandwerk gar nichts angingen, zur Teilnahme an ihren Unruhen zu bewegen. Daraufhin forderte die Kammer die zehn fremden Maurergesellen (aus Hildburghausen, Altona, Harburg, Berlin, Britz[en] in Brandenburg, Wolkenstein in Sachsen und aus der Gegend um Münster und Schwarzburg) an und stellte sie wiederum vor die Alternative, unzüftig zu arbeiten oder abzureisen. Sie entschieden sich für die Abreise und beteuerten ihre Unschuld an dem Ausbruch der Unruhen. Sie seien von den einheimischen Gesellen zuerst aufgefordert worden und hätten die schriftliche Vereinbarung der Gesellen zuletzt unterschrieben. Zu regeln sei jetzt noch die Bezahlung der von ihnen verursachten Schulden in der Stadt, für die sie auf jeden Fall aufkommen wollten, die Herbeischaffung ihrer Habseligkeiten und die eventuelle Erstattung von Reisegeld. Um den unver-

züglichen Abgang der Gesellen gewährleisten zu können, erließ man ihnen die Schulden, ließ die persönlichen Dinge herbeischaffen und gab einen Zehrpfennig von 36 gr pro Person aus. Währenddessen erschienen die Werkmeister einiger Ämter und baten, von der wegen der fremden Maurergesellen getroffenen Verfügung unterrichtet zu werden. Die Meister befürchteten, nachdem sie davon Kenntnis genommen hatten, neue Unruhe und daß ihre fremden Gesellen den Maurergesellen nachfolgen würden. Die Kammer ließ sich jedoch nicht beirren.

Nach der Abreise der fremden Gesellen beschloß das Kammerkollegium, alle einheimischen Gesellen vorzufordern und von ihnen eine Erklärung zu verlangen, ob sie bei der jetzigen Einrichtung des Maurerhandwerks und bevor eine Verfügung zu der eventuellen Abänderung des Reglements ergehe, sich wieder an die Arbeit begeben würden. Dann sollten sie nach Hause geschickt und während der Feiertage angehalten werden, nicht in die Stadt zu kommen. Sämtliche durch den Aufstand verursachten Kosten seien von ihnen zu tragen, weil sie an dem Aufstand teilgenommen hätten. Holmer unterbreitete im Kollegium den Vorschlag Peter Friedrich Ludwigs, sämtlichen beweglichen Besitz der vor den Toren wohnenden Maurergesellen vorläufig zu konfiszieren. Das Kollegium sprach sich demgegenüber zunächst nur für den Arrest von Mobilien bei denjenigen aus, die nicht mit einem Grundstück angesessen waren und ließ ein entsprechendes Schreiben an den Kammerassessor und Amtsvogt Zedelius aufsetzen. Von den vorgeforderten Maurergesellen erschienen zunächst fünf. Die Kammer berichtete ihnen von der Aussage der fremden Maurergesellen, die den Anwesenden die Initiative für den Ausbruch des Aufstandes zuschrieb. Sie verneinten dies und behaupteten, es seien die fremden gewesen. Man beließ es dabei und befragte die übrigen drei Gesellen - zwei waren schon von dem Arbeitsverbot betroffen - , ob sie wieder an die Arbeit gehen wollten. Da sie verneinten, wurde ihnen die entsprechende Strafe auferlegt. Zwei weitere Maurergesellen erschienen, die die Arbeit wieder aufnehmen wollten.

Die Altgesellen der anderen fünf Handwerke (aus Walsrode, Verden, Bremen, Gifhorn, Königsberg, Stettin, Celle, Oldenburg, Halle und Memel) beteuerten ihr Wohlverhalten, trugen aber auch ihre Bedenken wegen der Behandlung der fremden Maurergesellen vor. Daß sich die auswärtigen Gesellen ihrer Ämter mit den fremden Maurergesellen solidarisiert hätten, sei üblich. Die Erstattung der durch den Aufstand verursachten Kosten müsse durch die einheimischen Maurergesellen erfolgen. Die Kammer entgegnete, daß es allein davon abhängen würde, ob sie selbst wieder ruhig an die Arbeit gingen, im widrigen Fall würde man nachträglich die Namen der fremden Maurergesellen samt der eventuell nachreisenden übrigen fremden Gesellen als Aufrührer öffentlich bekanntgeben. Im übrigen wolle man ihren Austritt aus der Arbeit als irrtümliche, den einheimischen Maurergesellen als den Anstiftern und Teilnehmern des Aufstandes zuzuschreibende Handlung betrachten. Die Gesellen gaben sich einsichtig und versicherten, daß auch ihre Mitgesellen wieder arbeiten würden. Es erschienen dann weitere 34 Maurergesellen (21 von Osternburg, 2 von Wunderburg, 2 aus Eversten, 6 aus der Stadt, jeweils 1 aus Ohmstede, Nadorst und vom Stau), von denen sechs nicht weiter arbeiten wollten. Sie gaben an, daß sie alle die Erklärung darüber, daß sie die zwei Punkte des Reglements weder einhalten wollten noch könnten, unterschrieben hätten. Das Schreiben befände sich in der Gesellenlade auf der Herberge.

Zu guter Letzt erschienen noch fünf Zimmergesellen, die erneut um Resolution auf ihr Gesuch baten und die Übertragung der Bestimmungen des Maurerhandwerks auf ihr Amt hinsichtlich des Verbots des Frühstückens und des gemeinschaftlichen Trinkens ablehnten. Man versicherte ihnen, daß es bei ihren Amtsartikeln bleiben würde, jedoch näheres erst nach ihrer Arbeitsaufnahme verfügt werde. Der Kammer war zu Ohren gekommen, daß die aus der Stadt gebrachten fremden Maurergesellen sich noch auf der Osternburg aufhielten und nicht abreisen wollten; der Amtsvogt Zedelius wurde darauf-

hin mit dem Auftrag versehen, ihre endgültige Abreise zu veranlassen.⁸²

Die Untersuchung der Kammer, die die Forderung der Maurergesellen um Abänderung des Reglements betraf, gibt Einblick in die Regelung der Arbeitszeiten und -löhne beim Zimmer-, Tischler-, Maurer- und Schmiedehandwerk. Bei den Zimmerleuten erhielten gute Gesellen 15 gr + 3 gr Biergeld (incl. Abzug des Meistergeldes) vom Bauherrn als Wintertagelohn (11.11 - 2.2.). Zimmermeister Wöbken, der die Verhältnisse seit Beginn seiner Lehrjahre 1757 schilderte, gab an, daß während dieser Zeit wenig Arbeit vorhanden sei, dann und wann eine viertel bis halbe Stunde, auch einmal ein ganzer Tag gearbeitet werde, da die Meister selbst nichts verfertigen ließen, auch keinen sonderlichen Holzhandel betrieben. Es wurde von Sonnenaufgang bis -untergang ohne Unterbrechung durch Feierstunden gearbeitet. Jedoch sei es immer erlaubt, Branntwein oder Bier selbst zu holen oder von den Lehrjungen holen zu lassen und während der Arbeit auszutrinken. Im Frühjahr (2.2 oder Fastnacht bis Ostern) und Herbst (29.9. - 1.11.) erhielten die Gesellen 18 gr + 3 gr Bier. Es werde von 6.00 bis 18.00 Uhr gearbeitet, eine Pause fände von 8.30 bis 9.00 Uhr statt. Die Maurerleute nähmen sich eigenmächtig eine ganze Stunde. Der Bauinspektor gewähre seinen Arbeitsleuten eine halbe Stunde Pause auch nachmittags von 15.30 bis 16.00 Uhr beim Schloßbau. Dies sei ein schlechtes Vorbild, da Maurer- und Zimmergesellen dann ähnliche Verhältnisse auch anstrebten. Von Ostern bis Michaelis (29.9.) verdienten die Gesellen 21 gr + 3 gr Biergeld. Nach 1759/60 sei infolge einer Münzverschlechterung der Sommerlohn auf 27 gr (incl. 3 gr Meistergeld) heraufgesetzt worden. Lehrburschen bekämen jeweils 3 gr weniger als die Gesellen, erst im dritten Lehrjahr erhielten sie Gesellenlohn. Damals - es ist wohl der Zeitraum zwi-

⁸²Vgl. Kammerprotokoll v. 3. u. 4.4.1792, Supplik der Maurergesellen um Beibehaltung des Amts o.D., unterschriebene Erklärung der Maurergesellen über die Nichteinhaltung zweier Punkte des Reglements v. 30.3.1792, in: Ebenda

schen 1757 und 1766 gemeint - sei wenig Arbeit in Oldenburg vorhanden gewesen, da der dänische Hof aufgehört hätte zu bauen. Die Zimmerleute konnten oft nicht länger als von Pfingsten bis etwa Jakobi (25.7.) im Jahr arbeiten, wer von Ostern bis Michaelis beschäftigt gewesen sei, hätte sich glücklich schätzen können. Auch als er, Wöbken, 1766 von der Wanderschaft zurückgekommen sei, seien die Arbeitsmöglichkeiten weiterhin gering gewesen. Gearbeitet werde von 5.00 bis 8.00 Uhr, einige Minuten für Branntweintrinken seien erlaubt, jedoch gemeinschaftliches Trinken werden nicht gestattet; von 8.00 bis 9.00 Uhr schließe sich eine Ruhestunde an, von 9.00 bis 12.00 Uhr werde gearbeitet, wobei Trinken erlaubt sei; nachmittags werde von 13.00 bis 19.00 Uhr mit einer Unterbrechung von wenigen Minuten gegen 16.00 Uhr durchgearbeitet. Eine halbstündige Pause von 16.00 bis 16.30 Uhr sei erst beim Schloßbau erlaubt worden.⁸³

Zu den früheren Umständen beim Maureramt wurde der auf dem Damm wohnende Maurermeister Büsing befragt. Er sei 1738 bei Meister Oltmanns in die Lehre getreten. Im Sommer desselben Jahres wurde am Schloß gebaut; dort sei nicht der Brauch gewesen, daß die Gesellen ihr Geld zusammenlegten, sondern es sei um 5.30 oder 6.00 Uhr ein fremder Mann - eine Art Marketender - beim Bau umhergegangen und habe Branntwein geschenkt. So konnte ein jeder, der Geld und Lust gehabt hätte, etwas trinken. Bei Privatbauten sei dies nicht geschehen, auch sei das Holenlassen nie erlaubt gewesen, und in Gegenwart des Meisters oder des Bauherrn durfte niemand aus der Arbeit geschickt werden. Von 8.00 bis 9.00 Uhr erfolge eine Pause, um 16.00 Uhr erlaube der Bauherr üblicherweise sowohl beim Schloßbau als auch bei Privatbauten eine halbstündige Unterbrechung.⁸⁴

⁸³Vgl. Anzeige des Zimmermeisters Wöbken v. 10.4.1792, in: StAO Best.20-33B, Nr.166/ F. 4

⁸⁴Vgl. Kammerprotokoll v. 10.4.1792, in: Ebenda

Die Arbeitszeiten im Sommer sahen bei den Schmieden folgendermaßen aus:

4.00 bis 8.00 Uhr	Arbeitszeit
6.00 Uhr	3 Tassen Kaffee
8.00 Uhr	Frühstück, kein Branntwein (höchstens mit eigenem Geld bezahlt, bisher selten der Fall, keine zeitlich begrenzte Pause)
12.00 od.13.00 Uhr	Mittagessen, keine bestimmte Freistunde, gleich nach dem Tischgebet wird wieder gearbeitet
bis 19.00 Uhr	Arbeitszeit ohne sonderliche Freistunde, dabei beständig freier Trunk (Bier in Vierteltonnen), bei dem sich einmal zusammengesetzt werde; in einzelnen Fällen gibt es auch schon Bier vor dem Kaffee am Morgen

Die Gesellen erhielten freie Kost und 48 bis 60 gr Wochenlohn. Nach Aussage des Werkmeisters bekämen Gesellen in Landstädten keinen Kaffee, anstatt des freien Trunks erhielten sie täglich einen Schilling, in Bremen 8 gr wöchentlich.⁸⁵

Arbeitszeiten und Löhne der Tischler:

5.00 Uhr	Arbeitsbeginn, Kaffee wurde vorher getrunken
8.00 bis 9.00 Uhr	Freistunde: Butterbrot ohne Branntwein; äußerst selten, daß sich ein Geselle für 1 gr Branntwein holen läßt
12.00 bis 13.00 Uhr	Mittagsstunde
13.00 bis 19.00 Uhr	Arbeitszeit

⁸⁵Vgl. Ebenda

Dem Gesellen wurden täglich 3 gr Trinkgeld gezahlt, wenn er außerhalb des Hauses arbeitete. Gegen 16.00 Uhr ließen sich einzelne bei schwerer Arbeit für 1 gr Branntwein holen, gemeinschaftliches Trinken kam nicht vor. Ein Tischlergeselle erhielt 60 bis 66 gr Wochenlohn neben freier Mittags- und Abendkost.⁸⁶

Schließlich wurde dem Gesuch der Maurergesellen um Einräumung einer viertelstündigen Pause um 6.00 Uhr zum gemeinschaftlichen Trinken auf Anraten der Kammer nicht stattgegeben. Dies sei ein neuerlich eingeschlichener Mißbrauch, der nur einen Stillstand in der Arbeit von einer viertel bis halben Stunde und länger veranlasse. Den Maurermeistern wurde erklärt, daß das Trinken auf dem Bau auch weiterhin während der Arbeitszeit erlaubt sei, desgleichen könnten die Gesellen sich von einem Lehrling oder Zupfleger Getränke auf einmal holen lassen. Es bliebe dann auch bei der Vorschrift, daß ein Geselle sein Fernbleiben von der Arbeit vorher dem Bauherrn oder Meister anzeigen müsse, wobei das Unterlassen in unerwarteten Fällen, wie, wenn in der Erntezeit bei Regenwetter ein guter Tag einfiere oder jemand krank werde, selbstredend nicht geahndet werden würde. Diese Erläuterung wurde auch den Zimmermeistern unterbreitet.⁸⁷

Was nun die Schulden anging, so präsentierten die städtischen Gastwirte der Kammer am 24.4. eine Rechnung über die Verzehrgelder auf den Herbergen, die Beträge, die die fremden Maurergesellen verursacht hatten, und sonstige vorgefallene Ausgaben; die Summe belief sich auf 166 Rt 5 gr Courant und 14 Rt 42 gr Gold.⁸⁸Herbart wollte zur Klärung der Frage, welche Kosten die einheimischen Maurergesellen nun tragen sollten und ob die Schulden der fremden Maurer-

⁸⁶Vgl. Ebenda

⁸⁷Vgl. Kammerbericht nach Hofe v. 11.4.1792, landesherrliche Resolution für die Kammer v.14.4.1792, Kammerprotokolle v. 23.4.1792, in: Ebenda

⁸⁸Vgl. Verzeichnis und Berechnung der wegen des Gesellenaufstandes vorgeschossenen Gelder v. 24.4.1792, in: Ebenda

gesellen auch dazu zählten, hauptsächlich die Umstände heranziehen.⁸⁹ Die Fremden träfe die größte Schuld an dem Aufstand, die Gesellen der anderen Handwerke wären jedoch auch nicht schuldlos, da sie an dem Aufstand teilgenommen hätten. Da es aber vorrangiges Ziel gewesen sei, sie wieder zur Arbeitsaufnahme zu bewegen, habe man den letzteren die Bezahlung ihrer eigenen Verzehrkosten erlassen. Das gleiche gelte für die Schulden der fremden Maurergesellen, die ja eigentlich von diesen selbst hätten bezahlt werden müssen. Man verzichtete darauf zugunsten ihrer sofortigen Abreise. Die hiesigen Maurergesellen könnten auf keinen Fall ohne Strafe ausgehen. Die Übernahme aller Kosten wäre für sie die leidlichste Lösung; die andere Möglichkeit, jedem von ihnen Brüche aufzuerlegen, um von diesen Strafgeldern die Aufstandsunkosten zu bezahlen, würde eine Untersuchung voraussetzen, die nach den Umständen verschieden hohe Strafen für die einzelnen nach sich ziehen würde. Wenn wirklich gestraft werden sollte, wäre die oberwähnte Geldbuße außerdem zu gering.

Davon abgesehen, wurden die den Soldaten und Dragonern gereichten „Douceur-Gelder“ deswegen aus der herrschaftlichen Kasse bezahlt, weil der Landesherr damit seine Zufriedenheit mit dem von ihnen geleisteten Dienst bei dem Aufstand ausdrücken wollte.⁹⁰

Bolcken hielt dem entgegen, daß es weder gerecht noch ratsam sei, die schon durch die Amtsauflösung und die künftige Begleichung der Verzehr- und Gerichtskosten hart getroffenen hiesigen Maurergesellen auch noch mit den Schulden der fremden Maurergesellen zu beschweren. Man solle nicht Minderschuldige in vollem Umfang bestrafen, weil man der, auch so von der Kammer bezeichneten, fremden Rädelsführer nicht mehr habhaft werden könne. Die Krugväter sollten überdies

⁸⁹Vgl. Kammervotum Herbarts v. 28.5.1792 in: Ebenda

⁹⁰Vgl. Kammerprotokoll v. 16.4.1792: Es wurde vorgeschlagen, jedem Unteroffizier und dem Dragoner Wachtmeister 2 Rt, jedem gemeinen Soldaten, welcher am 3. und 4. Dienst gehabt hatte und jedem Dragoner 1 Rt, den Musketiers jeweils 36 gr zu zahlen.

angehalten werden, in Zukunft bei Aufständen nichts mehr auf Kredit zu geben.⁹¹Inzwischen hatten acht von dem Arbeitsverbot betroffene Maurergesellen erneut - eine erste Supplik war am 13.4. an den Landesherrn gegangen - um Wiederzulassung gebeten. Als Voraussetzung dafür war ihnen eine achttägige Gefängnisstrafe und eine Kautions von jeweils 20 Rt auf ein Jahr für künftiges Wohlverhalten auferlegt worden. Der Beitrag zu den durch den Aufstand verursachten Kosten wurde ihnen nicht erlassen.⁹² Zwei weitere Maurergesellen supplizierten am 15.6.1792 an den Landesherrn und wurden wegen der größeren Strafbarkeit ihres Verhaltens und da sie später Reue gezeigt hätten als die acht Gesellen, mit einer 12tägigen Gefängnisstrafe und einer Kautions von jeweils 20 Rt auf zwei Jahre belegt.⁹³ Am 17.7. bat Hauptmann Lindelof für einen Maurergesellen, der sich als Musketier beim Infanteriekorps eingeschrieben hatte, um Wiederzulassung zur Maurerarbeit. Sein Vorschlag, die Zivilstrafe in eine militärische Strafe umzuwandeln, wurde nicht aufgegriffen; der Geselle nahm seinen Abschied.⁹⁴

Trotz einiger Bedenken von seiten Herbarts und Schloifers, sollte die Gesamtsumme von 182 Rt 49 gr Klein-Courant von 47 Maurergesellen erbracht werden: ein jeder zahlte dabei 3 Rt 63 gr 4 12/47 Schware (etwa zwei Wochenlöhne). Eingeliefert wurden 147 Rt 50 gr 1 33/47 Schware, da in der Stadt drei und in der Hausvogtei sechs Personen nicht in der Lage waren, den geforderten Betrag zu bezahlen.⁹⁵

Der Aufstand war mithin erfolgreich niedergeschlagen worden. Das Verhandlungsgeschick der Kammer hatte dabei den Ausschlag gegeben, daß es nicht zu einer Eskalation gekommen war. Weder mußte der Einsatz des Militärs befohlen,

⁹¹Vgl. Kammervotum Bolckens v. 4.6.1792, in: Ebenda

⁹²Vgl. Kammerbericht v. 5.5.1792, Resolution für die Kammer v. 25.5.1792, in: Ebenda

⁹³Vgl. Kammerbericht v. 28.6.1792, Resolution für die Kammer v. 9.7.1792, in: Ebenda

⁹⁴Vgl. Bericht des Hauptmanns von Lindelof v. 17.7. und 6.8.1792, in: Ebenda

⁹⁵1 gr = 5 Schware; vgl. Bericht des Amtsvogts Zedelius v. 4.11.1793, in: Ebenda

noch Verletzte oder gar Tote beklagt werden, wie dies bei vergleichbaren Gesellenunruhen in anderen Städten durchaus der Fall sein konnte. Der Verlauf hatte aber auch gezeigt, daß das berufsständische Denken der Gesellen in der Stadt lebendig und die Einbindung in das Kommunikationsnetz der überregionalen Gesellenschaften noch vorhanden war. Weitere Aufstände und Konflikte sollten in den unruhigen 90iger Jahren folgen.

4.2.3 Staatliche Regulierung der Löhne und der „Mißbräuche“ im Maurer-, Zimmer- und Tischlerhandwerk

Vor dem Hintergrund einer allgemeinen Teuerung bat 1788 das Tischleramt um Erhöhung der Tagelöhne der Meister auf 36 gr und der Gesellen auf 30 gr in Gold. Bisher wurde den Meistern 30 gr gezahlt (inbegriffen war Trinkgeld, die Kosten für die Anschaffung und Instandhaltung der Handwerksgeräte mußten von ihnen getragen werden), den Gesellen 27 gr Klein-Courant bei freier Verpflegung.

Die Tischlergesellen erhielten Wochenlohn⁹⁶ sowie freie Verköstigung und Unterbringung im Meisterhaushalt. Die Kombination aus Geld- und Naturallohn dämpfte etwaigen Reallohnverfall in wirtschaftlichen Krisenzeiten: Während der Naturallohn (Kost) bei steigenden Marktpreisen zugleich einen Teuerungsausgleich bewirkte, sank die Kaufkraft des Geldlohns ab. Das Ansteigen der Lebensmittelpreise wurde von

⁹⁶„Entlohnung im Wochenlohn bedeutete, daß für jede Arbeitswoche, unabhängig von der Anzahl der geleisteten Arbeitstage (Feiertage, Arbeitsmangel etc.) und (relativ) unabhängig von der tatsächlich geleisteten Arbeit ein vorher vereinbarter Lohn bezahlt wurde.“ (Reith, R., Arbeits- u. Lebensweise ... , S. 148). Besonders der Wochenlohn, aber auch der Taglohn und längere Zeitspannen übergreifende Lohnungsarten bildeten die charakteristische Lohnform des alten Handwerks.

den Meistern durch die Erhöhung des dem Kunden in Rechnung gestellten Gesellentagelohns abgefangen.

Bauinspektor Becker, der die Untersuchung durchführte, schlug zunächst eine Anhebung des Lohns der Lehrburschen vor, da die Tischlermeister kaum Gesellen, wohl aber Lehrlinge hielten, die sie nach einigen Jahren widerrechtlich als Gesellen in Rechnung stellten. Um dies zu vermeiden, sollten sie bis zur Beendigung des zweiten Lehrjahrs einen Tagelohn von 18 gr Klein-Courant, im dritten Lehrjahr 21 gr, im vierten und fünften Lehrjahr 24 gr erhalten. Der Gesellenwochenlohn betrage durchschnittlich 1 Rt (= 12 gr täglich)⁹⁷, bei einem zukünftigen Tagelohn von 30 gr bekäme der Meister davon 18 gr, also ebensosoviel wie von einem Lehrling im ersten Lehrjahr. Neben der Einnahme des Lehrgeldes vergrößere sich auch noch der Gewinn mit der Anzahl der Lehrjahre. Der bisher gezahlte Gesellenwochenlohn von 27 gr sei zu niedrig, da den Meistern, nach Abzug des Gesellenanteils von 12 gr und der Abnutzungsgebühr für die Werkzeuge von etwa 2 gr, nur 13 gr verblieben. Von diesem Betrag könne er unmöglich die Gesellen beköstigen, Betten, Licht und Feuerung halten. Selbst den noch nicht abgeschafften „Blauen Montag“, an dem die Gesellen höchstens einige Stunden am Vormittag arbeiteten, müßte der Meister ihnen ganz vergüten und ihnen an diesem Tag Essen und Trinken gewähren, sobald sie es forderten. Becker sprach sich auch für die Anhebung des Meistertagelohns auf 36 gr Klein-Courant aus. Dieser Betrag würde bei der herrschaftlichen Schloßarbeit schon längst bezahlt werden. Es sei üblich, daß der Meister 6 gr mehr, an manchen Orten sogar 12 gr mehr, als der Geselle erhalte. Die Lebensmittelpreise seien überdies in den letzten 25 Jahren (1763 - 1788) um 30 % gestiegen, die Erhöhung des Meistertagelohns würde demgegenüber 20 %, die des Gesellentagelohns 11,11 % betragen.⁹⁸

⁹⁷Vgl. dazu S.58 : Hier wird ein Tischlergesellenlohn von 60 - 66 gr angegeben.

⁹⁸Vgl. Bericht des Bauinspektors Becker an die Kammer v. 27.2.1788, in: StAO Best.20-25, Nr.27;

Nach den Meistern suchten 1797 die Zimmergesellen um Erhöhung des Tagelohns von 24 auf 28 gr Klein-Courant nach mit der Begründung, daß der hiesige Lohn geringer als an anderen Orten sei und die notwendigen Lebensbedürfnisse, besonders Fleisch und Butter, sich stark verteuert hätten. Die vorgeladenen Zimmermeister sprachen sich nicht gegen eine Erhöhung aus, wenn die Arbeitszeit durch die meist allein arbeitenden Gesellen (Zimmerarbeit wurde meist akkordiert) gehörig eingehalten werde. Sie wiesen auf das schlechte Vorbild der Maurergesellen hin, die seit der Auflösung des Amtes nur unregelmäßig bei der Arbeit erschienen. Gründe für die Nachlässigkeit der Maurergesellen sahen die Zimmermeister einmal darin, daß der Tagelohn der übrigen Handarbeiter, z.B. für Drescher, bis auf fast 36 gr gestiegen sei und die Gesellen leicht andere Arbeit finden könnten, andererseits in dem Verhalten der Meister. Diese setzten Leute als Gesellen an, die vom Handwerk noch gar nichts verstünden und würden Arbeit, die sie selbst von den Zimmermeistern zugedungen bekämen, zu niedrigerem Preis weiter an die Gesellen akkordieren. Die Maurermeister könnten überdies von ihren Gesellen 28 gr täglich in Rechnung stellen

Zu Oldenburger Lebensmittelpreisen im 18. Jahrhundert: Vgl. Angaben über Oldenburger Fruchtpreise 1593-1850 bei Norden, W., Eine Bevölkerung in der Krise. Historisch-demographische Untersuchungen zur Biographie einer norddeutschen Küstenregion (Butjadingen 1600 - 1850), Hildesheim 1984, S. 364 ff; Angaben zu Butter- u. Fleischpreisen um 1700, 1750, 1780 bei Hinrichs, E./Krämer, R./Reinders, C., Die Wirtschaft des Landes Oldenburg ... , S. 366; Brotpreise seit 1790, in: dies., S. 365; vereinzelte Angaben ab etwa 1752 - 1782, in: Oldenburgische Wöchentliche Anzeigen.

In dem Zeitraum von 1730 bis Mitte der 80iger Jahre stiegen die Durchschnittspreise von Roggen von 60 Rt/Oldenburger Last auf etwas über 90 Rt an, bis etwa 1804 stiegen sie dann steil an (über 130 Rt/Oldenburger Last), gefolgt von einem Abfall bis zu Beginn der 20iger Jahre des 19. Jahrhunderts (über 80 Rt). Ein ähnlicher Preisentwicklungsverlauf zeigt sich auch bei Bohnen und Gerste (vgl. Hinrichs, E./Krämer, R./Reinders, C., Die Wirtschaft des Landes Oldenburg ..., S. 362).

(27 gr Sommerlohn + 1 gr Unterhaltung der Gerätschaften durch den Bauherrn), die Zimmermeister nur 27 gr.⁹⁹

Ein Jahr später erfolgte ein weiteres Gesuch um Erhöhung des Tagelohns mit der Bemerkung, daß das Handwerksgeschirr im Preis gestiegen sei. Zimmermeister Wöbken beschrieb die zur Zeit herrschende Auftragslage als schlecht. Wenn er den Taglohn erhöhe, müsse er ein Viertel bis ein Drittel der Leute entlassen, die er bisher für Nebenarbeiten eingesetzt und gehalten habe. Er habe nichts dagegen, wenn einige Gesellen abgehen und Arbeit zu höherem Lohn suchten, allein dies solle nicht in der Stadt und dem Bannbezirk geschehen, denn , wenn ein Geselle von einem zum anderen Meister gehe, dann sei das ganze Handwerk verdorben. Der Magistrat sprach sich gegen eine obrigkeitliche Erhöhung des Tagelohns und für die freie Vereinbarung des Lohns zwischen Meister und Gesellen, die er als geeignete Form gegenüber den stets wechselnden Lebensbedingungen erachtete, aus. Der Tagelohn sei durch keine oberliche Anordnung sondern durch Übereinkunft zwischen Meister, Gesellen und Publikum in verschiedenen Gegenden des Herzogtums sehr verschieden reguliert. Die Angaben zum Lohn im neuen Arbeitsreglement der Maurer seien nur Richtwerte, die sich aus den bisher üblicherweise gezahlten Maurertagelöhnen ergeben hätten. Sie könnten auch nicht automatisch auf die Verhältnisse der Zimmerleute übertragen werden.¹⁰⁰Die Zimmermeister meinten, daß der ihren Gesellen gezahlte Tagelohn von 24 gr im Vergleich mit dem des bloßen Handarbeiters, der im Sommer freilich auch 24 gr erhalte, nicht zu niedrig sei, da sie auch im Winter, oft bei kaum anfallender Arbeit, kontinuierlich 18 gr Lohn erhielten. Die Gefahr einer Arbeitsniederlegung schätzten einige als gering ein, da auch die meisten Gesellen in der Nähe der Stadt ansässig seien, Familie hätten und schwerlich Arbeit außer Landes suchen würden. Gingen

⁹⁹Vgl. Gesuch der Zimmergesellen v. 7.7.1797, Kammerprotokoll v. 25.9.1797, in: StAO Best.22, Nr.226

¹⁰⁰Vgl. Gesuch der Zimmergesellen v. 17.1.1798, Anzeige des Zimmermeisters Wöbken v. 28.2.1798, Magistratsgutachten v. 3.3.1798, in: Ebenda

aber auch einige ab, so wäre der Verlust nicht hoch, da wenig Arbeit vorhanden sei. Andere meinten, daß Unruhe im Fall einer abschlägigen Resolution entstehen könne. Die Forderung sei jedoch eigentlich unerheblich, da der Roggen nicht teuer sei, wengleich auch andere Lebensbedürfnisse sich verteuert hätten. In schlechten Zeiten hätten die Zimmergesellen für den bisherigen Lohn, ohne sich zu beschweren, gearbeitet; die Handwerksgeräte stellten größtenteils die Meister. Die oberliche Erhöhung müßte dann aber, wie bisher, nur dem tüchtigen Gesellen zu gute kommen. Da die Kammer zögerte, schlugen die Zimmermeister vor, die Gesellen nochmals zu vertrösten. Falls die Lebensmittelpreise wieder fallen sollten, wäre das Gesuch damit als hinfällig zu betrachten. Schloifer sprach sich für eine vorläufige Erhöhung von 3 gr bis zum Fallen der übermäßig hohen Preise der Hausmieten, Feuerung, Kleidungsstücke und überhaupt aller Lebensbedürfnisse mit Ausnahme des Getreides aus.¹⁰¹ Die Zimmergesellen waren dann aber doch aus der Arbeit getreten, denn wenige Wochen später, am 27.3., wandte sich der Altgeselle des Zimmeramts an den Landesherrn und bat um Rat, wie er sich verhalten solle. Der Magistrat hatte Druck auf ihn ausgeübt, indem er ihm die Konsequenzen für die eigene Lebenssituation - als fremder Geselle, der keine Arbeit habe, könne er aus der Stadt geschafft werden - vor Augen führte, wenn er die Arbeit nicht wieder aufnehme. Da er aber die Interessen der Gesellen, die eine Erhöhung des Tagelohns verlangten, zu vertreten habe, befinde er sich in einem Konflikt zwischen persönlichen Erwägungen, die es ihm geraten sein ließen, mit dem geringeren Tagelohn sich zufrieden zu geben, und seiner beruflichen Funktion.¹⁰² Da die Obrigkeit auf die Forderungen der Zimmergesellen nicht reagierte, schritten diese selbst zur Tat. Die Kammer berichtete, daß sich am 31.3. drei einheimische und verhei-

¹⁰¹vgl. Kammerprotokoll v. 5.3.1798, Votum des Kammerassessors Schloifer v. 3.3.1798, in: Ebenda

¹⁰²vgl. Gesuch des Altgesellen des Zimmeramts v. 27.3.1798, in: Ebenda

ratete Zimmergesellen gemeldet und eine Annonce in den Wöchentlichen Anzeigen aufgegeben hätten, daß die gesamte Brüderschaft Arbeit im Herzogtum suchte.

„Es haben sich hier in Oldenburg befindlichen Zimmergesellen, deren Anzahl aus 36 bis 40 Mann bestehet, entschlossen, auswärtige hier im Lande sich findende Arbeit anzunehmen, nicht bloß das Stapelwerk, sondern was am ganzen Gebäude zu verrichten, nämlich Thüren, Fensterzargen, Rahmen, Faßböden, was Holzarbeit ist, auch Brücken- und Wassermühlen = Arbeit können sie nach Riß und Bestick leisten, imgleichen Riß und Bestick nach des Bauherrn Verlangen machen. Wer Arbeit hat, wird sich auf der Zimmergesellen Herberge an der Harenstraße melden.“¹⁰³

Gegenüber der Kammer gaben sie an, daß sie von ihrem bisherigen Lohn nicht bestehen könnten; sie hätten Zuflucht zur Selbsthilfe genommen, da auf dem Lande der Tagelohn höher sei.¹⁰⁴ Die Kammer reagierte jedoch auch weiterhin nicht.

Am 4.4. reichten die Maurermeister ein Gesuch um Wiedereinführung einer verbesserten Zunftverfassung für ihr Handwerk beim Magistrat ein, da die Vorteile, die sich die Kammer von der Aufhebung des Amts vormals versprochen hatte, nicht eingetroffen seien. Das Handwerk leide permanent an Arbeitskräftemangel; ausländische Gesellen würden weder um Arbeit in der Stadt nachfragen, noch Verschreibungen der Oldenburger Meister annehmen; die einheimischen geschickten Hollandgänger wollten nicht unter 36 gr arbeiten und gingen meist weiterhin nach Holland. Seit der achtjährigen Aufhebung des Amts habe die Zahl der beschäftigten einheimischen Gesellen stark abgenommen, da viele jetzt alt und schwächlich seien und sich auch mehr mit Landarbeiten beschäftigten. Der starke Abgang könne aufgrund der Verordnung, daß jeder Meister nur einen Lehrjungen halten solle, und ohne Zufluß fremder Gesellen und Hollandgänger nicht ausgeglichen werden. Seit der Aufhebung habe auch die Aufsässigkeit und Arbeitsunwilligkeit der Lehrlinge zugenommen. Bei der

¹⁰³Abdruck in: Oldenburger Wöchentliche Anzeigen Nr. 13 v. 26.3.1798

¹⁰⁴vgl. Kammerbericht v. 25.3.1798, in: StAO Best.22, Nr.226

geringsten Unstimmigkeit verließen sie ihren Meister, würden Handlanger und ernannten sich kurz darauf selbst zum Gesellen. Die Faulenzerei unter den Gesellen habe zugenommen. Die Erlaubnis, selbst kleine Reparaturen durchzuführen, sei dahin gemißbraucht worden, daß sogar Handlanger an Schornsteinen und Röhren arbeiteten, ohne etwas von der Brandverordnung zu wissen.¹⁰⁵ Der Magistrat mußte den Bittstellern hinsichtlich der Beschreibung der schlechten Lage im Maurerhandwerk zustimmen. Der Grund für das Fernbleiben fremder Gesellen liege darin, daß in benachbarten zünftigen Orten, besonders in Bremen, viel gebaut und ein höherer Tagelohn gezahlt werde: in Bremen bekäme ein guter Geselle täglich 26 gr Gold, hier in Oldenburg 24 gr Courant. Die Aufhebung des Amts habe jedoch zumindest den Vorteil gebracht, daß die Maurergesellen sich nicht, wie sonst zu erwarten gewesen wäre, den vor kurzem unruhigen Zimmergesellen angeschlossen hätten.¹⁰⁶

Da nichts geschah, wiederholten die Maurermeister ihr Gesuch am 7.3.1799; diesmal mit der gutbekannten Erörterung des allgemeinen Nutzens der Zünfte beginnend, der doch so wenig mit den tatsächlichen Verhältnissen im Oldenburger Maurerhandwerk zu tun hatte. Andererseits würde die Aufhebung einer einzelnen Zunft in einer Stadt deren Verfall bewirken. Eltern schickten aufgrund der Verachtung unzüftiger durch zünftige Handwerker ihre Kinder dann an fremde Orte, wo sie das entsprechende Handwerk noch zünftig lernen könnten oder ließen sie am Ort ein anderes zünftiges Handwerk lernen. Den weiteren schon in der vorausgegangenen Supplik zur Sprache gekommenen Ausführungen läßt sich noch entnehmen, daß die Landmeister nicht an Lohntaxen bzw. an einem bestimmten Tagelohn gebunden waren, die freie Verpflegung von ihnen kaum in den Lohn eingerechnet wurde und in Brake beispielsweise ein Geselle 36 gr Gold Tagelohn erhielt. Der Magistrat verblieb, wie nicht anders zu erwarten

¹⁰⁵vgl. Gesuch der Maurermeister v. 4.4.1798, in: StAO Best.20-33b, Nr.166/ F. 1

¹⁰⁶vgl. Bericht des Magistrats v. 20.4.1798, in: Ebenda

war, bei seiner ablehnenden Haltung gegenüber der Wieder-
einrichtung des Amts, da sich die positiven Auswirkungen
der Maßnahme von 1792 nur deshalb noch nicht ausgewirkt
hätten, weil auf dem Land und in benachbarten Städten höhe-
re Tagelöhne gezahlt würden. Die Disziplinierung der Lehr-
linge und Gesellen könne durch zusätzliche Verordnungen be-
werkstelligt werden.¹⁰⁷

Am 6.6. berichtete der Magistrat, daß die Zimmergesellen
ihr Gesuch um Erhöhung des Tagelohns mit der Begründung in
Erinnerung gebracht hätten, daß der Roggenpreis jetzt sehr
hoch, der Lohn von Tagelöhnern gleichfalls gestiegen und
der Lohn im Herzogtum sowie auswärts höher sei als in der
Stadt. Ihnen wurde daraufhin eine Erhöhung des Sommerlohns
um 3 gr bewilligt; der Tagelohn zwischen Ostern und Michae-
lis betrug jetzt 27 gr. Die gleiche Erhöhung sollte den
Tischler- und Maurergesellen auf Anfrage gestattet werden.
Noch im April des letzten Jahres war den Zimmergesellen
dies wegen ihrer Arbeitsniederlegung verwehrt worden.¹⁰⁸

Die Maurermeister versuchten sofort, sich den Gewinn aus
dem erhöhten Tagelohn durch internen Lohnabzug für minder-
tüchtige Gesellen zu sichern. Der Magistrat vernahm darauf-
hin Meister und Gesellen und dabei kamen zahlreiche neue
und alte Unzulänglichkeiten im Maurerhandwerk zur Spra-
che.¹⁰⁹

Am 30.11.1799 beschwerte sich Zimmermeister Wöbken über das
Verhalten eines Mitmeisters, der dadurch, daß er den Zim-
mergesellen höhere Löhne zahle, Unruhen provoziere. Diese
forderten jetzt 24 gr Herbstlohn. Ungeachtet der oberlich
vereinbarten 18 gr Winterlohn, zahle Muck 21 gr, um alle
Gesellen an sich zu ziehen. Der Aufstand der Zimmergesellen
von 1798 sei aus ähnlichen Gründen entstanden, da Muck 24
gr anstatt 21 gr Herbstlohn gezahlt habe. Die Kammer bewil-

¹⁰⁷Vgl. Gesuch der Maurermeister v. 7.3.1799, Magistratsbe-
richt v. 22.4.1799, in: Ebenda

¹⁰⁸Vgl. Resolution für die Kammer v. 10.4.1798, Resolution
für die Kammer v. 1.7.1799, in: StAO Best.22, Nr.266

¹⁰⁹Vgl. Magistratsbericht v. 22.8.1799, in: Ebenda

ligte daraufhin die Erhöhung des Winterlohns von 18 auf 21 gr.¹¹⁰

Im folgenden ging die Kammer an eine Überarbeitung des Regulativs für das Maurerhandwerk. Sie ließ zunächst eine Vereinbarung der Maurermeister über die Regelung des willkürlichen Abgehens von Gesellen und Lehrlingen vom Magistrat approbieren. Hiernach war es den Gesellen unter Ausschluß der zwei Wandertage um Fastnacht und Martini, an denen sie sich einen Meister auswählen konnten, verboten, den Arbeitsplatz zu wechseln. Ausnahmen sollten nur mit ausdrücklicher Bewilligung des betroffenen Meisters gemacht werden. Die Einhaltung der mit dem Meister vereinbarten Lehrzeit wurde gefordert, kein Meister dürfe einen Jungen übernehmen, der sich bei einem anderen Meister in der Lehre befinde. ¹¹¹

1805 wurde erneut die Abstrafung des willkürlichen Abgehens von Gesellen besprochen: ein Geselle mußte jetzt ein Jahr bei einem Meister arbeiten. Wegen der Verspätungen zu Arbeitsbeginn und am Nachmittag wurden Arbeits- und Feierstunden neu geregelt; die verlorene Zeit mußte entweder in den Feierstunden nachgeholt werden oder wurde seitens des Bauherrns vom Lohn abgezogen; die Arbeit der Gesellen in den Freistunden gegen besondere Vergütung durch den Meister wurde abgeschafft, hingegen wurde es dem Bauherrn freigestellt, die Gesellen nach beendigter Arbeitszeit am Nachmittag gegen ein vereinbartes Entgelt zu beschäftigen; die Meister, die die Tagelöhne für die Gesellen vorschossen, sollten während des Baus am Ende jeden Monats und nach Beendigung desselben sofort ihre Bezahlung erhalten. Diese Bestimmungen gingen in ein Publikandum „wegen Abstellung mehrerer Mißbräuche und Unzuträglichkeiten, bey dem Zimmer-

¹¹⁰Vgl. Anzeige des Zimmermeisters Wöbken v. 30.11.1799, landesherrliche Resolution v. 13.12.1799, in: Ebenda

¹¹¹Vgl. Magistratsbericht v. 18.3.1800, in: Ebenda; Magistratsbericht v. 9.7.1801 mit einliegenden Vereinbarungen der Maurermeister v. 4.7.1801, Kammerreskript v. 20.3.1802, in: StAO Best.20-33B, Nr.166/ F. 1

und Maurer-Handwerk in der Stadt Oldenburg" ein und sollten zu Beginn des folgenden Jahres in Kraft treten.¹¹²

Am 20.9.1805 unterrichtete der Magistrat die Kammer von einigen Einwendungen der Maurer- und Zimmermeister gegen die neue Verordnung. Die Abschaffung der Vergütung für Arbeit in den Feierstunden habe zur Folge, daß die Gesellen 3 gr weniger Tagelohn erhielten. Die 3 gr seien keine besondere Prämie für den einen oder anderen Gesellen, der seine Freistunde durcharbeite sondern integrierender Bestandteil des Lohns, der jedem Gesellen als Zulage gereicht werde; der Betrag werde seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß, „Vergütung der Arbeit in den Freystunden“ benannt, aber jetzt fälschlicherweise so bezeichnet. Die Gesellen forderten über die Beibehaltung ihres bisherigen Tagelohns von 30 gr hinaus eine Erhöhung bis auf 36 gr aufgrund der Lebensmittelteuerung. Bei ihrem bisherigen Tagelohn seien sie kaum den Tagelöhnern gleichgestellt. Der Magistrat unterstützte den Antrag, sprach sich jedoch für eine Anhebung auf 33 gr aus. Seine Begründung lautete:

„Zwar hat eine solche Theuerung der Lebensmittel immer eine Preiß Erhöhung des Handwerks und Arbeitslohns zur nothwendigen Folge; allein dieses Hülfsmittel kommt nur den Persohnen der producirenden Classe zu Statten, denen durch kein maximum, und durch keine obrigkeitliche Taxen die Hände gebunden sind; bey den Schwierigkeiten die mit der Abänderung einer einmal festgesetzten Taxe verbunden zu seyn pflegen, müssen diese noch lange mit dem alten Tagelohn sich begnügen, wenn andere Arbeiter die nicht der oberlichen Controlle unterworfen sind, diese ihre Freyheit schon längst benutzt, und sich ein ihren gegenwärtigen Bedürfnissen angemessenes Tagelohn zu verschaffen gewußt haben. In diesem Verhältnisse stehen aber offenbar unsere Zimmer und Maurer gegen unsere übrigen Handwerker und Handwerksgesellen, und es ist daher unsere Überzeugung noch um so mehr Pflicht der Obrigkeit, ihnen durch eine Erhöhung des Tagelohns zu Hülfe zu kommen, da eine jede Taxe nach dem bey Entwerfung derselben bestehenden Verhältniß des Geldwerths

¹¹²Vgl. Vorstellung der Maurermeister v. 19.3.1805, Magistratsbericht v. 16.4.1805, Kammerverordnung v. 12.8.1805, in: StAO Best.22, Nr.226 und abgedruckt in den Oldenburgischen Wöchentlichen Anzeigen, Nr. 35 v. 26.8.1805, Nr. 37 v. 9.9.1805

zu dem Werth der Lebensmittel eingerichtet wird, und daher so oft, als eine nicht bloß temporaire Störung dieses Verhältnisses eintritt, abgeändert werden muß."113

Daß sich das Bauen verteuere, wenn die Kammer die Löhne anhebe, müsse hingenommen werden. Die Baulust in der Bevölkerung könne nicht auf dem Rücken der Gesellen gefördert werden. Außerdem war der Magistrat überzeugt, daß die termingerechte und gute Ausführung von Bauten die Lohnerhöhung aufwiege. Mit Blick auf die Tagelöhnerexistenz müsse sich die von den Handwerksgesellen investierte Zeit in ihre Ausbildung zum Erwerb einer größeren Geschicklichkeit in einer leistungsorientierten Bezahlung widerspiegeln. Die Zimmermeister baten ihrerseits noch um eine Angleichung des Meistergeldes gegenüber den Maurermeistern auf 4 gr.¹¹⁴

Am 19.3.1806 endlich erfolgte eine landesherrliche Resolution zu den gewünschten Abänderungen des Publikandums. Der Sommertagelohn sollte vorläufig, bis daß der Scheffel Roggen auf 48 gr gesunken sein würde, 34 gr betragen (1806 kostete der Scheffel 1 Rt 36 gr ¹¹⁵); im Frühjahr und Herbst sollten 31 gr, im Winter 28 gr gezahlt werden. Die für die Freistunden bisher bezahlten 3 gr fielen weg. Das Meistergeld wurde für beide Handwerke auf 4 gr festgelegt.¹¹⁶ Es hatte aber etwa sechs Jahre gedauert, bis die Regelung formuliert und eingeführt worden war. Ein Ende der Streitigkeiten war dennoch nicht abzusehen.

1810 berichtete der Magistrat von einer erneuten Bitte der Zimmerleute um Erhöhung des Tagelohns. Im gleichen Jahr häuften sich auch wieder Klagen der Maurermeister über das Betragen der Gesellen, welche sich nicht an die Kündigungsfristen hielten. Ein „Arbeiter“ habe sich in der

¹¹³Magistratsbericht v. 20.9.1805, in: Ebenda

¹¹⁴Vgl. Magistratsprotokoll v. 28.8.1805, in: Ebenda

¹¹⁵1823 wurden die Löhne der Maurer- und Zimmergesellen aufgrund der niedrigen Lebensmittelpreise (der Scheffel Roggen kostete 24 gr) um 3 gr herabgesetzt. Vgl. Magistratsbericht v. 23.10.1838, in: StAO Best.262-1 A, Nr.2083 C.

¹¹⁶Vgl. landesherrliche Resolution für die Kammer v. 19.3.1806, in: Ebenda

„Vehnanstalt“ zu Hundsmühlen anstellen lassen. Das Alleinarbeiten der Gesellen nehme zu, ungebührliches Betragen und Trunkenheit seien an der Tagesordnung.¹¹⁷

Teuerungen, die scheinbar seit Ende der 90er Jahre besonders häufig auftraten, diskreditierten zunehmend das obrigkeitliche Taxlohnsystem. Die staatlichen Behörden reagierten nur schwerfällig auf Lohnforderungen der Zimmer- und Maurergesellen und nahmen sogar Aufstände in Kauf. Der Magistrat drang aus diesem Grunde auf die Abschaffung dieses Verfahrens und sprach sich für die freie Vereinbarung der Löhne zwischen Meistern und Gesellen aus. Seinem Bemühen war allerdings kein Erfolg beschieden. Auch nach 1815 hielt die Diskussion über die Tagelohntaxe an. Desgleichen wiederholten sich die Forderungen der Maurer- und Zimmergesellen nach Anhebung der Löhne. Erst 1840 wurde die freie Vereinbarung zusammen mit der Verpflichtung, ein Verzeichnis der beschäftigten Hilfskräfte sowie Lohnverzeichnisse dem Magistrat zur Begutachtung einzureichen, eingeführt. Außerdem wurde das Meistergeld und eine vierwöchige Aufkündigung des Arbeitsvertrags festgelegt. Doch noch im selben Jahr wurde die Bekanntmachung wieder aufgehoben. Die alten Verhältnisse bestanden zunächst fort.¹¹⁸ Auch das Arbeitsverhalten im Maurerhandwerk gab weiterhin Anlaß zu Klagen der Meister.

4.3 „Vermehrte Unruhe“, „Kriegszeiten“ und die Aufhebung der Gesellenladen im Deutschen Reich

¹¹⁷Vgl. Magistratsbericht v. 4.6.1810, Vorstellung der Maurermeister v. 18.6.1810, in: Ebenda; eine Übersicht über die Tagelöhne der Maurer-, Zimmer- und Tischlergesellen befindet sich im Anhang Tabelle 13.

¹¹⁸Vgl. StAO Best.262-1, A Nr.2083c; schon in der Handwerksordnung von 1830 war das Prinzip der freien Lohnvereinbarung ausgesprochen worden (Art.82).

4.3.1 Streitigkeiten um die Gerichtsbarkeit, die Arbeitsvermittlung und Ehrverletzungen bei den Schmiede-, Tischler-, Schneider- und Schustergesellen (1793 - 1800)

Der Maurergesellenaufstand von 1792 bildete gleichsam den Auftakt für weitere Streitigkeiten und Arbeitsniederlegungen im städtischen Zunfthandwerk. Dem Phänomen vermehrter Unruhe seit Beginn der 90iger Jahre begegnete man dann auch in Oldenburg, infolge der von Frankfurt am Main ausgehenden überregionalen Initiative zur Aufhebung der Tischlergesellenladen, deren Hauptorganisator Bremen war, mit der entsprechenden Maßnahme im Jahre 1805. Die Aufhebung weiterer Gesellenladen war vorgesehen.¹¹⁹Doch bis dahin boten sich schon vielfältige Anlässe, die Autonomie der Bruderschaften zu beschneiden. Daher gilt das Interesse den Ursachen und Hintergründen der Unruhen, die die Oldenburger Behörden dazu bewogen, eine Reform der Gesellenartikel für nötig zu erachten. Im folgenden werden verschiedene Konflikte, von denen sechs zu Arbeitsniederlegungen führten, knapp geschildert, um dann ausführlicher auf diejenigen einzugehen, in denen die Gesellenladen eine Rolle spielten.

Im August 1793 klagten zwei Schneidergesellen ihren Meister an, daß er ihnen noch Kostgeld schulde und sie daran hindern wolle, sich erneut um Arbeit in der Stadt zu bemühen. Der Konflikt hatte sich an dem Verhalten der Gesellen ent-

¹¹⁹In Preußen wurde seit Mitte der 90iger Jahre verschärft in die Rechte der Berliner Gesellenschaften eingegriffen; Frankfurt a.M. hatte zunächst 1799 die Lade der Schlossergesellen aufgehoben, 1802 wendete sich der Frankfurter Rat an verschiedene Städte im Dt. Reich, um gemeinsam die Tischlergesellenladen aufzuheben: Bremen tat dies 1802. Bayern, Württemberg und die Pfalz hoben 1803 alle Gesellenladen auf. 1804 hoben Braunschweig, Hamburg und Weimar, deren neue Gesellenartikel Oldenburg als Vorlage dienten, die Tischlergesellenladen auf, Bremen die Schuhmachergesellenlade. (vgl. dazu Wissell, R., *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit ...* Bd. 6, S. 362 ff ; Griesinger, A., *Das symbolische Kapital der Ehre. Streikbewegungen und kollektives Bewußtsein dt. Handwerksgesellen im 18. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. 1981, S. 255 ff).

zündet, daß sie, entgegen dem Willen des Meisters, zum wiederholten Mal ihr Brot abends mit aus dem Haus nahmen. Dieser hatte daraufhin mit Kündigung gedroht und war von den Gesellen beim Wort genommen worden. Auf Beteuern des Meisters, seinen Gesellen nicht den Abschied gegeben zu haben, wurde die Klage vom Magistrat zurückgewiesen und den Klägern bedeutet abzureisen.¹²⁰ Wenige Tage später schon mußte der Fall weiterverhandelt werden. Die beiden Gesellen waren nicht abgereist und beharrten mit Unterstützung der eigenen Vereinigung und der Bruderschaften der Schuster, Schmiede und Tischler, die die Arbeit niedergelegt hatten, auf ihrem Umschaurecht nach Arbeit.

Der beklagte Schneidermeister erbot sich nun, die Gesellen wieder einzustellen, um den Konflikt beizulegen. Die Altgesellen der vier Handwerke wünschten jedoch zusammen mit gewählten Deputierten gehört zu werden. Sie behaupteten, daß Gesellen nach der Kündigung durch den Meister berechtigt seien, sich neue Arbeit in der Stadt zu suchen; bei einigen Ämtern sei dies auch möglich nach eigener Kündigung. Die gleichfalls vorgeladenen Werkmeister verwiesen auf ihre Amtsartikel, die dieses Recht nicht gewährten. Der 22. Schneideramtsartikel, der die Arbeitsaufsagefristen betraf, besagte, daß „ein Gesell zwischen der Wanderszeit oder zwischen dem Vierteljahr nicht die Freiheit [habe] von einem Meister zum andern zu gehen, wenn ihn sein erster Meister behalten will“.¹²¹ Es waren vier Wanderzeiten im Jahr vorgesehen: Ostern, St. Johannis im Sommer (24.6.), Michaelis und Weihnachten.¹²² Auf Zureden des Magistrats gaben die

¹²⁰vgl. Magistratsprotokoll v. 3.8.1793, in: StAO Best.262-1 A, Nr.2043

Der Gesellenaufstand von 1793 wird beschrieben bei: Kohl, D., Die Gesellenfrage des 18. Jahrhunderts in der Stadt Oldenburg (Beilage zu Nr. 169 der " Nachrichten für Stadt und Land " v. 20.6.1908); Schaer, F.-W., Peter Friedrich Ludwig und der Staat, in: Schmidt, H., (Hg.), Peter Friedrich Ludwig und das Hzgt. Oldenburg. Beiträge zur oldenburgischen Landesgeschichte um 1800, Oldenburg 1979, S. 59f.

¹²¹Schneideramtsartikel, in: StAO Best.31-4-34-2

¹²²vgl. Art.8 der vom städt. Rat konfirmierten Krugordnung für die Gesellen und Lohnburschen des Schneideramts v.

Meister nach und standen den beiden Gesellen zu, sich nach Arbeit umzuschauen. Auf die Forderung der Gesellen jedoch nach Erstattung aller Kosten für den Aufstand durch die Schneidermeister, wurde beschlossen, die beiden Gesellen durch Militär aus der Stadt schaffen zu lassen.¹²³ Der Aufstand währte auch noch den nächsten Tag. Die aus der Arbeit getretenen Schneider-, Schmiede-, Schuster- und Tischlergesellen hielten sich auf den Herbergen versammelt und forderten, daß die beiden Schneidergesellen zurückgerufen sowie die Zehrkosten bezahlt werden müßten. Die Kammer ordnete an, daß der Magistrat die Gesellen zunftweise vorfordern und ihnen mit verschiedenen Repressionsmaßnahmen drohen solle, wenn sie nicht sofort wieder an die Arbeit gingen. Daraufhin verließen 12 Schneidergesellen die Stadt ohne Kundschaft, die übrigen Gesellen nahmen die Arbeit am nächsten Tag wieder auf. Der Schaffer, einer der Altgesellen des Schneideramts, hatte jedoch seine Kollegen aus der Stadt begleitet und den Schlüssel der Gesellenlade sowie das sogenannte Schafferholz heimlich mitgenommen. Die Kammer vermutete nicht zu unrecht, daß auf diese Weise die hiesige Schneiderzunft auswärts geschimpft, also für „unehrlich“ erklärt werden sollte und setzte sich mit dem Rat der Stadt Bremen in Verbindung. Von den dort eingetroffenen Schneidergesellen inhaftierte man auf Wunsch der Oldenburger die beiden Altgesellen. Vorsorglich wurden auch die Städte Hamburg, Celle, Hannover, Braunschweig und Osnabrück benachrichtigt. Von den ohne Kundschaft ausgewanderten Gesellen kehrten alle bis auf drei zurück und erhielten je nach Anteil am Aufstand eine Gefängnisstrafe.¹²⁴ Ein Jahr später gab es Unruhe bei den Schustern. Der Magistrat setzte verschiedene Städte von dem unerlaubten Entweichen dreier Schustergesellen in Kenntnis, die angeblich öffentlich

30.3.1652, in: StAO Best.262-1 A, Nr.2066/ F.VI betr. Gesellenlade, Nr. 5g

¹²³Vgl. Magistratsprotokoll v. 7.8.1793, in: StAO Best. 262-1 A, Nr.2043

auf mehrere Schustermeister geschimpft hatten und deshalb obrigkeitlich Sanktionen fürchteten.¹²⁵Im gleichen Jahr klagte Schneidermeister Willers gegen den Gesellen Schliemann wegen unbefugten Abgehens zu einem anderen Meister. Im Kern ging es um die Frage der Rangordnung in der Werkstatt bei der Einstellung der Gesellen, die Schliemann in der von Willers festgesetzten Form nicht akzeptierte. Andererseits mußte er nachweisen, daß ein förmlicher Arbeitsvertrag nicht zustande gekommen war, um die Arbeitsaufnahme bei einem anderen Meister in der Stadt zu legitimieren. Er gab an, daß zunächst ein fremder zugereister Geselle, dann er selbst und zuletzt ein an Willers verschriebener fremder Geselle angekommen seien. Nach Ablauf der Probezeit habe Willers den letzteren zu sich gerufen und mit ihm Wochenlohn gemacht. Dann habe er Schliemann Bescheid gegeben und mit ihm den Lohn vereinbart. Der dritte Geselle wurde nicht eingestellt. Der Angeklagte, der den zweiten Platz in der Werkstatt erhalten sollte, erhob dagegen Einspruch, da er davon ausging, daß nach der Reihenfolge der Ankunft eingestellt werden würde. Willers erklärte, daß er im Verschreibungsbrief dem fremden Gesellen den ersten Platz versprochen habe. Schliemann zahlte daraufhin das schon erhaltene Entgelt zurück, verließ die Werkstatt und arbeitete zunächst bei seinem Vater, bevor er sich bei einem weiteren Meister verdingte. Willers und die Werkmeister des Schneideramts erklärten, daß die Gesellen in der Ordnung gesetzt würden, in der der Meister sie rief, um Wochenlohn zu machen. Nach Maßgabe dieses Brauchs mußte Schliemann also wissen, daß er den zweiten Platz erhalten hatte. Da er dennoch seinen Lohn vereinbart habe, sei damit auch ein Arbeitsvertrag zustande gekommen. Der Magistrat entschied im

¹²⁴vgl. Kammerreskript v. 8.8.1793, Kammerbericht v. 10.8.1793 u. 28.08.1793, Schreiben der Stadt Bremen v. 10.8.1793, in: StAO Best.31-4-34-28

¹²⁵vgl. Magistratsschreiben v. 13.7.1794, in: StAO Best. 262-1 A, Nr.2043

Sinne des Schneidermeisters, der Geselle mußte die Arbeit bei seinem jetzigen Meister niederlegen.¹²⁶

1796 erschienen drei Schustergesellen beim Magistrat und baten um die Bezahlung der während eines fünftägigen Aufstandes der Schustergesellen verursachten Zehrkosten durch das Amt. Die Gesellen hatten in Erfahrung gebracht, daß bei Meister Rosenbohm ein Schustergeselle aus Friedrichsstadt in Holstein arbeitete, der zuvor angeblich in der Stadt Lüneburg, die geschimpft worden war, sich aufgehalten und gearbeitet hatte. Nachdem die Brüderschaft vergeblich Rosenbohm angewiesen hatte, den Gesellen zu verabschieden, brachte sie die Klage vor das Amt. Die Meister forderten einen Beweis für ihre Vermutung. Daraufhin traten die Schustergesellen aus der Arbeit. Währenddessen erhielten sie den geforderten Beweis durch ein Schreiben der Bremer Brüderschaft. Der Geselle wurde daraufhin entlassen. Die Forderung nach Bezahlung der Zehrkosten durch die Meister begründeten die Schustergesellen damit, daß ihrem Ansuchen nicht sogleich Folge geleistet worden war, und sie somit gezwungen wurden, aus der Arbeit zu treten. Demgegenüber vertraten die Meister ihre, um Verhütung von Ungerechtigkeiten bemühte, förmliche Untersuchung der Anklage und wiesen den Anspruch der Gesellen zurück. Überdies seien sie verschiedentlich von den Morgensprachsherren und den Amtsmeistern erinnert worden, an die Arbeit zu gehen, mit der Versicherung, daß im begründeten Fall der Beschwerde der Gesellen entsprochen werde. Der Magistrat erklärte das ganze Verfahren für gesetzwidrig, der Forderung der Gesellen wurde nicht stattgegeben.¹²⁷

Dem Eindruck der Obrigkeiten der „sich immer dreister äußernden Anmaßungen der Handwerks Bursche“ entsprach das weitere Verhalten der Schustergesellen, die ohne Kundschaft die Stadt verließen und nach Bremen wanderten. Der Magi-

¹²⁶Vgl. Magistratsprotokoll v. 4.12.1794, in: StAO Best. 262-1 A, Nr.2066/ F.III betr. Streitigkeiten mit den Gesellen

¹²⁷Vgl. Magistratsprotokoll v. 27.9.1796, in: StAO Best. 262-1 A, Nr.2067/ F.VI betr. Gesellen 1750-1791, Nr.8

strat setzte sich wiederum mit dem Rat der Stadt Bremen in Verbindung und bat, die aufständischen Gesellen auszuweisen. Die Meister erklärten sich schließlich bereit, die Kosten doch zu übernehmen, unter der Bedingung, daß die Gesellen zurückkehrten.¹²⁸Über den weiteren Verlauf des Konflikts konnte den Akten nichts entnommen werden. Doch ist anzunehmen, daß die Gesellen einlenkten und zurück nach Oldenburg wanderten, da ihre Forderung ja von den Meistern erfüllt worden war.

Einem Kammerbericht vom März 1797 kann entnommen werden, daß es zu dieser Zeit zu einem beinahe einwöchigen Tischlergesellenaufstand gekommen sein mußte. Weitere Angaben fehlen.¹²⁹

1798, ein paar Tage vor dem Pferdemarkt am 4.6., entwickelte sich ein Aufstand der Schmiedegesellen, weil einige Meister den Gesellen mißliebige Gerüchte aus der Amtsversammlung hinterbracht hatten, was wohl schon des öfteren geschehen war. Die Vorgeschichte war folgende: drei Schmiedegesellen stellten Meister Schlobohm zur Rede, daß er einen fremden, erst kürzlich eingewanderten Gesellen, den er in Arbeit genommen hatte, bald darauf habe wieder gehen lassen. Sie verlangten, daß diesem eine höhere Entlohnung, als von Schlobohm vorgesehen, bezahlt werde. Um Unruhen zu vermeiden, willigte der Meister ein. Bald darauf verließen seine beiden übrigen Gesellen ohne Abschied die Stadt. Von diesem Vorfall erzählte Schlobohm in der Amtsversammlung und nannte die letzteren Schurken. Dies wiederum kam den Gesellen in der Form zu Ohren, als ob der aufgebrachte Meister die gesamte Brüderschaft geschimpft hätte.

Infolge des Aufstandes wurde noch am Nachmittag eine Magistratssitzung anberaumt und Schlobohm angewiesen, eine Ehrenerklärung zu leisten sowie alle Kosten zu tragen. Der Magistrat bat nun die Kammer um eine Verfügung über das Ge-

¹²⁸vgl. Schreiben der Stadt Bremen v. 7.10.1796, Magistratsprotokoll v. 20.10.1796, in: Ebenda

¹²⁹vgl. Kammerbericht v. 21.3.1797, in: StAO Best.262-1 A, Nr.2066/ F.VI betr. Gesellenlade, Nr. 5

bot der Geheimhaltung von Amtsverhandlungen, die weiteren Unruhen vorbeugen sollte.¹³⁰ Die Kammer stimmte dem Magistrat insofern zu, als daß sie die Ahndung solch eines Verhaltens, die bis zum Verlust des Meisterrechts führen sollte, für richtig hielt. Nur sollte dies in mündlicher Form geschehen. Im übrigen würden die Aufstände der Gesellen zu meist durch das von Feindschaft und Neid gekennzeichnete Benehmen der Meister befördert.¹³¹

1802 erklärten sich die Schmiedeamtsmeister bereit, die durch einen Aufstand ihrer Gesellen verursachten Kosten zu begleichen. Die Aufständischen mußten anscheinend zweimal von Dragonern aus der Stadt gebracht werden.¹³²

1803 erregte ein Brief der Bremer Schmiedegesellen Unruhe bei den Oldenburgern. Aus Oldenburg hatte man erfahren, daß zwei aus Hamburg nach Bremen gewanderten aufrührerische Gesellen sich jetzt in der kleinen Residenzstadt aufhielten und vorgaben, in Bremen aus der Arbeit vertrieben worden zu sein. Die Oldenburger Brüderschaft bat um Aufklärung. Tatsächlich hatte man die beiden Gesellen, aus Mitleid, mit Kundschaften versehen, aus der Arbeit gehen lassen. Die Bremer Schmiedegesellen warnten die Oldenburger nun vor den ihnen bekannten Unruhestiftern, faßten jedoch den Brief so unglücklich ab, daß die hiesigen Gesellen den Inhalt auf sich beziehen mußten und sich als geschimpft ansahen. Der Oldenburger Magistrat sah sich zum Eingreifen genötigt und veranlaßte eine Untersuchung der Vorgänge im Bremer Schmiedeamt. Sowohl Meister wie auch Gesellen gaben daraufhin eine Ehrenerklärung zugunsten des Oldenburger Amts ab. Den beiden Schaffern wurde verboten, weitere Briefe an Brüderschaften zu schreiben.¹³³

¹³⁰vgl. Magistratsbericht v. 27.7.1798, in: StAO Best.262-1 A, Nr.2041/ Nr.17

¹³¹vgl. Kammerreskript v. 3.9.1798, in: Ebenda/ Nr. 18

¹³²vgl. Magistratsprotokoll v. 9.11.1802, in: StAO Best. 262-1 A, Nr. 2065

¹³³vgl. Morgensprachsprotokoll des Bremer Schmiedeamts v. 27.4.1803, in: Ebenda

1806 klagten zwei Schmiedegesellen ihren ehemaligen Meister Schlobohm wegen übler Nachrede an. Dieser hatte sich über den Abgang der beiden geärgert und aus der vertraulichen Bemerkung des Meisters Frühstück darüber, daß er die Gesellen gern selbst anstelle des Meister Röder übernommen hätte, einen Verstoß gegen die reguläre Umschickordnung heraushören wollen. Die Gesellen hätten sich durch den Krugvater (den Herbergswirt) bei diesem Meister umschauchen lassen. Die Arbeitsvermittlung lag jedoch in den Händen der Bruderschaft. Ein Geselle durfte maximal bei fünf Meistern hintereinander arbeiten; dabei wurden ihm in einer bestimmten Abfolge Arbeitsstellen zugewiesen und die freie Wahl eines Meisters gestattet. Das Zuschicken durch einen Gesellen erfolgte jeweils am Sonntag. „Es soll auch kein Meister einen Gesellen oder Lohnjungen wegen Dienst und Arbeit sprechen, oder sprechen lassen, heimlich oder öffentlich, es geschehe dann zu rechter Zeit auf dem Krüge, ...“.¹³⁴ Infolge dieser öffentlich erhobenen Vorwürfe traten sämtliche Schmiedegesellen aus der Arbeit. Der Angeklagte mußte die von den Gesellen geforderte Ehrenerklärung abgeben, jedoch nicht die Verzehrkosten auf der Herberge bezahlen.¹³⁵ Den beiden folgenden, die Schneidergesellen betreffenden, Fällen ist die Kritik der Kammer am Verfahren des Magistrats bei Streitigkeiten der Gesellen untereinander gemeinsam. Angesichts vermehrter Gesellenunruhen sollten Vorichtsmaßnahmen getroffen werden, die ein planvolles, gleichförmiges und konflikteindämmendes Vorgehen der Obrigkeit gewährleisten und die die Gesellen dazu veranlassen, ihr Recht vor der Obrigkeit zu suchen, anstatt zur Selbst-

¹³⁴An dieser Stelle wird der Art. 23 der Krugordnung der Gesellen u. Lohnjungen des Schneideramts (StAO Best.262-1 A, Nr.2066) zitiert, da Schmiedegesellenartikel nicht aufgefunden werden konnten; von einer Übereinstimmung der entsprechenden Regelungen ist auszugehen.

Der Entwurf der neuen Tischlergesellenartikel von 1805 (StAO Best.20-33B, Nr.177) gibt Einblick in die detaillierte Regelung der Arbeitsvermittlung.

¹³⁵Vgl. Magistratsprotokoll v. 1.5.1806, Rezeß des Adcitanten Frühstück zum Protokoll, in: StAO Best.262-1A, Nr.2065

hilfe - zu Aufstand oder die Meister schädigendes heimlichen Entweichen aus der Stadt ohne Kundschaft - zu greifen. Dies wurde erheblich dadurch behindert, daß Streitigkeiten und Injurienklagen vom Magistrat als Prozeßsachen behandelt und dementsprechend Straf- und Prozeßgelder anfielen, die von einem betroffenen Gesellen nicht bezahlt werden konnten.

1796 klagten drei Schneidergesellen gegen die ehemaligen Beisitzer der Gesellenlade. Sie hätten die Eintreibung noch offenstehender Gelder versäumt, die jetzt benötigt werden würden, um einen Kranken zu unterstützen. Die beiden Meister sollten den Restbetrag in die Lade zahlen. Den Hintergrund dieser Klage bildeten acht Jahre zurückliegende Ereignisse. 1788 verprügelte ein Schneidergeselle einen Lehrling, weil er von diesem nicht mit dem gebührenden Respekt - der Lehrling hatte auf der Gasse seine Mütze nicht vor ihm gezogen - behandelt worden war. Der Meister des Jungen klagte vor dem Magistrat; der Geselle wurde zu Brüchen und Erstattung der Gerichtskosten verurteilt, nachdem er Abbitte geleistet hatte. Die Brüderschaft streckte auf Bitten des Angeklagten 10 Rt 48 gr zu dem ansehnlichen Betrag von 11 Rt 39 gr vor, wovon ein Teil noch im gleichen Jahr von den Gesellen wieder in die Lade gezahlt wurde. 1789 setzte die Brüderschaft fest, daß der Restbetrag zurückgezahlt werden solle, sobald finanzielle Mittel benötigt würden. Auf den Einspruch eines Gesellen hin, der erst wieder Auflagegelder zahlen wollte, wenn alles an die Lade zurückbezahlt sei, wurde vor dem Magistrat nochmals die Entscheidung der Brüderschaft bekräftigt, mit dem Zusatz, daß die Beisitzer dafür haften sollten.

Der Magistrat reagierte nun acht Jahre danach auf die Klage der Gesellen, indem er einen Nachweis darüber forderte, ob während der Amtszeit der früheren Beisitzer ein derartiger Notfall vorgekommen sei.¹³⁶ Am 25.10.1796 erreichte die Kammer eine Beschwerde des Werkmeisters Schlemmer, des Alt-

¹³⁶vgl. Magistratsprotokoll v. 6.10.1796, in: StAO Best. 262-1 A, Nr.2066/ F.VI betr. Gesellenlade, Nr. 4

gesellen und der Beisitzer der Gesellenlade, in der auf die rechtswidrige Verwendung der Auflagegelder hingewiesen wurde. Dem in den neuen Amtsartikeln angesprochene ausschließliche Zweck der Unterstützung fremder wandernder oder kranker Gesellen sei auch schon vorher nachgelebt worden. Es könne nicht angehen, daß später hinzukommende Gesellen für Vergehen ehemaliger Schneidergesellen büßen müßten.¹³⁷

Der Magistrat rechtfertigte daraufhin sein Vorgehen in einem von der Kammer geforderten Bericht. Die Klage der Gesellen, die durch zwei als zänkisch und eigensinnig bekannte Meister unterstützt werde und so eine erneute Behandlung des zurückliegenden Falls erzwungen habe, beruhe auf persönlichen Gründen. Der Sohn des einen sei gerade Geselle geworden und müsse nun zu den noch ausstehenden Geldern beitragen. Davon abgesehen sei die finanzielle Unterstützung durch die Brüderschaft durchaus rechtens gewesen, weil es vor der Einführung der neuen Amtsartikel keine Verordnung gegeben habe, die die Verwendung der Ladengelder festlegte. Eventuell vorhandene interne Regelungen in Gesellenartikeln wurden nicht berücksichtigt, da die Gesellenlade als eine Nebenlade anzusehen sei, und der Reichsabschied von 1731 alle Nebenladen ausdrücklich verbiete. Der Magistrat betrachtete die Auflagegelder als Eigentum der Brüderschaft, über das unter Zuziehung der Beisitzer frei verfügt werden konnte. Die Sicherheit der Lade sei durch die Verfügung über die Herbeischaffung der ausstehenden Gelder ausreichend gewährleistet gewesen. Eine weitere Legitimation des Verfahrens lieferte die Gleichsetzung von Amt und Brüderschaft. Die Mitglieder müßten für die der Korporation entstandenen Schulden haften. Die Schustergesellen, die 1793 den Aufstand zusammen mit den Schneidern erregten und die verursachten Kosten dann nicht bezahlen konnten, hätten auch durch gemeinschaftliche Umlage unter Einbeziehung nachher zugereister Gesellen ihre Schulden abgetragen.¹³⁸

¹³⁷vgl. Kammerreskript v. 24.10.1796, in: Ebenda

¹³⁸vgl. Magistratsbericht v. 25.10.1798, in: Ebenda

Die Kammer nahm eine ganz andere Position ein. Man beanstandete nicht nur, daß die aus der Lade entnommenen Prozeßgelder zum Teil unersetzt geblieben waren - einer der ehemaligen Beisitzer war inzwischen veranlaßt worden, den noch ausstehenden Betrag zurückzuzahlen -, sondern kritisierte die Verwendung der Ladengelder sowie das Strafmaß für den Gesellen. Ein Handwerksgeselle sei den Armen gleichzustellen, weil er von seinem Lohn allenfalls Unterhalt und Kleidung, nicht aber anfallende Gerichtskosten bezahlen könne.

„Jeder Handwerckgesell ist in der Regel den Armen gleich zu achten, weil er für seine Arbeit nicht mehr, als sein Unterhalt, und nöthige Kleidung erfordert, er mag nun, wie die Schneider, Tischler und Andere bey dem Meister essen, und dazu einen Wochenlohn erhalten, oder, wie die Schuster stückweise arbeiten, und sich selbst beköstigen. Hiervon sind, gewiß sehr wenige Gesellen ausgenommen, die etwan von den Ihrigen Zuschuß haben".¹³⁹

Die Schneidergesellenartikel, die Aufschluß über die Verwendung der Ladengelder vor Einführung der neuen Amtsartikel gäben, seien, entgegen der Ansicht des Magistrats, heranzuziehen, da sie 1778 von ihm selbst konfirmiert worden waren. Die Verwendung von Geldern zu anderen Zwecken und die mit ihrer Rückzahlung verbundene Erhöhung der Auflagegelder habe zur Folge, daß viele Gesellen die Stadt meiden müßten. Die Schneidergesellen weigerten sich mit Recht, für die Vergehen der ehemaligen hiesigen Gesellen zu büßen. Die Kammer nahm im weiteren die Klage zum Anlaß, allgemeine Grundsätze für das zukünftige Verhalten des Magistrats bei

¹³⁹Kammerreskript v. 2.11.1796, in: Ebenda; der leistungsbezogene Stücklohn im Schusterhandwerk hatte sich in vielen Städten im 18. Jh. durchgesetzt: in Bremen beispielsweise wurde er bereits 1698 eingeführt. Diese Lohnform bewirkte in den norddt. Städten, daß die Sozialform des „ganzen Hauses“ (Verköstigung u. Unterbringung der Gesellen im Meisterhauhalt) Ende des 18. Jhs. ihre normierende Funktion einbüßte: in Hamburg logierte ein Teil der Gesellen in „Schlafstellen“, in Bremen wohnten einige nicht beim Meister und verköstigten sich auf der Herberge oder bei den Soldaten (vgl. Reith, R., Arbeits- und Lebensweise ... , S. 237 f.).

Handwerkskonflikten zu entwickeln. Im Kern ging es um die Aufgabe, das Recht der Gesellen zu wahren. Um dies zu gewährleisten, sollten die Ratsmitglieder, die als Morgensprachsherren den einzelnen Ämtern vorstanden und die aufgrund von beruflichen Verpflichtungen oft verhindert waren, durch die Zusammenarbeit mit dem Syndikus entlastet werden. Dieser, der sich in der schwierigen Rechtsmaterie auskannte, könnte dann auch in ihrer Abwesenheit kurz und bündig entscheiden.

1797 beschwerte sich die Schneidergesellenbrüderschaft in einer Eingabe an die Kammer darüber, daß der Magistrat einen Fall, es handelte sich um eine Schlägerei der Gesellen auf der Herberge, als Gerichtsprozeß an sich gezogen habe, was gegen ihre in den Gesellenartikeln verbrieften Rechte verstoße. Die Kammer wollte nun erfahren, wieso der Magistrat von den Grundsätzen vom 2.11.1796 abgewichen sei, und ob es seine Richtigkeit damit habe, daß man zuerst vor der Gesellenlade verhandle. Zur näheren Kenntnissnahme sollten die Schneidergesellenartikel mit eingereicht werden. Der Magistrat leugnete die Existenz konfirmierter Artikel und meinte, daß es grundsätzlich jedem Beleidigten freistehe, vor der Instanz seiner Wahl zu klagen. Zumindest sei es bisher so gehalten worden, wie beispielsweise in dem Fall, wo ein Schneidergeselle gegen einen anderen vor dem Magistrat wegen arger Verbalinjurien geklagt habe. Dieser wurde zu einer Gefängnisstrafe und zur Erstattung der Kosten, die ihm aber wegen seiner dürftigen finanziellen Situation nicht abverlangt wurden, verurteilt. Auch habe es bisher in Fällen, wo Gesellen einer Profession sich an den Magistrat wandten, um Injurien verhandeln zu lassen, keinen Einspruch der übrigen gegeben. Im gegenwärtigen Fall habe sich der Kläger sogar zunächst an den Ladenmeister der Gesellenlade gewandt und dort keinen Schutz gefunden. Der Magistrat begründete sein Vorgehen weiterhin damit, daß der beklagte Geselle wohlhabend sei und für die von ihm nicht benannten weiteren an der Schlägerei Beteiligten mitbüßen müsse. Die Anordnung der Kammer, Handwerksstreitigkeiten möglichst vor

den Ämtern unter Vermeidung von kostenverursachenden Gerichtsprozessen abzutun, könne sich nicht auf Injurienklagen und Kriminalsachen beziehen, zumal, wenn in einem Konflikt nicht nur Gesellen betroffen seien. Es wurde die Klage des Schneidermeisters Lipsius genannt, der während einer Versammlung in seiner Funktion als Beisitzer der Gesellenlade von einem Gesellen beschimpft worden war. Der Magistrat fürchtete nun um die Einnahme der Gerichtssporteln, die einen Teil der Einkünfte der Ratsmitglieder ausmachten, für den Fall, daß der Schuldige aufgrund der besprochenen Rücksichtnahmen nicht zu Brüchen und Kosten verurteilt werden würde - was einer am Maßstab der Gerechtigkeit orientierten Gerichtsbarkeit gewiß nicht dienlich sei - und auch der klagende Meister nicht für die Erstattung der Kosten für die Amtshandlung aufkommen solle, weil er es im Prozeß mit einem Gesellen zu tun habe. Dessenungeachtet müßten die Kosten für den Anwalt, den sich Lipsius genommen habe, und für das Stempelpapier, auf dem die Klage von ihm eingegeben wurde, bezahlt werden. Würde man gegenüber den Gesellen in Injurien- und Zivilsachen gesondert verfahren, also keinen Prozeß anstrengen, könnte das als Parteilichkeit oder Furcht in der Öffentlichkeit ausgelegt werden. Bisher sei es immer so gehalten worden, wie es jetzt auch im Fall der Gesellenschlägerei geschehen ist. Der Schuldige sei zu Brüchen und Kosten verurteilt, seine Kundschaft und Habseligkeiten vorläufig konfisziert worden. Entweder bezahlte der Geselle nun oder er wanderte ohne Kundschaft weg oder er bäte um Milderung der Strafgelder und Erlassung der Kosten. Bislang sei man ihm dann entgegengekommen. Unruhen seien darüber jedenfalls nicht entstanden.¹⁴⁰Die Kammer ordnete bis auf weiteres ersteinmal die Niederlegung des Verfahrens an¹⁴¹ und informierte den Magistrat darüber, daß die Gesellen um den oberlichen Schutz ihrer Rechte durch die Kammer gebeten hätten. Sie habe sich als Oberpolizeibehörde der

¹⁴⁰Vgl. Kammerreskript v. 2.2.1797, Magistratsbericht v. 3.2.1797, in: Ebenda, Nr. 5

¹⁴¹Vgl. Kammerreskript v. 6.2.1797, in: Ebenda

Sache sofort angenommen, weil die Gesellenartikel zum einen durchaus eine Rechtsgrundlage darstellten. Andererseits müsse eine entgegenkommende Untersuchung „ohne alle Weitläufigkeiten und Kosten“ erfolgen, wenn sich die Gesellen, entgegen ihrer sonstigen Gewohnheit, durch Aufstehen von der Arbeit ihr Recht selbst zu suchen, in gewünschter Form an die Obrigkeit wendeten. Die Kammer betonte nochmals, daß Streitigkeiten zwischen den Gesellen auf der Herberge, die mit „Verbal- oder solchen leichten real- Injurien“ verbunden seien, von der Polizei untersucht und entschieden werden müßten und das Reskript vom 2.11.1796 in diesen Fällen sehr wohl seine Geltung habe. Da die so verminderte Anzahl von Gerichtsprozessen den Verlust von Amtsgebühren nach sich ziehe, hätte man ja auch schon mit einigen Mitgliedern des Magistrats über eine Gehaltserhöhung gesprochen.¹⁴² Es folgte eine Vernehmung der Gesellen durch die Kammer, die die Rechtmäßigkeit ihrer Klage nicht eindeutig ergab.¹⁴³ Gemäß den Gesellenartikeln wurde ein Streit auf der Herberge mit einer Tonne Bier an die Brüderschaft gesühnt. In der Praxis wurden jedoch diese Vorfälle oft dem Amt, das von dem Angeklagten die Gebühr für die Einberufung der Amtsversammlung forderte, sowie dem Magistrat gemeldet. Die Kammer ordnete nun eine Überprüfung und Neuordnung der Gesellenartikel an. Dies sollte nach dem Grundsatz geschehen, daß jegliche Jurisdiktion der Brüderschaft über ihre Mitglieder abgeschafft werden sollte. Kleine Streitigkeiten an das Amt zu bringen war erlaubt. Da jetzt noch nicht danach verfahren werden konnte, sollte im strittigen Fall zumindest das Urteil des Magistrats aufgehoben werden. Der Streit an sich sei durch die Abbitte und Ehrenerklärung desselben gegenüber dem Kläger auf dem Rathaus beendet. Die gesonderte Behandlung straffällig gewordener Handwerksgesellen wollte die Kammer auch auf Streitigkeiten zwischen Gesellen und Meistern auf der Herberge ausgedehnt wissen. Die Parteien sollten vom Magistrat mündlich verhört werden, weder

¹⁴²vgl. Kammerreskript v. 7.2.1797, in: Ebenda

¹⁴³vgl. Kammerreskript v. 10.2.1797, in: Ebenda

schriftliche Klagen auf Stempelpapier verfaßt noch Anwälte hinzugezogen werden.

Der Verlauf der Argumentation weist bisher deutlich die unterschiedlichen Positionen des Magistrats und der Kammer hinsichtlich der Definition von Polizei- und Prozeßsachen auf. Sie zeigt auch einen Magistrat, der bei der mit einer zukünftigen Ausdehnung der polizeilich zu behandelnden Delikte verbundenen gesonderten Behandlung von Handwerksstreitigkeiten Einbußen seiner Einkünfte sowie Autoritätsverlust in der Stadt befürchtete und Gesellenunruhen weniger Bedeutung zumaß. Die Kammer hingegen registrierte die Zunahme der Gesellenunruhen, sah Zusammenhänge und versuchte aus dieser Perspektive, durch verschiedene Maßnahmen Ursachen auszuschalten und Eskalationen zu vermeiden, wobei sie zunächst auf städtische Gegenwehr stieß.

Sie schätzte zwar die Unruhen in Oldenburg nicht als so bedeutend wie die in größeren Städten ein, in denen zumeist unruhige Einwohner für die aufständischen Gesellen Partei ergriffen und so den Druck auf die Obrigkeit verstärkten. Die hiesigen Gesellen verhielten sich, nachdem sie von der Arbeit aufgestanden seien, persönlich vollkommen ruhig. Die nötige Macht zur Dämpfung der Unruhen sei hier vorhanden, jedoch hätten die immer häufiger werdenden Auszüge der Gesellen aus der Stadt wirtschaftlich nachteilige Folgen für Meister und Einwohner. Im Fall des Schustergesellenaufstandes sei die Absprache mit der Stadt Bremen, die dort ohne Kundschaft ankommenden Oldenburger Gesellen nicht in Arbeit zu nehmen, ohne Wirkung geblieben. Die Folge sei gewesen, daß die hiesigen Meister, um nicht völlig ohne Gesellen zu bleiben, unter der Hand mit den aufständischen Gesellen verhandelten und erhebliche Kosten aufgewandt werden mußten, um sie zur Rückkehr zu bewegen. Die Bereitschaft zu vermehrten Unruhen und Auswanderungen aus der Stadt sah die Kammer in einem Zusammenhang mit den Koalitionskriegen gegen Frankreich.

„Der Grund dieses Uebels liegt nun darin, daß einestheils bey jetzigen Kriegszeiten weit weniger Ge-

sellen in Deutschland zu finden sind, als wenn es Friede ist, daher selbige allenthalben leicht aufgenommen werden, und andernteils daß diese Kriegs und sonstige Unruhen manche Obrigkeit hindern, auf diesen wichtigen Gegenstand zu achten, und man deshalb hier nicht hoffen kann, von benachbarten Obrigkeiten, wenn die Gesellen ohne Kundschaft sich dahin wenden, unterstützt zu werden. Es ist auch schwerlich einige Verbesserung zu hoffen, bevor der Krieg geendet ist".¹⁴⁴

1802 teilte die Kammer dem Magistrat mit, daß zunehmend wandernde Handwerksgesellen die Armenkassen in Anspruch nähmen. Um die Ausgaben zu begrenzen, schlug man vor, das Umherschweifen im Herzogtum abseits der Haupttheerstraße zu verhindern, indem dem um Reisegeld bittenden Gesellen ein Vermerk über den an einem Ort erhaltenen Betrag in seine Kundschaft oder seinen Paß geschrieben und der weitere, möglichst kürzeste, Reiseweg bis zu dem Ort, den der Geselle als Reiseziel angab, auf einem gesonderten Passierschein festgelegt wurde. Die Kammer sah indessen weiterhin die Fürsorge für Gesellen, die keine Arbeit fanden, dem Armenwesen anheimgegeben, da zum Teil keine dem Handwerk der Gesellen entsprechenden Zünfte am Ort vorhanden seien, auf die zurückgegriffen werden könne, oder die Bruderschaften nicht vermögend genug seien, um diese Aufgabe zu übernehmen.¹⁴⁵

Der Magistrat nun wollte ausschließlich solchen Gesellen, die sich tatsächlich erfolglos um Arbeit bemüht hätten und keine Zunft vorfänden oder deren Profession am Ort nicht vorhanden sei, die Durchreise nach Holland finanzieren und ihnen Geld aus der Armenkasse nach dem von der Kammer vorgeschlagenen Verfahren zukommen lassen. Der Bürgermeister begründete die schärfere Überprüfung mit der Erfahrung, daß

¹⁴⁴Ebenda; R. Reith weist beispielsweise auf die durch die Kriegskonjunktur bedingte Arbeitsmarktsituation in Augsburg hin: „ Da die fremden Gesellen die vom Krieg bedrohten Gebiete mieden, ging die Zuwanderung in Handwerken mit überregionaler Rekrutierung zurück.“ R. führt im weiteren Klagen verschiedener Handwerksmeister über Gesellenmangel an (Reith, R., Arbeits- und Lebensweise ... , S. 97).

¹⁴⁵Vgl. Kammerreskript v. 19.7.1802, in: StAO Best.262-1 A, Nr. 2041/ Nr.19

zu ihm immer öfter Gruppen von fünf bis sechs Gesellen kämen, die, wenn er sie an die entsprechende Zunft verweisen wolle, zugäben, daß sie eigentlich gar nicht die Absicht hätten, in der Stadt zu arbeiten, sondern nur das Reisegeld erbitten wollten, um ihre Wanderung nach Holland oder Bremen fortzusetzen. Die Handwerksämter hätten nach wie vor die Aufgabe, für diese Gesellen aufzukommen, da sie von den einwandernden Arbeitskräften profitierten. Überdies könne man den Gesellen der häufig vorkommenden Handwerke nicht verwehren, sich im Land bei Meistern nach Arbeit umzusehen, auch wenn es ihnen damit nicht Ernst sei. Seit kurzem weigerten sich die hiesigen Ämter allerdings und erwarteten, daß man das Reisegeld aus der Armenkasse zahle, da sie irrtümlicherweise annahmen, daß es der Kirchspielskasse, wozu sie ihren Beitrag entrichteten, entnommen werde.¹⁴⁶

1804 wurde die Schmiedegesellenlade auf Wunsch der Meister wegen fortwährender Streitigkeiten der dazugehörigen Schlosser-, Hufschmieds-, Kupfer- und Nagelschmiedsgesellen getrennt. Vorausgegangen war schon eine Klage des Nagelschmieds Gieseler darüber, daß Schmiedegesellen seine Gesellen gezwungen hätten, mit ihnen Gemeinschaft zu halten, was seiner Ansicht nach widerrechtlich war. Einmal mußten seine beiden Gesellen die Arbeit unterbrechen, um sich zur Herberge zu begeben. Dort wurde ihnen Prügel und Strafen angedroht, wenn sie in Zukunft nicht das tun würden, was man von ihnen verlangte. Ein anderes Mal zwang man den bei ihm arbeitenden Gesellen, an einem Aufstand der Schmiedegesellen teilzunehmen. Nachdem dieser wieder in die Stadt zurückgekehrt war, kündigte er. Ein weitere Geselle, der

¹⁴⁶vgl. Voten und Bericht des Magistrats v. 29.7.1802, in: Ebenda. Schon der Reichsabschied von 1731 verordnete, daß ein Geselle, der eine angebotene Arbeit nicht annahm, keine Wanderunterstützung erhalten sollte (vgl. Abschn. VII). In der Praxis hatte man sich dann scheinbar nicht daran gehalten. In einem Bericht v. 24.2.1791 (StAO Best.262-1 A, Nr. 2041/ Nr.14) erklärte der Magistrat noch, daß ein Geselle , der keine Arbeit in Oldenburg bekommen habe oder nicht haben wolle, bei der Abreise einen " Zehrpfeffing " entweder von den vorhandenen Bruderschaften oder von der Armenkasse erhalte.

jetzt in Rastede arbeitete, verließ ihn ebenfalls aufgrund des Verhaltens der Schmiedegesellen. Zwei Wochen zuvor war ein Geselle wegen eines kleinen Vergehens von ihnen zu 3 1/2 Rt Bußgeld verurteilt worden, was zur Folge hatte, daß auch dieser ihn verließ. Zum Zeitpunkt seiner Klage arbeitete Gieseler allein, obwohl er angab, zwei bis drei Gesellen Arbeit verschaffen zu können. Er forderte die Trennung der Nagelschmieds- von den Schmiedegesellen.¹⁴⁷ Im März desselben Jahres forderten die Schmiedeamsmeister die Einrichtung gesonderter Laden für die Hufschmieds- und die Schlossergesellen. Die Gesellen der Kupfer- und Nagelschmiede wollten sich zu der ersteren, der Sporer sich zu der letzteren halten. Es wurde, nachdem Meister und Gesellen sich über die Modalitäten geeinigt hatten, eine Vereinbarung vom Magistrat genehmigt.¹⁴⁸ Etwa drei Monate später wiederum bat man um die Trennung der Kupfer- und Nagelschmiedsgesellen- von der Hufschmiedsgesellenlade mit der Begründung, daß dies in anderen Städten auch so gehalten werde und nur unter diesen Verhältnissen hier auch Kupfer- und Nagelschmiedsgesellen arbeiten würden. Auch dies wurde vom Magistrat bewilligt.¹⁴⁹

Generell ist festzuhalten, daß Handwerksbrauch und Handwerksehre die Schlichtung arbeitsrechtlicher Konflikte erheblich komplizierten oder sie gar erst entstehen ließen. Die mit den Kriegswirren einhergehende nachlassende Aufsicht und Kooperationswilligkeit der Städte untereinander in Handwerksdingen schienen in den 90er Jahren die Bereitschaft der Gesellen, aus der Arbeit zu treten, die Stadt ohne Kundschaft zu verlassen und das Handwerk auswärts zu schimpfen, vergrößert zu haben. Um die Unruhen einzudämmen, die außerdem Meister und Einwohner wirtschaftlich schädigten - oft bezahlten die Meister außerdem noch freiwillig die von den Gesellen geforderten Kosten des Aufstandes -

¹⁴⁷Vgl. Vorstellung des Nagelschmieds Gieseler v. 5.1.1804, in: StAO Best.262-1 A, Nr.2065

¹⁴⁸Vgl. Magistratsprotokoll v. 15.3.1804, in: Ebenda

¹⁴⁹Vgl. Magistratsprotokoll v. 28.6.1804, in: Ebenda

versuchte die Kammer dahin zu wirken, daß Konflikte möglichst von der Obrigkeit polizeilich entschieden wurden und Gesellen weniger zur Selbsthilfe schritten. Dabei mußte die kostspielige Prozeßstätigkeit des Magistrats beschränkt sowie die Verwendung von Geldern aus der Gesellenlade für Prozeßkosten unterbunden werden, die zusätzliche Konflikte durch die Erhöhung der Auflagegelder für die Mitglieder schuf. In diesem Zusammenhang wurde schließlich die Gerichtsbarkeit der Schneidergesellen aufgehoben, da der unregelmäßige Instanzenzug - es konnte wahlweise vor der Brüderschaft, dem Amt oder dem Magistrat geklagt werden - wiederum zu Spannungen geführt hatte.

4.3.2 Die Aufhebung der Tischlergesellenlade in Oldenburg 1805

1790 bat die Braunschweig-Lüneburgische Regierung anlässlich schwerer Gesellenunruhen¹⁵⁰ in einem Schreiben darum, daß eine von ihr entworfene Gesellenordnung doch von den Oldenburgern auf ihre Verwendbarkeit im eigenen Land hin überprüft werden möge. Die Kammer schickte den Entwurf dem Magistrat mit der Aufforderung zu, sich dazu gutachtlich zu äußern.¹⁵¹ Der Entwurf und die ausführlichen Anmerkungen des Magistrats geben Einblick in die unterschiedlichen Ver-

¹⁵⁰Es handelte sich um einen Aufstand der Rademachergesellen in der Stadt Braunschweig im Oktober/ November 1790 (vgl. Reith, R./ Griesinger, A./ Eggers, P., Streikbewegungen ... , S. 248 ff).

¹⁵¹Vgl. Kammerreskript v. 31.1.1791, Schreiben der Braunschweig-Lüneburgischen Regierung nebst Entwurf v. 24.12.1790, Magistratsbericht v. 24.2.1791, in: StAO Best. 262-1 A, Nr.2041/ Nr.14

hältnisse der Gesellen in Braunschweig und Oldenburg. Der „Entwurf, Gesetze und Ordnung wornach sich sämtliche Handwerksburschen bey allen Gilden in Braunschweig richten sollten“ umfaßte in einem ersten Teil die Regelung der Einwanderung, der Arbeitssuche und -annahme. Dieser Bereich der Wander- und Arbeitsordnung zeichnet sich durch zum Teil drakonische Strafen für Übertretungen aus und verdeutlicht das Bemühen der Obrigkeit, die Gesellen möglichst umfassend zu kontrollieren. Besonders der Versuch, den Aufenthalt fremder arbeitsloser Gesellen zu verkürzen und die Gesellschaft von den städtischen Einwohnern zu separieren, fällt dabei ins Auge. In Oldenburg wurden einwandernde Gesellen am Tor angehalten und von einem Wachposten zum Polizeibürgermeister gebracht, der Kundschaft und Pässe kontrollierte und sie dann an die Herbergen verwies. Dieses praktizierte Verfahren hielt der Magistrat für wirkungsvoller als das für Braunschweig geplante. Hier sollte der Tor-schreiber die Untersuchung durchführen, der dem einwandernden Gesellen auch eine Liste der in der Stadt vorhandenen Herbergen oder Gasthäuser sowie ein gedrucktes Bettelverbot an die Hand gab. Der Herbergsvater nahm die Personalien auf, fragte nach dem letzten Aufenthaltsort und überprüfte ein weiteres Mal die Kundschaft. Ein Geselle ohne Kundschaft wurde von der Wache zur Herberge gebracht und vom Gildekommissar vernommen, der über Verbleib oder Abreise entschied. In Oldenburg veranlaßte stattdessen der Altgeselle die Überprüfung der Kundschaft und der damit verbundenen Arbeitsberechtigung durch den Ladenmeister und den Werkmeister. Auf gleiche Weise wurde auch mit den Pässen und Attesten derjenigen verfahren, die keine Kundschaft mit sich führten. Allerdings war es hier besonders bei den Tischlern und Schmieden gebräuchlich, daß Meister Gesellen ohne jeglichen Nachweis vierzehn Tage Arbeit gaben, und erst nach Ablauf dieser Frist, während der die Möglichkeit bestand, sich die geforderten Papiere nachschicken zu lassen, die Abreise verlangt wurde. Die neuen Amtsartikel gestatteten dies in Zukunft nur noch mit Wissen und Genehmi-

gung des Bürgermeisters oder des Morgensprachsherrn. Ein unerlaubtes Einschleichen in die Stadt unter Umgehung des kontrollierenden Bürgermeisters wurde in Oldenburg durch die Verordnung über Aufnahme fremder Heuerleute und Gäste sehr erschwert; ein landesweit geltendes Bettelverbot machte eine zusätzliche Belehrung des Gesellen überflüssig. Der Lüneburger Entwurf sah vor, daß Gesellen, die keine Arbeit annahmen, noch am gleichen Tag weiterwandern mußten und ihnen weder ein freies Nachtlager noch der Zehrpfennig gereicht werden sollte. Gesellen, die nach 12.00 Uhr mittags einwanderten, konnten bis zum nächsten Morgen, wenn das Tor geöffnet wurde, in der Stadt verweilen. Der Magistrat gab der in Oldenburg praktizierten Regelung den Vorzug, daß unterschiedslos jedem Gesellen auch weiterhin von den Brüderschaften ein bis zwei Übernachtungen und das Reisegeld gewährt wurde. Das Gebot, daß ein Geselle innerhalb eines Jahres nur zweimal in Braunschweig einwandern durfte, traf auf die von Gesellen weniger frequentierte kleine Residenzstadt nicht zu und erschien dem Magistrat als zu hart. Auch der zu verbietende Gebrauch, daß Gesellen den Zehrpfennig selbst bei den Meistern einsammelten, existierte in Oldenburg nicht. In Braunschweig sah man Gefängnisstrafe und Ausweisung für denjenigen vor, der, nachdem er Reisegeld empfangen hatte, sich noch zusätzlich an die Armenkasse wandte. Der Magistrat hielt es für ausreichend, den Gesellen abzuweisen. Ein erfolglos umgeschauter Geselle mußte nach Empfang des Reisegeldes am nächsten Morgen die Stadt verlassen, in Oldenburg wurde ihm in den neuen Amtsartikeln drei Tage Aufenthalt gewährt. Bei Verstoß gegen das schon reichsweit geltende Verbot des freien Montags und anderer von den Gesellen selbst eingeführter Feiertage sah der Entwurf eine viertägige Gefängnisstrafe vor. Der Magistrat wünschte zwar ein einheitliches Vorgehen der Landesobrigkeiten in diesem Punkt, sah jedoch in der fehlenden Vereinbarung über eine Lohnvergütung für die dann zusätzlich anfallenden Arbeitstage ein wesentliches Hindernis dem Verbot Geltung zu verschaffen.

„Eine Haupt Ursach warum das Patent .. in diesem Punct nicht zur Execution gekommen ist, mag auch wohl darin liegen, daß noch nicht ausgemacht ist wieviel diejenigen Gesellen, die für Wochelohn arbeiten, für die abgeschafften blauen Montage und ander Feiertage mehr haben sollen, wenn sie an denselben immer arbeiten, dis ist in dem kaiserlichen Patent ausdrücklich mit befohlen, und so lange dis nicht geschieht, können die Gesellen auch nicht mit Recht zur genzlichen Einstellung der blauen Montage angehalten werden".¹⁵²

Die Vorschläge zum Kündigungsrecht und damit verbundener erneuter Arbeitsaufnahme fielen im Vergleich zu den Oldenburger Verhältnissen im Fall der Aufkündigung durch den Gesellen für die Braunschweiger etwas günstiger aus, im Fall der Entlassung durch den Meister waren sie repressiver. Ein Geselle hatte in Braunschweig das Recht, sich nach 14tägiger Kündigungsfrist um Arbeit bei einem anderen Meister zu bemühen; war der Meister mit dem Abgang nicht einverstanden, so konnte er das Polizeigericht einschalten, das darüber entschied, ob der Geselle noch weiterhin bei dem vormaligen Meister arbeiten oder abreisen sollte. Gegen den Bescheid konnte der Geselle Rechtsmittel einlegen. Der Magistrat sprach sich für das generelle Gebot des Weiterwanderns bei der Aufkündigung durch den Gesellen aus. Der Entwurf ging von dem Recht des Meisters aus, Gesellen jederzeit fristlos zu entlassen, solange nicht bei Eingang des Arbeitsverhältnisses sozusagen ein Zeitvertrag oder die Verfertigung einer bestimmten Arbeit vereinbart worden war. Ungebührliches Betragen, d.h. mangelhafte Verfertigung einer Arbeit, unsittliches Betragen oder Ungeschicklichkeit schlechthin, konnten jedoch auch zur sofortigen Entlassung und zum Verfall des Rechts führen, nach Aufkündigung durch den Meister bei einem anderen zu arbeiten. Diese letzte Be-

¹⁵²Magistratsbericht v. 24.2.1791, in: Ebenda; vgl. dazu die Extension des kaiserlichen Patents v. 23.4.1772, Abschn. II, in: CCO, 3.Suppl., 6.Tl. Nr.19; da insbesondere die Tischler- und Schustergesellen weiterhin den Blauen Montag lautstark in der Öffentlichkeit feierten, schärfte der Magistrat in einem Publikandum v. 28.7.1785 das Verbot nochmals ein (vgl. StAO Best.262-1 A, Nr.2041/ Nr.11).

stimmung wollte der Magistrat auch in Oldenburg eingeführt wissen. Ein weiterer Abschnitt war der Herbergsordnung, also dem Bereich, in dem sich das Eigenleben der Gesellen am breitesten entfalten konnte, gewidmet. Dem Verbot, außerhalb der Quartalszusammenkünfte Versammlungen ohne Vorwissen des Ladenmeisters einzuberufen, stimmte der Magistrat zu. Ungeachtet des unbehelligten Zutritts des einzelnen Gesellen zur Herberge nach getaner Arbeit, sollte dieser weder zur Gemeinschaft noch zum Beitrag zu einer gemeinschaftlichen Zeche von der Brüderschaft gezwungen werden. Dies geschah auch zuweilen in Oldenburg. Die Einhaltung der ab 10.00 Uhr abends geltenden Ausgangssperre wurde durch das zögerliche Verhalten der Herbergswirte oft nicht beobachtet. Von einer Bestrafung und Ausweisung derjenigen Gesellen, die Schulden auf der Herberge machten, die sie dann nicht bezahlen wollten oder konnten, versprach sich der Magistrat nichts, da die Kreditgewährung durch die Wirte üblich sei. Gefängnisstrafe drohte Zusammenkünften bei den Wäscherinnen oder in anderen ähnlichen Zwecken dienenden Häusern. Wenn die Gesellen bei ihren Quartalszusammenkünften länger als 10.00 Uhr zusammenbleiben wollten, sollten sie in Braunschweig die Erlaubnis der Polizeidirektion einholen. Alles Lärmen, Musizieren und Tanzen auf der Straße war verboten. In Oldenburg mußte die Obrigkeit auch davon in Kenntnis gesetzt werden, doch waren die genannten Bräuche hier nicht mehr im Schwange:

„Aufruhr auf den Straßen, Musizieren vor den Herbergen fallen gar nicht vor, würden hier auch eben so wenig als der Kylian, der hier auch nicht gebräuchlich ist, geduldet werden; mit masquirten Tanzen haben sich die hiesigen Gesellen auch bis jetzt nicht abgegeben und da hier eine besondere Verordnung alle dergleichen Mummerei untersaget, könnte solches den Gesellen auch ohne Bedenken geschehen“.¹⁵³

Das Verbot der Teilnahme anderer Brüderschaften an einer Zusammenkunft war nicht auf Oldenburger Verhältnisse über-

¹⁵³Ebenda

tragbar. Hier waren oft in ein und demselben Wirtshaus mehrere Herbergen der zahlenmäßig nicht starken Bruderschaften untergebracht. Eine Verlegung der Herberge mußte in Braunschweig dem Gildekommissar angezeigt werden. In Oldenburg konnten die Gesellen ihre Herbergen nach Willkür verlegen. In einem dritten Abschnitt des Entwurfs ging es um die Neueinschärfung von Verboten, die schon in den Reichsverordnungen als Mißbräuche geahndet worden waren. Besonders jegliche Gerichtsbarkeit, Gerichthalten und Anwendung von Zwangsmitteln (Schimpfen, Auftreiben etc.) zur Durchsetzung des eigenen Rechts der Gesellen - kleine Geldbußen für ungebührliche Worte während der Zusammenkunft auf der Herberge sollten erlaubt sein - wurden bestraft. Der Magistrat merkte an, daß dererlei Probleme hier nicht vorhanden seien. Als vorbeugende Maßnahme bei Anstieg der Gesellenzahlen wollte er diese Verfügung jedoch übernehmen. Er sprach sich auch für ein Verbot der genannten Methoden seitens der Gesellen zur Durchsetzung von Forderungen aus - in Oldenburg wurde ausschließlich der Auszug aus der Stadt praktiziert - , für den Fall, daß benachbarte Staaten sich daran hielten. Insgesamt sah es der Magistrat schon als wünschenswert an, eine modifizierte, an die Oldenburger Verhältnisse angepaßte Gesellenordnung einzuführen. Angesichts der uneinheitlichen Rechtslage in anderen deutschen Territorialstaaten und Reichsstädten hielt man es aber für geraten, sich an den neuen eigenen Amtsartikeln zu orientieren und Mißbräuche nach und nach, sowie es die Umstände erlaubten, abzuschaffen.

Der Versuch der Braunschweig-Lüneburgischen Regierung, die Gesellenschaft mit Hilfe einheitlicher Gesellenartikel, allerdings noch ohne Aufhebung der Ladenverfassung, zu disziplinieren, hatte in Oldenburg zu keinen weiterreichenden Konsequenzen geführt. Mehr als zehn Jahre später stieß die Initiative der Reichsstadt Frankfurt am Main, die Tischlergesellenladen aufzuheben, aber auf Entgegenkommen.¹⁵⁴Das um

¹⁵⁴vgl. Schreiben des Frankfurter Rats an Bremen v. 12.7.1802, in: StAO Best.20-33B, Nr.177

eine Stellungnahme gebetene Bremen schilderte die mißliche Lage der eigenen Lade und schlug vor, die Aufgabe der Krankenfürsorge und des Umschauens der einwandernden Gesellen als den beiden ursprünglichen Hauptfunktionen der Brüderschaft den Meistern zu überantworten.¹⁵⁵Inzwischen habe die Gesellenverbindung ihren Zuständigkeitsbereich so weit ausgedehnt, daß sie quasi als Interessenvertretung in allen Streitigkeiten des einzelnen Gesellen fungiere und unter Umgehung der obrigkeitlichen Untersuchung das Recht selbst in die Hand nehme. Die Summe der vierteljährlich zu zahlenden Auflagegelder schwankte und sei generell zu hoch, da die Vergütungen für den Ladengesellen und die Kosten gemeinschaftlicher Schmausereien mitinbegriffen seien. Zusätzliche Ausgaben für den Gesellen entstünden dadurch, daß er den Beitrag persönlich auf der Herberge einzuzahlen habe. Dort sei er genötigt, mit den Gesellen etwas zu verzehren und zu trinken. Die Verwaltung der Ladengelder führten die jährlich von sämtlichen Mitgliedern gewählten Ladengesellen und Schaffer unter dem Vorsitz eines Ladenmeisters, dem aber kein Einfluß auf die Verwendung des Geldes eingeräumt werde. Die Bremer Tischlermeister sahen einer Aufhebung der Ladenverfassung nichts entgegen stehen, betonten aber, daß sich zu diesem Zweck eine größere Anzahl von Regierungen zusammenfinden müßte, damit den eigenen Gesellen reichlich Gelegenheit zur Ausbildung auf der Wanderschaft in den reformierten Gebieten geboten werden könne und genügend fremde Gesellen in Bremen einwanderten.

Die Krankenfürsorge könne nach Ansicht der Meister effektiver und kostengünstiger gestaltet werden, wenn jedes Amtsglied künftig wöchentlich in eine von den Meistern verwaltete Kasse nach dem Verhältnis der Gesellenzahl in seiner Werkstatt einzahle. Das gleiche gelte für das Umschauen, das von den Meistern in wechselnder Reihenfolge zu verrichten sei. Anlässlich eines Aufstandes und dem Abzug eines Teils der Gesellen hatte der Bremer Rat zunächst eine Neu-

¹⁵⁵vgl. Schreiben des Bremer Rats an Frankfurt v. 22.8.1802, in: Ebenda

wahl der Ladengesellen unterbunden und den Meistern die oberwähnten Aufgaben vorläufig überlassen. Meister und Gesellen waren damit einverstanden.

Diese Überlegungen wurden auch dem Oldenburger Magistrat erstmals am 1.9.1802 mit der Bitte um Beitritt der Stadt zu der Initiative unterbreitet.¹⁵⁶ Einige Monate später teilte Bremen mit, daß sich inzwischen 27 Städte für die Aufhebung der Lade aussprächen; der Vollzug der Reform eventuell um Neujahr herum angeraten sei, da die Gesellen zu diesem Zeitpunkt ungern die Werkstätten verließen und man Wideretzlichkeiten nicht befürchten müsse.

Der Magistrat informierte am 7.12. die Kammer von dem Vorhaben und wies auf verschiedene Gründe hin, die den geplanten Zeitpunkt der Reform als zu kurzfristig erscheinen ließen. Die hiesigen Tischlermeister seien zwar mit der Aufhebung einverstanden, würden es aber gern sehen, wenn auch die für die Gesellenrekrutierung des Amts wichtigen Städte Hannover, Braunschweig, Hamburg und Lübeck beiträten. Sie zögen außerdem die Aufhebung aller Laden in der Stadt vor, um Unruhen zwischen den Gesellen zu vermeiden. Der Magistrat vermißte eine Regelung, wie mit den sich in der Lade befindenen Geldern und Gegenständen zu verfahren sei. Das gleiche galt für die Nutzung der Herberge und das Aufhängen eines Herbergsschildes.¹⁵⁷ Die Kammer berichtete daraufhin dem Landesherrn; dieser genehmigte den Vorschlag, daß der Magistrat zunächst detailliertere Angaben vom Bremer Rat erbitten und ihm gleichzeitig die eigenen Bedenken unterbreiten solle.¹⁵⁸ Fast zwei Jahre später berichtete der Magistrat, daß die Tischlergesellen mit der Aufhebung einverstanden seien. Eine an die Oldenburger Verhältnisse angepaßte Tischlergesellenordnung sei nach Einforderung der

¹⁵⁶Vgl. Schreiben des Bremer Rats an Oldenburg v. 16.11.1802, in: Ebenda

¹⁵⁷Vgl. Magistratsbericht v. 7.12.1802, in: Ebenda

¹⁵⁸Vgl. Kammerbericht v. 31.1.1803, Bericht Holmers an den Landesherrn v. 2.2.1803, in: StAO Best.31-6-34-14; landesherrliche Resolution für die Kammer v. 2.3.1803, in: StAO Best.20-33B, Nr.177

Stellungnahme der Tischlermeister mit Hilfe der Artikel der Städte Hamburg, Braunschweig und Weimar entworfen worden.¹⁵⁹ Die Kammer legte den in einigen Punkten überarbeiteten Entwurf am 20.2.1805 dem Landesherrn vor.¹⁶⁰ Am 14.3.1805 traten die neuen Artikel durch Verlesung in Gegenwart des versammelten Amtes und der Gesellen in Kraft.¹⁶¹ Es folgten weitere Abänderungen. Zu einer Abschaffung der Schustergesellenlade, wie es in Bremen im Oktober 1804 erfolgt war, konnten sich die Behörden nicht durchringen. Vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Napoleonischen Kriege in Norddeutschland - außer im benachbarten Holland ergaben sich nach der Niederlage Preußens von 1807 tiefgreifende territoriale oder innenpolitische Veränderungen, wie die Abtretung Ostfrieslands und Hannovers an Frankreich, die Bildung des Königreichs Westfalen - baten die Schmiedeamtsmeister um die Aufhebung der Gesellenlade bei den Schmiedegesellen. Wegen der fast überall aufgehobenen Zunftverfassung in den benachbarten Staaten sei es ein Leichtes, die Streitigkeiten der Gesellen durch die Einführung neuer, sich an der Tischlergesellenordnung orientierender, Artikel zu beenden. Eine gleiche Vorgehensweise wurde auch für die übrigen Handwerksämter gewünscht.

„Da sowohl in dem benachbarten Hollanndischen als Westphaelischen Staaten, die Zünfte dem Vernehmen nach gänzlich abgeschafft sind, und selbige eigentlich nur noch in den Hanse Staedten existieren so glauben wir nicht daß dieser wegen Unruhen und Auswanderung der Gesellen zu befürchten sind fals dis leztere aber auch der Fall seyn sollte, so werden wahrscheinlich bald hinlaengliche Gesellen sich wie-

¹⁵⁹Vgl. Magistratsbericht v. 11.1.1805 mit beiliegendem Entwurf und Modellartikeln, in: StAO Best.20-33B Nr.177; die " Revidirte Artikel für die Gesellen des hiesigen Tischler= Amtes auf Befehl Eines Hochedlen Rathes der Kaiserlich= freyen Reichsstadt Hamburg " wurden am 21.3.1804, das Braunschweiger Reglement am 9.2.1804 vom fürstlichen Polizeidepartement publiziert und am 21.3. mit landesherrlichen Modifikationen versehen; die Weimarer Artikel wurden durch ein Regierungsreskript v. 4.1.1804 genehmigt.

¹⁶⁰Vgl. Kammerbericht v. 20.2.1805, landesherrliche Genehmigung des Entwurfs v. 11.3.1805, in: Ebenda

¹⁶¹Vgl. Magistratsbericht v. 25.3.1805, in: Ebenda

der einfinden, und weder das Publikum noch die Meister desfalls in Verlegenheit gerathen ...".¹⁶²

Die Tischlergesellenlade war also fast acht Jahre nach der Gerichtsbarkeit der Schneidergesellen aufgehoben worden. Ein zwingender Zusammenhang zwischen diesen beiden Maßnahmen bestand nicht. Im Vergleich zu Braunschweig schien das Verhalten der Gesellen in den Augen der Obrigkeit doch nicht so bedenklich und bedrohlich zu sein, wie es die zahlreichen Konflikte suggerierten. Eine schärfer kontrollierende Gesellenordnung wurde jedenfalls in den 90er Jahren und später nicht eingeführt. Die Aufhebung der Tischlergesellenlade als Teil einer überregionalen Aktion verschiedener Städte schien in Oldenburg auf das Einverständnis der Gesellen gestoßen zu sein. Eine Reform der Arbeitsvermittlung und Krankenfürsorge wird dabei wie in Bremen als durchaus für notwendig erachtet worden sein. Der Tendenz nach lag diese Maßnahme aber auf der von der Kammer verfolgten Linie, die Eigengerichtsbarkeit der Gesellen und damit künftig Anlässe für Unruhen zu unterbinden.

4.4 Die Oldenburger Gesellenunruhen in sozialgeschichtlichen Zusammenhängen

4.4.1 Unterschichten, Sozialer Protest und Gesellenaufstände um 1800

Der historische Stellenwert der hier isoliert beschriebenen Gesellenaufstände, besonders ihre Zunahme gegen Ende des 18. Jahrhunderts, ihre konfliktuellen Handlungsmuster, das erfolgreiche Vorgehen der Obrigkeit gegen die Gesellschaften wird deutlicher, wenn man sie zunächst im Umfeld von Gemeinsamkeiten und Unterschieden zu den Unterschichten

¹⁶²Magistratsbericht v. 29.1.1810, in: StAO Best.262-1 A, Nr.2065

und zum sozialen Protest im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert behandelt.¹⁶³

J. Kocka, der die Entstehung und Entwicklung der frühen Arbeiterbewegung in Deutschland mittels eines empirischen Klassenbildungsmodells auf drei Ebenen verfolgt (Bildung einer Marktklasse: Ausbildung von Lohnarbeit in den einzelnen Unterschichtgruppen, einer sozialen Klasse: berufsgruppenübergreifende Gemeinsamkeiten von sozialer Identität und kollektivem Verhalten, der organisierten Arbeiterbewegung), gibt den besten Einblick in die die Gesellenaufstände betreffenden sozialgeschichtlichen Zusammenhänge sowie in den Wandel der Arbeitsverhältnisse im Handwerk (Stellung innerhalb der Produktion) und der sozialen Position von Meistern und Gesellen im Übergang zur bürgerlichen Klassengesellschaft. Protest und Streik erhalten ihren Stellenwert in dem Modell dadurch, daß auf jeder Ebene nach gemeinsamen Erfahrungen und Interessen, der Ausbildung von Loyalitäten, nach dem kollektiven Verhalten und ihrem Wandel gefragt wird.¹⁶⁴

¹⁶³Vgl. dazu C. van den Heuvel, die den Gesellenprotest in die sich im letzten Jahrzehnt des 18. Jhs. häufenden städtischen u. ländlichen Unruhen in Deutschland, und hier insbesondere mit Blick auf den nordwestdeutschen Raum, eingeordnet wissen will. Unruhen, die vor dem Hintergrund der Französischen Revolution die Regierungen besonders alarmierten (van den Heuvel, C., Die Stader Gesellenunruhen des Jahres 1794, in: D. Brosius u.a., (Hg.), Geschichte in der Region. Zum 65. Geburtstag von Heinrich Schmidt, Hannover 1993, S. 307 - 314); aus der Vielzahl von neueren Untersuchungen zum Gesellenprotest seien an dieser Stelle beispielhaft genannt: Bayer, H. W., Gesellenaufstände in Braunschweig nach der Einsetzung des Polizeidepartements 1765-1808, Staatsexamensarbeit, (ms.), Universität Konstanz 1986; Brüdermann, S., Der Göttinger Studentenauszug 1790. Handwerkerlehre und akademische Freiheit (Lichtenberg - Studien, hg.v. S. Brüdermann u. U. Joost; Bd.7), Göttingen 1991; Eggers, P., Das Konfliktverhalten Hamburger Handwerker von 1700 bis 1860, Diss. phil. Konstanz 1988.

¹⁶⁴Vgl. dazu Kocka, J., Lohnarbeit und Klassenbildung. Arbeiter und Arbeiterbewegung in Deutschland 1800-1875, Berlin/Bonn 1983; ders., Weder Stand noch Klasse ... ; ders., Arbeitsverhältnisse und Arbeiterexistenzen ... ; einen informativen Einblick in Konzept und Inhalt der beiden zuletzt genannten Bände gibt Kaufhold, K.-H., Arbeiterklasse

Um 1800 gehörten etwa 50 Prozent der Bevölkerung zu den unterbäuerlichen und unterbürgerlichen Schichten: Kleinbauern und landlose Personen, Familien, die nebenbei ein Handwerk oder Heimarbeit betrieben, Gesinde, Gelegenheitsarbeiter, Wanderarme, Bettler und Diebe auf dem Land; Alleinmeister, die im Verlagssystem arbeiteten, Gesellen, Dienstboten, Tagelöhner, Transportarbeiter, Gelegenheitsarbeiter, ungelernete Manufakturarbeiter, Arme in der Stadt.¹⁶⁵ Das Problem der Zuordnung dieser Gruppen zu den Unterschichten löst J. Kocka, indem er nach verschiedenen Dimensionen sozialer Ungleichheit fragt, und innerhalb jeder Dimension ermittelt, was „unten“ ist (höheres/ niederes Ansehen, Reichtum/ Armut und Macht/ Abhängigkeit). Gesellen wurden oft zusammen mit Tagelöhnern, Kutschern, Näherinnen, Wäscherinnen etc. als letzte Gruppe in den von der Obrigkeit erlassenen Kleiderordnungen genannt. Sie rangierten damit ganz unten auf Rangskala sozialen Ansehens, waren jedoch allein durch ihre Nennung und Reihung in die Hierarchie der ständischen Abstufungen miteinbezogen, die wiederum auch in den unteren Schichten selbst befolgt wurde: kleine Meister und Gesellen grenzten sich gegenüber Tagelöhnern, Näherinnen, dienst- und zinspflichtigen Bauern, Knechten und Landhandwerkern dadurch ab, daß sie den Normen ihrer zunft- und gewerkspezifischen (Standes-)ehre nachlebten.¹⁶⁶ Gesellen teilten das Los der von Armut bedrohten und im Krisenfall verarmenden Bevölkerungsschichten (Vermögenslosigkeit, Einkommensschwäche, Versorgungsunsicherheit als zentrale Merkmale der „labouring poor“).¹⁶⁷ Sie besaßen keine auskömmliche

und Lohnarbeit - ein neues, fruchtbares Konzept, in: Archiv für Sozialgeschichte 32 (1992), S.476-489.

¹⁶⁵vgl. Kocka, J., Lohnarbeit ... , S. 33 ff; differenzierter: vgl. ders., Weder Stand noch Klasse ... , S. 134.

¹⁶⁶vgl. Kocka, J., Weder Stand noch Klasse ... , S. 112 ff

¹⁶⁷Kocka weist für das 18. Jh. auf das methodische Problem hin, die Gruppe, die nahe dem Existenzminimum lebte und im oben beschriebenen Sinn arm war, über den Kontrast der Durchschnittseinkommen mit den Lebenshaltungs- Mindestkosten einzugrenzen (vgl. Ebenda, S.128); vgl. die Zuordnung der Gesellen zu den Armen seitens der oldenburgischen Kammer S.73f.

„Stelle“, d.h. weder einen ausreichend großen und ertragsfähigen Hof, wie die Bauern, noch einen im Ertrag ausreichenden Gewerbe-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb, wie die Handwerker, Kaufleute oder andere Gewerbetreibende der Mittel- und Oberschicht. Noch weiter entfernt von ihrer Lebenssituation und ihrer Vorstellungswelt lagen die durch städtische, staatliche oder herrschaftliche Ämter fundierte Sicherheit der Beamten, der Lebenserwerb durch hohe und seltene Qualifikationen sowie der auf Basis eines Einkommens ohne Arbeit. Die Unterschichten waren jedoch in einem sehr unterschiedlichen Ausmaß von Armut und Elend bedroht. Hier ergaben sich Abstufungen daraus, inwieweit der Einzelne auf Kleinbesitz, Zunft, Familie und Gemeinde zurückgreifen konnte. Die Zunft fungierte als genossenschaftliches Auffangnetz, indem sie verarmte Meister und Witwen oder ihre Familien bei Krankheit und Tod unterstützte; die Brüderschaft wiederum versorgte die wandernden Gesellen. Im Unterschied zu wohlhabenden Bauern und Handwerkern existierte in Unterschichtsfamilien kein „ganzes Haus“. Einzelne Familienmitglieder trugen durch Erwerbsarbeit zur Subsistenz der Familie bei, aber meist geschah dies durch funktional nicht verknüpfte, oft auch räumlich getrennte Tätigkeit. Diese Familien waren daher meist kleiner, häufiger unvollständig, ergänzt durch unverheiratete Inwohner oder Mieter und lockerer zusammengefügt. Dennoch gewährleistete auch sie eine gewisse Absicherung in Krankheit und Not. Als Gemeindemitglied wurde derjenige, der weder zünftig-korporativ noch familial eingebunden war, gegebenenfalls von der kommunalen Armenpflege versorgt. Weitere Rechte, wie die Möglichkeit der kollektiven Nutzung der Allmende und der sonstigen Felder nach der Ernte für Viehweide und Ährenlesen, traten hinzu.¹⁶⁸ Machtlosigkeit, also einen nur indirekten Einfluß auf Grund-, Stadt- und Landesherrschaft in Form der Abwehr von über das übliche Maß hinausgehenden Zumutungen, teilten die Unterschichten mit an-

¹⁶⁸vgl. Ebenda, S.116 ff

deren Bevölkerungsteilen. Jedoch gab es gravierende Unterschiede in Art und Ausmaß der Abhängigkeiten, in denen die Gruppen der Unterschicht lebten. Sie unterstanden verschiedenartigem Recht und jeweils anderen Gerichtsherren:

„In Land und Stadt hatte das Gesinde einen anderen Rechtsstatus als die zünftigen Gesellen und diese einen anderen als die Tagelöhner. Ihrer besonderen militärischen Jurisdiktion unterstanden die Soldaten. Wieweit städtische Unterschichten das Bürgerrecht besaßen oder als „Unbürger“, „Beisassen“ oder „Schutzverwandte“ minderberechtigt waren, variierte von Stadt zu Stadt. Nach Militärdienstpflicht und Heiratserlaubnis, nach Steuerpflicht und rechtlich fixierten Versorgungsansprüchen an die Gemeinde unterschieden sich die verschiedenen Unterschicht - Kategorien voneinander zutiefst.“ 169

Gemeinsam waren ihnen nur der rechtliche Minderstatus. Die Formen von Abhängigkeit standen wiederum in einem Zusammenhang mit den unterschiedlichen Stellungen der Unterschichtsangehörigen im System der Produktionsverhältnisse. Die Selbständigkeit der Kleinbauern war begrenzt; die des kleinen Handwerkers, die durch moralische Überzeugungen über das am Ideal der ehrbaren Nahrung orientierte handwerkliche Wirtschaften geprägt war, wurde durch die institutionellen Zunftbindungen sowohl beschränkt als auch gestützt.¹⁷⁰ Daneben entstand ein weiterer äußerst prekärer Typ von Selbständigkeit, der sich in der zunehmenden unzünftigen Arbeit von Freimeistern, Pfuschern und Bönhasen sowie Gesellen, die nebenher oder ganz auf eigene Rechnung arbeiteten, manifestierte. Wirtschaftlicher Absturz drohte ständig. Die hausrechtliche Einbindung war ein gemeinsames Merkmal der Arbeits- und Lebenssituation des Gesindes, der Heuerlinge und Inwohner und der meistens unverheirateten Gesellen. Jedoch war ihre Einbindung in das „ganze Haus“ der Handwerksmeister auf einen begrenzten Zeitraum bis zum Erwerb einer Meisterstelle angelegt.¹⁷¹ Im Unterschied zum

¹⁶⁹Ebenda, S. 140

¹⁷⁰Zu Aufgaben und Rolle der Zünfte vgl. Kap.2

¹⁷¹Zur abnehmenden Chance bereits gegen Ende des 18. Jhs., das Meisterrecht zu erwerben, parallel zur anwachsenden An-

Gesinde besaßen sie ein größeres Eigengewicht gegenüber ihrem Herrn sowie einen genossenschaftlichen Zusammenhang. Diese stärkere Position spiegelte sich auch darin wieder, daß sie entgegen der obrigkeitlich erlassenen Gesindeordnung einem aus landesherrlichen, städtischen und zunfteigenen Bestimmungen zusammengesetzten Handwerksrecht unterstanden. Sie besaßen zudem meist eigenes Werkzeug. Eine besondere berufliche Qualifikation und gemeinsame Erfahrungen stärkten Selbstbewußtsein und Zusammenhalt untereinander, der immer wieder neu belebt wurde durch Kontakte beim Wandern, auf der Herberge, durch Zugehörigkeit zu berufsspezifischen Bruderschaften und in Konflikten mit Meister und Obrigkeit. Diese übergreifende berufsständische Loyalität schwächte die hausrechtliche Abhängigkeit des einzelnen Gesellen von seinem Meister im Gegensatz zur hohen Fragmentierung des Gesindes untereinander. Hinzu kam eine zumindest partielle Interessenidentität zwischen Meister und Gesellen auf der Grundlage gleicher berufsspezifischer Qualifikationen, Normen, Bräuche und Symbole, die es zu verteidigen galt.¹⁷²

Die hier nur angedeuteten unterschiedlichen Rechts- und Abhängigkeitsverhältnisse, das ständische Bewußtsein und besonders das Beispiel spezifischen Gruppenbewußtseins der Gesellen macht deutlich, warum die Unterschichten die ihnen gemeinsame Erfahrung drückender oder potentieller Armut nicht zum allgemeinen Thema einer öffentlichen Auseinandersetzung machen und auf diese Weise zusammenfinden konnten. Als weitere Hindernisse einer übergreifenden Solidarisierung neben der Isolierung der Loyalitäten durch hausrechtliche, genossenschaftliche, feudale und obrigkeitliche Einbindungen nennt J. Kocka noch die räumliche Fragmentierung der unteren Schichten (begrenzte Kenntnisse, lokale Bindungen), die religiös-mystischen Umgangsformen mit natürlichen

zahl von verheirateten und im eigenen Haushalt wohnenden Gesellen vgl. Kocka, J., *Weder Stand noch Klasse ...*, S. 150

¹⁷²vgl. Ebenda, S.144 ff

und sozialen Katastrophen, wie Hungersnöten und Viehseuchen, die traditionale Akzeptanz von Ungleichheit und Armut durch die Betroffenen selbst in der Ständegesellschaft (die Aufklärung erreichte die Unterschichten nicht).¹⁷³ Jedoch gab es so etwas wie eine „Kultur der kleinen Leute“, die auf eigenen Regeln, Methoden und Ritualen des Zusammenlebens, tiefverwurzelten Gerechtigkeitsvorstellungen basierte und in der Verteidigung des eigenen, durch Herkommen und erwiesenen Nutzen bestätigten Rechts gegenüber den Oberen sich ausdrückte. Dazu gehörte auch das Recht auf Schutz vor dem Verhungern, das die Obrigkeit zu gewährleisten hatte und dem sie bei ständig zunehmender Armut seit den 1780er Jahren immer weniger nachkommen konnte. Es handelte sich jedoch nicht um eine wilde und freie, noch nicht disziplinierte Gegenkultur mit eigener „Logik“ und selbständiger Normativität: die ständische Abstufung war präsent, der Alltag und die Erziehung in einer Handwerkerfamilie war streng geregelt und kleinbürgerlich ausgerichtet, früher Zwang zu harter Arbeit, Respekt vor den besseren Ständen und der Einfluß von obrigkeitnahen Amtskirchen auf volksreligiöse Eigenarten waren kennzeichnend. Im Gegensatz zur größeren Selbständigkeit und „Aufmüpfigkeit“ der englischen Unterschichten, die sich aus anderen Rahmenbedingungen: dem seit dem 17. Jahrhundert fehlenden Absolutismus, früherer Entfeudalisierung und Kommerzialisierung von Landwirtschaft und Gewerbe, starker freikirchlicher Traditionen, ergeben hatten, gab es im mittleren Europa „[...] auch in den unteren Schichten eine jahrhundertelange Tradition der Gewöhnung an Abhängigkeit und Untertänigkeit, der Unterordnung unter feudale, obrigkeitsstaatliche und kirchliche Herrschaft.“¹⁷⁴

Im folgenden werden einige Charakteristika sozialen Protests in den deutschen Territorien genannt. Die sogenannten Bauernunruhen vereinten auch noch im 18. Jahrhundert ländliche Unterschichten und Vollbauern vornehmlich in der Ab-

¹⁷³vgl. Ebenda, S.166ff

¹⁷⁴Ebenda, S.171

wehr von staatlichen beziehungsweise grundherrschaftlichen Erhöhungen der Steuern und Abgaben. Die grundherrschaftlich-feudale Einbindung ließ Konflikte zwischen Herrschaft und Untertanen, nicht zwischen Bauern und Unterschichtsangehörigen innerhalb der Dorfgemeinde entstehen. In England richteten sich die ländlichen „riots“ gegen die Auswirkungen des Marktes, gegen Lebensmittelteuerungen, gegen den Wucher der Kaufleute etc. In den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts wurden die meist punktuell und lokal begrenzten Forderungen mit Blick auf die Bauernbefreiung der Französischen Revolution auch schon einmal grundsätzlicher (Abschaffung aller Feudallasten). In der Regel griffen ländliche Proteste nicht auf größere Städte über, in den 90er Jahren erfolgte dies aber beispielsweise in Sachsen und Schlesien.¹⁷⁵

- Städtische Konflikte entzündeten sich zum einen zwischen Bürgertum und Landesherrn um Erhöhung von Steuern und Abgaben, eine zweite innerstädtische Konfliktlinie verlief zwischen dem meist durch Kaufleute dominierten Rat und der Bürgerschaft. Diese Unruhen können in ihrer Mehrzahl als von den Handwerkszünften getragene „Gravamina-Bewegungen“ bezeichnet werden.¹⁷⁶ Es handelte sich dabei um Verfassungskonflikte (größerer Einfluß auf die Ratsgeschäfte, stärkere Kontrolle des städtischen Finanzwesens, Beseitigung der Steuerprivilegien von Adel und Geistlichkeit), die sich oft mit sozialen Auseinandersetzungen verbanden. Besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kämpften die sich in ihrer gesamten Existenz bedroht fühlenden Handwerksmeister in Form von Klagen, Aufläufen, Demonstrationen, Gesuchen an den Landesherrn um Erhalt beziehungsweise Ausweitung der Bann- und Zwangsrechte, die Reglementierung

¹⁷⁵vgl. Ebenda, S.174 ff

¹⁷⁶K. Gerteis schildert Anlaß und Ziele dieser Form städtischer Unruhen am Beispiel west- u. südwestdeutscher Städte (vgl. Gerteis, K., Vorrevolutionäres Konfliktpotential und Reaktionen auf die Französische Revolution in west- u. südwestdeutschen Städten, in: Berding, H., (Hg.), Soziale Unruhen in Deutschland während der Französischen Revolution (GG; Sonderheft 12), Göttingen 1988, S. 67-76

von unzüftigen Gewerbetreibenden, die Einschränkung der Befugnisse des Landhandwerks etc. Dies wird auch am Oldenburger Beispiel deutlich. Zur Artikulation eigenständiger Forderungen der Unterschichten kam es nicht.¹⁷⁷

- Die Gesellenunruhen bildeten insofern eine Ausnahme, als daß hier zumindest eine Gruppe der Unterschichten ihre spezifischen Belange nach außen vertrat. Aufgrund ihres ständisch-korporativen Charakters ahndeten die Brüderschaften Verletzungen des Gesellenrechts durch einzelne Gesellen selbst, durch Meister, Obrigkeiten, unzüftige Konkurrenten als Ehrverletzungen, als Affront gegen die gesamte Gesellenschaft. Motive und Ziele der Aufstände hatten daher verschiedene Dimensionen wirtschaftlicher, sozialer und vor allem kultureller Art. Der „Blaue Montag“ beispielsweise war eine Sitte, ein altes Recht, dessen Verletzung ihre „Ehre“, ihr Ansehen berührte. Zugleich ging es um die Länge der Arbeitszeit, meist bei gleichem Zeitlohn und damit um eine Frage der Verteilung, also um einen ökonomischen Konflikt. Arbeitszeit- und Lohnfragen wurden oft auch als Statusfragen interpretiert, indem man sich von der inferioren Tagelöhnerexistenz abgrenzte. Die Ablehnung eines verheirateten Gesellen bedeutete einerseits die Verteidigung einer Lebensform der mobilen, 20 - 30 jährigen Junggesellen, andererseits wollte man das Recht auf die Regulierung des Zugangs zum Arbeitsmarkt mittels nichtökonomischer Kriterien bewahren. Die Vertretung rein ökonomischer Forderungen nach Lohnerhöhung, besserer Versorgung durch den Meister kam allerdings auch vor.

Die in den meisten Fällen sichtbar werdende Mehrdimensionalität der Argumentation der Gesellen will J. Kocka nicht als taktisches Manöver zur Verschleierung der eigentlichen, also ökonomischen, Interessen gewertet wissen. Die Gesellen nahmen die Probleme auf diese Weise wahr. Indem sie ihr gutes Recht, eine alte Sitte, ihre verletzte Ehre verteidigten, stärkten sie ein Ensemble von Deutungen und Verhal-

¹⁷⁷Vgl. Kocka, J., Weder Stand noch Klasse ... , S. 179 f.

tensweisen, das sie untereinander und mit anderen Gesellschafteften des gleichen Berufs verband. Die berufsständische Solidarität, die sich auch in der überlokalen Kooperation ausdrückte und deren effektivstes Mittel der wirtschaftliche Boykott einer Stadt war, machte die Macht und Durchsetzungsfähigkeit der Gesellenunruhen aus. Ökonomische Interessen konnten auf diese Weise wirksam vertreten werden, stellten aber nicht das primäre Motiv dar. Die ständisch - korporative Einbindung begrenzte jedoch auf der anderen Seite die Wirksamkeit der Aufstände. Soziale Sprengkraft wohnte ihnen nicht inne, sie blieben konkret und punktuell sowohl von der Intention der Gesellen her als auch in ihren Folgen. Berufsgruppenübergreifende Aufstände nahmen wohl, wie insgesamt die Anzahl der Unruhen und die Härte der Auseinandersetzungen, in den 90er Jahren zu - J. Kocka sieht dies in einem gewissen Zusammenhang mit den radikalierenden und politisierenden Folgen der Französischen Revolution und der sich verschlechternden ökonomischen Lage der 80er und 90er Jahre - ,doch in der Regel blieben die Aufstände auf das eigene Gewerbe bezogen und isoliert von anderen Teilen der Unterschicht.¹⁷⁸

Der soziale Protest in den deutschen Regionen war gekennzeichnet durch eine vorwiegend defensive Haltung, eine starke Fragmentierung sowie antifeudaler, anti-absolutistischer Stoßrichtung auf dem Land und Verteidigung berufsständischer Rechte und Interessen der Gesellen in der Stadt. Auch die in den deutschen Reichsstädten seit den 90er Jahren beobachteten, heterogen zusammengesetzten, Volksunruhen, die sich wie in England vor dem Hintergrund der Vorstellungen über eine moralische Ökonomie¹⁷⁹, gegen

¹⁷⁸vgl. Ebenda, S. 180 ff

¹⁷⁹vgl. dazu A. Herzigs Beschreibung der politischen und sozialen Leitvorstellungen der Unterschichten (vgl. Herzig, A., Unterschichtenprotest in Deutschland 1790-1870, Göttingen 1988, S. 11) : „ Sie gingen aus von einer gesicherten Subsistenz im Rahmen der überkommenden Versorgungsmaßnahmen, der sog. „ Konservation „, verlangten vom Staat als „ guter Policey „ einen „ angemessenen Preis „ für ihre Subsistenzgüter und sahen im Monarchen die unbedingte Sozial-

steigende Lebensmittelpreise, Versorgungsschwierigkeiten, neue Steuern und Abgaben wendeten, sind dem Protest vom „type ancien“ zuzuordnen.¹⁸⁰ In Abgrenzung zu dieser Zuordnung sieht Kocka in ihnen immerhin die Zusammenführung verschiedener Unterschichtgruppen über den Stadt-, Land-, Berufsgruppen- und Geschlechterunterschied hinweg, die den Herrschenden weitaus gefährlicher werden konnte als die homogenen Trägergruppen der ländlichen und städtischen Proteste. Andererseits hält er aber auch das Ehrbarkeits- und Nahrungsdenken der ständisch eingebundenen Proteste für vergleichbar mit der moralischen Ökonomie der „crowd“: hinsichtlich der konservativ-traditionalen volkstümlichen „Kultur der kleinen Leute“ (volkstümliche Gerechtigkeitsvorstellungen und moralische Wertungen) und der Stoßrichtung gegen Auswirkungen des Marktes und gegen die Förderung von Individualisierung und Rationalisierung seitens der Obrigkeit.¹⁸¹

und Rechtsinstanz.“ Die Vorstellungen vom Nutzen einer liberalen Wirtschaftspolitik bewirkten, daß sich der bürgerliche Staat immer mehr aus dieser Verantwortung zurückzog. Diesem Verhalten setzten die Unterschichten ihre eigene Moral entgegen: „Für sie war es unrechtmäßig, sich in Notzeiten an den Gesetzen des kapitalistischen Marktes zu orientieren und sich zu bereichern. Der kapitalistischen Ökonomie setzten sie ihre „moral economy“ entgegen. „Herzig unterscheidet Subsistenz-, Bewahrungs- und Anti - Gewaltproteste (S. 22 ff).

¹⁸⁰Vgl. auch Berding, H., Französische Revolution und sozialer Protest in Deutschland, in: Herzig, A./ Stephan, I./ Winter, H.G., (Hg.), Sie und nicht wir, Die Französische Revolution und ihre Wirkung auf Norddeutschland und das Reich: Bd.2 (das Reich) , Hamburg 1989, S. 416: Zum sozialen Protest vom „type ancien“ zählt B. Bauernrevolten, Bürgerproteste, Handwerkeraufstände und Unterschichtentumulte.

¹⁸¹L. Gall sieht in den Unruhen seit Mitte des 18. Jhs., die auf dem gemeinsamen Gefühl der Bedrohung der alten Ordnung und Sicherheit basierten und sich zunehmend gegen die als negativ empfundenen Veränderungen im Rahmen der entstehenden bürgerlichen Gesellschaft wandten, einen neuen Typus des Unterschichtenprotests (vgl. Gall, L., Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft (Enzyklopädie deutscher Geschichte, hg.v.L.Gall; Bd.25), München 1993, S. 94 f.

Das „moral-economy“ -Konzept Thompsons bietet die Möglichkeit, den sozialen Sinn kollektiver Handlungsmuster, wie sie im vor- und frühindustriellen Nahrungsprotest Englands vorkamen, plausibel zu deuten. Die deutsche Sozialgeschichtsschreibung übernahm aufgrund der anders gelagerten Konfliktkonstellationen eher die anti-ökonomistische Stoßrichtung, die Betonung von kollektiven Normen und Handlungsformen - die sogenannte Kultur der kleinen Leute - als die theoretischen Implikationen, die in der Einbettung des Protests in gesellschaftliche und politische Konfrontationen „zwischen einer paternalistischen, vormarktwirtschaftlichen Versorgungsökonomie traditioneller Eliten und den Protagonisten einer vordringenden kapitalistischen Marktökonomie“¹⁸² auf spezifisch englische Verhältnisse verwiesen. Der moral-economy-Ansatz im Sinne vorkapitalistischer Handlungslogiken wurde beispielsweise dann auch auf die defensiven Arbeitskämpfe der Handwerksgesellen im Deutschen Reich übertragen, um ihr Protestverhalten und ihre Argumentation besser erklären, um konfliktuelle Handlungsmuster sichtbar machen zu können. So war die Erklärung konfliktuellen Handelns aus sozialstrukturellen Veränderungen (Löhne, Preise, Mieten etc.) oft in Form einer direkten Ableitung vorgenommen worden. Da dies aber nur unzureichend oder unvollständig gelang, sollte das methodische Problem der Vermittlung von Struktur- und Handlungsebene jetzt durch die Zwischenschaltung einer normativen Ebene (Deutungen) gelöst werden.¹⁸³

¹⁸²Gailus, M., Lindenberger, T., Zwanzig Jahre „moralische Ökonomie“. Ein sozialhistorisches Konzept ist volljährig geworden, in: GG 20 (1994), S. 470; vgl. Ebenda, S. 476
¹⁸³Vgl. Grießinger, A., Das symbolische Kapital der Ehre Die diesbezügliche Kritik Grießingers an der älteren Studie von K. Schwarz ist so nicht gerechtfertigt. Dieser beschreibt neben den materiellen Lebensverhältnissen auch die Arbeitsorganisation einzelner Handwerke und Branchen sowie das „Bewußtsein“ der Gesellen (Arbeitsklima, Solidaritätsgefühl, Vorurteile, Stellung zur Frz. Revolution), um Motive für die Bremer Gesellenunruhen zu erhalten. Im Unterschied zu Grießinger gewinnt er Grundhaltungen der Gesellen empirisch aus dem Quellenmaterial, indem er häufig bei verschiedenen Gewerben zu wechselnden Zeiten auftreten-

Zum Abschluß dieser Überlegungen allgemeiner Art soll noch das unterschiedliche Verhalten der Meister und Gesellen in Frankreich und Deutschland in Reaktion auf wirtschaftsliberale Reformen um 1800 und die sozialgeschichtliche Bedeutung der deutschen Zunfttradition und ihres Fortbestandes im 19. Jahrhundert erörtert werden. In der Revolution bildeten die durch die Einführung der Gewerbefreiheit um ihre Existenz fürchtenden kleinen Handwerksmeister zusammen ihren Gesellen die Führungsspitze der Pariser Sansculottenbewegung, die die rechtliche Gleichheit aller Bürger, direkte Demokratie, Volksjustiz, die Abschaffung der Monarchie forderte. Gewerbespezifische Interessen vereinigten sich mit subsistenzorientierten Forderungen der übrigen Unterschichtsangehörigen, patriotisch gesinnt, unter dem gemein-

de Erscheinungen erfaßt, die einen Rückschluß auf ihre Anschauungen zulassen. Mangels einer Verhaltenstheorie kommt er allerdings nicht zu generalisierenden Aussagen, sondern unterscheidet jeweils nach der sozialen Struktur des einzelnen Handwerks und seiner wirtschaftlichen Lage (vgl. Schwarz, K., Die Lage der Handwerksgehlen in Bremen ...).

Noch ausgefeilter bezüglich der Interpretation von Strukturen der Arbeitsorganisation (Umfang, Struktur der handwerklichen Produktionsweise, Qualifikation, Arbeitsmarkt, Arbeitslohn, Arbeitszeit) einzelner Handwerke und Branchen in ihrer Bedeutung für die Arbeits- und Lebensweise und damit für spezifische Sozialformen und Bewußtseinsprozesse der Gesellen vgl. Reith, R., Arbeits- und Lebensweise im städtischen Handwerk

Die Grenzen der Anwendung von der moralischen Ökonomie verpflichteten Handlungsmaximen auf das alte Handwerk im 18. Jahrhundert liegen dort, wo der Zerfall der Gesellenbruderschaften, unterschiedliches Verhalten der Meister und Gesellen im Hinblick auf die Strukturkrise des Handwerks, sozialer Wandel schlechthin mit dem Festhalten beziehungsweise der Abkehr von diesen Vorstellungen erklärt werden soll. Die Überbetonung der Gültigkeit einer Normenuniversalität beziehungsweise eines Konzeptes der „normativen Integration“ als handlungsleitendem Prinzip im Handwerk bei Griesinger führt dazu, daß soziale Beziehungen allzu determiniert interpretiert und Handlungsspielräume, Anpassungsalternativen, die Bedeutung ökonomischen Kalküls etc. nicht berücksichtigt werden (vgl. Kaufhold, K.-H., Die „moral economy“ des alten Handwerks ... , S. 518 f.)

samen Dach offensiver politischer Ideen.¹⁸⁴Die Forderung nach Gewerbeschutzbestimmungen sowie nach festen Preisen für Lebensmittel und die Bereitschaft, nötigenfalls Gewalt anzuwenden, verband Sansculotten und Teile der deutschen Unterschichten: Subsistenzproteste mit den entsprechenden Bestrafungsaktionen für Wucherer erfolgten auch hier, die politischen Perspektiven waren jedoch nicht vorhanden. Ursachen für eine Politisierung und Einung der französischen Unterschichten im Revolutionsprozeß im Zusammenhang mit der zentralen Rolle des mittleren Bürgertums der Freiberufler, Intelligenz, Funktionsträger in Behörden und Ministerien können hier nicht erörtert werden, indes ist angesichts der begrenzten Wirkung der französischen Ereignisse auf Art und Form der deutschen Unterschichtsproteste die große Diskrepanz zwischen Aufklärungselite und „Volk“ zu betonen. Diese maß den Unterschichten keine eigenständige Handlungsfähigkeit zu, die Verführbarkeit des „vernunftlosen Volkes“ war in ihren Augen latent vorhanden. Daher sahen die Gebildeten in der Sansculotterie die Aktion eines durch politische Führungsfiguren, wie Robespierre, instrumentalisierten Pöbels. Nicht die wirtschaftlichen und sozialen Umstände der Unruhen, die Lebensumstände der Unterschichten wurden thematisiert, sondern die Gefährdung der sozialen Kontrolle über diese durch eine konkurrierende Elite. Diese Sichtweise spiegelte sich in dem bürgerlich-reformerischen Verhältnis zu den Unterschichten (die Jakobiner als radikale Re-

¹⁸⁴Die Veränderung handwerklich-zünftlerischen Denkens der französischen Handwerker durch die Rezeption radikaldemokratischer Überzeugungen vor dem Hintergrund einer Fundamentalpolitisierung durch die Revolution beschreibt H.-U. Thamer. Man empfand sich nicht mehr als Angehöriger seines Standes, sondern als Anhänger der Republik. Aus den handwerklich-korporativen Vorstellungen entwickelte sich die nun gesellschaftliche Wertschätzung von „Handarbeit“ als grundlegender Beitrag zum Wohl der Republik und die Forderung nach Beschränkung der Eigentumsrechte. Das Ideal einer Republik kleiner Handwerksmeister wendete sich damit gegen den neuen bürgerlich-individualistischen Eigentumsbegriff (vgl. Thamer, H.-U., Arbeit und Solidarität. Formen und Entwicklungen der Handwerkermentalität im 18. und 19. Jahrhundert in Frankreich und Deutschland, in: Engelhardt, U., Hg., Handwerker in der Industrialisierung ... , S.486 f.).

former eingeschlossen) in Deutschland wider. Vor allem die präkapitalistische Mentalität und der Royalismus trennten in Deutschland Jakobiner und Unterschichten.¹⁸⁵ Was machte französische Handwerksmeister und Gesellen im Gegensatz zu ihren deutschen Kollegen, trotz ähnlich bedrohter wirtschaftlicher Lage, zugänglicher für eine politisch orientierte Volksbewegung? Die französischen städtischen Unterschichten untergliederten sich in den premier peuple (peuple des métiers: selbständige Handwerksmeister), second peuple (Lohnempfänger mit qualifizierter Ausbildung, die in Zünften organisiert waren oder in Manufakturen arbeiteten), tiers peuple (Hilfsarbeiter, Tagelöhner, Fuhr- und Dienstleute mit geringen Lese- und Schreibkenntnissen); das soziale Prestige war ständisch geprägt und richtete sich nach dem Ansehen des Handwerks oder der Zunft. Der peuple bildete wie die deutschen Unterschichten keine homogene Bevölkerungsschicht, war wie sie von Not oder potentieller Armut bedroht und richtete sich in einer eigenen marginalisierten Kultur ein, die von Fatalismus geprägt war.¹⁸⁶

Jedoch existierten verbindende Vorstellungen von Gleichheit im Volk, von Volk als sozialer Gemeinschaft. Die wohl ver-

¹⁸⁵Vgl. Herzig, A., Unterschichtenprotest ... , S. 98 ff; ders., Der Einfluß der Französischen Revolution auf den Unterschichtenprotest in Deutschland während der 1790er Jahre, in: Berding, H., Hg., Soziale Unruhen ... , S. 202 - 217; Mooser, J., Gewalt und Verführung, Not und Getreidehandel. Ein Versuch über den politischen Zusammenhang von bürgerlicher Revolutionsrezeption, Reformen und Unterschichten in Deutschland 1789-1820, in: Berding, H., Hg., Soziale Unruhen ... , S. 218 - 236.

Beispielsweise waren in der Mainzer Republik das kaufmännische Bürgertum und das Zunft Handwerk Objekt der jakobinischen Agitation (Mooser, S. 228). Jakobinische Ansichten scheinen nicht von den Unterschichten, sondern von Gruppen des Kleinbürgertums, die sich von Vorstellungen einer moralischen Ökonomie lösen konnten, aufgenommen worden zu sein. Gleichwohl blieb diese Rezeption sehr begrenzt (Herzig, Unterschichtenprotest ... , S. 104).

¹⁸⁶Vgl. Gayot, G., Die städtischen Unterschichten in Frankreich 1770-1820, in: Berding, H./ Francois, E./ Ullmann, H.P., Hg., Deutschland und Frankreich im Zeitalter der Französischen Revolution, Frankfurt a.M. 1989, S. 341 ff; Willms, J., Paris. Hauptstadt Europas 1789-1914, München 1988, S. 44 ff.

allgemeinerungsfähigen politischen und sozialen Ansichten eines kleinen Pariser Glasermeisters liefen beispielsweise auf die Ablehnung strenger Zunftregeln, des gesellschaftlichen Aufstiegs, der auf Privilegien, Geburt und Reichtum beruhte. Ménétra trat indes nicht für eine generelle Abschaffung der Zünfte ein, ihm schwebte die Gleichheit des in Korporationen organisierten Volkes unter einem konstitutionellen König vor. Diese korporative Gesellschaftsvorstellung verband Meister und Gesellen zu einer einheitlichen Gruppe und trennte sie allerdings vom niederen Volk.¹⁸⁷ Diese gemeinsame Vorstellung scheint doch über das deutsche Beispiel der sporadisch erfolgenden Verteidigung gemeinsamer zünftig-korporativer Interessen von Meistern und Gesellen hinauszugehen und ihr Zusammengehen erleichtert zu haben. So betont J. Willms, daß zumindest auf sprachlicher Ebene kein Unterschied zwischen Meistern und Gesellen in der vorrevolutionären Gesellschaft gemacht wurde: für beide galt die Bezeichnung „ouvrier“.¹⁸⁸ Die vergleichsweise tiefe Scheidung zwischen Meistern und Gesellen in Deutschland führt J. Kocka auf die mitteleuropäische Zunfttradition zurück. Das herkömmliche Meister-Gesellen-Verhältnis war durch Ungleichheit, Herrschaft, Unterordnung geprägt, was sich in der Geschichte des Gesellenprotests bis in das 19. Jahrhundert widerspiegelte. Die stark ausgeprägte Meisteridentität hinderte dann auch die Kleinmeister daran, mit den Gesellen in der Arbeiterbewegung zusammenzugehen. Die sozialgeschichtlichen Wirkungen des ungleichen Abbaus zünftiger Traditionen zugunsten der Meister im 19. Jahrhundert durch Industrialisierung und staatliche Disziplinierung der Gesellen führte dazu, daß der weiterbestehende ständische Meister-Gesellen-Unterschied von der Klassenspannung zwischen Meistern und Gesellen überlagert und von jenem noch verschärft wurde. Anders in Frankreich, wo das Zunftsystem durch das Verlagswesen ausgehöhlt und durch

¹⁸⁷Vgl. Gayot, G., Die städtischen Unterschichten ... , S.351ff

¹⁸⁸Vgl. Willms, J., Paris ... , S.45

die anti-ständische Politik des Absolutismus und die traditionsbrechenden Wirkungen der Revolution ergänzt wurde.¹⁸⁹Neben der allgemein wirksamen patriotischen Mobilisierung wird auch die Gründung von sociétés fraternelles, mit denen Marat u.a. um das von der Revolution enttäuschte Kleinbürgertum warben, eine Rolle im Politisierungsprozeß gespielt haben.¹⁹⁰Die weitere Gewerbegesetzgebung setzte jedoch diesem Aufbruch ein Ende. Die mit der Abschaffung der Zünfte und privilegierter Manufakturen sowie der Einführung der Gewerbefreiheit durch die loi l'Allarde vom 2.3.1791 einhergehenden Abschaffung der Meistertitel und Arbeitsbücher führte zu einer Radikalisierung der Gesellen und Arbeiter. Steigende Preise und Assignatenverfall boten den Hintergrund für die zunehmenden Arbeitskämpfe, in denen es um Lohnforderungen ging. Es kam zu zahlreichen Zusammenschlüssen, wie beispielsweise der Druckereiarbeiter, die die Begrenzung der Zahl der Lehrlinge und die Fixierung eines Mindestlohns forderten, oder der Pariser Zimmerleute. Die loi le Chapelier vom 14.6.1791 beendete die Streikbewegung, indem sie ein Koalitionsverbot für Arbeiter und Unternehmer aussprach, das Prinzip der Vertragsfreiheit betonte und jede Form der Übereinkunft verbot.¹⁹¹Auch die weiteren Bestimmungen der revolutionären und kaiserlichen Arbeitsgesetzgebung galten, hierin der deutschen Entwicklung ähnlich, schwerpunktmäßig der Disziplinierung und Überwachung der Gesellen, der Entwicklung einer tüchtigen Handwerkerpolizei. Auch hier scheint es zu einer Bevorzugung der Meister gegenüber den Gesellen gekommen zu sein:

¹⁸⁹Vgl. Kocka, J., Arbeitsverhältnisse und Arbeiterexistenzen ... , S.335 f., 356 ff.

¹⁹⁰Vgl. Willms, J., Paris ... , S. 80

¹⁹¹Vgl. Ebenda, S.81; Willms sieht das Gesetz als Teil weiterer Maßnahmen sozialer Repression. Van den Heuvel führt es im Zusammenhang der Wirtschaftspolitik der Revolution an: die Mitglieder der Nationalversammlung begriffen das Koalitionsverbot als Teil ihres Liberalisierungsprogramms; es wurden Zusammenschlüsse verboten, die an die gerade erst aufgelösten berufsständischen Vereinigungen erinnerten (vgl. van den Heuvel, G., Revolutionäre Wirtschafts- und Sozialpolitik, in: Reichardt, R., Hg., Ploetz. Die Französische Revolution, Darmstadt 1988, S.146).

1806 wurden Schlichtungsausschüsse eingerichtet, die sich zum größten Teil aus Meistern zusammensetzten. Lohndrückereien der Meister wurden weniger streng bestraft als Verstöße gegen das Koalitionsverbot der Arbeiter und das Verbot von Arbeitsniederlegungen.¹⁹²

4.4.2 Die Stärke traditionaler Selbstbehauptung in Oldenburg

Zunächst sollen die Oldenburger Gesellenunruhen nach Umfang, Beteiligung der einzelnen Gewerbe an Aufständen sowie nach gemeinsamem Vorgehen von Gesellen und Meistern analysiert werden. Es folgt eine Gruppierung der Aufstände nach den von den Gesellen erhobenen Forderungen, den eingesetzten Mitteln sowie dem Erfolg oder Mißerfolg der Aktion. Der Haltung der Obrigkeit während der Unruhen wird ein besonderes Augenmerk zu schenken sein. Weiterhin wird die Situation und der Protest im Oldenburger Maurerhandwerk in Beziehung zu allgemeinen Entwicklungen des Baugewerbes dieser Zeit gesetzt, um etwas über deren Repräsentativität zu erfahren. Dann soll der Frage nachgegangen werden, ob die Erklärungen in der Literatur für die Zunahme gewerbeübergreifender Gesellenaufstände in den 90er Jahren auch für Oldenburg zutrafen. Es schließen sich Erklärungen für das isolierte Vorkommen der Oldenburger Handwerkeraufstände sowie ihres vergleichsweisen ruhigen Verlaufs an. Schließlich sollen noch die in der Literatur hervorgehobenen Gründe für die erfolgreiche staatliche Intervention gegenüber den Gesellenverbindungen um 1800 am Oldenburger Beispiel überprüft werden. Im Sinne eines Ausblicks werden zwei Aufstände aus dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts beschrieben und auf Veränderungen bezüglich der Form sowie der Forderungen befragt.

¹⁹²Vgl. Gayot, G., Die städtischen Unterschichten ... , S. 361 f.

Im norddeutschen beziehungsweise niedersächsischen Bereich sind für Hildesheim im 18. Jahrhundert (1803: 11.000 Einwohner) 11 Aufstände erhoben worden bei einer Anzahl von 681 Meistern und 339 Gesellen (1811). Der Handel hatte keine überlokale Bedeutung, das Handwerk bildete den wichtigsten städtischen Gewerbebezweig und hatte bedeutende Mitspracherechte im Stadttregiment. Auch in dem kleineren Oldenburg (1769: 3167 Einwohner, 1793: 8732 Einwohner) beschränkte sich Handel und Gewerbe auf die lokale Versorgung beziehungsweise Versorgung des Hinterlandes. Bei einer Gesamtzahl von 260 Meistern und 169 Gesellen (1780) konnten 10 Aufstände ermittelt werden, von denen allerdings im weiteren nur acht aufgrund näherer Angaben analysiert werden können. In Braunschweig (1758: 22.500 Einwohner) waren es 11 Aufstände. Das städtische Handwerk umfaßte 1617 Meister sowie 1210 Gesellen (1771). 55 Aufstände wurden für Bremen (1800: ca. 36.000 Einwohner) ermittelt. Die Zahl der Meister lag bei ca. 1200, die Zahl der Gesellen bei ca. 2400 Personen. 44 Aufstände sind für Hamburg (1792: ca. 100.000 Einwohner) bekannt bei 1550 zünftigen Meistern und 570 Freimeistern und ca. 2400 Gesellen (1810).¹⁹³Trotz der geringen Handwerkerzahl und des geringen Protestpotentials im Vergleich zu anderen Städten ist für Oldenburg eine relativ große Anzahl von Aufständen zu verzeichnen. Sieht man sich die Beteiligung der einzelnen Gewerbe an den Aufständen in Oldenburg an, so ergibt sich, daß die Schmiede dreimal, Maurer und Schneider jeweils zweimal, Schuster, Tischler und Zimmerleute jeweils einmal die Arbeit niederlegten. Zweimal solidarisierten sich andere Bruderschaften der Stadt mit den Maurer- bzw. Schneidergesellen. Ein gemeinsames Vorgehen von Meistern und Gesellen ist nur bei der Abwehr fremder verheirateter Gesellen sowie der Forderung nach Wiederaufrichtung der Zunft im Maurergesellenaufstand von 1792 zu erkennen.

¹⁹³Die Angaben zu den vier Städten wurden Reith, R., / Grießinger, A./ Eggers, P., Streikbewegungen deutscher Handwerksgesellen ... , S. 41 ff entnommen.

Es handelte sich um zwei Gesellenkonflikte, bei denen es einmal um die Kontrolle des Arbeitsmarkts (1779 Maurergesellen: Abwehr fremder verheirateter Gesellen), im anderen Fall um die Verteidigung rituellen Brauchtums und damit der Autonomie (1781 Schneidergesellen: Verstoß gegen Regeln des Einwanderns) ging. In den beiden Konflikten mit der Obrigkeit, d.h. mit der Kammer, ging es einmal um die Verteidigung der Zunftautonomie, die Gestaltung von Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen (1792 Maurergesellen: Wiederaufrichtung der Zunft, Einführung einer morgendlichen Trinkpause, Regelung des Fernbleibens von der Arbeit im Fall von Erkrankung, nötiger Erntearbeiten etc.), im anderen Fall um die Forderung nach Lohnerhöhung (1798 Zimmergesellen: Erhöhung der Tagelohntaxe). Die vier Meister-Gesellen-Konflikte verteilen sich auf den Bereich der Arbeitsbedingungen/ Kündigungskonflikte (1793 Schneidergesellen: Umscharecht nach Arbeit in der Stadt nach Kündigung sowohl durch den Meister als auch nach eigener Kündigung), der Autonomie/ Verteidigung der Strafgerichtsbarkeit der Gesellen (1796 Schustergesellen: Forderung nach Entlassung eines Gesellen als Streikbrecher, der in einer geschimpften Stadt gearbeitet hatte), der Ehre, wobei es hier im speziellen um Statusfragen (1806 Schmiedegesellen: Meister behauptete einen Verstoß seiner beiden Gesellen gegen die Umschickordnung) und um Verbalinjurien (1798 Schmiedegesellen: Meister beschimpfte seine beiden Gesellen, die ihn ohne Kündigung verlassen hatten) ging.

Außer der Arbeitsniederlegung und der Versammlung auf den Herbergen nutzten die Oldenburger Gesellen in jeweils zwei Fällen das Mittel des Auszugs aus der Stadt (nach Osternburg, vor das Everstentor) und die Abwanderung nach Bremen, um ihre Forderungen durchzusetzen. Bei einem der Auszüge nach Bremen drohte überdies Boykottgefahr für die Stadt, die jedoch durch die Zusammenarbeit des Oldenburger mit dem Bremer Rat abgewendet werden konnte.¹⁹⁴ In zwei Fällen trug

¹⁹⁴Von insges. 541 Aufständen im Deutschen Reich, die Reith/ Griesinger/ Eggers dokumentieren, waren nur ca. 20 %

die Forderung nach Erstattung der Verzehrkosten, die während der Versammlungen auf den Herbergen entstanden waren, zur Weiterführung des Aufstandes bei. Im Fall der Zimmergesellen griff man nach erfolgloser Arbeitsniederlegung zur Selbsthilfe, indem mittels einer Zeitungsannonce Arbeit auf dem Lande gesucht wurde. Die Schneidergesellen (1781) wie die Maurergesellen (1792) nutzten die mobile, von der Oldenburger Obrigkeit unabhängigere Position der fremden Gesellen in ihren Handwerken für die Verteidigung ihrer Autonomie.

Im Fall der beiden Schneidergesellenunruhen und des Maurergesellenaufstandes (1781, 1792, 1793) wurden die Forderungen der Gesellen überhaupt nicht beziehungsweise im Verlauf der Unruhen nicht mehr berücksichtigt; in allen anderen Fällen konnte zumindest ein Teilerfolg erzielt werden, da der Magistrat in Belangen der Kontrolle des Arbeitsmarkts, bei Kündigungskonflikten und der Wiederherstellung der Ehre der Bruderschaft den Forderungen der Gesellen entgegenkam. Im Konflikt um die Verteidigung der Strafgerichtsbarkeit und der Wiederherstellung der Ehre infolge von Verbalinjurien erzielten die Schuster- und Schmiedegesellen sogar einen Erfolg: der Streikbrecher wurde entlassen, die Meister erklärten sich außerdem bereit, die Zehrkosten im Fall der Rückkehr der nach Bremen abgewanderten Schustergesellen zu zahlen; der beklagte Schmiedemeister mußte eine Ehrenerklärung abgeben sowie für alle durch den Aufstand verursachten Kosten aufkommen.

Der Magistrat befaßte sich mit Aufständen, die sich entweder aus zunächst handwerksintern schon geregelten Konflikten ergeben hatten oder die sich erst während der gerichtlichen Untersuchung infolge einer Klage der Gesellen vor dem städtischen Rat entwickelten. Über die gerichtliche Schlichtung hinaus nutzte der Magistrat Abführungen aufrüh-

durch Auszüge, Abwanderung oder Teilabzug gekennzeichnet; Boykottaktionen waren noch seltener. In der 2. Hälfte des 18. Jhs. zwischen 1790 und 1806 waren nur noch 15 % der Aufstände mit einem Auszug oder mit Abwanderung verbunden (vgl. Ebenda, S. 54

rerischer fremder Gesellen durch Militär aus der Stadt, Stadtverbote, Androhung schwerer Strafen, Verweigerung der Ausgabe von Kundschaften, Kooperation mit anderen Städten, um den Widerstand zu brechen. Die Kammer schaltete sich bei den beiden gewerbeübergreifenden Aufständen der Schneider und Maurer ein. Schon im Vorfeld der Aufhebung des Maureramts wird das Verfolgen einer klaren, vorsorglich festgelegten Taktik der staatlichen Behörde in den Instruktionen gegenüber dem Magistrat und angesichts der Überlegungen zur Wahl des Zeitpunkts der Aufhebung deutlich. Mit Beginn der Maurergesellenunruhen wurden sofort Sicherheitsmaßnahmen getroffen, der Informationsfluß zwischen Stadt, Kammer und Militär hergestellt. Auch die Strategie stand fest: im Verhör die fremden von den einheimischen Gesellen durch die Androhung unterschiedlicher Repressionsmaßnahmen von einander zu trennen. Der Kammer gelang es nicht nur, die fremden Maurergesellen zur Abreise zu bewegen und damit Gewaltanwendung zu vermeiden, sondern auch das Bündnis zwischen diesen und den fremden Gesellen anderer Ämter in der Stadt, das auf der Verteidigung von Autonomie- und Ehrvorstellungen (Gefahr der Aufhebung weiterer Zünfte, etwaige Ausweisung der fremden Maurergesellen aus der Stadt) beruhte und den Höhepunkt des Aufstandes darstellte, aufzulösen. Der Gefahr von weiteren Komplikationen, die sich etwa bei der Herbeischaffung der Habseligkeiten der auswandernden Maurergesellen, der Begleichung der Schulden etc. ergeben konnten, ging man konsequent aus dem Weg. Die an sich vorsichtige und konfliktvermeidende Verhaltensweise der oldenburgischen Kammer war von dem Vorsatz geprägt, sich als Obrigkeit „nichts abtrotzen zu lassen“; dies gelang ihr auch dadurch, daß sie den Gesellen bei Wohlverhalten die, wenn auch beschränkte, Berücksichtigung der Forderungen und Strafmilderung oder -erlaß in Aussicht stellte. Die Kammer sprach gegenüber den einheimischen Maurergesellen städtische Arbeitsverbote, Gefängnisstrafen verbunden mit Kautio- nen für zukünftiges Wohlverhalten, Bezahlung der Verzehr- gelder und hinterlassener Schulden der fremden Maurergesel-

len, Konfiszierung von beweglichem Besitz der vor den Toren wohnenden Gesellen, aus.¹⁹⁵In dem Schneidergesellenaufstand von 1793 gelang es der Kammer, die Eskalation des Konflikts zu verhindern. Der Magistrat hatte zunächst erfolgreich zwischen Gesellen und Meistern vermittelt, indem den beiden Gesellen gestattet wurde, sich doch noch nach Arbeit in der Stadt umzusehen. Erst die Forderung der vier Bruderschaften nach Erstattung aller Kosten durch die Schneidermeister führte dazu, daß beide Gesellen durch Militär aus der Stadt geschafft wurden. Die Kammer riet nun, den Aufstand dadurch zu beenden, daß auch hier die Gesellen zunftweise vorgefor-

¹⁹⁵vgl. im Gegensatz zu dem an sich „ruhigen“ Verlauf des Maurergesellenaufstandes - wobei das Verhalten der Oldenburger Behörden nur als ein möglicher Faktor der Konflikteindämmung gegenüber Motiven, Protestpotential, Solidarisierung anderer Bevölkerungsgruppen, Zwischenfällen, die zur Eskalation führen konnten, zu betrachten ist - die gewaltsame Niederschlagung der gewerbeübergreifenden Aufstände (Militäreinsatz, Beschießung der Aufständischen, Massenverhaftungen, Abschiebungen mit militärischer Eskorte etc.) beispielsweise in Hamburg (1791), Bremen (1791) und Breslau (1793), die zu den bedeutendsten Gesellenunruhen der 90er Jahre des 18.Jhs. gehörten, und deren gemeinsames Motiv letztendlich - wie in Oldenburg - die Verteidigung ihrer Autonomie war. In Bremen wurde 1796 anlässlich eines Maurergesellenaufstandes erstmals eine Kommission eingesetzt, die Untersuchungen über die Verhinderung weiterer Unruhen anstellen sollte. Die vorausschauende Planung von Gegenmaßnahmen umfaßte beispielsweise die schnelle Wegschaffung aller Aufständischen über die Landesgrenzen unter Verzicht auf Verhaftungen. Die Eskalation des Breslauer Aufstandes wurde durch „[...] das ungeschickte Agieren des Magistrats, die bewußt schlechte und entehrende Behandlung der Schneidergesellen während ihrer Haft, die kriminelle Abschiebung des ausländischen Mitgesellen Michel durch den verhaßten Regierungsdirektor Werner [...]“ hervorgerufen (Herzig,A., Sachs,R., Der Breslauer Gesellenaufstand von 1793. Die Aufzeichnungen des Schneidermeisters Johann Gottlieb Klose. Darstellung und Dokumentation, (Gö Beiträge zur Wirtschafts- u. Sozialgesch. hg.v.K.-H.Kaufhold; Bd. 12), Göttingen 1987, S. 14; vgl. Ebenda, S. 1-5; Reith, R./Grießinger, A./Eggers, P., Streikbewegungen ... , S. 254 ff u. S. 274 ff; Schwarz, K., Die Lage der Handwerksgesellen ... , S. 298).

Insgesamt zum Ausmaß von Gewaltanwendung Ende des 18. Jhs.: Von 259 Aufständen in sechs Städten kam es in jedem fünften oder sechsten Fall zur Gewaltanwendung von Seiten der Gesellen, in jedem vierten Fall zu Verhaftungen und in jedem

dert und ihnen bei Nichtwiederaufnahme der Arbeit mit unterschiedlichen Strafen gedroht würde. Die Gefahr des Boykotts der Stadt wendete sie durch Absprachen mit anderen Städten ab.

Lohnforderungen beziehungsweise -streiks und Auseinandersetzungen zwischen der Mehrzahl der einheimischen verheirateten und den fremden Maurer- und Zimmergesellen um die Kontrolle des Zugangs zum Arbeitsmarkt sind symptomatisch für die wirtschaftliche und soziale Lage der Bauhandwerke in den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts, die durch allgemeinen Reallohnverfall sowie geringerer Beschäftigungsmöglichkeiten im Süden Deutschlands gekennzeichnet war.¹⁹⁶ Für

zwölften Fall zum Eingreifen des Militärs (vgl. Kocka, J., Weder Stand noch Klasse ... , S. 182).

¹⁹⁶Aufgrund gravierender Beschäftigungsprobleme ist es in Augsburg in den 90er Jahren, wie auch in anderen süddeutschen Städten, - im Gegensatz zu den norddeutschen Städten - nicht zu Lohnstreiks gekommen. Konflikte um die Kontrolle des Arbeitsmarktes traten hier schärfer hervor (vgl. Reith, R., Arbeits- und Lebensweise ... , S. 227).

Beispiele für die Einforderung eines Beschäftigungsprivilegs sowie von Vorrechten innerhalb der Gesellenschaften seitens der einheimischen Gesellen: Regelung des Hamburger Senats, daß in Zimmererbetrieben das Verhältnis von 3 : 1 zwischen einheimischen und fremden Gesellen nicht unterschritten werden durfte; das Altgesellenamt der Hamburger Zimmergesellen wurde von den Einheimischen dominiert. Lohnstreiks der Bauhandwerke in Hamburg : 1791, 1793, 1795, 1799 (vgl. Grießinger, A., Streikbewegungen im deutschen Baugewerbe an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, Eine vergleichende Analyse, in: II. Internationales Handwerksge-schichtliches Symposium Veszprém 1982. Hg. von der Ungari-schen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1, Veszprém 1983, S. 317, 320). Lohnstreiks der Bauhandwerke in Bremen: 1795, 1796, 1800 (vgl. Reith,R./ Grießinger,A./ Eggers,P., Streikbewegungen ... , S. 310,324, 372). Aufstände um Kon-trolle des Zugangs zum Arbeitsmarkt: 1796 (Zimmergesellen Hamburg): die fremden ledigen Gesellen protestierten gegen ihre unterprivilegierte Position gegenüber den einheimi-schen verheirateten Gesellen; gefordert wurde die Wahl von zwei der vier Altgesellen aus ihren Reihen. 1796 (Maurer-gesellen Bremen): Arbeitsverbot für einen fremden Gesellen, der in Bremen ansässig werden und sich den dortigen Auf-enthalt als Wanderzeit anrechnen lassen wollte. 1796 (Zimmergesellen Nürnberg): Protest gegen die Einstellung eines fremden verheirateten Gesellen , der überdies keine ausreichende Wanderzeit nachweisen konnte(vgl. Grießinger, A., Streikbewegungen im deutschen Baugewerbe ... , S. 328).

Deutschland ist während des 18. Jahrhunderts ein Preis- und Lohngefälle von Westen nach Osten und vom Norden zum Süden festgestellt worden. Ein zwischen 1790 und 1810 zu verzeichnende Handelshochkonjunktur in den Hansestädten löste einen Bauboom aus und zog steigende Beschäftigungszahlen sowie steigende Nominallöhne nach sich. Die Reallöhne sanken jedoch infolge der Verteuerung der Lebenshaltungskosten.¹⁹⁷ Oldenburg reiht sich insofern in diese Zusammenhänge ein, als daß aufgrund einer erhöhten Baukonjunktur im Zuge des Ausbaus der Stadt zumindest in der ersten Hälfte der 90er Jahre vermehrte Arbeitsmöglichkeiten und höherer Verdienst in den Handwerken vorhanden waren. Erst ab 1797 wurden Lohnforderungen in den Bauhandwerken gestellt. Reallohnverfall und die Begrenzung der Arbeitsmöglichkeiten verschärften die Spaltung zwischen den einheimischen verheirateten Gesellen, die Familien zu versorgen hatten und aufgrund ihrer geringen Mobilität der Sicherung ihres Arbeitsplatzes größte Bedeutung zumaßen, und fremden zuwandernden Gesellen. Da die im Bauhandwerk beschäftigten Gesellen im Tagelohn bezahlt wurden, konnte im Unterschied zu anderen Zunftgewerben die Verteuerung der Lebenshaltungskosten nicht durch Naturalanteile am Lohn (Verköstigung und Beherbergung im Meisterhaushalt) und garantiertem Wochenlohn aufgefangen werden. Die Ablehnung fremder verheirateter Gesellen seitens der Oldenburger Maurergesellen war nicht auf akuten Arbeitsplatzmangel zurückzuführen, sondern wies eher auf eine prophylaktische Maßnahme hin, mittels derer man die Versorgung der einheimischen Gesellen auch in Zukunft sicherstellen wollte. Kollektive Auszüge sowie überregionale Boykott- und Schimpfpraktiken fehlen völlig beziehungsweise sind nicht nachweisbar, was mit der Dominanz einheimischer verheirateter Gesellen zu erklären ist. Indes wurde der Zeitpunkt des Streikbeginns genau geplant; zumeist wurden Streiks nach Einsetzen des Sommertageslohns in der Zeit der größten Bautätigkeit zwischen Fe-

¹⁹⁷Vgl. Ebenda, S. 317 f.

bruar und April ausgerufen.¹⁹⁸ Dies geschah auch in Oldenburg. Vor dem Hintergrund der Arbeitsverhältnisse in den Augsburger Bauhandwerken erscheinen mangelnde Qualität der Arbeit, schlechte Ausbildung und Faulheit der Gesellen in Oldenburg durchaus nicht als singuläres Phänomen. Häufig wurden verheiratete Tagwerker, Sägknechte, Fuhrknechte, Kistlergesellen u.a. Handwerker/ Gewerbetreibende als Lehrlingen eingeschrieben. Aufgrund des geringen Lohns rekrutierten sich Maurerlehrlinge meist aus Söhnen armer Familien; auch hier arbeiteten Meister bevorzugt mit einer größeren Anzahl von Lehrlingen, für die dem Bauherrn Gesellenlohn in Rechnung gestellt wurde; die Wanderpflicht wurde nachlässig gehandhabt. Die Rekrutierung der Meister geschah nach Verwandtschaftskriterien, weniger nach Qualifikationsanforderungen und führte u.a. dazu, daß größere Bauten mehr und mehr auswärtigen Baumeistern übertragen wurden, häufig wurden auch qualifizierte fremde Gesellen hinzugezogen. Klagen über Nachlässigkeit, Faulheit, Andehnung der Arbeitspausen waren an der Tagesordnung; es erfolgte sodann eine Neuordnung der Arbeitszeit.¹⁹⁹

Die augenscheinliche Zunahme der Gesellenaufstände in den 90er Jahren - bisher wurden 195 Aufstände allerdings vorwiegend in größeren Reichs- und Residenzstädten erfaßt - wurde in der Literatur mangels empirischer Befunde über den Protest vor 1789 in eine enge Verbindung mit dem Übergreifen revolutionären Gedankenguts aus Frankreich nach Deutschland gebracht.²⁰⁰ Zusammenhänge wurden auf der Ebene der politischen Programmatik, der Organisations- und Handlungsformen des Protests - gewerbeübergreifende Aufstände wurden als durch den Jakobinismus bewirkte neue Solidaritätsformen, die den Gruppenegoismus einzelner Bruderschaften sprengten, angesehen - , auf der Ebene der Sozialbeziehungen zu unterständischen Gruppen (die Überwindung stän-

¹⁹⁸Vgl. Ebenda, S. 329

¹⁹⁹Vgl. Reith, R., Arbeits- und Lebensweise im städtischen Handwerk ... , S. 200 ff

²⁰⁰Zum folgenden vgl. Grießinger, A., Gesellenstreiks und Jakobinismus ...

disch-korporativer Einstellungen in gemeinsamen Protestaktionen mit Unterschichtsgruppen) und der Ebene der politischen Symbolik gesehen.²⁰¹ Grießinger konnte nun anhand

²⁰¹Bei der Untersuchung frz. Einflüsse auf das Protestverhalten deutscher Handwerksgesellen ist m.E. konkreter und gleichzeitig auch grundsätzlicher nach der etwaigen Rezeption von Elementen des Sansculottismus, der Denk- und Verhaltensweisen der revolutionären Handwerker und Unterschichten, zu fragen: unter welchen Umständen konnte sich ständisch-korporatives Denken im Sinne aktueller Problembe-wältigung verändern und sich damit weiterentwickeln?

Dazu vgl. auch Herzig, der in bezug auf die Analyse städtischen Unterschichtenprotests im Zeitalter der Frz. Revolution auf das Fehlen von Darstellungen hinweist, „die die Innenseite des Problems, die Selbsteinschätzung des Pöbels, die Moral seiner Aktionen und Reaktionen analysieren“. Die dt. Jakobiner - Forschung geht von gemeinsamen politischen Zielperspektiven zwischen Unterschichten und Jakobinern aus; sie kann aus ihrer dezidiert politischen Perspektive ohne Vergleich der sozialgeschichtlichen Grundlagen, die nur karge Rezeption revolutionärer jakobinischer Ideen im dt. Unterschichtenprotest nicht befriedigend erklären beziehungsweise versucht voreilig, bestimmten organisatorischen Merkmalen des Protests der 90er Jahre jakobinisch angeleitete Lernprozesse zu unterstellen (vgl. Herzig, A., Unterschichtenprotest ... , S. 20 f.).

G. van den Heuvel kritisiert grundsätzlich diese Fragestellung, die mit einem bestimmten ideengeschichtlichen Verständnis der Revolution verknüpft ist. Fragen der Revolutionsrezeption außerhalb jakobinischer Strömungen würden vernachlässigt und sozialgeschichtlich weitaus typischere und repräsentative Auseinandersetzungen mit den frz. Ereignissen aus dem Blick geraten. Grießinger kann ja gerade aufgrund seiner empirischen Kenntnisse über Motive und Verlaufsformen von Gesellenprotest die Schwächen dieser Herangehensweise verdeutlichen. Indem er allerdings jeglichen Einfluß der Revolution abstreitet und Motive und Verlaufsformen zum alleinigen Maßstab dafür nimmt, begibt er sich der Möglichkeit, weiterführenden mentalitätshistorischen Fragen, wie sie van den Heuvel thematisiert, nachzugehen. Die Ablösung des Verständnisses der Revolution als eines monolythischen Blocks durch eine stärkere Betonung von Kontinuitäten in Wirtschaft und Gesellschaft sowie Brüchen in Politik, Recht, Bildung, Erziehung etc., ermöglichte es einerseits, bewußtseinsverändernde Prozesse jetzt auch in breiten Bevölkerungsschichten zu untersuchen, andererseits eingegrenzter und spezifischer bestimmte Entwicklungen der Revolution mit dt. Verhältnissen zu vergleichen. Die spezifischen Bedingungen in den dt. Territorialstaaten, die Art und Ausmaß der Reaktionen auf die Revolution bestimmten, erfordern darüberhinaus eine Regionalisierung des Forschungsstandes. Van den Heuvel führt zwei Bereiche der Ausstrahlung des Revolutionserignisses an: 1) die Frage nach

der Untersuchung von Ursachenkonstellationen (ökonomische Problemlagen, obrigkeitliche Eingriffe in die Gesellenautonomie, interne Polarisierungsprozesse bei Meistern und Gesellschaften bezüglich der Einstellung zu den Regeln und Traditionen der Gruppenkultur: beispielsweise unterschiedliche Einstellung der Gesellen zur Verwendung der Ladengelder [Verschuldung der Laden] und zur Boykottierung geschimpfter Städte) und daraus resultierenden Protestzielen empirisch nachweisen, daß weder Teile der jakobinischen Programmatik übernommen noch eine grundsätzliche Politisierung in Form einer kritischen Haltung gegenüber der bestehenden Gesellschaftsordnung erfolgte. Die Veränderung von Protestformen konnte auch nicht bestätigt werden, da gewerbeübergreifende Streiks von erheblichem Umfang schon in der Zeit vor 1789 vorkamen. Ihre geringe Anzahl ist auf die divergierenden Arbeitsbedingungen in den einzelnen Handwerken zurückzuführen, die Solidarisierungsmöglichkeiten über generalisierbare Forderungen begrenzten. Dies änderte sich mit der Zunahme der obrigkeitlichen Eingriffe in die Autonomie, die die Interessen aller Gesellschaften betrafen und die daher zu einem Anstieg der Solidarstreiks in den 90er Jahren führten. Die verstärkten obrigkeitlichen Eingriffe wurden durch die Schwächung der überregionalen Kommunikationsnetze, die wiederum durch die Verengung der Arbeitsmärkte, Verschuldung der Kassen und fallenden Reallöhnen verursacht worden war, ermöglicht. Grießinger sieht da-

der sozialen Verbreitung des Wissens über die Revolution (Grad und Ausmaß der Politisierung breiter Bevölkerungsschichten) 2) die Rolle, die dieses Wissen in den Auseinandersetzungen in den einzelnen Territorialstaaten zwischen Untertanen und Obrigkeiten am Ende des 18. Jhs. spielte (Art der sozialen Unruhen und Grad der Beeinflussung der einzelnen Konflikte durch Wissen um Inhalt und Anliegen der Revolution; Instrumentalisierung der Revolution von reformfreudigen Kräften durch Förderung von Konflikten; Nutzen der Revolution durch die Obrigkeit, indem jedes Reformanliegen als Vorbote der Revolution denunziert wurde [verstärkte Repressionsfähigkeit des Staates]) (vgl. van den Heuvel, G., Rezeption und Auswirkungen der Französischen Revolution in Niedersachsen 1789 - 1799, in: Niedersächs. Jhb. 1991, S. 283 - 301).

her in den vermehrten gewerbeübergreifenden Aufständen eher ein Zeichen der Schwäche und der defensiven Position der Gesellschaften. Unterständische Gruppen hatten sich auch vor 1789 Handwerksaufständen angeschlossen. Wesentlich ist, daß kein gemeinsamer Forderungskatalog aufgestellt wurde und daß das Protestverhalten der Gesellen besonders in den 90er Jahren durch strikte Abgrenzung gegenüber anderen Unterschichtsangehörigen gekennzeichnet war. Die Benutzung von jakobinischem Vokabular in Streikparolen, jakobinischer Symbolik ist allerdings nachweisbar. Doch auch in diesem Fall ist zwischen dem Rückgriff auf jakobinische Symbolelemente und den vorgetragenen Streikforderungen zu unterscheiden. Grießinger interpretiert diese Übernahme daher eher als „Drohgebärde gegenüber Meistern und Obrigkeit“, als Vehikel, um der Verteidigung ihrer korporativen Identität und ihrer Rechte stärkeren Ausdruck zu verleihen.²⁰²

²⁰²Die Frage, warum angesichts der nur oberflächlichen Rezeption von Inhalten der Revolution (keine „jakobinischen“ Lernprozesse) die immerhin verschärfende mittelbare Wirkung von politischer Mobilisierung und gesellschaftlicher Veränderung im Nachbarland und ökonomischer Krise nicht das ständisch - korporative Gehäuse von Gesellen und Meistern aufgebrochen hat, führt zu den schon skizzierten, von J. Kocka beschriebenen sozialgeschichtlichen Zusammenhängen. Vgl. beispielsweise die Übernahme von Schlagworten der Frz. Revolution im Stader Gesellenaufstand von 1794: C. van den Heuvel sieht in dem während des Tumults fallenden Begriffs der Freiheit allenfalls eine Umdeutung im Sinne korporativer Eigenständigkeit (vgl. van den Heuvel, C., Die Stader Gesellenunruhen ... , S. 312); anders die Bewertung der Gesellen- und Handwerkerunruhen in den 90er Jahren durch R. Reichardt: „Denn in größerem Zusammenhang erweist sich das „Zitieren“ französischer Revolutionszeichen als Faktor und Indiz eines ansatzweisen Strukturwandels der städtischen Gesellen- und Handwerkerunruhen von zünftigen Interessenkämpfen zu allgemeinen Volksaufständen. Besonders zwischen 1791 und 1795 nehmen [...] die Gesellenunruhen [...] zu [...] sie vereinigten auch in steigendem Maße mehrere Zünfte zu solidarischem Handeln, begannen darüber hinaus, Zulauf aus den nichtzünftigen Grundschichten zu erhalten und gewannen immer mehr den Charakter öffentlicher politischer Demonstrationen, wie sie ja auch dem Pariser Bastillesturm vorausgegangen waren“ (Reichardt, R., Deutsche Volksbewegungen im Zeichen des Pariser Bastillesturms. Ein Beitrag zum sozio-kulturellen Transfer der Französischen Revolution, in: Berding, H., Hg., Soziale Unruhen ... , S. 26).

Für die Oldenburger Unruhen, die beiden gewerbeübergreifenden Gesellenaufstände inbegriffen, ist weder die Übernahme von Schlagworten, Parolen, Ideen der Französischen Revolution noch revolutionärer Symbole durch die Gesellen nachweisbar. Auch Befürchtungen der Obrigkeit über Zusammenhänge zwischen Gesellenunruhen und Revolution sind der Überlieferung nicht zu entnehmen. Daß die Revolution das Bewußtsein der Gesellen, ihr Recht zu wahren, verstärkte, muß aber dahingestellt bleiben. Andererseits schienen die Koalitionskriege das Interesse der städtischen Obrigkeiten an der Regelung der Handwerkerkonflikte eher zu vermindern. Davon abgesehen erscheint die Deutung des vermehrten Protests als Reaktion auf staatliche Eingriffe in die Autonomie, auf die wirtschaftliche Krise und deren Folgeerscheinungen für die Interpretation der Oldenburger Aufstände weiter zu tragen.

Der insgesamt ruhige, von Eskalationen verschonte, Ablauf der Aufstände sowie ihr isoliertes Vorkommen in der Stadt - kein Zulauf aus anderen städtischen Bevölkerungsteilen, keine städtischen Subsistenzproteste oder ländlichen Unruhen - kann mit strukturellen Bedingungen des Herzogtums und der vorausschauenden Planung von Gegenmaßnahmen der Behörden erklärt werden. H.-G.Husung, der das Fehlen von „schwerwiegendem aktionistischem Protest“ auch für die Zeit nach 1815 feststellt (vier Fälle zwischen 1815 und 1848 im Herzogtum), führt die geringe Bevölkerungsdichte²⁰³ und das politische System des aufgeklärten Absolutismus ohne landständische Beschränkung, das das politische Bewußtsein in Form von Anhänglichkeit an das Fürstenhaus und eines allge-

²⁰³Vgl. Husung, H. - G., Protest und Repression im Vormärz (Kritische Studien zur Gesch.wissenschaft; Bd. 54), Göttingen 1983, S.126: in den am dünnsten besiedelten Geestgebieten lebten 677 Einwohner und in den am dichtesten besiedelten Marschgebieten 3079 Einwohner auf einer Quadratmeile; nur 6,2 % der Bevölkerung lebte in Orten, die Stadtrecht besaßen; hinzu kommt der schon angesprochene geringe zahlenmäßige Umfang der Residenzstadt Oldenburg selbst sowie das geringe Protestpotential an Handwerksgesellen und Tagelöhnern.

meinen Vertrauens in den Großherzog und dessen aufgeklärte Bürokratie prägte, als Begründungen an.²⁰⁴ Das Verfolgen einer klaren, vorsorglich festgelegten Deeskalationstaktik bezüglich der städtischen Gesellenaufstände wurde ergänzt durch Maßnahmen zur Vorbeugung von Hungersnöten, indem eine ausreichende Getreideversorgung des Herzogtums in den Krisenjahren der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sichergestellt wurde.²⁰⁵ Als weitere Gründe nennt Husung die Verfassungsversprechen des Herzogs, die zur Dämpfung politischer Unruhen und der Forderungen nach Einführung einer landständischen Verfassung beitrugen, sowie die Einführung einer Handwerksordnung im Jahr 1830, die den Gewerbeschutzforderungen der Handwerksmeister entgegenkam.²⁰⁶ Vereinzelt Unruhen, wie der Konflikt um politische Mitsprache, der 1794 von den Vogteibeeidigten des Stad- und Budjadingerlandes getragen wurde und in dem es um die Wiederbelebung alter Institutionen bäuerlicher Selbstverwaltung ging, oder die durch eine Gesangbuchreform ausgelöste Verweigerungshaltung der Bevölkerung einiger Kirchspiele, verweisen auf strukturell bedingte Interessenunterschiede in der Bevölkerung sowie auf die Bedeutung von am Herkommen, an nachbarlich-genossenschaftlichen Strukturen orientierter ländlicher Mentalitäten. Die sich in 11 unterschiedlich strukturierten und orientierten Wirtschaftsräumen dokumentierende Kleineräumigkeit des Oldenburger Landes wird als eine Ursache für die mangelnde Kooperationsfähigkeit der Geschworenen aller Vogteien des Herzogtums, sich zu einer Gesamtrepräsentation

²⁰⁴vgl. Ebenda, S. 127

²⁰⁵Zur Kornpolitik der Oldenburger Behörden: Ernteaufschläge wurden sorgfältig beobachtet; bei Versorgungsengpässen wurde zur indirekten Preisbeeinflussung und als Anreiz zum Import der Einfuhrzoll erlassen; die Regierung kaufte bei Mangel Getreide ein, das sie über die Kaufleute unter Festsetzung einer Preishöchstmarke verkaufen ließ; zusätzlich wurden Arbeitsgelegenheiten bereitgestellt; auf direkte Kornunterstützungen wurde verzichtet (vgl. Ebenda, S. 127 ff).

²⁰⁶vgl. Ebenda, S. 129 ff; insgesamt charakterisiert Husung das Verhalten der Oldenburger Obrigkeit mit dem Begriff der „präventiven Krisenmanipulation“.

des Landes zusammenzufinden, gesehen.²⁰⁷ Tumulte und aufrührerische Aktionen, die sich während der kurzen Phase der Zugehörigkeit Oldenburgs zum französischen Kaiserreich (1811-13) gegen die Franzosen richteten, scheinen keinen bedeutenderen Umfang erreicht zu haben. Ansätze für eine aktive nationale Opposition waren kaum vorhanden.²⁰⁸

Die Welle der Aufstandsbewegungen der Gesellen endete um 1800 im Deutschen Reich. Oldenburg bildete da keine Ausnahme. Neuere Untersuchungen zum Handwerk im 18. Jahrhundert zeigen, daß die Aufhebung eines Großteils der Gesellenladen zwischen 1800 und 1806, die einen bedeutenden Eingriff der Obrigkeit in die korporativen Rechte der Gesellen darstellte, in einem größeren Zusammenhang der Schwächung der Gruppenkultur der Gesellen zu sehen ist. In Auseinandersetzung mit Positionen A. Grießingers nimmt W. Reininghaus die langsame Untergrabung der im 15. Jahrhundert erreichten Stellung der Gesellenschaften in den Blick.²⁰⁹ Seit dem 16.

²⁰⁷Vgl. Reinders, C., Oldenburg zwischen Französischer Revolution und Wiener Kongreß, in: Im Westen geht die Sonne auf. Justizrat Gerhard Anton von Halem auf Reisen nach Paris 1790 und 1811 (Kataloge des Landesmuseums Oldenburg, hg. v. P. Reindl, zugleich Schriften der Landesbibliothek Oldenburg Bd. 21, hg.v.E.Koolmann), Aufsatzband, Oldenburg 1990, S. 26 ff

²⁰⁸Vgl. Ebenda, S. 22; unter Umständen wäre es lohnenswert, diese Protestphase näher zu untersuchen und besonders auch die Schmuggelauseinandersetzungen an der Nordseeküste zwischen Douaniers und Oldenburger Bevölkerung seit der Verhängung der Kontinental Sperre gegen England (1806) mit einzubeziehen.

²⁰⁹Vgl. Reininghaus, W., Die Gesellenvereinigungen am Ende des Alten Reiches ...

In Absetzung zu Grießinger (vgl. Grießinger, A., Das symbolische Kapital der Ehre ...), der von der „Zerschlagung der Gesellenbewegung“ spricht, betont R. eher die Kontinuitäten innerhalb der Entwicklung der Gesellenschaften, wobei zum einen ihre Machtfülle und überregionale Kooperationsfähigkeit seit dem ausgehenden Mittelalter relativiert, zum anderen die Neu- oder Wiederbegründung von Gesellenladen, allerdings nur in reduzierter Form, als Versorgungskassen im 19.Jh. herausgestellt werden.

Grießinger zieht zur Erklärung der erfolgreichen Gemeinschaftsaktion dt. Territorien zwischen 1800 und 1806 beziehungsweise des Fehlens jeglicher Gegenwehr die Bewußtseins- / Deutungsebene der Gesellen heran. Das durch das Prinzip der Normenuniversalität, der Normenintegration geprägte Ge-

Jahrhundert drängte die protestantische Amtskirche sowie die Obrigkeit mit ihrer Kritik an den Prozessionen und

sellschaftsbild der Gesellen ließ sie wohl Einzelverletzungen ihrer Rechte als Abweichen von einer allseits anerkannten Norm punktuell wahrnehmen und mittels überregionaler Kooperation sanktionieren, jedoch gelang es ihnen nicht, den sorgsam geplanten, überregional koordinierten und militärisch abgesicherten Angriff von Obrigkeiten und Meistern auf ihre Subkultur zu erkennen. G. unterstellt einen „kognitiven Schock“, der durch die systematische und intentionale Infragestellung ihres ständischen Status zu Handlungsblockierungen führte. Ein vertieftes Verständnis für Normen und Verhaltensweisen der Gesellenschaften und deren Wandel unter den Bedingungen des 18. bzw. frühen 19. Jhs. gewinnt man eher - das ist zumindest der Eindruck der Verf.in nach Durchsicht der Literatur - beim Rückgriff auf die spätmittelalterlichen Gesellengilden und deren Entwicklung bis ins 19. Jh. als bei einer sozialpsychologisch motivierten Rekonstruktion einer „Gesellenmentalität“ (vgl. Ebenda, S. 282; vgl. Reininghaus, W., Vereinigungen der Handwerksgesellen in Hessen-Kassel vom 16. bis zum frühen 19. Jh., in: Hess. Jhb. f. Landesgesch. 31, 1981, S. 97-148). Die Kritik richtet sich dabei gegen die formalistische Begrifflichkeit und gegen den Determinismus sozialen Handelns, der aus dieser Mentalität abgeleitet wird. Nach Grießinger war das Verhalten der Gesellen allumfassend und ausschließlich durch die Normen des alten Handwerks geregelt. Dies führte dazu, daß sie sich den gewandelten Verhältnissen nicht anpassen, auch dem Angriff der Obrigkeiten auf ihre Korporationen nicht begegnen konnten. Die Ausformulierung des berufsständischen Denkens sowie die Beschreibung der spezifischen Gesellenkultur sind wichtig, weil so Handlungsstrukturen im alten Handwerk sichtbar gemacht werden können, aber die „Mentalität“ bildete eben auch in der ständischen Gesellschaft nur einen, wenn auch wichtigen, Prägefaktor menschlichen Handelns. Sie war in dieser Situation Ausdruck der Hilflosigkeit einer vorkapitalistischen Wirtschaftsgesinnung gegenüber der langanhaltenden Wirtschaftskrise sowie zunehmender gewerbepolitischer Eingriffe. Der Erfolg der Obrigkeiten kann außerdem nicht hauptsächlich mit dem „kognitiven Schock“, der aus dem Zusammenprall zwischen frühmodernem Staat und ständischer Lebensform resultierte, erklärt werden. Die ökonomische Krise zeigte die Grenzen der finanziellen Belastbarkeit der brüderschaftlichen Sozialkassen auf, wie sie auch den gesamten Traditionszusammenhang, basierend auf dem Recht der Selbstverwaltung und Gerichtsbarkeit, in Frage stellte. Gesellen entzogen sich vermehrt dieser Eigengerichtsbarkeit; Meister wollten sie nicht mehr anerkennen, da sie infolge des Zusammenbruchs des Sozialfürsorgesystems nun keinen Grund mehr zu weiteren Konzessionen an die Gesellen sahen. Das Eingreifen der erstarkten Staaten wurde so erleichtert (vgl. Reininghaus, W., Die Gesellenvereinigungen am Ende des Alten Reiches ...).

Festumzügen der Handwerker das Gruppenleben der Gesellen aus der Öffentlichkeit. Außerdem entzündeten sich an den Übergriffen der Gesellengerichtsbarkeit auf einzelne Meister oder Zünfte eine Vielzahl der Konflikte im spätmittelalterlichen Handwerk. Die Obrigkeit schritt erstmals in größerem Umfang dagegen nach dem 30jährigen Krieg ein. Daß es vor 1700 zu keinen einschneidenden Maßnahmen gekommen ist, spricht Reininghaus nicht der Übermacht der Gesellenvereinigungen, sondern „der Unvollkommenheit der juristischen Elaborate und der staatlichen Instrumente“ zu.²¹⁰ Aufgrund der Wertschätzung der sozialen Fürsorgeaufgaben der Gesellenladen wurde die Gesellengerichtsbarkeit auch nicht von den weiteren Handwerksverordnungen des 18. Jahrhunderts aufgehoben. Ende des 18. Jahrhunderts gelang es der Obrigkeit jedoch angesichts sichtlicher Schwäche der Gesellenschaften, durch Verhaftungen und Androhung militärischer Maßnahmen ihre eigene Gerichtsbarkeit wirkungsvoll durchzusetzen. Zur Aushöhlung der Gesellengerichtsbarkeit war es durch die Abspaltung von Gesellen, die sich vor dem Hintergrund wirtschaftlicher und sozialer Entwicklungen der internen Gerichtsbarkeit entzogen, gekommen. Dazu gehörten Meistersöhne, Gesellen, die unzüftig in Manufakturen und Großbetrieben arbeiteten sowie Gesellen, die den Gehorsam gegenüber der Obrigkeit höher bewerteten als ihre Zugehörigkeit zur Brüderschaft. Immer mehr Gesellen und Meister wandten sich von den Gesellenvereinigungen ab, die Zünfte riefen verstärkt nach obrigkeitlichem Schutz, schließlich plädierten die Meister, der fortgesetzten Arbeitskämpfe überdrüssig, für die Aufhebung der Gesellenladen. Schon seit dem ausgehenden Mittelalter versuchten die Gesellen Belastungen der eigenen Kasse möglichst niedrig zu halten und ihre Unabhängigkeit zu wahren, indem beispielsweise der Kranke in der ersten Woche der Arbeitsunfähigkeit gezwungen war, sich selbst zu versorgen, Krankengelder nur als Darlehen ausgezahlt wurden und der Nachlaß des Verstorbenen der

²¹⁰Ebenda, S. 232

Lade übergeben werden mußte. Im 18. Jahrhundert geschah es, daß zureisende kranke Berufskollegen nicht mehr aufgenommen wurden oder kein Krankengeld gezahlt wurde. Aufgrund der wachsenden Bevölkerung in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts mußte eine wachsende Anzahl von durchziehenden und damit arbeitslosen Handwerkern - die einzelnen Branchen konnten nicht ohne weiteres neue Arbeitsplätze anbieten - versorgt werden. Um die strukturellen Schwächen der allein von Gesellen betriebenen Institution zu beheben - Erhöhungen der Auflage über einen bestimmten Sockelbetrag hinaus konnten insbesondere von verheirateten Gesellen nicht gezahlt werden - planten einige Staaten, die Meister finanziell zu beteiligen. Die Schulden der Gesellenkassen zu übernehmen, weigerten sich die Zünfte. Daher wurde den Meistern infolge der Maßnahmen zur Abschaffung der Gesellenladen zwischen 1800 und 1806 nur die Verwaltung der Kassen übertragen. Sowohl die äußere begrenzte Macht als auch zunehmend die innere Schwäche der Gesellenschaften, die Aufkündigung des auf der - angesichts der sich verschlechternden Konjunkturlage - immer obsoleter werdenden Fürsorgepflicht für lohnabhängige Handwerker beruhenden Konsenses zwischen Meistern und Gesellen in bezug auf die interne Regelung einer begrenzten Form der Gerichtsbarkeit erleichterten es den erstarkenden Staaten erfolgreich durchzugreifen. R. Reith zeigt anhand seiner Augsburger Studie, daß das starke Ausmaß der Binnendifferenzierung der Gesellenschaften am Ende des 18. Jahrhunderts die relativ konfliktfreie Aufhebung der Gesellenladen ermöglichte. Eine unterschiedlich stark ausgeprägte Gruppenkultur innerhalb der einzelnen Berufe ergab sich aus unterschiedlicher Mobilität und Rekrutierung der Gesellen (eine hochritualisierte Gesellenkultur [Gruß, Habitus, Kleidung, Geleit] und ein hohes Maß an sozialer Sicherung [Geschenk etc.] war v.a. in den kleinen Handwerken [in Augsburg beispielsweise Bortenschneider, Bürstenbinder], in denen die „mobilen“ Gesellen dominierten, zu verzeichnen), am Nahrungsprinzip oder am Qualifikationsprinzip orientierter Arbeitsvermittlung, der

Zahlung von im alten Handwerk üblichen Wochenlohn oder aber Tage- bzw. Stücklohn. Zünftige Abschließungstendenzen (Verschärfung der latenten Konfliktlinien zwischen Meistersöhnen, Bürgersöhnen und fremden Gesellen), die Sättigung des Arbeitsmarktes (Spannungen zwischen einheimischen und fremden, verheirateten und ledigen Gesellen) sowie die Umstrukturierung des Arbeitsmarktes im 18. Jahrhundert (zunehmende Bedeutung der Qualifikation bei Arbeitsvermittlung und Lohnhöhe; Interesse an der Reduzierung der Kündigungsfristen seitens am Marktprinzip orientierter Meister und Gesellen, um höhere Fluktuation am Arbeitsmarkt zu erreichen) verstärkten das Ausmaß der Differenzierung innerhalb der Gesellenschaften und führten zur „freiwilligen“ Entritualisierung und Schwächung der Gruppenkultur.²¹¹ Konflikte um die Dauer der Arbeitsverhältnisse und den Kündigungsmodus dominierten beispielsweise im Augsburger Schusterhandwerk. Starke Polarisierungstendenzen innerhalb der Betriebsstruktur führten dazu, daß seit 1780 die Gesellen, die im Stücklohn arbeiteten und beim Meister wohnten, dort auch teilweise verköstigt wurden und somit direkt von der Auftragslage bzw. Sozialsituation ihres Meisters abhängig waren, eine Verkürzung der Dauer der Arbeitsverhältnisse forderten. Sowohl die kleinere Gruppe der vermögenden, gewinnorientierten Schustermeister als auch die Gesellen strebten die Lockerung der zünftigen Regelungen des Arbeitsmarktes an.²¹²

F. Lenger überzeugen weder strukturelle noch auf die interne Handlungslogik der Gesellen abzielende Erklärungen des Zeitpunkts der erfolgreichen obrigkeitlichen Intervention. Neben der intensivierten inneren Staatsbildung sollte seiner Meinung nach die erhöhte Repressionsfähigkeit und -bereitschaft der Obrigkeit infolge der Französischen Revolution mehr bedacht werden.²¹³

²¹¹vgl. Reith, R., Arbeits- und Lebensweise ... , S. 260 ff

²¹²vgl. Ebenda, S. 255 f

²¹³vgl. Lenger, F., Sozialgeschichte der deutschen Handwerker ... , S. 17 f.

Zur Untermauerung der Ansätze, den Abbruch der Aufstände und die erfolgreiche staatliche Intervention mit der umfassenden Schwächung der Gruppenkultur der Gesellen, die mit dem zunehmenden Verlust an Eigengerichtsbarkeit und der Erosion des korporativen Fürsorgewesens einherging, zu erklären, können in Oldenburg nur einige Anhaltspunkte zusammengetragen werden. Hauptsächlich mußte sich die Untersuchung jedoch auf die Beschreibung der Eingriffe in die Autonomie der Bruderschaften sowie der ihnen zugrunde liegenden Motive beschränken. Ihre chronologische Zusammenschau sollte Einblick in den Verlauf des Kräftemessens zwischen Bruderschaften und Staat geben, um auf diese Weise etwas über die Ursachen des Abbruchs der Aufstände in Erfahrung zu bringen. Zunächst könnten die zahlreichen Konflikte um das Kündigungsrecht und die Form der Arbeitsvermittlung in den 90er Jahren eine Reform der Umschickordnung geraten erscheinen lassen. Hinweise auf die Zunahme arbeitslos umher-schweifender Gesellen in Oldenburg sowie auf die finanziell belasteten Kassen der Oldenburger Bruderschaften lassen die Schwächung der Sozialkassen durch vermehrte Arbeitslosigkeit vermuten. Zusätzlich wurden aus den Kassen scheinbar auch die Kosten für laufende Prozesse von Bruderschaftsmitgliedern bezahlt. Dies war auch ein Grund, warum 1797 die Gesellengerichtsbarkeit der Schneider aufgehoben wurde. Um die Unruhe unter den Gesellen zu dämpfen und Auszüge aus der Stadt zu vermindern, versuchte die Kammer, den Gesellen im Konfliktfall die obrigkeitliche Rechtshilfe schmackhaft zu machen: es sollten möglichst keine Prozeßkosten anfallen. Der ungeordnete Instanzenweg bei Klagen im Handwerk veranlaßte jedoch die Kammer bald, den indirekten Weg der Beeinflussung zu verlassen und die Eigengerichtsbarkeit völlig aufzuheben. Die Abschaffung der Tischlergesellenlade (1805) geschah im Einvernehmen mit den Gesellen: die Eigengerichtsbarkeit war damit abgeschafft, und die Meister übernahmen die Verwaltung der Kasse und die Arbeitsvermittlung. Diese Reform schien wie in Bremen durchaus erforderlich gewesen zu sein. 1810 baten schließlich die Schmiede-

meister im Zuge der Aufhebung der Zunftverfassungen in benachbarten unter französischer Herrschaft stehenden Ländern um die Aufhebung ihrer Gesellenlade. 1819 bot ein Aufstand der Schlossergesellen den Anlaß, die Verwaltung der Gesellenkasse den Meistern zu übertragen und die Arbeitsvermittlung neu zu organisieren. Insgesamt scheinen sich in Oldenburg Gesellen und Obrigkeit nicht unversöhnlich gegenüber gestanden zu sein, jedenfalls kann hier nicht von einer „Zerschlagung der Gesellenbewegung“ gesprochen werden. Der Übergang zum Staatsbürgergesellschaft des 19. Jahrhunderts, zu übergreifenden Formen der sozialen Fürsorge, aber auch zu einer konfliktfreieren und effektiveren Arbeitsvermittlung im Handwerk war wohl eher durch kleine behutsame Schritte geprägt. Fest steht rückblickend trotzdem, daß um 1800 die Zeit über die herkömmlichen Gesellenbrüderschaften hinweg geschritten war. Viele hatten ihre wichtigsten korporativen Rechte von Mal zu Mal im Zusammenhang mit der zutage tretenden Schwächung ihres eignen Zusammenhalts als auch mit der zunehmenden Infragestellung ihrer Aufgaben durch Meister und Obrigkeit einbüßen müssen.

Für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts sind noch jeweils eine Arbeitsniederlegung der Schlossergesellen (1819) sowie eine der Schneidergesellen (1839) dem Aktenmaterial zu entnehmen. Beide endeten mit einem Mißerfolg für die Gesellen und zeigen, wie stufenweise der noch vorhandene Spielraum einer, wenn auch korporativ eingebetteten, Vertretung der Interessen der lohnabhängigen Gesellen staatlicherseits untergraben wurde. Den Hintergrund für diese Entwicklung bildeten die gleichsam von außen aufgezwungene Auflösung aller Korporationen und Zünfte während der kurzen Phase der Zugehörigkeit Oldenburgs zum französischen Kaiserreich und die Verordnung einer Handwerksverfassung für das Herzogtum Oldenburg im Jahr 1830. Eine Veränderung von Forderungen und Formen der Aufstände im Vergleich zum 18. Jahrhundert angesichts des durch die Frühindustrialisierung bewirkten Wandels der Arbeitsverhältnisse kann wohl auch aufgrund der

bis in die 40er Jahre anhaltenden Dominanz handwerklicher Kleinbetriebe in Oldenburg nicht festgestellt werden.²¹⁴

²¹⁴vgl. Schulzes Beschreibung der „frühen nichthandwerklichen Produktion“ in der Stadt Oldenburg (Schulze, H.-J., Oldenburgs Wirtschaft ... , S. 182 ff).. Diese war hauptsächlich durch kleinbetrieblich strukturierte Unternehmen, die entweder importierte oder einheimische Rohstoffe aus der Landwirtschaft weiterverarbeiteten, wie Tabak- und Zuckerfabriken, Brauereien, Branntweinbrennereien, Seifen- und Lichte-, Leder-, Essig-, Zwirnfabrikation, geprägt. Nur wenige städtische Handwerksbetriebe erreichten einen größeren Umfang, ohne indessen schon Fabrikcharakter anzunehmen. Erst in den 40er Jahren entstanden die ersten größeren Industriebetriebe: Schulze nennt hier beispielsweise die mit einer Maschinenbau- und Nagelfabrik verbundene Eisengießerei G. A. Meyers (1847) (S. 192).

A. Herzig untersucht Streiks verschiedener Unterschichtgruppen zwischen 1790 und 1848 daraufhin, ob sich Ansätze zu einer berufsgruppenübergreifenden bzw. „horizontalen“ Solidarität nachweisen lassen; dies schien nicht der Fall gewesen zu sein. Erst mit der Gründung des ABV in den 40er Jahren setzte sich unter den ihn tragenden Handwerkern die Einsicht durch, daß soziale Probleme nicht mehr im Rahmen der Zunft zu lösen waren (vgl. Herzig, A., Organisationsformen und Bewußtseinsprozesse ...). Aufgrund der langsamen industriellen Entwicklung, die auf dem Handwerk basierte (Herzig verweist auf die spezifische Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur Hamburgs), war der Einfluß weiterentwickelter zünftiger Traditionen und Vorstellungen (Assoziationsgedanke) in Hamburg, trotz der die Gesellenorganisation einschränkenden staatlichen Maßnahmen (Koalitionsverbot, Verbot für Meister wie Gesellen, Löhne oder Arbeitszeiten zu vereinbaren, Verbot jeder Selbsthilfe), auf die frühe Arbeiterbewegung groß. Der Hamburger ADAV setzte sich für die Gründung einer allgemeinen Arbeiterunterstützungskasse ein, sprach sich im Unterschied zu Lassalle für Streiks als Mittel zur Verbesserung der Löhne und Arbeitsbedingungen aus und führte die sogenannten Krugtage fort. Über die Teilnahme an Streiks in den 60er Jahren traten viele Handwerker aus den noch bestehenden Gesellenverbindungen in Gewerkschaften ein. Die Streiks selbst wiesen vielfältige Elemente der älteren Protest- und Organisationsmuster der Gesellen auf (vgl. Herzig, A., Kontinuität und Wandel der politischen und sozialen Vorstellungen ...). Hingegen war in den württembergischen „Fabrikstädten“ Heilbronn und Eßlingen schon in den 20er/ 30er Jahren die Kontinuität der Gesellenaufstände abgebrochen; Gesellen beteiligten sich aufgrund ähnlicher Lebens- und Arbeitsverhältnisse (Fabrikarbeiterexistenz) an volkstümlichen Unterschichtenprotesten (vgl. Kaschuba, W., Vom Gesellenkampf zum sozialen Protest ...).

Allgemein ist der Einfluß der auf ausgeprägten Berufsloyalitäten beruhenden Solidarität der Handwerksgesellen und ihrer Streikorganisation auf die Ausbildung der Gewerk-

1819 bewilligte die Oldenburger Regierung vorläufig, bis zu einem zu erlassenden Regulativ über die Gewerbeverhältnisse, eine unter den Schlossermeistern getroffene Vereinbarung, die künftig Ursachen zu Uneinigkeiten unter Gesellen und Meistern beseitigen sollte.²¹⁵ Der wichtigste Punkt betraf die Abschaffung der Finanzhoheit der Bruderschaft: die Meister übernahmen jetzt das Einsammeln und die Verwaltung der Beiträge zur Gesellenlade. Es folgte eine genaue Regelung der Umschickordnung: ein Meister, der einen Gesellen brauchte, schrieb sich in ein auf der Herberge niederzulegendes Register ein, nach der Reihenfolge der Eintragungen erhielt dann ein jeder zureisende Gesellen. Seit der französischen Herrschaft vermittelte nicht mehr die Bruderschaft, sondern der Herbergswirt die arbeitssuchenden Gesellen an die Meister:

„Es ist bey allen Handwerkern der Gebrauch, daß reisende Gesellen auf der Herberge des Orts sich melden müssen, wenn sie Arbeit verlangen. Der Herbergswirth erhält Nachricht von dem Meister, der eines Gesellen bedarf, und ist verpflichtet, jedem Meister nach der Reihe den angekommenen Gesellen zu schicken“.²¹⁶

Eine dritte Forderung, die die Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses zwischen den regulären Wanderzeiten durch den Gesellen betraf und den Zunftartikeln von 1792 entsprach, wurde nicht akzeptiert. Festgelegt wurde eine gegenseitige 14tägige Kündigungsfrist, nach deren Verlauf der Geselle sich sofort um eine neue Arbeitsstelle bei einem Oldenburger Meister bemühen konnte, statt - wie es die Meister vor-

schaften in den 70er Jahren unumstritten. Kocka weist jedoch auf die ungleichgewichtige Fortexistenz ständischer Zunfttraditionen im 19. Jh. hin. Die Schwächung alter berufsständischer Traditionen der Gesellenselbstorganisation durch Obrigkeit und Industrialisierung bewirkte, daß Handwerkstraditionen zwar weiterhin die Meister beeinflussten, nicht aber in dem Maße die entstehende Arbeiterklasse (vgl. Kocka, J., Lohnarbeit und Klassenbildung ... , S. 181, 187f.).

²¹⁵Vgl. Bericht des Stadtsyndikus v. 12.8.1819, in: StAO Best.70, Nr.6666

²¹⁶Magistratsbericht v. 8.6.1819, in: StAO Best.261-1 A, Nr. 2113

geschlagen hatten - bei Nichteinwilligung des Meisters zunächst für drei Monate die Stadt verlassen zu müssen. Das gegenseitige Abwerben von Gesellen war den Meistern unabhängig von dieser Regelung nicht erlaubt. Alle drei Punkte wurden später in der Neuordnung des Handwerkswesens berücksichtigt.

Der Konflikt von 1819 entzündete sich an der Weigerung eines Meisters, den im Namen der Schlossergesellenbruderschaft geforderten Gesellenkassenbeitrag für einen ehemaligen Lehrling, der vier Wochen über die Lehrzeit hinaus bei ihm gearbeitet hatte, um seine Kleidung instandsetzen zu können, und nun Geselle geworden war, in der Herberge abzuliefern. Formal sei er zu keiner Lohnzahlung verpflichtet, das von ihm freiwillig gereichte Entgeld solle dem Lehrling in vollem Umfang zustatten kommen. Ein Streit entstand, in dessen Verlauf gegenseitige Beleidigungen ausgesprochen, die Werkstätte des Meisters geschimpft wurde und die Gesellen die Arbeit niederlegten. Die Wiederherstellung der Ehre der Gesellen durch einen Reinigungseid seitens des Meisters, wie dies noch Ende des 18. Jahrhunderts erfolgte, oder die Rücknahme der Schimpfung, wurden nicht gefordert und spielten im weiteren Verlauf des Konflikts keine Rolle; die Schwächung ständischen Selbstbewußtseins sowie der Bedeutungsverlust der Boykottmaßnahmen der Gesellen, deren Androhung man erst gar nicht weiter verfolgte, werden deutlich. Auf Anzeige des Meisters Lange hin, wurde ein Polizeidiener auf die Herberge gesandt, der den Gesellen befahl, wieder an die Arbeit zu gehen. Ihre Beschwerden sollten einstweilen vom Magistrat untersucht werden. Die beiden Gesellen, die von dem Schlossermeister den Gesellenlohn gefordert hatten, wurden vom Syndikus verhört und dann verhaftet. Die Bruderschaft weigerte sich jedoch, der Anordnung folgezuleisten und begründete dies damit, daß sie selbst in Gegenwart der Ladenmeister die Sache erst untersuchen müsse. Der Anspruch auf Selbstregelung von die Gesellen betreffenden Belangen wurde zurückgewiesen, der Be-

fehl wieder an die Arbeit zu gehen, erneuert. Da der Aufstand andauerte, wurden schließlich sämtliche Schlossergesellen für 24 Stunden verhaftet. Damit schien der Widerstand gebrochen worden zu sein: die Gesellen hatten infolge der Kooperation von Meistern und Obrigkeit die Selbstverwaltung ihrer Kasse eingebüßt sowie einmal mehr erfahren, daß ihrem Handlungsspielraum in Form eigener Jurisdiktion enge Grenzen gesetzt waren.²¹⁷

Obwohl weitere Arbeitsniederlegungen im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts nicht vorgekommen zu sein schienen, überwachten die Behörden doch kontinuierlich das Verhalten der Gesellen, die neben Militärangehörigen ein permanentes Unruhepotential in der Stadt darstellten. Oftmals wurden die Herbergswirte wegen „Unfug“, Schlägereien der Gesellen auf den Herbergen, Zusammenrottierungen und Durchstreifen der Straßen vernommen und ihnen Nachlässigkeit bei der Ahndung dieser Störungen der öffentlichen Ruhe vorgeworfen. 1829 vermeldete die Regierung, daß die Zahl der „armen Fußreisenden“ und besonders die fremder Handwerksgesellen zugenommen habe.²¹⁸ 1832 teilte ein Schreiben der Inspektion der höheren Polizei mit, daß an den Streitigkeiten zwischen Militär- und Zivilpersonen in einem Tanzsaal vor dem Heiligen Geisttor keine Handwerksgesellen beteiligt gewesen waren. Die Ruhestörungen seien eindeutig von Seiten der Militärangehörigen erfolgt. Man schlug vor, daß „[...] auch den jungen Burschen des Militairs das truppweise Umherziehen auf dem Wall und in den Straßen nach eingetretener Dunkelheit untersagt werde, um dadurch jedes Zusammentreffen mit den Handwerksburschen zu vermeiden.“²¹⁹

1839 erfolgte eine Arbeitsniederlegung der Schneidergesellen, die die Beibehaltung ihrer Arbeitszeiten forderten. Auch hier kam es zu einer Kooperation zwischen Meistern und Obrigkeit. Die Vereinbarung, die sich zusätzlich auf Be-

²¹⁷Vgl. Bericht des Stadtsyndikus v. 12.8.1819 ...

²¹⁸Vgl. StAO Best.262-1, Nr.2082 c (= Aufsicht über die Gesellen, das Wandern u. Heiraten derselben 1822 - 1852)

²¹⁹Schreiben der Inspektion der höheren Polizei v. 26.6.1832, in: Ebenda

stimmungen der HWO und der neuen Innungsartikel stützen konnte, setzte nicht nur neue Arbeitszeiten und die Abschaffung der Regelung des sogenannten Blauen Montags durch, sondern nahm den Gesellen darüberhinaus die Selbstverwaltung ihrer Kasse und die personelle Institution des Altgesellen.²²⁰

Der Konflikt entwickelte sich wie folgt: 1827 schlug der Delmenhorster Magistrat vor, in Anlehnung an die entsprechenden Strafbestimmungen im erweiterten Reichsabschied zur Handwerksordnung von 1772 den Blauen Montag im Herzogtum Oldenburg zu verbieten.²²¹ Die städtische Behörde zeichnete die negativen Folgen dieses ihr unverständlichen, auch in Delmenhorst noch teilweise geübten Brauchs nach.²²² Der Blaue Montag habe nach Abschaffung des Zunftwesens als umfassender Arbeits- und Lebensform seinen Sinn und Zweck verloren und verführe in seiner Eigenschaft als zusätzlicher Feiertag heutzutage die Gesellen nur zu Trunk, Spiel, Schuldenmachen, Schlägereien etc. Der Oldenburger Magistrat hielt hingegen neue Verfügungen zu diesem Gegenstand für überflüssig. Das Feiern des Blauen Montags sei hier in der Stadt außer Gebrauch, nur bei den Tischlern, Schneidern und Schustern würden die Gesellen am Montagabend nicht mehr arbeiten. Sie verließen ihrer Werkstätten im Sommer gegen

²²⁰Vgl. StAO Best.262-1 A, Nr.2113

²²¹Vgl. Bericht des Magistrats Delmenhorst v. 2.4.1827, in: StAO Best.70, Nr.6685/ F.6

²²²Vgl. dazu Wissell, R., Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit ... , Bd. 7, S. 415 ff: Im 15. Jh. scheint sich der Blaue Montag im allgemeinen durchgesetzt zu haben: es ging meistens darum, die Zahl der Montage oder das Feiern auf einen halben Tag zu beschränken. Aus der Vielzahl von Erklärungen soll hier nur auf die mögliche Funktion des sich an den arbeitsfreien Sonntag anschließenden Montags zur Erledigung von zünftischen und persönlichen Angelegenheiten verwiesen werden: „Am Montag fanden die Grenzgänge und Umritte um die Stadtgrenzen statt, an denen die Zunftmeister beteiligt waren; er war Flicktag, Zechtag, Versammlungstag, Badetag, Schwurtag, Wandertag und der Tag der Volksbelustigungen. So mag er denn als ergänzender Feiertag begrüßt worden sein.“ (S. 416). Vgl. auch den Verweis W. Reininghaus' darauf, daß der Blaue Montag ursprünglich ein Tag des Totengedenkens war (Reininghaus, W., Gesellenvereinigungen als Problem der Kontinuität ... , S. 267).

5.00 - 6.00 Uhr, im Winter bei Anbruch der Dunkelheit, um sich auf die Herberge zu begeben. Doch bei eiligen Arbeiten könne der Meister verlangen, daß sie die Arbeit fortsetzten. Diese abendliche Erholung wollte der Magistrat auch deswegen nicht gänzlich streichen, da die Gesellschaften sich nie geschlossen treffen würden, sondern viele mit dem Flicker ihrer Kleidung und anderen persönlichen Bedürfnissen beschäftigt seien. Aus den weiteren Argumenten gegen eine systematische Ahndung des Blauen Montags wird wieder deutlich, wie vorsichtig und konfliktvermeidend der Magistrat vorging. Auswärtige Gesellen, die sich der herrschenden Ordnung widersetzten, wurden aus der Stadt gewiesen. „Geräuschvolle Zusammenkünfte der Gesellen werden in der Stadt Oldenburg gar nicht geduldet, und Musizieren und Tanz finden nur des Sonntags außerhalb der Stadt in einigen Wirthshäusern statt, nie des Montags oder an andern Wochentagen.“²²³ Herbergen und Herbergswirte wurden einer genauen polizeilichen Aufsicht unterworfen; öffentliche regelmäßige Tanzgesellschaften in den Herbergen und Wirthshäusern „der geringern Classe“ wurden in der Stadt nicht geduldet; Tanz in der Stadt beschränkte sich auf die Marktzeiten. Die Regierung verzichtete daraufhin auf eine allgemeine Verordnung und überließ es dem Delmenhorster Magistrat, in der eigenen Stadt die vorgeschlagenen Maßnahmen anzuwenden. Am 7. und 8.1.1839 lieferte jedoch dieser als unwesentlich abgetane Brauch den Anlaß für eine Arbeitsniederlegung der Schneidergesellen in Oldenburg. Drei Gesellen weigerten sich, der Forderung einiger Meister nachzukommen, auch am Montag 15 Stunden zu arbeiten. Sie wurden daraufhin entlassen. Das Vorgehen der Meister wurde durch den Magistrat beeinflusst, der einer Bestimmung der HWO über das Verbot des Feierns des Blauen Montags Geltung zu verschaffen suchte.²²⁴ Der Innungsvorsteher der Schneider zeigte die Entlas-

²²³ Magistratsbericht v. 15.8.1827, in: Ebenda

²²⁴ § 77 sprach den Gesellen ein Recht auf den Blauen Montag ab; den Meistern war jedoch gestattet, den Montagnachmittag oder einen anderen Nachmittag in der Woche zur Erholung der

sung mehrerer Gesellen sowie die Weigerung der Gesellenschaft, am Montag wie an anderen Arbeitstagen zu arbeiten, dem Magistrat an. Die Unterbedienten wurden angewiesen, am 8.1. die Gesellen wieder an die Arbeit zu schicken oder sie widrigenfalls zu arretieren. Den Herbergswirten und Wäscherinnen sollte verboten werden, Gesellen aufzunehmen. Der Aufstand dauerte an, ein Geselle wurde verhaftet. Den entlassenen Gesellen wurde bedeutet, bis Mittag die Stadt zu verlassen. Auf Anordnung der Regierung und Bitten der Gesellen hin, wurde die Ausweisung bis zur Ausfertigung der Wanderbücher ausgesetzt. Drei Gesellen erschienen daraufhin auf dem Rathaus, trugen die Forderung der Schneidergesellen vor und wurden auf ihre Weigerung hin, die Arbeit aufzunehmen, verhaftet. Um 12.00 Uhr mittags erschienen sämtliche Schneidergesellen beim Magistrat. Die vier vorsprechenden Gesellen wurden verhaftet, die übrigen zogen sich ruhig zurück. Um 14.00 Uhr zeigte der Vorsteher der Schneiderinnung an, daß die meisten Gesellen wieder arbeiten würden. Die inhaftierten Gesellen wurden mit der Weisung entlassen, sich ruhig zu verhalten und wieder an die Arbeit zu gehen. Zwischen dem 9. und 11.1. verließen nach Angaben des Magistrats 13 bis 18 Gesellen, die die neue Regelung nicht akzeptierten, ohne Kundschaft die Stadt.²²⁵ Am 11.1. 1839 kam es zu einer Übereinkunft von 26 Schneidermeistern vor dem Magistrat, der Vorschläge zur Beilegung der Differenzen zwischen Meistern und Gesellen machte. Die Arbeitszeit wurde täglich um eine Stunde verkürzt, Schneidergesellen arbeiteten jetzt montags bis samstags von 6.00 - 20.00 Uhr. Der Gebrauch, einen Altgesellen zu wählen und die vierteljährliche Bezahlung der Auflage durch die Gesellen auf der Herberge wurde mit dem Hinweis auf den § 88 HWO und die In-

Gesellen freizugeben (vgl. HWO v. 27.2.1830, in: OGS Bd. 6, S. 489).

²²⁵vgl. Magistratsbericht v. 18.1.1839, in: StAO Best.70, Nr.6685/ F.6; zum Verlauf des Aufstandes vgl. auch StAO Best.262-1 A, Nr.2082 c

nungsartikel abgeschafft.²²⁶ Ein Gesuch der Gesellen um Beibehaltung ihrer Rechte, das von einem ähnlich gehaltenen Schreiben mehrerer Schneidermeister unterstützt wurde, lehnte der Magistrat ab. Die Zusammenkünfte der Gesellen wurden mit dem Argument verteidigt, daß auf diese Weise noch freiwillige Beiträge für die Armenbüchse abfielen und die von Seiten der Meister geführte Rechnung der Gesellenkasse von den Gesellen geprüft werde. Die Wahl eines Altgesellen sei nötig, da er die Schlichtung kleinerer Zwistigkeiten übernehme, Sorge für kranke Gesellen und deren Verpflegung trage und durch eigens geleistete Nachtwachen am Krankenbett die Gesellenkasse entlaste. Überdies repräsentiere sich in ihm der Sprecher und Organisator der Gesellenschaft.²²⁷ Bezeichnend für die geschwächte Position der Gesellen ist auch das Verhalten der Regierung, an die das Gesuch zunächst gerichtet war. Es wurde unbearbeitet an den Magistrat mit der Bemerkung geschickt, daß man sich außerstande sehe, eine Vorstellung, die im Namen der Gesellenschaft abgefaßt sei, anzunehmen.²²⁸ Der Magistrat sollte die am meisten beschäftigten Meister vorladen und sie anweisen, die neuen Arbeitszeiten behutsam einzuführen, um nicht etwa Veranlassung dazu zu geben, daß die besten Gesellen abwanderten. Außerdem wurde ihnen aufgetragen, sich über die Regelung der Arbeitszeiten in anderen norddeutschen Städten zu informieren. Am 26.2. erklärten sich alle 19 anwesenden Meister für die Beibehaltung der Vereinbarung. Im Vergleich zu anderen Städten ergebe sich keine Be-

²²⁶§ 88 sah nur noch eine von den Meistern geführte Gewerkskasse vor, in die auch die Beiträge zur Verpflegung kranker Gesellen etc. flossen; bestehende Gesellenkrankenkassen wurden jedoch nicht aufgehoben (vgl. HWO ... , S. 494 f.).

²²⁷Vgl. Gesuch der Schneidergesellen v. 13.1.1839 und Gesuch von 13 Schneidermeistern v. 18.1.1839, in: StAO Best.262-1 A, Nr.2082 c

²²⁸§ 76 HWO hatte ein Koalitionsverbot für Gesellen ausgesprochen, jegliche Autojurisdiktion sowie besondere Berechtigungen (z.B. bei der Aufnahme von Lehrburschen als Gesellen) untersagt (vgl. HWO ... , S. 488 f.); vgl. Regierungsreskript v. 4.2. 1839, in: StAO Best.262-1 A, Nr.2082 c

nachteiligung der Oldenburger Gesellen. In Bremen arbeite man im Sommer von 5.00 Uhr an bis Dunkelwerden, im Winter von 6.00 bis 21.00 Uhr. Montags werde nur bei Tageslicht gearbeitet. In anderen Oldenburger Handwerken arbeite man von 5.00 bis 20.00 Uhr; nur die Schuster arbeiteten stückweise. Die Meister gaben an, daß die meisten Gesellen mit der neuen Regelung zufrieden seien.²²⁹ Vor dem Hintergrund des Verlaufs der beiden Aufstände zu Beginn des 19. Jahrhunderts zeichnen sich die gewerbeübergreifenden Streiks der 90er Jahre des 18. Jahrhunderts, die von Reith/ Grießinger/ Eggers als Zeichen der Schwäche der Gesellenschaften, als Rückzugsgefecht gewertet werden²³⁰, in Oldenburg geradezu durch Stärke traditionaler Selbstbehauptung aus.

²²⁹Vgl. Magistratsprotokoll v. 26.2. 1839, in: Ebenda; am 4.3. wurde die neue Arbeitszeit für die Gesellen der Schneiderinnung verbunden mit etwaigen Geldstrafen bei Nichteinhaltung vom Magistrat bekanntgegeben. Schon Anfang Februar waren mehrere Schneidermeister vorgeladen worden, die erklärt hatten, daß sie die Vereinbarung über die neuen Arbeitszeiten gegenüber ihren Gesellen nicht haben durchsetzen können (vgl. Magistratsprotokoll v. 9.2. 1839, in: Ebenda).

²³⁰Vgl. Reith, R./ Grießinger, A./ Eggers, P., Streikbewegungen deutscher Handwerksgesellen ... , S. 16

5. Handwerks- und Gewerbepolitik zwischen Wiederherstellung und vorsichtiger Bewegung (1814-1833)

5.1 Industrialisierung und Neugestaltung der Gewerbeverhältnisse 1814-1861

5.1.1 Sozialökonomische Anpassung und innerer Strukturwandel im Handwerk, Zunftmentalität und politische Orientierung

Es erscheint notwendig, an dieser Stelle nochmals den gedanklichen Faden der Untersuchung aufzunehmen, der die Entwicklung des Handwerks im 18. und 19. Jahrhundert verbindet, und gleichzeitig den thematischen Hintergrund für die folgenden zwei Kapitel deutlich zu machen. Dazu ist es nötig, die Forschungsliteratur zur Handwerks- und Gewerbegeschichte heranzuziehen. Diese behandelt die sozialökonomischen und lebensformspezifischen Wandlungsprozesse, die das Handwerk im 19. Jahrhundert durchmachte, als auch dessen politische Orientierung bzw. das zünftige Denken in seinen politischen Auswirkungen. Ein weiteres wichtiges Problem ist die Eigenart der Gewerbepolitik im 19. Jahrhundert in ihren realen Ausprägungen in den einzelnen Bundesländern. Dabei wird ein erster Blick auf die oldenburgischen Gewerbeverhältnisse, wie sie in den Quellen hervortreten, zu werfen sein. Was nun die Erklärungen für die vorherrschende, zunächst zunftfreundliche Gewerbepolitik angeht, so sieht sie die Literatur einmal in dem Verhältnis von Frühliberalismus und Handwerk, zum anderen in dem Diskussionszusammenhang, in dem die Gewerbegesetzgebung stattfand. Dabei mißt sie der Rezeption der Gewerbefreiheit, wie sie sich in England und Frankreich entwickelt hatte und theoretisch vorbereitet und begleitet worden war, seitens der deutschen älteren Nationalökonomie eine gewisse Bedeutung zu. Die oldenburgischen Verhältnisse und ihre sie interpretierende Reflexion werden am Beispiel der Diskussion in

den „Oldenburgischen Blättern“ in die allgemeine Entwicklung eingeordnet.

Die Zeit der „Großen Depression“ von der Mitte der 70er bis zur Mitte der 90er Jahre, die mit ihr einhergehenden konjunkturellen Schwankungen sowie der tiefgreifende Strukturwandel, in dem sich das Handwerk befand, löste eine intensive Diskussion unter den namhaften Nationalökonomien über die Lebensfähigkeit des Handwerks in einem industriekapitalistischen Wirtschaftssystem aus. Die Befürchtung, daß das Handwerk von der Industrie verdrängt und untergehen würde, war hier weit verbreitet.¹Die Niedergangsthese wurde auch von Marx vertreten, der zufolge Klein- und Mittelbetriebe, das gesamte Handwerk und überhaupt alle selbständigen gewerblichen Existenzen vom industriekapitalistischen Großbetrieb überholt und beseitigt würden. Das Handwerksproblem betrachtete er bereits zu seinen Lebzeiten als überholt und erledigt an. Die „pessimistische Deutung“ der Entwicklung des Handwerks hatte etwa die Zeit vom Vormärz bis zur Jahrhundertmitte vor Augen und war geprägt von den zahllosen Klagen der Handwerker über ihren Niedergang. Sie ließ sich von der Frage leiten, inwieweit sich das Handwerk mit seinen spezifischen Merkmalen der einfachen Warenproduktion (der selbständige Handwerker ist zugleich Besitzer und Benutzer von Produktionsmitteln, Arbeit als Eigentum des Handwerksmeisters) gegenüber dem industriekapitalistischen Strukturprinzip der Wirtschaftsordnung behaupten konnte (Zunahme verlagsabhängiger Meister).²Die „Optimisten“ faßten demgegenüber die Entwicklung

¹Zu nennen sind hier die Vertreter der sog. jüngeren historischen Schule der Nationalökonomie, zu denen vor allem Gustav Schmoller, Wilhelm Stieda und Karl Bücher gehörten, und Werner Sombart (zu den von ihnen vertretenen Lehrmeinungen und ihrer Position gegenüber der Handwerkerfrage vgl. Handwerkswissenschaftliches Institut Münster/ Westfalen, Hg., Handwerk im Widerstreit der Lehrmeinungen. Das neuzeitliche Handwerksproblem in der sozialwissenschaftlichen Literatur, (Forschungsberichte aus dem Handwerk; Bd.3), Münster/Westfalen 1960; vgl dazu auch Lenger, F., Sozialgeschichte der deutschen Handwerker ... , S.110ff

²Zum marxistischen Verständnis der einfachen Warenproduktion vgl.Lenger, F., Sozialgeschichte der deutschen Handwer-

vom Vormärz bis zur Gegenwart ins Auge. Aus der historischen Retrospektive erschien der jüngeren Handwerksge-
schichte, zu der Fischer und Kaufhold zu rechnen sind, die
krisenhafte Lage in den 30er und 40er Jahren als schmerz-
volle Begleiterscheinung eines durchaus notwendigen Anpas-
sungs- und Strukturwandels, der die Erfolgsgeschichte des
Handwerks im 20. Jahrhundert einleitete. Sie beriefen sich
auf die quantitative Entwicklung des Handwerks, die viel
Kontinuität, aber auch Wandel, Umschichtung, Schrumpfung
und Expansion aufwies. Insgesamt betont die jüngere Hand-
werksge-
schichte die „beachtliche Beständigkeit“ und
„erstaunliche Konstanz“ der handwerklichen Verhältnisse.
Das Handwerk wurde nicht von Kapitalismus und Industriali-
sierung erdrückt oder zerstört.³

J. Kocka geht nun der wachsenden ökonomischen und sozialen
Differenzierung der Handwerkerschaft selbst im 19. Jahrhun-
dert vor dem Hintergrund von Industrialisierung und verän-
derten gewerberechtlichen Rahmenbedingungen nach, indem er
den Wandel der Arbeitsverhältnisse im Handwerk (Bedeutung
der Produktionsverhältnisse und der Produktionsweise) und
der sozialen Position von Meistern und Gesellen im Übergang

ker ... , S.10f.; vgl. dazu auch die Definition des Hand-
werks als gewerblicher Betriebsform bei Kocka, J., Arbeits-
verhältnisse ... , S.227. Zu den unterschiedlichen Bewer-
tungen der Entwicklung des deutschen Handwerks seit Beginn
des 19. Jahrhunderts durch die „Pessimisten“ und
„Optimisten“ vgl. Wehler, H.-U., Deutsche Gesellschaftsge-
schichte ... Bd.2, S.61f., Lenger, F., Sozialgeschichte der
deutschen Handwerker ... , S.122.

³Kontinuitäten wurden in übereinstimmenden Betriebsgrößen
über die Branchen hinweg, im Fehlen dramatischer Umbrüche
in der Verteilung auf die Berufsgruppen, im langsamen
Wachstum und der anteilmäßigen Konstanz einzelner Sparten
sowie kaum wahrnehmbarer regionaler Unterschiede beobach-
tet. Zugleich dehnte sich jedoch die durchschnittliche Be-
triebsgröße aus, das Baugewerbe expandierte, in vielen Ge-
werben war ein Niedergang zu verzeichnen (bei den Schuhma-
chern, Schneidern, eingeschränkt bei den Metallhandwerkern
und in der zweiten Hälfte des 19 Jhs. bei vielen Holzhand-
werken). Einzelne Handwerke verschwanden ganz
(Seifensieder, Weber, Besenbinder, Seiler), andere Berufe
entstanden oder expandierten rasch, wie die Friseure, In-
stallateure, Kraftfahrzeugmechaniker (vgl. Kocka, J., Ar-
beitsverhältnisse ... , S.316)

zur bürgerlichen Klassengesellschaft beschreibt (Spaltung in zwei Lebenskreise: Meister, die ein kleinbürgerlich-bürgerliches Leben führen konnten - Mehrheit der Alleinmeister, die den Unterschichten nahestanden; Herauslösung der Gesellen aus dem Meisterhaushalt, Aushöhlung der berufsständischen Identität der Gesellen: Lehre und Wanderschaft, obrigkeitliche Disziplinierung und Einebnung des berufsständischen Profils durch den Kapitalismus: Heimarbeit, Fabrikarbeit). Leitender Gesichtspunkt ist dabei die Herausbildung von Lohnarbeit bei Kleinmeistern und Gesellen. Wirtschaftliche und rechtliche Veränderungen im Umfeld des Handwerks gewichtet er folgendermaßen: „Die Entwicklung der Marktverhältnisse bedingte und der allmähliche Abbau der Zunftverfassung erleichterte die Ausdifferenzierung der Handwerkerschaft“⁴. Der sozialgeschichtliche Ansatz Kockas rückt den Wandel der Arbeits- und Lebensverhältnisse im Handwerk in den Vordergrund.

J. Bergmann geht den Auflösungserscheinungen im alten Handwerk im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts am Beispiel der Berliner Entwicklung nach.⁵Die Einführung der Gewerbefreiheit 1810 bildete den Höhepunkt von Reformbestrebungen, die auf die Unterordnung der Handwerkskorporationen und ihres Rechts unter die staatliche Obrigkeit, ihre Beschränkung auf ökonomische Aufgaben sowie auf die Beschneidung ihrer wettbewerbshemmenden Privilegien abzielten. Ihre geringen Auswirkungen gründeten einerseits darin, daß eine Ausdehnung des Wettbewerbs in Form der außerzünftigen Tätigkeit von Freimeistern, Soldaten und Landhandwerkern in einigen Handwerkszweigen schon stattgefunden und die zünftigen Privilegien an vielen Stellen durchlöchert hatte; andererseits blieb die Bindewirkung des Zunftwesens in anderen Branchen weitgehend intakt, erschwerte die Aufnahme der außerzünftigen Handwerksausübung und hemmte die Ausbildung eines frei-

⁴Kocka, J., Arbeitsverhältnisse ... , S.323

⁵Vgl. Bergmann, J., Das Zunftwesen nach der Einführung der Gewerbefreiheit, in: Vogel, B., (Hg.), Preußische Reformen 1807-1820 (Neue Wissenschaftl. Bibliothek, Bd.96), Königstein/Ts.1980, S.150-165

en inneren Wettbewerbs. Langfristig führte jedoch die Beseitigung aller zünftigen Hindernisse für das persönliche Vorwärtskommen der Handwerker und für die Ausdehnung der Handwerksbetriebe zu einer wachsenden sozialen und ökonomischen Differenzierung bei den Meistern. Sie beschleunigte die Auflösung der zünftigen Lebensform und Berufsgestaltung. Gewerbefreiheitliche Zustände drangen unmerklich vor und wurden allmählich von den Zünften akzeptiert. Abzulesen war dies beispielsweise an der Zunahme unzünftiger Lehrlinge und daran, daß Handwerker vermehrt Tagelöhner als Arbeitskräfte beschäftigten. Grassierende Armut in den von der Gewerbefreiheit besonders bedrückten sogenannten Massenhandwerken veranlaßte diese, kein Geschenk mehr an einwandernde Gesellen zu übergeben. Brauchtum löste sich hier infolge der zunehmenden unzünftigen Betätigung im Handwerk auf. Außerdem arbeiteten immer mehr Gesellen in Fabriken und wollten bei Verlust des Zunftrechts aus den Gesellenkrankenkassen austreten, um die Mitgliederbeiträge zu sparen. Bemerkenswert ist der von Bergmann festgestellte Schwund der Polyfunktionalität. In den Zunftversammlungen wurden nur noch wirtschaftliche und soziale Probleme besprochen. Tagungsordnungspunkte konnten Haftpflicht, Feuerversicherung oder die Begutachtung eines Meisterstücks bilden. Die hier zum Vorschein tretende Beschränkung auf die ökonomische Funktion enthielt jedoch noch eine weitere Begrenzung. Ihr Hauptinhalt erschöpfte sich jetzt in der Regelung der Berufsordnung; die umfassende Regelung der Wirtschaftsordnung durch zünftige Vorkaufsrechte, gemeinsame Einkäufe oder Monopolrechte beim Verkauf von Handwerkserzeugnissen war spätestens mit der Einführung der Gewerbefreiheit weggefallen. Dieser Verlust hatte dann zwangsläufig zu einem weitgehenden Schwund der tragenden Wirtschaftsgesinnung, der Nahrungsökonomie des alten Handwerks geführt. Kaum ein Handwerk hielt sich noch an die ehemals die wirtschaftliche Lage der Zunftmitglieder ausgleichende Bestimmung über die Beschränkung der Beschäftigtenzahl in den Betrieben. Daß doch einige Zünfte an der Begrenzung der

Lehrlingszahl festhielten, wertet Bergmann als Indiz dafür, wie stark viele Handwerker noch den Normen des alten Handwerks verhaftet waren. Doch auch die zünftigen Aufgaben, die beibehalten wurden, nämlich die Lehrlingsausbildung, das Prüfungswesen sowie die Regelung der Arbeitsbeschaffung und Arbeitsaufnahme der Gesellen, unterlagen dem wirtschaftlichen Wandel. Immer öfter mußten Gesellen nur noch einen Polizeiarbeitsschein vorweisen, um arbeiten zu können. Auch die Zunftmeister waren nicht mehr an eine bestimmte Reihenfolge bei der Gesellenannahme gebunden. Ein Geselle, der selbst gekündigt hatte, mußte nicht mehr für eine gewisse Zeit die Stadt verlassen. Das Heiratsverbot bestand nur noch in wenigen Fällen, auf die Wanderpflicht wurde zusehends verzichtet. Die absichtliche Erschwerung der Meisterprüfung verlor ihren Sinn, seitdem sie nicht mehr der einzige Zugang zur legalen Berufsausübung war. Der Brauch, die Meister nach Abschluß der Meisterprüfung zu beköstigen wurde kaum mehr geübt. Die Gewerbefreiheit bewirkte hier, daß traditionelle Beschränkungen, die sich für Meister wie für Gesellen nachteilig auswirkten, nicht mehr aufrechterhalten werden konnten. Die realen Interessen der beiden Parteien traten mehr und mehr in den Vordergrund und schwächten damit die Einheit des handwerklichen Trägerkreises.

Einen Schwerpunkt innerhalb der Erforschung handwerklicher Denk- und Verhaltensweisen bildet die Analyse politischer Orientierungen der Handwerker in der Revolution von 1848/49⁶. Die Tatsache, daß das Handwerk einen großen Teil der sozialen Basis der Revolution stellte, auch die Meister bei Demonstrationen und Barrikadenkämpfen sowie im gesamten Spektrum des politischen Vereinslebens zahlreich vertreten waren, ohne sich allein auf die Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen zurückzuziehen, läßt den Rückschluß von einer vermeintlichen konservativen Handwerkerbewegung

⁶Die folgenden Ausführungen orientieren sich an dem Forschungsüberblick bei F. Lenger (vgl. Lenger, F., Sozialgeschichte der deutschen Handwerker ... , S. 68ff)

in bezug auf gewerbespezifische Belange auf eine konservative politische Haltung der Handwerker problematisch erscheinen. Regionale Differenzen machen deutlich, daß die politischen Orientierungen wiederum nicht direkt auf die sozialökonomische Lage einzelner handwerklicher Gruppen zurückzuführen sind, die jeweilige Lage vielmehr den Grad ihrer Mobilisierung und weniger ihre politische Ausrichtung beeinflusste. Um mögliche Zusammenhänge zwischen gewerbespezifischer Lage und politischem Verhalten in der Revolution zu erfassen, ist nach inhaltlichen Affinitäten zwischen dem Selbstverständnis der Handwerkbewegung, ihrer Deutung der eigenen Lage und ihrem Verständnis von einer anzustrebenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung und entsprechenden Angeboten der sich formierenden Parteien zu fragen. Lenger weist darauf hin, daß eine ähnliche Orientierung in Grundsatzfragen der Gewerbeverfassung bei Meistern und Gesellen konträre politische Positionen vermeiden half. Die Bewertung der Handwerker(meister)bewegung muß auch vor dem Hintergrund der übrigen zeitgenössischen Vorstellungen erfolgen: das mittelständisch geprägte Gesellschaftsbild des Frühliberalismus trägt viele Züge des als defensiv und rückwärtsgewandt bezeichneten Charakters der Handwerker(meister)bewegung. Gewerbefreiheit war nicht das Signum explizit fortschrittlicher Politik.

„Die Forderungen der Handwerkbewegungen ließen sich mit konservativer wie mit konstitutioneller oder demokratischer Politik verbinden. Wie sich die Handwerker politisch orientierten, hing deshalb weniger von ihren insgesamt recht einförmigen gewerbepolitischen Vorstellungen als von lokal, regional und konfessionell jeweils unterschiedlich ausgeprägten politischen Traditionen und gesellschaftlichen Konflikten ab.“⁷

H.-G. Haupt nimmt sich der in der Literatur allgemein konstatierten Diskrepanz zwischen dem Selbstverständnis der Organisationen der Handwerker und Kleinhändler, eine gesellschaftliche und politische Mittellage einzunehmen (Mittelstand als Zentrum gesellschaftlicher Werte und Zu-

⁷Ebenda, S. 87

sammenhänge: Propagierung bürgerlicher Werte; wesentliche gesellschafts- und staatspolitische Funktionen des Mittelstandes) und ihrem tatsächlichen konservativ-reaktionären politischen Verhalten, der differenzierten, in großen Teilen den Lebensverhältnissen von Arbeitern sich annähernden Lage des Kleinbürgertums und dem irrational-traditionalen, zünftig geprägten Wertehorizont seit 1848 an⁸. Haupt stellt drei Ansätze vor, die die Widersprüchlichkeiten kleinbürgerlicher Politik und Existenz in Deutschland erklären wollen. Ernst Bloch versuchte den für Marxisten eklatanten Widerspruch zwischen realer Lage und Ideologie des Kleinbürgertums, seine Flucht vor den Folgen der kapitalistischen Entwicklung in die Vergangenheit, mit dem Begriff der Ungleichzeitigkeit zu umschreiben (Hinweis auf das Nebeneinander verschiedener Entwicklungs- und Mentalitätsstufen in einer Gesellschaft, die Eigenwirkung älterer Grundeinstellungen und Sehnsüchte). Die Ursache dafür sah er folgerichtig in einer spezifischen Form der materiellen Verelendung, die wohl „revolutionär anfällig“ machte, jedoch nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Produktion - im Gegensatz zur Situation der Arbeiter - stattfand. Haupt seinerseits kritisiert den von Bloch angenommenen engen Bezug zwischen ökonomischen Erfahrungen und Ideologien mit Verweis auf die Ergebnisse der Protestforschung; die Tatsache, daß ökonomische Einbußen als Verelendung im Handwerk erfahren wurden, sei eher erklärungsbedürftig. Psychologische Ansätze, die das Verhalten des Kleinbürgers erklären, konzentrieren sich zumeist auf die Anfälligkeit der Klasse für

⁸Vgl. Haupt, H.-G., (Hg.), Die radikale Mitte. Lebensweise und Politik von Handwerkern und Kleinhändlern in Deutschland seit 1848, München 1985, S. 7-31. Die verschiedenen Differenzierungen bezüglich der Radikalität des Mittelstandes (Repräsentativität der nationalen Organisationen: geringer Organisationsgrad von Kleinbürgern, Abgrenzung der Organisationen gegenüber Kleinhändlern, Alleinmeistern, Hausierern etc., vorwiegend Begrenzung des Handlungs- und Erfahrungsraumes von Handwerksmeistern und Kleinhändlern auf die Stadt; nicht ausschließliche konservative Ausrichtung des organisierten Mittelstandes) sowie der sozialökonomischen Lagen im Handwerk können in diesem Rahmen nicht ausgeführt werden.

den Nationalsozialismus. Sie weisen auf die Bedeutung der Sozialisation im Kleinbürgertum, der besonderen Familienstrukturen hin, die die Autoritätsgläubigkeit fördern konnten. P. Bourdieu versuche das Verhalten des Kleinbürgertums, seine Ressentiments gegenüber Bürgertum und Proletariat aus seiner Lage in der Klassenstruktur (Kleinbürgertum als Übergangsklasse) zu erklären. Außer den ökonomischen Eigenarten berücksichtige er die Beziehungen zu anderen sozialen Gruppen (Stellungseigenschaften einer Klasse), die sich im Alltagsverhalten in Form symbolischer Unterschiede manifestieren (Kleidung, Sprache, Umgangsformen, Bildung etc.). Die Übernahme des Begriffs Stand durch die Handwerkerorganisationen, so folgert Haupt, könnte dann als Symbol für die Haltungen und Sehnsüchte im Handwerk gedeutet werden. Das Eintreten für den Großen Befähigungsnachweis, für Innungen und feierliche Freisprechungen könnten als symbolische Akte und Rituale verstanden werden, um die Identität des Handwerks als besonderen Stand hervorzuheben und sich gleichzeitig von kleinen Meistern und Arbeitern abzugrenzen. In diesem Zusammenhang müßte die spezifische Berufskleidung einzelner Handwerksberufe, die öffentliche Darstellung in Umzügen und Versammlungen, die Lebensführung und das Konsumverhalten von Kleinbürgern auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede hin untersucht werden.

Es fällt auf, daß marxistisch geprägte Forschungsansätze sich bei der Analyse des rückwärtsgewandten Verhaltens im Kleinbürgertum, das nicht so recht in die gesetzmäßige Entwicklung von Produktionsverhältnissen und Klassen paßt, schwer tun. Auch bei weiterentwickelten Ansätzen ist der theoretische Erklärungsaufwand für den Nachweis der Widerstandskraft zünftiger Mentalitäten im Handwerk hoch. Forschungspraktisch naheliegender ist es wohl, auf der Grundlage des empirischen Klassenbildungsmodells J. Kockas die Ausprägungen zünftiger Denk- und Verhaltensweisen im 19. Jahrhundert anhand des Quellenmaterials zu beschreiben. H.-

J. Zerwas⁹ stellt das produktive Potential der „sittlichen Ökonomie“ des alten Handwerks für die Herausbildung der Idee einer genossenschaftlichen Vergesellschaftung der Produktion während des Vormärz und der Revolution von 1848/49 als Alternative zu Gewerbefreiheit und Industrialisierung heraus. Der Rekonstruktion der Produktionsweise im alten Handwerk folgt die Beschreibung der aufklärerischen Arbeit von Bildungs-, Handwerker- und Arbeitervereinen und der Erarbeitung von Konzeptionen zur Organisation der Arbeit von Meistern und Gesellen auf den verschiedenen Handwerker- und Arbeiterkongressen sowie von der „Allgemeinen deutschen Arbeiterverbrüderung“. Zerwas geht es auch darum, die sich in den Klagen über die negativen Folgen der Gewerbefreiheit manifestierenden Denk- und Sichtweisen im Handwerk als rational begründete und vernünftige Reaktionen verständlich zu machen, indem er sie auf die dem alten Handwerk als Arbeits- und Lebensgemeinschaft immanenten Rationalität bezieht. Die Gewerbefreiheit, so Zerwas, war für die Meister weniger ein ökonomisches als ein sittliches Problem; man empfand sie als Ausdruck und Folge eines Rechtsverlustes, der die ehemaligen Zunftgenossen der Unberechenbarkeit anonymer Mächte, wie Geld und Kapital, und der Willkür einer absolutistischen Bürokratie auslieferte.¹⁰

„Trotz der Massenverarmung und der Hungersnöte im vormärzlichen Deutschland ging es den Meistern und Gesellen weniger um Produktivitäts- oder Einkommenssteigerungen als um Freiheit von Herrschaft. In beiden Alternativen (gemeint sind Alternativen zur Gewerbefreiheit, die Meister und Gesellen auf ihren jeweiligen Kongressen 1848/49 erarbeiteten; Anm.d.Verf.in) wirkte die Einheitlichkeit der Wirtschafts-, Gesellschafts- und Herrschaftsordnung des Alten Handwerks als Unteilbarkeit von politischer und wirtschaftlicher Freiheit fort. Was die gewerblichen Produzenten im Vormärz beunruhigte, war weniger ihre Verarmung als die Tatsache, daß im normativ entstrukturierten Handlungsbereich der Ökonomie sich der

⁹Vgl. Zerwas, H.-J., Arbeit als Besitz. Das ehrbare Handwerk zwischen Bruderliebe und Klassenkampf 1848, Hamburg 1988

¹⁰Vgl. Ebenda, S. 144

wirtschaftliche Prozeß in unerklärlicher Weise gegenüber dem Konsens der Handelnden verselbständigte.¹¹

Kritisch anzumerken ist, daß die Rekonstruktion normativer Strukturen im alten Handwerk, um dessen Wahrnehmungs- und Handlungsmuster, Wert- und Moralvorstellungen offenzulegen, bei Zerwas sehr idealtypisch ausfällt und ausfallen muß, da die historische Realität weitgehend ausgeblendet wird. Die zur besseren Erkenntnis in der Theorie vorgenommene Trennung einer kapitalistischen von einer vorkapitalistischen Gesellschaft mit jeweils entsprechenden Denk- und Verhaltensmustern erscheint problematisch.

5.1.2 Eigenarten deutscher Gewerbepolitik im 19. Jahrhundert, die Gewerbegesetzgebung in den einzelnen Bundesländern

Das Beharrungsvermögen der „Zunftmentalität“ als Teil der schon für das 18. Jahrhundert ausführlich beschriebenen „Kultur der kleinen Leute“ wurde durch eine inkonsequente, weil „doppelbödige“¹² Gewerbegesetzgebung in den einzelnen Bundesstaaten abgestützt. Sie hielt, anstatt eine übergreifende Gewerbeordnung angesichts der neu aufkommenden Industrien zu schaffen, an der Zweiteilung in eine modifizierte Zunftverfassung und ein staatliches Konzessionssystem fest.

„Damit hat sie die Existenz eines eigengesetzlichen Handwerkerstandes erleichtert, aber den Übergang von der Gruppe der konservativen Handwerker in die progressive Unternehmerschicht erschwert und geholfen, das Wirtschaftsgebaren auseinanderzuspalten in ein statisches Beharren in festen Formen und ein dynamisches Vorwärtsgen ohne Grenzen. In ihrer Inkonsequenz hat die Gewerbegesetzgebung des 19. Jahrhunderts ohne Zweifel zu der Unausgeglichenheit des mitteleuropäischen Sozialgefüges beigetragen, das halb

¹¹Ebenda, S. 16

¹²Vgl. Fischer, W., Handwerksrecht ... , S. 64f.

progressiv und weltmännisch, halb altväterisch und kleinbürgerlich erscheint".¹³

B. Vogel beschreibt für Preußen die zunehmende Verengung einer auf gesamtwirtschaftliches Wachstum und eine Modernisierung des Wirtschaftssystems angelegte Gewerbepolitik der napoleonischen Ära - Gewerbefreiheit wurde in Preußen verkündet, als die Monarchie auf ihre mittleren und östlichen Provinzen reduziert war; sie stand in einem engen Zusammenhang mit den Agrarreformen als Versuch, die strukturellen wirtschaftlichen Probleme dieser agrarischen Gebiete zu lösen¹⁴- auf Belange des Handwerks in der Restaurationszeit. Treibende Kraft dieser Entwicklung war die lautstarke Opposition der Handwerker im Vormärz gegen die staatliche Gesetzgebung, die Gewerbefreiheit eingeführt hatte. Man forderte deren Rücknahme und eine protektionistische Mittelstandspolitik zur Bewahrung des Handwerks, das sich als Kern der entstehenden bürgerlichen Gesellschaft verstand.¹⁵ So wurde Gewerbefreiheit in enger Verbindung mit der Aufhebung des Zunftzwangs diskutiert. Diese Entwicklung zeigte sich auch auf der Ebene der Begrifflichkeiten: „Gewerbe“ umfaßte zunächst den gesamten Bereich wirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten, beschränkte sich dann schon in der Mitte des 19. Jahrhunderts auf den sekundären Produktionssektor und verengte sich weiter durch die Unterscheidung von „Gewerbe und Industrie“. Die Nationalökonomie sah die

¹³Ebenda, S.65

¹⁴Vgl. Vogel, B., Staatliche Gewerbereform und Handwerk in Preußen 1810-1820, in: Engelhardt, U., (Hg.), Handwerker in der Industrialisierung ... , S.186

¹⁵Vgl. Ebenda, S.185; Verständnis von Gewerbefreiheit in der Rigaer Denkschrift Hardenbergs vom September 1807: "Gewerbefreiheit wird als „Herstellung des möglichst freien Gebrauchs der Kräfte der Untertanen aller Klassen“ definiert und schließt den erleichterten Besitz und die freie Benutzung der Grundstücke, eindeutige Eigentumsrechte, freie Ausübung eines jeden Gewerbes oder Handwerks, Abgabengleichheit, allmähliche Abschaffung der Zünfte, Taxen, Monopole und Zwangrechte ein." (Vogel, B., Allgemeine Gewerbefreiheit. Die Reformpolitik des preußischen Staatskanzlers Hardenberg (1810-1820), (Krit.Stud.z.Geschwiss; Bd. 57), Göttingen 1983, S.137)

Aufgabe des Staates vor allem in interventionistischen Maßnahmen zum Schutze bedrohter wirtschaftlicher Bereiche und bildete daher anstelle einer umfassenden und systematischen Wirtschaftspolitik nur die Sonderdisziplinen der Agrar-, Gewerbe- und Sozialpolitik aus.¹⁶

„Demnach befaßte sich die „Gewerbepolitik“ mit den Fragen nach der Erhaltungswürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der traditionellen Produktionsformen des Handwerks und des Heimgewerbes gegenüber der Industrie. Weder gab es eine „Industriepolitik“, noch wurde die Interdependenz der verschiedenen Wirtschaftsbereiche besonders beachtet“.¹⁷

J. Kocka hebt die künstliche Aufrechterhaltung der begrifflichen Unterscheidung zwischen Handwerk und Industrie, auf der die Zunftstruktur basierte, in der preußischen Gewerbestatistik hervor. Seit den 60er/70er Jahren des 19. Jahrhunderts entsprach sie nicht mehr der Entwicklung der Betriebsformen. Ein wesentliches Motiv seien Rücksichtnahmen sozial-integrativer Art gegenüber dem Handwerk gewesen.¹⁸Prägendes Merkmal der Gewerbepolitik im 19. Jahrhundert ist für alle drei Autoren das Weiterbestehen von Handwerkssonderrechten, hervorgerufen durch eine starke Handwerkeropposition. Die Auswirkungen des langen Überlebens zünftig-ständischer Reststrukturen im Deutschen Reich/Deutschen Bund auf die Eigenart des Unterschichtenprotests (besonders der Gesellenaufstände), auf das Meister-Gesellen-Verhältnis sowie auf den Übergang vom Gesellen zum Arbeiter sind bereits in Kap.4.4 ausführlich dargestellt bzw. angesprochen worden. Die Bedeutung der Gewerbegesetzgebung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts liegt nicht in den von den Handwerkern selbst beklagten negativen Folgen der Gewerbefreiheit für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Handwerks¹⁹, sondern in der Fra-

¹⁶Vgl. Ebenda, S.136f.

¹⁷Ebenda, S.137

¹⁸Vgl. Kocka, J., Arbeitsverhältnisse ... , S. 301f.

¹⁹In der Literatur herrscht Einigkeit darüber, daß trotz mannigfaltiger regionaler Unterschiede die konkrete sozial-ökonomische und quantitative Entwicklung im Handwerk nach

ge, inwieweit sie die „Zunftmentalität“, das Beharren auf dem Hergebrachten, bewahren half.

der Einführung der Gewerbefreiheit keine Anhaltspunkte für die von zeitgenössischen Handwerkern der Gewerbefreiheit angelasteten negativen wirtschaftlichen und sozialen Folgen für das Handwerk bot. Es zeigten sich keine signifikanten Unterschiede in der Entwicklung von Beschäftigtenzahlen, Betriebsgrößen und Einkommensverhältnissen in Ländern mit oder ohne Gewerbefreiheit; vorhandene Unterschiede lassen sich eher auf strukturelle Vorgegebenheiten als auf gesetzgeberische Maßnahmen zurückführen. „Trotz Zunftverfassung war eine Überfüllung des Handwerks dort eingetreten, wo der Bevölkerungsdruck besonders groß war und nicht mehr von anderen Wirtschaftssektoren aufgenommen werden konnte“ (Henning, F.W., Die Einführung der Gewerbefreiheit und ihre Auswirkungen auf das Handwerk in Deutschland, in: Abel, W. u.a., (Hg.), Handwerksgeschichte in neuer Sicht ... , S.171). Die geringen Auswirkungen der Gewerbeform gründeten zum einen in der Unwirksamkeit der Zunftordnungen (die formal noch dem Zunftwesen verpflichtete Gewerbeverfassung war bereits an vielen Stellen durchlöchert: „Die Bedeutung der Einführung der Gewerbsfreiheit ist daher weniger in ihrer wirtschaftsstrukturellen Auswirkung als darin zu sehen, daß sie einen Zustand legalisierte, der sich bereits vorher eigengesetzlich vollzogen hatte“ (Skalweit, A., Das Dorfhandwerk vor Aufhebung des Städtezwangs, Frankfurt A.M. o.J., S.71, zit.n. Fischer, W., Das deutsche Handwerk in den Frühphasen der Industrialisierung, in: ders., Wirtschaft und Gesellschaft ... , S.322)). Andererseits wurde die rechtliche Aufhebung in den meisten Gebieten stufenweise vollzogen, so daß es eine reine Gewerbefreiheit nicht gab (vgl. Fischer, W., Ebenda, S.323). Vgl. im weiteren zur Frage nach den Auswirkungen der Gewerbefreiheit Kaufhold, K.-H., Gewerbefreiheit und gewerbliche Entwicklung in Deutschland im 19. Jahrhundert, in: Bll.dt.Landesgesch. 118, 1982, S.73-114; Kocka, J., Ebenda, S.314: Kocka moniert die generelle Aussage über die fehlende oder doch sehr geringe Auswirkung des Gewerberechts auf Wachstum und Struktur von Handwerk und Industrialisierung. „Das Beispiel Bayerns und insbesondere auch der Vergleich seiner rechtsrheinischen Territorien mit der Pfalz läßt .. vermuten, daß die resolute Einschränkung der Gewerbefreiheit durch die Kombination herkömmlicher Zunftschranken und staatlicher Konzessionspolitik durchaus nicht ohne Wirkung war und durch Behinderung von Neugründungen die durchschnittliche Betriebsgröße nach oben treiben half“. J. Bergmann (vgl. Bergmann, J., Das Zunftwesen ... , S.151f.) nennt als weitere Ursache für die geringen Auswirkungen der Gewerbeform in Berlin die informelle Intaktheit des Zunftwesens in einigen Handwerkszweigen. In den sog. Massenhandwerken der Schuhmacher, Schneider, Tischler und Schlosser hingegen hatte die Erleichterung der unzüftigen Gewerbeausübung durch die Einführung der Gewerbefreiheit den Druck auf das Handwerk noch verstärkt.

Der Abbau der genossenschaftlich-zünftigen Gewerbeverfassung in den Städten, die Durchsetzung der freien Marktkonkurrenz im städtische Gewerbe verlief ungleichmäßig und stockend. J. Kocka unterscheidet grob drei Gruppen von Staaten nach dem Ausmaß ihrer Reformtätigkeit. Nur in Preußen, der Pfalz (Kgr. Bayern), den linksrheinischen Gebieten des Großherzogtums Hessen und im Herzogtum Nassau wurden die Zünfte aufgehoben und Gewerbefreiheit unter Beibehaltung der polizeilichen Aufsicht eingeführt.²⁰ Preußens Gewerbepolitik zielte auf die Entstehung eines gesamtstaatlichen, weder regional noch berufsständisch fragmentierten Marktes. Bis 1818 hatte man die zahlreichen Binnenzollschranken abgebaut.²¹ Seit 1815 umfaßte Preußen mit seinen neuerworbenen Gebieten jedoch ganz unterschiedliche Formen der Gewerbeverfassung. Bis 1845 arbeiteten die staatlichen Behörden an einer Vereinheitlichung der Verhältnisse. Die „Allgemeine Gewerbeordnung“ hielt an der privatrechtlichen Auffassung von Gewerbefreiheit fest: alle ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, alle Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betrieb von Gewerben zu erteilen, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden wie auch Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzuerlegen, sollten beseitigt werden. Innungen, auf der Basis des freien Ein- und Austritts, wurden weiterhin geduldet. Die Befugnis zum Gewerbebetrieb sollte nicht von der Mitgliedschaft abhängen. Jedes neu aufzunehmende Mit-

²⁰W. Fischer unterscheidet fünf Formen der Gewerbefreiheit, zwischen denen verschiedenen Mischformen und Variationen möglich sind: die totale Niederlassungsfreiheit (vollständige Unabhängigkeit des Gewerbetreibenden von aller staatlichen und korporativen Beschränkung und Aufsicht. Jeder kann jedes Gewerbe beginnen, auch verschiedene zugleich), die polizeilich oder durch Befähigungsnachweis, Ortsgebundenheit und Innungszwang beschränkte Niederlassungsfreiheit (vgl. Fischer, W., Handwerksrecht ... , S.62f.).

²¹Vgl. im folgenden Steindl, H., Die Einführung der Gewerbefreiheit, in: Coing, H., Hg., Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 3/III., München 1986, S. 3558ff; Kocka, J., Arbeitsverhältnisse ... , S.30

glied mußte allerdings die Befähigung zum Betrieb seines Gewerbes nachweisen. Auch die Ausbildung von Lehrlingen wurde in 43 Handwerken nur Meistern, die einer Innung beigetreten waren, erlaubt. 1849 wurde festgelegt, daß in rund 70 verschiedenen Tätigkeiten und Berufen sich nur derjenige selbständig machen konnte, der entweder Meisterprüfung und Innungszugehörigkeit oder eine Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission nachweisen konnte. Weiterhin war den Kommunen die Möglichkeit gegeben, die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke zu beschränken. Fabrikeninhaber durften Gesellen nur zur unmittelbaren Erzeugung ihrer Fabrikate anstellen. Betreibern von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerksartikeln war deren Anfertigung nur bei Nachweis der dafür erforderlichen Meisterprüfung erlaubt.²² Die Mehrzahl der deutschen Staaten verband die Aufrechterhaltung eines modifizierten Zunftsystems mit einem staatlichen Konzessionssystem, in verschiedenen Mischungen. Dazu gehörten nach Kocka beispielsweise das Königreich Bayern, das Kurfürstentum Hessen, Baden, das Königreich Sachsen. Die staatliche Reglementierung nahm hier zu. Bayern stellte 1807 ein einheitliches inneres Zollgebiet her und schwächte die Zünfte, insbesondere ihre monopolistische Zulassungsgewalt zur gewerblichen Niederlassung. Der Staat, dann die Kommunen entschieden über die Vergabe von Konzessionen, die oft an die, seit 1818 wieder bestehenden, Mitte der 20er Jahre verschärften gemeindlichen Zuzugs-, Seßhaftigkeits- und Heiratsgenehmigungen geknüpft waren.²³ Im Herzogtum Oldenburg hielt sich vor 1811 ein System der Gewerberegulierung, das auf landesherrlich erteilten Privilegien und Konzessionen beruhte: man unterschied zwischen zünftigem Gewerbe, unzünftigem konzessionierten Gewerbe und unzünftigem oder freiem Gewerbe.

(Der Landesherr erteilte Konzessionen bei „(...)1. Bierbrauereyen, Brantweinbrennereyen, Essigfabriken,

²²Vgl. Steindl, H., Die Einführung der Gewerbefreiheit ..., S.3558-3569

²³Vgl. Ebenda, S.3575f.

Tabaksfabriken; 2. Tabaksfabriken; 3. Ziegeleyen und große Töpferfabriken; 4. Kalk- und Gipsbrennereyen; 5. Neuen Wasser und Windmühlen; so wie neuen Gängen in solchen bereits vorhandenen Mühlen; 6. Lohgerbereyen; 7. Buchbinderprofessionen; 8. Apotheken; 9. Concessionen für Freymeister von zünftigen Gewerben. Die Kammer erteilte Konzessionen bei „(...) 1. Krug=Schenk= und Gastwirthschaften; 2. Musik= 3. Scheerenschleifer; 4. Kesselflicker= 5. Lumpensammlerprofessionen; 6. Hutfabriken; 7. Seilerfabriken; 8. kleinen Töpferfabriken; 9. Roßmühlen; 10. Berechtigungen zum Viehschnitt; 11. Concessionen zum Handel mit Gartensaamen, kurzen Waaren, Sensen und Sicheln, optischen und physikalischen Instrumenten, Gipsfiguren, Garn u.s.w.“²⁴⁾

Die Erteilung von Konzessionen erfolgte jedoch nicht nach bestimmten Kriterien; sie wurden Gewerbetreibenden, die darum nachsuchten, ohne dazu verpflichtet zu sein, großzügig gewährt. Konzessionen wurden in Form von Pachtkontrakten, Gewerbspatenten oder auch nur gegen eine bestimmte Recognition vergeben. Einige Orte, wie Oldenburg und Delmenhorst, besaßen allgemeine Gewerbskonzessionen, die mit einem Banndistrikt verbunden waren, d.h. die Stadt vergab qua Bürgerrecht das Recht, nichtzünftige Gewerbe („bürgerliche Nahrung“) zu betreiben; das städtische Gewerbeprivileg (die städtische Bannmeile) sicherte ihnen, ebenso wie den Zünften, die Beschränkung der Konkurrenz in einem bestimmten Umkreis.²⁵ Mit Einführung der französischen Verfassung verloren Privilegien und Konzessionen ihre Geltung. Nach 1814 wurden vielfach einzelne Konzessionen wiedereingeführt oder neu erteilt, aber es wurde wie bisher keine durchgreifende Ordnung der Gewerbeverhältnisse nach bestimmten Vorgaben hergestellt. Der Staat hielt am alten Prinzip des wirtschaftlichen Interventionismus fest. Die Oldenburger Regierungsbeamten sahen im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts die Zielsetzung einer Gewerbepolitik nicht in der Herstellung eines den Stadt-Land-Gegensatz sowie die Trennung von zünftigem Handwerk und anderem Gewerbe überwindenden Marktes, wie in Preußen, sondern in der Beschreibung des gegen-

²⁴Regierungsbericht v. 15.10.1816 die Erteilung und Bestätigung der Privilegien betreffend, in: StAO Best.31-9-12-21

²⁵Vgl. Ebenda

wärtig bestehenden Ordnungszustandes. Auch für die Zukunft stellte sich die die gewerberechtliche Seite betonende Frage danach, welche Gewerbe zünftig, konzessioniert oder frei sein sollten. Die gewerberechtliche Ausgangssituation für das 19. Jahrhundert stellte sich in Oldenburg folgendermaßen dar: die gewerbliche Selbstverwaltung durch die Zünfte hatte sich unter Aufsicht von Magistrat und Staatsverwaltung erhalten. Zu einer förmlichen Auflösung der Zünfte während der Vereinigung des Herzogtums mit Frankreich (in den sogenannten hanseatischen Departements) 1811-13 war es nicht gekommen, so daß sich zunächst die ausdrückliche Wiederherstellung der Zünfte erübrigte. Die zünftige Organisation und die zünftigen Privilegien hatten indessen nur lokale Bedeutung. Die Amtsartikel bildeten die Grundlage für die städtische Gewerbeordnung. Diese war mittels des Zunftzwanges für alle zünftigen Gewerbe bindend. In den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts wurden unter Herzog Peter Friedrich Ludwig die Zunftartikel der Städte Oldenburg und Delmenhorst vereinheitlicht, 1830 eine staatlich noch stärker dominierte Landeszunftordnung hergestellt. Mit der Einführung einer „geregelten Gewerbsfreiheit“ wurde in Oldenburg zweierlei angestrebt: die Freiheit des Konsums, d.h. die freie Entscheidung des Verbrauchers, bei einem Handwerker seiner Wahl zu kaufen, und die Aufrechterhaltung einer geregelten Ausbildung im Handwerk, die für Arbeitsqualität bürgen sollte. Das ausschließliche Recht der Zunftmitglieder, ihren Beruf in einem bestimmten Bezirk auszuüben, wurde nicht abgeschafft, die Freiheit der Arbeit nicht verwirklicht. Auch die Oldenburger Gewerbegesetzgebung ist vor dem Hintergrund der Verstaatlichung des Korporationswesens im Absolutismus zu sehen, die in Gestalt der „Gewerbeordnungen“ nach 1815 ihren Abschluß fand.²⁶Die durch Innungszwang und Befähigungsnachweis beschränkte Niederlassung von Meistern sowie die Restitution einer städtischen Bannmeile ordnet also die Gewerbepolitik Oldenburgs

²⁶Vgl. Steindl, H., Die Einführung der Gewerbefreiheit ... , S.3530

einer dritten Gruppe von Staaten zu, die die Zünfte fast vollständig restaurierten. Zu ihr gehörten das Königreich Hannover, die Elbherzogtümer, Mecklenburg, Frankfurt, Lüneburg, Bremen und Hamburg.²⁷ Die un- und außerzünftigen Gewerbetreibenden unterstanden den städtischen und staatlichen Verwaltungen, schriftlich fixierte Gewerbeordnungen gab es für sie nicht.

Insgesamt verlor das Prinzip der Gewerbefreiheit in den deutschen Bundesstaaten zwischen 1818 und 1848 rechtlich an Boden, erst in der liberalen Atmosphäre der 60er Jahre setzte sich überall eine zunftfeindliche, wirtschaftsliberale Gesetzgebung durch.²⁸

5.1.3 Erklärungen für das Festhalten am Zunftsystem: das Verhältnis von Frühliberalismus und Handwerk; die Gewerbefreiheitsdiskussion - Oldenburger Zeitschriftenstimmen

Die Untersuchung der starken Affinität zwischen gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Zielvorstellungen vormärzlicher Liberaler und Vorstellungen des Handwerks im Hinblick auf eine Ökonomie kleiner Selbständiger sowie der Ursachen und Grenzen der Mobilisierung des kleingewerblichen Milieus durch den vormärzlichen Liberalismus trägt dazu bei, die vorherrschende zunftfreundliche Gewerbepolitik in den deutschen Bundesstaaten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu erklären. Außerdem gibt sie Einblick in die Wahrnehmung sozialökonomischer Probleme durch das Handwerk. Die Bewertung des Nebeneinanders von politisch liberalen und ökonomisch traditionellen Positionen im Handwerk als Widerspruch oder als Ausdruck politischer Unreife wird

²⁷Vgl. Kocka, J., Arbeitsverhältnisse ... , S. 31

²⁸Vgl. Ebenda, S.31f.

durch die Analyse seiner Wert- und Handlungsmuster revidiert.²⁹

H.-U. Thamers Überlegungen gehen davon aus, daß es eine scheinbare Kongruenz der Begriffe und Vorstellungen von Handwerk und Liberalismus gab: Unabhängigkeit, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Würde der Arbeit waren Leitvorstellungen handwerklich-zünftigen Selbstverständnisses. Als Beispiel einer spannungsreichen Verbindung zwischen liberalem politischen Gedankengut und handwerklicher Mentalität zitiert er den Buchbindermeister Adam Henß aus Weimar, der als Anhänger der konstitutionellen Monarchie 1840 zum Landtagsabgeordneten gewählt wurde und 1848 als Vizepräsident des Frankfurter Handwerker-Kongresses fungierte: "Als Mann aus dem Volke lebte ich für die Idee, daß das Volk sich selbst emanzipieren werde."³⁰In Henß' Wunsch finden sich auch Elemente der Tradition, wenn er seine auf ehrliche handwerkliche „Nahrung“ begründete Unabhängigkeit verteidigt.

Das frühliberale Gesellschaftsbild basierte auf dem Ideal einer einfachen Marktgesellschaft selbständiger Existenzen; obwohl zum Mittelstand nur der gehören sollte, der ein spezifisches Wertsystem teilte und über materielle Unabhängigkeit verfügte, war für Rotteck und andere die mit eigenen

²⁹Vgl. Thamer, H.-U., Emanzipation und Tradition. Zur Ideen- und Sozialgeschichte von Liberalismus und Handwerk in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Schieder, W., (Hg.), Liberalismus in der Gesellschaft des deutschen Vormärz (GG; Sonderheft 9), Göttingen 1983, S. 55-73; Thamer spricht sich für eine stärkere Berücksichtigung der Handwerkermentalität in den Untersuchungen zum Frühliberalismus aus:

„Die Betrachtung der Handwerkermentalität und der Rezeptionsbedingungen ist freilich bei allen bisherigen Überlegungen zu kurz gekommen. Die Wertmuster und Handlungsformen der Handwerker werden meist mit dem Etikett des sozialen Konservatismus oder Traditionalismus versehen, ohne daß man der Ambivalenz der Tradition und der polyfunktionalen Struktur der Handwerkerkultur gerecht wird. Doch erst dieser Befund gibt Aufschluß über Affinität wie über Differenz zwischen liberaler Bewegung und Handwerk und über die Bedingungen und Reichweite der Rezeption liberalen Gedankenguts im handwerklichen Milieu.“(S.57)

³⁰zit.n. Ebenda, S.55

Produktionsmitteln arbeitende bäuerliche und handwerkliche Bevölkerung dessen Kern.³¹Der Wunsch nach Erhalt dieser sich durch Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit auszeichnenden „Mitte“ entgegen den durch Egoismus und Anmaßung geprägten höheren, durch Rohheit und Unwissenheit geprägten untersten Klassen bestimmte die liberale Kritik kapitalistischer Wirtschaftsentwicklung.

Vor dem Hintergrund der sich ausbildenden Eigentumsmarktgesellschaft und ihren sozialen Folgen (Ausbildung von Lohnarbeit: Vergrößerung der Abhängigkeitsverhältnisse, der Vermögensungleichheit, Gegensatz von arbeitenden und nichtarbeitenden Klassen, Dekorporierung der Gesellschaft) wurde der Erhalt des Mittelstandes - die Soziale Frage wurde als Handwerkerfrage begriffen - für die Mehrheit der Liberalen oberstes gesellschaftspolitisches Gebot. Sie suchten einen zeitgemäßen Ersatz für die sozial-ordnenden Funktionen der Zunft und waren auch bereit, staatliche Wettbewerbsbeschränkungen zu akzeptieren und das Prinzip der Gewerbefreiheit einzuschränken. Die Assoziation freier Individuen sollte die ökonomischen Vorteile einer kapitalistischen, freien Wirtschaft mit den Bedingungen einer einfachen traditionellen Marktgesellschaft verbinden, die Emanzipation der Arbeit vom Kapital ermöglichen und negativen Folgen der freien Konkurrenz begegnen.

Die Stabilisierung der politischen Ordnung, Freiheit, Rechtsgleichheit konnte in den Augen der Liberalen gleichermaßen auch nur durch die Vermeidung größerer Vermögensungleichheit erreicht werden. Politische Freiheit soll-

³¹H.-G. Haupt und F. Lenger betonen, daß das Handwerk auch schon im Vormärz weder nach seiner realen sozialökonomischen Lage noch in der Sicht der Liberalen umstandslos zum Mittelstand gerechnet wurde; die Konfrontation des politisch geprägten, auf Besitz und Bildung beruhenden Mittelstandsbegriffs mit Berichten zur Situation im Handwerk im Pauperismus weise auf die Spannungen zwischen Realität und der Utopie einer „klassenlosen Bürgergesellschaft“ hin. (Vgl. Haupt, H.-G./Lenger, F., Liberalismus und Handwerk in Frankreich und Deutschland um die Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Langewiesche, D., (Hg.), Liberalismus im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich (Krit.Stud.z.Geschwiss.; Bd. 79), Göttingen 1988, S.306f.).

te im weiteren der Emanzipation der arbeitenden Schichten dienen.

Divergenzen zwischen Frühliberalismus und Handwerk sieht Thamer in der durch das Ideal der sozialen Harmonie nur mühsam verschleierte Zielsetzung einer nur bedingt egalitären Bürgergesellschaft, der mentalen Kluft zwischen bürgerlicher Intelligenz und Handwerk sowie des Erziehungsgedankens.

„Auch der Erziehungsgedanke, der bei allen Lösungsvorschlägen in der Diskussion um Soziale Frage und Gewerbeförderung eine zentrale Rolle spielt, gerät mit seiner Konzeption einer Erziehung zu den Normen einer rationalen, innovationsbereiten Marktgesellschaft und aufgeklärten Kultur in Gegensatz zu den traditionellen Wertmustern einer handwerklichen heureuse médiocrité, die aus gesellschaftspolitischen Motiven in der frühliberalen Theorie zugleich idealisiert wurde“.³²

Thamer charakterisiert im weiteren Übergangsformen handwerklichen Brauchtums und Selbstverständnisses im 19. Jahrhundert, die er als Neben-, Gegen- oder Ineinander von Tradition und Emanzipation in handwerklichen Mentalitäts- und Lebensformen begreift. Zunächst beschreibt er idealtypisch die Ausprägung der Handwerkerkultur als Arbeitskultur, die Zunft als polyfunktionales Ordnungsgebilde, in der Arbeit zur Lebensform wurde und neben der Sicherung einer bescheidenen ökonomischen Existenz auch Unabhängigkeit, Selbstwertgefühl und soziale Anerkennung beschied. Handwerklich-zünftige Wertvorstellungen hatten im Gegensatz zum universalen Geltungsanspruch liberaler Theoreme nur partikuläre Gültigkeit. Sie bezogen sich auf den unmittelbaren städtischen Lebensraum und auf die Belange der eigenen Zunft. Die Aushöhlung der zünftlerisch-monopolistischen Wirtschaftsordnung bedeutete für das Handwerk die Auflösung des gesamten sozialkulturellen Lebenszusammenhanges. Das Beharren der Meister und Gesellen auf dem Hergebrachten erklärt sich Thamer aus der Logik der traditionellen Verhaltens- und

³²Ebenda, S.62

Wertmuster, die die Anpassung an ein zweckrationales, eindeutig auf ökonomische Ziele orientiertes Denken und Handeln erschwerte. Diese Logik erklärt auch den zunehmend realitätsblinder werdenden Widerstand vieler Handwerker gegen die Erscheinungsformen des sozialen und ökonomischen Wandels in Form des Kampfes gegen Gewerbefreiheit. Andererseits hebt Thamer, wie dies auch schon bei Lenger angeklungen ist, die prinzipielle Offenheit von traditionellen Wertmustern für verschiedene politische Ansätze am Beispiel der Idee der Assoziation hervor. Die Vieldeutigkeit der Assoziationsmodelle ermöglichte auch deren Verwertung für eine Politisierung unter radikaleren, egalitären und sozialistischen Vorzeichen. Ausschlaggebend dafür ist die durch Umbiegung liberaler Theoreme und Selektivität gekennzeichnete Form der Aneignung solcher Ansätze durch die Tradition.³³ Emanzipatorisches Denken konnte partiell übernommen oder auch den Charakter eines den Status Quo in Frage stellenden Gesellschaftsmodells annehmen. Die Ambivalenz der Tradition zeigt sich deutlich in der Verbindung der an einer „moral-economy“ orientierten Vorstellungswelt des alten Handwerks mit Entwürfen einer quasi-egalitären Bürgergesellschaft.

Die Problematik des Strukturwandels lag für den Frühliberalismus darin, daß er die ökonomischen Vorteile des Kapitalismus mit dem gesellschaftlichen Status Quo verknüpfen wollte.³⁴In diesem Zusammenhang sollen einige charakteri-

³³Thamer weist auf die Rezeptionsformen zwischen der Kultur der Gebildeten und der Volkskultur hin:

„Die Beachtung der Rezeptionswege und -formen ist vor allem dann von Bedeutung, wenn es sich um Austausch und Transfer von Ideen und Parolen zwischen der Kultur der Gebildeten und Formen der Volkskultur handelt, zu der auch die Handwerkerkultur zu zählen ist. Im Zuge einer solchen Rezeption kann sowohl eine spezifische Selektion wie eine Umbiegung bestimmter Ideen stattfinden. Nicht selten vollzieht sich die Aneignung aufgeklärter Theoreme entlang den traditionellen Wahrnehmungsmustern der Volkskultur und wird durch deren Filter verändert.“(Ebenda, S.67)

³⁴K.-H. Kaufhold weist auf die unrealistische Einschätzung der sozialökonomischen Entwicklung und der Möglichkeiten von Wirtschaftspolitik durch die Liberalen hin: 1848 - seiner Auffassung nach auch schon Ende des 18. Jahrhunderts -

stische Merkmale der Gewerbefreiheitsdiskussion, wie sie sich im Kreis frühliberaler Nationalökonomien und in den Zeitschriften abspielte, genannt werden.

Schon in der Phase der Mißbrauchsdiskussion des 18. Jahrhunderts (Auseinandersetzung um das Wesen der Zunftverfassung, Mißbräuche und gesetzgeberische Maßnahmen) war deutlich geworden, daß die zünftlerische Gewerbeverfassung mit ihren wirtschaftlichen und sozialen Bindungen den Anforderungen rasch sich wandelnder wirtschaftlicher Verhältnisse und neuer Produktionsformen nicht genügen konnte. Jedoch hielten die Ökonomen auch, als die Gewerbefreiheit als neuer Orientierungspunkt der Diskussion hinzutrat, an einer nur stufenweise durchgeführten Modifikation der Zunftordnung fest. Grundsätzliche Erörterungen des Gewerbeverfassungsproblems, z.B. wie das Verhältnis von Staat und Wirtschaft in einer neuen liberalen Wirtschaftsordnung zu gestalten sei, fanden kaum statt. Im Vordergrund des Interesses standen praktische, unmittelbar reformerische und gesetzgeberische Aufgaben. Die differenzierte Erörterung der Besonderheiten und Erfordernisse des deutschen Gewerbewesens führte zu einer Würdigung der älteren Gewerbeordnung.³⁵ Hiervon hob sich nochmals die Diskussion in den

sei die Wahl des mittelständischen Weges nicht mehr möglich gewesen; überdies sei es unrealistisch gewesen anzunehmen, daß die Wirtschaftspolitik die Entfaltung des industriellen Kapitalismus und der Wettbewerbswirtschaft nach ständischen Vorstellungen zu kanalisieren vermocht hätte.

„1848 war die Entscheidung für Industrie und für Konkurrenzwirtschaft im Grundsatz unwiderruflich geworden, und es ging nur noch darum, die Stellung des Handwerks in der sich rasch entwickelnden Industriegesellschaft und zu bestimmen. Hierbei freilich spielte das handwerkliche Gegenmodell eine beachtliche Rolle, indem es zumindest auf lange Sicht den Wirtschaftspolitikern ein Muster für die Maßnahmen lieferte, mit denen sie dem Handwerk die Anpassung an das gewandelte wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeld erleichtern konnten, wenn sie es wollten.“ (Vgl. Kaufhold, K-H., Gewerbefreiheit ... , S.98f.)

³⁵Vgl. Vopelius, M.-E., Die altliberalen Ökonomen und die Reformzeit (Sozialwiss.Studien, hg.v. C.Jantke; Heft 11), Stuttgart 1968, S.13, 112f.. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die auch als Smithianer bezeichnete Gruppe deutscher Nationalökonomien des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts. Vopelius beschreibt ihre Rezeption

Zeitschriften ab, die, so Franck, ein Eigendasein führte und Situationsdiskussion war. Mit Monographien von führenden Nationalökonomern zur Gewerbeverfassungsfrage setzten sich die Verfasser der Artikel kaum auseinander, eine Reihe von ihnen wies auf deren Auffassungen nur in knapper Form hin.³⁶ Insgesamt wurde die Diskussion in den Zeitschriften sehr geschichtsorientiert geführt. Maßgebend war die bisherige Bedeutung des Zunftwesens für das gesellschaftliche und gewerbliche Leben. Der Verfasser diskutierte unter dem Blickwinkel der Bedeutung des Zunftwesens und der Mißbräuche, richtete sich aber nicht an dem aus, was wird, sondern an dem, was war.³⁷ An die Stelle der Forderung nach Gewerbefreiheit trat oft die Forderung nach einer „Gewerbeordnung“. Ordnung im Gewerbewesen beinhaltete die Regeln für das Zusammenwirken der Gewerbetreibenden, ohne die eine gedeihliche Existenz des Gewerbes als nicht möglich angesehen wurde. Gewerbliche und ständische Ordnung fungierten hier als Leitlinien. Gewerbefreiheit wurde demzufolge als Zustand ohne vorgegebene Ordnung begriffen.³⁸ Der Ordnungsgedanke führte auch zu einer mißtraui-

der englischen ökonomischen Lehren, die auch durch die Aufnahme liberaler Tendenzen des französischen Rationalismus geprägt war. Das für diese Gruppe charakteristische Reformbewußtsein und ihr praktischer Reformeifer rührten aber auch von der Tradition des deutschen territorialstaatlichen Kameralismus her. So erfuhren die aus dem Ausland übernommenen Gedanken und Rezepte eine starke Modifizierung, die gewisse Ähnlichkeiten mit der bald entstehenden sog. älteren historischen Schule der Nationalökonomie in Deutschland aufwies. Diese lehnte allerdings die Lehren der klassischen Nationalökonomie als zu „mechanistisch“ und einem rein quantitativen Denken verhaftet ab.

³⁶Vgl. Franck, H.-P., Zunftwesen und Gewerbefreiheit. Zeitschriftenstimmen zur Frage der Gewerbeverfassung im Deutschland der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Diss. Hamburg 1971, S.17f.

³⁷Vgl. Ebenda, S.259ff (vgl. die zusammenfassende Charakterisierung der Diskussion im 11. Kapitel: „Das Zunftwesen als Maßstab: vergangenheitsorientierte Zukunftsprojekte“).

³⁸Vgl. Ebenda, S.274; diese spezifische Sicht unterscheidet nicht zwischen dem gewerberechtlichen Rahmen, „ (...) in dem auch gesetzliche Bestimmungen der Gewerbefreiheit Grenzen setzen können und zwangsläufig auch setzen müssen, und der wirtschaftspolitischen Zielsetzung der Gewerbefreiheit, die „die ökonomische Wirklichkeit im Sinne bestimmter Ord-

schen Sicht des Verhaltens des einzelnen Gewerbetreibenden in einer von zünftigen Bindungen befreiten Wirtschaft: die Verfolgung des Eigennutzes wurde als den gemeinsamen Interessen zuwiderlaufend angesehen. Franck sieht in der Verken- nung des Individuums und der teilweisen Überwertung der Gruppenidee ein Spezifikum der Diskussion der frühen Peri- ode.³⁹

- Ein weiteres Merkmal der Diskussion war das Fehlen eines einheitlichen politisch-sozialen Konzeptes zur Lösung des Gewerbeverfassungsproblems.⁴⁰

- Ökonomischer Fortschritt und sittliche Vervollkommnung der Menschen gehörten nach der Auffassung der altliberalen Ökonomen untrennbar zusammen. Schmoller schrieb ihnen rück- blickend eine „ethisch“ bestimmte Auseinandersetzung mit dem Smithschen System zu; sie habe dazu geführt, daß die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Deutschland nicht ausschließlich nach ökonomischen Gesichtspunkten be- urteilt worden seien. Den altliberalen Ökonomen ging es zu- nächst um die Verdeutlichung der Zeitsituation und um die Vermittlung empirischer Kenntnisse von den jeweiligen wirt- schaftlichen und sozialen Tatbeständen; die Öffentlichkeit sollte auf Mißstände hingewiesen und vor gefährlichen wirt- schaftlichen und sozialen Entwicklungen gewarnt werden; vor allem aber wollten sie auf die Beamtenschaft als der Träge- rin der staatlich-reformerischen Intentionen aufklärend und mahnend einwirken.⁴¹

- Im Vordergrund der Diskussion standen zunächst agrarische und handwerklich-kleingewerbliche Probleme aufgrund des re- lativ zurückgebliebenen Standes der deutschen Wirtschaft

nungsvorstellungen zu formen“ beabsichtige“. (Tuchtfeldt, E., Gewerbefreiheit als wirtschaftspolitisches Problem, (Volkswirtschaftliche Schriften 18), Berlin 1955 zit. n. Jeschke, J., Gewerberecht ... , S.7)

³⁹Vgl. Franck, H.-P., Zunftwesen und Gewerbefreiheit ... , S.275

⁴⁰Vgl. Vopelius, M.-E., Die altliberalen Ökonomen ... , S.116

⁴¹Vgl. Ebenda, S.7,12,121

(Für und Wider der preußischen Emanzipationsedikte und Ergänzung durch wirksame Maßnahmen auf wirtschafts- und finanzpolitischem Gebiet; Probleme des Erbrechts und der Eigentumsverteilung; Teuerung von 1816/17 und sich anschließende Agrarkrise; zeitgemäße Gewerbeverfassung). Demgegenüber nahm die teilweise vorweggenommene Erörterung von Problemen, die mit der Entstehung neuer Produktions- und Organisationsformen verknüpft waren, weniger Platz ein. Sie beruhte überwiegend auf der Interpretation von im Ausland Gehörtem und Beobachtetem; nur in geringem Ausmaß konnten Erfahrungen aus dem eigenen Umfeld zugrunde gelegt werden.⁴²

- Daß das wissenschaftlich-ökonomische Denken liberaler Prägung ökonomischen Individualismus mit sittlichen Postulaten verknüpfte, schreibt Vopelius den Nachwirkungen der kameralistischen Tradition zu. Ihr Einfluß habe das Prinzip der ungehemmten Konkurrenz der wirtschaftenden Individuen in Deutschland erheblich eingeschränkt und dem Staat seine große Bedeutung als Garant und Führer eines sittlichen und wirtschaftlich-sozialen Fortschritts zugewiesen. Auch der überwiegend pragmatisch-politische Ansatz der Ökonomen erleichterte die Einsicht in die Notwendigkeit obrigkeitlich-lenkenden und kontrollierenden Mitwirkens des Staates an der sozialökonomischen Entwicklung.⁴³

- Gedanken, die über eine Gewichtung von Zunftsystern und Gewerbebefreiheit sowie Vorschlägen zu staatlichen Maßnahmen hinausgingen, findet Vopelius bei den beiden führenden und bekanntesten Nationalökonomen des frühen 19. Jahrhunderts, Karl Heinrich Rau und Johann Gottfried Hoffmann, nicht vor. Für Rau, der Arbeit nur in Verbindung mit den in der Gesellschaft herrschenden Zielen und Werten begriff, stand der sittliche, soziale und politische Wert der gewerblichen Tätigkeit im Vordergrund. Sie bedeutete nicht nur den nötigen Unterhalt, sondern verlieh zugleich Würde und Sinn. Von hier aus kritisierte er die sich abzeichnende Spaltung in die zwei Gruppen von Fabrikanten und Lohnarbeitern; ein ge-

⁴²Vgl. Ebenda, S.12f. u. S.122

⁴³Vgl. Ebenda, S.3,11

schlossener, gewerblich differenzierter Bürgerstand sollte erhalten bleiben.⁴⁴

Wollte Rau, der sich im Verlauf seiner akademischen Lehrtätigkeit verstärkt einer am wirtschaftlichen Individuum orientierten und weniger auf staatliche Tätigkeit verlassenden Auffassung zukehrte, hier noch die ganzheitliche, auf Selbständigkeit beruhende Arbeit aus ständischer Perspektive bewahren, so erkannte Hoffmann zu Beginn der 40er Jahre, daß die Struktur der Handwerksbetriebe längst durch die wirtschaftliche und soziale Entwicklung überholt und Lohnarbeit unvermeidlich geworden war. Ein innerer Widerspruch kennzeichnete die Zunftverfassung: obwohl Meister eine der ehrbar-ständischen Lebensführung angemessene Position nur mit Hilfe einer größeren Anzahl von Gehilfen erreichen konnten, arbeiteten in den meisten Betrieben eine viel zu geringe Anzahl. Die Chance, sich weiterhin selbständig zu machen, bestand jedoch für Gesellen nur dann, wenn ihre Zahl nicht zu groß wurde. Diese Konstellation ließ die Möglichkeit zu, daß handwerkliche Tätigkeit sich auf zahlreiche kleine, sich kümmerlich durchfristende Gewerbebetriebe verteilte oder daß ein großer Teil der Gesellen ohne jede Chance, jemals eine Familie angemessen ernähren zu können, alterte.⁴⁵ An die Stelle einer die eigenen Grundlagen zerstörenden Zunftverfassung, mußte, so Hoffmann, eine Gewer-

⁴⁴Vgl. Ebenda, S.107

⁴⁵Vgl. Ebenda, S.110; der Nationalökonom Bruno Hildebrand berechnete für die 1840er Jahre, daß ein Handwerksmeister erst, wenn er zumindest zwei Gesellen und einen Lehrling beschäftigte, in der Lage sei, Rücklagen zu bilden (diese Anzahl ließen auch herkömmlicherweise die meisten Zunftordnungen zu). 1870 führte Schmoller an, daß eine Gesellen-Meister-Relation von 1:1 und maximal ein Lehrling auf drei Gesellen kommen durfte, wenn das Gleichgewicht erhalten und die Selbständigkeitschance der Gesellen bewahrt werden sollte. Die Angabe dieser starren Zahlenverhältnisse muß vor dem Hintergrund jener Jahrzehnte gesehen werden, die durch Unterbeschäftigung, Übersetzung des Handwerks, relativ niedrige Arbeitseinkommen, im Vergleich zu später geringe Produktivität handwerklicher Arbeit geprägt waren. Tatsächlich destabilisierte sich das Handwerkssystem auf beide Arten zugleich (Zunahme von Alleinmeistern und lebenslangen Gesellen).

beordnung treten, die beim Gesellenwesen ansetzte und dem im Gesellenstand verbleibenden eine Stellung sicherte, die ihm eine eigene Haushaltsführung ohne allzu drückende Sorgen ermöglichte. Er forderte höheren Lohn und eine bessere Alters- und Krankenversorgung. Der Staat sollte Gesellen und Arbeiter vor dem auf Kosten ihrer Verelendung tätigen Meister und Unternehmer schützen. Nicht die Herabsetzung des Lohnes, sondern nur die größere Produktivität der Arbeitskraft führe zur wirksamen Verbilligung ihrer Produktion. Grundsätzlich bejahte Hoffmann die arbeitsteilige Tätigkeit des Handwerkers und Arbeiters in Fabriken, sah aber auch die daraus resultierenden Folgen einer wachsenden Abhängigkeit von der neuen Erscheinung des unternehmerischen Arbeitgebers. Soziale Probleme der frühen Fabrikarbeit sollten vom Staat gelöst werden. Hoffmann erkannte klar, daß die gewerbliche Entwicklung die Frage nach Aufrechterhaltung oder Auflösung der Zünfte schon längst hatte obsolet werden lassen und daß die sie begleitenden sozialen Probleme nicht mehr durch vermittelnde gesellschaftliche Kräfte allein, wie sie Korporationen darstellten, gelöst werden konnten.⁴⁶

- Ein weiteres Spezifikum der Gewerbefreiheitsdiskussion war das Bemühen deutscher Smith-Anhänger, die neue Theorie als eine reine Wirtschaftsdoktrin darzustellen. Die Smith-Rezeption fand vor dem Hintergrund der Französischen Revolution, der napoleonischen Eroberung und ihrer wirtschaftlichen und politischen Folgen sowie der preußischen Reformbewegung statt. Auch von konservativer Seite wandte man sich gegen die politischen Implikationen der Theorie der freien Wirtschaftsgesellschaft: neben der Verurteilung des Staates zu wirtschaftlicher Abstinenz und der darausfolgenden Schutzlosigkeit des wirtschaftenden Individuums kritisierte beispielsweise Adam Müller, daß Gewerbefreiheit die ständische Gliederung aufhebe und damit einen Prozeß in Gang setze, der die Entfaltung gesellschaftlich-

⁴⁶Vgl. Vopelius, M.-E., Die altliberalen Ökonomen ... , S. 110f., 117

individueller Kräfte außerhalb der politischen Kontrolle fördere. Im Vordergrund stand hier die Kritik des modernen Freiheitsbegriffs.⁴⁷

Der Nationalökonom K.-H. Rau verneinte die behauptete Beziehung zwischen wirtschaftswissenschaftlicher Theorie und politischen Emanzipationsforderungen, die er unter dem Begriff Liberalismus subsumierte und abqualifizierte. Er wandte sich aber damit nicht gegen das politisch-moralische Fundament der Theorie (die Vermittlung von Selbstinteresse und Gesamtinteresse durch die freie Konkurrenz erfolgt auf der Basis der Vernunft und führt zu einer Harmonie aller mit allen), das für Ökonomen des frühen 19. Jahrhunderts nicht mehr selbstverständlich war - sie begriffen Smith längst in einem unpolitischen Kontext - , sondern gegen die erneute Politisierung der Nationalökonomie unter den veränderten Bedingungen der nachrevolutionären Zeit:

„(...) die als unpolitisch verstandene Wirtschaft wird also gleichsam zum Vehikel einer neuen Politisierung, die nicht mehr verstanden werden kann als Rekurs auf den Traditionsbegriff, sondern als terminus technicus zur Erfassung der neuen historischen Situation, in der sich Ökonomie und Politik trennten, erstere das bürgerliche Leben in einem umfassenden Sinn bestimmte und jedermann im Prinzip egalitäre Ansprüche auf Selbstverwirklichung versprach (...) die als vorpolitisch gedachten Artikulationsformen wirtschaftlicher Interessen gerieten zwangsläufig in den Strudel der gleichzeitig in Gang gekommenen Bewegung zur umfassenden - wirtschaftlichen, sozialen und politischen - Emanzipation.“⁴⁸

Allen Smith-Anhängern war gemeinsam, daß sie eine Identifizierung von politischem Liberalismus, dem die meisten Ökonomen skeptisch gegenüberstanden, und Wirtschaftstheorie vermeiden wollten.⁴⁹

⁴⁷Vgl. Walther, R., Art. „Exkurs: Wirtschaftlicher Liberalismus“, in: Geschichtliche Grundbegriffe ... , Bd.3, Stuttgart 1982, S.796

⁴⁸Ebenda, S.797f.

⁴⁹Die Definition des Frühliberalismus als einer oppositionellen politischen Verfassungsbewegung zwischen 1815 und 1848 macht die Trennung von politischem und wirtschaftlichem Liberalismus im 19. Jahrhundert deutlich (vgl. Lange-

Die relativ geringe Bedeutung des Nachdenkens über den engen Zusammenhang zwischen politischer und gewerblicher Freiheit innerhalb der Gewerbeverfassungsfrage spiegelt sich in den zeitgenössischen Zeitschriftenbeiträgen wider.⁵⁰Eine Ausnahme bildete die Position des Staatsrechtlers K.S. Zachariä, der sich 1823 bei den sich mit der Gewerbefrage beschäftigenden Verhandlungen in der badischen ersten Kammer der Ständeversammlung dagegen wandte, daß das Problem der gewerblichen Freiheit vom politischen Gesamtzusammenhang isoliert wurde. Politische Freiheit stellte für ihn die Basis der staatlichen Macht sowie jeglicher bürgerlich-wirtschaftlichen Selbständigkeit des einzelnen dar. Ergänzt werden mußte sie jedoch durch Freiheit im wirtschaftlich-gewerblichen Bereich.

„Die politische Freiheit ist an sich ein Übel: denn sie kostet Zeit, Arbeit und Geld: die theuersten Güter, die der Mensch hat. Aber sie erhält dadurch ihren Werth, einen unendlichen Werth, daß sie die Regierung mächtig, den Bürger im bürgerlichen Leben frei, macht. Unterlassen wir nun, die bürgerliche Freiheit in irgend einer Beziehung zu begründen oder zu erweitern, so ist der Aufwand, den unsere Verfassung verursacht, in so fern ein verlorener Aufwand.“⁵¹

Für Zachariä bedeutete Gewerbefreiheit mit fortbestehenden Zünften oder die Beibehaltung einer mit freiheitlichen Elementen durchsetzten Zunftverfassung die Verbindung zweier unvereinbarer Prinzipien. Er sprach sich für die sofortige Einführung aller Neuerungen aus und kritisierte den Einwand, daß die Bevölkerung für die vollkommene Freiheit der Gewerbe noch nicht reif sei.⁵²

wiesche, D., Liberalismus in Deutschland, Frankfurt a.M. 1988, S.13).

⁵⁰Vgl. Franck, H.-P., Zunftwesen und Gewerbefreiheit ... , S.128

⁵¹Karl Salomo Zachariä, Antrag auf unverzügliche Totalaufhebung der Zünfte (Landtagsrede: gehalten in der ersten Kammer von Badens Ständeversammlung), in: Der Nationalökonom, Mannheim 1834, Bd.1, S.357, zit.n. Franck, H.-P., Zunftwesen und Gewerbefreiheit ... , S.136

⁵²Vgl. Vopelius, M.-E., Die altliberalen Ökonomen ... , S.114f.

Franck stellt sich nun die Frage, wie sich die einzelnen Gewerbeverfassungsformen zur Forderung nach Freiheit des einzelnen verhalten und kann anhand verschiedener Zeitschriftenbeiträge deutlich machen, daß die Zeitgenossen des frühen 19. Jahrhunderts auch das Zunftwesen mit der Freiheit des einzelnen für vereinbar hielten. Persönliche Freiheit wurde von ihnen nicht als ein absolutes und immer gleichbleibendes Recht, sondern historisch gesehen: der Grad der Freiheit entsprach dem Stand des gesellschaftlichen Fortschritts. So widersprach weder die Zunftverfassung generell der persönlichen Freiheit noch war Gewerbefreiheit automatisch mit ihr gleichzusetzen. Beide Gewerbeverfassungsformen waren jeweils Ausdruck des Freiheitsgrades ihrer Zeit.

„In despotischen Regierungsformen war das Zunftwesen unläugbar das letzte Palladium der bürgerlichen Freyheit. In republikanischen Staaten hingegen, vorzüglich in jenen, wo die Fabrikazion, also auch das Kommerz wahrhaft in Flor ist, hat die Zunftverbindung durch die richtige Anerkenntniß des Werts jeder, also auch der industriellen Produktion, einen hohen Grad von Würde und Achtung errungen.“⁵³

Vor dem Hintergrund der Gewerbegesetzgebung in den einzelnen Ländern und dem Verlauf der Gewerbefreiheitsdiskussion, die die gewerberechtliche Seite betonte, stellte der Mangel an wirtschaftspolitischen Zielsetzungen, beispielsweise in Hannover wie auch in Oldenburg, keine Ausnahme dar, wohl aber ein entscheidendes Hindernis für die Erarbeitung einer zeitgemäßen oder auch zukunftsfähigen Gewerbeordnung.⁵⁴

⁵³Soden, Julius Graf von, Die Nazional-Ökonomie. Ein philosophischer Versuch über die Quellen des Nazional-Reichthums und über die Mittel zu dessen Beförderung, Bd.4, 6.Buch (Leipzig 1805-1811, Aarau 1816-1821, Nürnberg 1824), S.213, zit.n. Franck, H.-P., Zunftwesen und Gewerbefreiheit ... , S.143

⁵⁴Auf die Schwierigkeit zu ermitteln, inwieweit die staatliche Verwaltung auf dem Boden liberaler Prinzipien stand, macht die Studie von J.Jeschke aufmerksam. Er weist darauf hin, daß eine von Regierung und Verwaltung intern geführte Grundsatzdiskussion über liberale Prinzipien im Kgr. Hannover nicht stattfand. Die Durchsicht von Konzessionserteilungen für Fabriken lasse jedoch auf eine „gemäßigt wirt-

Drei Zeitschriftenartikel aus dem Jahr 1826 geben im folgenden Einblick in die Diskussion um das Für und Wider der Gewerbefreiheit in Oldenburg. Ein Befürworter gewerbefreiheitlicher Verhältnisse ließ einen Aufsatz aus dem „literarischen Conversations=Blatt“ abdrucken, der besonders die Begrenzung gewerblicher Tätigkeiten durch das Zunftsystem kritisierte. Ein Buchhändler in Basel dürfe seine Verlagsbücher nicht selbst drucken und binden lassen, obwohl er eine neue, bessere Druckerpresse erfunden hatte. Da er keine Buchdruckerlehre absolviert hatte, durfte er seine Erfindung nicht nutzen. Ein Faßbinder dürfe ebensowenig kleines Böttcherzeug herstellen wie ein einzelner Fabrikant allein einen Wagen. Er geriete mit wenigstens fünf bis sechs dazu privilegierten Zünften in Streit. Andererseits sei es dem Faßbinder als Ausfluß des alten städtischen Rechts auf „bürgerliche Nahrung“ freigestellt, nebenher zu brauen, zu brennen und Essig zu fabrizieren. Die Inkonsequenz und innovationshemmende Wirkung zeige sich doch darin, daß dem Buchhändler eine vom Konzessionszwang freie Tätigkeit, wie die - für ihn uninteressante - Anlegung einer Papierfabrik, gewährt werde. Der Verfasser wies dann auf ähnliche Beispiele in Oldenburg hin: ein Faßbinder, Schneider, Tischler etc. dürfe hier ebenfalls brauen, brennen, Handlung oder Wirtschaft betreiben, aber keinem Kauf-

schaftsliberale Grundhaltung“ bei den höheren hannoverschen Staatsverwaltungen schließen. Insgesamt stellt er das Scheitern einer liberalen Reform, gemessen an ihren Zielsetzungen, fest: die territoriale Vereinheitlichung der gewerberechtlichen Verhältnisse, die Anpassung des Rechtszustandes an die tatsächlichen gewerblichen und sozialen Verhältnisse - bzw. darüber hinausgehend, mit den Mitteln der gesetzmäßigen Normierung eine bewußte Steuerung der zukünftigen Entwicklung anzustreben - wurde nicht erreicht (vgl. Jeschke, J., *Gewerberecht und Handwerkswirtschaft ...*, S.18,39). Den Vorwurf der Konzeptionslosigkeit an die Adresse der hannoverschen Regierungsbeamten macht auch H. Barmeyer. Sie charakterisiert die „historisch fundierte Reform“ in Hannover als eine solche „konservativer Prägung“, die die Leitlinie verfolgte „so viel freiheitliche Änderung wie nötig, so viel Bewahren der überkommenen Ordnung wie möglich“. (Barmeyer, H., *Gewerbefreiheit oder Zunftbindung? Hannover an der Schwelle des Industriezeitalters*, in: *Niedersächs. Jhb. f. Landesgesch.* Bd.46/47 (1975), S.240)

mann oder Wirt sei es erlaubt, eine Schneider- oder Tischlerwerkstatt zu errichten.⁵⁵Die Replik darauf verteidigte ein von Mißbräuchen sowie von Bann- und Zwangsrechten befreites Zunftsyst \ddot{u} m, das als geregelte Gewerbefreiheit begriffen wurde. Die Argumentation bezog sich auf den angenommenen allgemeinen Zustand des Gewerbewesens im Deutschen Bund. Der Verfasser zitierte an Stelle eigener Anschauung Erfahrungen eines ehemaligen Königsberger Stadtrats, mit Namen Heinrich Albrecht⁵⁶, zu den schädlichen Auswirkungen der Gewerbefreiheit. Herausgestellt wurde der Verfall der Arbeitsqualität sowie der bürgerlichen Sittlichkeit und des gesellschaftlichen Zusammenhaltes. Der Verfasser zitiert Albrecht:

"(...) Man schaffe nur die Mißbräuche und Unbequemlichkeiten bey Seite, welche sich dem heutigen deutschen Zunftwesen zugesellt haben und für unsere Zeit sich nicht mehr passen wollen, und stelle dadurch zugleich einen Theil des Deutschen, wahrlich! schon genug zerstückelten Gemeinwesens wieder her. Man stelle den Gewerbezwang in so weit wieder her, als die Gewerbszucht es erfordert, um geschickte, geprüfte, gehorsame, festsitzende, häuslich und treu gesinnte Bürger und Meister zu haben, auf die sich jeder verlassen kann; (...)"⁵⁷

Im weiteren wurde die Verbindung von Zunft und Organismusedanke aufgegriffen; der Verfasser zitierte hier den Berliner Professor De Wette⁵⁸, um die in freiwillige Korporationen eingebettete Freiheit des einzelnen Gewerbetreibenden zu fordern. Den Schluß bildet der Appell an den Staat, den gewerblichen Mittelstand zu schützen: "Denn auf dem Gewerbestand ruht die Wohlfahrt und Kraft des Staats, wie uns

⁵⁵Vgl. Art. „Rückwärts=Tendenzen (Aus dem lit. Conversations=Blatt)", o.A., in: Oldenburgische Blätter v. 2.5.1826, S.138-140

⁵⁶Vgl. Art. „Ueber Gewerbefreyheit", o.A., in: Ebenda v. 6.6.1826, S.177-180; Heinrich Albrecht, „Unsere ehemalige Zunft= und Innungs=Verfassung und die Gewerbe=Freiheit in Preußen. Beyde in ihren Folgen und Wirkungen dargestellt", Danzig 1825.

⁵⁷Art. „Ueber Gewerbefreyheit" ... , S.178f.

⁵⁸Vgl. De Wette, "Theodor oder des Zweiflers Weihe", o.A.

die Zeiten der Gefahr und der Entscheidung, 1813-1815, überzeugend bewiesen haben.“⁵⁹

Nieberding, der sich gleichfalls für ein erneuertes Zunftwesen aussprach, empfahl die Lektüre einer Abhandlung von L. von Westenrieder und wies besonders auf die Aufzählung der Vorteile der Zünfte hin, die diese enthielt.⁶⁰

Schon früher hatte sich ein anonymer Verfasser zu Wort gemeldet. Er forderte gewerbepolizeiliche Zugangsbeschränkungen und Kontrolle der Waren, Maße und Gewichte sowie Preise durch die Kirchspielsvögte für die Gewerbe der Bäcker, Schlächter, Gastwirte und Gewürzkrämer im Oldenburger Land und besonders an Orten, wo es Schifffahrt gab.⁶¹Hervorzuheben ist, daß hier die Diskussion um Zunftbindung oder Gewerbefreiheit auf die gewerbliche Tätigkeit auf dem platten Land übertragen wurde. So wie ein Apotheker oder Müller über bestimmte Kenntnisse verfügen müsse, um sein Gewerbe auszuüben, müßten auch die Gewerbetreibenden dieser vier Berufe vor einer kompetenten Behörde den Nachweis der erforderlichen Fähigkeiten erbringen. Der Verfasser beschrieb dann die gängige Praxis des Wechsels von einer Gewerbetätigkeit zu einer anderen, ohne entsprechende Kenntnisse zu besitzen, sowie das Betreiben der Bäckerei, Schlachtereier des Kleinhandels und der Gastwirtschaft als Nebengewerbe. Diese Verhaltensweisen seien vorzüglich in Schifffahrtsorten anzutreffen. Anstatt sich aber gehörige Kenntnis von seiner Erwerbstätigkeit zu verschaffen, dominiere die Aussicht auf Profit. Es folgte dann eine Aufzählung der Mißstände.

„Oft kann dieser nicht so viel anwenden, um allenfalls einen geschickten Bäckergehilfen u.s.w. zu halten, und will doch verdienen. Unrichtige Maße und Gewichte, und schlechte Waare, die wohlfeil eingekauft, - besonders wenn sie z.B. auf eben nicht rich-

⁵⁹Art. „Ueber Gewerbefreyheit“ ... , S.180

⁶⁰Vgl. Nieberding, o.A., Art. „Ueber das Zunftwesen“, in: Oldenburgische Blätter v. 5.9.1826, S.285-287; L. von Westenrieder, Centum Theses, München 1825

⁶¹Vgl. Art. „Bemerkungen und Wünsche wegen einigen Gewerbetreibungen auf dem Lande“, o.A., in: Oldenburgische Blätter v. 6.10.1817, Sp.441-446

tigen Wegen von Schiffen kommt - müssen dann aushelfen. - Die Getränke werden verfälscht und öfters muß der sogenannte Pfefferbeutel, die durch den Wasserzusatz dem Getränke genommene Stärke ersetzen. Man will Fälle gehabt haben, daß Krämer, wenn sie einen unwisenden Krüger Branntwein verkaufen wollen, zuvörderst die Stärke des Getränks rühmen und ihm sodann practisch belehren, wie viel Wasser (nun noch mehr, denn der Krämer selbst hat schon einen Zusatz gemacht) zugesetzt und wie darauf mit starker Species der starke Geschmack wieder hergestellt werden könne. Wenn nun ein Krüger also verfährt, sehr kleine Gläser hat und auch wohl keine Accise bezahlet: so läßt sich leicht denken, woher es kömmt, daß die Krügerey mit dem dabey verbundenen Müssiggang so vielen Reiz hat, und daß mancher Knecht oder Arbeitsmann, der keine Lust zur Arbeit hat, sich eine Krugwirthschaft zu verschaffen sucht und dabey gemächlich sein Brod findet.“⁶²

Umfassender ist ein Disput aus dem Jahre 1827, in dem es um die Frage ging, ob in Oldenburg die Gründung von Fabriken und Manufakturen vom Staat gefördert werden sollte. Regierungsrat Carl Friedrich Ferdinand Suden wandte sich gegen staatliche Industriepolitik. Die Wirtschaft Oldenburgs sei von Landbau und Viehzucht bestimmt, deren Produktivität erst einmal ausgeschöpft werden müsse. Wenn die hiesige Agrarwirtschaft genügend Kapital und Arbeitskräfte angesammelt haben würde - was zur Zeit nicht der Fall sei - , könnte der Überschuß zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte in Fabriken genutzt werden. Suden ging davon aus, daß sich diese Entwicklung ohne staatliche Hilfe gleichsam von selbst ergeben würde.

„Aber so lange noch ein Land große Flächen urbar zu machen hat, so lange noch Gemeinheitsteilungen und Ausweisungen in bedeutendem Maße stattfinden können, so lange noch Ackerbau und Viehzucht durchgängig verbessert und vergrößert werden kann, so lange noch selbst durch die Forst=Cultur so vieles bewirkt werden kann: so lange scheint mir auch ein solcher Ueberschuß an Capital und Arbeitskräften noch nicht vorhanden zu seyn (...).“⁶³

⁶²Ebenda, Sp.444

⁶³C.F.F.Suden, Art. „Ueber den indirecten Nutzen einer Landwirtschafts=Gesellschaft (Gelesen am zehnten Stiftungstage der Oldenburgischen L.W.G., den 8. Jun. 1827)“, in:

Zulassen wollte er aber zum damaligen Zeitpunkt schon die Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe auf niedrigerem Niveau, die weder bedeutendes Kapital oder kostspielige Ausstattungen noch höhere Ausbildungsqualifikationen erforderte; diese Tätigkeiten könnten ohne große Umstände begonnen und auch wieder eingestellt werden. Imgleichen befürwortete er den landwirtschaftlichen Nebenerwerb. Von Wrede⁶⁴ dagegen versprach sich von einer Wechselwirkung zwischen Landwirtschaft und staatlich direkt zu förderndem Industrie- und Handelswesen eine weit höhere Steigerung des Wohlstandes im Land. Staatliche Industrieförderung sei das Gebot der Stunde, die erhöhten Finanzbedürfnisse der Einzelstaaten erforderten den gerichtlichen Schutz von Eigentum und Person sowie die Herstellung der wirtschaftlichen Freiheit des Individuums, ungebundene Gewerbetätigkeit ver-

Oldenburgische Blätter v. 26.6.1827, S.205; Suden war von Haus aus Jurist und gehörte zu den Gründern der Landwirtschaftsgesellschaft, deren 2. Vorsitzender er bis 1830 blieb. Er galt als tüchtiger Beamter und wurde mit zahlreichen Sonderaufgaben betraut. Zur kleinen Gruppe reformbereiter Beamter in Oldenburg gehörend, setzte er sich bereits 1815/18 für die Einführung einer kommunalen Selbstverwaltung ein, die jedoch am Widerstand des Herzogs und der konservativen Beamtenschaft scheiterte. Federführend war er bei der Erarbeitung der Landgemeindeordnung von 1831 sowie der Verfassung der Stadt Oldenburg von 1833; wichtig waren auch seine Gedanken zur Gestaltung einer Handwerksordnung für das Hzgt. Oldenburg von 1830. (Vgl. Friedl, H. Art. Suden, in: Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg hg. v. Friedl, H./Günther, W./Günther-Arndt, H./Schmidt, H., Oldenburg 1992, S.721).

⁶⁴Vgl. Von Wrede, o.A., Art. „Ueber Einführung der Gewerks=Industrie“ (Tl.1), in: Oldenburgische Blätter v. 24.7.1827, S.238-240; evtl. handelt es sich um Anton Günther Wrede (geb. 1759 in Burhave, gest. 1834 in Oldenburg), der 1794 als Agent einer Londoner Versicherung, 1815-1818 als Provisor bei der Strafanstalt zu Vechta arbeitete; außerdem wird er noch als Oldenburger Kaufmann bezeichnet. Mütterlicherseits stammte er von ratsfähigen Oldenburger Kaufleuten ab; 1786 heiratete er in eine ratsfähige Oldenburger Kaufmannsfamilie ein (Maria Magdalena Ritter). (Vgl. nichtveröff. Beamtenkartei von Dr. H. Schieckel, Schaub, W., die Verwandtschaft Johann Peter Ritters (1722-1784) und seiner beiden Frauen. Ein Beitrag zur Geschichte des Oldenburger Honoratioerentums (Familienkundl. Beiträge von W. Schaub, Heft 1), Oldenburg 1955, S.2 u. 4).

mehre eher den Wohlstand als dies bisher der Ackerbau getan habe. Besonders betonte von Wrede die Notwendigkeit staatlicher Investitionsanreize für das Industriegewesen. Andernfalls bestünde die Gefahr, daß privates, in der Landwirtschaft akkumuliertes Kapital in Erwartung höherer Zinsen in die ausländische Industrie abwandern oder unproduktiv liegen bliebe. Von einer Förderung von Industriebetrieben versprach er sich auch den Abbau von Unterbeschäftigung, neue Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Produkte im Inland durch Ausweitung des privaten Konsums, Befriedigung der gesteigerten Bedürfnisse des staatlichen Haushalts (z.B. Patentsteuer) sowie Behebung der akademischen Arbeitslosigkeit. Wie Suden befürwortete er zunächst eine Förderung von Industriebetrieben, die in enger Verbindung zu den jeweils im eigenen Land gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen standen: Bier-, Branntwein- und Essigbrauereien, Stärkefabriken, Leinwand, Band- und Garnfabriken etc. Entgegen der Ansicht Sudens hielt es von Wrede jedoch nicht für nötig, mit ihrer Einführung noch den weiteren Ausbau der Landwirtschaft abzuwarten; gerade das Nebeneinanderbestehen befördere durch den erhöhten Materialbedarf der Fabriken die Ausweitung und Verbesserung der Landwirtschaft. Außerdem müßten auch gleich große Betriebe gegründet werden, die der Produktion einen Impuls gäben, einen bedeutenden Markt eröffneten und Geld in Umlauf brächten. Im einzelnen sollte dann die Wahl der herzustellenden Produkte dem Privatinteresse überlassen bleiben. Dem von Suden mit der Gründung der Landwirtschaftsgesellschaft verfolgten Zweck, durch Verbreitung genauer Kenntnisse über den Zustand des Landes, den Gemeinsinn und „Patriotismus“ sowie „Industrie und Gewerbefleiß“ der ländlichen Bevölkerung, somit den Ausbau der Landwirtschaft insgesamt zu befördern, stellte von Wrede die größere wirtschaftliche Effizienz der Wechselwirkung von Landwirtschaft und Industrie gegenüber.⁶⁵

⁶⁵Vgl. Ebenda, Tl.2 (30.7.1827, S.242-247), Tl.3 (7.8.1827, S.249-253).

Deutlich wird, daß hier zwei unterschiedliche Denkweisen sich gegenüberstehen. Sudens' Ansatz, der die Bedeutung der Landwirtschaft für die wirtschaftliche Entwicklung betont, könnte im weitesten Sinne der physiokratischen Ausrichtung der Nationalökonomie zugeordnet werden; kennzeichnender ist jedoch die pragmatische Haltung des aufgeklärten Beamten, der durch Vermittlung praktischer Kenntnisse und nicht durch Einsatz ökonomischer Mittel sein Ziel erreichen will, wie dies von Wrede in seinen theorieangeleiteten Überlegungen vorschlägt. Die Ausführungen des letzteren weisen jedoch einen Mangel an konkreten Aussagen zur Oldenburger Situation auf. Ob Sudens vorgeschlagener Weg realistischer, weil an der dominanten agrarischen Struktur des Oldenburger Landes ausgerichtet, war, kann auf der Basis der zwei Aufsätze nicht beantwortet werden.

5.1.4 Der Zerfall der alten Stadtbürgergemeinde: Auflösung der handwerklichen Lebensform und Resistenz der zünftigen Gesellschaftsvorstellungen in Oldenburg

Anknüpfend an das zweite Kapitel, sollen an dieser Stelle für das 19. Jahrhundert Fragen zur Auflösung der handwerklichen Lebensform und zur Stärke der Zunftmentalität in Oldenburg gestellt werden. Dies geschieht mit Blick auf das Quellenmaterial sowie vor dem Hintergrund der in ausführlicher Breite behandelten Literatur.

Die Stadtbürgergemeinde zerfiel endgültig mit der Einführung der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit in den einzelnen Staaten des Deutschen Bundes in den 60er Jahren. 1869 wurden diese Prinzipien in die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes übernommen, seit 1873 galten sie im Gesamtgebiet des Deutschen Reiches. Das Bevölkerungswachstum und die Ausdehnung der Marktwirtschaft unterstützten den inneren Staatsbildungsprozeß, der mit Handwerks- sowie neuen Städteordnungen die Entprivilegierung der Stadt und

ihrer Wirtschaft, ihre Gleichstellung mit den Landgemeinden und die Eingliederung des Handwerks in die allgemeine gewerbliche Entwicklung betrieb. Dieser Prozeß forcierte die Umwandlung der Stadtbürger in Staatsbürger, der von dem Kampf der Betroffenen um den Erhalt von Bürgerrecht, städtischen Gewerbeprivilegien und exklusiven Handwerkerrechten begleitet wurde. Am Ende stand die vom Staat kontrollierte Einwohnergemeinde.

„Mit Hilfe der neuen Städteordnungen und des neuen Gewerberechts stieß die Staatsmacht bis an das Herz des Stadtbürgertums vor, und mit der Ausführung dieser Gesetze folgte der tödliche Stoß. Damit rückte das Ziel immer näher: der im Prinzip vom Staat kontrollierte Verband gleichberechtigter Staatsbürger in einer städtischen Einwohnergemeinde, wo die Gewerbe-freiheit die sozioökonomischen Klammern der Zunft-wirtschaft aufsprengte und der Staat das Loyalitäts-monopol beanspruchen konnte.“⁶⁶

Wie besonders die Literatur über die sich gegenüber den Zünften zwiespältig verhaltenden Gewerbepolitik in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zeigte, spiegelt diese von Wehler zugespitzte Konfrontation zwischen Staat und Stadtbürgergemeinde nicht die zähflüssigere Realität wider. Hinzu kommt, daß rechtliche Vorgaben erst allmählich Wirkungen entfalteten. Selbst in Berlin, das schon seit 1810 von der gewerbefreiheitlichen Regelung betroffen war, löste sich, wie Bergmann nachwies, das alte Handwerk nur langsam auf. Gerade am Beispiel Oldenburgs soll Einblick in Verlauf und Ursachen des für das Herzogtum charakteristischen „langsamen Wandels“ eines agrarisch geprägten nordwestdeutschen Kleinstaats gewonnen werden. Die Untersuchung widmet sich in Kap.5 und 6 der Wechselwirkung von zünftiger Lebensform und Modernisierungskräften. Dabei stehen Reformen im Bereich der Gewerbe-, Bildungspolitik sowie der städtischen Verfassung, aber auch Einzelentscheidungen der städtischen und staatlichen Behörden gegenüber Meistern und Gesellen im Vordergrund. Sie werden einerseits danach be-

⁶⁶Vgl. Wehler, H.-U., Deutsche Gesellschaftsgeschichte ... , Bd.3, S.132

fragt, wieviel Veränderung sie zuließen und beschränkende Vorschriften und Privilegien abbauten, andererseits inwieweit sie das Verharren in der Tradition, in Zunftsystem und zünftigen Denken, begünstigten. Zu bedenken ist, daß es sich, wie in vielen anderen Ländern des Deutschen Bundes, um eine behutsame Anpassung des rechtlichen Rahmens an die wirtschaftlichen Verhältnisse handelte. Staatliche Gewerbepolitik vor Einführung der Gewerbefreiheit begann meist nur zögernd, staatlich-korporative Regelungen in der Wirtschaft abzubauen, weil damit eben auch Eingriffe in die Struktur des Gemeindelebens verbunden waren. In der Praxis entschieden die Behörden allerdings schon oft nicht mehr nach den Buchstaben des geltenden Gewerberechts. Die Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft wurde zumeist nicht gezielt betrieben, eine Industrialisierungspolitik fehlte in diesen Fällen. Jedoch setzte sich bei den Regierungen allmählich die Auffassung durch, daß das Kleingewerbe von seinen zünftigen Beschränkungen, die ihnen keinen wirklichen Schutz mehr bieten konnten, befreit werden müsse, um es wettbewerbsfähig machen zu können.⁶⁷

In Kap.5 geht es besonders um die Herausarbeitung der Hemmnisse, die der Öffnung der Stadtwirtschaft, dem Abbau zünftiger Schutzbestimmungen sowie der Abschaffung des gewerblichen Bürgerrechts im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts entgegenstanden. Wieso blieben die Handwerksordnung von 1830 und die neue Stadtordnung von 1833 hinter den Erwartungen bezüglich einer einheitlichen Gemeindeordnung für Stadt und Land sowie einer umfassenden Gewerbeordnung zurück? Diesen Fragen soll anhand der Analyse und Darstellung des Gewerbegesetzgebungsprozesses und der Vorarbeiten zur

⁶⁷Vgl. dazu Fischer, W., Planerische Gesichtspunkte bei der Industrialisierung in Baden, in: ders. Wirtschaft und Gesellschaft im Zeitalter der Industrialisierung. Aufsätze-Studien-Vorträge (Krit. Studien zur Gesch.-wiss; Bd.1), Göttingen 1972, S.76ff. Fischer beurteilt die gewerbefördernden Bestrebungen der badischen Regierung vor dem Hintergrund allgemeiner Voraussetzungen von Gewerbepolitik in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Vgl. auch die allgemeine Begründung zum Entwurf des badischen Gewerbegesetzes von 1861, in: StAO Best.31-15-43-1

Stadtordnung nachgegangen werden. Anlaß, Motive, Positionen der Regierung, des Landesherrn sowie von Magistrat und Handwerkszünften werden beschrieben, und Merkmale der oldenburgischen Gewerbepolitik, die das Zunftsystem im Ergebnis stützten, herausgestellt. Außerdem werden die Auswirkungen der Einführung von Gewerbefreiheit infolge der französischen Annexion (1811-13) auf die innere Struktur des Handwerks, auf den Zustand von Funktionen und Brauchtum der privatrechtlich weiterbestehenden Zünfte bis 1830 verfolgt. In Kap.6 geht es zunächst darum, Anzeichen für die allmähliche Auflösung des berufsständischen Zusammenhalts der Oldenburger Gesellen bzw. ihre Herauslösung aus zünftigem Denken aufzufinden. Untersucht werden die Umgehung des Heiratsverbots, die weitere Schwächung der traditionellen Geselleninstitutionen, die Veränderung des Arbeitsverhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, Gesellenverbindungen und späte Organisationsbestrebungen außerhalb der Zunft in den 60er Jahren. Ergänzend wird nach der Haltung der staatlichen Behörden gegenüber dem in der Handwerksordnung gesetzlich verankerten Heiratsverbot sowie dem Verhalten der Gesellen gefragt. Wollten diese eher durch Nachbesserungen des Verbots und Sanktionen dieser Entwicklung Einhalt gebieten oder auf weitere regulierende Eingriffe verzichten? Im darauffolgenden Abschnitt soll die staatliche Regelung der Auseinandersetzungen um Gewerbebefugnisse sowie Arbeitskräfte zwischen Industrie und Handwerk untersucht werden. Die Argumentation der Innungen gibt außerdem Aufschluß über noch praktiziertes Brauchtum, zünftige Regelungen und nicht zuletzt über die Stärke des sie umfassenden zünftigen Weltbildes.

In einem weiteren Abschnitt wird die Haltung der staatlichen Behörden gegenüber dem Entschädigungsprinzip beschrieben. Sollte die Stadt eine Abgabe von Gewerbetreibenden im Umland als Ausgleich für den Verlust ihres Gewerbeprivilegs sowie der dadurch noch verstärkt auftretenden höheren Besteuerung in der Stadt gegenüber dem Land fordern dürfen? Sollte den Rekognitionspflichtigen dann aber nicht die Mög-

lichkeit gegeben werden, in der Stadt zu arbeiten? Erhalt oder Abbau des Stadt-Land-Gegensatzes stand als grundlegende Frage auch hinter der Diskussion darüber, wie streng die Niederlassung von Handwerkern im Umkreis der Stadt geregelt werden müsse. Sollte man auf die Selbstregulierung von Angebot und Nachfrage vertrauen oder die Zulassung im ehemaligen Banndistrikt wie ehedem nur ausnahmsweise bewilligen, um die Produktion für die Stadt zu verhindern? Weiterhin wird anhand verschiedener städtischer Belange, die in den Zeitungen kontrovers besprochen wurden, gefragt, wie stark das Bewußtsein von einem städtischen Sonderstatus gegenüber dem Umland noch ausgeprägt war. Diskutiert wurde die Verschärfung oder Liberalisierung des Marktrechts. Außerdem: war die Beschränkung des Branntweinverkaufs als Eingriff in die „bürgerliche Nahrung“ zu bewerten? Durfte das Schulgeld für Auswärtige erhöht, die städtische Fleischsteuer beibehalten, das herrschaftliche Mühlenbannrecht in der Stadt aufgehoben sowie die räumlichen Grenzen der Stadt ausgedehnt werden, um einen Ausgleich für den Verlust an Privilegierung und für die Mehrbelastung der Städter mit kommunalen Abgaben herbeizuführen? Im Zusammenhang mit der Schilderung von Auseinandersetzungen um die außerstädtische Konkurrenz des Handwerks wird untersucht, inwieweit die stadtbürgerliche Kontrolle, die gemeinsam vom Magistrat und den Innungen über die Niederlassung von Handwerkern in der Stadt ausgeübt wurde, noch funktionierte. Wie stark höhnte die liberale Wirtschaftspolitik der staatlichen Behörden den Gewerbelokalismus aus? Abschließend sollen gewerbefördernde Angebote beschrieben und ihre Aufnahme durch das städtische Handwerk verfolgt werden. Akzeptierten die Meister die Einführung berufsbegleitenden theoretischen Schulunterrichts neben der reinen zünftigen Lehrlingsausbildung? Vor dem Hintergrund der Diskussion unterschiedlich starker Phasen zünftigen Protests gegen die Einführung der Gewerbe-freiheit in der Literatur soll dann nach der Stärke des zünftlerischen Bewußtseins in Oldenburg gefragt werden. Zu diesem Zweck werden Ziele, Eigenarten und Aktivitäten der

Oldenburger Handwerkerbewegung 1848/49, die sich hauptsächlich mit der in Aussicht gestellten Reichsgewerbeordnung und einer Revision der eigenen Handwerksordnung beschäftigte, beschrieben. Ein Blick wird auch auf die Petitionsbewegung Oldenburger Handwerker kurz vor Erlass des neuen Gewerbegesetzes von 1861 geworfen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Vorstellung einer „zeitgemäßen Gewerbeordnung“ (mit geregelter Ausbildung und Zwangsinnungen, die auch soziale Aufgaben weiterhin wahrnehmen sollten) nicht nur bei Handwerkern, sondern auch in weiten Kreisen der Bevölkerung, so auch nachweisbar in Oldenburg, vertreten war.⁶⁸Die ausführliche Schilderung der Bestrebungen um eine reichseinheitliche Gewerbeordnung auf überregionaler Ebene seitens der Handwerkerkongresse sowie der Nationalversammlung in diesem Zusammenhang zeigt, daß eine Konfrontation zwischen strikt gewerbefreiheitlich ausgerichtetem Parlament auf der einen Seite und zünftiger, am herkömmlichen Privilegienrecht sich festklammernder Handwerkerbewegung nicht stattfand. Anzumerken ist, daß es dem Oldenburger Handwerk weder 1848/49 noch 1860 gelang, Einfluß auf eine restriktivere Gestaltung der Gewerbegesetzgebung im Herzogtum zu gewinnen. Außerdem wird der Frage nachgegangen, wie sich im Oldenburger Handwerk liberales Gedankengut mit einer ökonomisch konservativen zünftigen Grundhaltung verband.⁶⁹Inwiefern schloß sich die Handwerkerbewegung der zunehmend politisch geführten Diskussion über Gewerbefreiheit und der Kritik am Obrig-

⁶⁸Vgl. Simon, M., Handwerk in Krise und Umbruch. Wirtschaftliche Forderungen und sozialpolitische Vorstellungen der Handwerksmeister im Revolutionsjahr 1848/49 (Neue Wirtschaftsgeschichte Bd.16), Köln 1983, S.3

⁶⁹Die ambivalente politische Haltung der Handwerker - als Bürger für Volksrechte, Mitbestimmung und Verfassung, als Zunftmitglied gegen den Liberalismus, für eine gebundene Ordnung - wird überzeugend von T.Nipperdey, Deutsche Geschichte: 1800-1866 ..., S.218f. geschildert; zu anderen Kombinationen wirtschaftlicher und politischer Orientierung im Handwerk vgl. Bergmann, J., Das Handwerk in der Revolution von 1848. Zum Zusammenhang von materieller Lage und Revolutionsverhalten der Handwerker 1848/49, in: Engelhardt, U., (Hg.), Handwerker in der Industrialisierung ... , S.320-346 S.3

keitsstaat, die seit 1848 in Oldenburger Zeitungen offenbar wurde, an? Wo überwog dann aber doch zünftlerisches Denken? Schließlich soll das Zustandekommen des Gewerbegesetzes von 1861 verfolgt und dabei geprüft werden, inwiefern das Ergebnis eigenständigen wirtschaftspolitischen Überlegungen bzw. eher altem Verwaltungs- und Rechtsdenken entsprach, das sich darin erschöpfte, die eigene Gesetzgebung an die anderer Länder des Deutschen Bundes anzupassen. Zu welchem Zeitpunkt zeigten sich Ansätze in den Stellungnahmen der staatlichen Behörden sowie der Kommune, daß gewerbefreierlichere Bedingungen als der Oldenburger Wirtschaftsentwicklung angemessen und förderlich betrachtet wurden? Wann und aus welchen Gründen setzte ein breites Umdenken ein? Wie ist es zu erklären, daß Stadtrat und Handwerk die Stadtbürgergemeinde verteidigten, indem der erstere für den Erhalt des besonderen Bürgerrechts, letzteres gegen die Einführung der Gewerbefreiheit plädierte; der Magistrat jedoch gemeinsam mit dem Gewerbe- und Handelsverein sich für möglichst unbeschränkte Gewerbefreiheit und Freizügigkeit aussprach? Ergänzend wird der Entwurf eines Gewerbegesetzes für Baden von 1861 herangezogen, um einen Vergleich hinsichtlich der zu lösenden Probleme, des dabei benutzten Verfahrens sowie den von verschiedenen Seiten geäußerten Bedenken zu ermöglichen. Die einleitenden Ausführungen zu den Vorarbeiten des Gesetzes zeigen beispielhaft, wie die staatlichen Behörden versuchten, die Bedenken des Gemeindebürgertums gegenüber Gewerbefreiheit und Freizügigkeit zu entkräften. Andererseits wurden die staatlichen Zielsetzungen aber von der großen Mehrheit der Gewerbetreibenden befürwortet. Nur der Umfang der Gewerbefreiheit führte zu Kontroversen mit dem Handwerk, das zumindest den Lehr-, Wander- und Prüfungszwang aufrechterhalten wissen wollte. Endlich wird noch ausführlicher auf die Handwerkerpetitionen anlässlich des Kommissionsentwurfs des Gewerbegesetzes von 1860 sowie auf zwei Denkschriften des Deutschen Handwerkerbundes aus den Jahren 1863/64, die an die Regierungen und somit auch an das Oldenburger Staatsministerium ver-

schickt worden waren, einzugehen sein. In diesen war im Unterschied zu den Eingaben der Oldenburger Handwerker eine zusammenhängende berufsständische Ideologie zur Abwehr der Gewerbefreiheit auf der Grundlage einer ausführlichen inneren Begründung des Handwerksrechts formuliert worden. Zu fragen ist, wie das Handwerk seine herkömmlichen Argumente auf die gewandelten Verhältnisse der 60er Jahre übertrug? Inwiefern wurden tradierte handwerkliche Leitbilder der Zunftzeit wiederbelebt und an althergebrachten ordnungspolitischen Grundsätzen festgehalten?

5.2 Erarbeitung einer Gewerbeverfassung für das Herzogtum Oldenburg

5.2.1 „Regellosigkeit“ im städtischen Handwerk und staatliche Untersuchung der früher vorhandenen Zunft-einrichtungen

Im Prinzip herrschte auch nach der französischen Besatzungszeit vollständige Gewerbefreiheit im Herzogtum Oldenburg; ein Gewerbe konnte gegen Entrichtung eines bestimmten Betrags (Patentsteuer) auf der Basis eines Gewerbescheins (Patent) betrieben werden. Unter den zahlreichen Verordnungen zur Wiederherstellung der vorherigen Zustände befand sich keine, die ausdrücklich die Zunftverfassung wiedereinführte.⁷⁰ Allerdings entschied seit 1815 die Regierung über die Niederlassung weiterer Handwerksmeister in zünftigen Gewerben in der Stadt; 1815/16 wurde das Hausieren wieder

⁷⁰In der landesherrl. Verordnung v. 11.8.1814 zur „Aufhebung des französischen Rechts, Wiederherstellung der alten Gesetze und Bestimmung des Uebergangs aus dem einen Rechtszustande in den andern“ werden nur privatrechtliche Verhältnisse und Strafsachen erwähnt, die Bestimmung über andere Teile des öffentlichen Rechts sollte besonderen Verordnungen vorbehalten bleiben (OGS Bd.1,1813/14, S.186ff).

verboten.⁷¹ Die als privatrechtliche Vereinigungen weiter existierenden Handwerksämter beklagten sich über die Folgen dieser Rechtsunsicherheit: Übersetzung, Verschlechterung der Arbeitsqualität, Disziplinlosigkeit der Lehrlinge und Gesellen im Umgang mit den Meistern wurden festgestellt.

1814 baten die Werkmeister des Schneideramts um die Wiederherstellung ihrer Zunftgerechtsamen. Besonders das Schneiderhandwerk sei überhäuft. 40 Meister arbeiteten mit 12 Gesellen, die Anzahl der Patentschneider sei bedeutend. Die Anzahl derjenigen, die für den Hausgebrauch schneiderten und der Pfuscher sei nicht bestimmbar. Die Patentmeister hätten weder Fleiß noch Kosten aufgewendet, seien meist unverheiratet und müßten keine Familie versorgen, bezahlten wenige oder gar keine öffentlichen Abgaben, da sie das Bürgerrecht nicht erworben hatten. Sie bedürften nur einer Dachstube und eines geringen Handwerksgeräts, um dem Amtsmeister gleich arbeiten zu können und schmälerten empfindlich dessen Verdienst. Neben dieser unlauteren Konkurrenz ruiniere die Ausgabe von Patenten an Gesellen und Lehrburschen das Handwerk auch von innen.⁷²

1815 suchten sämtliche Handwerker der Stadt um Wiederherstellung ihrer Zünfte nach. Die Patentfreiheit erhöhe die Zahl der Handwerker. Ohne Amtsartikel herrsche vollkommene Unordnung. Gesellen verließen, ohne Kündigungsfristen einzuhalten, ihre Meister; Meister warben sich gegenseitig Arbeitskräfte ab (die Gesellen verließen nach eigener Kündigung nicht mehr für einen bestimmten Zeitraum die Stadt). Daß die benachbarten Städte Bremen, Hannover und Osnabrück ihre alten Amtsartikel wiedererlangt hätten, wirke sich nachteilig für das Oldenburger Handwerk aus: nur selten

⁷¹Vgl. Hinweis auf Reg.-reskript v.15.11.1815 (betr. Niederlassung fremder Handwerker), in: Vortrag über die Zunfteinrichtungen v.24.5.1816 (W.E. von Beaulieu-Marconnay, StAO Best.70, Nr.6666); Verordnung v.28.1.1815 u. 27.7.1816 (betr. Hausierverbot), in: Magistratsbericht v.16.10.1816, StAO Best.70, Nr.6666)

⁷²Vgl. Gesuch des Schneideramts von 1814, in: StAO Best.31-9-8-4; vgl. auch Gesuch der Maurermeister um Wiederherstellung ihrer Zunft v.8.6.1815, in: StAO Best.70, Nr.6666

reisten noch Gesellen zu, von den Kundschaften, die die Reisenden bei sich trügen, könne kein Gebrauch gemacht werden.⁷³

Im November 1815 benachrichtigte die Regierung den Magistrat von einer Anzeige des Tischleramts. Dieses machte auf drei fremde Tischlergesellen aufmerksam, die sich als Meister niedergelassen hätten, ohne dazu von der Stadt oder der Regierung die Erlaubnis erhalten zu haben. Der Magistrat wies darauf hin, daß die Regierung schon vor einiger Zeit das Gesuch um Niederlassung des einen Gesellen, namens Henke, abschlägig beschieden habe. Den drei Gesellen konnte bisher nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, daß sie selbständig - auf eigene Rechnung - arbeiteten. Zukünftig sollte Gesellen generell untersagt werden, getrennt von ihren Meistern zu wohnen. Henke sei verheiratet, alle drei hätten keine besonderen Werkstätten und seien auch nicht Bürger geworden. Henke sei diesbezüglich vom Magistrat abgewiesen worden, weil ihm von der Regierung nur erlaubt worden sei, als Geselle zu arbeiten. Zugleich sprach sich der Magistrat für die baldmöglichste „Wiederherstellung einiger Ordnung des gänzlich aufgelösten Zunftsystems“ aus. Es mangle an jeder Norm, die vorfallenden Streitigkeiten im Handwerk zu entscheiden, eine Partei berufe sich auf die Zunftgesetze, die andere auf deren Unverbindlichkeit. Auch das System der Arbeitsvermittlung, dem zufolge Meister nach der Reihenfolge ihrer Einschreibung auf der Herberge Gesellen zugewiesen bekämen, funktioniere nicht mehr: jetzt erhalte der Höchstbietende den zugewanderten Gesellen. Im Dezember gab die Regierung dem Magistrat auf, durch städtische Bediente sowie durch die ältesten Amtsmeister jeder Zunft darauf achten zu lassen, daß sich in den schon mit Meistern überhäuftten Handwerken ohne Erlaubnis der Regierung keine neuen Meister niederließen. Außerdem sollten nur Tischlergesellen geduldet werden, die bei ihrem Meister

⁷³Vgl. Gesuch der sämtlichen Handwerker hiesiger Stadt, die Wiederherstellung ihrer gehabten Zünfte betr. v.1815, in: StAO Best.31-9-8-4

wohnten und arbeiteten.⁷⁴ Einige Monate später berichtete der Magistrat, daß auf Wunsch der ältesten Meister ein Verzeichnis ihrer Amtsgenossen, die bereits Bürger geworden waren, und derjenigen, die sich ohne Erlaubnis als Meister niedergelassen hatten, angefertigt worden sei. Die Untersuchung ergab, daß in den meisten Gewerken Meister ohne Bürgerrecht und höhere Erlaubnis arbeiteten, die sich während der französischen Okkupation, zum Teil aber auch nachher vor der Wiedereinführung der alten Verfassung etabliert hatten (bei den Tischlern standen 20 Amtsmeister 14 Patentmeistern gegenüber; bei den Sattlern gestaltete sich das Verhältnis 7:3; Schlächter 17:6; Bäcker 20:5; Schneider 36:27 und 30 Frauen, die Schneiderarbeit verfertigten; Schuster 34:30).⁷⁵

Einblick in die Zulassungspraxis von Meistern in der Stadt sollen sechs Gesuche geben. 1814 befürwortete der Magistrat das Gesuch des Tischlergesellen Wilhelm Müller aus Varel, sich in Oldenburg niederlassen zu dürfen. Nach eigener Aussage sei er Oldenburger Staatsbürger, habe die Profession bei einem der geschicktesten hiesigen Meister erlernt und verfüge als Erbe seiner Schwiegermutter, der Witwe Egbers, über städtische Immobilien. Könne er die ersten beiden Punkte bescheinigen, so der Magistrat, und ein tüchtiges Meisterstück verfertigen, sollte er doch aufgenommen werden, unter der Bedingung, das Bürgerrecht sofort zu erwerben sowie sich später, falls die Ämter wiederhergestellt sein würden, beim Tischleramt zur Aufnahme zu melden. Der Magistrat stellte wahrscheinliche Bedenken der Tischlermeister, die bei Fortbestehen der Zunftverfassung geäußert worden wären (Übersetzung, Mangel an Arbeit und Erwerbstätigkeit), den angeführten Zulassungskriterien gegenüber und kam zu dem Schluß, daß die Aufnahme ins Amt von ihnen wohl nicht verweigert werden könne. Die Orientierung an der al-

⁷⁴Vgl. Mitteilung der Regierung an Magistrat v.18.11.1815; Magistratsbericht v.22.11.1815; Regierungsreskript an Magistrat v.9.12.1815, in: StAO Best.70, Nr.6666

⁷⁵Vgl. Magistratsbericht v.22.4.1816, in: Ebenda

ten, unter der Zunftverfassung, herrschenden Zulassungspraxis zeigt, wie wenig das Denken und Handeln der Behörden von gewerbefreiheitlichen Prinzipien berührt war. Magistrat und Regierung führten bei faktisch herrschender Gewerbe-freiheit oder besser bei Fortfall des Zunftsystems die alten Regelungen fort. Kurze Zeit darauf bewilligte die Regierung ein Patent für Wilhelm Müller und forderte ihn auf, sich beim Magistrat um die Aufnahme als Bürger zu melden.⁷⁶1815 nahm der Stadtsyndikus Becker Stellung zu dem Gesuch des Tischlergesellen Jacob Henke, das er im Zusammenhang mit der Frage danach, ob die, während der französischen Okkupation, hier seßhaft gewordenen Patentmeister als Amtsmeister aufgenommen werden könnten oder nicht, erörtert wissen wollte. Er unterschied zwischen den hier schon länger etablierten und geschickten Meistern, deren Aufnahme er befürwortete, und den sich erst jetzt um Niederlassung bemühenden Gesellen. Im Fall Henke resultiere aus dessen Argument, daß er sich als wandernder Geselle in Oldenburg länger als gewöhnlich aufgehalten habe, noch keine „Gerechsamkeit“, noch kein Recht, das es zu berücksichtigen galt. Die Konkurrenz geschickter Tischlermeister vor Ort sei groß, die Verfertigung eines Meisterstücks und der Erwerb des Bürgerrechts überdies Voraussetzung. Auch Becker erwartete von einer Entscheidung über die Wiederherstellung der Zünfte die Lösung des Problems. Wie bereits erwähnt, wurde das Gesuch Henkes abschlägig beschieden.⁷⁷1818 wendete sich das Tischleramt an den Magistrat und meldete, daß die Witwe Willrott, deren verstorbener Mann während der französischen Zeit ein Patent erhalten habe, gedenke, einen bei ihr arbeitenden Gesellen, namens Fielmann aus Jever, zu heiraten. Das zu erwartende Gesuch dieses Fielmann auf Zulassung als Meister müsse abgeschlagen werden, da es sich hier nur um die Heirat einer Patentmeisterwitwe handele und somit die Amtsprivilegien in diesem Fall nicht geltend ge-

⁷⁶Vgl. Magistratsbericht v.24.10.1814; Resolution der Regierung v.31.10.1814, in: StAO Best.262-1, Nr. 2117

⁷⁷Vgl. Bericht des Stadtsyndikus Becker v.16.6.1815, in: Ebenda

macht werden könnten. Im gleichen Jahr stieß das Gesuch des Tischlers Fimmen auf mehr Entgegenkommen beim Amt. Die älteren Meister wollten ihn unter der Bedingung aufnehmen, daß er ein untadelhaftes Meisterstück verfertige und die Amtsschulden mittrage. Der Magistrat sah in der Forderung nach einem Befähigungsnachweis „die Fürsorge für das Ganze“; die Haftung der Mitglieder einer Zunft oder Korporation für entstandene Schulden habe außerdem seit jeher gegolten. Würde diese Regelung durchbrochen werden, so würden sich wahrscheinlich alle übrigen Amtsmeister dieser Pflicht auch entziehen: „Wer aber die Vorteile eines Standes genießen will, muß auch die Lasten tragen.“⁷⁸Die Regierung befürwortete das Gesuch. 1819 wendete sich das Amt Oldenburg an den Magistrat mit dem Gesuch des Tischlergesellen Johann Hinrich Willers, Sohn des Fuhrmanns Otto Willers, um Niederlassung vor dem Heiligengeisttor. Das Amt sprach sich für die Bewilligung aus. Willers habe beim herzoglichen oldenburgischen Militär am Feldzug von 1815 teilgenommen und die Militärverdienstmedaille erhalten; er könne Arbeitszeugnisse der Tischleramtswitwe Schadwick, bei der er das Handwerk gelernt habe, und des „Bauconducteurs“ Slevogt vorweisen, aus dem hervorgehe, daß er ein tüchtiger und fleißiger Arbeiter sei. Vor dem Heiligengeisttor sei nur ein Tischler ansässig, der überdies gerade aus dem Arbeitshaus der Strafanstalt Vechta komme und die Gegend verlassen wolle. Das Gesuch wurde bewilligt.⁷⁹Im gleichen Jahr forderte der Magistrat die Werkmeister des Tischleramts auf, zum Gesuch des Carl Lürssen aus Bremen Stellung zu nehmen. Dieser hatte dem von den Meistern geäußerten Argument der Überhäufung entgegengehalten, daß im Vergleich zu anderen Städten die Anzahl der Tischler in Oldenburg, „welche ihre Arbeiten mit Kunst und Geschmack verfertigen“ gar nicht groß sei. Das Amt wehrte sich gegen die Unterstellung minderer Arbeitsqualität und gab an, daß manche hiesige Tischlermeister zwischen 12 und 20 Jahren die größten Städte und

⁷⁸Magistratsbericht v.17.8.1818, in: Ebenda

⁷⁹Vgl. Bericht des Amtes Oldenburg v.4.5.1819, in: Ebenda

eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Ländern bereist hätten, und nicht nur die von dem Bittsteller genannten, um sich zu vervollkommen. Der Realitätsgehalt dieser Aussagen ist wohl angesichts des gekränkten Berufsstolzes als gering zu erachten. Gegen die Aufnahme des fremden Tischlers machten die Meister ihre wirtschaftlich miserable Situation geltend, deren Beschreibung an die aus dem 18. Jahrhundert erinnert. Es seien 16 Amtsmeister und ein Stückmeister, der sein Meisterstück bereits fertiggestellt habe, in der Stadt vorhanden. Hinzu kämen 10 Patenttischler aus französischer Zeit, welche ungerechtfertigter Weise Lehrlinge und Gesellen hielten; vier Amtsmeistersöhne würden bald ins Amt treten. Neben der großen Anzahl von Meistern führe die beträchtliche Konkurrenz unzünftig betriebener Tischlerarbeit zum Ruin der Meister; Tischler in der Umgebung der Stadt, in den Dörfern, arbeiteten für die städtische Bevölkerung; Zimmerleute hielten in der Stadt Tischlergesellen, um Tischlerarbeiten annehmen zu können. Die Regierung schloß sich der Ablehnung des Gesuchs durch die Meister an.⁸⁰ Die Bitten der Oldenburger und auch der Jeveraner Handwerker um Wiederherstellung ihrer Zünfte bewirkten, daß der Herzog die Regierung mit der Untersuchung der in den beiden Städten vormals bestandenen Zunfteinrichtungen beauftragte. Zunächst sollten zwei Lokalkommissionen untersuchen

„(...) wie es mit der Annahme der Burschen, der Dauer ihrer Lehrzeit, dem Freisprechen derselben und den Jahren der Wanderschaft gehalten worden; ferner, was in Ansehung der Kundschaft der einwandernden Gesellen, der Gesellenlade und aller übrigen Amtsgebräuche und Auflagen bestimmt gewesen; endlich in welchen Verhältnissen die Meister zu den Gesellen und erstere untereinander gestanden haben und welche Amtsschulden vorhanden seien, (...)“⁸¹ (I).

⁸⁰Vgl. Bericht der Werkmeister des Tischleramts v.18.8.1819, in: Ebenda

⁸¹Aufgabe an die Regierung, wegen zu verfügender Untersuchung der in den Städten Oldenburg und Jever vormals bestehenden Zunfteinrichtungen v.15.3.1815, in: StAO Best.31-9-8-4

Auf der Grundlage dieser Informationen sollte dann die Regierung ein Gutachten über die Frage erstellen, ob die Zünfte im Herzogtum Oldenburg wiederherzustellen seien (II). Im Fall der Bejahung sollten damit Vorschläge verbunden werden, wie die vormalige Zunftverfassung zweckmäßig zu modifizieren sei. Vorrangig gegenüber der noch zu diskutierenden etwaigen Wiederherstellung der Zunftprivilegien sei zunächst die Formulierung einer Verordnung, die die innere Ordnung und die Gebräuche der Zünfte bestimme (III). Dementsprechend wurde kurz darauf eine Kommission, bestehend aus dem Bürgermeister von Harten, dem Ratsherrn Hartmann und den Morgensprachsherren Hegeler, Schlömann, Gether, Höpken und Ritter in Oldenburg eingesetzt.⁸² Der Versuch einer einheitlichen Regelung des Zunftwesens mit den benachbarten Staaten scheiterte an fehlenden Rückmeldungen oder dem Hinweis auf provisorische Regelungen, die zunächst im eigenen Land vorangetrieben werden müßten.⁸³

Beinahe ein Jahr später erst faßte der vortragende Regierungsrat Wilhelm Ernst von Beaulieu-Marconnay die dürftigen Untersuchungsergebnisse der Oldenburger Kommission zusammen und machte in Form eines Fünfpunktekatalogs die seiner Ansicht nach notwendigen Voraussetzungen für eine dauerhafte Gewerbeordnung deutlich.⁸⁴ Da diese keineswegs erfüllt wären, könne die Regierung folgerichtig weder ein Gutachten über die Frage Gewerbefreiheit oder Zunftsystem abgeben, noch Vorschläge zu einer modifizierten Zunftverfassung machen. Beaulieu plädierte zunächst für eine interimistische Regelung des Zunftwesens im Herzogtum, um den Klagen der Handwerker abzuhelpfen. Zu Anfang seines Berichts wies er auf verschiedene Gründe für die bisherige Untätigkeit in der Angelegenheit hin: Abwarten des immer noch nicht eingekommenen Berichts der Kommission aus Jever, Erlaß einiger

⁸²Vgl. Regierungsreskript v.18.3.1815, in: StAO Best.70, Nr.6666

⁸³Vgl. Regierungsschreiben an Hamburg, Bremen, Kassel, Hannover, an die kgl. preußische Landesdirektion von Ostfriesland in Aurich v.26.8.1815, in: Ebenda

⁸⁴Vgl. Vortrag W.E.v.Beulieus über die Zunfteinrichtungen v.24.5.1816, in: Ebenda

provisorischer Verfügungen zum Zunfthandwerk in der Zwischenzeit durch die Regierung, Zögern des Herzogs, der die Regelung als von verschiedenen Bedingungen abhängig begriff und in die Zukunft verschob. Da die Regierung erst untersuchen müsse, ob es zweckmäßiger sei, die Zünfte aufgehoben zu lassen oder in modifizierter Form wiedereinzuführen, und dies nicht auf der Ebene theoretischer Diskussion, die zur Folge hätte, daß Realitäten sich den Ideen anpassen müßten und die Entscheidung zu oberflächlich getroffen werde, sondern nur mit Blick auf die besonderen Verhältnisse, Bedürfnisse und Wünsche im oldenburgischen Staat geschehen könne, sei die genaue Kenntnis der alten Gewerbeverfassung unerläßlich.⁸⁵ In Preußen sei ein Studium des Vorherigen weit weniger notwendig, die Situation einfacher, da man dort schon eine Entscheidung in dieser Sache gefällt habe und sich auf die Einführung einer Gewerbesteuer konzentriere. Der Vergleich dessen, was war, mit dem, was sei, die Abwägung der Mängel und Vorzüge, führe in der Konsequenz zu einer dauerhaften, verbesserten Gewerbeordnung. Die Gefahr dieses Nachbesserns ohne den strukturierenden Zugriff vorhandener Zukunftsperspektiven und gestalterischer Absichten lag auf der Hand: das sich Verlieren in den Details der oldenburgischen Wirtschaft, unbeschränkte Wissensanhäufung sowie Überbetonung der Abhängigkeiten, von denen angeblich jegliche Entscheidung und jeder Schritt betroffen war. Der durch Aufgabenstellung und Herangehensweise notwendig ver-

⁸⁵Der Theorievorwurf wurde beispielsweise auch von der Opposition in Preußen gegenüber der Haltung der Reformbeamten der Ära Hardenberg geltend gemacht. Diese stützten sich auf nationalökonomische Theorien, die an andersartigen Verhältnissen, vor allem Englands und Frankreichs, entwickelt worden waren und eben nicht aus der Beobachtung der Realität allein abzuleiten waren. Vgl. dazu Vogel, B., Allgemeine Gewerbefreiheit ... , S. 140: „Physiokratische wie wirtschaftsliberale Wirtschaftstheorien stellten dem Gewerbepolitiker ein neues Prinzip bereit, indem sie Volkswirtschaft als einen Systemzusammenhang erklärten. Wirtschaftliches Wachstum war demnach nicht allein von der Produktion in allen Wirtschaftssektoren abhängig, sondern auch vom Absatz und der Distribution aller Erzeugnisse. Fragen des Marktes und der Bevölkerungsstruktur wurden in die gewerbepolitischen Planungen einbezogen.“

tieftestem Blick auf die Vergangenheit sowie die Auffassung von Gewerbefreiheit als Abwesenheit von Regelungen und nicht als wirtschaftspolitische Herausforderung, die die Umsetzung von Vorstellungen einer zukünftigen freien Wirtschaftsgesellschaft in den spezifischen Rahmenbedingungen des einzelnen Landes erforderte, verstellte den Blick auf die Zukunft. Beaulieu beklagte dann auch den unvollständigen Magistratsbericht. Die Kenntnis der Zunftordnungen der verschiedenen Handwerke müsse wohl den Kammerakten selbst entnommen werden. Dies setze allerdings ein langwieriges Studium dieser umfangreichen Konvolute voraus, wozu er sich bei den vielfältigen anderen ihm obliegenden Geschäften bisher nicht in der Lage gesehen habe. Ein zweiter Faktor, der die Regelung des Gewerbewesens beeinflusse, sei Zustand und Entwicklung der Gewerbegesetzgebung in den benachbarten Staaten. Oldenburg als kleines Land, umgeben vom Königreich Hannover, den Hansestädten Bremen und Hamburg, dürfe sich gewerberechtlich nicht isolieren. Der Regierungsrat schilderte die schon aus Erörterungen des 18. Jahrhunderts zur Auflösung des Maureramts bekannten Folgen der Inkompatibilität von Gewerbefreiheit im eigenen Land und Zunftsystem im Nachbarland: fremde Gesellen würden ausbleiben, die eigenen würden auf der Wanderschaft mancherlei Schwierigkeiten ausgesetzt sein, Unterricht und handwerkliche Ausbildung beschränkten sich auf die Möglichkeiten im eigenen Land. Im entgegengesetzten Fall wären die Folgen für Oldenburg noch erheblicher, da damit zu rechnen sei, daß die besten Kräfte aus dem hiesigen Handwerk bei den geringsten Streitigkeiten, die sich durch die zünftig reglementierte Arbeit ergäben, in die am Prinzip der freien Konkurrenz orientierten Nachbarländer auswandern würden. Beaulieu hatte in Erfahrung gebracht, daß Bremen die Zünfte definitiv wiederhergestellt hatte; in Hamburg waren die Zünfte in ihrer alten Form provisorisch wiederhergestellt worden, weiteres in dieser Angelegenheit sollte mit den Landständen verhandelt werden. Im vormals preußischen Ostfriesland blieben die Zünfte vorerst aufgehoben. Nur in Hessen-Kassel

war schon eine modifizierte Zunftverfassung als Resultat einer zwei Jahre andauernden Vorarbeit der Behörden eingeführt worden. Auch Beaulieu befürwortete eine für alle Bundesstaaten gemeinschaftliche Regelung durch den Frankfurter Bundestag, bezweifelte aber ihr Zustandekommen. Punkt vier der Voraussetzungen für eine Neuordnung beinhaltete die selbständige, von der Stadtverfassung getrennte, Organisation des Gewerbewesens. Auf keinen Fall sollten die dem Prozeß der inneren Staatsbildung hinderlichen Zwischengewalten wiederhergestellt werden. Erschwert würde sonst die Ersetzung der privaten Gewerbeaufsicht durch die öffentliche; die Autonomie der Zünfte sowie ihr Anteil am Stadtr Regiment oder auch nur ihr Einfluß darauf würde zu Interessenkollisionen mit staatlichen Vorstellungen führen. Bei einer etwaigen Wiedereinführung der Zünfte sollten diese unter die polizeiliche Aufsicht des Magistrats gestellt werden. Angesichts der realen Machtlosigkeit der durch die vorherigen Landesherren in ihren Rechten beschnittenen Oldenburger Zünfte bis zu ihrer Auflösung dürfte die Gefahr eines neuaufblühenden Zunftwesens jedoch nicht zu hoch veranschlagt werden. Punkt fünf ging auf die Wünsche der Amtsmeister ein. Sie könnten nicht in ihrem vollen Ausmaß berücksichtigt werden, da ihre Akzeptanz im Endeffekt auf die Wiederherstellung aller Privilegien in ihrer vorherigen Form (das ausschließliche Recht, ihr Gewerbe betreiben zu dürfen, die drei Bannmeilen der Stadt, das Verjagen unzüftiger Meister etc.) unter dem Gesichtspunkt der wohlerworbenen Gerechtigkeiten hinauslaufen würde. Mit einer Wiedereinführung der alten Zunftverfassung müßten nicht auch die der alten Mißbräuche und Gewohnheiten automatisch verbunden sein. Auch die Einbeziehung der Zeitspanne zwischen 1811 und 1814 mache eine Revision erforderlich: es sei z.B. nicht ratsam, die sich in dieser Zeit oder kurz danach hier in Oldenburg etablierten Patentmeister davonzujagen. In einer vorläufigen Regelung der Zunftverhältnisse müßte das Verhältnis der Gesellen zu den Meistern (Verhalten, Abwerben von Gesellen, Kündigungsfristen, Arbeitsvermittlung), der

Lehrlinge zu den Meistern sowie das Problem der Übersetzung in einigen Handwerken mit einbezogen werden. Um einen Überblick über die Hauptklagen der Meister zu bekommen, sollte ein Bericht des Magistrats angefordert werden, der auch Lösungsmöglichkeiten umfasse. Beaulieu hielt es auch für zweckdienlich, die Untersuchung des Gewerbezustandes über die Grenzen der Stadt auszuweiten, zumindest die Anzahl der Gewerbetreibenden in jedem Amt des Herzogtums feststellen zu lassen.⁸⁶

In seinem Votum stimmte Suden dem Referenten zu, daß die Frage nach Zunftbindung oder Gewerbefreiheit nicht prinzipiell beantwortet werden könne, setzte aber die Akzente dessen, was zu berücksichtigen sei, etwas anders. Er stellte die Abstimmung der Gewerbeverhältnisse eines Landes mit seinen Nachbarstaaten, die Untersuchung des aktuellen Gewerbezustandes sowie jedes einzelnen Gewerbes im Herzogtum in den Vordergrund. Suden sah durchaus die wirtschaftlich positiven Auswirkungen gewerbefreiheitlicher Zustände, wollte dies jedoch nicht durch Initiative des eigenen Landes hergestellt wissen.

„Es ist bemerkenswerth, daß die größeren .. Staaten sich von den Beschränkungen der Zunft- und Innungsverfassung bereits los gemacht haben oder doch los zu machen suchen; abgesehen von England, wo sich nur noch wenige zünftige Gewerbe in der city von London finden, und von Holland und der Schweiz, wo sich die Zunftverfassung schon früher aufgelöst hat und die Gewerbe sich im allgemeinen in einem blühenderen Zustand befinden als in vielen anderen Ländern, hat auch Preußen auf indirectem Wege die Zunftverfassung aufgehoben und Österreich, welches sich in Angelegenheiten dieser Art nicht leicht übereilt, ist damit in

⁸⁶Die Ausführungen Beaulieus werden von J. Ricking, der wohl als einziger die Vorarbeiten der Regierung zur Handwerksverfassung von 1830 in der Oldenburger Regionalliteratur ausführlicher anspricht, selektiv und teilweise falsch wiedergegeben. Die Darstellung weist aufgrund ihres Alters und der betont systematischen Anlage einen insgesamt doch spürbaren Mangel an historisch-kritischer Einordnung und Bewertung des Oldenburger Gewerbegesetzgebungsprozesses auf (vgl. Ricking, J., Die oldenburgische Gewerbepolitik von der Beendigung der französischen Okkupation im Jahre 1813 bis zur Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1861, Diss.jur. ms.,Münster 1922, S.42ff).

diesem Augenblick beschäftigt; sollten diese Staaten in dieser Beziehung nicht auch auf die übrigen deutschen Länder einwirken können?"⁸⁷

Den inneren Gewerbezustand des Landes schlüsselte er mit Fragen, wie der nach dem Verhältnis der Anzahl der Professionisten zu der der Abnehmer, ob Einheimische oder eher einwandernde Fremde ein Handwerk ergreifen würden oder ob zu viele Untertanen dem Handwerk zum Nachteil der Landwirtschaft zustrebten, auf. Die jeweiligen Produkte eines Gewerbes müßten daraufhin betrachtet werden, ob ihre Herstellung unter gewerbefreiheitlichen Bedingungen nicht schädliche Folgen für die Verbraucher zeitigen würde. Zu unterscheiden sei dabei beispielsweise die Verfertigung von Kleidungsstücken im Schneiderhandwerk vom Haus- oder Brückenbau der Zimmerleute und Maurer. Suden stimmte mit Beaulieu darin überein, daß der Zeitpunkt für ein Gutachten über die Neuordnung der Gewerbegesetzgebung noch nicht reif sei. Im Vordergrund stünde jetzt die Untersuchung der Gewerbeverhältnisse und zwar nicht nur in den durch zünftige Gewerbe dominierten Städten Oldenburg und Delmenhorst, sondern in allen Städten sowie auf dem Land. Einbegriffen werden sollten auch die unzünftigen konzessionierten Gewerbe, die sich auf Gewerbeprivilegien stützten und, wie auch der Landesherr öfters betont habe, einer allgemeinen Regelung bedurften. Suden sah die Aufgabe der Regierung in der Aufsicht und nicht der „Einmischung“; eine „gute Gewerbspolizei“ sei nur auf der Grundlage umfassender Kenntnisse über die Entwicklung der verschiedenen Gewerbebezüge und ihr entgegenstehenden Hemmnissen im Land möglich. Diese Voraussetzung der Regierungstätigkeit müsse erst noch hergestellt werden. Was die interimistischen Verfügungen zur Abhilfe der Klagen der Handwerksmeister betraf, so wollte sich Suden auf die Regelung der Situation der Patentmeister beschränken. Die weitere Niederlassung von unzünftigen Meistern in zünftigen Gewerben sei zu verbieten bzw. von der besonderen Genehmigung der Regierung abhängig zu machen;

⁸⁷Votum C.F.F.Suden v.27.5.1816, in: StAO Best.70, Nr.6666

während der französischen Okkupation sich etabliert habende Patentmeister solle erlaubt sein, weiterhin ihr Handwerk unzünftig zu betreiben sowie Lehrlinge und Gesellen zu halten; die Ausbildung müsse sich bis zum Erscheinen allgemeiner Vorschriften an den Bestimmungen der Zunftbriefe orientieren. Von einem tieferen Eindringen in die Materie sowie einer erneuten Befragung der Handwerksmeister durch den Magistrat riet er ab. Sie würde keine neuen Erkenntnisse zu Tage fördern, nur die Hoffnung der Meister schüren. Zur Grundlage einer modifizierten Zunftverfassung - Suden ging von ihrer Wiederherstellung aus - sollte bei den zünftigen Gewerben die kurhessische Zunftordnung, bei den unzünftigen und speziell bei den auf Privilegien und Konzessionen beruhenden Gewerben die preußischen Gewerbeartikel von 1810/11 gemacht werden. In diesem Zusammenhang sprach er sich dann im Rahmen einer von ihm befürworteten Steuerrevision für die Ersetzung „einer anderen allgemeinen Abgabe“⁸⁸ durch eine allgemeine geringe Gewerbesteuer, die die Aufsicht über die Gewerbe erleichtern würde, aus.

Gemäß ihrer Funktion als Mitglieder der Regierungsbehörde sahen Beaulieu und Suden ihre Aufgabe, die sie auch nicht überschritten, in der Aufsicht der Gewerbe. Der Weg, der zu einer verbesserten, den Status Quo beschreibenden Gewerbeordnung führte, wurde von ihnen jedoch unterschiedlich gesehen. Beaulieu blickte in die Vergangenheit und versprach sich von einem Studium der alten Gewerbeverfassung eine tragfähige Beurteilungsgrundlage; Suden wollte Informationen aller Art über die gegenwärtige Lage der Gewerbe im Land sammeln. Das Ziel, das Wachstum der Wirtschaft im Land durch gezielten staatlichen Einsatz ökonomischer Mittel zu befördern, kam nicht vor.⁸⁹ Sudens Überlegungen wurden in

⁸⁸Wahrscheinlich meinte er damit die Aufhebung der städtischen Akzise.

⁸⁹Schon in Sudens' Ablehnung staatlicher Industriepolitik im Herzogtum (vgl. Art. „Ueber den indirecten Nutzen ...“, in: Oldenburgische Blätter v. 26.6.1827) wird diese Position deutlich. Bei der Beurteilung der Haltungen der beiden Regierungsräte ist zu berücksichtigen, daß erst die jüngere historische Schule der Nationalökonomie Tatsachenforschung

ihrem vollen Umfang dem abschließenden Regierungsbericht eingefügt, der sich wie folgt gliederte:⁹⁰

I. Berichte der Lokalkommissionen

II. Neugestaltung der Gewerbeordnung (Zunftverfassung oder Gewerbefreiheit)

II,1 Berücksichtigungen

a) (rechtlicher Gesichtspunkt:) Rückgriff auf alte Gewerbeordnung bis 1814 (Zunftartikel der Stadt Oldenburg)

b) (Sammeln von wirtschaftlichen Daten:) Untersuchung des gegenwärtigen Gewerbezustandes

c) Untersuchung des Zustandes der einzelnen Gewerbe, Ausdehnung der Untersuchung auf das gesamte Land sowie auf das unzünftige Gewerbe/unzünftige konzessionierte oder privilegierte Gewerbe

d) Abstimmung der Gewerbeordnung mit den Nachbarstaaten

II,2 Erstellung einer verbesserten Zunftverfassung unabhängig von der Stadtverfassung

II,3 eingeschränkte Berücksichtigung der Beschwerden der Amtsmeister (Interesse der Meister an der vollständigen Wiederherstellung der vormals bestandenen Zunftverfassung, Verjagen der Patentmeister kann nicht gestattet werden)

-Fazit: noch keine definitive Regelung möglich, aber vorläufige Regelung des Zunftwesens im Land ist machbar

und die Ableitung wirtschaftspolitischer Grundsätze aus allgemeingültigen Prinzipien, also empirische und theorie-angeleitete Herangehensweise miteinander verband. Ihr Ziel war es, gleichsam über Sudens Sammeln wirtschaftlicher Informationen hinauszugehen und ökonomische Gesetzmäßigkeiten empirisch-induktiv aus einer universalen Gesamtschau des wirtschaftsgeschichtlichen Materials abzuleiten. (vgl. Jantke, C., Der vierte Stand. Die gestaltenden Kräfte der deutschen Arbeiterbewegung im 19. Jahrhundert, Freiburg 1955, S.81)

⁹⁰Vgl. Regierungsbericht v.14.6.1816, in: StAO Best.31-9-8-4

-Klagen der Amtsmeister, die Mängel betreffen, die sich aus dem Wegfall jeglicher gewerbeordnender Bestimmungen ergeben haben und denen unmittelbar abgeholfen werden sollte (Verhältnis der Gesellen zu den Meistern, der Lehrlinge zu den Meistern, Zinszahlung zu den Schulden der vormaligen Ämter)

-Punkte einer zu erlassenden provisorischen Verfügung:

- a)Niederlassung unzünftiger Meister in zünftigen Gewerben nur mit Erlaubnis der Regierung
- b)Erlaubnis für die Patentmeister, ihr Gewerbe weiterhin zu betreiben, auch Lehrlinge und Gesellen zu halten
- c)vorläufige Orientierung der Ausbildung bei Patentmeistern und ehemals zünftigen Handwerken an den Bestimmungen der Zunftbriefe
- d)Bestimmung über das Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen
- e)die Zinsen der Schulden eines Amts sollen zunächst von allen am Ort vorhandenen Meistern des Gewerbes gezahlt werden

Die Regierung schlug abschließend vor, daß im Fall der herzoglichen Billigung der Schwerpunkte der provisorischen Verfügung ein Gutachten des Oldenburger und eventuell des Jeveraner Magistrats in dieser Angelegenheit angefordert werden sollte. Vier Monate später erklärte sich Peter Friedrich Ludwig im großen und ganzen mit den Ausführungen einverstanden, ordnete jedoch die Einsetzung von Ausschüssen in allen Städten mit vormals bestehender Zunftverfassung an, die aus gewerberechtlich kundigen Einwohnern gebildet werden sollten und anstelle der Berichte der zwei Lokalkommissionen persönlich die Regierungsräte in Kenntnis über Klagen, Mängel und Mittel zur Abhilfe setzen sollten. Dann wurde der Regierung aufgetragen, einen Entwurf zu einem Regulativ über die vorläufige Einrichtung des Zunftwesens

vorzulegen und zum gegebenen Zeitpunkt über den Stand der Dinge zu berichten.⁹¹

Noch bevor Peter Friedrich Ludwig die Einsetzung der Kommissionen verfügte, hatte die Regierung ein Gutachten des Oldenburger Magistrats über den Gewerbezustand der Stadt angefordert.⁹² Im ersten Teil des Berichts stellte der Magistrat die Ansichten des Bürgerlichen Kollegiums dar, wie besonders dem städtischen Handel aufzuhelfen sei. Dessen Aufschwung würde auch dem Handwerk zugute kommen. Zehn Vorschläge wurden gemacht. Als erstes sollte der Grenzzoll und die Akzise abgeschafft werden. Nur durch Begünstigungen werde es Oldenburger Kaufleuten möglich sein, trotz der Nähe von Bremen und Hamburg auswärtige Verbindungen zu knüpfen. Die durch Steuern erhöhten Preise für Waren gefährdeten jedoch auch den Absatz im Land, da es für die einheimische Bevölkerung ein leichtes sei, preislich günstigere Waren in den an das Herzogtum grenzenden Staaten zu kaufen. Neben dem den Handel schädigenden Kaufverhalten kämen außerdem oft Steuerunterschlagungen der Kaufleute („Defraudation der Accise“) vor.⁹³ Der Warenversand durch

⁹¹Vgl. Resolution für die Regierung v.20.11.1816, in: Ebenda

⁹²Vgl. Regierungsreskript v.13.7.1816, in: Best.262-1, Nr.1997, Magistratsbericht über den Gewerbezustand in der Stadt v.16.10.1816, in: Ebenda

⁹³Am Beispiel Preußen zeigt B. Vogel, daß die Akziseverfassung die zuverlässigste Stütze des Zunftzwangs bildete. Da die städtische Akzise einen beträchtlichen Teil des staatlichen Steueraufkommens darstellte, überwachte die staatliche Abgabenverwaltung streng das Verbot der ländlichen Gewerbeansiedlung. „Die Akzise lag auf fast allen Gegenständen des städtischen Verkehrs; sie umschloß die Städte mit einer Mauer (...) , behinderte also das Flächenwachstum der Städte und beschäftigte ein Heer von Akziseeinnehmern damit, an den Stadttoren den Warenverkehr zu kontrollieren. Die Höhe der Akzisetarife und die äußerst niedrige Besoldung der Akziseeinnehmer beförderten die „Defraudation“. Steuerbetrug und -hinterziehung, die den Staat um seine Einnahmen brachten, außerdem die „Moral“ der steuerpflichtigen Bürger untergruben, weil sie den Defraudanten begünstigten und den redlichen Bürger doppelt belasteten, waren größte Übel bei dem Bestreben, die Allgemeinheit und Gleichheit der Steuerpflicht durchzusetzen.“ (Vogel, B., Allgemeine Gewerbefreiheit ... , S.156). Die Möglichkeit der kontinuierlichen Steigerung dieser indirekten Abgaben

das Herzogtum („Speditionshandel“) wurde durch den Grenzzoll für Kaufleute vollkommen unrentabel. Daneben entgehe der Stadt auch der Gewinn an Verzehrkosten u.a. Bedürfnissen der passierenden Fuhrleute. Weiter schloß sich der Magistrat der Forderung des Bürgerlichen Kollegiums an, auswärtigen Kaufleuten den Verkauf von mitgeführten Waren in der Stadt zu verbieten, denn sonst würde der Fremde mit dem Bürger gleichgesetzt werden. Allerdings wandte sich der Magistrat dagegen, ihnen auch das Zuschicken von Waren an städtische Kunden zu verbieten. Die Hausierverbote hielt der Magistrat für ausreichend. Zur Forderung nach Verminderung der Juden im Handel verhielt er sich zurückhaltend. Zwar würden fünf von neun einträglichen Ellenhandlungen von jüdischen Händlern mittels teilweise unlauteren kaufmännischen Praktiken geführt, aber ihnen die Erlaubnis zu entziehen, führe dann doch zu weit. In einem fünften Punkt wurden die nachteiligen Folgen der neuen Hypothekenordnung für die Sicherheit der von Kaufleuten gewährten Krediten moniert.⁹⁴Kritisiert wurde der Verlust der Stadt an Eigenständigkeit durch ihre Einbeziehung in die allgemeine, neue Landeseinteilung und -verwaltung.⁹⁵Zum Ausgleich wünschte

führte zu einer Warenverteuerung in der Stadt auf höherem Niveau als auf dem Land, wo Grundsteuer gezahlt werden mußte; sie engte den inneren Markt für gewerbliche Produkte ein und erforderte in den Augen der Vertreter städtischer Interessen zum Ausgleich, zugunsten des städtischen Gewerbes vormalige Gewerbeprivilegien aufrechtzuerhalten. In dieser Konstellation lag ein wirtschaftlicher Grund, die traditionelle Gewerbeverfassung staatlicherseits zu schützen (S.157).

⁹⁴Der ganze Komplex des Handelsrechts sowie der Entwicklung des Oldenburger Handels zu Beginn des 19. Jahrhunderts mußte näher untersucht werden; hier können scheinbare Mängel und Hindernisse nur angesprochen werden.

⁹⁵Die alte Ämterverfassung ohne Trennung von Justiz und Verwaltung auf der untersten Ebene war wiedereingeführt, die Ämter den bisherigen Amtsvogteien nachgebildet worden. Die Stadt gehörte jetzt zusammen mit den Ämtern Oldenburg, Elsfleth und Zwischenahn zum Kreis Oldenburg und wurde als „Stadt erster Classe“ eingestuft. Die Kreise waren ausschließlich Gerichtsbezirke (vgl. Hartong, K., Beiträge zur Geschichte des Oldenburgischen Staatsrechts, (Oldenburger Forschungen Heft 10), Oldenburg 1958, S.100f.; Knollmann, W., Das Verfassungsrecht ... , S.60f.)

das Bürgerliche Kollegium die Wiederherstellung der städtischen Bannmeile. Weitere Forderungen waren die Einführung eines in Handelsstädten üblichen Wechselrechts, das dem diskontierenden Kaufmann die Sicherheit bot, das eingezahlte Geld nach der vorgeschriebenen Frist auch wiederzuerhalten, die Vertiefung der Hunte und Haaren und die Belegung der auf der Weser kommenden Schiffe mit einem Zoll. Der letzte, den Handel im allgemeinen betreffende, Punkt befaßte sich mit dem Kornhandel der Müller und Marktvögte, der verboten werden und an dessen Stelle der private Handel mit Korn in der Stadt treten sollte. Zunächst müsse der Verstoß der Müller gegen das ohnehin schon existierende Verbot, mit Korn zu handeln, strenger geahndet werden. Bei dem Auswiegen und dem Verkauf von Roggen „unter der Börse“ unter städtischer Aufsicht würden die Nachteile für die Versorgung der Bevölkerung überwiegen. Zwar sei es möglich, Korn, wenn eine Vielzahl von Anbietern vorhanden sei, zu niedrigsten Preisen an den Verbraucher zu verkaufen, doch könne wegen der mangelnden Gewinnspanne daneben kein Kaufmann Kornhandel betreiben. Dies habe zur Folge, daß es keine Vorräte gebe. Würde die Zufuhr von Korn nur für einige Tage unterbrochen, herrsche in der Stadt akuter Mangel und die Kornpreise würden sprunghaft ansteigen. Das Plädoyer für die Wiederherstellung des städtischen Gewerbeprivilegs machte sich dann der Magistrat ganz zu eigen. Unter den vielen Vorrechten, die die Stadt infolge der französischen Okkupation verlor, sei der Verlust der Bannmeile der erheblichste. Die rein negativen Auswirkungen zeigten sich besonders in der verminderten „Concurrenz“ der Betriebe in Gewerbe und Handel der Stadt. Der Magistrat bezog sich im weiteren in seiner Argumentation auf eine Erklärung des Herzogs, die städtischen Privilegien wiederherzustellen, und führte die in seinen Augen dem allgemeinen Wohlstand förderliche Beibehaltung der arbeitsteiligen Trennung von Landwirtschaft und städtischem Gewerbe an. Anzustreben sei die Hebung der Anzahl der Gewerbetreibenden in der Stadt, was zu einem höheren Geldumlauf und damit zu einem vermehr-

ten Wohlstand der Stadt führe. Der Magistrat wies mit Nachdruck auf die Herkunft der Privilegien, die auf den in Jahrhunderten gemachten Erfahrungen beruhten. Nur schwerwiegende äußere Notwendigkeiten oder die völlige innere Unhaltbarkeit dürften dazu führen, die Hand an die Privilegien zu legen.

Die Vorschläge des Bürgerlichen Kollegiums, das nur noch aus den Elterleuten bestand, wie dem Handwerk aufzuhelfen sei, fielen recht lapidar aus. Eine strenge Meisterprüfung und der Nachweis von Vermögen zur Betriebsgründung wurden genannt. Der Magistrat griff dies auf und versprach sich von der Wiedereinführung der zünftigen Kriterien für die Niederlassung als Meister langfristig positive Auswirkungen auf fachliches Können und Moral der Handwerker. Es fällt auf, daß die Vorschläge zur Förderung des Handwerks nicht mit ökonomischen Überlegungen, wie dies bei der Erörterung der Probleme des Handels ansatzweise geschah, verknüpft waren, sondern gemäß dem, auch in dem Bericht angesprochenen, Leitbild des fleißigen, ordentlichen und geschickten Handwerkers sich auf die Beschränkung der Niederlassung und die Aufrechterhaltung einer spezifischen beruflichen Sozialisation des angehenden Meisters bezogen.

Im letzten Teil seines Berichts ging der Magistrat auf problematische Entwicklungen des Oldenburger Handwerks ein, die einer sofortigen Abhilfe bedurften; eine große Anzahl von Alleinmeistern sei dort tätig, deren kümmerliche Existenz auch noch darüber hinaus gefährdet werde, daß sie wegen fehlender Gehilfen oft Aufträge über zeitlich befristete Arbeiten nicht annehmen könnten. Älteren Meistern in diesen Handwerken drohe der wirtschaftliche und soziale Abstieg. In der Gewerbeübersicht des Magistrats wiesen die genannten Berufe die höchsten Betriebszahlen mit 25 Tischlern, 53 Schneidern, 62 Schustern und 24 Bäckern auf. Allerdings existierten auch 25 Schmiede, die sich aber in 4 Kupfer-, 11 Klein- und 8 Grobschmiede sowie jeweils einen

Büchsenmacher und Nadelmacher unterteilten.⁹⁶ 10 Tischler arbeiteten allein, 15 hielten Gesellen. Den stärksten Absatz unter ihnen hatten 10 Kollegen, die mit Gesellen arbeiteten; 5 weitere Betriebe, die auch mit Gesellen arbeiteten, wurden nicht dazu gezählt. Der Magistrat konstatierte, daß sich das Tischlerhandwerk, trotz dort herrschender Überfüllung, wirtschaftlich verbessert habe. Die Qualität seiner Produkte überträfe gegenwärtig die derjenigen, die sonst aus anderen Orten bestellt worden waren. 12 Bäcker arbeiteten allein, 12 hielten Gesellen; den stärksten Absatz hatten 6 größere Betriebe⁹⁷ und 4 Alleinmeister. Von den 53 Schneidern arbeiteten 42 allein und 11 mit Gesellen; unter den 9 Bestverdienern waren 8 größere Betriebe und 1 Alleinmeister. Alle anderen würden eher schlecht verdienen oder völlig arm sein. Starke Konkurrenz machten ihnen 16 Näherinnen, vormals waren nur 3 zugelassen worden. Bei den Schustern waren 28 Alleinmeister und 22 größere Betriebe vorhanden. 12 waren eigentlich Altflicker, die gegenwärtig auch Schuhe verfertigten (hier fehlen Angaben zur Betriebsgröße; es ist jedoch davon auszugehen, daß sie allein arbeiteten). 16 größere Betriebe hätten die meiste Arbeit, alle übrigen zum Teil sehr wenig. Die vom Magistrat festgestellte Polarisierung von Alleinmeistern mit wenig und größeren Betrieben mit hohem Absatz zeigt sich erwartungsgemäß besonders in den sogenannten Massenhandwerken der Schuster und Schneider, in denen sich auch die meisten Patentmeister befanden. Ungewöhnlicher sind die Klagen über Überfüllung seitens der Bäcker, die zu den im allgemeinen eher stabilen

⁹⁶Vgl. Verzeichnis der Gewerbetreibenden der Stadt Oldenburg v. August 1816, in: StAO Best.70, Nr.6666; vgl. dazu auch Tab.14 im Anhang, die einen Überblick über das Handwerk im Jahr 1816 gibt.

⁹⁷Als „größere Betriebe“ werden Meister bezeichnet, die mit Gesellen arbeiten. Über die Anzahl der Gesellen oder auch Lehrlinge gibt das städtische Verzeichnis keine Auskunft. Die Einschätzung der Ertragslage im einzelnen Handwerk beruht auf den Bemerkungen des Magistrats in diesem Verzeichnis.

Nahrungshandwerken gehörten.⁹⁸ Von den 18 Oldenburger Schlachtern hatten 9 größere Betriebe und 3 Alleinmeister den stärksten Absatz. In den zahlenmäßig kleineren oder speziellen Handwerken schienen keine gravierenden Absatzprobleme vorhanden zu sein. Von den insgesamt 12 Malern arbeiteten 2 Meister mit Gesellen, die auch den größten Absatz hatten. Klagen über Übersetzung oder Verarmung waren nicht bekannt. Alle 5 Uhrmacher arbeiteten allein, einer tätigte die meisten Geschäfte. Die beiden allein arbeitenden Posamentierer waren „allezeit hinlänglich beschäftigt“. In dem 8 Meister umfassenden Faßbinderhandwerk arbeiteten 4 Meister mit Gesellen, die auch die meisten Aufträge hatten. Die wirtschaftliche Lage dieses Gewerbes hätte sich insgesamt verschlechtert, da alle möglichen Faßbinderarbeiten von Bauern verfertigt und in die Stadt gebracht würden. Die Drechsler seien „alle hinlänglich beschäftigt, ohne daß einer sein Gewerbe vorzüglich ausbreitete“. Alle 4 Hutmacher arbeiteten mit Gesellen und schienen genügend Aufträge zu bekommen. Einer Vergrößerung der Betriebe stünde jedoch die Einfuhr von im Vergleich preislich günstiger liegenden Hüten entgegen. Alle 4 Kupferschmiede arbeiteten mit Gesellen, 2 hatten den stärksten Absatz. Von 8 Grobschmieden arbeiteten 6 mit Gesellen; ein Alleinmeister und 2 größere Betriebe erhielten die meisten Aufträge. Von 11 Kleinschmieden hielten 9 Gesellen, 4 der größeren Betriebe verdienten am meisten. Bei den 10 Sattlern hatten 2 Alleinmeister und 3 größere Betriebe den größten Verdienst. Trotz der angespannten Lage in den vier genannten Handwerken sprach sich der Magistrat gegen die Entziehung der Gewerbeerlaubnis der dort vorhandenen Patentmeister aus. Vorerst sollten keine weiteren Meister zugelassen werden, bis sich ihre Anzahl auf ein niedrigeres Niveau abgesenkt habe. Als einen weiteren Grund zur Besorgnis nannte der Magistrat die gängige Praxis, verschiedene Gewerke gleichzeitig aus-

⁹⁸Vgl. die wirtschaftliche Entwicklung des Stadthandwerks bei Lenger, F., Sozialgeschichte ... , S.52

zuüben: Handwerker würden nebenbei einen Kramladen oder eine Schenkwirtschaft halten.

Zieht man die Übersicht von 1831 vergleichend hinzu, so ergibt sich ein kaum verändertes Bild der handwerklichen Entwicklung in Oldenburg.⁹⁹Die städtische Bevölkerung war gerade um 8,4% gestiegen (1816: 6278 E, 1828: 6800 E¹⁰⁰), die Zahl der Handwerker hatte sich um 45 Personen erhöht, die Handwerksdichte pro 1000 Einwohner blieb ungefähr gleich (1816: 52,24; 1831: 54,85), auch im Verhältnis der Branchen zueinander änderte sich wenig. Auf Zweitbeschäftigungen wies das Verzeichnis bei den Weißgerbern hin: 3 ihrer Meister stellten auch Handschuhe her. Ein Glaser arbeitete nebenher als Maler. Unter den Lohgerbern betrieb ein Meister sein Geschäft „fabrikmäßig“, indem er außer einem Gesellen und einem Lehrling, noch drei Arbeiter beschäftigte. Die Meisterzahlen in den untersuchten Handwerken entwickelten sich zwischen 1807 und 1831 folgendermaßen: (Schmiede:) 25-25-34; (Tischler:) 15-25-25; (Maurer:) 6-4-8; (Schneider:) 31-53-43; (Schuster:) 31-62-65. Die Anzahl der Gesellen und Lehrlinge¹⁰¹in diesem Zeitraum stellte sich so dar: (Schmiede:) 22-27 (Ges.), 13-21 (Lehr.); (Tischler:) 21-34; 24-31; (Maurer:) - 53; -15; (Schneider:) 21-45; 10-23; (Schuster:) 16-61; 13-36. Die ungewöhnlich hohe Anzahl der Schustergesellen wurde damit erklärt, daß gegenwärtig außerordentliche Arbeiten für das Militär verfertigt würden. Im Durchschnitt beschäftigten die Schuster 40 bis 50 Gesellen. In der Übersicht wird außerdem noch besonders erwähnt, daß die 46 Gesellen und 12 Lehrlinge im Zimmerhandwerk nicht wie sonst üblich im Meisterhaushalt, sondern größtenteils vor den Toren der Stadt wohnten. Ein Teil der Gesel-

⁹⁹Vgl. Verzeichnis der Gewerbetreibenden in der Stadt Oldenburg und im Stadtgebiet v. März 1831, in: StAO Best.70, Nr.6685/F.8; vgl. auch Tab.15 im Anhang, die einen Überblick über das Handwerk im Jahr 1831 gibt.

¹⁰⁰Zu den Bevölkerungszahlen vgl. Hinrichs E. / Krämer, R. / Reinders, C., Die Wirtschaft des Landes Oldenburg ... , S.42

¹⁰¹Gesellen- und Lehrlingszahlen sind nur für die Jahre 1807 und 1831 vorhanden. Für das Maurerhandwerk sind nur 1831 diesbezügliche Angaben vorhanden.

len sei verheiratet. Auch die durchschnittliche Betriebsgröße zeigt bei den genannten Handwerken seit 1744 keine wesentlichen Veränderungen auf. Beschränkt man sich auf den Vergleich der Jahre 1807 und 1831, so ergibt sich, daß die Tischler, wie im 18. Jahrhundert, die größten Betriebe haben, doch 1831 ein Abfall der im Durchschnitt in einem Betrieb Beschäftigten zu verzeichnen ist (3,0-2,6). Gar keine Veränderung zeigt sich bei den Schmieden (1,4-1,4). Bei den Schneidern erhöht sich die Anzahl der Gehilfen von 1,0 auf 1,58 Personen je Betrieb. Im Schusterhandwerk arbeiten 1816 0,93 Personen in einem Betrieb, 1831 sind es 1,49.

Zu Beginn des Jahres 1817 unterrichtete die Regierung den Inspektor der höheren Polizei, Kammerassessor Bernhard Jacob Toel, die Ämter Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg, Vechta und Friesoythe über die einzurichtenden Ausschüsse in jeder Stadt sowie über die Aufgabe, Vorschläge für ein Regulativ über die vorläufige Einrichtung des Zunftwesens im Herzogtum einzureichen.¹⁰²

5.2.2 „Entwurf eines provisorischen Regulativs der Gewerbs=Verhältnisse in der Stadt Oldenburg“ (1819, 1. Entwurf)

Zweieinhalb Jahre später legte Beaulieu den Regierungsmitgliedern einen Entwurf, der die Verhältnisse der vormals bestandenen Handwerkszünfte in der Stadt Oldenburg provisorisch regeln sollte, zur Beratung vor.¹⁰³ In seinen Vorbermerkungen wies er nochmals darauf hin, daß nur eine „gesetzlich geordnete Freyheit der Gewerbe“, unter der er in erster Linie die staatliche Beschränkung der Handwerksberechtigungen bzw. die Abschaffung aller außerordentli-

¹⁰²Vgl. Regierungsschreiben v.2.1.1817, in: StAO Best.70, Nr.6666

¹⁰³Vgl. „Entwurf eines provisorischen Regulativs der Gewerbs=Verhältnisse in der Stadt Oldenburg“ v.20.8.1819, in: Ebenda

chen, auf Privilegien beruhenden, Rechte der Zünfte verstand, zeitgemäß sei. Weitere Überlegungen, die der Regelung der Handwerksverhältnisse zugrunde lagen, waren die Orientierung an einer behutsamen, nichts überstürzenden Politik der kleinen Schritte, die Berücksichtigung der Vorzüge der alten Zunftverfassung, die Betonung der Verbraucherinteressen vor den noch später zu berücksichtigenden Wünschen der Handwerker, die sich bei der Begutachtung des Entwurfs durch den Magistrat ergeben sollten. Deutlich wurde, daß der sogenannte große Befähigungsnachweis, d.h. daß nur geprüfte Meister das Recht zum selbständigen Betrieb ihres Gewerbes erhielten, nach wie vor gelten sollte.¹⁰⁴ Sowohl der Überprüfung der Fähigkeiten des angehenden Meisters als auch der Beschränkung der Anzahl der Meister in den einzelnen Handwerken müsse die Regierung besondere Aufmerksamkeit widmen. Viele Handwerker würden sich sonst, ohne ihre künftige Erwerbslage zu prüfen, selbständig machen, da sie im Notfall auf die Fürsorge der gut funktionierenden staatlichen Armeneinrichtungen hofften. Da sich im Land kein bemerkenswerter Bevölkerungsanstieg bisher abgezeichnet habe, sei es für Oldenburg am besten, an der herkömmlichen Pflege der Landwirtschaft auf der einen Seite und der auf die Stadt möglichst zu begrenzenden Gewerbe andererseits festzuhalten. Zur Erarbeitung des Entwurfs hatte Beaulieu neben Berichten des Oldenburger Magistrats und einem Reglemententwurf des Amts Wildeshausen bekannte national-ökonomische Schriften von Rau, Hoffmann und Niebler sowie Bergs'Polizeirecht, die 1816 im Kurfürstentum Hessen in Kraft getretene Zunftordnung, eine Verordnung über die Wie-

¹⁰⁴Der kleine Befähigungsnachweis machte die Ausübung des Handwerks nicht von der Ablegung der Meisterprüfung abhängig - eine Gesellenprüfung reichte aus - , räumte jedoch lediglich Meistern das Recht ein, Lehrlinge zu halten. Beide Befähigungsnachweise beseitigten nicht grundsätzlich die Gewerbefreiheit, der Zunftzwang blieb aufgehoben. Diese Form der Gewerbefreiheit, die eine feste Ausbildungsordnung voraussetzte, war, nach W. Fischer, in den Ländern des dt. Bundes am weitesten verbreitet (vgl. Fischer, W., Handwerksrecht ... , S.63; vgl. Wessels, T., Art. „Gewerbepolitik“, in: HdSW, Bd.4, Göttingen 1965, S.514f.).

derherstellung der Zünfte im Fürstentum Hildesheim von 1817 und die preußischen Verordnungen seit 1811 hinzugezogen.¹⁰⁵Nach der Prüfung durch die Regierung sollte der Entwurf dem Inspektor der höheren Polizei übermittelt werden, der zusammen mit dem Syndikus und einigen sachverständigen Bürgern ein Gutachten zu erstellen haben würde. Die von der Regierung nochmals überarbeitete Form sei dann dem Herzog vorzulegen.

Der Entwurf soll im folgenden besonders daraufhin betrachtet werden, inwiefern alte Handwerksrechte tatsächlich beschränkt wurden und welche Neuregelungen an ihre Stelle traten. Wie gestaltete sich der Ausbau staatlichen Einflusses? Wurden die Zünfte, etwa durch neuformulierte Vorrechte, gestärkt? Wurden alte Handwerksgewohnheiten erwähnt bzw. wurde an ihnen festgehalten?

In einem ersten Teil, „Allgemeine Bestimmungen“, wurde die Bildung von freiwilligen „Korporationen“ gestattet. Die seit 1811 aufgehobenen, auf Privilegienrecht beruhenden, Zünfte wurden nicht wiederhergestellt. Eine städtische Banmeile nicht mehr erwähnt. Alle ausschließlichen Berechtigungen abgeschafft. Die Bildung von Vereinigungen sollte an keine feste, bestimmte Zahl von Meistern gebunden sein. Bestimmungen der Zunftbriefe traten allerdings provisorisch

¹⁰⁵Vgl. Rau, K.-H., Versuch einer Beantwortung der Preisfrage „wie können die Nachteile, welche nach Aufhebung der Zünfte entstehen, verhütet werden?“, in: Hannoversches Magazin, Januar 1815, 2.erw. Aufl. u.d.T.: Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung, Leipzig 1816; Hoffmann, J.G., Das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen, Königsberg 1803; Niebler, I., Ueber das Zunftwesen und die Gewerbsfreyheit, Erlangen 1816; von Berg, G.H., Handbuch des teutschen Polizeyrechts, 7 Bde., Hannover 1799-1809; Zunft-Ordnung v.5.3.1816, in: Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und sonstigen allgemeinen Verfügungen für die kurhessischen Staaten, I (Cassel 1816)Nr.III, S.9-48; Bekanntmachung der Wiederherstellung der Zünfte, Aemter und Innungen im Fürstenthum Hildesheim betreffend, v.21.4.1817, in: Sammlung der Hannoverschen Landesverordnungen und Ausschreiben des Jahres 1817, ed. Theodor Hagemann, I.Stück (Hannover 1817), Nr.84, S.141-161.

dort in Kraft, wo entsprechende Lücken im Regulativ vorhanden waren. Weitere Artikel zur Organisation der Korporationen befaßten sich mit der Wahl eines Vorstehers, der lokalen und staatlichen Oberaufsicht, den Versammlungen, dem ausdrücklichen Verbot aller „Handwerks=Mißbräuche und zu Zeit= und Geld=Verschwendung führenden Gewohnheiten“, „willkür-licher Geld= und andern Bußen“, „Schmausereyen und Gelage z.B. bey Aufnahme von Meistern in eine Corporation, oder sonstigen Gelegenheiten“. Weiterhin sollte eine gemeinschaftliche Kasse, in die auch die Gesellenbeiträge zur Unterstützung kranker oder hilfsbedürftiger durchreisender Gesellen flossen, für jede Vereinigung errichtet werden. Noch bestehende Laden waren damit aufgehoben. Aus der Kasse, die sich aus Gebühren, Strafen und Beiträgen speiste, sollten die Zinsen der Amtsschulden und ihre sukzessive Abtragung gezahlt, auch zurückgekommene oder erkrankte Meister und Gesellen unterstützt, Kinder verstorbener Meister erzogen und Prämien für sich bei der jährlichen Prüfung auszeichnende Lehrlinge gezahlt werden. Das Geld diente außerdem der Förderung von Einrichtungen zum Nutzen des Gewerbes.

Im zweiten Teil ging es zunächst um die Kriterien für die Niederlassung als Meister, die sich weitgehend an die der alten Amtsartikel der 90er Jahre anlehnten, und die Aufnahme in eine Korporation. Der Handwerker, der zuvor das Bürgerrecht gewinnen mußte, hatte sein Gesuch beim Stadtsyndikus einzureichen. Dann war der Nachweis über sein bisheriges sittliches Betragen, seine Geschicklichkeit (mittels Meisterstück oder einer von der Regierung anzuordnenden Prüfung oder durch Atteste „unbeschol-tener Meister in größeren Städten des Auslands“), Volljährigkeit, die Einhaltung der vorgeschriebenen Lehr- und Gesellenjahre und ein kleines Betriebskapital(keine zwingende Voraussetzung) zu erbringen. Die Korporation hatte kein Widerspruchsrecht bei der Erteilung der Erlaubnis zur Niederlassung; Wünsche in diesem Zusammenhang konnten jedoch dem Syndikus mitgeteilt werden. Die Regierung entschied schließlich unter Berück-

sichtigung der Anzahl der Meister in einem Handwerk über den Antrag. Dem mit einer Genehmigung zur selbständigen Ausübung seines Gewerbes versehenen Handwerker stand es nun frei, einer Korporation beizutreten. Diese konnte seine Mitgliedschaft aber auch mit Zweidrittelmehrheit ablehnen. Auf jeden Fall durfte sie den nichtkorporierten Meister in seiner Arbeit nicht behindern. Die folgenden Artikel befaßten sich mit Berechtigungen der Korporationsmitglieder, der Meister sowie der Verbraucher. Ausschließlich Mitgliedern einer Vereinigung war es erlaubt, Lehrlinge zu halten. Die Freizügigkeit der Handwerksprodukte (der Absatz eines Meisters war nicht auf einen bestimmten Distrikt beschränkt, der Verbraucher konnte bei einem Handwerker seiner Wahl Waren bestellen) galt jetzt für alle Handwerke; die Ausweitung von Verbraucherrechten war bisher nur in den Tischleramtsartikeln der 90er Jahre festgeschrieben worden. Zu den neuen Beschränkungen, die das Handwerk insgesamt gleich betrafen, gehörte das Verbot, ein zweites Handwerk oder nebenher eine Schankwirtschaft zu betreiben. Die Bestimmung, daß Handwerker im aktiven Militärdienst auf eigene Rechnung nur für Militärpersonen arbeiten sollten, basierte auf alten Zunftordnungen. Weitere Überbleibsel des Selbstverständnisses der Zunft als Organisation mit sozialen und gewerbepolizeilichen Aufgaben können in der Genehmigung des Fortsetzens eines Handwerks durch die Meisterwitwen sowie in der Verpflichtung des Meisters, auf die Qualität seiner Arbeit zu achten, gesehen werden. Vorrechte der Söhne von Amtsmeistern oder deren Witwen wurden nicht mehr genannt. Die Bestimmung über die Auflösung aller Gesellenverbindungen und das damit verbundene Verbot, eine Lade zu führen, im Gesamtnamen zu handeln, Aufsicht oder Strafgewalt über andere Gesellen auszuüben, die Übernahme der Verwaltung einer gemeinsamen Kasse und der Arbeitsvermittlung von Gesellen durch die Meister einer Korporation, die Einführung eines von den staatlichen Behörden ausgegebenen Wanderbuchs, in dem stärker als in der Kundschaft die Eintragungen normiert und kontrolliert wurden, befestigte den erheblichen

Verlust an Selbständigkeit für die Gesellen aller Handwerke. Ausdrücklich wurde nochmals das Feiern des Blauen Montags sowie jede Verabredung von mehr als drei Gesellen verboten, die zum Zweck hatte, durch Arbeitsverweigerungen und Drohungen eigene - wenn auch berechnete - Forderungen durchzusetzen. Teil III umfaßte außerdem die üblichen Regelungen zum Wandern, Einwandern in eine Stadt und der Arbeitssuche. Meister, die einer Korporation angehörten, sollten, wie in Zeiten der alten Zunftverfassung, das Vorrecht haben, sich in ein Buch auf der Herberge einzuschreiben, um Gesellen zu erhalten. Gesellen durften nach wie vor nicht selbständig arbeiten. Der Arbeitsvertrag allerdings, der durch freie Vereinbarung zwischen Meister und Geselle über Dauer, Lohn, Kost, Wohnung, Kleidung etc. begründet wurde, war nun ausgewogener gestaltet. Eine 14-tägige gegenseitige Aufkündigung sowie die Möglichkeit für beide Parteien, in bestimmten Fällen fristlos zu kündigen, wurde angeordnet. Die Schutzbestimmung für Meister, die das Abwerben ihrer Gesellen verbot, wurde aufrechterhalten. Übernommen wurde diesbezüglich die Regelung, daß ein Geselle, der seinem Meister gekündigt habe, mindestens drei Monate bei dem neuen Meister arbeiten oder widrigenfalls fortwandern müsse. Arbeitslose durchwandernde Gesellen sollten nach wie vor einen Zehrpennig aus der Handwerkskasse oder auch aus Armenmitteln erhalten. Im Teil IV wurde die Ausbildung der Lehrlinge und das Verhältnis zwischen Meister und Lehrling geregelt, das immer noch durch die hausrechtliche Einbindung, die Autorität des pater familias, geformt wurde.

Im Anschluß an das Regelwerk sprach sich Beaulieu für die Einrichtung von Handwerksschulen aus; in ihrer finanziellen Unterhaltung sah er jedoch ein Problem. Außerdem schlug er vor, nach der Begutachtung durch das Kollegium den Entwurf auch anderen oldenburgischen Städten zu übersenden. Im Fall ihrer Billigung des Regulativs könnte dessen Geltung dann auf das gesamte Herzogtum ausgedehnt werden. Einige Bestimmungen zum Landhandwerk müßten ergänzt werden. Eine noch

weitere Ausdehnung zu einem allgemeinen Gewerbegesetz, das auch Regelungen des unzünftigen Gewerbes, der Branntweimbrennereien, der Bannrechte der Städte, einer Gewerbesteuer umfassen würde, lehnte Beaulieu aus arbeitstechnischen Gründen zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab.

Jürgens trat in seinem Votum¹⁰⁶ für eine definitive, an der hannoverschen Gesetzgebung orientierten, Regelung der Gewerbeverhältnisse im Herzogtum ein, da dort Zünfte und Innungen inzwischen in modifizierter Form wiederhergestellt worden seien. Wie Beaulieu wandte er sich sowohl gegen den Zunftzwang als auch gegen unbeschränkte Gewerbefreiheit. Die Bestimmungen über die Niederlassungskriterien für angehende Meister hieß er gut. Im Gegensatz zum Referenten wollte er, daß die Vereinigung aller Meister eines Handwerks zu einem „Tischler-, Schuster- oder Schneiderverein“ in jedem Kreisort eines Landgerichtsbezirks von der Obrigkeit angeordnet werde. Die Bezugnahme auf die alten Amtsprivilegien für den Fall, daß die Bestimmungen der neuen Ordnung nicht ausreichten, lehnte er ab. Das Verbot der Betreibung eines zweiten Handwerks sei nicht auf die ländlichen Verhältnisse anwendbar. Die Form der Arbeitsvermittlung von Gesellen an korporierte Meister auf der Herberge bejahte er. Allerdings sprach er sich für die gegenseitige freie Wahl und nicht für die Berücksichtigung der Reihenfolge der im Buch eingetragenen Meister aus.

Suden¹⁰⁷ blieb dabei, daß zur Zeit nur ein provisorisches Regulativ über die bisher zünftigen Gewerbe im Herzogtum erlassen werden sollte. Auch zog er die Bildung von Korporationen¹⁰⁸ auf freiwilliger Basis vor. Auch der spätere Beitritt solle in den Willen des einzelnen Meisters ge-

¹⁰⁶Vgl. Votum des Georg Melchior Bernhard Jürgens, Regierungsassessor (Oldenburgischer Staatskalender v.1819)v.29.8.1819, in: StAO Best.70, Nr.6666

¹⁰⁷Vgl. Votum des C.F.F.Suden v.2.9.1819, in: Ebenda

¹⁰⁸In der Diskussion wurden verschiedene Begriffe für die Wiedererrichtung handwerklicher Vereinigungen auf veränderter rechtlicher Grundlage benutzt, wie z.B. „Gewerksverein“, „Korporation“, „Innung“, „Gilde“. Um einer Begriffsverwirrung vorzubeugen, wird im Text der Ausdruck „Korporation“ benutzt.

stellt werden. Es sei ratsam, den Vorgang der behördlichen Zulassungspraxis von Meistern zu verkürzen. Die Regierung solle nur noch die Erlaubnis zur Niederlassung fremder Handwerker als Landesuntertanen geben, die persönliche und fachliche Überprüfung könne den Lokalbehörden überlassen werden. Gleichmaßen solle sich die Staatsbehörde aus der Wahl der Prüfungsmeister zurückziehen. Das Verbot der Betreibung eines zweiten Handwerks könne nur zweckdienlich auf die ehemals zünftigen Gewerbe angewendet werden. Insgesamt erklärte Suden sich mit dem Entwurf einverstanden, befürchtete aber wieder unnötige Zeitverzögerungen, falls die in Frage kommenden Lokalbehörden erst noch ein Gutachten erstellen sollten.

Auch Runde¹⁰⁹ sprach sich gegen das teilweise provisorische Inkrafttreten der alten Amtsartikel aus. Jede Korporation solle neue, der Rahmenverordnung entsprechende, Artikel entwerfen und der Regierung zur Bestätigung vorlegen. Vereinigungen könnten gebildet werden, wenn sich die Mehrzahl der Meister eines Handwerks dafür aussprach. Einen gewissen Zwang zum Beitritt sah Runde dann gegeben, wenn die Korporation den neuen Meister aufnehmen wolle. Weiterhin befürwortete er eine über die Stadt Oldenburg hinausgreifende Geltung des Regulativs.

Mentz¹¹⁰ kritisierte, daß nach fünf Jahren Vorarbeit sowie der Tatsache, daß ein Großteil der benachbarten Staaten schon mit definitiven Bestimmungen vorangegangen seien, gegenwärtig nur eine provisorische Verordnung erlassen werden sollte. Im großen und ganzen war er mit dem Entwurf, in dem er nichts anderes als eine provisorische Zunftverfassung unter anderem Namen sah, einverstanden. Im einzelnen sprach er sich, wie einige seiner Kollegen, gegen die Berücksichtigung der alten Zunftartikel aus und für die Ausdehnung

¹⁰⁹Vgl. Votum des Geh. Regierungsrats und Kanzleidirektors Christian Ludwig Runde (Präsidentenbank der Regierung)v.5.9.1819, in: StAO Best.70, Nr.6666

¹¹⁰Vgl. Votum des Geh. Kammerrats und Kammerdirektors Christoph Friedrich Mentz(Präsidentenbank der Regierung)v.6.9.1819, in: Ebenda

des Regulativs auf die anderen vormals zünftigen Städte im Herzogtum. Er schlug vor, daß fünf Meister genügen sollten, um eine Korporation, die auch mehrere Städte umfassen könnte, zu gründen. Weiterhin machte er darauf aufmerksam, daß erst durch behördliche Genehmigung die „Privat-Societät“ der Meister die Qualität einer Korporation erhalte, die beispielsweise das Vorrecht habe, Lehrlinge auszubilden. Andere Fragen drehten sich darum, wer denn befugt sein sollte, eine Vereinigung zu gründen, nur die Meister ehemals zünftiger Handwerke oder auch die anderen städtischen Handwerke - Mentz bevorzugte das letztere - und, darüber hinaus, ob Korporationen nicht auch auf dem Land entstehen könnten. Hier sprach er sich für die Beschränkung auf Städte und Flecken aus, Landhandwerker solle der Beitritt erlaubt werden. Grundsätzlich dürfte nur eine Vereinigung eines Handwerks in einem Ort bestehen, sie sollte auf freiwilliger Basis gegründet werden, später sich niederlassende Meister müßten dann beitreten. Die zahlenmäßige Regulierung der Niederlassung von Meistern durch die Regierung müsse jetzt aufgehoben werden. Mentz wollte dies der Prüfung der Person und ihrer Qualifikationen sowie der Einwilligung der korporierten Meister und der Ortsbehörde, ihn als Bürger und Mitglied aufzunehmen, überlassen. Zwei ältere Arbeitsbestimmungen wollte er wiedereingeführt wissen: Handwerker im Militärdienst sollten auch als Gesellen bei einem Meister arbeiten, Meister bei Kollegen desselben oder eines anderen Handwerks als Geselle arbeiten können. Handwerkschulen befürwortete er. Die von den Regierungsmitgliedern akzeptierte Ausdehnung des Regulativs dürfe jedoch nicht dazu führen, eine Vielzahl neuer Gutachten aus Städten und Flecken anzufordern, da sonst die Vorarbeiten nie beendet sein würden. Um den durch den Wegfall des städtischen Bann-distrikts drohenden Verfall der städtischen Gewerbe zu verhindern, sei es ratsam, wie dies die hessische Zunftordnung vorschlage, die Niederlassung von Handwerkern auf dem Land, besonders von denjenigen, die für den Luxusbedarf arbeite-

ten, wie z.B. Goldschmiede, Uhrmacher, Lackierer, zu erschweren und sie in die Stadt zu ziehen.

Brandenstein stimmte grundsätzlich zu, daß gegenwärtig eine definitive Verordnung für das Herzogtum, unter Vorbehalt von Abänderungen durch zukünftige Beschlüsse der Bundesversammlung in Frankfurt, ausgearbeitet werden müsse.¹¹¹

Zusammenfassend ist gegenüber dem rechtlichen Zustand gegen Ende des 18. Jahrhunderts hervorzuheben, daß die neue Ordnung nicht mehr auf zünftigem Privilegienrecht beruhen sollte, sich allerdings auf die Regelung des städtischen Handwerks beschränkte und den Charakter einer - nur anders benannten - Zunftverfassung hatte. Der Entwurf sah weder persönlichen Zunftzwang noch Bannmeile vor, die Freizügigkeit der Produkte wurde ausgedehnt. Seine Grundlage bildete nach wie vor der große Befähigungsnachweis - verbunden mit dem Erwerb des Bürgerrechts -, der die hierarchische berufliche Sozialisation vom Lehrling über den Gesellen zum Meisterstatus festschrieb und die Vereinigungen mit dem alten Vorrecht ausstattete, ausschließlich Lehrlinge auszubilden. Hinzu kam die ältere Berechtigung korporierter Meister, sich von der Herberge Arbeitskräfte zuführen zu lassen. Auch die außerzünftige Konkurrenz der beim Militär tätigen Handwerker wurde wieder begrenzt. Das staatlich überwachte Prüfungssystem blieb erhalten. Aus dem alleinigen Niederlassungsrecht für zunftmäßig ausgebildete und geprüfte Meister folgte das Verbot, mehrere Handwerke gleichzeitig zu betreiben. War in ökonomischer Hinsicht eine Lockerung der sonst auf Bewahrung des Herkömmlichen angelegten Bestimmungen für städtische Handwerksarbeit zu erkennen, so griff der Staat in erheblichem Maß disziplinierend in die Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Gesellen ein. Der Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen war größer als der in den alten Amtsartikeln, was aber daran lag, daß eine Reihe von Punkten, die zuvor in speziellen Gesellenartikeln der Handwerke behandelt wurden, in knapper Form übernommen worden

¹¹¹Vgl. Votum des Carl Ludwig Friedrich Joseph von Brandenstein, Oberlanddrost, v.8.9.1819, in: Ebenda

waren. Mißt man den Entwurf an dem Grad der gewollten Veränderung, so ist festzustellen, daß die darauf abzielende Reformtätigkeit insgesamt gering ausfiel. Unter dem Gesichtspunkt von Freiheit und Bindung spiegeln sich in den Voten zwei unterschiedliche Tendenzen wider: einmal schien besonders bei Suden und auch Mentz der Wille durch, den Staat aus den unmittelbaren Belangen des Handwerks, Niederlassung und Prüfung, zurückzuziehen; auf der anderen Seite sprachen sich drei Mitglieder der Regierung, Jürgens, Runde und Mentz, für die staatlich verordnete Gründung von Korporationen oder das spätere Beitrittsgebot aus. Mentz' Augenmerk richtete sich auch schon wieder auf die bevorzugte Förderung der städtischen Gewerbe auf Kosten des Landhandwerks. Beide Ideen, die Wiedereinführung des städtischen Zunftzwangs und die beschränkte Zulassung von Handwerksberufen auf dem Land sollten im zweiten Entwurf aufgegriffen werden.¹¹²

5.2.3 „Regulativ für sämtliche Gewerke im Land“ (1820, 2. Entwurf)

5.2.3.1 Entwurf und Voten der Regierungsmitglieder

Ein Jahr später - die Regierung schien die Handwerksangelegenheit zunächst zugunsten der Arbeit an der Verfassung der Städte zurückgestellt zu haben - ordnete der Landesherr anlässlich eines Gesuchs der Schuster um Wiederherstellung ihrer Zunftprivilegien die Fertigstellung einer Verordnung über das vormals zünftige Handwerk an; die Vorgabe einiger

¹¹²Die stichwortartige Auflistung einiger Bestimmungen des ersten Entwurfs unter dem Gesichtspunkt der Verteilung der Kompetenzen von Staat und Zunft bei Ricking trägt nicht dazu bei, die Eigenarten des Gewerbegesetzgebungsprozesses in Oldenburg zu verdeutlichen (vgl. Ricking, J., Die oldenburgische Gewerbepolitik ... , S. 46ff).

sehr allgemein gehaltener Richtlinien legt die Vermutung nahe, daß der erste Entwurf Peter Friedrich Ludwig nicht unter die Augen gekommen war.¹¹³ Am 10. November legte Beaulieu den Regierungsmitgliedern einen zweiten Entwurf, der sich in seiner Geltung nun auf das Handwerk des Herzogtums und der Erbherrschaft Jever erstreckte, vor. Der Referent betonte, daß dessen Charakter einer Rahmenverordnung es unnötig erscheinen lasse, auf die Amtsartikel der 90er Jahre zurückzugreifen. Die Untersuchung der Oldenburger Lokalkommission aus dem Jahr 1815¹¹⁴, die auf Aussagen der städtischen Werkmeister der einzelnen Handwerke beruhe, könnte als Grundlage für die Ausarbeitung der spezielleren Innungsartikel dienen. Die weitere Begutachtung des vorliegenden Regulativs durch Handwerker und Magistrat würde ergeben, ob einzelne Punkte dieser Artikel auch in die Rahmenverordnung übernommen werden sollten. In dem Fall könnten immer noch die alten Amtsartikel zum Vergleich herangezogen werden. Beaulieu hatte, wie schon bei den Vorarbeiten zum ersten Entwurf, weitgehend auf die ursprünglich von ihm angestrebte Rekonstruktion historischer Zunftverhältnisse als Beurteilungsgrundlage verzichtet. Die dementsprechende Bestimmung über die mögliche Berücksichtigung der Amtsartikel der 90er Jahre wurde dann auch im Entwurf weggelassen. Grundsätzlich, und hier ist Ricking beizupflichten, unterschied sich der zweite vom ersten Entwurf darin, daß das Zunftprinzip eine Stärkung erfuhr.¹¹⁵ Die Absicht, in dieser Richtung zu wirken, wird deutlich, wenn Beaulieu in seinen Vorbemerkungen von der „(...)größere[n] Würdigung des Handwerkerstandes durch Gestattung einer nicht uneingeschränkten Autonomie (...)“ spricht.¹¹⁶

¹¹³Vgl. Aufgabe an die Regierung zur Berichterstattung über die zu treffende neue Einrichtung der Handwerkszünfte v.13.10.1820, in: StAO Best.31-9-8-4

¹¹⁴Vgl. Magistratsprotokoll v.28.3.1815, in: StAO Best.70, Nr.6666

¹¹⁵Vgl. Ricking, J., Die oldenburgische Gewerbepolitik ... , S.49

¹¹⁶„Regulativ für sämtliche Gewerke im Land“, v.10.11.1820, in: StAO Best.70, Nr.6666

Der allgemeine Teil hatte erheblich an Umfang hinzugewonnen. Gegenüber ehemals 13 Artikeln wurde jetzt in 29 Bestimmungen präzisiert, ergänzt, neu bestimmt sowie neu aufgenommen.¹¹⁷ Umänderungen erfuhren besonders die Modalitäten zur Gründung von „Innungen“, die polizeiliche Aufsicht über dieselben, Form und Aufgaben eines „Gewerkvorstandes“ sowie die Verwaltung der „Innungskasse“. Eine Innung konnte jetzt in allen Städten und Flecken gegründet werden, wenn mindestens fünf Meister sich dazu bereit erklärten. Sie sollte nur von der Regierung im Fall der Übersetzung zeitweise für geschlossen erklärt werden. Die Patentmeister sowie andere bisher staatlicherseits konzessionierte Handwerksmeister konnten, alle übrigen mußten der Innung beitreten. Der persönliche Zunftzwang, der künftig unbefugtes Arbeiten am Ort von nicht geeinten Meistern verbot und unter Strafe stellte, wurde damit wiedereingeführt (Art.5,12). Allerdings war dieser örtliche Beitrittszwang nicht mit dem Umfang der den Oldenburger Ämtern gewährten Zwangsrechte in Stadt und Bannbezirk über die Herstellung von Waren und den Handel mit denselben zu vergleichen. An diesem Punkt entzündete sich dann auch besonders die Kritik der städtischen Handwerker. Bei fehlender Meistermindestanzahl war es gestattet, sogenannte Gesamtinnungen zu bilden, d.h. mehrere benachbarte Orte konnten sich zu einer Innung zusammenschließen. Der Beitritt zur Innung sollte auch Landhandwerkern erlaubt sein, was die Qualität des städtischen Zunftzwangs doch erheblich verändern konnte. Die Berechtigung derjenigen Handwerke, die eine Innung gründen durften, wurde auf früher nichtzünftige Gewerbe ausgedehnt. Jeweils nur eine

¹¹⁷Um die Art und den Grad der Umänderungen etwas gründlicher erfassen zu können, wurden die einzelnen Bestimmungen daraufhin durchgesehen, ob sie eher eine Aussage präzisierten (also den Inhalt nicht grundsätzlich veränderten), ergänzten (neuer Aspekt, aber ohne wesentliche Veränderung des Inhalts) oder ihr eine neue Bedeutung gaben. Weiterhin wurde die Aufnahme vorher noch nicht existenter und die Weglassung von im ersten Entwurf auftauchenden Bestimmungen berücksichtigt.

Innung eines Handwerks war an einem Ort erlaubt. Den neuen Vereinigungen wurde auferlegt, neue Artikel auf der Grundlage des Regulativs zu entwerfen. Die Aufsicht über das Innungswesen teilten sich, hierarchisch gegliedert, der Magistrat oder das Amt, der Inspektor der höheren Polizei und die Regierung. Der Inspektor fungierte als zentrales Scharnier zwischen lokaler Behörde sowie Gewerbetreibenden und staatlicher Oberaufsicht. Seine vielfältigen Aufgaben waren teilweise konkreter wie auch prinzipieller und koordinierender Natur: Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Regulativs und Abwehr von Mißbräuchen; Kontrolle der Innungsbücher, Rechnungen; Teilnahme an Innungsversammlungen, Prüfungen, Beurteilungen des Meisterstücks und Meisterrechtserteilungen; ein besonderes Augenmerk sollte er auf die „Vervollkommnung des Gewerbewesens“ legen, dazu die Wünsche der Handwerker und der Ortsbehörde prüfen und der Regierung Bericht erstatten. Neu hinzugesetzt wurde eine Bestimmung über die Zulassung bestimmter Handwerksberufe auf dem Land, die sich an die beschränkenden Vorschriften des städtischen Gewerbeprivilegs anzulehnen schien. Mit Genehmigung der lokalen Behörde konnten sich neben Grobschmieden, Rademachern und Leinewebern jetzt auch Maurer, Zimmerleute, Tischler, Bäcker und Schlächter auf dem Land niederlassen. Von einem besonderen Distrikt im Umkreis der Stadt, in der diese Regelung gelten sollte, wurde jedoch nicht mehr gesprochen. Der Gewerksvorstand einer Innung wurde von zwei Werkmeistern gebildet, die für zwei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt wurden, von denen jährlich einer von beiden sein Amt niederlegen mußte und durch Zuwahl ergänzt wurde. Die Wiederaufnahme alter stadtbürgerlicher Verhältnisse zeigte sich beispielsweise darin, daß die Ortsbehörde die Innungen „in Eid und Pflicht“ nahm oder daß der Gewerksvorstand gehalten war, den Schriftvorgang der Innung in eine Innungslade zu legen, „(...) welche mit doppelten Schlössern wohl verwahrt bey einem der Vorsteher stehen muß“. Über die in der Lade aufbewahrten Gegenstände wurde ein doppeltes Verzeichnis angelegt, von dem

eines der örtlichen Behörde übergeben werden mußte. Einige Bestimmungen befaßten sich damit, wie vorhandene Schulden abzuzahlen und neue möglichst verhindert werden könnten. Die Innungskasse wurde von den beiden Werkmeistern geführt. Ein Posten der Kasse, mit dessen Hilfe „Einrichtungen zum Nutzen des Gewerbes“ gefördert werden sollten, wurde jetzt präzisiert. Die Innungen wurden angehalten, sich finanziell an der Betreuung von Handwerksschulen in Oldenburg und Jever zu beteiligen.

Im zweiten Teil wurden besonders die Zulassungsvoraussetzungen sowie der gesamte Prüfungsprozeß bis zur Erteilung des Meisterrechts genau ausgeführt. Die Regierung überließ die Prüfung der Legitimation, der Qualifikationen und praktischen Fähigkeiten jetzt ausschließlich der lokalen Behörde unter Zuziehung des Gewerksvorstandes. Wie in den Amtsartikeln der 90er Jahre, konnte der Magistrat bei Gefahr der Übersetzung die Zulassung zum Meisterstück ablehnen. Die Entscheidung sollte Wünsche des Handwerks, die jedoch kein Widerspruchsrecht beinhalteten, mit den vorrangig zu berücksichtigenden Interessen der Verbraucher möglichst in Einklang bringen. Die Bestimmungen über die Abfolge der Meisterprüfung entsprechen im großen und ganzen dem zünftigen Herkommen. Unter Aufsicht des Gewerksvorstandes wird das Meisterstück im Haus eines Meisters gefertigt. Mittels Handschlag muß der letztere der Innung versichern, daß der Geselle („Stückmeister“) die Arbeit selbst angefertigt hat. Es folgt die Besichtigung und Beurteilung durch die Innung in Gegenwart der örtlichen Behörde sowie gegebenenfalls unter Zuziehung weiterer Sachverständiger. Ausdrücklich freigestellt von der Verfertigung einer Probearbeit werden diejenigen, die das Meisterrecht schon in einer anderen Stadt erworben haben, und die Patentmeister, die einer Innung beitreten wollen. Das Meisterrecht wird durch Eintragung in das Meisterbuch durch den städtischen Vertreter in Gegenwart der Innung erteilt. Dieser übergibt dem neuen Meister den Meisterbrief. Mit der Gewinnung des Meisterrechts ist die Zahlung eines in den zukünftigen Innungsartikeln fest-

zusetzenden Eintritts- oder Meistergeldes sowie ein jährlich an die Gewerkskasse zu entrichtender Betrag verbunden. Patentmeister, die keiner Innung beitreten, müssen zur Begleichung der Zinsen der Amtsschulden beitragen. Die staatliche Aufrechterhaltung beinahe ritueller, auf jeden Fall ausgeprägter symbolischer Handlungen in der handwerklichen Arbeitswelt, die sich hier auch am Oldenburger Beispiel zeigt, kann durchaus als Beitrag dazu betrachtet werden, die Identität des Handwerks als besonderen Stand und ein entsprechendes traditionales Wirtschaftsgebaren zu bewahren. Im weiteren wurde die Bestimmung über die Betreibung eines zweiten Handwerks neu formuliert: die Ausübung eines mit dem ersten verwandten Handwerks war möglich, wenn der Meister der lokalen Behörde die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse nachweisen konnte. Die Rechte der im Militärdienst stehenden Handwerker wurden im herkömmlichen Sinn erweitert. So war ihnen erlaubt, als Gesellen bei einem Meister zu arbeiten. Imgleichen wurde Meistern gestattet, für eine begrenzte Zeit als Geselle bei einem Kollegen zu arbeiten. Das Recht der Ortsbehörde, bei Mangel an fachlich versierten Meistern oder starker Preiserhöhung gewerblicher Produkte, weitere Meister zuzulassen, erinnert an die staatliche Benennung von Freimeistern zur Belebung der Konkurrenz. Auch das Verbot von Preisabsprachen war nicht neu.

Im dritten Teil, der die Gesellen betraf, machte sich eine kleinere Anzahl von Umänderungen bemerkbar. Zunächst festigte das Verbot, selbständig zu arbeiten, in Verbindung mit dem neu hinzugesetzten Heiratsverbot den herkömmlichen transitorischen Charakter des Gesellenstatus. Innerhalb der Ausbildung wurden jetzt die Gesellen- und Wanderjahre festgelegt (4 Jahre, von denen die Hälfte der Zeit in Werkstätten fremder großer Städte gearbeitet werden mußte). Die Möglichkeit, sich von der Wanderpflicht freustellen zu lassen, wurde wiedereingeführt, wenn körperliche Gebrechen vorlagen oder die Übernahme der väterlichen Werkstatt in absehbarer Zeit erfolgen sollte und dies nicht ohne erheb-

lichen Nachteil aufgeschoben werden konnte. Beim Einwandern hatte der Geselle bei Strafe sein Wanderbuch auf der Herberge abzugeben, gleichermaßen war ihm nicht erlaubt, ohne dasselbe abzureisen. Der von der Innung gewählte Meister, welcher auch der Herbergswirt sein konnte, wies die Gesellen nach der Reihenfolge der eingeschriebenen Meister, jedoch unter Berücksichtigung von Handwerksmeisterwitwen und schwerkranken Meistern, zu. Ausdrücklich wurde dem Meister die Aufsicht über das Betragen seiner Gesellen übertragen. Er sollte sie zum Besuch des Gottesdienstes, zum „sittlichen Leben“ anhalten und sie von „Ausschweifungen“ abhalten. Die hausrechtliche Abhängigkeit des einzelnen Gesellen von seinem Meister behauptete sich also weiterhin. Ältere Vorstellungen bestimmten auch vermehrt den Arbeitsvertrag: die 14-tägige Kündigungsfrist für Gesellen galt nicht vor hohen Festtagen. Bei Stücklohn mußte die angefangene Arbeit erst beendet werden. Die Bestimmung über eine dreimonatige Mindestarbeitszeit bei dem neu gewählten Meister fiel weg, das Abwerben von Gesellen wurde jetzt mit einer Geldstrafe belegt und im Fall, daß der Geselle nicht zu seinem Meister zurückkehrte, mußte dieser sechs Wochen die Stadt verlassen. Die drei Fälle, in denen dem Gesellen fristlos gekündigt werden konnte - ordnungswidriges Betragen, Ausübung des Handwerks auf eigene Rechnung oder für die anderer, Nichterfüllung des Arbeitsvertrags - wurden im zweiten Entwurf in sieben Punkten, die ihrer Herkunft nach alten Zunftartikeln oder auch gegenwärtig neu zusammengestellten Zunftordnungen entnommen, wohl aber nicht realen Konfliktsituationen entsprungen sein dürften, konkretisiert und ergänzt: der Meister und seine Familie durfte weder durch „Schimpfworte“ noch durch „Tätlichkeiten“ „beleidigt“ werden (also die Ehre des Handwerksmeisters nicht beeinträchtigt werden), „beharrlicher Ungehorsam“ und „Widersetzlichkeit“ gegen die Anweisungen des Meisters führten zur Entlassung. Dem Gebot, ausschließlich für den Meister zu arbeiten, folgte eines über sittlich-moralische Verhaltensweisen im Meisterhaushalt: „(...) wenn die Frau

oder die Kinder oder Hausgenossen zum Bösen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt". Weitere Kündigungsgründe waren Diebstahl, Veruntreuung, das Außerhausbleiben in der Nacht ohne Wissen und Erlaubnis des Meisters (das „Schwärmen“), unvorsichtiger Umgang mit Feuerung und Licht, das Versäumen von Arbeitsstunden, „wenn er wieder den Willen des Meisters an Arbeitstagen feyert, oder sonst den etwa mit ihm geschlossenen Contract nicht erfüllt“. Konflikte, die aus einer fristlosen Kündigung eines Gesellen entspringen könnten, sollten zunächst von den Vorstehern der Innung beigelegt werden, erst bei einem Mißerfolg sollten die Behörden eingeschaltet werden, die in letzter Instanz in ihrer Eigenschaft als Ortspolizeibehörde diese Fälle summarisch zu schlichten hatten. Gerichtsprozesse durften nicht angestrengt werden. Die zwei Fälle, in denen der Geselle fristlos kündigen konnte - Nichteinhaltung des Arbeitsvertrags, tätlicher Angriff durch den Meister - wurde dahin ergänzt, daß „der gute Ruf“ des Gesellen nicht gekränkt (also die Gesellenehre) werden noch „unerlaubtes“ von ihm verlangt werden dürfe.

Bei den Lehrlingen wurde die Möglichkeit, die Lehrzeit durch „Abkaufen“ zu umgehen oder sie mittels Zahlung eines höheren Lehrgeldes abzukürzen, wie schon in den 90er Jahren, verboten. Die zwischen Lehrherrn und Eltern des Lehrlings getroffenen Vereinbarungen sollten in das Lehrlingseinschreibebuch eingetragen und von beiden Parteien unterschrieben werden. Lehrlinge von Landmeistern mußten wieder ein Jahr bei einem städtischen Meister arbeiten, bevor sie freigesprochen werden konnten. Das Verhältnis zwischen Lehrling und Meister wurde im zweiten Entwurf noch weiter im herkömmlichen Sinn in Form einiger Schutzbestimmungen restituiert: der Meister durfte von seinem Züchtigungsrecht gegenüber dem Lehrling nicht übertriebenen Gebrauch machen. Konnte ungerechte Behandlung nachgewiesen werden, wurde der Meister bestraft. Entlaufende Lehrlinge durften ohne Vorwissen des Lehrherrn nicht von einem Kollegen eingestellt werden, ihr Abwerben war verboten. Stellte

sich bei der jährlichen Prüfung die Vernachlässigung der Ausbildung eines Lehrlings heraus, wurde der Meister ermahnt. Für die Hauptprüfung mußte ein Probestück von dem Lehrling verfertigt werden.

Jürgens sprach sich in seinem Votum dafür aus, keinen allgemeinen Zunftzwang wiedereinzuführen, sondern ihn auf diejenigen Gewerbe zu beschränken, die eine gewisse Kenntnis und Kunstfähigkeit erforderten.¹¹⁸ Das Schlachter- und Bäckerhandwerk mußten beispielsweise frei und ausschließlich unter polizeilicher Aufsicht betrieben werden; die Praktizierung der herkömmlichen Ausbildungsordnung sowie die Bildung eines „Gewerbevereins“ sei hier unnötig. Außerdem sollten nur Städte und bedeutende Flecken zu Zunftorten werden, das Landhandwerk hingegen, wie von Beaulieu vorgeschlagen, beschränkt werden. Jürgens wandte sich gegen die freiwillige Gründung von Innungen. An den zu benennenden Zunftorten sollten die vorhandenen Meister der von der Regierung festgesetzten zünftigen Gewerbe angehalten werden, sich zu einer Innung zu vereinigen. Suden stellte den Regierungsmitgliedern den Umfang einer zukünftigen Gewerbeordnung vor Augen, die die drei Bereiche der zünftigen Gewerbe, der konzessionierten und der freien Gewerbe umfassen werde und auf der Grundlage von systematischen Abgrenzungskriterien von der Regierung erarbeitet werden müsse.¹¹⁹ Demzufolge riet er, auch Ausführungen über die auf Konzession zu betreibenden Gewerbe in das Regulativ aufzunehmen. Die Bildung von Innungen wollte er innerhalb eines Amtsbezirks erlauben. Grundsätzlich sah Suden keine Veranlassung, die Städte vor dem Land zu begünstigen. Dennoch sprach er sich für die Beschränkung des Verkaufs von „Gegenständen des Luxus“, besonders von Gewürzwaren, auf dem Land aus. Runde und Brandenstein wollten das Gutachten

¹¹⁸Vgl. Votum des G.M.B. Jürgens v.13.11.1820, in: StAO Best.70, Nr.6666

¹¹⁹Vgl. Votum des C.F.F.Suden v.23.11.1820, in: Ebenda

des Magistrats und des Polizeiinspektors abwarten, ehe sie zu dem Entwurf Stellung nehmen würden.¹²⁰

Die geplanten provisorischen Regelungen, die dem vormals zünftigen Handwerk in einigen Punkten erneut Rechtssicherheit gewährleisten sollten, bevor eine grundsätzliche Neuordnung der Gewerbeverfassung an ihre Stellung treten würde, waren inzwischen zu einer umfassenden Landeszunftordnung angewachsen. Es schien so, als ob sie bezüglich der im Herzogtum vorherrschenden Gewerbestruktur - 1816 wurden die Gewerbeverhältnisse in Stadt und Land untersucht - und ihrer hausrechtlich zünftig-standesrechtlich Einbindung handwerklicher Arbeit zeitlich angemessen war. Im zweiten Entwurf wurde allerdings auf der Basis neuer Rechtssetzung die alte Zunftverfassung mit beschränktem Zunftzwang, erkennbar auch - wie schon gezeigt worden - an der Herkunft der zahlreichen Einzelbestimmungen, wiedereingeführt. Vorschläge, die eine weitere Lockerung der zünftigen Bindung anstrebten, wie dies besonders bei Suden der Fall war, hatten sich nicht durchgesetzt.

5.2.3.2 Klagen und Wünsche des städtischen Handwerks

Die Regierung ordnete noch im Dezember 1820 an, daß Magistrat und Polizeiinspektor zusammen mit den Amtmännern der Städte Jever und Wildeshausen ein Gutachten über den zweiten Entwurf anfertigen sollten. Die Elterleute der Stadt Oldenburg erhielten zu diesem Zweck vom Magistrat den Auftrag, die Meister der vormaligen Handwerkszünfte nach ihrer Meinung zu dem Regulativ zu befragen und dann selbst in einem Bericht Stellung zu nehmen. Das letztere geschah nicht,

¹²⁰Vgl. Aktenvermerk von C.L.Runde (25.11.) und C.L.F.J. von Brandenstein (27.11.), in: Ebenda

der Ausschuß der Oldenburger Kaufleute übermittelte kommentarlos die Anmerkungen der Handwerker.¹²¹

Zentrale Beschwerdepunkte waren die Wiederherstellung des ehemaligen Umfangs der Zwangsrechte, besonders zur Abwehr der Konkurrenz der Landhandwerker im Umland, und die durch die geplante Einführung einer Gewerkskasse vermehrten finanziellen Belastungen für die Meister. Das Weißgerberamt wollte den Handel mit Waren, die die Weißgerber verfertigten, beschränkt wissen. Handschuhe und Hosenträger seien in allen Kaufläden zu haben und würden von auswärtigen Fabriken zu wohlfeil bezogen. Das Faßbinderamt forderte die Beschränkung des Handels der Landleute mit Faßbinderarbeiten in der Stadt und sprach sich gegen die Gründung einer Handwerksschule aus, die die Lehrlinge nur von der Arbeit abhalten würde.¹²² Das Schlosser- und Schmiedeamt wünschte die Beibehaltung der alten Amtsartikel, sprach sich gegen die Möglichkeit, in jedem Flecken Innungen zu bilden, aus.¹²³ Abgelehnt wurde der Beitritt der Landmeister zur Innung aufgrund der günstigeren Produktionsbedingungen außerhalb der Stadt sowie der schlechteren Qualität ihrer Produkte. In die gleiche Richtung zielte die Kritik an dem Recht der städtischen Verbraucher, Waren auf dem Land herstellen lassen zu können. Auch die Arbeit der Meister sollte auf den Stadtbezirk beschränkt sein, da sie ohnehin auf dem Land keine Aufträge erhalten würden. Der Abbau der Grenzen zwischen städtischer und ländlicher Wirtschaft würde nur einseitig das Landhandwerk begünstigen. Ende des 18. Jahrhunderts erstreckte sich der persönliche und sachliche Zunftzwang bei den Schmieden auf die Stadt und den Bannbezirk. Schmiedewaren, die herkömmlicherweise vom Amt hergestellt wurden, durften hier zum Verkauf nicht eingeführt werden. Dieses Verbot erstreckte sich auf den Handel mit im

¹²¹Vgl. Protok. Erklärung der Elterleute über den Entwurf v.3.5.1821, in: StAO Best.262-1 A, Nr.1997

¹²²Vgl. Extrakt aus den Bemerkungen der sämtlichen Gewerbe über das Regulativ (=Anlage A zum 2. Entwurf), in: StAO Best.70, Nr.6666

¹²³Vgl. Stellungnahme des Schlösser- und Schmiedeamts v.24.3.1821, in: Ebenda

Herzogtum zünftig und unzünftig verfertigten sowie ausländischen Eisenwaren. Verbraucherrechte wurden nicht erwähnt.¹²⁴ Um die Versorgung der Einwohner mit qualitativ hochwertigen Produkten sicherzustellen und Preisabsprachen zu verhindern, konnte die Regelung bei zu hohen Preisen, geringer Qualität oder nicht ausreichender Menge umgangen werden: in diesem Fall war es Kaufleuten und Krämern der Stadt erlaubt, entsprechende Eisenwaren von ausländischen Handwerkern oder Fabriken in den Stadtbezirk einzuführen. Ausländische Eisenhändler konnten ihre Waren auf den städtischen Jahrmärkten verkaufen. Im Vergleich mit dem flexibel handhabbaren städtischen Versorgungssystem, das die Amtsmeister eindeutig vor Konkurrenz schützte, mußte den Schmieden die neuen Regelungen als Verlust angestammter Rechte erscheinen. Die Errichtung einer Gewerkskasse wurde mit dem Hinweis auf die geringe Anzahl und die mangelhafte finanzielle Situation der Meister ebenso abgelehnt wie die Freistellung von hiesigen Patentmeistern und Bewerbern um das Meisterrecht vom Meisterstück, wenn sie Bescheinigungen über ihre praktischen Fähigkeiten nachweisen konnten. Wiederhergestellt werden sollte das Recht der Handwerkswitwe, Lehrlinge unter Aufsicht der Meister halten zu dürfen, sowie die Möglichkeit für den Meister, Handel mit den eigenen Produkten treiben zu können. Im Artikelteil über die Gesellen war vorgesehen, daß die Obrigkeit befugt sein sollte, die Anzahl der Gesellen in überfüllten Handwerken zugunsten „armer, unverschuldet heruntergekommener Meister“ für eine bestimmte Zeit zu begrenzen. Gegen diese Sozialklausel, die doch eigentlich dem genossenschaftlichen, auf Ausgleich der Produktionsbedingungen angelegten Anspruch der sittlichen Ökonomie gerecht wurde, wandte sich das Schmiedeamt. Sowohl die 14-tägige Kündigungsfrist als auch die Möglichkeit, fristlos zu kündigen, solle den Gesellen nicht gewährt werden. Die Gründung einer Handwerksschule wurde nur dann in

¹²⁴Vgl. Amtsartikel der Schmiede v.1.3.1792, Art.30 u. 31, in: StAO Best.22, Nr.243/a

Erwägung gezogen, wenn die Meister sich finanziell nicht beteiligen brauchten.

Die Tischler verfaßten einen 15-seitigen Bericht, in dem sie sich bemühten, unter Zuhilfenahme ausführlicher Beschreibungen von Lebenshaltungskosten und städtischen Abgaben, insbesondere der Verknüpfung von Einquartierungslast und ehemaligen Vorrechten der städtischen Handwerker, ihre Forderung nach Wiederherstellung der Amtsprivilegien nicht im Licht von Eigennutz, sondern in Verbindung mit dem Gesamtwohl der Stadt erscheinen zu lassen.¹²⁵Das Traktat begann dann auch diplomatisch mit einem Zugeständnis an den Plan der Eröffnung einer Handwerksschule. Das Amt bewilligte einen finanziellen Beitrag und sprach sich dafür aus, den Lehrlingen Sonntag nachmittags sowie an drei bis vier Abenden in der Woche Schulunterricht zu erteilen. Die Gesellenkasse sollte nach wie vor getrennt von der der Meister verwaltet werden, da nur so die wandernden Gesellen bereit wären, ihrer solidarischen Verpflichtung nachzukommen; außerdem besäße die Kasse der Gesellen ein kleines Kapital, die der Meister nicht. Eine genaue Trennung von Tischler- und Zimmerarbeit müsse wieder vorgenommen werden. Dies sei besonders aus dem Grund nötig, weil sonst ausgebildete Tischlerlehrlinge, die keine Lust zum Wandern hätten oder sich sofort zu verheiraten wünschten, sich im Zimmerhandwerk anstellen lassen würden. Sie erhielten dort einen höheren Tagelohn als die übrigen Lehrlinge der Zimmerleute, da sie für den Meister auch Tischlerarbeiten verfertigten. Diesem Auftakt folgte nun der Hauptteil, nämlich die Auseinandersetzung mit den vermehrten Rechten des Landhandwerks. Zu diesem Zweck verglich das Tischleramt seine Lage vor und nach der französischen Okkupation. Grundsätzlich seien die Zeitumstände für die Wiedererlangung des städtischen Gewerbeprivilegs ungünstig, denn die daran geknüpften Handwerksvergünstigungen seien allen Einwohnern, die einen Bau fertigstellen wollten, ein Dorn im Auge. Vor 1811 durf-

¹²⁵Vgl. Stellungnahme des Tischleramts zum 2. Entwurf, o.A. (März 1821), in: StAO Best.70, Nr.6666

ten nur Tischleramtsmeister unter Vorbehalt einiger obrigkeitlich zugelassener Ausnahmen in der Stadt und ihrem Bannbezirk das Tischlerhandwerk betreiben. Allerdings war es den im Bannbezirk lebenden Bewohnern erlaubt, Fenster, Türen und Böden für einfache Bauernhäuser und Ställe von Landhandwerkern verfertigen zu lassen; das gleiche galt für einfache Särge. Städtische Einwohner konnten Tischlerarbeiten für den Privatbedarf im Herzogtum sowie im Ausland in Auftrag geben.¹²⁶ Vor diesem Hintergrund erweist sich die Feststellung des Amts als falsch, wenn behauptet wird, daß es nur städtischen Amtsmeistern erlaubt gewesen sei, in der Stadt und ihrem Umkreis Tischlerarbeiten zu verfertigen. Das Amt wendete sich dann gegen die neue Bestimmung, daß Bauherrn und Bauunternehmer zukünftig Meister aus dem ganzen Land für die erforderlichen Arbeiten heranziehen konnten. Dies hätte den Ruin des Tischleramts sowie eine beachtliche Qualitätsminderung von Tischlerarbeit zur Folge. Täglich kämen jetzt schon große Mengen von Fensterrahmen und anderer zum Hausbau erforderlicher Tischlerarbeit von Wardenburg zur Stadt. Zu den fünf neuen Häusern vor dem Everstentor seien kaum Hilfskräfte des städtischen Handwerks hinzugezogen worden. Arbeitsmangel drohe den 16 Amtsmeistern und 6 Patentmeistern, denen es wegen der höheren Lebenshaltungskosten, des höheren Lohnniveaus und der städtischen Abgaben nicht möglich sei, zu den günstigen Preisen der Landhandwerker ihre Produkte zu verkaufen.

„Wohnung und Kost sind nämlich auf dem Lande weit wohlfeiler als in der Stadt. Wenn der Tischlermeister in der Stadt 50 bis 100 Rt zur Wohnung für sich und seine Leute braucht: so verwendet der Tischlermeister auf dem Lande vielleicht nur dreißig Rt darauf. Sein Gemüse wächst ihm in einem Garten, der ihm beinahe nichts kostet, zu, aus dem Abfall füttert er seine Schweine und vielleicht halb und halb noch eine Kuh und seinen Leuten giebt er nur einen geringen Lohn. - Der Meister in der Stadt hingegen muß entweder ein kleines Stück Gartenland auf das Theuerste heuern, oder sein Gemüse baar bezahlen und Milch, Butter und Fleisch kaufen. Kommt der Sonnabend heran: so warten,

¹²⁶Vgl. konfirmierte Tischleramtsartikel v.1.3.1792, Art.30,31,32, in: StAO Best.262-1 A, Nr.2076/15

wie Meister Wunderlich in dem Schauspiele: „Nicht mehr wie sechs Schüsseln“ sagt, aller Augen auf ihn. Er muß den Beutel ziehen und den letzten Heller, welchen ihm sein Haushalt, die so schweren bürgerlichen Lasten und die Bekleidung und Bedeckung der Seinigen etwa noch übrig gelassen haben, hergeben. Seine Gesellen, welche sich nicht wie halbe Landleute niederzulassen willens sind, sondern auf der Wanderschaft sind, verlangen einen weit größern Lohn.“¹²⁷

Dann zählten die Werkmeister die städtischen Belastungen auf: Unterhaltung der öffentlichen Wege (der kostspieligen und permanent erneuerungsbedürftigen Steinstraßen in Oldenburg), Miete für die Weide der Kuh eines Handwerkers (die Stadt habe für den Kasernenbau ihr letztes Grundvermögen in Form der Gemeinheiten veräußert, anstatt es zwischen der Bürgerschaft zu verteilen), Abgabe von 24 Rt für jedes volle Haus (umfasse die Unterhaltung der Kaserne, der Betten, der Versorgung der Mannschaft mit Feuer und Licht, das Quartiergeld der Offiziere, das Brandkassengeld und die Brandkassenaufgabe). Wenn aber die Stadt und somit die Handwerker für die Einquartierungslast des Militärs aufkommen sollen, müsse ihnen gleichsam als Äquivalent auch für die übrigen bürgerlichen Lasten die alten Privilegien zugestanden werden. Unter Nützlichkeitsbetrachtungen habe eigentlich das ganze Land die Unterhaltung der Kasernen zu betreiben, was aber nicht geschehe, da die städtische Einquartierungslast früher einmal zusammen mit den städtischen Privilegien zur Beförderung der Gewerbe eingeführt worden wäre. Wenn aber Gleichheit zwischen Stadt und Land hergestellt werden sollte, müßten die Lasten anders verteilt werden. Weiterhin verwies das Amt noch darauf, daß die Besoldung der Kirchenbediensteten zur Zeit durch die Gemeinde erfolgte (der Fundus des Hl. Lamberti sei durch einen „unzweckmäßig geleiteten Bau“ erschöpft) und daß die Änderung der Gerichtsbezirke „den Verkehr dieser Stadt mit den wohlhabenden Theilen des Landes“ zerstört habe. Viele wohlhabende Landbewohner würden ihre Bedürfnisse nun eher in Bremen als in Oldenburg decken. In einem abschließenden

¹²⁷Stellungnahme des Tischleramts ...

Satz appellierten die Tischlermeister nochmals an die gemeinsamen Interessen der Stadt und des Handwerks an der Wiederaufrichtung der Privilegien.

Die Drechsler beklagten den Verfall ihres Handwerks wegen der Zunahme von Meistern in Stadt und Land. Es sei ihnen nicht mehr möglich auch nur einen Gesellen zu halten. Kundschaft aus Ostfriesland würde jetzt Waren in Westerstede kaufen. Landdrechsler gingen in der Stadt umher und frugen nach Arbeit. In der alten Dammwache habe sich ein Drechsler niedergelassen, der vor einigen Jahren hier in Oldenburg aus der Lehre gelaufen, in Delmenhorst verarmt und nun hierher gezogen sei. Sehr nachteilig für das Gewerbe sei der vielfältige Handel mit Drechslerarbeiten in der Stadt sowie die Erteilung von zahlreichen Kammerpässen zum Hausierhandel mit Drechslerarbeiten. Zu einem jährlichen Beitrag und einem Zuschuß zur Errichtung einer Handwerksschule in eine Gewerkskasse seien die Meister finanziell nicht in der Lage. Moniert wurde die Höhe der Entschädigung für einen Meister, dessen Lehrling die Ausbildung abgebrochen und ein anderes Handwerk ergriffen habe: der Betrag des halbjährigen Lehrgeldes sei zu gering. Die Möglichkeit, die Lehrzeit bei guten Leistungen zu kürzen, solle nur mit Einwilligung des Meisters geschehen dürfen.¹²⁸

Im Vordergrund der ausführlichen Stellungnahme der Schuster steht das Bemühen, die Rückgabe ihrer alten Privilegien als notwendige Maßnahme zur wirtschaftlichen Stabilisierung des Handwerks plausibel zu machen. Einer Zustandsbeschreibung der problematischen Arbeitssituation folgen Forderungen nach Einfuhrverboten und Niederlassungsbeschränkungen, die im einzelnen begründet werden.¹²⁹ Das Schusterhandwerk betrieben, laut Angaben des Amts, 40 Amtsmeister, 40 „Nichtmeister“ (in der Stadt und der Gemeinde), 40 Gesellen (früher 60-70), 20 Lehrlinge. Vom Land, aus Hengsterholz, Wardenburg, Vechta, Eversten, aus den Städten Delmenhorst

¹²⁸Vgl. Extrakt aus den Bemerkungen der sämtlichen Gewerbe über das Regulativ ...

¹²⁹Vgl. Stellungnahme des Schusteramts zum 2. Entwurf v.28.3.1821, in: StAO Best.70, Nr.6666

und Wildeshausen würden Schusterarbeiten aller Art in die Stadt Oldenburg eingeführt, die etwa 60 Personen beschäftigen könnten; das Amt berechnete 30 Personen. Insgesamt arbeiteten dann 170 Personen für 5600 Einwohner, ein Schuhmacher würde für 35 Männer, Frauen, Kinder - Arme und Reiche nicht auseinandergerechnet - arbeiten. Wovon er nicht bestehen könne. Weiterhin würden Arbeitsmöglichkeiten auch dadurch beschränkt, daß ein Teil der Einwohnerschaft ausländische Schuhe aus Bremen, Hamburg, Wien, Berlin, London und Paris kaufe. Ausländische Schuhe lagere man hier in der Stadt außerdem auf Vorrat. Das Amt wies auf die wirtschaftlich bedrängte Lage einer Reihe von Meistern hin - einige seien gänzlich verarmt - und prognostizierte den vollkommene Ruin des Handwerks im Fall der weiteren Konkurrenznahme. Um dies zu verhindern, baten die Meister um ein generelles Verbot, Schuhe in die Stadt einzuführen und um die Beschränkung von Meisterniederlassungen in Stadt und Umland auf Söhne von Meistern, Stadtbürgern oder Stadteingesessenen, die bei einem Oldenburger Meister das Handwerk erlernt und den Nachweis über sittlichen Lebenswandel, die fachlichen Qualifikationen und praktischen Fertigkeiten gemäß den Regelungen im Regulativ erbringen konnten. Die alten Amtsartikel gewährten den Schustern in der Stadt und dem Bannbezirk das ausschließliche Recht, ihr Handwerk zu betreiben. Niemand durfte hier maßnehmen, zuschneiden oder anpassen. Verbraucherefreiheiten und Befugnisse der städtischen Meister, für auswärtige Kunden zu arbeiten, wurden nicht erwähnt.¹³⁰ Allerdings war es außerhalb der Bannmeile wohnenden Landschustern erlaubt, die bei ihnen bestellte Ware bei Nachweis des erfolgten Auftrags persönlich in die Stadt zu bringen. Die Forderungen der Schuster gingen also über die damalige Form des Zunftzwangs hinaus. Begründet wurden sie zum einen mit den schon bekannten Ausführungen zur ungleichen Wettbewerbssituation von Stadt- und Landhandwerk. Hinzu trat ein sittlich-moralisches Argument, das die Daseins-

¹³⁰Vgl. konfirmierte Schusteramtsartikel v.1.3.1792, in: StAO Best.22, Nr.244

vorsorge für die Angehörigen des Hauses mit der Aufrechterhaltung der Ehre des Amts durch zunftmäßige Amtsführung verknüpfte. Nirgendwo sonst in den deutschen Staaten dürften Dorfschuster mit städtischen Meistern in der Stadt konkurrieren und der Zunft beitreten. Das Amt wollte ihnen nur gestatten „(...) wie hie und da gebräuchlich, einen Sack oder Karren voll alten Fußwerks in der Stadt zusammen[zu]schleppen, zur Ausbesserung in seinem Dorfe, wo er übrigens auch neue Arbeit verfertigen kann.“¹³¹ Die Söhne von Amtsmeistern und Bürgern würden das Handwerk nicht mehr ergreifen, da sie auf der Wanderschaft mit Sanktionen in Städten, „wo die Schuhmacher Zunft(...) noch besteht“, zu rechnen hätten und somit auf kein Fortkommen in ihrem Beruf hoffen könnten. Lehrlinge müßten sich auswärts zum Gesellen machen lassen, um die Normen der Schuhmacherzunft zu erfüllen. Fremde Gesellen wiederum würden nicht mehr nach Oldenburg kommen. Das Schusteramt beschwor hier ein weiteres Mal die Stärke der Sanktions- und Normierungsgewalt des Zunftsystems für die Organisation wirtschaftlicher Tätigkeiten in der Stadt. Endlich bezogen sich die Schuhmachermeister auch auf die ungebrochene Gültigkeit der vom Herzog bestätigten Amtsartikel und stimmten der Abschaffung von sich eingeschlichenen Mißbräuchen zu. Zum Schluß äußerte sich das Amt noch zu verschiedenen Einzelbestimmungen. Eine Handwerksschule wurde für Schusterlehrlinge nicht für nötig erachtet, „(...) da jeder Meister in seiner Werkstatt Lehrer ist, welcher keines Lehrgehülfen bedarf.“ Die Meister bezahlten einen Betrag in die allgemeine Armenkasse, die auch der Unterstützung zurückgekommener oder erkrankter Meister und Gesellen sowie der Erziehung von Kindern verstorbener Meister dienen würde. Die Errichtung einer privaten Armenkasse könne das Amt finanziell nicht erübrigen. Prämien für Lehrlinge wurden abgelehnt. Die Organisation der Gesellenfürsorge für kranke oder hilfsbedürftige durchreisende Gesellen sei nach wie vor intakt und sollte wei-

¹³¹Vgl. Stellungnahme des Schusteramts ...

terhin getrennt von der Meisterkasse fortgeführt werden. Der im Regulativ geforderten Aufsicht des Meisters über den sittlichen Lebenswandel seiner Gesellen stand das Amt skeptisch gegenüber. Trotz der Aufhebung der Bruderschaften erschien den Meistern das durch die berufsständische Identität verkörperte Selbstbewußtsein der Gesellen noch als durchaus zu respektierendes Moment: „Kein Gesell läßt sich vom Meister bevormunden, noch duldet er irgend einige Aufsicht über sich. Wollte ein Schuhmachermeister nach (...) mit einem fremden Gesellen verfahren, so würde derselbe ohne Umstände den Wanderstab ergreifen.“¹³²

Neben den Zimmerleuten waren die Glaser die einzigen unter den Handwerksämtern, die weder ihre alten Privilegien wiedererhalten wollten noch Kritik an den Bestimmungen des Entwurfs übten. Das Amt berichtete, daß jeder fremde durchreisende Geselle nach wie vor 24 gr Zehrgeld erhalte und daß vierteljährlich Meister und Gesellen einen gewissen Betrag in die Gesellenbüchse zahlten, woraus notleidende Gesellen unterstützt würden. Drei hiesige Meister und zwei Landmeister aus Elsfleth und Ovelgönne, die sich in das Amt eingekauft hätten, um Lehrlinge ausbilden zu können, sowie ein Patentmeister seien vorhanden. Die Gründung einer Handwerksschule wurde als Fortführung der Bemühungen der Meister, in freien Stunden den Lehrling im Lesen, Schreiben und Rechnen zu unterrichten, begrüßt.¹³³

Das Sattleramt bat um die Wiederherstellung der alten Privilegien, Mißbräuche sollten ausgeräumt werden. Eine Gewerkskasse sei abzulehnen, da man einer Handwerksschule nicht bedürfe und alle übrigen Bedürfnisse aus der örtlichen Armenkasse bestritten werden müßten.¹³⁴

Das Bäckeramt glaubte, daß die alten Privilegien allein allen Bedürfnissen der städtischen Bevölkerung und dem Wohlergehen der Zünfte entsprochen hätten. In der Franzosenzeit wurde das Amt besonders mit Grobbäckern, die das Handwerk

¹³²Ebenda

¹³³Vgl. Extrakt aus den Bemerkungen der sämtlichen Gewerbe über das Regulativ ...

¹³⁴Vgl. Ebenda

nicht erlernt hätten, überhäuft. Die Bestimmung, daß sich Bäcker im Umkreis der Stadt mit Erlaubnis der lokalen Behörden niederlassen dürften, wurde als das Amt schädigend abgelehnt (die städtische Bannmeilenverordnung hatte dies nicht gewährt). Im Regulativ fehlte die bisher in Amtsartikeln vorkommende Bestimmung über die genossenschaftliche Hilfe bei Tod eines Amtsmeisters. Die Bäcker wollten die Gewohnheit beibehalten, daß die Meister für die Begräbniskosten aufkamen:

„Das Amt habe von jeher seine Todten durch die Amtsmeister beerdigen lassen, und diese hätten sich dann des Abends zu eines mäßigen Zehrung versammelt, wozu die Kosten aus der Amtslade genommen worden. Hiedurch wären den Angehörigen des Verstorbenen alle Kosten erspart, und wünsche das Amt, daß diese Gewohnheit beybehalten werden möchte.“¹³⁵

Das Leineweberamt schilderte seine mißliche Lage. Die große Anzahl von Leinewebern in der Nähe der Stadt habe dazu geführt, daß von den acht Werkstätten drei schließen mußten und die übrigen nur unbedeutend verdienten. Würden weiterhin Frauen außerhalb der Stadt unbeschränkt das Handwerk betreiben und nicht eingehende Schritte gegen den Hausierhandel unternommen werden, so würde das Amt kurz über lang nicht mehr bestehen.¹³⁶ Das Schlächteramt beschränkte sich auf die Bitte um Wiederherstellung der vormaligen Privilegien.

Wie schon bei den Schustern, so scheint auch in der Stellungnahme der Schneideramtsmeister, die sich besonders, zum Teil abschätzig, gegen die Konkurrenz der Landschneider und der Frauenschneiderei in der Stadt wendet, die Gewißheit durch, als einzige rechtmäßige, auf wohlerworbenen Privilegien und Bürgerrechten beruhende Instanz zur Schneiderei berechtigt zu sein. Die Meister wünschten neben der Beibehaltung ihrer Privilegien, daß „(...) den Dorfschneidern und Frauen in der Stadt ins Amt zu pfuschen ernstlich untersagt, dabey dem Amtsmeister seine Bürgerrechte, nach

¹³⁵Ebenda

¹³⁶Vgl. Ebenda

welchem er jedes seinem ehrlichen und anständigen bürgerlichen Fortkommen entsprechende Geschäft ungehindert treiben darf, fernerhin verbleiben mögen.“¹³⁷Der Entwurf bestimmte, daß es Frauen erlaubt war, vorausgesetzt sie meldeten sich bei der lokalen Behörde an, Hüte und Kleider für Frauen herzustellen sowie das Handwerk zu lehren; Gesellen sollten nicht gehalten werden. In den alten Amtsartikeln war dieses Recht nur zwei bis drei Frauen erteilt worden. Den Meistern war die voraussetzungslose Betätigung in ihrem Handwerk, die sie erst nach einer langjährigen Ausbildung erreichen konnten, ein Dorn im Auge:

„Die Requisiten zur freyen Schneiderey .. gehen das weibliche Publikum nicht an. Eine Frauensperson, die zu dienen nicht Lust hat, setzt, als Schneiderin sich, - dem gemeinen Sprichworte nach, - auf die eigene Hand. Es ist ihr leicht gemacht die Meisterin zu machen und unter dieser Firma eins, oder das andere Nebengeschäft zu betreiben.“¹³⁸

Das Amt wollte die Dorfschneider eine Meile von der Stadt entfernt halten, ihnen verbieten, in die Stadt zu arbeiten und der neuzubildenden Innung beitreten zu können. Es sollten auch eher Handwerke auf dem Land zugelassen werden, mit denen die Stadt noch nicht so sehr überfüllt sei (Glaser, Maler, Schmiede, Sattler, Zinngießer, Klempner, Färber etc.). Einwohner der Stadt sollten nur Arbeit auf dem Land bestellen dürfen und auch dort sich maßnehmen lassen. Die fertige Arbeit dürfe nicht durch den Schneider persönlich abgeliefert werden. Der Amtsmeister sei befugt aufgrund seines wohlerworbenen Rechts, für Kunden außerhalb der Stadt zu arbeiten, dies dürfe umgekehrt für den Landschneider nicht gelten. Zur Zeit seien 42 Amtsmeister, 24 Patentmeister, 24 Gesellen, 12 Lehrlinge und 40 Landschneider, die in die Stadt arbeiteten, vorhanden. 142 Schneider arbeiteten also für 5600 Einwohner. Auch Ende des 18. Jahrhunderts stellte die Ablieferung von bei Landschneidern be-

¹³⁷Stellungnahme des Schneideramts zum 2. Entwurf v.28.3.1821, in: Ebenda

¹³⁸Ebenda

stellter Ware ein Problem dar. Es wurde schließlich bestimmt, daß die Stadtbevölkerung Arbeit bei Landschneidern außerhalb der Bannmeile bestellen, die fertige Arbeit aber von diesen nur zugeschickt werden durfte, um das Einholen von neuen Aufträgen durch persönliche Anfragen von Haus zu Haus zu umgehen. In einem zweiten Punkt lehnten die Meister, wie die meisten anderen befragten Handwerke, eine Gewerkskasse, entsprechende Beiträge und die Errichtung einer Handwerksschule ab.

Neben der Anordnung, Stellung zum Entwurf einer neuen Handwerksverfassung zu nehmen, boten die selbstverfaßten Bittschriften an den Landesherrn den Amtsmeistern nach wie vor die Möglichkeit, die Lage ihres Handwerks zu schildern sowie Kritik und Wünsche zu äußern.¹³⁹

Drei Fälle aus den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts illustrieren die unsichere Haltung der Behörden in der Zeit nicht eindeutiger Rechtsnormen, wie Stadt- und Landhandwerk zu trennen und wem die Niederlassung in und im Umkreis der Stadt zu erlauben sei. 1825 reagierte der Stadtsyndikus Becker auf die Beschwerde eines Tischlers auf dem äußeren Damm. Er rechtfertigte in einem Bericht das von ihm ausgesprochene Verbot für den Tischler Henke, seine Werkstatt in der Stadt zu eröffnen und nach wie vor auf dem äußeren Damm zu wohnen, vor der Regierung.¹⁴⁰ Ihm sei bekannt, daß es diesem gleich anderen, die sich nach der Franzosenzeit im

¹³⁹Vgl. die nicht abreißende Flut von Petitionen auch in den 20er Jahren, in denen um die Wiederherstellung der Zunftverfassung und verschiedener Beschränkungen des außerstädtischen Handwerks gebeten wurde, wie beispielsweise: Bitte sämtlicher Meister aller Handwerke hiesiger Stadt um Bestimmung über ihre Zünfte, Aug.1823; Vorstellung der Werkmeister sämtlicher Ämter der Stadt Oldenburg um Wiederherstellung ihrer Zunftverfassung, Juni 1828; Wiederholung der Bitte v.29.8.1829 (StAO Best.31-13-68-1); Supplik des hiesigen Tischleramts wegen Beschränkung der Lieferung von Tischlerarbeiten zur Stadt und Untersagung des Hausierens fremder Tischler mit ihren Arbeiten v.16.3.1827 (StAO Best.31-12-8-10); Wiederholung der Bitte v.18.2.1828 (StAO Best.31-13-68-1).

¹⁴⁰Vgl. Bericht des Stadtsyndikus Theodor Ernst Heinrich Becker betr. eine Beschwerde des Tischlers Henke auf dem äußeren Damm v.17.11.1825, in: StAO Best.262-1 A, Nr.2118

Amtsdistrikt niedergelassen hätten, abgeschlagen worden war, sich in der Stadt zu etablieren. Der Grund dafür sei die übermäßige Anzahl von Tischlern wie auch Handwerkern im allgemeinen gewesen. Henke jetzt aber das Recht zu gewähren, frei in der Stadt zu arbeiten, ohne die städtischen Abgaben und höheren Lebenshaltungskosten mitzutragen, wäre ein Unding. Er wohne außerhalb der Stadt für die jährliche Miete von 30 Rt, an öffentlichen Lasten bezahle er außer Armenbeiträgen gar nichts. In der Stadt fände ein Tischler keine Wohnung unter 100 bis 120 Rt, die öffentlichen Abgaben betragen 20 bis 25 Rt. Ein Tischler, der außerhalb der Stadt wohne, könne also seine Arbeit zu günstigeren Preisen anbieten, profitiere überdies von der Nähe der Stadt bezüglich der Nachfrage und kurzer Lieferungswege und genieße damit alle Vorteile der Einwohner der Stadt. Das Bürgerrecht würde sich dann aber von einer Wohltat („beneficium“) in eine Last („onus“) verwandeln, wenn dieser Tischler seine Werkstatt in der Stadt aufschlagen dürfe. Die Vorteile, die das Bürgerrecht gewähre, müßten als Äquivalent für die höheren finanziellen Belastungen der Stadtbewohner aufrechterhalten bleiben. Die damit verbundene Attraktivität des Bürgerrechts für hinzuziehende Gewerbetreibende gewährleiste schließlich auch das herzogliche Steueraufkommen. Die Ausschließung Fremder sei daher kein Zunftzwang, sondern lediglich Ausfluß des Bürgerrechts. Die früher bestandenen Zunftverhältnisse kämen im vorliegenden Fall gar nicht in Betracht; Henke habe die Möglichkeit, Arbeiten für die Einwohner der Stadt zu verfertigen. Zuletzt nahm Becker noch Stellung zu dem von dem Tischler angesprochenen besonderen Recht der Gewerbetreibenden auf dem äußeren Damm. Der Behauptung, daß Bewohner des äußeren Damms berechtigt seien, jede Art „bürgerlicher Nahrung“ zu betreiben, sei nichts entgegenzusetzen. Dies sei ein Vorzug vor den übrigen Bewohnern des Amts Oldenburg, von denen keiner sich ohne behördliche Erlaubnis mit Gastwirtschaft, Brauerei oder Kramhandel befassen dürfe. Andererseits stelle diese Berechtigung sie aber nicht mit den Bürgern der Stadt gleich,

denn niemals habe ein Bewohner des Dammes seine Werkstätte in der Stadt aufschlagen dürfen. Obgleich während der Zeit, in der noch Zünfte existierten, einige Handwerker auf dem äußeren Damm Mitglieder der Handwerksämter gewesen waren und der Magistrat in ihren Zunftangelegenheiten die vorgesetzte Behörde darstellte.

Sah Becker die Gefahr der Aushöhlung des städtischen Bürgerrechts, so sprach sich Peter Friedrich Ludwig anlässlich einer an ihn gerichteten Beschwerde der Sattlermeister über die Zulassung zweier Sattler - Paetzholt aus Jever und Zimmermann aus Brake - in Dörfern nahe Oldenburgs dafür aus, die Grundsätze der Freizügigkeit von einem Amtsdistrikt in einen anderen bei Handwerkern nicht in ihrem ganzen Umfange zur Anwendung kommen zu lassen, sondern in solchen Fällen besondere Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse zu nehmen. Außerdem machte er sich die Perspektive der Meister zu eigen, indem er darauf hinwies, daß mehr als 12 Sattler in der Stadt kein Auskommen finden würden; der Entwurf behielt es der Regierung vor, bei Übersetzung eines Gewerbes, dieses kurzfristig zu schließen; unter den Bittstellern fehle es nicht an gründlich ausgebildeten Handwerkern, die gute Arbeit ablieferten, so daß bei einer Anzahl von 12 Meistern eine Vermehrung der Konkurrenz nicht anzuraten sei. Zu bedenken sei auch der Artikel 11 des Entwurfs, der u.a. darauf abziele, die Sattler möglichst auf die Stadt zu begrenzen. Unter diesen Umständen stehe besonders der Zulassung des Zimmermann sehr viel entgegen.¹⁴¹Die Regierung berichtete, daß Zimmermann sich mit seinem Gesuch wohl an die Regierung gewandt, diese sich aber nicht für befugt gehalten habe, schon gemäß dem Regulativ zu entscheiden. Man habe ihn als einem Eingesessenen gleich angesehen, der schon früher als Landesuntertan aufgenommen worden war, und habe ihn den bestehenden Vorschriften gemäß an die lokale Behörde verwiesen. Das zuständige Amt Oldenburg habe keine Bedenken gegen die Erlaubnis zur Niederlassung geäu-

¹⁴¹Vgl. Resolution für die Regierung v.29.5.1826, in: StAO Best.31-12-8-10

Bert.¹⁴²Einige Wochen später wurde der Regierung mitgeteilt, daß dem Gesuch der beiden Sattler trotz offensichtlicher Überfüllung stattgegeben werden sollte.¹⁴³

Entsprechend ihrer Stellungnahme zum Entwurf, baten die Werkmeister des Schuhmacheramts 1827 den Landesherrn wiederum, auswärtigen Schustern das Maßnehmen in der Stadt sowie den Verkauf von Schuhen und Stiefeln an Stadtbewohner gänzlich zu untersagen. Bisher habe man darauf nur abschlägige Bescheide erhalten. Eine weitere unliebsame Konkurrenz sei durch Wirte und Höker entstanden, die von Landschustern hergestelltes Schuhwerk in der Stadt verkauften. In der Franzosenzeit sei man besser geschützt gewesen und konnte in die kleinen Kommunen hineinarbeiten, ohne daß es den dort ansässigen Handwerkern erlaubt gewesen wäre, in die große Kommune hineinzuliefern, maßzunehmen oder anzupassen. Einige Amtsmeister reagierten auf diese Situation mit der Produktion auf Vorrat und bezögen damit die Märkte; der Absatz sei jedoch unbedeutend.¹⁴⁴Die Regierung riet davon ab, spezielle Vorrechte, die den Zwangsrechten der alten Amtsartikeln ähnelten, durch die Hintertür gleichsam wiedereinzuführen und drängte auf die Genehmigung der im September 1823 und Mai 1827 dem Herzog vorgelegten Handwerksverfassung, die Innungsartikel vorsah, in denen das für jedes Handwerk Erforderliche dann geregelt werden würde.¹⁴⁵

5.2.3.3 Gutachten des Magistrats der Stadt Oldenburg und des Polizeiinspektors Toel

Die Stellungnahme des Magistrats beschränkte sich auf die Kommentierung einzelner Artikel des Entwurfs. Die Wieder-

¹⁴²Vgl. Regierungsbericht v.27.7.1826, in: Ebenda

¹⁴³Vgl. Resolution für die Regierung v.2.9.1826, in: Ebenda

¹⁴⁴Vgl. Gesuch des Schuhmacheramts an den Landesherrn v.24.4.1827, Zufertigung an die Regierung v.25.4.1827, in: Ebenda

¹⁴⁵Vgl. Regierungsbericht v.15.6.1827, in: Ebenda

herstellung der alten Amtsartikel wurde nicht erwähnt, jedoch bedauerte man den Wegfall der städtischen Privilegien und die daraus resultierenden negativen Folgen für die Handwerker. Wie man beispielsweise den Widerstand der Amtsmeister gegen den Beitritt von Landmeistern betonte, so unterstützte das städtische Gremium auch im großen und ganzen die Forderungen des Handwerks, übernahm dessen Sichtweise und strebte die Verbesserung seiner Situation an.¹⁴⁶

Angesprochen werden sollen in diesem Zusammenhang einige Ausführungen, die einerseits in Form zusätzlicher Informationen die Klagen der Handwerker bestätigten, die andererseits sich auf bereits vom Handwerk thematisierte Punkte bezogen und deren Wünschen nicht entsprachen sowie die eigene Anliegen des Magistrats artikulierten. Zur Verwendung der Gelder aus der Gewerkskasse wurde bemerkt, daß für zurückgekommene oder erkrankte Meister und Handwerkswaisen seit jeher die Armenkasse zuständig gewesen sei, daß Gesellen, die sich in der gleichen Lage befanden, bisher nie aus Armenmitteln unterstützt wurden. In vielen Handwerken erhalte der durchreisende Geselle weiterhin den Zehrpennig, besonders aber bei Schneidern und Schustern würden kleine Unterstützungsbeiträge aus der Armenkasse gezahlt werden, da die große Anzahl der Gesellen, die in die Stadt einwanderten, die Finanzkraft dieser Ämter übersteige. Der Magistrat bestätigte weiterhin die desolante finanzielle Lage vieler Meister. Ein Drittel aller Schneider und Schuster, ein großer Teil der Schlächter, Schmiede etc. sei so arm, daß sie keine jährlichen Beiträge in die Gewerkskasse zahlen könnten. Auch sprach er sich für die Aufrechterhaltung einer separaten Gesellenkasse aus, da die Pflege kranker und die Sorge um verstorbene Gesellen und ihrer Verbliebenen nach wie vor von den Kollegen besorgt werde. Zweifelhafte ist, ob die Ausführungen zur wirtschaftlichen Situation der Handwerker und die Beschreibung und Begründung der

¹⁴⁶Vgl. Bemerkungen des Magistrats der Stadt Oldenburg über das Regulativ für sämtliche Gewerbe, o.A., in: StAO Best.70, Nr.6666

gegenseitigen Hilfeleistung unter Gesellen den Stellungnahmen der Meister einfach entnommen worden ist - gleichlautende Formulierungen weisen darauf hin - oder ob sie auf eigenen Nachforschungen beruhten. Entgegen den Wünschen der Ämter wollte der Magistrat die Betreibung von Schenkwirtschaft und Kramhandel der Handwerker zukünftig beschränkt wissen. Ein eigenes Anliegen betraf das Bestreben, die herkömmliche Regelung des Einwanderns von Gesellen beibehalten zu können; die diesbezügliche Überwachung schien im Vergleich zu den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts noch verschärft worden zu sein.¹⁴⁷ Bei seiner Ankunft mußte der einwandernde Geselle seine Ausweispapiere (Reisepässe, Kundschaften, Wanderbücher) auf dem Rathaus bei einer zu diesem Zweck besonders eingerichteten Registratur abgeben. Er erhielt darauf eine Aufenthaltskarte, auf der der Name des zukünftigen Arbeitgebers, die Dauer seines beabsichtigten Aufenthalts vermerkt war. Sie konnte im Fall, daß der Geselle bei einem weiteren Meister in Arbeit treten würde, verlängert werden. Mit dieser Karte hatte sich der Geselle auf der Herberge seines Handwerks einzufinden und um Arbeit nachzusuchen. Die Pflicht des Meisters, bei dem der Geselle in Arbeit treten sollte, war es, dies dem städtischen Polizeiamt anzuzeigen und die Legitimationen des Gesellen dort auf dem Rathaus einzusehen. Das Fortbestehen dieser Einrichtung sei für die polizeiliche Aufsicht durchaus notwendig, verhindere das willkürliche Entlaufen der Gesellen und sichere sie vor dem Verlust ihrer Papiere. Imgleichen lag dem Magistrat daran, die Herbergen stärker zu überwachen: bei dort vorkommenden „Unsittlichkeiten“ sollte der die Aufsichtspflicht nachlässig handhabende Herbergswirt zur Rechenschaft gezogen werden können. Ereigneten sich Schlägereien, so hätten der Wirt und der aufsichtsführende Meister bei Strafe die Urheber zu benennen. Eine weitere wichtige Angelegenheit sah der Magistrat in einer für den Meister zu treffenden günstigeren Regelung für den Fall, daß

¹⁴⁷Vgl. Kap.4.3.2

ein Lehrling ihm aus der Lehre entlaufe. Dem Lehrmeister solle ein kostenfreies gerichtliches Verfahren bewilligt werden, so daß sich die Behörde an seinem Wohnort mit der des Lehrjungen in Verbindung setzen und die kurzfristige Rückkehr bei Strafe der „gefänglichen Transportation“ veranlassen könne. Bisher habe der Meister die Reise- und Gerichtskosten selbst tragen müssen und daher oft auf die weitere Verfolgung der Sache und auf das Lehrgeld verzichtet. Dem Lehrling sei es nach wie vor unbenommen, sich auf dem Rechtsweg über ungerechte Behandlung zu beschweren; dagegen sei das Entlaufen als Selbsthilfe zu betrachten. Entgegen den Vorstellungen der Meister sprach sich das städtische Gremium für die Honorierung der Prüfungsleistungen von Lehrlingen durch kleine Prämien sowie, wenn auch nicht explizit, für die Errichtung von Handwerksschulen aus.

Toel ließ seinen Bericht mit Überlegungen zu einer zeitgemäßen Regelung der Gewerbeverhältnisse in Oldenburg, der ausreichenden Versorgung der Landesbevölkerung mit gewerblichen Gütern, die in seinen Augen nur durch das städtische Gewerbe gewährleistet werden konnte, sowie der notwendigen Kontrolle der zukünftigen Innungen beginnen, ehe er Stellung zu einzelnen Artikeln des Entwurfs nahm.¹⁴⁸ Er hielt die hannoversche und die hessische Zunftordnung für geeignet, mittels einiger Modifikationen auf die Oldenburger Verhältnisse übertragen zu werden. Die sofortige definitive Organisation von Innungen in denjenigen Städten und Flecken, in denen vor 1811 Zünfte vorhanden gewesen waren, sei einem provisorischen Regulativ vorzuziehen. Auf dem Land, kleinen Flecken und Dörfern, wo vorher keine Zünfte bestanden, sollte ein staatliches Konzessionssystem eingeführt werden. Toel ließ sich bei seinen weiteren Ausführungen von der Annahme leiten, daß das Handwerk auf dem Land nicht in der Lage sei, die ländliche Bevölkerung ausreichend zu versorgen. Eine genügende Anzahl von Handwerksbetrieben in

¹⁴⁸Vgl. Gutachten über die Regulierung der Verhältnisse derjenigen Handwerker, deren Zunftverband vor und während der hiesigen Landesokkupation aufgehoben wurde, o.A., in: Ebenda

Stadt und Land bilde aber die Voraussetzung dafür, daß die Bevölkerung bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse vor schlechten, teuren oder saumseligen Handwerkern geschützt sei. Da dies auf dem Land nicht der Fall sei, müßten sich die Bewohner durch die städtischen Gewerbe versorgen lassen, die daher in einem größeren Wirkungskreis arbeiteten. Jede Beschränkung derselben, beispielsweise dadurch, daß ein Handwerk für geschlossen erklärt würde, sei möglichst zu vermeiden. Um Pfuschereien zu umgehen, müßte allerdings das Betreiben mehrerer Gewerbe von ein- und demselben Meister in Stadt und Land verboten werden. Das Landhandwerk sollte mit Ausnahme größerer Flecken und Orte (Berne, Elsfleth, Ovelgönne, Varel, Bockhorn wurden genannt) überdies auf die Herstellung der notwendigen Erfordernisse für die Einwohner beschränkt werden. Eine effiziente Kontrolle über die Innungen mit dem Ziel der Abwehr von Mißbräuchen, des Verbots eigenmächtiger Verhandlungen zwischen Meistern sowie zwischen ihnen, den Gesellen und Lehrlingen werde durch die von den einzelnen Handwerken zu erstellenden Innungsartikel gewährleistet.

Bezüglich der Art und Kompetenzen der neu zu errichtenden Innungen stimmte Toel in großen und ganzen dem Entwurf zu; übereinstimmend mit dem Magistrat sprach er sich gegen die Möglichkeit des Beitritts von Landmeistern und für die Beitragspflicht von Patentmeistern zur Gewerkskasse aus. Über Entwurf und Stellungnahme des Magistrats hinausgehend, schlug er die Wiedererrichtung einer Bannmeile für die vormals mit einer Zunftverfassung versehenen Städte vor; die hier zuzulassenden Handwerke (Glaser, Maler, Tau- und Reepschläger, Barbieri, Rademacher, Klempner, Korbmacher, Kupferschmiede) sollten eine nach dem Betriebsumfang bemessene jährliche Abgabe zahlen. Bei den Meistern wollte er die Prüfungsanforderungen anheben (dreimalige Begutachtung des Meisterstücks zu verschiedenen Zeiten, erneute Meldung zum Meisterstück erst nach einem Jahr) und den Verlust des Meisterrechts - besonders das Recht, Gesellen und Lehrlings zu halten - auch von der nachlässigen Betriebsführung des Mei-

sters infolge „schlechter Lebensweise“ abhängig machen (Toel nannte als Beispiel den Tischlerpatentmeister Ottmar und den Schuster Bruncken, „die nach der Zwangsarbeits-Anstalt zu Vechta abgeführt sind“). Der verschärften Aufsicht über die Gesellen wurde mit Abstand der größte Teil der Ausführungen gewidmet. In dem Bericht des Magistrats ist zu den von Toel angesprochenen Punkten zumeist keine Stellungnahme vorhanden. Für wesentlich falsch ausgestellte Atteste im Wanderbuch der Gesellen sollte der verantwortliche Meister schärfer, als im Entwurf vorgesehen, bestraft werden. Die auf dem Rathaus hinterlegten Wanderbücher sollten dort auch visiert und beglaubigt werden. Mit dem Magistrat stimmte er in dem Wunsch überein, die alte Einwanderungsordnung beibehalten zu können. Toel forderte eine Ergänzung der Bestimmung über die erfolglose Arbeitssuche von Gesellen, dergestalt, daß diese nicht nur innerhalb von drei Tagen jeden Ort, sondern auch innerhalb von 24 Stunden die größten Städte des Herzogtums verlassen mußten. Die Verlängerung des Aufenthalts sei nur aus erheblichen Gründen von der Ortspolizeibehörde zu gestatten. Während der Entwurf nur ein knapp gehaltenes generelles Verbot des Bettelns und Umherziehens der Gesellen aussprach, behandelte Toel dieses in seine Augen die Oldenburger Verhältnisse bedrängende Problem ausführlich und erweiterte damit die schon 1802 diesbezüglich vorgeschlagenen Regelungen.¹⁴⁹ Handelte es sich damals um den Versuch, die mehrmalige Einnahme von Reisegeld und die damit verbundene Belastung der Zunft- und Armenkassen sowie Belästigung der einheimischen Bevölkerung dadurch zu beschränken, daß der Erhalt des Betrages im Wanderbuch vermerkt und der Reiseweg des Gesellen bis zu dem von ihm als nächstes Reiseziel angegebenen Ort in einem Passierschein festgelegt werden sollte, so war jetzt die landesweite Arbeitsvermittlung entlang der für die Gesellen maßgeblichen Hauptlandstraßen effektiver organisiert worden. Die Innungsvorsteher der an

¹⁴⁹Vgl. dazu die Hinweise auf das Umherziehen der Gesellen aus den Jahren 1802 in Kap.4.3.1 und 1829 in Kap.4.4.2

dieser Wanderroute gelegenen Ortschaften gaben den Gesellen Auskunft über Arbeitsmöglichkeiten in der Umgebung und schickten ihn dann, versehen mit einem Attest, zu seinem neuen Arbeitgeber. Bei erfolgloser Anfrage um Arbeit mußte der Geselle auf der vorgezeichneten Hauptroute fortwandern. Um möglichst umfassend Arbeitsmöglichkeiten anbieten sowie Meister, die außerhalb der Hauptlandstraßen wohnten, ausreichend mit Arbeitskräften versehen zu können, war der genannte Innungsvorsteher verpflichtet, gegen eine geringe Vergütung die um Gesellen ansuchenden Meister in eine Art Arbeitsvermittlungsbuch einzutragen. Toel hielt es allerdings für noch zweckmäßiger, wenn sich alle außerhalb der Hauptreiserouten wohnenden Meister gleich direkt an die einzelnen Gewerksvorsteher in Oldenburg, wo sich nach wie vor die größte Anzahl von Gesellen aufhalte, wendeten. Herbergswirte, die Zusammenkünfte der Gesellen am Montag, an Vormittagen oder zu regulärer Arbeitszeit duldeten, sollten polizeilich bestraft werden. Toel wollte die, von den Ämtern skeptisch betrachtete Aufsichtspflicht der Meister über ihre Gesellen noch verstärken, indem er sie verpflichtete, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten, wenn Ermahnungen den Gehorsam des Gesellen nicht wiederherstellten. Diebstahl und Veruntreuung sollten nicht nur zur fristlosen Kündigung durch den Meister führen können, sondern auch eine Anzeige nach sich ziehen. Gleichermaßen war diesem Gesellen untersagt, das Herzogtum jemals wieder zu betreten. Auch im Fall ungebührlichen Betragens der Lehrlinge sei die Ortsbehörde einzuschalten. Im Vergleich zum Magistratsbericht erscheint die Stellungnahme Toels distanzierter gegenüber den Belangen der Ämter; die polizeiliche Aufsicht über die Arbeitsmoral, das sittliche Verhalten von Meistern und Gesellen sowie dessen Ahndung stehen im Vordergrund. Die finanziell miserable Situation der Ämter, die u.a. Anlaß dafür war, daß die Eröffnung einer Handwerkschule, die Gründung einer Gewerkskasse auf der Basis entsprechender Beiträge, die Einführung von Prämien für erwie-

sene Leistungen von Lehrlingen abgelehnt wurde, wird nicht erwähnt.

5.2.4 Revision des 2. Entwurfs

Im Juni 1823 wurde der Entwurf einer nochmaligen Revision unterzogen. Unter Leitung des Regierungsrates Georg¹⁵⁰ versammelten sich im Sessionszimmer der Regierung Kammerrat Toel, die beiden Amtmänner aus Jever und Wildeshausen sowie der Syndikus der Stadt Oldenburg, Becker, um die einzelnen Artikel durchzugehen.¹⁵¹ Insgesamt kamen die vorgenommenen Abänderungen den Handwerksmeistern sehr weitgehend entgegen. Die Anzahl der Orte, in denen Innungen errichtet werden durften, sollte jetzt auf etwa 14 eigens benannte Städte und Flecken beschränkt werden; diese hatten die Aufsicht über Handwerker anderer Orte inne. Städten, die vormals ein Bannrecht besaßen, wie Oldenburg und Wildeshausen, wurde erneut ein solches über etwa eine halbe Meile gewährt. Die im Bannbezirk lebenden Handwerker waren angehalten, als Ausgleich zu den städtischen und zünftigen Abgaben eine Rekognition zu entrichten. Patentmeistern konnte der Eintritt in die Innung wegen Mangels an handwerklichen Fertigkeiten verweigert werden, sie sollten sich überdies innerhalb von sechs Monaten nach der Publikation der Handwerksordnung dazu äußern, ob sie beitreten wollten oder nicht. Dem Landhandwerk war es verboten, weiterhin Arbeiten für die städtischen Einwohner zu verfertigen oder seine Produkte in der Stadt zu verkaufen. Fremde Baumeister und „Entrepreneurs“ sollten nur in Ausnahmefällen in zünftigen Orten zugelassen werden. Den Meistern wurde es weiterhin erlaubt, die Aufnahme eines neuen Meisters in Form eines geselligen Beisam-

¹⁵⁰Es handelte sich dabei um Johann Wilhelm Detlev Georg (vgl. Oldenburgischer Kalender auf das Jahr 1827)

¹⁵¹Vgl. Revision und Begutachtung des Regulativs v.23.6.1823, in: StAO Best.70, Nr.6666

menseins, das „die Grenzen einer mäßigen Bewirthung nicht überschreitet“, zu feiern. Die Unterstützung zurückgekommener oder erkrankter einheimischer Gesellen sowie der Handwerksweisen sollte von der Armenkasse bestritten werden; der jährliche Beitrag der Meister zur Gewerkskasse blieb jedoch bestehen. Atteste ausländischer Meister, die dem Nachweis der handwerklichen Fertigkeiten des Bewerbers um das Meisterrecht dienen sollten, wurden für nicht ausreichend erklärt. Das Meisterstück sollte jetzt von den Vorstehern der Zunft bestimmt, die mehrmalige Begutachtung desselben in den jeweiligen Innungsartikeln detailliert festgelegt werden. Die Bestimmung, daß sich ein abgewiesener Bewerber erst wieder nach einem Jahr zur Verfertigung des Meisterstücks melden dürfe, entsprach dem Vorschlag Toels. Wurde ein Aspirant vom praktischen Nachweis seiner Qualifikationen befreit, mußte er dennoch das sogenannte Meistergeld bei Eintritt in die Innung zahlen. Außerdem konnte die Niederlassung desjenigen, der sein Meisterrecht außer Landes erworben hatte, von den Behörden mit Hinweis auf die Überfüllung des Handwerks abgelehnt werden. Meisterwitwen sollten nach wie vor Lehrlinge unter der Oberaufsicht eines Meistergesellen halten dürfen. Selbst die Betreibung zweier verwandter Handwerke wurde den Meistern dadurch erleichtert, daß solch geartete Tätigkeiten auf Wunsch in einer Innung zusammengefaßt werden konnten. Auch die Krugkonzessionen von Handwerkern, wie beispielsweise die der Bäcker in Wildeshausen, wurden nicht angetastet; allerdings wurde festgelegt - was dann auch im Sinn des Magistrats war -, daß jedes Gesuch nur unter besonderen Umständen zu bewilligen sei. Dem Wunsch Toels und des Magistrats entsprechend, wurde die herkömmliche Aufsicht über die Einwanderung von Gesellen in die Stadt beibehalten. Die Kontrolle des Verhaltens der Gesellen wurde in einigen Punkten verschärft. Konzessionen an die Meister wurden auch in bezug auf die Lehrzeit gemacht: die Verlängerung um ein Jahr sollte statthaft sein für den Fall, daß kein Lehrgeld bezahlt worden war; die Lehrzeit konnte bei Lehrlingen, die

sich bei der jährlichen Prüfung besonders hervortaten, nur mit Bewilligung des Meisters verkürzt werden.

Im September wurde der umgearbeitete Entwurf erstmals dem Landesherrn vorgelegt.¹⁵² Beinahe eineinhalb Jahre tat sich in der Sache nichts, die Regierung bat um eine Verfügung.¹⁵³ Erst im Sommer 1826 äußerte sich Peter Friedrich Ludwig über die angestrebte Handwerksverfassung.¹⁵⁴ Die knappe Stellungnahme, die sich in einen allgemeinen Teil und Bemerkungen zu einzelnen Artikeln unterteilt, erscheint als hinter dem bisherigen Stand der Diskussion zurückbleibend und war daher der Regierung wahrscheinlich nicht sehr hilfreich. Im Grunde wurde der Entwurf insgesamt von vornherein abgelehnt, da Peter Friedrich Ludwig die Zeit für noch nicht reif befand, eine alle vormals zünftigen Handwerke umfassende Regelung zu treffen. Er befürwortete die gründliche Beschäftigung mit jeweils einem Handwerk durch Vergleich des früher Bestandenen mit dem neu Einzuführenden, was zunächst im Ergebnis auf nichts anderes als die Umarbeitung der verschiedenen Amtsartikel hinauslaufen würde. Dann bemängelte er die von der Regierung nur unzureichend eingelöste Anordnung über die Bildung eines Gutachterausschusses zum Handwerkswesen, der sich aus Fachleuten aller Städte im Herzogtum hätte zusammensetzen sollen. 1827 reichte die Regierung einen abgeänderten Entwurf ein.¹⁵⁵ Noch drei Jahre sollte es dauern, bis die Handwerksverfassung endgültig unter Paul Friedrich August erlassen werden sollte.¹⁵⁶

¹⁵²Vgl. Regierungsbericht v.22.9.1823, in: StAO Best.31-13-68-1

¹⁵³Vgl. Regierungsbericht v.31.1.1825, in: Ebenda

¹⁵⁴Vgl. Resolution für die Regierung, den von derselben eingereichten Entwurf zu einem Regulativ über die Handwerksverfassung betr. v.15.7.1826, in: Ebenda

¹⁵⁵Vgl. Regierungsbericht v.30.5.1827, in: Ebenda

¹⁵⁶Vgl. Regierungsbericht v.10.10./12.10.1827, 25.7.1828, 4.7.1829; Resolution für die Regierung v.9.7.1829; Regierungsberichte v.9.1. u. 24.1.1830; Resolution für die Regierung v.6.2.1830, in: Ebenda

5.3 Die „Verordnung über die Handwerks=Verfassung“ (1830) vor dem Hintergrund veränderter kommunal- rechtlicher Rahmenbedingungen

5.3.1 Handwerksklagen zur Abänderung der neuen Hand- werkssordnung

Im Ergebnis wurde die von Beaulieu im zweiten Entwurf vertretene Innungskonzeption nicht wesentlich verändert. Die Verordnung von 1830¹⁵⁷ sah die Bildung von Innungen auf freiwilliger Basis und Beitrittszwang, verbunden mit gewerblichen Ausschließlichkeitsrechten in der Stadt, vor. Der Freizügigkeit der Handwerkspersonen wurde auch dadurch Grenzen gesetzt, daß kein Handwerker in den Bezirk einer anderen Innung ziehen durfte. Nur bei öffentlichen Auftragsvergaben sowie in besonderen Fällen bei Mangel an tüchtigen Meistern wurden außerhalb des Zunftorts wohnende einheimische Meister hinzugezogen. Entgegen den Wünschen der Meister und den Revisionsvorschlägen wurde die Freizügigkeit der Handwerksprodukte (Art.16 erlaubte der städtischen Bevölkerung, außerhalb des Innungsbezirks Arbeiten zu bestellen; Art. 17 gewährte den Meistern, auch für außerhalb des Wohnortes lebende Kunden zu arbeiten; unter Beachtung des Hausierverbots durfte jede Arbeit überall eingebracht werden) weiterhin gewährleistet.

Die Zahl der auf dem Land mit Genehmigung der Ortsbehörde zuzulassenden Handwerke wurde von 11 auf 17 erhöht, allerdings sollte ihr Umfang im Umkreis einer halben Meile von den Städten möglichst gemindert werden. Hier wurde augenscheinlich eine Konzession an die Forderungen Toels, der Revisionsanmerkungen sowie der Bestrebungen des Magistrats um die Wiedereinführung einer städtischen Bannmeile gemacht. Landhandwerker konnten weiterhin den Innungen bei-

¹⁵⁷Vgl. landesherrliche Verordnung über die Handwerksverfassung v.28.1.1830 ... (HWO)

treten. Das Prüfungswesen wurde ausgedehnt: der Beitritt von Patentmeistern wurde von einer vorhergehenden Prüfung abhängig gemacht; nichtorganisierte Handwerker in Stadt und Land sollten künftig ihre Qualifikation zum selbständigen Gewerbebetrieb den Behörden nachweisen. Wohl auf Wunsch des Magistrats war die Gewerbeaufsicht des Polizeiinspektors weggefallen. Entgegen der Revision wurde weiterhin das Feiern der Aufnahme eines neuen Meisters verboten. Auch im Hinblick auf die Beschwerden der Meister über die mit einer Gewerkskasse verbundenen finanziellen Belastungen, die zusätzlich gestützt wurden durch die Revisionsforderungen, bewahrte die Regierung ihre Position. Nur der Posten, der Gelder für Prämien vorsah, war gestrichen worden. Dort, wo bei den Handwerken Gesellenkrankenkassen bestanden, sollten diese auch weiterhin erhalten bleiben und entsprechende Unterstützungsgelder zahlen, die im anderen Fall von der Gewerkskasse übernommen werden mußten. Die Meisterartikel erfuhr einige kleine Abänderungen: fremde zünftige Gesellen mußten zuvor zwei Jahre bei einem einheimischen Meister arbeiten, ehe sie das Meisterrecht erwerben konnten; entgegen den Forderungen Toels und der Revisionsanmerkungen verblieb man bei der einmaligen Begutachtung des Meisterstücks; von drei auf sechs Monate wurde die Wartezeit für Gesellen erhöht, deren Meisterstück abgelehnt worden war und die einen zweiten Versuch wagen wollten (die Revision hatte ein Jahr vorgeschlagen); der Passus über den möglichen Zusammenschluß verwandter Handwerke in einer Innung wurde übernommen; die Bedingungen für den Verlust des Meisterrechts wurden verschärft. Gemäß dem Wunsch des Magistrats und des Polizeiinspektors mußte der einwandernde Geselle sein Wanderbuch bei der Ortsbehörde abgeben. Meisterwitwen und kranken Meistern, die nicht mit zwei Gesellen versehen waren, sollte es gestattet werden, einen Gesellen aus der Werkstatt ihrer Kollegen anzufordern. Im übrigen wurde ein großer Teil der Vorschläge Toels, die die Aufsicht über arbeitslose fremde Gesellen, das Betragen von Gesellen in und außerhalb der Werkstatt betrafen, übernommen. Dem Wunsch von Ma-

gistrat und Meistern entsprechend, konnte die Lehrzeit um ein Jahr verlängert werden, wenn der Lehrling nicht in der Lage war, Lehrgeld zu zahlen. Der Vorschlag des Magistrats, daß Meistern die Rückführung entlaufender Lehrlinge durch Einschaltung der Ortsbehörden erleichtert werden müsse, fand gleichfalls Zustimmung. Die Artikel über jährliche Prüfungen, Prämien und Errichtung einer Handwerksschule wurden nicht aufgenommen.

Der Protest des ehemaligen Zunfthandwerks gegen die neue Handwerksordnung in Form von Eingaben an die Behörden und den Landesherrn hielt sich beharrlich. Die Argumente, mit denen Vorbehalte und Abänderungswünsche unterlegt wurden, blieben die gleichen.¹⁵⁸ 1830 unterbreiteten die Werkmeister der ehemaligen Zünfte dem Magistrat selbst entworfene Zunftartikel, die zur Bestätigung an die Regierung weitergeleitet werden sollten. Nach Aussagen des ersten Bürgermeisters Kanzleirat C.Gottlieb Carl Scholtz konnte diesem Wunsch jedoch nicht entsprochen werden, da die Artikel nicht, wie vorgeschrieben, innerhalb des Rahmens der neuen Verordnung einzelne Bedürfnisse der Handwerke regelten, sondern prinzipiell gegen sie gerichtet waren und den Zunftzwang wieder ausweiten halfen (die Freizügigkeit der Handwerksprodukte sowie die Zulassung außerhalb der Stadt wohnenden Meister zu öffentlichen Auftragsvergaben sollte abgeschafft werden). Da die Meister keine Antwort erhielten, verfaßten sie ein allgemein gehaltenes Gesuch in derselben Angelegenheit an Paul Friedrich August, der wiederum einen Bericht der Regierung darüber anforderte¹⁵⁹. Die Regierung lehnte das Ansuchen der Meister ab und äußerte sich kritisch gegenüber den Hinweisen auf die drückende Wettbe-

¹⁵⁸Vgl. Bittschrift der Schuhmachermeister der Stadt Oldenburg um Abänderung einiger Punkte der Handwerksverfassung v.25.3.1830, in: StAO Best.70; Nr.6667; Vorstellung der Oldenburger Schmiedeinnung wegen Abänderung einiger Punkte der Handwerksverfassung v. 7.4.1830, in: Ebenda

¹⁵⁹Vgl. Gesuch der Werkmeister der ehemaligen Handwerkszünfte der Stadt Oldenburg v.10.10.1830, in: StAO Best.31-13-68-1; Regierungsprotokoll über die Vernehmung des Glasermeisters Schierbaum, des Zimmermeisters Muck und des Bäckermeisters Meyer v.22.10.1830, in: Ebenda

werbssituation des städtischen Handwerks. Die langfristigen Folgen der neuen Verordnung seien erst einmal abzuwarten. Überdies hätten die Handwerker vor dem Hintergrund zahlreicher Schutzbestimmungen (Verminderung des Handwerks im Umkreis einer halben Meile, verbunden mit der in bälde zu erlassenen Verordnung über die Zahlung einer Rekognition in diesem Distrikt; die Zulassung weiterer einheimischer Meister sollte auch weiterhin reduziert, die der fremden zunächst ganz eingestellt werden) keine Veranlassung, mit Furcht in die Zukunft zu blicken. Die Regierung nahm weiterhin Stellung zu der Beschwerde des Zimmermeisters Muck über die Konkurrenz von Gesellen, die wegen üblen Verhaltens entlassen worden waren und nun selbständig zu wohlfeileren Preisen in der Stadt arbeiteten. Es handelte sich dabei besonders um verheiratete Gesellen aus Osternburg. Auch in Zukunft seien nur die Meister in der Lage, die mit der Annahme größerer Bauten verknüpften beträchtlichen Auslagen zu übernehmen; die meisten Gesellen würden es auch nicht wagen, auf eigene Rechnung zu arbeiten, da andernfalls die Meister sie nicht mehr einstellten. Die Regierung riet, das Gesuch, das wohl im Zusammenhang mit den Unruhe auslösenden allgemeinen Zeitereignissen zu sehen sei, insgesamt abzulehnen.¹⁶⁰ Paul Friedrich August schloß sich der Meinung der Regierung an. Die Lokalbehörden sollten besonders angewiesen werden, nur wenige neue Meister zuzulassen; Maurer- und Zimmergesellen, die wegen Fehlverhaltens entlassen worden waren, hatten gemäß Art. 86 für ein Vierteljahr die Stadt zu verlassen.¹⁶¹

¹⁶⁰Vgl. Regierungsbericht v.17.2.1831, in: Ebenda

¹⁶¹Vgl. Resolution für die Regierung v.1.3.1831, in: Ebenda

5.3.2 Die Gründung von Handwerksinnungen

Zwischen 1831 und 1834 wurden in Oldenburg 16 Innungen neu begründet.¹⁶² Wie zu erwarten war, nutzten die Handwerker die damit verbundene Verpflichtung, Innungsartikel abzufassen, um verschiedene Abänderungen in der neuen Handwerksverfassung und Ergänzungen, die in ihren Artikeln aufgenommen werden sollten, vorzuschlagen. Die Regierung hatte, nachdem 1830 zahlreiche Innungsartikel eingereicht worden waren, die ihr Mißfallen erregten, einen Musterentwurf, nach dessen Vorbild zukünftig die Bestimmungen zu entwerfen waren, für verbindlich erklärt.¹⁶³

Am Beispiel der sukzessiven Formulierung der Tischlerinnungsartikel, in deren Verlauf der Wunsch der Tischler nach Wiederaufnahme der Arbeitsbegrenzungen zwischen ihnen und den Zimmerleuten im Mittelpunkt stand, wird deutlich, wie das Innungsprinzip, entgegen den Vorstellungen der Regierung, dem zünftig-traditionalen Denken Vorschub leisten mußte. Ähnliches gilt für die Spannungen zwischen der Schusterinnung und den Patentmeistern, die sich in diskriminierenden Verhaltensweisen gegenüber den unzünftigen Meistern und Gesellen entluden und zunächst zur Gründung einer zweiten Gesellenkrankenkasse geführt hatten. Der Innung gelang es dann im folgenden, die Kontrolle über die abtrünnigen Gesellen wiederzuerlangen mit Billigung der staatlichen Behörden, die zukünftig nur das Bestehen einer Gesellenkasse gestattete. Da die Innungsmeister ihnen weiterhin Rechte vorenthielten, ließen es sich die unzünftigen Kollegen geraten sein, den Beitritt zur Innung voranzutreiben, allerdings unter dem Vorbehalt, nur verminderte Eintrittsgebühren zu zahlen.

¹⁶²Vgl. Übersicht der Oldenburger Handwerksinnungen, in: Magistratsbericht v.14.3.1855; StAO Best.70, Nr.6685/F.19; vgl. auch Übersicht bei Schulze, H.-J., Oldenburgs Wirtschaft ... , S.170

¹⁶³Vgl. Ebenda; vgl. auch Schema zur Abfassung der Innungsartikel, in: StAO Best.262-1 A, Nr.2082a/F.12

Im Januar 1831 beantragten vier Tischlermeister vor dem Magistrat im Namen der Gesamtheit der städtischen Tischler, die Erlaubnis, zu einer Innung zusammentreten zu dürfen und legten die von ihnen verfaßten Artikel mit der Bitte vor, diese, nachdem die Meister einige Bedenken geäußert haben würden, gemeinschaftlich in Anlehnung an die Landeszunftordnung zu überarbeiten.¹⁶⁴ Die Einlassungen der Meister bezogen sich u.a. auf die gebotene nähere Erläuterung der Bestimmung über die Möglichkeit der Einwohner, Tischlerarbeit für den Hausgebrauch oder für sich selbst durch ihre Hausgenossen verfertigen zu lassen, die Strafverschärfung für unbefugtes Arbeiten (neben dem Handwerksgerät sollte auch die begonnene Arbeit konfisziert und zugunsten der Gewerkskasse verkauft werden). Gesellen, die in Oldenburg nicht gearbeitet hätten und krank einwanderten, bräuchten nach wie vor nicht von der Innung unterhalten werden. Bezüglich der Bestimmung über die Betreibung verwandter Handwerke wurde die Aufnahme von Arbeitsbeschränkungen der Tischler und Zimmerleute in die Innungsartikel vorgeschlagen, die sich im wesentlichen an die dementsprechenden Formulierungen in den alten Amtsartikeln hielten. Drei Tage später wurden zwei Zimmermeister vorgefordert, die sich zu diesem Punkt äußerten.¹⁶⁵ Sie sprachen sich für keinerlei Begrenzungen aus und wünschten eine Entscheidung seitens der Regierung. Die Tischler wandten sich weiterhin gegen die Verpflichtung der Meister, eine 14-tägige Kündigungsfrist gegenüber den Gesellen einzuhalten und befürworteten eine alte, noch vorherrschende, Bestimmung, zufolge der ein Geselle jeden Sonntag ausgezahlt und entlassen werden konnte. Am 7. Februar wurde die Besprechung fortgesetzt.¹⁶⁶ Jetzt drängten auch die Tischler darauf, die Regierung über den strittigen Punkt zwischen ihnen und den Zimmerleuten entscheiden zu lassen, da in der Zwischenzeit keine Einigung hatte erzielt werden können. Zuletzt waren beide Parteien

¹⁶⁴Vgl. Magistratsprotokoll v.19.1.1831, in: StAO Best.262-1 A, Nr.2118

¹⁶⁵Vgl. Magistratsprotokoll v.24.1.1831, in: Ebenda

¹⁶⁶Vgl. Magistratsprotokoll v.7.2.1831, in: Ebenda

uneins darüber gewesen, ob die Dachgesimse und die gehobelten Fußböden von den Tischlern allein oder von beiden Handwerken gemeinschaftlich zu verfertigen seien. Um eine Einigung nicht zu gefährden, erklärten sich die Tischler bereit, unter Umständen auf die alleinige Verferti- gung der Gesimse zu verzichten. Sie begründeten ihren Antrag damit, daß, obwohl die Zunftverfassung seit der französischen Okkupation zeitweilig aufgehoben gewesen war, doch Zimmerleute und Tischler immer verschiedene Handwerke gebildet hätten, deren Arbeitsgebiete durch obrigkeitlich bestimmte Grenzen voneinander getrennt wurden. Die in den alten Amtsartikeln beschriebenen Arbeitsbeschränkungen mußten auch jetzt wieder in die neuen Innungsartikel aufgenommen werden. Der Magistrat berichtete daraufhin der Regierung von seinem gescheiterten Versuch, einen gütlichen Vergleich zwischen den beiden Parteien herbeizuführen; ansonsten hielt er den Entwurf der Tischler für zufriedenstellend und wollte über die von ihnen geäußerten Abänderungswünsche hinsichtlich der Landeszunftordnung erst eingehender berichten, wenn die übrigen Innungen ihre Artikel eingereicht haben würden.¹⁶⁷ Im März lud die Regierung Vertreter der Tischlerinnung und die drei Oldenburger Zimmermeister vor, um nochmals zu versuchen, den Streit beizulegen.¹⁶⁸ Sie erinnerte die Tischler daran, daß die Zunftverfassung in ihrem ganzen Umfang unwiderruflich abgeschafft worden und somit ein Rückbezug auf ältere Amtsartikel nicht möglich sei; es gelte allein das, was die neue Handwerksordnung vorschreibe. Neben diesem rechtlichen Aspekt sei es außerdem politischer Wille, die gegenwärtige Situation der Gewerbe sowie den möglichen Abbau von beschränkenden Vorschriften bei der Abfassung dergleicher Bestimmungen zu berücksichtigen und nicht widerspruchslos Althergebrachtes beizubehalten oder gar wiedereinzuführen. Den Tischlern stehe also kein Recht beiseite, das ihnen gestatte, den Zimmermeistern einen Teil derjenigen Tätigkeiten zu entziehen, die sie 20 Jahre lang

¹⁶⁷Vgl. Magistratsbericht v.23.2.1831, in: Ebenda

¹⁶⁸Vgl. Regierungsprotokoll v.22.3.1831, in: Ebenda

ungestört haben ausüben dürfen. Den Zimmerleuten wurde bedeutet, daß sie Arbeiten, „welcher ihrer Natur und dem Betriebe der beiderseitigen Gewerbe nach“ eigentlich als dem Tischlerhandwerk zugehörig zu erachten sind, abzugeben hätten. Die Erwerbsgrundlage der Zimmerleute sei überdies im Vergleich zu der der Tischler gesicherter, da nur drei Meister mit einer Vielzahl von Gesellen in der Stadt arbeiteten (der Verdienst der Tischlermeister würde wegen ihrer großen Anzahl für den einzelnen geringer ausfallen) und sie sich darüber hinaus als Holzhändler betätigten. Somit würde die Überlassung einiger Arbeiten an die Tischler ihr Geschäft nur wenig schmälern. Die dann vorgebrachten Vorschläge der Regierung zur Abgrenzung der Tätigkeiten erzielten jedoch nicht den gewünschten Konsens zwischen den beiden Handwerken. Drei Tage später beendete die Regierung den leidigen Streit, indem sie jene für bindend erklärte. Im Juni vermeldete der Magistrat, daß die Tischlerinnungsartikel abermals überarbeitet worden wären und die Grenzbestimmung eingefügt worden sei.¹⁶⁹

Der Paragraph entsprach bis in einzelne Formulierungen hinein dem der alten Zunftartikel. Die Tischler hatten jedoch nun Holzinnearbeiten an die Zimmerleute abgeben müssen: Fußböden, auch gehobelte, sowie Türgestelle sollten gemeinsam ausgeführt werden. Die Haupttürenzargen und die Bekleidung der Türgestelle verblieb den Tischlern. Auch Dachgesimse konnten von beiden Handwerken hergestellt werden.¹⁷⁰

Insgesamt gliederten sich die Innungsartikel in 18 Bestimmungen. Der Gründungserklärung folgte die Eidesformel für die Vorsteher der Innung, die jährliche Vergütung für ihre verschiedenen Aufgaben, die Einsetzung eines Amtsboten. Das Vermögen der Innung belief sich auf 87Rt, 5gr Courant; das der Gesellen auf 30Rt, 64gr. Weitere Bestimmungen betrafen die jährliche Rechnungsprüfung, das erforderliche Betriebskapital für angehende Meister (300Rt Gold), die Modalitäten

¹⁶⁹Vgl. Resolution der Regierung v.25.3.1831, Magistratsbericht v.10.6.1831, in: Ebenda

¹⁷⁰Vgl. Innungsartikel der Tischler, o.A., in: Ebenda

über Verfertigung und Prüfung des Meisterstücks (Begutachtung von Zeichnung, Arbeitsprozeß, Ergebnis), die Höhe des Meistergeldes, die sich wie bisher nach dem Grad der familiären Beziehung des Anwärters zu den Mitgliedern der Innung richtete (Meistersöhne zahlten 15Rt Gold; Fremde, die eine Meisterwitwe heirateten, 18Rt Gold und alle übrigen 25Rt Gold) und die Abgrenzung der Arbeitsgebiete zwischen Tischlern und Zimmerleuten. Die Wanderzeit der Gesellen wurde auf drei Jahre, die Kosten für ein Wanderbuch auf 36gr, der Zehrpennig für durchreisende, arbeitslose Gesellen auf 6-24gr Courant, der wöchentliche Pflichtbeitrag der Gesellen für die Verpflegung kranker Kollegen auf 2-4gr festgesetzt. Die Lehrzeit umfaßte 4-5 Jahre; die Gebühren für die Einschreibung des Lehrlings beliefen sich auf 1Rt, 36 gr. Der jährliche Gewerkskassenbeitrag wurde für Lehrlinge, die vier Jahre lernten, auf 1Rt, 18gr Gold (diese Lehrlinge zahlten Lehrgeld) und für diejenigen, die fünf Jahre lernten, auf 1Rt Gold festgesetzt. Lehrlinge von Landmeistern zahlten die Einschreibungsgebühr und die Beiträge für die Lehrjahre in Form einer festgesetzten Summe von 5Rt Gold in die Gewerkskasse. Der Preis des Lehrbriefs belief sich auf 1Rt Gold. Abschließend wurde festgehalten, daß ein Meister zur gleichen Zeit nur zwei Lehrlinge halten dürfe; erst, wenn einer derselben sich im letzten Vierteljahr seiner Lehrzeit befände, sei es möglich, einen dritten Lehrling anzunehmen.

Ende Juli 1831 sandte der Magistrat die neuen Artikel der Schuhmacher der Regierung mit einer Erklärung für die verzögerte Begründung dieser Innung zu. Die ehemaligen Amtsmeister wären untereinander uneins geworden, hätten die Wiederherstellung verschiedener alter Privilegien gefordert und die Artikel zunächst ununterschrieben an die Stadt zurückgeschickt. Erst als sich infolge des Wunsches der Patentmeister, selbst zu einer Innung zusammenzutreten, der Magistrat veranlaßt sah, die übrigen Meister darauf hinzuweisen, daß sie dann gezwungen wären, der Innung der jüngeren Meister beizutreten und deren Bedingungen zu akzeptie-

ren, lenkte man ein.¹⁷¹ Unterschiede der Innungsartikel bei Tischlern und Schustern zeigen sich besonders in der Höhe der verschiedenen Gebühren und Beiträge und weisen auf die insgesamt bessere wirtschaftliche Lage des Tischlerhandwerks hin. Die Schuster gaben an, weder Vermögen noch Schulden zu besitzen. Das nachzuweisende Betriebskapital belief sich auf 200Rt Gold. Über die Prüfung und die Verfertigung des Meisterstücks wurde nichts Spezielles, das über die Bestimmungen der Landeszunftordnung hinausging, angegeben. Das Meistergeld konnte sich in fünf Abstufungen von 10 auf 25Rt Gold erhöhen. Der sogenannte Zehrpfeffennig betrug 4-12gr Courant. Die Gesellenbeiträge zur Gewerkskasse wurden auf 4gr Courant festgesetzt, Veruntreuungen der Meister bei ihrer Einziehung wurden bestraft. Ein Lehrling mußte mindestens vier Jahre lernen und jährlich einen halben Rt Gold in die Gewerkskasse zahlen. Lehrlinge von Landmeistern, die nur noch ein Jahr bei einem Innungsmeister auslernten, hatten neben der Einschreibungsgebühr von 1Rt, 36gr noch 3Rt Gold an die Gewerkskasse zu zahlen. Meister durften jeweils nur einen Lehrling halten und erst, wenn dieser sein letztes Lehrjahr absolvierte, einen zweiten annehmen. Es war jedoch erlaubt, zusätzlich Lehrlinge zu übernehmen, die bei Landmeistern gelernt hatten. Die herkömmliche Verpflichtung der Meister, ein Mitglied der Innung oder dessen Familienangehörige zu Grabe zu tragen, beschloß den Entwurf. Die Regierung bestätigte hierauf die vorgelegten Innungsartikel.

Im September 1831 wandten sich die Patentmeister des Schuhmacherhandwerks an die Regierung mit der Bitte, die Gebühren für den Eintritt in die Innung auf 5Rt Gold festzusetzen.¹⁷² Der Stadtmagistrat habe sie schon 1830 aufgefordert, in einer Innung zusammenzutreten, weil er hoffte, daß dadurch die Streitigkeiten zwischen ihren Gesellen und denjenigen, die durch Verfertigung eines Meisterstücks das Mei-

¹⁷¹Vgl. Magistratsbericht v.28.7.1831, mit anliegenden Innungsartikeln der Schuhmacher, in: StAO Best.70, Nr.6674

¹⁷²Vgl. Gesuch der patentierten Schuhmachermeister v.2.9.1831, in: Ebenda

sterrecht erworben hatten, beigelegt werden könnten. Sie wären dieser Aufforderung gleich nachgekommen, indem sie ein entsprechendes Gesuch beim Magistrat abgegeben hätten, ohne allerdings einen Artikelentwurf beizufügen. Daraufhin erklärten sich auch die ehemaligen Amtsmeister, die zunächst gezögert hatten, Innungsartikel in der geforderten Form abzufassen, dazu bereit und reichten ihren Entwurf unterschrieben ein; der Antrag der Patentmeister wurde nicht mehr berücksichtigt. Nun forderten die Innungsmeister die übrigen Freimeister auf, der Innung zu den in ihren Artikeln erhobenen Gebühren (10-25Rt) beizutreten, wohlwissend, daß diesen keine andere Möglichkeit als der Beitritt verblieb. Weder war es den Patentmeistern gestattet, zunftfähige Gesellen auszulehren (also Gesellen, die sich auf die Meisterprüfung vorbereiteten, sogenannte Stückmeister), noch ihren Ehefrauen, den Betrieb durch einen Gesellen weiterführen zu lassen. Die Bittsteller waren damit einverstanden, den in der neuen Handwerksverfassung genannten niedrigsten Betrag (5Rt) zu zahlen und begründeten dies damit, daß sie sich im letzten Jahr sogleich dazu bereit erklärt hätten, eine Innung zu begründen, daß der Eintrittspreis früher niedriger gewesen und jetzt nur erhöht worden sei, um verbotene „Schmausereyen“ zu finanzieren, daß sie zum Teil schon seit 1814 Bürger der Stadt und Schuhmachermeister mit mehreren großen Familien seien, die es zu versorgen galt, daß ihr Handwerk das am wenigsten einträgliche sei, daß sie mit den von der Innung geforderten Gebühren nur deren leere Kasse füllen sollten und daß durch ihren Beitritt zu den obengenannten Bedingungen die Streitigkeiten zwischen zünftigen und unzünftigen Meistern und Gesellen, die die Existenz zweier Verpflegungskassen hervorgerufen haben, abgestellt werden könnten. Die Regierung leitete das Gesuch mit dem Bemerkten an den Magistrat, möglichst eine gütliche Vereinbarung zwischen den beiden Parteien herbeizuführen. Der Magistrat mußte allerdings im November das Scheitern dieses Versuchs eingestehen: die Patentmeister hatten das Angebot der Innungsmeister ausgeschlagen, nach

der alten - niedrigeren - Gebührenordnung (etwa 6Rt-12Rt) zugelassen zu werden.¹⁷³ Er wies dann auf die zu befürchtenden negativen Folgen einer fortbestehenden Trennung für die Gesellenverpflegungsgelder und die Situation der Lehrlinge hin und befürwortete zwei Anträge der Innung, die diese Problempunkte regeln wollten. Die Innungsmeister wünschten, daß in Zukunft die Gesellen der Patentmeister zu ihrer Gesellenkrankenkasse beitragen, aus der sie dann selbstredend unterstützt würden. Die Schulden, die auf der Krankenkasse hafteten, seien nämlich größtenteils durch Krankheiten und Todesfälle bei Gesellen von Freimeistern entstanden. Außerdem bestünden zumindest in Hinsicht der Gesellenverpflegungsgelder, entgegen der Handwerksverfassung, eigentlich zwei Schusterinnungen. Eine Kasse sei dabei aber ohne alle Aufsicht. Die Pflicht für alle Gesellen, zur Innungsgesellenkrankenkasse beizutragen, gewährleiste, daß alle gleichviel bezahlten und später - dies nahm die Innung zumindest an -, wenn sich die Zahl der frei arbeitenden Meister vermindert haben würde, deren Gesellen nicht der Armenkasse anheimfallen müßten. In ihrem zweiten Antrag begründete die Innung ihre Forderung danach, daß es auch den Patentmeistern verboten werden solle, mehr als einen Lehrling zu halten (Patentmeister durften keine zunftfähigen Lehrlinge auslehren, d.h. ein Lehrling, der bei einem Patentmeister gelernt hatte, mußte, gleich den Lehrlingen von Landmeistern, erst noch ein Jahr bei einem Innungsmeister in die Lehre gehen, um ein zünftiger Geselle werden zu können), damit, daß sie sonst ungerechtfertigte Vorteile genießen würden und daß ohne eine Begrenzung der das Schusterhandwerk ergreifenden Lehrlinge die übergroße Anzahl der Schustermeister nicht zu vermindern sei. Der Magistrat schloß sich der letzten Bemerkung an und wies auf die besonders in der Stadt und deren Umgebung die Armenkassen bedrückende hohe Anzahl verarmter Handwerker hin. Im Mai 1832 beklagten sich die Patentmeister über die nachteiligen Folgen der von der Regierung angeordneten Zusammenlegung der Gesellenkran-

¹⁷³Vgl. Magistratsbericht v.17.11.1831, in: Ebenda

kenkassen.¹⁷⁴ Die Innungsmeister machten ihnen bei der Einkassierung der Beiträge Schwierigkeiten, indem sie es nicht zulassen wollten, daß diese gleich ihnen den jüngsten Meister für diese Aufgabe abstellten; sie seien gezwungen, jeder für sich die Beiträge abzuliefern. Außerdem hinderte man sie daran, sich mit Arbeitskräften von der Herberge zu versorgen; gleiche Pflichten müßten auch gleiche Rechte nach sich ziehen. Der Schikanen müde, würden sie gern der Innung beitreten, wenn die Eintrittsgelder herabgesetzt würden. Die Regierung bedeutete ihnen, daß es ihr nicht möglich sei, eigenmächtig die Eintrittsgelder zu senken. Noch im gleichen Monat wurden beide Parteien von der Regierung vorgeladen, um nochmals zu versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen.¹⁷⁵ Der Vorschlag der Regierung, die 15 Patentmeister jeweils 5Rt zahlen zu lassen, wurde von den Innungsmeistern abgelehnt. Ein weiterer Vorschlag über 6Rt wurde von den Patentmeistern akzeptiert, die Gegenseite wollte sich zu diesem Zeitpunkt dazu nicht äußern. Eine Einigung mußte vertagt werden. Zwei Monate später baten die Patentmeister darum, daß ihre Gesellen doch wie bisher im städtischen Krankenhaus gepflegt würden, bis sie selbst der Innung beigetreten wären.¹⁷⁶ Anscheinend hatte die Innung im Herbst 1831, bevor sie die beiden Anträge dem Magistrat übermittelte, die Gesellen der Freimeister mit der Bemerkung, daß ihre Meister nicht zünftig seien, von der Verpflegung auf der Herberge ausgeschlossen und ihnen anbefohlen, sich von den anderen Gesellen getrennt zu halten. Daraufhin hatte der Magistrat die Verpflegung derselben im städtischen Krankenhaus auf der Basis einer eigenen Gesellenkrankenkasse bewilligt. Der abermaligen von der Regierung angeordneten Veränderung der Versorgungsmodalitäten - die unzünftigen Gesellen sollten ihre Beiträge bei der Innungskrankenkasse einzahlen - wurde von den Patentmeistern weiterhin mit dem Argument, daß ihnen dann auch das Recht

¹⁷⁴Vgl. Regierungsprotokoll v.4.5.1832, in: Ebenda

¹⁷⁵Vgl. Regierungsprotokoll v.18.5.1832, in: Ebenda

¹⁷⁶Vgl. Gesuch der patentierten Schuhmachermeister v.17.7.1832, in: Ebenda

zugestanden werden müsse, Gesellen von der Herberge als Arbeitskräfte vermittelt zu bekommen, sowie daß eine vernünftige Rechnungsführung der Gesellenkrankenkasse erst dann möglich sei, wenn sie der Innung beigetreten sein würden und die Zahl der Gesellen ermittelt werden könnte, abgelehnt. Die Regierung wies den Magistrat an, die Innungsmeister nochmals zu der vorgeschlagenen Eintrittsgebühr von 6Rt zu vernehmen und ihnen deutlich zu machen, daß der Beitritt der Freimeister höchst wünschenswert sei und auch, wenn nicht anders möglich, zu einem geringeren Betrag gestattet werden sollte. Auf jeden Fall sei dafür Sorge zu tragen, daß zünftige und unzünftige Gesellen gleich behandelt werden würden, um im Umfeld der neu begründeten Innungen jede Erinnerung an den alten Zunftgeist zu vermeiden. Ein geschickter unzünftiger Arbeiter dürfe nicht zurückgesetzt werden, weil er keiner Innung angehöre. Den Patentmeistern solle bedeutet werden, daß die weitere Trennung der Gesellenkrankenkasse nicht befürwortet werden könne. Andererseits sollten ihre Gesellen unter der Aufsicht des Magistrats die gleichen Rechte wie die der Innungsmeister genießen, auch sei ein Freimeister bei der Rechnungsprüfung heranzuziehen. Auf das eingeforderte Recht, Gesellen von der Herberge zu engagieren, ging die Regierung nicht ein.¹⁷⁷ Wie dieser Konflikt, der wegen der Teilmitgliedschaft der Freimeister und ihrer Gesellen zur Innung und der damit verbundenen diskriminierenden Verhaltensweisen ihnen gegenüber weiterschwelte, ausging, war den Akten nicht zu entnehmen.

¹⁷⁷Vgl. Regierungsreskript v.19.7.1832, in: Ebenda

5.3.3 Die Entschädigung für den Verlust des städtischen Gewerbeprivilegs in der Stadtordnung von 1833

Wie schon bei der Handwerksverfassung mußte auch bei der Erarbeitung der neuen Stadtordnung der Wunsch nach Wiederherstellung des städtischen Gewerbeprivilegs, nach Ausgleich der finanziellen Belastungen zwischen Gewerbetreibenden in der Stadt und dem Umland, berücksichtigt werden. Suden hatte in seinem im März 1826 vorgelegten ersten Entwurf vorgeschlagen, das Bürgerrecht und die damit verbundenen bürgerlichen Lasten auch auf Personen, die in einem noch näher zu bestimmenden Umkreis der Stadt bürgerliche Gewerbe treiben wollten, auszudehnen. Mit der Gewinnung des Bürgerrechts sollte allerdings keine Veränderung des Gerichtsstandes einhergehen.¹⁷⁸ Der Magistrat erklärte zunächst, daß jeder, der innerhalb der Tore der Stadt und auf dem Stau bürgerliche Nahrung zu treiben beabsichtige, zuvor hatte Bürger werden müssen. Die adelig freie Qualität von Gebäuden habe die sie bewohnenden Personen, solange sie bürgerliche Nahrung betrieben, nie von dem Betrag zur Servicelast befreit. Allerdings seien einige bürgerliche Häuser auf dem inneren Damm und auf dem Stau vorhanden, die für die gewährte Freiheit von den gewöhnlichen Militärlasten eine geringe Abgabe, ein sog. Dienstgeld, an die herrschaftliche Kasse zu zahlen hätten. Sowohl der intendierten Ausdehnung der bürgerlichen Gewerbsberechtigung als auch der Beibehaltung der bisher zuständigen Verwaltungsbehörden für die Bewohner des Umlands (Amt) und der städtischen Einwohner (Magistrat) stand der Magistrat skeptisch gegenüber. Nach der bisherigen Verfassung sei jeder Bürger, ob er nun auf bürgerlichem oder adelig freiem Grund und Boden wohne, dem Magistrat unterstellt; mit dem Bürgerrecht verknüpften sich besondere Rechtsverhältnisse, wie beispielsweise das

¹⁷⁸Vgl. Suden, erster Entwurf zu einer Stadtordnung für die Stadt Oldenburg (erläutert durch eine besondere Darstellung der gegenwärtigen Verfassung und Verfassung dieser Stadt, welche zugleich verschiedene anderweitige Vorschläge enthält) v.20.3.1826, Art.4,14 u.15, in: StAO Best.285, Nr.33

der „eigentümlichen Gütergemeinschaft“.¹⁷⁹ Überdies würde es schwierig werden, die außerhalb der Stadt wohnenden Bürger überhaupt zu den städtischen Lasten heranzuziehen, da sie Abgaben in der eigenen Gemeinde zu leisten hätten. Nur dadurch, daß alle Bürger den Magistrat als ihre vorgesetzte Behörde in Justiz- und Verwaltungssachen anerkennen würden und dieser alle Rechtsverhältnisse aller Bürger in Erbschafts-, Vormundschafts- u.a. sachen teils leite, teils genauer kennenlernen würde, bilde sich ein „Gemeingeist“ und ein „gemeinschaftliches Interesse“ aus. Wer an diesen gemeinschaftlichen Verhältnissen nicht teilnehme, werde dem „Bürgerverein“ immer fremd bleiben. Die Befürchtung des Magistrats wird hier deutlich, daß mit der Ausweitung des Bürgerrechts auch die Landbewohner in die besonderen Rechtsverhältnisse der Bürger treten könnten. Die Vorstellung eines privilegierten Bürgerstandes mit besonderen Rechten und Pflichten, der die Qualität der Stadtgemeinde ausmache, war nach wie vor präsent. Die Verknüpfung von gewerbetreibenden Bürgerstand und Finanzierung der Service-last, die doch nach Wegfall des Bannbezirks den Anlaß für Klagen der Handwerker bot, wurde nicht in Frage gestellt. Um Mißverständnisse auszuräumen, schlug Scholtz 1829 vor, für die Abgabe der Landbewohner den Begriff Rekognition zu verwenden.¹⁸⁰ Unter dieser Bezeichnung sei im 18. Jahrhundert eine Abgabe im Land eingeführt worden, die zum Schutz des Gewerbeprivilegs und zur Erleichterung der die Stadt drückenden Einquartierungslast beitragen sollte. Die Klagen über die Einquartierungslast seien überdies verständlich, da die Kasernierung des Militärs sich nachteilig für die

¹⁷⁹Vgl. Erklärung des Magistrats über die projektierte neue Stadtordnung v.1826, in: StAO Best.262-1 A, Nr.1007; es existierten drei verschiedene Formen des Ehegüterrechts in der Stadt Oldenburg: die „eigentümliche Gütergemeinschaft“, die in den ursprünglich zu der Hausvogtei (seit 1814 Amt) Oldenburg gehörenden Teilen der Stadt geltende „nießbräuchliche Gütergemeinschaft“ und das „gemeine Ehegüterrecht“ der „Freien“ (vollständige Gütertrennung) (vgl. Knollmann, W., Das Verfassungsrecht ... , S.208ff)

¹⁸⁰Vgl. Denkschrift Scholtz´v.16.1.1829 zum ersten Entwurf der neuen Stadtordnung, in: StAO Best.262-1 A, Nr.1009

gewerbetreibenden Bürger und Eigentümer bürgerlicher Häuser auswirke. Früher, als das Militär noch einquartiert wurde, konsumierte es seine Löhnung in der Stadt und bewirkte, daß der Mietpreis, namentlich geringer Wohnungen, anstieg. Dem Argument, daß die Stadt ja sonst keine weiteren Grundabgaben an den Staat zu entrichten habe, sei entgegen zu halten, daß der Kaufmann, Krämer und Handwerker auf dem Land für sein Geschäftslokal nur wenige Groten Dienst- oder Schutzgeld bezahle. Würde sein Vorschlag angenommen werden, so sollte diese Rekognition von allen, die sich seit 1814 in dem ehemaligen Banndistrikt niedergelassen hatten, erhoben werden. Scholtz begründete seine Forderung damit, daß das Gewerbeprivilegium nicht gesetzlich, sondern nur faktisch suspendiert worden war. Die „eigentliche Bürgerqualität“ und die übrigen bürgerlichen Lasten sollten jedoch auf die „eigentlichen Bürger“ innerhalb der „eigentlichen Stadt“ beschränkt werden, die im Stadtgebiet und dem neu zu bestimmenden Banndistrikt lebenden Gewerbetreibenden seien lediglich zu einer jährlichen Rekognition zu verpflichten. In den „Grundzügen“ von 1830 wird die Absicht Sudens deutlich, die bestehenden Befreiungen, die auf den Häusern der Stadt ruhten, nach und nach aufzuheben, um damit den Wegfall des Gewerbeprivilegs und die weiterbestehende Befreiung der staatlichen Beamten zu kompensieren und eine gleichmäßigere Verteilung der finanziellen Belastung der gewerbetreibenden Bürger durch die Einquartierungslast zu gewährleisten.¹⁸¹ Dadurch, daß sich mittels verschiedener Bestimmungen, die kurz erwähnt werden sollen, die Anzahl pflichtiger Häuser erhöhte, die Pflichtigkeit nicht mehr davon abhing, ob darin Staatsdiener oder Bürger wohnten,

¹⁸¹Vgl. Anlage A des Protokolls v. 10.3.1830 der Kommission zu einer verbesserten Einrichtung des städtischen Gemeinwesens und Regulierung der städtischen Angelegenheiten der Stadt Oldenburg, Art.38-48, in: StAO Best.262-1 A, Nr.1007. Ein städtischer Ausschuß aus Mitgliedern des Magistrats und Elterleuten tagte am 10.3.1830 unter dem Vorsitz Sudens und erarbeitete auf der Basis des Sudenschen Reformplans, dem auch Scholtz im wesentlichen zustimmte, „Grundzüge“ einer neuen Stadtverfassung aus (vgl. dazu Knollmann, W., Das Verfassungsrecht ... , S.93f.).

wurde die Verknüpfung von gewerbetreibendem Bürgerstand mit der Verpflichtung, die Einquartierungslast zu tragen, gelockert. Zunächst wurde mit einem erweiterten Begriff der bürgerlichen Gewerbe der aktuellen Entwicklung Genüge getan und der Kreis derer, die zu den bürgerlichen Lasten beitragen mußten, ausgedehnt. Hof- und Staatsdienerschaft, Ärzte und Advokaten waren nach wie vor von dem Beitrag zur Einquartierungslast, insofern diese auf dem Gewerbe haftete, ausgenommen. Im Fall einer weiteren Erwerbstätigkeit, die sie parallel zu ihrer Haupttätigkeit ausübten, mußten sie jedoch Bürger werden. In der Stadtordnung von 1833 wurden die „Freien“ als Bewohner der Stadtgemeinde automatisch Bürger.¹⁸² Ein anderer Artikel beschränkte das alte Recht des Stadtbürgers, jedes Gewerbe unter Ausschluß der zünftigen (Recht auf „bürgerliche Nahrung“) beliebig betreiben zu können (besonders Kramhandel, Schenke), indem die Konzession zu einem bestimmten Gewerbe bei der zuständigen Behörde nachgesucht werden mußte. Dann wurde die Verordnung, daß ein bürgerliches Haus, welches von einem herrschaftlichen Bedienten bewohnt oder erworben wird, von bürgerlichen Lasten befreit ist, aufgehoben. Zur Zeit adelig freie Häuser, die nur zu Quartiergeld verpflichtet waren, wenn sie von gewerbetreibenden Bürgern bewohnt wurden, sollten, wenn sie künftig von einem Bürger erworben würden, für immer pflichtig bleiben. Neubauten sollten künftig generell pflichtig sein. Inhabern der wenigen Gewerbskonzessionen, die es die-

¹⁸²Vgl. Art.27 der Stadtordnung (landesherrl. Verordnung v.12.8.1833 über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg, in: OGS Bd.7, S.396ff); die in der Stadtordnung festgelegte Beteiligung der bisherigen Exemten an der Stadtgemeinde (sie waren beispielsweise jetzt der städtischen Gerichtsbarkeit unterstellt, auch in Vormundschaftsdingen waren alle Einwohner, mit Ausnahme des Militärs, dem Magistrat unterstellt. Als Bürger waren die Freien jetzt gehalten, an Beratungen und Beschlüssen der Gemeinde teilzunehmen; außerdem konnten sie zum Gemeindevorsteher in den Stadtrat gewählt werden und waren selbst stimmberechtigt. Desweiteren wurden sie, wie alle anderen Mitglieder der Stadtgemeinde, zur Deckung der städtischen Ausgaben herangezogen) wird von W. Knollmann als die bedeutendste Neuerung angesehen (vgl. Knollmann, W., Das Verfassungsrecht ... , S.109f.).

sen ermöglichten, auch wenn sie ein bürgerliches Haus bewohnten, keine Einquartierungslast zu zahlen, wurde dieses Rechtsverhältnis nur unter Vorbehalt weiterhin gewährt. Das gleiche galt für einige zum Teil oder ganz von der Einquartierungslast befreite Häuser, die diese Qualität auch nicht verloren, wenn sie von gewerbetreibenden Bürgern bewohnt wurden. In die „Grundzüge“ wurde der Vorschlag Sudens und Scholtz aufgenommen, von gewerbetreibenden Bewohnern des Umlandes eine Rekognition zu fordern. Jeder, der in den Kirchspielen Oldenburg und Osterburg zur Treibung eines Gewerbes zugelassen worden sei, welches nach den Vorschriften des Gewerbeprivilegs ihm dort nicht erlaubt worden wäre, werde künftig angehalten, jährlich einen nach Größe und Ertrag seines Betriebs zu ermittelnden Betrag zur städtischen Einquartierungslast zu zahlen.

Der Plan, die Befreiung von Häusern allmählich aufzuheben - eine weitere Bestimmung hatte inzwischen festgelegt, daß realfreie Häuser durch eine einmalige finanzielle Entschädigung seitens der Serviskasse abgelöst werden konnten¹⁸³ - ging dem eigens zur Begutachtung gewählten Bürgerausschuß nicht weit genug. Er forderte die konsequente Gleichstellung der Freien: alle Gemeindemitglieder sollten gleichmäßig zur Einquartierungslast beitragen. Der Wunsch wurde jedoch von Suden selbst mit dem Hinweis zurückgewiesen, daß dies einem Eingriff in deren wohlerworbene Rechte gleichkomme und den Grundsätzen des Rechts widerstreite.¹⁸⁴

¹⁸³Vgl. Grundzüge der projektierten neuen Verfassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg v.10.6.1831, in: StAO Best.262-1 A, Nr.1007

¹⁸⁴Suden hielt am 10.6.1831 in der ersten Sitzung des neugewählten Bürgerausschusses einen Vortrag über die Notwendigkeit der neuen Stadtordnung (vgl. Knollmann, W., Das Verfassungsrecht ... , S.102ff); am 19.12.1831 hatte Suden einen zweiten Entwurf der Stadtordnung auf der Grundlage der bisherigen Verhandlungsergebnisse fertiggestellt, der wie bisher hinsichtlich der Vereinigung aller Stadtbewohner zu einer politischen Gemeinde, den daraus resultierenden Folgen für die Freien sowie dem geplanten Abbau der Befreiungen von der konservativen Beamenschaft torpediert wurde. Regierungspräsident Mentz verlangte die Anhörung eines Ausschusses der Freien, die ihm vom Großherzog gewährt wurde; allerdings sollten nur die Realfreien geladen werden. Der

Im Mai 1833 kritisierte Scholtz die erneute Verankerung der Institution des alten Stadtbürgers mit besonderem Bürgerrecht in der neuen Stadtordnung und plädierte für eine Übertragung der Gemeindeordnung auf die Stadt in modifizierter Form. Daneben sollte dann eine umfassende Gewerbeordnung ausgearbeitet werden.¹⁸⁵ Früher, als die Städte noch in erster Linie Handels- und Gewerbevereinen ähnelten, die für Organisation und Schutz bzw. Förderung der städtischen Wirtschaft aufkamen, habe das Bürgertum eine große Bedeutung gehabt. Die vormals mit der Qualität des Bürgers verknüpften besonderen Rechte, die unbeschränkte Treibung „bürgerlicher Nahrung“ und die Inanspruchnahme des städtischen Bannbezirks, seien jedoch durch Bestimmungen der neuen Stadtordnung sowie der Handwerksverfassung außer Kraft gesetzt worden. Dieser Bedeutungsschwund stelle den Erwerb eines besonderen Bürgerrechts für denjenigen, der in der Stadt ein Gewerbe ausüben will, in Frage; er sei einem Kirchspielsmitglied vergleichbar, das die Erlaubnis zu einem bestimmten Gewerbe noch speziell nachsuchen müsse. Die Gemeindegensenschaft in der Stadt unterscheide sich heutzutage nicht mehr von der in anderen Gemeinden. Das besondere Bürgerrecht sei nicht mehr zeitgemäß. Zur Unterstützung seiner Ausführungen wies Scholtz auf Bayern und Frankreich hin, die dies erkannt hätten.

„Man kann deshalb m.E. mit Recht fragen: was das ganze Bürgerthum überhaupt soll? warum Jemand, der in der Stadt Gewerbe treiben will, auch noch Bürger werden ; einen Eyd schwören und, Wenn er nicht eines Bürgers Sohn ist, Geld bezahlen soll? da er hiermit doch eigentlich noch nichts weiter ist, als derjenige, der in einer anderen Gemeinde dieses Landes als Kirchspielsmitglied aufgenommen ist und die Erlaubnis zu einem bestimmten Gewerbe noch speziell nachsuchen muß. Nach Aufhebung dieser Gewerbsfreyheit der Bürger, die ihn vor dem Landbewohner bevorzugte, und des

Streit, der sich zwischen den beiden Parteien dann an der Frage entzündete, ob den Realfreien durch die geplanten Reformen ein nicht wieder gut zu machender Rechtsverlust entstünde, veranlaßte Suden, von seinem Amt zurückzutreten (vgl. Ebenda, S.105).

¹⁸⁵Vgl. Stellungnahme Scholtz´v.6.5.1833 zum dritten Entwurf der neuen Stadtordnung, in: StAO Best.31-13-72-10,II

Gewerbeprivilegiums unterscheidet sich die Gemeindegenossenschaft in der Stadt eigentlich in nichts wesentlichem von derjenigen in anderen Gemeinden dieses Landes".¹⁸⁶

Im Kabinett sah man das anders. Berg wies auf die noch bestehenden Unterschiede zwischen Stadt und Land hin: Handel und zunftmäßige Betreibung der bürgerlichen Nahrung seien in den Städten geblieben; der Bannbezirk sei, wie die Handwerksverfassung zeige, nicht völlig aufgehoben. Der wichtigste Unterschied stelle sich jedoch in den städtischen Selbstverwaltungsorganen dar. Auch das bedeutende Gemeindevermögen der Stadt müsse in Betracht gezogen werden. Das Bürgertum behalte also nach wie vor gewisse Eigentümlichkeiten und einen Vorrang besonders bezüglich der Betreibung bürgerlicher Nahrung. Die Unterscheidung zwischen Bürgern mit besonderen politischen und wirtschaftlichen Rechten, aber auch Pflichten (Tragen der Einquartierungslast durch die gewerbetreibenden Bürger), und Beisassen in der engeren Stadtgemeinde hielt Berg auch im Sinne der letzteren für gerechtfertigt, da die neue Stadtordnung das Ziel verfolge, alle Gemeindegossen der Stadtgemeinde, also auch solche, die bürgerliche Nahrung nicht betreiben wollten oder konnten, zur Finanzierung der städtischen Ausgaben heranzuziehen.¹⁸⁷ Der Grund dafür, daß der rechtliche Begriff des Bürgertums Eingang in die neue Stadtordnung gefunden habe, konnte für Scholtz nur in der Eigendynamik einer langjährigen Erarbeitung von Gesetzeswerken liegen. Der erste Entwurf sei nämlich schon vor einer Reihe von Jahren, noch bevor die aktuellen Grundsätze über das Gewerbswesen zur Sprache gebracht wurden und das übrige Kommunalwesen im Land geordnet war, abgefaßt worden. Wäre nach der Publika-

¹⁸⁶Ebenda

¹⁸⁷Vgl. Ebenda, Randbemerkungen. Es handelte sich dabei um Günther Heinrich von Berg (1765-1843), Geheimrat und Mitglied des Staats- und Kabinettsministeriums seit 1821. Politisch wird er seit seinem Eintritt in den oldenburgischen Staatsdienst als „(...) Status-quo-Konservativer, der sich aus Überzeugung oder Resignation auf die Sicherung des Bestehenden beschränkte“, eingeschätzt (vgl. Friedl, H., Art. G.H.von Berg, in: Biographisches Handbuch ... , S.67f.).

tion der neuen Gemeindeordnung für die Stadtordnung nichts vorgearbeitet gewesen, so wären die Vorschläge für die Verfassung nicht in der vorliegenden Weise erfolgt. Die privatrechtliche Eigentümlichkeit des Bürgertums in Form der besonderen ehelichen Gütergemeinschaft zweifelte Scholtz an und ließ sie als Argument für den Erhalt eines besonderen Bürgerrechts nicht gelten. Andererseits könne man die Unterschiede im Eherecht natürlich auch neu festsetzen und damit künftige Zweifel über die Güterverhältnisse ausräumen. Allerdings hielt Scholtz es für zweckmäßiger, gleiches Recht für alle sowohl in der Stadt als auch im ganzen Land herzustellen: jeder Landesuntertan solle in die partikularrechtliche Gütergemeinschaft seines Wohnortes eintreten. Gemäß seiner Einschätzung der Bedingtheiten von Gesetzgebungsprozessen, stellte er jedoch im weiteren seine Wünsche an eine zeitgemäße Stadtverfassung zurück und gewann dem vorliegenden Entwurf seine guten Seiten ab. Die Bestimmungen könnten akzeptiert werden, da bisher noch keine umfassende Gewerbegesetzgebung entworfen sei. Der Unterschied der ehelichen Güterverhältnisse zwischen den Freien und den aufgeschworenen Bürgern könne aufrechterhalten werden, wenn er explizit formuliert werden würde. Imgleichen fand er sich mit der Existenz einer dritten Gruppe von Gemeindegossen, den Beisassen, die ohne Erwerb und ohne Anstellung ausschließlich von ihrem Vermögen oder ihrer Pension lebten, ab. Die vorliegende Verfassung sah er als Übergang für eine andere an, die, nachdem Gewerbewesen und Güterverhältnisse geordnet sein würden, seine Reformpläne verwirklichen würde. Die Denkschrift setzte sich dann mit weiteren Artikeln des Entwurfs auseinander. Bezüglich des städtischen Gewerbes stellte er sich an einer Stelle die Frage, ob es noch eine befriedigende Vertretung der Gewerbeinteressen in einer Stadt geben könne, in der viele Nichtgewerbetreibende lebten und zur Gemeinderepräsentation hinzugezogen würden. Um hier Abhilfe zu schaffen, sprach er sich für die Errichtung einer Handelskammer oder eines Gewerbevereins aus. Die Realisation dieser Idee könne indessen der allgemeinen Re-

gulierung des Gewerbewesens überlassen bleiben. Scholtz' Vorstoß in Richtung einer einheitlichen Gemeindeordnung für Stadt und Land sowie der damit projektierte Verzicht auf ein privilegiertes Stadtbürgertum wurde, wie er wohl selbst angenommen hatte, in der endgültigen Fassung noch nicht berücksichtigt. Noch vor ihrer Publikation kritisierte er allerdings die unklare Begriffsbestimmung der bürgerlichen Gewerbe in dem Artikel über die Einführung einer Rekognition im ehemaligen Bannbezirk (die vor der französischen Okkupation dort verbotenen „bürgerlichen Gewerbe“ sollten nur gegen Erlegung einer Rekognition erlaubt sein).¹⁸⁸ Bürgerliches Gewerbe in diesem herkömmlichen Sinn (Kaufleute, Malzer, Brauer, Branntweinbrenner, Handwerker) sei zusammen mit dem älteren Städtewesen und dem Bürgertum inzwischen ein veralteter Begriff. Die in der Stadtordnung festgesetzte Ausdehnung auf jede Erwerbstätigkeit schlechthin, die dann beitragspflichtig war, - unter Ausschluß der Staatsdiener und der ihnen gleichgestellten - müsse auch in den Kirchspielen Oldenburg und Osternburg zur Geltung gebracht werden. Im weiteren riet Scholtz, die im alten städtischen Gewerbeprivileg gewährten, unklar formulierten, Ausnahmen von dem Verbot entweder ganz zu streichen oder näher zu bestimmen. Insgesamt erwartete er von der Einführung der Rekognition nur geringe Einnahmen, die aber zumindest die Klagen über die ungleiche finanzielle Belastung von in- und außerhalb der Stadt arbeitenden Handwerkern dämpfen würden. Die Rekognition werde sich auch vorteilhaft auf die Verminderung der übergroßen Anzahl von Handwerkern in dem Distrikt um die Stadt auswirken. Die entfernter Wohnenden würden nicht näher ziehen, um die Abgabe zu sparen und die in der Stadt Wohnenden nicht, weil sie sich dadurch der Abgabe nicht entziehen könnten. Auch dieser Vorschlag wurde in der endgültigen Fassung der Stadtordnung nicht aufgegriffen.

¹⁸⁸Vgl. Denkschrift Scholtz' v. 7.6.1833, in: StAO Best. 31-13-72-10, II

Im Ergebnis konnte sich die Entschädigung für den Verlust des städtischen Gewerbeprivilegs: Rekognition und gleichmäßigere Heranziehung von städtischem Grund und Boden zu den Einquartierungslasten, sehen lassen. Die Anbindung der Servicelast an den gewerbetreibenden Bürger blieb jedoch trotz des Scholtz'schen Vorstoßes, die rechtliche Konstruktion des Bürgers mit besonderem Bürgerrecht abzuschaffen zugunsten der zeitgemäßerer Einwohnergemeinde, bestehen und konnte somit immer wieder zu Klagen der Handwerker Anlaß geben. Darüber hinaus stützte der Erhalt des besonderen städtischen Gewerbebürgerrechts das Selbstbewußtsein und das Selbstverständnis der Handwerker als hauptsächlich steuerzahlenden und tragenden Mittelstand.

5.4 Stützen des Zunftprinzips in Oldenburg

Im Herzogtum Oldenburg wurde 1830 eine Landeszunftordnung eingeführt, die das Zunftwesen nach einer Phase unsicherer Rechtsverhältnisse wiedererstarben ließ (Beitrittszwang zu einmal gegründeten Innungen in vorgeschriebenen Städten und Flecken, großer Befähigungsnachweis etc.) und den Vorrang des städtischen vor dem ländlichen Handwerk festschrieb. Die Bestimmungen über die Verminderung der Handwerker im städtischen Umkreis, die Rekognition, die gleichmäßigere Heranziehung von städtischem Grund und Boden zu den Einquartierungslasten, aber auch die Wiederaufnahme des besonderen städtischen Gewerbebürgerrechts in der neuen Stadtordnung von 1833 nutzten dem Zunft Handwerk und stärkten darüberhinaus dessen Position in der sich auf dem Weg zur Einwohnergemeinde befindenen städtischen Gesellschaft. Anhaltspunkte dafür, wie und warum die Regierung schließlich vorrangig den Wünschen des vormaligen Zunft Handwerks entgegengekommen war und wenig reformiert wurde, ließen sich dem Prozeß der Gewerbegesetzgebung sowie den Vorarbeiten zur Stadtordnung entnehmen. Angestoßen wurde die Neu-

ordnung der Gewerbeverhältnisse durch den Herzog, der anlässlich zahlreicher Klagen von Amtsmeistern eine Untersuchung der Zustände im Oldenburger und Delmenhorster Zunfthandwerk (Ausbildung, Ausweispapiere und Krankenkasse der Gesellen, Zunftbrauchtum, Arbeitsvertrag, Amtsschulden etc.) anordnete, auf deren Grundlage die Regierung abwägen sollte, ob im Herzogtum Gewerbefreiheit oder Zunftsystern einzuführen sei. Sprach sie sich für die zweite Möglichkeit aus, so waren Vorschläge für eine modifizierte Zunftverfassung vorzulegen. Allerdings sollte vorrangig eine provisorische Regelung über die innere Ordnung und die Zunftgebräuche aufgestellt werden, die den Nöten der Amtsmeister sofort Abhilfe schaffen würde. Dieses Provisorium sollte dann aber der kleinste gemeinsame Nenner werden, auf den sich die Regierungsbeamten einigen zu können glaubten. Beaulieu sah 1816 die Bedingungen für eine dauerhafte Gewerbeordnung noch nicht gegeben. Seine Theorieabneigung ließ ihn ein genaues Studium der alten Zunftverfassung für unerlässlich erscheinen; das gleiche galt für eine Abstimmung der Gewerbegesetzgebung mit den Nachbarländern. Außerdem erwartete er eine für alle Bundesstaaten gemeinschaftliche Regelung durch den Frankfurter Bundestag. Suden ergänzte diese Überlegungen, indem er die Notwendigkeit einer Untersuchung des aktuellen Gewerbezustandes im Herzogtum herausstrich, die auch die unzüftig konzessionierten Gewerbe umfassen sollte. Der Regierungsbericht an den Herzog riet dann auch von einer definitiven Regelung ab, nur die vorläufige Regelung des Zunftwesens im Land sei realisierbar. Die Überlegungen der Regierungsbeamten bewegten sich in deutlicher Distanz zu den nationalökonomischen Lehrmeinungen und dem zumindest theoretisch inspirierten Disput über die Prinzipien der Gewerbefreiheit und der Zunftbindung in den Zeitungen. Die besonderen Verhältnisse, Bedürfnisse und Wünsche im oldenburgischen Staat standen klar getrennt von der Theorie im Vordergrund; Gewerbefreiheit bedeutete für sie Abwesenheit von gewerberechtlichen Regelungen, nicht wirtschaftspolitische Herausforderung, die die Umsetzung

von Vorstellungen einer zukünftig freien Wirtschaftsgesellschaft in den spezifischen Rahmenbedingungen des einzelnen Landes erforderte. Ihre Aufgabe sah die Behörde in der Aufsicht der Gewerbe (einer „guten Gewerbspolizey“), die auf der Basis umfassender Kenntnisse über die Lage der einzelnen Gewerbebezweige und ihrer Entwicklung entgegenstehenden Hemmnissen im Land auszuführen war. Diese gedanklichen Prämissen ließen nur die Fortschreibung des Gewerberechts, wie es sich bis 1811 dargestellt hatte (willkürliche Einteilung in zünftige, unzünftig konzessionierte und freie Gewerbe), bzw. die Angleichung der den Status Quo beschreibenden Gewerbeordnung an die bestehenden Verhältnisse zu. Die Herstellung eines den Stadt-Land-Gegensatz sowie die Trennung von zünftigem Handwerk und anderem Gewerbe überwindenen Marktes wurde nicht angestrebt. Etwas weitergefaßt, ist in bezug auf den Meinungsbildungsprozeß innerhalb der Regierung, die die Hauptarbeit leistete, zu berücksichtigen, daß hier die Reformfähigkeit des aufgeklärt-absolutistischen Regierungssystems daraufhin beurteilt werden muß, inwiefern es seinem Beamtenapparat gelang, aus sich selbst heraus, sozusagen aus eigener Einsicht und sittlicher Selbstbindung, - politischer institutioneller Verantwortung gegenüber der Bevölkerung war er nicht ausgesetzt - eine Dynamik zu entwickeln, die über reines Verwaltungshandeln hinausging. Die entsprechenden persönlichen Fähigkeiten und Initiativen einzelner Beamter konnten dabei als Glücksfall betrachtet werden.¹⁸⁹

¹⁸⁹Zum Selbstverständnis und dem gesellschaftlichen Standort der staatlichen Bürokratie Langewiesche, D., Liberalismus in Deutschland ... , S.17: „(...) die sich als der „allgemeine Stand“ begriff, der „die allgemeinen Interessen des gesellschaftlichen Zustandes zu seinem Geschäfte“ habe und dessen „Privatinteresse in seiner Arbeit für das Allgemeine seine Befriedigung“ finde. (...) Sie war Teil der staatlichen Herrschaft, formulierte deren Ziele und führte sie aus, und sie stand außerhalb der ständisch-feudalen Ordnung“. In Deutschland konnte nur die Bürokratie die Staatsbürgergesellschaft der Zukunft vorausdenken, „(...) da sie „in vorkonstitutioneller Zeit als einzige Gruppe `Politik als Beruf´betreiben und Politik in staatliches Handeln umsetzen konnte“. Weiterhin spricht L. das Span-

Die Entwürfe zu einer provisorischen Regelung der Verhältnisse im vormals zünftigen Handwerk von 1819 und 1820 orientierten sich dann auch aufgrund des Mangels an dementsprechenden Persönlichkeiten im wesentlichen an den Bestimmungen der alten Amtsartikel aus den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts. Allerdings beruhten sie nicht mehr auf Privilegienrecht. Der erste Entwurf für die Stadt Oldenburg verzichtete sogar auf persönlichen Zunftzwang (Innungsbildung auf freiwilliger Basis) sowie Bannmeile und dehnte die Freizügigkeit der Produkte aus. Die Niederlassung wurde nach wie vor nur zunftmäßig ausgebildeten und geprüften Meistern mit Bürgerrecht gestattet, die das alleinige Recht besaßen, Lehrlinge auszubilden (großer Befähigungsnachweis). Der zweite Entwurf führte das Beitrittsgebot zu einer einmal gegründeten Innung in Städten und Flecken ein und verstärkte die Rechte des Stadthandwerks gegenüber dem Landhandwerk. Die Voten der Regierungsmitglieder offenbarten zwar teilweise unterschiedliche Meinungen zu einzelnen organisatorisch-rechtlichen Fragen - Suden strebte im Vergleich zu seinen Kollegen noch die weitgehendste Lockerung der zünftigen Bindung und die Berücksichtigung aller anderen Gewerbe an -, doch prinzipiell war man sich über den einzuschlagenden Weg einig.

Die pragmatisch orientierte Herangehensweise, die auf Informationen über das alte Zunftrecht angewiesen war, erleichterte es den Zünften, mit Abänderungswünschen und Vorschlägen Gehör zu finden. Die Wiederherstellung ihrer Privilegien in der alten Form wurde ihnen allerdings verwehrt. Das schlagkräftigste Argument für den speziellen Schutz des städtischen Handwerks, dessen sich auch der Magistrat bediente, bestand in der höheren finanziellen Belastung der städtischen Gewerbetreibenden gegenüber dem Landhandwerk

nungsverhältnis zwischen liberalisierungswilligem Reformflügel innerhalb der Beamtenschaft und liberaler Bewegung an, das sich in der unterschiedlichen Zielsetzung offenbarte: „War für diese die Individual- und Mitwirkungsrechte verbürgende Verfassung das zentrale Ziel, stand für die bürokratischen Reformer der handlungsfähige Staat im Vordergrund, nicht die Beteiligung der Bürger am Staat“. (S.18)

(Lebenshaltungskosten, städtische Abgaben, Einquartierungs-
last). Die durch den Wegfall des städtischen Gewerbeprivi-
legs noch verschärfte Situation wurde zum Anlaß genommen,
eine Kompensation zu fordern, die dann auch im herkömmli-
chen Sinn gewährt wurde. Der finanzielle Aufwand bildete
darüberhinaus die Begründung des Stadtsyndikus (1825) für
die Aufrechterhaltung exklusiver Rechte des alten Stadtbür-
gertums: die Ausschließung Fremder von der gewerblichen Be-
tätigung in der Stadt sei kein Zunftzwang, sondern ledig-
lich Ausfluß des Bürgerrechts. Die Vergabe des Bürgerrechts
wurde nach wie vor als wirtschaftsregulierendes Instrument
für die Stadtwirtschaft eingesetzt. Die ehemals vorgenom-
mene Verbindung von Servislust, gewerblichem Bürgerrecht und
städtischem Gewerbeprivileg erwies sich als hinderlich ge-
genüber jedem Veränderungswillen (Abschaffung des Bürger-
rechts und der Dreiteilung in Bürger, Freie und Beisassen,
Öffnung der Stadtwirtschaft und Abbau zünftiger Schutzbe-
stimmungen) und stärkte zusammen mit den sich ausschließ-
lich auf Verwaltung der Wirtschaft beschränkenden Beamten
und einem Gewerberecht, das die unzüftige gewerbliche Ent-
wicklung außer acht ließ, das Zunftprinzip.

6 Das Oldenburger Handwerk vor den Herausforderungen der „neuen Zeit“ (1833-1861)

Im fünften Kapitel stand eine vorwiegend restaurativ angelegte Gewerbepolitik zugunsten des zünftigen Handwerks, die in ihrer Wirkung außerdem durch Bestimmungen der neuen Stadtverfassung gestützt wurde, im Vordergrund der Untersuchung. Die ersten drei Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts bildeten insgesamt keine große Herausforderung für die Oldenburger Handwerker. Diese Situation änderte sich in dem darauffolgenden zu behandelnden Zeitraum bis zur Einführung der Gewerbefreiheit (1861).

Im sechsten Kapitel wird das Zunfthandwerk wirtschaftlich mit einer wachsenden Anzahl von Betrieben, die außerhalb des Handwerksrechts fabrikmäßig produzierten, sowie der allmählichen Lockerung des Stadt-Land-Gegensatzes konfrontiert; Entwicklungen, die die verschärfte Konkurrenz des in- und ausländischen Handwerks für die Stadtwirtschaft zur Folge hatten. Angesichts zunehmend allgemeiner Arbeitsplatzknappheit bis zur Jahrhundertmitte, der Revolution von 1830, war den Regierungen des Deutschen Bundes daran gelegen, den leicht zu sozialen Turbulenzen führenden Wanderstrom zu kanalisieren, das massenhafte Betteln zu verhindern und die Wandergesellen politisch zu kontrollieren.¹ Die durch das Herzogtum wandernden Gesellen waren so von einer Vielzahl polizeilicher Kontrollen betroffen. Die ansässigen Gesellen hatten sich überdies mit staatlichen Koalitions- und Heiratsverboten, der weiteren Schwächung von Geselleninstitutionen und der allmählichen Auflösung des persönlichen Meister-Gesellen-Lebenszusammenhanges auseinanderzusetzen. Weitere Herausforderungen für das Handwerk stellten sich in Form der staatlichen Gewerbegesetzgebung, die sich 1861 letztlich zur Gewerbefreiheit durchrang, der Anfänge eines öffentlichen Gewerbeschulwesens sowie der na-

¹Vgl. Kocka, J., Arbeitsverhältnisse ... , S.347

tionalen Handwerkerbewegung und der politischen Verfassungsbewegung in Oldenburg 1848/49.

6.1 Staatliche Aufsicht und Lebensverhältnisse der Handwerksgehlen

Im folgenden werden einige grundsätzliche sozialhistorische Zusammenhänge, die die Situation der Gesellen in den ersten zwei Dritteln des 19. Jahrhunderts bestimmten, kurz skizziert, um Wandlungen auf der zu untersuchenden regionalen Ebene besser erkennen und erklären zu können. Berufs-, branchen- und regionalspezifische, Stadt-Land typische Entwicklungen im Handwerk werden dabei nicht berücksichtigt. Als ein wesentliches Ergebnis in seiner Untersuchung über den Klassenbildungsprozeß in Deutschland im 19. Jahrhundert hebt Kocka die scharfe Trennung zwischen formal selbständiger und formal unselbständiger Arbeit hervor, die wesentlich durch das Fortleben der Zunfttradition in asymmetrischer Form, also dem einseitigen Abbau des Zunftsystems zu Ungunsten der Gesellen, bewirkt wurde.² Der anwachsenden sozialökonomischen Differenzierung bei den Meistern, die nicht nur die Spannweite zwischen arm und reich erweiterte, sondern auch die Grenzen zwischen Selbständigkeit und Unselbständigkeit infolge der allmählichen Durchsetzung des Marktprinzips in der Phase der Frühindustrialisierung (vgl. Meister, die im Verlagswesen arbeiteten) verwischte, standen nach wie vor die - wenn auch beschnittenen - zünftigen Regelungen bei Seite. Das (staatlich gesetzte) Handwerksrecht hatte den sozialen, ökonomischen und sich in der Lebensführung niederschlagenden Unterschied zwischen Meistern und Gesellen seit jeher fixiert. Die Privilegierung der Meister gegenüber ihren Gehilfen wurde im 19. Jahrhundert

²Die zusammenfassenden knappen Bemerkungen folgen den Ausführungen des Kapitels über Gesellen und Meister bei Kocka, J., Arbeitsverhältnisse ... , S.297-358

staatlicherseits noch fortgesetzt, indem ihnen weitere vielfältige Kontroll- und Aufsichtsrechte (z.B. Organisation und Kontrolle der Arbeitsvermittlung, Kontrolle der Gesellenkassen) zugesprochen, Innungen gefördert wurden. Der hierarchische Charakter der Zunftorganisation wirkte innerhalb der Meisterschaft zugleich einheitsstiftend. Er beeinflusste auch das Selbstverständnis und Verhalten des an der Armutsgrenze lebenden Alleinmeisters; obwohl dessen ökonomische Lage schon sehr der vieler Gesellen ähnelte, fühlte er sich den Meistern zugehörig.

Im Gegensatz dazu schwächten obrigkeitsstaatliche Eingriffe und Kontrollen gegenüber den Gesellenverbindungen, der Wanderschaft den berufsständischen Zusammenhalt der Gesellen.³ Ohne den staatlichen Schutz, der den Meistern auf der anderen Seite gewährt wurde, konnten Verlagswesen, Fabrik, der handwerkliche Großbetrieb die Arbeits- und Lebenssituation der Gesellen ungehinderter verändern. Die Unterschiede in der Gesellenschaft vergrößerten sich: der Wechsel in die Fabrik als handwerklich qualifizierter Fabrikarbeiter sowie als angelernte oder ungelernte Hilfskraft, die Tätigkeit im handwerklichen Groß- oder Kleinbetrieb, als verlegter Heimarbeiter wurden seit den 40er Jahren üblich. Neue Arbeitsformen beeinflussten die Lebensgestaltung der Gesellen: der Anteil der Gesellen, die bei ihrem Meister wohnten, nahm ab; immer mehr Gesellen heirateten und lösten sich damit aus der Junggesellenkultur der Herbergen und wandernden Gesellen. Das Ideal der Selbständigkeit verblaßte.⁴ Mit dem

³Vgl. dazu die Definition der berufsständischen Tradition der Gesellen bei Kocka: „Dieser Zusammenhalt basierte auf gemeinsamen beruflichen Fertigkeiten und einigermaßen übereinstimmenden berufs- und stellungsbezogenen Interessen; zu ihm gehörten gemeinsame Formen der Lebensführung, Ehrbegriffe und Normen; in gegenseitigem Erkennen und verdichteter Kommunikation wurde er realisiert und durch Reste eines spezifischen gemeinsamen Rechts ebenso abgestützt wie durch Erwartungen Dritter, die die Gesellen sowohl von den Meistern wie auch von anderen Teilen der handarbeitenden Bevölkerung unterschieden.“ (Ebenda, S.345)

⁴Kocka weist nach, daß zwischen der Verheiratung und dem Auszug aus dem Meisterhaushalt kein zwingender Zusammenhang auszumachen ist. „[...] der Anteil der verheirateten Gesel-

Auszug aus dem Meisterhaushalt setzte sich der Geldlohn und leistungsbezogene Entlohnung der Gesellen durch. Das Meister-Gesellen-Verhältnis reduzierte sich zusehends auf den Tausch von Arbeit gegen Lohn. Der Prozeß der Aufspaltung der Meister und Gesellen in Selbständige und Lohnarbeiter ging auf die Frühindustrialisierung und staatliche Disziplinierungsmaßnahmen zurück, die in ihrer Kombination erfolgreich die alten ständisch-zünftigen Strukturen zurückdrängten; der Gegensatz erhielt seine spezifische Ausprägung gegenüber den Entwicklungen beispielsweise in Frankreich und England dadurch, daß Zunftregelungen einseitig zuungunsten der Gesellen abgebaut wurden und dadurch die Klassenspannung verschärften. Der Meister-Gesellen-Unterschied im 19. Jahrhundert war sowohl ökonomischer wie auch rechtlicher Art.

6.1.1 Heiratsverbot und politischer Ehekonsens

Den thematischen Hintergrund bildet das Heiratsverhalten der Gesellen im 19. Jahrhundert. Ehelosigkeit und Einbindung in den Meisterhaushalt waren zentrale Merkmale, die

len lag tiefer und wuchs langsamer als der Anteil der nicht mehr beim Meister lebenden Gesellen" (Ebenda, S.331). Kocka führt dies auf das noch existierende unterschiedliche Heiratsverhalten von Fabrikarbeitern und Gesellen zurück: "Sei es aufgrund beengter ökonomischer Spielräume, sei es, weil die Vorstellung vom Zusammenhang zwischen Familiengründung und Selbständigkeit in den Köpfen der jungen Handwerker und ihrer möglichen Bräute die gesetzlichen und zünftigen Ehehindernisse überlebte, [...]" (S.330f.). Daß sich überdies in einigen großen Handwerken auch noch am Ende des 19. Jahrhunderts ein durchschnittlicher Altersunterschied zwischen Meistern und Gesellen gehalten hatte, Gesellen im Durchschnitt jünger und häufiger unverheiratet als der Durchschnitt der Meister und der Fabrikarbeiter waren, erklärt Kocka mit dem Abwandern zahlreicher Gesellen in andere Bereiche. In der Fabrik, im Heimgewerbe und im Transportwesen war es längst keine Ausnahme mehr, in abhängiger Stellung verheiratet zu sein; andere machten sich nach wie vor selbständig.

die zünftige Handwerksgejellenexistenz von der des Lohnarbeiters unterschied. Kocka spricht von einem zentralen Scharnier, das sich durch „[...] die weit über ein Vertragsverhältnis und übers ökonomische hinausreichende Mehrdimensionalität des Meister-Gesellen-Verhältnisses, sein[en] lebensphasenspezifische..[n] Übergangscharakter, eine besondere Gesellenkultur“ auszeichnete.⁵ Dieses Scharnier verlor im 19. Jahrhundert wohl an Tragfähigkeit, die unterschiedlichen Interessen von Meistern, Obrigkeit und der Gesellen selbst an der Aufrechterhaltung dieser „sozialen Tradition“ standen einem rigorosen Auflösungsprozeß jedoch entgegen.⁶

Ehmer geht von der Stärke sozialer Traditionen im Handwerk des 19. Jahrhunderts aus. Er definiert „soziale Traditionen“ als „[...] `reale´ historische Verhaltensweisen und Vorstellungen, Regeln und Normen, Strukturen und Institutionen“.⁷ Ein Verhalten begreift er wegen seiner historischen Dauer als traditional, und nicht, weil es einer vorindustriellen Periode entstammt. Ehmer bewertet Traditionen nicht als Hemmnisse, sondern als aktives, kreatives Verhaltens- und Denkpotehtial zur Gegenwartsbewältigung: wie wurden tradierte Werte, vertraute Verhaltensweisen und Institutionen benutzt, um mit neuen Anforderungen umzugehen? Wie erleichterten sie die Anpassung an neue Verhältnisse?⁸ Die Mischungsverhältnisse von alten und neuen Mentalitäten, Verhaltensweisen, Institutionen werden betont, nicht die Dichotomie von Tradition und Modernität, wie dies beispielsweise Kocka zur klareren systematischen Erfassung von bewegenden und retardierenden Kräften im Klassenbildungsprozeß tut, wenn er das „alte Handwerk“ idealtypisch im Gegensatz zur „Welt des Marktes, des Wachstums, der

⁵Kocka, J., Arbeitsverhältnisse ... , S.330

⁶Vgl. Ehmer, J., „Weiberknechte“ versus ledige Gesellen. Heirat und Familiengründung im mitteleuropäischen Handwerk, in: ders., Soziale Traditionen in Zeiten des Wandels ... , S.38ff

⁷Ebenda, Einleitung S.9

⁸Vgl. Ebenda, S.10

Klassen und der Staatsbürgergesellschaft späterer Jahrzehnte" sieht.⁹Außerdem will Ehmer in dem Veränderungsprozeß sozialer Traditionen die bewußte Entscheidung der Handwerker, die Optionen jenseits aller Rahmenbedingungen, hervorheben.

Diese Überlegungen basieren auf der Untersuchung der Entwicklung des European Marriage Pattern (hohes Heiratsalter, hohe Ledigenquoten) in der Periode des Übergangs zur industriellen Gesellschaft. Die sozialregionale Differenzierung des Heiratsverhaltens in England und Mitteleuropa (Dt. Reich und österreichische Hälfte der Habsburger Monarchie) ergab eklatante Unterschiede.¹⁰Die englischen Befunde bestätigten überall den langfristigen Trend vom Zusammenhang von Industrialisierung und niedrigem Heiratsalter. In Mitteleuropa hingegen war die Beziehung zur Entfaltung des Kapitalismus vielschichtiger. Neben den Industriezonen Sachsens und Thüringens und den von einer kapitalistisch geprägten Gutswirtschaft geprägten ostelbischen Gebiete, die ein niedriges Heiratsalter aufwiesen, gab es Regionen mit rückständiger Sozialstruktur sowie einer Gemengelage (beispielsweise Gebiete mit einer sich modernisierenden Landwirtschaft auf der Basis des bäuerlichen Familienbetriebs oder kapitalistische Gewerbeproduktion in kleinbäuerlich-handwerklichen Strukturen), in denen sich das frühneuzeitliche Heiratsverhalten sogar stärker ausprägte. Besonders in den mitteleuropäischen Städten zeigte sich die soziale Autonomie und Tradition der Heiratsmuster anhand

⁹Vgl. Kocka, J., Traditionsbindung und Klassenbildung. Zum sozialhistorischen Ort der frühen deutschen Arbeiterbewegung, in: HZ Bd.243/1986, S.337; vgl. Ehmer, „Weiberknechte“ ... , S.13f.,16

¹⁰Vgl. Ehmer, J., Heiratsverhalten, Sozialstruktur, ökonomischer Wandel. England und Mitteleuropa in der Formationperiode des Kapitalismus (Krit. Studien zur Gesch.wiss; Bd.92), Göttingen 1991; ders., Heiratsverhalten und sozialökonomische Strukturen: England und Mitteleuropa im Vergleich, in: Haupt, H.-G., Kocka, J., (Hg.), Geschichte und Vergleich. Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung, Frankfurt/New York 1996, S.181-206

der hohen Ledigenquoten. Im Gegensatz zu England unterschied sich das Heiratsverhalten im städtischen Handwerk erheblich von dem anderer gewerblicher Arbeiter. Bis spätestens zum 18. Jahrhundert hatten sich dort zwei Traditionsmuster ausgebildet: in Handwerken, die auf Lohnarbeit beruhten oder in Verlagsbeziehungen eingebunden waren, wurde die Verehelichung von Gesellen prinzipiell gestattet; in den Betrieben der kleinen Warenproduktion hingegen nicht. Ursachen für die Persistenz der sozialen Tradition des Ledigenstandes innerhalb der mitteleuropäischen Gesellschaft im 19. Jahrhundert werden sichtbar, wenn Ehmer das unterschiedliche Heiratsverhalten in den beiden Untersuchungsräumen auf die jeweilige Sozialverfassung des Handwerks bezieht.¹¹In England war beispielsweise um 1600 der verheiratete Handwerksgehilfe, der einen eigenen Haushalt führte, gegen Lohn arbeitete und dessen Frauen und Kinder in anderen Branchen Verdienst suchten, keine Seltenheit. Die Auswertung von Daten ergab, daß um die Mitte des 19. Jahrhunderts Lehrlinge und Gesellen kaum bei ihren Arbeitgebern mitwohnten. Die Handwerksausbildung bestand seit 1563 („Statute of Artificers“) in einer siebenjährigen Lehrzeit. Der nicht vor dem 21. Lebensjahr zu erteilende Lehrabschluß war Voraussetzung für jedwede Gewerbeausübung und bedeutete zugleich den Eintritt in die Bürgerrechte der Stadt. Dem Handwerker war es freigestellt, sich als Meister oder als Geselle niederzulassen. Mit dem Ende der Lehrzeit wurde ihm die Reife zur Heirat und zur Gründung eines eigenen Haushalts zuerkannt. Sowohl Meister als auch Gesellen durften Lehrlinge annehmen. Eine institutionalisierte, von der Obrigkeit gewährleistete Wanderpflicht hat es in England nie gegeben. Hier herrschte zwar auch eine hohe regionale Mobilität der Handwerksgehilfen, die aber in einem direkten Zusammenhang mit Arbeitsmarkt und Arbeitskämpfen

¹¹Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf das Kapitel „Ledige Handwerksgehilfen und proletarische Familienväter“, in: Ehmer, J., Heiratsverhalten, Sozialstruktur ... , S.159-235

stand und die gleichermaßen ledige wie auch verheiratete Gesellen erfaßte. Die englischen Zünfte waren keine Zwangsgenossenschaften: es gehörten ihnen weder alle Meister eines Gewerbes an, noch waren Gesellen von der Teilnahme ausgeschlossen. „Meister“ und „Geselle“ waren in England keine rechtlichen, hierarchisch angeordneten Kategorien, ihr Verhältnis zueinander war wesentlich stärker auf die ökonomische Beziehung von Arbeitsgeber und Arbeitnehmer festgelegt. Aus alldem folgert Ehmer, daß die Bindung der Heirat an die Meisterschaft keine soziale Logik enthielt. Die Bedeutung der sozialen Plazierung beeinflußte zwar auch die Planung einer Ehe, aber ausschlaggebend waren individuelle Strategien und nicht die institutionelle Bindung von Familienstand und sozialökonomischer Position. Die traditionelle Sozialverfassung des englischen Handwerks enthielt keine Mechanismen, die das Heiratsverhalten der Gesellen hätte beschränken können.

Die Entstehung von Heiratsbeschränkungen im mitteleuropäischen Handwerk ist nicht genau zu ermitteln: Befunde für Spätmittelalter und frühe Neuzeit erweisen sich als widersprüchlich hinsichtlich des Anteils der verheirateten Gesellen und der Bestrebungen von Zünften und Stadtobrigkeiten. Seit Ende des 16. Jahrhunderts gewannen sie allerdings zunehmende Bedeutung. Ehmer sieht dies in einem Zusammenhang mit den Monopolisierungs- und Abschließungstendenzen der Zünfte vom späten 16. Jahrhundert bis zum 18. Jahrhundert, die im allgemeinen als Reaktion auf wirtschaftliche Schwierigkeiten interpretiert werden. Neben vielfältigen Bestrebungen, den Zugang zum Meisterrecht zu erschweren, wurde beispielsweise auch der Wanderzwang, der direkt eine Verzögerung der Eheschließung bewirkte, eingeführt und ausgedehnt. Die Verfestigung von Ehebeschränkungen und eines bestimmten Heiratsverhaltens in den Gewerben mit Lohnarbeit sowie der kleinen Warenproduktion bis zur gesellschaftlichen Norm infolge der oben beschriebenen Entwicklung entspricht, Ehmer folgend, der Logik eines von Klaus Bade entwickelten ökonomischen Modells für das mitteleuropäische

Handwerk des 17. und 18. Jahrhunderts. Bade sieht die Lage der Gesellen „wesentlich dadurch bestimmt, daß die Nahrung der Meister im Handwerk bei starrem Marktgefüge und krisenanfälliger Marktlage nur über flexible Beschäftigungspolitik und Nachwuchsrekrutierung zu sichern war.“¹²Die unter den Bedingungen der agrarisch-gewerblichen Ökonomie des Mangels entstandene Zunftwirtschaft erforderte in der kleinen Warenproduktion die Aufspaltung der handwerklichen Arbeitskräfte in einen zahlenmäßig begrenzten Teil von seßhaften, verheirateten, mit Bürgerrecht ausgestatteten, selbständigen Meistern und einen flexiblen Teil mobiler, lediger, rechtlich und wirtschaftlich unselbständiger, d.h. im Meisterhaushalt wohnender, Gesellen. In den auf Lohnarbeit beruhenden Handwerken, in denen die Eheschließung möglich war, verlief die Trennungslinie quer durch die Gesellen. Der Wanderzwang sowie der von den kommunalen Behörden praktizierte „politische Ehekonsens“ dienten hier dazu,

¹²zit.n. Ebenda, S.187: Bade, K.J., Altes Handwerk, Wanderzwang und Gute Policey. Gesellenwanderung zwischen Zunftökonomie und Gewerbereform, in: VSWG 69, 1982, S.7. Produktion und Absatz im städtischen Handwerk der Zunftperiode waren vielfältig differenziert, fest verteilt und in der Regel durch den lokalen Markt begrenzt. Der Kampf um die Sicherung der ehrlichen Nahrung im Alten Handwerk wurde nicht nur durch das „starre Marktgefüge“, sondern auch durch die „krisenanfällige Marktlage“ bestimmt. Bade weist hier auf aus anderen Bereichen der Wirtschaft übergreifende wie auch außerökonomisch bedingte Krisenerscheinungen hin, die jederzeit abrupt hereinbrechen und die Nachfrage am Markt für gewerbliche Güter empfindlich stören konnten (sog. Agrar- und Gewerbekrisen, Seuchen, Kriegseinwirkungen).

Neben dem Kampf gegen die Marktkonkurrenz von außen und unten (Konkurrenz unzünftiger Pfuscher, Bönhasen etc.) trat der Kampf gegen potentielle Konkurrenz von innen: gegen die nachdrängenden Gesellen. Die Ambivalenz der Ausbildungsverordnungen zeige sich darin, daß das Interesse an Gewerbeförderung durch Nachwuchsqualifikation verbunden sei mit dem Selbstschutzinteresse der Meister, durch strenge Kontrolle die Zulassung zur Meisterschaft zu erschweren. Qualifikationsschwellen wurden erhöht, Ausbildungszeiten ausgedehnt. Bade geht es im folgenden dann darum, die soziale Logik der Spannung zwischen Ausbildungsförderung und von ökonomischen Zwängen diktiertem Selbstschutzinteresse der Zunftbürger bei der Einführung und Ausdehnung der Wander-

Heiraten hinauszuschieben und die heiratswilligen Gesellen zu disziplinieren.¹³

Die Sozialverfassung des mitteleuropäischen Handwerks, die in der immer wieder, auch von Bade, zitierten „sittlichen Ökonomie des Alten Handwerks“ ihren Ausdruck findet, wird im folgenden von Ehmer noch einmal unter der Frage, inwieweit sie die Persistenz des Ledigenstandes unter den Gesellen förderte, in ihrem inneren Zusammenhang dargestellt. Er beschreibt die Vor- und Nachteile der Beschäftigung von verheirateten Gesellen aus der Sicht der Meister sowie die widersprüchliche Einschätzung ihres eigenen Familienstandes durch die Gesellen. Eindeutig überwog dabei das Interesse an der Aufrechterhaltung der Tradition der Ehelosigkeit. In der kleinen Gewerbeproduktion spielte die spezifische Gesellenkultur, die auf Familienlosigkeit zugeschnitten war, einen transitorischen Charakter hatte und als Basis für eine starke Gruppenloyalität diente, die wiederum die Fähigkeit zur kollektiven Aktion verstärkte, eine wichtige Rolle. Hinzu trat die Furcht des Einzelnen vor dem Verlust des Standes und darausfolgender sozialer Friktionen (Ausscheiden aus dem sozialen Netz und dem Statussystem der Zunft, mangelnde oder in ihren Augen minderwertige oder konfliktrträgliche Beschäftigungsalternativen als Bönhasen). Die Gesellen kontrollierten daher die Einhaltung der Ehelosigkeit und diskriminierten jene Kollegen, die sich ihr

jahre sichtbar zu machen. (vgl. Bade, K.-J., *Altes Handwerk ...*, S.6ff).

¹³In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren die Obrigkeiten aus Furcht vor Überbevölkerung und Belastung der Armenkassen daran interessiert, die Heirat von Angehörigen der Unterschicht zu erschweren und sie nur unter bestimmten Bedingungen zuzulassen. Ehmer spricht in diesem Zusammenhang vom Aufbau eines Systems rechtlicher Ehebeschränkungen, dem „politischen Ehekonsens“. In diesen Rahmen stellt er auch die Heiratsverbote für Gesellen, die oftmals in den Gewerbeordnungen vorkamen. Die vielfältigen Bedingungen, die ein Geselle erfüllen mußte, um gemäß der Ausnahmeregelung einen Heiratskonsens zu erlangen, dienten als Mittel der Disziplinierung. Darüberhinaus wurde das Streben nach hausrechtlicher Einbindung und Kontrolle aus Angst vor revolutionärer Betätigung der Gesellen neu belebt (vgl. Ehmer, J., *„Weiberknechte“ ...*, S.42ff).

entzogen hatten. In den Gewerben mit Lohnarbeit versuchten nun die verheirateten Gesellen, auf Kosten der ledigen soziale Sicherheit zu gewinnen. Sie wandten sich jedoch nicht nur gegen die Konkurrenz der Ledigen, sondern wollten ihrerseits Ehebeschränkungen durchsetzen. Die Magistrate, die die Heiratskonsense erteilten, stützten die Norm des Ledigenstandes.

Im 19. Jahrhundert stärkte die kapitalistische Transformation des Kleingewerbes in Mitteleuropa den Meisterhaushalt als Ort der Produktion sowie der Lebenssphäre der Lehrlinge und Gesellen, in England hingegen die Gesellenfamilie. Hier konnten zum einen Arbeitskräfte und Arbeitsorganisation der niedergegangenen protoindustriellen Textilerzeugung von Verlegern übernommen werden, um wiederum in Heim- und Familienarbeit die Massenproduktion von Schuhen zu beginnen. Gestützt wurde der Übergang von der alten Hausindustrie zur neuen Heimarbeit durch entwickelte Infrastruktur, Transportsysteme sowie einem System von „middlemen“. Der Übergang von den Werkstätten der Meister in die Familien der Gesellen andererseits vollzog sich, weil in diesen billiger produziert werden konnte. Daß traditionellerweise die Gesellen verheiratet waren und Familien hatten, erleichterte die Abwendung. In Mitteleuropa konnte sich der in seine spezifische handwerkliche Sozialverfassung eingebundene Meisterhaushalt behaupten, weil Arbeitsorganisation und Arbeitskräfte sich ohne Schwierigkeiten den Bedingungen der Massenproduktion im Verlagswesen anpassen ließen. Hinzu kam der politische Einfluß der Zünfte. Auf dem Land andererseits wurde Hausindustrie meist nur als Zusatz zur landwirtschaftlichen Beschäftigung betrieben; nur einzelne Familienmitglieder waren protoindustriell tätig; Arbeitslosigkeit bewirkte daher nicht einen vollständigen Arbeitsausfall für eine Region; einzelne, davon betroffene Familienangehörige wanderten in die prosperierenden Städte ab. Außerdem fehlten ausreichende Infrastruktur, Transportsysteme und lokales Kapital, um Verleger mit dem Ziel, die

Massenproduktion in den handwerklichen Branchen zu organisieren, auf das Land zu ziehen.

Das unterschiedliche Heiratsverhalten in England und Mitteleuropa führt Ehmer grundsätzlich erst einmal auf den unterschiedlichen Entwicklungsstand der Industrialisierung in den beiden Untersuchungsräumen zurück. Lohnarbeit war in England weit verbreitet und stand in einem Zusammenhang mit der allgemeinen Freiheit der Eheschließung. Weder legte die handwerkliche Sozialverfassung den Ledigenstand nahe, noch war der Staat bestrebt, Heiraten zu beschränken. Werkstattarbeit im Handwerk wurde unrentabel; die Familienarbeit nahm dann im 18. und frühen 19. Jahrhundert an Bedeutung zu, wobei auf die Tradition der Gesellenfamilie zurückgegriffen werden konnte, und bewirkte sogar einen Zwang zu früher Eheschließung. In Mitteleuropa wurde das Heiratsverhalten durch die Dominanz der kleinen Warenproduktion geprägt. „Heiratsverhältnisse, die vor allem der sozialen Reproduktion und den arbeitsorganisatorischen Bedürfnissen der Bauernwirtschaft und des zünftigen Handwerks entsprachen, waren gesellschaftlich prägender als solche, die auf Lohnarbeit beruhten.“¹⁴ Da sich im Handwerk außerdem der Meisterhaushalt mit den neuen ökonomischen Anforderungen vertrug, war die Festigung traditioneller Produktionsweisen als wünschenswerte und gangbare Alternative vorgezeichnet. Der Staat unterstützte die Heiratsbeschränkungen in gleicher Weise wie der zum Habitus gewordene Ledigenstand der Unselbständigen selbst. Das Verhältnis von Industrieller Revolution zu sozialen Traditionen war im Fall der Heiratsmuster dadurch geprägt, daß sie traditionelle Verhaltensweisen und Institutionen bekräftigte.

Unter dem Blickwinkel der vorliegenden Arbeit erklärt die Ehmersche Studie nicht nur die Stärke der Tradition des Ledigenstandes unter den mitteleuropäischen Gesellen, sondern weist darüberhinaus auf verschiedene Einflußfaktoren hin,

¹⁴Ehmer, J., Heiratsverhalten, Sozialstruktur ... , S.233

die das Beharren zünftiger Mentalitäten im deutschen Handwerk förderten.

Für Oldenburg soll der Frage nach Veränderungen im Heiratsverhalten der Gesellen und damit nach der Stärke der noch vorhandenen Tradition der Ehelosigkeit nachgegangen werden. Heirateten Gesellen vermehrt? Welche Motive bewogen sie dazu? Welche Rolle spielte die „Junggesellenkultur“ noch im Denken der Gesellen? Welche Haltung nahmen die staatlichen Behörden gegenüber dem in der HWO verankerten Heiratsverbot ein? Gab es unterschiedliche Positionen in der Auseinandersetzung um Umfang und Art von Beschränkungen des Gesellenheiratens? Im Vordergrund der folgenden Ausführungen stehen die Reaktionen der Regierung und des Staatsministeriums auf das von Gesellen zunehmend praktizierte Umgehen des Heiratsverbots durch Verzicht auf ihre Handwerksrechte.

1833 stellte die Regierung den Antrag, eine Verfügung zu erlassen, die das Heiraten von Gesellen, die ihr erlerntes Handwerk zu diesem Zweck aufgegeben hätten, beschränke, um die Armenkassen vor der Inanspruchnahme durch erwerbslose verheiratete Handwerker zu schützen. Großherzog Paul Friedrich August ordnete daraufhin an, den Oldenburger Magistrat in dieser Angelegenheit zu befragen. Dieser stimmte grundsätzlich der Ansicht der Regierung zu und schlug darüber hinaus vor, Steinhauergesellen und Buchdruckergehilfen die Heirat zu erlauben. Sie könnten den Maurergesellen gleichgestellt werden, da es auch in den genannten Berufen schwierig sei, die Meisterschaft zu erlangen. Die Regierung erklärte sich mit dem ersten Punkt einverstanden, da der Hauptgrund, warum es Maurergesellen gestattet sei zu heiraten,- daß sie nämlich nicht Kost und Logis im Haushalt des Meisters erhielten, sondern einen eigenen Haushalt führten,- für die Steinhauergesellen zuträfe. Anders stelle sich die Situation der Buchdrucker dar. Da sie nicht zu den eigentlich zunftmäßigen Gewerben gehörten, würden sie gar nicht unter das in Art. 65 der HWO ausgesprochene Heiratsverbot für Gesellen fallen. Aus diesem Grunde habe es die Regierung auch nicht für verpflichtend gehalten, daß die

Buchdruckergehilfen in Jever der Gesellenkrankenkasse beiträten. Dem Schlußantrag des Magistrats, daß sich Steinhauergesellen, die sich verheiraten wollten, ihre Nichtbedürftigkeit gemäß Art. 12,2 der Gemeindeordnung nachweisen sollten, hielt die Regierung entgegen, daß die Maurergesellen dieser Bedingung nicht unterworfen seien.¹⁵

Der Landesherr stimmte einer Beschränkung des Heiratens, indem der Geselle zuvor einen vom Magistrat vorgeschlagenen Nachweis über die zur Ernährung einer Familie ausreichenden finanziellen Mittel gemäß Art. 12,2 Gemeindeordnung beibringen mußte, zu. Es könne nur darum gehen, die Gemeinden vor den Folgen leichtsinnigen Niederlassens von Gewerbetreibenden, die zu diesem Zweck ihr erlerntes Gewerbe aufgegeben hätten, zu schützen und nicht darum, jemanden auf dem Verordnungswege zu zwingen, Geselle zu bleiben oder ihm die Heirat zu verweigern, wenn er dann Gemeindemitglied geworden sei.¹⁶In Reaktion auf die Aktennotiz des Großherzogs, daß es nicht notwendig sei, die Heiratsbeschränkung der HWO als Zusatz anzufügen, bewilligte das „Staats-u.Cabinets=Ministerium“, den Antrag der Verordnung vom 29.3.1833, „über die Einschränkung der Ehen, wegen zu jugendlichen Alters und wegen Armuth“, beizufügen. Gleichfalls wurde der Regierung anbefohlen, die Buchdruckergehilfen nicht als Handwerksgesellen anzusehen, die Steinhauergesellen jedoch den Maurer- und Zimmergesellen in bezug auf das Heiraten gleichzustellen.¹⁷

Beinahe drei Monate später beklagte sich die Regierung über die rechtliche Zuordnung der neuen Verfügung, auch Bedenken an deren Zweckmäßigkeit überhaupt wurden von einigen Mitgliedern geäußert. Die Majorität sprach sich dafür aus, die Verfügung dem Art. 65 HWO anzuschließen, weil sie aus-

¹⁵Vgl. Verordnung v. 28.12.1831 (= Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg), in: OGS Bd.7 (1834), S.13f.; Regierungsbericht v. 28.2.1834, in: StAO Best. 31-13-68-1

¹⁶Vgl. Bericht des Staats-u.Cabinets=Ministeriums v. 11.3.1834, in: Ebenda

¹⁷Vgl. Verordnung v.29.3.1833, in: OGS Bd.7 (1834), S.349-355; Resolution für die Regierung v.29.3.1834, in: StAO Best. 31-13-68-1

schließlich die Umgehung dieses Artikels verhindern wolle, außerdem selbst kein Eheverbot enthielte und daher nicht als Zusatz der allgemeinen Verordnung, die Ehen wegen zu geringen Alters oder wegen Armut verbiete, behandelt werden könne. Angenommen man habe in diesem Gesetz alle Eheverbote, welche schon aufgestellt worden waren, zusammentragen wollen, dann hätten hier zu allererst der Art. 65 und die Bestimmung, daß Soldaten sich nicht ohne Erlaubnis verheiraten dürfen, ihren Platz finden müssen. Dies dürfte aber nicht angemessen gewesen sein, da der Zweck der Gesetze ganz verschieden gewesen war. Das Heiratsverbot für Gesellen und Soldaten war damals nicht aufgestellt worden, um dazu beizutragen, daß dadurch die Anzahl von Heiraten in den unteren Schichten allgemein vermindert werden würde. Die Heirat wurde als mit dem Stand der Gesellen und Soldaten nicht vereinbar angesehen und sollte nur unter bestimmten Umständen gestattet werden. Die Regierung hielt sich also streng an den historischen Entstehungszusammenhang der einzelnen Verordnungen, ohne die gegebene Situation mitzubedenken, und favorisierte damit eine ständisch geprägte Sichtweise des Heiratsverbots für Gesellen.

Ein Regierungsmitglied, dem sich einige andere anschlossen, meinte, daß die angestrebte neue Verfügung der bisherigen Gesetzgebung widerspreche. Mehrere Jahre habe man darüber debattiert, ob die Erlaubnis zum Heiraten überhaupt beschränkt werden dürfe und hatte sich dann darauf geeinigt, ausschließlich die Verordnung von 1833 zu erlassen. Jetzt sollte nur eine bestimmte Bevölkerungsgruppe, nämlich die Gesellen, gezwungen werden, prinzipiell vor einer Verheiratung bestimmte Nachweise zu erbringen, um den Heiratskonsens zu erhalten, wohingegen „jeder Blinde, Lahme oder Krüppel“, der nicht aus Armenmitteln unterstützt werden würde, ohne irgend einen Nachweis die Ehe eingehen könne. Ein derartiger Nachweis müsse entweder auch für Knechte, Tagelöhner etc., also allgemein für untere Schichten der Bevölkerung gelten, oder der Zusatz zu Art. 65 HWO müsse sich darauf beschränken zu bestimmen, daß ein Geselle im

Fall der Verheiratung aus seinem Stand austrete und damit alle Ansprüche auf eine spätere Meisterschaft verliere.¹⁸

Der ständisch und der eher, wenn auch eingeschränkten, staatsbürgerlich geprägten Sichtweise setzte Hofrat Bödeker¹⁹ noch in einem ausführlichen Einzelvotum seine rein pragmatisch-konservativ ausgerichtete Ansicht über die Wirksamkeit der Gesetzgebung schlechthin hinzu. Es sei die Pflicht des Gesetzgebers ein Gesetz, das Übertretungen und Umgehungen Raum gewähre, auf der Basis der konkreten Umstände nachzubessern, nicht aber darüber hinauszugehen.²⁰ Daß die Verordnung über die Beschränkung des Heirathens, die als erste ihrer Art in Oldenburg erlassen wurde, einige Modifikationen erleiden würde, damit sei zu rechnen gewesen. Das Verhalten der Gesellen habe den Anlaß gegeben, eine auf sie zugeschnittene besondere Bestimmung zu dieser Verordnung zu formulieren. Zur Zeit gebe es keinen Grund, sie auch auf andere Personen auszudehnen; zumal, wenn man

¹⁸Vgl. Regierungsbericht v.11.6.1834, in: Ebenda

¹⁹Vgl. Votum des Geh. Hofrats Heinrich Friedrich Gerhard Bödeker im Anhang des oben genannten Regierungsberichts

²⁰Vgl. dazu die Beschreibung konservativen Denkens bei Mannheim, K., Das konservative Denken. Soziologische Beiträge zum Werden des politisch-historischen Denkens in Deutschland, in: Schumann, H.G., (Hg.), Konservatismus (Neue wissenschaftl. Bibliothek Bd.68), Köln 1974, S.24-75; Mannheim hebt u.a. zwei grundsätzliche Merkmale, die konservatives von progressivem Denken unterscheiden, hervor: die Tendenz zum Konkreten, zum Einzelfall. „Einer der wesentlichsten Charakterzüge dieses konservativen Erlebens und Denkens scheint uns das Sichklammern an das unmittelbar Vorhandene, praktisch Konkrete zu sein [...] Der nichtromantisierte Konservatismus geht stets vom unmittelbaren Einzelfall aus und erweitert seinen Horizont nicht über die eigene besondere Umwelt hinaus. Er ist auf unmittelbares Handeln gerichtet, auf Veränderung der konkreten Einzelheiten, und kümmert sich deshalb eigentlich nicht um die Struktur der Welt, in der er lebt [...] Konservativer Reformismus besteht im Austausch (Ersetzung) der Einzeltatsachen durch andere Einzeltatsachen („Verbessern“). Progressiver Reformismus hat die Tendenz, um einer unliebsamen Tatsache willen die ganze Welt, die um diese Tatsache herumgebaut ist, in der eine solche Tatsache möglich ist, umzugestalten. Von hier aus, ist die Tendenz des Progressiven zum System, die Tendenz des „Konservativen“ zum Einzelfall verstehbar“. (Ebenda, S.33)

allgemein das Heiraten von der Zusage der Behörde abhängig machen wolle, es an Kriterien mangle, inwieweit Beschränkungen auferlegt werden sollten. Das Mittel, das die Majorität der Regierungsmitglieder fordere, um die Umgehung des Heiratsverbots zu erschweren, sei angemessen. Handwerksge-sellen würden anders als Tagelöhner gleich nach der Heirat vor den Behörden erklären, daß sie nichts anderes als ihr Handwerk gelernt hätten, kein Auskommen finden könnten und infolgedessen als Meister aufgenommen werden müßten, wenn sie nicht der Armenkasse zur Last fallen sollten. Bödeker verwies hier auf zahlreiche Fälle aus der Praxis. Er hielt es für notwendig, gesetzlich gegen den Mißstand einzu-schreiten. Einerseits würden so die Armenkassen entlastet werden, andererseits bleibe es den Behörden erspart, unter Umständen gegen die Verordnung des Heiratsverbots zu han-deln, wenn sie Gesellen wieder in ihren Stand aufnäh-men.²¹Auf diese Weise würde auch ihr Ansehen erheblich ge-stärkt werden.

Wie Bödeker, der allerdings die Gesellenklausel der Verord-nung von 1833 zuordnete, also anders als die Regierung ei-nen Zusammenhang zwischen den Heiratsverboten sah, hatte die Majorität Bedenken, die Beschränkung des Heiratens ge-mäß Art. 12,2 Gemeindeordnung auf größere Personenkreise auszudehnen. Es existiere zwar der Vorschlag, bei der Ver-heiratung eine generelle Abgabe zur Bildung von Armenunter-stützungsfonds zu fordern. Die Umsetzung solcher Gedanken könne jedoch nur unter ständischer Mitwirkung geschehen, um den „Schein der absoluten Willkühr“ zu vermeiden. Das Staatsministerium hielt die Erwägungen der Regierung für nicht unbegründet, aber doch von nur geringer praktischer Wichtigkeit. Wesentlich sei die Publikation dieser Verfü-

²¹Vgl. dazu z.B. die Verfügung des Staatsministeriums v. 25.11.1857, die die Regierung anwies, die von F.G.Prüllage aus Dincklage erbetene Restitution (=Rückkehr eines verhei-rateten Gesellen in den Gesellenstand) gegen eine frühere Verzichtleistung auf das erlernte Tischlerhandwerk zu er-teilen (Regierungsbericht v.14.1.1858, in: StAO Best. 31-13-68-1).

gung überhaupt, nicht die Zuordnung zu einer gesetzlichen Bestimmung. Hinsichtlich ihrer von einigen Regierungsgliedern in Frage gestellten Zweckmäßigkeit schloß man sich der Ansicht der Regierungsmajorität an. Paul Friedrich August vermerkte, daß die HWO eigentlich nicht der Ort für die Publikation sein könnte, da der verheiratete ehemalige Geselle von ihr nicht mehr erfaßt werden würde.²²Schließlich ging er trotz seiner Bedenken auf den Vorschlag der Regierung ein.²³

Die Oldenburger Gesellen scheinen seit den 30er Jahren vermehrt geheiratet zu haben, obwohl alternative einträgliche Beschäftigungsmöglichkeiten kaum bestanden haben dürften. In den Augen der Regierung hofften sie entweder darauf, von dem gut funktionierenden Armenunterstützungssystem aufgefangen zu werden oder doch wieder als vollwertige, allerdings verheiratete, Gesellen arbeiten zu können.²⁴In den

²²Vgl. Stellungnahmen von Mitgliedern des Staats- u. Cabinets-Ministeriums v. 15./16.6.1834, Aktennotiz PFA's v. 1.7.1834, in: Ebenda

²³Vgl. Resolution für die Regierung v. 2.7.1834, in: Ebenda; am 22.11.1834 wurde eine diesbezügliche Bekanntmachung der Regierung publiziert (vgl. OGS Bd.8, S.182f.). Später schien es Gesellen gelungen zu sein, sich ohne weiteren Nachweis trauen zu lassen. Die evangelischen Prediger wurden deshalb aufgefordert, sich genau nach der Herkunft des Gesellen zu erkundigen und für den Fall, daß dieser kein Maurer-, Zimmer- oder Steinhauergeselle sei, den amtlich bestätigten Nachweis über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu verlangen (vgl. Bekanntmachung des Konsistoriums v. 24.1.1835, in: OGS Bd.8, S.202f.).

²⁴Vgl. verschiedene Heiratsgesuche von Gesellen, in: StAO Best. 262-1 A, Nr.2082c (=Aufsicht über die Gesellen, das Wandern und Heiraten derselben) und StAO Best. 262-1 A, Nr.2083a (=Generalia). Um Näheres über die Gründe zu erfahren, die zu dem Anstieg der Heiraten unter den Gesellen führten, wäre erst einmal zu ermitteln, wie groß der Anteil heiratswilliger Gesellen im städtischen Handwerk oder in den einzelnen Berufen tatsächlich war und welcher Beschäftigung sie später nachgingen. Die Entwicklung der Meister-Gesellen-Zahlen seit den 30er Jahren würde einen Anhaltspunkt dafür geben, inwieweit sich die Chance, Meister zu werden ggf. verschlechtert hatte und sich Gesellen angesichts der mangelnden Zukunftsperspektiven in ihrem Beruf damit abfanden, als sog. lebenslängliche Gesellen zu arbeiten. Auch die Möglichkeiten, im erlernten Beruf als Geselle zu arbeiten, müßten eingeschätzt werden können. Leider

konnte diesbezüglich außer vereinzelt Hinweisen kein Zahlen- oder Aktenmaterial aufgetan werden.

-In der Literatur wird für die 30er und 40er Jahre vermutet, daß die Gesellen auf zunehmende Schwierigkeiten stießen, sich in der Stadt selbständig niederzulassen (vgl. Reinders-Düselder, C., Oldenburg im 19. Jahrhundert - Auf dem Weg zur selbstverwalteten Stadt 1830-1880, in: Geschichte der Stadt Oldenburg, Bd.2: 1830-1995, hg. von der Stadt Oldenburg, Oldenburg 1996, S.121). Die Entwicklung der Meister- und Gesellenzahlen im Tischlerhandwerk zwischen 1834 und 1844 stellt sich folgendermaßen dar: 1834 waren 29 Meister in der Stadt vorhanden; 1841 waren es 31 Meister, 61 Gesellen und 35 Lehrlinge; 1844 umfaßte das Tischlerhandwerk 26 Meister, 78 Gesellen und 44 Lehrlinge.

Tischlerbetriebe	allein	mit 1 Gesellen	mit 2 Gesellen	mit 3 Gesellen	mit 4 Gesellen	mit 5 Gesellen	mit 6 Gesellen	mit 7 Gesellen	mit 8 Gesellen
1841	10	4	3	10	2	1	-	-	1
1844	3	3	3	7	7	1	-	1	1

(Angaben aus StAO Best.262-1 A, Nr.2117)

Auffällig ist, daß die Zahl der Alleinmeister zwischen 1841 und 1844 abgenommen hat und die Betriebe mit 4 Gesellen zugenommen haben; nach Betriebsgrößen zusammengefaßt (allein, 1 bis 3 Beschäftigte, 4 und mehr) ergibt sich ein Verhältnis von 10:3; 17:13; 4:10. Betrachtet man die Betriebsgröße im Tischlerhandwerk unter dem Merkmal der Beschäftigtenzahl, so kann ein signifikanter Rückgang der Zwergbetriebe festgestellt werden, während im gleichen Zeitraum ein eindeutiger Trend zu Werkstätten mit mehr Beschäftigten pro Betrieb zu verzeichnen ist.

-Im allgemeinen wird davon ausgegangen, daß Arbeitslosigkeit unter den Gesellen auch in Krisenzeiten nicht sehr verbreitet war: „Aber für die große Mehrheit der Gesellen hielten sich die Zeiten der Beschäftigungslosigkeit und der vergeblichen Arbeitssuche doch sehr in Grenzen.“ (Kocka, J., Arbeitsverhältnisse ... , S.342). Das Wandern schien nur in Ausnahmefällen eine verdeckte Form von Arbeitslosigkeit gewesen zu sein (vgl. Lenger, F., Sozialgeschichte ... , S.59). Die Berechtigung der zeitgenössischen Klagen über sinkende Aufstiegschancen wird zumindest angezweifelt. Lenger meint, daß das schnellere Anwachsen der Gesellen gegenüber den Meisterzahlen in den 30er und 40er Jahren zwar auf eine Verschlechterung der Aufstiegschancen der Gesellen hinweise, jedoch zu berücksichtigen sei, daß die Zahl der selbständigen Handwerker gleichzeitig kräftig anwuchs. Klar sei aber, daß das Anwachsen der durchschnittlichen Betriebsgrößen,- eine Entwicklung, die seit den 1830er Jahren einsetzte,- und wachsender Kapitalbedarf die Chancen der Gesellen verminderte, sich selbständig zu machen (vgl. Ebenda, S.62). Kocka weist auf die unterschiedlichen Verhältnisse in den Handwerksberufen hin und daß sich die Selbständigkeitschance in den Massenhandwerken beispielsweise kaum verringerte. Dort habe in den schlechten Jahren,

50er Jahren änderte sich die Situation. Gesellen, die auf ihr Handwerk verzichteten, arbeiteten beispielsweise in der Oldenburger Eisengießerei.²⁵

In den Akten finden sich auch Hinweise auf Bedingungen, unter denen Hofhandwerker und Handwerksgelesen, die sich beim Militär eingeschrieben hatten, die Verheiratung in den 30er Jahren gestattet wurde. 1832 wurde dem Garderobeschneider Carl Schulz von der großherzoglichen Hofverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, daß er als Hofschneider angestellt worden sei; aufgrund dieser Bescheinigung wurde er von einem Pastor getraut. Der Stadtmagistrat zweifelte nun daran, daß Prediger befugt seien, auf Bescheinigungen der Hofchefs, die sich ausschließlich auf das Dienstverhältnis bezögen, Trauungen von Ausländern vorzunehmen. Durch sie habe der Bittsteller noch keine Untertan- bzw. Bürgerrechte erworben. Diese Ansicht wurde bestätigt und der Regierung bemerklich gemacht, daß die Untertanenrechte nur durch eine vorschriftsmäßige Amtsbescheinigung erworben werden könnten.²⁶ Ein Nachweis über die finanzielle

1846-49, angesichts von Absatzstockung, Unterbeschäftigung und Entlassungen, geradezu eine Flucht in die Selbständigkeit eingesetzt. Das Problem in diesen und vielen anderen Handwerken bestünde eher in der Entwertung der Selbständigkeit durch indirekte Abhängigkeit, Unterbeschäftigung und Armut als in der Schwierigkeit, sich selbständig zu machen (vgl. Kocka, J., Arbeitsverhältnisse ... , S.353).

²⁵Es handelte sich dabei um die 1847 begründete Eisengießerei des G.A.Meyer. Nach Schulze ergab sich hier für Oldenburg erstmals der Fall, daß ausgebildete Handwerker als Facharbeiter in die Fabrik eintraten (vgl. Schulze, H.-J., Oldenburgs Wirtschaft ... , S.193). Vgl. Bericht des Amts Oldenburg v.29.4.1853, in: StAO Best. 70, Nr.6668 über das Heiratsgesuch des Tischlergesellen Unnau aus Osternburg, der auf sein Handwerk verzichten und als Tischler in der Eisengießerei arbeiten wollte; Heiratsgesuch und Verzicht auf Ausübung seines Handwerks seitens eines Tischlergesellen aus Zwischenahn v.18.3.1852: er wollte gleichfalls als Arbeiter in der Oldenburger Eisengießerei arbeiten (StAO Best. 262-1 A, Nr.2118/F.II).

²⁶Vgl. Reskript an die Regierung wegen Kopulation von Ausländern v.20.2.1832, in: StAO Best.70, Nr.3503: Konv.III Führung der Zivilstandsregister, der Kirchenbücher etc./F.4 (=von Seiten der Geistlichen aufgrund der von dem Militärkommando oder den verschiedenen Hofchefs erteilten Heiratskonsense vorgenommene Kopulationen 1832-1862)

Unabhängigkeit des Bittstellers wurde nicht ausdrücklich gefordert, doch mit dem Erwerb des städtischen Bürgerrechts war dieser Nachweis ja verbunden. Leider wurde auch nicht deutlich, ob Schulz ein ehemaliger zünftiger Geselle oder von Haus aus unzünftiger Handwerker gewesen war. Gleichfalls wurden die durch das Militärkommando den beim Militär arbeitenden Handwerksgesellen erteilten Heiratskonsense angezweifelt. Auch hier wurde festgestellt, daß die diesbezüglichen Bescheinigungen sich nur auf das Dienstverhältnis bezögen und anderweitige gesetzliche Vorschriften, die für Soldatenhandwerker den amtlich bestätigten Nachweis darüber, daß die Heirat in ökonomischer Hinsicht für sie vorteilhaft sei, erforderten, die Erlaubnis zur Verheiratung erst ermöglichten.²⁷ Das Soldatenhandwerk eröffnete also heiratswilligen Gesellen eine Möglichkeit, außerhalb des Zunfthandwerks in ihrem erlernten Beruf zu arbeiten; es reichte aber nicht aus, um eine Familie davon zu unterhalten. Der amtlich bestätigte Nachweis konnte anscheinend leicht erworben werden, da das Militärkollegium 1833 auf die in ihren Augen leichtfertige Vergabe durch Ämter und Magistrate hinwies und betonte, daß das Attest ausdrücklich die Funktion habe, „ungünstige Eheverbindungen“ zu verhüten. Zu diesem Zweck solle jetzt diese Beschränkung genauer gefaßt werden. Das Ziel sei, daß die Ehefrauen von „Personen vom unteren Range, nemlich die Unterofficiere, Gefreiten und Gemeinen“ mit den Kindern weder dem Staat noch der Armenkasse zur Last fallen sollten. Dies geschehe sonst leicht, wenn das Korps ausmarschiere und die Familien sich selbst überlassen seien. In Zukunft müsse angegeben werden, ob und wieviel Vermögen die zukünftige Frau besitze oder zu erwarten habe.²⁸

²⁷Vgl. Resolution Paul Friedrich Augusts v.26.3.1832, Schreiben des Militärkommandos v.12.4.1832 an die Regierung, in: Ebenda

²⁸Am 30.4.1831 wurden beschränkende Vorschriften zur Verheiratung von, den unteren Rängen zugehörigen, Militärpersonen seitens des Militärkollegiums bekanntgemacht, die 1833, wie beschrieben, teilweise verschärft wurden. Vgl. dazu das Zirkular des Militärkollegiums v.14.2.1833 an

Von dem Aufbau eines Systems rechtlicher Ehebeschränkungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kann in Oldenburg nur in einem sehr beschränkten Maß gesprochen werden. Immerhin gab es Einzelverordnungen, die die staatlichen Behörden, - mit einigen Ausnahmen allerdings -, unter dem Gesichtspunkt betrachteten, damit ein Mittel in der Hand zu haben, angesichts der allgemeinen Bevölkerungszunahme das Heiraten von Angehörigen der Unterschicht erschweren zu können. Andererseits schien es aber eine langanhaltende Diskussion innerhalb der Behörden über die Zulässigkeit von beschränkenden Heiratsvorschriften gegeben zu haben, die im Ergebnis auf möglichste Zurückhaltung staatlicher Bestrebungen in dieser Sache hinauslief. Das in der HWO von 1830 ausgesprochene Heiratsverbot für Gesellen bildete keine regionale Besonderheit. Im Königreich Hannover existierte ein diesbezügliches Verbot in der Gewerbeordnung von 1847²⁹; in den Handwerksordnungen für die Gesellen der Bremer Schmiede und Klempner fanden sich 1817 Heiratsverbote.³⁰ Das Verhalten der Obrigkeit gegenüber verheirateten Gesellen hatte sich im 19. Jahrhundert im allgemeinen verändert. Im Reichsabschied von 1731 wurde die Diskriminierung von verheirateten Gesellen verboten. Die Gewerbegesetzgebung des Reichs versuchte seit dem 17. Jahrhundert, die in lokalen Zunftrechten verfügbaren Ehebeschränkungen aufzuheben.³¹ Die Oldenburger Zunftartikel des 18. Jahrhunderts enthielten weder ein explizites Heiratsverbot noch eine Erlaubnis zur Verheiratung. Das Verbot wurde durch Handwerkssitte aufrechterhalten, wobei stillschweigend akzeptiert wurde, daß aus praktischen Erfordernissen heraus, wie in anderen Städ-

sämtliche Ämter des Großherzogtums und an die Stadtmagistrate in Oldenburg, Jever und Delmenhorst, in: Ebenda.

²⁹Vgl. Jeschke, J., Gewerberecht ... , S.252

³⁰Vgl. Ehmer, J., „Weiberknechte“ ... , S.43

³¹Vgl. Ebenda, S.41f. Ehmer weist darauf hin, daß Gesellen ausdrücklich in Gewerbe- und Zunftordnungen die Heirat gestattet wurde. Ledige Gesellen, die sich weigern sollten, neben verheirateten zu arbeiten, wurden Strafen angedroht. Schutzdekrete und Gewerbebefugnisse sollten Verheirateten eine Arbeit außerhalb der Zünfte sichern. Ehmer gibt hier Beispiele aus der österreichischen Gesetzgebung an.

ten auch, viele Maurer- und Zimmergesellen verheiratet waren. Der Status des Gesellen wurde nur 1791 infolge des Maurergesellenaufstandes Thema staatlicher Erörterungen. Die oldenburgische Kammer entdeckte jedoch schnell hinter der Ablehnung eines fremden verheirateten Maurergesellen durch die einheimischen, die sich auf die Tradition, die für ihr Handwerk doch längst durch die reale Entwicklung außer Kraft gesetzt worden war, beriefen, tieferliegende, die Arbeitsqualität des hiesigen Maurerhandwerks insgesamt betreffende Motive. Um die Zünfte nicht herauszufordern, gab man zunächst der Forderung nach. Der betroffene Geselle wurde nicht eingestellt. Spezielle Schutzverordnungen oder Gewerbebefugnisse für Verheiratete wurden in Oldenburg nicht erlassen.

1858 bildeten weitere Vorschläge der Regierung zur Beschränkung der Gesellenheiraten den Anlaß für eine abermalige Auseinandersetzung zwischen den staatlichen Behörden. Das Staatsministerium verwahrte sich gegen die Ansicht, daß mit dem Verzicht auf das Handwerk auch die Möglichkeit schwinde, als Gehilfe die erlernten handwerklichen Fertigkeiten in einer fremden Werkstatt auszuüben. Aus der Sicht der Regierung schied der Geselle mit dem Verzicht aus seiner ganzen Stellung zu dem von ihm bisher betriebenen Handwerk, also aus seinem Stand, aus. Außerdem dürften nur Meister, Gesellen und Lehrlinge laut HWO in einem Handwerkbetrieb arbeiten; der Meister sei nicht befugt, durch beliebige Arbeitskräfte die zur Ausübung seines Handwerks gehörenden Tätigkeiten vornehmen zu lassen. Nur, indem diese Grundsätze aufrechterhalten werden würden, könne das Umgehen des Heiratsverbots sowie der den Gesellen Beschränkungen und Kosten auferlegenden Vorschriften (Beiträge zur Gesellenkasse etc.) eingedämmt werden. Ein Meister sei jedoch befugt, Tagelöhner zu den nicht „gewerbsmäßigen Arbeiten“ in seiner Werkstatt zu beschäftigen. Daneben forderte die Regierung eine Revision der HWO, da das Staatsministerium bisher so zahlreiche Dispensationen ausgesprochen habe, daß Bevölkerung und Behörden unsicher darüber geworden wären,

was denn eigentlich in Gewerbesachen gelte.³²Aus der Sicht Buchholtz', der sich das übrige Staatsministerium später anschloß, würde der Vorschlag nur neue erhebliche Beschränkungen in das gewerbliche Leben hineinbringen. Der ehemalige Geselle müsse aber wie der einfache Arbeiter, für dessen Tätigkeit es keinerlei beschränkende Vorschriften in der HWO gebe, behandelt werden. Es sei vom Grundsatz der freien Bewegung der Arbeit auszugehen und nicht davon, daß alles, was nicht rechtlich fixiert und ausdrücklich erlaubt sei, zwangsläufig verboten sei. So stimme es nicht, daß nur Meister, Gesellen und Lehrlinge handwerklich tätig sein dürften. Der Meister sei in der Wahl seiner Arbeitskräfte keinen beschränkenden Vorschriften unterworfen. Auch würden seit jeher Familienangehörige, Hausgesinde und Tagelöhner im Handwerksbetrieb mithelfen. Die Rechte der Innungen richteten sich nur gegen das selbständige Arbeiten Dritter. Der Regierungsvorschlag führe darüberhinaus Konflikte herbei, da die Arbeitsbefugnisse des Hausgesindes und der Tagelöhner einerseits und die der Lehrlinge und Gesellen andererseits auseinandergehalten und Überschreitungen gewerbepolizeilich bestraft werden müßten. Die Amtmänner hätten sich entschieden gegen den Vorschlag ausgesprochen, nur der Oldenburger Magistrat scheine in diesem Punkt anders zu denken.³³

Damit spielte Buchholtz auf das Gesuch des in der Stadt Oldenburg geborenen Spenglergesellen Hinrichs an das Staatsministerium um die Bewilligung zur Heirat und um die Beibehaltung des Rechts, als Geselle oder Gehilfe in seinem Handwerk im Herzogtum Oldenburg arbeiten zu dürfen, an. Der Magistrat hatte die Heirat des seit fünf Jahren in Laibach für die österreichische Bahnhofsbehörde als Spengler arbeitenden 52jährigen Petenten nur unter der Bedingung, darauf zu verzichten, gestatten wollen. Für Hinrichs stellte sich

³²Vgl. Regierungsbericht v.14.1.1858, in: StAO Best.31-13-68-1

³³Vgl. Votum des Ministerialrats Karl Franz Nicolaus Buchholtz v.9.2.1858, in: Ebenda

das Verhalten des Magistrats als äußerst widersprüchlich dar: um die Armenkassen zu entlasten, sei es doch ratsamer, ihn in seiner Eigenschaft als Spenglergeselle heiraten zu lassen und nicht als gewöhnlichen Tagelöhner oder Fabrikarbeiter, der kaum ein vergleichbares Einkommen erzielen würde.³⁴

Eine Revision der HWO hielt das Staatsministerium für längst überfällig, da die bestehenden Gesetze mit der fortgeschrittenen gewerblichen Entwicklung in vielfältigem Widerstreit lägen. Die Verantwortung dafür sei der bei der Regierung entstandenen Praxis zuzuweisen, die auf Innungen bezogene Vorschriften der HWO ohne nähere Regelung und Unterscheidung auch auf das platte Land und auf jedes nicht innungsmäßig betriebene Handwerk auszudehnen. Das Staatsministerium warf der Regierung eine zu juristisch angelegte Handhabung des Handwerkwesens vor, die sich darauf beschränke, die konkreten Fälle unter die Buchstaben des Gesetzes zu subsumieren.

Das Gesuch des Hinrichs gibt neben der faktischen Zunahme der Gesellenheiraten einen weiteren Anhaltspunkt dafür, daß die gesellenspezifische Lebensform, die „Junggesellenkultur“, im Oldenburg der 50er Jahre im Denken der Betroffenen schon ziemlich zurückgetreten war. Anders als bei den Behörden, die vor dem Hintergrund des noch nicht hinterfragten ständischen Gesellenheiratsverbots den vermehrten Heiratswünschen nur mit Restriktionen begegneten. Der Umfang und die Art der zu treffenden Beschränkungen mit dem Ziel, Gesellenheiraten möglichst zu verhindern, standen im Zentrum der Überlegungen. Die Maßnahmen der Regierung zielten darauf ab, die Folgen der Umgehung des Verbots - drohende Beschäftigungslosigkeit, Belastung der Armenkassen - dadurch zu bekämpfen, daß noch mehr beschränkende Vorschriften das Leben des verheirateten Gesellen möglichst unattraktiv erscheinen lassen sollten. Man hoffte dadurch, eine Verhaltensänderung bei den Gesellen erzwingen zu kön-

³⁴Vgl. Gesuch des Spenglergesellen Heinrich Christian Hinrichs v.30.1.1858, in: Ebenda

nen. Falls diese Restriktionen jedoch nur wenige Gesellen von einer Verheiratung abschreckten, würden gerade sie das Problem der überlasteten Armenkassen noch verschärfen. Die Alternative, es Gesellen frei zu stellen sich zu verheiraten, ohne ihnen ihr Handwerk und ihren Status abzuerkennen und ihnen damit zu besseren beruflichen Fortkommensmöglichkeiten zu verhelfen, wurde nicht bedacht.³⁵ Daß Hinrichs' Beschwerde schließlich für rechtens befunden, der Magistrat seine Entscheidung zurücknehmen mußte³⁶, lag an den gewerbefreiheitlichen Prämissen des Staatsministeriums, nicht an der Infragestellung des Heiratsverbots. Das neue Oldenburger Gewerbegesetz sollte Gewerbefreiheit zur Basis haben, die rechtlich beschränkenden Überlegungen der Regierung waren da nur hinderlich.

Insgesamt bewirkten die skizzierten Zusammenhänge eine Schwächung des Gesellenheiratsverbots und wohl auch der sozialen Tradition der Gesellenehelosigkeit in Oldenburg. Das Verbot war durch das Verhalten der Gesellen, aber auch durch die generellen Bedenken der Staatsbehörden, ein System rechtlicher Ehebeschränkungen aufzubauen, schon ziemlich ausgehöhlt worden. So konnten auch die seit den 30er Jahren von der Regierung vorgeschlagenen Maßnahmen zu dessen Stärkung keine größere Wirksamkeit entfalten. Außerdem waren sie, wie gezeigt, in ihrer Intention problematisch.

³⁵In Braunschweig schienen verheiratete Gesellen zwar ihren Gesellenstatus, also v.a. die Chance, sich als Meister selbständig zu machen, zu verlieren, sie durften aber weiterhin in Handwerksbetrieben ihre erlernten Fähigkeiten ausüben. Davon zu unterscheiden ist die sich für Gesellen bietende Möglichkeit des fortgesetzten Arbeitsplatzwechsels zwischen Fabrik und traditionellem handwerklichen Kleinbetrieb, der im allgemeinen nicht die Aberkennung der Gesellenrechte nach sich zog. Die Unterscheidung zwischen Fabrikarbeiter und Handwerksgesellen wurde dadurch schwierig. (vgl. Schildt, G., Tagelöhner, Gesellen, Arbeiter. Sozialgeschichte der vorindustriellen und industriellen Arbeiter in Braunschweig 1830-1880 (Industrielle Welt hg.v.W.Conze;Bd.40), Stuttgart 1986, S.196)

³⁶Vgl. Regierungsbericht v.25.2.1858 u. Verfügung des Staatsministeriums v.13.3.1858, in: StAO Best. 31-13-68-1

6.1.2 Arbeit und Verpflegung, religiöse Zugehörigkeit

Die traditionellen Geselleninstitutionen erfuhren eine weitere Schwächung. Schon 1819 und 1839 hatten Schlosser- und Schneidergesellen die Selbstverwaltung ihrer Kasse, letztere das Amt des Altgesellen eingebüßt.³⁷ 1852 verloren jetzt auch die Altgesellen der Tischler ihre Funktion. Beide wurden wegen des zwei Tage andauernden Aufstandes (9. u. 10.8.1852) vom Magistrat vernommen. Sie hatten die Tischlergesellen an einem Sonnabend um 8.00 Uhr abends auf die Herberge bestellt, um diesen eine ihnen persönlich zuerkannte Strafe seitens des Magistrats sowie die Niederlegung ihrer Ämter bekannt zu machen. Die Versammlung hatte sich dann dazu bereiterklärt, Brüche und Kosten zu übernehmen. Einer der gewählten Nachfolger brachte im folgenden die abgeschaffte Begehrwahl der arbeitssuchenden Gesellen zur Sprache. Man hatte die Meister um ihre Wiederherstellung gebeten, war aber abgewiesen worden. Die Unzufriedenheit unter den Gesellen wurde so groß, daß sie verabredeten, sich am Montag morgen ein weiteres Mal auf der Herberge zu versammeln. Zwei Polizeidiener erschienen und trugen ihnen im Auftrag des Magistrats an, sofort wieder zu ihren Meistern in die Arbeit zu gehen. Die Tischlergesellen verließen sodann zwar die Herberge, begaben sich jedoch zum Wirt Harms im Stadtgebiet und blieben dort bis gegen 6.00/7.00 Uhr. Es wurde verabredet, auch am nächsten Morgen die Arbeit noch nicht wieder aufzunehmen, sondern sich bei der Witwe Rosenbohm zur Wunderburg zu versammeln. Etwa 30 Tischlergesellen trafen dort ein. Zwei Gesellen, darunter einer der ehemaligen Altgesellen, übernahmen es, mit den Meistern zu einer gütlichen Beilegung des Konflikts zu gelangen. Zu diesem Zweck begaben sie sich zum Innungsvorsteher Welau, der versprach, noch am gleichen Nachmittag die Meister zusammenzurufen, und ihnen bedeutete, die Gesellen zu veranlassen, ihre Arbeit wieder aufzunehmen. Beide er-

³⁷Vgl. dazu die Beschreibung des Schlosser- und des Schneidergesellenaufstandes in Kap.4.4.2

klärten der Versammlung bei Witwe Rosenbohm, daß jeder, der nicht gleich aus der Arbeit treten und abreisen könne, zu seinem Meister zurückkehren und die 14-tägige Kündigungsfrist abwarten müsse, wenn er mit dem Beschluß der Meister nicht zufrieden sein sollte. Der Magistrat beschloß nach dem bisher Gesagten, das Altgesellenamt bei den Tischlern aufzuheben und die ehemaligen Altgesellen zu einer zweitägigen Gefängnisstrafe und zur Begleichung der gerichtlichen Kosten zu verurteilen. Von den 21 vorgeforderten Tischlergesellen erschienen 17, -die übrigen waren abgereist,- und wurden verwarnt.³⁸

Die Tischlergesellen beklagten sich wiederum ein Jahr später darüber, daß ihnen das übliche gemeinsame Abendessen mit dem Meister am ersten Weihnachtstag sowie an den übrigen ersten Feiertagen entzogen worden sei. Sie empfanden dies als Kränkung, Herabsetzung und als Versuch der Meister, sich von ihnen immer weiter zu entfremden. Arbeit erhielt für sie Sinn im persönlichen Verhältnis zum Meister: „[...] als vielmehr aus Betrübniß darüber, daß unsere Meister, für die wir doch streben sollen und streben wie für uns selbst, sich uns immer mehr zu entfremden suchen“.³⁹ So hatten sie das Bedürfnis, am Familienleben ihrer Meister weiterhin teilnehmen zu können und wollten gleichsam als Familienmitglied betrachtet werden. Denn sonst sei der fremde Geselle, der das gewohnte Familienleben entbehren müsse, in seinen Freistunden auf den Aufenthalt in Wirtshäusern beschränkt. Vor dem Hintergrund der schon skizzierten sozialgeschichtlichen Entwicklungen können die Aufhebung des Altgesellenamts wie auch die von den Gesellen empfundene persönliche Kluft zwischen ihnen und ihren Meistern als symptomatisch für den einseitigen Abbau des Zunftsystems und die allmähliche Aufspaltung der Meister und Gesellen in Selbständige und Lohnarbeiter angesehen werden.

³⁸Vgl. Magistratsprotokoll v.10.8.1852, Forderungen der Gesellen an ihre Meister v.9.8.1852, Magistratsprotokoll v.27.8.1852, in: StAO Best. 262-1 A, Nr.2118

³⁹Art. „Neuerung“, in: Der Beobachter v.30.12.1853, S.415

Im Gegensatz zu Preußen, das erst durch eine Kabinettsorder vom 14.10.1838 die Stellung dort einwandernder jüdischer Handwerksgesellen verbesserte, indem ihnen gestattet wurde, in Zukunft bei einheimischen Meistern als Gesellen zu arbeiten, gab es in Oldenburg keinerlei gesetzliche Vorschriften, die die Gleichbehandlung von christlichen und jüdischen Gesellen beeinträchtigte. 1839 teilte der preußische Gesandte von Canitz Geheimrat von Berg diese Neuerung mit und forderte das Land Oldenburg auf, ein gleiches preußischen jüdischen Gesellen auf der Wanderschaft zu gewähren. Er schilderte dann im folgenden die Beschränkungen, denen jüdische Gesellen bei der Arbeitssuche in Preußen nach wie vor unterworfen waren. Die örtliche Behörde bewilligte ihnen für den Fall, daß die allgemeinen Bedingungen für das Einwandern erfüllt waren und der Nachweis darüber, daß preußischen Gesellen jüdischer Religionsangehörigkeit die gleichen Rechte in ihren Herkunftsländern gewährt wurden, vorgezeigt werden konnte, eine vorläufige sechswöchige Arbeitserlaubnis. Dann mußte die vorgesetzte Behörde benachrichtigt und die eigentliche Konzession zum Arbeiten innerhalb der preußischen Staaten beantragt werden. Sie belief sich im allgemeinen auf zwei Jahre und wurde auf Wunsch für ein Jahr verlängert. Der Geselle konnte jedoch vor Ablauf der zwei bis drei Jahre wegen gesetzwidrigen Betragens ausgewiesen werden.⁴⁰ Das Oldenburger Staats- u. Cabinetsministerium forderte nun in Reaktion auf das Schreiben Canitz' die Regierung zur Berichterstattung auf. Diese beauftragte den Oldenburger Magistrat, die örtlichen Handwerksmeister über die Lage jüdischer Handwerksgesellen in der Stadt zu vernehmen.⁴¹ Der Magistrat wies in seiner abschließenden Stellungnahme darauf hin, daß weder die hiesigen Behörden noch die Meister christliche und jüdische Gesellen unterschiedlich behandeln würden. Da auch keine Kla-

⁴⁰Vgl. Schreiben des kgl. preußischen außerordentlichen Gesandten u. bevollmächtigten Ministers von Canitz in Hannover v.6.2.1839, in: StAO Best. 31-13-68-1

⁴¹Vgl. Regierungsreskript an den Oldenburger Magistrat v.26.2.1839, in: StAO Best. 70, Nr.6685/F.12

gen über Gesellen jüdischer Religion bisher vorgekommen seien, sei es nicht notwendig, diese einer besonderen polizeilichen Kontrolle zu unterwerfen.⁴²Die größte Anzahl jüdischer Gesellen schien bei Kupfer- und Goldschmieden, Färbern und Malern vorhanden zu sein; insgesamt aber wanderten, so der Eindruck mehrerer Innungsmeister, Gesellen jüdischer Herkunft nur selten nach Oldenburg.⁴³Die Regierung schlug nun vor, die Gleichbehandlung jüdischer Handwerksge-sellen auch in den übrigen Teilen des Landes vorzuschreiben, falls dort nicht danach gehandelt werden würde, und den von Canitz geforderten Nachweis in die Wanderbücher der hiesigen Gesellen eintragen zu lassen.⁴⁴Der Vorschlag wurde höheren Orts genehmigt sowie ein diesbezügliches Schreiben nach Hannover geleitet.⁴⁵

6.1.3 Staatliche Kontrolle der Wanderschaft, Verbot der Gesellenverbindungen und Selbstorganisierung der Gesellen außerhalb der Zunft

Mannigfaltige Übertretungen der vom Staat erlassenen Wandervorschriften (Bettelei, Vagabundieren, Abweichen von der Reiseroute, Mangel an Reisegeld, unerlaubtes Entfernen von der Arbeit, eigenmächtige Änderungen von Eintragungen im Wanderbuch) sowie Verbesserungen der Kontrolle kennzeichnen auch das zweite Drittel des 19. Jahrhunderts.⁴⁶Wie schon

⁴²Vgl. Magistratsbericht v.19.4.1839, in: Ebenda

⁴³Vgl. städtisches Vernehmungsprotokoll der Vorsteher der Schuster- u. Schneiderinnung v.15.3.1839, der Vorsteher der Innungen der Kupfer-, Goldschmiede, Färber und Maler v.11.4.1839, in: Ebenda

⁴⁴Vgl. Regierungsbericht v.3.5.1839, in: StAO Best. 31-13-68-1

⁴⁵Vgl. Resolution für die Regierung v.26.6.1839, Schreiben des Geheimrats von Berg an den preußischen Gesandten von Canitz v.26.6.1839, in: Ebenda

⁴⁶Vgl. StAO Best. 70, Nr.3698/F.1: Bei Erteilung von Pässen und Ausgabe von Nachtzetteln zu beobachtende Verfahren 1814-61; StAO Best. 262-1 A, Nr.2082c: Aufsicht über die

1802, 1821/22 und 1829 wurde die Zunahme einreisender, im Herzogtum arbeitslos umherziehender Gesellen festgestellt. 1831 erließ die Regierung eine Verordnung, die das Einwandern fremder Gesellen mit der Absicht beschränkte, das Betteln und die damit verbundene Belästigung der Einwohner zu unterbinden.⁴⁷ Auch jetzt war das staatliche Eingreifen durch rein sozialdefensive Erwägungen motiviert -in den vergangenen Jahren sollten die Armenkassen vor Überanspruchung geschützt werden-, die Furcht vor Aktivitäten etwaiger geheimer Gesellenverbindungen im Land oder Einflüssen aus den Auslandsvereinen auf dieselben spielte keine Rolle.⁴⁸ Zu erinnern ist daran, daß in der HWO von 1830 die Position der Gesellen umfassend geschwächt wurde (Verbot von Gesellenverbindungen: sie durften keine Lade haben, kein Siegel führen, weder Aufsicht führen noch Strafgewalt ausüben über Mitgesellen, keine besondere Berechtigung bei der Aufnahme von Lehrlingen mehr beanspruchen; Verlust der Selbstverwaltung der Kranken- und Unterstützungsgelder, Verlust der Arbeitsvermittlung). Angesichts dieser, in politischer Hinsicht, entspannten Lage wollte sich Oldenburg auch nicht mit anderen norddeutschen Städten zwecks schärferen Vorgehens gegen die Gesellenverbindungen zusammenschließen. Mecklenburg-Schwerin hatte 1840 einen Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung der Mißbräuche unter den Gesellen an das Großherzogtum geschickt und um eine Stellungnahme ge-

Gesellen, das Wandern und Heiraten derselben 1822-1852; StAO Best. 70, Nr.6685/F.17 Anträge einiger Gesellen auf Streichung von in ihren Wanderbüchern eingetragenen Visa u. sonst. Bemerkungen, 1853-1856; StAO Best. 70, Nr.3699/F.8: Visieren der Reisepässe und Wanderbücher 1852-1865; StAO Best. 70, Nr.3700/Konv. II: Erteilung einzelner Pässe, Wanderbücher etc. 1817-1863; StAO Best. 70, Nr.6671/Konv.V: Erteilung von Wanderbüchern, Lehrbriefen und Meisterbriefen.

⁴⁷Vgl. Regierungsbekanntmachung v.18.2.1831, in: OGS Bd.6 S.524-527

⁴⁸Die Kontrollen schienen zu bewirken, daß weniger fremde Gesellen einwanderten, Oldenburg unter den Gesellen als gesellenfeindlich galt und Meister verschiedener hiesiger städtischer Handwerke sich über den Mangel an fremden Gesellen beklagten (vgl. Reinders-Düselder, C., Oldenburg im 19. Jahrhundert ... , S.121f.).

ten. Der von der Regierung zu einem Gutachten aufgeforderte Magistrat sowie die Handwerksmeister verneinten einstimmig die Existenz von Verstößen gegen die Handwerksordnung. Es würden auch keine nachteiligen Einwirkungen im Ausland bestehender Verbindungen sich bemerkbar machen. Infolgedessen riet die Regierung, sich auf die Bekanntmachung des Bundesbeschlusses von 1840 im Land zu beschränken.⁴⁹Diese Einschätzung entsprach dem im Vergleich mit anderen deutschen Staaten an sich ruhigem Verlauf der Gesellenaufstände Ende des 18. Jahrhunderts, zu dem ganz wesentlich das vorausschauende konflikteindämmende Verhandlungsgeschick der Oldenburger Behörden beigetragen hatte. 1853 bei den Beratungen zu dem Verbotsbeschluß für Arbeiter- und ähnliche Vereine im Deutschen Bundestag fällte der Gesandte Oldenburgs ein entsprechendes Urteil:

⁴⁹Vgl. StAO Best. 70, Nr.6685/F.14; das einzelstaatliche Vorgehen der vergangenen Jahre gegen die Gesellenverbindungen hatte nicht die erwünschten Erfolge gezeigt. „Mißbräuche“, d.h. im Grunde alle Forderungen, Konflikte (Forderungen nach wirtschaftlicher Besserstellung, Einhaltung des Handwerksbrauchtums, Bewahrung der Funktionen und Aufgaben der Gesellenbruderschaften), die sich auf den berufsständischen Zusammenhalt der Gesellen stützen konnten und dadurch Unruhen mit dem Ziel, sich eigenmächtig Recht zu verschaffen, auslösten, wurden seit jeher umfassend bekämpft. Die Auflösung der Gesellenverbindungen wurde beispielsweise in Sachsen 1810, in Hannover 1817 angeordnet. „Mißbräuche“ im Sinn von Verstößen gegen die neuen Verordnungen mußten weiterhin gehandelt werden. So einigten sich die Länder auf ein gemeinsames Vorgehen, das im Bundesbeschluß v.15.1.1835 seinen ersten Niederschlag fand (vgl. Wissell, R., Des Alten Handwerks Recht und Gewohnheit ..., Bd.3, S.198ff). Hauptsächlich sollte hier das Wandern deutscher Handwerksgesellen in Länder und Orte verboten werden, in denen „Associationen und Versammlungen“ derselben geduldet werden würden. Gesellen, die sich dort aufhielten, konnten zurückberufen werden. Im Dt. Bund wurden wandernde Gesellen einer besonderen polizeilichen Aufsicht unterstellt. Am 12.3.1835 wurde das Wanderverbot auf die Schweiz ausgedehnt. Bedenken gegenüber Einwirkungen sozialistischer oder kommunistischer Vorstellungen der Auslandsvereine auf dt. Gesellenverbindungen sowie die von Gesellen weiterhin gehandhabten Verrufspraktiken führten den Bundesbeschluß v.3.12.1840 herbei. Er war gegen die „Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen u. dergl. Mißbräuchen“ gerichtet (Ebenda, S.219).

die „Bundesbeschlüsse gegen Vereine und Versammlungen seien für das Großherzogtum sowohl wegen seiner Lage und wegen des Charakters seiner Bewohner, als wegen sonstiger Verhältnisse, von keinem Bedürfnis gefordert“. ⁵⁰ Polizeiliches Einschreiten sei weder vor noch nach 1848 gegen Vereine jemals erforderlich gewesen. ⁵¹

Die oben erwähnte Verordnung von 1831 knüpfte die Erlaubnis für fremde Gesellen, die Grenzen des Herzogtums zu passieren, um dort zu arbeiten oder auf ihrer Wanderschaft durchzureisen, an verschiedene Bedingungen. Der Geselle durfte kein sichtbares körperliches Gebrechen aufweisen, welches ihn zur Ausübung seines Handwerks untauglich machte. Außerdem mußte er wenigstens 1 ½ Rt Reisegeld vorweisen. Anhand seines Wanderbuches oder Passes hatte er nachzuweisen, daß er nicht schon acht Wochen vor der Einreise in das Herzogtum ohne triftigen Grund (Krankheit, Übersetzung des Handwerks) arbeitslos gewesen war. Zugleich wurde ein ärztliches Attest darüber angefordert, daß er die Pocken oder eine entsprechende Impfung erfolgreich überstanden hatte. Von der Vorweisung des Reisegeldes und des Arbeitsnachweises waren Gesellen ausgenommen, die von inländischen Meistern ausdrücklich angefordert worden waren; Maurer- und Zimmergesellen waren vom Arbeitsnachweis nur aufgrund der für sie typischen saisonalen Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten befreit. Für Gesellen, die sich auf der Heimreise befanden und ihren Weg durch das Herzogtum nehmen mußten, galt die Verordnung nicht.

Erst mit der Einführung der Gewerbefreiheit konnten Handwerksgesellen an der Grenze nicht mehr wegen mangelnden Reisegeldes zurückgewiesen werden; in dieser Zeit wurden auch der Paßzwang und die Vorschriften über die Visierung von Reisepässen und Wanderbüchern aufgehoben. ⁵²

⁵⁰zit.n. Birker, K., Die deutschen Arbeiterbildungsvereine 1840-1870 (Einzelveröff.d.hist.Kommission zu Berlin: Publikationen zur Geschichte der Arbeiterbewegung; Bd.10), Berlin 1973, S.105

⁵¹Vgl. Ebenda

⁵²Vgl. StAO Best. 70, Nr.6737 u. StAO Best. 70, Nr.3699/F.10: Aufhebung des Paßzwanges und der Vorschriften über Visierung von Reisepässen und Wanderbüchern, 1861-1869

Trotz der schon skizzierten Auflösungserscheinungen im traditionellen Meister-Gesellen-Verhältnis erfolgte der Durchbruch zur Arbeiterbildungsbewegung in Oldenburg erst in den 60er Jahren. Gesellen schlossen sich berufsübergreifend außerhalb des Zunftwesens zusammen, um den persönlichen sozialen Aufstieg mittels besonderer beruflicher Qualifikation und Bildung zu erreichen sowie ihrem Bedürfnis nach geistiger Orientierung, höherer Achtung seitens des Bürgertums und gehobener Geselligkeit nachzukommen.⁵³ Vorher gab es in der Stadt nur spärliche Ansätze zur Selbstorganisation, wie eine Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse der Buchdrucker (1837), einen Gesellengesangverein (1843).⁵⁴ 1846 stellte der Gewerbeverein den Gesellen ein Lokal zur Verfügung, das abends von 7 bis 10 Uhr und sonntagnachmittags Gelegenheit bot zum Lesen, Spielen und Schreiben. 1853 gründeten Gesellen einen „Gesellen-Club“, der Tanzabende veranstaltete.⁵⁵ 1854 entstand in der Stadt ein Arbeiterbildungsverein, der von Kaufleuten und Fabrikanten finanziell gefördert wurde. Sie wollten durch den Verein die Gesellen aus der Welt der Innungen lösen. Die Handwerksmeister andererseits sahen in ihm nur einen Versuch der Gesellen, sich ihrem Einfluß zu entziehen und darüberhinaus einen Angriff auf ein durch Innungen geregeltes Wirtschaftssystem.⁵⁶ In einem Zeitungsar-

⁵³Vgl. Parisius, B., Vom Groll der „kleinen Leute“ zum Programm der kleinen Schritte. Arbeiterbewegung im Herzogtum Oldenburg 1840-1890 (Ol Studien; Bd.27), Oldenburg 1985, S.91f.

⁵⁴Vgl. Schaer, F.-W., Eckhardt, A., Herzogtum und Großherzogtum Oldenburg im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus (1773-1847), in: Eckhardt, A., Schmidt, H., (Hg.), Geschichte des Landes Oldenburg: ein Handbuch, 4.verbess. u. erweit. Aufl. 1993, S.324. Parisius gibt 1847 als Gründungsjahr für den Gesangverein an, jedoch wird der Verein schon 1844 in den Oldenburgischen Blättern erwähnt (vgl. Art. „Ueber Gesellen=Vereine“, in: Oldenburgische Blätter v.19.3.1844); 1845 feierte der Verein sein zweijähriges Bestehen (vgl. „kleine Chronik“, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.12.11.1845); in einer Übersicht der Ende des Jahres 1845 in Oldenburg bestehenden Vereine und Klubs wird ein Gesellengesangverein genannt (vgl. Der Beobachter v.3.2.1846).

⁵⁵Vgl. Parisius, B., Vom Groll ... , S.24 u. 68

⁵⁶Vgl. Ebenda, S.81

tikel wurde dargelegt, daß die Wünsche der Gesellen, ihre Kenntnisse in den Elementarfächern zu verbessern, eine Vereinsbibliothek einzurichten sowie Möglichkeiten des geselligen Zusammenseins zu schaffen, auch außerhalb des geplanten Vereins realisiert werden könnten. Der Artikel wies auf die Gefahr der Politisierung von Arbeiterbildungsvereinen und auf die sich daraus ergebenden Folgen für die sie beherbergenden Städte hin. Da Gesellen, die dort gearbeitet hatten, mit einer verschärften polizeilichen Aufsicht rechnen mußten, mieden viele von ihnen solche Städte. Dies führe dann zu einem empfindlichen Mangel an Arbeitskräften. Im Herzogtum habe man dagegen politische Verbindungen nie gefürchtet und Gesellen ungeachtet ihrer Herkunft arbeiten lassen. Die Gründung eines Arbeiterbildungsvereins könnte allerdings die Aufmerksamkeit anderer Staaten wecken und das Herzogtum zu strenger Beaufsichtigung der hier gearbeitet habenden Gesellen nötigen. Zusätzlich hob der Artikel noch das aus der Erfahrung bekannte Unruhepotential von Gesellenverbindungen hervor. Die Meister schienen die mit einem Verein verbundene größere Effektivität bei der Durchsetzung ökonomischer Forderungen zu fürchten.

„Jedoch auch sonst noch ist die Errichtung von Verbindungen unter Gewerbsgehülfen von je her immer nur zum Schlimmeren ausgeschlagen. Wie manche Erhebung in corpore um Lohnerhöhung, Arbeitsverminderung ... zu erzwingen, ist durch solche, im Anfange harmlose Verbindungen hervorgegangen, und von unendlichem Nachteil für Meister und Gesellen geworden“.⁵⁷

Zunächst stagnierte der Verein. Parisius führt dies besonders auf die noch vorherrschende Regelung der Niederlassung durch Zunft und staatliche Behörde zurück. Gesellen durften weder auf eigene Rechnung arbeiten, noch sich verheiraten. Hinzu kam eine noch stark in den Traditionen der Handwerkswelt befangene Einstellung der Gesellen. Beides bewirkte,

⁵⁷Art. „Arbeiter=Bildungs=Verein“, in: Der Beobachter v.13.1.1854, S.14; vgl. dazu eine Replik, die die Vorteile eines Arbeiterbildungsvereins herausstellt (Art. „Arbeiter=Bildungs=Verein“, in: Der Beobachter v.17.1.1854).

daß die Hoffnung, durch besondere Tüchtigkeit sozial aufzusteigen, eher gering war; damit entfiel ein wichtiger Impuls, dem Verein beizutreten.

„[...] einerseits protestierten sie zusammen mit den Meistern gegen die Zulassung von Fabriken und gegen die Zulassung nicht traditionsgemäß ausgebildeter Gesellen als Meister durch die Regierung, andererseits erkannten sie, daß sie selbst wegen der Überbesetzung der Gewerke kaum die Chance hatten, ein eigenes Geschäft zu betreiben. [...] Aber auch die Vorstellung, durch Organisierung für Gewerbefreiheit zu kämpfen, lag den meisten Gesellen noch fern, da ja Gewerbefreiheit immerhin eine gewisse Aufgabe der durch die Lehre erworbenen Rechte bedeutete, die zwar zur Zeit nicht voll realisierbar waren, aber prinzipiell den Gesellen doch noch vom Fabrikarbeiter unterschieden“.⁵⁸

Vor dem Hintergrund einer allgemeinen Verbesserung des Lebenshaltungsniveaus 1862-1864, einer entsprechend „optimistischer“ ausgerichteten Lebenshaltung der Gesellen, der Zunahme von Fabrikarbeitsplätzen, der Einführung der Gewerbefreiheit 1861 nahm der Verein unter dem Vorsitz Carl Thorades dann einen beachtlichen Aufschwung. Der Wegfall der von den Gesellen als Ursache ihrer schlechten Lage empfundenen starken Reglementierung durch das Zunftwesen sowie die vorherrschende kleinbetriebliche Struktur der Oldenburger Wirtschaft ließen die Möglichkeit sozialen Aufstiegs günstiger erscheinen. Eine Rolle spielten auch die zunehmende Ausgliederung aus dem Familienleben der Meister und der mit der Gewerbefreiheit einhergehende - sich befreiend auswirkende - Verlust der Standesqualitäten der Gesellen. Parisius folgend, ist der Niedergang des Vereins mit der sich anschließenden Phase der Verschlechterung des Lebenshaltungsniveaus von 1865-1866 sowie der Verarbeitungsmöglichkeiten der alltäglichen Lebenssituation in Verbindung zu bringen.⁵⁹

⁵⁸Parisius, B., Vom Groll ... , S.82

⁵⁹Parisius betont, daß bisher in der Forschung die Verbindung von wirtschaftlicher Entwicklung, den Verarbeitungsmöglichkeiten der alltäglichen Lebenssituation durch die Gesellen und Arbeiter und der Entwicklung der Arbeiterbil-

In der Literatur wird festgestellt, daß Arbeiter aus Kleinbetrieben in gewerblich relativ wenig entwickelten Gebieten das Rückrat der liberalen Arbeiterbewegung bildeten. Handwerklich bestimmte Städte, wie Hannover und Oldenburg, wurden zu Hochburgen derselben. Parisius stellt nun besonders das gemeinsame Interesse von Gesellen und freihändlerisch-liberalem Bürgertum an der von ihnen günstig eingeschätzten Möglichkeit der Integration der Gesellen in die bürgerliche Gesellschaft als wichtigen Impuls für die Stärke der Bewegung in Oldenburg heraus; ein noch zum großen Teil in Innungen organisiertes, kleinbetrieblich strukturiertes Handwerk, fehlende Industrie gab den Bezugsrahmen dieser Einschätzung ab.⁶⁰

Festzuhalten ist, daß die Oldenburger Behörden keinen Anlaß sahen, schärfer gegen Gesellenverbindungen und deren Aktivitäten im eigenen Land vorzugehen; die staatliche Kontrolle der Wanderschaft war sozialdefensiv ausgerichtet, indem sie versuchte, der zunehmenden Anzahl einwandernder, arbeitslos umherstreifender Gesellen Herr zu werden. Die Auflösung des berufsständischen Zusammenhalts der einheimischen Gesellen, die Herauslösung aus zünftigem Denken vollzog sich sehr langsam.

Erst in den 60er Jahren organisierten sich Gesellen der Stadt Oldenburg in größerem Ausmaß in Arbeiterbildungsvereinen. Die Lebenserinnerungen des Klempnergesellen Christian Mengers aus Atens in Butjadingen stützen die festgestellte Langlebigkeit der Oldenburger Handwerkstradition. Allerdings ist die verklärende Sicht, aus der er 1910 rückblickend die Jahre seiner Wanderschaft, 1860-67, als Klempnergeselle beschreibt, zu berücksichtigen. Sein Weg führte ihn von Elsfleth/Bremen über Hannover, Hildesheim, Braun-

dungsbewegung als Erklärung für Auf- bzw. Niedergang derselben nicht genügend herangezogen worden sei. Gerade für Oldenburg, wo der Rückgang der Arbeiterbildungsbewegung nicht zeitgleich mit einem Übergang zur sozialdemokratischen Bewegung verlief, sei dieser Zusammenhang von einiger Plausibilität (vgl. Ebenda, S.93).

⁶⁰Vgl. Ebenda, S.295f.

schweig, Magdeburg nach Halle; er hielt sich dann vorwiegend in Sachsen (Leipzig, Dresden, Chemnitz, Erfurt, Suhl, Gotha, Jena, Weimar, Eisenach) auf, machte einen Abstecher nach Böhmen, bevor er die Rückreise über Kassel, Hannoversch-Münden, Göttingen antrat. Überall sah er noch die alten Gesellenbräuche im Schwange: in Bremen mußte er sich zunächst den Gesellen vorstellen (Umtrunk, Aufsagen bestimmter Formeln), um vor offener Lade freigesprochen, also als zünftiger Geselle anerkannt zu werden. Ein Gesellenschein wurde vom Altmeister, Altgesellen und den Beisitzenden unterzeichnet, der ihm auf seiner Wanderschaft das Gesellengeschenk sowie Unterstützung und Pflege im Krankheitsfalle zusichern sollte. Vor dem Hintergrund der seit den 50er Jahren in Bremen diskutierten Gewerbefreiheit, die dann auch 1861 eingeführt wurde, erscheint es fraglich, ob das Lossprechen durch die Gesellen sowie die offizielle Vergabe von Gesellenscheinen noch gestattet war. Form und Ablauf der Arbeitssuche auf seiner weiteren Reise entsprachen dem handwerklichen Herkommen. Obwohl er sich in dem schon stark industrialisierten Sachsen, das ein Zentrum der Arbeiterbewegung war, aufhielt, finden deren Ideen und Organisationen keine Erwähnung bei Mengers. Er spiegelt sein im Kaiserreich durch Beobachtung gesellschaftlicher Spannungen gewonnenes Harmoniebedürfnis in gelungenen menschlichen Begegnungen bzw. in noch intakten familiär engen Meister-Gesellen-Verhältnissen seiner Jugendzeit. Er betont außerdem die Achtung, die einem Handwerksgesellen überall entgegengebracht und den Schutz der Berufsgenossen, der ihm als Gesellen auf der Wanderschaft zuteil wurde. In einer Hotelküche hatte er zusammen mit anderen Gesellen Klempnerarbeiten zu verrichten. Die Beziehung zwischen Herrschaft und Hauspersonal beschreibt er als zuvorkommend und harmonisch: Erfrischungen und ein günstiger Mittagstisch wurden auch den Gesellen gewährt, man integrierte sie in ein abendliches Tanzvergnügen.

„Ja, meine Lieben, in unserer heutigen, durch den krassen Klassengeist zerklüfteten Gesellschaft wäre

so etwas wohl kaum denkbar. Eins muß ich jedoch feststellen, ich habe in vielen großen Hotels gearbeitet, nirgends aber habe ich ein so harmonisches, auf gegenseitige Achtung und Respekt aufgebautes Zusammenwirken gefunden, nirgends eine so konsequente, in einander greifende Ordnung und Sauberkeit wie grade in diesem stark frequentierten Hotel. Das war das Resultat eines echt liberalen Geistes, der in diesem Hotel herrschte, das Resultat der gegenseitigen Anerkennung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer".⁶¹

Auch in Zwickau fällt ihm das einträchtige Verhältnis zwischen Meistern, Fabrikanten, Gesellen und Arbeitern auf:

„Es waren Meister und Gesellen, Fabrikanten und ihre Arbeiter mitsamt ihren Frauen und Töchtern, die hier in schönster Harmonie das Fest der Handwerker feierten. Wirklich ein schönes Fest, welches in allen Schattierungen ein Bild der ungezwungenen freien Bewegung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer darstellte; ein Bild menschenwürdigen Einklangs".⁶²

Ein andermal äußert er sich begeistert über ein Zusammentreffen in Leipzig mit einem Kaufmann aus Oldenburg, der die Messe besuchen wollte:

„Das war wiederum ein Lebensbild echt sozialer Natur, dieses sonderbare Zusammentreffen eines reichen israelitischen Kaufmannes mit einem armen protestantischen Handwerksgesellen. Es zeigt uns allemal, wie die Menschheit auf einander angewiesen, und daß die sozialen Gegensätze nur durch ein gegenseitiges Entgegenkommen, durch freie Selbstbestimmung, durch Bildung und Überzeugungstreue zu überbrücken sind".⁶³

Er empört sich über den Kastengeist einiger adliger Studenten, schildert Schlägereien zwischen Handwerksgesellen und Korpsstudenten, aber auch sich anschließendes versöhnliches Beisammensein und gegenseitiges Verständnis für einander.⁶⁴ Auf seinem Weg nach Magdeburg begegnen ihm in einer kleinen Stadt noch Züge einer intakten Ständegesellschaft: die am Ort vorhandenen beiden Gasthöfe werden jeweils nur von einem bestimmten Publikum besucht, den bürgerlichen Ho-

⁶¹Mengers, C., Aus den letzten Tagen der Zunft ... , S.45

⁶²Ebenda, S.83f.

⁶³Ebenda, S.49

⁶⁴Vgl. Ebenda, S.36 u. 49ff

noratioren einerseits, den Dienstleuten andererseits.⁶⁵ Erst im hessischen Kassel wird er scheinbar das erste Mal mit den Auswirkungen der Gewerbefreiheit konfrontiert. Sehr abrupt und wohl eher des dramaturgischen Aufbaus seiner Schrift halber endet die Wanderschaft zeitgleich mit dem Zunftsyst \ddot{u} m. Die Gesellenlade ist aufgehoben, der Gesellenschein unbrauchbar geworden, die Solidarit \ddot{a} t der Gesellen gesprengt, die Harmonie zwischen Meistern und Gesellen beendet.⁶⁶

6.2 St \ddot{a} d \ddot{t} isches Handwerk, au \ddot{u} erz \ddot{u} nftige Wirtschaft und kommunale Gewerbef \ddot{o} rderung

6.2.1 Auseinandersetzungen um die Abgrenzung handwerklicher von industrieller Produktion, Anf \ddot{a} nge einer Arbeitsgesetzgebung in den Fabriken

6.2.1.1 Maschinenbau, Nagelproduktion

Die 40er bis 60er Jahre des 19. Jahrhunderts stellten nach H.-J. Schulze die bedeutsamste Periode der stad \ddot{t} oldenburgischen Industriegeschichte dar: eine Reihe von fabrikm \ddot{a} ssig produzierenden Betrieben entstand. Hieraus ergaben sich Konflikte mit den Innungen, die aus der Perspektive der Sicherung der ehrlichen Nahrung um den lokalen Absatz ihrer Produkte f \ddot{u} rchteten und versuchten, die neue unz \ddot{u} nftige Konkurrenz zu begrenzen, wenn nicht auszuschalten.⁶⁷

⁶⁵Vgl. Ebenda, S.15f.

⁶⁶Vgl. Ebenda, S.110f.

⁶⁷H.-J. Schulze spricht von der oldenburgischen Gr \ddot{u} nderzeit (vgl. ders., Oldenburgs Wirtschaft ... , S.192ff); C. Rein \ddot{u} nders-D \ddot{u} selder hingegen weist anhand der doch bescheidenen Anzahl von Industriebetriebsgr \ddot{u} ndungen und der dort Besch \ddot{a} ftigten auf „die schwache Industrialisierung der Stadt“ hin. Von einem radikalen Wandel der st \ddot{a} d \ddot{t} ischen Wirtschafts- und Sozialstruktur k \ddot{o} nne um die Mitte des 19.

Die wirtschaftliche Entwicklung, mögliche Strukturwandlungsprozesse im Handwerk angesichts der Industrialisierung für Oldenburg zu belegen, erweist sich als schwierig. Das Zahlenmaterial beschränkt sich auf die Wiedergabe der Anzahl der Betriebe und der Beschäftigten im jeweiligen Gewerbe 1831 und 1875.⁶⁸Möglichen Aussagen zur Entwicklung einzelner Handwerke und Branchen, des Handwerks insgesamt (Anzahl der Betriebe, durchschnittliche Betriebsgrößen, Meister-Gesellen-Relationen, Handwerkerdichte, Zusammensetzung der Branchen) steht die mangelnde Vergleichbarkeit der beiden Tabellen entgegen. Im Gegensatz zu 1831 werden in der Statistik von 1875 Gewerbebetriebe nur noch nach Betriebsgrößen (Betriebe ohne Hilfskräfte, mit eins bis fünf, mit sechs und mehr) unterschieden, eine ausdrückliche Zuordnung zum Handwerk findet nicht mehr statt. Betriebe mit bis zu fünf Hilfskräften werden dabei zum Kleingewerbe gerechnet. Die Unsicherheit, wie zwischen Klein- und Großbetrieb zu trennen sei, spiegelt sich in den Erläuterungen zur Tabelle wider. Dort wird eingeräumt, daß die Unterscheidung eigentlich schon bei zwei Gehilfen hätte beginnen müssen. In manchen Branchen, besonders im Handelsgewerbe, gehörten Betriebe mit drei, vier und fünf Beschäftigten schon zu den Großbetrieben, die für ein erweitertes Absatzgebiet und mit Hilfe von Dampf- und Arbeitsmaschinen produzieren würden. Da nur die Geschäfte mit über fünf Beschäftigten nähere Angaben über den Einsatz von Maschinen hätten

Jahrhunderts keine Rede sein. Innerhalb des produzierenden Gewerbes erwies sich das Handwerk, gemessen an der Anzahl der Beschäftigten, weiterhin als dominant. Zwischen 1830 und 1850 ließen sich nach seinen Angaben in der Stadt fünf Industriebetriebe nieder, zwischen 1860 und 1870 waren es drei (vgl.ders., Oldenburg im 19. Jahrhundert ... , S.123ff).

⁶⁸Vgl. Verzeichnis der Gewerbetreibenden in der Stadt Oldenburg v. März 1831, in: StAO Best.70, Nr. 6685/F.8; Gewerbezahlungen v. 1. Dez. 1875, in: Statistische Nachrichten über das Großherzogthum Oldenburg, hg.v. Großherzoglichen Statistischen Bureau, Heft 17, Oldenburg 1877; die Gewerbezahlungen von 1855 (Statistische Nachrichten ... Heft 3, Oldenburg 1858) und 1861 (Statistische Nachrichten ... Heft

machen müssen, sei eine erhebliche Anzahl von Maschinen und Werkzeugen von der Erhebung ausgeschlossen gewesen.⁶⁹

Die hier angesprochenen Kriterien zur Umschreibung des Großbetriebs - Betriebsgröße, Maschinenbesatz, Produktion für überlokale Märkte - verweisen auf die vielfältigen Bemühungen der Behörden, das Handwerk vom Fabrikbetrieb begrifflich abzugrenzen. Dabei spielten außerdem die Gegenüberstellung von zünftigem Handwerk und unzüftiger Fabrik, Arbeitsteiligkeit, Mitarbeit oder Nicht-Mitarbeit des Leiters, Qualifikation der Mitarbeiter eine Rolle. Die Verwendung dieser Merkmale schuf jedoch nicht Eindeutigkeit, zumal dann nicht, wenn durch Gewerbefreiheit die Zuordnung zum zünftigen Gewerbe nicht mehr möglich war oder Handwerker ähnlich wie Heimgewerbetreibende im Verlag arbeiteten. Ob ein Betrieb zum Handwerk oder zur Fabrikindustrie gerechnet wurde, blieb der Selbstzuweisung, der Enumeration des Gesetzgebers sowie richterlichem Urteil überlassen.⁷⁰ Behilft man sich damit, Kleinbetriebe bis zu fünf Personen als Handwerksbetriebe zu deuten, ohne weitere Informationen zu Produktionsweise, Absatzverhältnissen, Abhängigkeiten, Geschäftsführer und Beschäftigten heranziehen zu können, verfehlt man die Eigenschaften, die das Handwerk ursprünglich ausmachten: „[...] wirklich selbständige, qualifizierte, nicht allzu arbeitsteilige Handarbeit mit enger Beziehung zu Haushalt und Familie, ohne scharfe Trennung von Disposition und Ausführung im Arbeitsvollzug“.⁷¹

Da die Verfasserin zumindest nicht auf eine Übersicht über das Gewerbe im Jahr 1875 verzichten wollte, orientierte sie

7, Oldenburg 1865) enthalten keine Angaben zu den einzelnen Handwerken in der Stadt Oldenburg.

⁶⁹Vgl. Gewerbezahl v. 1. Dez. 1875 ... , S.6f.

⁷⁰J. Kocka beschreibt die Veränderungen der Kriterien, die die Behörden zur Beurteilung heranzogen, seit dem frühen 19. Jahrhundert, die Ursachen für die Aufrechterhaltung des Handwerksbegriffs und die damit verbundenen Schwierigkeiten, Gewerbestatistiken zu erstellen und zu interpretieren (vgl. ders, Arbeitsverhältnisse ... , S.299ff). Für Oldenburg sind bei Schulze Hinweise auf Abgrenzungsmerkmale zu finden (vgl. ders. Oldenburgs Wirtschaft ... , S.182ff).

⁷¹Kocka, J., Arbeitsverhältnisse ... , S.302

sich an den schon in früherer Zeit genannten Handwerkstätigkeiten und schloß solche Betriebe aus, die in der Tabelle ausdrücklich als Fabriken bezeichnet wurden. Berufe, die ein Gewerbetreibender als Nebengewerbe in der Stadt oder dem Stadtgebiet ausübte, wurden nicht berücksichtigt; das gleiche gilt für Hauptgewerbe im Stadtgebiet. Darüberhinaus können die Beschäftigtenzahlen nicht mit den Gesellen- oder Lehrlingszahlen von 1831 verglichen werden, da sie Gesellen, Lehrlinge und ungelernte Arbeiter nicht getrennt ausweisen.⁷² Wenn das Handwerk in seiner spezifischen Betriebsform statistisch und real in den 70er Jahren nur noch schwer zu erfassen ist und quantitative Betrachtungen damit über lange Zeiträume hinweg kaum möglich sind, so könnten stattdessen die qualitativen Veränderungen, die einzelne Handwerke seit den 40er Jahren in Oldenburg durchmachten, untersucht werden. Wie stark und in welcher Form (Veränderung der Arbeitsgebiete, der Arbeitsorganisation etc.) wurden die einzelnen Handwerke von der Gründung von Industriebetrieben betroffen?⁷³

⁷²Vgl. Tabelle 16 im Anhang

⁷³K.-H. Kaufhold betont die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die dem Handwerk blieben bzw. die sich ihm durch Anpassung und Ausnutzung neuer Marktchancen eröffneten. Handwerksbranchen und -betriebe wurden vom ökonomischen Wandel sehr unterschiedlich betroffen: Verdrängung, unveränderte oder neue Absatzmöglichkeiten, notwendige Änderung der Produktionsweise und der -gegenstände, Entstehung neuer Berufe existierten als Perspektiven nebeneinander. Kaufhold geht allerdings anders als Kocka und ungeachtet der von ihm beschriebenen praktischen Schwierigkeiten der Behörden im 19. Jahrhundert, einzelne Betriebe dem Handwerk oder dem Fabrikbetrieb zuzuordnen, von dem Weiterleben der handwerklichen Betriebsform und wohl auch der, wenn auch abgeschwächten und veränderten, spezifischen Wirtschaftsgesinnung aus (vgl. Kaufhold, K.-H., *Handwerkliche Tradition und industrielle Revolution*, in: ders., Riemann, F., (Hg.), *Theorie und Empirie in Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsgeschichte* (Gö Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte hg.v.K.-H.Kaufhold; Bd.11), Göttingen 1984, S.178f.). Dies hängt mit dem unterschiedlichen Ansatz und der dafür entwickelten Definition von Handwerk zusammen. Kaufhold will das Handwerk in seiner wirtschaftlichen Entwicklung bis ins 20. Jahrhundert untersuchen, hebt dazu Merkmale der Produktionsform hervor, die auch heutige Betriebe aufweisen können. Er legt einen strukturellen Be-

Im folgenden geht es eher darum, die Reaktionen der Meister und Gesellen angesichts der Fabrikkonkurrenz sowie die Konfliktregelungen der Behörden darzustellen.⁷⁴Zunächst werden drei Fälle aus dem metallverarbeitenden Gewerbe ausführlicher geschildert. Es geht dabei um den Umfang der Gewerbebefugnisse eines zu bewilligenden Industriebetriebs sowie

griff langfristiger Wirtschaftsentwicklung im Handwerk zugrunde: das Phänomen wird strukturell unter Absehung historischer Wandlungen erfaßt. Die Schwierigkeit der Vermittlung von typologischer Herangehensweise und sozialgeschichtlicher Realität, also die Zuordnung von Merkmalen und Betrieben, bleibt als solche dabei bestehen. Die Mentalitätsebene, die „sittliche Ökonomie des alten Handwerks“, spielt bei den Kaufholdschen Erwägungen eine untergeordnete Rolle. Anders Kocka, der Handwerk als ein sozialgeschichtliches Phänomen begreift. Handwerkliches Leben und Arbeiten machte im 19. Jahrhundert angesichts des Industriekapitalismus bestimmte Entwicklungen durch, die es etwa seit den 60er Jahren seines spezifischen Charakters entkleideten. Kocka verwendet einen historisch enger gefaßten, an der sozialen Wirklichkeit orientierten Begriff. Als Beleg für seine Auffassung zieht er zeitgenössische Statistiken und Äußerungen von Behörden heran, die von der Unmöglichkeit der Aufrechterhaltung eines spezifischen Handwerksbegriffs ausgehen. - Die Auseinandersetzungen zwischen Innungen und Fabrikanten um Konzessionen, Arbeitskräfte beispielsweise könnten unter dem Gesichtspunkt der industriellen Beeinflussung ausgewertet werden. Allerdings ist einschränkend zu sagen, daß derlei Fälle nicht sehr häufig vorkamen; zu vermuten ist außerdem, daß die Betriebslage des betroffenen Handwerks kaum in aller Ausführlichkeit erörtert worden ist (z.B. Tischlerinnung wider den Vergolder Boschen: Anlegung einer Möbelfabrik 1849 [StAO Best.70; Nr.6616]; Schmiede-, Sattler-, Maler- und Stellmacherinnungen wider den Wagenfabrikanten Sturm 1853/57 [StAO Best.262-1 A,Nr.2037]; Tischler-, Sattler-, Schlosser- und Schmiedeinnungen wider den Kaufmann Ballin: Anlegung einer Möbelfabrik 1856/57 [StAO Best.70; Nr.6616]).

⁷⁴Auf der Grundlage von H.-J. Schulzes Kapitel über die Fabrikgründungen wäre es auch interessant, die Herkunft der Fabrikanten systematischer zu erfassen. Schulze hebt hervor, daß die Bedeutung der „Gründerzeit“ in der Stadt Oldenburg durch die Leistung einer kleinen Gruppe von Unternehmern geprägt wurde und nennt J. Schultze, J.C.Hoyer, F.B.Hegeler (Kaufleute), W. Fortmann (Klempnermeister) und C.Thorade (Bankier) (vgl. ders., Oldenburgs Wirtschaft ... , S.201). Wieviele Meister und Gesellen ergriffen die Möglichkeit, Fabriken zu gründen und ließen damit die zünftige Handwerksmentalität hinter sich zurück? Wieviele Industriebetriebe gab es, die sich aus kleinen Handwerksbetrieben entwickelten?

um die geregelte Zuordnung von Arbeitskräften an Handwerk und Industriebetrieb. Beide Streitpunkte, die Abgrenzung der Arbeitsgebiete und die Furcht vor dem Abwerben, dem „Abspenstigmachen“, von Gesellen, spielten seit jeher eine Rolle in den Auseinandersetzungen mit anderen ansässigen Zünften. Die Grundlage der Argumentation der Innungen selbst in ihren Protestschreiben bildete nach wie vor die Auffassung, daß Gewerbetätigung ein gewährtes Vorrecht voraussetzt, aus dem aber auch für den so Privilegierten gewisse Pflichten erwachsen (langjährige Ausbildung, Erwerb des Meisterrechts etc.); wird es verletzt, so erfordern „Recht und Billigkeit“, auch besonders im Hinblick auf die Gefährdung der sozialen Lage der städtischen Handwerkerfamilien durch die unlautere Konkurrenz, den Schutz der wohl-erworbenen Rechte oder Befugnisse des Handwerks durch den Staat. Industriebetriebe boten aber nicht nur alternative Arbeitsmöglichkeiten in Form abhängiger Lohnarbeit für Handwerksgesellen, sondern auch die Chance, sich außerhalb der beschränkenden Vorschriften der HWO (Bannmeile, Übersetzung) selbständig zu machen. Das Gesuch eines verheirateten Schmiedegesellen, das abschlägig beschieden wurde, gibt Einblick in dessen Motive und Vorstellungen, die Nagelproduktion fabrikmäßig zu betreiben. Aus dem Bemühen heraus, möglichst den handwerksmäßigen Betrieb unter dem Schutz der Fabrikkonzession zu unterbinden, prüfte die Regierung, der die höhere Gewerbepolizei oblag, ob die für eine Massenproduktion erforderlichen Grundlagen (Ausbildung, berufliche Erfahrung, Nachfrage, Betriebskapital etc.) vorhanden waren. Die Proteste der Innungen zwangen die Behörden darüberhinaus den Begriff des Fabrikbetriebes näher zu bestimmen. Die in dieser Richtung unternommenen Bemühungen gingen jedoch zunächst nicht über den Einzelfall hinaus. Der bisher von der Verwaltung praktizierte Grundsatz, daß die den Innungen erteilte Gerechtsame weder den Handels- noch den Fabrikbetrieb berühren und ein-

schränken durften, wurde in den neuen Bestimmungen zur HWO von 1847 verfügt.⁷⁵Die Regierung ließ sich bei der Regelung von Auseinandersetzungen zwischen Handwerk und Fabrik von der möglichst freien Entfaltung der „höheren Gewerbthätigkeit“ leiten.⁷⁶

1847 richtete der Zimmermeister Anton Gerhard Meyer ein Gesuch an die Regierung, in dem er um die Konzession einer Eisengießerei und einer Nagelfabrik bat. Sie sollten später eine Ausdehnung zur Maschinenfabrik erfahren, wenn der Sohn, der augenblicklich in einer solchen der Firma Egestorff in Linden bei Hannover arbeitete, die polytechnische Schule erfolgreich absolviert haben würde.⁷⁷Zunächst habe er sich an den Magistrat gewandt und darum ersucht, daß er in der geplanten Fabrik die anfallenden Schmiede- und Schlosserarbeiten durch eigene Arbeiter ausführen lassen dürfe. Es wurde ihm aber keine Genehmigung erteilt, sondern nur auf die Artikel 33 und 34 der Stadtordnung verwiesen, die die Betreibung einer Fabrik als Bürgerrecht angaben, das einer Konzession nicht bedürfe. Außerdem zog der Magistrat eine Regierungsverfügung heran, die der Vareler Eisengießerei u.a. die Beschränkung auferlegt hatte, nur Gegenstände anzufertigen, die größtenteils aus Gußeisen und nur zum kleineren Teil aus Schmiedeeisen oder Eisenblech bestanden. Meyer hielt eine Konzession für notwendig, um sich vor Ansprüchen der Innungen schützen zu können. Die Beschränkungen für die Eisengießerei in Varel sah er als nicht auf die Nagel- und Maschinenherstellung anwendbar an. Besonders im Maschinenbau sei es angesichts der technischen Fortschritte und der Erfindungen unmöglich, im voraus Mate-

⁷⁵Vgl. Art.12b: "Die für den Handwerks=Betrieb geltenden Beschränkungen sind auf Fabrik=Inhaber und deren Gehülfen rücksichtlich der zum Fabrikbetrieb erforderlichen Arbeiten nicht anwendbar". (Regierungsbekanntmachung über „Erläuterungen und neue Bestimmungen zur Handwerks=Ordnung vom 28.Januar 1830“, 18.11.1847, in: OGBI Bd.11/1847, S.472)

⁷⁶Vgl. Regierungsbericht v.22.2.1848 betr. Beschwerde der Schmiede- und Schlosserinnung, in: StAO Best.70, Nr.6612

⁷⁷Vgl. Gesuch des Zimmermeisters A.G.Meyer v.8.3.1847, in: Ebenda

rial und daran vorzunehmende Arbeiten festzulegen. Die Schlosser- und Schmiedeinnung hätte keine Nachteile zu erwarten, da die Fabrik größtenteils für den Export arbeiten würde. Meyer bat um die Bewilligung, Schmiede- und Schlosserarbeiten innerhalb seiner Fabrik verfertigen und die Gegenstände außerhalb derselben durch eigene Arbeiter aufstellen oder zusammensetzen zu dürfen.

Die Regierung forderte daraufhin ein Gutachten des Magistrats darüber an, wie die Gewerbebefugnisse der Eisengießerei gegenüber dem Handwerk festgelegt werden könnten.⁷⁸ Die Stadt berichtete vier Monate später, daß es ihr nicht gelungen sei, eine Einigung zwischen Meyer und der Innung herbeizuführen. Die Ansichten über den Umfang der Beschränkungen für den Fabrikbetrieb mit Rücksicht auf das Handwerk seien geteilt. Der Gewerbe- und Handelsverein sprach sich grundsätzlich für die Förderung einheimischer Fabriken und gegen Beschränkungen im Interesse der Innungen aus. Bisher seien Nägel und gebrauchsfertige Eisengußwaren von hiesigen Kaufleuten und auswärtigen Fabriken in Oldenburg verkauft worden. Mit diesem Teil der beabsichtigten Fabrikanlage würde den Innungen also kein neuer bevorrechteter Mitbewerber erwachsen. Die Herstellung von Maschinen gehöre so gut wie nie zum Geschäftsbetrieb der hiesigen Handwerker. Der Verein befürwortete die Konzession für alle in der Fabrik vorgenommenen Schmiede- und Schlosserarbeiten. Außerhalb sollten aber nur Maschinen sowie Maschinenteile zusammengesetzt und aufgestellt werden dürfen.⁷⁹

Auch Stadtdirektor Wöbken und mit ihm die Mehrheit des Magistrats sprach sich für die größtmögliche Freiheit des Industriebetriebs dergestalt aus, daß es möglich sein sollte, die dort hergestellten Produkte gebrauchsfertig zu kaufen. Andererseits müsse der Absatz des lokalen kleinbetrieblichen Handwerks weiterhin gewährleistet sein. Wöbken stützte seine Ansicht, daß sowohl alle notwendigen Arbeiten in der

⁷⁸Vgl. Regierungsreskript v.16.3.1847, in: Ebenda

⁷⁹Vgl. Gutachten des Direktoriums des Gewerbe- und Handelsvereins v.30.4.1847, in: Ebenda

Fabrik ausgeübt als auch außerhalb die produzierten Gegenstände fertiggestellt werden dürften, u.a. auf den Artikel 53 HWO. Der Fabrikbetrieb sei von dem Verbot, mehrere Handwerke gleichzeitig zu betreiben, ausgenommen. 1834 wurde außerdem dem Tabakfabrikanten Schrimper erlaubt, durch eigene Arbeiter auch solche Handwerksarbeiten, die den Innungen zustanden, in seiner Fabrik ausführen zu lassen.⁸⁰ Im gleichen bestünde der hier überall anerkannte Grundsatz, Fabriken unbeschränkt den Handel en gros und en détail mit den eigenen Produkten zu erlauben. Der Kleinverkauf auf Bestellung von Produkten, die in den Arbeitsbereich der Innungen fielen, sollte allerdings verboten werden. Eine Minderheit der Mitglieder des Magistrats stellte die Angst der Innung vor Einbußen ihrer Arbeitsmöglichkeiten in den Vordergrund. Diese sah die Gefahr, daß die Herstellung aller Gegenstände aus Gußeisen von der Fabrik übernommen werde und den Meistern selbst nur noch Reparaturen verblieben, von denen sie nicht bestehen könnten. Schon jetzt sei es ein Zeichen für die verminderte Arbeit in dem Gewerbe, daß die Anzahl der dort beschäftigten Gesellen abgenommen habe. Es gebe Schlossermeister, die fast das ganze Jahr über keinen Gesellen anstellen könnten. Daher sollte es nicht erlaubt sein, außerhalb der Fabrik Gegenstände, die auch von Handwerkern angefertigt werden würden, fertigzustellen. Fabrikprodukte, die unter einem Rt Courant das Stück kosteten, sollten von der Fabrik nur im Dutzend und mehr an Personen des Innungsbezirks verkauft werden, da sie die Hauptproduktionsgegenstände der Schmiede und Schlosser bildeten. Diese Beschränkungen seien durch die HWO legitimiert, die Meister in ihrem Betrieb schützen wolle. Auch sei bisher keine Fabrik mit der Absicht angelegt worden, die Tätigkeit

⁸⁰Vgl. Gutachten des Stadtdirektors Wöbken, in: Ebenda; Resolution für die Regierung v.8.11.1834, in: StAO Best.70, Nr.6667. Schrimper wurde entgegen des Protests der Kupperrinnung gestattet, die für seine Produktion notwendigen Kuppker- und Böttcherarbeiten durch einen als Fabrikarbeiter angestellten Kuppker in seiner Fabrik ausführen zu lassen.

der Handwerker zu beschränken.⁸¹Die Forderungen der Innung selbst gingen noch darüber hinaus, indem jegliche Ausführung handwerklicher Arbeiten in und außerhalb der Fabrik verboten werden sollte.⁸²

Deutlich wurde, daß die unbeschränkte Produktion in der Fabrik nur von der Innung in Frage gestellt wurde, dagegen aber die Fertigstellung von Gegenständen außerhalb der Fabrik strittig war. In allen Gutachten außer in dem des Gewerbe- und Handelsvereins, das diesen Punkt gar nicht erwähnte, wurde eine Beschränkung des Detailverkaufs vorgeschlagen. Es folgte noch ein Gesuch der Innung, in dem nachdrücklich die Aufrechterhaltung ihrer wohlerworbenen, in der HWO fixierten Rechte (exklusive Ausübung ihres Handwerks, Bannmeile), von den Behörden eingefordert wurde. Eine Konzession für die Eisengießerei könne nur in der von ihr vorgeschlagenen Beschränkung erfolgen, da sonst die Innungsbefugnisse verletzt und nur noch die damit verbundenen Pflichten bestehen würden sowie der Ruin des ohnehin schon von Arbeitsmangel gekennzeichneten Handwerks drohe. Meister könnten dann etwa nur noch als Altflicker arbeiten. Darüberhinaus würde eine unbeschränkte Gewerbeausübung, eine zu große Konkurrenz und die Zulassung von Personen, die ihr Gewerbe ohne nachgewiesene Befähigung dazu betrieben, die Verschlechterung der Gewerbeerzeugnisse, die Verringerung tüchtiger Arbeiter und den Untergang der Gewerbe selbst zur Folge haben. Kein Sohn eines hiesigen Bürgers würde sich mehr der Mühe einer langandauernden Ausbildung unterziehen, wenn die Aussicht, sich als Meister mit einer Familie ausreichend ernähren zu können, kaum gegeben sei und andere eine Gewerbekonzession erwarben, die ein gewisses Kapital nachweisen konnten.⁸³ Die Regierung schloß sich der Ansicht der Mehrheit des Magistrats an und sprach sich damit dafür

⁸¹Vgl. Gutachten des Stadtsyndikus Friedrich Theodor Burchard Scholtz, in: StAO Best.70, Nr.6612

⁸²Vgl. Protokoll über die Vernehmung der Schlosser- und Schmiedeinnung v.16.4.1847, in: Ebenda

⁸³Vgl. Vorstellung der Schlosser- und Schmiedeinnung v.14.8.1847, in: Ebenda

aus, daß eine Fabrik nicht den Vorschriften der HWO unterliegen solle. Der Unternehmer dürfe nur nicht in den Arbeitsbereich der Innung fallende Produkte auf Bestellung der einzelnen Verbraucher anfertigen lassen.⁸⁴

Die Schlosser und Schmiede ließen in ihrem Widerstand nicht nach und legten Rekurs ein. In ihrem Beschwerdeschreiben an den Großherzog drangen sie auf eine strikte Trennung handwerklicher von industriemäßiger Tätigkeit und damit auf die Ausschaltung jeglicher Konkurrenz. Die Regierungsverfügung wurde abgelehnt, da durch sie sozusagen eine geregelte Konkurrenz bei Schutz des lokalen Absatzes der handwerklichen Kleinbetriebe zugelassen wurde. Die HWO, auf die sie sich beriefen, wurde von ihnen als Gerechtsame, Privileg, ähnlich den früheren Zunftartikeln, verstanden. Aus der Sicht der Innung konnten ihre Mitglieder gegenüber der fabrikmäßigen Massenproduktion von Handwerksgegenständen nicht bestehen. Denn darauf würden die von der Regierung gewährten Freiheiten hinauslaufen. Der Fabrikant dürfe dann die gleichen Gegenstände wie das Handwerk verfertigen; es sei ihm ermöglicht, alle handwerklichen Arbeiten durch eigene Arbeiter in und außerhalb der Fabrik ausführen zu lassen und die Produkte im kleinen und im großen zu verkaufen. Die Organisation des innungsmäßig verfaßten Handwerks beruhe auf dem langjährigen Erwerb spezieller beruflicher Qualifikationen, die den so auf diese Art Ausgebildeten auf eine bestimmte Tätigkeit festlege. Sie sei daher auf den Schutz, den die exklusive Betreibung des jeweiligen Handwerks gewähre, angewiesen. Die meisten jungen Handwerker wären nicht in der Lage, einen Laden zum Verkauf ihrer Produkte zu eröffnen. Einem kapitalkräftigen Fabrikanten, wie Meyer es sei, stehe die Zunftökonomie sonst chancenlos gegenüber. Insgesamt spiegelt das Schreiben die ungetrübte Überzeugung der Innung wider, daß ihre Forderungen rechtlich und moralisch unanfechtbar seien. Einen weiteren Höhepunkt gewann diese Sichtweise in der Behauptung, daß die Entwicklung und

⁸⁴Vgl. Regierungsreskript an Magistrat v.25.8.1847, in: Ebenda

die Ausbildung des Handwerkerstandes doch eher im staatlichen Interesse liegen müßte als das Gedeihen des Fabrikwesens. Der Erhalt einer zahlreichen selbständigen Mittelklasse und des moralisch-sittlichen Einflusses der Ausbildung auf die Jugend, die durch die umfassende Aufsicht und Erziehung der Meister geprägt sei, müsse in gesellschaftlicher und menschlicher Beziehung doch wünschenswerter sein als die Förderung einzelner wohlhabender Fabrikanten, die einem Heer von Lohnarbeitern vorstünden, und die ausschließlich gewerblichen Interessen dienende Arbeitskraft.⁸⁵

Die Regierung legte daraufhin ausführlich ihre allgemeinen Grundsätze und die gesetzlichen Grundlagen der von ihr getroffenen Verfügung in einem Bericht dar. Die Auswirkungen der Existenz einer Eisengießerei auf das Schmiede- und Schlosserhandwerk wurden von ihr durchaus positiv gesehen. Die Nachfrage nach Eisengußwaren würde steigen und damit auch die Nachfrage nach Arbeiten, die dem Handwerker zufielen und ihm verblieben. Die Regierung nannte als Beispiel für diesen fördernden Effekt die Einrichtung gußeisener Fenster im Großherzoglichen Bibliotheksgebäude.

„Welche Menge von handwerklichen Schlosser- und Schmiede=Arbeiten hat z.B. die Einrichtung gußeisener Fenster im Großherzoglichen Bibliotheksgebäude zur Folge gehabt! Der Fabrikant, welcher seine Leute stückweise zu lohnen pflegt, kann sich mit der ersten Aptrirung nicht immer befassen, und später daran vorzunehmende Arbeiten fallen in das dem Handwerker gesetzlich gesicherte Gebiet“.⁸⁶

Prinzipiell seien aber die Nachteile, die ein Fabrikbetrieb der bisherigen Tätigkeit der Handwerker zufüge, nicht abzuwenden. Die Entwicklung des Fabrikwesens auf der Basis immer neuer Erfindungen, größerer Kapitalkraft und Maschineneinsatz könne schon mit Blick auf die industrielle Förde-

⁸⁵Vgl. Rekurseinlegung der Schlosser- und Schmiedeeinnung v.20.9.1847 und Rekurschrift derselben an den Landesherrn v.22.11.1847, in: Ebenda

⁸⁶Regierungsbericht v.22.2.1848, in: Ebenda

rung in den Nachbarländern nicht begrenzt werden. Der Rekurs der Innung wurde im darauffolgenden Monat abgelehnt. Die Regierung erläuterte den ersten Punkt ihrer Verfügung dahingehend, daß der Fabrikant keine ausschließlich durch Handwerksarbeit hergestellte Artikel verkaufen dürfe. Bei jedem Gegenstand müsse eine Tätigkeit der Eisengießerei nachweisbar sein.⁸⁷Meyer konnte schließlich die Eisengießerei unter nur wenigen Beschränkungen in Betrieb nehmen und entwickelte sich bald zu einem der größten Arbeitgeber in der Stadt.⁸⁸

Sechs Jahre später wandte sich derselbe gegen eine Entscheidung des Magistrats, die die Möglichkeiten der Fabrik, Gesellen einzustellen, erheblich beschnitt. Einwandernde Gesellen mußten sich um Arbeit zunächst an den Zuschickmeister der entsprechenden Innung wenden. Wurde ihm dort keine Arbeit angeboten, so konnte er als Arbeiter in die Fabrik gehen. Ein Geselle, der vorher in Oldenburg gearbeitet hatte, durfte nur dann außerhalb des Handwerks einer Tätigkeit nachgehen und verschrieben werden, wenn er mindestens für ein Vierteljahr die Stadt verließ. Im Klartext bedeutete dies, daß hiesige Gesellen nur schwer von dem Fabrikanten abgeworben werden bzw. selbst auf eigene Initiative vom Handwerksbetrieb in die Fabrik wechseln konnten.⁸⁹Meyer ersuchte nun die Regierung, daß das Regulativ keine Anwendung auf die Eisengießerei finde. Einem bei Meyer u. Co. in Arbeit tretenden Gesellen war die Aufenthaltskarte verweigert worden, weil er nicht nachweisen konnte, daß die Innung ihm keine Arbeit habe geben können. Er begründete seine Forderung damit, daß ihm infolge der Konzession das Recht gewährt worden war, unbeschränkt Schlosser- und Schmiedegesellen halten zu können. Jetzt solle er nur noch diejenigen

⁸⁷Vgl. Bescheid der Regierung für die Schmiede- und Schlosserinnung sowie den Zimmermeister Meyer v.22.4.1848, in: Ebenda

⁸⁸1855 beschäftigte er 90 Arbeiter (vgl. Reinders-Düselder, C., Oldenburg im 19. Jahrhundert ... , S.127)

⁸⁹Vgl. Rekurschrift der Fabrikbesitzer Meyer u. Comp. v.25.9.1854, in: StAO Best.70, Nr.6668; Regulativ des Magistrats v.20.7.1854 im Anhang der o.g. Rekurschrift

erhalten, die die Innungsmeister nicht gebrauchen könnten. Dies käme, bei einem Mangel an tüchtigen Schlossergesellen, einem Verbot gleich. Weiterhin beschwerte sich Meyer, daß sein zunächst an den Magistrat gerichteter Antrag, aus den oben erwähnten Gründen von der Anwendung der Bestimmung auf seinen Betrieb abzusehen, kein Gehör gefunden hatte. Er kritisierte die Art und Weise, wie die vom Magistrat deswegen anberaumte Verhandlung geführt worden war. Nicht die Rechtmäßigkeit der polizeilichen Bestimmungen des Regulativs wären vorrangig erörtert worden, sondern ob das Handwerk gegenüber der Fabrik ausreichend geschützt sei. Der Magistrat begründete dann seine Entscheidung damit, daß das Regulativ den Artikeln über das Einwandern und die Arbeitsvermittlung in der HWO entspreche; dadurch auch die Interessen der Fabrik nicht gefährdet würden, weil ihnen frei stehe, sich jederzeit Gesellen zu verschreiben.⁹⁰ Diese Argumentation lehnte Meyer ab. Durch schriftliche Anforderungen erhielt man im allgemeinen die schlechteren Arbeitskräfte:

„Allein es ist allerdings von großem Interesse, den Mann zu sehen und zu prüfen, dem man Arbeit geben will, während es bekannt ist, daß die auf Verschreibung Kommenden in der Regel die sind, die nirgends aushalten, weil die Meister sie thunlichst bald wieder fremd werden lassen, wohingegen die guten Arbeiter sich länger an die Werkstätten fesseln und nicht leicht, um oft vorübergehenden hohen Lohnes willen, den Arbeitgeber wechseln. Nicht minder erheblich ist, daß man einen verschriebenen Arbeiter entweder bestimmt auf längere Zeit annehmen, oder ihm doppeltes Reisegeld geben muß“.⁹¹

In den genannten Artikeln der HWO stehe nichts darüber, daß ein hiesiger Geselle erst nach einer 1/4jährlichen Abwesenheit von der Fabrik verschrieben werden könne. Der Magistrat überschreite seine Kompetenzen als örtliche Polizeibehörde, wenn er sich, wie hier geschehen, gesetzgebende

⁹⁰Vgl. Resolution des Magistrats v.17.8.1854 im Anhang der o.g. Rekurschrift

⁹¹Rekurschrift ... , in: Ebenda

Gewalt anmaße. Das Regulativ bedürfe einer Abänderung, um mit dem geltenden Gesetz in Einklang zu kommen. Davon abgesehen sei die HWO aber gemäß einer Regierungsverfügung überhaupt nicht maßgebend für den Betrieb von Fabriken. In einem Nachtrag zu seiner Rekursschrift nannte Meyer weitere Fälle, in denen Gesellen durch das Regulativ gehindert worden seien, in der Fabrik zu arbeiten.⁹²

Der Magistrat schilderte daraufhin das Problem der Zuordnung von Arbeitskräften aus der Sicht der Innung, deren Klagen über Mangel an Gesellen die Abfassung des Regulativs bewirkt hatten.⁹³ Schon vor längerer Zeit beschwerten sich die Schmiede und Schlosser darüber, daß sie nicht genügend Gesellen bekommen könnten und daß die bei ihnen in Arbeit stehenden kündigten. Dies lag daran, daß die Eisengießerei kurzfristig die Löhne erhöhte und damit alle zureisenden Gesellen in die Fabrik zog, die hiesigen ihre Arbeit aufkündigten, um gleichfalls dort zu arbeiten. Weiterhin entzogen die Gasanstalt und kleinere Fabriken, wie die der Maschinenbauer Stührmann und des Posthalters Ehlers (Wagenfabrik), der Innung Arbeitskräfte. Auf diese Weise wurde 1852 schon ein Regulativ erlassen, das zunächst nur das Vorrecht des Handwerks festlegte, einwandernde Gesellen zuerst in Arbeit nehmen zu können. Die Meister bestanden jedoch auf dessen Befolgung nur im Notfall. 1854 wurden erneut Klagen über Mangel an Gesellen laut, strengere Vorschriften wurden erbeten. Die ersten beiden Absätze des Regulativs von 1854 entsprächen der HWO und rechtfertigten sich aus der beschränkteren Lage des Handwerks: Meister erhielten Gesellen nur nach der Reihenfolge, dürften keine verheirateten anstellen, Lohnerhöhungen im Ausmaß der von den Fabriken getätigten wären nicht möglich. Der dritte Absatz sei allerdings außerhalb des Gesetzes erlassen worden. Er sei deswegen dringend erforderlich, weil nur so verhindert werden könne, daß Fabrikanten dem Handwerk die tüch-

⁹²Vgl. Nachtrag zur Meyerschen Rekursschrift v.27.9.1854.
in: Ebenda

⁹³Vgl. Magistratsbericht v.5.10.1854, in: Ebenda

tigsten Gesellen entzögen. Diese schickten Verschreibungen nach Rastede u.a. benachbarten Orten, was zur Folge hätte, daß hiesige Gesellen bei ihren Meistern kündigten, dorthin wanderten, mit der schriftlichen Anforderung sofort zurückkehrten und in der Fabrik arbeiteten. Der Art. 84 HWO über das Verbot des Abspenstigmachens reiche nicht aus, den eben geschilderten Mißbrauch zu unterbinden. Der Magistrat bat um die Bestätigung des Regulativs und darum, daß es auf die Eisengießerei anwendbar sei. Diesem Wunsch war nur ein Teilerfolg beschieden. Die Regierung sprach sich wenig später zwar für das Vorrecht der Meister auf einwandernde Gesellen aus, sah den dritten Abschnitt jedoch als Überschreitung der Bestimmungen der HWO an. Der Schutz der Innungsmeister würde dadurch erweitert werden, im Gegenzug die Rechte der Gesellen und der „[...] zum Halten von Gesellen im öffentlichen Interesse ermächtigten Fabrikbesitzer [...]“⁹⁴ geschmälert. Gesellen sollten nach wie vor nur dann die Stadt für einen bestimmten Zeitraum verlassen, wenn der Meister sie ohne Aufkündigung entlassen habe (Art. 85f.HWO). Das Vorgehen des Magistrats sei deswegen zu kritisieren, weil er die Innungsmeister gegen die Konkurrenz der Fabriken in unzulässiger Weise habe schützen wollen. Fabriken könnten heutzutage nicht mehr entbehrt werden; sie würden zwar zeitweilig hinsichtlich der Gesellen den Handwerkern unbequeme Konkurrenz machen, auf der anderen Seite aber auch einen größeren Zustrom an geschickten Arbeitern bewirken.⁹⁵

1855 verstießen die Fabrikanten Stührmann gegen das Vorrecht der Innung, einreisende Gesellen anzustellen. Der Schlossergeselle Diedrich hatte seinem Meister gekündigt und war direkt in die Maschinenbaufabrik gegangen. Daraufhin wurde er vom Magistrat angewiesen, sich entweder um Arbeit bei der Innung zu melden oder abzureisen. Diedrich entschied sich für die Abreise, ging nach Rastede, fand

⁹⁴Regierungsverfügung v.21.11.1854, in: Ebenda

⁹⁵Vgl. Votum eines Regierungsmitgliedes v.9.11.1854, in: Ebenda

dort einen Verschreibungsbrief der Gebrüder Stührmann vor, kehrte mit demselben nach Oldenburg zurück und ließ sich ein weiteres Mal in der Fabrik anstellen. Ihm wurde dann von der örtlichen Polizeibehörde bedeutet, daß die Verfügung weiterhin Geltung behalte, er also wiederum vor die Wahl gestellt werden würde, abzureisen oder sich nach Arbeit bei der Schlosser- und Schmiedeinnung umzuschauen. Dagegen legten die Fabrikanten Rekurs bei den Behörden ein. Es läge kein „Abspenstigmachen“ des Gesellen vor; im übrigen sei die Beschwerde der Innung über das Entziehen von Arbeitskräften nicht zu erklären, da es an einwandernden Schlossergesellen nicht mangle.⁹⁶Auf eine Anfrage der Regierung hin, erläuterte der Magistrat, daß es bei den Schlossern und Schmieden keine Begehrwahl wie beispielsweise bei den Tischlern geben würde. Daher müsse der Geselle, der seinem Meister gekündigt habe und neue Arbeit suche, sich wiederum wie ein neu einreisender Geselle auf der Herberge vom Zuschickmeister vermitteln lassen. Gegen diese Bestimmung sei zweimal verstoßen worden: einmal durch den unerlaubten Wechsel vom Handwerk in den Fabrikbetrieb, ein weiteres Mal durch den Verschreibungsbrief nach Rastede, der es ermöglichen sollte, Diedrich weiterhin entgegen der Magistratsverfügung in der Fabrik zu beschäftigen.⁹⁷Auf die Frage hin, ob denn genügend Möglichkeiten für die Fabriken bestünden, einreisende Gesellen als Arbeitskräfte anzustellen, wies der Magistrat darauf hin, daß die Zahl wandernder Gesellen, welche keine Arbeit bei den Innungen fänden und von den Fabriken daher sofort beschäftigt werden könnten, nicht gering sei (die Anzahl der in Oldenburg beschäftigten Schmiede- und Schlossergesellen im Jahr 1854/55 wurde auf etwa 500 geschätzt; 160 Schmiedegesellen und 81 Schlossergesellen hatten in diesem Jahr Visa erhalten; von den 160 Gesellen seien nur 66, von den 81 Gesellen nur 30 bei

⁹⁶Vgl. Rekursbeschwerde für die Fabrikanten F. und W. Stührmann wegen Beschränkung ihrer Fabrikrechte durch Wegweisung des Schlossergesellen Diedrich v.13.9.1855, in: Ebenda

⁹⁷Vgl. Magistratsbericht v.18.10.1855, in: Ebenda

Schmiede- und Schlossermeistern eingestellt worden; von den 94 für die Fabriken disponiblen Schmiedegesellen stellte Meyer u. Comp. nur einen an; von den 50 Schlossergesellen [ein Geselle arbeitete bei einem Büchsenmacher] beschäftigten Meyer u. Co. 3, Stührmann 4).⁹⁸

Obwohl nach den Aussagen der Fabrikanten und des Magistrats genügend Arbeitskräfte für Schlosser- und Schmiedearbeiten in Oldenburg zu diesem Zeitpunkt vorhanden waren, hielten die Innung und die städtische Polizeibehörde auf die Einhaltung der HWO.

Im gleichen Jahr wandte sich das Amt Oldenburg mit dem Gesuch eines Maschinistengehilfen, der um die Erlaubnis zur Anlegung einer Nagelfabrik in Osternburg bat, an die Regierung. Der 33jährige Johann Dirk Becker aus Tossens hatte das Schmiedehandwerk in Ruhwarden erlernt, dann als Geselle bei Meistern in Strohhausen, Brake und Absen gearbeitet. Später wurde er als Heizer auf den Dampfschiffen in Oldenburg und Minden bei Osnabrück beschäftigt und verheiratete sich 1848 in Osternburg.⁹⁹ Zum Zeitpunkt seines Gesuchs arbeitete er als einfacher Arbeiter in der Meyerschen Eisengießerei. Sein Lohn reichte jedoch nicht aus, eine Familie davon zu ernähren. Becker hatte in Drielake ein Haus gebaut, in dem er mit 10 bis 12 Gesellen die Nagelproduktion aufnehmen wollte. Das Amt befürchtete nun, daß dieser wegen mangelnden Vermögens gar nicht in der Lage sein würde, eine wirkliche Fabrik einzurichten. Daher war man sich nicht schlüssig darüber, welche Voraussetzungen für eine Konzession in diesem Fall erforderlich waren und welchen Umfang diese gegenüber dem Handwerk erhalten sollte. War ein Nachweis, daß Becker gelernter Schmied war, anzufordern, wenn eine Fabrik konzessioniert werden sollte? Das Amt befürchtete, daß Becker auch andere Schmiedearbeiten verfertigen würde, wenn der Absatz von Nägeln stockte. Wie sollte es mit dem Nachweis der finanziellen Mittel gehalten werden? Die

⁹⁸Vgl. Magistratsbericht v.5.12.1855, in: Ebenda

⁹⁹Vgl. Gesuch Johann D. Beckers um die Erteilung des Heiratskonsenses v.10.7.1848, in: StA0 Best.70, Nr.6610

Gemeinde wünschte sich vor aussichtslosen Betriebsgründungen durch Gesellen zu schützen:

„Der Gemeinde liegt aber natürlich sehr daran, daß nicht auf Schwindeleien gebaut werde, die der Gemeinde sehr gefährlich werden können. Je mehr s.g. Fabriken entstehen, desto mehr vergrößert sich die Zahl der Gesellen, die auf ihr Handwerk verzichten und dann eigentlich doch in ihrem Handwerk fabrikmäßig fortarbeiten“.¹⁰⁰

Ein weiteres Problem stellte sich dem Amt in Form des Protests eines Nagelschmieds aus Osternburg gegen die Konzessionierung. Wie sollten die Betriebsgrenzen zwischen Fabrik und Handwerk festgelegt werden? Die Regierung ordnete an, daß Becker erst einmal die Notwendigkeit fabrikmäßiger Nagelproduktion in Osternburg begründen und die Art und Weise der von ihm angestrebten industriellen Fertigung beschreiben solle. Dann habe er darzulegen,¹⁰¹ welche Mittel ihm dafür zur Verfügung stünden. Da das Amt berichtete, daß kein eigentliches Betriebskapital vorhanden und die fabrikmäßige Fertigung von Nägeln auch nicht ausreichend begründet bzw. definiert worden sei, lehnte die Regierung das Gesuch Beckers ab. Es bestünde Grund zu der Annahme, daß von ihm eine über das handwerksmäßige hinausgehende Verfertigung von Nägeln nicht ausgeführt werden könne.¹⁰² Der ehemalige Schmiedegeselle legte daraufhin Rekurs beim Staatsministerium ein und erklärte ausführlich, warum er durchaus dazu fähig sei, die industrielle Produktion aufzunehmen. Er hielt Räumlichkeiten sowie Betriebskapital für ausreichend vorhanden. Die hiesigen Eisenhandlungen befürworteten die Errichtung einer Nagelfabrik, da dieser Artikel bisher in großen Quantitäten aus dem Ausland bezogen werden mußte. Außerdem habe er den Betrieb derartiger Fabriken im Ausland kennengelernt. Das Nagelschmiedehandwerk in Osternburg sei nicht übersetzt. Neben dem Nagelschmied Rowold, der für den Handel arbeite

¹⁰⁰Bericht des Amtes Oldenburg v.25.7.1855, in: Ebenda

¹⁰¹Vgl. Regierungsreskript v.13.8.1855, in: Ebenda

¹⁰²Vgl. Amtsbericht v.28.9.1855, Regierungsverfügung v.19.11.1855, in: Ebenda

und nicht auf Einzelbestellung von Privatleuten, existiere nur noch die Werkstatt einer Witwe vor dem Heiligengeisttor, die von einem Gesellen fortgesetzt werde. Die Zulassung als Handwerksmeister würde ihm nicht verweigert werden, jedoch müsse er mit Schwierigkeiten rechnen, da das von ihm erbaute Haus nicht außerhalb der Bannmeile stehe. Davon abgesehen sei nur die Massenproduktion rentabel und ernähre den Unternehmer. Als Merkmale für den fabrikmäßigen Betrieb nannte er die große Anzahl der Arbeitskräfte, die Produktion für den Handel. Beide würden für seinen Betrieb zutreffen. Im Herzogtum bestünden sogar Nagelfabriken sehr viel kleineren Zuschnitts, beispielsweise arbeite ein Kaufmann in Westerstede mit nur drei Gesellen. Andererseits war in Beckers Augen der Einsatz von Nägelmaschinen kein wesentliches Kriterium für den Fabrikbegriff. In Harpstedt arbeite man ohne Maschinen, in der Meyerschen Eisengießerei stünde die Maschine oft still, da sie nur spezielles Blech, das zur Zeit sehr teuer sei, verarbeiten könne. Er sei aber finanziell in der Lage, sich eine derartige Maschine anzuschaffen, die übrigens keine Dampfkraft erfordere, sondern von einem Schwungrad bewegt werde. Endlich betonte Becker die Vorteile, die sich für die Handelstreibenden und für das Kirchspiel ergeben würden, wenn die Regierung sein Gesuch befürworte. Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift erwiesen sich jedoch nicht als überzeugend. Die Regierung unterstrich noch einmal, daß der Bittsteller ihrer Einschätzung nach nicht in der Lage sei, eine wirkliche Nagelfabrik einzurichten, die Einkäufe von Rohmaterial in großen Quantitäten tätige und ihre Fabrikate durch den Großhandel vertreiben lasse.¹⁰³Zu erwarten sei, daß ein ganz gewöhnlicher, auf den Absatz in der nächsten Umgebung berechneter handwerksmäßiger Betrieb entstünde. Für diesen Fall müßten dann aber die gesetzlichen Bestimmungen für die Niederlassung von Handwerkern in der Nähe von Städten berücksichtigt werden. Da in Osternburg kein weiterer Nagelschmied erfor-

¹⁰³Vgl. Regierungsbericht v.7.1.1856, in: Ebenda

derlich sei, solle dem Gesuch nicht stattgegeben werden. Weiterhin ging die Regierung noch auf die Begründung des Bedarfs einer Nagelfabrik von Seiten des Bittstellers ein. Daß Nägel von auswärts bezogen würden, zeige nur, daß die hiesigen im Lande bestehenden Nagelschmieden der kapitalkräftigeren Konkurrenz nicht gewachsen seien. Auch Beckers Betriebskapital reiche nicht aus, die Fabrikation mit 10 bis 12 Gesellen aufzunehmen, die erforderlichen Räumlichkeiten, Werkzeuge und Rohmaterialien bereitzustellen bzw. anzuschaffen. Der Hinweis auf eine Nagelfabrik in Westerstede, die mit nur drei Gesellen als ein die handwerksmäßige Herstellung übersteigender Betrieb anerkannt werden würde und so auch zugelassen worden sei, treffe nicht zu. Ehemals wurde einem F. Müller aus Osnabrück die Errichtung eines Fabrikgeschäfts dort erlaubt. Nach anfänglichem Erfolg vernachlässigte der Inhaber jedoch seinen Betrieb, der daraufhin verfiel. Später wurde einem Kaufmann und einem Gastwirt aus Westerstede gestattet, ihn weiterzubetreiben, ohne daß die Fabrikation allerdings wieder einen größeren Umfang erreichte. Das Beispiel bestärke die Regierung nur in der schon angedeuteten Auffassung, daß eine Nagelfabrik im hiesigen Land nicht mit den auswärtigen Unternehmungen konkurrieren könne. 1846 wurde es einem Kaufmann in Jever aus dem gleichen Grund, der auch zur Ablehnung des Beckerschen Gesuchs führte, nicht gestattet, eine Nagelfabrik anzulegen. Das Staatsministerium schloß sich der Ansicht der Regierung an und schlug den Rekurs des ehemaligen Schmiedegesellen ab.¹⁰⁴

6.2.1.2 Möbelherstellung

1846 versuchte der Magistrat, den Unterschied zwischen Fabrikanten und Handwerkern allgemein zu bestimmen. Der Fa-

¹⁰⁴Vgl. Resolution für die Regierung v.23.1.1856, in: Ebenda

brikant sollte innerhalb seiner Fabrik unterschiedliche handwerkliche Tätigkeiten von Gesellen, die er als Arbeitskräfte angestellt hat, ausführen dürfen lassen. Außerhalb des Betriebs war ihm dies nicht gestattet. Dem Handwerker war es dagegen verboten, Gesellen anderer Innungen in seiner Werkstatt zu beschäftigen; dafür durfte er außerhalb Arbeiten verfertigen. Indes war die mit der Begriffsbestimmung verbundene Unsicherheit durch den Vorschlag des Magistrats, als entscheidendes Kriterium die Ausdehnung des Gewerbes innerhalb bzw. außerhalb des Betriebs zu wählen, nicht behoben und gab Anlaß zu weiterer Kritik.¹⁰⁵

Der Fall des Kaufmanns Ballin, der um die Anerkennung seines Möbelgeschäfts als Fabrikbetrieb bat und damit auf den Widerstand der Tischler-, Maler-, Sattler- und Schlosserinnungen stieß, zeigt, wie schwierig es für die Behörden war, mit Hilfe idealtypisch festgelegter Merkmale Art und Weise der Produktion, des Absatzes eines speziellen Betriebs zu bestimmen. Die Regierung mahnte dann auch wiederholt eine anderweitige Ordnung des Gewerbewesens an, die nicht mehr zwischen Handwerk und Industriebetrieb unterschied. Das Haupthindernis, das sich Ballins Gesuch entgegenstellte, war, daß der Anteil an Eigenproduktion bei ihm verschwindend gering war. Tatsächlich bestand sein Geschäft aus einer Kombination von Handel und Handwerk. Er ließ Möbel von Meistern in Oldenburg, Harpstedt und Liebenau anfertigen; bestellte bei ihnen auch Möbelteile, die er in seinem Betrieb weiter verarbeitete, oder ließ sie die bei ihm hergestellten Teile vollenden. Sodann verkaufte er die Produkte unter seinem Namen.¹⁰⁶ Auf diese Weise konnte Ballin Werkzeug, Räumlichkeiten und Löhne einsparen und bei steigender Nachfrage - dies scheint der Fall gewesen zu sein, da viele Tischlerwerkstätten in der Zeit zur Lagerhaltung übergegangen waren und nicht nur einzelne Gegenstände auf Bestellung

¹⁰⁵Vgl. Art. „Die Grenzen des Handwerks“, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.10.6.1846, S.218f.

¹⁰⁶Hinweise zu Umfang und Art der Produktion sowie zu den angefertigten Gegenständen bei Reinders-Düselder, C., Oldenburg im 19. Jahrhundert ... , S.131

anfertigten - diese Form des Möbelhandels ausdehnen, indem er weitere selbständige Handwerksmeister für sich arbeiten ließ.

1855 lehnte der Magistrat das Gesuch Ballins ab. Auf dessen Anfrage hin, welche Bedingungen er erfüllen müsse, damit sein Geschäft als Fabrikbetrieb anerkannt werden würde, entspann sich ein reger Gedankenaustausch innerhalb der Behörden über mögliche Abgrenzungskriterien. Für den Magistrat war zum einen die Kombination verschiedener Handwerke zur Möbelherstellung innerhalb des Betriebs ausschlaggebend; es sollte nur auf Bestellung von Wiederverkäufern oder für das eigene Verkaufslager produziert werden; Reparaturen seien dem Handwerk vorzubehalten.¹⁰⁷ Das Staatsministerium hob die Produktion in einem bestimmten Raum, gleichsam einer erweiterten Werkstatt, hervor, in dem Fabrikarbeiter gegen einen bestimmten Tages- oder Wochenlohn beschäftigt werden würden; zum Wesen der Fabrik gehöre weiterhin die Massenproduktion auf der Basis der Arbeitsteilung; daraus folge wiederum, daß in der Regel nicht auf Bestellung einzelner Privatpersonen gefertigt werde.¹⁰⁸ 1857 wies die Regierung einen Rekurs Ballins mit der Begründung zurück, daß nach den Kriterien der Ausdehnung des Geschäfts sowie der Anwendung der Arbeitsteilung sein Betrieb nicht als fabrikmäßig gelten könne.¹⁰⁹ Noch im gleichen Jahr drängte das Staatsministerium auf eine genauere Festlegung der Merkmale einer Möbelfabrik, um den zukünftigen Fabrikanten größere Sicherheit für ihre Kapitalanwendung gewähren und sie den Protesten der Innungen entheben zu können. Der Vorschlag des Magistrats, darüber hinaus den Begriff einer Fabrik im allgemeinen festzulegen, wurde von der Regierung

¹⁰⁷Vgl. Resolution des Magistrats v.8.9.1855, in: StAO Best.262-1 A, Nr.2027

¹⁰⁸Vgl. Verfügung des Staatsministeriums v.25.2.1856, „Entscheidungsgründe in Sachen der Vorsteher der Tischler-Innung hieselbst wider den Fabrikanten A. Ballin wegen Eingriffe in die Innungsrechte“, o.D., in: Ebenda

¹⁰⁹Vgl. Regierungsverfügung v.14.3.1857, in: Ebenda

unterstützt, vom Staatsministerium jedoch abgelehnt.¹¹⁰ Der Magistrat forderte die protestierenden Innungen auf, Abgrenzungsmerkmale zu benennen. Ihrer Ansicht nach bildete die fabrikmäßige Produktion den genauen Gegensatz zur handwerklichen Herstellung. Handwerksordnung und Gewohnheitsrecht bezeichneten den handwerksmäßigen Betrieb, woraus sich dann von selbst die Grenzen des fabrikmäßigen Betriebs ergeben würden. Im Einzelnen wurde der Nachweis von Geldmitteln und Kenntnissen über die im Betrieb ausgeübten Gewerbe vom Fabrikanten gefordert; bestimmte Werkstätten mußten in einer Möbelfabrik vereinigt sein und unter der speziellen Aufsicht des Unternehmers stehen; Massenproduktion, eine genügende Anzahl an Arbeitern, Arbeitsteiligkeit wurden als weitere Erfordernisse genannt; ein Hauptmerkmal der Fabrik sahen die Innungen im Absatz großer Quantitäten an den Handel oder für das eigene Lager; Reparaturen wurden dem Handwerk vorbehalten; Kleinverkauf war nicht erlaubt.¹¹¹ Das Staatsministerium verwies die Regierung wieder auf den Magistratsbescheid vom 8.9.1855, der durchaus als Grundlage für die Festlegung des Begriffs einer Möbelfabrik dienen könnte. Die zur Eigenproduktion von Möbeln aus Rohmaterial bis zur Vollendung erforderlichen Voraussetzungen (Werkzeuge; eigene Arbeitskräfte; zusammenhängende Werkstätten der verschiedenen bei der Möbelherstellung tätigen Handwerker, wie Tischler, Sattler, Drechsler, Schlosser und Maler) mußten nachgewiesen werden.¹¹² Ballin selbst kritisierte die starre Begriffsbildung der Innungen. Die sogenannte Massenproduktion müsse je nach Art und Gegenstand der Fabrikation näher bestimmt werden (die Herstellung größerer Produkte in Maschinen- und Wagenfabriken würde

¹¹⁰Vgl. Regierungsverfügung v.12.6.1857, Magistratsbericht v.24.6.1857, Regierungsbericht v.11.7.1857, Verfügung des Staatsministeriums v.22.7.1857, in: StAO Best.70, Nr.6534

¹¹¹Vgl. Eingabe der Schlosser-, Maler-, Sattler- und Tischlerinnungen betr. die Unterscheidung des fabrikmäßigen Betriebs eines Gewerbes v.15.7.1857, in: StAO Best.262-1 A, Nr.2027

¹¹²Vgl. Verfügung des Staatsministeriums v.22.7.1857, in: Best.70, Nr.6534

doch begrenzt sein, ähnlich wie in Möbelfabriken die Herstellung von Sofas etc.); eine Fabrik verkaufe nicht nur an Wiederverkäufer oder nur in größeren Quantitäten (die Borsigsche Maschinenfabrik in Berlin verfertige eine einzelne Maschine für jede beliebige Privatperson sogar auf Bestellung; Ackergeräte, Wagen, Waffen, auch Bier, Branntwein, Papier könnten in kleinster Verpackung direkt von den Fabriken bezogen werden). Die technische Leitung durch den Unternehmer sowie die Produktion in einer Anstalt seien nicht erforderlich. Ballin sprach sich darüber hinaus gegen die Festlegung bestimmter Werkstätten innerhalb der Fabrik aus. Es müsse der freien Entscheidung des Unternehmers überlassen bleiben, welche Werkstätten er überhaupt einrichte - dies hänge davon ab, welche Gegenstände hergestellt werden sollten - und welche Arbeiter er zusammen arbeiten ließe, also wie er den Produktionsablauf gestalten wolle. Schlösser, Schlüssel und Beschläge seien fertig im Handel zu beziehen. Die einzige Schlosserarbeit, die bei der Anfertigung von Möbeln vorkomme, „[...] auf kaltem Wege dünne Eisenstangen zu Divan- und Stuhlgestellen zu biegen [...]“¹¹³, sei beispielsweise leicht in der Tischler- oder Drechslerwerkstatt durch einen beliebigen Arbeiter zu erledigen. Seine spezielle Produktionsweise rechtfertigte er damit, daß es jedem Bürger zustehen würde, bei einem Meister arbeiten zu lassen. Wenn auch die auswärtige Arbeit seines Betriebes nicht als fabrikmäßig bezeichnet werden sollte, so sei sie doch erlaubt: Handel und Fabrik dürften nach der städtischen Gesetzgebung von jedem Bürger betrieben werden (bedürften also keiner Konzession). In Anspielung auf das Verbot, einzelne Produkte auf Bestellung von Privatpersonen herzustellen, nannte er hiesige Seifenfabriken und Bierbrauereien, die durchaus in sehr kleinen Mengen Privathaushalte belieferten. Der ausschließliche Verkauf an Wiederverkäufer und in großen Quantitäten sei kein wesentliches Merkmal der Fabrik. Weiterhin lehnte Ballin den Nachweis

¹¹³Erklärung A. Ballins v.31.7.1857, in: StAO Best.262-1 A, Nr.2027

bestimmter finanzieller Mittel ab. Der Gesetzgebung stehe es nicht zu, Umfang und Art der Geldmittel zur Betreibung einer Fabrik festzulegen. Der Umfang der Investition hänge von der geplanten Ausdehnung des Betriebs bzw. diese von den vorhandenen Geldmitteln ab. Auch eine genaue Anzahl der erforderlichen Arbeiter zu bestimmen, sei nicht möglich. Im Ergebnis hielt Ballin viele der von den Innungen angesprochenen Punkte für unpraktikabel und unnötig. Als wesentliche Unterscheidungsmerkmale ließ er das Verbot von Reparaturen und die Verfertigung einzelner Gegenstände auf Bestellung von Privatpersonen gelten; alles andere sei unzulässige Einmischung in rein betriebliche, also unternehmerische Entscheidungen. Seiner Ansicht nach würde er automatisch eine Fabrik betreiben, wenn er nur die beiden genannten Grundbedingungen erfüllte. In der Eigenproduktion von Möbeln sah er dann folgerichtig keinen Eingriff in die Gerechsamkeit der Handwerker. Finanzierung, Leitung, Produktionsorganisation, ihr konkreter Ablauf und Umfang, die Anstellung von Arbeitskräften waren dem Fabrikanten zu überlassen. Im Prinzip stellte er jedoch damit das Handwerk als eigene geschützte Betriebs- und Rechtsform in Frage: der von Ballin beschriebene Spielraum der Fabrik ließ nämlich auch handwerksmäßige Arbeit (kaum Arbeitsteilung, wenige Werkstätten, wenige Arbeiter, Einzelproduktion oder Herstellung in geringen Quantitäten) zu. Zwar stand den Innungen nicht das ausschließliche Recht zu, ihr Handwerk in der Stadt zu betreiben, denn Fabriken durften die in den jeweiligen Arbeitsbereich fallende Produkte herstellen. Dies sollte allerdings „fabrikmäßig“ geschehen. Ballin negierte eine spezielle industrielle Produktionsform.

Der Magistrat versuchte indes vergebens eine Einigung zwischen den Innungen und Ballin herbeizuführen. Im August 1857 wurden beide Parteien vorgeladen. Streitpunkte blieben die Forderung nach einer räumlich zusammenhängenden Anstalt, die ausdrückliche Benennung der Werkstätten in der Fabrik und die Vorgabe von Produktionszahlen (Möbel jeder speziellen Art, wie Sekretäre, Schränke, Sofas sollten je-

weils in mindestens sechs Exemplaren - Stühle, Tische mindestens dutzendweise vorrätig sein).¹¹⁴In einem Berichtsentwurf an die Regierung kommentierte der Magistrat die strittigen Punkte. Den von den Innungen geforderten Quantitäten sei zuzustimmen. Selbst die „hiesigen besseren Tischler“ fertigten nie nur einzelne Stücke an. Außerdem diene die Vorgabe dazu, das von den Innungen am meisten gefürchtete Arbeiten auf Bestellung einzelner zu erschweren. Der Magistrat stimmte auch einem räumlich zusammenhängenden Betrieb zu, weil dadurch eher gewährleistet sei, daß die Gegenstände durch eigene Arbeitskräfte hergestellt werden würden. Auf diese Weise könne keine auf fremde Rechnung betriebene, für die Fabrik arbeitende Werkstätte als ein Teil der Fabrik ausgegeben werden.

„Gerade von Ballin fürchten die Handwerker, daß er sich einen Malermeister, einen Schmiedemeister verschaffen wird, der für eine angemessene Vergütung oder aus brüderlicher Liebe angeben, daß ihre Werkstätte, ihre Gesellen für Ballin arbeiten, während sie in der That für des Meisters Rechnung arbeiten, der seinerseits Ballins Bestellungen ausführt“¹¹⁵.

Daß die einzelnen Werkstätten in einer Möbelfabrik im voraus festgelegt werden sollten, lehnte auch der Magistrat ab. Eine Möbelfabrik müsse nicht alle Arten von Möbeln herstellen; spezialisieren sie sich auf Stühle, so seien Schlosser entbehrlich; produziere sie dagegen ausschließlich Sekretäre und Sofas, würden Maler bzw. Polsterer überflüssig sein. Nachdem der Stadtsyndikus Verhandlungen und Entwurf gelesen hatte, legte er seine Ansicht schriftlich nieder.¹¹⁶Für ihn war wesentliches Merkmal einer Fabrik, daß die verschiedenen Gewerbe zur vollständigen Herstellung von Möbeln regelmäßig tätig waren. Doch auch einzelne Arbeiten dürften durch nicht der Fabrik angehörende Meister verfertigt werden. Die gewerblichen Tätigkeiten müßten näher

¹¹⁴Vgl. Magistratsprotokoll v.25.8.1857, in: Ebenda

¹¹⁵Berichtsentwurf des Magistrats o.D., in: Ebenda

¹¹⁶Vgl. Zirkularschreiben des Stadtsyndikus L. Strackerjan v.27.8.1857, in: Ebenda

festgelegt werden. Tischler-, Maler-, Sattler- und Tapeziererarbeit rechne er dazu, nicht jedoch Schlosser- und Drechslerarbeit, die im Handel fertig gekauft und von hiesigen oder auswärtigen Drechslern geliefert werden könnte. Strackerjan sprach sich für zusammenhängende Betriebsräume aus. Das Verbot, auf Bestellung zu arbeiten, hielt er für nicht durchführbar. Auch die geforderte Beschränkung, Reparaturen ausschließlich durch Handwerker erledigen zu lassen, beurteilte er skeptisch. Die Regierung habe eben dies erst der hiesigen Wagenfabrik gestattet. Der Ansicht, daß es Fabriken auferlegt werden müsse, ausschließlich in großen Quantitäten zu produzieren, schloß er sich nicht an. Dies würde zu sehr willkürlichen und beengenden Vorschriften für die Fabrik führen. Die Positionen der Magistratsmitglieder zu den zwischen Innungsvorstehern und Ballin verhandelten Punkten wichen im endgültigen Bericht an die Regierung von denen im Entwurf geäußerten noch einmal ab.¹¹⁷Nun meinte die Mehrheit des Magistrats, daß in einzelnen Fällen der Fabrikant das Recht habe, nicht der Fabrik angehörende Handwerksmeister beispielsweise für Bildhauer- oder Vergolderarbeiten zu beschäftigen. Ein Teil dieser Mehrheit wollte im Einzelfall entscheiden, welche Arbeiten als der Fabrik zugehörig anzusehen seien; der andere Teil glaubte, um den sich wiederholenden Streitigkeiten vorzubeugen, dies im voraus prinzipiell festlegen zu müssen. Eine Minderheit sprach sich jetzt immerhin für Ausnahmeregelungen vom Verbot des Verkaufs auf Bestellung von Einzelpersonen aus. Von diesem Verbot sollten größere und kostspieligere Produkte ausgenommen sein. Die Vorgabe von Produktionsmengen wurde nicht mehr einstimmig bejaht. Eine Minderheit meinte, daß das Erfordernis zusammenhängender Betriebsräume nicht notwendig aus dem Begriff der Fabrik hervorgehe. Dieser Punkt sei genausowenig gerechtfertigt wie die Festlegung bestimmter Werkstätten im voraus. Schließlich mahnte der Magistrat, übereinstimmend mit der

¹¹⁷Vgl. Magistratsbericht v.12.12.1857, in: Ebenda

Regierung, eine Revision der Gewerbeverfassung an, um der Diskussionen über Abgrenzungskriterien zukünftig enthoben zu sein. Ballin selbst mußte am Ende die Werkstatt im eigenen Hause schließen, sein Geschäft war nicht als Fabrikbetrieb anerkannt worden.

6.2.1.3 Regelung der Arbeitsverhältnisse in Tabak- und anderen Fabriken 1856/57

Nachdem verschiedene Gesuche um Fabrikkonzessionen sowie die Zuteilung von handwerklich ausgebildeten Arbeitskräften an Industriebetriebe ausführlich behandelt worden sind, soll an dieser Stelle kurz ein Blick auf die spärlichen Hinweise staatlicher Überlegungen in den Akten zur Regelung der Binnenverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitern geworfen werden.

Das Augenmerk der oldenburgischen Behörden richtete sich zunächst auf „das Neue an der Fabrikarbeit“: die industrielle Frauen- und Kinderarbeit war durch die Herauslösung der Arbeit aus dem Familienverband und der damit verbundenen Konstituierung der Arbeit als einer separaten und zugleich kollektiven Sphäre im zentralisierten Betrieb sichtbarer, auffälliger und eindimensionaler geworden. In der Zusammenarbeit von Frauen und Männern sahen die Zeitgenossen eine Gefährdung der Sittlichkeit. Daß Kinder der elterlichen und der schulischen Erziehung durch die Fabrikarbeit entzogen wurden, bot Ansatzpunkte für moralisch und pädagogisch gefärbte Kritik. Die Gefahr der Verwahrlosung und hoher künftiger sozialer Kosten wurde in der Öffentlichkeit betont.¹¹⁸

¹¹⁸Vgl. Kocka, J., Arbeitsverhältnisse ... , S.467ff. K. geht es, gemäß seines Ansatzes, bei der Schilderung der Entwicklung der industriellen Frauen- und Kinderarbeit darum, wie Lohnarbeit sich hier gestaltete, ob sie Geschlechts- und Lebensphasenunterschiede ausglich. Er kommt zu dem Ergebnis, daß beide Gruppen aus wirtschaftlichen Er-

In einem Schreiben an die Polizeidirektion in Bremen erbat sich der Magistrat Auskunft darüber, ob die Beschäftigung von Wickelmacherinnen in Zigarren- und Tabakfabriken zu Unzuträglichkeiten geführt habe. Da die Behörde sich in der Absicht, möglichen Unruhen oder Störungen in Oldenburger Fabriken vorzubeugen, über die Verhältnisse in anderen Ländern informieren wollte, wurde auch nach gesetzlichen Maßnahmen und ihrer Wirkung gefragt. Bremen antwortete, daß 1842 eine Verordnung erlassen worden war, die nicht nur die Zusammenarbeit von Frauen und Männern in Tabakfabriken, sondern die Beschäftigung von Arbeiterinnen überhaupt in diesem Gewerbebereich verbot. Allerdings war die Anwendung wegen des Protests der Fabrikanten bis 1853 hinausgeschoben worden. Die Begründung für das Verbot erscheint besonders aus heutiger Sicht interessant: die Polizeidirektion prognostizierte neben den Gefahren für die Sittlichkeit auch die Möglichkeit der Erwerbslosigkeit für Arbeiterinnen durch den dequalifizierenden Einfluß ihrer Tätigkeit in der Fabrik. Stocke einmal die Fabrikarbeit, so seien viele Frauen nicht mehr in der Lage, auf die „weiblichen Fertigkeiten“ zurückzugreifen, die ihnen sonst einen Zuverdienst und das Führen eines Haushalts ermöglicht hätten. Diese traditionelle Form privaten Wirtschaftens aus der Familie heraus wurde, so scheint es, als weit sicherer ökonomischer Rückhalt und als eine für weibliches Leben adäquatere Daseinsform, weil wohl zu dieser Zeit allgemein verbreitet, eingeschätzt.¹¹⁹ Wenig später lud der Magistrat die Tabakfa-

fordernissen heraus zwar Erwerbsarbeit in der Fabrik aufnahmen, jedoch die überkommene Ungleichheit durch die Art der Beschäftigung und die Höhe der Entlohnung bestätigt wurde. Die spezifische Situation der Fabrikarbeiterinnen sowie die überwiegend ablehnende Haltung der männlichen Arbeiter erschwerte jede Solidarisierung oder Organisierung in der entstehenden Arbeiterbewegung.

Frauen- und Kinderarbeit war schon vor der Industrialisierung in Landwirtschaft, Heimgewerbe und häuslichen Diensten weit verbreitet. Die Beschäftigung in diesen traditionellen Sektoren überwog auch später (vgl. Ebenda, S.466).

¹¹⁹Vgl. Schreiben des Magistrats an die Polizeidirektion in Bremen v.8.5.1856, Antwortschreiben der Polizeidirektion v.26.5.1856, in: StAO Best.262-1 A, Nr.1997

brikanten Troebner und Schrimper vor. Der letztere arbeitete ohne weibliche Hilfskräfte. Beide sprachen sich für die Beschäftigung von Wickelmacherinnen aus, um gegenüber der Konkurrenz in den umliegenden Staaten bestehen zu können, die es Frauen gestattete, in Tabakfabriken zu arbeiten. Arbeiterinnen bekämen niedrigeren Lohn als ihre männlichen Kollegen, seien geschickter und akurater sowie folgsamer. Solange sich keine unsittlichen Folgen aus dem Arbeitsverhältnis ergeben würden, sollte kein Verbot ausgesprochen werden. Solche Situationen würden jedoch nach ihrer Einschätzung schwerlich eintreten, da die Wickelmacher fleißig und sparsam seien, die freie Zeit zu häuslichen Arbeiten benutzten. Manche arbeiteten auch zusammen mit ihren Frauen.¹²⁰

Der Magistrat verfolgte die Sache weiter, indem er auch die Polizeidirektion in Hannover anschrieb und um Auskunft bat. Hier war die Verwendung weiblicher Arbeitskräfte, auch eine räumlich getrennte Beschäftigung in Fabriken wie in Oldenburg nicht verboten worden. „Grobe Unsittlichkeiten“, wie in Bremen, kämen nicht vor. Die geringe Anzahl der Zigarrenarbeiterinnen würde nicht dem Wickelmachen, sondern dem Zurichten der Blätter zugeteilt werden. Außerdem erhielten sie seit 1855 bei ihrem Abgang ein Zeugnis des Fabrikanten. Die Forderung nach Abschaffung der Wickelmacherinnen, wie sie 1848/49 von der Zigarrenarbeiterverbindung erhoben wurde, sei in den letzten Jahren nicht mehr laut geworden.¹²¹ Hannover hielt eigentlich die Trennung von Frauen und Männern bei der Arbeit für wünschenswert, stieß aber auf den Widerstand der Fabrikanten.

Der Magistrat ließ es dabei bewenden und forderte von den Tabakfabrikanten, daß sie künftig jedes halbe Jahr ein Ver-

¹²⁰Vgl. Magistratsprotokoll v.10.6.1856, in: Ebenda

¹²¹Vgl. Rückschreiben der Polizeidirektion Hanover v.7.7.1856, in: Ebenda; vgl. dazu Lenger, F., Sozialgeschichte der deutschen Handwerker ... , S.83; die Zigarrenarbeiter versuchten mit Forderungen nach Beschränkung der Lehrlingszahlen und der Abschaffung der weiblichen Hilfskräfte, ähnlich wie die Handwerksmeister, sich vor unliebsamer Konkurrenz zu schützen.

zeichnis der bei ihnen beschäftigten Arbeiterinnen vorlegen sollten. In der Schrimperschen Fabrik arbeiteten 1856 acht Wickelmacherinnen.¹²²

1858 sollte der Magistrat sich gutachtlich zu dem Antrag des Landgerichts in Varel, die Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitern und Fabrikanten gesetzlich zu regeln, äußern. Im Vordergrund stand dabei, daß der Arbeitsvertrag der häufig in den hiesigen Fabriken arbeitenden minderjährigen Ausländer bezüglich der eingegangenen Rechte und Verpflichtungen sowie des selbständigen Auftretens vor Gericht dem der Volljährigen gleichgestellt werden sollte. Hierzu wurde angeregt, einige Bestimmungen der neuen Gesindeordnung auf die Fabrikarbeit anzuwenden.¹²³ Der Magistrat berichtete, daß auch in Oldenburg sich die Fälle häuften, bei deren Schlichtung der Mangel an einer den wirklichen Zuständen sich anschließenden Fabrikgesetzgebung deutlich empfunden werden würde.¹²⁴ Er stimmte zu, daß zunächst die Befähigung von Minderjährigen zum Abschluß verbindlicher Arbeitsverträge sowie zur Klage und Verteidigung vor Gericht gewährleistet werden müsse. Dies könne aber nur in Verbindung mit der Einführung eines Arbeitsbuches geschehen, das es dem Arbeiter überhaupt erst gestatte, in der Fabrik Arbeit anzunehmen und dort zu arbeiten. Der Magistrat sprach sich für die Anwendung der entsprechenden Artikel der Gesindeordnung (Art.6 u.9) aus. Die vorgeschlagene Übertragung der Artikel 42 bis 46, die die Verpflichtung des Gesindes zum Schadenersatz regelten, erschien ihm weniger notwendig. Besonders den Artikel 44, der den Dienstboten im Fall, daß er in fremder Angelegenheit vor eine inländische Behörde geladen werden würde, davon entband, für eine Vertretung zu sorgen, wurde abgelehnt. Das Verhältnis zwischen Herrschaft

¹²²Vgl. Magistratsverfügung v.26.7.1856 mit anliegendem Verzeichnis v.11.8.1856, in: Ebenda; zum Vergleich: in Hannover arbeiteten 34 Arbeiterinnen in sechs Zigarrenfabriken (vgl. Rückschreiben der Polizeidirektion Hannover ...).

¹²³Vgl. Regierungsreskript v.18.6.1858, in: Ebenda; vgl. Gesindeordnung v.24.8.1853, in: OGBI. Bd.13/1853, S.627-657

¹²⁴Vgl. Magistratsbericht v.3.9.1858, in: Ebenda

und Dienstboten sei durch ein enges, dauerndes Zusammenleben bestimmt, das wechselseitige Zugeständnisse erfordere. Der Magistrat wies darauf hin, daß beispielsweise die Herrschaft eine Krankheitswoche im Jahr bezahlen und für eine Vertretung selbst finanziell aufkommen müsse; der Dienstbote müsse im Gegenzug auch andere Arbeiten zu jeder Zeit übernehmen, die nicht zusätzlich bezahlt werden würden. Das Arbeitsverhältnis in der Fabrik sei eher durch die Verpflichtung des Arbeiters geprägt, seine Arbeitskraft für eine bestimmte Zeit täglich dem Fabrikanten zur Verfügung zu stellen. Da andere Verpflichtungen fehlten, müsse auf die genaue Einhaltung der Arbeitszeit geachtet werden. Der Magistrat sprach sich weiterhin für die Festsetzung einer beiderseitigen Kündigungsfrist aus, am angemessensten erschien ihm die 14tägige Aufkündigung, die nach seiner Kenntnis besonders in Eisengießereien schon Verwendung gefunden hatte. Neben Regelungen, die die Arbeitsaufnahme und den Arbeitsvertrag betreffen, müsse aber auch für die Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter gesorgt werden. Vorbeugende gesetzliche Regelungen in dieser Richtung würden das erst im Entstehen begriffene hiesige Fabrikwesen wenig stören. Besonders jugendliche Arbeiter müßten vor der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft durch Fabrikanten und Eltern geschützt werden. Daher war der Magistrat dafür, daß Kinder aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen vor vollendetem 14. Lebensjahr überhaupt nicht in der Fabrik arbeiten dürften. Jugendliche von 15 und 16 Jahren sollten nicht über 10 Stunden täglich arbeiten; dies auch nur unter Ausschluß der Nachtzeit und der Voraussetzung ausreichender Unterbrechungen. Das Zusammensein von Arbeiterinnen und Arbeitern in der Fabrik könne nicht vollkommen vermieden werden; jedoch sollte Mädchen unter 16 Jahren Fabrikarbeit untersagt werden. Die Errichtung von Unterstützungskassen in Krankheitsfällen für alle Fabrikarbeiter wurde für wünschenswert erklärt. Schließlich verwies der Magistrat noch auf die Gesetzgebung in anderen zumeist industriell fortgeschritteneren Ländern, von denen Teile den Oldenburger Ver-

hältnissen leicht angepaßt werden könnten. Im Ganzen wollte der Magistrat seinen Bericht nur als Hinweis für die Zielrichtung einer Fabrikgesetzgebung verstanden wissen; notwendig sei aber ein schnelles Eingreifen, um Mißstände nicht erst zum Ausbruch kommen zu lassen. In der Glasfabrik zu Drielake würden jetzt schon Unbeteiligte über die langen Arbeitszeiten von dort beschäftigten Kindern klagen.

Gesetzliche Maßnahmen ließen aber auf sich warten. In das Gewerbegesetz von 1861 wurde nur die Möglichkeit der Bildung von Unterstützungs- und Krankenkassen, einige sehr allgemein gehaltene Bestimmungen zur Beschäftigung von Kindern in Fabriken sowie zum Arbeitsbuch und zur Gleichstellung von minderjährigen Arbeitern aufgenommen.¹²⁵

6.2.2 Der Stadt-Land-Gegensatz

6.2.2.1 Einführung einer Gewerberecognition, Niederlassung von Handwerkern im Umkreis der Stadt

1834 erhielt die Regierung den Auftrag, einen Entwurf zur Einführung der in der Stadtordnung angekündigten Gewerberecognition in den Kirchspielen Oldenburg und Osterburg abermals zu beraten. Erst im folgenden Jahr sah sich die Behörde wegen grundlegend voneinander abweichender Ansichten im Kollegium in der Lage, Bericht zu erstatten.¹²⁶

¹²⁵Vgl. Gewerbegesetz für das Herzogthum Oldenburg v. 11.7.1861 ... , S.744ff; Art. 43 sah vor, daß schulpflichtige Kinder im allgemeinen nicht in Fabriken arbeiten sollten. Ausnahmen wurden jedoch für die Beschäftigung von Kindern, welche das 12. Lebensjahr beendet hatten, gestattet.

¹²⁶Vgl. Regierungsbericht v. 27.1.1835, in: StAO Best.31-13-72-10 IIIc; die Rekognition war als Entschädigung für das aufgehobene städtische Gewerbeprivileg festgesetzt worden (vgl. dazu Kap.5.3.3 Die Entschädigung für den Verlust des städtischen Gewerbeprivilegs in der Stadtordnung von 1833)

Zunächst hatten sich Zweifel über den zur Abgabe heranzuziehenden Personenkreis ergeben. Die Regierung schlug vor, den erweiterten Begriff der bürgerlichen Nahrung (Art.34 der Stadtordnung) auf den fraglichen Distrikt zu übertragen, um eine möglichst gleiche Besteuerung von Stadt und Umland herbeizuführen. Ausnahmen würden für diejenigen Bewohner gemacht werden, die gemäß den vor der französischen Okkupation geltenden Vorschriften für den Bannbezirk ihr Gewerbe hätten ausüben dürfen.

Problematisch sei dabei die Zulassung von sogenannten Bauernschustern und -schneidern. Seit 1814 hätten sich viele Schuster und Schneider im Umfeld der Stadt niedergelassen, die den größten Teil ihres Erwerbs aus der Stadt bezögen. Da sie aber auf dem Land wohnten, würden sie mit Hinweis auf das ehemalige Gewerbeprivileg fordern, von der Rekognition befreit zu werden. Um nun die für die Landbevölkerung arbeitenden Bauernschuster und -schneider, die zumeist in den Häusern ihrer Kunden gegen Tagelohn arbeiteten, zu entlasten, sollten Alleinmeister oder Meister mit nur einem Lehrling nicht abgabepflichtig sein.

Über der Frage, ob es denjenigen, die die Abgabe zahlten, nicht auch gestattet werden müßte, für oder in der Stadt zu arbeiten, teilten sich die Ansichten der Mitglieder der Regierung. Die Majorität sprach sich mit dem Magistrat dagegen aus. Solch eine Bestimmung würde der Intention der Anordnung, nämlich einen Ausgleich für die ungleich verteilte Steuerlast zwischen Stadt und Land herzustellen, entgegenstehen. Die Stadt müsse mit jährlich 4.600 Rt die Kaserne unterhalten, die Zinsen für 50.000 Rt, die zum Bau der Kaserne und zur Anschaffung des Mobiliars dienten, zahlen. Die Kasernensteuer fiel hauptsächlich auf die Gewerbetreibenden und bewirke neben den höheren Lebenshaltungskosten in der Stadt, daß sich die Produkte verteuerten. Die Folge sei, daß die Stadtbewohner auf dem Land Arbeiten bestellten bzw. daß sich Handwerker direkt vor der Stadt ansiedelten. Seit das Gewerbeprivileg aufgehoben worden sei, griffen die Konsequenzen der Steuerungleichheit immer weiter um sich.

Mit Hilfe der Rekognition solle nun diese Entwicklung aufgehalten werden. Wenn aber das Entrichten der Abgabe dazu verhelpe, in der Stadt arbeiten zu dürfen, so würden sich weiterhin viele Gewerbetreibende vor der Stadt wegen der dort immer noch geringeren Lebenshaltungskosten niederlassen. Auch habe die Regierung bei den Verhandlungen zur Stadtordnung die Ansicht der Vertreter der Stadt als zulässig anerkannt, daß die Einführung einer Rekognition den außerhalb der Stadt wohnenden Nichtbürgern zu keinerlei Berechtigung in der Stadt verhelpe. Nur das Recht, im ehemaligen Banndistrikt zu bleiben, dürfte damit verknüpft sein. Auf der Grundlage dieses Einverständnisses sei die Stadtordnung erlassen und mit ihr die Artikel 33(=Rechte der Bürger; umfaßte auch die ausschließliche Befugnis, bürgerliche Nahrung in der Stadt zu betreiben) und 105(=Einführung einer Gewerberekognition) publiziert worden. Zuletzt würden damit auch die Rechte der Innungen (Art.12 HWO) verletzt sowie die Handhabung der gewerbepolizeilichen Aufsicht durch den Magistrat erschwert, wenn das Amt befugt wäre, Handwerker in der Nähe der Stadt zuzulassen, die in der Stadt die gleichen Gewerbsbefugnisse hätten wie die Bürger. Die Regierung sah voraus, daß die Stadt eher auf die Steuereinnahme verzichten würde, als daß sie die Aufhebung des ältesten Vorrechts der Bürger zum ausschließlichen Gewerbebetrieb in der Stadt hinnähme.

Einige Mitglieder der Regierung indessen hielten es nicht für notwendig, die Stadt zu entschädigen. Sie zweifelten daran, daß sich die Aufhebung des Gewerbeprivilegs für die Stadt und ihre Wirtschaft negativ ausgewirkt hätte und forderten, daß zumindest die Landmeister, die der städtischen Innung beigetreten seien, auch in der Stadt arbeiten dürften. Da sie die gleichen steuerlichen Verpflichtungen trügen wie die städtischen Meister: Einquartierungslast, Servicegeld für das zweite Regiment und Landdragonerkosten, müßte ihnen auch die gleichen gewerblichen Rechte eingeräumt werden. Entgegen den Verteidigern der städtischen Vorrechte verfocht die Regierungsminorität die Befreiung

der gewerblichen Wirtschaft von alten rechtlichen Bindungen. Ein Vergleich der Stadt, wie sie war, als sie noch das Gewerbeprivilegium besaß, mit ihrem jetzigen wirtschaftlich verbesserten Zustand, lasse Zweifel an den behaupteten Nachteilen der Entprivilegierung für die Stadt aufkommen. Außerdem sei Oldenburg dadurch, daß es Zentralort des Landes geworden sei (Sitz des Hofes und seiner Angestellten, des Militärs), längst indirekt entschädigt worden. Die erhöhte Schuldenlast der Stadt könne nicht, wie so oft getan, einfach dem Verlust des Gewerbeprivilegs zur Last gelegt werden. Hier müsse geprüft werden, ob dies nicht an einer unsachgemäßen Verwaltung liege. Auch gebe es Vorteile gesetzgeberischer Art, die der Stadtkasse zu gute kämen: eine Abgabe, die fremde Kaufleute als Betrag zur städtischen Straßenbeleuchtung zahlen müßten, der Ertrag des Kartestempels aus dem ganzen Land zu dem gleichen Zweck, das Octroi auf Fleisch und Torf. Anderen Städten, wie Delmenhorst, Wildeshausen oder Jever seien solche Vergünstigungen nicht zuteil geworden; im ganzen Land herrsche ohnehin die Meinung vor, daß Oldenburg sehr bevorzugt werden würde.¹²⁷ Diese fortschrittlichen Stimmen fanden jedoch kein Gehör. Das Staatsministerium beharrte auf dem Entschädigungsprinzip; Gewerbebefugnisse in der Stadt könnten durch die Entrichtung der Abgabe nicht erworben werden. Entgegen dem Vorschlag der Regierungsmajorität sollten jedoch nur diejenigen Personen, denen erst die Aufhebung des Gewerbeprivilegs es ermöglicht hatte, ihr Gewerbe im Umkreis der Stadt auszuüben, eine Entschädigung zahlen. Da die Genannten hinsichtlich ihrer Gewerbebefugnisse nicht als gleichberechtigt mit den gewerbetreibenden Bürgern der Stadt angesehen werden könnten, würde von ihnen auch nicht die volle Summe

¹²⁷Vgl. Votum der Regierungsräte Hakewessell, Jürgens und von Lützow, in: Ebenda, Anhang C zum Regierungsbericht v.27.1.1835

des Quartiergeldes verlangt werden.¹²⁸ Damit wurde die Recognition 1835 in Kraft gesetzt.

Die Gewerbetreibenden im Umkreis der Stadt wurden zu Beginn der 50er Jahre erneut Diskussionsgegenstand der staatlichen Behörden. Es ging darum, wie ihre Anzahl so zu vermindern sei, daß sie der Stadt keine Konkurrenz machten und die Bedürfnisse des ehemaligen Bannbezirks dennoch ausreichend befriedigten. Die Befürworter einer Versorgung des Distrikts dergestalt, daß sich Gewerbetreibende möglichst ungehindert niederlassen könnten, sahen im unbeschränkten Austausch von Gütern die beste Möglichkeit, den Bedarf der Umwohner zu decken. Die Trennung von städtischer und ländlicher gewerblicher Wirtschaft hielten sie dabei für möglich. Anders die Verfechter traditionellen Wirtschaftens, die die Konzentration der Gewerbe auf die Städte, die Wahrung ihrer Privilegien, den Austausch agrarischer Produkte des Landes gegen gewerbliche in der Stadt und die Zulassung von Gewerbetreibenden im Umland nur bei unmittelbarem Bedarf im Einzelfall befürworteten. Sie konnten sich mit ihrer Ansicht jedoch nicht durchsetzen.

Den Anlaß für eine nähere Untersuchung bildete die Interpretation des Art.10 HWO sowie dessen Erläuterung in der Regierungsbekanntmachung von 1847. Die Zahl der Handwerker sollte danach im Umkreis einer halben Meile von den Städten möglichst verringert werden und hatte sich nach dem Bedarf der Bewohner des Distrikts zu richten. Das Staatsministerium folgerte aus dem Zusatz, daß die Behörden bei der Niederlassung von Handwerkern möglichst wenig eingreifen sollten. Nur die über den Bedarf der Umwohner hinausgehende gewerbliche Produktion müsse verhindert werden. Da diesbezüglich eine Verordnung erlassen werden sollte, fragte das Staatsministerium bei der Regierung an, ob ihre Ansicht mit

¹²⁸Vgl. Resolution für die Regierung v.28.2.1835, Verordnung wegen Einführung einer Gewerbs-Recognition in den Kirchspielen Oldenburg und Osternburg v.28.2.1835, in: Ebenda

der Intention der Erläuterung übereinstimme.¹²⁹ Die Mehrheit der Regierung schloß sich der Auslegung des Art. 10 durch die vorgesetzte Behörde an. Die Minderheit sah in diesem Artikel zunächst ein althergebrachtes Privileg und wollte daran festhalten. Dieser gebe den Innungen zwar keinen Bannbezirk, aber er gewähre der Stadt und ihren Gewerbetreibenden Schutz gegenüber der im Umland begünstigten Konkurrenz. Diese Gruppe wies nun auf die Schwierigkeiten hin, ländliches und städtisches Handwerk voneinander zu trennen sowie den Bedarf der Umwohner genau zu ermitteln und damit den Übergriff auf die Stadt zu verhindern. Nach den Grundsätzen der Majorität müsse es mindestens einem Handwerker jeder Art erlaubt werden, sich in den Ortschaften des Distrikts niederzulassen, um die angestrebte Selbstversorgung zu gewährleisten. Dabei würde nicht berücksichtigt werden, ob der Handwerker denn auch genügend Arbeit am Ort fände, um bestehen zu können. Schlösse er den Betrieb, so würden die Bewohner gezwungen sein, ihre Bedürfnisse in der Stadt zu befriedigen. Versuche er sein unzureichendes Auskommen aufzubessern, auch weil es vielleicht einheimische Konsumenten aus Gründen der höherwertigen Qualität vorzögen, bei städtischen Handwerkern arbeiten zu lassen, werde er Einwohner der Stadt als Kunden gewinnen wollen. Weder das Kaufverhalten der Umwohner noch die Möglichkeit ländlicher Gewerbetreibender, mit der Stadt in Konkurrenz zu treten sei gesetzlich beschränkt bzw. verboten. Außerdem sei es so gut wie unmöglich, das Ausmaß des Bedarfs oder Verbrauchs an verschiedenen Handwerkserzeugnissen einer bestimmten Ortschaft des Distrikts sowie die Anzahl der dafür notwendigen Handwerksmeister zu bestimmen. Der absolute Bedarf des Umlandes könne daher eigentlich nicht Maßstab für die Niederlassung von Handwerkern sein. Gestützt auf diese Argumentation schlug die Minorität vor, die Zulassung im Distrikt nur im Ausnahmefall zu bewilligen.¹³⁰ Die Mitglieder

¹²⁹Vgl. Verfügung an die Regierung v.23.12.1850, in: StAO Best.31-13-68-1

¹³⁰Vgl. Regierungsbericht v.19.5.1851, in: Ebenda

des Staatsministeriums sprachen sich jedoch nach wie vor für die unbeschränktere Niederlassung aus. Buchholtz führte die auftretenden Schwierigkeiten auf die bisherige Praxis der Handwerksgesetzgebung zurück, Erzeugung und Verbrauch von Produkten möglichst durch Regulierung in Übereinstimmung zu bringen. Schließlich sahen die Behörden aber von der Publikation einer Verfügung ab, da die künftige Gewerbeordnung auch diesen Punkt umfassen sollte.¹³¹

Schon 1835 waren bezüglich der Rekognition Stimmen laut geworden, die die städtischen Vorrechte, nämlich die positive Wirkung des Gewerbeprivilegs, den Anspruch auf Entschädigung, das exklusive Vorrecht der Bürger auf Gewerbebetätigung in der Stadt, in Frage stellten. Sechzehn Jahre später wurde der Rückzug des Staates aus der Wirtschaft am Beispiel der Niederlassung von Handwerkern im Umkreis der Stadt befürwortet. Der Prozeß der Deprivilegierung, der Minderung des Stadt-Land-Gegensatzes, gewann inmitten der zunehmenden gewerbefreiheitlichen Bestrebungen der Behörden Kontur. Allerdings wurde die Absicht der Regierung, Steuer-gleichheit zwischen Stadt und Umland herzustellen, nicht aufgegriffen. Anstatt, wie vorgeschlagen, die bürgerlichen Lasten auch von den Gewerbetreibenden der Kirchspiele Oldenburg und Osterburg tragen zu lassen, wurde eine grob gestaffelte Abgabe für die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb verlangt, die, so scheint es, als städtische Einnahmequelle kaum ins Gewicht fiel.¹³² Ein darüber hinausgehendes Gewerbe-

¹³¹Vgl. Voten der Mitglieder des Staatsministeriums v.4.6.-17.6 1851, in: Ebenda

¹³²Die Abgabe war in fünf Klassen unterteilt. In den Klassen eins bis vier mußten 1/6-4/6 des Betrags des für ein volles Haus zu entrichtenden Quartiergeldes gezahlt werden. Zusätzlich war eine fünfte Klasse eingerichtet worden, in der die Rekognitionspflichtigen nicht mehr als 36gr bis 1Rt Gold zahlten. Die Klassifikation der Gewerbetreibenden sollte sich an der „Beträchtlichkeit“ der „Ausdehnung“ ihres Gewerbes orientieren. Eine direkte progressive Besteuerung des erzielten Einkommens war somit nicht vorgesehen (vgl. Verordnung wegen Einführung eines Gewerbs-Recognition in den Kirchspielen Oldenburg und Osterburg v.28.2.1835, in: StAO Best.31-13-72-10; zur geringen Einnahme der Stadt aus der Gewerbeabgabe des Umlandes vgl. Art „Die Erweite-

steuergesetz, das alle Gewerbetreibenden umfaßte und für das Maßstäbe der Steuergerechtigkeit oder -zumutbarkeit hätten entwickelt werden müssen, war nicht vorgesehen. Die Regierung hielt den Gegenstand für nicht wichtig genug. Den Forderungen nach rechtlichem und finanziellem Ausgleich für die Stadt hätte durch die Herstellung von mehr Steuergleichheit entgegengewirkt und die ländliche Gewerbeansiedlung verbunden mit mehr Freizügigkeit gefördert werden können. So aber blieben die Belange der Stadt als privilegierter Körperschaft weiterhin im Vordergrund der Auseinandersetzungen.

6.2.2.2 Marktordnung, Mühlenzwang, „Bürgerliche Nahrung“, Besteuerung von Stadt und Umgebung

Im folgenden soll anhand einiger in den Oldenburger Zeitungen besprochenen städtischen Belange der Frage nachgegangen werden, in welcher Form und wie stark das Bewußtsein von einem städtischen Sonderstatus gegenüber dem Umland noch ausgeprägt war.¹³³ Mit welchen Argumenten wurden städtische Interessen vertreten? Welche Gruppierungen innerhalb der Stadt meldeten sich zu Wort und welche Einzelinteressen spielten dabei eine Rolle? Ein besonderes Augenmerk wird darauf gerichtet werden, ob die Absicht, die Stadt als natürlichen Mittelpunkt der Umgebung zu bewahren, schon einmal mit Gedanken des Gemeinwohls oder des möglichst ungehinderten Güterausstausches über den Markt verknüpft wurde.

rung der Stadtgrenzen“, in: Der Beobachter v.19.10.1849, S.358; Art. „Die Schulgeldserhöhung für das Stadtgebiet und die Osternburg“, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.27.5.1846, S.199, Art. „Die Servicelast der Stadt Oldenburg“, in: Der Beobachter v.29.6.1849).

¹³³Die Auswahl der in diesem Abschnitt behandelten Themen beruht auf einer systematischen Durchsicht der Jahrgänge im Zeitraum von 1833 bis 1861 und kann als repräsentativ für Auseinandersetzungen zwischen städtischen und ländlichen sowie städtischen und landesherrschaftlichen Interessen unter dem erläuterten Aspekt angesehen werden.

Trat dagegen andererseits die bisher häufig vertretene Ansicht, daß städtische Privilegien und Institutionen in ihrem Umfang nicht geschmälert oder verändert werden dürften, da sie quasi einen Ausgleich für die steuerliche Begünstigung sowie die niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt im Umland bildeten, zurück?

Zunächst ging es darum, ob eine Verschärfung der Marktregularien, die den Zwischenhandel begrenzten, die Funktion des Oldenburger Wochenmarktes, den Stadtbewohnern eine große und preiswerte Auswahl landwirtschaftlicher Produkte anzubieten, wiederherstellen könne. Im Vordergrund steht ein Gutachten des Stadtrats M. Heinrich Rüder von 1847, in dem er die nachteiligen Folgen eines Verbots des Vorkaufs durch Händler oder Hausierer in der Stadt beschrieb. Er sprach sich dafür aus, die Attraktivität des Marktes durch möglichst geringe gewerbepolizeiliche Beschränkungen sowie praktische Annehmlichkeiten zu erhöhen, um möglichst viele Produzenten zu bewegen, ihre Waren in Oldenburg zu verkaufen.¹³⁴ Ein Jahr früher hatte ein Verfechter städtischer Vorrechte für die Aufhebung des herrschaftlichen Mühlenbannrechts in der Stadt plädiert. Im gleichen Jahr sah der Magistrat und eine Mehrheit im Stadtrat in der Beschränkung des Branntweinverkaufs einen Eingriff in das Recht des Bürgers, Schenkwirtschaft und Kramhandel frei zu betreiben.¹³⁵ Ein Streitpunkt zwischen Stadtrat und Vertretern des Stadt-

¹³⁴Der Oldenburger Obergerichtsanwalt und später bekannte liberale Politiker Maximilian Heinrich Rüder gehörte seit 1846 dem Stadtrat an. 1843 war er Mitbegründer der liberalen Zeitschrift „Neue Blätter für Stadt und Land“ gewesen, in denen das angesprochene Gutachten veröffentlicht wurde. Von 1844 bis 1851 leitete er die Redaktion als alleiniger Herausgeber (vgl. Friedl, H., Maximilian Heinrich Rüder, in: Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg ... , S.614ff). Als Liberaler schien er sich auch an der Lehre der neuen Nationalökonomie Adam Smiths zu orientieren.

¹³⁵Vgl. Regierungsbekanntmachung „betr. das Wirthschaftsgerwebe und die polizeiliche Beaufsichtigung der Wirthshäuser und Schenken, imgleichen die Einschränkung des übermäßigen Genusses des Branntweins und anderer geistiger Getränke“ v.2.2.1846, in: OGBl. Bd.11/1846, S.187-197

gebiets bildete 1846 der Plan, das Schulgeld für die höhere Bürgerschule für Auswärtige zu erhöhen. Dahinter verbarg sich die Ansicht, daß das Umland von den städtischen Ausgaben besonders für die Verbesserung des Schulwesens profitiere, jedoch nicht entsprechend zu den kommunalen Steuern beitrage. Die Diskussion über die Beibehaltung oder Abschaffung des städtischen Octroi schlug sich in den Zeitungen seit 1846 nieder und zog sich hier etwa sieben Jahre hin.¹³⁶ Die Gegner der Aufhebung betonten, daß die Octroi

¹³⁶Das Octroi wurde 1825 durch eine landesherrliche Verordnung als eine städtische Konsumsteuer auf Brennmaterial und Schlachtvieh eingeführt [die folgenden Ausführungen sind hauptsächlich einer Broschüre entnommen, die die Diskussion über das Für und Wider der Octroi in den 60er Jahren nochmals aufnahm und in der sich der Verfasser für die Aufhebung aussprach: vgl. Strackerjan, P.F.Ludwig, Die Consumtions-Abgabe (Octroi) der Stadt Oldenburg, Oldenburg 1865. Der Justizrat, der Mitglied des Stadtrates war und sich aktiv in der Landes- und Kommunalpolitik betätigte, hatte den Inhalt des Hefts bereits zuvor im Gewerbe- und Handelsverein vorgetragen (vgl. Friedl, H., Peter Friedrich Ludwig Strackerjan, in: Biographisches Handbuch des Landes Oldenburg ... S.711f.)]. Die Steuer auf das Schlachtvieh mußte von den Schlachtern gezahlt werden. Die Einführung frischen Fleisches in die Stadt war verboten. Den Bewohnern der Landgemeinde Oldenburg, mit Ausnahme der Bauerschaften Etzhorn, Wahnbek und Moorhausen, und der Gemeinde Osternburg war es untersagt, frisches Fleisch zum Verkauf anzubieten. 1826 wurde den Städtern das Schlachten außerhalb der Stadt verboten, den Umwohnern das Schlachten für die städtische Bevölkerung untersagt. Weitere Verschärfungen folgten. Seit 1854 war die Einfuhr frischen Fleisches unter bestimmten Bedingungen erlaubt; 1859 wurde das Verbot, im Umland frisches Fleisch zum Verkauf anzubieten, aufgehoben. Eine Kontrolle außerhalb des Abgabenbezirks fand somit nicht mehr statt. Die Steuer, die anfänglich zur Abtragung der Kirchenschulden verwendet werden sollte, war gegen den Widerstand der städtischen Behörden eingeführt worden. Die Schlachter baten wiederholt um die Aufhebung; 1846 erschien eine Broschüre, die sich unter dem Gesichtspunkt allgemeiner Steuergrundsätze (Allgemeinheit, Gleichmäßigkeit, Besteuerung nach dem „reinen Einkommen“ unter Abzug des Existenzminimums) für die Aufhebung des Octroi aussprach (vgl. Schmedes, L., Das Octroi in Oldenburg aus staatsrechtlichen und nationalökonomischen Gesichtspunkten beurtheilt; nebst einer Beleuchtung der daselbst bestehenden Armentaxe. Ein Vortrag, gehalten im Vereine zur Beförderung der Volksbildung in Oldenburg am 26. April 1846, Oldenburg 1846). Seit 1843 sollte ein jährlicher Zuschuß aus der Octroikasse zu den Kosten der höheren Bürgerschule und der Vorschule ge-

eine städtische Gerechtsame sei, die der Stadtkasse einen hohen Ertrag liefere sowie andererseits für den Einzelnen kaum fühlbar sei. Eine Abschaffung der indirekten Steuer käme überhaupt nur in Frage, wenn das Stadtgebiet dann zu der geplanten Einkommensteuer hinzugezogen werden würde. Auch hier herrschte die Meinung vor, daß die Bewohner des Umlandes zwar Leistungen der Stadt in Anspruch nähmen, jedoch unverhältnismäßig geringe Steuern zahlten. Die Vertreter des Stadtgebiets lehnten wiederum die Erweiterung der Stadtgrenzen aus Furcht davor ab, daß der wohlhabende Teil nur deswegen zur Stadt gezogen werden würde, um durch höhere Steuern dazu beizutragen, die städtische Abgabenlast zu erleichtern. Die Befürworter wiesen auf die ungerechte Besteuerung und die nachteiligen Auswirkungen für die Stadtwirtschaft, insbesondere für den Fleischhandel, hin. Die Aufhebung des Octroi würde außerdem zu niedrigeren Fleischpreisen in der Stadt führen. Weitere Argumente hoben auf die Unkontrollierbarkeit von Übertretungen sowie auf die hohen Erhebungskosten der Octroi ab. Das waren die Diskussionsthemen, um die es ging.

Rüder wies zunächst daraufhin, daß die Versorgung der Städte nicht mehr von den unmittelbar in ihrer Nähe angebauten Erzeugnissen abhängig sei.¹³⁷ In früheren Zeiten habe im In-

leistet werden. 1845 wurde erstmals in der Bürgersammlung vorgeschlagen, anstelle des Octroi eine Vermögens- und Einkommensteuer einzuführen. Der Stadtrat wollte dies von der Erweiterung der Stadtgrenzen abhängig machen. Die Verhandlungen zogen sich lange hin. Weitere Gründe, die ein Hin- auszögern der Aufhebung in den Augen der städtischen Behörden rechtfertigten, waren die in Aussicht gestellte Einführung einer staatlichen Einkommensteuer, nach der dann auch Gemeindesteuern bemessen werden könnten, sowie die Hoffnung auf eine Erleichterung der Servicelast, die alsdann eine neue direkte Steuer leichter ertragen lasse (anstelle der Servicelast war geplant, eine staatliche Grund- und Gebäudesteuer in Oldenburg einzuführen). Am 1.5.1856 wurden die Grenzen der Stadt erweitert; die Abgabe auf die Einfuhr von Brennmaterial wurde 1858 aufgehoben, die Fleischsteuer wie die Servicelast der Stadt bestanden noch in den 60er Jahren.

¹³⁷Vgl. Art. „Vor- und Aufkäuferie in den Städten“ (M.H.Rüder), in: Neue Blätter für Stadt und Land v.22.12.1847, S.441-444

teresse der Bürger Vorsorge getroffen werden müssen, daß nicht durch Zwischenhandel das begrenzte Angebot an Lebensmitteln verteuert oder Produkte in zu geringen Quantitäten in der Stadt angeboten wurden. Heute dagegen bewirkten die erweiterten Marktbeziehungen, daß landwirtschaftliche Produkte in ausreichendem Maße aus entfernten Gegenden bezogen werden könnten. Eine Folge daraus sei aber auch, daß Produkte des Umlandes auf anderen Wochenmärkten verkauft oder sogar exportiert würden. Niedrige Preise könnten nicht mehr über gesetzliche Beschränkungen erzielt werden; die Preisbildung über den Markt ver helfe der städtischen Bevölkerung zu einer besseren und billigeren, auf Nachfrage beruhenden Versorgung. Um möglichst viele Produzenten nun dazu zu bewegen, den Oldenburger Markt zu besuchen, müßte ihnen der Absatz erleichtert sowie die Möglichkeit, ihre Produkte mit Gewinn zu verkaufen, ermöglicht werden. Ein weiterer Nachteil eines verschärften Vorkaufverbots sei, daß die Aufkäufer vermehrt die Erzeugnisse direkt beim Produzenten abnehmen und auf den ihnen am lukrativsten erscheinenden Märkten absetzen würden. Der Oldenburger Markt würde zum einen darunter leiden, daß die Produzenten der Stadt fernblieben, was vormals Krämern und Handwerkern zugute gekommen war; zum anderen würde das Angebot sinken und damit die Preise steigen, da viele Produkte exportiert würden. In Rüders Augen wogen diese Bedenken die Vorteile, die in der Beschränkung der Zahl der Hökerweiber lägen, mehr als auf. Gerade sie vermehrten die Zufuhr und beugten durch den ausgleichenden Handel einem Schwanken der Preise vor.

„Letztere Vermittler des Verkehrs sind in der That für die Verkäufer von unzweifelhaftem Nutzen. Sie sichern und erleichtern ihnen den Absatz, und wenn sie auch etwas von dem Preise der Waare, welchen diese hätten machen können, wenn sie unmittelbar an den Consumenten verkauft hätten, hinwegnehmen, so sind die Verkäufer gegen wirkliche Uebervortheilung doch durch die Existenz des Wochenmarktes und die Verstatung des eigenen Verkaufs vor den Häusern gesichert. Mittelbar verbessern jene auch den Marktpreis, weil sie ihn gleichmäßiger halten, indem sie nicht gerade an dem Tage des Einkaufs wieder zu verkaufen brau-

chen, und auch weil ihre Concurrenz das Erkennen des richtigen Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage, wodurch ein natürlicher Marktpreis gebildet wird, erleichtert.“¹³⁸

Strenge Verbote würden, wie es die Erfahrung in Bremen, Hamburg, ganz Preußen gezeigt habe, die Aufkäuferei nur zu einem heimlichen Gewerbe machen und der polizeilichen Überwachung entziehen. Die Polizei sollte sich darauf beschränken, so Rüder, „unerlaubte Handlungen in ihrem Gewerbe“ sowie „lästige Zudringlichkeit“ zu bestrafen. Er schloß sich dem Vorschlag an, die Zahl der Markttage um einen zu erhöhen und während der Marktzeit das Verbot des Vorkaufs aufrechtzuerhalten. 1848 wurde schließlich die Marktordnung aus dem Jahre 1801 mit dem darin vorgeschriebenen Marktzwang aufgehoben und ein freier Marktverkehr gestattet.¹³⁹ Aber schon 1854 war im „Beobachter“ die Rede von einer Petition, in der 478 Einwohner ihre Wiedereinführung forderten. Der Verfasser des Artikels sah im Freihandel nicht das geeignete Mittel, den Markt einer kleinen Stadt, wie es Oldenburg nun einmal sei, zu beleben. Oldenburgs Lage an der Hunte werde Kaufleute dazu verführen, Lebensmittel aufzukaufen und sie beispielsweise nach England zu exportieren. Um die Bürger zu schützen und die Funktion des Wochenmarktes aufrechtzuerhalten, bedürfe es bestimmter Verbote und Bestimmungen.¹⁴⁰ Die Bestrebungen blieben jedoch erfolglos.

In dem Artikel „Die oldenburgischen Bannmühlen“ warf der Verfasser dem Landesherrn vor, aus Gründen der finanziellen

¹³⁸Ebenda, S.442f.

¹³⁹Vgl. Knollmann, W., Das Verfassungsrecht der Stadt Oldenburg ... , S.129; Art.14 der Marktordnung von 1801 hatte den Vorkauf sowohl an Markt- als auch an anderen Wochentagen an den Stadttoren sowie in einer Entfernung von $\frac{1}{2}$ Meile von der Stadt verboten (vgl. Kammerordnung v.10.10.1801, wegen eines Wochenmarktes in der Stadt Oldenburg, in: Verzeichniss und summarischer Inhalt der in dem Herzogthum Oldenburg von 1775 bis 1811 ergangenen Verordnungen, Rescripte und Resolutionen (hg.v.Lentz), Bd.2, Oldenburg 1802, S.123).

¹⁴⁰Vgl. Art. „Marktordnung“, in: Der Beobachter v.27.5.1854, S.167

Einträglichkeit das herrschaftliche Mühlenbannrecht in der Stadt wiederhergestellt zu haben, obwohl die Behörden doch gegenwärtig bestrebt seien, das Wohl der ackerbau- und gewerbetreibenden Bevölkerung zu befördern. Die drei frei betriebenen Windmühlen würden durch das Bannrecht in ihrem Betrieb gehemmt werden. Die herrschaftliche Mühle genüge den Bedürfnissen der Einwohner durchaus nicht.¹⁴¹ Die Forderung nach freier Konkurrenz im Müllergewerbe wurde nicht nur mit dem Hinweis auf die aktuellen Mängel der Versorgung begründet. Die Erklärung, daß auch die Ungleichmäßigkeit im Abbau von landesherrlichen und städtischen Privilegien zu Ungunsten der Stadt seit 1814 einen Ausgleich erfordere, zeugt von städtischem Selbstbewußtsein. In der unentgeltlichen Aufhebung des Mühlenzwangs sah der Verfasser Vorteile für die bisher darunter leidenden Gewerbe, wie die der Brauer, Bäcker und Branntweinbrenner. Es sei ein Ausgleich für den aufgehobenen Bierzwang sowie für eine Bestimmung des städtischen Gewerbeprivilegs, die besagte, daß in einem bestimmten Umkreis sich diese Gewerbe nicht ansiedeln durften. Die Aufhebung würde außerdem einen gewissen Ausgleich für die mit neuen staatlichen indirekten Steuern belasteten Einwohner bewirken.

Eine gesetzliche Verordnung, die u.a. den Branntweinbrennern und den Kaufleuten den Verkauf von Branntwein in kleinen Mengen nicht mehr gestatten, dies nur noch den Wirten erlauben wollte, wurde vom Magistrat mit der Begründung abgelehnt, daß diese Bestimmung einen Eingriff in „wohlerworbene“ Rechte der Kaufleute darstelle.¹⁴² Ein Pro-

¹⁴¹Vgl. Art. „Die oldenburgischen Bannmühlen“, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.2.9.1846, S.317-319

¹⁴²Vgl. Art. „Die Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846 vor dem Stadtrathe zu Oldenburg“, in: Ebenda v.28.3.1846, S.118-120; M. Heinrich Rüder, der die Beschränkung des Branntweinverkaufs als städtischen Vorrechten übergeordnete, dem Gemeinwohl verpflichtete staatliche Maßnahme verteidigte, engagierte sich in der Mäßigkeitsbewegung: von 1840 bis 1843 war er Herausgeber und Redakteur der Zeitschrift „Der Branntwein-Feind“, des Organs der nordwestdeutschen Mäßigkeitsvereine (vgl. Friedl, H., Maxi-

tokoll, in dem verschiedene Modifikationen gefordert wurden, lag dem Stadtrat vor, der sich nun die Frage stellte, ob Rechte der Stadt verletzt seien, ob die unter der Verordnung leidenden Personen einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen und ob die städtischen Behörden sogar den Erlaß ausgleichender Verfügungen erwirken könnten. Der Vorstand schloß sich der Ansicht des Magistrats an, erblickte in der Verordnung darüber hinaus eine Einschränkung des Rechts aller Bürger, Schenkwirtschaft und Kramhandel zu betreiben. Die Stadt müsse den Erhalt des Bestehenden im Interesse ihrer gewerbetreibenden Bürger schützen. Jakob Christian Hoyer¹⁴³ sah darin, daß ein Gewerbe nicht allgemein verboten, also der Branntweinverkauf beispielsweise den Apotheken gestattet sei, dem einen Bürger also das Recht dazu genommen und einem anderen übertragen werde, eine Ungleichbehandlung vorliegen. Der Staat höre auf, die Bürger untereinander gleichzustellen. Außerdem käme das Verbot für Kaufleute, selbst unentgeltlich Branntwein auszuschenken, einem erheblichen Eingriff in die individuelle Freiheit gleich. Der Kaufmann verlöre eine direkte Einnahmequelle und die Möglichkeit, andere Güter abzusetzen. Diese Gelegenheit würde jetzt allein den Wirten verbleiben. Damit aber, daß den Kaufleuten ihr einträglichstes Geschäft genommen werden würde, sei eine Beschränkung der wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten der Stadt verbunden. M. Heinrich Rüder übernahm die Verteidigung der Regierungsbekanntmachung. Sonderrechte der Korporationen oder Privilegien Einzelner könnten im Interesse des Gemeinwohls, das hier vorliege, durchaus vom Staat aufgehoben werden. Habe die Person oder Korporation für den Erwerb des Privilegs

milian Heinrich Rüder, in: Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg ... , S.615).

¹⁴³H. war ein angesehener und sehr umtriebiger Oldenburger Kaufmann. Er betätigte sich darüber hinaus als Fabrikant und war Mitbegründer der oldenburgischen Spar- und Leihbank 1845, der Oldenburger Versicherungsgesellschaft von 1857 und des Gewerbe- und Handelsvereins von 1840 (vgl. Haupt, P., Jakob Christian Hoyer, in: Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg ... , S.326f.).

nichts gezahlt, ergebe sich auch kein Anspruch auf eine Entschädigung. Die Stadtverfassung sei nicht verletzt worden, da die HWO und die Stadtordnung von 1833 das sogenannte Recht auf bürgerliche Nahrung schon beschränkt hätten.¹⁴⁴ Dieser Ansicht schlossen sich zwei weitere Mitglieder des Stadtrats an. Gleichwohl gewannen die Verfechter städtischer Vorrechte die Majorität im Stadtrat. Ausschlaggebend war das Argument, daß die städtischen Lasten nicht in einem entsprechenden Verhältnis zu den Rechten der Stadt stünden. Das Gewerbeprivileg sei nicht wieder hergestellt, dafür der Mühlenzwang wieder eingeführt worden, das Bürgerrecht würde mehr und mehr beschnitten werden. Folglich sei zu befürchten, daß die steuerlichen Belastungen zur Abwanderung erheblicher Teile der Einwohnerschaft führten. Es wurde daraufhin ein Antrag an die Regierung formuliert, der auf den Schutz des Rechts auf bürgerliche Nahrung abzielte sowie die Erlaubnis für die Branntweinhersteller erbat, weiterhin ihre Spirituosen in kleinen Mengen verkaufen zu dürfen. Ob die Bestrebungen der Mehrheit des Stadtrates Erfolg hatten, konnte den Zeitungen nicht entnommen werden.

Die Überlegung des Stadtrates, den Einwohnern des Stadtgebietes und der Osternburg ein höheres Schulgeld für den Besuch der Vorschule und der höheren Bürgerschule abzuverlangen, beruhte darauf, daß besonders die Zunahme auswärtiger Schüler die Einrichtung einer neuen Klasse erforderte und entsprechende Folgekosten bewirkte.¹⁴⁵ Von der Erhöhung würden hauptsächlich wohlhabende Staatsbeamte betroffen sein, die aus der Stadt gezogen waren, da Gewerbetreibende ihre

¹⁴⁴Art.54 verbot den Handwerksmeistern, Schenkwirtschaft und Kramhandel zu betreiben (vgl. landesherrliche Verordnung über die Handwerksverfassung v.28.1.1830 ... (HWO)); Art.125 der Stadtordnung machte das Treiben solcher Gewerbe von einer Konzession abhängig (vgl. landesherrliche Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg v.12.8.1833 ...).

¹⁴⁵Vgl. Art. „Die Erhöhung des Schulgeldes für die Bewohner des Stadtgebietes und der Osternburg“, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.9.5.1846, S.173-175

Kinder kaum diese Schulform besuchen ließen. Für den Erhalt der Bürgerschule wurden Gelder aus der Octroikasse verwendet, zu der die Bewohner des Umlandes aber nur wenig beisteuerten. Um die mit vielfachen Steuern mehrbelasteten Bürger gegenüber den Umwohnern, denen darüber hinaus noch die Ausgaben der Stadt (für die Verbesserung der Schifffahrt, der öffentlichen Wege, der Schulen) zugute kämen, zu entlasten, sollte ein finanzieller Ausgleich geschaffen werden. Der Stadtrat erwartete allerdings von der angestrebten Erweiterung der Stadtgrenzen, der Abschaffung des Octroi und der Einführung einer Einkommensteuer eine alle Beteiligten eher zufriedenstellende Lösung der Disparitäten zwischen Stadt und Umland. Die Vertreter des Stadtgebiets lehnten zunächst die Verantwortung für gestiegene städtische Ausgaben ab.¹⁴⁶ Es ginge ausschließlich darum, ob ein rechtlicher Grund vorhanden sei, der es rechtfertige, von Einzelnen höhere Schulbeiträge für ihre Kinder zu fordern. Von den städtischen Ausgaben würde den Umwohnern nichts zugute kommen. Was die städtischen Lasten anbetreffe, so zahlten die Handwerker als Ausgleich für das Servicegeld eine Rekognition. Das Octroi auf Brennmaterial würde insofern von den Umwohnern mitgetragen werden, als daß sie Feuerung aus der Stadt bezögen. Die Freiheit vom Mühlenzwang nütze wenig, da Mehl und Brot in der Stadt gekauft würden. Der Beitrag der Umwohner zur Octroi auf frischgeschlachtetes Fleisch sei nicht, wie vom Stadtrat erklärt, unerheblich. Der einzige Vorteil, den die Bewohner der Umgebung aus der Nähe der Stadt ziehen könnten, sei der Besuch der genannten Schule. Aber da die Bürgerschule keine ausschließlich städtische Institution, sondern gemäß ihrer Ablösung von dem hiesigen Gymnasium eine allgemeine Landesanstalt sei, könne die Stadt daraus keine Forderung zu höheren Beiträgen ableiten. Die Schulrechnung erweise, daß die entstandenen Mehrkosten durchaus von den Schulgeldern bezahlt werden könnten. Wenig später erschien wiederum ein

¹⁴⁶Vgl. Art. „Die Schulgeldserhöhung für Stadtgebiet und Osternburg“, in: Ebenda v.20.5.1846, S.187-189

Beitrag des Stadtrates zu dem strittigen Thema, in dem die Behauptung, daß das Umland einen bedeutenden Anteil zu den städtischen Lasten beitrüge, entkräftet werden sollte.¹⁴⁷ Der Ertrag der Rekognition sei gering, persönliche Dienstleistungen, die die Bürger beispielsweise beim Dienst an den herrschaftlichen Spritzen unentgeltlich absolvierten, würde den Bewohnern des Stadtgebiets und der Osternburg gut bezahlt werden. Außerdem könnten die Krämer und Bäcker vor der Stadt ihr Mehl 8 bis 10% billiger haben als die in der Stadt. Schließlich forderte der Stadtrat das Umland für den Fall, daß es die gleichen Rechte bei der Nutzung der städtischen Schulanstalten beanspruchen wolle, auf, einen Antrag auf die Vereinigung von Stadt und Stadtgebiet zu stellen.

Auch wenn die Octroifrage in Oldenburg nur eingeschränkt im Zusammenhang eines möglichen finanziellen Ausgleichs zwischen der Stadt und ihrem nächsten Umland diskutiert wurde und Lösungsversuche in den 40er bis 60er Jahren nicht über partielle Ausgleichszahlungen der Bewohner der Umgebung hinausgingen (Rekognition, höheres Schulgeld für den Besuch der Bürgerschule, so soll doch auf die weiterführende Dimension dieser Steuerprobleme, wie sie im Preußen der Reformzeit erwogen wurde, hingewiesen werden. Hier beabsichtigte Hardenberg ländliche Verbrauchssteuern einzuführen, um Steuergleichheit in Stadt und Land, die er als wirtschaftspolitische Notwendigkeit ansah, herzustellen. Das Edikt über die Konsumtionssteuern vom 28. Oktober 1810 sollte die reformierte Wirtschaftsverfassung im Sinne der Gewerbefreiheit abstützen, indem damit eine wichtige Bedingung für die ländliche Gewerbeansiedlung geschaffen wurde. Für die städtischen Kommunen hätte dies eine steuerliche Entlastung bedeutet.¹⁴⁸

¹⁴⁷Vgl. Art. „Die Schulgeldserhöhung für das Stadtgebiet und die Osternburg“ v.27.5.1846, in: Ebenda, S.199f.

¹⁴⁸Vgl. Vogel, B., Allgemeine Gewerbefreiheit ... , S.174f.

Die Verteidiger des Octroi betonten, daß die Verbrauchssteuer das Fleisch und das Brennmaterial für den gewerbetreibenden Konsumenten sowie für die ärmeren Teile der Einwohnerschaft kaum verteuerte. Daß besonders die Handwerker, die für die Abschaffung dieser Abgabe einträten, durch eine direkte Steuer höher belastet würden. Jetzt entrichtete der Bürger etwa einen Pfennig pro Kopf (jährlich 1Rt 18gr, wenn er etwa ein halbes Pfund Fleisch täglich verzehre), später müsse er zwischen $\frac{1}{2}$ % bis 2% seines Einkommens versteuern.¹⁴⁹ Der Unbemittelte könne auf steuerfreies geräuchertes Fleisch ausweichen. Das Octroi würde von den Schlächtern als eine Art Gewerbesteuer bezahlt und nicht auf den Preis umgelegt werden. Daher käme es bei der Aufhebung des Octroi kaum zu den von der Gegenseite erhofften Preisminderungen. Die Stadt hingegen müsse ihre Interessen wahren und dürfe eine Einnahme, die zugegebenermaßen ungleich erhoben würde, deswegen nicht aufgeben. Um die ärmeren Einwohner zu entlasten, wurde in einem Artikel vorgeschlagen, das Octroi für Schweine, die von ihnen geschlachtet und selbst fett gemacht worden waren, aufzuheben; den Betrag, von dem an Ar-

¹⁴⁹Erläutert wurde dies folgendermaßen:

Bei einem durchschnittlichen Pro-Kopf-Verbrauch von täglich $\frac{1}{2}$ Pfd.Fleisch (=180Pfd. jährlich) betrage die Steuer 1Rt 18gr (=90gr). Selbst wenn der Verbrauch auf 1Pfd. täglich (=360Pfd. jährlich) steige, belaufe sich die Steuer auf weniger als 2Rt (=144gr). - Künftig müßten für 400 Rt Einkommen 4Rt Steuern gezahlt werden. Für 4Rt Fleischsteuer aber könne man 864Pfd. jährlich (fast $2\frac{1}{2}$ Pfd. täglich) Fleisch verzehren, eine Menge, die weit über dem Durchschnittsverbrauch liege. Noch deutlicher werde die Steuerlast bei einem Einkommen von 650Rt, die 9Rt betrage, wofür man 1944 Pfd.Fleisch jährlich (fast $5\frac{1}{2}$ Pfd. täglich pro Kopf) verbrauchen könne. Da aber niemand soviel Fleisch werde essen können noch brauche, sei die neue Steuer, gemessen am Durchschnittsverbrauch von Fleisch um das 5-10fache höher. - Ein Handwerker, der 12 Gehilfen beschäftige, zahle jährlich 15Rt Octroi (1Rt 18gr jährlich pro Kopf), was, gemessen am Betriebsumfang, doch ein geringer Betrag sei. Der kleine Handwerker, der wenig Gehilfen beschäftige und nicht jeden Tag frisches Fleisch oder auch nur geräuchertes Fleisch kaufe, werde von der Verbrauchssteuer kaum bedrückt (vgl. Art. „Octroi“, in: Der Oldenburgische Volksfreund v.18.4.1849, S.126; Art. „Octroi“, in: Ebenda v.26.12.1849, S.424).

mensteuer gezahlt werden mußte, zu erhöhen; das Schulgeld für die Volksschule und den Mühlenzwang aufzuheben bzw. aufheben zu lassen.¹⁵⁰ Befürworter des Octroi appellierten schließlich an den Gemeinsinn, an das lokale Interesse der Bevölkerung, insbesondere der sich nicht einsichtig zeigenden Handwerker und Schlächter. Eine direkte Steuer würde die wohlhabenden Bürger stärker treffen, sie unter Umständen dazu verleiten, die Stadt zu verlassen. Die Stadt und ihre Gewerbetreibenden verlören Abgaben, Einkommen und Vermögen; der Wert der Häuser und Grundstücke sänken im Preis. Der Wohlstand der Stadt beruhe nun einmal auf den Einnahmen von den zahlreichen Staatsdienern, dem Militär und dem Hof.¹⁵¹ Skepsis gegenüber der Aufhebung des Octroi regte sich auch im Hinblick auf die defizitäre Entwicklung des städtischen Haushaltsbudgets.¹⁵² Wenn nicht nur der bedeu-

¹⁵⁰Vgl. Art. „Die Abschaffung der Consumtions=Abgabe in Oldenburg“, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.26.9.1846, S.355

¹⁵¹Seit 10 Jahren habe die Stadtbevölkerung nicht etwa zugenommen, sondern ca. um 80 Einwohner abgenommen. Der Verfasser rechnete dies den erhöhten kommunalen Abgaben zu, die sich jetzt auf 4Rt pro Kopf belaufen würden. Im Stadtgebiet bezahle man dagegen nicht einmal einen halben Rt (vgl. Art. „Octroi“, in: Der Oldenburgische Volksfreund v.18.4.1849, S.126f.).

¹⁵²Die Fehlbeträge hatten sich seit 1847 wiederum vermehrt; eine ansehnliche Erhöhung der Ausgaben bei einer Verminderung der Einnahmen wurde für die nächsten Jahre erwartet. Der Mehrbetrag der Ausgaben sollte durch eine Einkommensteuer gedeckt werden. Die Stadtrechnung stellte sich 1846/47 folgendermaßen dar:

Ausgaben:	Stadtkasse	22.255Rt	30gr (in Gold)
	Servicekasse	6.179Rt	34gr
	Octroikasse	10.800Rt	591/2gr
	Armenkasse	13.491Rt	471/2gr
		<u>52.727Rt</u>	36gr

Einnahmen:	Stadtkasse	8.069Rt	32gr
	Servicekasse	6.589Rt	2gr
	Octroikasse	5.525Rt	30gr
	Armenkasse	<u>815Rt</u>	-
		20.998Rt	64gr

(bei Wegfall von Schulgeld für die Volksschulen des Stadtgebiets [1.350Rt] u. von Gerichtssporteln [2.000Rt])

In Zukunft müßten außerdem 3.200Rt als Ausgleich für den Wegfall des Schulgeldes der städtischen Volksschulen er-

tende Mehrbetrag der Ausgaben, sondern auch das Octroi neben der Armenabgabe durch eine Einkommenssteuer finanziert werden sollten, sei dies unter Umständen eine zu hohe Belastung der Einwohner.¹⁵³ Viele würden die Stadt verlassen, was ihnen noch durch Umzugs- und Gewerbefreiheit künftig erleichtert werden würde. Da auch der Hauptzweck der Aufhebung, Lebensmittel des alltäglichen Bedarfs erschwinglich zu machen, wahrscheinlich nicht erreicht werde, sei es vorzuziehen, eine Einnahme, an die sich die Bevölkerung gewöhnt habe, beizubehalten.¹⁵⁴ Außerdem fiel die ungerechte Verwendung von Octroigeldern für den Erhalt der höheren Bürgerschule (insges. 1.700Rt) demnächst, wenn diese vom Kreis getragen werden müßte, weg. Die Verwaltungskosten des Octroi (325Rt für den Octroidiener) wurden von den Verteidigern für gering erachtet.¹⁵⁵

Gegner der Erweiterung der Stadtgrenzen sprachen den städtischen Behörden das Recht ab, die Ausdehnung über einen Teil des Stadtgebiets zu fordern. Das Stadtgebiet habe im Hinblick auf Handel und Gewerbe weder ein städtisches Ansehen, noch ziehe es größeren Nutzen aus städtischen Institu-

wirtschaftet werden. Auch an Pacht, Spielkartenstempel, Hundesteuer etc. sei eine Verminderung der Einnahme zu erwarten; städtische Bauvorhaben (Bau von drei Brücken vor dem Haarentor, neue Brücken in der Mühlenstraße sowie vor dem Stautor; Bau von Schulgebäuden) würden die Ausgaben erhöhen. Das Defizit scheint bis auf einen Betrag von 2.000 bis 3.000Rt durch außerordentliche Umlagen gedeckt worden zu sein. (Vgl. Art. „Die städtischen Gemeindelasten“, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.4.4.1849, S.112; Art. „Octroi“, in: Der Oldenburgische Volksfreund v.18.4.1849, S.127; Art. „Octroi“, in: Ebenda v.9.5.1849, S.149f.)

¹⁵³Gleichwohl gestand der Verfasser ein, daß die Erhöhung des Octroi mit dem Ziel, die Mehrausgaben auf diese Weise zu decken, eher zu einer Verminderung der Steuereinnahmen führen würde, wie es die Erfahrung in anderen Ländern gezeigt habe (vgl. Art. „Die städtischen Gemeindelasten“, in: Ebenda).

¹⁵⁴In einem Artikel berechnete der Verfasser, daß bei einer angenommenen Octroieinnahme von 5.400Rt allein 3.400Rt vom Umland, Militär sowie Fremden, gezahlt würden. Diese bedeutende Summe dürfe nicht einfach aufgegeben werden (Vgl. Art. „Octroi“, in: Der Oldenburgische Volksfreund v.26.12.1849, S.425).

¹⁵⁵Vgl. Ebenda

tionen. Die Stadt hingegen würde durch den Bannbezirk für Handel und Gewerbe einen erheblichen Teil der Kaufkraft der Bewohner des Stadtgebiets an sich binden. Der Austausch von Arbeit gegen Lohn, viele Tagelöhner des Umlandes arbeiteten in der Stadt, würde sich die Waage halten. Der Umfang der kommunalen Steuern fiel allein in die Verantwortung der jeweiligen Kommune, die diese Gelder ja auch ausschließlich Gemeindebedürfnissen zugute kommen ließe. Die Klage über zu hohe staatliche Steuern sei berechtigt, wenn die Stadt im Vergleich zu anderen Landesteilen mehr zahlen müsse. Ebenso bräuchte sich das Stadtgebiet nur dann zu einer größeren Abgabenlast zu verpflichten, wenn es im Vergleich zu anderen Gemeinden des Landes zu niedrig besteuert sei. Auch sei es nicht richtig, daß Städter wegen der hohen Abgabenbelastung in das Umland gezogen wären.¹⁵⁶ Der angestrebte Anschluß würde sich nachteilig auf die finanzielle Belastung des verbleibenden Teils des Stadtgebiets auswirken. Außerdem würde sich in dem neuen Stadtteil wegen der abseitigen Lage nur wenig Handel und Gewerbe niederlassen. Der Verfasser befürwortete hingegen die eigenständige wirtschaftliche und politische Entwicklung der Stadtgebietsgemeinde, die durch die neue Gewerbeordnung sowie die revidierte Gemeindeordnung gestützt werden würde. Wenn erst einmal das Umland den übrigen Gemeinden des Herzogtums in politischer Hinsicht gleichgestellt sein würde, entstehe auch mehr Gemeinsinn unter den 2.000 Einwohnern. Der jetzige Gemeindevorstand könne die Interessen des Stadtgebiets gegenüber den städtischen Behörden nicht wirkungsvoll vertreten. Sollte aber der wohlhabende Teil des Stadtgebiets abge-

¹⁵⁶Seit den letzten 20 Jahren habe die Einwohnerzahl der Stadt sich erhöht; daß sich auch Städter außerhalb Oldenburgs angesiedelt hätten, sei auf die Zunahme der Bevölkerung und den naturgemäßen Druck der Ausdehnung zurückzuführen (vgl. Art. „Die Erweiterung der Grenzen der Stadt Oldenburg“, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.11.8.1847, S.271).

Die Bevölkerung der Stadt wuchs zwischen 1837 und 1855 von 9.280 auf 11.370 Einwohner an (vgl. Hinrichs, E., Krämer, R., Reinders, C., Die Wirtschaft des Landes Oldenburg ... , S.42).

trennt werden, so würden diejenigen, die den Gemein Sinn fördern könnten, fehlen. Auch würde die Einbuße an Steuereinnahmen es erschweren, notwendige Verbesserungen am Schulwesen des Umlandes vorzunehmen. Die Gegner einer Erweiterung drangen sogar auf eine Entschädigung für die Hinzuziehung zur Stadt und den städtischen Lasten:

„Wenn auch dem Einzelnen ein Widerspruchsrecht gegen Anordnungen, welche zur Förderung des Gemein=Nutzens nöthig sind, nicht zusteht, so schließt doch diese nothwendige Unterordnung das Recht auf Entschädigung nicht aus, wenn der Einzelne zu Recht bestehende Freiheiten dem Gemein=Nutzen opfern soll.“¹⁵⁷

Zwei Jahre später erhielt die Diskussion über die Unverhältnismäßigkeit der auf Stadt und Umland lastenden Gemeindeabgaben eine neue Wendung dadurch, daß der Magistrat auf Wunsch des Stadtrats eine kleine Schrift veröffentlichen ließ, in der die Ungerechtigkeit der allein auf der Stadt ruhenden Servicelast nachgewiesen wurde. Der Magistrat forderte darin die Aufhebung der Servicelast der Stadt sowie die Vereinigung der „[...] ganz städtisch bebauten und lediglich von Städtern bewohnten nächsten Umgebungen der Stadt (einen Theil des Stadtgebiets und des Kirchspiels Osternburg) mit der Stadt [...]“.¹⁵⁸ Die Anträge, die außerdem noch die Forderung nach Abschaffung der geringen (etwa 132Rt betragenden) Gewerberekognition des Stadtgebiets sowie die nach gleicher Militärlast der Stadt mit dem Land umfaßte, sollten durch den Stadtdirektor Wöbcken im nächsten Landtag vertreten werden. In einem Artikel versuchte nun ein Gegner der Erweiterung nachzuweisen, daß die Abgabenbelastung des Stadtgebiets im Vergleich zu der der Stadt nach Maßgabe der jeweiligen Steuerkraft nicht zu gering sei.¹⁵⁹ Die Stadt gebe außerdem 1.700Rt für die höhere Bür-

¹⁵⁷Vgl. Art. „Noch ein Wort über die Ausdehnung der Oldenburger Stadtgrenzen“, in: Ebenda v.18.9.1847, S.321

¹⁵⁸Vgl. Art. „Die Servicelast der Stadt Oldenburg“, in: Der Beobachter v.29.6.1849, S.207; auch Art. „Die Servicelast der Stadt Oldenburg“, in: Ebenda v.26.6.1849, S.204

¹⁵⁹Der Verfasser hielt die vom Magistrat vorgenommenen Berechnungen der durchschnittlichen Pro-Kopf-Abgabenbelastung

gerschule, 924Rt für Nachtwächter, 1.250Rt für Straßenbeleuchtung und 1.528Rt für Straßenpflaster aus. Die Gemeindeabgaben des Stadtgebiets aber ermöglichten es nicht, Beträge zu solchen Zwecken zu verwenden. Der Verfasser des Artikels sprach sich jedoch nicht prinzipiell gegen den Anschluß aus, sondern befürwortete ihn unter der Bedingung, daß die Stadt erst einmal ihren Haushalt mit den Vermögensverhältnissen in Einklang und damit die Klagen der Einwohner über zu hohe und ungerecht verteilte Steuern zum Verstummen bringen sollte.

Die Befürworter der Aufhebung des Octroi monierten besonders die ungerechte Besteuerung, welche dem Grundsatz, wonach jeder nach seinen Kräften zum Gemeinwesen beizutragen habe, widerspreche. Sie besteuere die Reichen und die Armen gleich, wobei die finanzkräftigere Bevölkerung auf steuerfreies teures Fleisch ausweichen könne; die Größe der Familien bzw. die Zahl der in einem Haushalt zu versorgenden Personen werde nicht berücksichtigt. Außerdem wirke sich das Octroi negativ auf den Fleischhandel und das Preisniveau aus. Die auswärtige Kundschaft würde abnehmen und steuerfreies Fleisch außerhalb der Stadt kaufen, das Angebot sich dadurch in der Stadt vermindern und ein ungleicher Kampf in der Stadt gegen die Konkurrenten aus dem Umland entbrennen. Entweder würde Ware hereingeschmuggelt werden oder steuerfreie Produkte, wie Geräuchertes, in der Stadt zu einem Preis verkauft werden, den der hiesige Schlachter

für Stadt und Stadtgebiet untereinander nicht für vergleichbar, da sie das Einkommen der Steuerzahler außer acht lasse. Er berechnete für das Jahr 1847/48 den Umfang der städtischen Gemeindeabgaben mit 16.746Rt 23gr; die des Stadtgebietes auf 2.165Rt 32 4/5gr. Um die Abgaben miteinander vergleichen zu können, müsse die Armensteuer, die nach dem Einkommen und nach denselben Grundsätzen in beiden Gebieten erhoben werden würde, als Maßstab herangezogen werden. Hiernach fielen 10.181Rt 52gr Armensteuer auf die Stadt, 1053Rt auf das Umland. Nach diesem Verhältnis habe das Umland, wenn die Stadt 16.746Rt 23gr zahle, 1.743 Rt 44gr zu steuern. Es zahle aber sogar 2.165Rt 32 4/5gr, somit 421Rt 60 4/5gr mehr als es seine Steuerkraft zulasse (vgl. Art. „Die Erweiterung der Stadtgrenzen“, in: Ebenda v.23.10.1849, S.362).

nicht bieten könne. Die Preise für Fleisch würden sich nach der Verringerung der Unkosten durch die Aufhebung des Octroi gemäß Angebot und Nachfrage verringern.¹⁶⁰ Strackerjan wies darauf hin, daß der Ertrag des Octroi im Verhältnis zur Kopfzahl der Steuerpflichtigen und der Summe nach gesunken sei.¹⁶¹ Auch im Verhältnis zum gesamten Haushaltsvolumen sowie zur Steuerfähigkeit der Stadt sei die indirekte Steuer in ihrer Bedeutung gesunken.¹⁶²

6.2.2.3 Handwerk auf dem äußeren Damm und in den Vechtaer Strafanstalten, Arbeitsbefugnisse der Maurer- und Zimmerleute sowie ausländischer Gewerbetreibender in der Stadt, die Konkurrenz ausländischer Handwerker bei Ausschreibungen

Zwei Konzessionsgesuche von Handwerkern auf dem äußeren Damm aus den Jahren 1847 und 1856 zeigen, daß die rechtlich in der HWO verankerten Abwehrmechanismen der Stadt gegen-

¹⁶⁰Vgl. Art. „Zur Octroifrage“, in: Ebenda v.25.9.1846, S.305f.; Art. „Die Octroi“, in: Ebenda v.29.9.1846, S.311f.; Art. „Die Aufhebung der Consumtions=Abgabe“, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.30.9.1846, S.358f.; Art. „Die Octroi“, in: Der Beobachter v. 15.1.1850, S.20f.; Strackerjan, L., Die Consumtionsabgabe ... , S.18ff

¹⁶¹1815-1832 : 4.105Rt 22gr, pro Kopf 23gr

5,2sw

1833-1856 (1.5.) : 4.475Rt 53gr, pro Kopf 22gr

8,6sw

1856-1858 (1.5-1.5) : 6.054Rt 12gr, pro Kopf 16gr

9,1sw

1859-1864 (1.5.-1.5.) : 5.641Rt , pro Kopf 14gr

5,1sw

(am 1.5.1856 fand die Erweiterung der Stadtgrenzen statt; 1Rt= 72 Grote und 360 Schwaren [=sw])

(vgl. Strackerjan, L., Die Consumtionsabgabe ... , S.7f.)

¹⁶²Vgl. Ebenda, S.24; um die Ursachen für die langwährende und hinderliche Steuerungleichheit zwischen Stadt und Umland gründlicher zu erhellen, müßte einmal gezielt das Steuersystem in städtischen und ländlichen Kommunen sowie die staatliche Steuerpolitik in Oldenburg zu dieser Zeit untersucht werden.

über der Gewerbeansiedlung in der Umgebung noch erfolgreich angewandt wurden. 1847 bat der in der Stadt ansässige Tischlermeister Heinrich Welau darum, seine Werkstatt auf dem äußeren Damm beibehalten zu dürfen. Er habe daselbst einen Bauplatz nebst Garten erworben und ein Haus erbaut, in dem er sein Gewerbe künftig mit einem Gesellen und einem Lehrling betreiben wolle. Welau erbot sich, auch weiterhin die bürgerlichen Lasten der Stadt zu tragen. Der Magistrat, dem sich die Regierung anschloß, lehnte das Gesuch ab. Als Bürger und Mitglied der hiesigen Tischlerinnung müsse er im Innungsbezirk wohnen; Art. 10 HWO erlaube es Tischlern außerdem nicht, sich im Umkreis einer halben Meile niederzulassen. Immerhin wurde ihm eine Frist von beinahe drei Jahren gewährt, nach der er erst seinen Gewerbebetrieb dort einstellen mußte. Dahinter stand die Hoffnung der Behörden, daß mit der bald zu erwartenden Erweiterung der Stadt, die dann auch den Damm umfassen würde, sich das Gesuch von selbst erledigen würde.¹⁶³ Das Konzessionsgesuch des Maurermeisters Spieske gab den Anlaß für ein achtseitiges Schreiben der Regierung, in dem dem Magistrat die Gründe für dessen Zulassung dargelegt wurden. Zunächst gebe es in der Stadtordnung kein Verbot, daß außerhalb der Stadt wohnende Personen, wie Kaufleute, Fuhrleute, Schiffer, Rechnungssteller und Privatlehrer, in der Stadt nicht ihrem Beruf nachgehen dürften. Bürgerliche Nahrung in der Stadt zu betreiben, sei eben nicht nur den mit dem Bürgerrecht versehenen städtischen Einwohnern gestattet. Der Handwerksbetrieb in der Stadt und der nächsten Umgebung hingegen werde durch die gewerblichen Berechtigungen und Privilegien der Innungen beschränkt. Auswärtigen Handwerkern sei es daher nicht erlaubt, in der Stadt zu arbeiten. Ein Ausnahme bilde jedoch das hiesige unzünftige Maurer- und Zimmergewerbe.¹⁶⁴

¹⁶³Vgl. Magistratsbericht v.14.8.1847, Regierungsreskript v.25.8.1847, Resolution der Regierung für Heinrich Welau v.24.3.1848, Extrakt aus dem Protokoll des Stadtrats v.14.10.1848, in: StAO Best.262-1 A, Nr.2081

¹⁶⁴Art.12,2 HWO verbot es Landmeistern, die der Innung beigetreten waren, in der Stadt zu arbeiten. Von dieser Rege-

In den Jahren zwischen 1844 und 1855 nutzten Handwerker aus Oldenburg und Vechta die regionalen Zeitungen, um in ihren Beiträgen der Öffentlichkeit die unzulässige Konkurrenz aus den Vechtaer Strafanstalten darzulegen. 1848 wurde das Thema von dem inzwischen gegründeten Handwerkerverein der Stadt aufgegriffen.¹⁶⁵ In dem an dieser Stelle zu beschreibenden Zusammenhang trat der Verein als Organisation auf, die die lokalen wirtschaftlichen Interessen der städtischen Handwerksmeister wahrnahm. Beispielsweise wurde hier das Gesuch des Vergolders Boschen an den Magistrat, eine Möbelfabrik zu errichten, besprochen und der Vorschlag gemacht, daß nur Gewerbetreibende zuzulassen seien, die sich der Innung anschließen.¹⁶⁶ Weiterhin wurde die mangelnde Berücksichtigung des Oldenburger Handwerks bei Militäraufträgen in der Versammlung thematisiert. Die Behörden würden oftmals Arbeiten im Ausland bestellen (genannt wurde die Fabrikation von Militärschnallen in Berlin). Der Vorstand hatte ein Gesuch an das Staatsministerium gerichtet, zunächst das einheimische Handwerk von den erforderlichen Arbeiten, den auswärtigen Proben und Preisen in Kenntnis zu

lung waren Maurer- und Zimmerleute ausgenommen. „In den Städten giebt jedoch in der Regel, bey den daselbst früher zünftig gewordenen Handwerken, der Beytritt der Landmeister zur Gilde denselben keinesweges das Recht, auch daselbst arbeiten zu dürfen, welches nur den Maurern und Zimmerleuten ausnahmsweise zusteht“ (landesherrl. Verordnung über die Handwerks=Verfassung ... (HWO) , S.464). Vgl. Regierungsbericht v.11.2.1856, in: StAO Best.70, Nr.6668

¹⁶⁵Das Gründungsdatum des Handwerkervereins konnte nicht genau ermittelt werden: in einem Überblick über das Vereinswesen der Stadt wurde ein Handwerkerverein (Meisterklub) für das Jahr 1845 erwähnt (vgl. Der Beobachter v.3.2.1846, S.39); zwischen 1848 und 1851 trat der Handwerkerverein als Forum vielfältiger (verfassungs-) politischer sowie wirtschaftspolitischer Aktivitäten der städtischen Handwerker hervor (vgl. Art. „Handwerker=Verein“, in: Ebenda v.26.9.1848, S.334; Art. „Der Handwerkerverein und die Gewerbeschule“, in: Ebenda v.2.9.1851, S.279).

¹⁶⁶Die Meister hatten festgestellt, daß Fabriken eher von außerhalb der Innung stehenden Gewerbetreibenden errichtet wurden. Diese Entwicklung sollte gebremst werden (vgl. Art. „Im Handwerkerverein zu Oldenburg“ v.16.2.1849, in: Ebenda, S.54).

setzen und möglichst den Auftrag an diese zu vergeben, auch wenn die Preise höher lägen. Nur wenn der Preisunterschied nicht in einem Verhältnis zu den Vorteilen stehe, die dem Herzogtum durch eine solche Beschäftigung erwachsen, solle der Auftrag an auswärtige Gewerbetreibende vergeben werden.¹⁶⁷ Die Diskussion über die Vechtaer Strafanstalt wurde seitens der Handwerker von der Frage bestimmt, wie die Ziele, die der Staat mit der anstaltseigenen Ausbildung und Beschäftigung der Sträflinge verband, mit den Erwerbsinteressen des Handwerks in Einklang gebracht werden könnten. Daß Arbeit als Mittel eingesetzt wurde, um die Insassen moralisch zu bessern und ihnen zugleich zu einem künftigen Lebensunterhalt zu verhelfen, wurde bejaht. Die Sträflinge dürften jedoch nicht zum finanziellen Nutzen der Anstalt herangebildet werden. Sie sei kein Gewerbebetrieb, sonst müßte sie es sich auch gefallen lassen, nach gewerberechtlichen Maßstäben beurteilt zu werden. Die Kritik richtete sich dann auch hauptsächlich gegen die fabrikmäßige Betreibung verschiedener Handwerke in einer vom Staat betriebenen Institution.¹⁶⁸ 1849 reichte der Handwerkerverein ein Gesuch

¹⁶⁷Vgl. Art. „Vereine“, in: Ebenda v.27.10.1848, S.374; Art. „Handwerkerverein in Oldenburg“, in: Ebenda v.11.5.1849, S.151f.

¹⁶⁸Vgl. Art. „Die Stellung der Vechtaer Strafanstalt hinsichtlich ihrer gewerblichen Tätigkeit zu dem Handwerksstande“, in: Ebenda v.28.2.1852, S.91f.
Das Vechtaer Gefängnis profitierte zwar von einer Ausnahmeregelung der HWO, die besagte, daß Arbeiten, die in Strafanstalten oder öffentlichen Arbeitshäusern gefertigt würden, den ausschließlichen Berechtigungen der Innungen entzogen seien (vgl. Art.13b der Handwerksordnung von 1830), stellten jedoch zunächst wegen der Art der Beschäftigung der Gefangenen keine ernstzunehmende Konkurrenz für das Handwerk dar. Anfangs wurden die Insassen als Arbeitskräfte an Privatleute verdungen; die kurzfristigen Arbeitsverträge ließen es nicht rentabel erscheinen, Kapital in größerem Ausmaß zu investieren, um die notwendigen Werkzeuge für eine gewerbespezialisierte Produktion unter spezieller Beaufsichtigung und Unterweisung anzuschaffen. Da die Löhne vereinbart waren, konnten die Preise auch nicht erheblich gedrückt werden. Daher wurden die Gefangenen meistens zu einfachen Handarbeiten, wie Wollspinnen und Weben herangezogen. Später produzierte die Anstalt auf der Grundlage staatlichen Kapitals mit ihren eigenen Arbeitskräften (125

bei der Regierung ein, daß doch in Zukunft keine Handwerksgegenstände mehr in der Vechtaer Strafanstalt angefertigt werden sollten.¹⁶⁹ 1850 wurde der Anstalt der Detailverkauf an Privatpersonen insbesondere an Einwohner der Stadt und des Amts Vechta untersagt. Der Kleinverkauf aus den Kommissionslagern wurde allerdings nur in Stadt und Amt Vechta verboten. Da die Anstalt von der Regierung als Fabrik angesehen wurde, sollten Produktion und Absatz nicht darüber hinaus beschränkt werden.¹⁷⁰ Das Handwerk sah diese Regelung nicht als ausreichend an: das Vechtaer Gefängnis sei in erster Linie eine Staatsanstalt, die der Bürger durch Steuern mitfinanziere. Der Staat habe die Aufgabe, seine Bürger in ihrem Erwerb zu schützen und sei daher nicht befugt, in Konkurrenz zu ihnen zu treten, also Handwerke zu betreiben oder Fabriken anzulegen. Die Oldenburger Handwerker monierten besonders, daß Kommissionslager in ihrer Stadt angelegt worden waren.¹⁷¹ Ein weiteres Argument, das gegen die Ver-

Gefangene, darunter 112 Männer) unter gewerbekundiger Anleitung und Aufsicht handwerkliche Gegenstände. Die Arbeitszeit betrug 14 Stunden (vgl. Art. „Ueber den Gewerbsbetrieb in den Vechtaer Strafanstalten“, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.20.11.1844, S.438). Zehn gewerbliche Betätigungen wurden unterschieden: „1) Tuch- und Teppichweberei und Leistengarnspinnerei, 2) Leinen- und Baumwollweberei, 3) Schusterei, 4) Schneiderei, 5) Tischlerei, 6) Faßbinderei, 7) Kratzenmachen, 8) Seilerei, 9) Posamentirweberei, 10) Drechslerei“ (Art. „Ueber den Gewerbsbetrieb in den Vechtaer Strafanstalten“, in: Ebenda v.1.2.1845, S.41). Die Anstalt konnte ihre Produkte zu niedrigen Preisen verkaufen, übernahm auch Flickarbeiten und Reparaturen (vgl. Art. „Die Vechtaer Strafanstalt“, in: Der Beobachter v.17.2.1852, S.71). 1853 wurden folgende Tätigkeiten angegeben: Schuhmacher, Schmiede, Böttcher, Drechsler, Tischler, Korbmacher, Bürstenmacher, Schneider, Weber, Seiler, Holzschuhmacher, Zimmer- u. Maurerleute, Schlosser (vgl. Art. „Der Handwerksbetrieb in der Vechtaer Strafanstalt“, in: Ebenda v.23.9.1853, S.301).

¹⁶⁹Vgl. Art. „Im Handwerkerverein zu Oldenburg“, in: Ebenda v.16.2.1849, S.54; Art. „In der Versammlung des Handwerkervereins am 26. Februar“, in: Ebenda v.9.3.1849, S.80

¹⁷⁰Am 4.1.1850 teilte die Regierung dem Oldenburger Magistrat eine Resolution auf die Vorstellung des Vorstandes des Handwerkervereins, Tischlermeister Inhülsen und Klempner Fortmann, mit (vgl. StAO Best.262-1 A, Nr.2083e).

¹⁷¹Das Vechtaer Gefängnis schien besonders Aufträge des Militärs anzunehmen, z.B. die Verfertigung von Stiefeln (vgl.

fertigung von Handwerksgegenständen in der Anstalt vorgebracht wurde, war die vermeintlich aussichtslose Beschäftigungsperspektive für die in einem Handwerk ausgebildeten Sträflinge. Der ehemalige Sträfling könne weder einen Lehrbrief noch die anderen moralischen und berufspraktischen Nachweise einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung vorweisen, um als Geselle oder Meister vom Handwerk aufgenommen zu werden. Außerdem verletze es die Ehre des „freien, ehrlichen“ Handwerkers, wenn ausschließlich sein Stand aus der Vechtaer Strafanstalt rekrutiert würde. Eine handwerkliche Ausbildung sollte nur denjenigen Sträflingen gewährt werden, die ein Handwerk bereits erlernt oder eine besondere Neigung dazu verspürten sowie Geschick dazu hätten. Allerdings müssten dafür keine anspruchsvollen Werkstätten eingerichtet werden; um unzulässige Konkurrenz zur bürgerlichen Gewerbstätigkeit zu beschränken, sei es ratsam, wenn der Sträfling sowohl für die Anstalt als auch außerhalb für Meister seines Handwerks arbeite.¹⁷² Inmitten der zahlreichen Klagen meldete sich auch einmal eine Gegenstimme zu Wort. In einem Artikel wurde dargelegt, warum die Strafanstalt nicht in die Arbeitsgebiete der Vechtaer Handwerker eingriffe. Sie produziere beispielsweise keine Schusterwaren für Privatleute, die Verwaltung beteilige sich hingegen bei öffentlichen Ausschreibungen. Die Schneiderei würde ausschließlich für die Anstalt betrieben werden.¹⁷³ Im Zusammenhang mit der Diskussion über die schädlichen Auswirkungen des Gewerbebetriebs in der Vechtaer Strafanstalt wurde dann noch auf die Bedrohung durch Magazine und Fabri-

Art. „Die Oldenburger Handwerker“, in: Ebenda v.3.1.1852, S.47).

¹⁷²Vgl. Art. „Ueber den Gewerbsbetrieb in den Vechtaer Strafanstalten“, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.13.3.1844, S.102f.; Art. „Die Stellung der Vechtaer Strafanstalt hinsichtlich ihrer gewerblichen Thätigkeit zu dem Handwerksstande“, in: Der Beobachter v.28.2.1852, S.91; Art. „Die Strafanstalt zu Vechta“, in: Ebenda v.22.7.1853, S.230; Art. „Der Handwerksbetrieb in der Vechtaer Strafanstalt“, in: Ebenda v.23.9.1853, S.302.

ken im allgemeinen sowie durch den Deutschen Zollverein im besonderen hingewiesen, dem Oldenburg im März 1852 beigetreten war.¹⁷⁴

Das städtische Maurer- und Zimmerhandwerk war, da beide nach 1830 keine Innungen begründet hatten, einer freieren Konkurrenz zwischen Stadt und Land ausgesetzt als die hiesigen Zunftgewerke. Dies drückte sich in Ausnahmeregelungen der HWO, die den Gesellen sowie den Landmeistern besondere Arbeitsbefugnisse in der Stadt einräumten.¹⁷⁵ Die Folge war, daß sich städtische Maurer- und Zimmermeister oft darüber beschwerten, daß Gesellen Arbeiten ausführten, die eigentlich den Meistern vorbehalten waren, sowie daß sie zu mehreren Aufträgen annahmen, was wiederum das ausschließliche Recht der Meister, mit Gesellen, Lehrlingen u.a. Hilfspersonen zu arbeiten, verletzte. Einige der zahlreichen Fälle sollen an dieser Stelle geschildert werden.¹⁷⁶

1831 beschwerten sich auswärtige Maurergesellen, daß ihnen die Arbeit am Bau des hiesigen Bürgers Detmers untersagt worden war. Da die Handwerksordnung über die den Gesellen erlaubten Tätigkeiten keine Auskunft gab, wurde ihnen zugestanden, die angefangene Arbeit zu beenden. Die Regierung

¹⁷³Vgl. Art. „Ueber den Gewerbsbetrieb in den Vechtaer Strafanstalten“, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.1.2.1845, S.41-43.

¹⁷⁴Genannt wurde die „Herrn=Garderobe=Manufaktur“ in Hannover (vgl. Art. „Tages=Chronik: Handwerk hat einen goldnen Boden!“, in: Der Beobachter v.26.9.1855, S.307; Art. „Tages=Chronik: Handwerk hat goldenen Boden“ und „Handwerk sinkt! aber fällt nicht!“, in: Ebenda v.24.10.1855, S.340; Art. „Tages=Chronik: Die theure Zeit ...“, in: Ebenda v.31.10.1855, S.349).

¹⁷⁵Maurer- und Zimmergesellen durften in der Stadt unabhängig von einem Meister selbstständig arbeiten (vgl. Art.63 HWO); zu Art. 12,2 HWO, der den Landmeistern erlaubte, in der Stadt zu arbeiten vgl. Anm.164.

¹⁷⁶Maurergesellen durften Häuser weißer sowie kleinere Reparaturen durchführen; es war ihnen aber nicht gestattet, sich zu mehreren zusammenzutun und Neubauten sowie größere Reparaturen anzunehmen (vgl. Art.3 des Maurerreglements v.21.3.1792, in: StAO Best.22, Nr.226). Selbständiges Arbeiten in der Stadt im größeren Umfang war damit an das Meisterrecht gebunden.

bemerkte überdies kritisch, daß die Angebote der hiesigen Maurermeister für das Detmersche Haus sehr viel höher gelegen hätten als die Kosten, für die die Gesellen den Bau nun fertigstellten. Der Magistrat wurde aufgefordert, für den Fall, daß die beschränkenden Vorschriften die Preise für Maurerarbeit in die Höhe trieben, für mehr Konkurrenz zu sorgen.¹⁷⁷ Im November desselben Jahres wurde das Gesuch des Maurergesellen Meiners, mit Gehilfen zu arbeiten, abgelehnt. Meiners wandte sich daraufhin direkt an den Landesherrn. Auch hier blieb sein Ansuchen erfolglos, jedoch wurde ihm gestattet, einen Handlanger, also eine unqualifizierte Hilfskraft, anzustellen. 1835 wies die Regierung den Einspruch dreier Zimmermeister gegen eine Magistratsverfügung zurück, die es Landmeistern erlaubte, in der Stadt Zimmerarbeit zu verfertigen. Die dem Fall angelegten Unterlagen zeigen, daß der Arbeitsbereich des städtischen Zimmeramts 1803 noch viel stärker gegenüber dem Landhandwerk abgeschirmt war. Ihr Privileg besagte, daß ausschließlich Bürger und Zimmeramtsmeister in der Stadt und auf dem äußeren Damm arbeiten durften. Landmeistern war es gestattet, bearbeitetes Bauholz in die Stadt zu liefern. Arbeiten durften im allgemeinen jedoch von ihnen nicht aufgestellt oder montiert werden; eine Ausnahme bildete das Montieren von sogenannten Kleinigkeiten. Auch war es den Einwohnern erlaubt, geringfügige Arbeiten von unzüftigen Handwerkern außerhalb der Stadt anfertigen zu lassen.¹⁷⁸ 1844 versuchten die Maurermeister Weyhe, Högl, Spieske und Bunjes ihre

¹⁷⁷Vgl. Regierungsreskript v.28.6.1831, in: StAO Best.262-1 A, Nr.2081

¹⁷⁸1793 bat das Zimmeramt, daß die ausschließliche Berechtigung seiner Mitglieder, Zimmerarbeit zu verfertigen auf den äußeren Damm ausgedehnt werde. In diesem Zusammenhang wurde außerdem ein Banndistrikt außerhalb der Stadt sowie eine genauere Regelung der Grenzen zwischen den Arbeitsbereichen der Tischler und Zimmermeister gefordert. Die Kammer bewilligte die Ausdehnung des Privilegs und erließ ein Regulativ über Zimmer- und Tischlerarbeit. Ein Banndistrikt wurde nicht gewährt (vgl. Kammerreskript v.25.6.1803, Kammerprotokoll v.24.10.1793, Regierungsresolution v.17.7.1835, in: Ebenda).

Handwerksbefugnisse auf das Umland auszudehnen, was abgelehnt wurde. Der Schutz beziehe sich nur auf die Stadt und die Vorstädte. Hier dürften allerdings nur Bürger und Maurermeister die Maurerprofession ausüben. Indem der Magistrat das Recht auf bürgerliche Nahrung nur den Bürgern zugestanden wissen wollte, ließ er nicht nur die seit 1830 geltende Bestimmung über das Arbeiten von Landmeistern des Maurerhandwerks in der Stadt außer acht, sondern schränkte Handel und Gewerbe auch unzulässig ein. Die Regierung schloß sich allerdings zu diesem Zeitpunkt der Interpretation der Schutzbestimmungen durch den Magistrat an.¹⁷⁹ Die nicht abreißende Kette von Beschwerden zeigt, wieviel Unsicherheit sowohl bei den betroffenen Maurer- und Zimmergesellen über den Umfang ihrer Arbeitsbefugnisse, als auch bei den Behörden in bezug auf die rechtlichen Grundlagen ihrer Beurteilung herrschte. Daß oft die bürgerliche Rechte nicht genügend von den Innungsrechten getrennt wurden, war schon bei der Behandlung der Klagen über das Arbeiten von Landmeistern in der Stadt sichtbar geworden. Einige Beispiele zeigen dann auch, daß die Schutzbestimmungen für die beiden Handwerke gegenüber dem Land weiterhin mit der Stadt- wie auch mit der Handwerksordnung begründet wurden. 1848 hatten die Maurergesellen Sanders „zum Eversten“ und Eiben vor dem Heiligengeisttor gegen die Arbeitsbeschränkung für Gesellen in der Stadt verstoßen. Ihre Beschwerde wurde mit Hinweis auf das noch geltende Maurerreglement so-

¹⁷⁹1856, anlässlich des Gesuchs des Maurermeisters Spieske auf dem äußeren Damm, in der Stadt zu arbeiten, wurde klar festgestellt, daß bürgerliche Nahrung auch von Personen, die außerhalb der Stadt wohnten, betrieben werden durfte. Wer sich in der Stadt niederlassen wollte, mußte allerdings das Bürgerrecht erwerben (vgl. S.93f.). Nur das in der HWO verankerte Innungsrecht schränkte die handwerkliche Betätigung in der Stadt ein. Da Maurer- u. Zimmerhandwerk jedoch unzünftig waren, konnte daraus kein Anspruch der Oldenburger Meister auf alleiniges Arbeiten in der Stadt abgeleitet werden. 1844 zog der Magistrat für seine Argumentation den Art.33 der Stadtordnung von 1833 (Rechte der Bürger) sowie das Maurerreglement v.21.3.1792 (Meisterrecht ist erforderlich für die Betreibung des Maurerhandwerks in der Stadt) heran (vgl. Magistratsbericht v.3.4.1844, in: Ebenda).

wie mit dem notwendigen Erwerb des Bürgerrechts als Voraussetzung für das Arbeiten in der Stadt abgelehnt.¹⁸⁰ 1851 beschwerten sich die Zimmergesellen Wienken (Bürgerfelde), Gramberg (Lehmkuhle), Bode (Donnerschwee) über eine vom Magistrat zudiktierte Geldstrafe für unbefugtes Arbeiten in der Stadt. Die Klage wurde zwar abgelehnt, aber die Regierung sah in diesem Fall die Begründung des Magistrats, daß die fraglichen Gesellen erst das Bürgerrecht hätten erwerben müssen, nicht für zulässig an.¹⁸¹ Im August desselben Jahres erließ die Regierung eine Verfügung, in der der Umfang der Arbeitsbefugnisse der Maurer- und Zimmergesellen ausdrücklich bestimmt wurde.¹⁸²

Mit dem Gewerbegesetz von 1861 wurde der selbständige Betrieb eines stehenden Gewerbes grundsätzlich jedem Staatsangehörigen gestattet. Angehörige fremder Staaten mußten nicht mehr wie noch in den 50er Jahren erst die Aufnahme als oldenburgischer Landesuntertan erwirken. Es genügte jetzt die Erlaubnis der Regierung, die allerdings davon abhängig gemacht wurde, daß durch die Gesetzgebung des fremden Staates Gegenseitigkeit gewährt sein mußte.¹⁸³ In der

¹⁸⁰Vgl. Regierungsreskript v.14.8.1848, in: Ebenda

¹⁸¹Im Fall der Zimmergesellen wurde der Art.33 HWO, der besagte, daß ausschließlich Meister befugt sein sollten, Gesellen und Lehrlinge zu beschäftigen, angezogen (vgl. Regierungsreskript v.25.7.1851, Regierungsresolution an die Zimmergesellen v.25.7.1851, in: Ebenda).

¹⁸²Vgl. Regierungsverfügung v.25.8.1851, in: Ebenda; die Stadtordnung wurde in diesem Zusammenhang nicht mehr erwähnt.

¹⁸³Vgl. Art.13 u. 14,2 des „Gewerbegesetzes für das Herzogthum Oldenburg“ v.11.7.1861 ... , S.732f.; vgl. auch ein Schreiben der preußischen Behörden aus Berlin an das Oldenburger Staatsministerium v.3.3.1852, in dem das Gesuch eines Schuhmachergesellen aus Oldenburg um Niederlassung als Meister in Berlin mitgeteilt und nachgefragt wurde, welche Bedingungen für die selbständige Betreibung eines Gewerbes in dessen Herkunftsland gelten würden (StAO Best. 31-13-68-1). - Das Prinzip der Gegenseitigkeit wurde von Regierung und Staatsministerium unterschiedlich aufgefaßt. Die Regierung begnügte sich damit zu fordern, daß einheimische wie fremde Gewerbetreibende in einem Land durch die Gesetzgebung gleichbehandelt werden müßten; die übergeordnete Behörde machte darüber hinaus die Gleichheit der gesetzlichen

Praxis konnte der Antrag, in der Stadt ein Gewerbe zu betreiben, schon am Magistrat scheitern, dem es oblag, über die Aufnahme des Bittstellers in den Gemeindeverband der Stadt zu entscheiden. Der Art.14,2 des Gewerbegesetzes sah eine weitere, jetzt überregionale Lockerung der rechtlichen Bedingungen gewerblichen Wirtschaftens vor, die zunächst teilweise noch durch die verschiedenartigen Gewerbegesetzgebungen der Länder behindert wurde. Erst die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16.4.1867 beseitigte diese Schwierigkeiten, indem die Gleichbehandlung fremder Staatsangehöriger unabhängig von differierenden gesetzlichen Regelungen angeordnet wurde. Für Oldenburg bedeutete dies, daß die Angehörigen der übrigen Norddeutschen Bundesstaaten ohne Erlaubnis der Regierung im Land ein Gewerbe betreiben konnten und damit den Einheimischen gleichgestellt wurden.¹⁸⁴ Die Ausarbeitung einer gemeinsamen Gewerbeordnung zog sich noch bis 1869 hin.¹⁸⁵ Anhand von vier ausgewählten

Bestimmungen in bezug auf den Betrieb jedes einzelnen Gewerbes geltend. Angehörige fremder Staaten sollten nur dann die Erlaubnis zum Betrieb eines Gewerbes erhalten, wenn die dortige Gesetzgebung das einzelne in Frage kommende Gewerbe nicht weiter beschränke als der oldenburgische Staat. Es müsse das Prinzip der Gewerbefreiheit gelten; beschränkende Bedingungen würden dann toleriert werden, wenn der Oldenburger sie unschwer erfüllen könne und im Zweifel für die Zulassung entschieden werde (vgl. Regierungsresolution v.2.12.1862, in: StAO Best.262-1 A, Nr.1999/Acta betr. die den Angehörigen fremder Staaten erteilte Erlaubnis zur Betreibung eines stehenden Gewerbes in hiesiger Stadt, Art.12,2 der Gewerbeordnung, 1861-1868).

¹⁸⁴Der Art.3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes besagte, " [...] daß alle Angehörigen in der Zulassung zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und im Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte wie Einheimische zu behandeln seien" (zit.n. Steindl., Die Einführung der Gewerbefreiheit ... , S.3552).

¹⁸⁵Am 27.7.1868 trat ein vorläufiges „Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe“ in Kraft: es beseitigte alle ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, die Unterschiede zwischen Stadt und Land, Beschränkungen in der Lehrlings- und Gesellenzahl sowie den Befähigungsnachweis; die allgemeine im Norddeutschen Bund geltende Gewerbeordnung v.21.6.1869 galt seit dem 1.1.1873 im Gesamtgebiet des deutschen Reiches (vgl. Ebenda, S.3553).

Konzessionsgesuchen soll ein Blick auf die Zulassungspraxis sowie insbesondere die Position des Magistrats geworfen werden, der die negativen Folgen der Ausweitung der außerstädtischen Konkurrenz für das hiesige Handwerk betonte. 1862 wurde das Gesuch des Schlachtermeisters Moses Meyer Weinberg aus Leer abgeschlagen, in der Stadt Oldenburg zusammen mit seinem hier ansässigen Schwiegervater H.I.Steinthal ein Ledergeschäft zu eröffnen. Der Magistrat meinte die Bitte um Aufnahme in den Gemeindeverband ablehnen zu müssen, da Steinthal sich schon zur Ruhe gesetzt habe und Weinberg nur dessen Namen nutze, um das Bürgerrecht zu erlangen und um später in Oldenburg sein eigentliches Handwerk betreiben zu können.¹⁸⁶ Die Zahl von Ausländern, die in Oldenburg ein Handwerk ausüben wollten, müsse begrenzt werden, da die hiesigen Gewerbetreibenden schon die vermehrte Konkurrenz von einheimischen als Folge der Einführung der Gewerbefreiheit erlitten. Außerdem würde einer Erlaubnis zum Gewerbebetrieb die mangelnde Gegenseitigkeit in der hannoverschen Gesetzgebung entgegenstehen. Im gleichen Jahr wurde das Gesuch des Tischlergesellen Friedrich Ernst Staats aus dem hannoverschen Amt Sulingen um Aufnahme als Gemeindemitglied und um Betreibung des Tischlerhandwerks in der Stadt abgelehnt. Der 32jährige Staats konnte eine zünftige Handwerksausbildung nachweisen, war als Geselle in das Gildebuch der Stadt Sulingen eingetragen worden. Seit 12 Jahren lebte er in der Stadt Oldenburg und betrieb sein Handwerk zuletzt als „Werkführer“ bei der Witwe

¹⁸⁶Der „Proprietair“ H.I.Steinthal wird als wohlhabend bezeichnet und schien vormals im Lederhandel tätig gewesen zu sein (vgl. Oldenburgischer Residenzkalender (1844), enthaltend ein Verzeichnis der Einwohner der Stadt Oldenburg, alphabetisch geordnet, nebst Angabe der Straßen und Hausnummern, in: Oldenburgischer Volksbote. Ein gemeinnütziger Volkskalender für den Bürger und Landmann des Großherzogthums Oldenburg auf das Jahr 1846, 9.Jhg., Oldenburg 1846, S.193: dort wird ein gewisser Steindahl erwähnt, „Leder- und Productenhändler“, Achternstraße 55). - Vgl. Magistratsbericht v.10.5.1862, Regierungsresolution v.15.5.1862, in: StAO Best.262-1 A, Nr.1999

eines Tischlermeisters.¹⁸⁷ Auch in diesem Fall wandte sich der Magistrat gegen die unbeschränkte Aufnahme ausländischer Gewerbetreibender und explizierte seine Ansicht ausführlich. Besonders hervorgehoben wurde das Bedenken vor der Zuwanderung von Handwerkern aus dem Königreich Hannover, wo noch Zunftzwang herrsche und daher die Niederlassung von Gewerbetreibenden sehr erschwert werde. Das Prinzip der Gegenseitigkeit liege nicht vor und der Magistrat fühle sich in die Pflicht genommen, die hiesigen Handwerker vor diesem Zustrom nach besten Kräften zu schützen. Schließlich entkräftete die Behörde noch die von Staats genannten beiden Beispiele für erfolgreich betriebene Gesuche von ausländischen Gewerbetreibenden. Der Tischler Schumann aus Lübeck sei schon 1860 aufgenommen worden, nachdem er auf die selbständige Ausübung seines Handwerks verzichtet habe, um hier als Fabrikarbeiter oder Geselle zu arbeiten. Das Gesuch wurde bewilligt, weil die Aufnahme von den stadtoldenburgischen Tischlermeistern befürwortet worden war und Schumann eine hiesige Gemeindeangehörige geheiratet hatte. Durch das Gewerbegesetz von 1861 erlangte er dann das Recht, sein Handwerk selbständig auszuüben. Jahnke aus dem Königreich Hannover wurde aufgenommen, weil er eine hiesige Tischlermeisterwitwe heiratete. Diese Möglichkeit habe auch vor Einführung der Gewerbefreiheit bestanden.¹⁸⁸ Gegenüber dem Gesuch des Schlachters Gustav Moritz Gottlieb Gottfried Giehm aus Kölldeda verhielt sich der Magistrat zurückhaltend. Er könne die Aufnahme nicht empfehlen, da er nicht, wie von der Regierung gefordert, in der Lage sei zu prüfen, ob wirkliche Gegenseitigkeit zwischen der Oldenburger und der preußischen Gewerbegesetzgebung bezüglich des Schlachterhandwerks bestünde. Trotz teilweise unbefriedigender Zeugnisse über die Befähigung von Giehm, die Schlachtereier selbständig zu betreiben, die die Regierung von den hiesigen Arbeitgebern des Bittstellers einholen

¹⁸⁷Vgl. Gesuch des F.E. Staats aus Wehrbleck v.5.6.1862, in: Ebenda

¹⁸⁸Vgl. Magistratsbericht v.14.7.1862, in: Ebenda

ließ, wurde das Gesuch schließlich befürwortet.¹⁸⁹ Der Schuhmachergeselle Heinrich Köhler aus Schwarme, der seit 1858 bei Meistern in Osternburg und Oldenburg gearbeitet hatte, erhielt noch 1867 eine Absage wegen immer noch bestehender unzureichender Gegenseitigkeit zwischen der Oldenburger und der hannoverschen Gewerbegesetzgebung.¹⁹⁰

1849 wurde anlässlich der vom Militärkollegium üblicherweise auf dem Submissionswege vergebenen Lieferungen von Militärezubehör für die Kavallerie Kritik laut, ob es denn rechtlich zulässig sei, daß in letzter Zeit meist Fabrikanten aus dem Königreich Hannover den Auftrag erhalten hätten. So geriet der Art. 18 HWO in den Blickpunkt, der inländischen Meistern das Recht zubilligte, sich an „öffentlichen Ausverdingungen“ in Städten, wo Innungen bestanden, zu beteiligen. Das Staatsministerium, das dem Militärkollegium die Möglichkeit, Waren ausländischer Fabrikanten zu beziehen, erhalten wollte, beauftragte die Regierung zu untersuchen, ob und in wie weit ausländische Konkurrenz zugelassen werden könne.¹⁹¹ Die Regierung interpretierte nun den fragli-

¹⁸⁹Vgl. Gesuch des G.M.G.G.Giehm v.18.10.1862, Magistratsbericht v. 22.11.1862, Magistratsbericht v.12.12.1862, Regierungsresolution v.20.12.1862, Magistratsprotokoll v.8.1.1863, Regierungsresolution v.15.1.1863, in: Ebenda.

¹⁹⁰Seit 1866 wurden von seiten Preußens Übergangsverordnungen zur Anpassung der gewerberechtlichen Verhältnisse in den neu erworbenen Gebieten, in Hannover, Kurhessen, Homburg und Schleswig-Holstein vorbereitet, die den Zunftzwang beseitigten (vgl. Steindl, H., Die Einführung der Gewerbe-freiheit ... , S.3553); vgl. Gesuch des H.Köhler v.8.1.1867, Magistratsresolution v.11.1.1867, in: StAO Best.262-1 A, Nr.1999

¹⁹¹„Öffentliche Ausverdingung“ entspricht in etwa der heutigen Ausschreibung, Submission, Verdingung, also der öffentlichen Bekanntgabe von Bedingungen, zu denen ein Vertragsangebot erwartet wird (vgl. Art.„Ausschreibung“, in: Gablers Wirtschaftslexikon, hg.v. Sellien, R. u. H., 10.neubearb. Aufl., Wiesbaden 1979, S.398). Das Militärkollegium beschrieb das von ihr praktizierte Submissionsverfahren, das von ihm zu den „schriftlichen Ehrerbietungen“ gerechnet wurde, folgendermaßen:

„[...] daß zur Erlangung von Lieferungen auf diesem Wege die zu liefernden Gegenstände mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht werden, bis zu einem bestimmten Termi-

chen Artikel vor dem Hintergrund einer freiheitlichen Zunftverfassung, wie es in ihren Augen die HWO von 1830 darstellte, und in Beziehung zu einzelnen Bestimmungen, die die Rechte der Konsumenten betrafen. Sie ging von der Frage aus, ob die HWO in ihrer Intention bzw. ob einzelne Artikel, die die Rechte der Innungen gegenüber denen der Konsumenten festlegten, die Konkurrenz ausländischer Gewerbetreibender bei öffentlichen Ausverdingungen ausdrücklich ausschlossen. Den Innungen sei nur das exklusive Recht, im Innungsbezirk zu arbeiten, verblieben. Die Einwohner dürften hingegen Arbeit überall bestellen; Waren könnten auch überall eingebracht werden. Ausländische Meister könnten berufen werden, wenn Mangel an geschickten einheimischen bestünde oder die Preise der Innungen überhöht seien.¹⁹² Der Art.18 nun solle nur ausdrücklich die inländischen Handwerker in einem weiteren Fall vom Zunftzwang befreien, dem sie sonst unterworfen seien, indem ihnen die Teilnahme an vorher bekanntgemachten Ausverdingungen an Orten, wo Innungen beständen, gestattet werde. Daraus folge, daß in diesem Fall neben der Annahme von Aufträgen in einem fremden Innungsbezirk auch die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Arbeiten gegebenenfalls im Innungsbezirk verrichtet werden könnten.¹⁹³ Ausländische Meister würden an dieser

ne Forderungen in versiegelten Zetteln einzureichen, im Termine dann, nach Eröffnung der Zettel und nach dem die erschienenen Submittenten vorgerufen werden, die niedrigste Forderung verkündet und dem Befinden nach entweder auf solche der Zuschlag ertheilt oder verweigert wird." (Schreiben des Militärkollegiums v.30.7.1849 im Anhang des Regierungsberichts v.10.8.1849, in: StAO Best.31-13-68-1). Im Kgr. Hannover schien die Militärverwaltung, die für die Anschaffung von Militärszubehör zuständig war, der Gewerbeordnung nicht unterworfen und damit nicht durch den Zunftzwang beschränkt zu sein (vgl. Schreiben der kgl. hannoverschen Direktion des Armeematerials v.7.8.1849 im Anhang von Ebenda). Vgl. zum folgenden Regierungsbericht v.5.6.1849, in: StAO Best. 31-13-68-1.

¹⁹²Vgl. Art.12 (Rechte der Innungen), 16, 17 und 60 (Rechte der Konsumenten und auswärtigen Handwerker) der Gewerbeordnung von 1830.

¹⁹³1847 wurde es Gewerbetreibenden erlaubt, Bestellungen grundsätzlich in einem fremden Innungsbezirk annehmen zu dürfen (vgl. Zusatz zu Art.12 der HWO, in: Regierungsbe-

Stelle nicht genannt werden, da es der HWO darum ginge, die Ausnahmen vom Zunftzwang, der für die inländischen Handwerker gelte, zu bestimmen. Außerdem würde ein Verbot in Widerspruch zur Erlaubnis, überall Waren zu bestellen, geraten: die Art und Weise der Bestellung (einfache Bestellung - Bestellung infolge öffentlicher Ausverdingung) dürfe keinen Unterschied machen. Die Regierung war der Ansicht, daß der Ausschluß ausländischer Konkurrenz vom Gesetzgeber schon aus wirtschaftspolitischen Gründen nicht beabsichtigt sein konnte. Außerdem hätte das Verbot leicht durch die Wahl einer anderen Vertragsform bei der Bestellung von Arbeiten umgangen werden und damit gemäß Art.16 und 17 doch eine umfassendere Konkurrenz erreicht werden können.¹⁹⁴ So plädierte also die Regierung für möglichst freie gewerbliche Konkurrenz bei öffentlichen Ausverdingungen.¹⁹⁵

Das Staatsministerium folgte dieser weiten Interpretation des Art.18 zunächst nicht, sondern hielt sich an den Wortlaut. Man suchte dort einen anderen Weg, um dem Militärkollegium aus dem Problem herauszuhelfen. Die Mitglieder stellten sich die Frage, ob das Verfahren der Submission, so wie es auch vom Militärkollegium verwandt wurde, denn überhaupt unter den Begriff der Ausverdingung fiel und damit verboten war. Schloifer, Zedelius sowie Bucholtz sahen

kanntmachung, betr. Erläuterungen und neue Bestimmungen zur Handwerks=Ordnung vom 28. Januar 1830 ... , S.472).

¹⁹⁴Ein erlaubtes Verfahren war beispielsweise „[...] wenn .. z.B. den geringsten inländischen Preis durch Submission ausmittelt, und dann durch Correspondenz mit Ausländern nicht öffentlich noch wohlfeilere Arbeit im Auslande sucht, [...]“ (Votum des Staatsrats und Vorsitzenden des neugebildeten Staatsministeriums Johann Heinrich Schloifer v.4.6.1849, in: StAO Best. 31-13-68-1).

¹⁹⁵Noch 1843 interpretierte die Regierung den Art.18 im Sinne des Ausschlusses ausländischer Gewerbetreibender. Dem Amt Delmenhorst wurde befohlen, ausländische Handwerksmeister nicht bei öffentlichen Ausverdingungen zuzulassen mit der Begründung, daß dies auch den hiesigen Handwerkern im Ausland nicht erlaubt sei. Das Verbot müsse strikt befolgt werden, auch wenn dies der städtischen Bevölkerung zur Zeit vielleicht abträglich sei (vgl. Regierungsresolution v.3.11.1843 im Anhang der Voten der Mitglieder des Staatsministeriums v.4. - 11.6.1849, in: Ebenda).

in der Submission eine Form der Ausverdingung. Die Teilnahme an öffentlichen Ausverdingungen wiederum könne nicht mit dem bloßen Annehmen von Bestellungen gleichgesetzt werden, wie es die Verordnung von 1847 im fremden Innungsbezirk jetzt gestatte. Allerdings unterscheide sich die Submission von der Ausverdingung durch die Form des Schlußverfahrens. Letztere beinhalte einen absichtlich veranlaßten öffentlichen Wettstreit, ein Bieten und Überbieten, der Bewerber um den Zuschlag. Zedelius wies darauf hin, daß die Behörde jedoch nicht gezwungen sei, die inländischen Angebote anzunehmen, wenn sie im Preis zu hoch erschienen. Die Verwaltung könne die Arbeiten dort bestellen, wo sie am günstigsten angeboten würden.¹⁹⁶ Bucholtz knüpfte hier an und unterstrich, daß Bestellungen bei Ausländern sowie die Erkundigung bei ihnen nach den niedrigsten Preisen, auch mittels Proklams, also auf dem Wege der Submission, erlaubt seien. Nur müsse das öffentliche Bieten zu einem festgesetzten Termin, das charakteristische Merkmal der Ausverdingung, vermieden werden. Auch wenn die Unterscheidung zwischen Bestellung, Submission und öffentlicher Ausverdingung etwas künstlich anmute, so Bucholtz weiter, müsse im Zweifel der Ansicht, die die natürliche Freiheit am wenigsten beschränke, der Vorzug gegeben werden. Das Militärdepartement solle angewiesen werden, zukünftig die Aufforderung zur Submission so zu formulieren, daß sie nicht mit einer Ausverdingung verwechselt werden könne. Die Auftragsvergabe an den hannoverschen Fabrikanten wurde für zulässig befunden.¹⁹⁷ Der Vorsitzende des Militärdepartements selbst, Römer, befür-

¹⁹⁶Vgl. Votum des Staatsrats J.H.J. Schloifer v.4.6.1849, des Ministerialrats Christian Karl Philipp Wilhelm Zedelius, o.D., des Ministerialrats Carl Franz Nikolaus Bucholtz v.8.6.1849, in: Ebenda (in den Voten wird Bucholtz der Titel Ministerialrat zugelegt; bei Hartong ist er im Frühjahr 1849 noch Ministerialassistent, nach Friedl wurde er erst 1851 zum Ministerialrat ernannt (vgl. Hartong, K., Beiträge zur Geschichte des oldenburgischen Staatsrechts ... , S.111; Friedl, H., Art." Carl Franz Nikolaus Bucholtz", in: Biographisches Handbuch ... , S.99).

¹⁹⁷Vgl. Votum des C.F.N. Bucholtz v.9.6.1849, in: StAO Best.31-13-68-1

wortete das Vorgehen der Regierung, durch Interpretation „das Vernünftige“ zu erreichen. Eigentlich hätten seit dem Beitritt Oldenburgs zum Hannoversch-Braunschweigischen Steuerverein (1836) im Sinne des Vertrages dessen Mitglieder im Bereich Handel und Verkehr nicht mehr als Ausländer angesehen werden sollen. Römer äußerte sich skeptisch gegenüber den Erfolgchancen der von Bucholtz vorgeschlagenen Lösung. Demnächst könnten diese Fälle vor Gericht verhandelt werden, und die „verklausulierte Submission“ würde dann sicherlich der öffentlichen Ausverdingung gleichgestellt werden.¹⁹⁸ Die Regierung fand die begriffliche Trennung von Submission und Ausverdingung bedenklich. Sie schlug vor, den Art.18 doch lieber zunächst wortgetreu anzuwenden. Bei einer künftigen Revision der Gewerbegesetzgebung sollte allerdings eine freiere Bewegung gestattet werden.¹⁹⁹ Wenig später schwenkte Bucholtz auf die Linie der Regierung um. Der Art.18 beziehe sich nur auf das Arbeiten im Innungsbezirk. Nach Art.12 sollten nur die Innungsmeister im Innungsbezirk arbeiten dürfen. Der Art.13 beschreibe Ausnahmen von dieser Regel. Der Art.18 nun erlaube es inländischen Meistern ausdrücklich in Veranlassung einer vorhergegangenen öffentlichen Ausverdingung mit den Innungsmeistern zu konkurrieren, also im Innungsbereich zu arbeiten. Das Bestellen fertiger Handwerkswaren hingegen, wie dies auch infolge einer Ausverdingung an ausländische Gewerbetreibende geschehe, sei etwas ganz anderes. Der Konsument könne frei entscheiden, von wem er Produkte beziehen wolle. Die endgültige Klärung dieser Frage sei für die Gewerbetreibenden sowie die öffentliche Verwaltung sehr wichtig. Bucholtz forderte daher ein weiteres Gutachten des stadtoldenburgischen Magistrats darüber an, wie er in entsprechenden Fällen geurteilt habe.²⁰⁰ Die städtische Behörde nun lehnte in einem Schreiben die Zulassung ausländischer

¹⁹⁸Vgl. Votum des Berthold Diedrich Römer, Vorstand des neu geschaffenen Militärdepartements im Staatsministerium, v.11.6.1849, in: Ebenda

¹⁹⁹Vgl. Regierungsbericht v.10.8.1849, in: Ebenda

²⁰⁰Vgl. Votum des C.F.N. Bucholtz v.25.8.1849, in: Ebenda

Gewerbetreibender bei Ausverdingungen in der Stadt ab. Bisher sei solch ein Fall in ihrer Praxis auch noch nicht vorgekommen. Der Magistrat befürchtete hauptsächlich, daß , wenn man sie zuließe, einige eine Werkstatt in der Stadt, also im Innungsbezirk, errichten würden, um die vertraglich festgelegten Produkte herstellen zu können.²⁰¹ Wie die Diskussion über den Art.18 endete, war der Akte im weiteren nicht mehr zu entnehmen.

Angesichts der in dem Zeitraum der 1830er bis 1860er Jahre auftauchenden und hier beschriebenen Auseinandersetzungen um die außerstädtische Konkurrenz des Handwerks: Niederlassung im Umkreis der Stadt (äußerer Damm), staatlich betriebene Fabrikation von Handwerksgegenständen in der Vechtaer Strafanstalt, die Arbeit von Landmeistern und -gesellen des unzünftigen Maurer- und Zimmerhandwerks in der Stadt, die Niederlassung von ausländischen Gewerbetreibenden in der Stadt sowie die Zulassung von letzteren bei Ausschreibungen in Städten, wo Innungen existierten, stellt sich die Frage nach der noch vorhandenen Bedeutung der stadtbürgerlichen, durch Stadtreghment und Innungen ausgeübten, Kontrolle über die Niederlassung oder Zulassung von Handwerkern in der Stadt. Wie stark höhnte liberale Wirtschaftspolitik der staatlichen Behörden den Gewerbelokalismus aus? An welchem Punkt wies auch der Magistrat die Forderungen des Handwerks zurück? Die Behandlung der dargestellten Fälle unter diesem Gesichtspunkt liefert Hinweise auf die beginnende Auflösung der alten Stadtbürgergemeinde sowie auf die Entwicklung hin zur Gewerbefreiheit.²⁰² Zunächst konnte das Handwerk auf die außerstädtische Konkurrenz seit den 40er Jahren mit Einga-

²⁰¹Vgl. Magistratsbericht v.24.9.1849, in: Ebenda

²⁰²H.-U. Wehler beschreibt die strukturellen Antriebskräfte, die zur Erosion der alten Stadtbürgergemeinde sowie zum Aufstieg eines neuen Wirtschaftsbürgertums und Kleinbürgerertums in den Jahren zwischen 1848 und 1871 führten, knapp und prägnant unter der Überschrift „Das Stadtbürgertum im Zerfall - Die Geburtsstunde des Kleinbürgertums“ im dritten Band seiner Gesellschaftsgeschichte (vgl. Wehler, H.-U., Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.3 ... , S.130-137).

ben, die im Kreis einer weiteren, außerhalb der Innung gebildeten Interessenorganisation der Meister entstanden waren, reagieren. Im Zusammenhang der Diskussion über die Handwerksausbildung in den Vechtaer Strafanstalten drohten die Meister, daß ohne innungsgemäße Ausbildung und Befähigungsnachweis kein ehemaliger Sträfling vom Handwerk aufgenommen würde. Vor 1861 schienen ausländische Gewerbetreibende nur in den städtischen Gemeindeverband aufgenommen worden zu sein, wenn sie auf die selbständige Ausübung des erlernten Handwerks verzichteten, das Gesuch von den Meistern befürwortet wurde und /oder wenn sie außerdem eine Gemeindeangehörige heirateten. Eine andere Möglichkeit, die auch nach 1861 fortbestand, war, herkömmlicherweise eine Amtsmeisterswitwe des entsprechenden Handwerks zu heiraten. Das Zusammenspiel von Stadtbürgergemeinde und Zunftsysteem zur Abwehr fremder Konkurrenz wird deutlich. Nach 1861 unterstützte der Magistrat die Innungen weiterhin durch die restriktive Vergabe des Gemeindebürgerrechts an Ausländer. Die Forderung nach einem Bannbezirk für das Maurerhandwerk lehnte er ab. Allerdings stützte die städtische Behörde dessen Position in der Stadt, indem das Bürgerrecht neben dem Meistertitel als Voraussetzung für städtisches Arbeiten gelten sollte. Auch die Arbeitsbeschränkungen für die Maurer- und Zimmergesellen vom Lande, die unabhängig von einem Meister in der Stadt arbeiten durften, wurden u.a. mit dem fehlenden Erwerb des Bürgerrechts gerechtfertigt. Die Zulassung ausländischer Gewerbetreibender bei öffentlichen Ausverdingungen lehnte der Magistrat im Sinne der städtischen Meister strikt ab, indem er sich auf den Wortlaut des Art.18 HWO berief. Damit unterstützte er die Klagen gegen Militäraufträge, die ins Ausland vergeben worden waren. Anders das Verhalten der Regierung. Sie klärte die besonderen Arbeitsbefugnisse der Maurer- und Zimmerleute per Verordnung und machte dem Magistrat deutlich, daß bürgerliche Nahrung auch von außerstädtischen Gewerbetreibenden ausgeübt werden dürfe. Nur das Innungsrecht könne hier Einhalt gebieten. Der oldenburgische Staat machte neben der wach-

senden Anzahl von Fabriken durch die Produktion von Handwerksgegenständen in der Vechtaer Strafanstalt dem Handwerk zusätzlich Konkurrenz. Die Zulassung ausländischer Gewerbetreibender wurde zunächst durch das Gewerbegesetz von 1861 erleichtert; die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes setzte schließlich die Gleichbehandlung mit Einheimischen sowie den Wegfall wesentlicher Beschränkungen für die Niederlassung (z.B. den Befähigungsnachweis) durch. Schon vorher hatte die Regierung den Versuch unternommen, den Art.18 HWO einer Neuinterpretation zu unterziehen, die es erlaubte, ausländische Gewerbetreibende an Ausschreibungen in zünftig organisierten Städten zuzulassen.

6.2.3 Die Einführung berufsbegleitenden theoretischen Unterrichts für Lehrlinge (sog. gewerbliche Sonntagschule) sowie einer an den „Realien“ orientierten höheren Schulbildung für den Nachwuchs der Gewerbetreibenden in Oldenburg (höhere Bürgerschule)

In diesem Kapitel sollen gewerbefördernde Angebote und ihre Aufnahme durch das städtische Handwerk beleuchtet werden. Zunächst werden Ansätze zu einer direkten Gewerbeförderung, wie sie sich in selbstorganisierten Vereinen von Handel und Gewerbe darstellten, behandelt. Im Mittelpunkt stehen allerdings die durch Schulbildung vermittelten indirekten Bestrebungen, das Handwerk zu heben.

In der Stadt wurde 1840 auf die Initiative von Gewerbetreibenden und höheren Beamten hin ein Handels- und Gewerbeverein für das Herzogtum Oldenburg gegründet und 1841 vom Landesherrn offiziell bewilligt.²⁰³ Die Regierung hatte 1839

²⁰³Zu den Gründungsmitgliedern zählten hauptsächlich Stadttoldenburger, daneben waren aber auch einige aus Delmenhorst Hengstforde, Jever, Varel, Neuenburg, Bockhorn und Astede vertreten. Der Verein erhielt künftig 200 Rt Gold aus der Herrschaftlichen Kasse. (vgl. 125 Jahre Gewerbe- und Handelsverein von 1840 e.V. Oldenburg, Jubiläumsschrift

den Antrag auf Einführung einer Handelskammer abgelehnt und sich stattdessen für einen Gewerbeverein ausgesprochen, der in etwa die Stellung der Landwirtschafts-Gesellschaft einnehmen sollte. Die Beteiligung des Staates an den 1840 angestrebten gewerbefördernden Aktivitäten des neugegründeten Privatvereins wurde durch die Wahl von Bergs zum Präsidenten sowie weiterer Staatsbeamter in das Direktorium und die Ausschüsse erreicht.²⁰⁴ Der Verein bildete in den folgenden Jahren Lokalvereine im Herzogtum aus und erreichte seine höchsten Mitgliedszahlen 1847 mit 820 Mitgliedern im Zentralverein sowie in sechs Lokalvereinen.²⁰⁵

Für Hannover wies nun Jörg Jeschke nach, daß es dem 1834 dort gegründeten Gewerbeverein, der ähnlich wie der Oldenburger einen halbstaatlichen Charakter besaß, nicht gelang, kleingewerbliche und industrielle Gewerbebeförderung ausgewogen nebeneinander zu betreiben. Die Zielsetzung des Vereins lag erklärtermaßen in der Förderung der industriellen Entwicklung, der Verbreitung technischer Kenntnisse kam dabei besondere Bedeutung zu. Die in einem Mitteilungsblatt des Vereins publizierten Beiträge beschäftigten sich nur sehr selten mit den Fragen der handwerklichen Produktion und setzten bereits einen hohen Stand an technischen Kenntnis-

mit Chronik zum 10. April 1965, hg.v. Gew.-u. Handelsverein von 1840 e.V., Oldenburg 1965, S.30f.). Die Position der hauptstädtischen Wirtschaft war aufgrund der Vereinsstruktur (das Direktorium bestand aus sechs in und um Oldenburg wohnenden Personen; der 24köpfige Ausschuß mußte zur Hälfte aus Stadtoldenburgern bestehen; der engere Ausschuß wurde nur aus in Oldenburg wohnenden Mitgliedern gebildet) dominierend. Der Verein war trotz seiner Zuständigkeit für das ganze Herzogtum in erster Linie ein Verein der Hauptstadt (vgl. Schulze, H.-J., Oldenburgs Wirtschaft ... , S.130).

²⁰⁴Vgl. Ebenda, S.31f., 34ff; Günther Heinrich von Berg war von 1821 an bis zu seinem Tod 1843 Mitglied des Staats- und Kabinettsministeriums (vgl. auch Friedl, H., Art. „Günther H.v.Berg“, in: Biographisches Handbuch ... , S.68).

²⁰⁵Am Ende des Jahres 1840 hatte der Verein 504 eingetragene Mitglieder, 1841 waren es 585, 1843 668. 1848 lösten sich die Lokalvereine vom Zentralverein in Oldenburg (vgl. Schulze, H.-J., Oldenburgs Wirtschaft ... , S.131). Unter den Mitgliedern waren „[...] Handwerker, Fabrikanten, Krämer, Kaufleute, Künstler, Gelehrte, Staatsmänner, Militärs“ (Ebenda, S.37).

sen voraus. Diese gewerbepolitische Ausrichtung stieß auf Skepsis und Abwehr bei den Handwerkern und spiegelte sich in ihrem nur geringen Mitgliederanteil wider. Zum endgültigen Bruch zwischen Gewerbeverein und Handwerkerschaft kam es 1860, als sich der hannoversche Lokalgewerbeverein für die Gewerbefreiheit aussprach. Das Handwerk organisierte sich daraufhin selbst in Form von lokalen, regionalen und über die Grenzen der Bundesstaaten hinausreichenden Interessenvereinigungen.²⁰⁶ Bedeutsam an dem geschilderten Sachverhalt ist, daß es offenbar nicht gelang, die traditionellen wirtschaftlichen Kräfte für die neu aufkommenden Wirtschaftsformen und gesellschaftlichen Vorstellungen aufzuschließen, sie durch Mitarbeit in eine allgemeine Gewerbeförderung zu integrieren und ihnen dadurch bei der Anpassung an die durch den Strukturwandel geschaffenen Verhältnisse zu helfen. Diesem Scheitern stellt Jeschke exemplarisch die gelungene Entwicklung des Osnabrücker Handwerkervereins von zünftig beeinflussten Vorstellungen zur kooperativen Selbsthilfe gegenüber.²⁰⁷ Dem Verein traten zunächst überwiegend ortsansässige zünftige Handwerksmeister bei, die beschlossen, daß nur Gewerbetreibenden der Zutritt erlaubt werden sollte. Wurde anfangs noch die Einrichtung einer Bannmeile gefordert, so trat bald das beherrschende Interesse am Schutz der altbewährten Arbeitsweise vor industrieller Konkurrenz zurück. Fragen der Lehrlingsausbildung, die Einrichtung von Handwerkerläden sowie eines Schlosser-Magazins, die Vorbereitung einer Gewerbeausstellung standen auf der Tagesordnung der regelmäßig abgehaltenen Versammlungen. 1840 wurde die „Technische Sektion“ des Vereins gegründet, die auch Nichtgewerbetreibenden offenstand. Sie hatte sich zum Ziel gesetzt, neueren techni-

²⁰⁶Vgl. Jeschke, J., Gewerberecht und Handwerkswirtschaft ... , S.174ff

²⁰⁷Der Verein wurde auf Initiative und Unterstützung des Osnabrücker Bürgermeisters Stüve 1838 gegründet und sollte „ein Organ zur Berathung gewerblicher Interessen und Verbreitung gewerblicher Kenntnisse, überhaupt in industrieller Anregung“ werden (zit.n. Ebenda, S.178; zum Handwerkerverein vgl. S.178ff).

schen Entwicklungen zu größerer Publizität zu verhelfen. Im gleichen Jahr gründete der Handwerkerverein ein „Journal-Lese-Institut“ für Gesellen. Außerdem wurde ihm ermöglicht, kostenlos Aufsätze gewerblichen Inhalts in den „Osnabrücker Anzeigen“ abdrucken zu lassen. Angesichts der vielfältigen Aktivitäten und der günstigen Entwicklung des Vereins wurden Verbindungen zu Handwerkern anderer Städte hergestellt, um die Bildung weiterer Vereine anzuregen. 1848 vereinigten sich der Handwerkerverein und seine technische Sektion zum „Industrieverein“. Die in der Satzung festgelegten Ziele des Vereins zeigten deutlich ein gewandeltes Verständnis von dem vom Handwerk zu beschreitenden Weg: „Der Industrieverein will die bürgerlichen Gewerbe und Geschäfte heben und zu fördern suchen, und zwar vorzugsweise durch Verbreitung naturwissenschaftlicher, technischer und ökonomischer Kenntnisse“.²⁰⁸ In den folgenden Jahren widmete der Verein sich insbesondere dem Aufbau einer Fachbibliothek, der Durchführung von Vorträgen sowie der Diskussion und Förderung genossenschaftlicher Einrichtungen. Jeschke schreibt dem Handwerkerverein einen großen Anteil an der Entwicklung zum handwerklichen, export-orientierten Großbetrieb in Osnabrück zu. Das Beispiel zeige, daß bei entsprechender Förderung und Tolerierung kleingewerblicher Voraussetzungen auch das Handwerk während der Frühindustrialisierung imstande und bereit gewesen sei, sich mit den neuen Entwicklungen abzufinden und sie für sich zu nutzen.²⁰⁹ Eine wichtige Rolle spielte dabei die Haltung der städtischen Behörden. In Städten allerdings, wo die Magistrate durch die Bewahrung der städtischen Gewerberechte der Wirtschaft aufhelfen wollten, schlossen sich die Handwerkerzünfte dieser Argumentation an und hielten eher an den alten Zuständen fest. Auffällig sei, daß die Zünfte selbst nicht gewerbefördernd tätig wurden.

Hinsichtlich der Oldenburger Entwicklung können nur einige Hinweise zu der Zielsetzung des Gewerbevereins, der Betei-

²⁰⁸zit.n. Ebenda, S.184

²⁰⁹Vgl. Ebenda, S.185

ligung von Handwerkern sowie ihrem Verhältnis gegenüber der gewerbefördernden Praxis des Vereins zusammengetragen werden, die einer systematisch angelegten Untersuchung bedürftigen. Sie lassen vermuten, daß hier schon wegen der Organisationsstruktur - der Verein gründete keinen Lokalverein für die Stadt - die Interessen des städtischen Kleingewerbes nicht genügend berücksichtigt wurden. Einschränkend ist zu bemerken, daß anscheinend nur wenig Bestrebungen vorhanden waren, einen stadtdenburger Lokalverein ins Leben zu rufen.²¹⁰ Für den Handwerkerverein von 1848 konnte aufgrund seiner nur kurzen Tätigkeit ein direkt gewerbefördernder Effekt, ähnlich wie in Hannover, anhand des bearbeiteten Materials nicht erkannt werden.

Der Gewerbe- und Handelsverein schien ähnlich wie in Hannover Industrieunternehmungen fördern zu wollen. In den Statuten wurden die Aufgaben des Vereins allerdings nur sehr allgemein umrissen: neben seiner Gutachtertätigkeit für den Staat sowie der Koordinierung und Weiterleitung der aus der Wirtschaft kommenden Anträge wollte der Verein die technisch-gewerblichen Fähigkeiten verbessern und dazu beitragen, das Gewerbewesen zu heben. Um dies zu erreichen, sollten Gewerbeausstellungen stattfinden, Zeitschriften, Bücher, Modelle angeschafft, Vorträge gehalten und die neuesten Vorschläge und Erfindungen in den regelmäßigen Versammlungen besprochen werden. Auch die Förderung von Gewerbe- und Industrieschulen war vorgesehen.²¹¹ Der Chronik zufolge beteiligten sich Handwerker an den Aktivitäten des Vereins, indem sie Vorträge über technische Neuerungen hielten, Erfindungen und verbesserte Verfahren aus dem eigenen Arbeitsbereich sowie neue Produkte vorstellten. Sie beteiligten sich an den Gewerbeausstellungen oder errichte-

²¹⁰Vgl. 125 Jahre ... , S.60

²¹¹Vgl. 125 Jahre ... , S.37; Schulze, H.-J., Oldenburgs Wirtschaft ... , S.131; Hofrat Ernst Friedrich Otto Lasius hielt anlässlich der ersten Versammlung des Vereins am 8.10.1840 den Eröffnungsvortrag. Er sprach hierin besonders die Förderung der im Herzogtum verbreiteten Folgeindustrien der Landwirtschaft an (vgl. 125 Jahre ... , S.33).

ten wie in Jever Niederlagen für Handwerksprodukte. 1848 übten Handwerker Kritik an der wettbewerbsorientierten Richtung des Vereins, die den unmittelbaren Schutz, dessen besonders das Handwerk bedürfe, zu sehr vernachlässige. 1851 bat das Handwerk den Verein um Unterstützung bei seinen Bemühungen um die Beibehaltung der bestehenden Handwerksverfassung. Ein Gewerberat, der die Innungsverhältnisse besser kenne als die bisher dafür zuständige Behörde, solle zukünftig in Fragen der Handwerksordnung entscheiden. Der Verein stimmte diesem Antrag auf Selbstverwaltung der eigenen beruflichen Belange durchaus zu. Jedoch wurde in der sich anschließenden Debatte kritisiert, daß dieser den städtischen Interessen zu wenig Aufmerksamkeit schenke und dies ein Grund dafür sei, warum sich namentlich Handwerker aus dem Verein zurückgezogen hätten.²¹² Ein städtischer Handwerkerverein bildete sich zunächst 1848 anlässlich der Auseinandersetzung um den von staatlicher Seite eingeführten Schulzwang an der Sonntagsgewerbeschule. Er vermittelte zwischen den widerstrebenden Meistern und den Behörden, wurde sogar vom Magistrat für zwei Jahre mit der Leitung der Schule betraut. Darüber hinaus nahm er sich der lokalen wirtschaftlichen Interessen der städtischen Handwerksmeister an und kümmerte sich um Entwicklungen der überregionalen Wirtschaftspolitik. Aber schon 1851 hatte der Verein seine Tätigkeit eingestellt. Erst 1865 erfolgte eine Neugründung: der oldenburgische Handwerkerverein entstand.

Die beiden Schulen (gewerbliche Sonntagsschule [gegr.1836], höhere Bürgerschule [gegr.1844] werden gleichfalls zur kommunalen Gewerbeförderung gerechnet: die eine, weil sie die Möglichkeit bot, die bisher ausschließlich vom Handwerk betriebene und sich in Auflösung befindene Lehrlingsausbildung²¹³ durch berufsbegleitenden theoretischen Unterricht zu verbessern; die andere, weil sie den Erwerb höherer Quali-

²¹²Vgl. Ebenda, S.59f.

²¹³Vgl. Blankertz, H., Die Geschichte der Pädagogik. Von der Aufklärung bis zur Gegenwart, Wetzlar 1982, S.172 ff

fikationen für gewerbliche Berufe, die den neuen Anforderungen in Technik und Naturwissenschaften gerechter wurden, ermöglichte.

Im folgenden soll zunächst der Frage nachgegangen werden, mit welchen Mitteln Magistrat und Handwerkerverein versuchten, Lehrlinge und Meister von der Notwendigkeit einer schulischen berufsqualifizierenden Fortbildung zu überzeugen, mithin eine größere Akzeptanz der bestehenden Sonntagsschule - in Oldenburg allgemein Gewerbeschule genannt - zu erreichen. Welche Schwierigkeiten waren dabei zu überwinden?

Im Vordergrund steht die Entwicklung der Schule in den 40er bis 60er Jahren. Seit 1815 wurde in einigen deutschen Staaten damit begonnen, gewerbliche Sonntagsschulen einzurichten, allerdings ohne daß diesen eine staatliche Unterstützung zuteil wurde. Im Verlauf der 30er Jahre begann der planmäßige Ausbau eines öffentlichen Gewerbeschulwesens. Ein geordnetes Berufsschulwesen, das auf einer Berufsbildungstheorie basierte und sich die Lehrlingsausbildung in Form des „dualen Systems“ mit den Unternehmen teilte, entstand erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts.²¹⁴ Im Herzogtum

²¹⁴Vgl. Jeschke, J., *Gewerberecht und Handwerkswirtschaft ...*, S.191; vgl. Blankertz, H., *Die Geschichte der Pädagogik ...*, S.207ff. - Einen für das in der vorliegenden Arbeit gestellte Thema bedeutsamen Zusammenhang bildet das sozialpolitische Interesse des Staates und verschiedener Verbände Ende des 19. Jahrhunderts an einer Neuorganisation und Stärkung der handwerklichen Berufsausbildung. Infolge des Handwerkerschutzgesetzes von 1897 wurden den Innungen wieder Korporationsrechte eingeräumt, Handwerkskammern neu gegründet. 1908 wurde das Halten von Lehrlingen vom Nachweis einer Meisterprüfung abhängig gemacht. Eine industrietypische Lehrlingsausbildung entstand so zunächst nicht, das Modell für Berufsausbildung blieb das Handwerk „Das Handwerk mußte jetzt zum normierenden Charakter der gesamten gewerblichen Ausbildung werden, weil das Gesetz auch Bestimmungen für Industriehrlinge enthielt, deren Prüfungswesen an die Handwerkskammern band und damit die Entwicklung industrietypischer Ausbildungsformen vorerst unmöglich machte“ (Ebenda, S.205).

Kennzeichnend für die Entwicklung des Berufsschulwesens war, daß das Problem der beruflichen Ausbildung lange Zeit weder von der Industrie noch von der Pädagogik aufgegriffen wurde. Hier stand der erziehende, allgemeinbildende Unter-

Oldenburg wurde im behandelten Zeitraum kein Gesetz zur Errichtung eines öffentlichen landesweiten Gewerbeschulwesens erlassen. Pläne dazu existierten bei den Regierungsbehörden, jedoch kam die Entwicklung zunächst nicht über den Versuch in der Stadt Oldenburg hinaus. Dieser war indessen mit zahlreichen, für Erstgründungen typischen Problemen behaftet. Grundsätzlich geklärt werden mußte die Ausrichtung der Schule: erweiterte Elementarschule oder anspruchsvollere Fachschule für Lehrlinge, Anteile berufsorientierter sowie allgemeinbildender Fächer, Schulplan und Unterrichtszeiten, Finanzierung und Leitung der Schule etc. Hier entstanden Spannungen mit den Meistern, die sich in ihren Bedürfnissen übergangen fühlten. Das Thema Gewerbeschule erlangte öffentliches Interesse und füllte dann auch die Landeszeitungen. Der Handwerkerverein, der Stadtrat, Lehrer u.a. Personen aus der Stadtbevölkerung taten ihre Ansicht zu strittigen Punkten kund. Nach außen hin offenbarte sich der Unmut der Meister sowie das Desinteresse der Lehrlinge im unregelmäßigen Schulbesuch. Trotz vielfältiger Bemühungen gelang es nicht, diesem Problem Herr zu werden, und die Schule kämpfte fortwährend um ihr Bestehen. Seit 1836 existierte in der Stadt eine private Gewerbeschule, die durch Spenden, Zuschüsse der Innungen sowie des Landesherrn finanziert wurde.²¹⁵ Der Unterricht beschränkte

richt im Vordergrund, da war nur geringes Interesse an eigenen Ausbildungsformen für den Facharbeiternachwuchs vorhanden (vgl. Ebenda, S.201f.).

²¹⁵Am 10.2.1836 forderte Stadtdirektor Wöbken verschiedene Personen - insgesamt 17 an der Zahl -, die an einer Gewerbeschulgründung interessiert waren, auf, sich im Rathaus zu versammeln. Man beschloß einen Verein zu bilden sowie einen Ausschuß (Vorstand) zu wählen. Das Konsistorium gestattete, daß der Unterricht im Gebäude des Gymnasiums jeweils am Sonntag außerhalb des Hauptgottesdienstes erteilt wurde. Der Ausschuß kündigte am 31.8. die baldige Eröffnung der Schule öffentlich an und forderte zu freiwilligen Beiträgen auf. Am 10.9. wurde der Schulplan sowie Spendenlisten in den öffentlichen Lokalen ausgelegt. Definitiv sollte die Schule Anfang Oktober eröffnet werden (vgl. Abriß der Gewerbeschulentwicklung 1836 bis Februar 1848 im Anhang des Magistratsberichts v.28.12.1848, in: StAO Best.70, Nr.6684/F.2).

sich zunächst auf Zeichnen, Rechnen und Schreiben. Es wurden jährlich etwa 40 bis 50 Schüler aus Stadt und Land - insbesondere Lehrlinge und Gesellen - unterrichtet, die mit Erfolg die Abschlußprüfung bestanden.²¹⁶ Schon ein Jahr nach der Gründung bemängelte der Ausschuß den unregelmäßigen Besuch der Schule. Es wurde beschlossen, eine Bekanntmachung zu erlassen, die es nur denjenigen gestatten sollte, die Schule zu besuchen, welche sich verpflichteten, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Über den Schulbesuch der Lehrlinge sollte genaue Kontrolle geführt werden. Angesichts unveränderter Umstände beantragte der Magistrat 1839 bei der vorgesetzten Behörde die Erweiterung der Schule zu einer öffentlichen Anstalt mit Schulzwang. Zu diesem Zweck würden eine größere Anzahl von Lehrern, umfangreichere Geldmittel sowie eine gesicherte Finanzierung der Schule benötigt. Die Regierung sicherte ihre Unterstützung des Plans zu.²¹⁷

1844 erneuerte der Magistrat seine Vorschläge zur Erweiterung der bestehenden Gewerbeschule. Stadtrat, Innungen sowie Handels- und Gewerbeverein hatten zugestimmt, daß die Schule zu einer öffentlichen Anstalt erhoben, eine zweijährige Schulzeit und eine Teilnahmeverpflichtung am Unterricht für Lehrlinge, die bei einem hiesigen Handwerksmeister in der Lehre standen, eingeführt werden sollte. Der Magistrat unterstrich die Notwendigkeit der schulischen Fortbildung angesichts der gestiegenen Anforderungen an die Gewerbe sowie der gewerblichen Entwicklung in anderen Ländern. Da die Wichtigkeit und der Nutzen der Schule von der Mehrzahl der Meister und Lehrlinge aber nicht erkannt werde, müsse eben „der Fortschritt zum Bessern“ zunächst durch Zwang herbeigeführt werden.²¹⁸ Der Stadtrat bewilligte au-

²¹⁶Vgl. Magistratsprotokoll v.27.7.1843 im Anhang des Magistratsberichts v.24.2.1844, in: Ebenda

²¹⁷Vgl. Abriß der Gewerbeschulentwicklung ...

²¹⁸Vgl. Magistratsprotokoll v.27.7.1843 und Magistratsbericht v.24.2.1844, in: Ebenda; die Schule nahm nicht nur die Lehrlinge, sondern auch alle in Arbeit stehenden Gesellen, Gewerbsgehilfen u.a. Personen auf, die sich zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts verpflichteten (vgl. Art.4

ßerdem einen jährlichen Zuschuß von 50 Rt Gold zu den Kosten der Anstalt aus der Stadtkasse; der Handels- und Gewerbeverein sicherte einen jährlichen Beitrag von 40 Rt Gold zu; desgleichen die Innungen. Alle drei Gremien hatten jedoch Bedenken, Unterricht auch an den Abenden der Wochentage stattfinden zu lassen. Einige Handwerke, wie die der Schneider, Schuster und Schlachter, merkten an, daß sie ihre Lehrlinge auch am Sonntagmorgen nicht entbehren könnten. Die Unterrichtszeiten wurden daraufhin noch nicht festgelegt. Der Magistrat bat zusätzlich um einen jährlichen Zuschuß von 100 Rt aus der herrschaftlichen Kasse sowie um die Billigung des neun Artikel umfassenden Entwurfs einer Rahmenverordnung für die Oldenburger Gewerbeschule.²¹⁹

1847 wich der Stadtrat in einigen Punkten von seiner Zustimmung zum Entwurf ab. Er wandte sich gegen die geplante Bildung eines besonderen Schulvorstandes, der aus einem Mitglied des Magistrats, des Stadtrats, des Direktoriums des Handels- und Gewerbevereins sowie einem vom Magistrat zu wählenden Innungsmeister und des leitenden Lehrers der Schule bestehen sollte. Die Schule müsse den Charakter einer städtischen Anstalt wahren, also vom Magistrat und dem Stadtrat unter Oberaufsicht der Regierung geführt werden. Ersterer könne nötigenfalls kundige Handwerker hinzuziehen.²²⁰ Weiterhin sprach er sich für eine Gewerbeschule als

des vom Magistrat eingereichten Entwurfs einer Gewerbeschulverordnung im Anhang des Magistratsberichtes v.24.2.1844). Keinem Lehrling sollte künftig nach beendeter Lehrzeit ein Lehrbrief, ein Wanderbuch oder ein Paß ausgestellt werden, der nicht eine Bescheinigung über den zweijährigen Besuch der Gewerbeschule sowie der erfolgreich bestandenen Abschlußprüfung vorweisen konnte. Jeder Meister war verpflichtet, den Lehrling zum Besuch der Schule anzuhalten (vgl. Art.5 Ebenda).

²¹⁹Vgl. Anhang zum Magistratsbericht v.24.2.1844, in: Ebenda; dort befindet sich auch das badische Gewerbeschulgesetz v.15.5.1834, das als Vorlage diente.

²²⁰Die wenigen Ausführungen zur Aufsicht und Leitung der Schule im Magistratsentwurf lassen nicht mit Sicherheit erkennen, ob der Schulvorstand in Eigenverantwortung unter städtischer Beteiligung die Schule leiten, oder ob er in eine staatliche Aufsicht eingebunden werden sollte. Die Ausführungen des Stadtrats lassen die erste Möglichkeit

Fachschule aus, in der die Fächer Mathematik, Physik, Chemie und Zeichnen weiterhin unterrichtet und diese Wissenschaften vorzugsweise in ihrer Anwendung auf die Gewerbe gezeigt und gelehrt werden. Eine Elementarschule für Lehrlinge, in der die Schüler versäumten Stoff nachholten, wurde abgelehnt. Die Unterrichtszeit wollte der Stadtrat auf den Sonntag beschränkt wissen.²²¹

Am 3. Februar 1848 empfahl die Regierung den Entwurf zur Gewerbeschulverordnung dem Landesherrn und begründete ausführlich den Zweck und den zu erwartenden Nutzen der Schu-

vermuten. Jedenfalls wurde im Entwurf nicht deutlich, wer die übergeordneten Behörden waren und welche Kompetenzen bzw. Aufgaben die jeweiligen Instanzen erhalten sollten. Nur bezüglich der Aufstellung des Voranschlages für die Schule wurde der Adressat genannt: die Regierung; unklar blieb beispielsweise, wer den Schulplan erstellen sollte und an wen der Bericht über den Zustand der Schule zu richten war. Der Schulvorstand schien Lehrer eigenständig einstellen zu dürfen. - Die Idee, einen besonderen Schulvorstand, dem Personen aus der örtlichen Verwaltung, aus Technik und Gewerbe sowie aus der Kirche und der Lehrerschaft angehörten, einzusetzen, stammte aus dem badischen Gewerbeschulgesetz; nur hier war der Instanzenweg geregelt und der Vorstand hing nicht quasi in der Luft. Das Innenministerium entschied über Festsetzung und Abänderung der Lehrpläne, die Wahl der Lehrbücher sowie über die Anstellung von Lehrern. Dem jeweiligen Schulvorstand oblag es in erster Linie die Schulpflicht und den Vollzug der Unterrichtspläne zu überwachen; unter Zuziehung der Lehrer sollte über zweckdienliche Verbesserungen beratschlagt und jährlich ein Hauptbericht über den Zustand der Schule an die Kreisregierung gesandt werden.

²²¹Seit 1841 wurde die Stadtknabenschule reformiert: u.a. wurde Unterricht in Mathematik, Physik, in Zeichnen und Turnen eingeführt vgl. Art. "Das Bürgerschulwesen in der Stadt Oldenburg", in: Neue Blätter für Stadt und Land v.8.5.1847, S.162). - Vgl. Abriß der Gewerbeschulentwicklung ...; Art. "Kleine Chronik: Im Stadtrathe zu Oldenburg", in: Ebenda v.3.7.1847, S.227f. - Die badischen Gewerbeschulen erteilten keinen Elementarunterricht; Lehrlinge, denen es an hinlänglichen Fertigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen fehlte, wurden zur sog. Fortbildungsschule verwiesen. Die Gewerbeschule ließ sie nur am Unterricht im Zeichnen zu. Der Unterricht war auf die Wochentage verteilt und gestattete es daher, den Hauptgottesdienst an den Sonntagen zu besuchen (an Sonn- und Feiertagen 2-2 ½ Stunden im Sommerhalbjahr bzw. 1-1 ½ Stunden im Winterhalbjahr, jeweils eine Stunde am Abend der Wochentage) (vgl. badisches Gewerbeschulgesetz v.15.5.1834 im Anhang des Magistratsberichts v.24.2.1844, in: StAO Best.70, Nr.6684/F.2).

le. Jungen Handwerkern, die sich den Besuch einer höheren Schulanstalt nicht erlauben konnten, sollte eine über den Elementarunterricht hinausreichende Ausbildung ermöglicht werden. Die Schule setze einerseits den Elementarunterricht in deutscher Sprache, Schreiben, Rechnen fort, andererseits berücksichtige sie die von der Volksschule nicht erfaßten speziellen Bedürfnisse des Handwerkers (Zeichnen, Buchführung). Die Schule fördere damit auf breiter Grundlage befähigte Handwerker, deren Talent sonst womöglich nicht zur Entfaltung gekommen wäre. Die heutigen Anforderungen an den Handwerkerstand würden größere städtische Gemeinwesen geradezu dazu verpflichten, eine diesen Anforderungen entsprechende Ausbildung zu gewährleisten. Aus Gründen des Gemeinwohls sei es daher auch zu rechtfertigen, mit Hilfe eines jährlichen staatlichen Zuschusses der Schule zu einer soliden finanziellen Grundlage zu verhelfen. Aus dem Bericht geht weiterhin hervor, daß die Ansicht des Stadtrats über die Art und Weise der Leitung der Schule übernommen worden war. Die Absicht, einen Schulvorstand zu begründen, der die Belange der Schule in Form eines Vereins selbständig regelte, schien fallengelassen worden zu sein. Jetzt sollte sie als eine Gewerbesache, wie andere städtische Einrichtungen, unter Oberaufsicht der Regierung vom Magistrat geführt werden. Dem verwaltenden Magistratsmitglied würden dann als Beirat einige Personen zugeordnet werden, die eingewilligt hatten, die Schule durch jährliche Geldbeiträge zu unterstützen. Dies stelle auch ein dauerndes Interesse für die Schule sicher.²²²

Am 25.2.1848 ließ die Regierung eine Bekanntmachung veröffentlichen, die den Entwurf des Magistrats zur Grundlage hatte. Außerdem wurden jährlich 120 Rt aus der herrschaftlichen Kasse für den Fall weiterhin zugesichert, daß auch die anderen Zuschüsse gezahlt werden würden.²²³ Diese Ver-

²²²Vgl. Regierungsbericht v.3.2.1848, in: StAO Best.70, Nr.6684/F.2

²²³Vgl. Regierungsbekanntmachung, betr. die Errichtung einer Gewerbeschule in der Stadt Oldenburg v.25.2.1848, in: OGBI.

ordnung, insbesondere der dort angekündigte Schulzwang, stieß nun auf den Widerstand der Meister. Dieser resultierte aus dem Verlauf der Verhandlungen um die Neueinrichtung der Schule, in denen in den Augen der Meister ihre Bedürfnisse keine Berücksichtigung gefunden hatten.

Einblick in die Ursachen des Zerwürfnisses gibt ein vom Stadtratsmitglied W. Fortmann verfaßter Artikel, in dem er sein vergebliches Bemühen um die Interessenwahrung der Meister und Lehrlinge, das zunächst mit seinem Austritt aus dem neugewählten Schulvorstand endete, beschrieb.²²⁴ Fortmann meinte, sich auch im Interesse der Meister für den Schulzwang einsetzen zu müssen, jedoch hielt er es für nötig, daß der Schulvorstand, der diesen Zwang künftig ausführte, dann hauptsächlich aus Handwerkern bestehen müsse. Dieser Antrag wurde von Regierung und Magistrat abgelehnt. Gemäß der Verordnung wurde nur ein Handwerker in den Beirat gewählt, was zur Folge hatte, daß sich die Handwerksmeister in der Frage der Gewerbeschule, die sie als zu ihren eigenen Angelegenheiten gehörig erachteten, übergangen fühlten. Weiterhin berichtete Fortmann, daß bei der Vorberatung über die Einrichtung der Schule kein von den Handwerkern gewähltes Mitglied zugegen gewesen war. Vier Lehrer, zwei Mitglieder des Magistrats sowie des Stadtrats stimmten über die vorrangigen Unterrichtsinhalte ab. Der Antrag Fortmanns, die Gewerbeschule ausschließlich als Fachschule zu betreiben, um so auch zwei, in seinen Augen eher überflüssige, „Zwangs=Stunden“ einsparen zu können, wurde abgelehnt.²²⁵ In der ersten Sitzung des Schulvorstandes stimmte er für den Vormittagsunterricht am Sonntag, obwohl einige

Bd.11 (1848), S.541-543; vgl. Abriß der Gewerbeschulentwicklung ... ,in: StAO Best.70, Nr.6684/F.2

²²⁴Vgl. Art. „Die Gewerbeschule“, in: Der Beobachter v.30.6.1848, S.232

²²⁵Art.2 der Regierungsbekanntmachung v.25.2.1848 bestimmte, daß der Unterricht den Elementarunterricht in Schreiben, deutscher Sprache, Rechnen fortführen und daneben Zeichnen („freier Handzeichnen und Linearzeichnen“) sowie „industrielle Wirtschaftslehre mit Anleitung zur einfachen Buchhaltung“ umfassen solle.

Meister erklärt hatten, ihre Lehrlinge auch zu dieser Zeit in der Werkstatt zu benötigen. Fortmann erklärte sein Verhalten mit der Notwendigkeit, Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Lehrlinge nehmen zu müssen. Wenn der Lehrling gezwungen sei, in der Woche bis acht Uhr abends sowie am Sonntag den Vormittag über zu arbeiten, könne er nicht zusätzlich am Nachmittag noch die Schule von zwei bis sechs Uhr besuchen. Unglücklicherweise wurde nur das Eintreten Fortmanns für den Schulzwang sowie den Vormittagsunterricht ohne weitere Erklärungen in einer Handwerkerversammlung mitgeteilt. Die Folge war, daß die Meister nun den Schulzwang und damit die Verordnung, die eine öffentliche Gewerbeschule begründen sollte, ablehnten.

Die Gewerbeschulangelegenheit geriet ins Stocken. Doch im Handwerk war man zu einem Ausgleich der verschiedenen Ansichten bereit und schien, da auch der Magistrat angesichts der politischen Ereignisse seit März 1848 zögerte, die Verordnung mit Gewalt durchzusetzen, an einem verbesserten Fortbestand der Schule interessiert. Ein Handwerkerverein, der sich der Gewerbeschulangelegenheit annahm, wurde gegründet. In den Vorstand wurden Tischlermeister Inhülsen, Klempnermeister W. Fortmann und Kupferschmiedemeister Meyer gewählt. Der Verein wählte außerdem einen Ausschuß, in dem die ersten Vorsteher der örtlichen Innungen vertreten waren. Dem Magistrat bot sich damit die Gelegenheit, den Konflikt zu entschärfen, indem er die Neuordnung der Gewerbeschule in die Hände des Vereins mit der Beteuerung legte, bei seinem Vorgehen niemals an eine Bevormundung der Handwerker gedacht zu haben. Die plötzliche Sinnesänderung der Meister gegenüber dem Schulzwang konnte sich der Magistrat jedoch nicht erklären.

„Der Magistrat konnte sich zur Erreichung des durch die Gewerbeschule beabsichtigten Zweckes keinen günstigen Erfolg versprechen, wenn er die Ausführung jener Verordnung bei der allgemeinen Aufregung und bei dem, an sich zwar unbegründeten, Widerstande der Mehrzahl der hiesigen Handwerker mit Gewalt hätte durchsetzen wollen. Es konnte ihm daher nur willkommen seyn, daß der hiesige Handwerkerverein sich mit

dieser Angelegenheit beschäftigte, da er hoffen durfte, daß auf diese Weise die Mehrzahl der hiesigen Handwerker sich am besten davon überzeugen werde, wie durch die gedachte Verordnung lediglich eine dem hiesigen Handwerkerstande zum Vortheil gereichende und dessen Hebung bezweckende Einrichtung beabsichtigt werde ...".²²⁶

Am 4.10. wurden die Meister in einer Versammlung des Handwerkervereins über gewünschte Unterrichtszeiten gehört; außerdem wurde eine Schulkommission gewählt, die in Verbindung mit Lehrern einen Schulplan entwerfen und diesen dem Verein vorlegen sollte.²²⁷ Außerdem beriet die Kommission Abänderungen der Verordnung vom 25. Februar, die vom Verein einstimmig angenommen und dem Magistrat vorgelegt wurden. Der Antrag hob hervor, daß die Meister den Schulzwang als

²²⁶Magistratsbericht v.28.12.1848, in: Best.70, Nr.6684/f.2; vgl. Art. „Handwerker=Verein“, in: Der Beobachter v.26.9.1848, S.334

²²⁷Vgl. Art. „Vereine“, in: Ebenda v.6.10.1848, S.349; am 5.10. trat die Kommission erstmals zur Beratung zusammen. Ein vorläufiger Plan sah Unterricht am Sonntag Vormittag (4 Stunden), am Nachmittag (2 Stunden) sowie am Montag Abend (2 Stunden) vor. Es sollte eine „Elementar-“ und eine „Oberklasse“ eingerichtet werden. Am Vormittag erhielt nur die Oberklasse 2 Stunden Unterricht im Zeichnen. Sonst wurde Schreiben, Rechnen, deutsche Sprache und Aufsatz, Geographie und Geschichte erteilt. Am Nachmittag wurde in der Elementarklasse Handzeichnen, in der Oberklasse Geometrie, Naturlehre und Technologie gegeben. Am Montag abend erfolgte nur Elementarunterricht in den Fächern deutsche Sprache, Rechnen und Schreiben. Der Plan wurde nochmals dahin geändert, daß auf Wunsch des Vorstandes des Handwerkervereins, der stärker den Fachschulcharakter hervortreten lassen wollte, dieser Unterricht um vier Stunden gekürzt wurde. Die „Unterklasse“ erhielt jetzt auch am Vormittag einen zweistündigen Unterricht im Zeichnen, die „Oberklasse“ wurde im Zeichnen vier Stunden unterrichtet. Der Schulplan wurde am 16.10. in der Versammlung des Handwerkervereins einstimmig angenommen. Die Meister wurden aufgefordert zu erklären, an welchen der Stunden sie ihre Lehrlinge teilnehmen lassen wollten. Die Kommission betonte, daß der vorliegende Schulplan die Lehrlinge nicht hindere, die Kirche zu besuchen, da jeweils Parallelstunden zu anderen Zeiten angeboten würden (vgl. Art. „Gewerbeschule“, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.11.10.1848, S.415-418; vgl. Art. „Plan der Gewerbeschule“, in: Ebenda v.21.10.1848, S.431). Doch kurz darauf wurde genau dies von der Synode kritisiert (vgl. Art. „Die Gewerbeschule“, in: Ebenda v.28.10.1848, S.439).

Eingriff in ihre bürgerlichen Rechte auffaßten, da nur die Handwerker der Stadt Oldenburg von ihm erfaßt werden würden. In ihren Augen sei nur ein allgemeiner Schulzwang, der sich auf alle Lehrlinge der übrigen Städte des Landes ausdehne, gerechtfertigt. Die Kommission folgerte nun daraus, daß der hiesige Schulzwang nur dann von den Meistern akzeptiert werden würde, wenn den Handwerkern selbst die Handhabung der Verordnung übertragen werde. Der Schulvorstand, der dem Magistrat auch weiterhin unterstellt sein sollte, müsse künftig von fünf Handwerkern gebildet werden, die von sämtlichen Meistern der Stadt zu wählen seien. Zwei Lehrer der Schule stünden ihm als stimmführende Mitglieder zur Seite.²²⁸

Der Magistrat befürwortete die vorgeschlagenen Abänderungen, wollte jedoch zunächst geklärt wissen, ob die Zuschüsse auch weiterhin gezahlt werden würden und damit die finanzielle Grundlage der Schule gesichert sei.²²⁹ Der Regierung gegenüber machte er die Annahme der Abänderungswünsche davon abhängig, ob in nächster Zeit eine allgemeine Verordnung zur Errichtung und Unterhaltung von Gewerbeschulen im Land oder sogar überregional erlassen werde, oder ob es einzelnen Städten, Gemeinden oder Innungen überlassen bleibe, nach ihren Bedürfnissen Gewerbeschulen einzurichten.²³⁰ Im Februar des folgenden Jahres teilte die Regierung dem Handwerkerverein mit, daß sie es für ratsam halte, das Gesuch zum jetzigen Zeitpunkt abzulehnen. Das demnächst erscheinende Staatsgrundgesetz sehe vor, in jedem Kreis des

²²⁸Vgl. Gesuch des Handwerkervereins v.8.11.1848, in: StAO Best.70, Nr.6684/F.2; der Antrag enthielt noch drei weitere Wünsche nach Abänderungen, die sich auf den Zeitpunkt des Unterrichts während der Lehre, die Voraussetzungen dafür, daß Lehrbrief, Paß oder Wanderbuch ausgegeben wurden sowie auf die Begrenzung des Unterrichts auf den Abend eines Werktages bezogen. Der Antrag des Handwerkervereins wurde wenig später in den Neuen Blättern veröffentlicht (vgl. Art."Für die Gewerbeschule", in: Neue Blätter für Stadt und Land v.15.11.1848, S.461).

²²⁹Vgl. Magistratsprotokoll v.16.11.1848, in: StAO Best.70, Nr.6684/F.2

²³⁰Vgl. Magistratsbericht v.28.12.1848, in: Ebenda

Landes Gewerbeschulen errichten zu lassen. Die Angelegenheit müsse bis nach geregelter Gesetzgebung auf sich beruhen. Der Magistrat fügte ergänzend hinzu, daß er gern bereit sei, die Leitung der Oldenburger Gewerbeschule bis zur endgültigen Regelung des gesamten Schulwesens etwa in einem Jahr dem Handwerkerverein zu übertragen.²³¹ Am 22.4.1849 wurde die Gewerbeschule dann neu eröffnet.²³²

Rekapituliert man die bisherigen Ereignisse und fragt danach, was die Handwerker in der Gewerbeschulangelegenheit erreicht hatten, so fällt das Ergebnis gering aus. Die Schule wurde zwar vorläufig von Handwerkern geführt, dies aber ohne eine, eigentlich von allen Gruppierungen als notwendig erachtete, gesetzliche Begründung. Die vorgeschlagenen Abänderungen der Regierungsbekanntmachung waren abgelehnt, der staatliche Zuschuß seit dem Ausscheren der Meister eingestellt worden.²³³

Schon im März 1850, kurz vor Ende des Wintersemesters, schien die Schule ihre Tätigkeit einstellen zu müssen. Um dies abzuwenden, hatte die Kommission für den 27. März eine Handwerkerversammlung einberufen, in der jetzt über die Annahme oder Ablehnung der ursprünglichen Regierungsbekanntmachung mit einer Abänderung - drei Handwerksmeister sollten in den Schulvorstand gewählt werden - abgestimmt werden sollte.

Dieses Vorgehen, durch Abkehr von den eigenen Forderungen doch noch eine gesetzliche Ordnung für die Schule zu erhal-

²³¹Vgl. Art. „Im Handwerkerverein zu Oldenburg“, in: Der Beobachter v.16.2.1849, S.54f.; konkret übergab der Magistrat dem Verein die Leitung vorläufig von Ostern 1849 bis Ostern 1850. Die bisherige Schulkommission des Vereins wurde in einer Handwerkerversammlung bestätigt; zwei Lehrer traten hinzu, von denen einer, Dr. Günther, die Leitung übernahm (vgl. Art. „In der Versammlung des Handwerkervereins am 26. Februar“, in: Ebenda, S.80; Gesuch des Handwerkervereins v.13.4.1849, in: StAO Best.70, Nr.6684/F.2).

²³²Vgl. Art. „Die Gewerbeschule“, in: Ebenda v.24.4.1849, S.131f

²³³Vgl. Gesuch des Handwerkervereins v.13.4.1849, in: StAO Best.70, Nr.6684/F.2; in dem Gesuch bat der Verein den Landesherrn darum, erneut einen jährlichen Zuschuß aus der herrschaftlichen Kasse zu bewilligen.

ten, nahm C.Harms, Lehrer an der höheren Bürgerschule, zum Anlaß, das ablehnende Verhalten der Handwerker gegenüber dem Schulzwang seit Beginn des Jahres 1848 sowie ihre Bestrebungen nach mehr Beteiligung an der inneren und äußeren Verwaltung der Schule zu kritisieren.²³⁴ Harms stellte die Forderungen der Meister in einen Zusammenhang mit den demokratischen Bewegungen seit der Pariser Februarrevolution. Erst die bevorstehende Abstimmung in der Handwerkerversammlung zeuge von einem erneuerten Realitätssinn. Die Angelegenheiten der Schule müßten zu ihrem Besten vom Magistrat geführt werden, da nur so die Schulpflicht wirksam durchgesetzt werden könne. Wichtiger als die Anzahl der Handwerker im Beirat sei außerdem die Sorge um einen fähigen Direktor und ein fachlich und pädagogisch kompetentes Kollegium. Die Meister im Beirat könnten wohl Unstimmigkeiten mit dem Handwerk zugunsten der Schule ausräumen, sie sollten jedoch keinen Einfluß auf die inneren Angelegenheiten der Schule, insbesondere auf den Unterricht, gewinnen. Die richtige Einsicht erwachse nicht aus der Menge - Anzahl der Handwerker im Beirat -, sondern aus der persönlichen Entscheidung des Lehrers.

Daraufhin meldete sich im „Beobachter“ eine Gegenstimme zu Wort, die die Arbeit der Schule würdigte und das Urteil Harms' für arrogant und autoritär erachtete. Auch der Vorstand des Handwerkervereins ließ einen Artikel veröffentlichen, in dem er nochmals die Position der Meister hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Schulzwang und Beteiligung

²³⁴Vgl. Art. „Auszug aus der Regierungsbekanntmachung betreffend „die Errichtung einer Gewerbeschule in der Stadt Oldenburg““, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.23.3.1850, S.105-107; Johann Caspar Christian Georg Harms war Lehrer an der höheren Bürgerschule. Seit 1845 studierte er Mathematik und Naturwissenschaften. 1847 bestand er die Prüfung für das höhere Lehramt und wurde 1852 zum Oberlehrer, 1873 zum Professor ernannt. Harms war für die Schule in vielfältiger Weise wirksam. Er verfaßte wichtige Arbeiten zur Entwicklung des Oldenburger Schulwesens, zu Fragen der Schulreform sowie zu naturwissenschaftlichen Themen (vgl. Klattenhoff, K., Art. „Johann Caspar Christian Georg Harms“, in: Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg ... , S.283).

der Handwerker an der Leitung der Schule erläuterte. Die Mitsprache gewährleiste, daß Interessen und Bedürfnisse der Meister berücksichtigt werden würden. Die Verpflichtung zum Unterrichtsbesuch könne dann als notwendiges Opfer für die Fortbildung der Lehrlinge erbracht werden. Außerdem bestünden keine Berührungspunkte zwischen dem Verfahren des Handwerkervereins und „demokratischen Bewegungen“ des Jahres 1848.²³⁵

Im April fand nun die angekündigte Handwerkerversammlung statt. Aus verschiedenen Vorträgen ging hervor, daß die Schule nicht den erwarteten Erfolg gehabt hatte und die Redner sich von der Einführung des Schulzwangs das entscheidende Mittel gegen den endgültigen Niedergang derselben versprachen. Die Gewerbeschulverordnung mitsamt der gewünschten Abänderung wurde dann auch gegen vier Stimmen angenommen.²³⁶

Magistrat und übergeordnete Behörden schienen jedoch das Versäumen der Schulpflicht nicht systematisch sanktioniert zu haben. Die unregelmäßige Teilnahme am Unterricht blieb bestehen. Der Widerwille der Meister und Lehrlinge gegenüber der Schule war in den Augen des Handwerkervereins, der sich inzwischen aufgelöst hatte, deswegen geblieben, weil weder der gewöhnliche Elementarunterricht noch der Unterricht am Abend abgeschafft worden war. Eine fachlich gezielter ausbildende Gewerbeschule, die den Vorstellungen des Staats, der Stadtgemeinde und des Gewerbevereins von der Wirksamkeit einer Institution eher entspräche, wäre außerdem kontinuierlich finanziell unterstützt worden.²³⁷

Der Zustand der Schule besserte sich auch in den folgenden Jahren nicht. 1861 fiel zunächst mit der Einführung der Ge-

²³⁵Vgl. Art. „Herr Christian Harms, Lehrer an der höheren Bürgerschule hieselbst“, in: Der Beobachter v.26.3.1850, S.101f.; Art. „Eine Erwiederung, die Gewerbeschule betreffend“, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.30.3.1850, S.119

²³⁶Vgl. Art. „Handwerker-Versammlung im „Neuen Hause““, in: Der Beobachter v.2.4.1850, S.110

²³⁷Vgl. Art. „Der Handwerkerverein und die Gewerbeschule“, in: Ebenda v.2.9.1851, S.279f.

werbefreiheit der Schulzwang erneut weg. 1863 stellte der Magistrat wiederum fest, daß der Schulbesuch zu wünschen übrig lasse, hoffte aber auf die Einsicht der Eltern, daß besonders unter der Gewerbefreiheit die gezielte Fortbildung der Handwerker nötig sei. Den Meistern sollte es in den Lehrverträgen ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden, den Lehrling zum Gewerbeschulbesuch anzuhalten.²³⁸

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Möglichkeiten der Weiterqualifikation durch berufsbegleitenden theoretischen Unterricht in der von der Gewerbeschule präsentierten Form vom Handwerk nur zögernd genutzt wurden. Obwohl 1850 definitiv die Schule in staatliche Schulträgerschaft überführt, Zweck, Unterrichtsinhalte und die Verpflichtung zum Schulbesuch auf dem Verordnungsweg geregelt worden waren, erhoben sich weiterhin Klagen über die fluktuierende Unterrichtsteilnahme der Lehrlinge. Das Vorgehen des Magistrats sowie des Handwerkervereins war in den Verhandlungen immer wieder durch das Bemühen geprägt, die Meister zu konstruktiver Mitarbeit heranzuziehen und die Fronten nicht verhärten zu lassen. Die unmittelbaren Streitpunkte, die den Meistern den Gewerbeschulbesuch beschwerlich erscheinen ließen: Unterricht an den Wochenabenden, Elementarunterricht, lokaler Schulzwang und wirksame Beteiligung von Handwerkern an der Leitung der Schule, könnten teilweise mit schulorganisatorischen Problemen erklärt werden. Die badischen Gewerbeschulen beispielsweise waren in der Lage, sich auf umfassenden Fachunterricht zu konzentrieren, denn Lehrlinge, denen ausreichende Kenntnisse in den elementaren Fertigkeiten fehlten, wurden auf, den Volksschulen nachgeordnete Fortbildungsschulen verwiesen. Da Unterricht auch an den Werktagen stattfand, konnten die Stunden über mehrere Tage verteilt angeboten werden. Die Schule geriet so nicht in Auseinandersetzungen mit der Kirche darüber, ob es den Lehrlingen auch möglich sein werde, den sonntäglichen Gottesdienst zu besuchen. Die Oldenburger Gewerbeschule war

²³⁸Vgl. Magistratsbericht v.24.1.1863, in: StAO Best.70, Nr.6684

ein erster Versuch dieser Art im Herzogtum, vieles an ihr war noch provisorisch, sie war nicht eingebunden in ein öffentliches flächendeckendes Gewerbeschulwesen. Eine allgemeine Neuordnung des Schulwesens war erst in Aussicht gestellt worden. Hinzu trat, daß das Oldenburger Handwerk, wie schon oben gezeigt, noch kaum vom wirtschaftlichen Wandel erfaßt worden war. Viele Meister, die in Kleinbetrieben produzierten, verspürten in ihrem unmittelbaren Umfeld keinen direkten Druck, sich an neue Erfordernisse anzupassen und sich umzustellen. Daher war es für die Behörden, die die Entwicklung in anderen Ländern beobachteten und den Nachwuchs des Oldenburger Gewerbes darauf vorbereiten wollten, schwierig, sie von der Bedeutung schulischer Fortbildung zu überzeugen.²³⁹

Das Bedürfnis der Gewerbetreibenden nach einer allgemeinen wissenschaftlich orientierten, auf Realien basierenden Schulbildung für ihre Söhne, die durch berufsbezogene Fächer ergänzt werden sollte, schien hingegen größer zu sein. Die höhere Bürgerschule sollte besonders den Handwerkern Gelegenheit geben, sich über den Unterricht der Stadtschule hinaus die für ihre Ausbildung notwendigen Kenntnisse zu erwerben. Daher waren viele Gewerbetreibende dem Aufruf des Stadtrats gefolgt, durch Spenden die neue Schule zu unter-

²³⁹Um den Ursachen für das nicht geringe Desinteresse der Meister und Lehrlinge näher auf die Spur zu kommen, böte sich die Möglichkeit, die tatsächliche Verwertbarkeit des schulischen Bildungsangebotes für die einzelnen Handwerksberufe zu untersuchen. Mit Hilfe von Angaben zur sozialen Lage der Handwerksmeister und zur inhaltlichen Unterrichtsarbeit der Schule könnte der Frage nachgegangen werden, ob das jeweilige Fach tatsächlich in Form und Inhalt den Bedürfnissen eines bestimmten Handwerksberufs in Oldenburg entsprach. Anders ausgedrückt: „Konnten die .. Handwerker angesichts der städtischen Sozial- und Marktstrukturen tatsächlich im Bildungsangebot eine Verbesserung ihrer Situation als kleine Warenproduzenten erblicken?“ (Rezension von Toni Offermann u. Kall-Wallenthal über Hüge, W., Handwerkerfortbildung im 19. Jahrhundert. Zum Widerstand Osnabrücker Handwerksmeister und Gesellen gegen neuzeitlich-modernes Bildungs- und Berufswissen, Bad Heilbrunn/Obb. 1989, in: Archiv für Sozialgeschichte Bd.31/1991, S.704)

stützen.²⁴⁰ Daß mit Billigung der Schulkommission und des Konsistoriums Latein in den Lehrplan aufgenommen worden war und der Magistrat das Schulgeld erhöht hatte, werteten Handwerker und Stadtrat nun als ein Unterlaufen der ursprünglichen Zielsetzung der Bürgerschule. Ca. 30 Handwerker übergaben dem Stadtrat eine Petition, in der sie feststellten, daß die Aufnahme von Schülern aus der Stadtschule dadurch, daß man Lateinkenntnisse voraussetze, sehr erschwert werde. Die Schule schein überdies eher als Vorschule für das Gymnasium eingerichtet worden zu sein, damit Hilfe des eingeführten Lateinunterrichts der Übergang auf dasselbe ermöglicht werden sollte. Im weiteren fehle die Zeit, die auf den Unterricht in Latein verwendet würde, bei der Vermittlung der für die Gewerbetreibenden notwendigen Gegenstände. Buchführung und Schönschreiben seien noch gar nicht, die neueren Sprachen nur sehr eingeschränkt unterrichtet worden.²⁴¹

Zwischen 1844 und 1847 spiegelte sich der Disput über die Lateinfrage auch in den Oldenburger Zeitungen wider. Der Stadtrat als Sprachrohr der Gewerbetreibenden plädierte für die Abschaffung des Lateinunterrichts an der Bürgerschule, erwog andernfalls aber auch die Errichtung einer besonderen Realklasse in der Stadtknabenschule.²⁴²

²⁴⁰Vgl. Art. „Höhere Bürgerschule - Stadtschule“, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.10.8.1844, S.296

²⁴¹Vgl. Art. „Die lateinische Frage (Vorstellung des Stadtraths zu Oldenburg an das Großherzogliche Consistorium)“, in: Ebenda v.4.6.1845, S.206

²⁴²Vgl. Art. „Stadtrathsverhandlungen in Oldenburg“, in: Ebenda v.8.5.1844, S.174. - Der Vorschlag, die Stadtknabenschule zu erweitern, konnte zunächst nicht weiterverfolgt werden. Im August 1844 teilte der Stadtrat dann einen Beschluß der Schulkommission und des Vorstandes der Stadtschulen mit, demzufolge „[...] die älteren Schüler der ersten Classe der Stadtschule von den für die Chemie und Physik bestimmten Lehrern der höheren Bürgerschule in diesen Wissenschaften unterrichtet werden, und soll in der Stadtschule der Unterricht im Zeichnen auf eine gründlichere und umfassendere Weise [...] ertheilt werden.“ (Art. „Höhere Bürgerschule - Stadtschule“, in: Ebenda, S.296). Im Februar 1847 unterzeichneten 89 Bürger eine protokollarische Erklärung, in der um die Bewilligung von jährlich 800 Rt Gold aus der Stadtkasse für die Einrichtung einer „Oberklasse

Es ging dabei hauptsächlich um zwei Streitpunkte. Einmal wurde von den Befürwortern der Einführung von Latein die Bildungsfähigkeit der Naturwissenschaften angezweifelt. Hingegen gewährleistete in ihren Augen besonders die vertiefte Behandlung der alten Sprachen im Unterricht das angestrebte Maß an menschlicher Allgemeinbildung. Die Beschäftigung mit den Naturwissenschaften wurde der Berufsvorbereitung zugeordnet. Sie verschaffe allenfalls Kenntnisse, ohne Einblick in größere Zusammenhänge zu geben, sei auf Nützlichkeit und Verwertbarkeit hin angelegt und fördere überdies den Hang zu Materialismus sowie die Tendenz zu geistiger Verarmung. Am Maßstab der neuhumanistischen Bildungstheorie gemessen wurden aus der postulierten Trennung von Bildung und Ausbildung sowie dem Vorrang der all-

der Knabenschule" gebeten wurde. Die Vorstellung ging davon aus, daß die Bürgerschule nicht der für das Gewerbe bestimmten Jugend entspreche, das Schulgeld zu hoch sei und deshalb eine Klasse für 14jährige Schüler ohne Schulzwang auf der Stadtschule einzurichten sei. Hier waren, so scheint es, Handwerker initiativ geworden, deren Söhne mit 15 Jahren eine Handwerkslehre beginnen sollten (die Bürgerschule entließ ihre Schüler erst mit 16 oder 17 Jahren). Den „Candidaten des gewöhnlichen industriellen bürgerlichen Geschäftslebens und der Kunst“ sollte ein erweiterter Unterricht im Zeichnen, Modellieren, in Mathematik, Chemie, Technologie und Naturkunde erteilt werden. Der Magistrat lehnte im März diesen Vorschlag mit der Begründung ab, daß er nicht dem Zweck der bisherigen Schulreform, die den Kindern aller Bewohner der Stadtgemeinde durch öffentliche Schulen eine den Bedürfnissen und Anforderungen der Zeit entsprechende allgemein-menschliche Bildung sowie einen für den künftigen Beruf vorbereitenden Unterricht zuteil kommen lassen wolle, entspreche. Hier werde eine besondere Fachbildung für angehende Handwerker durch einen einjährigen Schulbesuch, der zumal auf freiwilliger Basis erfolgen sollte, angestrebt, ohne daß die neue Klasse in einem inneren Zusammenhang mit der Stadtschule stehe. Der Vorschlag bezwecke eigentlich die Einrichtung einer Gewerbeschule. Daher könnten die Gelder, falls sie bewilligt werden sollten, besser für deren Ausbau verwendet werden (vgl. Art. „Das Bürgerschulwesen in der Stadt Oldenburg“, in: Ebenda v.8.5.1847, S.161-163). Auch der Stadtrat lehnte daraufhin im Interesse der Gewerbetreibenden den Plan ab (vgl. Art. „Das Bürgerschulwesen in der Stadt Oldenburg (Beschluß)“, in: Ebenda v.12.5.1847, S.165). Die Absicht, eine Einrichtung neben der Bürgerschule einzuführen, die dem angehenden jungen Handwerker eine weiterführende Schulbildung vermittelte, wurde damit fallengelassen.

gemeinen Menschenbildung fälschlicherweise die Diskriminierung der Berufsausbildung abgeleitet. Außerdem war das Ziel einer allgemeinen Menschenbildung nicht an bestimmte Inhalte geknüpft, sondern ergab sich aus der Methode, einen Gegenstand gründlich systematisch zu vermitteln. Ausschlaggebend war die Intentionalität der pädagogischen Vermittlung. Dieser Argumentation folgten dann auch die Gegner des Lateinunterrichts.²⁴³ Zum anderen wurde Latein für die Bürgerschule mit der Begründung reklamiert, daß sie allen Schülern, die kein Studium anstrebten, offen stehe und nicht speziell eine Schule für die Söhne von Gewerbetreibenden sei. Auch Beamtenöhnen, die Handel und Gewerbe treiben

²⁴³Vgl. Blankertz, H., Die Geschichte der Pädagogik ... , S.119f., 141, der sehr deutlich die Unterschiede zwischen den bildungstheoretischen Prämissen und den sozialgeschichtlichen Wirkungen des Neuhumanismus herausarbeitet. - Heinrich Hoyer wandte sich 1844 mit einer Flugschrift an die Öffentlichkeit, in der er eindringlich und ausführlich die Notwendigkeit, Bürgerschulen angesichts der fortschreitenden Industrialisierung zu errichten, vor Augen stellte. Er forderte dazu auf, den Gewerbetreibenden, die sich dem Handel, Handwerk, Landbau, den technischen Fächern widmen wollten, anhand von Gegenständen, die ihnen nützlich Wissen für ihren zukünftigen Beruf vermittelten, eine wissenschaftlich orientierte, zugleich allgemeine Menschenbildung zu gewähren (vgl. Hoyer, H., Der Gewerbestand und die höhere Bürgerschule. Ein Wort an meine Mitbürger, Oldenburg 1844). Auch der Stadtrat ging auf die Verbindung nützlicher Kenntnisse für den Beruf mit dem Ziel allgemeiner Menschenbildung ein und strich die Notwendigkeit von Latein für gelehrte Berufe im Gegensatz zu bürgerlichen Tätigkeiten heraus (vgl. Art. „Die lateinische Frage“, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.4.6.1845, S.207). Zwei Jahre später wies er nochmals auf die Bildungsbedürfnisse des Gewerbetreibenden hin. Gerade der Erwerb naturwissenschaftlicher Grundlagen mache „[...] seine mechanische Beschäftigung zur geistigen [...]“, erhebe „[...] den Menschen über den Standpunkt eines todten Werkzeugs [...]“ und wirke zugleich „[...] den zerstörenden Einflüssen auf die äußere Existenz des Gewerbestandes, durch die Konkurrenz etc., am sichersten und würdigsten [...]“ entgegen (vgl. Art. „Das Bürgerschulwesen in der Stadt Oldenburg (Beschluß)“, in: Ebenda v.12.5.1847, S.166). - Den Verlauf der Diskussion über die Einführung von Latein an der Bürgerschule bis zur Abschaffung des Fachs im Oktober 1848 schildert Hillje, B., Humanistische Bildung oder realistische Bildung? Die Auseinandersetzungen um das mittlere Schulwesen in der Stadt Oldenburg im 19. Jahrhundert, Staatsexamensarbeit (ms.), Oldenburg 1989, S.36-40.

oder in den Staatsdienst gelangen wollten, stehe es frei, diese Schule zu besuchen.²⁴⁴ Gegner des Lateinunterrichts, die die Eigenständigkeit der Schule bewahren wollten, wiesen auf die kritischen Äußerungen Magers über die Entwicklung des preußischen Realschulwesens hin. Der Staat habe dort durch die Einsetzung von Prüfungsordnungen, Lehrpländerungen und die Vergabe von Berechtigungen für den Staatsdienst sich die Schulen, die ursprünglich bürgerliche Bildung vermittelten, für die Ausbildung des eigenen Nachwuchses dienstbar gemacht.²⁴⁵

Im Gegensatz zur Entwicklung der Gewerbeschule, die eher darunter litt, daß eine Berufsbildungstheorie sowie Regelungen zur Einführung eines landesweiten Gewerbeschulwesens noch nicht existierten, mußte sich die Bürgerschule mit den Ansprüchen des allgemeinbildenden öffentlichen Schulwesens auseinandersetzen. Die Diskussion über das Für und Wider von Lateinunterricht an der Bürgerschule läßt erkennen, daß

²⁴⁴Vgl. Art. „Ist der über die höhere Bürgerschule in Oldenburg ausgesprochene Tadel begründet?“, in: Ebenda v.14.6.1845, S.217-219: - 1846 erhielt die Bürgerschule die ersten Berechtigungen. Wer die Prima erreicht hatte, konnte in die neu eingerichtete Militärschule oder in den höheren Forstdienst eintreten. 1858 erhielt derjenige, der ein Abschlußzeugnis vorwies, Zugang zu den mathematisch-technischen Fächern des Staatsdienstes (vgl. Hillje, B., Humanistische Bildung ... , S.41f.).

²⁴⁵Vgl. Art. „Ist der über die höhere Bürgerschule in Oldenburg ausgesprochene Tadel begründet?“, in: Ebenda v.30.7.1845, S.273f. - Dieser Streitpunkt verdeutlicht die zweispältige Lage, in der sich die neu gegründeten Realschulen befanden: einmal wollten sie ihre Eigenständigkeit bewahren, andererseits wurden sie durch die Erfordernis, weiterführende Abschlüsse für den mathematisch-naturwissenschaftlich vorgebildeten Nachwuchs zu ermöglichen, in den Kampf um staatlich vergebene Studienberechtigungen hineingezogen. Ein Teil der Realschulen wurde zu neunklassigen Höheren Schulen ausgebaut, wobei den sog. Realschulen I.Ordnung Latein als Pflichtfach aufgezwungen wurde. Erst seit 1900 wurden alle drei Formen der Höheren Schule - humanistisches Gymnasium, Oberrealschule, Realgymnasium - als gleichberechtigte Gymnasien anerkannt (vgl. dazu Blankertz, H., Die Geschichte der Pädagogik ... , S.166ff) - B. Hillje schildert die Entwicklung der höheren Bürgerschule in Oldenburg zur Oberrealschule mit weitreichenden Berechtigungen (1885/86) vor dem eben skizzierten Zusammenhang (vgl. Hillje, B., Humanistische Bildung ...).

die neuen Realschulen es schwer hatten, eine eigenständige höhere Schulbildung, die mittels der Naturwissenschaften, der Mathematik sowie moderner Fremdsprachen die allgemeinen Grundlagen zu gewerblichen Berufen wissenschaftlich vertiefend legen wollte, gegenüber den humanistisch geprägten Gymnasien zu entwickeln und zu behaupten. Bis 1844 wurde die bürgerliche Bildung in Oldenburg zumal vom Gymnasium der Stadt geleistet. Zunächst war eine Bürgerklasse, auch deutsche Klasse genannt, eingerichtet worden, welche Bürgersöhnen die Möglichkeit bot, nützliche Kenntnisse für ihr zukünftiges Berufsleben zu erwerben. Vom Lateinunterricht waren sie befreit. 1836 wurde die Bürgerklasse aufgelöst und die Schüler auf die anderen Klassen verteilt. Sie erhielten an Stelle von Griechisch und Latein Unterricht in Buchhaltung, Technologie und Mechanik. Englisch wurde wahlweise angeboten. 1841 endlich wurden die Pläne von Stadtrat und Magistrat, eine vom Gymnasium unabhängige Schule zu gründen, angenommen.²⁴⁶

Die weitere Entwicklung der Bürgerschule zeigt, daß erst nach der Abschaffung des Lateinunterrichts sich der Anteil der Söhne von Handel- und Gewerbetreibenden gegenüber jenen aus Beamtenfamilien deutlich erhöhte.²⁴⁷ Berufsbezogene Fächer, wie Buchführung, nahm der Lehrplan nicht auf, alle

²⁴⁶Vgl. Hillje, B., Humanistische Bildung ... , S.29ff

²⁴⁷1845 bildeten Söhne, deren Väter Beamte waren oder anderen Berufen mit akademischer Vorbildung angehörten, nahezu die Hälfte aller Schüler, die Gruppe der Handel- und Gewerbetreibenden stellte nur ein Drittel. Der Anteil der Oberbeamten betrug 12,1%. Zehn Jahre später hatte sich der Anteil der Schüler aus Beamtenfamilien fast um die Hälfte verringert, wogegen sich die Zahl der Söhne aus Kaufmannsfamilien sowie von Landwirten mehr als verdreifacht hatte. Der Anteil der selbständigen Handwerker blieb in den 40er bis 60er Jahren kontinuierlich bei 16-17%. - 1845/46 bildeten sie nach den mittleren und unteren Beamten (25,7%) die größte Gruppe, es folgten die Kaufleute mit 13,5%. 1855/56 entsandten sie eine gleich hohe Anzahl wie die mittleren und unteren Beamten (16,4%), die Kaufleute stellten nun mit 22,6% die stärkste Gruppe. In den 60er Jahren waren alle drei Gruppen in etwa ausgewogen vertreten (16-17%). Hinzu traten allerdings mit 8,6% kaufmännische und technische Angestellte (vgl. Hillje, B., Humanistische Bildung ... , S.44f.).

unmittelbar anwendbaren Lerninhalte innerhalb der Unterrichtsfächer wurden allmählich herausgenommen. Charakteristisch für die Schule in den 40er bis 60er Jahren war, daß nur wenige Schüler die Prima erreichten, also die meisten vorher abgingen. 64% aller Abgänger traten unmittelbar in das Berufsleben ein. Sie wurden Kaufmann, Techniker oder Handwerker. Der übrige Teil ging auf weiterführende Schulen.²⁴⁸ Insgesamt bleibt festzustellen, daß die Bürgerschule als Möglichkeit, sich durch allgemeinbildenden, auf Realien basierenden, weiterführenden Unterricht höher zu qualifizieren, trotz anfänglicher Klagen vom Handwerk angenommen wurde.

6.3. Die Handwerksgesetzgebung bis zur Einführung der Gewerbefreiheit (1861)

6.3.1 Phasen der Handwerkerbewegung, Gewerbegesetzgebung als politischer Prozeß

Im folgenden soll die Entwicklung der Gewerbegesetzgebung in Oldenburg bis 1861 näher betrachtet werden. In dem hier behandelten Zeitraum von etwa 30 Jahren vollzog sich ein Wandel der Einstellung gegenüber der Gewerbefreiheit in einer breiteren Öffentlichkeit, der sich auch in Teilen der Handwerkerschaft widerspiegelte. Nach der Jahrhundertmitte war sie kein wirklich kontroverses Thema mehr. Sowohl

²⁴⁸Hillje stellt fest, daß von den 308 Schülern, die in den ersten zehn Jahren des Bestehens die Bürgerschule verließen, lediglich 58 die Prima erreichten. Von ihnen traten 11 in die Militärschule ein, einer entschied sich für das Forstwesen. Die durchschnittliche Abgänger-Quote betrug 27,3% je Schuljahr. Die Fluktuation nahm allerdings ab: in den 50er Jahren verließ noch etwa jeder dritte Schüler die Schule vorzeitig, in den späten 60er Jahren war es nur noch jeder fünfte (vgl. Hillje, B., Humanistische Bildung ... , S.42 f.).

liberale als auch konservative Autoren sahen in genossenschaftlichen Verbindungen jenseits der Zunft und einer begleitenden (Berufs-)bildung die Möglichkeit, die Zukunft des Handwerks zu sichern. Handwerker kritisierten zwar öfters die Gewerbefreiheit, doch blieben die Proteste, gemessen an der Petitionsbewegung der Revolutionsjahre, schwach. Die meisten von ihnen nahmen die Gewerbefreiheit hin, nicht wenige begrüßten sie sogar ausdrücklich.²⁴⁹

Die ältere Forschung war zunächst aufgrund kritischer Äußerungen liberaler Zeitgenossen von einem zünftlerischen oder sogar reaktionären Handwerk zwischen Revolution und Reichsgründung ausgegangen. Die neuere Forschung kommt hingegen zu einer anderen Einschätzung und spricht von einer geradezu liberalen Phase des Handwerks in den 50er und 60er Jahren, die vom wirtschaftlichen Aufschwung getragen wurde. Sie begründet dies sowohl mit der sehr schmalen Basis der organisierten Handwerkerbewegung, gemessen am Umfang der Petitionsbewegung 1848/49, als auch mit ihrer inneren Zerrissenheit gegenüber gewerbefreiheitlichen Vorstellungen. Handwerksmeister spielten überdies in den zahlreichen Handwerker- und Arbeiterbildungsvereinen eine beträchtliche Rolle. Zu einer Zusammenarbeit größeren Umfangs zwischen Liberalismus und Handwerk kam es darüber hinaus in den Gewerbevereinen und Genossenschaften. Besonders in Süddeutschland traten viele Handwerker in liberale und demokratische Parteien ein. Auch die sozialistischen Parteien und Gewerkschaften hatten unter ihren Mitgliedern zahlreiche Kleinmeister.²⁵⁰ Erst seit dem Ende der 50er Jahre führte

²⁴⁹Vgl. Lenger, F., Sozialgeschichte ... , S.88f.

²⁵⁰Vgl. dazu Haupt, H.-G./Lenger, F., Liberalismus und Handwerk ... , S.315ff; Lenger, F., Sozialgeschichte ... , S.109; auch T. Offermann geht von einer liberalen Meister- und Gesellenbewegung in den 50er und 60er Jahren aus. Er stellt fest, daß „die dem wirtschaftlichen (und politischen) Liberalismus verbundenen mittelständisch-kleingewerblichen Leitbilder .. in den 1850/60er Jahren unter den Handwerkern und handwerklich sozialisierten Arbeitern starken Anklang fanden [...]“ (Offermann, T., Mittelständisch-kleingewerbliche Leitbilder in der liberalen Handwerker- und handwerklichen Arbeiterbewegung der 50er

die intensivierete Agitation für Gewerbefreiheit und Freizügigkeit des ersten Volkswirtschaftlichen Kongresses sowie die Einführung der Gewerbefreiheit in verschiedenen deutschen Bundesstaaten zu Beginn der 60er Jahre zum Wiederaufleben einer zununftfreundlichen Handwerkerbewegung besonders in Nord- und Mitteldeutschland. ²⁵¹Insgesamt wird sie jedoch

und 60er Jahre des 19. Jahrhunderts, in: Engelhardt, U., (Hg.), *Handwerker in der Industrialisierung ...*, S.528). Speziell versucht er den Ursachen des Erfolgs der in Vereinen und von politischen Organisationen mittels Versammlungen, Presseberichten etc. propagierten liberalen Genossenschaftsidee Schulze-Delitzschs auf die Spur zu kommen. Delitzsch ging es wie zahlreichen anderen Vertretern des liberalen Bügertums darum, die Handwerker mit der kapitalistischen Produktionsweise auszusöhnen. Die erforderliche Anpassung an die veränderten Produktionsbedingungen sollte dabei auf die materiellen und psychologischen Bedürfnisse des klein- und mittelständischen Gewerbes abgestimmt werden. Die propagierten Leitbilder des nach kapitalistischen Prinzipien wirtschaftenden Handwerks knüpften, so Offermann, sowohl an tradierte handwerkliche Wertvorstellungen als auch an Forderungen und Konzeptionen, wie sie in der Handwerker- und Arbeiterbewegung der Revolutionsjahre erstmalig massiv vertreten wurden, an (vgl. Ebenda, S.528, 538, 539f.).

²⁵¹In der Literatur werden zumeist zwei Ereignisse genannt, die die Handwerkerbewegung in den 60er Jahren kennzeichneten. Der preußische Landes-Handwerkertag wurde 1860 zum Zweck der Verteidigung der preußischen Gewerbenovelle von 1849 einberufen. Handwerker forderten den Befähigungsnachweis und die Zwangsinnung und versuchten, sich den Konservativen als Bündnispartner anzudienen, was scheiterte. 1862 wurde der Deutsche Handwerkerbund in Weimar gegründet. Er hielt mehrere Versammlungen ab und verfaßte verschiedene Denkschriften, konnte sich aber auf Dauer nicht halten. Die Spannungen zwischen den die Gewerbefreiheit grundsätzlich hinnehmenden preußischen Handwerkern und den auf Heiratsverbote udgl. drängenden Hamburgern und Mecklenburgern waren nicht zu überbrücken. Zu erneuten Protestversammlungen norddeutscher Handwerker in Dresden, Hannover und Halle kam es anlässlich der Diskussionen um die Einführung einer freiheitlichen Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund (vgl. Ebenda, S.530f.; Haupt, H.-G./Lenger, F., *Liberalismus und Handwerk ...*, S.316f.). Erst seit den 70er Jahren, die wirtschaftlich von der „großen Depression“ sowie massenhafter wirtschaftspolitischer Verbandsbildung geprägt war, gründete das Handwerk zahlreiche berufsständische Organisationen auf regionaler und nationaler Ebene. Staatliche Behörden sowie die Konservativen, Teile der Nationalliberalen und auch das Zentrum hatten aus sozialpolitischen Erwägungen heraus ein offenes Ohr für die Forderungen des Handwerks nach Revision der liberalen Gewerbeordnung von 1869.

als schwach eingeschätzt. Die liberale Orientierung breiter

Der allgemeine Innungszwang und der große Befähigungsnachweis wurden zwar abgelehnt, öffentlich-rechtliche Handwerkskammern und Zwangsinnungen (Verpflichtung zum Beitritt, wenn in dem betreffenden Gewerbe sich eine Mehrheit für die Gründung einer Zwangsinnung ausgesprochen hat und dies von der Behörde genehmigt worden ist) hingegen eingeführt (Handwerkergesetz von 1897). Seit etwa 1900 begann sich die Handwerkerpolitik unter Führung der Handwerkskammern jedoch zu ändern. Sie wollten das Handwerk in vielfältiger Weise auf der Grundlage des Handwerkergesetzes praktisch fördern, Schädigungen verhüten und waren nicht grundsätzlich für die Beseitigung der Gewerbefreiheit und für die Rückkehr zur Zunftverfassung, wie dies die Handwerkerbünde im 19. Jahrhundert vertreten hatten. Auf dem deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag 1905 in Köln gelang es dann den Kammern, den großen Befähigungsnachweis, den viele Handwerker noch immer forderten, zu Fall zu bringen, stattdessen wurde der von ihnen favorisierte kleine Befähigungsnachweis von der Versammlung angenommen. 1919 vereinigten sich die Handwerkerbünde mit den Kammern zum Reichsverband des Deutschen Handwerks (Genaueres über Ziele, Organisationen und Versammlungen im Handwerk bieten Wilden, J., Art. „Handwerk“, in: HdStW Bd.5, 4. Aufl., Leipzig 1919, S.130-145; Stieda, W., Art. „Handwerk“, in: Ebenda, 3.Aufl., Leipzig 1910, S.377-393; Goldschmidt, E.F., Die deutsche Handwerkerbewegung bis zum Sieg der Gewerbefreiheit, München 1916). H.-A. Winkler betont, daß sich trotz der rationaleren Tendenzen im Kleingewerbe nichts an der konservativen Grundhaltung des gewerblichen Mittelstandes geändert habe. Der Mittelstandspolitik des Kaiserreichs gelang es, Schwerindustrie, Großagrarien sowie Handwerk und Detailhandel zu einer defensiven Interessenkoalition gegenüber Sozialdemokratie und Bankkapital zu verschmelzen. In der Übertragung von staatlichen Kompetenzen an privatwirtschaftliche Körperschaften (Innungen, Handwerkskammern) sieht Winkler eine „Refeudalisierung“: der absolutistische Dualismus von Staat und Gesellschaft wurde nicht wie in anderen westeuropäischen Ländern zugunsten der parlamentarischen Legitimation der Exekutivgewalt aufgegeben, sondern es entstand eine Verflechtung zwischen einem von parlamentarischen Mehrheiten unabhängigen Staatsapparat und privilegierten gesellschaftlichen Machtträgern. Diese Politik bewirkte die Restauration ständischer Organisationsformen und Privilegien. Die staatlicherseits garantierten Unterstützungen, die das Handwerk vom kapitalistischen Wettbewerb abschirmen sollten, förderten die Konservierung einer vorindustriellen, an der sittlichen Ökonomie des alten Handwerks orientierten Wirtschaftsgesinnung (vgl. Winkler, H.-A., Kap. Der rückversicherte Mittelstand: Die Interessenverbände von Handwerk und Kleinhandel im deutschen Kaiserreich, in: ders., Liberalismus und Antiliberalismus (Krit. Studien zur Gesch.wiss.; Bd.38), Göttingen 1979, S.83-98).

Handwerkerkreise zeige sich vor dem Hintergrund einer noch nicht ausgebildeten Arbeiterbewegung sowie einer schwachen Handwerkerbewegung im Erfolg des liberalen Genossenschafts- und Vereinswesens und darüber hinaus v.a. im Wahlverhalten der Handwerker.²⁵² Diese Bewertung wird von Georges auf der Grundlage der Protokolle des Deutschen Handwerkerbundes mit nicht überzeugenden Argumenten angezweifelt. Die Handwerkerbewegung habe in dieser Zeit nur wenig Chancen gehabt, ihre Interessen durchzusetzen und weise daher kaum politische Erfolge vor. Trotz des Angebots der liberalen Genossenschaften, dem Mitglieder der erfolgreich an der Industrialisierung partizipierenden Handwerksbranchen folgten, existierte aber noch ein äußerst virulentes und interessenpolitisch leicht mobilisierbares Handwerkerpotential. Der Mitte der 50er Jahre sprunghafte Anstieg von Eingaben habe aufgrund der heterogenen interessenpolitischen Zielsetzungen der Handwerker in den einzelnen deutschen Bundesstaaten, der sozialen Differenzierung in Verlierer und Gewinner des Strukturwandels sowie ausbleibender staatlicher Rücken- deckung nicht zur Erfüllung der dort angemahnten Forderungen geführt. Als Nachweis für die Stärke und Kontinuität der zünftlerischen Forderungen der Handwerkerbewegung führt Georges den 1862 gegründeten Deutschen Handwerkerbund an. Im Ergebnis kann er jedoch nichts Konkretes über den Umfang und die Stärke der Handwerkerbewegung im Verhältnis zur gesamten Handwerkerschaft aussagen, das eine Revidierung der obengenannten Einschätzung herbeiführen müßte.²⁵³ Für Oldenburg können zwei Schlaglichter auf die dort bestehende Handwerkerbewegung geworfen werden. Für 1848 ist festzustellen, daß sie keine Petitionsbewegung war, um hiesige gewerberechtliche Verhältnisse zu ändern.²⁵⁴ Im wesent-

²⁵²Vgl. Haupt, H.-G./Lenger, F., Liberalismus und Handwerk ... , S.317; Lenger, F., Sozialgeschichte ... , S.109

²⁵³Vgl. Georges, D., Zwischen Reaktion und Liberalismus. Die Organisation handwerkspolitischer Interessen zwischen 1849 und 1869, in: Puhle, H.-J., Bürger in der Gesellschaft der Neuzeit, Göttingen 1991, S.223-237

²⁵⁴M.Wegmann-Fetsch erwähnt zwar Petitionen an den Vereinbarenden Landtag im Herbst 1848, die Gewerbeschutz forderten

lichen waren die Handwerker mit der HWO von 1830, die einen ausreichenden Schutz durch Zwangsinnung und Befähigungsnachweis zu versprechen schien, zufrieden. Hauptsächlich wurde die bevormundende und oft nicht einsichtige Handhabung der Handwerksgesetzgebung durch die Behörden kritisiert, die den städtischen Handwerker gegenüber dem auf dem Lande wohnenden oft benachteiligte sowie nicht ausreichend vor der Konkurrenz von in den Kleinhandel gelangenden Fabrikerzeugnissen schützte. Daher befürworteten sie die Bildung eines selbstgewählten Gewerberats, der bei der Frage der Übersetzung hinzugezogen werden mußte und dem unter der verbleibenden Oberaufsicht des Magistrats die Aufsicht über die Innungen obliegen würde. Außerdem sollte ihm künftig der Nachweis über die Qualifikation zur selbständigen Niederlassung zuerst vorgelegt werden. Zusätzlich wurde beantragt, daß die Landhandwerker sich Innungen anzuschließen hätten und damit dann allen Bestimmungen über Lehrlinge, Gesellen, das Meisterstück etc. in vollem Umfang unterliegen würden. Auch ein Verbot für Maurer- und Zimmermeister vom Land, in der Stadt zu arbeiten, wurde gefordert, imgleichen wünschten die städtischen Handwerker, daß gewerb-

(vgl. Wegmann-Fetsch, M., Die Revolution von 1848 im Großherzogtum Oldenburg (Ol Studien; Bd.10), Oldenburg 1974, S.161), jedoch wurde in den Berichten über die Sitzungen des Landtags im „Beobachter“ keine Handwerkerfrage erwähnt. Über die Einführung der Gewerbefreiheit sowie deren mögliche Auswirkungen in Oldenburg schien sich zu diesem Zeitpunkt keine Debatte entsponnen zu haben. Auch bei der Revision des Staatsgrundgesetzes wurde der Artikel 52, der die Gewerbefreiheit für Oldenburg im Grundsatz einführte, die Bestimmungen der HWO jedoch bis auf weiteres gelten ließ, unverändert und unkommentiert übernommen (vgl. Art. „Landtagsverhandlungen“ v.10.Oktober, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.14.10.1848, s.422f; vgl. Art. 52 des am 18.2.1849 verkündeten Staatsgrundgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, in: OGBl. 1849-1851, Bd.12, S.70 und Art.56 des am 22.11.1852 verkündeten revidierten Staatsgrundgesetzes, in: Ebenda, 1852, Bd.13, S.156). Es wurden allerdings auch Petitionen, die sich für Einführung der Gewerbefreiheit parallel zur Einführung einer Verfassung aussprachen und nicht von Handwerkern verfaßt worden waren, im Frühjahr 1848 an den Großherzog geschickt (vgl. Art. „Ueber Gewerbefreiheit“, in: Der Beobachter v.30.5.1848, S.191f.).

liche Erzeugnisse öffentlicher Strafanstalten sowie Arbeiten für Hof und Militär nicht mehr vom städtischen Zunftzwang ausgenommen werden sollten. Alle Handwerkerarbeiten dürften nur von Innungsmeistern oder unter ihrer Aufsicht verfertigt werden. Die Begründung einer Selbstverwaltung des Handwerks sollten dann auch die Oldenburger Deputierten dem „Vorkongreß Norddeutscher Handwerker“ in Hamburg vorschlagen. Das Verhältnis der Handwerksmeister in den Städten und auf dem Land sowie das Ineinandergreifen der Fabrik- und Handwerksbefugnisse würden weitere Diskussionspunkte bieten.²⁵⁵ Ende November 1848 stimmten 450 Gewerbetreibende aus dem Herzogtum für die Genehmigung des Entwurfs des „Deutschen Handwerker- und Gewerbekongresses“, der in Frankfurt a.M. von Juli bis August getagt hatte. Sie sprachen sich damit für Zwanginnungen, Selbstverwaltung in Form von Innungsvorständen, Gewerberäten und Gewerbekammern, den Lehr- und Wanderzwang sowie den großen Befähigungsnachweis aus; weiterhin für die Ausübung eines einzigen Handwerks (ein Wechsel sollte nur bei Nachweis der Befähigung möglich sein), die Möglichkeit, die Meisterzahl an einem Ort zu beschränken, die Begrenzung der Zahl der Lehrlinge in einem Betrieb sowie für verschiedene Bestimmungen, die Industrie, Handel und Landhandwerk, städtische oder staatliche Konkurrenz beschränkten. Allerdings waren in dem Entwurf auch Artikel enthalten, die das Zunftwesen reformierten.²⁵⁶ Die Oldenburger Handwerkerbewegung wurde im we-

²⁵⁵Vgl. Hoyer, J.H., Art. „Bürgerversammlung (Oldenburg, den 18. Mai 1848, im Hause des Hrn. Almers)“, in: Der Beobachter v.23.5.1848, S.185f.; vgl. Art. „Oldenburgs Schritte für eine reichsgesetzliche Gewerbeordnung (Verhandlungen des Gewerbe- und Handels= Vereins im Mai 1848)“, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.31.5.1848, S.232f.)

²⁵⁶Vgl. Art. „In der Versammlung des Handwerkervereins, am 18.December“, in: Der Beobachter v.29.12.1848, S.445. Vgl. dazu auch das Regest der Petition vom 29.11. aus den Akten des Volkswirtschaftlichen Ausschusses der Nationalversammlung bei Simon, M., Handwerk in Krise und Umbruch ... , S.466; dort sind noch zwei weitere Petitionen aus dem Herzogtum an die Nationalversammlung angegeben: 1. die Petition der Vorsteher der Schneiderzunft in Oldenburg v.16.8.1848 (Schneider treten der Petition des Central-

sentlichen durch die Bestrebungen der überregionalen Handwerkerkongresse in Hamburg und Frankfurt bestimmt. Die Arbeit an einer Reichsgewerbeordnung mobilisierte die Handwerker, an der gewerbepolitischen Diskussion mit dem Ziel, das Zunftwesen beizubehalten, teilzunehmen. Dies geschah in Versammlungen und Vereinen vor Ort sowie in Form von Petitionen an die Nationalversammlung und Sendung von Deputierten zu den großen Handwerkerkongressen. Auf lokaler Ebene wurden die Handwerkerinteressen durch die vielfältigen Aktivitäten des Handwerkervereins jetzt verstärkt im Rahmen der geltenden HWO wahrgenommen.

In Kap.6.3.3.3 wird anhand von zeitgenössischen Zeitschriftenartikeln versucht, den Verlauf der Oldenburger Handwerkerbewegung unter Einschluß allgemein politischer Betätigung hiesiger Handwerker in der Revolution zu skizzieren und sie außerdem, wo es nötig ist, mit den für sie relevanten außeroldenburgischen Handlungsebenen sowie der wirtschaftlichen Entwicklung seit dem Vormärz in Beziehung zu

Comités der Schneiderinnungen Deutschlands an die Nationalversammlung bei), 2. die Petition einer Handwerkerversammlung in Westerstede v.27.9.1848, die sich auch wie die 450 Gewerbetreibenden für die Übernahme des Frankfurter Entwurfs aussprach. Ausgenommen wurden davon aber die Bestimmungen über das Landhandwerk. Vgl. Stieda, W., Art."Handwerk" ... , S.379; vgl. Lenger, F., Sozialgeschichte ... , S.76. P.John nennt bezüglich des Frankfurter Entwurfs partielle Verbesserungen bei der Regelung der Berufsausbildung und auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, wie die schriftliche Abfassung von Lehrverträgen, die Verpflichtung des Meisters, dem Innungsvorstand halbjährlich ein Zeugnis über die Fortschritte des Lehrlings zu überreichen sowie ihn zum Besuch von „Fortbildungsanstalten“ anzuhalten, die Aufnahme eines stimmberechtigten Vertrauensmannes der Gesellen in die Gesellenprüfungskommission, die Festlegung der Prüfungsgegenstände in den Spezialstatuten der Innungen. Das Meisterstück sollte nicht kostspielig und verkäuflich sein, die Abnahme der Meisterprüfung wurde stärker objektiviert und kontrollierbar gemacht (vgl. John, P., Handwerk im Spannungsfeld zwischen Zunftordnung und Gewerbefreiheit. Entwicklung und Politik der Selbstverwaltungsorganisationen des deutschen Handwerks bis 1933 (WSI-Studie zur Wirtschafts- und Sozialforschung Nr.62, hg.v. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut des Deutschen Gewerkschaftsbundes), Köln 1987, S.254f.)

setzen.²⁵⁷ Indem zusätzlich Zeitschriftenartikel, die sich mit dem Phänomen des sogenannten Pauperismus in der handar-

²⁵⁷In diesem Zusammenhang ist die Arbeit von M.Simon (Simon,M., Handwerk in Krise und Umbruch ...) hilfreich, der auf der Grundlage von 1200 Handwerkerpetitionen an die Nationalversammlung und der Verhandlungen und Beschlüsse der beiden überregionalen Handwerkerkongresse wirtschafts- und sozialpolitische Grundvorstellungen sowie die Hauptforderungen der Handwerkerbewegung 1848/49 herausarbeitet. Die Petitionen spiegeln andererseits die Vielfalt der Vorstellungen und gewerberechtlichen Verhältnisse in den Einzelstaaten wider, der Simon ein eigenes Kapitel widmet. Außerdem beschreibt er die Initiativen der Nationalversammlung und seines Volkswirtschaftlichen Ausschusses zur Gestaltung einer Reichsgewerbeordnung. Simon wirbt dabei für mehr Verständnis gegenüber der Selbsteinschätzung der Lage der Betroffenen, den Auswegen, die sie suchten sowie ihrer Interessenpolitik; dies vor dem Hintergrund ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage, aber auch angesichts des Grundtenors ihrer Vorstellungen und Forderungen. Die Handwerkerbewegung sei, an diesem Maßstab gemessen, nicht reaktionär gewesen, da sie weder die alten städtewirtschaftlichen Zunftzustände mit Privilegien und Vetternwirtschaft restauriert haben wollte, noch sich auf eine simple antigewerbefreiheitliche Position beschränkte. Es ging auch um Vorstellungen über eine Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, die dem Handwerk darin einen angemessenen Platz sichern sollte. Simon betont die fortschrittlichen Veränderungen, die zur Verbesserung des Qualitätsniveaus des Handwerks, zur Verbesserung seiner Wettbewerbsfähigkeit angestrebt wurden. Vom Staat seien außerdem soziale Vorsorgeeinrichtungen für alle Erwerbstätigen, Arbeitslosen und Erwerbsunfähigen gefordert worden. Dies alles sollte die Polarisierung der Gesellschaft verhindern und einer möglichst großen Zahl selbständiger Gewerbetreibender Sicherheit gewähren sowie möglichst breit Wohlstand und Einkommen streuen. - Gleichwohl könnte man sich von einer weiteren Gesamtdarstellung aus sozialgeschichtlicher Perspektive eine kritischere, analytisch-kategoriale Würdigung und Einordnung der Vorstellungen und Forderungen wünschen, die auch die weitere Geschichte der Handwerkerbewegung berücksichtigt. Die politikwissenschaftliche Studie von P.John beispielsweise bewertet die Ergebnisse des Frankfurter Handwerkerkongresses vor dem seit Begründung der Zünfte bestehenden Doppelcharakter der handwerklichen Selbstverwaltungsorganisationen. Dieser zeige sich in dem aus öffentlich-rechtlicher Aufgabenstellung und erwerbswirtschaftlich motivierter Interessenvertretungsfunktion der Betriebsinhaber erzeugten Spannungsfeld (vgl. John, P., Handwerk im Spannungsfeld ... , S.13,21). Daher fragt John u.a. auch danach, inwieweit Tradition und berufsständische Ideologie das Verhältnis der organisierten Handwerksmeister zu Staat, Gesellschaftsform und Wirtschaftsordnung prägten. Eine gemeinsame Basis fanden die Meister in der Ablehnung der Ge-

beitenden Bevölkerung und seinen Ausprägungen im Oldenburgischen, etwaigen Ursachen sowie Maßnahmen zur Vorbeugung bzw. Abhilfe im Zeitraum von 1843 bis 1849 beschäftigten, herangezogen werden, soll der Rolle der „sozialen Frage“, wie sie sich vor Ort und überregional darstellte, für Anlaß und Zielsetzungen der Oldenburger Bewegung nachgegangen

werbefreiheit, einem latenten Antikapitalismus (man führte einen Kampf „gegen das Kapital und die Herrschaft des Geldes“, zit.n. Ebenda, S.196) sowie der Wiederbelebung und Bestätigung tradierter handwerklicher Leitbilder der Zunftzeit (dies zeigte sich im Verhältnis der Handwerksmeister zu den Lehrlingen und Gesellen, in der Frage der Arbeitsteilung zwischen Stadt- und Landhandwerk, im Verbot des Handelns mit Handwerkserzeugnissen außerhalb des Handwerks, der Abwehr der Fabrik durch die enge Bestimmung der Geschäftsgrenzen). Nachdem John die einzelnen Bestimmungen des Frankfurter Entwurfs daraufhin kritisch und ausführlich dargestellt hat, prüft er dann in einem zusammenfassenden Vergleich, ob und inwieweit programmatischer Wandel, wie er als Anspruch verschiedentlich von Handwerksmeistern geäußert wurde, oder kontinuierliches Festhalten an althergebrachten ordnungspolitischen Grundpositionen die Ergebnisse des Kongresses kennzeichnete. Er stellt dabei die wirtschafts- und berufsordnungspolitische Orientierung an alten Zunftnormen (z.B. Egalisierung der Produktionsbedingungen - Ablehnung der Konkurrenz von Staats- und Kommunalwerkstätten, Verlagen - Ablehnung der Gesellenforderungen nach Liberalisierung der Zugangsvoraussetzungen zur Meisterprüfung, nach einem Mitwirkungsrecht in den Innungen und überörtlichen Selbstverwaltungsinstitutionen des Handwerks) sowie die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf die rechtspolitische, sozialpolitische und politisch-kulturelle Funktion der neu zu bildenden Handwerksorganisationen fest. Deutlich tritt in den Augen Johns zudem das Bestreben zur Durchsetzung einer ausschließlich den Interessen der Meister dienenden, mit hoheitlichen Vollmachten ausgestatteten Selbstverwaltung hervor. Kontinuität zeichne Forderungen und Programmatik der Handwerksmeister aus. - Die Beschäftigung mit der Handwerkerbewegung auf der Ebene der Einzelstaaten erhält durch die inhaltliche Systematisierung der Forderungen gegenüber der Nationalversammlung durch M.Simon und P.John einen Orientierungsrahmen, der ihr im interregionalen Vergleich eher noch fehlt. In einer Studie über die Handwerkerbewegung im Herzogtum Braunschweig werden die Forderungen an die Regierung weder deutlich in Bezug zu den Ergebnissen Simons gesetzt, noch vor dem Hintergrund der spezifischen Entwicklung des Braunschweiger Zunfthandwerks näher interpretiert und damit bewertet (vgl. Traupe, K., Die deutsche Handwerkerbewegung 1848/49 im Herzogtum Braunschweig, (ms. Handwerkskammer Braunschweig), Braunschweig 1986).

werden. Wie wurde die wirtschaftliche Lage im Herzogtum überhaupt eingeschätzt? Wie wirkte sich der Pauperismus speziell im hiesigen Handwerk aus? Darüberhinaus werden die verfügbaren Artikel aus den beiden Revolutionsjahren auf entsprechende Äußerungen durchgesehen. Die Analyse der Beiträge zur Diskussion über Freizügigkeit, Gewerbefreiheit, Zunftwesen und Konzessionssystem in Kap.6.3.3.2, die die Handwerkerbewegung zeitlich gleichsam einrahmen, dient der genaueren Erfassung der gewerbepolitischen Vorstellungen im Handwerk und in der Öffentlichkeit.

1860 hingegen kam es anlässlich des Kommissionsentwurfs zum Gewerbegesetz, der Gewerbefreiheit einführen wollte, zu einer Petitionsbewegung. Gesuche von Handwerkern aus der Stadt Oldenburg, aus Brake, Elsfleth, Westerstede, Rastede, Loy und Barghorn, Varel, Jever und Apen, die von insgesamt 403 Personen unterschrieben worden waren, richteten sich an das Staatsministerium mit der Bitte, auf dieses Vorhaben zu verzichten. Andernfalls solle mit der Einführung wenigstens solange gewartet werden, bis die Nachbarstaaten vorangegangen sein würden. Bestimmte Lehr- und Wanderjahre sowie die Meisterprüfung müßten aber auf jeden Fall beibehalten werden. Die Petitionsbewegung war eindeutig gegen Gewerbefreiheit gerichtet, jedoch schien der größere Teil der Handwerkerschaft im Herzogtum diese Position nicht zu vertreten und den Wegfall der Regelungen über erforderliches Betriebskapital und Übersetzung zu befürworten. Auch den Zunftzwang hielten sie nicht mehr für erforderlich. Der Übergang von einem Gewerbe zum anderen sollte erleichtert werden.²⁵⁸1865 erhielt das Staatsministerium, wie andere Regierungen auch, ein Schreiben des Präsidiums des Deutschen Handwerkerbundes aus Hamburg. Übermittelt wurde eine Denk-

²⁵⁸Der Landtagsausschuß zur Begutachtung des Gewerbegesetzentwurfs äußerte sich in einem Bericht in der eben beschriebenen Weise. Da der Inhalt der Petitionen nicht mehr der zur Zeit verbreiteten Auffassung der hiesigen Handwerker entspreche, sehe der Ausschuß keinen Anlaß, sich mit den Klagen und Befürchtungen hinsichtlich der Auswirkungen von Gewerbefreiheit näher zu beschäftigen (vgl. Bericht des Landtagsausschusses v.29.4.1861, in: StAO Best.31-15-43-1).

schrift, die sich gegen Gewerbefreiheit wandte, sowie Grundzüge einer Handwerksordnung. Der Vorstand bat die Oldenburger Regierung, an der Ausgestaltung der Grundzüge zu einer allgemeinen deutschen Handwerksordnung mitzuarbeiten, was jedoch keine Zustimmung fand.²⁵⁹

Die oldenburgische Gewerbepolitik rang sich, zeitgleich mit vielen anderen Ländern des Deutschen Bundes, zu Beginn der 60er Jahre zu einer gewerbefreiheitlichen Gesetzgebung durch. Vor dem Hintergrund ihrer Entwicklung bis 1830, die durch Mangel an wirtschaftspolitischen Zielsetzungen und einer abwartenden, zögernden Haltung der sich mit der Materie befassenden Beamten sowie des Landesherrn gekennzeichnet war, soll sich das Augenmerk besonders auf das Zustandekommen dieses, sich doch auf der Höhe der Zeit befindenden, Ergebnisses richten. Wieviel genuin Oldenburgisches, wieviel eher passive und bürokratische Anpassung an die Gesetzgebung anderer Länder drückte sich in ihm aus? Setzte ein Umdenken in maßgeblichen Beamtenkreisen dergestalt ein, daß die bisher ausgeübte Praxis der Aufsicht über die Gewerbe, also der Verwaltung von Wirtschaft²⁶⁰, als unzurei-

²⁵⁹Die Denkschrift wurde kommentarlos wie eine schon zuvor eingegangene Petition des Handwerkerbundes zu den Akten gelegt. (vgl. Petition des Deutschen Handwerkerbundes vom Januar 1863 (=Beschluß des 1. Dt. Handwerkertages, der am 5.-8-9-1862 in Weimar abgehalten wurde) in: Ebenda; vgl. Schreiben des Vorstandes des Dt. Handwerkerbundes v.30.1.1865, anliegend: Denkschrift sowie Grundzüge zu einer allg. dt. Handwerkerordnung vom Dezember 1864 (=Beschlüsse des 2. Dt. Handwerkertages vom 25.26.u.28.9.1863 in Frankfurt a.M.), in: Ebenda). Zumindest 1863 schien das Programm des Handwerkerbundes bei den Städten des Herzogtums Oldenburg auf Entgegenkommen gestoßen zu sein. Zusammen mit braunschweigischen und württembergischen Städten beabsichtigten sie, dem Bund beizutreten. Ob sie es tatsächlich taten, war dem vorliegenden Quellenmaterial nicht zu entnehmen (vgl. Georges, D., Zwischen Reaktion und Liberalismus ... , S.234).

²⁶⁰Im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts erschöpfte sich die Oldenburger Gewerbepolitik in der Regelung zur selbständigen Niederlassung. Es ging um die Frage, welche Gewerbe zünftig, konzessioniert oder frei sein sollte. Damit blieb sie hinter den preußischen Vorstellungen weit zurück, die einen den Stadt-Land-Gegensatz sowie die Trennung von

chend erkannt wurde und eine eher theorieangeleitete gestaltende Wirtschaftspolitik bevorzugt wurde? Gab es dezidierte Meinungen über die anzustrebende wirtschaftliche Entwicklung in Oldenburg? Konnte gar darin eine Herausforderung gesehen werden, in Oldenburg eine industrielle Entwicklung in Gang zu setzen und damit den Anschluß an die weiterentwickelten Regionen zu erreichen? Vergrößerten sich die Handlungsspielräume für die Durchsetzung eigener Ideen gegenüber dem Landesherrn seit der Einführung des konstitutionellen Systems? Welchen Einfluß übte der Landtag bei der Konzeption des Gewerbegesetzes aus? Auf städtischer Ebene ist danach zu fragen, welche Position Magistrat und Stadtrat gegenüber gewerbefreiheitlichen Bestrebungen einnahmen? Welche Bedeutung wurde dabei dem gewerblichen Bürgerrecht, das noch in den 40er Jahren konkurrenzausschließend gegenüber dem Land interpretiert wurde, zugemessen?²⁶¹Die Ent-

zünftigem Handwerk und anderem Gewerbe überwindenden Markt herstellen wollten (vgl. Kap.5.1.2).

²⁶¹Die die Konkurrenz des Landhandwerks beschränkende Konstruktion beruhte nicht, wie oft vom städtischen Handwerk angeführt, auf dem gewerblichen Bürgerrecht, sondern auf Banneile und Zunftzwang. Fielen die letzteren beiden Bedingungen fort, so war es dem Landhandwerk, wie anderen außerhalb der Stadt wohnenden Gewerbetreibenden auch, deren Tätigkeit in der Stadt nicht beschränkt wurde, freigestellt, dort zu arbeiten. Anlaß, immer wieder das exklusive Recht auf freie „bürgerliche Nahrung“ für ansässige Gewerbetreibende mit Bürgerrecht zu fordern, gab die höhere finanzielle Belastung durch Steuern, Abgaben sowie Lebenshaltungskosten. Durch die allmähliche Lockerung der Zwangsbestimmungen im Handwerk erfuhr das Bürgerrecht in seinem Kern eine wesentliche Veränderung: sein Erwerb bot nicht mehr die Möglichkeit eines vor der Konkurrenz des Landhandwerks relativ geschützten Arbeitens. Die Verpflichtung, in Städten ein besonderes städtisches Bürgerrecht zu erwerben, um bürgerliche Gewerbe betreiben zu können, wurde auch noch in die Gemeindeordnung von 1855 übernommen (vgl. Art.252ff, in: „Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg“ v.1.7.1855, in: OGBI.Bd.14/1855, S.1029ff). Erst 1861 wurde diese Bestimmung ausdrücklich aufgehoben (vgl. Art.12, in: „Gewerbegesetz für das Herzogtum Oldenburg“ v.11.7.1861 ... , S.731). Bis zu diesem Zeitpunkt stützte das in der HWO existierende Zunftrecht das gewerbliche Bürgerrecht ab. Der Magistrat konnte jedoch den Zuzug von Handwerkern sogar noch nach Einführung der Gewerbefreiheit erschweren, indem er ihnen die Aufnahme in den Gemeindeverband verweigerte (vgl. die Ausführungen zur Aufnahme von

wicklung des Gewerbegesetzgebungsprozesses soll beschrieben, seine Bestimmung durch eher bewegende oder retardierende Kräfte als „politischer Prozeß“ in drei Phasen (6.3.3.1; 6.3.3.4; 6.3.4) herausgearbeitet werden. Dies geschieht mit dem Ziel, politisches Handeln einer eigenen kritischen Bewertung zu unterziehen und es nicht wirtschaftsstrukturell, d.h. aus dem agrarisch bestimmten, kleinstaatlichen Charakter des Landes abzuleiten und damit zu rechtfertigen.

6.3.2 Revision der Handwerksordnung (1839-1847)

Die Ergänzung und Modifikation einiger Punkte der HWO vertagte die Aufgabe, eine umfassende Gewerbeordnung zu konzipieren, die von freiheitlicheren Grundsätzen aus Fabrikwesen, Handel und Handwerk gleichermaßen berücksichtigte und der willkürlichen Einteilung in freie und dem Konzessionszwang unterworfenen Gewerbe ein Ende bereitet. Im Februar 1839 wurde der Regierung aufgegeben, eine Bekanntmachung auszuarbeiten, welche eine zweite Prüfung des Meisterstücks, nachdem das erste abgelehnt worden war, gestattete.

ausländischen Gewerbetreibenden; Ende der 40er Jahre wandte er sich gegen deren Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen der Stadt, dazu Kap.6.2.2.3). Bis 1861 wurde einheimischen Handwerkern trotz der durch das Staatsgrundgesetz von 1849 eingeführten Freizügigkeit der Erwerb der Gemeindezugehörigkeit der Stadt erschwert. Der Art.68 sowie die Umzugsverordnung vom März 1849 knüpften an den Umzug nur den Erwerb der Mitgliedschaft des neuen politischen Gemeindeverbandes, also der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten eines solchen Mitglieds. Das Recht zur Betreibung eines bestimmten Gewerbes wurde dadurch nicht vergeben und unterlag weiterhin den Beschränkungen der HWO (Voraussetzungen zum Erwerb des Meisterrechts, staatliche Genehmigung der Niederlassung nur bei Nichtübersetztsein des städtischen Handwerks). Diese Konstruktion wurde auch in die Gemeindeordnung von 1855 übernommen (vgl. Art. „Die (Umzugs-)Verordnung vom 5./8.März d.J.“, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.13.10.1849, S.339f.; Art.28, in: „Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg“ v.1.7.1855 ...).

Diese schlug nun vor, bei der Gelegenheit einige weitere Abänderungen der HWO zu erlassen. Ein erster Entwurf wurde dem Magistrat der Stadt Oldenburg und dem Landesherrn zugeleitet. Im Dezember des Jahres befürwortete Paul Friedrich August, daß die neue Bestimmung zugleich mit weiteren Modifikationen getroffen werden sollte.²⁶² Erst 1847 sah sich die Regierung in der Lage, einen kommentierten zweiten Entwurf, der aus Verhandlungen mit dem Magistrat und anschließender Beratung im Kollegium hervorgegangen war, vorzulegen. In ihrem Bericht betonte sie, daß es sich bei den Abänderungsvorschlägen nicht um eine vollständige Revision, bei der auch die Grundprinzipien der HWO überprüft und die seit 1830 ergangenen Zusatzregelungen sowie Einzelfallentscheidungen eingearbeitet werden müßten, handele. Die Vorschläge seien der mehrjährigen Praxis der Gewerbeaufsicht entsprungen und knüpften als „aushelfende Bestimmungen“ in den meisten Fällen an das Bestehende an; nur einige Punkte würden ein wenig darüber hinaus gehen, was der Regierung aber vollkommen unbedenklich erschien. Die gegenwärtige Regelung der fraglichen Punkte entspreche aber nicht nur den Erfordernissen der Praxis, sondern empfehle sich auch als Übergangsregel bei der eventuellen Ausarbeitung einer freiheitlichen Gewerbeordnung.²⁶³ Es handele sich insgesamt um vierzehn Erläuterungen der 115 Artikel umfassenden Handwerksordnung. Eine wirkliche Neuerung stellten nur die Ergänzungen zu dem Artikel über die Rechte der Innungen dar. Der Fabrikbetrieb sowie der Handel mit fertigen Handwerkswaren wurden ausdrücklich von Zunftbeschränkungen befreit erklärt. Tatsächlich mußten sich Betreiber von Fabriken jedoch wiederholt mit den Forderungen des Handwerks nach Beschränkung ihrer Gewerbetätigkeit auseinandersetzen. Auch die Zuordnung von Arbeitskräften war Anlaß zahlreicher Konflikte. Dadurch, daß die Bestimmungen über das Handwerk die

²⁶²Vgl. Regierungsbericht v.13.12.1839, Resolution für die Regierung v.23.12.1839, in: StAO Best.31-13-68-1

²⁶³Vgl. Regierungsbericht v.15.4.1847, in: Ebenda (im Anhang A befindet sich der Entwurf)

Grundlage der Gewerbeordnung bildeten, das Fabrikwesen hingegen nur ausnahmsweise davon abgehoben wurde und so gleichsam darin einen Fremdkörper bildete, blieb die Abgrenzung zwischen Fabrik- und Handwerksbetrieb weiterhin ein Problem. Die Versuche der Behörden es mittels Definition des Fabrikbegriffs zu lösen, trugen auch nicht recht weit.²⁶⁴ Einige kleinere Nachbesserungen betrafen die Zulassung von Handwerksberufen auf dem Land, die Berufsausübung handwerklich ausgebildeter ehemaliger Sträflinge, die Erlaubnis, ein abgelehntes Meisterstück erneut begutachten zu lassen, den Befähigungsnachweis von sogenannten Meistergesellen, den Handel der Handwerker mit Industrieerzeugnissen, die Lehrzeit und Prüfung von Lehrlingen, deren Meister keiner Innung angehörten, die Anerkennung der in Strafanstalten verbrachten Lehrzeit. Die Fragen der Übersetzung, der Betriebsgrenzen im Handwerk sowie der Wanderzeit der Landhandwerker wurden hingegen ausführlicher und kontroverser innerhalb der Regierung erörtert. Die Stellungnahmen waren von der Sorge bestimmt, daß die durch die Vorschläge eingeleiteten Veränderungen zu weit gehen und die Grundsätze der HWO unterhöhlen könnten. Es wurden aber auch einige wenige Stimmen laut, die im Fall der Wanderschaft die etwaige neue Regelung ausdrücklich als Erfüllung der derzeitigen Prinzipien der HWO begrüßten. In einem Einzelvotum wurde der Gesamtentwurf sogar als darüber hinausgehend eingestuft und weitere konsequente Schritte in Richtung Gewerbefreiheit in Form einer grundlegenden Revision, ohne weiterhin Rücksicht auf den Stand der Gewerbegesetzgebung in den Nachbarländern zu nehmen, gefordert.

Die Regierung konzidierte, daß es keine eindeutigen Kriterien gebe, die es erlaubten zu beurteilen, ob ein Handwerk in einer Stadt, wo Innungen bestünden, übersetzt sei oder nicht. Weder könne die Nachfrage mittels der Kopfzahl der

²⁶⁴Vgl. Ergänzungen zu Art.12, in:
 „Regierungsbekanntmachung, betreffend Erläuterungen und neue Bestimmungen zur Handwerks-Ordnung vom 28. Januar 1830“
 ... , S.472; zu den Auseinandersetzungen um die Abgrenzung handwerklicher von industrieller Produktion vgl. Kap.6.2.1

städtischen Bevölkerung ermittelt werden, da der Absatz der Handwerkserzeugnisse sich meist über den Stadtdistrikt hinaus erstreckte, noch sei es möglich, die Verarmung unter den Meistern eines Handwerks auf Gewerbeüberfüllung zurückzuführen. Daher hätten schon vor längerer Zeit mehrere Innungen verabredet, es Gesellen, die der hiesigen Gemeinde angehörten und das 30. Lebensjahr überschritten hätten, nicht aufgrund des Arguments der Übersetzung zu verwehren, sich in der Stadt selbständig niederzulassen. Diese Regelung wurde seither von Magistrat und Regierung in der Praxis angewandt. Die Regierung wollte diese Lockerung, die sie mit dem Prinzip der geregelten Freiheit noch für vereinbar hielt, allerdings nur Gesellen zugestehen, deren Eltern Gemeindemitglieder waren. Damit war die Absicht verbunden, den Andrang der Gewerbetreibenden nach den Städten trotzdem auch weiterhin zu verhindern. Staatsrat Bödeker ging diese Ausnahmeregelung bereits zu weit. Er sah darin schon den ersten Schritt zur Gewerbefreiheit und befürchtete, daß es genügend ansässige Gesellen eines Handwerks gebe, die aus Bequemlichkeit, ohne vertiefte Kenntnisse an anderen Orten gewinnen zu wollen und ohne die Möglichkeit, sich anderswo niederzulassen, ernsthaft zu prüfen, in Oldenburg bleiben und so Überfüllung herbeiführen würden. Der Vorschlag der Regierungsmehrheit wurde schließlich in den Entwurf übernommen.²⁶⁵

Unterschiedliche Ansichten zeigten sich weiterhin bei der Frage, ob das in der HWO ausgesprochene Verbot für Meister, mehrere Handwerke gleichzeitig auszuüben, gelockert oder sogar abgeschafft werden sollte. Die Regierung hielt es zwar für außerordentlich schwierig, die Betriebsgrenzen jedes Handwerks genau zu bestimmen, konnte sich aber mit dem von Magistrat und Innungen favorisierten Vorschlag nicht anfreunden, es jedem Meister frei zu stellen, Gesellen anderer Gewerke in seiner Werkstatt arbeiten zu lassen. Außerhalb der Werkstätte sollte dies nicht geschehen dürfen.

²⁶⁵Vgl. Regierungsbericht v.15.4.1847, in: StAO Best.31-13-68-1

Die Absicht des Magistrats, die Handwerker allmählich zu einem fabrikmäßigen Betrieb hinzuleiten, wurde von der Regierung mit der Begründung abgelehnt, daß damit eine wesentliche Grundlage der HWO, nämlich die geregelte Arbeitsteilung, auf der das Gesetz die Vervollkommnung der Gewerbe sowie besonders die stufenweise Ausbildung junger Handwerker in einem bestimmten Gewerk anstrebe, verletzt werde. Der Vorschlag, es der Regierung zu überlassen, die Tätigkeitsbereiche der Handwerker in einzelnen Fällen zu erweitern, wurde in den Entwurf übernommen.

Darüber, ob die Wanderschaft für Landhandwerker zwingend vorgeschrieben werden sollte, gingen die Meinungen innerhalb des Kollegiums der Regierung auseinander. 1831 hatte die Regierung zunächst durch ein Circular bestimmt, daß der Nachweis der Wanderschaft für die selbständige Niederlassung von Landhandwerkern „[...] nicht unumgänglich nöthig erachtet werden sollte“.²⁶⁶ 1843 erbat sich der Kreis Jever die Genehmigung für eine Verordnung, die die Wanderschaft gemäß Art.67 HWO auch für das dortige Landhandwerk geltend machen sollte. Dadurch würde die mangelnde Befähigung vieler Landhandwerker verbessert werden. 1844 erließ die Regierung aus dem gleichen Grund ein Circularreskript an alle oldenburgischen Ämter, daß ein angehender Landmeister zumindest zwei Jahre als Geselle außerhalb des Kreises seines Geburtsortes sowie des Ortes, an dem er seine Lehrzeit verbracht habe, arbeiten müsse. Doch wurden Ausnahmen zugelassen, um größere Härten besonders in den ersten zwei Jahren zu verhindern. Bald erwies sich aber auch diese Regelung als unzureichend, da augenscheinlich der eigentliche Zweck der Wanderschaft dadurch nicht erreicht wurde. Oft hätte der Geselle im heimatlichen Kreis eine bessere Ausbildung erhalten können als die, die er gezwungenermaßen außerhalb absolvierte. Da außerdem die beiden Reskripte von 1831 und 1844 bisher nicht publiziert worden waren und manche Gesel-

²⁶⁶Ebenda, S.40; das Circular regelte den Art.11 der HWO über die erforderliche Qualifikation von Landhandwerkern, die keiner Innung beigetreten waren, näher.

len erst bei der Prüfung ihrer Qualifikation von den Bestimmungen erfahren, sollte jetzt eine gesetzliche Vorschrift Klarheit verschaffen.

Zwei Mitglieder des Kollegiums wollten das Landhandwerk nicht von der Wanderpflicht ausgenommen wissen. Dieses Erfordernis sei Teil der Vorschriften zur Erlangung der Meisterschaft, die dem Hauptanliegen der HWO gemäß, die Qualität der handwerklichen Arbeit zum Wohl der Handwerker selbst als auch besonders zum Wohl der Bevölkerung sichern sollten. Da im Herzogtum die Güte der Produkte nicht über den freien Wettbewerb gewährleistet werde, müsse dafür dann aber die andere Möglichkeit dieses Ziel zu erreichen, nämlich durch die Bedingungen der Konzessionierung, konsequent verfolgt werden. Als weiteres Argument wurde vorgebracht, daß sich Stadt und Land hinsichtlich der Anforderungen an Güte, Dauerhaftigkeit und Eleganz der Produkte immer weiter angleichen und deswegen ein gleicher Qualitätsmaßstab und damit gleiche Vorschriften gelten müßten. Es sei auch gesamtwirtschaftlich wichtig, das Landhandwerk zu fördern, indem die Qualifikation seiner Meister gehoben werde. Daneben würde durch die Wanderpflicht der Andrang zu den Handwerken auf dem Land zu Lasten des landwirtschaftlichen Betriebes vermindert werden. Viele Gesellen betrieben ein von den Heiratsbeschränkungen der HWO ausgenommenes Handwerk, um möglichst schnell eine Familie gründen zu können. Außerdem sei jetzt auch der Landhandwerker durch den verbesserten Schulunterricht sowie die fortschreitende Bildung eher in der Lage, die Wanderschaft nutzen und Arbeit finden zu können. Die Mehrheit der Regierungsmitglieder lehnte die Wanderpflicht für Landhandwerker ab, da sie im Widerspruch zu einem der Fundamente der HWO, dem Gegensatz zwischen Stadt und Land, stehe. Gewerbe sollten gemäß der Absicht der HWO möglichst nur in den Städten und ihnen gleichgesetzten Orten, Landwirtschaft hingegen vorzugsweise auf dem Land betrieben werden. Daher sollten sich nur in Städten Zünfte bilden und nur hier die Handwerker eine zunftgemäße Ausbildung erhalten können. Dieselben Anforderungen an

Stadt- und Landhandwerk zu stellen, bedeute diesem Prinzip zufolge eine Anomalie. Die Wanderschaft sei von jeher ein Attribut der zunftgemäßen Ausbildung gewesen; Gesellen, die nicht zünftig gelernt hatten, wurde die Arbeitssuche in Ländern, in welchen Zünfte bestanden, sehr erschwert. Außerdem könnten selbst beim besten Willen nicht alle Landhandwerker bei den wenigen Zünften in die Lehre gehen. Die schlechtere Qualität gewerblicher Produkte sowie die meist kümmerliche Existenz von Handwerkern auf dem Land entspringe den Verhältnissen und sei als unabänderlich hinzunehmen. Das Gewerbe in den Städten ringe erfolgreich darum, sich vom Landbau zu befreien, um so zu größerer Blüte zu gelangen. In der Stadt Oldenburg sei dies bereits geschehen. Das Handwerk auf dem Land werde hingegen immer in Verbindung mit Landwirtschaft betrieben werden und sich kaum entwickeln können. Würden die Gesellen auf dem Land gezwungen sein, im Ausland zu wandern, so bestünde bei ihrer Rückkehr die Gefahr, daß sie als besser ausgebildete Handwerker versuchten, in den Städten zu arbeiten und damit die Konkurrenz vervielfachten. Die Regierungsmehrheit riet, nicht in die bisherige Regelung der Ausbildung von Stadt- und Landhandwerk einzugreifen. Die Konkurrenz sei hier im Land auch ohne Gewerbefreiheit groß genug, um zu Weiterbildung und freiwilliger Wanderschaft im gesetzlichen Rahmen der HWO anzuspornen. Gute Handwerker würden sich außerdem auch dorthin begeben, wo sie größeren Absatz vermuteten. Allerdings müßte Gewerbetreibenden mehr Freizügigkeit gewährt werden. Die Verpflichtung zur Wanderschaft von Landhandwerkern wurde entsprechend den Mehrheitsverhältnissen dann nicht in den Entwurf übernommen. Allerdings durften jetzt Landhandwerker, die keinen Nachweis der Wanderschaft vorlegen konnten, nicht mehr einer Innung beitreten.

Regierungsassessor von Berg, der den Entwurf als weit über die ursprüngliche Absicht hinausgehend ansah und daher die, ohnehin bald erforderliche, Konzipierung einer das Handwerk integrierenden allgemeinen Gewerbeordnung forderte, stellte

in einem Einzelvotum seine Überlegungen dazu vor.²⁶⁷In den Augen Bergs lag der HWO aufgrund der Tatsache, daß geschlossene Zünfte in Oldenburg nicht existierten, das Prinzip der Gewerbefreiheit zugrunde, das durch die Unterscheidung von Stadt- und Landhandwerk, der Beibehaltung einer Bannteile, bestimmter Zunftrechte sowie spezieller Vorschriften für die selbständige Niederlassung beschränkt wurde. An die Stelle des ursprünglichen Zunftwesens war das Konzessionswesen, die staatliche Genehmigung, getreten, die sowohl das Wohl der Handwerker wie auch das Wohl der Bevölkerung im Auge habe. Jede vorgeschlagene Modifikation nun bringe die HWO der unbeschränkten Gewerbefreiheit näher; daher sei es ratsam, noch einen Schritt weiterzugehen und das ganze Gesetz dem Prinzip der Gewerbefreiheit zu unterwerfen. Der Vorschlag beispielsweise, der die Situation von Gesellen, die das 30 Lebensjahr überschritten haben, behandle, mache deren Niederlassung nur noch von der Qualifikation abhängig (das Argument der Übersetzung spiele hier keine Rolle mehr). Berg sah darin eine wesentliche Veränderung des herkömmlichen Zunftwesens. Die letzten ausschließenden Befugnisse würden den Zünften genommen, sie seien jetzt auf ihre ursprüngliche Aufgabe, die Vervollkommnung der Gewerbe, beschränkt worden. Dieser Zweck könne aber, wenn man dem Prinzip der Gewerbefreiheit konsequent folge, auch ohne Zünfte erreicht werden. Allgemeine Vorschriften über die nachzuweisende Qualifikation, die nicht zunftmäßig erworben sein müsse, würden genügen. Wollte man dann dennoch Zünfte aufrechterhalten, so entsprächen sie Handwerkervereinen zur Beförderung und Erhaltung des Gemeinsinns sowie zur gegenseitigen Unterstützung im Fall von Krankheit oder Tod. Die Vorschriften einer freiheitlichen Handwerksordnung reduzierten sich für Berg auf den Qualifikationsnachweis und die Begrenzung des Zunftwesens in Schranken von Handwerkervereinen. Stadt und Land könnten gleich behandelt

²⁶⁷Vgl. Votum des Regierungsassessors Karl Heinrich Ernst von Berg v.10.11.1846, Anlage B des Regierungsberichts v.15.4.1847 ...

werden; die Regierung würde weiterhin Nachweise überprüfen und Konzessionierungen vornehmen. Gewerbefreiheit könne auch als Grundsatz der gesetzlichen Behandlung aller übrigen Gewerbe vorangestellt werden. Bisher sei das Konzessionswesen ohne ein festes Prinzip gehandhabt worden, indem einfach die Praxis festgehalten wurde. Dies führte dazu, daß mit wenigen Ausnahmen jedes Gewerbe einer obrigkeitlichen Genehmigung, sei es aus polizeilichen, sei es aus finanziellen Gründen, bedurfte. Nun gehe die Gesetzgebung grundsätzlich von der freien gewerblichen Betätigung aus, jede Beschränkung müsse in Zukunft ausdrücklich gerechtfertigt werden. So entstünde die größere Gruppe der freien Gewerbe, die keiner obrigkeitlichen Erlaubnis bedurfte und die kleinere Gruppe der nicht freien Gewerbe, deren Betreibung entweder aus allgemein polizeilichen Gründen oder weil eine Rekognition zu zahlen war, eine gewerbepolizeiliche Erlaubnis erforderte.

In einem weiteren Einzelvotum kritisierte auch Regierungsrat Erdmann, daß der Entwurf weder eine Revision sei, noch sich auf die Regelung der notwendigsten Dinge beschränke. Es fehle der leitende Grundgedanke.²⁶⁸ Doch anders als Berg hielt er mit Blick auf die bevorstehende gänzlich neue Gestaltung des Gewerbewesens die Ansicht der Regierung für richtiger, zum jetzigen Zeitpunkt nur geringe Modifikationen der HWO zuzulassen. Für dringend einer gesetzlichen Regelung bedürftig befand er vier Punkte. Die Verhältnisse der Landhandwerker müßten umfassend und gesondert von der HWO, die lediglich ein Gesetz über die Bildung und Verfassung der an bestimmte Orte gebundenen Zünfte sei, behandelt werden. Mit der angemessenen Berücksichtigung fabrikartiger Betriebe im Entwurf war Erdmann einverstanden. Die Regelung in der Übersetzungsfrage ging ihm dagegen nicht weit genug. Sie mildere nur Härten. Außerdem müsse die Bannmeilenbestimmung wegfallen. Die Berücksichtigung der Lehrzeit in

²⁶⁸Vgl. Votum des Regierungsrats Albrecht Johannes Theodor Erdmann v.27.12.1846, Anlage C des Regierungsberichts v.15.4.1847 ...

Strafanstalten könne dahin erfolgen, daß sie jener bei einem hiesigen Zunftmeister absolvierten gleichkomme. Im Entwurf wurde vorgeschlagen, sie nur derjenigen bei einem nicht zu einer Innung gehörenden Landmeister gleichzustellen. Dies solle auch dann der Fall sein, wenn der Lehrmeister einer landesfremden Innung entstamme. Alle übrigen Punkte des Entwurfs seien entweder eher unerheblich oder bedürften allenfalls instruierender Regierungsreskripte an Magistrate und Ämter.

Weder die gewerbefreiheitlichen Vorstöße Bergs noch die bescheideneren Vorschläge Erdmanns, die zu einigen, obwohl von diesem scheinbar nicht intendierten, Neuerungen im Verhältnis von Stadt- und Landhandwerk und bezüglich der Niederlassungsbestimmungen führen konnten, stießen beim Landesherrn auf Zustimmung. Paul Friedrich August wollte sich auch zukünftig auf den Boden der herkömmlichen Zunftverfassung stellen, da er in ihr das beste Mittel sah, der Verarmung im Handwerk vorzubeugen. So strich er auch den Vorschlag zur Lockerung der Übersetzungsregelung im Regierungsentwurf, den er ansonsten akzeptierte.

„[...] , daß Wir uns für die Aufrechterhaltung einer vernünftigen Zunftverfassung als das beste Mittel, dem Proletariat im Handwerksstand entgegen zu wirken, entschieden haben; dieser Gesichtspunkt ist bei der Beurtheilung des vorliegenden Gegenstandes festzuhalten und muß auch bei der zu erlassenden Gewerbe=Ordnung Anwendung finden.“²⁶⁹

Insgesamt zeigte bei aller auferlegten Zurückhaltung die Diskussion einzelner Punkte der HWO sowie die Stellungnahmen zum Gesamtentwurf, daß es durchaus gedankliche Ansätze zu freiheitlicheren Bedingungen gewerblichen Wirtschaftens gab, die als förderlich und der Entwicklung der oldenburgischen Wirtschaft angemessen betrachtet wurden. Zu nennen ist dabei das Arbeiten von Handwerkern über die herkömmlichen Betriebsgrenzen hinweg oder die Förderung des Land-

²⁶⁹Resolution für die Regierung v.4.11.1847, in: StAO Best.31-13-68-1

handwerks. Die Chancen, sie und weiterführende Überlegungen in nicht allzu ferner Zeit im Rahmen einer umfassenden Gewerbeordnung zu realisieren, schienen allerdings unter der Regierung Paul Friedrich Augusts nur gering zu sein. Hinzu kam die von Berg in seinem Votum kritisierte zögerliche Haltung vieler Regierungsmitglieder selbst gegenüber einer Gewerbepolitik, die in den Nachbarländern noch keine Entsprechung fand.

6.3.3 Innerbehördliche Diskussion über Umfang und Beschränkungen der künftigen Gewerbeordnung - Positionen zur Gewerbefreiheit in der Öffentlichkeit sowie in Teilen des Handwerks

6.3.3.1 Regulierung des Konzessionswesens oder allgemeine Gewerbeordnung (der Umfang der Gewerbeordnung, 1829-1858)?

Der Regierungsantritt Paul Friedrich Augusts 1829 in Oldenburg machte es erforderlich, einen größeren Teil der unter dem Vorgänger erteilten Gewerbskonzessionen zu bestätigen. Die Regierung nahm dies zum Anlaß, eine Revision des Konzessionswesens dergestalt vorzuschlagen, daß eindeutige Kriterien bzw. ein leitendes Prinzip für die Vergabe von obrigkeitlichen Genehmigungen auf gesetzlicher Grundlage festzulegen waren.²⁷⁰ 1831 begründete sie ihre bisherige Untätigkeit in dieser Sache damit, daß erst die Regelung des Konzessionswesens in Hannover abgewartet worden war. Der Plan war dort dann einstweilen aufgegeben worden, doch Staatsrat Suden habe sich die entsprechenden Vorschläge aus Hannover zuschicken lassen. Außerdem habe sich die Regie-

²⁷⁰Vgl. Regierungsbericht v.11.7.1829, in: StAO Best.31-13-68-32

rung weder aus den eigenen noch aus den älteren Akten der Kammer eine ausreichende Übersicht der bisher ausgegebenen Arten von Konzessionen und der dafür bezahlten Rekognitionen verschaffen können. Diese müsse aus den Amtsrechnungen zusammengestellt werden.²⁷¹ Erst 1839 lieferte die Regierung einen Bericht ab. Zunächst wurden die Gewerbe aufgezählt, die schon reguliert worden waren und nicht unter die neue Gesetzgebung fallen sollten. Dazu gehörte auch das Handwerk. In den Augen der Regierung würde eine zukünftige Gewerbeordnung über das Handwerk nichts anderes enthalten können, als was schon bisher in der HWO bestimmt worden war. Allerdings wurde die Schwierigkeit erkannt, genau zu bestimmen, welche Gewerbe unter die HWO fielen und welche nicht. Angesichts der raschen Entwicklung der Industrie und der Gewerbetätigkeit im allgemeinen, sei es aber nicht ratsam, einen bestimmten Begriff von „Handwerk“ und „Industriebetrieb“ zugrunde zu legen, um Betriebsgrenzen zu bestimmen. Der Bericht gab 17 konzessionspflichtige Gewerbe an, die Rekognitionen zahlen mußten und 12, bei denen dies nicht erforderlich war. In der Stadt Oldenburg mußte die obrigkeitliche Genehmigung im allgemeinen nicht nachgesucht werden. Konzessionen, hier auch Privilegien genannt, wurden dennoch für größere Anlagen, wie Buchdruckereien und Apotheken, nachgesucht und vergeben. Ob dies vorgeschrieben war, hatte die Regierung nicht ermitteln können. Unstrittig war, daß aus der Stadt mitsamt ihrem früheren Gebiet nie eine Gewerbsrekognition in die herrschaftliche Kasse bezahlt worden war. Sie übte seit jeher selbst das Recht der Konzessionsvergabe aus und diesbezügliche Abgaben flossen in die Stadtkasse. An die neue Gesetzgebung könnte nun entweder das Prinzip der Gewerbefreiheit oder das der Konzessionspflichtigkeit aller Gewerbe angelegt werden. Im ersten Fall sei es erforderlich, eine begründete Übersicht über diejenigen Gesuche aufzustellen, die ausnahmsweise einer Konzession bedürften; im anderen Fall müßten die von einer

²⁷¹Vgl. Regierungsbericht v.18.1.1831, in: Ebenda

Genehmigung befreiten Gewerbe erfaßt werden. Gewerbefreiheit sei der preußischen, Konzessionspflichtigkeit der bayrischen und württembergischen Gewerbeordnung zugrunde gelegt worden. Die Regierung hielt die Anwendung der Genehmigungspflicht bei den städtischen Handwerken für angemessen. Bei allen übrigen Gewerben hingegen sei es angesichts der raschen Entwicklung der Industrie kaum möglich, ein vollständiges Verzeichnis der erlaubten Gewerbe zu führen. Zweifel sowie in der Folge unnütze Schreibereien würden immerfort darüber entstehen. Außerdem befürchtete die Regierung, daß die allzu wörtliche Befolgung dieses Prinzips die industrielle Entwicklung hemmen könnte. Aufgabe des Staats sei es, die Erwerbsmöglichkeiten seiner Untertanen auf jede Weise zu fördern und sie nur dort zu beschränken, wo es von allgemeinem Nutzen oder zur Abwendung unmittelbarer Gefahren, die mit der Betreibung des Gewerbes verknüpft wären, nötig sei.²⁷²1844 wurde ein Entwurf zur „Regulierung des Concessionswesens“ vorgelegt.²⁷³Im Oktober desselben Jahres fragte das Staats- und Kabinettsministerium in Berlin an,

²⁷²Vgl. Regierungsbericht v.2.8.1839, in: Ebenda; dem Bericht lag eine „Übersicht des Concessions=Wesens im Herzogthum Oldenburg und in der Erb=Herrschaft Jever“ an. In den neun Punkte umfassenden Vorbemerkungen wurde die bisherige gesetzliche Grundlage für Konzessionserteilungen dargestellt. Die Regierung beanstandete, daß sich meist der gesetzliche Ursprung der Konzessionspflichtigkeit im Einzelfall nicht nachweisen ließe. Eine allgemeine Regel darüber, welcher Gegenstand, welches Gewerbe einer Konzession bedürfe, gebe es überhaupt nicht. Auch existierten keine festen Grundsätze über die Höhe von Rekognitionen. Nirgendwo sei begründet worden, warum in den Konzessionen verschiedene Bestimmungen darüber, ob und in welchem Fall eine Bestätigung erforderlich sei, getroffen worden waren. Gewerbeprivilegien, Bann- und Zwangsberechtigungen kämen nur noch in einzelnen, früher genehmigten Fällen vor, besonders bei Apotheken. Dort, wo die Berechtigung auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt worden war, wurde sie späterhin aufgehoben. 1816/17 wurde bestimmt, daß Konzessionen im Gegensatz zu Privilegien von dem jeweiligen Ressort innerhalb der oberen Staatsbehörden zu erteilen waren. Die erste Konzession jeder Art mußte im Entwurf dem landesherrlichen Kabinett zur Prüfung vorgelegt werden. Außerdem sollten Konzessionen nur noch befristet oder unter Vorbehalt der Zurücknahme erteilt werden.

ob die preußische Staatsregierung tatsächlich vorhabe, eine Gewerbeordnung auszuarbeiten und zu welchem Zeitpunkt diese dann voraussichtlich erlassen werden würde. Etwa vier Monate später forderte sie die Regierung auf, die Ordnung des Konzessionswesens wiederaufzunehmen und weitere Vorschläge einzubringen, da die preußische Gewerbeordnung inzwischen veröffentlicht worden sei.²⁷⁴ 1848 bat der schweizerische Bundesrat um Zusendung der in Oldenburg gültigen Gewerbeordnungen. Sie sollten als vergleichbare Gesetzesgrundlage bei der Regelung der schweizerischen Gewerbeverhältnisse herangezogen werden.²⁷⁵ Als Mitglied der Erfurter Union hatte sich auch Oldenburg verpflichtet, Materialien zum Zweck der Vorbereitung einer allgemeinen Gewerbeordnung an das provisorische Fürstenkollegium in Berlin zu senden.²⁷⁶ Das Staatsministerium hob in einem Exposé, das zusammen mit entsprechenden Verordnungen im August 1850 verschickt wurde, knapp die Charakteristika der Regelung des oldenburgischen Gewerbewesens hervor: Zunftrecht für das städtische Handwerk, allgemeiner Konzessionszwang für alle übrigen Gewerbe, von dem allerdings einige Städte ausgenommen waren. Gewerbliche

²⁷³Vgl. Entwurf zur „Regulierung des Concessionswesens“ v.3.8.1844, in: Ebenda

²⁷⁴Vgl. Anfrage des Staats- und Kabinettsministeriums Oldenburg an Oberst von Röder zu Berlin v.7.10.1844, Resolution für die Regierung v.18.2.1845, in: Ebenda

²⁷⁵Vgl. Schreiben des Schweizerischen Bundesrats v.12.12.1848, Rückschreiben des Staats- und Kabinettsministeriums v.19.1.1849, in: StAO Best.31-13-68-1

²⁷⁶Von Manteuffel hatte das Fürstenkollegium auf den Art.31 der Reichsverfassung (Verabredung einer Reichsgewerbeordnung) hingewiesen. Daraufhin wurde in der 10. Sitzung des prov. Fürstenkollegiums beschlossen, alle Unionsregierungen zu ersuchen, die bei ihnen bestehenden Gewerbeordnungen u.a. gesetzliche Bestimmungen in dieser Beziehung durch ihre Bevollmächtigten im Fürstenkollegium mitteilen zu lassen. Außerdem wünschte von Manteuffel, daß zu diesem Zeitpunkt kein Land neue Gewerbeverordnungen erließ (vgl. Extrakt aus einem Bericht des Oberst Mosle an das Staatsministerium, Berlin 12.7.1850, in: Ebenda). Zum Zeitpunkt des Berichts war der Beitritt zum Berliner Bündnis allerdings noch nicht ratifiziert. Dies geschah am 10. September (vgl. Eckhardt, A., Der konstitutionelle Staat (1848-1918). Die bürgerliche Revolution im Großherzogtum Oldenburg (1848-

Exklusiv-, Bann- und Zwangsrechte seien inzwischen durch das Staatsgrundgesetz von 1849 vollkommen abgeschafft worden. Es enthielte darüber hinaus den Grundsatz der Gewerbefreiheit.²⁷⁷Nachdem die preußischen Unionspläne gescheitert waren, wandte sich Oldenburg 1851 wieder verstärkt der Vorbereitung einer eigenen Gewerbeordnung zu. Das Staatsministerium ernannte eine Kommission, die zunächst sich gutachtlich über den geplanten Umfang der Gesetzgebung äußern sollte. War es ratsam, eine allgemeine Gewerbeordnung, ähnlich wie in Preußen und Hannover, für das gesamte Gewerwesen, die dann aber eine Revision der bestehenden Handwerksgesetze erfordern würde, auszuarbeiten? Die zweite Frage, welches leitende Prinzip der Gewerbeordnung zugrunde zulegen war, sollte zusammen mit einem sachverständigen Beirat, der aus drei vom Handels- und Gewerbeverein vorzuschlagenden Gewerbetreibenden der Stadt Oldenburg bestehen würde, geklärt werden.²⁷⁸Die personelle Zusammensetzung der Kommission bewirkte, daß sich verschiedene Innungen an den Stadtdirektor mit der Bitte wandten, doch auch Handwerker dieser Arbeitsgruppe beitreten zu lassen. In einem Zeitungsartikel wurde die Kompetenz der nur aus Beamten bestehenden Kommission, eine zeitgemäße Gewerbeordnung auszuarbeiten, angezweifelt. Zugleich wurde aber auf die Unfähigkeit der Handwerker, sich selbst Gesetze zu geben, hingewiesen. Der Entwurf einer Handwerks- und Gewerbeordnung für Oldenburg, der in Anlehnung an den Frankfurter Entwurf von 1848 von einer Kommission des damaligen Handwerkervereins vorbereitet werden sollte, war niemals fertiggestellt wor-

1851), in: ders., Schmidt, H., (Hg.), Geschichte des Landes Oldenburg ... , S.345

²⁷⁷Vgl. Schreiben des Staatsministeriums an Oberst Mosle in Berlin v.7.8.1850, in: Ebenda

²⁷⁸Vgl. Reskript des Staatsministeriums v.14.6.1851, in: StAO Best.70, Nr.6736; in die Kommission wurden gewählt: Ministerialrat von Berg als Vorsitzender, Ministerialrat Buchholtz, Stadtdirektor Wöbcken, Amtmann Greverus (vgl. Reskript an den Magistrat v.26.6.1851, in: StAO Best.262-1A, Nr.1997). In den Beirat wurden drei Handwerker gewählt (vgl. Bericht des Direktoriums des Gewerbe- und Handelsvereins v.24.7.1851, in: StAO Best.70, Nr.6736).

den. Das Beitrittsgesuch der Innungen wurde jedoch abgelehnt.²⁷⁹

Erst 1858 kam wieder Bewegung in die Revisionsbestrebungen. Der Magistrat forderte öffentlich eine grundlegende Überarbeitung der Handwerksverfassung dergestalt, daß aller Zunftzwang aufgehoben werden sollte, da er nicht mehr den heutigen Gewerbeverhältnissen entspreche. Etwa gleichzeitig erteilte Berg Buchholtz die Aufgabe, möglichst rasch eine Kommission neu zu bestellen, um dem nächsten Landtag einen GewerbeGesetzesentwurf präsentieren zu können. Dies bedeutete, daß die 1851 ins Leben gerufene Arbeitsgruppe bestätigt werden und ihre Arbeit diesmal ohne Zuziehung eines Beirats zügig aufnehmen sollte. Allenfalls könne ein Gutachten des Gewerbe- und Handelsvereins herangezogen werden. Die weitere Entwicklung der GewerbeGesetzgebung in anderen Bundesstaaten wollte das Staatsministerium jetzt nicht mehr abwarten.²⁸⁰ In einem Bericht äußerte sich der Magistrat ausführlicher zu dem von ihm gegenüber der Regierung schon oft geäußerten Wunsch nach einer Revision. Die HWO kranke seit ihrer Einführung an Rechtsunsicherheit. Erstreckten sich beispielsweise die Bestimmungen der HWO nur auf die Zünfte der Städte oder auf die Handwerker im ganzen Land? Außerdem bestünde eine erhebliche Diskrepanz zwischen der Gesetzgebung an sich, die auf den Grundlagen der alten Zunftverfassung beruhe, und ihrer Anwendung im eher liberalen Geist durch die Beamten. Auf diese Weise würden eine große Anzahl von Streitigkeiten der Handwerker untereinander sowie gegen Dritte verursacht werden. Die alten Grundlagen müßten nun bei einer Revision ganz verlassen werden und den Resultaten neuerer Wissenschaft Einlaß gegeben werden. Dann hielt der

²⁷⁹Vgl. Bericht des Magistrats v.2.7.1851, Schreiben des Regierungspräsidenten Mutzenbecher v.16.8.1851, Schreiben des Stadtdirektors an verschiedene Innungen v.22.8.1851, Schreiben Mutzenbechers an Wöbcken v.24.9.1851, in: StAO Best.262-1A, Nr.1997; vgl. Art. „Einige Betrachtungen“, in: Der Beobachter v.11.7.1851, S.221f.

²⁸⁰Vgl. Oldenburgisches Gemeindeblatt v.12.1.1858, in: StAO Best.262-1A, Nr.1998; Schreiben von Bergs an Buchholtz v.20.1.1858, in: StAO Best.31-15-43-1

Magistrat ein Plädoyer für die Befreiung der Industrie von allen nicht dem Gemeinwohl dienenden Beschränkungen, die Berechtigung jeder Person, seine erlernten Fähigkeiten, wie und wo sie es kann, anzuwenden; er lehnte weiterhin die scharfe Abgrenzung der einzelnen Handwerke untereinander ab, sprach sich für die Abschaffung der Übersetzungsregelung sowie des Zunftzwangs aus. Vereine, die die Interessen der Handwerker zu vertreten beabsichtigten, sollten nur auf freiwilliger Basis begründet und ohne Beitrittspflicht sowie ausschließenden Vorrechten geführt werden dürfen. Schließlich betonte der Magistrat, daß er sich mit seiner Einschätzung und seinem Anliegen nicht nur im Einklang mit den Regierungsbehörden, sondern auch mit größeren Teilen der Bevölkerung sowie der Gewerbetreibenden selbst fühle. Einen Hinweis darauf gebe das Abstimmungsergebnis im Stadtrat. Sechs Handwerker (darunter vier Innungsmeister), vier Kaufleute und drei Staatsdiener hätten sich einstimmig für eine freiheitliche, auch das Handwerk umfassende Gewerbeordnung ausgesprochen.²⁸¹ Die Regierung befürwortete die in dem Bericht dargelegte Ansicht und drang selbst gegenüber dem Staatsministerium darauf, mit der Revision rasch zu beginnen.²⁸² Etwa zwei Monate später begründete Buchholtz gegenüber seinen Kollegen im Staatsministerium die auch in seinen Augen für Oldenburg erforderliche freiheitliche Gewerbeordnung und skizzierte die notwendigen Arbeitsschritte.²⁸³ Daß 1851 die Gewerbesache nicht weiter verfolgt worden wäre, habe daran gelegen, daß zunächst die Revision des Staatsgrundgesetzes zu erledigen war. Der Umfang der Gewerbegesetzgebung wurde von Buchholtz nicht mehr diskutiert. Es stand jetzt fest, daß die Revision das Handwerk nicht aussparen und sich auch auf bisher nicht erfaßte Bereiche, wie den Marktverkehr, Taxen, das Patentwesen erstrecken

²⁸¹Vgl. Magistratsbericht v.7.2.1858, Stadtratsprotokoll v.5.1.1858 (im Anhang), in: StAO Best.262-1A, Nr.1998

²⁸²Vgl. Regierungsbericht v.25.2.1858, in: StAO Best.31-15-43-1

²⁸³Vgl. Vortrag des Ministerialrats K.F.N.Buchholtz v.12.4.1858, in: Ebenda

würde. Für Gewerbefreiheit spreche die rasche Entwicklung der Industrie, die Ausbreitung volkswirtschaftlichen Denkens; beides lasse auch im Herzogtum die Beschränkungen durch das Zunftwesen immer obsoleter erscheinen. In wirtschaftlicher sowie technischer Hinsicht könne die unbeschränkte Gewerbebetätigung eindeutig größere Resultate aufweisen als das Zunftsystem. Doch müsse auch die soziale Seite des Innungswesens in Betracht gezogen werden, die den jungen Handwerker davon abhielte, sich zu früh zu verheiraten; ihn erziehe, indem er zunächst im Dienst Anderer stünde, fremde Verhältnisse und Gehorsam kennenlerne, die Zeit der Wanderschaft nutzen müsse, um die Meisterprüfung bestehen zu können. Hinzu kämen die wohltätigen Einrichtungen, wie Krankenkassen und Unterstützungskassen für zünftige Handwerker. Weiterhin unterstellte Buchholtz Magistrat und Stadtrat, daß sie ihren Antrag nicht in allen seinen Konsequenzen durchdacht hätten. Denn Gewerbefreiheit ermögliche es jedem Handwerker des Herzogtums, sich unter denselben Bedingungen, wie ein gewöhnlicher Tagelöhner, in der Stadt niederzulassen. Der Betrieb eines Gewerbes könne dann nicht mehr vom vorgängigen Erwerb des Bürgerrechts abhängig gemacht werden. Auch Ausländern würde die selbständige Niederlassung in Stadt und Land erleichtert werden müssen. Trotz dieser Einwände und Fragen, die sich aus der Auflösung des Zunftwesens ergeben konnten, sah Buchholtz in der Einführung der Gewerbefreiheit in Oldenburg angesichts der geringen Konkurrenz im Gewerbe, der wenigen Industrieanstaltungen sowie dem eher verhaltenen Pioniergeist der Bevölkerung ein Mittel der wirtschaftlichen Förderung des Landes.

„Ich bin vielmehr überzeugt, daß im hiesigen Herzogthum, welches nicht an würgender Concurrenz der Gewerbetreibenden laboriert, dessen Boden noch Raum für die mannigfachste Entwicklung der Kräfte gewährt und dessen Bewohnern nach ihrem Temperamente eine größere gegenseitige Anregung dienlich sein mag, die

Einführung der Gewerbefreiheit mehr vortheilhaft als nachtheilig sein werden.“²⁸⁴

Bevor die dem Staatsministerium direkt unterstellte Kommission mit der Ausarbeitung einer freiheitlichen Gewerbeordnung beginne, riet Buchholtz, sich zu vergewissern, ob Gewerbefreiheit auch tatsächlich von größeren Teilen der Bevölkerung gewünscht werde. Um dem Gesetzentwurf eine breite Grundlage zu sichern, sollte sich die Regierung im Plenum mit der Frage beschäftigen, ob es dem Gemeinwohl förderlich sei, vom Prinzip der Gewerbefreiheit auszugehen oder ob es aufgrund der besonderen Verhältnisse im Herzogtum naheliegender sei, die bisherigen im Konzessionszwang liegenden gewerblichen Beschränkungen aufrechtzuerhalten.²⁸⁵ Buchholtz schlug vor, dazu Gutachten des Gewerbe- und Handelsvereins, der Ämter und Magistrate sowie eventuell auch der Innungsvorsteher anzufordern. Die Mitglieder der Kommission sollten zu den Plenarsitzungen der Regierung außerdem eingeladen werden. Später konnte der fertige Entwurf, ehe er an den Landtag gelangte, dann der Öffentlichkeit durch Abdruck in den Landeszeitungen präsentiert werden. Parallel zur Klärung der Frage über die Angemessenheit von Gewerbefreiheit in Oldenburg würde sich die Kommission, die das Ergebnis der Diskussion abwarte, schon einmal mit der Gesetzgebung anderer Bundesstaaten vertraut zu machen haben.

Bis 1858 schien die Mehrheit in den Regierungsbehörden noch nicht von der Notwendigkeit überzeugt, Gewerbefreiheit als leitendes Prinzip einer auch das Handwerk umfassenden allgemeinen Gewerbeordnung voranzustellen. Es wurde abgewartet, vertagt, und man widmete sich anderen Aufgaben. Erst 1858 schien ein Umdenken in weiten Kreisen staatzufinden, das auch Rückhalt in der Bevölkerung und insbesondere bei den Gewerbetreibenden fand. Magistrat, Stadtrat und Regie-

²⁸⁴Ebenda

²⁸⁵Vgl. dazu auch die Verfügung an die Regierung v.26.4.1858, in: Ebenda; als Mitglieder der Kommission wurden diesmal ernannt: Ministerialrat Buchholtz, Regierungsrat Strackerjan sowie Regierungsassessor Mutzenbecher.

nung machten sich jetzt stark für eine allgemeine freiheitliche Gewerbeordnung. Buchholtz, der maßgeblich die Arbeiten am Gesetzentwurf bestimmte, führte dies auf das wachsende Bewußtsein der Rückständigkeit im eigenen Land zurück, das die Unzulänglichkeiten und Beschränkungen der zünftigen Handwerksordnung immer stärker zum Vorschein kommen ließe. Buchholtz selbst sah in der Einführung der Gewerbefreiheit ein Mittel, Gewerbe und Industrie im agrarisch bestimmten Kleinstaat Oldenburg zu fördern.

6.3.3.2 Freizügigkeit, Gewerbefreiheit, Zunftwesen und Konzessionssystem - Oldenburger Zeitschriftenstimmen (1846-1856)

Die Behandlung gewerbepolitischer Vorstellungen im Handwerk sowie in der Öffentlichkeit um 1848 und in der darauffolgenden Reaktionszeit soll einerseits die Position der Handwerkerbewegung der Revolutionsjahre näher beleuchten und andererseits Anhaltspunkte für die wachsende Unzufriedenheit in der Bevölkerung mit dem unveränderten obrigkeitlichen Konzessionssystem sowie der zünftigen Handwerksordnung geben. Welche Positionen wurden gegenüber der Idee der Gewerbefreiheit im allgemeinen sowie deren möglicher Einführung in Oldenburg eingenommen? Was wurde an der hiesigen Wirtschaftsordnung im einzelnen kritisiert und was sollte verändert werden? Wie weit sollte eine Reform reichen?

1846 hielt Revisor Knauer ein Plädoyer für Gewerbefreiheit im Volksbildungsverein, indem er beispielhaft die ruinösen Folgen der zünftigen Niederlassungsbeschränkungen für die Gesellen den Zuhörern vor Augen führte. Knauer schlug dann vor, die Ausbildungszeit, vornehmlich die Wanderschaft, zu kürzen. Hiergegen wandte sich ein Handwerker, der in einem Zeitungsartikel besonders die Bedeutung der praktischen Erfahrung nach der Lehre hervorhob. Er befürchtete, daß die

Verkürzung der vorschnellen Niederlassung ohne ausreichende Geldmittel Vorschub leisten würde. Daraus entstünde dann vermehrte Konkurrenz, die zu niedrigen Preisen, schlechter Arbeit und schließlich zum Ruin der Handwerkerfamilien führen würde. Sein Unmut richtete sich besonders gegen Verfechter gewerbefreiheitlicher Vorstellungen aus anderen Berufen, die von den Folgen ihrer propagierten Überzeugungen persönlich nicht betroffen werden würden.²⁸⁶

Im gleichen Jahr wurde Landgerichtsassessor Scholtz vorgeworfen, im Volksbildungsverein eine Lobrede auf die hiesige Handwerksordnung gehalten und dabei auf die preußische Gewerbeordnung von 1845 verwiesen zu haben, die angeblich auch einer Rückkehr zum Zunftwesen gleichkomme. Der Verfasser vertrat die Ansicht, daß diese immer noch die freiheitliche Entwicklung der Gewerbe gewährleiste. Die Einführung einer Gewerbeordnung anstelle des Patentscheinsystems schütze die Allgemeinheit besser vor Mißbrauch. Auch die Beschränkungen, denen die Ausübung eines Gewerbes jetzt unterliege, seien mit Blick auf das Gemeinwohl und nicht mehr im Sonderinteresse einer bestimmten Gruppe von Gewerbetreibenden erlassen. Innungen würden als freiwillige Vereinigungen ohne ausschließende Vorrechte nur noch den sozialen Zusammenhalt, die moralische und technische Ausbildung der Handwerker fördern. Schließlich hielt er die allumfassende staatliche Regelung von Erzeugung, Verbrauch und Erwerb für nicht realisierbar. Es sei aber auch ungerecht, ausschließlich eine bestimmte Bevölkerungsgruppe zu versorgen und unzeitgemäß, der industriellen Entwicklung auf dem Verwaltungsweg die Richtung vorzuweisen.

„Es ist unmöglich, daß eine Staatsregierung Erzeugniß und Verbrauch regele, den Erwerb beherrsche und sichere; es ist ungerecht und unpolitisch, für Diejenigen zu sorgen, welche in der Zunft sind, und Diejenigen brodlos zu machen oder brodlos zu lassen, welche draußen stehen, und so mit der einen Hand die Arbeit

²⁸⁶Vgl. Art. „Verein“, in: Der Beobachter v.3.2.1846, S.39; Art. „Der Volksbildungsverein“, in: Ebenda v.17.2.1846, S.56; Art. „Gewerbefreiheit“, in: Ebenda v.24.3.1846, S.94f.

zu verbürgen und mit der andern sie zum Untergange zu zwingen; es ist vollends thöricht zu wähnen, daß es in jetziger Zeit der Erfindungen, der Eisenbahnen und zahlreichen Fortschritte auch nur möglich ist, der Industrie Grenzen und Bahnen vorzuzeichnen, in denen sie sich, ohne rechts oder links abzuweichen, bewegen soll.“²⁸⁷

Innungstischlermeister Inhülsen widersprach der oben geäußerten Einschätzung des Scholtzschen Vortrages sowie der preußischen Gewerbeordnung. Scholtz habe sich gegen die unbeschränkte Gewerbefreiheit absetzen wollen und sich für die Betreibung eines Gewerbes unter einem möglichst freien, doch geordneten Zunftwesen zum Besten des Gemeinwohls ausgesprochen. Die preußische Gewerbeordnung stimme deswegen in etwa mit der HWO in Oldenburg überein, weil es ihre Absicht sei, das Innungswesen als eine notwendige Ordnung des Gewerbebetriebs allmählich wieder herbeizuführen. Die Gesetzgebung habe zunächst auf weitere bindende Vorschriften verzichtet, damit der Übergang ohne größere Störungen in der Führung der bestehenden gewerblichen Betriebe erfolgen könne. Außerdem sei es so möglich zu prüfen, in welcher Weise freiwillige Zusammenschlüsse das Gewerbe zum Wohl der Allgemeinheit sowie der Gewerbetreibenden entwickeln und auch erhalten könnten. Inhülsen zweifelte nicht daran, daß die Erfahrung, was am förderlichsten für die Entwicklung der Gewerbe sei, durch freiwillige Innungsbildung gemacht werden würde. Er hielt den vom Verfasser monierten Beitrittszwang sowie die exklusiven Zunftberechtigungen in Oldenburg für Preußen nicht unbedingt erforderlich. Jeder, der dort ein Gewerbe selbständig ausüben wolle, müsse dispositionsfähig sein und seine Befähigung nachweisen können.

²⁸⁸Nicht die Konkurrenz geprüfter Meister müsse das Handwerk

²⁸⁷Art. „Zunftwesen und Gewerbefreiheit (Die neue Gewerbe=Ordnung in Preußen)\", in: Neue Blätter für Stadt und Land v.2.9.1846, S.313f.

²⁸⁸Vgl. Art. „Zunftwesen und Gewerbefreiheit (Die neue Gewerbe=Ordnung in Preußen)\", in: Ebenda v.11.11.1846, S.413-415; die Aussage Inhülsens stimmt nicht so ganz: nur wer einer Innung beitrug, mußte seine Befähigung nachweisen;

scheuen, sondern nur die der Pfuscher. In Oldenburg gebe es eine solche allgemeine Bestimmung für Gewerbetreibende in Stadt und Land nicht, daher sei hier der Beitrittszwang zu den städtischen Innungen erforderlich. Grundsätzlich zog Inhülsen die preußische Lösung vor. Für noch erstrebenswerter mit Blick auf Oldenburg hielt er die allmähliche Ausdehnung des Innungswesens auf das ganze Land. In Preußen könne sich der Gewerbetreibende der Verpflichtung, Lehrlinge und Gesellen auszubilden sowie in Kranken-, Sterbe- und andere Unterstützungskassen einzuzahlen, entziehen. Neben der sozialen und der berufsordnenden Funktion spreche auch die Aufgabe, gute und preiswerte Arbeit sicherzustellen für die Verbesserung des Gewerbewesens im vorgeschlagenen Sinne. Dann könnten auch die exklusiven Berechtigungen und Schutzmittel der städtischen Innungen in Oldenburg abgeschafft werden. Scholtz und Inhülsen traten also für eine Reform der bisher geltenden Handwerksordnung mit dem Ziel, das Gemeinwohl mit dem Wohl der Gewerbetreibenden durch Ausdehnung des Innungswesens auf das Land besser zu verbinden, ein. Zwar sollte kein allgemeiner Innungszwang eingeführt werden und zünftige Vorrechte abgeschafft werden, der Wunsch aber nach Beitrittszwang und großem Befähigungsnachweis reihte sich ein in die Hauptforderungen der Handwerkerbewegung im 19. Jahrhundert.

In einem Artikel von 1847 wurde u.a. die Willkür des Amtmanns gegenüber Niederlassungsgesuchen von Landhandwerkern kritisiert. Angesichts der Unsicherheit für die Kinder, einst in ihrem Kirchspiel ein Gewerbe selbständig ausüben zu dürfen, selbst bei Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen, wanderten viele Eltern nach Nordamerika, wo Ge-

diese Bestimmung konnte jedoch von der Gemeinde aufgehoben werden. Insgesamt waren Befähigungsnachweis und Innungszugehörigkeit bei 43 Handwerken dann notwendig, wenn der angehende Meister Lehrlinge halten wollte. Erst 1849 wurde für etwa 70 gewerbliche Berufe Meisterprüfung und Innungsmitgliedschaft obligatorisch (vgl. Steindl, H., Die Einführung der Gewerbefreiheit ... , S.3566ff). Inhülsen hatte jedoch mit seiner Prognose, daß Preußen ein ausgedehntes Innungswesen wiedereinführen wollte, Recht.

werbefreiheit herrsche, aus. Der Verfasser schloß mit einem Plädoyer für die Einführung der Gewerbefreiheit in Oldenburg.²⁸⁹

Seit 1848 wurde die Diskussion über die herrschenden restriktiven Niederlassungsbestimmungen zunehmend politisch geführt. Im Juli des Revolutionsjahres forderte der Verfasser eines Artikels, daß die Entwicklung der staatsbürgerlichen Freiheit in Oldenburg Hand in Hand mit der freien Bewegung im gewerblichen Leben gehen müsse: Zunft- und Konzessionszwang müßten als Relikte vergangener Zeiten abgeschafft werden. Handwerker könnten sich durchaus frei assoziieren. Die Zulassung gewerblicher Betätigung dürfe nicht mehr in das Ermessen der Obrigkeit gestellt werden. Die Aufgabe eines Gewerbegesetzes bestünde darin, die allgemeinen, äußerlich erkennbaren Tatumstände festzulegen, bei deren Vorhandensein jedermann befugt sei, ein Gewerbe zu betreiben. Ein Handwerkeronderrecht dürfe es nicht mehr geben. Die Befreiung der wirtschaftlichen Tätigkeit von Privilegien bewirke, daß der einzelne in seiner Leistungsfähigkeit angespornt werde und damit die gewerbliche Entwicklung zum Besten des Gemeinwohls fördere.²⁹⁰ Auch in einem weiteren Artikel vom Mai des gleichen Jahres wurde ein Zusammenhang zwischen der Einführung einer Verfassung und einer freiheitlichen Gewerbeordnung gesehen. In verschiedenen Petitionen an den Großherzog schien die Einführung von Ge-

²⁸⁹Vgl. Art. "Einiges über Auswanderungssucht", in: Ebenda v.26.6.1847, S.217-219; die bevormundende und oft nicht einsichtige Handhabung der Handwerksgesetzgebung durch die staatlichen Behörden bildete 1848 einen Hauptkritikpunkt der Oldenburger Handwerkerbewegung (vgl. dazu Kap.6.3.1); 1858 beklagte der Magistrat die Rechtsunsicherheit der HWO. So war nicht klar, ob deren Bestimmungen nur auf die Zünfte der Städte oder auch auf die Handwerker im ganzen Land sich erstreckten (vgl. dazu Kap.6.3.3.1). In Art.11 wurde von Landhandwerkern, die keiner Innung beigetreten waren, gefordert, ihre Qualifikation gegenüber der Obrigkeit nachzuweisen. Die Kriterien bzw. das dabei anzuwendende Verfahren wurde in das Ermessen der Obrigkeit gestellt.

²⁹⁰Vgl. Art. "Die Verfassung und der gewerbliche Fortschritt", in: Ebenda v.19.7.1848, S.307

werbefreiheit gefordert worden zu sein.²⁹¹Der Verfasser bemerkte dann, daß demgegenüber die Stadt Oldenburg besonders am Zunftsystern festhalten wolle: Ratsherr Hoyer sowie Tischlermeister Inhülsen hätten sich in einem Vortrag vehement gegen unbeschränkte Gewerbefreiheit ausgesprochen.²⁹²Außer im Handwerk, wo Wanderschaft und Meisterstück für die Niederlassung nützlich seien, sollten seiner Meinung nach jedoch keinerlei Beschränkungen aufrechterhalten werden. Den Handwerkern der Stadt Oldenburg warf er vor, daß sie das alte uneinsichtige bürokratische System bei der Entscheidung über Niederlassungen, das durch einseitige Berichte der zuständigen Behörde sowie Resolutionen an der Stelle von Angaben über die Entscheidungsgründe gekennzeichnet sei, offenbar beibehalten wollten. Dann wandte er sich besonders gegen die in den Vorträgen vorkommende Behauptung, daß die Gewerbetreibenden das Fundament im Staat bilden würden, folglich besonderen Schutz erwarten könnten, und plädierte für die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer. Den tragenden Mittelstand bildeten in seinen Augen eigentlich die Bauern, die vielfältige Abgaben an die Landeskasse zahlten. Fabrikanten, Kaufleute und Handwerker entrichteten hingegen nur Beiträge an die staatliche Armenkasse und teilweise geringe erwerbsunabhängige Gewerberekognitionen. Einige Abgeordnete hätten daher in den Sitzungen der „Vierunddreißiger“ den Antrag gestellt, die Gewerbetreibenden im Land mitzubesteuern.²⁹³In mehreren Artikeln wurde 1849 Gewerbefreiheit als konsequente Folge der durch das Staatsgrundgesetz sowie die Umzugsverordnung eingeführten Freizügigkeit gefordert. Erst die Abschaffung der Niederlassungsbestimmungen der HWO und des Konzessionszwangs

²⁹¹Vgl. Art. „Ueber Gewerbefreiheit“, in: Der Beobachter v.30.5.1848, S.191f.

²⁹²Hoyer und Inhülsen hielten diese Vorträge am 11.5.1848 in einer Bürgerversammlung (vgl. Art. „Auszug aus den Verhandlungen der Bürgerversammlung im Almers'schen Hause (Oldenburg den 11.Mai, Abends 8Uhr)“, in: Der Beobachter v.16.5.1848, S.175f.)

ermöglichte es dem Gewerbetreibenden, von dem Recht des freien Umzugs von einer Gemeinde in eine andere Gebrauch zu machen.²⁹⁴Die drei folgenden Artikel aus den 50er Jahren kritisierten die Allmacht der Bürokratie im Landtag, im Verkehr der Behörden untereinander, bei der Niederlassung von Akademikern, Handwerkern und anderen Gewerbetreibenden. Dies Unbehagen an der zünftigen Handwerksordnung und dem Konzessionszwang verstärkte sich vor dem Hintergrund der Reaktionszeit und entwickelte sich zur Kritik am Obrigkeitsstaat schlechthin. 1853 erschien dem Verfasser der bestehende Gewerbezwang als Ausfluß obrigkeitlicher Bevormundung des alten Polizeistaats.²⁹⁵Die unter der französischen Okkupation eingeführte Gewerbefreiheit sei in erster Linie deshalb wieder abgeschafft worden, weil es darum gegangen wäre, die Errungenschaften der Revolution auszumerzen. Wirtschaftspolitisch könne diese Entscheidung nicht begründet werden. Die Bevölkerung habe weder unter der angeblichen Überfüllung der Gewerbe gelitten noch vermehrt über schlechte Arbeit geklagt. Auch das von den Franzosen eingeführte mündliche und öffentliche Rechtsverfahren mußte aus dem obengenannten Grund weichen. Einrichtungen, die der Staat den Märzerrungenschaften des Jahres 1848 zurechne, ereile jetzt dasselbe Schicksal.²⁹⁶Der Verfasser wandte sich

²⁹³Am 27.4.1848 traten die 34 gewählten Abgeordneten des Landes zur Beratung des Verfassungsentwurfs zusammen (vgl. Wegmann-Fetsch, M., Die Revolution von 1848 ... , S.130).

²⁹⁴Vgl. dazu einige Ausführungen in Kap.6.3.1; vgl. Art. „Das Umzugsrecht und das Recht, ein Handwerk auszuüben“, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.28.3.1849, S.106; Art. „Freizügigkeit“, in: Ebenda v.7.4.1849, S.116; Art. „Die (Umzugs-)Verordnung vom 5./8.März d.J.“, in: Ebenda v.13.10.1849, S.339f.

²⁹⁵Vgl. Art. „Revolutionshaß-Franzosenhaß-Gewerbszwang“, Tl.1, in: Volkszeitung für Oldenburg v.16.9.1853, S.1f.; Tl.2, in: Ebenda v.21.9.1853, S.1f.

²⁹⁶Dieser pessimistischen Einschätzung angesichts der Möglichkeit, liberale Ideen seit der Aufhebung der französischen Okkupation zu bewahren und durchzusetzen, ist zumindest entgegenzuhalten, daß die seit 1849 konstitutionelle Monarchie Oldenburgs zu den wenigen Staaten gehörte, die die Reaktion behutsam und kaum spürbar durchsetzte. Infolge der Beschlüsse des im Frühjahr 1851 wiedererstandenen Deutschen Bundes mußte auch Oldenburg seine Verfassung dem vor

dann der Handwerksordnung zu. Die Begründung des in dem Gesetz von 1830 realisierten Gewerbezwangs müsse kritisch beleuchtet werden. Es sei da die Rede von der Erfordernis einer „geregelten Freiheit des Gewerbes“ gewesen; bedürfe aber die Freiheit wirklich der Regelung? Er wies darauf hin, daß die vielfältigen Regelungen sich nicht zum Wohl der Bevölkerung auswirkten, was oberstes Gebot sei, sondern eher der Sicherung der Existenz der Handwerksmeister dienten. Gewerbefreiheit führe eben nicht dazu, daß die Konsumenten mit Pfuscherarbeit überhäuft würden. Die Anstrengung des Einzelnen unter den Bedingungen der freien Konkurrenz bewirke bessere Qualität und größere Vielfalt der Produkte. Bei dem Tüchtigeren kaufe dann auch die Bevölkerung. Daß weniger tüchtige Handwerker dann nur ein dürftiges Auskommen fänden, müsse in Kauf genommen werden. Sodann bezweifelte der Verfasser die Fähigkeit der Behörden, über Niederlassungsanträge auch nur annähernd gerecht zu entscheiden zu können. Amtmänner, Stadtdirektoren, Bürgermeister, Juristen, die allesamt nicht vom Fach seien, müßten nur den Innungsvorstand, der wiederum jedes Gesuch als Schmälerung des eigenen Erwerbs betrachtete, hinzuziehen, um ein Urteil zu fällen. Da die Beamten selbst sich in Befürworter von eher gewerbefreiheitlichen Verhältnissen oder Anhänger des alten Zunftsystems spalteten, würde die Entscheidung von Wohlwollen und Zuneigung, Widerwillen und Abneigung stark beeinflußt werden. Zuletzt wandte sich der Verfasser den einzelnen Niederlassungsbestimmungen der HWO zu. Der Nachweis der Befähigung durch ein Meisterstück sei mit zu hohen Kosten für den Gesellen verknüpft. Der Nachweis tadellosen Betragens könne gerade in heutiger Zeit leicht politisch

der Revolution gültigen Bundesrecht wieder anpassen. Das Ergebnis von 1852 blieb trotz der in ihm enthaltenen Stärkung des monarchischen Prinzips ein liberales Verfassungswerk. Das neue restriktive Bundespresseggesetz wurde in Oldenburg nur widerstrebend eingeführt. Auch die übrigen Reaktionserlasse des Bundestages stießen hier auf Bedenken; sie wurden im Land durch Verordnung erlassen, spielten aber in der Praxis kaum eine Rolle (vgl. Eckhardt, A., Der konstitutionelle Staat (1848-1918) ... , S.348f., 353f.).

interpretiert werden. Österreich, Preußen und andere Staaten erklärten es für tadelnswert, wenn der Geselle in die Schweiz wandere oder sich Gesellenverbindungen anschließe. Gefragt sei dann also regierungskonformes Verhalten. Die Verpflichtung, ein gewisses Betriebskapital nachzuweisen, verhindere, daß ein tüchtiger aber mittelloser Geselle die Chance erhalte, seinen Beruf auszuüben. Die Übersetzungsklausel, die eine Entscheidung sowohl im Interesse der Bevölkerung als auch zum Wohl der ansässigen Meister herbeiführen solle, bilde in sich einen Widerspruch. Alles in allem sei also die staatliche Regelungsallmacht keinesfalls förderlich für die gewerbliche Entwicklung.

Anläßlich der bevorstehenden Landtagswahlen wandte sich ein Artikel im Herbst 1854 an die Wähler, die den Glauben an Fortschritt und Fortentwicklung noch nicht verloren hätten, und stellte ihnen eindringlich vor Augen, daß der Landtag nicht mehr wie noch in der Revolutionsphase 1848 bis 1851 gemäß seiner Bestimmung als Volksvertretung zusammengesetzt sei. Der Beamtenschaft, die mit 22 Abgeordneten zur Zeit dort vertreten war und die für den Verfasser Ausdruck der konservativen regierungskonformen Mehrheit seit 1851 war, lastete er die Einführung der scheinbar verklausulierten neuen Geschäftsordnung sowie des indirekten Dreiklassenwahlrechts von 1852 an. Damit der Landtag wieder zum Leben erweckt, auf Wünsche der Bevölkerung besser eingegangen sowie auch gegebenenfalls Oppositionspolitik betrieben werden könne, müsse das bürokratische Element zurückgedrängt werden. Es sei unabdingbar, wieder freiere und unabhängigere Männer in ihn hinein zu wählen.²⁹⁷

²⁹⁷Vgl. Art. „Landtag und Bureaucratie“, in: Volkszeitung für Oldenburg v.1.9.1854, S.1. In der frühen Zeit des Oldenburger Landtags gab es nur politische Gruppierungen, keine festen Parteien und Fraktionen. Bis 1851 konnten die Demokraten mit wechselnden Mehrheiten (Abgeordnete des Zentrums; Abgeordnete, die sich weder den Demokraten noch den Konstitutionellen/Konservativen angeschlossen hatten) Oppositionspolitik betreiben. 1851 erfolgte angesichts des Erfordernisses, das Staatsgrundgesetz zu revidieren, ein Rechtsruck in der Bevölkerung: es wurden Männer in den Landtag gewählt, von denen man annahm, daß sie den Gesetzes-

In die Kritik am Obrigkeitsstaat wurde auch die Regelung des Gewerbewesens durch Handwerksordnung und Konzessionszwang einbezogen. Durch bürokratische Vorgaben oder willkürliche Entscheidungen bei Niederlassungsgesuchen würden Gesellen und andere Gewerbetreibende entmündigt und erheblich behindert werden. Auch die Niederlassung von Personen, die einen wissenschaftlichen Beruf oder eine „Kunst“ ausüben wollten, werde auf diese Weise erschwert. 1856 beklagte ein Artikel das verbreitete Desinteresse der Bevölkerung an politischen, auf das Wohl des Ganzen hin ausgerichteten Belangen. Dieser Zustand sei auf das in alle Bereiche der Gesellschaft hineingreifende bevormundende Konzessionssystem zurückzuführen. Ohne eine gewisse soziale Unabhängigkeit in seinem Lebensumfeld, könne der Einzelne kein politisches Bewußtsein entwickeln.²⁹⁸

Die Niederlassungsbestimmungen im Handwerk sowie Umfang und Handhabung der Konzessionserteilung durch die Behörden bei allen übrigen beruflichen Tätigkeiten gerieten in dem Zeitraum zwischen 1846 und 1856 immer stärker in die Kritik. Es wurden nicht nur speziell die negativen Folgen der HWO für die Chance der Gesellen, ihr erlerntes Handwerk selbständig zu betreiben, und für die Qualität und Vielfalt der Versorgung der Bevölkerung mit gewerblichen Produkten hervorgehoben; hinzu trat die Anklage, daß die neue konstitutionelle Monarchie das Erwerbsleben ihrer Staatsbürger nach wie vor

vorlagen der Regierung zustimmten. Die neue konservative Mehrheit sprach sich dann 1852 für die Annahme des Dreiklassenwahlrechts aus, das die regierungsfreundliche Konstellation für die Zukunft stabilisierte. Dies führte u.a. in der folgenden Zeit dazu, daß das öffentliche Interesse am Landtag erlahmte (vgl. Eckhardt, A., Abstimmungsverhalten, politische Gruppierungen und Fraktionen im Landtag des Großherzogtums Oldenburgs 1848-1918, in: Heinrichs, E./Saul, K./Schmidt, H., (Hg.), Zwischen ständischer Gesellschaft und „Volksgemeinschaft“. Beiträge zur norddeutschen Regionalgeschichte seit 1750 (Oldenburger Schriften zur Gesch.-wiss.Heft 1) Bibliotheks- u. Informationssystem der Universität Oldenburg, S.79ff); vgl. Eckhardt, A., Der konstitutionelle Staat (1848-1918) ... , S.351,354).

²⁹⁸Vgl. Art. „Das Concessionswesen“, in: Volkszeitung für Oldenburg v.13.2.1856, S.1

allumfassend und nach eigenem Ermessen regulierte und damit die Entwicklung zu politischer Selbständigkeit hemmte. Auch die Verhältnisse im Landtag wurden als Ausdruck des nach kurzer Phase wiedererstarkten Obrigkeitsstaates begriffen. Die Gewerbefreiheitsdiskussion erhielt durch die Einführung einer Verfassung und der Freizügigkeit 1848 sowie durch die konservative Wende der nachfolgenden Reaktionszeit in der Öffentlichkeit zusätzliches Gewicht. Selbst die Handwerkerbewegung wünschte 1848, sich von dem bevormundenden staatlichen Zugriff bei der Regelung der Übersetzung, der Oberaufsicht über die Innungen sowie der Begutachtung der Qualifikationsvoraussetzungen für die Niederlassung durch mehr Selbstverwaltung in Form eines Gewerberats abzuschirmen. Jedoch waren ihre Träger grundsätzlich mit der HWO zufrieden. Allerdings sollte sie, wie dies von einem Exponenten der Bewegung gewünscht wurde, auf das Herzogtum ausgedehnt werden. Das Innungswesen wurde hier in seinem traditionellen sozialen, berufs- und wirtschaftsordnenden Funktionen für zukunftsfähig gehalten.

6.3.3.3 Pauperismus, gewerbliche und politische Aktivitäten der städtischen Handwerker im Umfeld der überregionalen Handwerkerbewegung und der Oldenburger Verfassungsbewegung 1848/49

Angesichts zunehmender Hilfsbedürftigkeit wurde 1843 eine Sitzung der „Special=Armen=Inspection“ und des Kirchspielausschusses von Hohenkirchen im Jeverland mit der Absicht anberaumt, Möglichkeiten, die der Verelendung unter weiten Teilen der Landarbeiter sowie der Handwerker im Amtsdistrikt abhelfen könnten, zu erörtern. In einem Vortrag beschrieb der Amtmann die Gefahren der Armut, die er in dem Verfall einer den Lebenswandel steuernden sittlichen Moral ausmachte und in dem er gleichzeitig die eigentliche

selbstverschuldete Ursache für die Verschärfung von Not und Verarmung erblickte. „Gedankenlosigkeit“, „Entfremdung vom kirchlichen Leben“, „Hang zu mühelosen Erwerbe und eitlen Genuß“ sowie der Konsum von Branntwein breiteten sich aus. Die Klage der Landarbeiter, daß Erwerbsnot und niedrige Löhne hauptsächlich durch die Konzentration des Grundbesitzes in den Händen der großen Bauern, die Dreschmaschinen benützten, keine festen Tagelöhner mehr beschäftigten, sondern die Arbeit vorzugsweise von ihrem Gesinde verrichten ließen und ausländische Hilfskräfte den einheimischen vorzögen, herbeigeführt worden seien, wiegelte er ab. Die Herrschaft Jever sei auf ausländische Arbeitskräfte in der Landwirtschaft angewiesen. Im hiesigen Amtsdistrikt beschäftigten die Bauern insgesamt 861 Dienstboten, von denen 369 Ausländer seien. Sie müßten hinzugezogen werden, weil es an einheimischen Dienstboten fehlte. Auch der hier lebenden 100 fremden Arbeiterfamilien würden die Bauern wahrscheinlich bedürfen und sie nur wohlbegründet als Arbeitskräfte den einheimischen vorziehen. Auf ähnliche Weise behandelte der Vortragende die Klage der hiesigen Handwerker über Übersetzung ihrer Gewerbe. Er stellte pauschal ein etwa ausgeglichenes Verhältnis zwischen dem Anwachsen der Handwerkerschaft, der Bevölkerung sowie der Zunahme des Luxusbedarfs und der allgemeinen Nachfrage her. Die Kapitalisierung der Landwirtschaft, die die traditionelle Arbeitsordnung auflöste und sich in Form von Bevölkerungsrückgang, erhöhten Pachtgebühren wohl auch auf die Verhältnisse im Landhandwerk auswirkte - zumal viele Arbeiter gerade wegen der schlechten Erwerbslage in der Landwirtschaft vermehrt als Landhandwerker ihr Auskommen suchten - wurde als äußere, weniger erhebliche, Einwirkung eingeschätzt.²⁹⁹Ein ef-

²⁹⁹Vgl. Art. „Ueber die Mittel gegen die überhandnehmende Verarmung der arbeitenden Classen (Vortrag des Beamten in der Sitzung der Spezial=Armen=Inspection und des Kirchspielausschusses zu H. in der Erbherrschaft Jever)“, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.14.6.1843, S.229-232. Die Auswirkungen der Besitzkonzentration, verbunden mit der Einführung der Dreschmaschinen um 1830, in den Marschgebieten des Jeverlandes und der Unterweser werden von Parisius

fektives Mittel, der zunehmenden Verelendung abzuhelpen, sah er einmal in der Unterbringung der Armenkinder in Familien, andererseits in der Erziehung der Kinder von Landarbeitern und Handwerkern in sogenannten Arbeitsschulen. Sie

(vgl. Parisius, B., Vom Groll der „kleinen Leute“ ... , S.28ff) als katastrophal für die Kleinbesitzer bewertet. Zwei Drittel der Bevölkerung waren von jeglicher Landnutzung ausgeschlossen; besonders zwischen 1817 und 1835 ging die Zahl der Hausmannsstellen deutlich zurück; die größten Veränderungen der Besitzverhältnisse fanden im Jeverland und in Nordbutjadingen statt; die Vergrößerung der verbliebenen Hausmannsstellen vollzog sich in erster Linie durch das Zusammenlegen großbäuerlicher Besitzungen, in Hohenkirchen allerdings auf Kosten der Häuslingsstellen. Die Beobachtungen der Arbeiter werden von Parisius in die schon so benannte Auflösung ihrer traditionellen Arbeitsordnung eingeordnet. Arbeiter wurden tatsächlich nur noch befristet als Tagelöhner beschäftigt und erhielten jetzt einen reinen geringeren Geldlohn; die anfallende Arbeit konnte mit Hilfe der Dreschmaschinen hauptsächlich vom Gesinde, das meist aus Ostfriesland kam und schlecht bezahlt wurde, erledigt werden. Insgesamt stagnierte das Bevölkerungswachstum, in einigen Gebieten, wie in Hohenkirchen, nahm die Einwohnerzahl ab. 1848 forderten dann auch die Landarbeiter und Handwerker in den Marschgebieten einen höheren Tagelohn, Pachtland, Einstellung Einheimischer etc. In einer Petition aus den vier Kirchspielen Minsen, St.Joost, Wiarden und Hohenkirchen an den Landesherrn wurde die möglichste Wiederherstellung der alten Besitz- und Arbeitsverhältnisse gefordert (vgl. Wegmann-Fetsch, M., Die Revolution von 1848 ... , S.114f.). Die von dem Amtsvorsteher genannten Ursachen und Begleiterscheinungen von Armut, die zeitgenössischen Auffassungen von Verelendung als „entsittlichender Dürftigkeit“ nahekamen, trafen für die Oldenburger Marschgebiete nicht zu. [Pauperismus wurde von ihren Vertretern als Begriff für die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmenden Verarmung der ländlichen Unterschichten, die aus dem Nebeneinander von starkem Bevölkerungswachstum, einer zunächst nur langsam steigenden Nahrungsmittelproduktion sowie Mangel an neuen Arbeitsplätzen und Verdienstmöglichkeiten gleichsam unverschuldet entstand, abgelehnt. Sie sahen in der Verelendung hauptsächlich die gewohnte traditionelle Armut (vgl. Hardtwig, W., Vormärz. Der monarchische Staat und das Bürgertum, München 1985, S.70f., vgl. Lenger, F., Sozialgeschichte ... , S.36)]. Im Jeverland waren die Landarbeiter zwar der Kirche entfremdet, jedoch begingen sie weder kriminelle Handlungen oder weigerten sich zu arbeiten, noch lockerte sich ihre Sexualmoral. Parisius stellt fest, daß der Zusammenbruch der traditionellen Arbeitsordnung gerade nicht zu einer Auflösung der „Sittlichkeit“, sondern eher zu deren Anstieg führte (vgl. Parisius, B., Vom Groll der „kleinen Leute“ ... , S.42ff).

sollten den öffentlichen Schulen eingegliedert werden. Frauen aus der Umgebung müßte die Aufgabe übertragen werden, dort die Kinder zu verschiedenen häuslichen Tätigkeiten anzuleiten und zu erziehen.

Etwa zwei Monate später wurde in einem Artikel Bezug auf die Äußerungen des Amtmanns genommen. Der Verfasser beanstandete, daß ausschließlich in der sittlichen Hebung der Handarbeiter und nicht in der Veränderung der Arbeitsverhältnisse ein Mittel gegen die zunehmende Verelendung gesehen werden würde. Gäben die Bauern ihnen auch im Winter beim Dreschen Arbeit, so würde die Mehrzahl die angebotene Gelegenheit zum Verdienst auch nutzen und damit der Verarmung entgehen. Sodann begrüßte der Verfasser ausdrücklich die Einführung von Arbeitsschulen für die Jugend. Außerdem müßte aber auch etwas für das Wohl der Dienstboten getan werden. Die Einführung von Zwangssparkassen bis zu ihrer Verheiratung würde sie davor schützen, unbemittelt eine Familie zu gründen und später von Armenunterstützung leben zu müssen.³⁰⁰

Daraufhin meldete sich eine weitere Stimme zu Wort, die die Erörterung der Ursachen des Pauperismus in allgemeine wirtschaftliche Zusammenhänge einbettete. Die Landwirtschaft sei trotz gestiegener Produktivität und Nachfrage nicht in der Lage, die fast überall enorm anwachsende Bevölkerung zu beschäftigen. Die zunehmende Konzentration von Grundbesitz in den Händen von Großbauern sowie der Verdrängungswettbewerb zugunsten großer, über Kapital verfügender Fabrikbetriebe oder Verlage führe zur Polarisierung in der Landwirtschaft sowie in Handel und Gewerbe. Folge davon sei zunehmende Erwerbslosigkeit im selbständigen Mittelstand bei insgesamt steigendem nationalen Wohlstand. In der ungleichen Verteilung der Güter und des Erwerbs sah der Verfasser die Hauptquelle des Pauperismus. Lohnarbeit nehme zu, selbständige Tätigkeit hingegen ab. Der wirtschaftliche Struk-

³⁰⁰Vgl. Art. „Ueber die Mittel gegen die überhandnehmende Verarmung der arbeitenden Classen“, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.2.8.1843, S.293f.

turwandel in Handel und Gewerbe, die veränderte Nachfrage sowie der Ausbau des Verkehrswesens schafften jedoch auch neue Arbeitsmöglichkeiten, freilich oft in anderer Form und an anderen Orten. Um den Pauperismus zu überwinden, müsse es Erwerbslosen ermöglicht werden, ihr Kirchspiel zu verlassen und in anderen Regionen Arbeit zu suchen. Als weitere Ursachen der Verarmung nannte der Verfasser dann den Verfall der Sittlichkeit sowie das staatlich organisierte Armenwesen. Die Einrichtung, daß jeder Bezirk seine Armen ernähren müsse, führe zur Beschränkung der Freizügigkeit. Dem erwerbslosen Teil der Landbevölkerung würde es durch die Regelungen des Erwerbs der Kirchspielsmitgliedschaft sehr erschwert werden, an einem anderen Ort im Herzogtum Arbeit zu suchen und sich dort dauerhaft niederzulassen.³⁰¹ Der Unbemittelte ziehe es daher oft vor, Tagelöhnerarbeiten in seiner Heimatgemeinde zu verrichten und im Fall der Erwerbslosigkeit Armenunterstützung zu beziehen. Dieses System vermindere den Erwerbswillen und verwalte die Armut, anstatt sie zu bekämpfen. Zu diesem Zweck müsse auch dort, wo keine Arbeit zu vergeben ist, die Übersiedlung in fremde Länder befördert werden. Der Verfasser sah in der freiwilligen privaten Wohltätigkeit der Bürger anstelle der

³⁰¹Vgl. Art. „Die Armenpflege und der Pauperismus“, in: Ebenda v.9.9.1843, S.341-344.

Die Abstimmung zwischen Armenunterstützung, Freizügigkeit und Heimatrecht in den Gemeindeordnungen muß vor dem Hintergrund der Bestrebungen der Gemeinden gesehen werden, jede Vermehrung möglicher Empfänger von kommunalen Unterstützungsmitteln und die Entstehung von Rechten Zuziehender, mit denen eine Nutzung am Gemeindeland verbunden war, zu verhindern oder möglichst zu erschweren. Nach Rössler gewährte die oldenburgische Landgemeindeordnung von 1831 im Vergleich mit entsprechenden Regelungen anderer Länder des Deutschen Bundes ein hohes Maß an Freizügigkeit, das auch für Vermögenslose galt. Als potentielle Unterstützungsempfänger mußten sie zunächst nachweisen, daß das Kirchspiel, das sie verlassen hatten, für ihren Unterhalt weiterhin aufkam. Meist erhielten sie dann ein vorläufiges Aufenthaltsrecht in der neuen Gemeinde. Nach einer zwei- bis vierjährigen Anwartschaft, in der sie keine Armenmittel in Anspruch nehmen durften, konnten sie die Kirchspielsmitgliedschaft erwerben. (vgl. Rössler, L., Die Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung ...S.121ff).

staatlich organisierten Armenunterstützung ein wirksameres Mittel zur Bekämpfung des Pauperismus. Die Gelder könnten gezielter zur Förderung von Erwerbstätigkeit eingesetzt werden; außerdem würde wahrscheinlich auch mehr gespendet werden.

1845 hielt Ratsherr Schröder einen Vortrag in der Monatsversammlung des Gewerbe- und Handelsvereins über den Pauperismus, dessen wirtschaftliche Bedingungen - besonders die Absatzstockungen im Gewerbe - er in einem einheitlichen Handels- und Zollraum für überwindbar hielt. Wenn erst die Hansestädte und die nordwestlichen Staaten des Deutschen Bundes dem Zollverein beigetreten wären, könne der Ausfuhrhandel gesichert und ausgebaut sowie neue Arbeitsmöglichkeiten geschaffen werden. Zudem würde sich auch die bisher oft von Sorglosigkeit und Unüberlegtheit bestimmte Verwendung des Verdienstes seitens der Arbeiter bei regelmäßiger Beschäftigung ändern.³⁰² Die anwachsende Unzufriedenheit unter den Handarbeitern sei damit aber nicht behoben, denn sie gründe auf der unverhältnismäßigen Steuerbelastung gegenüber den vermögenden Mitbürgern. Diese werde besonders drückend empfunden, wenn zusätzlich indirekte Steuern auf Güter des alltäglichen Bedarfs erhoben würden. Die Einführung einer gerechteren allgemeinen Einkommenssteuer könne in der Öffentlichkeit unbedenklich vorgeschlagen werden, da hier im Herzogtum das Ausmaß der Verelendung, verglichen mit anderen deutschen Staaten, noch sehr gering sei und wenig Unruhe zu befürchten sei. Die Steuerreform diene daher eher der Vorbeugung als der Abhilfe eines Notstandes. Ein Überfluß an Arbeitskräften sei höchst selten anzutreffen, zur Zeit herrsche sogar Mangel daran. Sodann wies Schröder

³⁰²Vgl. Art. „Die Dringlichkeit einer Verbesserung des Zustandes der handarbeitenden Klassen“, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.16.4.1845, S.137-139. Schröder wies in diesem Zusammenhang besonders auf den durch Veränderungen der Binnennachfrage sowie die englische Konkurrenz bedingten Rückgang des Absatzes für Leinen im In- und Ausland, zu dessen Folgen dann die schlesischen Weberunruhen von 1844 zählten, hin. - Oldenburg trat 1854 dem Deutschen Zollverein bei.

auf die vielfältigen Bemühungen hin, der hiesigen Wirtschaft aufzuhelfen: Förderung von teilweise zurückgegangenen oder ruhenden Industriezweigen, wie dem Leinengewerbe, Verbesserung der Land- und Wasserstraßen. Hinzu trete die fortschreitende Verbesserung des Schulwesens sowie erste Erfolge der für Arbeiter eingerichteten Sparkassen. Im Vergleich mit anderen Staaten hätten die hiesigen Arbeiter wesentlich weniger zu den öffentlichen Lasten beizutragen. Dies gelte besonders für die staatliche Steuerbelastung. In der Stadt Oldenburg würden jedoch als kommunale Abgaben eine indirekte Steuer auf Fleisch und Brennmaterial sowie Servicegeld erhoben, die sowohl unverhältnismäßig die ärmeren Einwohner als auch besonders die kleinen Hausbesitzer bedrücke. Schröder forderte daher die Aufhebung des Octroi und ihre Ersetzung durch eine direkte Einkommenssteuer sowie eine Revision der bestehenden Einrichtung der Servicepflichtigkeit. Die Höhe der Serviceabgabe sollte sich nicht nach der bisherigen registerlichen Qualität, sondern nach dem tatsächlichen Kapital- oder Mietwert des Hauses richten.³⁰³

³⁰³Vgl. Art. „Die Dringlichkeit einer Verbesserung des Zustandes der handarbeitenden Klassen“, in: Ebenda v.19.4.1845, S.141-144; vgl. dazu auch die Diskussion in den Zeitschriften über die Beibehaltung oder Abschaffung des Octroi sowie die städtische Servicegeldpflichtigkeit in Kap.6.2.2.2.

Schröder führte aus, daß die Servicepflichtigen nach Listen steuern müßten, die seit langer Zeit unverändert geblieben waren. Dort seien die Häuser ungeachtet des tatsächlichen Werts oder Mietpreises in ihrer Qualität als $\frac{1}{4}$ bis ganze Häuser, z.T. auch als 1 $\frac{1}{2}$ oder doppelte Häuser aufgeführt. Die Einteilung war nach Maßgabe ihrer Breite, welche sie an den öffentlichen Straßen einnahmen, erfolgt. Jedoch, so kritisierte Schröder, würden in Einzelfällen auch Häuser von kaum 15 Fuß Breite als ganze Häuser darin aufgeführt werden. Andere von doppelter Breite besäßen eine geringere registerliche Qualität. Häuser, die bei der Brandkasse hoch versichert wären, würden oft niedrigerer eingestuft als Häuser mit geringer Versicherungssumme. Außerdem sei die Zuziehung der bislang von der Servicelast befreiten Häuser immer noch nicht gelungen. In der Stadtordnung von 1833 wurde zwar die Eximierung aufgrund älterer Privilegien aufgehoben, doch über die dafür an die Hausbesitzer zu lei-

Im April 1849 kritisierte ein Handwerker die Forderung an seinen Stand, sich gegenüber dem Konkurrenzdruck durch Mehrarbeit und persönliche Einsparungen bei Kleidung, Nahrung, Wirtshausbesuchen zu behaupten. Die Mahlzeiten für die Gesellen könnten nicht geschmälert werden, der Besuch von Wirtshäusern sei erforderlich, um Aufträge zu erhalten. Es gebe jetzt viele Handwerker, die gut und billig arbeiteten, hingegen wenige, die genug Arbeit hätten. Weiterhin sprach sich der Verfasser strikt gegen die Verleumdung der Demokraten aus, die sich hauptsächlich daraus ergäbe, daß diese sich allein der bedrängten Lage der Handwerker angenommen hätten. Die zunehmende Not resultiere aber nicht aus dem Revolutionsjahr 1848, sondern grassiere schon seit Jahrzehnten. Die Revolution habe den Anlaß gegeben, Maßnahmen zu fordern. Sie sei aus der Not und Unzufriedenheit der arbeitenden Klassen entstanden. Nicht die Demokraten müßten beschimpft werden, sondern die gegenwärtigen Regierungen und politischen Gruppierungen, die nichts für das Handwerk täten. Schließlich appellierte der Verfasser an den Staat, dem bedrohten gewerblichen Mittelstand Schutz und Arbeit zukommen zu lassen. Nur so könnten die Handwerker die gesellschaftliche Aufgabe, für Ruhe und Ordnung zu sorgen, erfüllen und damit zur Beendigung der Revolution beitragen. Die Form der Verfassung, republikanisch oder monarchisch, sei dann unerheblich, wenn sie nur die oben genannte Forderung erfülle.³⁰⁴Neben diesen noch maßvollen Äußerungen entlud sich in der Revolution auch einfach sozial motivierter Unmut. Ein „Handwerksarbeiter aus Oldenburg“ machte für die zunehmende Erwerbslosigkeit und gedrückte Lage unter Handwerkern und Tagelöhnern die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft durch die Wohlhabenden und Mächtigen verantwortlich. Er forderte die Verbesserung der arbeitsrechtlichen Stellung, höhere Löhne sowie menschlichere Behandlung.

stende Entschädigungssumme habe noch keine Einigung erzielt werden können (vgl. Kap.5.3.3).

³⁰⁴Vgl. Art. „Einige Worte über den Handwerkerstand“, in: Der Beobachter v.27.4.1849, S.133f.

„Wer schuld daran ist, daß so viel Müssiggänger sind unter den Menschen? - Die sind schuld daran, die da gerne oben ansitzen. [...] - und ich frage: ist es nicht also? - sind wir armen Handwerker und Tagelöhner nicht das Opfer der reichen Habsüchtigen, Herrschsüchtigen und Ehrfürchtigen? All' ihr Gemästetes und Geschlachtetes, all' ihr Sammt und Seide, Purpurmantel und reichen Gewebe und alle andre Ueppigkeiten, muß solches nicht alles der arme Handwerker und Tagelöhner, der zuweilen kaum einen halben Groten für Salz übrig hat, aufbringen? Und wie wird ihm dafür gedankt, wie dafür gelohnt? - Das muß aufhören, wir müssen besser gestellt, besser belohnt, wir müssen menschlicher behandelt werden. Wo Menschlichkeit herrscht, da geschieht der Wille Gottes".³⁰⁵

Anzeichen für umsichgreifende Verelendung im Handwerk der Stadt Oldenburg konnten für die 30er/40er Jahre weder der Tatsache entnommen werden, daß die Gesellen im zunehmenden Maße heirateten noch der Tatsache, daß die Zahl der arbeitslos umherziehenden Gesellen im Herzogtum anstieg. Auch anhand der Klagen von Handwerkern über Übersetzung sowie drückende Konkurrenz, die sich besonders in den Auseinandersetzungen der Innungen mit neu gegründeten Fabrikbetrieben, dem Landhandwerk, ausländischen Gewerbetreibenden etc. offenbarten, kann dies nicht nachgewiesen werden. Außerdem äußerten sich weder der Magistrat noch die staatlichen Behörden über gravierende soziale Veränderungen im städtischen Handwerk. Der Begriff Pauperismus tauchte in diesem Zusammenhang in dem zur Verfügung stehenden Quellenmaterial nicht auf.³⁰⁶In den in diesem Abschnitt präsentierten Arti-

³⁰⁵Vgl. Art. „Einige Worte über den Handwerkerstand“, in: Ebenda v.11.5.1849, S.151

³⁰⁶Vgl. dazu die entsprechenden Abschnitte des Kap.6 der vorliegenden Arbeit.

Der Pauperismus in Form enormen Bevölkerungsanstiegs und stagnierendem Nahrungsspielraums erfaßte auch das Handwerk. Seit den 30er Jahren wurden die Struktur- und Wettbewerbsprobleme des Kleingewerbes vielfach diskutiert. Seit 1831 wuchs der Anteil der handwerklich Beschäftigten an der Bevölkerung deutlich. Die leicht zu ergreifenden Grundhandwerke, wie Schneider, Schuster und Tischler gehörten zu den wachstumsstärksten Handwerkszweigen in den Städten. Die Dominanz von Klein- und Alleinmeistern, die in der Nähe des Existenzminimums lebten, das Vordringen verlagsmäßiger Ab-

keln aus den Jahren 1843 bis 1849 wurde Pauperismus als Begriff und ernstzunehmendes Problem auch für das Herzogtum diskutiert. Anlaß zur Erörterung gab die gestiegene Inanspruchnahme der Armenunterstützung. Nur im Fall des Jeverlandes ging ein Verfasser einmal ausführlicher auf die wirtschaftlichen Ursachen des Verelendungsprozesses in dieser Region ein, die aber hier wie in allen anderen Artikeln relativiert wurden. Der Verfall der Sittlichkeit sowie die Mobilität und Erwerbsstreben hindernde Organisation des oldenburgischen Armenwesens standen als Hauptkritikpunkte im Vordergrund. Eine Stimme aus dem Rat der Stadt Oldenburg beurteilte die wirtschaftliche Lage im Herzogtum sogar eher positiv im Vergleich zu anderen Ländern und schlug Maßnahmen zur Vorbeugung des Pauperismus vor.³⁰⁷Die beiden Einzel-

hängigkeit bei wenig veränderter Arbeitstechnik kennzeichneten den sich verschärfenden Übersetzungsprozeß. Hinzu trat der z.T. durch die Gewerbepolitik entfesselte innerhandwerkliche Wettbewerb, der verkehrsmäßig erleichterte Zustrom auswärtiger Waren sowie die Konkurrenz der industriellen Produktion. Der Ausbruch der Agrarkrise 1846/47, der zur Verknappung und Verteuerung der Nahrungsmittel führte, erhöhte zum einen die Aufwendungen für den eigenen Lebensbedarf der Handwerker; andererseits verringerte sie die Massenkaufkraft und Nachfrage nach gewerblichen Produkten. In Preußen nahm die Zahl der Selbständigen zwischen 1846 und 1849 zu, die durchschnittliche Betriebsgröße hingegen ab. Viele Gesellen versuchten den unzulänglichen Arbeits- und Einkommensbedingungen sich durch „Flucht in die Selbständigkeit“ zu entziehen, verschärften damit aber die Übersetzung und den Erwerbsmangel in vielen Handwerkszweigen. Die Agrarkrise wirkte sich auch noch 1848 aus trotz guter Ernte und fallenden Nahrungspreisen. Dies lag daran, daß die unteren Bevölkerungsschichten ihrer Subsistenzmittel beraubt waren („Entsparungsprozeß“) und auch die Nachfrage nach gewerblichen Waren sich nicht sofort besserte. Der Revolutionsausbruch verschärfte diese Situation nochmals (vgl. Bergmann, J., *Das Handwerk in der Revolution von 1848. Zum Zusammenhang von materieller Lage und Revolutionsverhalten der Handwerker 1848/49*, in: Engelhardt, U., (Hg.), *Handwerker in der Industrialisierung ...*, S.324ff; Lenger, F., *Sozialgeschichte ...*, S.36,39-41,49ff).

³⁰⁷Daß sehr wohl soziales Elend aus Bevölkerungsanstieg und sozialökonomischen Strukturveränderungen in den einzelnen Regionen des Herzogtums entstand, erweisen die entsprechenden Beschreibungen von E.Hinrichs und C.Reinders (vgl. Hinrichs, E., Reinders, C., *Zur Bevölkerungsgeschichte des Oldenburger Landes*, in: Eckhardt, A., Schmidt, H., (Hg.), *Geschichte des Landes Oldenburg ...*, S.661-708). Ausdrück-

klagen von Handwerkern aus dem Revolutionsjahr 1849 geben zunächst nur Hinweise auf ihre Einschätzung der eigenen sozialen Lage sowie der Position des Handwerks zur Revolution und ihren Zielen. Daß das städtische Handwerk vom Pauperismus nicht erfaßt wurde, erweist sich auch an seinem Verhalten in der Märzrevolution. Weder Arbeiter und Tagelöhner noch Dienstboten und Handwerksgesellen aus der Stadt waren aktiv beteiligt. An den Volksversammlungen, Debatten, Beratungen beteiligten sich zumeist Vertreter des gehobenen Mittelstandes, Handwerker und Gewerbetreibende, die sich hauptsächlich mit den politischen Neuerungen und der angestrebten liberalen Verfassung beschäftigten, nicht aber mit den sozialen Belangen der unteren Bevölkerungsschichten.³⁰⁸ Sie befaßten sich jedoch, angeregt durch die sich überall in den Ländern regende Handwerkerbewegung, mit sozialen Forderungen des eigenen Berufsstandes.

Am 31. Mai 1848 wurde in den „Neuen Blättern für Stadt und Land“ ein Auszug aus den Verhandlungen des Gewerbe- und

lich wird von ihnen der Begriff Pauperismus zur Kennzeichnung der Lage der Heuerlinge auf der Münsterschen Geest in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verwendet. Der überproportional angewachsenen Schicht der nichtbesitzenden Heuerlinge wurde ihre Existenzgrundlage, die auf hausindustrieller Leinweberei, Hollandgängerei sowie Mitbenutzung der Marken beruhte, durch die Krise der osnabrückisch-tecklenburgischen Leinweberei und die Markenteilungen entzogen. Als sich ihnen weder in der Landwirtschaft noch in der Industrie Arbeitsmöglichkeiten eröffneten, reagierte die Bevölkerung mit Massenauswanderung (vgl. Ebenda, S.689f.).

³⁰⁸Vgl. Reinders-Düselder, C., Oldenburg im 19. Jahrhundert ... , S.95,98f.

Dies entspricht auch der Charakterisierung der Märzbewegung im Herzogtum durch M.Wegmann-Fetsch als eine in erster Linie verfassungspolitische Bewegung, die von der Stadt Oldenburg ausging. Soziale Unruhen erfaßten das Jeverland, Butjadingen, die Wesermarsch und die Gegend um Vechta (vgl. Wegmann-Fetsch, M., Die Revolution von 1848 ... , S.67, 109ff). Als weiterer Beleg für diese Ausrichtung kann die Einschätzung von E.Hinrichs und C.Reinders dienen, die für die Stadt keine tiefgreifenden Veränderungen der sozialökonomischen Struktur ausmachen (vgl. Hinrichs, E., Reinders, C., Zur Bevölkerungsgeschichte des Oldenburger Landes ... , S.688; vgl. dazu auch Anmerkung 67 (Kap.6.2.1.1)

Handelsvereins abgedruckt, der sich mit den Ursachen der allgemeinen Absatz- und Erwerbskrise sowie der Erfordernis einer zeitgemäßen freiheitlichen Reichsgewerbeordnung für Deutschland auseinandersetzte.³⁰⁹ Unmittelbaren Anlaß für entsprechende Initiativen städtischer Gewerbetreibender gab das infolge der Februarrevolution in Frankreich am 25.2. erlassene Gesetz über das „Recht auf Arbeit“. Der Staat garantierte damit allen Bürgern entlohnte Arbeit in sogenannten Nationalwerkstätten.³¹⁰ Befürchtet wurden gesteigerte Ansprüche der Arbeiter vor dem Hintergrund der um sich greifenden Wirtschaftskrise. Ihre Ursachen sah der Gewerbe- und Handelsverein in der Ausbreitung freier Konkurrenz sowie der Veränderung nationaler Wirtschaftsbeziehungen. Eine Rolle spielten dabei die Unabhängigkeitserklärung Nordamerikas, die englische Kontinentalsperre und die industrielle Erzeugung von Produkten, besonders von Baumwollstoffen, in England. Die international verschärfte Konkurrenz habe bewirkt, daß sich auch in Deutschland unter dem Schutz des Zollvereins und, wie in Preußen, unter den Bedingungen einer freiheitlichen Gewerbeordnung eine deutsche Industrie entwickelte. Der frühere Zustand gesicherten Erwerbs könne, so das Urteil des Vereins, weder durch die Wiedereinführung des alten Zunftsystems noch durch staatlich begründeten Anspruch auf Arbeit und Lohn wiederhergestellt werden. Die Oldenburger Handwerksverfassung entspreche durchaus den Bedürfnissen der Zeit und erfülle den selbst gesetzten Zweck,

³⁰⁹Vgl. Art. „Oldenburgs Schritte für eine reichsgesetzliche Gewerbeordnung (Verhandlungen des Gewerbe- und Handelsvereins im Mai 1848)“, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.31.5.1848, S.231-233

³¹⁰Nach H.-O.Sieburg wurden in der Bannmeile von Paris, vor allem auf dem Marsfeld, in den folgenden Monaten ca.100.000 Arbeiter, die etwa 75 Berufsgruppen entstammten, für je zwei Francs Tageslohn mit wenig produktiven Erdarbeiten beschäftigt. Allgemein wurden Maximalarbeitstage von 10 Stunden in der Hauptstadt sowie 11 in der Provinz eingeführt. Sieburg meint, daß dieses öffentlich finanzierte Unternehmen mit zur schweren Wirtschaftskrise im revolutionären Frankreich beitrug, die die Arbeitslosigkeit anwachsen ließ (vgl. Sieburg, H.-O., Geschichte Frankreichs, 3.Aufl., Stuttgart 1983, S.305,307).

der in einer Ausbildung, der Vervollkommnung der Gewerbe sowie einer geregelten Freiheit bestünde. Zu kritisieren sei oftmals eher die Gesetzesanwendung durch die Behörden.³¹¹Diese Auffassung würde auch von den Versammlungen der Gewerbetreibenden und Handwerker in Oldenburg geteilt. Weiterhin ging der Verein auf die bisher erfolgten Maßnahmen für eine reichseinheitliche Gewerbeordnung seitens der Handwerker in den Ländern ein. Verschiedene Städte hatten zunächst einen entsprechenden Antrag bei dem Fünffziger-Ausschuß in Frankfurt gestellt.³¹²Dieser setzte eine Kommis-

³¹¹Die Einschätzung des Gewerbe- und Handelsvereins entsprach der allgemein verbreiteten Vorstellung unter den Handwerkern von einer „zeitgemäßen Gewerbeordnung“ (vorausgesetzt wurde dabei eine geregelte Ausbildung mit Meisterprüfung sowie Zwangsinnungen, die auch als Träger von Sozialeinrichtungen fungieren sollten) (vgl. Simon, M., Handwerk in Krise und Umbruch ... , S.3).

³¹²In Reaktion darauf wurden in Oldenburg verschiedene Bürgerversammlungen abgehalten. Am 11.5. hielt Ratsherr Hoyer in einer Versammlung einen Vortrag über die verheerenden Auswirkungen unbeschränkter Gewerbefreiheit, den er mit einem Plädoyer für die Erhaltung eines zeitgemäßen Zunftwesens, wie es in Oldenburg bestünde, schloß. Der Gewerbetreibende müsse sich nicht nur im eigenen Interesse sondern auch zum Wohl der Allgemeinheit mit allen Kräften gegen ungezügelt freien Wettbewerb sowie gegen die selbständige Berufsausübung, die an keine Ausbildungsvoraussetzungen geknüpft war, wehren. Tischlermeister Inhülsen teilte die mit hiesigen Ansichten übereinstimmenden Ansichten der Bremer Handwerker mit. Es wurde beschlossen, der nächsten Versammlung einen Auszug der Rede Hoyers sowie der Inhülsens, die er 1846 im Volksbildungsverein über das gleiche Thema gehalten hatte, vorzulegen. Hoyer schlug außerdem vor, die Ansicht der hiesigen Handwerker über Gewerbefreiheit dem oldenburgischen Abgeordneten beim deutschen Parlament, Hofrat von Buttell, mitzuteilen und ihn aufzufordern, deren Interessen, die die des gesamten Gewerbestandes Deutschlands seien, in Frankfurt kräftig zu vertreten (vgl. Art. „Auszug aus den Verhandlungen der Bürgerversammlung im Almers'schen Hause (Oldenburg den 11.Mai, Abends 8 Uhr)“, in: Der Beobachter v.16.5.1848, S.175f.).

Am 18.Mai wurden in der Versammlung, an der etwa 50 Bürger teilnahmen, u.a. folgendes beschlossen: 1. Der Antrag um eine Vertretung der Stadt Oldenburg bei der künftigen Ständerversammlung durch zwei Deputierte wurde abgelehnt, um nicht Mißtrauen und Eifersucht im Land hervorzurufen. Die Interessen des Gewerbestandes würden ebenso gut durch Petitionen an die Ständekammer gewahrt werden. 2. Teilnahme der hiesigen Handwerker an einer Zusammenkunft von Handwerkern am 13.6. in Hannover, zu der der Osnabrücker Handwerker-

sion ein, die dem Ausschuß am 15.Mai berichtete. Der Bericht wurde dann der Nationalversammlung „zu umfassender Prüfung, unter Vernehmung von Sachverständigen aller Fächer, besonders des Handwerker- und Arbeiterstandes aus ganz Deutschland, und unter Rücksprache mit den Regierungen wegen lokaler Verhältnisse und Maßnahmen“ überwiesen. Noch ehe dieser Beschluß bekannt wurde, hatten einige norddeutsche Städte eine Versammlung der Gewerbetreibenden aus den verschiedenen Ländern nach Hamburg für den 2.Juni berufen mit dem Ziel, einen Antrag auf eine reichsgesetzliche Ordnung an das deutsche Parlament zu formulieren. Dies war dann zwar durch den Beschluß des Fünfigerausschusses überflüssig geworden, aber die Initiatoren hielten an dem Kongreß als einer Gelegenheit fest, die deutschen Gewerbeverhältnisse, die aktuellen wirtschaftlichen und sozialen Anforderungen sowie die Richtung der neuen Gewerbeordnung sachverständig zu erörtern und Fragen, die später der lokalen Beratung anheimfallen sollten, vorzubereiten. Zwei Vertreter der Innungen, darunter Tischlermeister Inhülsen, sowie ein Vertreter des Gewerbe- und Handelsvereins wurden gewählt, um dem Hamburger Gewerbekongreß beizuwohnen.³¹³Über

ein eingeladen hatte. Es sollten dort Möglichkeiten, die gedrückte Lage des Handwerkerstandes zu verbessern, erörtert werden. 3. Beantragung verschiedener Abänderungen der HWO (vgl. Art. „Bürgerversammlung (Oldenburg, den 18.Mai 1848, im Hause des Hrn.Almers)“, in: Ebenda v.23.5.1848, S.185f.).

Als Beginn der Handwerkerbewegung wird in der Literatur oft die am 19.4.1848 an das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe übergebene Bittschrift von 391 Handwerksmeistern der Stadt Bonn erachtet. Leipzig, Gotha, Magdeburg, Karlsruhe, Offenbach u.a. Orte folgten dem Bonner Vorbild. Die Petitionen richteten sich gegen die unbeschränkte Gewerbefreiheit. Die neuen Gewerbeordnungen oder Abänderungen der alten, die in Hannover am 15.6.1848, in Preußen am 9.2.1849 und in Nassau am 3.4.1849 erlassen wurden, kamen den Wünschen der Handwerker entgegen, indem sie die Anforderungen für die selbständige Niederlassung verschärften (vgl. Goldschmidt, E.F., Die deutsche Handwerkerbewegung ... , S.18ff,24f., 52,67; Simon, M., Handwerk in Krise und Umbruch ... , S.174ff).

³¹³Zu den Vorschlägen, die die Oldenburger Deputierten der Versammlung unterbreiten sollten vgl. Kap.6.3.1; vgl. auch Art. „Der 2.Juni in Hamburg“, in: Der Beobachter

Anträge, Auseinandersetzungen sowie Beschlüsse des vom 2. bis 6. Juni in Hamburg tagenden Vorkongresses, der von 188 Deputierten besucht wurde, berichteten auch die Oldenburger Zeitungen. Die Tagung begann mit einer heftigen Kontroverse über Form und Inhalte der anzustrebenden neuen Gewerbeordnung. Die Vertreter der Hamburger „Vereinigung zur Hebung des Gewerbestandes“, die sich aus einem Zusammenschluß der Freimeister, vieler Nischthandwerker und einiger Amtsmeister gebildet hatte, forderten die „Aufhebung des Zunftzwanges und Einführung einer zeitgemäßen Gewerbeordnung“.³¹⁴ Dagegen wandten sich die Vertreter der hamburgischen Ämter und Bruderschaften.³¹⁵ Als Grundlage der neuen reichseinheitlichen Gewerbeordnung wurde von der Mehrzahl der Deputierten die Mitte zwischen Gewerbefreiheit und Zunftzwang gesehen. Der Kasseler Gewerbeschullehrer Professor Georg Winkelblech sah in einer alle Produktionszweige umfassenden Zunftverfassung sowie der Einrichtung einer aus Vertretern der Gewerbetreibenden Deutschlands gebildeten „sozialen Kammer“ beim Parlament den Schlüssel zur Lösung der Sozialen Frage. Der zweite Antrag wurde einstimmig angenommen; der erste Vorschlag, mit dem Winkelblech die Erstellung einer auch das Fabrikwesen umfassenden Gewerbeordnung verbunden hatte,

v.23.5.1848, S.186; Art. „Die Wahl der Deputierten nach Hamburg“ in: Ebenda v.26.5.1848, S.189f.

³¹⁴zit.n. John, P., Handwerk im Spannungsfeld ... , S.187

³¹⁵Vgl. Ebenda, S.187f.; vgl. Art. „Die Hamburger Congresse“, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.13.6.1848, S.251f.; Art. „Der Gewerbe=Congreß in Hamburg“, in: Der Beobachter v.16.6.1848, S.213: Schon im Vorfeld des Kongresses waren diese beiden Parteien aneinandergeraten. Die „Vereinigung“ hatte zusammen mit dem Lauenburger Komitee zum Vorkongreß eingeladen. Eine Deputation der Ämter und Bruderschaften Hamburgs erklärte daraufhin durch ein Schreiben, daß sie nicht teilnehmen werde, weil sie keine spezielle Einladung erhalten hätte. In einem Zeitungsartikel forderte sie dazu auf, die Tagung zu verhindern. Die Deputierten des Vorkongresses, die davon ausgegangen waren, daß alle Meister der Stadt Hamburg gemeinsam die Einladung ausgesprochen hätten, wünschten mit Rücksicht auf ihre Wähler die Beteiligung der Amtsmeister. Eine Erklärung seitens des Präsidiums des Kongresses bewirkte, daß dies auch geschah.

wurde abgelehnt.³¹⁶ Auch in der Frage, ob und wie die Gesellen sich an den Beratungen zur zukünftigen Gewerbeordnung beteiligen könnten, kam es zu einer erregten Debatte. Verwirrung wurde zusätzlich zu der gereizten Stimmung der beiden Hamburger Parteien durch das Auftreten einiger Gesellen sowie durch die fehlende Geschäftsordnung für die „wenig im parlamentarischen Takt“ geübte Versammlung gestiftet.

„Dieser Anlaß fand sich denn auch, als ein Gesell die Tribüne bestieg und die Frage stellte: ob auch die Gesellen mit ihren Interessen vertreten würden? Der Sturm erreichte den höchsten Grad, als ein anderer Gesell die Tribüne mit Gewalt erklimmen wollte und nur mit Gewalt davon zurückgehalten wurde. Ein Vorstandsmitglied der „Vereinigung“ sagte mir, bevor die Versammlungen anfangen: „Jeder Anwesende kann dort seine seine Ansichten frei aussprechen, aber abstimmen werden nur die Deputierten“. Dies hatte aber der Präsident der Versammlung nicht mitgeteilt, und daher entstand die Verwirrung“.³¹⁷

Die Auseinandersetzung entzündete sich am Wahlmodus, der für die Deputierten des Frankfurter Handwerkerkongresses festgelegt werden sollte. Viele Meister sprachen sich gegen die Teilnahme der Gesellen aus. Die Wahl solle sich nur auf selbständige Meister beziehen, die die Gesellen dann mitvertreten würden. Der Kongreß beschloß, die Frage des Wahlmodus den einzelnen Städten und Ländern zu überlassen. Als Beschränkung war jedoch vorgesehen, daß die Gesamtheit der Deputierten nur den sechsten Teil der Nationalversammlung bilden durfte.³¹⁸ Am 10. Juni wurden die Beschlüsse des Vorkongresses bekanntgegeben. Das wichtigste Ergebnis bestand in der Einberufung eines allgemeinen Handwerker- und Gewerkekongresses für den 15. Juli nach Frankfurt a.M.. Dort

³¹⁶Vgl. Art. „Der Norddeutsche Gewerbe=Congreß in Hamburg“, in: Der Beobachter v.13.6.1848, S.208; Vgl. John, P., Handwerk im Spannungsfeld ... , S.188f.

³¹⁷Art. „Der Gewerbe=Congreß in Hamburg“, in: Der Beobachter v.16.6.1848, S.214

³¹⁸Vgl. John, P., Handwerk im Spannungsfeld ... , S.190; die Stadt Hamburg faßte demzufolge die Wahlausschreibung so ab, daß lediglich die Handwerksmeister die Möglichkeit der Wahlbeteiligung hatten (S.192).

sollte ein Gewerbeordnungsentwurf abgefaßt und der Nationalversammlung vorgelegt werden. Der Vorschlag Winkelblechs, eine „soziale Kammer“ einzurichten, wurde fallengelassen. In einer Adresse an die Nationalversammlung, die von 19 Deputierten unterschrieben worden war, erklärten sich die Handwerksmeister gegen Gewerbefreiheit und verlangten, daß diesselbe, in so weit sie in Deutschland bestünde, durch einen besonderen Paragraphen der künftigen Reichsverfassung abgeschafft werden sollte. Gleichzeitig erklärten sie, die Lösung der Sozialen Frage zu ihrer Angelegenheit. Schließlich gaben sie Termin und Ort der nächsten überregionalen Handwerkerversammlung bekannt.³¹⁹

Auch die Nationalversammlung beschäftigte sich seit der 5. Sitzung (24.5.1848) mit den wirtschaftlichen und sozialen Problemen Deutschlands und gründete einen Volkswirtschaftlichen Ausschuß. In der Grundrechtsdebatte vom 3. bis 21. Juli wurden die gewerberechtlichen Prinzipien im Zusammenhang mit Freizügigkeit und Niederlassungsrecht erörtert. Drei Entwürfe darüber, in welcher Form die Gewerbeausübung in die „Grundrechte des deutschen Volks“ aufzunehmen sei, lagen vor. Der Verfassungsausschuß beantragte in seinem Entwurf, daß jeder Deutsche an jedem Ort eines deutschen Staates sein Gewerbe ausüben dürfe und zwar vorläufig unter denselben Bedingungen, die für die Angehörigen des betreffenden Staates gelten würden, bis eine Reichsgewerbeordnung eine einheitliche Regelung herbeiführe. Die Verschiedenheiten des Gewerberechts in den einzelnen Ländern sollten jedoch behutsam und nur allmählich ausgeglichen werden. Der Verfassungsausschuß trat eher für eine Rahmenregelung durch die Reichsgewalt ein, bei deren Ausgestaltung Rücksicht auf die regionalen Verhältnisse genommen werden sollte. Der Mehrheitsentwurf des Volkswirtschaftlichen Ausschusses sprach sich deutlich für das Prinzip der Einheitlichkeit, die Aufhebung aller Zunftprivilegien und Regierungsbefugnisse zur Erteilung von gewerblichen Konzessionen in den

³¹⁹Vgl. Art. „Kleine Chronik“, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.11.7.1848, S.294

einzelnen Ländern sowie für eine Gewerbeordnung aus, die die Ausübung einer Tätigkeit an berufliche Qualifikationen binden sollte. Eine Minderheit des Volkswirtschaftlichen Ausschusses schlug eine Fassung vor, die noch vorsichtiger als der Verfassungsausschuß die gewerberechtlichen Verhältnisse der Einzelstaaten angleichen wollte. In der sich anschließenden Debatte wurden die Vor- und Nachteile der Gewerbefreiheit ausführlich diskutiert. Sie zeichnete sich nach Ansicht M.Simons durch die Bereitschaft aus, die Meinungsäußerungen der Hauptbetroffenen, der Gewerbetreibenden, anzuhören und, soweit es dem Gemeinwohl zuträglich war, zu berücksichtigen. Petitionen, die Gründung von Handwerkervereinen und die beginnende Kongreßaktivität wurden ernstgenommen.

Nur wenige Parlamentsmitglieder sprachen sich für unbeschränkte Gewerbefreiheit aus; viele, die innerlich zwar dem gewerbefreiheitlichen Prinzip anhängen, sahen ihre Einführung zur Zeit als nicht realisierbar in Deutschland an. Eine knappe Mehrheit votierte für den Mehrheitsentwurf des Volkswirtschaftlichen Ausschusses und damit für die Abfassung einer reichsrechtlichen einheitlichen Regelung der Gewerbeverhältnisse. Der Volkswirtschaftliche Ausschuß wurde daraufhin beauftragt, einen entsprechenden Entwurf bis zur zweiten Lesung der Grundrechte auszuarbeiten. Bis dahin sollten alle Deutsche mit den betreffenden Landeskindern gleichgestellt werden.³²⁰

Der seit dem 14.7. (bis 18.8.) in Frankfurt tagende Handwerkerkongreß hatte die Nationalversammlung schon vor den Abstimmungen über die Grundrechtsbestimmungen gebeten, den Volkswirtschaftlichen Ausschuß zu beauftragen, die Frage der Gestaltung der Gewerbeverhältnisse gemeinsam mit den Deputierten zu erörtern. Daraufhin lud der Ausschuß fünf Abgesandte des Kongresses in seine Sitzung am 5.August ein. Ein weiteres Treffen wurde nicht verabredet. Am 15.August schickte der Kongreß seinen Gewerbeordnungsentwurf der Na-

³²⁰Vgl. Simon, M., Handwerk in Krise und Umbruch ... , S.124ff

tionalversammlung zu. Dem Volkswirtschaftlichen Ausschuß hingegen gelang es nicht, den vom Parlament verlangten Entwurf bis zur zweiten Lesung der Grundrechte vorzulegen.³²¹Die Veränderung des politischen Klimas, hervorgerufen durch die Herbstereignisse in Wien und Berlin, die die landesfürstlichen Gewalten stärkten, mag dabei eine Rolle gespielt haben. Das Bestreben der konservativ eingestellten Parlamentsmehrheit, auch auf gewerberechtlichen Gebiet die Stärkung reichseinheitlicher Regelungen zu verhindern, stand den Vorstellungen des Ausschusses entgegen.³²²Der Verfassungsausschuß empfahl daraufhin am 30.11., die Übergangsregelung - Gleichbehandlung aller Deutschen mit den Landeskindern des betreffenden Staates bei der Ausübung eines Gewerbes bis zur Einführung einer reichseinheitlichen Gewerbeordnung - fallen zu lassen. Aufgenommen in die am 28.3.1849 beschlossene Reichsverfassung wurde das allgemeine Recht auf Freizügigkeit sowie der Grundsatz der Gewerbefreiheit. Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz sollten durch ein Heimatgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgelegt werden.³²³Die Aussicht auf eine reichseinheitliche Gewerbeordnung, wie sie vom Handwerkerkongreß sowie vom Parlament im Sommer 1848 noch vertreten worden war, verschlechterte sich zusehends.³²⁴

³²¹Vgl. Ebenda, S.159ff

³²²Vgl. Traupe, K., Die deutsche Handwerkerbewegung 1848/49 ... , S.53

³²³Die Übergangsregelung war mit der Begründung aufgehoben worden, daß sonst bei Ausbleiben einer reichseinheitlichen Regelung der Niederlassung und der Gewerbebetätigung ein Land, in dem besonders gewerbefreiheitliche Bedingungen herrschten, von Gewerbetreibenden allmählich überschwemmt werden würde (vgl. Simon, M., Handwerk in Krise und Umbruch ... , S.162f.).

³²⁴Allerdings unterschieden sich die Positionen von Handwerk und Parlament deutlich. Der Mehrheitsentwurf über die Form der Gewerbeausübung, wie sie in den Grundrechten festgehalten werden sollte, bekannte sich zur Gewerbebefreiheit. Zwar erachtete die Mehrheit des Parlaments es für notwendig, eine geregelte Berufsausbildung mittels Gesellen- und Meisterprüfung aufrechtzuerhalten und sie zur Bedingung der Gewerbebetätigung zu machen. Jedoch konnten die weiterrei-

Der Entwurf des Frankfurter Handwerkerkongresses rief einen starken Widerhall in Handwerkerkreisen hervor, fand aber nicht ungeteilte Zustimmung.³²⁵ Am 29.8. erschien im „Beobachter“ ein Artikel des Klempnermeisters Fortmann, der die Öffentlichkeit darüber informierte, daß der Deputierte Tischlermeister Inhülsen den Frankfurter Entwurf in einer Versammlung im „Neuen Hause“ vorgestellt habe.³²⁶ Der Inhalt sei im allgemeinen von den anwesenden Handwerksmeistern gut aufgenommen worden. Fortmann strich dann besonders die in dem Entwurf ausgesprochene Berechtigung für das Handwerk, die eigenen Angelegenheiten unter Oberaufsicht des Staates selbständig zu regeln, heraus. Besonders den Gewerberäten und Gewerbeberichten würde ein Großteil der Arbeit zufallen. Wie sie ihre Aufgaben lösen und dabei von ihren Kollegen unterstützt würden, davon hänge der Erfolg der neuen Gewerbeordnung ab. Im übrigen war Fortmann davon überzeugt, daß das Handwerk sich rege an der Arbeit in den neuen Selbstverwaltungsorganen beteiligen werde, da es sie als „Zeichen der Freiheit“ begrüßen würde. „Demokratische Einrichtungen“ setzten, wenn sie einen Nutzen für das Ganze bringen sollten, also eine größere Beteiligung des Einzelnen voraus. Dies müsse durch regelmäßige Zusammenkünfte und Besprechung der Handwerkerangelegenheiten eingeübt werden.

chenden vielfältigen Beschränkungen, wie sie sich im Gewerbeordnungsentwurf des Meisterkongresses abzeichneten, nicht deren Zustimmung finden.

³²⁵Die Idee einer einheitlichen Gesetzgebung stieß beispielsweise in Bayern auf Protest. Die Landhandwerker des Ghzgt.s Weimar bestritten, daß der Kongreß alle zünftigen Handwerker vertrete. Dieser Ansicht schlossen sich Hildesheimer und Braunschweiger Landhandwerker an. Auf einem Kongreß in Neustadt a.d. Hardt am 14.1.1849, der von 78 Vertretern pfälzischer Städte besucht wurde, sprach sich die Mehrheit für Gewerbefreiheit aus (vgl. Stieda, W., Art. „Handwerk“ ... , S.380). Von den 334 Petitionen, die sich mit den Beschlüssen des Kongresses auseinandersetzten und an die Nationalversammlung gerichtet waren (besonders September bis Dezember 1848), äußerten jedoch 280 vollständige Zustimmung; 19 stimmten im allgemeinen zu; 28 äußerten Kritik an einzelnen Punkten und nur 8 lehnten den Entwurf ab (vgl. Simon, M., Handwerk in Krise und Umbruch ... , S.99).

³²⁶Vgl. Art. „Handwerkerangelegenheit“, in: Der Beobachter v.29.8.1848

Fortmann berichtete dann, daß am Schluß der Versammlung diesbezüglich geplant wurde, eine Handwerkervereinigung ins Leben zu rufen.³²⁷Die Haltung der Oldenburger Landhandwerker gegenüber dem an sie gerichteten Ansinnen, sich zu vereinen sowie in gemeinschaftlicher Beratung an der Gestaltung der nationalen Gewerbeordnung teilzunehmen, schien eher von Skepsis geprägt zu sein.³²⁸Mit dem Mißtrauen gegenüber der verbreiteten Hoffnung, daß der Frankfurter Entwurf eine Verbesserung der Allgemeinen Gewerbeverhältnisse herbeiführen werde, verband sich eine Kritik an der bisher praktizierten Handhabung der gewerberechtlichen Vorschriften in Oldenburg. Die hiesige Handwerksordnung sei den Buchstaben nach durchaus in der Lage, die Rechte und die wirtschaftliche Entwicklung des Landhandwerks zu befördern. Am Beispiel der unrechtmäßigen Ausübung der Weißbrotbäckerei durch Schenkwirte und Kaufleute in Abbehausen, Waddens, Ruhwarden, Eckwarden u.a.Orten wies dann der Verfasser des Artikels aber auf die zahlreichen von den Behörden zugelassenen Ausnahmen hin, die das Bäckerhandwerk in seiner Existenz bedrohten. Solange es kein offenes Gerichtsverfahren gebe und Entscheidungen allein dem Ermessen der Beamten oblägen, könne der Landhandwerker auch zu neuen Gewerbeordnungen nur wenig Vertrauen fassen. Schaffe der Frankfurter Entwurf allerdings in diesem Punkt Abhilfe, gewährleiste also, daß Eingriffe in die Rechte der Handwerker nunmehr unmöglich werden würden, so sei mit der tätigen Mithilfe des Landhandwerks bei der Neuregelung der deutschen Gewerbeverhältnisse zu rechnen. Da diese auf sich warten ließ und die Zukunft des Frankfurter Entwurfs ungewiß war, beschloß der Handwerkerverein der Stadt Oldenburg in seiner Sitzung vom 10.11., ihn eigenständig schon einmal einer gründlichen Beratung zu unterziehen und den Oldenburger Verhältnissen anzupassen. Das Ergebnis sollte dem nächsten Landtag mitgeteilt sowie in den deutschen Gewerbeblättern und hiesigen

³²⁷Es wird sich dabei um die Gründung des Handwerkervereins gehandelt haben.

Lokalzeitungen veröffentlicht werden.³²⁹ Am 13.11. wurden die ersten fünf Artikel über die Gründung von Innungen daraufhin geprüft, ob sie unverändert oder mit einigen Modifikationen versehen in einen Revisionsentwurf zur HWO übernommen werden konnten. Die Passage über die allgemeinen Zielsetzungen von Innungen - Vertretung der gewerblichen Interessen, Begründung einer Ordnung des Gewerbebetriebs, Förderung des Gemeinwohls, indem speziell der grassierenden Massenverarmung entgegengewirkt werden sollte - sowie die Bestimmungen über den allgemeinen Innungszwang wurden unverändert übernommen. Neu gegenüber der HWO war auch die Erfordernis für Landhandwerker, sich jetzt ausnahmslos den städtischen Innungen anzuschließen oder selbst eine Innung, bestehend aus mindestens fünf am Orte wohnenden Meistern, zu bilden. Schließlich rief der Artikel die Handwerkervereine des Landes dazu auf, ähnliche Beratungen über den Frankfurter Entwurf durchzuführen und die Resultate dem Oldenburger Verein mitzuteilen.³³⁰ In einer weiteren Sitzung

³²⁸Vgl. Art. „Der Handwerker auf dem Lande“, in: Der Beobachter v.10.10.1848, S.352

³²⁹Vgl. Art. „Der Handwerkerverein“, in: Ebenda v.10.11.1848, S.389f.; Art. „Der Handwerkerverein“, in: Ebenda v.21.11.1848, S.401f.

In Braunschweig wurden schon Mitte Oktober Anstrengungen unternommen, eine Revision der Gildeordnung von 1821 für das Herzogtum herbeizuführen, um wenigstens Kernpunkte des Frankfurter Programms zu retten. Wie auch in Preußen, Bayern u.a. Ländern wurde ein Handwerkerkongreß einberufen, der in Wolfenbüttel vom 5.11.-9.11.1848 tagte. Der Entwurf einer braunschweigischen Handwerks- und Gewerbeordnung auf der Grundlage des Frankfurter Entwurfs wurde hier beraten und im Dezember 1848 dem Staatsministerium zugesandt mit der Bitte, ihn dem Landtag vorzulegen und ihn wenigstens provisorisch in Kraft treten zu lassen. Danach wollten die Handwerker sich an die Nationalversammlung wenden und nochmals nachdrücklich für die Schaffung einer reichseinheitlichen Gewerbeordnung sowie für die Beseitigung der Gewerbe-freiheit eintreten. Doch der Entwurf stieß auf Bedenken. Erst am 24.1.1852 erließ die Landesregierung das „Gesetz über den gildenmäßigen Gewerbebetrieb“, das den Vorschlägen der Handwerker besonders hinsichtlich des Maßes an Selbstverwaltung nur teilweise entgegenkam (vgl. Traupe, K., Die deutsche Handwerkerbewegung 1848/49 im Herzogtum Braunschweig ... , S.55ff).

³³⁰Vgl. Art. „Der Handwerkerverein in Oldenburg“, in: Ebenda v.21.11.1848, S.402

wurden die Bestimmungen über die Lehrlinge fast unverändert übernommen. Sie brachten gegenüber der HWO keine wesentlichen Neuerungen.³³¹Am 18.12. teilte der Vorstand mehrere Schreiben von Handwerkervereinen des Landes über die Beratung des Frankfurter Entwurfs mit. Die übrigen, noch untätig gebliebenen Vereine wurden aufgefordert, dies nachzuholen, denn im März kommenden Jahres sollte eine Versammlung sämtlicher Vereine des Herzogtums stattfinden, in der die Ergebnisse zusammengefaßt werden würden.³³²Am 29.1.1849 wurden in einer Versammlung die Anzahl der Unterschriften von Gewerbetreibenden mitgeteilt, die der Aufforderung des Vereins, sich gemeinsam mit ihm dem „Allgemeinen Deutschen Verein zum Schutze der vaterländischen Arbeit“ anzuschließen, Folge geleistet hatten. Der Verein schloß sich weiterhin dem Wunsch einiger Handwerkervereine des Landes um Mitteilung des Zolltarifentwurfs der in Frankfurt ansässigen protektionistischen Vereinigung, an.³³³Inzwischen beriet der Volkswirtschaftliche Ausschuß seit dem 8.12. die künftige deutsche Gewerbeordnung. Am 24.2.1849 lag ein Majoritäts-

³³¹Vgl. Art. „Im Handwerkerverein zu Oldenburg“, in: Ebenda v.12.12.1848, S.426

³³²Vgl. Art. „In der Versammlung des Handwerkervereins am 18.December“, in: Ebenda v.29.12.1848, S.445

³³³Der „Allgemeine Deutsche Verein zum Schutze der vaterländischen Arbeit“ wurde am 1.9.1848 aus Sorge vor dem überlegenen ausländischen Import gegründet und v.a. von der Metallurgie-, Montan- und Textilindustrie im Rheinland, in Sachsen, Württemberg und Baden wie auch vom Kleingewerbe und Handwerk getragen (vgl. Wehler, H.-U., Deutsche Gesellschaftsgeschichte ... , Bd.2, S.736).

Die Unterschriften lagen für Berne (36), Burhave (19), Delmenhorst (20), Dinklage (43), Driefel (40), Löningen (23), Neuenburg (21), Varel (54), Westerstede (32) und Zetel (130) vor (vgl. Art. „In der Versammlung des Handwerkervereins am 29.Januar“, in: Der Beobachter v.6.2.1849, S.43). In einem Artikel des Oldenburgischen Volksfreundes vom Mai 1849 wurde die Verbindung des Handwerkervereins mit den Schutzzöllnern heftig kritisiert. Die angestrebten Zollsätze würden den Wohlstand des Herzogtums gefährden und nur das Fabrikwesen schützen und fördern. Die eigene Landesregierung habe sich gegen die Erhöhung der Zollsätze ausgesprochen. Auch der Gewerbeverein erkenne die Nachteile (vgl. Art. „Der Handwerker-Verein in Oldenburg und der allgemeine deutsche Verein zum Schutze der vaterländischen Ar-

vorschlag, der eine recht liberale Gewerbeordnung, allerdings unter der Voraussetzung des Befähigungsnachweises für die selbständige Berufsausübung anstrebte, vor. Hinzu trat ein Minoritätsgutachten, das die vollständige Gewerbefreiheit forderte.³³⁴ Im April druckten die „Neuen Blätter für Stadt und Land“ die Kritik an einem weiteren Minoritätsentwurf des Volkswirtschaftlichen Ausschusses ab. Es handelte sich dabei um das Gutachten der Abgeordneten Degenkolb, Veit, Becker und Lette, das den Wünschen der Handwerksmeister am weitesten entgegenkam. Es wurden dort die Zwangsinnung sowie der große Befähigungsnachweis für Handwerksmeister und Industrielle gefordert. In der Kritik, die sich hauptsächlich gegen das Prüfungswesen wandte, drückte sich auch die Unzufriedenheit mit den stagnierenden Bemühungen um eine reichseinheitliche Gewerbeordnung aus. Die Befürchtung, daß der Plan überhaupt scheitern könne, sollte sich bewahrheiten. Seitdem die Vorschläge am 26.2. der Nationalversammlung übergeben worden waren, geschah in der Sache nichts mehr.³³⁵

Die eher zünftlerisch-restaurative Position der stadtdenburger Handwerker auf wirtschaftlichem und sozialen Feld hinderte sie jedoch nicht daran, sich für die Märzforderungen des politischen Liberalismus sowie für eine konstitutionelle Monarchie im Herzogtum einzusetzen. Gemeinsam war allen Oldenburger Bürgern der Wunsch nach Zurückdrängung der Machtbefugnisse des absolutistischen Staates und der Bevormundung durch seine Beamtschaft, verbunden mit mehr Selbst- und Mitbestimmung in Politik und Wirtschaft.³³⁶ Das

beit, in: Der Oldenburgische Volksfreund v.26.5.1849, S.169f.).

³³⁴Vgl. Simon, M., Handwerk in Krise und Umbruch ... , S.163ff

³³⁵Vgl. Ebenda, S.173; vgl. Art. „Der Entwurf zur Gewerbeordnung für das deutsche Reich“, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.4.4.1849, S.112-114; vgl. Art. „Der Entwurf zur Gewerbeordnung für das deutsche Reich“, in: Ebenda v.7.4.1849, S.115f.

³³⁶Handwerker initiierten beispielsweise die erste Volksversammlung der Stadt Oldenburg am 9.3.1848 (einige Hinweise

zur Teilnahme von Handwerkern an der Petitionsbewegung für die Einführung einer konstitutionellen Verfassung bei Wegmann-Fetsch, M., Die Revolution von 1848 ... , S.29f., 40, 65).

Die Wünsche nach Schutz des Handwerks durch Aufrechterhaltung spezieller Handwerksordnungen mit weitgehenden Beschränkungen der Konkurrenz von Handel und Industrie konnten sich, wie schon in Kap.5.1.3 erwähnt, mit unterschiedlichen politischen Vorstellungen verbinden. Für die Revolutionszeit ist die Behauptung, daß das Handwerk allgemein politisch liberal sowie ökonomisch konservativ und rückwärtsorientiert eingestellt war, spezifiziert worden.

J.Bergmann findet in der Revolution drei Kombinationen heraus: politisch und ökonomisch konservativ, politisch demokratisch - ökonomisch konservativ, konsequent demokratische Orientierung (vgl. Bergmann, J., Das Handwerk in der Revolution von 1848 ... , S.320-346). Bei C.Lipp, die am Beispiel der württembergischen Handwerkervereine die Aufspaltung der Handwerkerbewegung in wirtschaftlich und politisch konservative sowie insgesamt demokratisch orientierte Handwerker nachweist, wird deutlich, daß regionale bzw. lokale Faktoren, wie der wirtschaftliche Entwicklungsgrad oder das politische Angebot, die Einstellung der Handwerker beeinflussten (vgl. Lipp, C., Württembergische Handwerker und Handwerkervereine im Vormärz und in der Revolution 1848/49, in: Engelhardt, U., (Hg.), Handwerker in der Industrialisierung ... , S.347-380).

Für Oldenburg konnte im Rahmen dieser Arbeit nur die Tendenz des Handwerks zu einer konservativen wirtschaftlichen sowie einer liberalen politischen Haltung erkannt werden. Diese Kombination wurde durch das mittelständisch geprägte Gesellschaftsbild des vormärzlichen Liberalismus erleichtert. Gewerbefreiheit wurde in der Periode der Frühindustrialisierung nicht uneingeschränkt bejaht. Viele Liberale sprachen sich für die Erhaltung des Zunftsystems, allerdings in Form freier Assoziationen, aus. Hinzu kam, daß auch die Vorstellungen des alten Handwerks von Begriffen, wie Unabhängigkeit, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Würde der Arbeit geprägt waren. Im Unterschied zum Liberalismus verstand man sie aber nicht universalistisch prinzipiell; sie entstammten der Sphäre lokalen Wirtschaftens sowie tradierter handwerklicher Leitbilder der Zunftepoche. „Die Delegierten [der Handwerkerkongresse in Hamburg und Frankfurt, Anm.d.Verf.in] fühlten sich als Vertreter des gesellschaftstragenden Mittelstandes, der, patriarchalisch strukturiert, im Hause sein Gewerbe ausübend mit der Erziehung und Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen zentrale gesellschaftliche Aufgaben wahrnehme und entsprechend der Arbeitsteilung Stadt - Land *allein* in der korporativen Gemeinschaft der Zunft/Innung die gewerblichen Produkte bedarfsdeckend und in bewährter handwerklicher Qualität produziere“ (Offermann, T., Mittelständisch-kleingewerbliche Leitbilder ... , S.529f.).

Dort, wo diese Wirtschaftsform und das damit verbundene Selbstverständnis durch Forderungen nach Öffnung und womög-

politische Interesse der städtischen Handwerkerschaft zeigte sich beispielhaft an ihrer regen Beteiligung an den Wahlmännerwahlen zum konstituierenden Landtag, die zwischen dem 17. und 22.7.1848 stattfanden. Unter den 34 zu wählenden Wahlmännern der Stadt befanden sich 16 Handwerker, 11 Kaufleute und Fabrikanten, 2 Lehrer, ein Advokat, ein Revisor, ein Auditor, ein Sekretär sowie ein Hofrat.³³⁷In den Zeitungen entspann sich nun ein Disput darüber, ob Handwerker in den Landtag gewählt werden sollten. Vertraten sie nur ihre Sonderinteressen oder waren sie befähigt, über allgemeine Belange der Bürger des Herzogtums kompetent und unabhängig zu entscheiden? Die erforderlichen Eigenschaften und Befähigungen eines zukünftigen Abgeordneten wurden in diesem Zusammenhang erörtert. Dem Verfasser eines Artikels war hinterbracht worden, daß in der Beratung der 34 Wahlmänner über die bevorstehenden Abgeordnetenwahlen sich einige für die Wahl von Gewerbetreibenden ausgesprochen hatten, damit das Gewerbe auch im Landtag vertreten sei. Dies nahm der Verfasser nun zum Anlaß, sich gegen die Wahrnehmung von Standesinteressen, die nur den alten beschränkten Zustand des Untertanenverbandes wiedergäbe, zu wenden und für den am Allgemeinwohl orientierten Deputierten zu plä-

lich nach einer dem wirtschaftlichen Entwicklungsstand entsprechenden Gewerbeordnung bedroht wurde, endete die Akzeptanz liberaler Freiheit und Gleichheit (vgl. dazu Thamer, H.-U., Emanzipation und Tradition ... , S.55, der die spannungsreiche Verbindung zwischen liberalem politischen Gedankengut und handwerklicher Mentalität anhand der Person des Buchbindermeisters Adam Henß aus Weimar beschreibt). Auch Wilhelm C.D.Fortmann, der, allerdings dem Typus des Unternehmer-Handwerkers angehörend, sich von der kleingewerblichen Handwerkermentalität wohl schon erheblich entfernt hatte, setzte sich auf der einen Seite für die liberalen Märzforderungen und eine Verfassung in Oldenburg ein. Andererseits vertrat er die sozialdefensiven Interessen des Handwerkervereins (vgl. auch Friedl, H., Art. „Wilhelm C.D.Fortmann“, in: Biographisches Handbuch ... , S.200f.).³³⁷Vgl. Art. „Kleine Chronik“, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.28.7.1848, S.316. Die Wahlbeteiligung im Herzogtum war allerdings überaus gering und wird auf 10-20% geschätzt; in der Stadt Oldenburg betrug sie 33,3% (vgl. Wegmann-Fetsch, M., Die Revolution von 1848 ... , S.151).

dieren.³³⁸Der sich anschließende Artikel wehrte sich gegen Bestrebungen, die Gewerbetreibenden zu veranlassen, ausschließlich Akademiker in den Landtag zu wählen. Gerade nichtstudierte Leute hätten in den Versammlungen zu Berlin und Frankfurt zu den tüchtigsten Mitgliedern gehört. Es käme nur darauf an, „[...] unabhängige, freisinnige, characterfeste und patriotisch gesinnte Männer zu wählen, wes Standes sie auch seien.“³³⁹Ein anderer Artikel begrüßte ausdrücklich die Entscheidung des Wahlmännergremiums, zumindest einen Handwerker zum Abgeordneten zu wählen und verneinte ausdrücklich im Namen der Handwerker, daß diese nur ihre gewerblichen Interessen im Landtag vertreten wollten. Für eine solche Wahl spreche die damit verbundene größere Vielseitigkeit des Urteils des Parlaments sowie die Möglichkeit, Genaueres über die Lage der Arbeiter und der Unbemittelten zu erfahren, da der Handwerker diesen Bevölkerungsgruppen näher stehe als Gelehrte, Kaufleute etc. Außerdem gebe es auch unter den Handwerkern durchaus kompetente Personen, die zur Beratung des Staatsgrundgesetzes befähigt seien. Schlimm wäre es, wenn Beratung und Vereinbarung desselben „[...] nur durch juristische Kniffe [...]“ erfolgten. Die unabhängigen, freisinnigen, charakterfesten und patriotisch gesinnten Männer finde man überdies vorzugsweise unter den Handwerkern.³⁴⁰Die Gegenposition vertrat ein Artikel vom 2.8., der den Handwerkern die Fähigkeit absprach, Vertreter des Landes oder auch nur der Stadt in der Kreiswahlversammlung zu sein. Die Kammer dürfe nicht überwiegend aus Handwerkern und Bauern bestehen, denn sie seien nicht fähig, sich ein eigenes Urteil zu bilden. Dazu bedürfe es einer höheren Bildung. Der Verfasser riet den Wahlmännern, wissenschaftlich gebildete Männer, wie akademisch gebildete Beamte und Advokaten, gerade auch aus dem Grund

³³⁸Vgl. Art. „Deputirtenwahl in Oldenburg“, in: Der Beobachter v.28.7.1848, S.262

³³⁹Vgl. Art. „Wie unsere Abgeordneten sein müssen!“, in: Ebenda, S.262f.

³⁴⁰Vgl. Art. „Ein Handwerker zum Abgeordneten“, in: Ebenda v.1.8.1848, S.267f.

zu wählen, weil im ersten Landtag nur allgemeine Landesangelegenheiten, hauptsächlich das Staatsgrundgesetz, beraten werden sollten. Besondere Interessen der einzelnen Distrikte des Landes würden dabei nur wenig oder gar nicht berührt. Außerdem müsse ein Abgeordneter dem Regierungsbevollmächtigten an Sachkenntnis gewachsen sein und zugleich diese in öffentlicher Rede geltend machen können. Insgesamt gab sich der Verfasser unzufrieden mit dem Ausgang der Wahlmännerwahlen, unterstellte den Handwerkern, sich abgesprochen zu haben und warf den Einwohnern vor, sich in zu geringer Anzahl an der Wahl beteiligt zu haben.³⁴¹In der gleichen Spalte meldete sich wiederum eine Stimme zu Wort, die für die Handwerker Partei ergriff.³⁴²Ob die Stadt schließlich einen Handwerker in den Landtag wählte, konnte anhand der benutzten Quellen nicht festgestellt werden. Allerdings verschob sich die soziale Gliederung der Landtagsabgeordneten gegenüber den Wahlmännern im Herzogtum. Dominierte bei den Urwahlen noch das besitzende Bürgertum (Vollbauern, Kaufleute, Wirte, Bauern- und Kirchspielsvögte, Handwerksmeister, Fabrikanten etc.), so machten jetzt die Juristen mit 11 Vertretern (von insgesamt 28 Abgeordneten) den größten Teil aus. Es folgten Bauern (6), Pastoren (3) und Gutsbesitzer (2).³⁴³Auch an den Urwahlen zum ersten oldenburgischen Landtag, der am 2.8.1849 zusammentreten sollte, beteiligte sich die Bevölkerung im allgemeinen nur wenig. In der Stadt Oldenburg lag die Wahlbeteiligung bei 19,7%. Es kursierten hier drei Wahlmännerlisten; eine bestand fast nur aus Gewerbetreibenden.³⁴⁴Nun hielt sich unter den Mitgliedern des noch amtierenden Landtags das Mißtrauen gegenüber der Befähigung von etwa in das Wahlmännergremium gewählten Handwerkern, einen Vertreter in den Landtag zu

³⁴¹Vgl. Art. „Die Wahl der Wahlmänner in der Stadt Oldenburg“, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.2.8.1848, S.322f.

³⁴²Vgl. Art. „Unter den Wahlmännern“, in: Ebenda, S.323

³⁴³Vgl. Wegmann-Fetsch, M., Die Revolution von 1848 ... , S.152ff

³⁴⁴Vgl. Ebenda, S.225; vgl. Art. „Wahlen“, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.19.5.1849, S.166

wählen. Im Handwerkerverein kritisierte Klempnermeister Fortmann das Vorurteil, daß Handwerker mit der Wahl ausschließlich ihre Sonderinteressen verfolgten und deshalb nicht gewählt werden dürften. Im Gegenteil müßten Handwerker, die doch das Gros der Urwählerschaft ausmachten, dementsprechend auch in der Wahlmännerversammlung vertreten sein. So forderte er die anwesenden Handwerker auf, bevorzugt ihresgleichen zu wählen. Daraufhin beschuldigte Ratsherr Hoyer seinen Widersacher der unlauteren Wahlbeeinflussung. Ihm gelang es, mittels dieser Gerüchte die Wahl Fortmanns zum Wahlmann zu verhindern. Fortmann erreichte die erforderliche Stimmenanzahl nicht. Der Verfasser des Artikels verurteilte dieses Vorgehen und forderte nun Hoyer seinerseits auf, sich vor der Wahlmännerversammlung zu erklären.³⁴⁵Über den Ausgang der Wahlen berichteten die vorliegenden Zeitungsartikel nicht. Acht Handwerker wurden in das Wahlmännergremium gewählt.³⁴⁶

6.3.3.4 Gewerbefreiheit oder Beibehaltung der bisherigen gewerblichen Beschränkungen (allgemeine Grundsätze der Gewerbeordnung 1858/59)?

Die Oldenburger Handwerkerbewegung hatte keinen Einfluß auf eine restriktive Gestaltung der hiesigen Gewerbegesetzgebung nehmen können, da ihr Entwurf in Anlehnung an die Handwerker- und Gewerbeordnung des Frankfurter Meisterkongresses nie fertiggestellt worden war. Die Entwicklung nahm indes eine andere Richtung. Die Rechtsunsicherheit der HWO, die als ein entscheidender Mangel von der Handwerkerbewegung beklagt worden war, wurde auch vom Magistrat 1858 herausgestellt, jedoch von ihm zum Anlaß genommen, Gewerbe-

³⁴⁵Vgl. Art. „Wahlumtriebe und - der Ratsherr Hoyer“, in: Der Beobachter v.1.6.1849, S.175

³⁴⁶Vgl. Art. „Kleine Chronik“, in: Neue Blätter für Stadt und Land v.26.9.1849, S.319

freiheit zu fordern.³⁴⁷Buchholtz hatte dann, wie schon erwähnt, die Aufgabe erhalten, eine Kommission zu ernennen, die dem nächsten Landtag einen auch das Handwerk umfassenden GewerbeGesetzesentwurf vorlegen sollte. Der Ministerialrat sprach sich für eine gewerbefreiheitliche Ordnung aus, wies aber die Regierung an, vor Beginn der Kommissionsarbeit verschiedene Gutachten zur Frage: Gewerbefreiheit oder Konzessionszwang einzufordern, um dem Entwurf eine möglichst breite Zustimmung in der Bevölkerung zu sichern. Im Vordergrund dieses Kapitels stehen daher auch die Stellungnahmen des Magistrats, des Gewerbe- und Handelsvereins, des Stadtrats, der Innungen sowie der Regierung selbst. Ein besonderer Disput entstand bei der Frage, ob das besondere städtische Bürgerrecht beibehalten werden sollte.

Der Magistrat hatte zwei seiner Mitglieder, Stadtdirektor Wöbcken und Amtsrichter Strackerjan, beauftragt, ihre Ansichten kurz in einem Protokoll darzulegen, das nach vorhergehender Beratung dann einstimmig angenommen wurde.³⁴⁸Der Magistrat stellte darin fest, daß in den eigentümlichen Verhältnissen des Herzogtums, seiner Ansicht nach, keine besonderen Gründe vorlägen, die Gewerbefreiheit nicht einzuführen. Der Art.56 des Staatsgrundgesetzes, der den Grundsatz der Gewerbefreiheit ausspreche und eine Änderung des GewerbeGesetzes in Aussicht stelle, sähe nur dort Beschränkungen vor, wo dies aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich sei.³⁴⁹Nicht mehr berechtigt waren in den Augen des Magistrats die Beschränkungen im Handwerk. Im allgemeinen Interesse sei es notwendig, das Zunftwesen sowie alle

³⁴⁷Vgl. Kap.6.3.3

³⁴⁸Wöbcken und Strackerjan zogen u.a. zur Vorbereitung des angeforderten Gutachtens die preußische Gewerbeordnung von 1845, den Entwurf einer Gewerbeordnung für das Kgr. Sachsen, die Schrift von Bening über die hannoversche Gewerbeordnung (1857), Victor Böhmert, Freiheit der Arbeit!, Beiträge zur Reform der GewerbeGesetze (Bremen 1858) heran (vgl. Magistratsbericht v.17.11.1858, in: StAO Best.262-1A, Nr.1998).

³⁴⁹Vgl. im folgenden das Magistratsprotokoll v.12.10.1858 (Anhang des Magistratsberichts v.17.11.1858), in: StAO Best.31-15-43-1

bisher geltenden Voraussetzungen für die Niederlassung des Handwerks aufzuheben. Weiterhin lehnte er das Konzessionswesen in der bisherigen Form ab und forderte die Freigabe der Mühlen, Fabriken und fabrikähnlichen Betriebe (Brauereien, Branntweinbrennereien, Buchdruckereien), des Handels (insbesondere des Buchhandels), der Gewerbe der Rechnungssteller und Verfasser schriftlicher Aufsätze. Mit Rücksicht auf Sittlichkeit, Gesundheit und Leben, auf Schutz des Eigentums und auf Rechtssicherheit müßten andererseits bestimmte Gewerbe eine besondere Erlaubnis beantragen. Dies sei der Fall bei Ärzten, Hebammen, Rechtsanwälten, beim Hausierhandel, der Herstellung und dem Verkauf von Medikamenten, der Fabrikation und dem Handel mit Schießpulver, den Wirtschaften und dem Verkauf von Branntwein, den Schornsteinfegern, den Gesindemäklern, den Agenten von Lebens- und Feuerversicherungsgesellschaften. Zur selbständigen Betreibung eines Gewerbes hielt der Magistrat nur Dispositionsfähigkeit und die Anmeldung bei der Behörde für notwendig. Besonders heraus stellte er die Möglichkeit, künftig mehrere Gewerbe gleichzeitig betreiben zu können. Schließlich hielt er es für überflüssig, die Ansicht der Innungen zur neuen Gewerbeordnung einzuholen. Sie würden voraussichtlich nur für die Beibehaltung des Zunftwesens plädieren. Allerdings sollte dem Stadtrat das Gutachten zur Stellungnahme vorgelegt werden.³⁵⁰

Das Direktorium des Gewerbe- und Handelsvereins bedauerte es zunächst in seiner Erklärung, daß eine prinzipielle Diskussion über Vor- und Nachteile der Gewerbefreiheit nicht geführt werden sollte. Sie gewährleiste es doch erst, daß Kriterien gefunden würden, mittels derer die wirtschaftliche Lage im Herzogtum daraufhin geprüft werden könne, in welchem Ausmaß es ratsam sei, Gewerbefreiheit einzufüh-

³⁵⁰Vgl. Magistratsbericht v.17.11.1858, in: StAO Best.262-1A, Nr.1998; das Gutachten des Magistrats wurde im Oldenburgischen Gemeindeblatt v.7.12.1858 veröffentlicht (StAO Best.262-1A,Nr.1998).

ren.³⁵¹Im einzelnen forderte das Direktorium die Aufhebung des Zunftsystems sowie der Niederlassungsbeschränkungen, die die Entwicklung von Handwerk, Handel und Fabrikwesen nicht beförderten. Der Nachweis der zunftgemäßen Ausbildung, der die gewerbliche Geschicklichkeit des einzelnen Gewerbetreibenden sowie des Gewerbestandes erhalten sollte, sei heutzutage weder der einzige noch der beste Weg, dieses Ziel zu erreichen. Außerdem spiele er keine entscheidende Rolle für den Erfolg eines Unternehmens. Dieser hänge eher von der Befähigung zur Unternehmensleitung als von persönlich erworbener Geschicklichkeit ab. Auch das Argument der Übersetzung sowie der Nachweis des erforderlichen Betriebskapitals könnten den einzelnen Gewerbetreibenden in seinem Erwerb nicht sichern. Da das Eindringen fertiger Handwerkswaren, der Handel mit fertigen Handwerksartikeln keinerlei Beschränkungen unterliege und der Export von Handwerksarbeiten nach transatlantischen Plätzen einen so ungeheuren Umfang angenommen habe, entwickle sich das Auskommen des Einzelnen, mit Ausnahme rein lokaler Gewerbe, völlig unabhängig von der Zahl der konkurrierenden Meister am Ort. Die Einführung der Gewerbefreiheit nun würde bewirken, daß der Handwerksbetrieb künftig billiger produziere und dadurch der größten Gefahr, der von außen kommenden Konkurrenz, begegnen könne. Durch den Eintritt Oldenburgs in den Zollverein sei Gewerbetreibenden aus Ländern mit gewerbefreiheitlichen Regelungen der hiesige Markt geöffnet worden. Schon jetzt würden beispielsweise Möbel aus Berlin sowie Kleidungsstücke und Wäsche aus Magdeburg hierher importiert werden. Abschließend forderte das Direktorium den Übergang zu einer größeren Gewerbefreiheit, die allerdings zusätzlich mit einer Revision der bisher sehr ungleichen Besteuerung der Gewerbebetriebe einher gehen müsse.

Die Regierung wandte sich im Januar 1859 nochmals an den Magistrat mit der Frage, wie dieser über die Zukunft des gewerblichen Bürgerrechts denke. Bei Einführung von Gewer-

³⁵¹Vgl. Gutachten des Direktoriums des Gewerbe- und Handelsvereins v.6.12.1858, in: StAO Best.31-15-43-1

befreiheit könne die Berechtigung zum Gewerbebetrieb nicht vom Erwerb der Gemeindeangehörigkeit abhängig sein, also die in der Gemeindeordnung enthaltende Verpflichtung für den in der Stadt ansässigen Gewerbetreibenden zum Erwerb des gewerblichen Bürgerrechts schwerlich beibehalten werden.³⁵² Der Stadtrat, der sich allen Anträgen des Magistratsgutachten anschloß, plädierte für die Beibehaltung desselben im Interesse der Stadt. Würde nämlich Gewerbefreiheit hier im Herzogtum früher als in den Nachbarstaaten eingeführt werden, schütze das Bürgerrecht die Stadtwirtschaft vor dem Zustrom ausländischer Gewerbetreibender. In diesem Zusammenhang forderte der Stadtrat die Abänderung des Art. 260 der Gemeindeordnung dahingehend, daß der Magistrat nur noch mit Zustimmung des Gemeinderats über die Aufnahme von Ausländern zu entscheiden befugt sein sollte.³⁵³ Der Ansicht der Regierung folgend, argumentierte der Magistrat prinzipiell und wiegelte die Befürchtungen des Stadtrats ab. Gewerbefreiheit lasse nur Staatsangehörigkeit und Dispositionsfähigkeit als Voraussetzungen für den selbständigen Gewerbebetrieb im ganzen Land, also auch in den Städten, zu. Die durch das Staatsgrundgesetz und die Gemeindeordnung verbürgte Freizügigkeit sowie die in ersterem postulierte Gewerbefreiheit verböten es, das besondere städtische Bürgerrecht oder das Gemeindebürgerrecht vorauszusetzen. Jeder dispositionsfähige Staatsbürger müsse sich in jeder Gemeinde, ohne in derselben sofort das Gemeindebürgerrecht zu erwerben, niederlassen können und dort auch sein Gewerbe frei ausüben dürfen. Die Freiheit des Umzugs erfordere die Verbindung mit der Freiheit der Arbeit.³⁵⁴ Weiterhin hielt der Magistrat die Furcht des Stadtrats angesichts der bestehenden Gesetze über den Erwerb des

³⁵²Vgl. Regierungsreskript v. 4.1.1859, in: StAO Best. 70, Nr. 6736

³⁵³Vgl. Stadtratsprotokoll v. 14.1.1859 im Anhang des Magistratsberichts v. 10.4.1859, in: StAO Best. 70, Nr. 6736; Protokoll der gemeinschaftlichen Sitzung von Magistrat und Stadtrat v. 28.3.1859, in: Ebenda.

³⁵⁴Vgl. Magistratsbericht v. 10.4.1859, in: StAO Best. 70, Nr. 6736

Heimatrechts für unbegründet. Derzeit hänge es von dem selbständigen Beschluß jeder Gemeinde ab, ob sie den Angehörigen eines anderen Staates aufnehmen wolle. Keine Gemeinde würde dies lediglich tun, um ihm die Möglichkeit zu eröffnen, in eine andere Gemeinde überzuwechseln. Die Gemeinde, die einen Ausländer aufnehme, bleibe nämlich drei Jahre hindurch für ihn zuständig, wenn er beispielsweise in einer anderen Gemeinde verarme oder wegen Verstoßes gegen Art.32 der Gemeindeordnung in die aufnehmende Gemeinde zurückgewiesen würde.³⁵⁵Schließlich lehnte der Magistrat noch den Antrag auf Abänderung des Art.260 mit der Begründung ab, daß die Magistrate in den Städten die Aufnahme von Ausländern oder Inländern in die Gemeinde mit größerer Unbefangenheit und Umsicht prüfen würden. Sie verfahren dabei nach festeren Grundsätzen als die dreifach größere Gemeindevertretung, die sich bei jeder Versammlung nach unterschiedlichen Berufsgruppen zusammensetze und besonders dann Standesinteressen oder Parteieinflüssen unterliegen würde, wenn die Aufnahme von Gewerbetreibenden beschlossen werden sollte. Die Zulassung von Ausländern dürfe nicht in das Belieben willkürlicher Gemeinderatsmehrheiten gestellt werden.

Das Ergebnis der Beratungen des Stadtrats muß auch vor dem Hintergrund der Übereinkunft der städtischen Handwerker in der Gewerbefreiheitsfrage gesehen werden. Sie leiteten dem Stadtrat eine umfangreiche Stellungnahme zu, in der sie Gründe gegen die Einführung von Gewerbefreiheit aufführten, die in den besonderen Verhältnissen der hiesigen Stadtwirt-

³⁵⁵Art.32,1 setzte die Bedingungen zum Erwerb des Heimatrechts durch Niederlassung fest. Das Heimatrecht konnte nicht erworben werden, wenn der Antragssteller innerhalb der drei Jahre aus Armenmitteln versorgt werden mußte, in Konkurs geriet, Straftaten beging oder wegen Bettelei, unsittlichen Lebenswandels straffällig wurde. Entweder mußte er dann weitere drei Jahre auf Anerkennung warten, oder die Gemeinde wies ihn aus. Grundsätzlich gestatteten die Heimatreglungen der Gemeindeordnung es jedoch erst einmal jedem sich in einer Gemeinde Niederlassenden, sein Gewerbe dort voraussetzungslos zu betreiben (Art.26: Erwerb des Heimatrechts durch selbständige Niederlassung).

schaft lagen. Sie plädierten dafür, mit der Einführung gewerbefreiheitlicher Verhältnisse zumindest so lange zu warten, bis die Nachbarländer damit begonnen hätten.³⁵⁶In der Schrift wurde zunächst dargelegt, warum die Oldenburger Handwerker nicht mit den Werkstätten in größeren Städten konkurrieren konnten. Oldenburg sei eine kleine Stadt, in der Handwerkserzeugnisse nur geringen lokalen Absatz finden würden. Kaufleute würden viele Gegenstände, die billiger als in Oldenburg hergestellt werden könnten, von auswärts beziehen und in der Stadt verkaufen. Auch vermögende Handwerker, die Lager von fertigen Handwerksprodukten zum Verkauf hielten, könnten nicht mit denen der Kaufleute konkurrieren. Der größere Markt und der raschere Absatz in großen Städten ermöglichte es dem Handwerk, seine Betriebe zu erweitern, eine weit höhere Anzahl von Gesellen zu beschäftigen und Arbeitskosten zu sparen. Während in Oldenburg der Meister mit zwei oder drei Gesellen arbeite, sie in seinem Haushalt verköstige und ihnen Wochenlohn zahle, würden sich die Gesellen in größeren Städten selbst ernähren und für Stücklohn arbeiten. Außerdem könne durch Arbeitsteilung billiger produziert und schneller geliefert werden. Von Fabriken würden dem Handwerk Fertigteile zugeliefert, die wiederum dem Handwerksbetrieb dazu verhielfen, Zeit und Kosten zu sparen. Hinzu trete die erleichterte Materialbeschaffung durch große Niederlagen am Ort. Der größere Absatz gestatte dann, frischere Ware zu niedrigen Preisen zu liefern. Schließlich führe die Abgelegenheit Oldenburgs dazu, daß das Handwerk kaum die erforderliche Anzahl tüchtiger Gesellen erhalten könne und gezwungen sei, den wenigen höhere Löhne zu zahlen. In einem zweiten Teil führte die Schrift angesichts der beschränkten Lage des Oldenburger Handwerks die ruinösen Folgen der Einführung von Gewerbefreiheit vor Augen. Oldenburg würde mit den Produkten größerer Städte nahezu überschwemmt werden, eine Masse an Pfu-

³⁵⁶Vgl. Vorstellung der in der Stadt ansässigen Handwerker v.13.1.1859 im Anhang des Magistratsberrichts v.10.4.1859 ...

schern ihre qualitativ minderwertigen Erzeugnisse zu Spottpreisen auf den Markt werfen. Der solide, zünftig ausgebildete Handwerker aber würde mit seiner Familie zugrunde gehen oder versuchen müssen, durch schlechte Arbeiten und Materialien seine Waren billiger zu verkaufen. Die Perspektive, daß mit der Zeit sich die Nachfrage nach höherwertigen Erzeugnissen wiederherstelle, helfe dem einzelnen Handwerker nicht, da er diesen Umschwung nicht abwarten könne. Die Petition ging dann in einem weiteren Abschnitt auf die von den Verfassern für erforderlich erachteten Voraussetzungen zur Betreibung eines Handwerks auch unter gewerbefreiheitlichen Bedingungen ein. Wie zu erwarten, waren dies Lehr- und Wanderjahre sowie die Meisterprüfung. Der Magistrat kritisierte diese vom Stadtrat mitgeteilte Eingabe heftig. Der in der Schrift eingenommene Standpunkt sei rein partikularistisch und gebe überdies nur die Sicht der Handwerker der Stadt Oldenburg wider. Das Bild, das von der Situation des hiesigen Handwerks gezeichnet werde, fordere entgegen der damit beabsichtigten Wirkung geradezu dazu heraus, durch freie Konkurrenz diesen Zustand zu überwinden. Außerdem seien die als Folgen der Gewerbefreiheit bezeichneten Verhältnisse hier schon längst eingetreten. Der Magistrat wies darauf hin, daß die HWO die freie Einführung fremder Handwerksprodukte gestatte und daß seit dem Anschluß Oldenburgs an den Zollverein die vom Handwerk befürchteten Gefahren eines freieren Warenaustauschs bestünden. Die Stadt habe aber bisher nicht unter sprunghaft angestiegener Einfuhr aus größeren Städten gelitten. Eine Diskussion über die Beibehaltung der Lehr- und Wanderzeit sowie der Meisterprüfung lehnte der Magistrat kategorisch ab, weil unvereinbar mit der Entscheidung für Gewerbefreiheit.³⁵⁷

Die Regierung konnte am 6.9. schließlich dem Staatsministerium mitteilen, daß sich die weit überwiegende Anzahl der Erklärungen, die aus dem gesamten Herzogtum vorlagen, für die Annahme des Prinzips der Gewerbefreiheit ausgesprochen

³⁵⁷Vgl. Magistratsbericht v.10.4.1859, in: StAO Best.70, Nr.6736

hätten. Strittig sei allerdings noch, ob die selbständige Ausübung eines Gewerbes nach wie vor an den Nachweis der Geschicklichkeit geknüpft werden solle. Einmütig äußerten sich hingegen alle Gutachten dahingehend, daß nur dispositionsfähige Personen zugelassen, einzelne Gewerbe nur mit besonderer behördlicher Erlaubnis ausgeübt und bestimmte Gewerbe besonderen polizeilichen Beschränkungen unterworfen sein sollten. Die Regierung selbst lehnte den Geschicklichkeitsnachweis ab und riet, diese Frage erst bei der Ausarbeitung des Entwurfs zu klären.³⁵⁸ Dem Bericht über die Ergebnisse der Gutachten schloß sich eine ausführliche Darlegung der Ansicht der Regierung an. Zunächst glaubte diese, ihren theoretischen Standpunkt in der fraglichen Sache klären zu müssen, da dies den Gang der Untersuchung beeinflussen würde. Gegner der Gewerbefreiheit würden besonders die Gründe, die ihre Einführung in Oldenburg ratsam erscheinen ließen, kritisch untersuchen; Befürworter speziell diejenigen, die gegen eine Einführung gewerbefreiheitlicher Regelungen sprächen, erörtern. Die Regierung war nun der Ansicht, daß das Prinzip der Gewerbefreiheit in politischer, gewerblicher sowie in sozialer Hinsicht die allein richtige Grundlage einer Gewerbeordnung bildete. Die im Konzessionszwang liegenden Beschränkungen würden als theoretisch nicht gerechtfertigt erscheinen. Denn einmal sei die Zunftverfassung keine das Gemeinwohl fördernde Institution mehr; andererseits könne und würde die Abhängigkeit der Gewerbe von einer obrigkeitlichen Erlaubnis nur noch als bloße Form oder Quelle der Willkür empfunden werden. Auch die besonderen Verhältnisse des Landes ließen es nicht bedenklich erscheinen, das theoretisch als richtig erkannte Prinzip in der neuen Gewerbeordnung anzuwenden. Gemäß dieses Ansatzes setzte sich die Regierung im folgenden zunächst mit Gründen, die gegen die Einführung erhoben wurden, auseinander. Ein Bedenken wies auf den unzureichenden Entwicklungsstand des Gewerbes, insbesondere des Handwerks, sowie auf den

³⁵⁸Vgl. Regierungsbericht v.6.9.1859, in: StAO Best.31-15-43-1

Vorrang der landwirtschaftlichen Betätigung im Herzogtum hin. Abgesehen von den Verhältnissen in wenigen Städten, stünden die Handwerker der geringeren Arbeiterklasse nahe, wanderten nicht über die Grenzen des Amtes oder Kreises hinaus, ermangelten daher der erforderlichen gewerblichen und allgemeinen Ausbildung, um ihr Gewerbe zu heben und fielen oft der Armenkasse zur Last. Die Einführung der Gewerbefreiheit würde diese Übelstände noch vergrößern. Die Regierung leugnete diese Mißstände nicht ab, wies aber darauf hin, daß sie sich unter dem Konzessionssystem entwickelt hätten bzw. dieses zumindest keine Abhilfe hätte schaffen können. Gewerbefreiheit müsse als Chance begriffen werden, eine Veränderung herbeizuführen, zumal für den erfolglosen Gewerbetreibenden immer die Möglichkeit bestünde, auf eine Tätigkeit in der Landwirtschaft zurückzugreifen. Unter den Beschränkungen des geltenden Zulassungssystems war dies oft nicht mehr möglich, da der Versuch sich zu spät als verfehlt herausstellen konnte. Ein zweites Bedenken wies allgemein auf die Folgen der unqualifizierten Ausübung eines Gewerbes für den Betroffenen und die Bevölkerung hin. Die Regierung entgegnete, daß die bestehenden Beschränkungen die befürchteten Nachteile von Gewerbefreiheit nicht hätten abwehren können und im Gegenteil sogar bewirkten, daß tüchtige Arbeiter der Armenkasse anheim fielen, weil sie nicht betreiben durften, was sie konnten. Die Behauptung, Gewerbefreiheit würde den Zudrang der Gewerbetreibenden in die Städte befördern, entkräftete die Behörde mit dem Hinweis, daß dieser durch die immer noch nur ausnahmsweise Zulassung des Landhandwerks verursacht worden sei und in Zukunft unter freiheitlichen Bedingungen eher abnehmen würde. Daß Gewerbefreiheit die Sittlichkeit gefährden würde, verneinte die Regierung. Auch die Befürchtung, daß Oldenburg von Gewerbetreibenden überhäuft würde, wenn es früher als Hannover Gewerbefreiheit herstelle, hielt sie für unangemessen. In Hannover sei die Ausübung vieler Gewerbe auf dem Land frei; in den Landdrosteibezirken Stade und Osnabrück herrsche sogar völlige Gewerbefrei-

heit. Mit einem Ansturm sei daher wohl nicht zu rechnen. Außerdem hänge die Aufnahme von Ausländern vom Entschluß der einzelnen Gemeinde ab, und der Zuzug könne andererseits noch dahingehend geregelt werden, daß die neue Gewerbeordnung den Ausländern im hiesigen Land nur diejenigen Befugnisse gewähre, die auch oldenburgische Staatsangehörige im Ausland beanspruchen dürften.³⁵⁹ Bezüglich der Gründe, die für die Einführung von Gewerbefreiheit sprachen, verwies die Regierung auf die Berichte der Ämter Abbehausen und Oldenburg sowie des Magistrats der Stadt Oldenburg. Darüber hinaus sprach sie noch die Prinzipien des Staatsgrundgesetzes, mit denen die Gewerbefreiheit im Einklang stünde, sowie das allgemeine Bedürfnis nach Angleichung der Gewerbeordnung an die tatsächliche Zulassungspraxis an. Die Erfordernis einer Revision sei auch schon seit langer Zeit von den Behörden erkannt worden, was diese dazu veranlaßt habe, die Bestimmungen milder zu handhaben oder zu durchbrechen. So hätten sie praktisch der Gewerbefreiheit vorgearbeitet, und ihre Einführung würde daher weniger schroff in die bestehenden Verhältnisse eingreifen. Schließlich stellte die Regierung noch die soziale Bedeutung des Oldenburger Innungswesens in Abrede. Weder trügen die hiesigen Zwangsinnungen zur sittlichen und gewerblichen Ausbildung der angehenden Handwerker bei, noch dienten sie der gegenseitigen genossenschaftlichen Unterstützung und der Entfaltung der Gewerbe. Im Vordergrund stünde allein das Interesse der Handwerker, etwaige Konkurrenz niederzuhalten. Damit nun die Innungen ihren sozialen Aufgaben womöglich besser nachkämen, schlug die Regierung vor, ihnen ihren Zwangscharakter zu nehmen und es Handwerkern künftig zu ermöglichen, wirtschaftliche Vereinigungen zu begründen.

Schon bald darauf, nachdem der Bericht beim Staatsministerium eingegangen war, wies Buchholtz die Kommission an, auf

³⁵⁹ Daß sich die Gemeinden auch nach Einführung der Gewerbefreiheit vor dem Zuzug ausländischer Gewerbetreibender schützen konnten, zeigt beispielhaft die nur beschränkte Vergabe des Gemeindebürgerrechts an Angehörige fremder Staaten durch den Magistrat (vgl. Kap.6.2.2.3).

der Grundlage des Prinzips der Gewerbefreiheit mit der Ausarbeitung des Entwurfs zu beginnen.³⁶⁰ Den Befürwortern von Gewerbefreiheit war es damit gelungen, daß ihr Ziel, das Gewerbe und insbesondere das städtische Handwerk angesichts der Anforderungen eines größeren Marktes, dem Oldenburg als Mitglied des Zollvereins angehörte, durch Abbau staatlicher Regelungen wettbewerbsfähig zu machen, verfolgt wurde. Der Schritt schien nicht so groß zu sein, da teilweise schon gewerbefreiheitliche Verhältnisse beim Import von Waren in die Stadt bestanden, und die Behörden eine liberale Konzessionspraxis verfolgten.

6.3.3.5 Exkurs: Stand der badischen Gewerbegesetzgebung 1861

Im März 1861 wandte sich die badische Regierung an das Staatsministerium mit der Bitte, ihr den Entwurf des oldenburgischen Gewerbegesetzes sowie das darüber verfaßte Gutachten des Landtagsausschusses zuzusenden. Sie selbst habe die diesbezüglichen Vorarbeiten abgeschlossen und einen ersten Entwurf erstellt.³⁶¹ Demzufolge sollte in Baden eine nur durch polizeiliche Vorschriften beschränkte Gewerbefreiheit eingeführt werden. Weder der Nachweis eines bestimmt vorgeschriebenen Bildungsganges (Lehr- und Wanderzwang, Meisterprüfung) noch der Eintritt in eine gewerbliche Genossenschaft war zur gewerblichen Niederlassung erforderlich. Jeder Gewerbetreibende sollte außerdem in jeder Gemeinde des Großherzogtums seinen Beruf ausüben dürfen.

³⁶⁰Vgl. Anweisung Buchholtz an die Kommission v.12.9.1859, in: Ebenda

³⁶¹Vgl. Schreiben der ghzgl. badischen Regierung v.25.3.1861, in: Ebenda. Das Gewerbegesetz war in erster Lesung im Oldenburger Landtag angenommen worden, die angeforderten Unterlagen wurden der badischen Regierung zugeschickt (vgl. Antwortschreiben des Staatsministeriums v.10.4.1861, in: Ebenda

Das Gewerbegesetz umfaßte die einzelnen Bestimmungen sowie eine allgemeine Begründung, die zunächst Einblick in die Entstehungsbedingungen der Gewerbeordnung und das Verfahren der Behörden, die Ansichten der Gewerbetreibenden über das zugrunde zu legende Prinzip des Gesetzes sowie über die Grundzüge seines speziellen Inhalts zu ermitteln, gibt. Außerdem wurden die Ergebnisse der Vorbefragung beschrieben und die Entscheidung der Regierung begründet. Die Einführung der Gewerbefreiheit in Baden sollte den Zunftzwang, die zünftigen Arbeitsgebiete und die Verbotensrechte untereinander sowie den Lehr-, Wander- und Prüfungszwang abschaffen. Anschließend beschrieb die Regierung ihr Bemühen, die Interessen des Gemeindegürgertums mit der von dem Grundsatz der Erwerbsfreiheit unzertrennlichen Freizügigkeit in Einklang zu bringen. Sie trat dabei den Befürchtungen entgegen, daß wenn die gewerbliche Niederlassung besonders in den größeren Städten nicht mehr von dem vorherigen Erwerb des Bürgerrechts abhängig gemacht werde, keiner der Zugezogenen von sich aus dem Bürgerverband mehr beitreten würde. Die Gegner unbeschränkter Freizügigkeit sahen, zumal wenn zusätzlich der Innungszwang abgeschafft werden würde, den Zerfall des bisherigen Kerns der Bürgerschaften und damit den Niedergang der alten Stadtbürgergemeinde voraus. Die Regierung lehnte verschiedene Vorschläge zur Beschränkung der Freizügigkeit ab und war der Ansicht, daß gerade unter gewerbefreiheitlichen Bedingungen, die die Strebsamkeit und Selbständigkeit der Gewerbetreibenden förderten, diese selbst die Vorteile erkennen würden, die aus der Beteiligung am politischen Leben der Gemeinde sowie aus dem Einfluß auf die Entwicklung der Gemeindeverwaltung für ihre Interessen erwachsen, und so aus freier Einsicht das Bürgerrecht erwerben würden. Das Bedenken andererseits, daß der unbeschränkte Zuzug von Gewerbetreibenden das ansässige Handwerk in seinem Bestand gefährden könnte, wurde von der Regierung verworfen. Auch die Befürchtung, daß die Heimatgemeinden darunter leiden würden, wenn Angehörige ihr Arbeitsleben in anderen Gemeinden verbrächten und erst im Al-

ter oder in Armut nur deswegen zurückkehrten, um Unterstützung in Anspruch nehmen zu können, wurde abgetan. Dagegen hielt es die Regierung für wichtig, Leute, die in der Heimatgemeinde oder am ersten Niederlassungsort verarmt waren, wegen Trunksucht, unsittlichen Lebenswandels ihres guten Namens sowie des Kredits verlustig gegangen waren, vom Gebrauch der Freizügigkeit abzuhalten. Weiterhin begründete die Regierung ihre Entscheidung für ein freies gewerbliches Vereinswesen. Hierbei konnte sie sich auch auf die Mehrheit der Zunftmeister stützen. Die Gutachten lehnten jeglichen neuen, gar umfassenderen staatlichen Genossenschaftszwang, der sich nicht mehr wie vormals nur auf die Innungen erstrecken würde, ab. Zumal stellte sich einer staatlichen Ordnung die Verschiedenartigkeit der Zusammensetzung sowie der mit der Gründung beabsichtigten Zwecke der gewerblichen Vereinigungen in den Weg. Schließlich wurde die Einführung von Gewerbeammern befürwortet.

Obwohl Baden in seiner wirtschaftlichen Entwicklung weiter vorangeschritten war, mehr Fläche und Einwohner besaß und von Ländern umgeben war, die schon Gewerbefreiheit eingeführt hatten, lassen sich anhand der „Allgemeinen Begründung“ des Gesetzentwurfs Ähnlichkeiten mit Oldenburg hinsichtlich der staatlichen Gewerbepolitik erkennen. Sie zeigen sich in den zu lösenden Problemen, des dabei benutzten Verfahrens sowie in den von verschiedenen Seiten geäußerten Bedenken, wie sie beispielsweise von Angehörigen des Gemeindebürgertums gegenüber der Freizügigkeit geäußert wurden. Bevor die Badener Gewerbepolitik weiter verfolgt wird, sollen einige Daten zur Entwicklung der Bevölkerung sowie ihrer anteilmäßigen Erwerbstätigkeit in Landwirtschaft, Handwerk und Industrie Einblick in die unterschiedliche sozialökonomische Entwicklung der beiden Länder in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts geben.

H.Sedatis hebt den vorindustriellen Charakter Badens in diesem Zeitabschnitt hervor: Mitte der 20er Jahre seien von rund 270.000 steuerlich erfaßten Erwerbstätigen noch nicht 2% in der fabrikartigen Industrie beschäftigt gewesen. 1829

noch setzte sich die Mehrheit der Bevölkerung aus Handwerkern (36,4%) und Bauern (37,7%) zusammen.³⁶²Baden umfaßte 1841 eine Fläche von 15.330 km², auf der 1.294.000 Einwohner lebten. Das Großherzogtum Oldenburg wies hingegen nur 6.264 km² und 268.000 Einwohner auf.³⁶³Zwischen 1816 und 1848 wuchs die badische Bevölkerung von 971.000 auf 1.367.000 Einwohner an. Dieser rund 40%ige Anstieg lag, so Fischer, unter dem Durchschnitt der deutschen Staaten. Die Bevölkerungsdichte von 88 pro km² im Jahr 1848 wurde allerdings nur von Sachsen, dem Herzogtum Hessen und Nassau übertroffen. In Oldenburg wuchs die Bevölkerung zwischen 1816 und 1846 um 22,7%, die Bevölkerungsdichte lag 1816 bei 34 pro km², 1855 bei 43 pro km².³⁶⁴Der Bevölkerungsanstieg führte in Baden zu einem starken Zuwachs des gewerblichen Sektors, insbesondere des Handwerks. Zwischen 1809 und 1829 nahm das gesamte Kleingewerbe um 38%, die Bevölkerung hingegen nur um etwas mehr als 20% zu. Bis 1843 nahm die Zahl der Handwerksmeister nochmals um 20,5% zu und stieg damit im Verhältnis zur Bevölkerung um etwa das Doppelte. Für das Herzogtum Oldenburg ergibt sich ein Zuwachs der selbständi-

³⁶²Vgl. Sedatis, H., Liberalismus und Handwerk in Südwestdeutschland. Wirtschafts- und Gesellschaftskonzeptionen des Liberalismus und die Krise des Handwerks im 19. Jahrhundert (Geschichte und Theorie der Politik: Unterreihe A, Geschichte; Bd.4), Stuttgart 1979, S.119; auch W.Fischer weist darauf hin, daß Baden weder besonders früh noch besonders heftig in den Prozeß der Industrialisierung eingetreten sei. Angesichts des industriellen Aufbaus Europas ordne es sich seiner geographischen Lage gemäß zwischen dem relativ frühen Ansatz in der Schweiz und im Elsaß und den um eine bis zwei Generationen späteren in den meisten deutschen Mittelstaaten ein. Nur in Sachsen sowie einzelnen Gebieten Preußens, besonders am Niederrhein und in Schlesien, fänden sich frühere Ansätze als in Baden (vgl. Fischer, W., Ansätze zur Industrialisierung in Baden 1770-1870, in: ders., (Hg.), Wirtschaft und Gesellschaft ... , S.363

³⁶³Die Angaben wurden Fischer, W./Krengel, J./Witog, J., (Hg.), Sozialgeschichtliches Arbeitsbuch. Materialien zur Statistik des Deutschen Bundes 1815-1870, Bd.1, München 1982, S.40 entnommen.

³⁶⁴Vgl. Fischer, W., Staat und Gesellschaft Badens im Vormärz, in: ders., (Hg.), Wirtschaft und Gesellschaft ... , S.107; vgl. Kollmann, P., Statistische Beschreibung der Gemeinden des Herzogthums Oldenburg, Oldenburg 1897, S.64f.

gen Handwerker zwischen 1816 und 1831 um 28,4% bei einem Bevölkerungsanstieg von 11,6% im Zeitraum bis 1828. Auch hier wuchs das Handwerk schneller als die Bevölkerung.³⁶⁵ Ein Überblick über die Verteilung der Erwerbstätigen Badens im Jahr 1843 zeigt, daß nur noch 32,6% als Landwirte arbeiteten, 43% als Meister und Gesellen sowie 4,6% als Fabrikanten und Lohnarbeiter. Im Herzogtum Oldenburg arbeiteten noch 1861 60,9% in Land- und Forstwirtschaft, 21,1% in Industrie und Handwerk.³⁶⁶

Auch in Baden war das Zunft Handwerk durch die Gründung zahlreicher Fabrikbetriebe außerhalb beschränkender Vorschriften, den zunehmenden Handel mit Waren aus dem Gebiet des Zollvereins, den der staatlich betriebene Ausbau des Eisenbahnnetzes zusätzlich erleichterte, immer stärker in Bedrängnis geraten.³⁶⁷ Um der mißlichen Lage der Handwerker, die durch die Beschränkung der Arbeitsgebiete sowie zahlreicher Verbotungsrechte untereinander an der Ausdehnung und Veränderung ihrer Betriebe gehindert wurden, abzuhelfen, handhabten die Behörden die diesbezügliche Gesetzgebung großzügig. Dies hatte aber zur Folge, daß Dispensationen und Konzessionen nicht nach einem einheitlichen Maßstab

³⁶⁵Vgl. Sedatis, H., Liberalismus und Handwerk ... , S.120; vgl. Hinrichs, H./Krämer, R./Reinders, C., Die Wirtschaft des Landes Oldenburg ... , S.188, 190

³⁶⁶Vgl. Sedatis, H., Liberalismus und Handwerk ... , S.120; vgl. Kollmann, P., Statistische Beschreibung ... , S.94. Über die Gesamtzahl der badischen Erwerbstätigen in der Landwirtschaft enthält die Tabelle keine Angabe. W. Fischer gibt an, daß 1809 noch mehr als die Hälfte der Bevölkerung ihren hauptsächlichsten Unterhalt in der Landwirtschaft fand; 1843/44 seien es nur noch 40-44% gewesen (vgl. Fischer, W., Staat und Gesellschaft Badens im Vormärz ... , S.108) - Leider weist P. Kollmann Industrie und Handwerk nicht getrennt aus. Auch liegen für Oldenburg bedauerlicherweise keine weiteren Angaben zur Entwicklung der Gesamtzahl der Beschäftigten in den drei Sektoren in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vor.

³⁶⁷Baden trat 1836 dem Zollverein bei. 1840/41 entschied sich die badische Regierung für den staatlich betriebenen Ausbau des Eisenbahnnetzes (vgl. Fischer, W., Planerische Gesichtspunkte bei der Industrialisierung in Baden, in: ders., Hg., Wirtschaft und Gesellschaft ... , S.76; vgl. ders., Ansätze zur Industrialisierung ... , S.366).

vergeben wurden, Ungewißheit unter den Gewerbetreibenden über ihre tatsächlichen Befugnisse entstand und Beschwerden in Form von Petitionen an die Landtage sich häuften, doch die Verhältnisse definitiv zu ordnen. Die badische Regierung hatte sich dann seit dreißig Jahren immer wieder mit der Aufgabe einer neuen Gewerbegesetzgebung befaßt, ohne jedoch konkrete Ergebnisse in diesem Zeitraum vorgelegt zu haben.

Wie in Oldenburg suchte die Regierung möglichst umfassend Gewerbetreibende und Behörden in die Entscheidung darüber einzubeziehen, ob die Einführung der Gewerbefreiheit den Verhältnissen Badens auch zuträglich sei. Das Handelsministerium veröffentlichte zu diesem Zweck am 10.10.1860 per Erlaß elf Fragen, die sich hauptsächlich mit der prinzipiellen Position: Gewerbefreiheit oder Reform des Zunftwesens in Baden, eventuellen Beschränkungen der Gewerbefreiheit durch Lehr-, Wander- und Prüfungszwang oder nur durch allgemeine polizeiliche Vorschriften, der altersmäßigen Begrenzung der Geschäftsfähigkeit, des Erwerbs des Gemeindebürgerrechts als Voraussetzung der selbständigen Niederlassung, dem Umfang der Gewerbebefugniß sowie der künftigen Organisation von gewerblichen Vereinigungen beschäftigten. Diesen Fragen waren Erläuterungen beigegeben, die allgemein verbreitete Argumente für das Für und Wider bereitstellten. An dieser Vorbefragung nahmen 16 Handelskammern und Handelsinnungen, 1 Handelsverein, 20 Gewerbevereine, 23 Bezirksversammlungen zünftiger Meister, 43 Bezirksversammlungen zünftiger und unzünftiger Gewerbetreibender, 102 Stadt- sowie 75 Landgemeinden, 64 Bezirksämter und 4 Kreisregierungen teil.³⁶⁸Die Mehrheit sprach sich für eine Einführung der Gewerbefreiheit aus, die nur durch polizeiliche Vorschriften beschränkt sein sollte. Die Regierung hob hervor, daß sich darunter nicht nur die Mehrzahl der Gemeindebehörden sondern besonders die größten Städte und diejenigen Landes- teile befänden, in denen sich schon eine umfangreiche Indu-

³⁶⁸Der Fragenkatalog des Handelsministeriums v.10.10.1860 liegt dem badischen Gesetzentwurf bei (=Beilage A).

strie- und Handelstätigkeit ausgebildet habe oder die die Auswirkungen gewerbefreiheitlicher Regelungen im benachbarten Frankreich unmittelbar beobachten könnten. Auch die Mehrzahl der Gewerbetreibenden, unter Einschluß der zünftig Organisierten, würden in den eben erwähnten Gegenden das Prinzip der Gewerbefreiheit bejahen. Die Regierung selbst begründete dessen Einführung einmal grundsätzlich mit der notwendigen Verbindung der politischen Freiheitsrechte des Staatsbürgers mit der Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung. Andererseits habe die Entwicklung von Technik, Industrie, Handel, Verkehr und Banken in Baden dazu geführt, daß die Beschränkungen des alten Zunft- und Konzessionswesens den Erwerb des Einzelnen nicht mehr sichern und ihn vor den Auswirkungen der Konkurrenz nicht mehr schützen könnten. Daher müsse das Handwerk in den Stand gesetzt werden, dieser Konkurrenz beispielsweise durch Ausdehnung der Handelsbefugnisse, gleichzeitige Betreibung mehrerer Gewerbe sowie durch den ungehinderten Wechsel von einem Gewerbe zum anderen zu begegnen. Die Mehrzahl der Gutachten lehnte darüber hinaus zwar den Lehr-, Wander- und Prüfungszwang ab, doch wurden von den Zünften Argumente für dessen Erhalt vorgebracht. Hauptsächlich wurde die endgültige Herrschaft des Kapitals über die Arbeit, insbesondere der Niedergang des für Gemeinde und Staat so wichtigen selbständigen Handwerks befürchtet, wenn jeder, der über ausreichend Geld verfüge, ein Unternehmen gründen und andere für sich arbeiten lassen dürfe. Die Regierung hielt dem entgegen, daß die alte Stadtbürgergemeinde, deren Kern der selbständige Handwerker mit aktivem Bürgerrecht und Innungszugehörigkeit war, nicht mehr existiere. Die Ausübung politischer Pflichten mochte es angesichts der Leistungsfähigkeit der Körperschaft in der Vergangenheit ratsam erscheinen lassen, keinem Mitglied die Handwerksnahrung irgendwie zu verkürzen. Heute würden Beschränkungen dieser Art als Unrecht gegen den Unternehmensgeist und die Fähigkeiten des Einzelnen empfunden werden. Große, erfolgreiche Betriebe würden schon jetzt neben kleinen, am Rande

der Armut sich bewegenden vorhanden sein. Die mit Erfolg absolvierte Meisterprüfung habe letztere nicht vor diesem Schicksal bewahren können. Die Zukunft des Handwerks bestünde darin, sich mit dem Kapital zu verbinden. Außerdem sei die Bedeutung der Selbständigkeit nicht überzubewerten. Gesellen und Meister, die nicht über ausreichende Fähigkeiten und finanzielle Mittel zur Gründung eines Betriebs verfügten, könnten sich als Lohnarbeiter ihr Auskommen sichern. Befähigte Fabrikarbeiter hindere andererseits nichts daran, zum selbständigen Geschäftsbetrieb gemeinsam oder allein überzugehen. Schließlich profitiere das Kleingewerbe auch oftmals von der Existenz der Fabriken, indem es deren Produktion ergänze. Die der Frage, ob der Zwangscharakter der Innungen aufgehoben und künftig jede genossenschaftliche Vereinigung oder die Teilnahme an derselben dem freien Willen des einzelnen Gewerbetreibenden anheim gestellt werden solle, beigelegten Erläuterungen geben Auskunft über die den Innungen Mitte des 19. Jahrhunderts zugemessenen Bedeutung. Sie enthalten zwei verbreitete Positionen zu den noch verbliebenen Funktionen des Zunftwesens. Die Befürworter der alten gewerblichen Ordnung, die sich meist für Lehrzwang sowie Prüfungen aussprachen, sahen weiterhin in der Überwachung der Lehrvorschriften sowie der Abnahme der Prüfungen eine wichtige Aufgabe der Innungen. Werde der Zwang zur geordneten Ausbildung aufgehoben, so sei es um so dringender erforderlich, daß die Innungen auf die Erziehung und gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge einwirkten. Zudem hätten sie sich um ein geregeltes Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen, die Schlichtung ihrer Streitigkeiten, den Erhalt des Körperschaftsvermögens, die Armen- und Krankenpflege der Genossenschaftsmitglieder, überhaupt um die Wahrnehmung der Interessen des Gewerbes und die Vermittlung der Beziehungen zu den Staatsbehörden zu kümmern. Die Gegner schätzten die künftigen Leistungen dieser reformierten Innungen für die Gewerbetreibenden hingegen gering ein. Die Zunftgenossen würden jetzt schon wenig Interesse an der Mitgliedschaft in ihrem Verband bekunden. Das familienarti-

ge Verhältnis zwischen Lehrlingen, Gesellen und Meistern sei ebenso geschwunden wie die wohltätige Einwirkung der Zunftvorstände auf die Behandlung der Gehilfen in der Werkstatt. Das Verfahren bei den Meisterprüfungen zeuge von den eigennützigem Gesinnungen der Meister, die sich auch bei den Streitigkeiten über die Grenzen der Gewerbsbefugnisse in den Vordergrund schieben würden. Schaffe die Regierung dann das Recht, Unzünftigen gewisse Arbeiten zu verbieten, ab, so fiel damit die einzige noch nennenswerte Tätigkeit weg, und die Innungen lösten sich wahrscheinlich selbst auf. Dieser Funktionsverfall zeige sich auch darin, daß sich die Meister über neue Entwicklungen ihrer Gewerbe nicht mehr in der Zunft, sondern in größeren gewerblichen Vereinen oder Lesezirkeln informierten. Sie träten Kreditvereinen, Assoziationen zur Beschaffung der Rohstoffe oder geselligen Vereinen, Sparvereinen, Witwenkassen etc. bei. Der Handwerker finde eben nicht mehr wie früher, so das Fazit, in der Innung den einen maßgeblichen Kreis vor, der alle Bereiche des privaten und öffentlichen Lebens umschließe, sondern trete bald dem einen bald einem anderen Verein, der seinen jeweiligen Bedürfnissen entspreche, bei. Der Staat dürfe in diese Entwicklung, die den freien Zu- oder auch Abgang der Gewerbetreibenden erfordere, nur insoweit eingreifen, als es die allgemeinen Vereinsgesetze zuließen. Den Innungen solle es dabei gestattet werden, sofern sie ohne Zunftzwang Lebensfähigkeit besäßen, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben.

Die bei der Durchsicht der „Allgemeinen Begründung“ festgestellten Ähnlichkeiten weisen, bei aller ersichtlichen Beschränktheit ihrer Aussagemöglichkeiten, auf grundsätzliche Probleme staatlicher Gewerbepolitik vor Einführung der Gewerbefreiheit in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts hin. Die Gewerbeordnung mußte der expandierenden Entwicklung in Handel, Gewerbe, Technik, Verkehr angepaßt werden. Doch der dazu erforderliche Abbau staatlich-korporativer Regelungen in der Wirtschaft wurde nur zögernd begonnen, nicht zuletzt deshalb, weil damit auch Eingriffe in die Struktur des Ge-

meindelebens verbunden waren. Den gegenüber der Einführung von Gewerbefreiheit und Freizügigkeit angeführten Bedenken ging es hauptsächlich um den Erhalt der alten Stadtbürgergemeinde. In der Praxis entschieden die Behörden allerdings schon oft nicht mehr nach den Buchstaben der geltenden Gewerbeordnung, was einerseits zu einer überall als mißlich empfundenen Rechtsunsicherheit führte, aber auch später den Schritt zur Gewerbefreiheit erleichterte. Angesichts der fortschreitenden Industrialisierung sowie der Vergrößerung der Märkte hielten die Regierungen es für erforderlich, das Kleingewerbe von seinen zünftigen Beschränkungen, die ihnen keinen wirklichen Schutz mehr bieten konnten, zu befreien, um es damit wettbewerbsfähig machen zu können. Sowohl in der Begründung der Einführung von Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, der Entscheidung für ein freies gewerbliches Vereinswesen, als auch in der Ablehnung des Lehr- und Prüfungszwangs setzte die badische Regierung auf die Anpassungsfähigkeiten des Handwerks an den Industrialisierungsprozeß.³⁶⁹

Die Haltung der zünftigen Handwerker selbst gegenüber der Gewerbefreiheit schien gespalten zu sein und auch von dem wirtschaftlichen Entwicklungsgrad der einzelnen Landesteile

³⁶⁹In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die badische Regierung nicht gezielt die Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft betrieb, es also an einer Industrialisierungspolitik, die auf bestimmten planerischen Gesichtspunkten beruhte, fehlen ließ. Dies lag zum einen daran, daß bis in die 60er Jahre Arbeitsbeschaffung und Stärkung des Mittelstandes bzw. die Bewahrung der alten agrarisch-kleingewerblichen Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur die entscheidenden Motive für Gewerbeförderung bildeten. Außerdem setzte sich in diesem Zeitabschnitt, wie in anderen Ländern auch, erst einmal die Überzeugung durch, daß die Wirtschaft am besten den Gewerbetreibenden in eigener Verantwortung überlassen bleibe. Auch für das noch stärker von der Landwirtschaft bestimmte Oldenburg kann diese konservative, gleichsam konservierende Grundrichtung der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik festgestellt werden. Dennoch bewirkten praktische Erfordernisse, daß die Gewerbeförderung in Baden weit über die eigentlich verfochtenen Ansichten hinausging und die Entwicklung der Industrie voran brachte (vgl. Fischer, W., Planerische Gesichtspunkte bei der Industrialisierung in Baden ... , S.75ff).

abzuhängen. Das wenig entwickelte, kleinbetrieblich strukturierte sowie noch vorwiegend an der Stadtwirtschaft ausgerichtete Oldenburger Zunft Handwerk wandte sich gegen Gewerbefreiheit. In höher industrialisierten Regionen Badens und in an Frankreich grenzenden Landesteilen sprach sich auch die Mehrheit der zünftigen Gewerbetreibenden für Gewerbefreiheit aus. Der Erhalt des Lehr-, Wander- und Prüfungszwangs wurde von vielen Zünften in Baden befürwortet und findet sich auch als Forderung in dem Gutachten der Handwerker der Stadt Oldenburg wieder. Der Mehrzahl der badischen Zünfte war indessen wenig an der Aufrechterhaltung des Innungszwangs sowie eines umfassenden staatlichen Genossenschaftswesens gelegen; eine Haltung, die die damals schon verbreitete Ansicht über den Funktionsverlust der Innungen nur bestätigte.

6.3.4 Die Begründung des Kommissionsentwurfs von 1860, Petitionen der Handwerker, die endgültige Fassung des Gewerbegesetzes 1861

Die Kommission legte am 9.3.1860 einen Gesetzentwurf nebst einer ausführlichen Begründung vor.³⁷⁰ Gleichsam den Regierungsbericht vom 6.9.1859 ergänzend, in dem die Ergebnisse der eingezogenen Gutachten mitgeteilt und besonders die gegen die Einführung der Gewerbefreiheit ins Feld geführten Argumente widerlegt wurden, beschreiben diese Erläuterungen nochmals den aktuellen Zustand der Oldenburger Gewerbeordnung, begründen die Erfordernis einer Revision sowie die Entscheidung der Kommission zugunsten von Gewerbefreiheit. Auf diese drei Punkte soll zunächst näher eingegangen werden, weil sie die Position der Befürworter nochmals zusammenfassend deutlich machen und sich daran in Konfrontation

³⁷⁰Vgl. Kommissionsbericht v.9.3.1860, in: StAO Best.70, Nr.6736

mit den Handwerkerpetitionen der unüberbrückbare Gegensatz zur Sicht- und Argumentationsweise der Oldenburger Handwerker herausarbeiten läßt.

Die Kommission hob in ihrem Bericht hervor, daß das hiesige Gewerbewesen nur teilweise auf bestimmten Gesetzen, zu meist aber auf nicht publizierten Erlassen der Verwaltungsbehörden und einer daran sich allmählich ausbildenden Praxis beruhe. Zu den freien stehenden Gewerben gehöre der Großhandel, der Einkauf von Waren jeder Art, der Handel mit Erzeugnissen der Land- und Gartenwirtschaft, mit Brennmaterialien, Baumaterialien, die Bierbrauerei und die Branntweinbrennerei. Sie könnten von jedem Bewohner des Herzogtums, auch von Fremden, die allerdings ihren Heimatschein vorzulegen hätten, betrieben werden. In den Städten müsse zu diesem Zweck das gewerbliche Bürgerrecht erworben werden. Konzessionspflichtig hingegen seien der Betrieb von Ziegeleien, Kalkbrennereien, Mühlen, Schiffshelgen, Fabriken, der Kleinhandel mit nicht zu den freien Gewerben gehörenden Gegenständen, die Schenk- und Gastwirtschaft sowie das Handwerk. Die Stadt Oldenburg sei von dem polizeilichen Konzessionszwang befreit; dort dürfe mittels des Bürgerrechts jedes Gewerbe betrieben werden. Ausnahmsweise müsse hier für den Betrieb von Mühlen, der Schenk- und Gastwirtschaft, des Handels und des Handwerks eine Zulassung beantragt werden. Das Handwerk werde durch eine besondere Gesetzgebung geregelt. Die Handwerksordnung hielte den Lehr-, Wander- und Prüfungszwang, Zwangsinnungen in den Städten und einigen Orten, die nur beschränkte Zulassung von Landhandwerkern in deren Umkreis sowie die Abgrenzung der Arbeitsgebiete aufrecht. Die Zulassung zur selbständigen Niederlassung von Meistern hänge v.a. von dem Nachweis der zünftigen Erlernung des Handwerks ab, aber auch von dem Urteil der Ortsobrigkeit darüber, ob der betreffende Beruf übersetzt sei oder nicht. Die Kommission hob in diesem Zusammenhang bedauernd hervor, daß die Vorschriften der HWO, die ursprünglich das Zunfthandwerk regeln sollten, allmählich durch besondere Verordnungen und durch die Praxis auch

auf das unzünftige Handwerk und das Landhandwerk ausgedehnt wurden. Zahlreiche Unstimmigkeiten seien die Folge gewesen. Bei den nichtstehenden Gewerben werde zwischen freiem und konzessionsgebundenem Hausieren unterschieden. Frei sei das Hausieren mit Produkten der Natur, der Landwirtschaft, mit gewöhnlichen Lebensmitteln sowie mit eigenen Erzeugnissen der kleinen ländlichen Hausindustrie. Eine Revision der Gewerbeordnung sei nun schon deswegen anzuraten, um die schwankende Praxis der Verwaltungsbehörden, die den Entscheidungen in Gewerbesachen wesentlich zugrunde liege, durch umfassende einheitliche Normen zu ersetzen. Zur Rechtsunsicherheit trage außerdem wesentlich bei, daß die der HWO zugrunde liegenden Prinzipien der alten Zunftverfassung längst nicht mehr den freieren Anschauungen der Behörden entsprächen. Diese versuchten im Zweifel durch Dispensationen vorhandene Härten zu mildern. Schließlich mache der Art.56 des Staatgrundgesetzes eine Revision zur Pflicht, dem zufolge gewerbliche Beschränkungen nur den Erfordernissen des Gemeinwohls dienen dürften. Die Kommission stellte daraufhin fest, daß sie sich auch nach weiterer Prüfung der Frage, welche Form der Gewerbeordnung den Bedürfnissen im Herzogtum am meisten entgegenkomme, nur der Ansicht der Regierung anschließen könne, Gewerbefreiheit einführen zu lassen. Auch im Herzogtum habe der gewerbliche Fortschritt die beengenden Fesseln in immer weiteren Kreisen fühlen lassen, und es dürfe angenommen werden, daß der größte Teil der Gewerbetreibenden eine freiere Gesetzgebung begrüßen würde. Dadurch, daß der Staat sich aus der Wirtschaft zurückziehe, könne das Prinzip der freien Konkurrenz wirken und so die Gewerbeentwicklung sowie der allgemeine Wohlstand gefördert werden. Das gewerbliche Wachstum würde auch nicht zu einer Verschlechterung der sozialen Zustände führen, da in dem dünnbesiedelten Herzogtum kein Gewerbezug unter übermäßigem Zulauf leide und noch genügend Raum für die verschiedensten wirtschaftlichen Entwicklungen vorhanden sei. Auf keinen Fall müsse der Anstieg der Armenlast von den Gemeinden befürchtet werden. Die Kommission wandte

sich zuletzt noch der zünftigen Handwerksordnung zu, die sie in Bausch und Bogen verurteilte und dringend abgeschafft wissen wollte. Weder Lehr-, Wander- und Prüfungszwang, der Nachweis eines Betriebskapitals, die Abgrenzung der Arbeitsgebiete sowie des Handwerks zur Fabrik, noch die Übersetzungsregelung und die Zwangsinnungen fanden vor ihren Augen Gnade. Behielte man das bisherige Innungs- und Konzessionswesen bei, so würde außerdem die eingeführte und von der Zustimmung der Gemeinde unabhängige Niederlassungsfreiheit unterlaufen werden.³⁷¹Der Entwurf gründe also, nach dem bisher Gesagtem, auf dem gewerbefreiheitlichen Prinzip, das nur ausnahmsweise dort durch Konzessionszwang für bestimmte Tätigkeiten und gewerbliche Anlagen beschränkt werde, wo es aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich sei.

Im Juli, August und September wurde der Kommissionsentwurf zweimal ausführlich in der „Oldenburger Zeitung“ besprochen. Auch im „Bremer Handelsblatt“ wurde er erörtert. Es schlossen sich noch drei Einzelbeiträge über den Sinn der Rekognitionspflicht bestimmter Gewerbe und speziell über die Besteuerung der Ziegeleien an.³⁷²Daraufhin wurde er

³⁷¹Wie schon erwähnt, wurde dennoch nur eine durch das Heimatrecht beschränkte Freizügigkeit gewährt. Einem Staatsangehörigen war es zwar gestattet, frei in eine andere Gemeinde umzuziehen, doch das dort geltende Gemeindebürgerrecht erhielt er nur unter verschiedenen Voraussetzungen. Sein Erwerb blieb damit vom Entschluß der Gemeinde abhängig.

³⁷²Vgl. Art. „Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Gewerbegesetzes“, in: Oldenburger Zeitung v.14.7.1860; Art. „Bemerkungen ...“ (Fortsetzung), in: Ebenda v.15.7.1869; Art. „Der Commissions=Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Herzogthum Oldenburg“, in: Ebenda v.28.8.1860; Art. „Der Commissions=Entwurf ...“ (Fortsetzung), in: Ebenda v.30.8.1860; Art. „Der Commissions=Entwurf ...“ (Fortsetzung), in: Ebenda v.1.9.1860; Art. „Der Commissions=Entwurf ...“ (Fortsetzung), in: Ebenda v.2.9.1860; Art. „Noch einige Worte über den Commissions=Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Herzogthum Oldenburg“, in: Ebenda v.9.9.1860; Art. „Der Entwurf des neuen Gewerbegesetzes“, in: Ebenda v.18.9.1860; Art. „Der Entwurf eines Gewerbegesetzes“, in: Ebenda v.23.9.1860.

nochmals einer Revision unterzogen und im Dezember dem Landtag zugeschickt.³⁷³

Die Reaktion des Handwerks auf diese „Zumutung“ blieb nicht aus. Handwerker aus der Stadt versammelten sich am 2.8. im Butjadinger Hof und sprachen sich dort einstimmig gegen die Einführung von Gewerbefreiheit im Herzogtum aus. Es wurde ein Komitee gebildet und der Beschluß gefaßt, an den Forderungen der Petition vom 13.1.1859 nach Sicherung des Handwerks durch die gesetzliche Vorschrift bestimmter Lehr- und Wanderjahre sowie der Gesellen- und Meisterprüfung festzuhalten. Außerdem sollte eine weitere Bittschrift an die Regierung formuliert werden, in der noch einmal ausdrücklich die Gefahren einer unbeschränkten Gewerbefreiheit, wie sie der Kommissionsentwurf vorsah, für die Handwerkerschaft geschildert würden. Daraufhin verfaßte das Komitee ein Schreiben an die Handwerker der Städte im Herzogtum, das die erwähnten Beschlüsse enthielt und dazu aufforderte, sich dem Protest anzuschließen. Sie sollten ihre Ansichten den Oldenburgern schriftlich mitteilen sowie sich dazu äußern, ob sie die Einführung eines allgemeinen Handwerkertages für das Herzogtum befürworten würden. Eine Abschrift der Petition vom 13.1.1859 an den Stadtrat wurde angelegt.³⁷⁴

In Jever wurde daraufhin am 27.8. eine Versammlung abgehalten, in der die Vorsteher der Innungen sämtlichen Handwerkern der Stadt die Fragen unterbreiteten. Alle sprachen sich gegen unbeschränkte Gewerbefreiheit aus; die Einführung eines Handwerkertages hielten sie hingegen nicht für notwendig. Eine kurze Stellungnahme sowie eine Liste mit 120 Unterschriften wurde schließlich an das Oldenburger Komitee geschickt.³⁷⁵ Aus Apen schlossen sich 7, aus We-

³⁷³Vgl. Vortrag Buchholtz über den Entwurf des Gewerbegesetzes v.5.10.1860, in: StAO Best.31-15-43-1; Schreiben des Staatsministeriums an den Landtag v.13.12.1860, in: Ebenda

³⁷⁴Vgl. Aufruf des Komitees der Handwerker der Stadt Oldenburg v.2.8.1860 im Anhang der Petition der Handwerker der Stadt Oldenburg v.20.11.1860, in: StAO Best.31-15-43-1

³⁷⁵Vgl. Stellungnahme des Handwerkerkomitees der Stadt Jever v.1.9.1860 im Anhang Ebenda

sterstede 33, aus Rastede 39 sowie aus der Bauerschaft Loy und Barghorn 15 Handwerker dem Oldenburger Protest an. Westerstede und die Bauerschaft befürworteten außerdem die Durchführung eines Handwerkertages.³⁷⁶Varel meldete sich mit einem ausführlicheren Schreiben. Die Konkurrenz belebe das Gewerbe auch dann ausreichend, wenn nur ausgebildete Handwerker im Herzogtum, ohne Nachweis von Betriebskapital und frei von der alten Übersetzungsregelung, arbeiten dürften. Der Erhalt des Lehr-, Wander- und Prüfungszwangs bilde allerdings die Grundvoraussetzung eines tüchtigen und gebildeten Handwerkerstandes. Würden damit Pfuscher u.a. fachlich nicht ausgewiesene Personen von der Ausübung eines Handwerks ausgeschlossen, so könnten dann auch die Arbeitsgrenzen zwischen den einzelnen Handwerken zugunsten einer größeren Beweglichkeit der Meister ausgeweitet werden. Die obligatorische Ausbildung hindere außerdem Handwerker, sich zu früh niederzulassen, sich zu verheiraten und im Fall des Scheiterns der Armenkasse zur Last zu fallen.³⁷⁷Handwerker aus Brake und Elsfleth wiesen besonders auf die durch den Schiffbau geprägten örtlichen Verhältnisse hin, die beispielhaft die Auswirkungen der Gewerbefreiheit vergegenwärtigten. In Brake werde der Schiffbau fabrikmäßig betrieben. Die Schiffbaumeister beschäftigten neben gelernten Schiffszimmerleuten auch Tischler- und Schmiedegesellen im Tagelohn. Seit einigen Jahren führe nun die sich verschlechternde Auftragslage zu Lohnherabsetzungen und vermehrten Entlassungen der Helgenarbeiter.³⁷⁸ Diese versuchten, sich

³⁷⁶Vgl. Schreiben der Handwerker aus Apen v.28.8.1860, aus Westerstede v.1.9.1860, aus Rastede v.10.9.1860, aus Loy und Barghorn v.18.9.1860 im Anhang Ebenda

³⁷⁷Vgl. Schreiben von 84 Handwerkern aus Varel v.2.11.1860 im Anhang Ebenda

³⁷⁸Den Großteil der auf den Werften Beschäftigten machten aber die ungelernten und häufig fluktuierenden Arbeiter aus den umliegenden Geestdörfern aus. Den Hintergrund für die Entlassungen bildete die sinkende Nachfrage nach Holzschiffen seit der Wirtschaftskrise von 1857.

Parisius weist außerdem nach, daß in Brake die Relation der abhängig Beschäftigten zu den Selbständigen in der Industrie mit 2,1 (1867) im Herzogtum am höchsten war. Das alte zünftige Handwerk sei in Brake hingegen von untergeordneter

einen neuen Lebensunterhalt zu verschaffen, indem sie den ansässigen Meistern ins Handwerk pfuschten. Die Erwerbsmöglichkeiten im Handwerk seien hier in Brake überdies gering und beschränkten sich ausschließlich auf die Schifffahrt. Die im Freihafen wohnenden Handwerker könnten wegen der Zollschränken nicht für Auswärtige arbeiten. Der Schifffahrtsbetrieb dauere auch nur den Sommer über an, und Schifffahrtszubehör würde oft von den hiesigen Kaufleuten gekauft werden, die ihre Waren von auswärtigen Fabriken bezögen. Hinzu käme, daß nur die Handwerks- und Gemeindeordnung bisher den Zustrom Ansiedlungswilliger abhalte, der in Brake gar kein Auskommen finden könnte. In Bremerhaven und Geestemünde sei die Lage dagegen vollkommen anders. Sie bildeten die Zentren der Schifffahrt und würden darin auch durch den Bau von Dockanlagen sowie den Ausbau des Eisenbahnnetzes befördert. Weder die besonderen Verhältnisse Brakes noch die des gesamten Herzogtums, die sich durch mangelnden Ausbau der Infrastruktur sowie Kleinheit auszeichneten, eigneten sich für die Einführung von Gewerbefreiheit. Die Elsflether Handwerker befürworteten ausdrücklich die Durchführung eines allgemeinen Handwerkertages im Herzogtum. Anschließend klagten sie über die ruinösen Folgen der Gewerbefreiheit, unter denen die Elsflether Schmiedemeister schon jetzt zu leiden hätten. Hier war es den Schiffbaumeistern gestattet, alle erforderlichen Schmiedearbeiten in einer eigenen Schmiede herstellen zu lassen. Viele hätten von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht und zu diesem Zweck Gesellen eingestellt. Die Erwerbsmöglichkeiten der Handwerker seien außerdem beschränkt, da Elsfleth und Umgebung von allen Verbindungswegen abgeschnitten und auf sich selbst angewiesen sei. Unbeschränkte Gewerbefreiheit

Bedeutung gewesen. Bis 1861 bildete sich dort nur eine Innung, die der Schuster, mit 11 Meistern (vgl. Parisius, B., Vom Groll der „kleinen Leute“ ... , S.84,94f.). Dem ist hinzuzufügen, daß immerhin 84 Handwerker die Braker Petition unterschrieben (vgl. Vorstellung der Handwerker der Stadt Brake o.D. im Anhang Ebenda).

würde die Lage der hiesigen Handwerker nur noch verschlimmern.³⁷⁹

Mitte Januar 1861 leitete das Staatsministerium die Petition der Handwerker der Stadt Oldenburg, in deren Anhang sich die übrigen Vorstellungen aus dem Herzogtum befanden, dem Landtagsausschuß zur Begutachtung des Gewerbegesetzentwurfes zu.³⁸⁰ Im Gegensatz zum Kommissionsbericht malten die Handwerker die Zukunft des gewerblichen Mittelstandes im Herzogtum nach der Einführung von Gewerbefreiheit in düsteren Farben. Das Beispiel Preußen zeige, daß unter gewerbefreiheitlichen Verhältnissen zwar bedeutende Industrien in großen Städten wie Berlin entstünden, aber dieser wirtschaftliche Erfolg auf Kosten der sich rapide verschlechternden Arbeitsbedingungen großer Teile der Bevölkerung erungen werde. Handwerkliche Selbständigkeit nehme ab; zunehmend mittellose Handwerker arbeiteten in Fabriken und seien dabei fortwährend von Arbeitslosigkeit und Hungerlöhnen bedroht. Anstelle von Talent und Befähigung des Einzelnen gebe der Einsatz von Kapital und die Verfügungsgewalt über Arbeitskräfte den Ausschlag über wirtschaftliches Fortkommen und Wohlstand. In Oldenburg gebe es dagegen noch einen breiten Mittelstand, der sich vorrangig durch kleine Handwerksbetriebe in den Städten auszeichne. Die Qualität ihrer Erzeugnisse könne sich allemal auch unter den jetzt geltenden gewerberechtlichen Bestimmungen sehen lassen und stünde ausländischen Produkten nicht nach. Dieser Zustand müsse zugunsten der arbeitenden Bevölkerung erhalten werden, und es dürfe nicht der Fehler gemacht werden, mit Blick auf die in ganz anderen Dimensionen sich vollziehende

³⁷⁹Vgl. Schreiben des Elsflether Handwerkerkommittees v.27.8.1860 im Anhang Ebenda

³⁸⁰Vgl. Petition der Handwerker der Stadt Oldenburg v.20.11.1860 an das Staatsministerium, in: StAO Best.31-15-43-1; die Oldenburger hatten daraufhin zwei weitere Petitionen an den Großherzog sowie direkt an den Landtag geschickt (vgl. Petition v.30.11.1860, in: Ebenda, Petition v.17.1.1861 in der Anlage zum Bericht des Landtagsausschusses zur Begutachtung des Gewerbegesetzentwurfes v.29.4.1861, in: Ebenda).

wirtschaftliche Entwicklung großer Städte auch in der kleinen Stadt Oldenburg ähnliches mittels Einführung der Gewerbefreiheit bewirken zu wollen. Weder bestünde hier wegen des beschränkten lokalen Absatzes die Möglichkeit, Handwerksbetriebe zu vergrößern, noch eine fabrikmäßige Produktion aufzunehmen. Geschähe dies dennoch, so müsse dies mit dem Niedergang vieler Betriebe einer Branche erkauft werden. Die innerstädtische Konkurrenz sei groß genug: auf 12.000 Einwohner kämen jeweils 40 Tischler, Schneider und Schuster, 24 Klempner, 20 Sattler und Tapezierer sowie ca. 30 Maler. Die Oldenburger befürchteten außerdem die Zuwanderung mittelloser Handwerker aus anderen Ländern, in denen noch keine Gewerbefreiheit bestand. Gegenüber der scharfen Kritik des Kommissionsberichts an der Handwerksordnung räumten die Handwerker Mißstände in der gewerblichen Entwicklung ein. Es fehle zu sehr an Einheit im gesamten Gewerbewesen. Außerdem seien die verschiedenen zünftigen Handwerkszweige noch zu sehr geteilt von einander. Die strikte Begrenzung des Tätigkeitsbereichs eines Handwerks führe öfters zu mangelhaften und verteuerten, weder Meister noch Publikum zufriedenstellenden Produkten. Auch ermangele es den nichtzünftigen Gewerben an einer Ordnung. Hier müsse Abhilfe geschaffen werden, ohne aber dabei das existenzsichernde Handwerksrecht aufzuheben und Gewerbefreiheit einzuführen. Zu diesem Zweck müßte eine Kommission, deren Mitglieder sich theoretisch wie praktisch in gewerblichen Dingen auskennen würden, das Gewerbe regeln und ordnen. Schließlich bekräftigten die Oldenburger nochmals, daß der Lehr-, Wander- und Prüfungszwang sowie ein bestimmtes Alter zur Erreichung der Geschäftsfähigkeit Grundvoraussetzungen für tüchtige und gut ausgebildete Handwerker bildeten. Zu einigen Konzessionen waren sie dennoch bereit. Verkürzte Gesellenjahre oder die Dispensation von der Wanderschaft überhaupt sollten möglich sein. Eine bestimmte Dauer der Lehrzeit müsse nicht festgelegt werden. Es genüge ein einfaches und weniger kostspieliges Meisterstück.

Die Zeichen der Zeit standen aber hinsichtlich der gewerbspolitischen Zielsetzungen in den 60er Jahren auf Befreiung der Wirtschaft von jeglichen einengenden korporativen Fesseln. Dahinter verbarg sich der noch ungebrochene Glaube an die wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten sowie Selbstregulierungskräfte eines freien Marktes. Dieser optimistische Fortschrittsglaube prägte auch die Position des Staatsministeriums und des Landtagsausschusses gegenüber den vom Handwerk vorgetragenen Bedenken. Lehrzeit, Wanderjahre, Meisterstück wurden als Relikte einer vergangenen Epoche zünftig gebundener Stadtwirtschaft, als ausschließlich den berufsständischen Interessen des Handwerks dienenden Regelungen aufgefaßt.³⁸¹Die handwerkliche Ausbildung sollte geöffnet, alternative Wege, abseits des bisherigen Innungsmonopols, zu ihrem Erwerb ermöglicht werden. Vor allem sollte dies freiwillig geschehen, aus der Einsicht des Einzelnen heraus in die Notwendigkeit, sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für den angestrebten Beruf aneignen zu müssen, um erfolgreich bestehen zu können. Die dreiteilige Hierarchie von Lehrling, Geselle, Meister wurde als überflüssig und ständisch verworfen. In den Augen der Verfechter einer unbeschränkten Gewerbefreiheit würde die Entscheidung des Einzelnen über den ihm gemäßen Ausbildungsweg zu besseren Ergebnissen führen als die aufgezwungene Lehrzeit bei einem Meister. Diese sei bei Lichte besehen durch viel Leerlauf geprägt und werde oft mit fachfremden Tätigkeiten gefüllt. Die Aussagekraft des Meisterstücks hinsichtlich des Geschicks und der künftigen Qualität der Arbeit eines Handwerkers sei gering. Darüber hinaus könnten so nicht verschiedene Grade der Geschicklichkeit geprüft werden. Der Tagelöhner beispielsweise, der seine handwerkliche Nebentätigkeit aus finanziellen oder gesundheitlichen Gründen zur Hauptbeschäftigung machen und nur einfache Fußbänke oder Bürsten herstellen will, müßte sich einer Mei-

³⁸¹Vgl. zum folgenden die Anlage zum Bericht des Landtagsausschusses zur Begutachtung des GewerbeGesetzesentwurfs v.29.4.1861, in: Ebenda

sterprüfung unterziehen. Schließlich könnten die detaillierten und schwerfälligen Prüfungsregelungen gar nicht mit dem Entstehen neuer Betriebszweige im Handwerk Schritt halten. Die Möglichkeit, sich zu spezialisieren und dann auch diese Fähigkeit frei auszuüben, müsse aber unter allen Umständen befördert werden. Als weitere Argumente gegen die Anfertigung eines Meisterstücks wurde der in Zukunft vermehrt notwendige Wechsel von einem Handwerk in ein anderes sowie die Betreibung mehrerer Gewerbe zugleich angeführt. Der Landtagsausschuß hatte in seinem Gutachten, das die in erster und zweiter Lesung beschlossenen Änderungen im Gewerbegesetz zusammenstellte, der Handwerkerfrage immerhin über zwanzig Seiten gewidmet. Doch, wie schon in Kap.6.3.1 erwähnt, sah er keinen Anlaß, auf die Forderungen einzugehen. Die Petitionen und Stellungnahmen wurden, ohne etwas im Sinne der Handwerker bewirkt zu haben, zu den Akten gelegt. Am 11.7.1861 verkündete der Großherzog mit Zustimmung des Landtags das neue Gewerbegesetz, das unbeschränkte Gewerbefreiheit unter Vorbehalt der Volljährigkeit als Bedingung zur selbständigen Niederlassung sowie eine durch das kommunale Heimatrecht und besondere Regelungen für ausländische Gewerbetreibende beschränkte Freizügigkeit beinhaltete.

Doch das Handwerk ließ nicht nach, sein spezifisches Berufsrecht sowie die dahinter stehenden Wertvorstellungen gegenüber der zu Beginn der 60er Jahre überall in den Ländern des Deutschen Bundes eingeführten Gewerbefreiheit zu verteidigen. In Oldenburg stießen dessen Bemühungen jedoch auf kein Entgegenkommen. Den Verfassern der Denkschrift des Deutschen Handwerkerbundes von 1863 ging es besonders darum, dem liberalen Lehrsatz, daß der Wert der menschlichen Arbeitskraft von Angebot und Nachfrage bestimmt werde, ihre Grundanschauung vom natürlichen Anspruch jedes Handwerkers auf auskömmliche Entlohnung entgegenzusetzen. Den existenzsichernden Tagelohn gegenüber Schwankungen, die aus dem Mißbrauch der ökonomischen und sozialen Übermacht der Besitzenden gegenüber den Besitzlosen entstehen könnten, ab-

zusichern, sei die ursprüngliche Aufgabe und Norm des Handwerksrechts.³⁸² Das Recht des Arbeiters, das Gesellenrecht, bilde also dessen Grundlage. Aus dem Anspruch auf einen gesetzlich geregelten Lohn leite sich notwendigerweise eine leistungsorientierte, mit bestimmten Qualifikationen versehene Erlernung des Handwerks, Lehr- und Wanderjahre, ab. Aus dem natürlichen Grundrecht des Handwerksberufs folge weiterhin, daß jeder, der ein bestimmtes Handwerk geschäftsmäßig ausübt, in allen handwerksrechtlichen Beziehungen der Eigengerichtsbarkeit des bestimmten Handwerks untersteht. Die staatliche Anerkennung des Handwerksrechts wiederum forme die Handwerker zu Korporationen. Diese Anerkennung rechtfertige sich auch dadurch, daß das Handwerk seine Armen- und Krankenversorgung sowie die Unterhaltung der handwerksrechtlichen Institute selbst finanziere. Das Handwerksrecht müsse auch deswegen aufrechterhalten werden, weil es der um sich greifenden Notlage und den Problemen der Arbeiterschaft - niedrige Löhne, unsichere Arbeitsplätze, Arbeitslosigkeit infolge der Einführung von Gewerbefreiheit - Abhilfe schaffen könne. Selbst Repräsentanten der modernen Nationalökonomie, wie John Stuart Mill, forderten jetzt angesichts der massenhaften Verarmung die gesetzliche Feststellung des Arbeitslohnes. Die Lösung des Problems sehe der Genannte allerdings eher in der Eindämmung des Bevölkerungsanstiegs, die in seinen Augen möglicherweise durch die Beschränkung der Kinderzahl pro Familie erreicht werden könne. Eine weniger drastische Lösung biete dagegen das herkömmliche Handwerksrecht, indem der Handwerker erst nach langwieriger Ausbildung eine Familie gründen dürfe. Anstatt „Proletariertransporte“ nach überseeischen Kolonien zu fordern, um den Arbeitsmarkt zu entlasten, könne man doch auf die ausgleichenden Regelungen des alten Handwerks zurückgreifen, die die Lehrlingszahl pro Betrieb

³⁸²Vgl. im folgenden die Petition des Deutschen Handwerkerbundes vom Januar 1863 (=Beschluß des 1. Deutschen Handwertages, der am 5.-8.9.1862 in Weimar abgehalten wurde), in: Ebenda

beschränkten sowie eine bestimmte Anzahl von Gesellenjahren vorschrieben. Die Verfasser der Denkschrift schlossen mit dem Hinweis darauf, daß sowohl in England als auch in Frankreich die Arbeiter gegen die sozialen Auswirkungen der Gewerbefreiheit verzweifelt ankämpfen würden und baten dringend, die Gewerbefreiheit zurückzunehmen, das Handwerksrecht anzuerkennen sowie zusammen mit dem Deutschen Handwerkerbund eine bundeseinheitliche Gewerbeordnung zu erarbeiten.

1865 bat der Deutsche Handwerkerbund die oldenburgische Regierung, an der Ausarbeitung der zugesandten „Grundzüge“ zu einer übergreifenden Handwerkerordnung teilzunehmen.³⁸³ Die Organisation hob hervor, daß sie nur eine gesetzliche Regelung handwerksrechtlicher Rahmenbedingungen in einer der Zeit entsprechenden Form in Verbindung mit gewissen Mitspracherechten sowie möglicher Selbstverwaltung handwerk-sinterner Belange wünsche. Es ginge nicht darum, herkömmliche starre Privilegien, die dem Handwerk letztendlich nicht genutzt hätten, wieder aufzurichten. Zugleich müsse aber auch eine staatliche Bevormundung des Handwerks, wie sie der Privilegienwirtschaft zunehmend im 18. Jahrhundert folgte, künftig vermieden werden. Die Anpassung an den wirtschaftlichen Strukturwandel werde durch eigenständige Bemühungen des Handwerks im vorgegebenen Rahmen eines freiheitlichen Berufsrechtes am besten gewährleistet. Dieses gebe den notwendigen Spielraum, um auf wirtschaftliche Veränderungen schneller und besser reagieren, die Entwicklung des zünftigen Handwerks zum Wohl seiner Mitglieder sowie der Bevölkerung besser steuern zu können. Ein Blick in die „Grundzüge“ zeigt aber, daß die Forderungen der Handwerker viel weiter gingen und dabei die Wiederherstellung herkömmlicher Organisations- und Machtstrukturen des Zunfthandwerks bezweckten. Hinter ihrer ausführlichen Rechtfertigung

³⁸³Vgl. Schreiben des Vorstandes des Deutschen Handwerkerbundes v.30.1.1864, anliegend: Denkschrift sowie Grundzüge zu einer allgemeinen deutschen Handwerksordnung vom Dezember 1864 (= Beschlüsse des 2.Deutschen Handwerkertages v.25.,26.u.28.9.1863 in Frankfurt a.M), in: Ebenda

in der den „Grundzügen“ vorgeschalteten Denkschrift trat außerdem das herkömmliche Zunftdenken hervor. Diesmal setzten die Verfasser nicht beim Gesellenrecht, beim Anspruch auf gesetzlich geregelten auskömmlichen Lohn, an, um die Notwendigkeit des Handwerksrecht in Zeiten von Hungerlöhnen und unsicheren Arbeitsplätzen herauszustreichen. Jetzt beschrieben sie die Aufgaben des Handwerks im Staat, die darauf hinausliefen, Erwerbsmöglichkeiten zu schaffen sowie die Ausbildung handwerklicher Kenntnisse und Erfahrungen zu befördern. Um ihnen nachkommen zu können, bedürfe es der gesetzlichen Absicherung der Handwerkslehre, folglich dann auch der geprüften Meisterschaft, der Innungen sowie der Abgrenzung der einzelnen Handwerke untereinander. Berufsständisches Denken zeigte sich hier besonders in der Auffassung von der Innung als eine die Meister und deren Familien, die Gesellen und Lehrlinge umschließende „Erwerbsgemeinde“. Sie übe gegenüber ihren Mitgliedern religiöse, sittliche sowie der Ausbildung dienende Aufgaben aus und bilde neben der Familie die Grundlage eines gedeihlichen Gemeinde- und Staatslebens. Innungsgeist sei körperchaftlicher Gemeinsinn, der das Handwerk am besten fördere. Zu bedenken ist aber auch, daß die Verfasser der Denkschrift über weite Passagen hinweg sachlich argumentierten und triftige Gründe für den Erhalt des Prüfungswesens ins Feld führten. Aber diese Mischung aus ernstzunehmender Sachlichkeit und Ideologie rührte aus dem Doppelcharakter der Innungen als Vertreter öffentlich-rechtlicher Aufgaben sowie eigener erwerbswirtschaftlicher Interessen her. Letztendlich kreisten die Gedanken der Verfasser jedoch um den Erhalt scheinbar altbewährten wirtschaftlichen Tuns. Innovatives Denken war ihnen fremd. Vielleicht war auch deshalb ein konstruktiver Dialog zwischen Gewerbefreiheitsverfechtern und Traditionalisten in der Form, daß sinnvolle Einzelvorschläge des Handwerks aufgenommen wurden, zu dieser Zeit kaum möglich, weil Handwerksvertreter dann sogleich das ganze „Handwerkssystem“ wieder hergestellt wissen wollten. Die „Grundzüge“ beinhalteten Zwangsinnungen,

die Festschreibung von Lehrzeit, Gesellenprüfung, Gesellenzeit sowie Meisterprüfung (Meisterstück). Die Handwerksgebiete sollten abgegrenzt, die Hierarchie von Lehrling, Geselle, Meister aufrechterhalten bleiben. Die Werkstatt wurde dabei als „erweiterte Familie“ aufgefaßt. Dem Gesellen in seiner Funktion als „entlohnter Mitarbeiter“ sollten in den neu zubildenden Handwerkerräten auf Landes-, Provinzial- und Ortsebene sowie in den Innungen keinerlei Mitspracherechte eingeräumt werden. Nur der Vorstand der Gesellschaft durfte an den Innungsversammlungen, in denen Belange der Gesellen gehandelt wurden, teilnehmen. Den Handwerkererräten oblag die Leitung und Kontrolle der Innungsangelegenheiten. Der Landeshandwerkerrat sollte berechtigt sein, zu handwerkspolitischen Vorhaben der Regierung Gutachten abzugeben oder selbst initiativ zu werden und Anträge in eigener Sache zu stellen. Zusätzlich sollten Handwerkergerichte eingeführt werden. Der Lehrling sollte weiterhin der „Botmäßigkeit“ seines Meisters unterstellt bleiben und in seinem Haushalt leben.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Kommission ähnlich wie Buchholtz Gewerbefreiheit als Stimulanz für gewerblichen Fortschritt und allgemeinen Wohlstand betrachtete. Über diese vagen Vorstellungen und Hoffnungen hinaus entwickelte sie jedoch keine konkreten Pläne gewerblicher Förderung. Auch der Landtagsausschuß vertrat zwar interessante und neue Gedanken über Möglichkeiten eines geöffneten handwerklichen Ausbildungswesens, das sich auf der Basis der Freiwilligkeit gründen sollte, aber die Umsetzung in der Öffentlichkeit fehlte. Dies mußte sich auf die Bereitschaft der Handwerker auswirken, alternative Vorstellungen wirtschaftlicher Entwicklung zu akzeptieren und selbst neue Wege zu beschreiten. Gewerbefreiheit als Postulat blieb für sie mit der Herrschaft des Kapitals, der Zerstörung des selbständigen gewerblichen Mittelstandes, der Ausbreitung von Lohnarbeit unter schlechtesten Bedingungen verknüpft. Für die begrenzten Oldenburger Verhältnisse sahen sie die Abschaffung des Handwerksrechts als gänzlich ungeeignet an.

Die Beharrungskraft handwerklicher Leitbilder schien in den Oldenburger Petitionen dort durch, wo die Überzeugung geäußert wurde, daß Talent und Befähigung des Einzelnen diesem auch seinen Lebensunterhalt sichern müsse. Der zünftig ausgebildete Handwerker hatte moralischen Anspruch auf auskömmliche Nahrung. Daher hielten die Petenten auch an den Lehr- und Wanderjahren sowie der Meisterprüfung als Kern handwerklichen Selbstverständnisses fest. Deutlich ausformuliert wurde dieses „natürliche“ Anrecht auf gesetzlich festgelegte ausreichende Entlohnung sowie seine handwerksrechtlichen Implikationen vom Deutschen Handwerkerbund. Auch hier stand die Vermittlung handwerklicher Kenntnisse, die herkömmliche Ausbildungsfunktion des Handwerks, im Mittelpunkt der Argumentation zur Verteidigung eines spezifischen Berufsrechtes mit Zwangsinnungen, großem Befähigungsnachweis, weitgehenden Selbstverwaltungs- und gewerbepolitischen Mitspracherechten. Der Verband stützte seine Forderungen zusätzlich ab, indem er ihnen zünftige Wertvorstellungen unterlegte. Indem die hausrechtliche Verfügungsgewalt des Meisters über seine Lehrlinge und Gesellen wiederbeschworen, die Innung als Gemeinde und Familie sowie der berufständische Staatsaufbau idealisiert wurden, verabschiedeten sich die Verbände der Handwerker endgültig von der sozialen und politischen Realität.

7. Soziale Traditionen und historischer Wandel

Die Beschäftigung mit beinahe eineinhalb Jahrhunderten Oldenburger Handwerksgeschichte wirft die Frage nach Möglichkeiten der Periodisierung des inneren Strukturwandels zwischen Reichshandwerksordnung (1731) und modernem Gewerbegesetz (1861) auf. Die Auflösung des alten Reichs in Verbindung mit dem Erstarren der aufgeklärt-absolutistischen Territorialgewalten entzog auch in Oldenburg der durchaus ausgeprägten ständisch-korporativen Lebensform in Meisterzünften sowie Gesellenbrüderschaften den Rückhalt und damit die Einbettung in ein überregionales korporatives Beziehungsnetz. Zwischen 1800 und 1810 fanden die Gesellenunruhen wie in anderen Ländern des Deutschen Reichs ziemlich abrupt ihr Ende, ohne daß hier die Obrigkeit gewaltsam und systematisch gegen sie vorgegangen war. Der berufsständische Zusammenhalt, der in der Eigengerichtsbarkeit der Gesellen seinen Ausdruck fand, sowie die Aufgaben der Sozialfürsorge und der Arbeitsvermittlung waren in den zahlreichen Konflikten allmählich ausgehöhlt und die Organisation der letzteren teilweise sogar im Einvernehmen mit den Gesellen auf die Meister übertragen worden. Der Übergang zur Staatsbürgergesellschaft, zu übergreifenden Formen der sozialen Fürsorge, aber auch zu einer konfliktfreieren und effektiveren Arbeitsvermittlung im Handwerk vollzog sich in kleinen behutsamen Schritten. Vereinzelt Ausläufer der Gesellenaufstände in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind wegen der dort zu Tage tretenden Verkürzung des ständischen Ehrbarkeitsdenkens einerseits, der obrigkeitlichen Mißachtung angedrohter Boykottmaßnahmen sowie der Eigengerichtsbarkeit andererseits, nicht mehr mit den Unruhen des 18. Jahrhunderts zu vergleichen. Den Meisterzünften war zusammen mit der Stadt Oldenburg zur Jahrhundertwende unwiederbringlich ihr Privilegienrecht genommen worden. Zuvor hatte schon der Regierungsantritt Peter Friedrich Ludwigs eine Phase verstärkten staatlichen Zugriffs auf die Handwerkskorporationen eingeleitet. Nach 1814 bestanden sie

privatrechtlich fort. Politische Mitwirkungsmöglichkeiten in der Stadt konnten sie nur noch in Form des gewerblichen Bürgerrechts wahrnehmen. Ihre ökonomischen Funktionen konzentrierten sich jetzt auf die Ausbildung, die Bekämpfung außerzünftiger Konkurrenz, die Überwachung der Arbeitsabgrenzungen gegenüber anderen Zünften sowie die Beschränkung der Meisterniederlassungen. Ständisches Nahrungs- und Ehrbarkeitsdenken, das sich in der Organisation von Produktion und Absatz der Genossen sowie der Ahndung von Normenübertretungen ausdrückte, trat nicht mehr hervor. Die soziale Fürsorge für Zunftmitglieder wurde noch geleistet, teilweise aber durch öffentliche Institutionen wahrgenommen. Handwerkliches Brauchtum und Sitten, die, wie die Gabe des „Zehrpfennigs“ durch die Gesellen, die Erstattung der Begräbniskosten für einen verstorbenen Genossen oder die „Schmausereien“ anlässlich der Aufnahme eines neuen Meisters, einander verpflichteten und den Zusammenhalt stärkten, schienen noch fortzubestehen. Die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts waren durch das Einfinden in die veränderte gewerberechtliche Lage geprägt; ihre Bewertung richtete sich stark an der noch nahen Vergangenheit aus. Die Meister strebten die kontinuierliche Fortführung der Handwerksbetriebe auch unter veränderten Vorzeichen an. Die Behörden versuchten, Maßstäbe und neue Perspektiven für die künftige Gewerbepolitik zu gewinnen. Seit etwa Mitte der 30er Jahre ist nun zu beobachten, daß Frühindustrialisierung, Wandel sozialer Traditionen bei den Gesellen, langsamer Abbau des Stadt-Land-Gegensatzes einerseits sowie ein reges Bewußtsein des städtischen Sonderstatus innerhalb der Bürgerschaft, die ihre rechtlichen und finanziellen Sonderinteressen verteidigte, eine noch leidlich funktionierende lokalgewerblich ausgerichtete Interessenallianz zwischen Zunft Handwerk und Magistrat andererseits fruchtbare Spannungen erzeugten und die Auflockerung der erstarrten Verhältnisse beförderten. Handwerker beteiligten sich an den Aktivitäten des neu entstandenen Gewerbe- und Handelsvereins und gründeten selbst einen Handwerkerverein, der ihnen

neben der einzelnen Zunft ein breites Forum zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen schuf. Die Konflikte im Umfeld der Gewerbeschulgründung und ihrer Ausgestaltung zeigen, daß die der Tradition verpflichteten Kräfte im Handwerk noch überwogen. Gleichzeitig geriet die herkömmliche Handwerks- und Gewerbeverfassung als Ausdruck allumfassender obrigkeitlicher Regelungsgewalt in der Öffentlichkeit immer mehr in die Kritik. 1858 schien dann erstmals ein breiter Konsens in der Bevölkerung und bei den Behörden darüber vorhanden zu sein, daß die Einführung der Gewerbefreiheit im Herzogtum den hiesigen wirtschaftlichen Verhältnissen förderlich sein könnte. Die Oldenburger Handwerkbewegung, die die zünftlerischen Interessen vertrat, mußte sich schließlich der in diesem Sinne getroffenen Entscheidung beugen.

Im folgenden sollen nun die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage sowie des gewerbepolitischen Engagements der Handwerker im Verhältnis zu den in Oldenburg wirksam werdenden Modernisierungskräften zusammengefaßt werden. Die wirtschaftliche Entwicklung war durch Kontinuitäten geprägt: Kleinbetriebe, die für den lokalen Absatz produzierten, blieben bestimmend. Zwischen 1830 und 1850 ließen sich zwar einige Fabriken in der Stadt nieder, die jedoch die handwerklich geprägte städtische Wirtschafts- und Sozialstruktur nicht wesentlich veränderten. Die Zahl der Handwerksbetriebe wuchs im Untersuchungszeitraum von 203 (1744) über 260 (1780), 373 (1831) auf 750 im Jahre 1875 stetig an. Im Verhältnis zum Wachstum der städtischen Bevölkerung nahm ihrer Zahl allerdings leicht ab (die Handwerkerdichte betrug zu Beginn des 19. Jahrhunderts 52,24/1000 Einwohner, 1875 nur noch 42,95/1000 Einwohner). Die Existenz von Fabriken hatte durchaus positive Auswirkungen auf das Handwerk. Den Gesellen boten sich alternative Arbeitsplätze, die oft besser bezahlt wurden, und Meister wie Gesellen ergriffen die Chance, sich außerhalb der beschränkenden Vor-

schriften der HWO selbständig zu machen, indem sie selbst „Fabriken“ gründeten. Ob beispielsweise die Existenz einer Eisengießerei tatsächlich die Nachfrage nach Eisengußwaren und nach Arbeiten, die dem Handwerk zufielen, steigerte - wie dies die Behörden annahmen -, konnte nicht ermittelt werden.

Die soziale Position der Handwerker war im 18. Jahrhundert noch durch Bürgerrecht, städtisches Gewerbeprivileg (Bannmeile) und Zunftverfassung befestigt. Allerdings achteten die Behörden darauf, daß die Zünfte ihrer Rechte bezüglich der Niederlassung von Meistern sowie der Abwehr außerzünftiger Konkurrenz nicht zu Lasten der städtischen Einwohner und anderer Gewerbetreibender ausschöpften. Leitvorstellungen ihrer Gewerbepolitik waren, daß die Qualifikation anstelle vermuteter Überfüllung des jeweiligen Handwerks möglichst den Zutritt zum Amt regeln sollte, daß Privilegien ansonsten zu respektieren seien und Absatzgebiete der städtischen Gewerbe untereinander sowie gegenüber dem Landhandwerk behutsam getrennt gehalten werden mußten. Die Isolierung und bevorzugte Regulierung der Stadtwirtschaft stärkte einerseits die Position des Zunfthandwerkers in der Stadtbürgergemeinde, andererseits führte die Rücksicht auf die verschiedenen Interessen der Gewerbetreibenden und Konsumenten dazu, im Einzelfall eine Lockerung der Beschränkungen zu befürworten. Noch die Reform der Zunftartikel unter Peter Friedrich Ludwig stand unter dem Eindruck der starken Handwerkstradition: erst nach sorgfältiger Abwägung führte die Obrigkeit Änderungen hinsichtlich einer Lehrlingsprüfung und der Behandlung von Lehrlingen, die bei einem Landmeister gelernt hatten, ein.

Die Anzahl der Gesellenaufstände in der Stadt Oldenburg Ende des 18. Jahrhunderts (10) ist im Vergleich zu anderen niedersächsischen Städten, die eine weit höhere Handwerkerzahl sowie ein größeres Protestpotential aufwiesen, hoch. Hervorzuheben ist außerdem ihr an sich ruhiger Verlauf, ihr isoliertes Vorkommen sowie das erfolgreiche, weil vorausblickende und behutsame Krisenmanagement der staatlichen

Behörden. Die Oldenburger Unruhen, zu denen auch zwei gewerbeübergreifende Aufstände gehörten, wurden durch die Französische Revolution weder in Form der Übernahme von Schlagworten, Parolen oder Symbolen, noch durch den Zulauf aus anderen städtischen Bevölkerungsteilen oder zeitgleich stattfindenden städtischen Subsistenzprotesten sowie ländlichen Unruhen verstärkt. Der Anstieg wie auch Abbruch des Oldenburger Protests können eingeschränkt in einem Zusammenhang mit staatlichen Eingriffen in die Autonomie, wirtschaftlicher Krise und Destabilisierung des berufsständischen Zusammenhalts betrachtet und erklärt werden. In Oldenburg war die innere Aushöhlung des Gesellenrechts durch vereinzelte obrigkeitliche Eingriffe sowie die Auflösung des überregionalen korporativen Zusammenhangs maßgeblich an der Schwächung der Gruppenkultur beteiligt.

Die rechtlich abgesicherte Position der Zunfthandwerker wurde trotz Verlusts des städtischen Gewerbeprivilegs nach 1814 und der Reformbemühungen im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts nicht wesentlich gefährdet. Die Landeszunftordnung von 1830 führte nach einer Phase unsicherer Rechtsverhältnisse den Zunftzwang (Beitrittszwang zu einer einmal gegründeten Innung) sowie den großen Befähigungsnachweis wieder ein und erließ Bestimmungen, die den Vorrang des städtischen vor dem ländlichen Handwerk befestigten. Damit ordnete sich Oldenburg einer Gruppe von Ländern zu, die wie Hannover, Bremen und Hamburg die Zünfte fast vollständig restaurierten. Die Stadtordnung von 1833 nahm außerdem das alte gewerbliche Bürgerrecht sowie die Verpflichtung zu Reognitionszahlungen und Beiträgen zur städtischen Einquartierungslast für Gewerbetreibende in der ehemaligen Bannmeile in ihre Artikel auf. Daß die Forderungen nach Entschädigung der Stadt für den Verlust ihres Gewerbeprivilegs und die Klagen der Handwerker so stark Gehör fanden, lag an der noch nicht in Frage gestellten herkömmlichen Verbindung von Bürgerrecht, Servislust und städtischem Gewerbeprivileg. Die höhere finanzielle Belastung der städtischen Gewerbetreibenden, die sich nach dem Verlust des Privilegs in

den Augen der Betroffenen noch erhöhte, wurde nicht durch eine Stadt und Land umfassende Steuerreform und Abschaffung des besonderen Bürgerrechts, sondern nur durch Einzelkompensationen ausgeglichen, die die städtischen Rechtsverhältnisse nicht veränderten und so weiteren Entschädigungsforderungen Raum boten. Allerdings wurden wenig später anlässlich der Festsetzung der Höhe der Ausgleichszahlungen 1835 Stimmen laut, die die positiven Auswirkungen des früheren Gewerbeprivilegs anzweifelten und eine Entschädigung der Stadt ablehnten. Zu Beginn der 50er Jahre erreichten gewerbefreiheitliche Anschauungen einen Teilerfolg, indem auf neue regulierende Eingriffe in die Zulassung von Handwerkern im Umkreis der Stadt verzichtet wurde. In der städtischen Bevölkerung trat besonders während der zweiten Hälfte der 40er Jahre das Interesse am Erhalt der hervorgehobenen Stellung der Stadt und an ländlichen Ausgleichszahlungen hervor. Eine weitere wichtige Ursache für die spärlichen Reformansätze lag in den Leitvorstellungen der die Gewerbe reform konzipierenden staatlichen Beamten, die zunächst nur die Neuregelung des zünftigen Handwerksrechts ermöglichten. Sie zeichneten sich durch einen Mangel an wirtschaftspolitischen Zielsetzungen, betonter Distanz zu nationalökonomischen Lehrmeinungen und der Fixierung auf die besonderen gewachsenen oldenburgischen Verhältnisse aus. Ihre Aufgabe sahen sie in der Aufsicht der Gewerbe, die Hemmnisse seiner Entwicklung beseitigen sollte, nicht aber darin, Vorstellungen einer zukünftigen freien Wirtschaftsgesellschaft in den spezifischen Rahmenbedingungen des Herzogtums umzusetzen. Die Haltung der Beamten, sich auf die Verwaltung von Wirtschaft zu beschränken, war allerdings zu dieser Zeit in den Ländern des Deutschen Bundes weit verbreitet.

Seit den 30er und besonders in den 50er Jahren schienen Gesellen vermehrt das in der HWO enthaltende Heiratsverbot zu umgehen, indem sie auf ihre Handwerksrechte verzichteten und den Stand verließen. Um die Armenkassen zu entlasten und die zwangsläufige Wiederaufnahme beschäftigungsloser

verheirateter Gesellen in das Handwerk künftig zu vermeiden, wurde eine Verordnung erlassen, die den Heiratskonsens von einem Nachweis über die finanziellen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts abhängig machte. Diese Maßnahme schien jedoch weder die Zahl der Heiraten zu vermindern, noch das Problem entscheidend zu lösen. Ende der 50er Jahre fanden verheiratete Gesellen vermehrt Arbeitsmöglichkeiten als Tagelöhner oder Fabrikarbeiter. Um den anhaltenden Trend zur Umgehung des Heiratsverbots einzudämmen, sollte es nun verheirateten Gesellen verboten werden, selbst als Handlanger ohne Gesellenstatus sich in Meisterwerkstätten handwerklich zu betätigen. Doch gewerbefreizheitliche Prämissen gewannen die Oberhand, Gesellen wurde nur die Möglichkeit, das Meisterrecht zu erwerben, aberkannt. Der einseitige Abbau des Zunftsystems zu Lasten der Gesellen in Form der Abschaffung der Verpflegungskassen oder des Altgesellenamtes vollzog sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stetig. Zeichen der Entfremdung im Zusammenleben der Meister und Gesellen konnten festgestellt werden. Dennoch entwickelte sich keine frühe Arbeiterbewegung in den 30er und 40er Jahren, erst zu Beginn der 60er Jahre entstand eine Arbeiterbildungsbewegung, der sich eine starke liberal orientierte Gewerkschaftsbewegung anschloß. Die vereinzelt Fabrikgründungen in der Stadt Oldenburg beeinträchtigten das zünftige Handwerk kaum. Industriebetriebe waren zwar von den Vorschriften der HWO ausdrücklich ausgenommen, doch prüften die Behörden sorgfältig die Ansprüche der Meister hinsichtlich des zu gestaltenden Umfangs der Gewerbebefugnisse sowie des Zugangs von Arbeitskräften. Die Fabriken produzierten meist für den Export oder stellten Gegenstände her, die das örtliche Handwerk nicht verfertigte. Dort, wo sich die Produktion einmal überschritt, war es ihnen verboten, Waren in kleinen Mengen auf Bestellung zu verkaufen. Reparaturen blieben dem Handwerk vorbehalten. Weitergehende Forderungen der Meister, jede handwerkliche Tätigkeit von qualifizierten Arbeitskräften in den Fabriken zu unterbinden, wurde allerdings

abgelehnt. Das Handwerk wurde außerdem vor der größeren Attraktivität gut bezahlter Industriearbeitsplätze dadurch geschützt, daß sich einreisende Gesellen zunächst um Arbeit bei der Innung bemühen mußten. Weiterhin gestatteten die Behörden auch nicht die Gründung verlagsmäßig organisierter Unternehmen als Fabriken, die Handwerksbetriebe für sich arbeiten ließen und die Meister damit in die Abhängigkeit drückten.

Die Auseinandersetzungen mit außerstädtischer gewerblicher Konkurrenz zeigen, daß das Zusammenspiel zwischen Magistrat und Zünften zu deren Abwehr seit den 30er Jahren noch funktionierte. Andere wirtschaftlich ausgerichtete Interessen, die der Abschließung der alten Stadtbürgergemeinde entgegengesetzt waren, nutzten allerdings Gesetzeslücken oder interpretierten rechtliche Vorgaben in ihrem Sinne um und bahnten damit einen Weg zu mehr Gewerbefreiheit. Das Vechtaer Gefängnis fertigte Handwerksgegenstände in Massenproduktion und nutzte dabei die Ausnahmereglung der HWO, die Strafanstalten und öffentliche Arbeitshäuser den Innungsvorschriften enthob. Der Oldenburger Handwerkerverein klagte dagegen, was zur Folge hatte, daß der Kleinverkauf aus dem auch in der Stadt Oldenburg vorhandenen Kommissionslager verboten wurde. Die ländlichen Meister und Gesellen des Maurer- und Zimmerhandwerks nutzten die unzünftigen Verhältnisse ihres Handwerks in der Stadt, um dort zu arbeiten und, wie im Fall der Gesellen, die ihnen bis dahin erlaubten Tätigkeiten noch auszuweiten. Der Magistrat wehrte sich dagegen, indem er, allerdings in Verkennung des wahren Sachverhalts, das Bürgerrecht auch für auf dem Land wohnende Gewerbetreibende, sofern sie in der Stadt arbeiten wollten, voraussetzte. Obwohl ausländischen Gewerbetreibenden seit 1861 die Niederlassung im Herzogtum erleichtert worden war, konnte der Magistrat, dem die Aufnahme des Bittstellers in den Gemeindeverband oblag, unwillkommene ausländische Konkurrenz oft mit dem Argument abweisen, daß keine Gleichbehandlung gewährleistet sei. Das Staatsministerium versuchte, den einschränkenden Artikel, der bisher

nur inländischen Gewerbetreibenden die Teilnahme an Ausverdingungen in Städten mit Zunftverfassung gestattete, so umzuinterpretieren, daß hinfort auch Ausländer mitbieten konnten. Dies scheiterte zunächst noch am Magistrat, gewerbefreiheitliche Änderungen waren jedoch vorgesehen.

Eine Gewerbeschule, die mit der Absicht gegründet worden war, Lehrlinge auf die neuen Anforderungen, die die Entwicklung der Gewerbe in anderen Ländern schon bewirkt hatte, vorzubereiten, wurde von den Meistern nur zögernd angenommen. Lokaler Schulzwang, Unterrichtszeiten, Elementar- oder Fachschule sowie die Beteiligung von Handwerkern an der Leitung der Schule waren Fragen, die zu Spannungen führten. Die Meister gaben sehr ungern das Monopol auf handwerkliche Ausbildung aus der Hand und wollten begleitenden theoretischen Unterricht nur zu ihren Bedingungen zustimmen. Hinter der mangelnden Motivation stand aber auch der fehlende Druck, sich an neue wirtschaftliche Erfordernisse in der Stadt anzupassen.

Ihre soziale Position schien in den vom Pauperismus bestimmten 30er und 40er Jahren auch nicht besonders beeinträchtigt worden zu sein. Städtische Handwerker beteiligten sich im Revolutionsjahr an Volksversammlungen, in denen sie sich mit den politischen Neuerungen und der angestrebten liberalen Verfassung, den gewerberechtlichen Forderungen des eigenen Berufsstandes, nicht aber mit den sozialen Bedingungen der unteren Bevölkerungsschichten befaßten. Die Handwerkerbewegung im Herzogtum befürwortete den Entwurf des Frankfurter Meisterkongresses zu einer zünftlerisch ausgerichteten Reichsgewerbeordnung. Mit der durch die HWO geregelten gewerblichen Verhältnissen im eigenen Land waren die Stadtoldenburger Handwerker im wesentlichen zufrieden. Kritik äußerten sie an der bevormundenden und oft nicht einsichtigen Handhabung der Handwerksgesetzgebung durch die Behörden, die sie in ihren Augen oft nicht genügend vor der Konkurrenz von Landhandwerkern und Fabriken schützten. Daher forderten sie zusätzliche einschränkende Vorschriften und die Gewährung von mehr Selbstverwaltung sowie Beteili-

gung an der Entscheidung über Niederlassungen in der Stadt. Der Vorschlag eines Protagonisten der von der Stadt Oldenburg ausgehenden Handwerkerbewegung, das Innungswesen mit Beitrittszwang und großem Befähigungsnachweis auf das Herzogtum auszudehnen und auf dessen traditionelle soziale, berufs- und wirtschaftsordnende Funktionen auch künftig zu vertrauen, spiegelt die allgemein verbreitete Auffassung im Handwerk aber auch in der Bevölkerung wider. Die Handwerkerbewegung erhielt Zuspruch in den Bürgerversammlungen, aus dem Stadtrat, vom Stadtsyndikus. Angesichts des drohenden Scheiterns der geplanten Reichsgewerbeordnung seit dem Herbst 1848 versuchte auch der Handwerkerverein der Stadt Oldenburg, allerdings vergeblich, das eigene Landeshandwerksrecht im Sinne des Frankfurter Entwurfs zu revidieren. Die Oldenburger Handwerkerbewegung stimmte dort mit der Verfassungsbewegung sowie den Positionen der Gegner von Konzessionszwang und zünftigen Niederlassungsregelungen überein, wo es darum ging, sich von dem bevormundenden Zugriff der Bürokratie zu befreien. Den Märzforderungen des politischen Liberalismus stimmten sie zu, insofern diese nicht das zünftlerische Selbstverständnis berührten. Das von ihr geforderte Mehr an Selbstbestimmung zielte auf die Vertretung der eigenen wirtschaftlichen Interessen verbunden mit der Aufrechterhaltung eines spezifischen Handwerksrechts ab. 1860 versuchte sie zum letzten Mal vergeblich, die Einführung von Gewerbefreiheit mit dem Hinweis auf die daraus entspringenden Gefahren für ein wenig entwickeltes, kleinbetrieblich strukturiertes und lokal ausgerichtetes Handwerk zu verhindern.

Die Oldenburger Gewerbepolitik zwischen 1830 und 1861 war trotz dieser in wirtschaftspolitischer Hinsicht konsequent liberalen Entscheidung wie bisher durch einen vorsichtigen Pragmatismus, der sich an der Entwicklung der Nachbarländer orientierte, gekennzeichnet. Die Revision einiger Regelungen der HWO von 1847 bewirkte keine bemerkenswerte Veränderung des Innungsrechts und ließ das herkömmliche mangelhafte Konzessionssystem ganz außer acht. Ansätze zu einem Um-

denken innerhalb der Staatsbehörden zeigten sich allenfalls bei der Erörterung der Übersetzungsfrage, der Betriebsgrenzen im Handwerk sowie der Wanderpflicht für Landhandwerker. Die Reform des Konzessionswesens kam 1839 schleppend in Gang. Erst 1858 drang der Magistrat mit dem Hinweis auf die allseits kritisierte Rechtsunsicherheit der HWO sowie der Diskrepanz zwischen Wortlaut und eher liberaler Anwendung ihrer Artikel durch die Behörden energisch auf eine grundlegende freiheitliche Neuregelung des gesamten Gewerbe-rechts. Weitere Argumente, die schließlich die Entscheidung für eine nur unter Vorbehalt der Volljährigkeit gewährte gewerbliche Niederlassung sowie eine durch das kommunale Heimatrecht beschränkte Freizügigkeit herbeiführten, waren: die Notwendigkeit, die im Staatsgrundgesetz verankerten freiheitlichen Prinzipien umzusetzen und der fühlbar werdenden Rückständigkeit des Herzogtums angesichts der Industrialisierung und Ausbreitung volkswirtschaftlichen Denkens in anderen Ländern entgegenzuwirken. Außerdem erfordere die allgemeine Ausdehnung des Imports und Exports fertiger Handwerkswaren sowie die Mitgliedschaft Oldenburgs im Zollverein, daß das Gewerbe, insbesondere das städtische Handwerk, angesichts der Anforderungen eines größeren Marktes durch Abbau staatlicher Regelungen wettbewerbsfähig gemacht werden müsse. Die Vorstellungen der staatlichen Behörden über die Auswirkungen der Gewerbefreiheit im eigenen Land blieben theoretisch. Gewerbefreiheit sollte gewerblichen Fortschritt und allgemeinen Wohlstand herbeiführen, doch wie dies konkret zu bewerkstelligen sein könnte, wurde in der Öffentlichkeit nicht deutlich. Gewerbefreiheit als Postulat mußte die Handwerker nicht eben ermutigen, alternative Vorstellungen wirtschaftlicher Entwicklung zu akzeptieren und selbst neue Wege zu beschreiten. So trug die Reformpolitik einerseits durch ihren lange währenden Pragmatismus, andererseits durch ihr plötzliches Vorpreschen 1861 mit dazu bei, das Verharren in der Tradition zu befördern. Die Ursachen für den langsamen sozialen Wandel lagen darin, daß im Land selbst nur wenig Druck durch sozialökonomische

Veränderungen entstand. Der Reformwille war außerdem schwach ausgeprägt und Ansätze des Umdenkens, der Veränderung und Lockerung nur schwer aufzuspüren. Wandel geschah, indem die Zeit einfach über bestimmte ständisch-korporative Rechts- und Wertvorstellungen sowie Institutionen hinwegschritt, sie gleichsam von innen her aushöhlte und sie damit der Vergangenheit überantwortete. Wandel vollzog sich in Oldenburg in starken Kontinuitäten. Daß dem Herzogtum der Anschluß an zeitgemäße Formen der Gewerbeordnung gelang, war hauptsächlich exogenen Modernisierungskräften zuzuschreiben. Der kleinschrittige und mühselige Veränderungsprozeß wirkte sich schließlich auch als Stütze der Handwerkstradition aus. Das konkrete empirische Verfolgen des sozialen Wandels, des Ineinandergreifens von bewegenden und traditionellen Kräften am Beispiel Oldenburgs, ließ mehr Verständnis für die Lebenslage sowie die Strategien der Lebensbewältigung zünftiger Handwerker entstehen und trug nicht unerheblich zur historischen Urteilsbildung bei. Die aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive vorgenommene Bewertung der ständischen Überreste der Handwerkstradition im späten 19. Jahrhundert mit ihren problematischen Folgewirkungen durch H.-U. Wehler bleibt daneben selbstredend bestehen. Der empirische Beleg der Erkenntnis, daß sich sozialer Wandel innerhalb der überlieferten sozialen Formen vollzog, daß Deutung und Interpretation von sozialer Wirklichkeit neben latent wirkenden Strukturen bzw. Rahmenbedingungen das Handeln von Einzelnen oder Gruppen mit bestimmte, trägt dazu bei, die Erkenntnisse der Strukturgeschichte durch den kulturgeschichtlichen Blick zu erweitern.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

a) *Niedersächsisches Staatsarchiv Oldenburg*

- Best.6 Nachlaß der Herzöge von Oldenburg
-D (Herzog Peter Friedrich Ludwig, 1755-1829)
Nr.307 Denkschrift des Kammerrats Johann Friedrich Jakob Herbart über die Verfassung der Stadt Oldenburg, insbesondere über die städtischen Beamten und deren Besoldung vom 31. Januar 1794
- Best.20 Grafschaft Oldenburg (13.Jh.-1773)
-25 (Handel, Gewerbe u. Industrie)
Nr.27 Tischleramt, auch Kosten der Anfertigung von Särgen u. Grabgewölben 1788/89
Nr.28 Maurer- u. Zimmerleute, Maurer- u. Zimmeramt 1791/92
- 33 (Stadt Oldenburg)
Nr.44 Mitwirkung der bürgerlichen Kollegien bei der Besetzung der Rats-, Prediger-, Elterleutenstellen 1724-1772
Nr.50 Beschwerden der Elterleute über den Magistrat der Stadt Oldenburg 1706-1718
Nr.141 Konfirmation der Artikel u. Privilegien der Zünfte in den Städten Oldenburg u. Delmenhorst 1791-1799
Nr.142 Ermäßigung der Receptionsgebühren u.a. Kosten bei den Ämtern u. Zünften in den Städten Oldenburg und Delmenhorst 1766-1768
Nr.143 Handwerksämter in der Stadt Oldenburg u. die mit und unter ihnen entstandenen Streitigkeiten 1611-1773
l. Gesuch sämtlicher Handwerksämter um Wiederherstellung des gesunkenen Wohlstandes der Stadt, das Courantgeld dem Golde gleichzusetzen, die Receptionsgebühren für die Ämter wieder zu erhöhen 1773
Nr.166 Maurer 1732-1803
a. Amtsartikel der Maurerzunft, sonstige Verabredungen der Maurermeister 1732-1802
b. Aufnahme von Maureramts- u. Freimeistern 1751-1803
c. Annahme eines fremden verheirateten Maurergesellen beim St.Lamberti Kirchenbau, Aufhebung des Maureramts 1791/92
d. Aufhebung des Maureramts, Gesellenaufstand 1791-1806
Nr.177 Abschaffung des Altgesellen u. die Aufhebung der Gesellenlade beim Tischleramt 1802-1805
Nr.252 Bestätigung der von Graf A.Günther an das Tischleramt verliehenen Privilegien (1665) 1716-1717

Nr.253 Bestätigung u. Erweiterung der Privilegien des
Tischleramts 1704-1705

Best.22 Regierungskanzlei (1622-1811)

-N (Gewerbe und Handwerk)

- Nr.226 Mißbräuche im Zimmer- u. Maurerhandwerk der
Stadt Oldenburg, Regulierung der Arbeitsstunden
u. Lohnverhältnisse der Zimmer- u.
Maurergesellen, auch des sog. Meistergeldes
1792-1810
- Nr.243 Schmiede-, Kupfer-, Nagel- u. Grobschmiede,
Blechenschläger, Schlosser 1654-1810
a. Artikel des Schmiedeamts Stadt Oldenburg
1650-1792
b. Schmiedemeister Stadt Oldenburg 1732-1809
e. Schmiede auf dem Lande 1785-1810
- Nr.244 Schuster 1714-1810
a. Artikel der Schusterämter in den Städten
Oldenburg u. Delmenhorst 1767-1807
b. Aufnahme von Schustermeistern in der Stadt
Oldenburg 1771-1810
c. Stuhlsitzer beim Oldenburger Schusteramt
1794-1800
e. Schuster auf dem Lande 1714-1810; Schuster,
die in der Hausvogtei sowie sonst in der
Nähe der Stadt Oldenburg wohnen 1715-1809
- Nr.246 Tischler 1751-1808
a. Artikel der Tischlerämter in den Städten
Oldenburg u. Delmenhorst 1767-1794
b. Tischlermeister in der Stadt Oldenburg
1748-1808
d. Tischler auf dem Lande 1751-1808
f. Aufnahmegesuch des Tischlergesellen Glanert
1802-1805

Best.31 Kabinettsregistratur Oldenburg

- 2-17-12 Patent wegen Einbringung der Privilegien,
Lehnbriefe, Bestellungen etc. zur Konfirmation
1786
- 4-10-3 Angelegenheiten des niederrheinisch-west-
fälischen Kreises. Ausschreibende Fürsten.
Patent zur Vorbeugung innerer Landesunruhen u.
Gewalttätigkeiten. Verfügung zur Unterdrückung
aufrührerischer Schriften u. Erhaltung der Ruhe
im Reich 1789
- 4-33-13 Eingriffe der Militärpersonen in die
Privilegien der Handwerkszünfte 1793,94
- 4-34-2 Schneideramt Stadt Oldenburg: Konfirmation der
Amtsartikel, Amtsstreitigkeiten 1789-1799
- 4-34-19 Schuster- u. Lohgärberamt in Oldenburg u.
Delmenhorst: Aufnahme von Meistern, Konfirma-
tion der Amtsartikel, konkurrenzbeschränkende
Maßnahmen 1790-94, Freimeister 1797-1800
- 4-34-27 Aufhebung des Maureramts in der Stadt Oldenburg
1791-92

- 4-34-28 Braunschweiger Entwurf einer neuen Gesellenordnung, allgemeine Vereinbarung über die Gesellen im niedersächsischen Kreis (1791), Gesellenaufstand in der Stadt Oldenburg (1793)
- 4-34-29 Schmiedeamt. Konfirmation der Amtsartikel. Kupferschmiedegeselle Stier um Dispensation von der Wanderschaft 1792-94
- 6-34-12 Oldenburger Maurermeister um Wiederherstellung der Maurerzunft 1802, 1806
- 6-34-14 Aufhebung der Gesellenlade beim Oldenburger Tischleramt 1802-1808
- 6-34-15 Aufnahme von Meistern im Oldenburger Schneideramt 1802,1803,1809,1810
- 9-8-4 Zunfteinrichtungen in den Städten Oldenburg u. Jever: 1815, 1816, 1820
- 9-12-21 Wiederherstellung der Privilegien etc. 1816, 1817
- 12-8-10 Gesuche der Ämter u. der Entwurf einer Handwerksverfassung 1822-1830
- 13-68-1 Zunfteinrichtungen, Handwerksverfassung 1823-58
- 13-68-32 Regulierung des gewerblichen Konzessionswesens 1829-58
- 13-72-10 I Verfassung u. Verwaltung der Stadt Oldenburg. Statuten für die Stadtgemeinde Oldenburg 1819-1831
II Verfassung u. Verwaltung der Stadt Oldenburg. Statuten für die Stadtgemeinde Oldenburg 1832-33
III c. Gewerbsrekognition in den Kirchspielen Oldenburg u. Osternburg 1833-47
- 15-43-1 Gewerbeordnung für das Herzogtum Oldenburg 1858-67

Best.70 Regierung Oldenburg (1814-1868)

-VI (Sitten-, Sicherheits- u. Ordnungspolizei)

- Nr.3503 Konv.III Führung der Zivilstands-Register, der Kirchenbücher etc.
F.4 Von Seiten der Geistlichen aufgrund der von dem Militärkommando oder den verschiedenen Hofchefs erteilten Heiratskonsense vorgenommene Kopulationen 1832-1862
- Nr.3698 Konv.I Paßwesen - Generalia
F.1 Bei Erteilung von Pässen u. Ausgabe von Nachtzetteln zu beobachtende Verfahren 1814-1864
- Nr.3699 F.8 Visieren der Reisepässe u. Wanderbücher, insbes. durch die Kirchspielsvögte, Stadtmagistrate, Gemeindevorsteher, Amtsschreiber etc. 1852-1865
- Nr.3700 Konv.II Erteilung einzelner Pässe, Wanderbücher etc. 1817-1863
- Nr.3785 Konv.II Feststellung einer allgemeinen Brottaxe u. Aufsicht über die Brotbäckereien; F.1: 1818-1860
- Nr.3787 Konv.IV 1. Einstellung der Consumption des schlechten Fleisches u. darüber zu führende

Polizeiaufsicht 1817ff 2. Erbauung einer
Fleischhalle 1821 3. Einführung einer
Consumptionssteuer, Verordnungen über die
Fleischschau 1825

-XI (Handels- u. Gewerbepolizei)

- Nr.6527 Konv.IV Erteilung von Patenten, F.2: 1817-1850
Nr.6534 Konv.I F.4: Feststellung des Begriffs einer Fa-
brik 1857
Nr.6537- Manufakturen und Fabriken
6616
Nr.6666 Konv.I Entwurf u. Bekanntmachung einer neuen
Handwerksordnung 1805-1823
Nr.6667 Konv.II die seit der Erlassung der Handwerks-
ordnung von 1830 und in Beziehung auf dieselbe
entstandenen Verhandlungen sowie Interpretatio-
nen, Deklarationen u. Abänderungen derselben im
Allgemeinen F.1 1830-1849
Nr.6668 F.2 1850-1860
Nr.6669 F.VI Kompetenz der Gerichte in Zunft- und
Handwerkssachen, imgleichen Interpretationen u.
Deklarationen des §55,13b u. 34 der
Handwerksordnung (Arbeiten der im aktiven
Militärdienst stehenden Handwerker für eigene
Rechnung 1834-1854
F.VIII Arbeitsbefugnisse der Zimmer- u.
Maurergesellen 1849-1859
F.IX Konkurrenz auswärtiger Handwerker bei
öffentlichen Verdingungen 1849
Nr.6671 Konv.V Erteilung von Wanderbüchern, Lehrbriefen
u. Meisterbriefen 1830-1854
Nr.6673 Zünfte 1813-1847
Nr.6674 Konv.VII Errichtung von Innungen in der Stadt
Oldenburg 1830-1860
Nr.6684 Konv.XVII Errichtung von Gewerbeschulen F.2
Errichtung einer Gewerbeschule in Oldenburg
1844-1869
Nr.6685 Konv.XVIII Verschiedene Handwerkerangelegenhei-
ten 1813-1860
Nr.6736 Konv.I Regelung des Gewerbewesens 1851-1861
Nr.6737 Konv.II Ausführung u. Interpretationen des
Gewerbegesetzes vom 11./23.Juli 1861 1861-1868

Best.71-5 Kammer Oldenburg (1814-1868)

- XXX Bausachen Amt Oldenburg: Staatsbautenrechnungen
Stadt Oldenburg

Best.73 Konsistorium 1573-1853)

Kirchenrechnungen Stadt Oldenburg in den ein-
zelnen Fonds, insbesondere St.Lamberti Fundus
zu Oldenburg

Best.76 Oldenburgische Ämter u. Amtsgerichte (1814-1878)

- 9 Oldenburg, AB, Abt.I Stadtgericht Oldenburg Amtsbuch
101ff (Stadtamt Oldenburg ab 1814-1858) = Ur-
kunden des Stadtamtes Oldenburg „Acten der
freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (Testamente,

Kaufkontrakte, Vereinbarungen, Hypotheken, Anerkennungen, Cessionen, Obligationen, Bürgschaften unter Handwerkern)

b) Stadtarchiv Oldenburg

Best.262-1,A Verwaltung u. Polizei

-1 Verfassung u. Verwaltung

Nr.1007 Verhandlungen zwischen der Großherzoglichen Regierung u. der Stadt Oldenburg über die Einführung der Stadtordnung u. ihre Revision 1814-1850

Nr.1009 Denkschrift des Bürgermeisters Kaspar Gottlieb Karl Scholtz für eine neue Stadtordnung 1829

-5 Privilegien, Berechtigungen, Lasten

Nr.1625 Wohnungen vor der Stadt, vorzüglich in Beziehung auf bürgerliche Gewerbe 1689-1808

-9 Fabriken, Handwerker, Gewerbe, Mühlen

Nr.1997 Gewerbezustand u. Gewerbewesen der Stadt Oldenburg im allgemeinen 1816-1859

Nr.1998 Einführung der Gewerbefreiheit u. Regelung des Gewerbewesens 1857-1860

Nr.1999 Gewerbeerlaubnisse für Ausländer 1861-1868

Nr.2002-2038 Fabriken, Manufakturen, Brauereien u. Branntweinbrennereien

Nr.2041 Zünfte, Allgemeines 1732-1805

Nr.2043 Gesellenaufstand 1793-1794

Nr.2065 Schmiedeamt, Büchsenmacher, Sporen- u. Messerschmiede 1610-1810

Nr.2066 Schneideramt 1621-1811

Nr.2067 Schusteramt 1648-1810

Nr.2076 Tischleramt 1677-1802

Nr.2081 Maureramt seit Aufhebung der Zunftgerechtigkeiten 1792-1854

Nr.2082 Allgemeine Verhältnisse der Handwerker 1814-1861

a) Wiederherstellung der Zünfte 1814-1846 b) Gesellenverbindungen 1835-1852 c) Aufsicht über die Gesellen, ihr Wandern u. Heiraten 1822-1852 d) Verpflegung kranker Gesellen 1820-1861 e) Lehrlinge, Lehrbriefe 1822-1859 f) Wanderbücher 1830-1857

Nr.2083 Allgemeine Verhältnisse der Handwerker 1815-1860

a) Allgemeines 1833-1860

b) Von hiesigen Professionisten an fremde Gesellen erteilte falsche Atteste und entsprechende Untersuchungen 1833-1845

c) Tagelohn der Maurer- u. Zimmerleute 1815-1859

d) Lohnverzeichnisse der Maurer und Zimmerleute 1841-1853

e) Verschiedenes 1830-1860

Nr.2104 Kupferschmiede 1825-1861

Nr.2111 Nagelschmiede 1821-1852

Nr.2112 Schneider 1814-1859

Nr.2113 Schneider 1819-1861
Nr.2114 Schuster 1818-1861
Nr.2115 Schuster 1816-1859
Nr.2117 Tischler 1814-1854
Nr.2118 Tischler 1821-1861

Best.262-1 C Kirchen- u. Schulsachen:
Bausachen

Best.262-1 E Stadtgericht (unverz.)
Testamente, Konkurse, Versteigerungen/Zwangsverkäufe,
Streitfälle im Handwerk (18. bis 1.Hälfte des 19. Jhs.)

Best.262-1 G Polizei- u. Ordnungsamt
-Gewerbepolizei
Nr.511 Verzeichnis ausgestellter Handwerkerwanderbü-
cher 1809-1844
Nr.512 Verzeichnis der Wanderbücher für Handwerksge-
sellen 1853-1873
Nr.513 Verzeichnis beim Magistrat hinterlegter
Handwerkerwanderbücher, Buchstabe B (1856-1874)
u. F (1844-1874)
Nr.514 Desgl. H bis V 1840-1874

Best. 262-1 L Registratur der Mairie Oldenburg 1810-1814
- Administrations- u. Finanzsachen
Nr.6 Patentsteuerlisten 1811-1813
Nr.7 Patentsteuerquittungen der Zahlungspflichtigen,
Buchstaben A - L, mit Berufsangaben 1812
Nr.8 Desgl., Buchstaben M - Z 1812

Best.262-1 Ab.
Stadtrechnungen, Schulrechnungen,
Baumeisterrechnungen, Armenrechnungen

Best.285
Nr.33 Des Regierungsrathes Suden Entwurf einer
Stadtordnung für die Stadt Oldenburg nebst ei-
ner Darstellung der gegenwärtigen Verfassung
und Verwaltung dieser Stadt, vom 20.III.1826

Deposita der Handwerksämter im Stadtarchiv
Schuhmacher
Meisterbuch der Schuhmacherinnung 1748-1830
Lehrlingseinschreibebuch 1643-1830
Schneider
Meisterbuch des Schneideramtes 17.Jh. bis 1861
Lehrlingseinschreibebuch 1791-1861
Amtsrechnungen 1831-1861

c) *Depositum im Archiv der Handwerkskammer*
Lehrlingseinschreibebuch des Tischleramts der
Stadt Oldenburg 1803-1829

Gedruckte Quellen

a) Gesetzessammlungen

Corpus Constitutionum Oldenburgicarum Selectarum. Oldenburg 1722, dazu (I.) Supplementum, Oldenburg 1732, II. Supplementum, Oldenburg 1748, herausgegeben von v.Oetken, III. Supplementum, Oldenburg 1775, herausgegeben von Schloifer

Verzeichnis und summarischer Inhalt der in dem Herzogtum Oldenburg von 1775 bis 1811 ergangenen Verordnungen, Rescripte und Resolutionen (herausgegeben von Lentz), 3 Bände, Oldenburg 1794, 1802, 1826

Gesetzsammlung für das Herzogthum Oldenburg. Bd.1 (1813) bis Bd.10 (1844), dann Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg ab Bd.11 (1845)

b) Quelleneditionen

Batscha, Z., Garber, J., (Hg.), Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft. Politisch-soziale Theorien im Deutschland der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Frankfurt a.M. 1981

Fischer, W., (Hg.), Quellen zur Geschichte des deutschen Handwerks. Selbstzeugnisse seit der Reformationszeit, (Quellensammlung zur Kulturgeschichte hg.v.W.Treue; Bd.13), Göttingen 1957

Haupt, H.-G., (Hg.), Die radikale Mitte. Lebensweise und Politik von Handwerkern und Kleinhändlern in Deutschland seit 1848, München 1985

Hofmann, H.H., (Hg.), Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495-1815, (Freiherr v.Stein Gedächtnisausgabe, Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit; Bd.XIII), Darmstadt 1976

Jantke, C., Hilger, D., (Hg.), Die Eigentumslosen. Der deutsche Pauperismus und die Emanzipationskrise in Darstellungen und Deutungen der zeitgenössischen Literatur, München 1965

Ortloff, J.A., (Hg.), Corpus Juris Opificiarum oder Sammlung von allgemeinen Innungsgesetzen und Verordnungen für die Handwerker, Erlangen 1803

Proesler, H., Das gesamtdeutsche Handwerk im Spiegel der Reichsgesetzgebung von 1530 bis 1806, (Nürnberger Abhandlungen zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 5), Berlin 1954

Steitz, W., (Hg.), Quellen zur deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte im 19. Jahrhundert bis zur Reichsgründung, (Freiherr v. Stein Gedächtnisausgabe, Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit; Bd.36), Darmstadt 1980

Stürmer, M., (Hg.), Herbst des Alten Handwerks. Meister, Gesellen und Obrigkeit im 18. Jahrhundert, München 1986

Wissell, R., Des Alten Handwerks Recht und Gewohnheit, 2.erw. u. bearb. Ausgabe, hg.v.Schraepler, E., (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin,; Bd.7), Bd.1-3, Berlin 1971, 1974, 1981; Bd.4-6, Berlin 1985, 1986, 1988, hg.v. Schraepler, E., bearb.v.Reissig, H.

c) Statistik

Böse, K.G., Topographisch-statistische Beschreibung des Großherzogtums Oldenburg, Oldenburg 1863

Fischer, W./Krengel, J./Witog, J., (Hg.), Sozialgeschichtliches Arbeitsbuch. Materialien zur Statistik des Deutschen Bundes 1815-1870, Bd.1, München 1982

Hinrichs, E./Krämer, R./Reinders, C., Die Wirtschaft des Landes Oldenburg in vorindustrieller Zeit. Eine regionalgeschichtliche Dokumentation für die Zeit von 1700 bis 1850, Oldenburg 1988

Kohli, L., Handbuch einer historisch-statistisch-geographischen Beschreibung des Herzogthums Oldenburg sammt der Erbherrschaft Jever und der beiden Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, 2.unveränderte Aufl. der Bremer Ausgabe von 1824, 2 Bände, Oldenburg 1844

Kollmann, P., (Hg.), Statistische Beschreibung der Gemeinden des Herzogthums Oldenburg, Oldenburg 1897

Krüger, K., (Hg.), Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst nach der Steuererhebung von 1744, Teil 1: Berufliche Gliederung und Veranlagung der Steuerpflichtigen, Teil 2: Namenslisten der Steuerpflichtigen, bearb. v. M.Folkens/K.Greve/T.Mack/T.Zielke, (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung: Inventare und kleinere Schriften des Staatsarchivs in Oldenburg; H.31), Oldenburg 1988

Oldenburg in den Jahren 1773 und 1823. Eine allgemeine statistische Parallele, in: Oldenburgische Blätter 8/1824, S.33f.

Oldenburgischer Residenzkalender(1844), enthaltend ein Verzeichnis der Einwohner der Stadt Oldenburg,

alphabetisch geordnet, nebst Angabe der Straßen und Hausnummern, in: Oldenburgischer Volksbote. Ein gemeinnütziger Volkskalender für den Bürger und Landmann des Großherzogthums Oldenburg auf das Jahr 1846, 9.Jhg., Oldenburg 1846, S.169-184

Oldenburgisches Gemeindeblatt 14.Bd. Nr.36/1867, S.153f.: Anzahl der im Jahre 1780 in der Stadt Oldenburg vorhandenen Meister, Gesellen und Lehrlinge

Oldenburgischer Kalender auf das Jahr 1784, S.116-121: Verzeichnis derjenigen Personen, welche bei der Kaufmannschaft, Künsten, Manufakturen, Handwerkern und anderen Gewerben, in der Mitte des 1780sten Jahres, in den Städten Oldenburg und Delmenhorst, wie auch in den Flecken Berne, Elsfleth, Oevelgönne und Varel vorhanden waren.

Oldenburgischer Kalender auf das Jahr 1808, S.106ff: Verzeichnis der Handwerker in der Stadt Oldenburg (1807)

Schaub, W., Sozialgenealogie der Stadt Oldenburg 1743. Zugleich ein Beitrag zur Bevölkerungs-, Familien-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, (Ol Studien; Bd.16), Oldenburg 1979

Statistische Nachrichten über das Großherzogthum Oldenburg, hg.v. Großherzoglichen Statistischen Bureau, Heft 3, Oldenburg 1858 (Gewerbezahl von 1855); Heft 7, Oldenburg 1865 (Gewerbezahl von 1861); Heft 17, Oldenburg 1877 (Gewerbezahl von 1875)

d) *zeitgenössisches Schrifttum*

Art. „Fabrik“, in: Universal-Lexikon der Gegenwart und Vergangenheit oder neuestes encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe, hg.v.H.A.Pierer, 2.völlig umgearb.Aufl. (3.Ausgabe), Altenburg 1842, S.195f.

Art. „Fabrik“, in: Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, hg.v.J.S.Ersch, J.G.Gruber, Erste Sektion A-G hg.v.J.G.Gruber 41.Teil Leipzig 1845, S.1ff

Art. „Zunft“, in: Universal-Lexikon der Gegenwart und Vergangenheit oder neuestes encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe, hg.v.H.A.Pierer, 2.völlig umgearb.Aufl. (3.Ausgabe), Altenburg 1846, 577-586

Bechstedt, C.W., Meine Handwerksburschenzeit 1805-1810, nach der Urschrift hg.v.C. Francke-Roesing Köln 1925, Berlin 1991

- Beier, A., Allgemeines Handlungs=Kunst= und Handwercks=Lexikon, Jena 1722
- Firnhaber, J.H., Historisch-politische Betrachtungen der Innungen und deren zweckmäßige Einrichtung, Hannover 1782
- Halem, G.A.von, Geschichte des Herzogthums Oldenburg, Teil 3 (Reprint der Ausgabe 1794-1796), Leer 1974
- Hasemann, J., Art. „Geselle“, in: Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, hg.v.J.S.Ersch, J.G.Gruber, Erste Sektion A-G hg.v.H.Brockhaus 63.Teil, Leipzig 1856, S.369-434
- Hoffmann, J.G., Das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen, Königsberg 1803, (Skriptor Reprints: Aufklärung und Revolution, deutsche Texte 1790-1810, hg.v.Jörn Garber)
- Hoyer, H., Der Gewerbestand und die höhere Bürgerschule. Ein Wort an meine Mitbürger, Oldenburg 1844
- Mengers, C., Aus den letzten Tagen der Zunft. Erinnerungen eines alten Handwerkers aus seinen Wanderjahren, Leipzig 1910
- Mohl, R., Mathy, K., Art. „Gewerbe= und Fabrikwesen“, in: Das Staatslexikon, Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, hg.v. C.v.Rotteck u. C.Welcker, neue durchaus verb. u. verm. Aufl., (2.Aufl.), Altona 1847, S.738-780
- Möser, J., Gebundene oder freie Wirtschaft, aus „Patriotische Phantasien“ 1767-1790, in: Skalweit, A., (Hg.), Sozialökonomische Texte, Heft 12-17, Frankfurt a.M. 1949
- Riehl, W.H., Die bürgerliche Gesellschaft, 2.überarb.Aufl., Stuttgart-Tübingen 1854
- Saal, C.Th.B., Wanderbuch für junge Handwerker oder populäre Belehrungen, 2.vermehrte u. verbess. Aufl., Weimar 1842 (Reprint Leipzig 1982)
- Schloifer, J.H., Geographische und historische Beschreibung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und zugehörigen Lande, in: Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie, 3.Teil, Hamburg 1769, S.105-154
- Schmedes, L., Das Octroi in Oldenburg aus staatsrechtlichen und nationalökonomischen Gesichtspunkten beurtheilt; nebst einer Beleuchtung der daselbst bestehenden Armentaxe. Ein Vortrag, gehalten im Vereine

zur Beförderung der Volksbildung in Oldenburg am
26. April 1846, Oldenburg 1846

Strackerjan, P.F., Die Consumtions-Abgabe (Octroi) der
Stadt Oldenburg, Oldenburg 1865

Weiß, J.A., Ueber das Zunftwesen und die Frage: Sind die
Zünfte bezubehalten oder abzuschaffen? Eine von
der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der
Künste und nützlichen Gewerbe am 25. October 1792
gekrönte Preisschrift, Frankfurt a.M. 1798

e) *Oldenburger Zeitungen*

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen: 1798, 1805

Blätter vermischten Inhalts: 1791f.

Oldenburgische Blätter: 1817-1848

Neue Blätter für Stadt und Land: 1843-1851

Der Beobachter: 1846-1855

Der oldenburgische Volksfreund: 1849

Volkszeitung für Oldenburg: 1853f., 1856

Allgemeine Literatur

Aretin, K.O. von, Deutschland und die Französische Revolution, in: ders., Härter, K., (Hg.), Revolution und konservatives Beharren: das alte Reich und die Französische Revolution (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz: Beiheft; 32: Abteilung Universalgeschichte), Mainz 1990, S.9-20

Bade, K.J., Altes Handwerk, Wanderzwang und Gute Policey. Gesellenwanderung zwischen Zunftökonomie und Gewerbe-reform, in: VSWG 69, 1982, S.1-37

Balser, F., Sozial-Demokratie 1848/49-1863. Die erste deutsche Arbeiterorganisation „Allgemeine deutsche Arbeiterverbrüderung“ nach der Revolution (Textband) (Industrielle Welt hg.v. W.Conze, Bd.2), 2.Aufl., Stuttgart 1965

Berding, H., Französische Revolution und sozialer Protest in Deutschland, in: Herzig, A./Stephan, I./Winter, H.G., (Hg.), Sie und nicht wir: die Französische

Revolution und ihre Wirkung auf Norddeutschland und das Reich: Politik und Recht, Literatur und Musik, Bd.2 (das Reich), Hamburg 1989, S. 415 - 430

- Bergmann, J., Das Handwerk in der Revolution von 1848. Zum Zusammenhang von materieller Lage und Revolutionsverhalten der Handwerker 1848/49, in: Engelhardt, U., (Hg.), Handwerker in der Industrialisierung. Lage, Kultur und Politik vom späten 18. bis ins frühe 19. Jahrhundert, (Industrielle Welt hg.v.W.Conze; Bd.37), Stuttgart 1984, S.320-346
- Birker, K., Die deutschen Arbeiterbildungsvereine 1840-1870 (Einzelveröff.d.hist.Kommission zu Berlin: Publikationen zur Geschichte der Arbeiterbewegung; Bd.10), Berlin 1973
- Blankertz, H., Die Geschichte der Pädagogik. Von der Aufklärung bis zur Gegenwart, Wetzlar 1982
- Daniel, U., Clio unter Kulturschock. Zu den aktuellen Debatten der Geschichtswissenschaft, Teil 1, in: GWU 48, 1997, Heft 4, S. 195-218; Teil 2, in: GWU 48, 1997, Heft 5, S.259-278
- Dipper, C., Deutsche Geschichte 1648 - 1789, Frankfurt a. M. 1991
- Dülmen van, R., Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, Bd. 2 : Dorf und Stadt 16.-18. Jahrhundert, München 1992
- Ebeling, D., Zur Ökonomie des Handwerks in der frühen Neuzeit. Anmerkungen zur Historiographie und gegenwärtigen Debatte, in: Kultur und Staat in der Provinz: Perspektiven und Erträge der Regionalgeschichte, hg.v.S.Brakensiek/A.Flügel/W.Freitag/R.v.Friedeburg (Studien zur Regionalgeschichte; Bd.2), Bielefeld 1992, S.41-66
- Ehmer, J., Heiratsverhalten, Sozialstruktur, ökonomischer Wandel. England und Mitteleuropa in der Formationsperiode des Kapitalismus (Krit.Studien zur Gesch.wiss; Bd.92), Göttingen 1991
- Ehmer, J., „Weiberknechte“ versus ledige Gesellen. Heirat und Familiengründung im mitteleuropäischen Handwerk, in: ders., Soziale Traditionen in Zeiten des Wandels. Arbeiter und Handwerker im 19. Jahrhundert (Ludwig-Boltzmann-Institut für Historische Sozialwissenschaft: Studien zur Historischen Sozialwissenschaft hg.v. G.Botz/A.Müller/G.Sprengnagel; Bd.20), Frankfurt a.M. 1994, S.24-51
- Ehmer, J., Heiratsverhalten und sozialökonomische Strukturen: England und Mitteleuropa im Vergleich, in:

Haupt, H.-G., Kocka, J., (Hg.), Geschichte und Vergleich. Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung, Frankfurt/New York 1996, S.181-206

Endres, R., Handwerk-Berufsbildung, in: Hammerstein, N., (Hg.), Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. Bd.1: 15. bis 17. Jahrhundert. Von der Renaissance und der Reformation bis zum Ende der Glaubenskämpfe, München 1996, S.375-424

Fehrenbach, E., Soziale Unruhen im Fürstentum Nassau-Saarbrücken 1789-1792/93, in: Berding, H., (Hg.), Soziale Unruhen in Deutschland während der Französischen Revolution (GG; Sonderheft 12), Göttingen 1988, S.28-44

Fischer, W., Handwerksrecht und Handwerkswirtschaft um 1800, Diss., Berlin 1955

Fischer, W., Ansätze zur Industrialisierung in Baden 1770-1870, in: ders., (Hg.), Wirtschaft und Gesellschaft im Zeitalter der Industrialisierung. Aufsätze-Studien-Vorträge, (Krit.Studien zur Gesch.wiss.; Bd.1), Göttingen 1972, S.358-391

Fischer, W., Die soziale Problematik der Industrialisierung, in: ders., (Hg.), Wirtschaft und Gesellschaft im Zeitalter der Industrialisierung. Aufsätze-Studien-Vorträge, (Krit.Studien zur Gesch.wiss.; Bd.1), Göttingen 1972, S.214-284

Fischer, W., Das deutsche Handwerk im Zeitalter der Industrialisierung, in: ders., (Hg.), Wirtschaft und Gesellschaft im Zeitalter der Industrialisierung. Aufsätze-Studien-Vorträge, (Krit.Studien zur Gesch.wiss.; Bd.1), Göttingen 1972, S.285-357

Fischer, W., Staat und Gesellschaft Badens im Vormärz, in: ders., (Hg.), Wirtschaft und Gesellschaft im Zeitalter der Industrialisierung. Aufsätze-Studien-Vorträge, (Krit.Studien zur Gesch.wiss.; Bd.1), Göttingen 1972, S.86-109

Fischer, W., Planerische Gesichtspunkte bei der Industrialisierung in Baden, in: ders., (Hg.), Wirtschaft und Gesellschaft im Zeitalter der Industrialisierung. Aufsätze-Studien-Vorträge (Krit.Studien zur Gesch.-wiss.;Bd.1), Göttingen 1972, S.75-85

Franck, H.-P., Zunftwesen und Gewerbefreiheit. Zeitschriftenstimmen zur Frage der Gewerbeverfassung im Deutschland der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Diss.Hamburg 1971

- Gablers Wirtschaftslexikon, hg.v. Sellien, R.u.H., 10. neu-
bearb. Aufl., Wiesbaden 1979
- Gailus, M., Lindenberger, T., Zwanzig Jahre „moralische Öko-
nomie“. Ein sozialhistorisches Konzept ist volljäh-
rig geworden, in: GG 20 (1994), S.469 - 477
- Gailus, M., Volkmann, H., Nahrungsmangel, Hunger und Pro-
test, in: dies., (Hg.), Der Kampf um das tägliche
Brot: Nahrungsmangel, Versorgungspolitik und Pro-
test 1770-1990, (Schriften des Zentralinstituts für
Sozialwissenschaftliche Forschung der Freien Uni-
versität Berlin; Bd.74), Opladen 1994, S.9-23
- Gall, L., Liberalismus und „bürgerliche Gesellschaft“. Zu
Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in
Deutschland, in: ders., Hg., Liberalismus,
2.erw.Aufl., Königstein/Ts. 1980, S.162-186
- Gall, L., Bürgertum in Deutschland, Augsburg 1991
- Gall, L., Vom alten zum neuen Bürgertum. Die mitteleuropäi-
sche Stadt im Umbruch 1780-1820, in: ders., (Hg.),
Vom alten zum neuen Bürgertum. Die mitteleuropäi-
sche Stadt im Umbruch 1780-1820, (HZ Beiheft 14),
München 1991, S.1-18
- Gall, L., Stadt und Bürgertum im Übergang von der traditio-
nalen zur modernen Gesellschaft, in: ders., (Hg.),
Stadt und Bürgertum im Übergang von der traditio-
nalen zur modernen Gesellschaft, (HZ Beiheft 16), Mün-
chen 1993, S.1-12
- Gall, L., Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft
(Enzyklopädie deutscher Geschichte hg.v.L.Gall; Bd.
25), München 1993
- Gayot, G., Die städtischen Unterschichten in Frankreich
1770 - 1820, in: Berding, H./Francois, E./Ullmann,
H.-P., (Hg.), Deutschland und Frankreich im Zeital-
ter der Französischen Revolution, Frankfurt a. M.
1989, S. 339 - 369
- Georges, D., Zwischen Reaktion und Liberalismus. Die Orga-
nisation handwerkspolitischer Interessen zwischen
1849 und 1869, in: Puhle, H.-J., (Hg.), Bürger in
der Gesellschaft der Neuzeit, Göttingen 1991,
S.223-237
- Gerteis, K., Repräsentation und Zunftverfassung. Handwer-
kerunruhen und Verfassungskonflikte in südwestdeut-
schen Städten vor der Französischen Revolution, in:
Zs.f.Geschichte des Oberrheins 122, 1974, S.275-287
- Gerteis, K., Frühneuzeitliche Stadtrevolten im sozialen und
institutionellen Bedingungsrahmen, in: Rausch, W.,

(Hg.), Die Städte Mitteleuropas im 17. und 18. Jahrhundert, Linz 1981, S.43-58

- Gerteis, K., Die deutschen Städte in der Frühen Neuzeit. Zur Vorschichte der „bürgerlichen Welt“, Darmstadt 1986
- Gerteis, K., Vorrevolutionäres Konfliktpotential und Reaktionen auf die Französische Revolution in west- und südwestdeutschen Städten, in: Berding, H., (Hg.), Soziale Unruhen in Deutschland während der Französischen Revolution (GG; Sonderheft 12), Göttingen 1988, S. 67 - 76
- Goldschmidt, E.F., Die deutsche Handwerkerbewegung bis zum Sieg der Gewerbefreiheit, München 1916
- Grebing, H., Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Ein Überblick, 11.Aufl., München 1981
- Grebing, H., Arbeiterbewegung. Sozialer Protest und kollektive Interessenvertretung bis 1914, 3.Aufl., München 1993
- Grießinger, A., Das symbolische Kapital der Ehre. Streikbewegungen und kollektives Bewußtsein deutscher Handwerksgelesen im 18. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1981
- Grießinger, A., Streikbewegungen im deutschen Baugewerbe an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. Eine vergleichende Analyse, in: II. Internationales Handwerksgeschichtliches Symposium Veszprém 1982. Hg. von der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1, Veszprém 1983, S.315 - 336
- Grießinger, A., Handwerkerstreiks in Deutschland während des 18. Jahrhunderts. Begriff - Organisationsformen - Ursachenkonstellationen, in: Engelhardt, U., (Hg.), Handwerker in der Industrialisierung. Lage, Kultur und Politik vom späten 18. bis ins frühe 20. Jahrhundert (Industrielle Welt hg.v.W.Conze; Bd. 37), Stuttgart 1984, S. 407 - 434
- Grießinger, A., Reith, R., Lehrlinge im deutschen Handwerk des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Arbeitsorganisation, Sozialbeziehungen und alltägliche Konflikte, in: ZHF 13/1986, S.149-199
- Grießinger, A., Gesellenstreiks und Jakobinismus am Ende des 18. Jahrhunderts in Deutschland, in: Reinalter, H., (Hg.), Die Demokratische Bewegung in Mitteleuropa von der Spätaufklärung bis zur Revolution 1848/49. Ein Tagungsbericht, (Vergleichende Gesellschaftsgeschichte und politische Ideengeschichte

der Neuzeit hg.v.A.Pelinka u. H.Reinalter; Bd.6),
Innsbruck 1988, S. 155 - 162

- Handwerkswissenschaftliches Institut Münster/Westfalen,
(Hg.), Handwerk im Widerstreit der Lehrmeinungen.
Das neuzeitliche Handwerksproblem in der sozialwis-
senschaftlichen Literatur, (Forschungsberichte aus
dem Handwerk, Bd.3), Münster/Westfalen 1960
- Hanisch, E., Die linguistische Wende. Geschichtswissen-
schaft und Literatur, in: Hardtwig,W., Wehler,
H.U., (Hg.), Kulturgeschichte Heute, (GG Sonderheft
16), Göttingen 1996, S.212-230
- Hardtwig, W., Vormärz. Der monarchische Staat und das Bür-
gertum, München 1985
- Hardtwig, W., Wehler, H.-U., Einleitung zu GG Sonderheft
16: Kulturgeschichte Heute, hg.v. Hardtwig, W.,
Wehler, H.-U., Göttingen 1996, S.7-13
- Hartung, F., Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahr-
hundert bis zur Gegenwart, 9.Aufl.,Stuttgart 1950
- Haupt, H.-G./Lenger,F., Liberalismus und Handwerk in Frank-
reich und Deutschland um die Mitte des 19. Jahrhun-
derts, in: Langewiesche, D., (Hg.), Liberalismus im
19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Ver-
gleich (Krit.Stud.z.Gesch.wiss.; Bd.79), Göttingen
1988, S.305-331
- Haupt, H.-G., Zum Fortbestand des Ancien Régime im Europa
des 19. Jahrhunderts: Zünfte und Zunftideale, in:
Hettling,M., Nolte,P.,(Hg.), Nation und Gesell-
schaft in Deutschland. Historische Essays, München
1996, S.221-230
- Henning, F.-W., Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd.1: Das
vorindustrielle Deutschland 800 bis 1800,
3.Aufl.,Paderborn 1977
- Henning, F.-W., Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd.2: Die
Industrialisierung in Deutschland 1800 bis 1914,
5.Aufl., Paderborn 1979
- Hentschel, V., Zwecksetzungen und Zielvorstellungen in den
Wirtschafts- und Soziallehren des 18. und 19. Jahr-
hunderts, in: Berichte zur Wissenschaftsgeschichte
5/1982, S.107-130
- Herzig, A., Der Einfluß der Französischen Revolution auf
den Unterschichtenprotest in Deutschland während
der 1790er Jahre, in: Berding, H., (Hg.), Soziale
Unruhen in Deutschland während der Französischen
Revolution (GG Sonderheft 12), Göttingen 1988, S.
202 - 217

- Herzig, A., Unterschichtenprotest in Deutschland 1790 - 1870, Göttingen 1988
- Huber, E.R., Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd.1: Reform und Restauration 1789 bis 1830, Bd.2: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850, Nachdruck der 2.verb.Aufl., Stuttgart 1975
- Hunt, L., Geschichte jenseits von Gesellschaftstheorie, in: Conrad, C., Kessel, M., (Hg.), Geschichte schreiben in der Postmoderne. Beiträge zur aktuellen Diskussion, Stuttgart 1994, S.98-122
- Husung, H.-G., Protest und Repression im Vormärz (Kritische Studien zur Gesch.wiss.; Bd. 54), Göttingen 1983
- Husung, H.-G., Lehrstücke für 1848 - Kollektiver Protest und Politik um 1830, in: Reinalter, H., (Hg.), Die demokratische Bewegung in Mitteleuropa von der Spätaufklärung bis zur Revolution 1848/49. Ein Tagungsbericht., (vergleichende Gesellschaftsgeschichte und politische Ideengeschichte der Neuzeit hg.v.A.Pelinka u. H.Reinalter; Bd.6), Innsbruck 1988, S.184-207
- Husung, H.-G., Formen und Phasen des kollektiven Protests in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Pollmann, B., (Hg.), Schicht-Protest-Revolution in Braunschweig 1292-1947/48. Beiträge zu einem Kolloquium der Technischen Universität Braunschweig, des Instituts für Sozialgeschichte und des Kulturamtes der Stadt Braunschweig vom 26. bis 28. Oktober 1992, (Braunschweiger Werkstücke Reihe A Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv u. der Stadtbibliothek; Bd.89), Braunschweig 1995, S.119-140
- Iggers, G.G., Geschichtswissenschaft im 20. Jahrhundert. Ein kritischer Überblick im internationalen Zusammenhang, Göttingen 1993
- Isenmann, E., Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250 - 1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtreform, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988
- Jantke,C., Der vierte Stand. Die gestaltenden Kräfte der deutschen Arbeiterbewegung im 19. Jahrhundert, Freiburg 1955
- Jelavich, P., Poststrukturalismus und Sozialgeschichte - aus amerikanischer Perspektive, in: GG 21/1995, S.259-289
- Jeserich, K.G.A./Pohl,H./v.Unruh,G.-C.,(Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte Bd.1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reichs, Bd.2: Vom Reichsdeputations-

hauptschluß bis zur Auflösung des Deutschen Bundes,
Stuttgart 1983

- John, P., Handwerk im Spannungsfeld zwischen Zunftordnung und Gewerbefreiheit. Entwicklung und Politik der Selbstverwaltungsorganisationen des deutschen Handwerks bis 1933 (WSI- Studie zur Wirtschafts- und Sozialforschung Nr.62, hg.v.Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut des Deutschen Gewerkschaftsbundes), Köln 1987
- Kaschuba, W., Vom Gesellenkampf zum sozialen Protest. Zur Erfahrungs- und Konflikt disposition von Gesellen- Arbeitern in den Vormärz- und Revolutionsjahren, in: Engelhardt, U., (Hg.), Handwerker in der Industrialisierung. Lage, Kultur und Politik vom späten 18. bis ins frühe 19. Jahrhundert, (Industrielle Welt hg.v.W.Conze; Bd.37), Stuttgart 1984, S. 381 - 406
- Kaschuba, W., Lebenswelt und Kultur der unterbürgerlichen Schichten im 19. und 20. Jahrhundert (Enzyklopädie deutscher Geschichte hg.v.L.Gall; Bd.5), München 1990
- Kaufhold, K.-H., Umfang und Gliederung des deutschen Handwerks um 1800, in: Abel, W. (Hg.), Handwerksge- schichte in neuer Sicht (Gö Beiträge zur Wirt- schafts- u. Sozialgesch. hg.v. K.-H.Kaufhold; Bd.1), 2. überarb. Aufl., Göttingen 1978, S. 27 - 63
- Kaufhold, K.-H., Die "moral economy" des alten Handwerks und die Aufstände der Handwerksgesellen. Überlegun- gen zu einer neuen Veröffentlichung, in: Arch. f. Sozialgesch. 1982, S. 514 - 522
- Kaufhold, K.-H., Gewerbefreiheit und gewerbliche Entwick- lung in Deutschland im 19. Jahrhundert, in: Bll.dt.Landesgesch.118, 1982, S.73-114
- Kaufhold, K.-H., Handwerkliche Tradition und industrielle Revolution, in: ders., Reimann, F., (Hg.), Theorie und Empirie in Wirtschaftspolitik und Wirtschafts- geschichte (Gö Beiträge zur Wirtschafts- und Sozi- algeschichte, hg.v.K.-H.Kaufhold; Bd.11), Göttingen 1984, S.169-188
- Kaufhold, K.-H., Handwerksgeschichtliche Forschung in der Bundesrepublik Deutschland. Überlegungen zur Ent- wicklung und zum Stande, in: Engelhardt, U.,(Hg.), Handwerker in der Industrialisierung. Lage, Kultur und Politik vom späten 18. bis ins frühe 20. Jahr- hundert, (Industrielle Welt hg.v. W.Conze, Bd.37), Stuttgart 1984, S.20-33

- Kaufhold, K.-H., Arbeiterklasse und Lohnarbeit - ein neues, fruchtbares Konzept, in: Arch. f. Sozialgesch. 32 (1992), S. 476 - 489
- Kaufhold, K.-H., Abschn. Deutschland 1650 - 1850, in: Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, hg. v. W. Fischer/ J. A. van Houtte/ H. Kellenbenz u.a., Bd. 4, Stuttgart 1993, S.523 - 588
- Kocka, J., Lohnarbeit und Klassenbildung. Arbeiter und Arbeiterbewegung in Deutschland 1800 - 1875, Berlin/Bonn 1983
- Kocka, J., Traditionsbindung und Klassenbildung. Zum sozialhistorischen Ort der frühen deutschen Arbeiterbewegung, in: HZ Bd.243/1986, S.333-376
- Kocka, J., Bürgertum und Bürgerlichkeit als Probleme der deutschen Geschichte vom späten 18. zum frühen 20. Jahrhundert, in: ders., (Hg.), Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert, Göttingen 1987, S.21-63
- Kocka, J., Bürgertum und bürgerliche Gesellschaft im 19. Jahrhundert. Europäische Entwicklungen und deutsche Eigenarten, in: ders., (Hg.), Bürgertum im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich, Bd.1, München 1988, S.11-76
- Kocka, J., Weder Stand noch Klasse. Unterschichten um 1800, (Geschichte der Arbeiter und der Arbeiterbewegung in Deutschland seit dem Ende des 18. Jahrhunderts hg.v. G.A.Ritter, Bd.1), Bonn 1990
- Kocka, J., Arbeitsverhältnisse und Arbeiterexistenzen. Grundlagen der Klassenbildung im 19. Jahrhundert, (Geschichte der Arbeiter und der Arbeiterbewegung in Deutschland seit dem Ende des 18. Jahrhunderts hg.v.G.A.Ritter, Bd.2), Bonn 1990
- Kocka, J., Annäherung und neue Distanz. Historiker und Sozialwissenschaftler seit den fünfziger Jahren, in: Hettling, M., Nolte, P., (Hg.), Nation und Gesellschaft in Deutschland. Historische Essays, München 1996, S.15-31
- Koselleck, R., Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848, unver. Nachdruck der 2. be-richt.Aufl. von 1975, Stuttgart 1989
- Köttgen, A., Art. „Gewerbegesetzgebung“, in: HdStW, Bd.4, 4.Aufl., Jena 1927, S.1000-1054
- Krabbe, W.R., Die deutsche Stadt im 19. und 20. Jahrhundert. Eine Einführung, Göttingen 1989

- Langewiesche, D., „Staat“ und „Kommune“. Zum Wandel der Staatsaufgaben in Deutschland im 19. Jahrhundert, in: HZ Bd.248/1989, S.621-635
- Langewiesche, D., Liberalismus in Deutschland, Frankfurt a.M. 1988
- Lenger, F., Sozialgeschichte der deutschen Handwerker seit 1800, Frankfurt a.M. 1988
- Mannheim, K., Das konservative Denken. Soziologische Beiträge zum Werden des politisch-historischen Denkens in Deutschland, in: Schumann, H.G., (Hg.), Konservatismus (Neue wissenschaftliche Bibliothek; Bd.68), Köln 1974, S.24-75
- Maschke, E., Die Schichtung der mittelalterlichen Stadtbevölkerung Deutschlands als Problem der Forschung (1973), in: Städte und Menschen, Beiträge zur Geschichte der Stadt, der Wirtschaft und Gesellschaft 1959 - 1977 hg. von E. Maschke, Wiesbaden 1980, S. 157 - 169
- Mayer, G., Die Trennung der proletarischen von der bürgerlichen Demokratie in Deutschland, 1863-1870, in: ders., Radikalismus, Sozialismus und bürgerliche Demokratie, Frankfurt a.M 1969, S.108-178
- Mergel, T., Welskopp, T., Geschichtswissenschaft und Gesellschaftstheorie, in: dies., (Hg.), Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft: Beiträge zur Theoriedebatte, München 1997, S.9-35
- Möller, H., Fürstenstaat oder Bürgernation. Deutschland 1763-1815 (Die Deutschen und ihre Nation), Berlin 1989
- Mooser, J., Gewalt und Verführung, Not und Getreidehandel. Ein Versuch über den politischen Zusammenhang von bürgerlicher Revolutionsrezeption, Reformen und Unterschichten in Deutschland 1789 - 1820, in: Berding, H., (Hg.), Soziale Unruhen in Deutschland während der Französischen Revolution (GG Sonderheft 12), Göttingen 1988, S. 218 - 236
- Mooser, J., Unterschichten in Deutschland 1770-1820. Existenzformen im sozialen Wandel - Emanzipation und Pauperismus, in: Berding, H./Francois, E./Ullmann, H.-P., (Hg.), Deutschland und Frankreich im Zeitalter der Französischen Revolution, Frankfurt a.M. 1989, S.317-338
- Nipperdey, T., Die anthropologische Dimension der Geschichtswissenschaft, in: ders., (Hg.), Gesellschaft, Kultur, Theorie. Gesammelte Aufsätze zur

neueren Geschichte, (Krit.Studien zur Gesch.wiss.; Bd.18), Göttingen 1976, S.33-58

Nipperdey, T., Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat, München 1983

Nipperdey, T., Wehlers Gesellschaftsgeschichte, in: GG 14 (1988), S.403-415

Nipperdey, T., Deutsche Geschichte 1866-1918., Bd.1: Arbeitswelt und Bürgergeist, München 1990

Offermann, T., Mittelständisch-kleingewerbliche Leitbilder in der liberalen Handwerker- und handwerklichen Arbeiterbewegung der 50er und 60er Jahre des 19. Jahrhunderts, in: Engelhardt, U., (Hg.), Handwerker in der Industrialisierung. Lage, Kultur und Politik vom späten 18. bis ins frühe 20. Jahrhundert, (Industrielle Welt hg.v.W.Conze, Bd.37), Stuttgart 1984, S.528-551

Reichardt, R., Deutsche Volksbewegungen im Zeichen des Pariser Bastillesturms. Ein Beitrag zum soziokulturellen Transfer der Französischen Revolution, in: Berding, H., (Hg.), Soziale Unruhen in Deutschland während der Französischen Revolution (GG Sonderheft 12), Göttingen 1988, S. 10 - 27

Reininghaus, W., Gesellenvereinigungen als Problem der Kontinuität in der deutschen Sozialgeschichte, in: II. Handwerksgeschichtliches Symposium Veszprém 1982. Hg. von der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, Bd.1, Veszprém 1983, S. 265 - 272

Reininghaus, W., Die Gesellenvereinigungen am Ende des Alten Reiches. Die Bilanz von dreihundert Jahren Sozialdisziplinierung, in: Engelhardt, U. (Hg.), Handwerker in der Industrialisierung. Lage, Kultur und Politik vom späten 18. bis ins frühe 19. Jahrhundert, (Industrielle Welt hg.v.W.Conze; Bd.37), Stuttgart 1984, S. 219 - 241

Reininghaus, W., Gewerbe in der Frühen Neuzeit (Enzyklopädie Deutscher Geschichte hg.v.L.Gall, Bd.3), München 1990

Reith, R./Grießinger, A./Eggers, P., Streikbewegungen deutscher Handwerksgesellen im 18. Jahrhundert (Gö Beiträge zur Wirtschafts- u. Sozialgesch. hg.v.K.-H.Kaufhold; Bd. 17), Göttingen 1992

Reith, R., Lohn- und Kostkonflikte im deutschen Handwerk des 18. Jahrhunderts. Überlegungen zur Geschichte des Lohnstreiks, in: Gailus, M., Volkmann, H., (Hg.), Der Kampf um das tägliche Brot: Nahrungsmangel, Versorgungspolitik und Protest 1770-1990,

(Schriften des Zentralinstituts für Sozialwissenschaftliche Forschung der Freien Universität Berlin; Bd.74), Opladen 1994, S.85-106

- Riedel, M., Art. „Bürger, Staatsbürger, Staatsbürgertum“, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hg.v. Brunner, O./Conze,W./Koselleck,R., Bd.1, Stuttgart 1972, S.672-725
- Rürup, R., Deutschland im 19. Jahrhundert 1815-1871 (Deutsche Geschichte hg.v.J.Leuschner, Bd.8), Göttingen 1984
- Schulze, H.K., Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter, Bd.2: Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Hof, Dorf und Mark, Burg, Pfalz und Königshof, Stadt, 2.verb.Aufl., Stuttgart 1992
- Schulze, W., Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: HZ 243/1986, S.591-626
- Schulze, W., Gesellschaftsgeschichte in der Kritik. Eine „Synthese von Ranke und Marx“? Bemerkungen zu Hans-Ulrich Wehlers „Deutsche Gesellschaftsgeschichte“, in: GG 14 (1988), S.392-402
- Sedatis, H., Liberalismus und Handwerk in Südwestdeutschland. Wirtschafts- und Gesellschaftskonzeptionen des Liberalismus und die Krise des Handwerks im 19. Jahrhundert (Geschichte und Theorie der Politik: Unterreihe A, Geschichte; Bd.4), Stuttgart 1979
- Sieburg, H.-O., Geschichte Frankreichs, 3.Aufl., Stuttgart 1983
- Siemann, W., Die deutsche Revolution von 1848/49, Frankfurt a.M. 1985
- Simon, M., Handwerk in Krise und Umbruch. Wirtschaftliche Forderungen und sozialpolitische Vorstellungen der Handwerksmeister im Revolutionsjahr 1848/49 (Neue Wirtschaftsgeschichte hg.v.I.Bog, Bd.16), Köln 1983
- Stadelmann, R., Fischer, W., Die Bildungswelt des deutschen Handwerkers um 1800. Studien zur Soziologie des Kleinbürgers im Zeitalter Goethes, Berlin 1955
- Steindl, H., (Hg.), Die Einführung der Gewerbefreiheit, Kap.1 u.2, in: Coing, H., (Hg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd.3/III., München 1986, S.3527-3602

- Stieda, W., Art. „Handwerk“, in: HdStW Bd.5, 3.Aufl., Leipzig 1910, S.377-393
- Thamer, H.-U., Emanzipation und Tradition. Zur Ideen- und Sozialgeschichte von Liberalismus und Handwerk in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Schieder, W., (Hg.), Liberalismus in der Gesellschaft des deutschen Vormärz (GG; Sonderheft 9), Göttingen 1983, S.55-73
- Thamer, H.-U., Arbeit und Solidarität. Formen und Entwicklungen der Handwerkermentalität im 18. und 19. Jahrhundert in Frankreich und Deutschland, in: Engelhardt, U., (Hg.), Handwerker in der Industrialisierung. Lage, Kultur und Politik vom späten 18. bis ins frühe 19. Jahrhundert, (Industrielle Welt hg.v.W.Conze; Bd.37), Stuttgart 1984, S. 460 - 496
- van den Heuvel, G., Revolutionäre Wirtschafts- und Sozialpolitik, in: Reichardt, R., (Hg.), Ploetz. Die Französische Revolution, Darmstadt 1988, S. 146 - 157
- van den Heuvel, G., Rezeption und Auswirkungen der Französischen Revolution in Niedersachsen 1789 - 1799, in: Niedersächs. Jhb. 1991, S. 283 - 301
- Vogel, B., Allgemeine Gewerbefreiheit. Die Reformpolitik des preußischen Staatskanzlers Hardenberg (1810-1820), (Krit.Stud.z.Gesch.wiss.; Bd.57), Göttingen 1983
- Vopelius, M.-E., Die altliberalen Ökonomen und die Reformzeit (Sozialwiss.Studien, hg.v.C.Jantke; Heft11), Stuttgart 1968
- Walther, R., Art.“Exkurs: Wirtschaftlicher Liberalismus“, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hg.v. Brunner, O./Conze,W./Koselleck,R., Bd.3, Stuttgart 1982, S.787-815
- Weber, M., Wirtschaftsgeschichte, 3.durchges.u.erg.Aufl., Berlin 1958
- Wehler, H.-U., Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.1: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700-1815, München 1987
- Wehler, H.-U., Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.2: Von der Reformära bis zur industriellen und politischen „Deutschen Doppelrevolution“ 1815-1845/49, München 1987

- Wehler, H.-U., Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.3: Von der „Deutschen Doppelrevolution“ bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs 1849 - 1814, München 1995
- Weis E., Absolute Monarchie und Reform im Deutschland des späten 18. und des frühen 19. Jahrhunderts, in: Geschichte in der Gesellschaft, Festschrift f. Karl Bosl, hg.v.F.Prinz, F.-J.Schmale und F.Seibt, Stuttgart 1974, S.436-461
- Weis, E., Der Durchbruch des Bürgertums 1776-1847, (Propyläen Geschichte Europas; Bd.4), Berlin 1978
- Wessels, T., Art. „Gewerbepolitik“, in: HdSW, Bd.4, Göttingen 1965, S.507-523
- Wilden, J., Art. „Handwerk“, in: HdStW Bd.5, 4.Aufl., Leipzig 1919, S.130-145
- Willms, J., Paris. Hauptstadt Europas 1789 - 1914, München 1988
- Winkler, H.-A., Liberalismus und Antiliberalismus (Krit.Studien zur Gesch.wiss.; Bd.38), Göttingen 1979
- Zerwas, H.-J, Arbeit als Besitz. Das ehrbare Handwerk zwischen Bruderliebe und Klassenkampf 1848, Hamburg 1988
- Zorn, W., Art. „Zünfte“, in: HdSW 12 (1965), S.484-489

Vergleichende Literatur zur Handwerksgeschichte

- Barmeyer, H., Gewerbefreiheit oder Zunftbindung? Hannover an der Schwelle des Industriezeitalters, in: Niedersächs.Jahrbuch f.Landesgesch. 46/47 (1975), S.231-262
- Bergmann, J., Das Berliner Handwerk in den Frühphasen der Industrialisierung, (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd.11), Berlin 1973
- Bergmann, J., Das Zunftwesen nach der Einführung der Gewerbefreiheit, in: Vogel, B., (Hg.), Preußische Reformen 1807-1820, (Neue wissenschaftliche Bibliothek; 96: Geschichte), Königstein/Ts. 1980, S.150-165

- Branding, U., Die Einführung der Gewerbefreiheit in Bremen und ihre Folgen, (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen hg.v.F.Prüser; Heft 19), Bremen 1951
- Habicht, B., Stadt- und Landhandwerk im südlichen Niedersachsen im 18. Jahrhundert, (Gö Beiträge zur Wirtschafts- u. Sozialgesch. hg.v. K.-H.Kaufhold; Bd.10), Göttingen 1983
- Hanstein, T., Das Handwerk in Münster im 18. Jahrhundert. Soziale Lage und zünftige Organisation unter den Bedingungen von Stadtentwicklung und Gewerbepolitik, (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, Neue Folge Bd.12, Beiträge zur neueren Stadtgeschichte, hg.v. H.Lahrkamp), Münster 1987, S.34-138
- Herzig, A., Organisationsformen und Bewußtseinsprozesse Hamburger Handwerker und Arbeiter in der Zeit von 1790-1848, in: Herzig, A./Langewiesche, D./Sywottek, A., (Hg.), Arbeiter in Hamburg. Unterschichten, Arbeiter und Arbeiterbewegung seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert, Hamburg 1983, S.95-108
- Herzig, A., Kontinuität und Wandel der politischen und sozialen Vorstellungen Hamburger Handwerker 1790-1870, in: Engelhardt, U., (Hg.), Handwerker in der Industrialisierung. Lage, Kultur und Politik vom späten 18. bis ins frühe 20. Jahrhundert, (Industrielle Welt hg.v. W.Conze; Bd.37), Stuttgart 1984, S.294-319
- Herzig, A., Sachs, R., Der Breslauer Gesellenaufstand von 1793. Die Aufzeichnungen des Schneidermeisters Johann Gottlieb Klose. Darstellung und Dokumentation, (Gö Beiträge zur Wirtschafts- u. Sozialgesch. hg.v. K.-H.Kaufhold; Bd.12). Göttingen 1987
- Jeschke, J., Gewerberecht und Handwerkswirtschaft des Königreichs Hannover im Übergang 1815-1866, (Gö Beiträge zur Wirtschafts- u. Sozialgesch. hg.v. K.-H.Kaufhold; Bd.3), Göttingen 1977
- Kaufhold, K.-H., Das Handwerk der Stadt Hildesheim im 18. Jahrhundert, (Gö Beiträge zur Wirtschafts- u. Sozialgesch. hg.v. K.-H.Kaufhold; Bd.5), 2.überarb.Aufl., Göttingen 1980
- Lipp, C., Württembergische Handwerker und Handwerkervereine im Vormärz und in der Revolution 1848/49, in: Engelhardt, U., (Hg.), Handwerker in der Industrialisierung. Lage, Kultur und Politik vom späten 18. bis ins frühe 20.Jahrhundert, (Industrielle Welt hg.v. W.Conze; Bd.37), Stuttgart 1984, S.347-380

- Puschner, U., Handwerk zwischen Tradition und Wandel. Das Münchner Handwerk an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, (Gö Beiträge zur Wirtschafts- u. Sozialgesch. hg.v. K.-H.Kaufhold; Bd.13), Göttingen 1988
- Reininghaus, W., Vereinigungen der Handwerksgesellen in Hessen-Kassel vom 16. bis zum frühen 19. Jahrhundert, in: Hess.Jhb.f.Landesgesch.31, 1981, S.97-148
- Reith, R., Arbeits- und Lebensweise im städtischen Handwerk. Zur Sozialgeschichte Augsburger Handwerksgesellen im 18. Jahrhundert (1700-1806), (Gö Beiträge zur Wirtschafts- u. Sozialgesch. hg.v. K.-H.Kaufhold; Bd.14), Göttingen 1988
- Schildt, G., Tagelöhner, Gesellen, Arbeiter. Sozialgeschichte der vorindustriellen und industriellen Arbeiter in Braunschweig 1830-1880, (Industrielle Welt hg.v. W.Conze; Bd.40), Stuttgart 1986
- Schwarz, K., Die Lage der Handwerksgesellen in Bremen während des 18. Jahrhunderts, (Veröff.a.d.Staatsarchiv d.F.H.Bremen hg.v. K.H.Schwebel, Bd.44), Bremen 1975
- Traupe, K., Die deutsche Handwerkerbewegung 1848/49 im Herzogtum Braunschweig, (ms. Handwerkskammer Braunschweig), Braunschweig 1986
- van den Heuvel, C., Die Stader Gesellenunruhen des Jahres 1794, in: Brosius, D./van den Heuvel, C./Hinrichs, E./van Lengen, H., (Hg.), Geschichte in der Region. Zum 65. Geburtstag von Heinrich Schmidt, Hannover 1993, S.307-314
- Vogel, B., Staatliche Gewerbereform und Handwerk in Preußen 1810-1820, in: Engelhardt, U., (Hg.), Handwerker in der Industrialisierung. Lage, Kultur und Politik vom späten 18. bis ins frühe 20. Jahrhundert, (Industrielle Welt, hg.v.W.Conze; Bd.37), Stuttgart 1984, S.184-208

Literatur zur oldenburgischen Landesgeschichte und zur Geschichte der Stadt Oldenburg

- Bredenhöft, S./Illje,R./Krüger,K. u.a., Die Sozialstruktur der Stadt Oldenburg nach dem Kopf-, Vieh-, und Zinsschatzanschlag von 1678, in: Die Sozialstruktur der Stadt Oldenburg 1630 und 1678. Analysen in hi-

storischer Finanzsoziologie anhand staatlicher Steuerregister, hg.v.K.Krüger, Oldenburg 1986, S.181-237

- Eckhardt, A., Der konstitutionelle Staat (1848-1918), in: Eckhardt, A., Schmidt, H., (Hg.), Geschichte des Landes Oldenburg. Ein Handbuch, 4.verb.u.erw.Aufl., Oldenburg 1993, S.333-402
- Eckhardt, A., Abstimmungsverhalten, politische Gruppierungen und Fraktionen im Landtag des Großherzogtums Oldenburg 1848-1918, in: Hinrichs, E./Saul, K./Schmidt, H., (Hg.), Zwischen ständischer Gesellschaft und „Volksgemeinschaft“. Beiträge zur norddeutschen Regionalgeschichte seit 1750. Vorträge eines Kolloquiums zu Ehren von Wolfgang Günther am 14. und 15. Februar 1991, (Oldenburger Schriften zur Gesch.wiss.; Heft1), Oldenburg 1993, S.73-100
- Friedl, H./Günther, W./Günther-Arndt, H./Schmidt, H., (Hg.), Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg, Oldenburg 1992
- Gewerbe- und Handelsverein von 1840 e.V., (Hg.), 125 Jahre Gewerbe- und Handelsverein von 1840 e.V. Oldenburg, Jubiläumsfestschrift mit Chronik zum 10. April 1965, Oldenburg 1965
- Gewerbe- und Handelsverein von 1840 e.V. Oldenburg, (Hg.), Eine Rückschau, bearb.u.zs.gestellt von H.Klostermann zur 150. Wiederkehr des Gründungstages am 30. März 1990, Oldenburg 1990
- Gilly de Montaut, W., Festung und Garnison Oldenburg, Oldenburg 1980
- Hallerstede, F., Kurzer Auszug aus der Geschichte der Schmiedezunft in Oldenburg, Oldenburg 1926
- Hartong, K., Beiträge zur Geschichte des oldenburgischen Staatsrechts, (Oldenburger Forschungen, Heft 10), Oldenburg 1958
- Hemmen, H., Die Zünfte der Stadt Oldenburg im Mittelalter, in: Ol Jhb. Bd.18 (1910), S.191-304
- Hillje, B., Humanistische Bildung oder realistische Bildung? Die Auseinandersetzungen um das mittlere Schulwesen in der Stadt Oldenburg im 19. Jahrhundert, Staatsexamensarbeit (ms.), Oldenburg 1989
- Hinrichs, E., Reinders, C., Zur Bevölkerungsgeschichte des Oldenburger Landes, in: Schmidt, H., Eckhardt, A., (Hg.), Geschichte des Landes Oldenburg. Ein Handbuch, 4.verb.u.erw.Aufl., Oldenburg 1993, S.661-708

- Hinrichs, E., Oldenburg in der Zeit Herzog Peter Friedrich Ludwigs (1785-1829), in: Geschichte der Stadt Oldenburg, Bd.1: Von den Anfängen bis 1830, hg. von der Stadt Oldenburg, Oldenburg 1997, S.481-622
- Hoyer, K., Das Oldenburger Bäckergewerbe, in: Ol Jhb.29/1925, S.240-279
- Kaersten, Städtoldenburger Handwerk, in: Die Landeshauptstadt Oldenburg, Berlin 1927, S.93-97
- Knollmann, W., Das Verfassungsrecht der Stadt Oldenburg im 19. Jahrhundert (Ol Studien, Bd.3), Oldenburg 1969
- Kohl, D., Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg, Tl.1: Über fünfundzwanzig neu aufgefundene Urkunden aus dem Rathause zu Oldenburg, in: Ol Jhb. Bd.10/1901, S.95-132; Tl.2: Die Allmende der Stadt Oldenburg, in: Ol Jhb. Bd.11/1902, S.7-82; Tl.3: Zur Entstehungsgeschichte der Stadt und ihrer Verfassung, in: Ol Jhb. Bd.12/1903, S.20-67
- Kohl, D., Art. „Die Gesellenfrage des 18. Jahrhunderts in der Stadt Oldenburg“, in: Beilage zu Nr.169 der „Nachrichten für Stadt und Land“ v.20.6.1908
- Kohl, D., Das Oldenburger Stadtrecht. Seine äußere Geschichte und handschriftliche Überlieferung, in: Ol Jhb. Bd.34/1930, S.5-65
- Kohl, D., Das Bürgerrecht in der Stadt Oldenburg 1345-1861, in: Ol Jhb. Bd. 41/1937, S.79-97
- Kohl, D., Die Finanzverwaltung der Stadt Oldenburg in älterer Zeit, in: Ol Jhb. Bd.46/47 (1942/43), S.7-24
- Kohl, D., Lübbing, H., Art. „Oldenburg, Stadtkreis“, in: Keyser, E., (Hg.), Niedersächsisches Städtebuch, Stuttgart 1952, S.265-278
- Krämer, R., Reinders, C., Handwerk, Heimgewerbe und „industriöse Anlagen“ in Oldenburg 1744 bis 1875 - ein Überblick, in: Brockstedt, J., (Hg.), Gewerbliche Entwicklung in Schleswig-Holstein, anderen norddeutschen Ländern und Dänemark von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Übergang ins Kaiserreich, Neumünster 1989
- Lampe, K., Wirtschaft und Verkehr im Landesteil Oldenburg von 1800 bis 1845, in: Eckhardt, A., Schmidt, H., (Hg.), Geschichte des Landes Oldenburg. Ein Handbuch, 4.verb.u.erw.Aufl., Oldenburg 1993, S.709-762
- Lübbing, H., Stadt und Land Oldenburg im Spiegelbild von älteren Reiseberichten. Ein Beitrag zur nordwest-

deutschen Kulturgeschichte, in: OlJhb. Bd. 51/1951, S.5-37

- Mack, T., Die Erwerbsstruktur in Stadt und Hausvogtei Oldenburg nach der Steuererhebung von 1744, Magisterarbeit (ms.), Oldenburg 1991
- Mack, T., „...dessen sich keiner bey Vermeidung unser Ungnade zu verweigern...“ - Die Sozialstruktur in der Stadt und Hausvogtei Oldenburg nach der Steuererhebung von 1744, (Veröff. des Stadtarchivs Oldenburg; Bd.2), zugl.: Oldenburg, Univ., Diss., Oldenburg 1996
- Meyer, R., Die Sozialstruktur der Stadt Oldenburg nach der Vermögensbeschreibung von 1630, in: Die Sozialstruktur der Stadt Oldenburg 1630 und 1678, Analysen in historischer Finanzsoziologie anhand staatlicher Steuerregister, hg.v.K.Krüger, Oldenburg 1986, S.9-180
- Müller-Jürgens, G., Goldschmiedekunst in der Stadt Oldenburg, in: Ol Jhb.50/1950, S.175ff
- Norden, W., Eine Bevölkerung in der Krise. Historisch-demographische Untersuchungen zur Biographie einer norddeutschen Küstenregion (Butjadingen 1600-1850), (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen: Quellen und Untersuchungen zur Wirtschafts- u.Sozialgesch. Niedersachsens in der Neuzeit; Bd.11), Hildesheim 1984
- Parisius, B., Vom Groll der „kleinen Leute“ zum Programm der kleinen Schritte. Arbeiterbewegung im Herzogtum Oldenburg 1840-1890, (Ol Studien; Bd.27), Oldenburg 1985
- Raspe, T., Von den alten Oldenburger Goldschmieden, in: Ol Jhb. Bd.22/1914, S.202ff
- Reinders, C., Hinrichs,E., Frühindustrialisierung in Oldenburg (1830-1870), in: Brockstedt, J., (Hg.), Frühindustrialisierung in Schleswig-Holstein, anderen norddeutschen Ländern und Dänemark, (Studien zur Wirtschafts- u. Sozialgesch. Schleswig-Holsteins; Bd.5), Neumünster 1983, S.277-313
- Reinders, C., Oldenburg zwischen Französischer Revolution und Wiener Kongreß, in: Im Westen geht die Sonne auf. Justizrat Gerhard Anton von Halem auf Reisen nach Paris 1790 und 1811 (Kataloge des Landesmuseums Oldenburg, hg.v.P.Reindl, zugleich Schriften der Landesbibliothek Oldenburg hg.v. E.Koolmann; Bd.21), Aufsatzband, Oldenburg 1990, S.19-36

- Reinders-Düselder, C., Oldenburg im 19. Jahrhundert - Auf dem Weg zur selbstverwalteten Stadt 1830-1880, in: Geschichte der Stadt Oldenburg, Bd.2: 1830-1995, hg. von der Stadt Oldenburg, Oldenburg 1996, S.9-172
- Ricking, J., Die oldenburgische Gewerbepolitik von der Beendigung der französischen Okkupation im Jahre 1813 bis zur Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1861, Diss.jur. (ms.), Münster 1922
- Rössler, L., Die Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung im Großherzogtum Oldenburg. Ein Beitrag zum Verständnis der gemeindlichen Selbstverwaltung im konstitutionellen Zeitalter, Diss. jur., Büchen 1985
- Roth, M., Das Barbieramt in Oldenburg. Ein Beitrag zur Geschichte des ärztlichen Standes und des Zunftwesens, in: Ol Jhb.13/1905, S.121-148
- Rüthning, G., Oldenburgische Geschichte, Bd.2, Bremen 1911
- Schaer, F.-W., Peter Friedrich Ludwig und der Staat, in: Schmidt, H., (Hg.), Peter Friedrich Ludwig und das Herzogtum Oldenburg. Beiträge zur oldenburgischen Landesgeschichte um 1800, Oldenburg 1979, S.43-69
- Schaer, F.-W., Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst vom späten 16. Jahrhundert bis zum Ende der Dänenzeit, in: Eckhardt, A., Schmidt, H., (Hg.), Geschichte des Landes Oldenburg. Ein Handbuch, 4.verb.u.erw.Aufl., Oldenburg 1993, S.173-228
- Schaer, F.-W., Eckhardt, A., Herzogtum und Großherzogtum Oldenburg im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus (1773-1847), in: Eckhardt, A., Schmidt, H., (Hg.), Geschichte des Landes Oldenburg. Ein Handbuch, 4.verb.u.erw. Aufl., Oldenburg 1993, S.271-331
- Schmidt, H., Oldenburg in Mittelalter und früher Neuzeit, in: Geschichte der Stadt Oldenburg. Bd.1: Von den Anfängen bis 1830, hg. von der Stadt Oldenburg, Oldenburg 1997, S.12-331
- Schulze, H.-J., Oldenburgs Wirtschaft einst und jetzt. Eine Wirtschaftsgeschichte der Stadt Oldenburg vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Oldenburg o.J.
- Schwarz, P.K., Nationale und soziale Bewegung in Oldenburg im Jahrzehnt vor der Reichsgründung, (Ol Studien ; Bd.17), Oldenburg 1979

Vom alten Handwerk. Die Zünfte und Ämter in alter Zeit, in:
Volksbote 58/1895, S.88-104

Weber, K.-W., Einiges über das ehemalige Schneideramt in
der Stadt Oldenburg, in: Ol Jhb.22/1914, S.195-201

Wegmann-Fetsch. M., Die Revolution von 1848 im Großherzog-
tum Oldenburg, (Ol Studien; Bd.10), Oldenburg 1974

Anhang

- Tabelle 01: Das Handwerk der Stadt Oldenburg 1744
- Tabelle 02: Das Handwerk der Stadt Oldenburg 1780
- Tabelle 03: Das Handwerk der Stadt Oldenburg 1630 und 1678
- Tabelle 04: Handwerksbranchen und -dichten 1744
- Tabelle 05: Beschäftigte im Handwerk 1744 und 1780
- Tabelle 06: Umfang des Zunfthandwerks in der Stadt Oldenburg 1744 und 1780
- Tabelle 07: Die Betriebsgrößen (Zahl der Beschäftigten je Betrieb) im Zunfthandwerk 1744
- Tabelle 08: Die Betriebsgrößen im Zunfthandwerk nach Berufsgruppen
- Die Betriebsgrößen im Zunfthandwerk nach Beschäftigten
- Tabelle 09: Im städtischen Handwerk beschäftigte Soldaten (1744)
- Tabelle 10: Die Vermögensstruktur im Zunfthandwerk 1744 (Vermögens- und Nahrungssteuerzahler)
- Tabelle 11a: Die Receptionsgebühren für die Handwerksämter der Schuster, Schneider, Schmiede, Maurer und Tischler in der Stadt Oldenburg bis 1767
- Tabelle 11b: Die Receptionsgebühren für die Handwerksämter der Schuster, Schneider, Schmiede, Maurer und Tischler in der Stadt Oldenburg seit 1767
- Tabelle 12: Das Handwerk der Stadt Oldenburg 1807
- Tabelle 13: Tagelöhne im Handwerk
- Tabelle 14: Das Handwerk der Stadt Oldenburg 1816
- Tabelle 15: Das Handwerk der Stadt Oldenburg 1831
- Tabelle 16: Ausgewählte Gewerbebetriebe 1875, Stadt Oldenburg

Oldenburger Münzen im 18. und 19. Jahrhundert

Abkürzungen

Tabelle 01

Das Handwerk der Stadt Oldenburg 1744

Bau		Metall		Holz		Textil u. Leder		Nahrung		Gesundh. u. Körperpflege		Sonstiges	
Meister / Witwen ¹		Meister / Witwen		Meister / Witwen		Meister / Witwen		Meister / Witwen		Meister / Witwen		Meister / Witwen	
5 (5)	Maurer	4 (4)	Goldschmiede	14 (14)	Tischler	4 (4)	Knopfmacher	14 (14)	Bäcker	5 (5)	Barbiere	2 (2)	Buchbinder
3 (4)	Zimmerleute	3 (3)	Zinngießer	1 (1)	Witwe	22 (25)	Schneider	2 (2)	Witwen	3 (3)	Perückenmacher	1 (1)	Korbmacher
3 (4)	Glaser	8 (9)	Grobschmiede	1 (1)	Frau	1 (6)	Witwen	2 (2)	Bäcker u. Höker	(1)	Witwe	1 (1)	Schomsteinfeger
(1)	Witwe	(1)	Witwe	2 (2)	Radmacher	16 (18)	Schuster	2 (2)	Bäcker u. Brenner			1 (1)	Reepschlägerwitwe
3 (3)	Maler	6 (6)	Schlosser	(1)	Witwe	1 (4)	Witwen	(1)	minderjähr. Bäckersohn				
		1 (1)	Witwe	3 (3)	Küpker	4 (5)	Weißgerber	15 (17)	Schlachter				
		3 (3)	Kupferschmiede	(1)	Witwe	1 (1)	Witwe	(3)	Witwen				
		1 (1)	Kupferschmied u. Makler	6 (6)	Drechsler	1 (1)	Lohgerber	3 (3)	Tabakspinner				
		1 (1)	Büchsenmacher	(1)	Witwe	8 (11)	Leineweber						
		(1)	Witwe			(2)	Witwen						
		1 (1)	Schwertfeger			4 (5)	Sattler						
		1 (1)	Nadler			1 (2)	Witwen						
		1 (1)	Messerschmied			2 (2)	Färber						
		2 (2)	Blechschläger			3 (4)	Hutmacher						
		1 (1)	Gürtler			1 (1)	Posamentierer						
						2 (2)	Handschuhmacher						
						2 (2)	Bleicher						
						4 (5)	Schuhflicker						
						(1)	Witwe						
14 (17)		33 (36)		27 (30)		78 (101)		38 (44)		8 (9)		5 (5)	
Summe 203 Betriebe (242 Meister u. Witwen)													

zusammengestellt nach Schaub, W., Sozialgenealogie ...

¹Die erste Zahl gibt die Anzahl der selbständigen Meister und Witwen an; in Klammern ist die Gesamtzahl der vorhandenen Meister, Witwen u. a. Personen eines Handwerks, also auch derjenigen, bei denen auf Betriebsaufgabe bzw. Unselbständigkeit hingewiesen wird, angegeben. Die bei Schaub in der Rubrik „Arme und Verarmte“ auftauchenden Personen, die den Handwerken zugeordnet werden können, sind mitgezählt worden.

Tabelle 02

Das Handwerk der Stadt Oldenburg 1780

Bau		Metall		Holz		Textil u. Leder		Nahrung		Ges.heit u. Körperpflege		Sonstiges		Insgesamt
4	Zimmerleute	4	Kuperschmiede	12	Tischler	28	Schuster	21	Bäcker	4	Barbiere	2	Buchbinder	
3	Maurer	7	Schlosser	1	Witwe	30	Schneider	3	Witwen	1	Witwe	2	Gärtner	
5	Glaser	5	Grobschmiede	6	Drechsler	5	Sattler	25	Schlachter	1	Bader	1	Korbmacher	
1	Maler	2	Nagelschmiede	1	Witwe	1	Wiwe	1	Witwe	7	Perückenmacher u. Friseure	1	Orgelbauer	
1	Steinmetz	2	Blechenschläger	3	Küpker	8	Leineweber	1	Konditor u. Kuchenbäcker			2	Schornsteinfeger	
		1	Gelbgießer			1	Witwe	4	Müller					
		7	Gold- u. Silberschmiede auch Juweliere			9	Weißgerber	3	Tabakspinner					
		3	Zinngießer			5	Bleicher							
		3	Uhrmacher			2	Färber							
						1	Handschumacher							
						1	Hutmacher							
						5	Knopfmacher							
						1	Kürschner							
						12	Schuhflecker							
						1	Wollkämmer							
14		34		23		110		58		13		8		260

zusammengestellt nach dem Oldenburgischen Kalender auf das Jahr 1784

Tabelle 03

Das Handwerk der Stadt Oldenburg 1630 und 1678

Bau			Metall			Holz			Textil u. Leder			Nahrung			Ges.heit u. Körperpflege		Sonstige			
1630		1678	1630		1678	1630		1678	1630		1678	1630		1678	1630		1678	1630		1678
3	Wandmacher		5	Goldschmied	1	1	Schreiner		14	Schneider	21	1	Müller		2	Barbier	3		Schornsteinfeger	1
	Wandbereiter	2	2	Kupferschmied	2	11	Tischler	10	3	Näher/In	2	2	Bäcker	18				2	Buchbinder	2
1	Maurer	4	5	Zinngießer	2	3	Drechsler	3	11	Spinner/In	15		Schlachter	12					Reepschläger	1
	Dachdecker	1		Gelbgießer	1	3	Küpker	5	1	Bleicher	2									
10	Zimmerleute	7	2	Schlosser		2	Radmacher			Färber	1									
4	Glaser	5	7	Grobschmied	5				2	Wollweber										
1	Maler	1		Buchsenschäffer	1				9	Leineweber	9									
			1	Constabel =						Spitzenklöppler	1									
			2	Rohrschmied						Altflicker	2									
			1	Schwertfeger						Hutmacher	3									
			1	Sporenmacher					2	Perlensticker										
			1	Scherenschleifer					7	Knopfmacher	1									
									1	Kürschner	3									
									2	Weichgerber	3									
									2	Sattler	1									
									2	Rierner	4									
									16	Schuster	7									
									1	Schuhflicker	3									
										Senkeler	2									
19		20	26		12	20		18	73		80	3		30	2		3	2		4
Insgesamt 1630: 145																				
Insgesamt 1678: 167																				

zusammengestellt nach Meyer, R., Die Sozialstruktur ... , Berufsverzeichnis S.137ff

Tabelle 04

Handwerksbranchen und -dichten 1744

	Bau	Metall	Holz	Textil u.Leder	Nahrung	Ges.heit u. Körperpflege	Sonstiges	Insgesamt
absolut	14	33	27	78	38	8	5	203
i.v.H.	6,93	16,25	13,36	38,61	18,81	3,96	2,47	100
Dichte ¹	4,42	10,41	8,52	24,62	11,99	2,52	1,57	64,09

¹Da es für 1744 keine gesicherten Bevölkerungsdaten gibt, wurde zur Berechnung der Handwerksdichte pro 1000 Einwohner die Bevölkerung von 1769 als Bezugsgröße genommen (vgl. Hinrichs, H./ Krämer,R./ Reinders,C., Die Wirtschaft..., S. 220: 3167 Einwohner).

Tabelle 05

Beschäftigte im Handwerk 1744 und 1780

Berufsgruppen	Beschäftigte	Handwerk ges. 1744	Handwerk ges. 1780 ¹
Bau	Meister	14	14
	Gesellen	17	71
	Lehrlinge	3	12
	Beschäftigte insgesamt	34	97
Metall	Meister	33	34
	Gesellen	5	18
	Lehrlinge	14	11
	Beschäftigte insgesamt	52	63
Holz	Meister	27	21; 2 Witwen
	Gesellen	8	19
	Lehrlinge	24	18
	Beschäftigte insgesamt	59	61
Textil u. Leder	Meister	78	108; 2 Witwen
	Gesellen ²	43	48
	Lehrlinge	15	29
	Beschäftigte insgesamt	136	187
Nahrung	Meister	38	54; 4 Witwen
	Gesellen	3	5
	Lehrlinge	7	2
	Beschäftigte insgesamt	48	65
Ges.heit u. Körperpflege	Meister	8	12; 1 Witwe
	Gesellen	1	8
	Lehrlinge	2	5
	Beschäftigte insgesamt	11	26
Sonstiges	Meister	5	8
	Gesellen	3	- . -
	Lehrlinge	- . -	- . -
	Beschäftigte insgesamt	8	8
Alle Berufsgruppen	Meister	203	261
	Gesellen	80	169
	Lehrlinge	65	77
	Beschäftigte insgesamt	348	507

¹Bei den Angaben für das Jahr 1780 wurde nur pauschal die Anzahl der Meister u. Witwen angegeben ohne evtl. Abzug der aufgegebenen Betriebe bzw. Unselbständigen.

²Ein Schneidermeister gab u.a. zwei Lohnburschen als Dienstboten an, dazu Reith, R., Arbeits- und Lebensweise im städtischen Handwerk. Zur Sozialgeschichte Augsburger Handwerksgehlen im 18. Jahrhundert (1700 - 1806), (Gö Beiträge zur Wirtschafts- u. Sozialgesch., hg.v.K.-H.Kaufhold; Bd. 14), Gö 1988, S. 233: „Als Lohnbuben galten bei den Schuhmachern - wie auch bei den Schneidern - die jungen Gesellen, die ´erst aus der Lehre kommen, und solchem nach auch wegen anderer ihrer inhabilitaet nicht fähig seynd eine vollkommene Arbeit zu verfertigen, noch weniger aber das von einem Schuhknecht erforderliche Tagwerck herzustellen, sondern kümmerlich neben der Kost ein Wochenlohn von [...] zu erobern vermögen.“

Tabelle 06

Umfang des Zunfthandwerks in der Stadt Oldenburg 1744 und 1780¹

Zunft	Anzahl der Meister und Witwen ² u.a. im Hw. Arbeitenden		Anzahl der Gesellen		Anzahl der Lehrlinge		Gründung der Zunft
	1744	1780	1744	1780	1744	1780	
1. Barbieri	5	4; 1	1	5	2	1	1584
2. Bäcker	18; 2	21; 3	2	5	5	2	1362
3. Schlachter	15	25; 1	1	- . -	2	- . -	15.Jhdt. ? ³
4. Tischler	14; 1; 1	12; 1	7	14	19	11	1665
5. Maurer	5	3	6	46	- . -	3	1732
6. Zimmerleute	3	4	11	24	1	8	1732
7. Glaser	3	5	- . -	1	1	- . -	Neugründung 1732
8. Schmiedeamt							1383
Grobschmiede	8	5	1	6	6	5	
Kleinschmiede oder Schlosser	6; 1	7	2	5	3	2	
Büchsenmacher	1	1	- . -	- . -	- . -	- . -	
Messerschmiede u. Nadler	2	keine Angabe	- . -	keine Angabe	- . -	keine Angabe	
Nagelschmiede	keine Angabe	2	keine Angabe	3	keine Angabe	2	
Kupferschmiede	4	4	1	4	4	2	
9. Küpker	3	3; 3	- . -	3	4	3	1732
10. Drechsler	6	6; 4	- . -	2	- . -	4	1732
11 Schneider	22; 1	30	11	21	7	13	1386
12. Schuster	16; 1	28	20	17	7	14	1386
13. Weißgerber	4; 1; 1	9; 1	4	4	- . -	- . -	1748
14. Leineweber	8	8; 1	1	5	- . -	1	1665
15. Sattler	4; 1	5; 1	4	1	1	1	1717
16. Buchbinder	2	2	3	- . -	- . -	- . -	nach 1744
17. Goldschmiede	4	7	- . -	keine Angabe	- . -	keine Angabe	1773; 1780 nicht mehr als Amt angegeben.
Insgesamt	151	200	68	166	62	72	

¹1769 betrug die Einwohnerzahl der Stadt Oldenburg 3167, im Jahr 1793 waren es 8732 Einwohner (vgl. Hinrichs, E./ Krämer, R./ Reinder, C., Die Wirtschaft..., S. 42); die Angaben zum Handwerk von 1780 sind dem Oldenburg. Gemeindeblatt Nr. 36 (1867), S. 153f. und dem Oldenburgischen Kalender auf das Jahr 1784, S. 116f. entnommen; die drei in Oldenburg vorhandenen Zinngießer gehörten zum Bremer bzw. Hamburger Kannengießeramt.

²In der Spalte der „Meister und Witwen“ werden nur die Witwen angegeben, die den Handwerksbetrieb weiterführten.

³Das Gründungsdatum des Schlachteramtes konnte bisher nicht festgestellt werden: Abschrift von Willküren des Knochenhaueramtes aus der Zeit um 1500 und von 1527 erhalten (vgl. Hemmen, H., Die Zünfte der Stadt Oldenburg..., S. 284 - 286).

Tabelle 07

Die Betriebsgrößen¹ (Zahl der Beschäftigten je Betrieb) im Zunft Handwerk 1744

Handwerksbetriebe (zünftig)	Meister allein	Meister mit einem Mitarbeiter ²	Meister mit 2 - 3 Mitarbeitern	Meister mit 4 und mehr Mitarbeitern
1. Bäcker	16	3	1	- . -
2. Barbieri	3	1	1	- . -
3. Schlachter	12	3	- . -	- . -
4. Tischler	- . -	5	10	- . -
5. Maurer	3	1	- . -	1
6. Zimmerleute	- . -	- . -	2	1
7. Glaser	2	1	- . -	- . -
8. Schmiedeamt				
Grobschmiede	2	5	1	- . -
Schlosser	3	1	2	- . -
Kupferschmiede	1	2	1	- . -
Büchsenmacher	1	- . -	- . -	- . -
Nadler u. Messerschmiede	2	- . -	- . -	- . -
9. Küpker	- . -	2	1	- . -
10. Drechsler	6	- . -	- . -	- . -
11. Schneider	12	6	3	1
12. Schuster	4	3	8	1
13. Weißgerber	- . -	4	- . -	- . -
14. Leineweber	7	1	- . -	- . -
15. Sattler	2	- . -	2	- . -

¹Die Einteilung der Betriebsgrößen ist von Kaufhold, K.-H., Das Handwerk der Stadt Hildesheim..., S. 252 entlehnt worden.

²Es wurden nur Gesellen und Lehrlinge gezählt.

Tabelle 08

Die Betriebsgrößen im Zunft Handwerk nach Berufsgruppen

Berufsgruppen	Zwergbetriebe	Kleinere Betriebe	Mittlere Betriebe	Größere Betriebe
Bau	5	2	2	2
Metall	9	8	4	- . -
Holz	6	7	11	- . -
Textil u. Leder	25	14	13	2
Nahrung	28	6	1	- . -
Ges.heit u. Körperpflege	3	1	1	- . -
Handwerk insgesamt	76	38	32	4

Die Betriebsgrößen im Zunft Handwerk nach Beschäftigten

Beschäftigte	Zwergbetriebe	Kleinere Betriebe	Mittlere Betriebe	Größere Betriebe
Meister	76	38	32	4
Gesellen	- . -	14	37	17
Lehrlinge	- . -	27	35	4
Beschäftigte insgesamt	76	79	104	25

Tabelle 09

Im städtischen Handwerk beschäftigte Soldaten (1744)

Handwerksberufe	Soldaten				Insgesamt
	als Gesellen	als Kalkmacher	als Mauermann	ohne weitere Angabe	
Tischler	ein Tischler hält auch Soldaten als Gesellen ¹	- . -	- . -	- . -	1
Maurer	- . -	1 abgedankter Soldat	1 abgedankter Soldat	- . -	2
Zimmerleute	1 abgedankter Soldat 1 Konstabel	- . -	- . -	- . -	2
Grobschmiede	1 Soldat	- . -	- . -	1 Musketier	2
Schlosser	3 Soldaten	- . -	- . -	- . -	3
Schneider	1 Soldat	- . -	- . -	- . -	1
Schuster	11 Soldaten	- . -	- . -	2 Soldaten 1 Musketier	14
Buchbinder	2 Soldaten	- . -	- . -	- . -	2
Hutmacher	1 Soldat	- . -	- . -	- . -	1
Büchsenmacher	- . -	- . -	- . -	1 Musketier	1
Summe	22	1	1	5	29

¹als eine Person gezählt

Tabelle 10

Die Vermögensstruktur im Zunfthandwerk 1744 (Vermögens- und Nahrungssteuerzahler)¹

Beruf	ohne Vermögen (unter 1 Rt)	kleineres Vermögen (1 - 3 Rt)	Mittleres Vermögen (3 - 10 Rt)	Größeres Vermögen (Mehr als 10 Rt)	Summe
Bäcker	3	8	5	3	19
Barbiere	- . -	1	1	- . -	2
Schlachter	2	8	6	4	20
Tischler	1	10	4	1	16
Maurer	1	2	1	1	5
Zimmerleute	1	2	- . -	1	4
Glaser	2	2	1	- . -	5
Grobschmiede	2	6	2	- . -	10
Schlosser	1	3	3	- . -	7
Büchsenmacher	1	- . -	1	- . -	2
Messerschmiede u. Nadler	1	1	- . -	- . -	2
Kupferschmiede	1	1	1	1	4
Goldschmiede	- . -	2	- . -	1	3
Küpker	- . -	2	1	- . -	3
Drechsler	- . -	3	2	2	7
Schneider	8	14	6	1	29
Schuster	2	13	3	2	20
Weißgerber	1	2	3	- . -	6
Leineweber	2	8	- . -	- . -	10
Sattler	1	3	1	1	6
Buchbinder	- . -	- . -	1	1	2
Summe	30	91	42	19	182

Erläuterung: Rt = Reichstaler

¹Einige Personen machten keine Vermögensangaben, oder es ist keine Angabe vorhanden (Angabe bei der Lokalkommission) : 2 Bäcker, 1 Goldschmied, 1 Küpker, 3 Barbieren. Es kommen noch 9 "Arme und Verarmte" hinzu, die jedoch von W. Schaub nicht zum Zunfthandwerk gerechnet werden. Die Einteilung ist nach den vom einzelnen zu zahlenden Vermögens- bzw. Nahrungssteuerbetrag vorgenommen worden; vgl. dazu Kaufhold, K.-H., Das Handwerk der Stadt Hildesheim ..., S. 280.

Tabelle 11a

Die Receptionsgebühren für die Handwerksämter der Schuster, Schneider, Schmiede, Maurer und Tischler in der Stadt Oldenburg bis 1767

Receptionsgebühren bis 1767	Meistersohn		fremder Geselle	
	Heirat ins Amt	Heirat fremde Frau	Heirat ins Amt	Heirat fremde Frau
Schuster	Anmeldung: 48 gr; 1 Tonne Bier samt Pfeifen, Tabak u. Kringeln; Amtskost: 12 Rt		Anmeldung: 48gr; 1 Tonne Bier, Pfeifen, Tabak u. Kringel; Amtskost: 12 Rt; und dazu: 30 Rt	
	Summe: 12 Rt 48 gr		Summe: 42 Rt 48 gr	
Schneider	gibt dasselbe wie der fremde Geselle außer den Amtsgeldern (=10 Rt u. 18 - 20 Rt)		Anmeldung 24 gr; sog. freier Abend: Mahlzeit mit 3 Gerichten u. Bremer Bier für 11 - 14 Personen für 15 Rt; bei Abzeichnung des Meisterstücks: Wein u. Brot für 5 Rt; Strafgelder bis 4 Rt; einem jeden Morgensprachsherrn 1 Rt (=2 Rt); 1 Tonne Bier: 2 Rt; Kringel, Pfeifen u. Tabak: 2 Rt; für sich u. seine Frau an das Amt: 10 Rt; an die Amtssarmen: 1 Rt; Amtsgelder: 18 (bis 20) Rt; Brauergelder: 4 Rt 42 gr	
	Summe: 35 Rt 66 gr		Summe: 63 Rt 66 gr	
Schmiede	gibt dasselbe wie der fremde Geselle außer Amtsgeld (12 Rt) u. Mahlzeit (12 - 15 Rt)		Amtsgelder: 12 Rt	Amtsgelder: 24 Rt
	Summe: 17 Rt 57 gr		Amtsmahlzeit: 12 - 15 Rt; 1 Tonne Bier: 2 Rt; Strafgelder: 3 - 5 Rt; sog. freier Abend, wenn das Meisterstück aufgegeben wird: 36 gr; Brauergelder: 3 Rt 21 gr; einem jeden Morgensprachsherrn: 1 Rt 24 gr (= 2 Rt 48 gr); einem jeden Werkmeister: 36 gr (=1 Rt); Anmeldung u. Zusammenkunft 1 sog Escheltonne: 3 Rt 24 gr	
Maurer	Amtsgeld: 5 Rt; 1 Tonne Bier: 2 Rt; dem Morgensprachsherrn: 1 Rt		Amtsgeld: 5 Rt; 1 Tonne Bier: 2 Rt; dem Morgensprachsherrn: 1 Rt	Amtsgeld: 20 Rt; 1 Tonne Bier: 2 Rt; dem Morgensprachsherrn: 1 Rt
	Summe: 8 Rt		Summe: 8 Rt	Summe: 23 Rt
Tischler	keine Angaben	an die Morgensprachsherrn: 2 Rt; an die Armen: 2 Rt; Amtszusammenkunft: 2 Rt; Amtsmahlzeit: 4 Rt; Amtsgelder: 6 Rt	keine Angaben	an die Morgensprachsherrn: 2 Rt; an die Armen: 6 Rt; Amtszusammenkunft: 2 Rt; Amtsmahlzeit: 4 Rt; Amtsgelder: 20 Rt
		Summe: 16 Rt		Summe: 34 Rt

Erläuterung: Rt = Reichstaler;

gr = Grote

zusammengestellt nach Magistratsbericht v.18.9.1766, StAO Best.20-33B Nr.142/F.9

Tabelle 11b

Die Receptionsgebühren für die Handwerksämter der Schuster, Schneider, Schmiede, Maurer und Tischler in der Stadt Oldenburg seit 1767

Receptionsgebühren	Meistersohn		fremder Geselle		
	Heirat ins Amt	Heirat fremde Frau	Heirat ins Amt	Heirat fremde Frau	
Schuster	Anmeldung: 48 gr				
	Amtsgeld: 6 Rt	Amtsgeld: 9 Rt	Amtsgeld: 9 Rt	Amtsgeld: 12 Rt	
	(den Morgensprachsherrn jeweils davon 2 Rt)				
	Summe: 6 Rt 48 gr	Summe: 9 Rt 48 gr	Summe: 9 Rt 48 gr	Summe: 12 Rt 48 gr	
Schneider	Anmeldung: 24 gr				
	an die Amtsarmen: 1 Rt				
	Amtsgeld: 6 Rt	Amtsgeld: 9 Rt	Amtsgeld: 9 Rt	Amtsgeld: 12 Rt	
	(den Morgensprachsherrn jeweils davon 2 Rt)				
	Summe: 7 Rt 24 gr	Summe: 10 Rt 24 gr	Summe: 10 Rt 24 gr	Summe: 13 Rt 24 gr	
Schmiede	Amtsgeld: 6 Rt	Amtsgeld: 9 Rt	Amtsgeld: 9 Rt	Amtsgeld: 12 Rt	
	einem jeden Werkmeister: 36. gr (= 1 Rt)				
	Anmeldung : 24 gr				
	Summe: 7 Rt 24 gr	Summe: 10 Rt 24 gr	Summe: 10 Rt 24 gr	Summe: 13 Rt 24 gr	
Maurer	Amtsgeld: 6 Rt			Amtsgeld: 12 Rt	
	(dem Morgensprachsherrn jeweils davon 1 Rt)				
	Summe: 6 Rt	Summe: 6 Rt	Summe: 6 Rt	Summe: 12 Rt	
Tischler	keine Angabe	Amtsgeld: 6 Rt	Amtsgeld: 9 Rt	Amtsgeld: 12 Rt	
		(dem Morgensprachsherrn 2 Rt)			
		an die Armen: 2 Rt		an die Armen: 4 Rt	
		für jede Amtszusammenkunft: 1 Rt			
		an jeden Morgensprachsherrn: 1 Rt (=2 Rt)			
		Summe: 11 Rt	Summe: 14 Rt	Summe: 19 Rt	

zusammengestellt nach der Verordnung über die Receptionsgebühren v.19.10.1767, in: CCO Suppl.III, Tl.6 Nr.17

Tabelle 12

Das Handwerk der Stadt Oldenburg 1807

Bau	Metall	Holz	Textil u. Leder	Nahrung	Gesundh. u. Körperpflege	Sonstiges	Insgesamt			
2 Bild- u. Steinhauer	Schmiede (z): 1 Büchenschmied	6 Küpker (z)	2 Blau- u. Schönfärber	21 Bäcker (z)	6 Friseure	4 Buchbinder				
5 Glaser (z)	4 Klempner	7 Drechsler (z)	1 Gürtler	1 Konfektbäcker		1 Kammacher				
6 Maler	5 Kupferschmiede	1 Rademacher	4 Hutmacher	16 Schlachter (z)		1 Korbmacher				
6 Maurer	1 Messerschmied	1 Stuhlmacher	2 Knopfmacher			1 Schornsteinfeger				
1 Tapezierer	1 Nadelmacher	15 Tischler (z)	9 Leineweber (z)			1 Siebmacher				
3 Zimmermeister (z)	1 Nagelschmied		1 Posamentierer							
	12 Schmiede		7 Sattler (z)							
	5 Gold- u. Silberarbeiter		31 Schneider (z)							
	4 Uhrmacher		31 Schuster (z) ¹							
	4 Zinngießer		4 Weißgerber (z) u. Handschuhmacher							
23	38		30				92	38	6	8

(z) = Zunft Handwerk

Die Angaben sind dem Oldenburgischen Kalender auf das Jahr 1808, S. 106ff. entnommen.

¹1790 umfaßte das Schusteramt 35 Meister, 28 Gesellen, 15 Lehrlinge (Vgl. StAO Best. 22 Nr. 244/F. a)

Tabelle 13

Tagelöhne im Handwerk

Tagelöhne	Zeitpunkt	Ostern - Michaelis (29. Sept.)	Michaelis - Martini (11. Nov.)	Martini - Fastnacht	Fastnacht - Ostern
Maurergesellen	bis 1791	27 gr ¹ (interner Lohnabzug bis zu 6 gr und mehr)	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
	1792	27 gr (minus 3 gr Meistergeld)	24 gr (minus 3 gr Meistergeld)	21 gr (minus 3 gr Meistergeld)	24 gr (minus 3 gr Meistergeld)
	1799	30 gr (minus 3 gr Meistergeld)	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
	1806	34 gr (minus 4 gr Meistergeld)	31 gr (minus 4 gr Meistergeld)	28 gr (minus 4 gr Meistergeld)	31 gr (minus 4 gr Meistergeld)
Maurerlehrlinge u. Zupfleger	bis 1791	12 gr	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
	1792	24 gr (minus 6 gr Meistergeld)	21 gr (minus 6 gr Meistergeld)	18 gr (minus 6 gr Meistergeld)	21 gr (minus 6 gr Meistergeld)
Zimmergesellen	bis 1792	27 gr (minus 3 gr Meistergeld)	24 gr (minus 3 gr Meistergeld)	21 gr (minus 3 gr Meistergeld)	24 gr (minus 3 gr Meistergeld)
	1799	30 gr (minus 3 gr Meistergeld)	keine Angaben	24 gr (minus 3 gr Meistergeld)	keine Angaben
	1806	34 gr (minus 4 gr Meistergeld)	31 gr (minus 4 gr Meistergeld)	28. gr (minus 4 gr Meistergeld)	31 gr (minus 4 gr Meistergeld)
Tischlergesellen	1788	27 gr (minus 13 gr Meistergeld, minus 2 gr Werkzeug) ² , + freie Verpflegung	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben

¹ in Klein - Courant

² Wochenlohn etwa 1 Rt; Maurer- und Zimmergesellen wohnten nicht im Meisterhaushalt

Tabelle 14

Das Handwerk der Stadt Oldenburg 1816

Bau	Metall	Holz	Textil u. Leder	Nahrung	Gesundh. u. Körperpflege	Sonstiges	Insgesamt
12 Maler	5 Uhrmacher	25 Tischler	3 Färber	24 Bäcker	5 Barbieri	2 Instrumentenmacher	
2 Tapezierer	8 Goldschmiede	8 Faßbinder	2 Posamentierer	18 Schlachter	3 Friseure	1 Schirmmacher	
1 Steinhauer	4 Kupferschmiede	6 Drechsler	4 Hutmacher	1 Konditor		1 Kammacher	
1 Lackierer	8 Grobschmiede	3 Radmacher	6 Leineweber			1 Schornsteinfeger	
3 Zimmerleute	11 Kleinschmiede		10 Sattler			4 Buchbinder	
4 Maurermeister	4 Zinngießer		53 Schneider			3 Korbmacher	
4 Glaser	6 Blechschläger		62 Schuster			1 Bürstenmacher	
	2 Gelbgießer		2 Handschuhmacher				
	1 Büchenschmied						
	1 Nadelmacher						
27	50	42	145	43	8	13	328

zusammengestellt nach der städtischen Gewerbeübersicht vom August 1816, in: StAO Best. 70, Nr. 6666¹

¹ Die Zuordnung der Tätigkeiten zum Handwerk hat sich an der von der Regierung erstellten Verzeichnis der Handwerker in der Stadt sowie der gleichfalls von ihr erstellten vergleichenden Übersicht der Handwerker in der Stadt Oldenburg 1667-1789-1807-1816-1831(vom März 1831, in: StAO Best. 70, Nr. 6685/F.8) orientiert.

Tabelle 15

Das Handwerk der Stadt Oldenburg 1831

Bau	Metall	Holz	Textil u. Leder	Nahrung	Gesundh. u. Körperpflege	Sonstiges	Insgesamt
7 Glaser	7 Blechschläger	7 Böttcher	4 Färber	25 Bäcker	7 Barbieri	7 Buchbinder	
1 Lackierer	2 Büchenschmiede	9 Drechsler	3 Handschuhmacher	17 Schlachter	1 Friseur	1 Blumenmacher	
14 Maler	2 Gelbgießer	4 Radmacher	4 Hutmacher	3 Konditoren		3 Bürstenmacher	
8 Maurer ¹	10 Gold- u. Silberschmiede	1 Stuhlmacher	5 Knopfmacher u. Posamentierer			1 Graveur	
1 Steinsetzer	8 Grobschmiede	25 Tischler	2 Kürschner			4 Instrumentenmacher (musikal. Instrumente (3), chirurg. Instrumente (1))	
1 Steinhauer	7 Kupferschmiede		4 Leineweber			1 Kammacher	
3 Tapezierer	2 Messerschmiede		3 Lohgerber			4 Korbmacher	
2 Zimmerleute	2 Nadelmacher		13 Sattler			1 Papparbeiter	
	2 Nagelschmiede		43 Schneider			1 Schirmmacher	
	11 Schlosser (= Kleinschmiede)		65 Schuster ²			1 Schornsteinfeger	
	7 Uhrmacher		3 Weißgerber				
	4 Zinngießer						
37	64	46	149	45	8	24	373

zusammengestellt nach städtischer Gewerbeübersicht vom März 1831, in: StAO Best.70, Nr.6685/F.8

¹ 4 Maurermeister mit Gesellen u. Lehrlingen; 4 Maurer, die auf eigene Rechnung arbeiten.

² darunter sind 10 Altflicker

Tabelle 16

Ausgewählte Gewerbebetriebe 1875, Stadt Oldenburg

Beschäftigte	ohne	mit 1-5	mit über 5	insgesamt
Gewerbe				
Bau				
Maurer	9	4	5	18
Zimmerer	7	2	7	16
Glaser	2	3	-	5
Maler	9	14	3	26
Stukkateure	2	-	-	2
Dachdecker	2	1	-	3
Steinsetzer u. Asphaltierer	3	-	-	3
Ofensetzer	-	1	-	1
Metall				
Goldschmiede	6	1	-	7
Zinngießer	-	2	-	2
Kupferschmiede	2	4	1	7
Klempner	9	11	1	21
Grob- u. Hufschmiede	4	4	1	9
Schlosser	5	10	2	17
Sensen- u. Messerschmiede	1	4	-	5
Mechaniker, Optiker	1	-	-	1
Uhrmacher	2	7	-	9
Holz				
Tischler	34	25	4	63
Böttchereien	2	2	1	5
Drechsler	3	4	-	7
Holzveredelung	3	1	1	5
Wagenbau	3	6	1	10
Textil-u. Leder				
Kürschner	1	4	-	5
Handschuhmacher, auch Hosenträger, Kravatten	1	2	-	3
Schuhmacher	34	21	2	57
Tuchmacher	1	-	-	1
Wollfärber	2	-	-	2
Bleicher u. Färber	2	4	-	6
Seiler u. Reepschläger	1	2	-	3
Gerber	4	-	3	7
Rierner, Sattler, Tapezierer	14	18	-	32
Weißnäher ¹	166	3	-	169
Schneider	47	21	-	68
Putzmacher ²	17	1	-	18
Hut- u. Mützenmacher	1	5	-	6

¹ Näherinnen wurden 1831 nicht zum Handwerk gerechnet und tauchen daher in Tabelle 15 nicht auf.

² Putzmacherinnen wurden 1831 gleichfalls nicht zum Handwerk gerechnet und sind in der Tabelle 15 nicht berücksichtigt worden.

Tabelle 16

Ausgewählte Gewerbebetriebe 1875, Stadt Oldenburg

Nahrung				
Bäcker, Konditoren	9	23	4	36
Fleischereien	13	18	-	31
Gesundheit u. Körperpflege				
Friseure	10	5	-	15
Sonstiges				
Instrumentenmacher (Musik)	1	2	-	3
Buchbinder u. Cartonnagefabriken	5	7	-	12
Korbmacher	3	3	-	6
Kammacher; auch Bürsten, Pinsel, Federposen	2	-	1	3
Schirmmacher; auch Stöcke	3	-	-	3
Bandagisten u. Instrumenten- schleifer	-	1	-	1
Schornsteinfeger	-	3	-	3
Buchdrucker u. Liniiranstalten	4	3	4	11
Photographen	5	2	-	7
				Σ750

zusammengestellt nach der Gewerbezahlung vom 1.Dez. 1875, in: Statistische Nachrichten ... , Heft 17, Oldenburg 1877

Oldenburger Münzen im 18. und 19. Jahrhundert

Unter der Landesherrschaft des Grafen Anton Günthers (1603-1667) wurde in Anlehnung an die Bremer Währung festgelegt, daß ein Reichstaler 72 Groten entsprechen solle. Noch im Herzogtum galt 1792 dieses Verhältnis.¹ Ein Reichstaler enthielt außerdem 360 Schware oder auch 48 Schillinge, 54 Stüver und 216 Oertjen (ein Groten = 5 Schware oder 3 Oertjen, ein Schilling = 1 1/2 Grote oder 7 1/2 Schware, ein Stüver = 1 1/3 Grote oder 4 Oertjen). Dieser Reichstaler war wie in Bremen offizielle Rechnungsmünze und an eine feste Goldvaluta gebunden.² Grundlage bildete hierbei der Louisdor, auch Pistole genannt. Eine Pistole entsprach 5 Reichstalern im 13 1/2-Taler-Fuß (13 1/2 Taler aus der Kölner Mark fein). Die in den Akten auftauchenden Bezeichnungen „Reichstaler Gold“ und „Reichstaler Courant“ weisen damit einmal auf die nominale Gleichsetzung der Rechnungsmünze mit Gold, andererseits auf tatsächlich im Land geprägte Silbermünzen hin.³ Friedrich V. ließ zwischen 1759 und 1765

¹Vgl. Jesse, W., Münz- und Geldgeschichte Niedersachsens, (Werkstücke aus Museum, Archiv und Bibliothek der Stadt Braunschweig; Bd.15), Braunschweig 1952, S.72; vgl. Rütting, G., Oldenburgische Geschichte, Bd.1, Bremen 1911, S.522ff; vgl. „Nachricht vom Oldenburgischen Münzwesen“, in: Oldenburgischer Kalender auf das Jahr 1792, S.98ff

²Vgl. H.-J.Gerhards Ausführungen zu Münzarten und Zahlungsmodalitäten im Deutschland des 18. und 19. Jahrhunderts sowie dessen Angaben zu der Währung der Stadt Bremen (Gerhard, H.-J., (Hg.), Löhne im vor- und frühindustriellen Deutschland. Materialien zur Entwicklung von Lohnsätzen von der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, (Gö Beiträge zur Wirtschafts- u. Sozialgesch., hg.v.K.-H.Kaufhold; Bd.7), Göttingen 1984, S.615ff); vgl. auch Jesse, W., Münz- und Geldgeschichte ... , S.87

³Die Numismatik unterscheidet zwischen Währungs- oder Kurantgeld, dessen Sachwert theoretisch mit dem Nennwert übereinstimmen sollte, und Kreditgeld, das von vornherein und gesetzlich geringwertiger war als sein Nennwert. Dieses Kreditgeld diente als Kleingeld (Scheidemünze) und wurde zu einem leichteren Münzfuß ausgebracht. Scheidemünzen gab es in Silber, aber auch in Kupfer, Zink und Aluminium (vgl. Brandt, Ahasver von, Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die historischen Hilfswissenschaften, 11.Aufl., Stuttgart 1986, S.150f.

zahlreiche verschiedene Münzsorten prägen, die auch 1792 unter der Regierung Peter Friedrich Ludwigs weiterhin galten.⁴Es handelte sich dabei um Stückelungen des Reichstalers: Doppelte Drittelstücke zu 48 Grote sowie einfache Drittelstücke zu 24 Grote (beide im Leipziger- oder 12-Taler-Fuß, d.h. 12 Taler aus der Kölner Mark fein). Hinzu trat das sog. Grob-Courant, nämlich das 12-Grote-Stück und das 6-Grote-Stück (beide im Konventions- oder 13 1/2-Taler-Fuß). Es folgte das „Klein-Courant“: 4- und 3-Grote-Stücke (im 14 1/2-Taler-Fuß) sowie 2-, 1 1/2-, 1/2-Grote-Stücke (im 15-Taler-Fuß).

Den Nachrichten über die Münzverfassung im Herzogtum, wie sie sich zwischen 1826 und 1851 darstellte, kann entnommen werden, daß Oldenburg den preußischen 14-Taler-Fuß als Landesmünzfuß übernahm.⁵Das Verhältnis zwischen Reichstalern, Groten und Schwaren sowie die Bindung an die Goldvaluta wurden beibehalten. Geprägt wurden als Kurant jetzt Eintaler-, Einhalbtaler-, Eindritteltaler- sowie Einsechsteltalerstücke im Landesmünzfuß. Hinzu traten Scheidemünzen in Silber (6-Grote-, 4-Grote-, 3-Grote-, 2-Grote- und 1-Grote-Stücke im 16-Taler-Fuß) und in Kupfer (1-Schware-, 1 1/4-Schware-, 2 1/2-Schware-Stücke; 36 Grote sollten dabei eine Kölner Mark wiegen).

⁴Vgl. Jesse, W., Münz- und Geldgeschichte ... , S.96f.

⁵Vgl. Ebenda, S.105f.; vgl. „Münz-, Maaß- und Gewichtsverfassung im Herzogthum Oldenburg“, in: Hof- und Staats-Handbuch des Großherzogthums Oldenburg für 1851, S.349ff; der 14-Taler-Fuß wurde durch das Münzgesetz für das Herzogthum Oldenburg v.10.7.1846 übernommen (vgl. Noback, C., Noback, F., Münz-, Maass- und Gewichtsbuch. Das Geld-, Maass- und Wechselwesen, die Kurse, Staatspapiere, Banken, Handelsanstalten und Usanzen aller Staaten und wichtigern Orte, Leipzig 1858, S.537f. Infolge des Oldenburger Münzgesetzes v.15.6.1857 und des Wiener Münzvertrages der meisten deutschen Staaten v.24.1.1857 rechnete das Herzogtum seitdem nach Talern zu 30 Groschen à 12 Schwaren im 30-Taler-Fuß (vgl. Ebenda, S.920ff).

Abkürzungen

Art.	= Artikel
Best.	= Bestand
CCO	= Corpus Constitutionum Oldenburgicarum Selectarum
Diss.	= Dissertation
F.	= Faszikel
GG	= Geschichte und Gesellschaft
gr.	= Grote
GWU	= Geschichte in Wissenschaft und Unterricht
HdSW	= Handwörterbuch der Sozialwissenschaften
HdStW	= Handwörterbuch der Staatswissenschaften
HWO	= Verordnung über die Handwerksverfassung (Handwerksordnung von 1830)
HZ	= Historische Zeitschrift
Konv.	= Konvolut
ms.	= maschinenschriftlich
o.D.	= ohne Datum
OGBl.	= Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg
OGS	= Gesetzsammlung für das Herzogtum Oldenburg
o.J.	= ohne Jahr
Ol Jhb.	= Jahrbuch für die Geschichte des Herzogthums Oldenburg (1892-1914), Oldenburger Jahrbuch für Altertumskunde, Landesgeschichte, Kunst und Kunstgewerbe (1915-21), Oldenburger Jahrbuch (ab 1924)
Ol Studien	= Oldenburger Studien
Rt	= Reichstaler
StAO	= Niedersächsisches Staatsarchiv Oldenburg
sw	= Schwere
VSWG	= Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZHF	= Zeitschrift für Historische Forschung

Lebenslauf

Am 31. Mai 1959 wurde ich in Bad Gandersheim geboren. Nach dem Abitur am städtischen Roswithagymnasium studierte ich von 1978 bis 1984 an den Universitäten Hamburg und Göttingen Geschichte und Französisch für das Lehramt an Gymnasien.

Im Fach Geschichte habe ich mich besonders mit dem mittelalterlichen Städtewesen, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Frühen Neuzeit sowie der politischen Geschichte zwischen Französischer Revolution und der Revolution von 1848/49 beschäftigt. Studiert habe ich bei den Professoren K.-H. Kaufhold, R. Vierhaus, H. Grebing sowie den Privatdozenten M. Last, W. Abelshäuser, K. Schönhoven und L. Herbst.

Nach dem zweiten Staatsexamen (staatl. Studienseminar Oldenburg) arbeitete ich von 1988 bis 1990 in einem Projekt der Stadt Oldenburg zur „Geschichte der Stadt Oldenburg“, das vom historischen Seminar der Universität begleitet wurde (Prof.Dr. H. Schmidt, Prof.Dr. W. Günther). Zusätzlich nahm ich am Forschungskolloquium zur nordwestdeutschen Regionalgeschichte bei Prof.Dr. W. Günther (1988-1991) teil und besuchte Veranstaltungen zur oldenburgischen Regionalgeschichte sowie zur Geschichte der Frühen Neuzeit. 1991 stellte ich im Rahmen einer regionalen Lehrerfortbildung in Oldenburg Schülermaterialien und Lehrerhandreichungen zum Thema „Oldenburg zwischen Französischer Revolution und Wiener Kongreß“ (Oldenburger Vor-Drucke Heft 161/92 hg.v. Zentrum f. pädagogische Berufspraxis der Universität Oldenburg) vor. 1992 war ich als wissenschaftliche Hilfskraft in einem Forschungsvorhaben zur Literarischen Damengesellschaft in Oldenburg um 1800 bei Prof.Dr. H. Brandes beschäftigt. 1993 bis 1998 promovierte ich bei Prof.Dr. W. Günther über das Handwerk der Stadt Oldenburg zwischen Zunftbindung und Gewerbefreiheit.

Hiermit versichere ich, daß ich die vorliegende Arbeit
selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen
Hilfsmittel benutzt habe.

Westerstede, 23. Juli 1998

Sabine Barncuski-Fedt

.....